



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

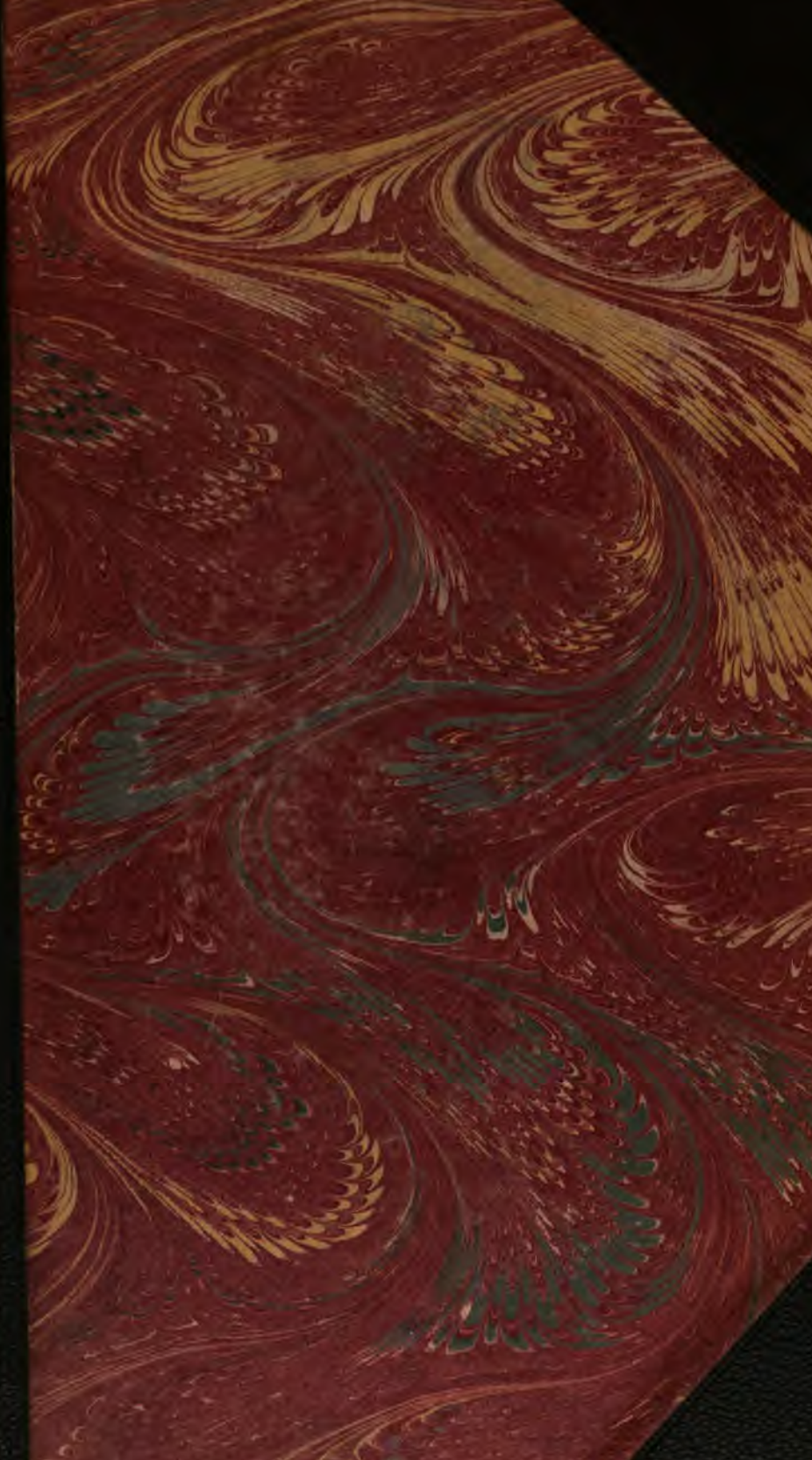
Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



Ger 21.2.

Bound
NOV 18 1899



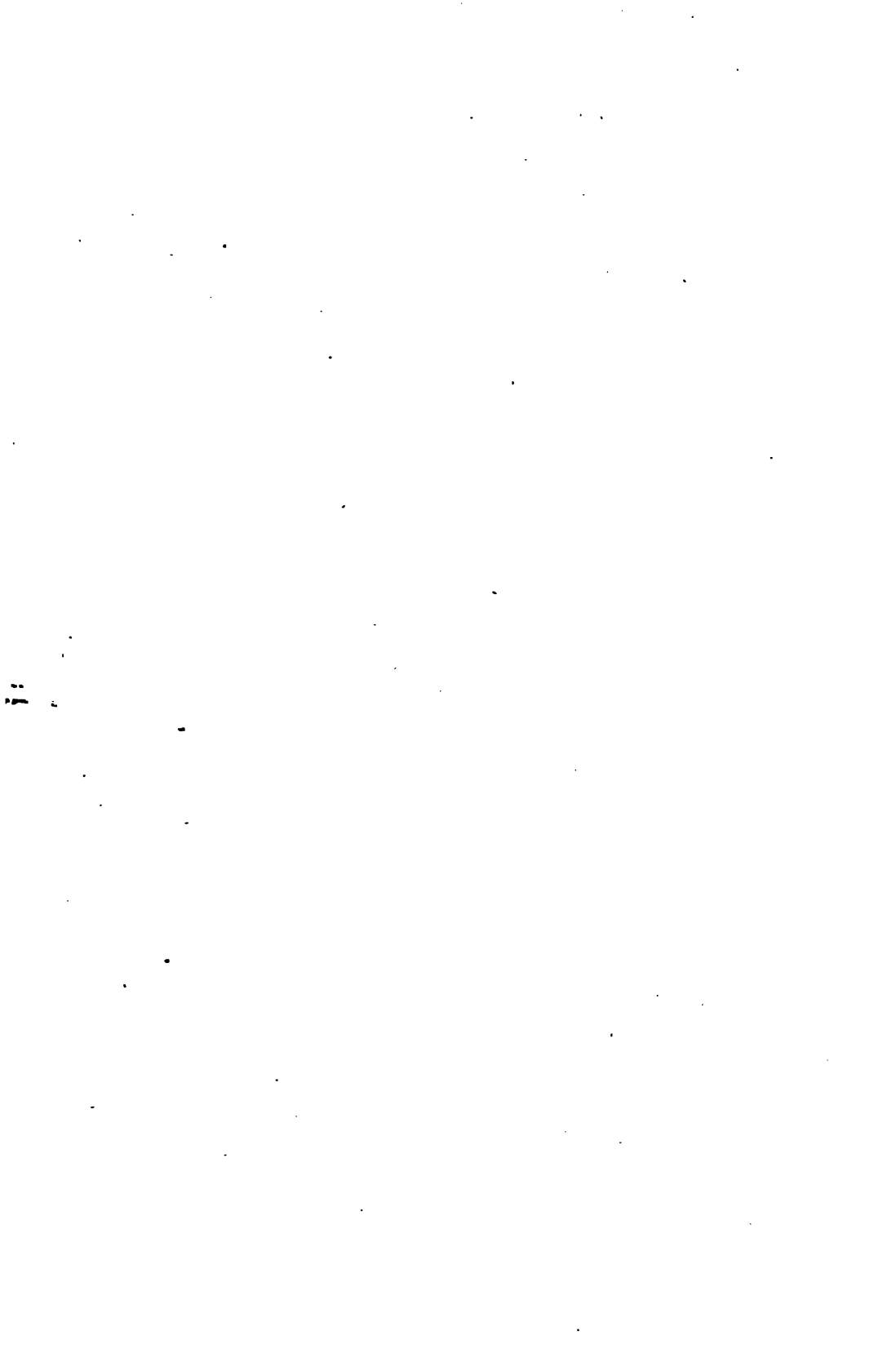
Harvard College Library

FROM THE FUND OF

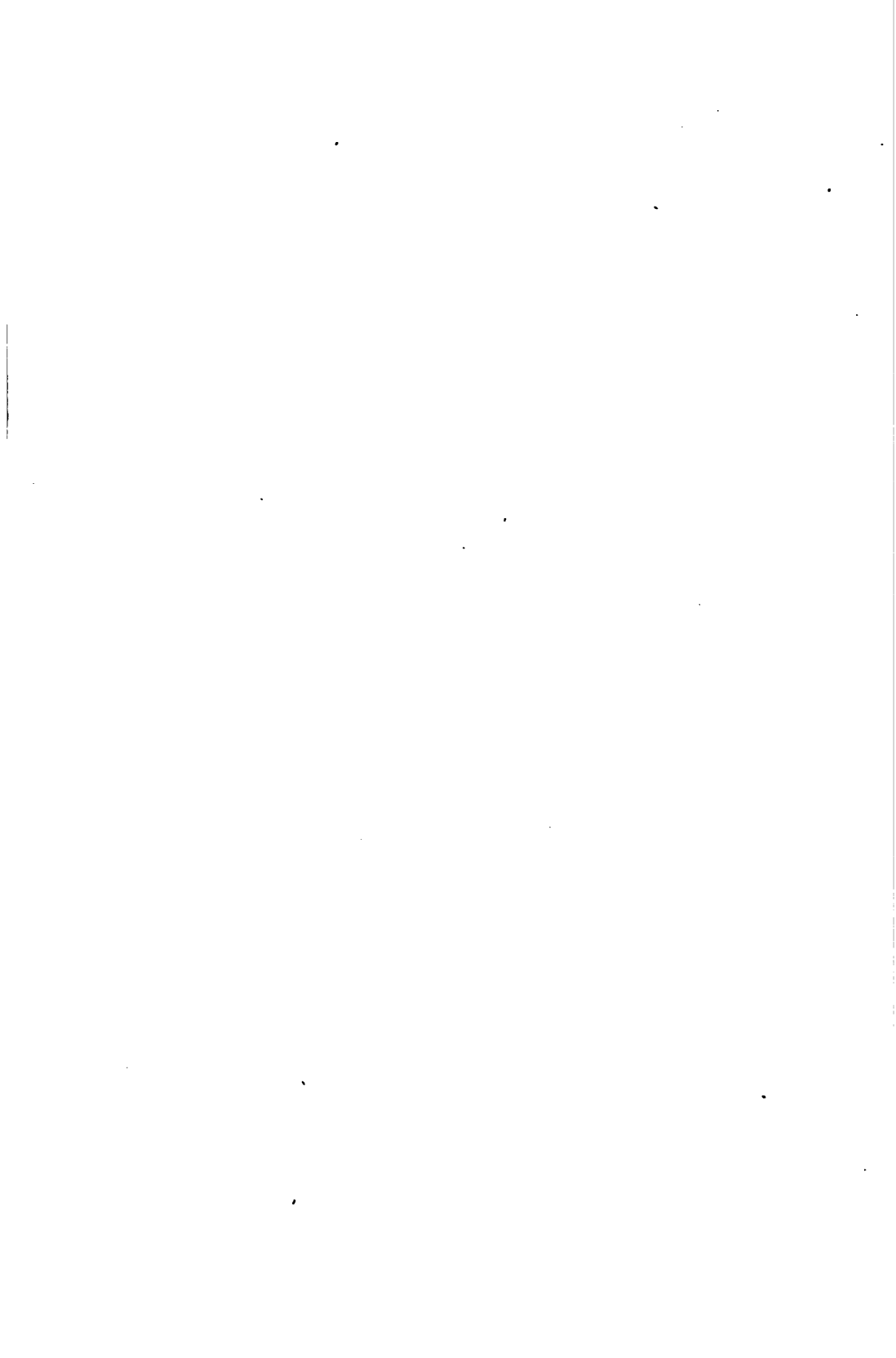
CHARLES MINOT

(Class of 1828).

Received | *Apr. - 26 Jul., 1899.*







1354-7.21

Untersuchungen *Bozo*

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke

Professor der Rechte an der Universität Berlin

56. Heft

Das römische Recht
in den
germanischen Volksstaaten

Ein Beitrag zur deutschen Rechtsgeschichte

von

Prof. Dr. Alfred von Halban

Erster Theil

Breslau

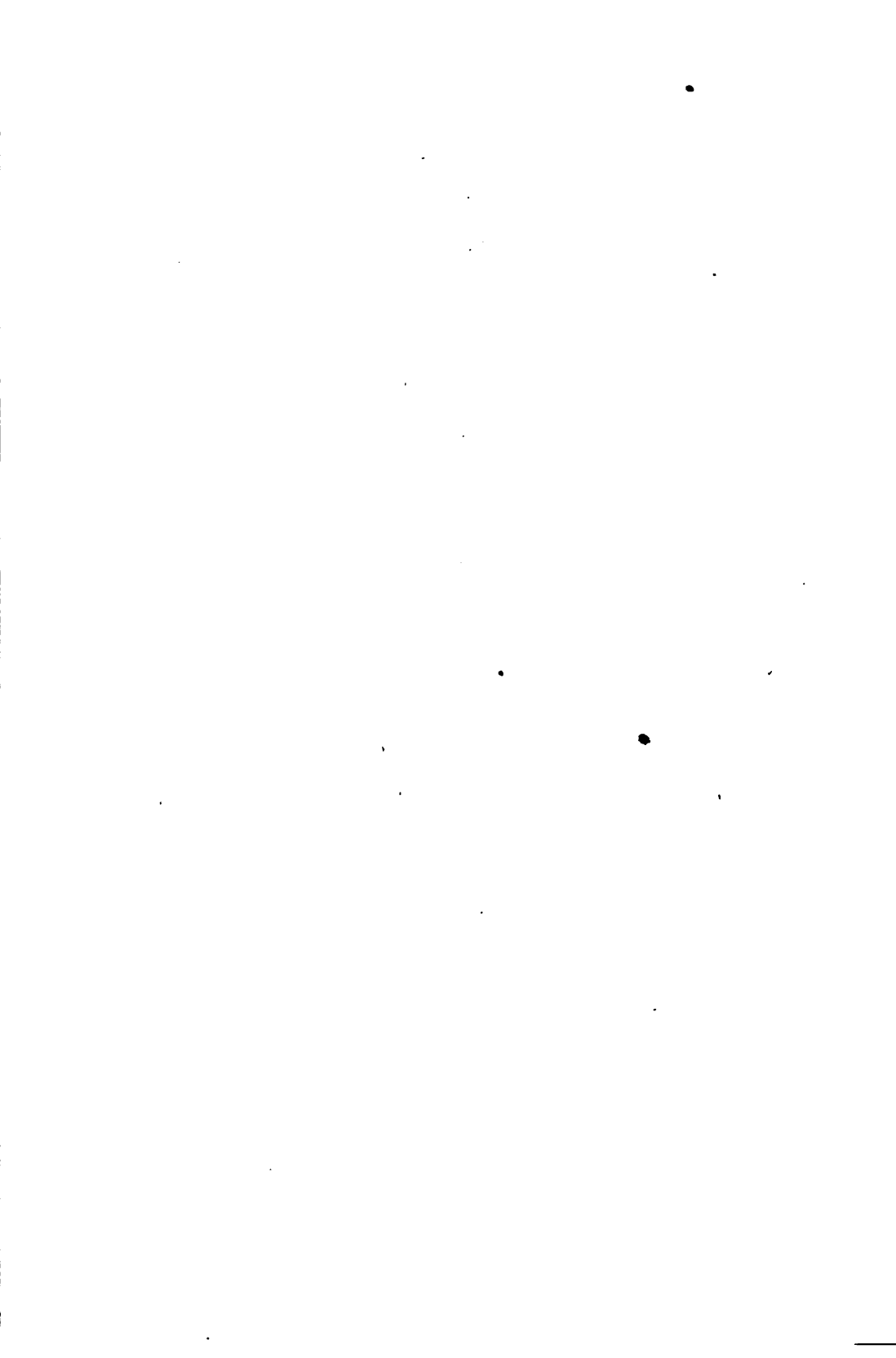
Verlag von M. & H. Marcus

1899

Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte.

Herausgegeben von Prof. Dr. Otto Gierke.

1. Heft: **Geschichte des Rathes in Strassburg** von seinen ersten Spuren bis zum Statut von 1263 von Dr. Georg Winter. 2,40 Mk.
2. Heft: **Zur strafrechtlichen Stellung der Sklaven bei Deutschen und Angelsachsen** von Dr. Ignatz Jastrow. 2,40 Mk.
3. Heft: **Das Belspruchsrecht** nach altsächsischem Recht von C. Fipper 2,80 Mk.
4. Heft: **Das Heerwesen** unter den späteren Karolingern von Dr. Alfred Baldamus. 2,40 Mk.
5. Heft: **Zur Verfassungsgeschichte der Stadt Augsburg** von der römischen Herrschaft bis zur Kodification des zweiten Stadtrechts im Jahre 1276 von Dr. Ernst Berner. 4,— Mk.
6. Heft: **Die Rechtsverhältnisse des freien Gesindes** nach den deutschen Rechtsquellen des Mittelalters von Gustav Hertz. 2,40 Mk.
7. Heft: **Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien.** Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Rechtssystematik von Prof. Dr. Otto Gierke. 8,— Mk.
8. Heft: **Die Formvorschriften für die Verküserungsgeschäfte der Frauen** nach langobardischem Recht von Dr. Heinrich Rosin. Wird nicht einzeln abgegeben. 3,— Mk.
9. Heft: **Das Hausmeieramt ein echt germanisches Amt.** Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung, betreffend die wesentlichen Functionen des Hausmeieramtes der Germanenkönige und dessen Ursprung von E. Hermann. 2,80 Mk.
10. Heft: **Ueber die Entwicklung des altdeutschen Schöffengerichts** von E. Hermann. 6,80 Mk.
11. Heft: **Die Viril-Stimmen im Reichs-Fürstenrath** von 1495 bis 1654 von Dr. Waldemar Domke. 3,60 Mk.
12. Heft: **Das Recht des Breidenbacher Grundes.** Mit ungedruckten Urkunden und Schöffensprüchen von Dr. Carl Stammler. 3,60 Mk.
13. Heft: **Johannes Urbach** von Prof. Dr. Muther, herausgegeben von Dr. Ernst Landsberg. 1,80 Mk.
14. Heft: **Launegild und Garethinx.** Ein Beitrag zur Geschichte des Germanischen Rechts von Dr. Max Pappenheim. 2,40 Mk.
15. Heft: **Handelsgesellschaften in den deutschen Stadtrechtsquellen des Mittelalters** von Dr. F. G. A. Schmidt. 2,60 Mk.
16. Heft: **Mutterrecht und Raubehe und ihre Reste im germanischen Recht und Leben** von Dr. L. Dargun. Wird nicht einzeln abgegeben. 4,— Mk.
17. Heft: **Die Ständegliederung bei den alten Sachsen und Angelsachsen** von E. Hermann. 4,— Mk.
18. Heft: **Die Grundsätze über den Schadensersatz in den Volksrechten** von Dr. Arthur Benno Schmidt. 2,— Mk.
19. Heft: **Die Lehre vom Schadensersatz nach dem Sachsenspiegel und den verwandten Rechtsquellen** von Dr. Otto Hammer. 3,— Mk.
20. Heft: **Die Grundelemente der altgermanischen Mobiliarvindication.** Eine rechtsgeschichtliche Studie von E. Hermann. 5,— Mk.



○

Untersuchungen
zur
Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke

Professor der Rechte an der Universität Berlin

56. Heft

Das römische Recht
in den
germanischen Volksstaaten

Ein Beitrag zur deutschen Rechtsgeschichte

von

Prof. Dr. Alfred von Halban

Erster Theil

Breslau

Verlag von M. & H. Marcus

1899

DAS RÖMISCHE RECHT
IN DEN
GERMANISCHEN VOLKSSTAATEN.

EIN BEITRAG ZUR DEUTSCHEN RECHTSGESCHICHTE

VON

PROF. DR. ALFRED VON HALBAN.

ERSTER THEIL.

†
Breslau
Verlag von M. & H. Marcus
1899

~~869-3 ✓ 1354', 21~~
Geo. 21.2.44

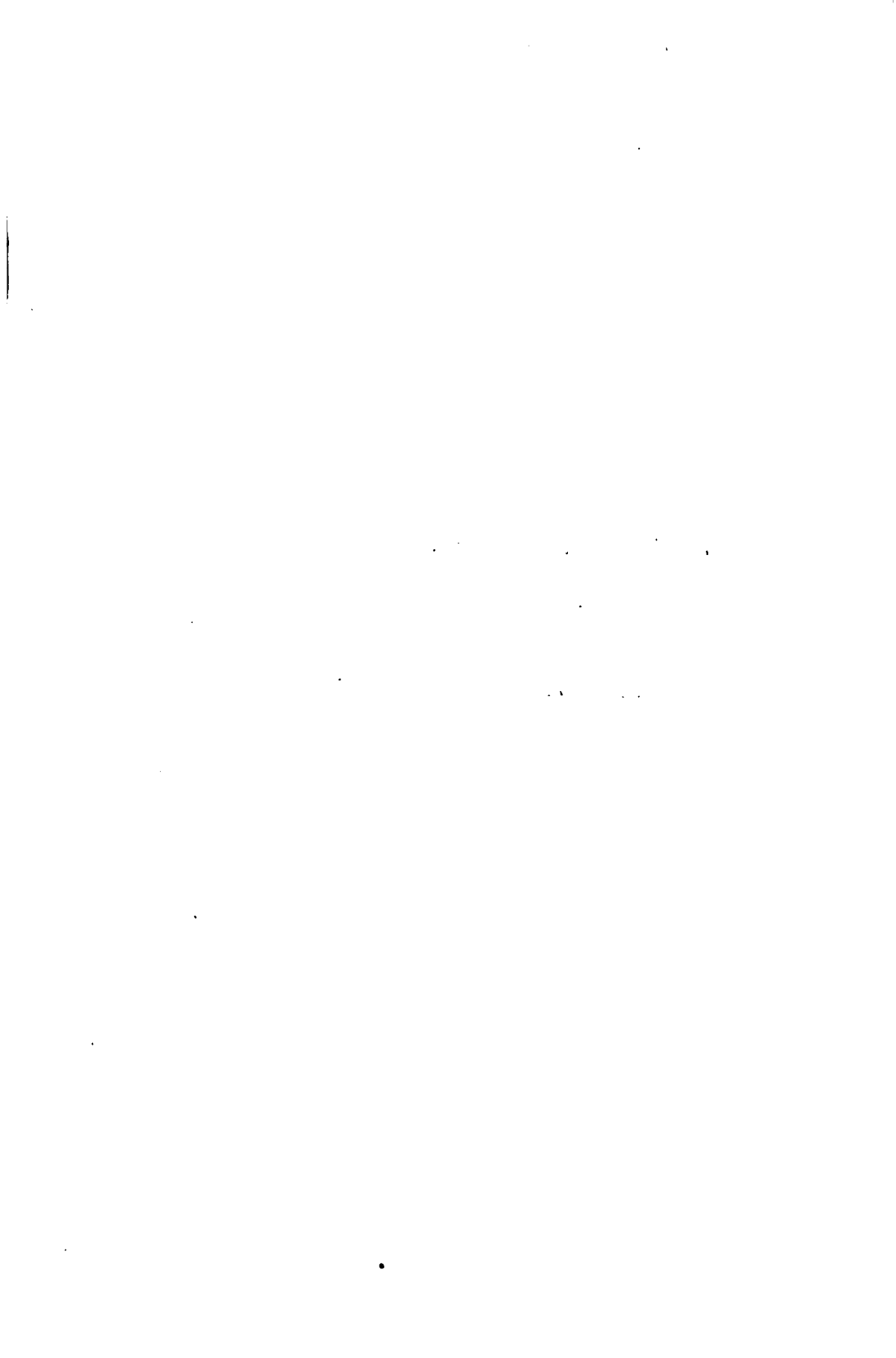
COLLEGE
APR 11 1899
LIBRARY. — Jul. 2-6

minor fund
(1)

HERRN
PROF. DR. WLADIMIR VON SPASOWICZ

ZUR FEIER
SEINES SIEBZIGSTEN GEBURTSTAGES

GEWIDMET



Inhalts-Uebersicht.*)

Vorwort S. XIII—XXIII.

Historische Grundlagen: S. 1—55.

- I. Rom nicht mehr in der Lage die Germanen zu romanisiren (1). Mangel des Nationalgefühls bei primitiven Völkern (3). Die Rolle der Sippenverfassung in dieser Beziehung (5). Einfluss der Völkerwanderung auf das Nationalgefühl (8). Steigerung des Anpassungsvermögens (11). Geringes Selbständigkeitsgefühl gegenüber den Römern (12). —
- II. Die Germanen begegnen überall römischem Einflusse (13). Die Kelten vermitteln die Romanisirung (14). Bedeutung der römisch-germanischen Handelsbeziehungen (16). Strassen (18). Römische Sklaven (18). Andere Berührungspuncte (19). —
- III. Das Germanenthum im römischen Reiche (19). Im Heere (20). Germanische Colonisation (21). Laeti und Gentiles (22). Gegenseitige Annäherung erleichtert durch den Niedergang der Provinzen (23). Germanen in römischen Aemtern (26). Vereinigung römischer und germanischer Würden (27). —
- IV. Die Folgen der Unterwerfung germanischer Gebiete (28). Römische Städte (30). Garnisonen (31) auch ausserhalb der Provinz (32). Agri decumates (32). Römischer Einfluss umgiebt die Germanen. —
- V. Eindringen germanischer Völker in römische Provinzen (36). Schauplatz dieser Vorgänge (37). Folgen derselben (42). —
- VI. Die Germanen machen auf die Römer Eindruck (45). Kein nationaler Gegensatz (45). Die romanische Bevölkerung ist des Druckes müde (47). Die Germanen bekunden ein grosses Anpassungsvermögen (49) in Landwirtschaft (49) Sprache (50) Kunst (51) Religion (51) und Verfassung (52). Beeinflussung der Römer durch die Germanen (52). Der Verfall des römischen Rechtes und die Aenderung der wirtschaftlichen Verhältnisse erleichtern die Annäherung (54). —

Die Entwicklung in den einzelnen Staaten.

I. Das Reich der Vandalen: S. 60—86.

- I. Vorgeschichte und Einzug in Spanien (60). Zug nach Africa (61). Vorgehen gegen die Katholiken und Römer (62). —

* Die eingeklammerten Zahlen bedeuten die Seiten.

VIII

II. Die Modalitäten der Landnahme in Spanien (64) und Africa (67). Die Veränderung im J. 442 (68). —

III. Die Vandalen nach 442 zur Aufrechterhaltung römischer Einrichtungen nicht verpflichtet (71). Dennoch bleibt Vieles erhalten (72). Römischer Grundbesitz (74). Kirchenverfassung (74). Römisches Recht (75). Die Frage des Personalitätsprinzips (76). —

IV. Die Beeinflussung der Vandalen durch Römer (78). Lockerung der volkrechtlichen Verfassung (79). Königthum (80). Gerichtsgewalt (81) und Gesetzgebungsrecht des Königs (82). Anwendung römischen Rechtes (84). —

II. Das Reich Odovakers: S. 87—93.

Berührungspuncte zwischen römischen und germanischen Elementen dieses Reiches (87). Stellung Odovakers (88). Er hat kein Recht den Consulat, wohl aber andere Aemter zu verleihen (90). Die römischen Einrichtungen bleiben erhalten (92). —

III. Das Reich der Ostgothen: S. 94—150.

I. Vorgeschichte (94). Theoderichs Zug nach Italien und dessen culturelle Folgen (95). Der Volksverband (97). Die Ostgothen sind ein Volk (98) und stehen unter einem Volkskönige (99). Theoderichs Stellung gegenüber Byzanz (100). In dieser Stellung überwiegt das monarchische Element (101). Seine Macht ist durch den Kaiser weder zeitlich (102) noch räumlich beschränkt (103). Er verleiht den Consulat (103) und andere Aemter (105). Seine kaiserähnliche Stellung (106). Ebenso Theodahad (106). Das Gesetzgebungsrecht gegenüber den Römern (108). Münzrecht und Verleihung des römischen Bürgerrechtes übt er nicht aus (109). Rückblick (110). —

II. Die ostgotische Landnahme in Italien (112). Heranziehung des Grossgrundbesitzes (113). Die Landnahme ist weder germanisch noch volkrechtlich (114). —

III. Die römischen Einrichtungen bleiben erhalten (115). Geringe Aenderungen (116). Der Hof (116). Beibehaltung des römischen Rechtes (116). Aenderungen desselben (117). Gemischte Prozesse (120). Sociale und wirthschaftliche Verhältnisse (121). Rückblick (123). —

IV. Das gothische Recht besteht fort (124) es fehlt ihm aber die Möglichkeit der Entwicklung (126). Seine Romanisierung durch das Königsrecht (128). Ueberdies tritt das römische Recht als causales Recht auf (130). Daher radicale Aenderung auf allen Gebieten (131) hinsichtlich des Volksverbandes (131) des Heerwesens (132) des Königthums (133). Kronrecht (134). Gesetzgebungsrecht (136). Gerichtsgewalt (136). Verwaltung (138). Königsschutz (139). Beamtenthum (141). Der Graf (141). Der Sajo (143). Romanisirung des Strafrechtes (144) des Processes (145) des Privatrechtes (146). Rückblick (149). —

IV. Das Reich der Westgothen: S. 151—237.

- I. Vorgeschichte (151). Das tolosanische Reich (152). Das spanische Reich (153). Beziehungen zu Rom, Volksverband und Königthum (154). Alarich und seine Nachfolger (155). Natur und Bedeutung des Bündnisses mit Rom (157). —
- II. Landnahme im oströmischen Reiche (160). In Gallien (162). Geringe Vermischung mit den Römern (165). Landnahme in den später erworbenen Gebieten (166). —
- III. Aufrechterhaltung römischer Einrichtungen (167). Eine Reihe römischer Behörden fällt weg (168). Provinzen und Civitates (170). Die Städte (171). Defensor (172). Aufblühen der städtischen Autonomie (173). Römische Gerichte (174). Verwaltung (175). Steuerverfassung (176). Ausdehnung römischer Einrichtungen auf Gothen (176). Sociale Verhältnisse (177). Römischer Grundbesitz (178). Kirche (179). Sie trägt zur Erhaltung des romanischen Elementes bei (180). Ihre Thätigkeit auf weltlichem Gebiete (181). Geltung des römischen Rechtes (182). Gemischte Processe (183). Lex Romana Visigothorum (184). Das übrige römische Recht wird nicht ganz verdrängt (186) und selbst von den Westgothen benützt (187), ebenso das Vulgarrecht (189). Justinianisches Recht fehlt (190). Verflachung des römischen Rechtes (190). Edictum Theodorici (192).
- IV. Das westgothische Recht wird weniger romanisirt als das ostgothische (192). Steigender Einfluss des römischen Rechtes (194). Leges Eurici (195). Die Antiqua (197). Die spätere Gesetzgebung (199). Rückgang des römischen Einflusses (200). Die Gaudenzi'schen Fragmente (200). Die Formeln (202). Die Schwierigkeiten, mit denen der Romanismus zu kämpfen hatte (203). Annäherung des römischen und westgothischen Rechtes (205). —

Umbildung der germanischen Elemente (206). Verfall des Volksverbandes (207). Ebenbürtigkeitsprincip (208). Stände (208). Königthum (212). Gesetzgebungsrecht (213). Gerichtsgewalt (214). Amtshoheit (215). Beamtenthum (215). Kirchenhoheit (217). Finanzhoheit (218). Charakter des Königthums (219). Heerwesen (219). Umbildung des Strafrechtes unter Aufrechterhaltung einer Reihe germanischer Ideen (220). Geringere Berücksichtigung derselben im Strafprocesse (225). Umbildung des Privatrechtes (226). Romanisirung des Civilprocesses (236). Rückblick (237). —

V. Das Reich der Burgunder: S. 238—313.

- I. Vorgeschichte (238). Einzug in Savoyen, Continuität des burgundischen Volkes und seines Königthums (239). Beziehungen zu Rom (241). Romanisirung (242). Die rechtliche Natur der Beziehungen zu Rom (243). —
- II. Frühere Ansiedlungsverhältnisse (247). Landnahme in Savoyen (248). Charakter des Bodenrechtes (257). Zerstreung der Burgunder (258). —

- III. Keine Begünstigung römischer Einrichtungen (259). Eintheilung des Staatsgebietes (259). Graf und *judices deputati* (260). Städte (261). Römische Stände (262). Die Kirche (263). Grossgrundbesitz (266). Schonung des römischen Rechtes (266). *Lex Romana Burgundionum* (268). Justinianisches Recht (269). Verhältniss der *Lex Romana Burgundionum* zur *Lex Burgundionum* (270). Quellen der *Lex Romana Burgundionum* (271). Missgriffe und Aenderungen des römischen Rechtes (272). Vergleich der *Lex Rom. Burg.* mit der *Lex Rom. Visig.* (274). *Edictum Theodorici* (275). —
- IV. Widerstandsfähigkeit des burgundischen Rechtes (276). Dennoch Umbildung (277). Verfall der Volksverfassung (278). Stände (280). Heer (281). Kronrecht (281). Gesetzgebungsrecht (281). Gerichtsgewalt (282). Beamtenthum (283). Kirchenhoheit (284). Verwaltung (284). Die *Lex Burgundionum* (284). Römischer Einfluss in der *L. Burg.* (285). Ihr Charakter (286). Umbildung des Strafrechtes unter Beibehaltung germanischer Elemente (288). Der Process wenig romanisirt (296). Umbildung des Privatrechtes (299). Sie gelangt zu keinem Abschluss, wahrt aber germanische Elemente (309). Charakter des burgundischen Rechtes (310). Seine späteren Schicksale (311). Rückblick (312). —

Corrigenda:

Es sei gestattet, auf einige besonders störende Druckfehler aufmerksam zu machen und um die Entfernung derselben vor dem Lesen zu bitten:

- Seite 9. Anm. 1. Zeile 13 anstatt „Während“ zu lesen „während“.
- 13. Zeile 11 anstatt „Feldhern“ zu lesen „Feldherrn“.
- 18. Anm. 4 anstatt „Claud. etc.“ zu lesen „Claudianus: B. Goth. 629“.
- 20. „ 6 „ 298 zu lesen 248.
- 26. Zeile 6 von unten anstatt „beweisst“ zu lesen „beweist“.
- 35. „ 19 anstatt „Babaria“ zu lesen „Barbaria“.
- 48. Anm. 4 anstatt „De bello gallico“ zu lesen „De bello gothico“.
- 60. - 1. Zeile 3 anstatt „Gerserichs“ zu lesen „Geiserichs“.
- 69. „ 1* „ 2 „ „dadirt“ zu lesen „datirt“.
- 85. Zeile 2 von unten „ „Königthum“ zu lesen „Römerthum“.
- 91. „ 10 „ „ „folgen“ zu lesen „folgern“.
- 115. Anm. 3. Zeile 2 „ „graef“ „ „ „praef.“.
- 119. Zeile 1 von unten anstatt „Territorialrecht“ zu lesen „Personalrecht“.
- 142. Zeile 18 anstatt „Reehte“ zu lesen „Rechte“.
- 157. „ 4 „ „beweisst“ zu lesen „beweist“.
- 248. „ 5 „ 413 zu lesen 443.

Als ich im J. 1894 den I. Band meiner „Entstehung des deutschen Immobiliareigenthums“¹⁾ erscheinen liess, war ich mir über die Art und Weise der Fortsetzung meiner Untersuchungen vollständig im Klaren. In den „Grundlagen“, die den Inhalt des I. Bandes bilden, habe ich den Standpunct vertreten, dass bei der Erforschung aller Rechtsverhältnisse, die sich unter verschiedenartigen Einflüssen entwickelt haben, die Einwirkung der einzelnen Factoren mit peinlichster Vorsicht zu unterscheiden und wo möglich getrennt zu behandeln ist; ich war daher bemüht, die gallo-römischen und die ältesten sal-fränkischen Bodenrechtsverhältnisse, in denen ich die Grundlagen der weiteren Entwicklung erblicke, darzustellen, um sodann auch beweisen zu können, dass die Kluft zwischen diesen Verhältnissen vielleicht keine so grosse, — jedenfalls aber eine anders geartete — war, als gewöhnlich angenommen wird.

Namentlich aber war mir daran gelegen, den wirthschaftlichen und culturellen Charakter dieser Verhältnisse besonders hervortreten zu lassen und neben rein rechtlichen, auch thatsächliche Momente und ihren Einfluss auf die Rechtsentwicklung hervorzuheben, weil eben auf dem Gebiete des Thatsächlichen wichtige Berührungspuncte bestehen, die zur Ueberbrückung der ungeheueren theoretischen Differenzen gallo-römischer und alt-fränkischer Zustände beitragen konnten.²⁾

¹⁾ Innsbruck. Wagner.

²⁾ Dies habe ich auf S. 373 hervorgehoben. Wenn Freiherr v. Schwind in seiner Besprechung meines Buches (Mitth. d. Instr. f. öst. Gesch. f. XVIII. 372 f.) die Frage stellt, „was denn in aller Welt als treibendes Moment . . . zu erklären ist, wenn nicht das thatsächliche Bedürfnis,“ so sei es gestattet zu bemerken, dass neben dem thatsächlichen Bedürfnisse zu allen Zeiten Sitten und Anschauungen, die thatsächlichen Bedürfnissen

Sodann hatte ich die Absicht, sofort an die Besprechung der Immobilienverhältnisse des fränkischen Reiches heranzutreten, wofür die Vorarbeiten, — wie ja übrigens auch aus dem Inhalte des I. Bandes hervorgeht, — so gut wie abgeschlossen vorlagen.

Je mehr ich mich aber mit dieser eigentlichen Fortsetzung meiner Aufgabe beschäftigt habe, desto mehr überzeugte ich mich, dass bei den vorherrschenden Ansichten über die gegenseitigen Beziehungen zwischen dem römischen Rechte und den Rechten der verschiedenen germanischen Völker meine Auffassung des fränkischen und deutschen Immobilienrechtes und seiner Beziehungen zum Familien- und Erbrechte, auf Widersprüche stossen müsste, denen ich in einer Untersuchung über das Eigenthum allein nicht in genügender Weise vorbeugen könnte; meine Darstellung müsste als unbegründet erscheinen.

Daher die Nothwendigkeit einer principiellen Besprechung dieser Incidenzfrage und es wird mir — hoffe ich — nicht verübelt werden, dass ich es vorziehe, eine Frage, die mir für die Beurtheilung der Entwicklung des Immobiliareigenthums von besonderer Wichtigkeit erscheint, abgesondert zu behandeln und den Standpunct, den ich einzunehmen gedenke zu begründen, als denselben ohne vorgängige Besprechung in der Fortsetzung meiner immobilienrechtlichen Untersuchungen direct und unvermittelt einzunehmen. —

In einer Recension¹⁾ ist die Nichteinhaltung meiner Zusage, den II. Band binnen Jahresfrist erscheinen zu lassen, dahin gedeutet worden, dass wohl das Buch zu denjenigen gehöre, die unvollendet bleiben. Dies ist, wie dem vorher gesagten zu

nicht entsprechen, die Rechtsentwicklung beeinflussen. Deshalb kommt es ja so häufig vor, dass eine seit langer Zeit eingewurzelte Anschauung vorerst überwunden werden muss, bevor Recht und Bedürfniss wieder miteinander in Einklang gebracht werden können. —

Die thatsächliche Umbildung des römischen Eigenthums hat den Bedürfnissen entsprochen, die römische Eigenthumslehre, die daneben officiell aufrechterhalten wurde, aber nicht; dass die Lehre der Canonisten, die das Zinsnehmen bekämpfte, den Bedürfnissen des Mittelalters nicht entsprach, ist bekannt; und doch hat sie die Rechtsentwicklung beeinflusst. —

Das thatsächliche Bedürfniss ist wohl das wichtigste treibende Moment der Rechtsentwicklung, aber nicht immer das einzige.

¹⁾ Mitth. aus d. hist. Literatur XXIII. 419.

entnehmen, durchaus nicht meine Absicht, und wenn schon nichts anderes, so hätte mich die über Erwarten günstige Beurtheilung der Ergebnisse¹⁾ meines Buches veranlassen müssen, diese Untersuchungen fortzusetzen. Aber Manches hat mich daran gehindert. Sofort nach dem Erscheinen des I. Bandes brachte ich behufs Ergänzung der früher begonnenen canonistischen Forschungen²⁾ mehrere Monate in Russland zu und diese Reise bildete zugleich den Ausgangspunct umfassender Untersuchungen auf dem Gebiete der Geschichte des deutschen Rechtes ausserhalb Deutschlands, die seither Gegenstand eigener archivalischer Forschungen und Publicationen geworden sind.³⁾ Im Herbst d. J. 1894 aber übernahm ich an der hiesigen Universität das Lehramt für deutsches Recht und österreichische Reichsgeschichte, dem sich sodann auch Vorlesungen über Bergrecht und vorübergehend auch über andere Fächer (1896/7 Kirchenrecht, 1897/8 Handelsrecht) anschlossen. Dies alles war, wie man zugeben wird, einer raschen Fortsetzung nicht eben förderlich, — namentlich nachdem ich, wie erwähnt, die Ueberzeugung gewonnen, dass es nicht wohl angeht, die Fragen die ich hier bespreche, nur nebenbei zu behandeln oder in Excurse, die zu übergroßem Umfange angewachsen wären, zu relegiren. —

Die Beeinflussung der germanischen Rechte durch das römische Recht der Provinzen, in denen die einzelnen Staaten gegründet wurden, ist durchaus nicht verkannt, ja mitunter sogar überschätzt worden, auch hat man sich nicht der Einsicht verschlossen, dass durch das Germanenthum im römischen Reiche und überhaupt durch die verschiedenen Beziehungen zwischen germanischen Völkern und dem römischen Staate die Germanen schon frühzeitig römischen Einflüsse zugänglich gewesen, was

¹⁾ und zwar, soweit ich sehe, seitens aller Kritiker; denn auch die Besprechung des Freiherrn von Schwind acceptirt doch die meisten Ergebnisse.

²⁾ s. „Die canonistischen Handschriften der kais. öff. Bibliothek in St. Petersburg“ (Deutsche Zeitschr. f. Kirchenr. und separat Freiburg 1895).

³⁾ s. „Zur Geschichte des deutschen Rechtes in Podolien, Wolhynien u. d. Ukraine“, Berlin 1896, und „Zur Geschichte des deutschen Rechtes in den Gebieten von Tschernigow und Poltawa“ (Zeitschr. d. Sav. Stift. 19. Germ. Abt. 1898).

natürlich nicht nur für die Cultur, sondern insbesondere auch für das mit derselben verbundene Recht von Bedeutung gewesen ist. Bekanntlich ist auch die Ansicht vertreten worden, dass das römische Recht überhaupt niemals seine Bedeutung gänzlich eingebüsst hat.

Namentlich die staatsrechtliche Beeinflussung ist seit jeher gewürdigt und in neuerer Zeit besonders von Brunner, W. Sickel und Mommsen in vortrefflicher Weise behandelt worden; für das übrige ist wohl weniger geschehen.¹⁾

Nun unterliegt es aber keinem Zweifel, dass an vielen Rechtsverhältnissen, die wir schon aus der Urzeit kennen, später nicht leicht erklärliche Aenderungen beobachtet werden können, Aenderungen, die oftmals eher einer Umwälzung als einer Entwicklung ähnlich sehen; daneben erscheinen viele Rechtsverhältnisse, die der Urzeit fremd waren, so dass man fragen muss, ob sie germanischen, römischen, oder gemischten Ursprungs sind, -- in letztem Falle aber, welches Element überwiegt. Die Berührungspuncte, die zum Theile im I. Bande der Entstehung des deutschen Immobiliareigenthums behandelt worden sind, erklären bloss die Möglichkeit einer Annäherung hinsichtlich des Immobilienrechtes und der Schaffung eines Zustandes, der auf der Combination des schon Vorhandenen und des durch die Germanen Hereingebrachten beruht, — erklären aber noch nicht die Art und Weise, auf welche diese neuen Zustände entstanden sind. Die Lösung dieser Frage und die Darstellung der betreffenden Vorgänge ist im Rahmen der Rechtsgeschichte

¹⁾ So ist es mir möglich gewesen im ersten Theile meines Buches eine Reihe von Thatsachen hervorzuheben, die der spätrömischen Rechtsgeschichte angehören und die, wie Prof. Hübner in seiner Recension (Schmoller's Jahrb. 1897. I. 727 f.) betont „von unseren Germanisten noch lange nicht gebührend gewürdigt“ werden. Prof. Hübner erblickt (l. c. 728) in dem Umstande, dass ich die spätrömischen Verhältnisse studiert habe, einen Schutz gegen jede Einseitigkeit, während Freiherr von Schwind (l. c. 373) gerade diesen Theil meiner Arbeit besonders ungünstig behandelte. Der Ansicht, wonach meine Darstellung „nur ein Conglomerat älterer Lehrmeinungen sein kann“, gegenüber, sei es gestattet, auf die anerkennenden Aeusserungen Koehne's (Mitth. aus d. hist. Lit. XXIII. 419) Oertmann's (Arch. f. bgl. R. X. 305) Hübner's (l. c.), Esmein's (in seiner Hist. du dr. fr.) u. A. hinzuweisen.

eines Volkes, auch wenn dieses Volk eine ganz besondere Bedeutung hat, nicht thunlich. Hierzu bedarf es einer möglichst breiten Grundlage, einer Berücksichtigung aller, nicht nur der immobilrechtlichen Berührungspuncte, und eines Eingehens auf die einschlägigen Verhältnisse aller jener Völker, die in den ehemaligen Provinzen des römischen Staates ihre Reiche gründeten.

Dies soll die Aufgabe des vorliegenden Buches bilden. Ausgehend von der Erörterung aller historischen Umstände, die eine Beeinflussung germanischen Wesens durch römische Cultur und römisches Recht zur Folge hatten, soll die Begegnung der germanischen und römischen Elemente in den einzelnen germanischen Staaten geschildert und der Versuch gemacht werden, die wichtigsten Institute auf ihren römischen oder germanischen Ursprung und Inhalt zu prüfen. Diese descriptive Behandlung soll die Begründung zusammenfassender Schlüsse und den Einblick in die innere Entwicklung des Rechtes dieser Reiche ermöglichen und erst auf dieser Grundlage soll die Darstellung der Entwicklung des Immobiliareigenthums erfolgen. —

Es ist selbstverständlich, dass es sich hier nur um eine Skizzirung des erwünschten Bildes handeln kann, um einen Blick auf den Werdegang und um einen Versuch das Wesen des Gewordenen einigermassen zu bestimmen. Nur die Bedingungen, unter welchen Fortschritt, zeitweiser Rückgang, Annahme des Fremden und Einschlagen eigener Bahnen erfolgten, sowie die wichtigsten Symptome dieser Vorgänge, sollen — und auch sie nur in allgemeiner Weise — in den Kreis dieser Betrachtung gezogen werden. Eingehende Erörterung der Entwicklung des einen oder andern Rechtsgebietes und vor allem die dogmatische Darstellung muss unterlassen werden, nachdem es sich hier doch im Grossen und Ganzen nur darum handelt die Beziehungen zwischen römischem und germanischem Rechte in den einzelnen Staaten und sodann überhaupt zu charakterisieren und dadurch einen Ausgangspunct für die Darstellung des deutschen Immobiliareigenthums, sowie der mit diesem wichtigsten Institute verbundenen Theile des Familien- und Erbrechtes zu gewinnen.¹⁾

¹⁾ Nachdem ich in keinem Falle in's Detail eingehe, lasse ich auch das Urkundenmaterial im allgemeinen unbenützt. Für die Darstellung des

Das Recht ist als Theil der gesammten geistigen Thätigkeit eines Volkes zu betrachten; es hängt mit sämmtlichen Aeusserungen des culturellen Lebens, ebenso wie mit den politischen und socialen Ereignissen zusammen, ohne doch von allen diesen Umständen in gleicher Weise abzuhängen. Der allgemeine Zusammenhang wird dadurch nicht beeinträchtigt, dass in gewissen Fällen das Recht eine Unabhängigkeit zeigt, die bei äusserer Betrachtung dem Gesamtbilde cultureller, politischer, socialer und wirthschaftlicher Ereignisse nicht entspricht. Es kommt vor, dass das Recht dank seiner inneren Kraft zeitweise eine andere Richtung einschlägt, als die, welche man mit Rücksicht auf das culturelle, sociale, politische und wirthschaftliche Gesamtbild erwarten dürfte; jeder Theil der geistigen Thätigkeit eines Volkes kann zeitweise die andern Theile überflügeln, zeitweise zurückbleiben, zeitweise selbständige Bahnen einschlagen und nichtsdestoweniger gehört er der Gesamtproduction des betreffenden Volkes an.

Wenn es also dringend nothwendig erscheint, das Recht immer als einen Theil der gesammten Culturentwicklung zu betrachten, so ist es andererseits ebenso nothwendig — bei voller Betonung des Zusammenhanges zwischen der Rechts- und der Culturentwicklung — die eventuelle Selbständigkeit der Rechtsentwicklung im Auge zu behalten. Rechtsinstitute führen, namentlich unter solchen Umständen, wie die, welche das Auftreten der Germanen und ihre Staatengründungen begleiteten, einen Kampf um's Dasein, der ebenso interessant und fruchtbar ist, wie der Kampf um's Dasein organischer Arten.

Vom Standpuncte der vergleichenden Rechtsgeschichte sind die hier zu besprechenden Vorgänge nicht zu unterschätzen. Denn die vergleichende Rechtswissenschaft ist heute bekanntlich schon über das äussere Vergleichen hinaus und ist bemüht aus dem Vorkommen ähnlicher Thatsachen in verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Völkern Schlüsse zu ziehen, die sowohl für die Erkenntniss des Wesens des Rechtes, als auch für ein

Immobiliareigenthums und der damit zusammenhängenden Fragen wird selbstverständlich das Urkundenmaterial in umfassendster Weise herangezogen werden. —

tieferes, philosophisches Verständniss der Entwicklung der Menschheit überhaupt, von der grössten Bedeutung zu werden versprechen. Wenn der vergleichenden Rechtsforschung mitunter nicht ohne Grund eilige Schlüsse vorgeworfen werden, so liegt das zum Theile an den Umständen, die jeden neuen Wissenszweig begleiten, zum Theile aber wohl auch daran, dass Identisches von Aehnlichem, Anlehnung von Entlehnung nicht immer unterschieden werden. Es wird nicht genügend berücksichtigt, dass mitunter ein Volk dem andern bloss den Ansporn zur Entwicklung gewisser Institute verdankt, ohne deshalb auch die betreffenden Institute selbst zu entlehnen und es wird daher oft in ungerechtfertigter Weise einerseits Abhängigkeit, andererseits Selbständigkeit zu scharf betont. Man ist geneigt directe Entlehnung, Reception, anzunehmen, wo nur ein Ansporn seitens eines höher stehenden Volkes dem tiefer stehenden gegeben wurde, ein Ansporn dem aber sodann eine durchaus selbständige Entwicklung folgte, — und umgekehrt übersieht man wieder manchmal diesen Ansporn und ist geneigt selbständige Initiative als Grundlage der Entwicklung zu behaupten. —

Das einzige Mittel, diesen Gefahren zu entgehen und die Stellung eines Rechtssystems in der Reihe aller culturhistorisch wichtigen Rechtssysteme zu bestimmen, ist wohl darin zu erblicken, wenn man die Gesammtheit der relevanten Thatsachen, insoweit man dieselben zu überblicken vermag, auf sich wirken lässt und unter dieser Einwirkung ein Urtheil schöpft. Unparteiische Betrachtung ist selbstverständliche Pflicht;¹⁾ sie allein

¹⁾ Ich glaube im I. Bde. des Buches über die Entst. d. dtsh. Immobiliareigenthums mich an diesen Grundsatz gehalten zu haben. Wenn mir Freiherr von Schwind (l. c. 376) vorhält, dass man „überall in den analytischen Darlegungen, soweit sie Bausteine für das Folgende liefern, sofort wahrnehmen kann, in welcher Richtung dieselben später verwerthet werden sollen,“ so kommt das wohl daher, dass ich mich an mehreren Stellen, im Laufe der Untersuchung über die „Richtung“ geäußert habe. Diese Richtung habe ich aber nicht willkürlich gewählt; die Thatsachen, die ich allseitig zu würdigen bemüht war, haben mir diese Richtung vorgezeichnet. Die Thatsachen aber habe ich gewiss nicht im Hinblick auf eine gewisse Richtung gesammelt und glaube auch nicht die Quellen zu

schützt vor unbegründeten, einseitigen Schlüssen: sie allein giebt die Möglichkeit, sowohl das Wesen des zu erforschenden Gegenstandes, als auch sein Verhältniss zu andern ähnlichen festzustellen. —

Die vergleichende Rechtswissenschaft muss damit rechnen, dass Völker einander viel verdanken können, ohne dass man von directer Reception fremden Rechtes zu sprechen befugt ist und die welthistorische Betrachtung der Rechtsentwicklung muss den Umstand berücksichtigen, dass zu allen Zeiten höher stehende Völker die tiefer stehenden beeinflussten und ihnen dadurch, ohne es zu wollen und ohne es zu wissen, zur Entwicklung ihrer Cultur und ihres Rechtes verhalfen. Jedes Volk arbeitet wohl in erster Linie für sich, es erfüllt aber den wichtigeren Theil seiner Mission, indem es auf andere Völker anregend wirkt. Und wenn die Zeit des Verfalles naht, da sind es eben oft die tiefer stehenden Nachbarn, die einzelne Theile der höheren Geistesarbeit aufnehmen und die Trümmer zu neuen Gebäuden verwenden.

Dieses Bild haben wir hier vor uns; es wundert uns nicht, wenn man die Auflösung der römischen Welt mit Bedauern betrachtet, aber die Germanen trifft keine directe Schuld; denn sie beschleunigen diese Auflösung nicht aus Lust am Zerstören, sie beschleunigen sie vielmehr durch die Macht der Thatsachen, die sie zu eigener Kraftentfaltung treibt; dabei benützen sie, was noch benützlich ist und retten eine Reihe wichtiger Culturmomente, um sie in anderer Form verarbeitet wieder aufleben zu lassen.

Ich muss gestehen, dass mich die gegenseitigen Beziehungen des römischen und germanischen Rechtes, wie sie sich in der Zeit der grössten europäischen Umwälzung in den germanischen Volksstaaten beobachten lassen, nicht nur deshalb anzogen, weil

Gunsten irgend einer vorgefassten Meinung missbraucht zu haben; schon das Beispiel Fustels de Coulanges hätte mich davon abhalten müssen. Der erwähnte Vorwurf hätte nur dann eine materielle Berechtigung, wenn ich irgend etwas, was der Richtung meiner Untersuchungen den Weg verlegt hätte, verschwiegen hätte; formell mag der Vorwurf begründet sein, weil ich, wie schon erwähnt, thatsächlich an manchen Stellen dem Ergebnisse der Untersuchung vorgegriffen habe.

ich in der Erörterung dieser Frage die nothwendige Grundlage für meine Darstellung des deutschen Immobiliareigenthums erblicke, sondern in eben so hohem Grade auch deshalb, weil sich in diesen Vorgängen jenes Walten der Weltgeschichte offenbart, welches nützliche Errungenschaften des menschlichen Geistes nicht spurlos untergehen lässt, ihnen vielmehr, losgetrennt von der eigenen politischen Basis, immer wieder zu neuer Wirksamkeit verhilft. Wenn wir in germanischen Staaten römischen Rechtsideen begegnen, wenn wir sehen, wie in dem Kampfe römischer und germanischer Auffassungen manches untergeht, manches wieder gekräftigt wird, — oder wenn wir viele Jahrhunderte später das in seiner Heimath unterliegende deutsche Recht im fernen Osten eine wichtige Thätigkeit entfalten sehen, — immer wieder werden wir daran erinnert, dass jede menschliche Geistesarbeit in letzter Linie Zwecken dient, die wir nicht einmal zu ahnen vermögen. Römisches Recht befruchtet das germanische und lässt neue Gebilde entstehen; germanisches Recht, dessen Entwicklung durch die Berührung mit dem römischen erleichtert worden ist, bringt dem slavischen werthvolle Anregungen und so arbeiten, ohne es zu wissen und zu wollen, die Völker für einander.

Wir haben uns hier mit den Beziehungen der römischen und germanischen Welt auf dem Gebiete des Rechtes zu befassen, und auch das nur hauptsächlich im Hinblick auf die später darzustellende Entwicklung des Immobilienrechtes. Schon aus dieser Einschränkung ergibt sich notwendigerweise eine höchst ungenügende Lösung der Aufgabe. Wenn es aber — und wir sehen für den Augenblick vom Immobilienrechte ab — auf Grund eingehender Forschung in Zukunft gelingt, das hier behandelte Problem einer Lösung zuzuführen, die hier nur versucht ist, wenn mit einem Worte die Wissenschaft einmal so weit ist, die Beziehungen des römischen und germanischen Rechtes allseitig und abschliessend in historischer und dogmatischer Hinsicht darzustellen, dann wird ein so gewonnenes Ergebniss, nämlich das volle Verständniss der von den Germanen mitgebrachten und der dem römischen Rechte entlehnten Rechtsideen, zu einer weiteren Untersuchung führen; man wird dann an die Frage heranzutreten haben, wie sich diese Ideen auch ausserhalb Deutschlands bewährten und die Erforschung der gegenseitigen

Beziehungen zwischen den germanischen und den slavischen Rechten wird diese Frage zu beantworten haben.

Der Zusammenhang zwischen diesen beiden Fragen, nämlich zwischen dem Studium der Beziehungen des römischen und germanischen Rechtes einerseits und dem des germanischen und slavischen andererseits schwebte mir vor, als ich anlässlich der archivalischen Forschungen über das deutsche Recht in Podolien, Wolhynien und der Ukraine, sodann auch in den Gebieten von Tschernigow und Poltawa, die Widerstandsfähigkeit mancher deutschen Rechtsinstitute in fremder Umgebung, ohne Anlehnung an deutsche Bevölkerung und zu einer Zeit, wo dieselben in Deutschland selbst von der Reception des römischen Rechtes bedrängt waren, kennen lernte. Die Frage, zu welchem Ergebnisse die Berührung der römischen mit der germanischen Welt führte, hängt mit dieser zweiten Frage, betreffend das Ergebniss der Berührung der germanischen und slavischen Welt, aufs Engste zusammen; in beiden Fällen sind Anregungen, die ein unter günstigeren Umständen entwickeltes Recht Völkern, die unter weniger günstigen Umständen und später in die Geschichte eintraten, zu bieten in der Lage war, zu verzeichnen und sowohl vom Standpunkte der Rechtsgeschichte der betreffenden Völker, als auch vom Standpunkte der vergleichenden Rechtswissenschaft zu erforschen. —

Diese weiteren Zwecke konnten natürlich hier keine Berücksichtigung erfahren; hier handelt es sich doch nur um die Gewinnung des mir erwünschten Ausgangspunctes für die Beleuchtung der Entwicklung des deutschen Immobilienrechtes und der damit zusammenhängenden Theile des deutschen Familien- und Erbrechtes, also gewissermassen um eine Incidenzfrage, die für die Hauptfrage von Bedeutung ist. Die vorliegende Untersuchung macht nicht den Anspruch, den Gegenstand erschöpfend zu behandeln; sie bezweckt einzig und allein die Besprechung einer für die Hauptuntersuchung wichtigen Materie und fasst natürlich vor allem dasjenige in's Auge, was eben für die Hauptuntersuchung in Betracht kommen muss. Deshalb werden auch diejenigen Fragen, die seinerzeit den Gegenstand ausführlicher Behandlung bilden werden, hier nur gestreift und es musste auch die Verwerthung eine Reihe wichtiger Ergebnisse, wie sie Ficker, Meitzen, Stutz u. A. bieten, sowie der An-

regungen, an denen v. Zallinger's Schrift über den Formalismus des altdutschen Privatrechtes so reich ist, zum grössten Theile unterbleiben. —

Die Darstellung des Gesamtergebnisses der Berührung des römischen und germanischen Rechtes müsste auch die nordische und angelsächsische Rechtsgeschichte heranziehen, denn nur auf diese Weise könnten die treibenden Kräfte der germanischen Rechtsentwicklung voll und ganz gewürdigt werden. Der Nachteile, welche aus dieser Unterlassung erwachsen, bin ich mir bewusst; für den hier in Frage kommenden Hauptzweck aber dürften sie weniger in's Gewicht fallen, denn an der eigenartigen Combination romanischen und germanischen Rechtes, die für das deutsche Recht wichtig ist, haben die nordischen Völker keinen directen Antheil. —

In formeller Beziehung glaube ich die Anordnung und Eintheilung des Stoffes nicht besonders begründen zu müssen. Die Literatur ist mit möglichster Genauigkeit verwerthet worden, was natürlich nur dadurch möglich wurde, dass die hiesige Bibliotheksverwaltung in liebenswürdigster Weise das von mir Gewünschte aus anderen grösseren Bibliotheken, soferne dies überhaupt thunlich war, entlehnte. Selbstverständlich sind dadurch Verzögerungen und auch gewisse Ungleichheiten eingetreten, über die sich niemand, der die Verhältnisse einer jungen und daher unzureichenden Bibliothek kennt, wundern wird; es kommt oft vor, dass man Werke sehr rasch zurückgeben und sich daher später mit Notizen behelfen muss; daher war ich auch nicht in der Lage alles ausführlich zu citiren.

Dass das Buch getheilt erscheint, ist damit zu erklären, dass der Druck des schon im Juli 1898 abgeschlossenen Manuscriptes sich unvorhergesehener Umstände halber verzögert hat und ich daher wenigstens diesen Theil erscheinen lassen wollte, was übrigens dem Wunsche der Herren Verleger entsprach. Der Druck wird demnächst fortgesetzt und dürfte im Sommer zu Ende geführt werden.

Czernowitz, im Januar 1899.



Historische Grundlagen.

Der Untergang des weströmischen Reiches bildet anerkanntermassen die Grenze zwischen dem classischen Alterthum und dem germanischen Mittelalter. Wenn wir aber in's Detail eingehen, gelangen wir zur Ueberzeugung, dass eine genaue Grenzbestimmung ganz unmöglich ist, denn die inneren Umwälzungen, die der römische Staat in der nachdiocletianischen Zeit durchmachte und die bedeutende Annäherung römischer und germanischer Elemente, haben hüben und drüben so grosse Aenderungen hervorgerufen, dass es im Augenblicke, wo sich Roms Schicksal erfüllte, nicht leicht fällt zu sagen, inwieferne dieses untergehende Westreich wirklich noch römisch war und inwieferne bei den Völkern, die auf den Trümmern desselben ihre Staaten gründeten, das rein germanische Element praevalirte.

In vielen Fällen kann nur eingehende Forschung feststellen, ob das, was wir sehen, als Symptom des Verfalles veralteter oder als Symptom noch ungenügend entwickelter Einrichtungen, zu betrachten ist. Der Auflösung entgegengehend erinnern Recht und Wirthschaft, sowie die socialen Zustände des spätrömischen Staates in mancher Hinsicht an die noch nicht genügend entwickelten analogen Zustände des germanischen Mittelalters, in dem wir auf vielen Gebieten einer Fortsetzung und Umbildung romanischer Elemente begegnen.

Rasch und wechselvoll verläuft in dieser bewegten Zeit die Entwicklung und schwierig ist die Orientirung; das, was wir sehen, erweckt manchmal den Schein radicaler Umwälzung, während bei näherer Betrachtung nur eine Umbildung vorliegt.

I.

Die Beziehungen zwischen Römern und Germanen sind uralte; seit Julius Cäsar werden sie einigermaßen geregelt und erfahren keine erhebliche Unterbrechung mehr. Sie gewähren ein äusserst interessantes Bild, denn wir haben es hier mit einer Begegnung zu thun, die zu einem jahrhundertelangen Kampfe führt, zwischen der Grossmacht, welche die gesammte antike Cultur des Ostens und des Westens verkörpert und in militärischer und politischer Beziehung ihren Gipfelpunkt erreicht hat — und Völkern, die wohl in keiner Hinsicht mit den Bewohnern der römischen Gebiete verglichen werden können.

Eine solche Berührung kann von zweierlei Folgen begleitet sein. Es wird entweder das culturell schwächere Element ganz aufgerieben, ein Schicksal, wie es z. B. die Bewohner Amerikas erlitt, oder aber es wird dieses schwächere Element, unter dem mächtigen Einflusse des stärkeren, culturell entwickelt und gefördert. Ein anderer Ausweg ist undenkbar, und ausgeschlossen erscheint eine selbstständige, durch den mächtigen Nachbar unbeeinflusste Entwicklung des schwächeren Elementes. Den Germanen war es beschieden, trotz der Berührung mit Rom und trotz der Jahrhunderte währenden Beeinflussung durch die römische Cultur, der Gefahr einer Vernichtung zu entrinnen und auch vor einer geistigen Vernichtung, der z. B. die Kelten verfielen, bewahrt zu bleiben.

Vieles hat dazu beigetragen. — Kurz nach dem Beginne der ständigen Beziehungen zwischen Rom und den Germanen ist eine bedeutende Abnahme der inneren Kraft des Römerthums zu bemerken; nach Aussen hin ist hiervon noch wenig zu sehen, aber die höheren Kreise des römischen Volkes verlieren allmählich ihre geistige Energie, ergeben sich dem Genusse des Erworbenen und der Schwerpunkt des Reiches wird immer mehr in die Provinzen verlegt. Die Provinzen erfüllen die ihnen zufallenden Aufgaben mit seltener Treue und vertreten die Reichsidee in erfolgreicher Weise; den Geist und die wahre Grösse des Römerthums konnten sie aber nicht mehr in dem Maasse zum Ausdruck bringen, wie es in früherer Zeit durch die Römer

selbst geschah. Die Abnahme der alles unterwerfenden Macht erblicken wir schon darin, dass z. B. Spanien und das nördliche Africa, Gebiete, die früher als Gallien unterjocht wurden, auch in höherem Grade romanisirt waren; sie wurden dem römischen Reiche zu einer Zeit einverleibt, wo Rom im Gefühle eigener, innerer Kraft, jede Regung zu unterdrücken vermochte; die Romanisirung des mittleren und nördlichen Galliens war nicht mehr von demselben Erfolge begleitet und selbstverständlich konnte die Romanisirung der germanischen Provinzen, die noch später und zum guten Theile mit Hilfe fremder, ja sogar germanischer, Truppen unterworfen wurden, nur eine äusserst schwache sein.

Wir sehen also, dass die unter dem Einflusse der Beziehungen zu Rom sich langsam vollziehende politische und nationale Entwicklung der Germanen in eine Zeit fällt, in der die innere Kraft Roms abnimmt und eine volle Ueberwältigung bisher freier Völker unmöglich erscheint. Auch dürfen wir den Umstand nicht unterschätzen, dass die römische Cultur den Germanen nicht mehr in ihrer Reinheit entgegentritt und nicht nur schwächer, sondern auch unschön, in Manchem geradezu abstossend erscheint. Die Natur schützte die Germanen vor dem physischen, die zunehmende Schwächung der römischen Macht vor dem nationalen Untergange, dem sie sonst wohl erlegen wären.

Denn nationales Gefühl und die darauf beruhende Resistenzkraft gegen äussere Gefahren sind primitiven Völkern fremd.

Solche Völker zeichnen sich in der Regel durch einen weitgehenden Individualismus aus. Und dies erscheint ganz natürlich. Denn je weiter das Auge des Geschichtsforschers zurückreicht, desto bestimmter erblickt es in der Einsamkeit des Menschen den normalen Zustand; inmitten einer sehr spärlichen Bevölkerung erscheint das Individuum ganz auf sich selbst angewiesen. Der menschliche Geist entwickelt sich zunächst in der Vereinsamung der Urzeit, erst später tritt die bildende Macht des socialen und nationalen Bandes hinzu. Von den Individuen wird der Volksgeist auf Grund der in der Gemeinsamkeit der Sprache und in der Identität der Abstammung vorliegenden Vorbedingungen geschaffen und erst später beeinflusst der Volksgeist seinerseits die Individuen. Wäre der Mensch

zu allen Zeiten ein nur sociales Geschöpf gewesen, so hätte sich die Mannigfaltigkeit der individuellen Regungen, des Bösen und Guten, niemals in dieser Weise entwickeln können. Der Mensch ist zum socialen Geschöpf nach und nach herangereift, aber er brachte den Verbänden, die er bildete, das Meiste von dem mit, was er in der Vereinsamung gefühlt und geschaffen.

Die extrem individualistische Richtung lebt sodann im primitiven Staate fort; nur schwer fügt man sich den nothwendigsten Fesseln; die Abneigung gegen Städte, in denen das nachbarliche Verhältniss von vornherein gewisse sociale Pflichten auferlegen müsste, ist den meisten primitiven Völkern gemeinsam. Eine Unterwerfung unter die Staatsgewalt werden wir daher bei den Germanen nicht suchen;¹⁾ man kann sich leicht davon überzeugen, dass der germanische Individualismus das eigene Interesse dem allgemeinen vorangehen liess; das uralte Gefühl unbeschränkter Freiheit kann als Grundlage des socialen und staatlichen Lebens der Germanen betrachtet werden.

Nun brauchen wir nicht erst darauf aufmerksam zu machen, dass, wenn das Individuum nicht geneigt ist, sich einer höheren Leitung zu unterwerfen, es auch der nöthigen Resistenzkraft nach Aussen entbehrt. Mangels einer Unterstützung durch einen Verband, dem es sich nicht fügen will, kann ein solches Individuum höchstens in dem Selbstständigkeitsgeföhle, das es auch seinem eigenen Volke gegenüber geltend macht, einen gewissen Halt finden. Handelt es sich um einen besonders starken Anprall, dann ist dieser Halt ungenügend; treten aber die äusseren, fremden Einflüsse schwächer auf, dann ist eine Resistenz möglich und das Individuum ist in der Lage sowohl dem eigenen Volke gegenüber, dessen Macht es sich nicht fügen will, wie auch gegenüber den fremden Einwirkungen, denen es sich ebenfalls nicht unterwerfen will, seine Selbstständigkeit bis zu einem ge-

¹⁾ Meisterhaft werden die Anfänge des Staatsgedankens von W. Sickinge (Freistaat S. 10 f., und „Zur german. Verfass.-Gesch.“ in Mitth. d. Instit. f. öst. Gesch. Erg. Bd. I, 10 ff.) dargestellt. Bei nüchterner Benützung der Resultate der rechtsvergleichenden Forschung gelangen wir zu einer überraschenden Bestätigung der Sickinge'schen Auffassung, die m. E. von den Rechtshistorikern nicht genügend gewürdigt wird.

wissen Grade zu wahren. Dies trifft in unserem Falle zu; das Individuum vermag die Ideen, in denen es aufgewachsen ist, zu behalten und hat Gelegenheit seinen Ideenkreis durch Berührung mit der fremden Cultur zu bereichern.

Unter solchen Umständen vollzieht sich die culturelle Entwicklung der Germanen. Selbstständig und jeder Gewalt abhold können die Germanen frei und unbehindert, wenn nöthig, ihren Ideenkreis verlassen, beziehungsweise erweitern; die römische Cultur tritt ihnen nicht mehr mit der alten, vernichtenden Wucht entgegen; sie haben, dank diesen Umständen, die beneidenswerthe Möglichkeit, nach Massgabe des eigenen Bedürfnisses und des eigenen Beliebens der antiken Cultur Nützliches zu entlehnen, gleichzeitig aber ebenfalls nach Massgabe eigenen Bedürfnisses und Beliebens wichtige Elemente der germanischen Cultur zu wahren.

Eine bedeutende Rolle spielte auf diesem Gebiete die Sippenverfassung. Die Sippe erfreute sich grosser Anerkennung, sie stand in höherem Ansehen als irgend ein anderer Verband; sie allein war in der Lage den egoistischen Individualismus zu zügeln, um ihn ihren eigenen Zwecken einigermaßen gefügig zu machen. Und wenn auch die nationale und die staatliche Idee zunächst hierdurch noch nicht gefördert wurde, so darf doch nicht übersehen werden, dass die Sippe das Ueberhandnehmen des Individualismus hemmte und es darf gesagt werden, dass ohne das Wirken der Sippe, die in dieser Hinsicht dem Staate zuvorkam, der germanische Individualismus geradezu gefährliche Dimensionen angenommen hätte. Die Sippe vereinigt Vergangenheit und Zukunft, und bewirkt ein Gleichgewicht conservativer und fortschrittlicher Elemente. Der Sippenverfassung haben die Germanen zum grossen Theile zu danken, dass der welthistorische Process der Vermengung romanischen und germanischen Wesens ohne bedeutende Störung und verhältnissmässig so ruhig verlief und dass in so günstiger Weise Fremdes erworben, dabei aber Eigenes gewahrt wurde. So bildete die Sippe den Rahmen für eine, den künftigen nationalen und staatlichen Ideen entsprechende Umwandlung, sie vertrat nicht nur den noch unvollkommenen Staat, sondern auch die nationale Eigenart. Die culturelle Bedeutung der Sippe ist wohl eben so gross wie die allgemein anerkannte rechtliche und sociale.

Ungenügend wird auch ihre religiöse Wichtigkeit gewürdigt. Durch den Familien- und Totencultus schlingt die Sippe ein festes Band um das gesammte Leben des Individuums im Diesseits und im Jenseits; erst das Christenthum hat dies letztere Band beseitigt und jedes Individuum in directe Beziehung zu Gott gesetzt.

Nationale Ideen würden wir in der germanischen Urzeit vergeblich suchen. Es ist bekannt, dass die nordischen Völker sich niemals den Deutschen verwandt gefühlt hatten und auch die Deutschen haben in ihrer Ethnogenie den Nordgermanen keinen Platz eingeräumt.¹⁾ Aber auch unter den nachmaligen Deutschen fehlte das Bewusstsein nationaler Zusammengehörigkeit.²⁾

Dies ist auch ganz natürlich. Eine staatliche Verfassung fehlte, und dieser Mangel liess sich nicht gut ersetzen; die Sippe erfüllte zwar manche Aufgabe, die später als eine staatliche betrachtet wurde, sie wahrte nationale Eigenschaften, die nationale Zusammengehörigkeit ganzer Völker konnte aber durch die Sippen nicht gefördert werden. Die Sippe bändigte zwar den übermässigen Individualismus der einzelnen Volksgenossen, that es aber nur um ihrer eigenen und durchaus nicht um der staatlichen Zwecke willen. Der keimende Staat hatte an der Sippe keinen Bundesgenossen, und sie duldete, so lange sie mächtig genug war, nur primitive staatliche Einrichtungen. Der primitive Charakter der staatlichen Einrichtungen aber hinderte eine ausdehnende Entwicklung des Staates und beschränkte die Thätigkeit desselben auf minimale Gebiete. Wenn Volkszahl und Gebiet zunahmen, konnte die auf der Volksversammlung beruhende Staatsverfassung nicht mehr functioniren und der Staat musste

¹⁾ s. Waitz: Verf.-Gesch. I³. 7.

²⁾ Waitz l. c. 10 sagt: „War es aber den Nachbarn deutlich, dass sie (scil. Germanen) zusammengehörten . . . so hat doch auch ihnen selbst das Bewusstsein davon nicht ganz gefehlt“. Da muss denn doch bemerkt werden, dass sich die Nachbarn oft irrten und nicht immer Germanen und Kelten, Gothen und Geten u. s. w. unterschieden! Und übrigens auch wenn sich fremdem Auge das Bild der Einheitlichkeit darbot, so folgt daraus noch immer nicht, dass die Germanen ebenso dachten und fühlten. Zu weit gehen in dieser Richtung Grimm: Gesch. d. dtsh. Sprache 794 und Rückert in Raumers Hist. Taschenbuch 1861. 339 ff.

sich spalten.¹⁾ Die Entwicklung der staatlichen Ordnung vollzog sich, wie die meisten grossen Ereignisse, unter vulkanischen Ausbrüchen; für sie und gegen sie geschah Manches und zur Kräftigung nationalen Wesens konnte es erst dann kommen, wenn die Schwierigkeiten der Staatsverfassung wenigstens theilweise überwunden waren.

Der Mangel der Städte ist in diesem Falle identisch mit dem Mangel nationaler Mittelpunkte. Die sacralen Verbände, die einzigen grösseren Vereinigungen dieser Zeit, waren an und für sich sehr schwach;²⁾ sie scheinen in den germanischen Kriegen keine bedeutende Rolle gespielt zu haben und dem Christenthum haben sie gar nicht zu widerstehen vermocht. Das Christenthum aber, dem sich die Germanen nach und nach nähern, hatte in den ersten Jahrhunderten seines Bestandes wichtige dogmatische Kämpfe zu bestehen und verwickelte die neubekehrten Germanen in den arianisch-katholischen Kampf, wodurch die Ausbildung nationaler Ideen einen weiteren Aufschub zu erleiden hatte; das religiöse Interesse musste augenblicklich jedes andere überflügeln.³⁾

Wenn wir von den sacralen Verbänden absehen, so bemerken wir, dass es an anderen Vereinigungsmitteln fehlte; nur ganz ausnahmsweise⁴⁾ wurden Kriege durch mehrere Völker gemeinsam unternommen; in der Regel wurde das Anknüpfen näherer Beziehungen durch Trennung der Gebiete und durch wüste Zwischenterritorien geradezu vermieden. Momentanen Eingebungen folgend haben sich die germanischen Völker oft aus ganz nichtigen Gründen getrennt und wieder in anderer Weise

¹⁾ s. Sickel l. c. (Mitth. d. Jnst. f. öst. Gesch. Erg. Bd. I, 11 f.) und Delbrück: D. urgerm. Gau und Staat in Preuss. Jahrb., Bd. 81, 480.

²⁾ Es ist zu bedauern, dass es an mythologischen Publicationen, die für die Rechtsgeschichte brauchbar wären, fehlt. Eine den rechtshistorischen Zwecken entsprechende Mythologie müsste etwa den Vorschlägen Koeigel's (Gött. gel. Anz. 1897, S. 648) gemäss ausfallen. Namentlich über den inneren Kern der germanischen Mythologie und über das Verhältniss zwischen dem religiösen Gefühle und andern Gefühlen sind wir zu wenig informirt.

³⁾ So sehen wir z. B. dass die christlich gewordenen Gothen angesichts der Verfolgungen, denen sie bei ihrem Volke ausgesetzt waren, zu den Römern hinneigten.

⁴⁾ s. Sickel l. c. (Erg. Bd. I), 13. Nicht einmal gegen die Hunnen haben sich die Germanen vereinigt.

vereinigt; durch Abspaltungen sind Theile eines Volkes andern Theilen desselben Volkes entfremdet worden; ein Gefühl, das solche Trennungen verhindert hätte, scheint gefehlt zu haben.¹⁾ Das Gefolgschaftswesen hat dazu beigetragen; zahlreiche Schaaren lösten sich vom Volksstamme ab und kehrten entweder gar nicht, oder doch sehr verändert zurück.

Während der sog. Völkerwanderungen konnte selbstverständlich das nationale Gefühl keine Steigerung erfahren; materielle Schwierigkeiten, Siege und Niederlagen waren oftmals für den Bestand und die Zusammensetzung der wandernden Schaaren entscheidend. Und wenn schon jede Veränderung der politischen Lage den nationalen Organismus erschüttert, so müssen so bedeutende Veränderungen namentlich bei weniger entwickelten Völkern von den weitgehendsten Folgen begleitet sein. So ist es zu erklären, dass die germanischen Völker während und infolge der Wanderungen in mancher Beziehung zurückgegangen sind und in mancher Hinsicht ein weniger günstiges Bild bieten als zur Zeit, wo sie von Tacitus beschrieben wurden;²⁾ vor allem aber ist dieses Bild ein weniger klares; denn alle Begriffe mussten eine Trübung erfahren, die neuen konnten noch nicht gehörig verarbeitet werden. Auf diese Unterbrechung der Continuität muss ein ganz besonderes Gewicht gelegt werden. Wir müssen einerseits hervorheben, wie bemerkenswert es ist, dass trotz so tiefgehender Veränderungen dennoch viele deutsche Einrichtungen bis in's Mittelalter hinein erhalten blieben, andererseits aber dürfen wir eine ungestörte Erhaltung deutscher Einrichtungen durchaus nicht als selbstverständlich voraussetzen, sondern dieselbe in den einzelnen Fällen prüfen.

Vor allem aber muss das keimende Nationalgefühl ungeheuer gelitten haben. Die embryonalen staatlichen und religiösen Verbände sind aufgerüttelt worden; äussere Umstände haben oft die nächstverwandten Völker getrennt und umgekehrt ganz fremde Völker zu gemeinsamen Vorgehen veranlasst. Charakter-

¹⁾ s. Lamprecht: Dtsch. Gesch. I, 59.

²⁾ s. v. Inama-Sternegg: Wirthsch. Gesch. I, 14. „So werden die wirtschaftlichen Zustände der deutschen Stämme während ihrer letzten grossen Wanderungen wesentlich unvollkommener als zu des Tacitus Zeiten, im Ganzen mehr den von Caesar geschilderten entsprechend gewesen sein.“

eigenschaften, die ein Volk auszeichneten, wurden durch unstätes Herumziehen und durch Berührung mit fremden Völkern verwischt und durch neue Eigenschaften ersetzt. Ganze Völker sind in dieser Zeit untergegangen, andere haben ihre Kraft gestählt. Aber das nationale Gefühl, das Festhalten an nationalen Traditionen, die Resistenzkraft gegenüber fremdem Einflusse, — das alles hat eine merkliche Verminderung erfahren müssen. Die Völker vergessen an ihre Vergangenheit, sie verlieren förmlich das Gedächtniss. Sie hatten keine Geschichtschreibung, ja wohl keine Geschichte im engeren Sinne und es muss dahingestellt bleiben, inwiefern das von Tacitus erwähnte Epos historische Bedeutung hatte; die germanischen Sagen aber enthalten kaum eine Erinnerung desjenigen, was den grossen Wanderungen vorangegangen war,¹⁾ ja nicht einmal die grossen

¹⁾ Nur auf Grund genauer Forschung ist es möglich geworden, Ueberreste germanischer Traditionen in den späteren historischen Ueberlieferungen zu finden. Und auch dasjenige, was man entdeckt hat, bezieht sich, so weit wir sehen, erst auf die Zeiten der Staatengründung (s. Kurth: *Hist. poetique* 35, 38, 47 u. Voretzsch: *D. Merovingerepos in Philol. Stud. Festgabe f. Sievers*). Die in den Wanderungen entstandene Heldensage hat alle früheren Sagen unterdrückt. Der Meinung Kurth's, es habe die alte, von Tacitus erwähnte ethnogonische Tradition noch in historischer Zeit gelebt (l. c. 98) können wir uns nicht anschliessen, denn eine directe Anlehnung erscheint sehr fraglich. Franken, Thüringen und Burgunder gehen zweifellos nicht über die Periode der Reichsgründungen hinaus (s. Kögel: *Gesch. d. dtsh. Liter.* I, 122 ff. u. Suchier in *Ztschr. f. roman. Philol.* XVIII, 175) Während die langobardische Tradition in's V. Jh. zurückreicht (s. Kögel l. c. 115 u. Kurth l. c. 38). Spuren altgothischer Traditionen behandelt Sievers (*Gothische Literatur in Pauls Grundriss*, II, 65 f.; s. auch Kögel l. c. 176 über die Ermanarichsage). Leicht kann auf Manches hingewiesen werden, was vermuthen lässt, dass den Germanen die genaue Erinnerung an hochwichtige Vorfälle fehlte; so z. B. erscheint die Erwähnung eines „*Durum jugum*“ der Römer im Prolog der *Lex Salica* wohl ungerechtfertigt, denn die Franken hatten keinen Grund darüber zu klagen: noch weniger hatten sie ein Recht, die Römer als Christenfeinde zu bezeichnen! Diese Nachricht können sie doch nur christlich-lateinischen Informationen entnommen haben, denn die Römer, mit denen die Franken in Berührung traten, waren keine Christenfeinde. Die zur Zeit der Reichsgründungen entstandenen Sagen sind so übermächtig aufgetreten, dass sogar diejenigen Völker, die an den Wanderungen und Reichsgründungen nicht theilgenommen hatten, ihre historischen Erinnerungen aus der Vorzeit einbüssten.

Thaten des Cheruskerfürsten Armin, die unzweifelhaft lange Zeit hindurch im Gesange lebten, werden noch erwähnt; römische Schriftsteller haben den Germanen die Erinnerung an die Teutoburger Schlacht erhalten. —

Die sog. Völkerwanderungen haben die Continuität der germanischen Geschichte und des germanischen Selbstbewusstseins in entscheidender Weise zerstört. Fast alles, was vorher geschehen und sich vorher entwickelt hat, verschwindet. Wir müssen daran festhalten, dass ein nationales Bewusstsein, welches auch vor den Wanderungen fehlte, durch dieselben nicht entwickelt werden konnte; es wurden vielmehr seine schwachen Keime erstickt.

Die Unterdrückung des keimenden Nationalgefühls bildet aber nicht die einzige Folge der Wanderungen. Hervorzuheben ist vielmehr, dass durch diese Wanderungen und die mit ihnen zusammenhängenden Ereignisse die Germanen an rasche Veränderungen förmlich gewöhnt wurden; die Fähigkeit rascher Anpassung an verschiedenartige Verhältnisse wurde bedeutend gesteigert; thatsächliches Bedürfniss wird für alles massgebend, der Einfluss der geschwächten nationalen Traditionen ad minimum reducirt. Frühzeitig treten Völkerverbindungen auf, in denen Völker verschiedenen Stammes vereint erscheinen, wobei natürlich ein Uebergewicht eines Volkes, oder mehrerer Völker eines Stammes den Charakter der ganzen Verbindung nach und nach beeinflusst und ihr mit der Zeit ein nationales Gepräge verleiht. Bekanntlich sind in der Zeit vom III.—VI. Jh. alle germanischen Völker zu solchen Stammesverbindungen zusammengetreten; unrichtig bezeichnen wir sie als Stämme und ihre Reiche als Stammesreiche, denn kein einziges dieser Reiche umfasste die Totalität des betreffenden Stammes in ethnographischer Beziehung, hingegen begegnen wir in allen einem oft sehr bedeutenden Percentsatze stammfremder Elemente.¹⁾

Doch wollen wir gleich betonen, dass v. Sybel in dieser Beziehung viel zu weit geht. Er überschätzt die Bedeutung fremder Elemente bei den einzelnen Völkern und Stämmen; diese fremden Volkstheile verzögern die Ausbildung des nationalen

¹⁾ s. Kaufmann: Dtsche Gesch. I, 109.

Bewusstseins, werden aber mit der Zeit aufgesogen. Wollte man v. Sybel's Ansicht¹⁾ annehmen, dann müsste man fragen, wieso denn z. B. ein ostgothisches oder westgothisches Volk überhaupt entstanden ist. Wäre nicht eine homogene Hauptmasse vorhanden gewesen, die der betreffenden Schaar charakteristische Merkmale gab, es hätte sich höchstens ein namenloses Volk, eine rein staatliche Vereinigung bilden können, was doch bekanntlich in der Regel nicht der Fall war.

Wir wissen, dass die germanischen Völker sich ohne bestimmten und wichtigen Anlass nicht verbinden; noch auffallender aber ist es, dass sie sich so häufig bekriegen. Diese Kriege beweisen jedenfalls, dass es ihnen an starkem nationalen Gefühle fehlt und geben den Römern willkommene Gelegenheit ihren Einfluss selbst bei solchen Völkern, die dem römischen Reiche nicht förmlich unterworfen wurden, geltend zu machen. Bei den meisten Völkern begegnen wir denn auch einer römischen Partei, welche natürlich die Ausbildung nationaler Gefühle nicht fördert.

Man kann daher auch die Bekriegung der Römer durch Germanen und die in immer grösseren Dimensionen erfolgende Besetzung römischer Gebiete nicht als ein nationales Unternehmen betrachten. Im Gegentheil sehen wir ja, dass sich die Völker dabei nicht unterstützen, sondern nach wie vor, ja vielleicht noch mehr, bekämpfen; oft wird eine Eroberung gerade durch andere germanische Völker mehr gehindert, als durch Römer. Also nicht einmal auf fremdem Boden, nicht einmal gegenüber den schwierigen neuen Verhältnissen, die ein Zusammengehen gegen den gemeinsamen Feind nothwendig machten, waren die Germanen zur Beilegung ihrer Streitigkeiten zu bewegen. In Spanien z. B. thun die verschiedenen Völker, denen es gelungen ist, Theile dieser Provinz zu besetzen, alles, um sich zu schwächen, und der Sieg hängt oft von der Unterstützung der Römer ab.²⁾ Die einzelnen Völker vertheidigen ihren Interessenkreis gegen andere Germanen und werden durch

¹⁾ Königthum 261 f. 283 f.

²⁾ s. Jung: Roman. Landschaften 78. Interessant die Stelle bei Orosius (VII, 43): „nos nobiscum configimus, . . . tibi vincimus“.

gar kein Rassengefühl daran gehindert. Die Interessengemeinschaft bildet die wesentlichste Grundlage des Volks- und Stammesverbandes.

Auf Schritt und Tritt also Beweise eines höchst mangelhaften nationalen Gefühles der Völker, denen sogar ein gemeinsamer Namen die längste Zeit hindurch fehlte¹⁾ und die Römer konnten es wagen, die Vertheidigung ihrer Reichsgrenzen germanischen Völkern zu überlassen. Das Germanenthum im Reiche hat sich gegen die ausserhalb des römischen Reiches wohnenden Germanen ablehnend und feindlich verhalten. —

Römerhass war den Germanen fremd. Sie führten Kriege gegen Rom, aber sie thaten es, um ihr Leben zu fristen, um Grundstücke zu erhalten und nationale Feindschaft spielte hierbei so wenig eine Rolle, dass sie oft direct vom Kampfplatze aus in die Reihen der Römer traten.²⁾ Nur durch die ganz eigenthümliche Individualität der Germanen ist es zu erklären, dass sie einerseits nicht unterworfen und andererseits doch einzeln, oder auch in Gruppen, dem römischen Reiche eingefügt werden konnten und sich demselben treu erwiesen.

Auch das Gefühl voller Selbstständigkeit gegenüber Rom entwickelt sich bei den Germanen erst nach und nach. Der römische Staat war in ihren Augen der einzige Staat. Selbst nach dem Falle des Westreiches, wodurch ja die Schwäche des römischen Staatsgefühls bewiesen wurde, lenken sie ihre Blicke oft nach Byzanz, dem vermeintlichen Sitze der Autorität und Legalität. So darf es uns nicht wundern, dass in den meisten germanischen Staaten das romanische Element eine bedeutende Rolle spielte. Den Germanen war eben nicht nur die nationale Idee, sondern in ähnlichem Grade die Idee eines nationalen Staates ursprünglich fremd.

¹⁾ s. jetzt Kossina: „Ueber die Entstehung des Germanennamens“ (in Beitr. z. Gesch. d. dtsh. Sprache u. Liter. XX. 267 ff.)

²⁾ Wietersheim-Dahn: Gesch. d. Völkerwanderung II, 51 „Wunderbare Eigenthümlichkeit der Germanen, denen der Uebertritt aus dem wildesten Kampfe in die Reihen der Feinde, denen sie dann mit gleicher Tapferkeit und Treue dienten, ganz natürlich erschien.“

Selbstverständlich fehlte es nicht an Ausnahmen, die als Symptome des keimenden Nationalgefühles betrachtet werden können. So wird z. B. das Haupt des gefallenen Varus dem Markomannenkönig Marbod übersendet; einige Völker des Marbod'schen Staates kündigen ihm den Gehorsam, um sich den Cheruskern anzuschliessen und gemeinsam gegen Rom vorzugehen;¹⁾ auch an dem Aufstande des Civilis haben sich germanische Völker betheiligt.²⁾ In späteren Zeiten hat z. B. die burgundische Versammlung zu Ambérieux nationales Gefühl bekundet³⁾ und die von Narses besiegten Ostgothen haben nach der Schlacht am Vesuv an den siegreichen Feldhern die Bitte gerichtet, ihnen freien Abzug und Vereinigung mit einem andern germanischen Volke zu gestatten.

Diese Ausnahmen aber können den allgemeinen Eindruck nicht wesentlich ändern.

II.

Günstigere Vorbedingungen für die Erfüllung der historischen Aufgabe, welche das Schicksal den Germanen bestimmt hatte, nämlich für die Vermischung romanischer und germanischer Elemente, wären wohl kaum denkbar gewesen. Wir wissen, dass die nationalen Traditionen nicht kräftig genug waren, um die Germanen an das Bestehende zu binden und nützliche Aenderungen zu hindern; andererseits aber waren die Römer nicht mächtig genug, um die geistigen Eigenschaften der Germanen vollkommen zu beseitigen und eine Entnationalisirung durchzuführen; sie konnten ihnen nur Theile ihrer Cultur beibringen. —

Alle äusseren Umstände haben hiezu beigetragen. —

Ein Blick auf die Karte belehrt uns, dass die Germanen fast überall römischem Einflusse direct oder indirect begegnen mussten, was angesichts des Umstandes, das die Beziehungen zu den Nordgermanen und zum Theile auch zu den Ostgermanen gelöst erscheinen, wichtig ist. — Eine wichtige Rolle

¹⁾ s. Mommsen: Röm. Gesch. V, 54.

²⁾ Mommsen l. c. 121.

³⁾ s. Binding: Rom. burg. Kgreich I, 261.

haben in dieser Hinsicht die Kelten gespielt. Die Germanen bewegten sich westwärts; mit Ausnahme des gänzlich misslungenen Versuches der Cimbern und Teutonen ist niemals ein directer Vorstoss gegen die südlichen Grenzen erfolgt. Wenn sie nun gegen den Westen vordrangen, stiessen sie natürlich zunächst auf keltisches Gebiet. Die Beziehungen zwischen Germanen und Kelten sind als uralte zu betrachten. Bekanntlich ist ja der Zug Caesars nach Gallien und sodann über den Rhein zum Schutze der Gallier gegen die Germanen vorgenommen worden, denn die römische Politik konnte dem starken Vordringen der Germanen nicht gleichgültig gegenüberstehen. Bis zu Caesar's Zeit aber scheinen die germanisch-gallischen Beziehungen friedlicher Natur gewesen zu sein, denn in Gallien gab es offenbar für fremde Einwanderung noch genügenden Raum. Zahlreiche germanische Schaaren mischten sich friedlich unter die Kelten und Much¹⁾ hat nachgewiesen, dass das östliche und nördliche Belgien eine förmliche germanische Ueberfluthung²⁾ erfahren hat; daher konnten auch die Römer mitunter im Zweifel sein, ob das eine oder das andere der dort sesshaften Völker germanischen oder keltischen Ursprungs sei.³⁾ Auch nach Caesar ist es nicht immer leicht gewesen, Germanen und Kelten zu unterscheiden⁴⁾ und mit Recht bemerkte Erhardt⁵⁾, dass an scharfe Gegensätze zwischen den benachbarten germanischen und keltischen Völkerschaften nicht zu denken ist. Numerisch waren die Germanen im nördlichen Gallien wohl stärker vertreten, als gewöhnlich angenommen wird.⁶⁾ Schon vor Caesar und Ariovistus sind Triboker und Nemeter in Gallien erschienen; neben ihnen kommen Vangionen

¹⁾ Die Germanen am Niederrhein (in Beitr. z. Gesch. d. dtsh. Spr. u. Liter. XVII.).

²⁾ l. c. S. 289.

³⁾ s. Kossina: D. Urspr. d. Germanenamens (in Beitr. z. Gesch. d. dtsh. Spr. u. Liter. XX.) Ders. hat diese Ansicht schon früher, nämlich im Anz. f. dtsh. Alterth. XVI, 31 gegen Müllenhoff vertreten.

⁴⁾ s. Friedr. Stein: Die Völkerstämme der Germanen S. 10 ff.

⁵⁾ Aelteste germ. Staatenbildung S. 13.

⁶⁾ Erhardt l. c. bemerkt richtig, dass man sich mit den belgischen Germanen zu wenig beschäftigt.

und an der Rheinmündung Bataver vor.¹⁾ Später kamen immer neue Völker hinzu; unter Augustus die Ubier, unter Tiberius ein Theil der Sugamern, zur Zeit Diocletians Franken u. s. w. Keltische Worte drangen in die Germanensprache ein und als Beweis uralter, inniger Beziehungen und gemeinsamer Schicksale haben Kelten und Germanen eine Reihe gemeinsamer Worte behalten.²⁾ Auch an politischer Annäherung hat es nicht gefehlt; wir haben schon erwähnt, dass die Germanen den Plänen des Civilis ihre Theilnahme nicht verweigerten.

Nun wäre dies alles für uns vom Standpunkte der vorliegenden Untersuchung eigentlich gegenstandslos, wenn nicht die Kelten durch die Romanisirung, der sie sich unterwarfen, mittelbar auch auf ihre germanischen Nachbarn in diesem Sinne eingewirkt hätten. Diese Thatsache ist von ungeheurer Bedeutung. Eine unmittelbare Annäherung hätte zwischen Germanen und Römern schwer erfolgen können, die Unterschiede waren zu gross. Die Vermittlung der Kelten bewirkte eine langsame Ueberbrückung dieser Kluft. Den Einmischungen der römischen Cultur seit längerer Zeit ausgesetzt, waren sie für dieselbe in hohem Grade empfänglich und konnten auf Grund ihrer nachbarlichen Beziehungen die Germanen wirksamer beeinflussen, als es die Römer vermocht hätten. Mit Recht betrachtet Hehn³⁾ Belgien als einen wichtigen Mittelpunkt der hin- und hergehenden Culturbewegung. „Zur Zeit Caesars wohnten dort noch Kelten, den Germanen ähnlich, von diesen bedrängt, später mit ihnen sich mischend: den Germanen ein Vorbild weiterschrittener Civilisation . . . den alten Römerlanden eine Quelle der Jugend.“ Die Geschichte der Namensgebung lehrt überdies, dass ein bedeutender Theil der germanischen landwirthschaftlichen Kenntnisse gallischen Ursprungs war.⁴⁾ Um diese Vermittlungsthätigkeit der nordgallischen Völker in's rechte Licht zu setzen, muss noch bemerkt werden, dass ja die Romanisirung des nördlichen Galliens äusserst langsam vor sich

¹⁾ S. hierüber Dahn: Dtsch. Gesch. I, 51.

²⁾ s. Fr. Kluge: Sprachgeschichte in Pauls Grundr. d. germ. Philol. I, 303.

³⁾ Kulturpflanzen und Hausthiere, 6te Aufl. S. 78 ff.

⁴⁾ Hehn l. c. 484.

ging.¹⁾ Keltische Sitten blieben theilweise unverändert und bekanntlich hat das keltische Element im westlichen Belgien bis in die neuere Zeit hinein gewisse Lebenszeichen gegeben. Auch die wirthschaftlichen Verhältnisse lagen hier anders als in den übrigen römischen Provinzen; die Viehzucht spielte in Belgien eine bedeutende Rolle. Die Germanen fanden somit hier ebenso wie später auch in einigen anderen Provinzen eine verdünnte Cultur vor, die ihnen selbstverständlich zugänglicher war als die rein römische.

Nicht nur im Süden und im Westen sondern sogar im Nordwesten begegnen die Germanen römischem Einflusse. Die an der Rheinmündung sesshaften Bataver und Kannenefaten geriethen frühzeitig in römische Abhängigkeit; die Friesen befanden sich bis zum unteren Laufe der Ems in ähnlicher Lage, ebenso wie auch ihre nächsten Nachbarn die Chauken,²⁾ — so dass eine Beeinflussung auch vom Nordosten stattfand. Im Osten hingegen waren die Germanen griechischem Einflusse ausgesetzt,³⁾ was natürlich ebenfalls die Empfänglichkeit für römisches Wesen steigerte.

In diesem Rahmen vollzog sich die gegenseitige Beeinflussung der Römer und Germanen, wobei natürlich der römische Einfluss, der sich auf den verschiedensten Gebieten äusserte, Uebergewicht erringen musste. —

In dieser Hinsicht wären zunächst die Handelsbeziehungen zu erwähnen. Römische Kaufleute kamen in Germanien schon sehr frühzeitig vor,⁴⁾ denn seit jeher haben die Römer

¹⁾ s. Erhardt l. c. Hettner: Z. Cultur von Germanien und Gallia belgica (in Westdtch. Zeitschr. II.), hebt hervor, dass z. B. die Mediomatriker und Treverer lange Zeit hindurch den Römern feindlich gesinnt waren. Während am Rhein das nationale Element zumeist romanisirt wurde, hat sich im belgischen Gallien eine Cultur entwickelt, die äusserlich römisch, ihrem Kerne nach aber keltisch war. Dies trifft für die Sprache, für Namen, Grabdenkmäler, Kleidung u. s. w. zu (s. Hettner l. c. 6 ff.) und äusserte sich sogar in Rechtsbräuchen (s. Mitteis: Reichsrecht und Volksrecht 284 ff.)

²⁾ s. Mommsen: Röm. Gesch. V, 110 f., Fr. Jacobi: Quell. z. Gesch. d. Chauken u. Friesen in d. Römerzeit. Emden 1895.

³⁾ F. Kluge: Sprachgesch. in Paul Gdr. d. germ. Phil. I, 318.

⁴⁾ s. Kluge l. c. in Paul Gdr. I, 306 u. v. Inama-Sternegg: Wirthschaft, das III, 25 f.

germanische Rohstoffe hoch geschätzt. Mit der Zeit haben sie in germanischen Ländern Bergwerke und Werkstätten angelegt, um an Ort und Stelle die Producte dieser Länder zu verarbeiten, was natürlich auf die Germanen einwirken musste. Manches haben sie auf diese Weise von den Römern gelernt, während andere Industriearten, wie z. B. die Verwerthung der Berg- und Forstschätze vor der Hand nur durch Römer, die sich zu diesem Zwecke in Germanien ansiedelten, betrieben wurden. Aus dem ursprünglichen Tauschhandel entwickelte sich sodann, namentlich in der Nähe römischer Grenzen, Handel um Geld. Die Germanen haben römische Handelsplätze gerne besucht,¹⁾ denn sie waren ihrerseits auf den römischen Handel angewiesen. Bekanntlich spielt der Handel bei wenig entwickelten Völkern keine besondere Rolle²⁾ und bedarf immer eines Impulses durch fremde Völker³⁾ und da war der römische Markt der einzige, der für die Germanen praktische Bedeutung hatte. Ein Handel untereinander hätte ihnen wenig genützt, einheimische Producte hätte ein Volk dem andern nicht abgekauft;⁴⁾ fremde hätten sie von ihren Stammesgenossen schwerlich in bedeutender Menge erhalten können. Dass ein Germane einheimische Producte zusammenkaufte, um sie auf fremden Märkten feilzubieten, ist wohl selten vorgekommen, denn die primitive Zeit kennt nur Kauf für eigene Zwecke, ein Speculationskauf ist ihr fremd. Der römische Ursprung des Wortes „kaufen“ darf nicht übersehen werden; kaufen heisst mit einem „caupo“ Handelsgeschäfte und zwar wohl zunächst Tauschgeschäfte abschliessen;⁵⁾ der germanische Handel verdankt seine Entwicklung, vor allem aber den Impuls zur Entwicklung, den Römern.

1) Jung: Rom. Landschaften 408.

2) O. Schrader: Linguist. hist. Forsch. z. Handelsgesch. u. Waarenkunde I, 67.

3) s. Koehne: Markt-, Kaufmanns- und Handelsrecht in primitiven Culturverh. (Ztschr. f. vergl. R. wiss. XI.), S. 4.

4) denn keines der Völker hätte seinen Nachbarn werthvolles bieten können; Gewerbe waren wenig entwickelt; Töpferei und Schmiedekunst waren so ziemlich die einzigen (s. Wackernagel: Gewerbe, Handel und Schifffahrt d. Germ. in Ztschr. f. dtsch. Alterthum IX, 544 ff.).

5) s. Schrader l. c. 90.

Um den Handel zu fördern, sorgten die Römer für Strassen; der Handel hat die Völker einander näher gebracht. Das römische Strassennetz war namentlich im Rhein- und Donaugebiete sehr bedeutend; Köln, Cannstadt, Koblenz, Trient, Augsburg, Regensburg u. s. w. bildeten wichtige Knotenpunkte¹⁾ und die meisten germanischen Völker kamen häufig in die Lage römische Kaufleute in ihren Ländern zu sehen; wir glauben uns keiner Uebertreibung schuldig zu machen, wenn wir annehmen, dass in manchen Fällen die Beziehungen eines germanischen Volkes zu römischen Kaufleuten von grösserer Bedeutung waren als der Verkehr mit stammverwandten Nachbarn, von denen man durch wüst liegende Zwischengebiete getrennt war. — Die zu Handels- und Militärzwecken angelegten Strassen benützten denn auch seit dem IV. Jh. christliche Missionäre, die in gewisser Hinsicht ebenfalls als Träger des Romanismus zu betrachten sind. —

Auch römische Sklaven gelangten oft in germanische Länder und sie brachten manchen römischen Begriff mit, der auf ihre neuen Herren nicht ohne Einfluss blieb. Schon die Schlacht im Teutoburger Walde gab den Germanen eine grosse Anzahl römischer Gefangener; im Markomannenkriege wiederholte sich dies in höherem Maasse²⁾ und die Zahl von flüchtigen Sklaven verschiedener Abkunft, die sich aus den römischen Provinzen in germanische Gebiete flüchteten, muss sehr bedeutend gewesen sein; alle diese Sklaven brachten, selbst wenn sie gebürtige Germanen waren, eine Reihe römischer Reminiscenzen mit. Aus früherer Zeit fehlen hierüber nähere Nachrichten, doch hören wir, dass in den J. 378 u. 379 Sklaven zu den Schaaren Fritigerns fliehen;³⁾ auch griechischen Sklaven begegnen wir bei den Gothen⁴⁾ und im J. 409 sollen 40 000 Sklaven in Alarich's Lager Zuflucht gefunden haben;⁵⁾ selbst-

¹⁾ s. W. Götz: D. Verkehrswege im Dienste des Welthandels S. 367 ff.

²⁾ Mommsen l. c. V, 210.

³⁾ Amm. Marcell. XXXI, 6, 5.

⁴⁾ Claud. b. Gott v. 630.

⁵⁾ Hodgkin: Italy and her invaders. II, 575.

verständlich werden nur besonders crasse Fälle berichtet; kleinere Gruppen dürften zu allen Zeiten zu den Germanen geflüchtet sein.

Aber nicht nur durch Kelten, Kaufleute, Missionäre und Sklaven traten die Germanen in Berührung mit der römischen Welt, denn auch an directen Gelegenheiten hat es nicht gefehlt. Zu erwähnen sind vor allem die zahlreichen germanischen Kriegszüge. Noch lange bevor germanische Schaaren sich auf römischem Gebiete ansiedeln durften, ist es häufig vorgekommen, dass sie auf kühnen Raubzügen römische Provinzen durchstreiften, Erzeugnisse römischen Fleisses mitnahmen und hierbei so manches kennen lernten, was ihnen bisher fremd war. Politische Verhandlungen führten manchen germanischen Fürsten nach Rom oder Byzanz, wo natürlich nichts unterlassen wurde, was geeignet schien, den Fremdling durch Macht und Pracht zu blenden und nachhaltigen Eindruck hervorzurufen; namentlich in Byzanz leistete man sehr viel in dieser Hinsicht. Nicht unberücksichtigt darf es bleiben, dass eine Reihe der hervorragendsten germanischen Persönlichkeiten jahrelang im römischen Reiche verweilten. Der Cheruskerfürst Hermann, der gegen die Römer einen der grössten Siege erfochten, stand ihnen culturell ziemlich nahe. Sowohl er als auch sein Bruder Flavus waren römische Bürger ja sogar Ritter und haben eine Zeit lang in der römischen Armee gedient; unzweifelhaft hat die genaue Kenntniss der Mängel dieser Armee den Sieg erleichtert. Auch Marbod verdankte so manches dem Römerthum, das er gut kannte.¹⁾ Von späteren Persönlichkeiten wollen wir besonders auf Wulfla hinweisen, der bekanntlich eine griechisch-römische Erziehung durchgemacht hatte,²⁾ und auf den ostgothischen König Theoderich d. Gr. Namentlich als Bürgen weilten Germanen oft jahrelang in Rom und Byzanz.

III.

Von diesen immerhin wenig wirksamen und vorwiegend sporadischen Erscheinungen ist das mit grösserer Wucht auf-

¹⁾ s. Riezler: *Gesch. Bayerns* I, 21, Seeck: *Unterg. d. ant. Welt* I, 215, 494, *Anm. und Mommsen* l. c. V, 34.

²⁾ s. Krafft: *Kirchengesch. d. germ. Völker* I, 218, Hodgkin l. c. I. 66 und Sievers: *Got. Liter. in Paul: Gdriss.* II, 67.

tretende sog. Germanenthum im römischen Reiche¹⁾ zu unterscheiden; an den hier zu besprechenden Ereignissen nahm eine grosse Anzahl von Germanen theil und die damit zusammenhängende Beeinflussung erstreckte sich häufig auf grosse Massen. —

Germanische Gefangene wurden oft im römischen Reiche verwendet und zwar nicht nur aus politischen Gründen, sondern auch behufs Verstärkung der einheimischen Arbeitskräfte; ausserdem kommen Germanen in der römischen Armee und auch in Aemtern zahlreich vor. Mit dieser germanischen Einwanderung verschiedener Art kommt parallel Vereinigung ganzer Völkerschaften mit Rom vor (s. unten IV.). —

Der römische Truppendienst bildete ein wichtiges Annäherungsmittel. Schon Caesar benützte germanische Krieger, namentlich Reiterei²⁾ und unter Claudius kommen sie sogar in den Legionen vor. Nun ist es klar, dass sich diese Krieger zunächst vollständig romanisirten und nicht in der Lage waren irgend eine culturelle Mission zu erfüllen; für das Germanenthum bedeuteten sie in der Regel einen Verlust. Noch unter Probus wurden die germanischen Abtheilungen jeder Selbstständigkeit beraubt und mit römischen Truppen vermischt,³⁾ später aber kommen diese Abtheilungen so zahlreich vor, dass ihre Selbstständigkeit nicht mehr unterdrückt werden konnte. Ganze Armeen bestehen mitunter aus vorwiegend germanischen Soldaten und da kann schon an Romanisirung im eigentlichen Sinne nicht mehr gedacht werden, namentlich wenn es sich um Hilfstruppen handelt, die von Foederaten gestellt wurden.⁴⁾ Solche Truppen lernen viel von den Römern, sie erfahren eine bedeutende culturelle Entwicklung, behalten aber dennoch eine Reihe nationaler Eigenschaften, ja sogar Religion⁵⁾ und Recht.⁶⁾

¹⁾ s. Brunner: Dtsche R.-Gesch. I, 32 ff. Fustel de Coulanges: Invasion S. 400 fasst das Germanenthum im römischen Reiche als Erfolg der römischen Politik auf!

²⁾ s. Delbrück: Altgerm. Gau und Staat (Preuss. Jahrb. Bd. 81, 481).

³⁾ s. Sichel: Die Reiche d. Völkerwanderung (in Westdtische Ztschr. IX.), 219.

⁴⁾ Sichel l. c.

⁵⁾ s. Domaszewski: Die Religion d. röm. Heeres (in Westdtisch. Zschr. XIV.) S. 45 und Grienberger, Germ. Götternamen auf rhein. Inschriften (in Zschr. f. dtsch. Alterth. 35, S. 388 ff. und 36, S. 308 ff.)

⁶⁾ v. Sybel: Kgthum², s. 298.

Je zahlreicher sie vorkommen desto weniger können sie als Verlust des Germanenthums betrachtet werden.¹⁾ —

Neben germanischen Soldaten kommen germanische Colonisten vor. Die Frage der Entstehung des Colonats haben wir hier nicht zu besprechen,²⁾ doch dürfen wir darauf hinweisen, dass die bedeutende Rolle des germanischen Elementes auf diesem Gebiete ganz allgemein anerkannt wird. Kaiser Tiberius hat in Folge seiner Siege 40 000 Sugamern auf dem linken Rheinufer angesiedelt und auch einer Reihe suevischer Völkerschaften wurden auf römischem Territorium Sitze angewiesen.³⁾ Aehnliches wiederholt sich oft und speziell seit dem Markomannenkriege in grossem Massstabe, so dass die Ansiedler unter eigenen Führern verbleiben. Namentlich unter Kaiser Marc Aurel ist in dieser Hinsicht viel geschehen⁴⁾ und auch die späteren Kaiser haben solche Massregeln ergriffen.⁵⁾ Die Colonisten waren oft durch zerstreute Ansiedlung, ähnlich wie die germanischen Soldaten durch Einverleibung in römische Truppenkörper, einer vollständigen Romanisirung ausgesetzt. Wenn jedoch eine bedeutendere Anzahl germanischer Colonisten beisammen blieb, konnte natürlich eine alle nationalen Eigenschaften vernichtende Romanisirung nicht eintreten, namentlich weil die raschere Vermehrung den Germanen ein Uebergewicht über die Römer gewährte.⁶⁾ Besonders in kaiserlichen Domänen oder in den ihnen überwiesenen Rodungen, öden Ländereien u. s. w. bildeten sie oftmals stark organisirte Gruppen. Namentlich die Domänen sind in dieser Beziehung wichtig. Sie waren vielfach von der allgemeinen Gerichtsbarkeit und Verwaltung eximirt,⁷⁾ so dass die Bevölkerung gewissermassen

¹⁾ s. Anzählung der germanischen Truppenkörper bei Richter: D. weströmische Reich 219.

²⁾ s. jetzt besonders: Meitzen, Wanderungen, Anbau u. Agrarrecht d. Völker Europas I, 360 ff. u. Schulten: D. röm. Colonat (Hist. Ztschr. Bd. 78), wo S. 2 die Literatur zusammengestellt ist.

³⁾ s. Stein l. c. 18, Mommsen l. c. V, 30.

⁴⁾ s. Zumpt: Colonat 11.

⁵⁾ s. Richter l. c. 199.

⁶⁾ s. Seeck l. c. I, 384 f. 537.

⁷⁾ His: Domänen d. röm. Kaiserzeit 65 f. und 106 ff.

abgesondert blieb und wenn diese Bevölkerung fremder Herkunft war, sie ihre Eigenschaften theilweise wahren konnte. Dies trifft natürlich ganz besonders in denjenigen Fällen zu, wo die germanische Ansiedlung auf Grund eines Vertrages, also mit einem grösseren Maasse von Freiheit stattfand.¹⁾ Zu bemerken ist, dass die meisten Ansiedlungen dieser Art in Gallien und in den germanischen Provinzen vorkamen.²⁾ Indem hierbei manches von den Römern angenommen, eigenes aber doch zum grossen Theile beibehalten wurde, entwickelten sich Verhältnisse, die — ebenso wie die oben³⁾ geschilderten — den später kommenden Germanen den Boden ebneten.

Eine Combination militärischer und landwirthschaftlicher Ansiedlung⁴⁾ bildeten die „Laeti“,⁵⁾ die zur Belohnung für militärische Dienste Ländereien erhielten und in abgeschlossenen Gruppen, ohne dem römischen Staatsverbande anzugehören, wohnten; sie hatten eigene Obrigkeiten; erbliche Grenzvertheidigung bildete ihre Hauptpflicht. Auch sie bilden in Gallien eine wichtige Pflanzstätte römisch-germanischer Cultur. In ähnlicher Stellung erscheinen Abtheilungen von „Gentiles“,⁶⁾ Valentinian und Valens verbieten Ehen zwischen ihnen und den Provinzialen; ein Beweis, dass die Annäherung Fortschritte macht, denn sonst wäre das Verbot überflüssig gewesen. Unter den Gentilen scheint es vier bestimmt germanische Abtheilungen gegeben zu haben, nämlich drei suevische und eine taifalische; sie waren

¹⁾ s. Wietersheim-Dahn l. c. I, 323.

²⁾ s. Seeck l. c. I, 386.

³⁾ S. 14 f.

⁴⁾ Wir sehen ab von den Fällen, in denen Colonisten durch Aushebung in's Heer gelangten.

⁵⁾ s. Böcking: *Notitia dignitatum* II, 1044 ff. (u. die daselbst angeführte ältere Liter., von dieser ist namentlich Gothofredus in seinen Erläuterungen zum *Cod. theod.* (VII, 20 u. XIII, 11) hervorzuheben), ferner Guérard in *Polypt. de l'abb Irmin.* I, 253 u. 505, Planta: *D. alte Rätien* 141, Köpke l. c. 170, Wietersheim-Dahn l. c. I, 323, Opitz: *Die Germ. im röm. Imperium.* (*Progr. d. Realschule in Leipzig 1867*) 27 f. Fustel de Coulanges: *L'invasion germanique* 382, Meitzen l. c. I, 367.

⁶⁾ s. Böcking l. c. 1081 ff., Wietersheim-Dahn l. c. I, 327 f., Opitz l. c.

in Gallien stationirt, trugen also zur Ebnung des Bodens für die später nachrückenden Germanen ebenfalls das ihrige bei. —

Wie gesagt haben sich die Germanen in allen diesen Verhältnissen ursprünglich rasch romanisirt und sind durch die Provinzialbevölkerung aufgesogen worden; später ist das aber nicht mehr der Fall. Je häufiger geschlossene und zahlreiche Gruppen beisammen bleiben, desto mehr sind sie im Stande ihre Eigenart zu wahren und namentlich in wirthschaftlicher Beziehung¹⁾ selbstständig aufzutreten. An eine Germanisirung der Provinzialen ist trotz des Ueberhandnehmens germanischer Bevölkerung in manchen Gegenden doch nicht zu denken. Denn schon dadurch, dass die Germanen in eine völlig neue Situation gerathen waren, konnten sie an eine Veränderung der ihnen vielfach fremden Verhältnisse nicht denken und mussten sich vielmehr diesen Verhältnissen, die sie ja noch lange nicht zu übersehen und zu beherrschen vermochten, anzupassen suchen. Immerhin aber musste das Gesamtbild eines Landes schon durch den Umstand allein, dass in die bisher römischen Rechts- und Culturverhältnisse Germanen in so grosser Zahl traten, eine gewisse Aenderung aufweisen, namentlich da diese Germanen dauernd blieben und sich rasch vermehrten.²⁾ Besonders die Rechtsverhältnisse, die der ganzen Entwicklung der Provinzen gemäss complicirter Natur waren, mussten infolge der bedeutenden germanischen Einwanderung eine Vereinfachung und Rückbildung erfahren.

Doch muss bemerkt werden, dass diese Germanen in politischer Beziehung für die später kommenden germanischen Völker durchaus keine Brücke gebildet haben; die politische Rolle ist von der culturellen genau zu unterscheiden; politisch blieben die eingewanderten Germanen fast ausnahmslos den Römern treu;³⁾ culturell erfüllten sie eine ähnliche Rolle, wie die Kelten

¹⁾ s. Meitzen l. c. I, 368.

²⁾ Seeck l. c. I, 388 bringt damit die Verstärkung der Provinzialbevölkerung in Zusammenhang; die Römer klagen nicht mehr über Rekrutenmangel.

³⁾ Die bei inneren Unruhen vorkommenden Plünderungen, deren sich z. B. Laeti schuldig machten, hatten keinen politischen Charakter (s. Richter l. c. 208).

im nördlichen Gallien.¹⁾ In beiden Fällen wurde die römische Cultur gewissermassen verdünnt und es wurden Zustände geschaffen, die in erfolgreicher Weise als Grundlage der späteren sog. Stammesreiche dienen konnten. Diese Stammesreiche waren dank diesen Umständen vielfach (natürlich ausserhalb Italiens) in der Lage, eine romanische Grundlage zu benützen, die ihren Bedürfnissen gut angepasst erschien, und die alles dasjenige enthielt, dessen ein Volk auf römischem Territorium bedurfte, zugleich aber entsprechend vereinfacht war; in einem solchen Falle brauchte das betreffende germanische Volk weder den Romanismus zu bekämpfen, noch auch seine Eigenart aufzugeben.

Dieser Annäherungsprozess konnte sich desto leichter vollziehen, als ja auch in der römischen Welt schon im IV. und desto mehr im V. Jh. ein cultureller Stillstand eingetreten ist, der eigentlich als Rückgang zu bezeichnen wäre.²⁾ Die römische Cultur ist dadurch den Barbaren zugänglicher geworden und dies bezieht sich namentlich auf sociale, wirthschaftliche und Rechtsverhältnisse, die vom Standpunkte der praktischen Auffassung bei Römern und Germanen durchaus nicht als in unversöhnlichem Gegensatze befindlich betrachtet werden dürfen.³⁾

In socialer Beziehung compliciren sich die Verhältnisse schon gegen Ende des III. Jh. in ganz eigenthümlicher Art; die Municipalverfassung erscheint zum Theil entkräftet, wogegen die unteren Classen in den Städten und auf dem flachen Lande an Bedeutung zunehmen.⁴⁾ Gleichzeitig erfahren die Agrarverhältnisse eine äusserst ungünstige Umbildung, denn der kleine

¹⁾ S. oben S. 14 f.

²⁾ Nitzsch: Dtsche Gesch. I, 126 f.

³⁾ s. mein Immobiliareigenthum I, namentlich S. 113 ff. (über Dörfer) S. 138 ff. (über Kleinbesitz) S. 198 ff. (über die spätrömische Ausgestaltung d. Eigenthumsbegriffes) S. 176 ff. (über gemeinsame Rechte an Immobilien) S. 181 (über Nacherrecht). Hinsichtlich der Dörfer s. ausser der dort cit. Literatur jetzt noch Imbart de la Tour: Les paroisses rurales dans l'ancienne France (Rev. hist. Bd. 60 u. 61), wo auf S. 258. 261 und 14 nachgewiesen wird, welche Bedeutung die vici für die Pfarrorganisation hatten. —

⁴⁾ s. Jung: Landschaften 74 u. Köpke: Römer und Germanen (Raumers Hist. Taschenb. 1864) 188 f.

Grundbesitz geräth in Abhängigkeit, der Grossgrundbesitz lässt sich Ausbeutungen zu schulden kommen, ohne aber seine Uebermacht in dauernder Weise entwickeln zu können;¹⁾ in jeder Beziehung haben wir es mit einer Desorganisation zu thun, mit Erscheinungen und Strömungen, denen das verfallende römische Recht nicht mehr gewachsen ist.

Auf allen Gebieten gehen wichtige Veränderungen vor sich. Die Landwirthschaft geht zurück; es mangelt mitunter an Arbeitskräften, noch mehr aber an Betriebscapital und an der nöthigen Rechtssicherheit; eine eigenartige Zersplitterung²⁾ drückt dem Bodenrechte des untergehenden römischen Reiches den Stempel auf, Forst und Viehwirthschaft treten in den Vordergrund.³⁾ Unsere diesbezüglichen Informationen sind natürlich äusserst spärlich; doch wissen wir, dass in zwei für die künftige Gestaltung der Dinge wichtigen Provinzen, nämlich im nördlichen Gallien und in Rätien die wirthschaftliche Entwicklung im Verfall begriffen war; in Gallien haben die Waldungen, in Rätien die Viehzucht eine wichtige Rolle gespielt. Namentlich in Rätien wurde die Viehzucht in spätrömischer Zeit in einer Weise betrieben, die germanischen Begriffen entsprechen konnte,⁴⁾ so dass viele germanische Ansiedlungen in Rätien als Fortsetzung der römischen erscheinen.⁵⁾

Nun ist es doch klar, dass, wenn auf der einen Seite Verfall und Rückbildung, auf der andern dagegen aufstrebende Entwicklung vorliegen, eine Annäherung und Verständigung leicht erfolgen kann,⁶⁾ namentlich da in diesem Falle die römische Bevölkerung⁷⁾ durchaus keinen Grund hatte, das in Auflösung

¹⁾ Daran hindern ihn vielfach die Umstände, die in meinem cit. Buche I, 148 ff. angeführt wurden.

²⁾ s. vor. Anm.

³⁾ s. Jung l. c. 262.

⁴⁾ s. Jung: Römer und Romanen 172.

⁵⁾ s. Jung l. c. 160.

⁶⁾ in dem cit. Buche (S. 373) war ich bestrebt zu zeigen, dass sowohl das verfallende römische, als auch das sich entwickelnde germanische Recht, sich durch Triebfedern leiten lassen, denen officiell eine Einwirkung nicht zugestanden wurde. In beiden Fällen war das thatsächliche Bedürfniss massgebend.

⁷⁾ und vor allem die breiten Volksmassen.

begriffene zu schützen und die Germanen, denen es vor allem um Ländereien zu thun war, mit jedem Zustande, der ihren thatsächlichen Bedürfnissen entsprach, einverstanden waren. Namentlich für die unteren Volksclassen war dies der Fall; theoretische und principielle Unterschiede waren diesen Kreisen fremd, das Thatsächliche allein entscheidend. Für die Annäherung beider Welten war dies umso wichtiger, weil ja gerade die unteren Classen der Provinzbevölkerung dazu bestimmt waren mit den Germanen täglich in Berührung zu treten, während die höheren Stände sich entweder isolirten, oder auch flüchteten.

Gegenüber der Bedeutung, die wir dem germanischen Elemente im Ansiedlungswesen und in der Armee beimessen, ist das Erscheinen von Germanen in römischen Aemtern weniger wichtig. Wir begegnen ihnen in officiellen Stellungen schon im III. Jh.¹⁾ und nach dem Falle der Constantinischen Dynastie nimmt ihr Einfluss am Hofe immer zu.²⁾ Dies beweist, dass es den Germanen an den nöthigen Fähigkeiten, einem schwierigen römischen Amte vorzustehen, nicht fehlte. Selbstverständlich haben wir es aber hier in der Regel namentlich in der früheren Zeit nur mit wenig zahlreichen Individuen zu thun, die sich romanisirten, römische Namen annahmen und für das Germanen-

¹⁾ s. v. Sybel: Dtsche Unterthanen d. röm. Reiches (Bonner Jahrb. IV.), 15.

²⁾ Dahn: Dtsche Gesch. I, 571. Die Anzahl hoher Functionäre, deren Namen und Abstammung überliefert sind, ist ziemlich gross. Wir erwähnen den Franken Maguentius, der 350 sogar den Thron zu usurpiren wagte, den Franken Bonit, der im Kriege gegen Licinius eine wichtige Rolle spielte, seinen Sohn Silvanus, der unter Magnentius die Armaturreiterei führte, den Franken Merobaudes, einen Günstling Valentinians, der mit dem kais. Hause verschwägert war u. im J. 383 den Consulat erlangte, den Mallobaudes Tribun der Armaturreiterei unter Constantius, den Mellobaudes, der unter Gratian das Amt eines Comes domesticorum inne hatte; nach Merobaudes kommt der Franke Arbogast, sodann der Vandale Stilicho, der halbgermanisirte Aëtius und der Sueve Ricimer vor; unter Gratian führt Frigerid die pannozischen und Richomer die gallischen Truppen; letzterer erscheint 384 als Consul; am Hofe Valentinians II spielen Bauto und Rumorid als Befehlshaber eine Rolle. (s. Richter l. c. 112, 118, 283, 373, 469 u. 560).

thum zunächst bedeutungslos waren; wichtigere Dienste leisteten sie dem römischen Reiche.¹⁾

Bemerkenswerther erscheint die nach und nach immer häufiger vorkommende Vereinigung römischer und germanischer Würden in einer Person. So ist z. B. der schon erwähnte Mellobaudes römischer Comes domesticorum und fränkischer Volkskönig, Gundobad römischer Patricius²⁾ und burgundischer König, Theoderich d. Gr. Magister utriusque militiae und Consul, gleichzeitig aber König der Ostgothen u. s. w. Diese Combinationen beweisen eine grosse Annäherung und eine gewisse Interessengemeinschaft, jedenfalls die Beseitigung der grössten Unterschiede; für die germanische Entwicklung sind sie sehr wichtig, weil auf diese Weise die germanische Volksverfassung mit römischen Elementen versetzt wird.³⁾ Natürlich tritt bei einer solchen Verbindung das germanische Machtelement immer mehr in den Vordergrund; Stilicho und Aëtius waren vor allem römische Beamte, Ricimer war in gleichem Grade römischer Beamter und Germane, Odovakar und Theoderich aber sind vor allem als germanische Heerführer und erst in zweiter Linie als römische Beamte zu betrachten; das Festhalten an römischen Titeln und Würden darf nicht beirren.⁴⁾

Umgekehrt kommen auch Römer in germanischen Diensten häufig vor.⁵⁾ Die Höfe Odovakars, Theoderichs d. Gr., Eurichs und anderer germanischer Könige beschäftigten viele Römer. —

IV.

Alles, was bisher erwähnt wurde, bezog sich entweder auf einzelne Individuen, oder auch Gruppen, — die mehr oder weniger zufällig unter römischen Einfluss gelangten. Eine wesentlich andere Bedeutung haben die Verhältnisse, deren Betrachtung wir uns jetzt zuwenden wollen, nämlich die Unterwerfung

¹⁾ s. Bury: A history of the later Roman Empire I, 238.

²⁾ und als solcher auch thätig z. B. bei der Erhebung des Glycerius, s. Bury l. c. I, 274 u. Hodgkin l. c. II, 488.

³⁾ s. Sichel: Reiche d. Völkerwanderung 221 f.

⁴⁾ s. Kaufmann l. c. II, 21.

⁵⁾ Wietersheim-Dahn l. c. II, 54.

germanischer Gebiete durch Römer, beziehungsweise römischer durch Germanen (s. unten V.). —

Zu Caesars Zeiten wurde die römische Eroberung Germaniens begonnen und ganze Völker sind ihr zum Opfer gefallen. In den auf diese Weise erworbenen Territorien vollzog sich ein Annäherungsprocess, der seinem Wesen nach an das (sub III) oben erwähnte erinnert, der sich aber auf ausgedehnte Länder und grosse Völker erstreckt und daher wichtige Resultate erzielt.

Ohne die Geschichte der römisch-germanischen Kriege zu berühren,¹⁾ wollen wir nur feststellen, dass die römischen Waffen hier keine ihren glorreichen Traditionen entsprechenden Erfolge zu verzeichnen hatten. Nach verschiedenen Bemühungen²⁾ ist es gelungen, eine germanische Provinz zu schaffen, die zunächst mit der Provinz Belgien in Verbindung gesetzt wurde, später selbstständig war und in Ober- und Untergermanien zerfiel.³⁾ Die Verbindung Germaniens mit Belgien war ursprünglich eine so innige, dass nach Mommsens⁴⁾ Ansicht Germanien einfach als Theil Belgiens betrachtet wurde; später haben Legaten des belgischen Statthalters Germanien verwaltet und endlich ist es, wie es scheint zur Zeit Hadrians, als selbstständige Provinz behandelt worden. Dessenungeachtet blieb Germanien in so engen Beziehungen zu Belgien, dass es nicht immer leicht ist die Grenze genau festzustellen; die Vermischung von Kelten und Germanen dauerte hier ungestört fort und ihre ferneren Schicksale in diesen Gebieten blieben identisch. Wahrscheinlich bildeten die Vogesen die Westgrenze Obergermaniens, die Ardennen die Westgrenze Untergermaniens; die Ostgrenze bezeichnete der Rhein, doch wurde sie durch die Einverleibung

¹⁾ Wir befassen uns daher gar nicht mit der ursprünglichen Provinz Germanien (vom Rhein bis zur Elbe), die bekanntlich nur 20 Jahre lang bestanden hat (s. Mommsen l. c. V, 107).

²⁾ s. Riese: Forsch. z. Gesch. d. Rheinlande in d. Römerzeit 16.

³⁾ s. Marquardt: Röm. Staatsverwaltung I², 270 ff.

⁴⁾ s. l. c. V, 108; ebenso Hirschfeld: D. Verwaltung d. Rheingrenze (Comment. Momms.) 445. S. hierüber die Ausführungen von Riese l. c. 22 ff. und im Corr.-Bl. d. Westdtsh. Ztschr. XIV, Nr. 7, S. 146. —

der sog. *agri decumates* später verrückt; die Grenze zwischen Ober- und Untergermanien bildete die Nahe.¹ —

Durch die Eroberung wurden vor allem die politischen Rechte der unterworfenen Völker berührt; die persönliche Freiheit bestand in den meisten Fällen fort und die Besiegten blieben auch im Besitze ihrer Grundstücke, insofern ihnen dieselben nicht strafweise entzogen, oder für römische Ansiedler verwendet wurden. Die inneren Einrichtungen wurden nicht immer und auch nicht gleichmässig geändert; im I. Jh. scheinen germanische Gemeinden unter ihren Obrigkeiten noch fortbestanden zu haben.²) Ob einheimisches Recht gewahrt blieb, lässt sich schwer sagen. Wenn wir aber in vielen Theilen des römischen Reiches ein vom römischen Rechte und auch vom Vulgarrechte verschiedenes Volksrecht finden,³) so werden wir wohl auch für Germanien ähnliches anzunehmen haben. Principiell unterstanden alle freigebornen Fremdlinge dem Reichsverkehrsrechte, als *jus gentium*. Im Verkehre zwischen Römern und Peregrinen war dies wohl ausnahmslos der Fall.⁴) Nur für den Verkehr der Peregrinen eines und desselben Gebietes untereinander ist es fraglich, ob ausschliesslich Personalrecht oder auch *jus gentium* zur Anwendung kam. Hiervon sind zu unterscheiden die Fälle, in denen das Reichsrecht ergänzend angewendet werden musste, weil das betreffende Volksrecht nicht ausreichte, wobei allerdings die römischen Statthalter häufig zu weit gingen und subjectivem Ermessen folgten. Namentlich der Process musste da, wo römische Gerichtsbarkeit eingeführt wurde, seine nationalen Eigenschaften einbüssen. Einzelne Völker, z. B. die Ubier konnten mit Römern eheliche Verbindungen eingehen und die römischen Colonien boten hierzu Gelegenheit, andere Völker haben nach und nach römisches Bürgerrecht erworben, wodurch Assimilirung und Verlust nationaler Eigenart beschleunigt wurden. Der Grad der Autonomie und, was damit zusammenhängt, die

¹) s. Hübner in Bonn. Jahrb. Bd. 57, 31 ff., Mommsen l. c. V, 109 und Biese l. c. 24.

²) s. v. Sybel: Dtsche Unterthanen d. röm. Reiches S. 19.

³) s. für diese Frage das grundlegende Werk Mitteis: Reichsr. u. Volksw. S. 5 u. passim.

⁴) s. Mitteis l. c. 122 ff.

Art und Weise der Einwirkung römischer Behörden und römischen Rechtes, waren sehr verschieden;¹⁾ am besten war die Lage jener Völker, die sich freiwillig ergeben und in der Form eines Bündnisses an Rom angeschlossen haben.²⁾

Die römischen Städte und Garnisonen haben zur Romanisirung der Provinzialvölker das Meiste beigetragen.

Die Städte sind als eigentlicher Sitz der römischen Cultur zu betrachten, ja man darf die römische und griechische Cultur direct als eine städtische bezeichnen. Deshalb waren die Römer überall bemüht, Städte zu gründen und ihnen eine ganz besondere Uebermacht über das flache Land zu sichern, so dass die kleineren Ortschaften womöglich unter die Botmässigkeit der Städte gezwungen wurden. Nicht immer ist dies gelungen³⁾ und je später eine Provinz erobert wurde, desto schwieriger gestaltete sich die rücksichtslose Durchführung der Stadtverfassung; ein interessantes Bild bieten in dieser Beziehung die Donauländer, wo der Kampf zwischen Stadt und Land einen so unentschiedenen Verlauf nahm, dass endlich gemischte Städte entstanden, die dem römischen Typus durchaus nicht entsprachen.⁴⁾

Ueber die Entwicklung dieser Verhältnisse in den germanischen Provinzen sind wir nicht genügend informirt, doch unterliegt es keinem Zweifel, dass auch hier zahlreiche Städte entstanden und dass die Stadtgründungen hier ebenso dauerhaft waren, wie in den übrigen Provinzen. Die Bedeutung der Städte ist also auch hier nicht zu unterschätzen und Arnold⁵⁾ hat ganz zutreffend bemerkt, dass sich das Städtewesen vom Rhein und der Donau allmählig nach Nordosten ausbreitet. Die Germanen haben zwar ungerne in Städten gewohnt, haben sie aber im Uebrigen nicht gemieden; sie besuchten die städtischen

¹⁾ über die Autonomie der Bataver s. Mommsen l. c. V, 110.

²⁾ über die Stellung der Foederaten s. Sickingel: R. der Völkerwand. 219 f.

³⁾ s. mein Immobiliareigenthum I, 113 ff.

⁴⁾ s. Glück in Sitz. Ber. d. Wiener Akademie 1857 S. 103 ff., Jung: Römer und Romanen 81, 151 und Landschaften 431. — In einzelnen Gebieten dringt aber die Stadtverf. doch endlich durch; s. Jung: Röm. u. Rom. 82. —

⁵⁾ Deutsche Urzeit 110.

Märkte und gewöhnten sich auf diese Weise die Bedeutung der städtischen Ansiedlungen zu schätzen. Das Christenthum verlieh den Städten, in denen Bischöfe residierten, neuen Glanz und die germanischen Könige wählten später ausnahmslos die bedeutenden Städte zu Sitzen ihrer Macht. Wenn so viele dieser Städte während der Völkerwanderungen in Verfall geriethen, so ist das keineswegs einer absichtlichen Thätigkeit der Germanen zuzuschreiben; die Veränderung der politischen Lage hat einen Niedergang der Städte auch ausserhalb des germanischen Herrschaftsgebietes zur Folge gehabt.¹⁾

Die römischen Städte sind nicht nur als Centralpunkte der classischen Cultur in römischer Zeit zu betrachten, sondern auch als Werkzeuge dieser Cultur in späteren Jahrhunderten. Es unterliegt keinem Zweifel, dass wichtige Theile der späteren Stadtverfassung auf römischen Traditionen fussen.²⁾ —

Eine ähnliche Bedeutung hatten die ständigen römischen Garnisonen.

Sie wurden gewöhnlich in der Nähe germanischer Ansiedlungen angelegt, natürlich, wenn die gegenseitigen Beziehungen danach waren. Die Soldaten näherten sich den Einwohnern der benachbarten Ortschaften, traten zu ihnen in regen Verkehr und dem Beispiele der Soldaten folgten die Kaufleute, die jeden grösseren Truppenkörper begleiteten. In manchen Gegenden verband sich die Garnison mit der einheimischen Ansiedlung derart, dass sie mit ihr zusammen ein Ganzes bildete.³⁾ Auch nach Entlassung aus dem Militärverbände verblieben die römischen Soldaten oft in dem Garnisonorte, namentlich wenn sie Ländereien erhielten, oder im Lande geheirathet hatten. Verbindungen zwischen römischen Soldaten und germanischen Frauen kamen in der Gegend von Köln schon im I. Jh. vor, später immer

¹⁾ s. Kaufmann l. c. II, 177 und besonders Diehl: *Etudes sur l'administr. byzantine* 93, 97.

²⁾ s. Waltzing: *Etudes historiques sur les corporations professionnelles chez les Romains*, (worauf wir noch weiter unten zurückkommen) und J. E. Kuntze: *Die dtsh. Stadtgründungen* 74 ff.

³⁾ Hettner l. c. 4 behauptet mit Bergk (in *Westdtsh. Zschr.* I, 503) gegen Mommsen, dass eine nahe Verbindung d. röm. Standlager mit den einheimischen Ortschaften als Regel zu betrachten ist.

häufiger. Es ist natürlich, dass ein Soldat, der Jahrzehnte lang von seiner Heimath entfernt war und dort vielleicht nichts mehr zu suchen hatte, es vorzog in dem Lande zu verbleiben, wo er die besten Jahre seines Lebens zugebracht, wo er seine neue Familie und meistens auch Besitzthum hatte. —

Standlager gab es nicht nur in der Provinz selbst, sondern auch in den benachbarten Gebieten, deren Einwohner förmlich frei waren, in der That aber eine römische Oberhoheit dulden mussten. Es handelte sich hierbei natürlich um eine Ueberwachung dieser Völker und um Gewinnung wichtiger Beobachtungspuncte. Die römischen Commandanten nahmen sich oft auch gewisse Rechte gegenüber solchen Völkern heraus, was aber nach dem Markomannenkriege zum grössten Theile aufhören musste.

Der römische Einfluss wurde über die Provinz hinaus geltend gemacht;¹⁾ ohne auf die Einzelheiten²⁾ einzugehen, wollen wir nur daran erinnern, dass dieser Einfluss bis zur Elbe reichte und dass zur Zeit Hadrians die germanische Armee auf die Hälfte herabgesetzt werden konnte. Die Betheiligung der Germanen an den Kriegen des Civilis war so ziemlich die letzte Aeusserung freiheitlicher Bestrebungen der östlich vom Rheine wohnenden Völker,³⁾ so dass auch hier für friedliche Beziehungen und culturelle Annäherung der Boden gebnet erschien. —

Germanien umfasste ein Gebiet, welches, obwohl zur Provinz gehörig, dennoch von ihr unterschieden wurde und eine specielle Beachtung verdient; wir meinen die sog. „agri decumates“.

Sie entsprachen bekanntlich dem heutigen Königreich Württemberg und dem Grossherzogthum Baden. Der grösste Theil der „agri decumates“ unterstand dem Legaten von Ober-

¹⁾ s. Mommsen l. c. V, 115 u. 131 ff., so z. B. wurden die Friesen zur Zeit des Claudius wieder botmässig und blieben es auch noch später, als die Römer ihre Herrschaft in diesen Gebieten nicht mehr zu behaupten vermochten. S. auch Riese l. c. 19.

²⁾ s. Mommsen l. c. V, 131 ff. u. 146 ff.

³⁾ s. Mommsen l. c. 131 f.

germanien, der östliche Theil dem Statthalter von Rätien.¹⁾ Dieses Gebiet ist eigentlich nicht erobert, vielmehr nach der Auswanderung der Helveten besetzt worden; das Maingebiet wurde nach der Auswanderung der Markomannen gewonnen.

Die Römer hatten es hier mit öden Ländereien zu thun, die sie hauptsächlich an Colonisten gallischer Herkunft vertheilten. Wenn von gallischen Colonisten die Rede ist, so muss man natürlich an Gallien im geographischen Sinne denken und wir wissen, dass im nördlichen und östlichen Gallien Theile germanischer Völkerschaften wohnten; wir werden daher diese gallischen Colonisten nicht mit Kelten identificiren, sondern vielmehr annehmen müssen, dass sich unter diesen Colonisten viele Germanen befanden. Uebrigens fehlt es nicht an Anzeichen, dass neben Galliern auch Ansiedler rein germanischer Herkunft diesem Lande zuströmten; so z. B. ein Theil des Hermundurenvolkes, der sich mit Zustimmung römischer Behörden schon im I. Jh. hier ansiedelte.²⁾

Somit begegnen wir hier einer sehr gemischten Bevölkerung, die weniger an die Bevölkerungsverhältnisse der Provinz Germanien, eher aber an die des nördlichen und östlichen Galliens erinnert, wo ebenfalls keltisches und germanisches Element vermischt erscheinen. Und wenn auch die Cultur hier durch Römer begründet wurde,³⁾ so folgt doch daraus noch keineswegs, dass wir uns das Land als ganz romanisirt zu denken hätten.⁴⁾ Stälin⁵⁾ hat für diese Annahme den Umstand geltend gemacht, dass hier die Resistenz einer einheimischen Bevölkerung fehlte und infolge dessen die Romanisirung kein Hinderniss zu besiegen hatte. Nun folgt aber aus dem Mangel nationaler Resistenz noch durchaus nicht, dass die eingewanderten Kelten und Germanen sich ganz römisch hätten einrichten müssen. Stälin selbst giebt zu,⁶⁾ dass die römische Sprache

1) s. auch Mommsen: Procurator tractus Samelocennensis et tractus translimitani (Westdtische Zschr. V) 260 ff.

2) s. Dahn: Dtsche Gesch. I, 358.

3) s. Brambach: Baden unter röm. Herrschaft.

4) in dieser Hinsicht geht Brambach l. c. 26 zu weit.

5) Geschichte Württembergs I, 89.

6) l. c. 108.

hier sehr verketzert war und die Auswanderer gehörten doch gewiss nicht gerade den besten gallo-römischen Elementen an! Wir können im Gegentheil behaupten, dass hinsichtlich des Grades der Romanisirung das besagte Territorium sogar hinter den germanischen Provinzen zurückblieb. —

So ist z. B. im Neckargebiete die Stadtverfassung äusserst schwach entwickelt; dorfmässige Ansiedlungen haben ein entschiedenes Uebergewicht; und nichts spricht dafür, das irgend eine Ortschaft als legales Centrum der Umgebung gegolten und andere Ortschaften beherrscht hätte; es scheint in dieser Gegend überhaupt nur eine Stadt, nämlich Sumlocenis, das heutige Sülchen bestanden zu haben;¹⁾ in anderen Gegenden dieses Gebietes gab es mehr Städte.

Die dorfmässigen Ansiedlungen entstanden hier auf verschiedene Weise. Viele Ortschaften gehen zurück auf die in der Nähe römischer Lager angelegten Canabae und Wohnungen römischer Soldatenfamilien;²⁾ andere entstanden dadurch, dass landwirthschaftliche Höfe zu einer Dorfschaft vereinigt wurden.³⁾ Die einzelnen Häuser waren, insofern man dies den Ausgrabungen entnehmen kann, auf römische Art gebaut,⁴⁾ die Landwirthschaft selbst aber wurde nicht in römischer Weise betrieben, sie war nicht besonders intensiv und die Viehzucht spielte eine grosse Rolle.⁵⁾

Die Ansiedlungen waren sehr zahlreich; man hat ihrer im Baden'schen 121 und im Württemberg'schen 532, zusammen 653 entdeckt.⁶⁾ Es herrschte in diesem Gebiete eine gewisse

¹⁾ s. Mommsen: *Analecta epigraphica*. S. 201 f. Dasselbst die Rede von einem *Salvus* mit *Ordo* und *Duumviri*, was natürlich auch dem römischen Typus nicht conform ist. —

²⁾ s. J. Naeher: *Die römischen Bauanlagen in den Zehntlanden* (Bonner Jahrb. Bd. 79) S. 62.

³⁾ l. c.

⁴⁾ l. c. 64 und Meitzen l. c. I, 352.

⁵⁾ Naeher l. c. 81. Dennoch dürften in mancher Hinsicht römische wirthschaftliche Einrichtungen wichtig gewesen sein. So z. B. wird der Anbau des Speltes in Württemberg auf römische Reminiscenzen zurückgeführt (Dahn: *Urgesch.* II, 451).

⁶⁾ s. Naeher l. c. 100 ff.

Rechtssicherheit, die man den vielen Garnisonen verdankte und ein gutes Strassennetz, sowie angenehmes Klima zeichneten das Decumatenland aus.¹⁾ Viel trug dazu der Limes bei, dessen Ueberreste noch jetzt Bewunderung erwecken; der Limes erfüllte lange Zeit hindurch seine Aufgabe nicht nur als Befestigung sondern auch als Grenzstrasse.²⁾

Das Decumatenland ist durch die Germanen eigentlich nicht erobert worden; doch mussten die Römer dem Anpralle germanischer Völker nachgebend Stück für Stück dieses Territoriums der rein germanischen Ansiedlung überlassen, wodurch das Land immer mehr germanischen Charakter erhielt, obwohl doch noch so manches an die römische Vergangenheit erinnerte.³⁾ Das keltische Element verschwindet vollständig, das germanische gewinnt die Oberhand, namentlich da das Decumatenland nicht gehörig organisirt war und die Germanen, die auf Grund von Abmachungen das Recht erhielten sich hier anzusiedeln, nicht mehr als römische Unterthanen gelten können. Im III. Jh. galten denn diese Gebiete als sehr ernstlich bedroht, man nennt sie schon „Babaria“ oder „Alemannia“ und in der Provinzialeintheilung Constantins d. Gr. kommt das Decumatenland gar nicht vor,⁴⁾ weil es offenbar nicht mehr zum Reiche gerechnet wurde. —

Seither war dies Gebiet der Schauplatz endloser Kämpfe zwischen Römern und Germanen; mehrmals hat sich seine politische Lage verändert, seit Julian aber konnte die germanische Herrschaft hier nicht beseitigt werden. Aehnliche Veränderungen kamen übrigens auch in andern Theilen der germanischen Provinzen vor; manches Gebiet wechselt innerhalb weniger Jahre mehrmals seinen Herrn und wird einmal von Römern, ein andermal von Germanen beherrscht. Die Unterschiede zwischen römischen und germanischen Einrichtungen mussten bei solchen Zuständen wesentlich vermindert worden sein.

So sehen wir also, dass lange Zeit hindurch directer römischer Einfluss vom Westen, Nordwesten und Süden aus bis tief in

¹⁾ s. W. Schultze: D. fränk. Gaugrafenschaften S. XVII.

²⁾ s. Mommsen: D. Begriff d. Limes (Westdeutsche Zschr. XIII) 138.

³⁾ s. Wolff: D. Bevölkerung d. rechts-rhein. Germaniens 3 ff.

⁴⁾ s. Köpke l. c. 176.

das Innere Germaniens reichte. Rätien, Vindelicien, Noricum und Pannonien, Provinzen, denen zunächst germanische Bevölkerung noch fehlte, bildeten die Fortsetzung der römischen Kette, die sich um die Germanen schlang. Gleichzeitig aber ging, wie wir wissen, der politische Einfluss Roms und der Einfluss römischer Handelsbeziehungen noch weiter, als die Macht der Waffen und erstreckte sich auf eine Reihe ganz freier Völker. Wenn wir noch berücksichtigen, wie viele Germanen in Rom und Byzanz weilten, wie viele als Colonisten und Soldaten in römischem Gebiete dauernd lebten, gelangen wir zur Ueberzeugung, dass auf Schritt und Tritt vielfache Gelegenheit zu gegenseitiger Annäherung geboten wurde, deren Folgen nicht ausbleiben konnten. Nun wollen wir aber noch ein ganz hervorragend wichtiges Moment besprechen.

V.

Wir haben schon gesehen, dass seit jeher germanische Völkerschaften, oder wenigstens Bruchtheile derselben, römisches Gebiet aufsuchten und sich dort ansiedelten. So lange aber diese Völker keine genügende Macht hatten, um die Römer zur Ueberlassung von Gebieten zu zwingen, konnten solche Einwanderungen doch nur sporadisch erfolgen und zwar nur da, wo es die Römer gerne, oder wenigstens gleichgiltig, geschehen liessen; wir finden zur Zeit, wo die Macht Roms noch feststand, nur im nördlichen und nordöstlichen Gallien, sowie im Decumatenlande solche Ansiedlungen; in andern Provinzen kommen sie so selten vor, dass man ihnen keine Bedeutung beilegen kann. —

Als aber im IV. Jh. die römische Macht ihrem Niedergange entgegenseht, kommt es immer häufiger vor, dass germanische Völker ungestraft die Grenzen des Reiches überschreiten, Provinzen, die ihnen bisher fremd waren, aufsuchen und von den römischen Behörden Ansiedlungsrecht erzwingen. An dieser Bewegung betheiligen sich nicht nur diejenigen Völker, die schon vorher Beziehungen zu Rom unterhalten hatten, sondern auch solche, bei denen dies bisher nicht der Fall gewesen war.

Es ist dies ein ungeheurer wichtiger Process. Bisher kamen (wenn wir von den oben besprochenen Ausnahmen absehen) in der Regel die Römer in germanisches Land, um dort ihrer Macht Ausdruck zu geben; jetzt beginnt eine umgekehrte Bewegung, denn germanische Völker betreten in grossen Massen römisches Gebiet, passen sich zwar momentan dem Rahmen der römischen Staatsverfassung zum Theile an, bis ihnen dieser Rahmen zu eng wird und sie die nöthige Energie entwickeln können, um ihn zu sprengen. Die Germanen suchen die römische Cultur in ihren eigenen Sitzen auf, werden hier ansässig, was natürlich die Entlehnung einer Reihe wichtiger Ideen zur Folge haben musste. —

Als Schauplatz dieser Vorgänge sind folgende Provinzen zu betrachten: Gallien, Germanien, Italien, Rätien und Vindelicien, Noricum, Pannonien, Dacien und Mösien, Spanien und Africa; in allen diesen Provinzen spielen die Germanen eine wichtige Rolle; ungeachtet sehr verschiedener Verhältnisse, denen sie in den einzelnen Gebieten begegnen, finden sie doch überall eine hoch entwickelte Cultur, die oftmals im Verhältnisse zu der Bildungsstufe des betreffenden germanischen Volkes als zu hoch erscheinen musste.

In Gallien sind verschiedene Grade der Romanisirung zu unterscheiden. Südgallien gehörte dem römischen Reiche sehr lange an, war daher ganz römisch organisirt und bildete in der späteren Kaiserzeit ein wichtiges Centrum classischer Cultur. Schon die „tres Galliae“ standen lange nicht so hoch; die politischen und nationalen Verhältnisse haben hier eine Regelung in römischem Sinne erfahren, im übrigen aber ist so mancher Ueberrest ehemaliger Zustände aufrecht erhalten geblieben.¹⁾ Ostgallien war mehr romanisirt als die nördlichen und nordöstlichen Theile, denn es stand mit den römischen Lagern des Rheingebietes in Verbindung; es ist auf diese Weise eine culturelle und politische Vereinigung Südgalliens, Ostgalliens und der Rheinlinie erzielt worden.²⁾ Belgien konnte

¹⁾ s. Mommsen I. c. V. 77 ff.

²⁾ s. I. c. V. 93.

namentlich im Norden und Nordosten nicht als besonders culturell entwickelt gelten;¹⁾ wir haben schon erwähnt, dass das keltische Element dort eine wichtige Rolle spielte. Im IV. Jh. ist Gallien schon sehr bedroht, um die Mitte dieses Jahrhunderts gerathen einzelne Gebiete in die Hand von Franken und Alamannen und im V. Jh. nimmt die germanische Eroberung der östlichen Theile Galliens grosse Dimensionen an.

Die Schweiz bildete bekanntlich keine separate Provinz, es gehörte vielmehr ein Theil zu Gallien, ein anderer zu Rätien.²⁾ Die Organisation des westlichen Theiles entsprach in höherem Grade dem römischen Typus als die des östlichen. Bis zum J. 260 erfreute sich die römische Herrschaft in diesem Lande unzweifelhafter Anerkennung und die ruhige Entwicklung des Landes ist durch nichts gestört worden,³⁾ seither aber ist die nördliche und nordöstliche Schweiz immer häufiger zum Gegenstande germanischer Kriegszüge gewählt worden. Savoyen reichte bis Genf und an den Rhonefluss, im Süden bis in die Gegend von Embrun, im Osten bis zu den graischen und cottischen Alpen, im Westen grenzte es mit dem Gebiete der Sequaner. Bis 443, d. i. bis zur burgundischen Ansiedlung war Savoyen römisch.⁴⁾

Von den germanischen Provinzen war schon die Rede und wir haben gesehen, dass sie durch das Decumatenland, welches sich bis nach Rätien hin erstreckte, mit den übrigen römischen Provinzen verbunden waren.

Rätien grenzte im Westen an Gallien und Germanien, also an Provinzen, die in hohem Grade romanisirt waren;⁵⁾ nichts destoweniger war es nicht so romanisirt, wie man hätte annehmen sollen;⁶⁾ die Stadtverfassung, in der man durchwegs ein untrügliches Kriterium für die Beurtheilung des Grades

1) s. Jung: Landschaften 232 f.

2) s. Mommsen: Die Schweiz in römischer Zeit (Mitthl. d. antiq. Ges. in Zürich. IV).

3) s. Th. Burckhard-Biedermann: Helvetien unter d. Römern 17.

4) s. Binding: D. burg. rom Kgreich I. 1., und Jahn: Gesch. d. Burg. I. 386.

5) s. Planta: D. alte Rätien 54 ff.

6) s. Mommsen l. c. V. 179.

der Romanisirung erblicken darf, war hier nur schwach entwickelt;¹⁾ offenbar war die Anzahl römischer Colonisten nicht gross und auch die lateinische Sprache war wenig verbreitet.²⁾ Nur im Centrum Rätien war das römische Element stärker vertreten³⁾ und in der Lage den germanischen Invasionen zu trotzen, so dass hier zu gothischer Zeit eine eigene römische Miliz unter einem römischen Commandanten bestand und noch in bairischer Zeit erfreuten sich die Römer dieses Gebietes gewisser Rechte. Im IV. Jh. wird auch hier die Lage gefährlich, nach und nach ziehen die römischen Garnisonen südwärts und ein grosser Theil der römischen Bevölkerung folgt ihrem Beispiel.⁴⁾ Mit Rätien war Vindelicien verbunden, ein Land, in dem schon zu Trajans Zeiten römische Militärcolonieen⁴⁾ existirten.

Noricum war mehr romanisirt als Rätien.⁶⁾ Während die Einwohner Rätien und Vindelicien in Auxiliartruppen dienten, wurden die Noriker in Legionen verwendet.⁷⁾ Die Stadtverfassung war hier besser entwickelt⁸⁾ und so konnte sich das römische Element hier länger und besser wehren, als in Rätien, obwohl auch dieses Land durch Germanen heimgesucht wurde. Namentlich war dies im Innern des Landes der Fall; die Römer haben hier den Zug der Gepiden und Langobarden überdauert, die Gebirgsthäler gewährten ihnen Schutz⁹⁾ und wenn auch die römische Herrschaft in der zweiten Hälfte des V. Jh. in Noricum vernichtet war,¹⁰⁾ so ist doch ein grosser Theil der römischen Bevölkerung an Ort und Stelle geblieben¹¹⁾ und hat

1) s. Jung: Landschaften 355; über das Fortbestehen der Gaue s. Planta l. c. 199.

2) s. Budinszky: Die Ausbreitung d. lat. Sprache 165.

3) s. Jung l. c. 462, 465.

4) s. Jung: Röm. u. Rom. 191.

5) s. Budinszky l. c. 165.

6) s. Mommsen l. c. V. 180 f.

7) s. Mommsen l. c. 166.

8) s. Jung: Landschaften 355 f., 362.

9) s. Riezler l. c. I. 50 f.

10) s. Büdinger: Gesch. Oesterreichs I. 47.

11) s. Glück l. c. 80 ff.

das Eindringen der Slaven erlebt.¹⁾ Allerdings hatte das Römerthum sowohl in Noricum, als auch in den angrenzenden Provinzen durch die Mitwirkung so verschiedener Elemente einen wesentlich rauheren Ton erhalten.²⁾

Pannonien war ebenfalls, namentlich in den an Noricum stossenden Theilen, stark romanisirt.³⁾ Die lateinische Sprache war hier sehr verbreitet,⁴⁾ die Stadtverfassung zumeist durchgeführt⁵⁾ und die Römer haben in Pannonien die Kriege Atilas, der Gothen, Langobarden und Gepiden überdauert, so dass sie erst den Avaren erlagen.⁶⁾

Dacien ist bald nach seiner Einverleibung in's römische Reich durch Auswanderer aus allen Provinzen bevölkert worden;⁷⁾ die Romanisirung machte hier sogar raschere Fortschritte als in Noricum.⁸⁾ Und wenn auch schon im III. Jh. die römische Bevölkerung den nachrückenden ostgermanischen Völkern weichen muss,⁹⁾ so ist doch jedenfalls ein bedeutender Theil derselben im Lande verblieben¹⁰⁾ und vor allem blieben ja die materiellen Spuren der römischen Cultur, die Strassen, Weinberge, Bergwerke u. s. w.; dies alles fiel den Gothen zu und bildete für sie gewissermassen eine Einführung in die ihnen fremde Cultur; nach den Gothen kamen die Gepiden.¹¹⁾ Ob und inwieferne das römische Element sich hierzulande eines Zuzuges vom Süden her, wo die Römer bis zum VI. Jh. mächtig blieben, zu erfreuen hatte, ist nicht bekannt. —

Dass Italien ganz römisch war, bedarf keiner Erwähnung; diejenigen Germanen, denen es beschieden war in Italien zu leben, hatten somit den Genuss aller Vortheile, zugleich aber

1) s. Jung l. c. 450.

2) s. Kenner: Noricum u. Pannonien 66.

3) s. Mommsen l. c. V. 188.

4) s. Budinszky l. c. 180.

5) s. Jung: Landschaften 362.

6) s. Jung l. c. 451.

7) s. Gooss: Unters. üb. die Innenverhältnisse d. Trajanischen Dacien 108.

8) s. Gooss l. c. 112, 118, Jung: Röm. u. Rom. 92, Landschaften 378 f.

9) s. Jung: Landschaften 402 f.

10) s. Hodgkin l. c. I. 64.

11) s. Jung l. c. 451.

auch die Gefahren, die eine übermächtige Civilisation ihnen brachte, zu bestehen.

Aber auch Spanien und Africa hatten einen ähnlichen Grad cultureller Entwicklung erreicht.

Die Romanisirung Spaniens begann früher als die Galliens und konnte auch mit grösserem Erfolge durchgeführt werden. Nur in Lusitanien, Tarragona und im Baskenlande sind Spuren der altiberischen Gemeindeverfassung zu bemerken,¹⁾ im Uebrigen hat die römische Stadtverfassung vollen Sieg errungen.²⁾

In Africa bietet vor allem die sog. Proconsularprovinz das Bild vollständiger Romanisirung;³⁾ die Landbevölkerung ist grösstentheils freier geblieben als z. B. in Italien.⁴⁾ Das romanische Element blieb auch hier sehr mächtig und überdauerte die vandalische Herrschaft; erst die spätere Entwicklung in der byzantinischen und mahomedanischen Zeit gestaltete sich ungünstig.⁵⁾

Dies ist der Schauplatz der historisch wichtigsten germanischen Völkerbewegungen; und da bemerken wir, dass die Provinzen, die zur Zeit der Auflösung des Reiches dem Anpralle germanischer Völker am meisten ausgesetzt waren und in denen die germanischen Stammesreiche entstanden, gerade zu den meist romanisirten gehörten. Es waren dies zugleich die wichtigsten Provinzen des Westreiches und das, was die Germanen hier zu sehen Gelegenheit hatten, muss einen nachhaltigen Eindruck hervorgerufen haben. In vielen Gebieten ist ein grosser Theil der romanischen Bevölkerung geblieben und übte durch sein Verbleiben eine culturelle Mission aus.⁶⁾ Es blieben namentlich die ärmeren Classen zurück, die einerseits weniger zu fürchten hatten und sich andererseits durch die Eigenschaften der Germanen nicht abgestossen fühlten. Denn selbstverständlich war der Gegensatz zwischen den neuen und

¹⁾ s. Jung l. c. 29.

²⁾ s. Mommsen l. c. V. 65 ff.

³⁾ s. Budinszky l. c. 255.

⁴⁾ s. Jung: Landschaften 171.

⁵⁾ s. G. Paris: Romani, Romania, lingua romana. (in Romania I) 18.

⁶⁾ s. Wolff: D. Bevölkerung d. rechts-rhein. Germaniens.

alten Zuständen den oberen Schichten empfindlicher, als den unteren. Und dieser Umstand verdient hohe Beachtung, da doch unzweifelhaft eine Annäherung seitens der gebildeten Römer an die Germanen schwerer erfolgt wäre, als seitens der ärmeren Classen.¹⁾

Die Uebermacht der germanischen Waffen konnte nicht in jeder Hinsicht entscheidend sein. Dauerhaft blieb der Erfolg nur da, wo die Zahl der germanischen Bevölkerung zunahm, während sich die der romanischen verminderte, wo also das germanische Element fortwährende Verstärkung erhielt, die dem romanischen versagt blieb. —

Wir haben erwähnt, dass die germanischen Völker in den Provinzen, denen sie näher traten, sehr verschiedene Verhältnisse vorfanden. Nicht nur ein verschiedener Grad der Romanisirung war da bemerkbar, zu berücksichtigen ist auch, dass in vielen Provinzen trotz der Durchführung römischer Einrichtungen Manches aus der vorrömischen Zeit erhalten blieb.²⁾ Wenn wir sehen, dass die spanischen und gallischen Verhältnisse Unterschiede aufweisen, obwohl in beiden Ländern die Romanisirung nicht viel zu wünschen übrig liess, so können wir den Grund dieser Unterschiede nur in Ueberbleibseln vorrömischer Zustände suchen.³⁾ Durch die germanische Ansiedlung und Eroberung haben solche nationale Ueberreste, insofern sie noch lebensfähig waren, neue Nahrung erhalten.

Die Verschiedenheit der Existenz- und Entwicklungsbedingungen in den einzelnen Provinzen ist auch darauf zurückzuführen, dass manche Gebiete in kurzer Zeit häufig die Herrschaft wechselten; sie gingen aus römischen Händen in die eines barbarischen Volkes, dann in die eines andern barbarischen Volkes über, um später wieder für kurze Zeit römisch zu werden u. s. w. Angesichts solcher Bewegungen musste auch der innere Zustand der betreffenden Territorien Ver-

¹⁾ Die Aehnlichkeit der praktischen Bedürfnisse des kleinen Mannes bei Germanen und Römern habe ich nachzuweisen versucht (s. mein Immobiliareigenthum I. 373.). —

²⁾ s. Mitteis l. c. passim.

³⁾ Darauf macht besonders Hodgkin l. c. I. 198 aufmerksam

änderungen erleiden. Das römische Element aber konnte inmitten dieser wechselnden politischen Ereignisse neue Kraft und Bedeutung schöpfen, denn es bildete mitunter gewissermassen das einzig bleibende. So sehen wir z. B. in Spanien und Südgallien die herrschenden germanischen Völker eines durch das andere verdrängt, die Römer aber zum guten Theile fortbestehen; ebenso in Italien, wo nach Odovakar die Ostgothen, später die Langobarden die Herrschaft an sich reissen, ohne aber die Existenz des römischen Elementes zu gefährden. —

Wenn man auch mit der Verschiedenheit der Existenz- und Entwicklungsmodalitäten in den einzelnen Provinzen rechnen muss, so kann man sich doch dem Eindrucke der hochbedeutsamen Thatsache nicht verschliessen, dass die Rheinlande, Elsass, Lothringen, Baden, Württemberg, Baiern und der grösste Theil der deutsch-österreichischen Länder dreihundert Jahre lang einem Reiche angehörten,¹⁾ das die Mittelmeerländer umfasste und den Rahmen bildete, innerhalb dessen die antike Cultur ihre Entwicklung fand; dreihundert Jahre lang standen diese Gebiete unter unmittelbarem römischen Einflusse und gelangten in verhältnissmässig blühendem Zustande unter die Herrschaft germanischer Völker, von denen die meisten auch schon früher auf andere Weise ab und zu Gelegenheit gefunden haben, mit Römern in Berührung zu treten. —

In den angeführten Provinzen sind die wichtigsten germanischen Staatengründungen erfolgt. Die Völker, die sich dieser Provinzen bemächtigten sind die Träger der romanisch-germanischen Geschichte geworden; sie haben später auch die Entwicklung der übrigen, an dieser Bewegung unmittelbar nicht beteiligten Völker beeinflusst. Sowohl während der letzten Wanderungen, als auch später bei den Staatengründungen sind die wichtigsten germanischen Völkerschaften immer wieder romanischem Elemente begegnet, dessen Einflusse sie sich nicht entziehen konnten. Dies war umso schwerer, als ja diese Völkerschaften nicht so bald in die Lage kamen ihren Gebieten einheitlich nationalen Charakter aufzuprägen; in der Zwischen-

¹⁾ s. v. Löhner: Zustände im römisch-deutschen Culturland (Sitz. Ber. d. Bair. Akad. 1891.) 14 ff.

zeit kam es oft zu Vermischungen mit anderen Völkern,¹⁾ wodurch die nationale Entwicklung gehemmt und die Bedeutung des romanischen Elementes gesteigert wurde. —

Erwägen wir ferner, dass die erwähnten Provinzen eine Ausdehnung von 45,000 Quadratmeilen hatten und durch 30 Millionen Menschen bevölkert waren, wobei natürlich die Romanen ein ungeheures Uebergewicht hatten. Die Anzahl der Eroberer hat ursprünglich kaum 4 Millionen betragen.²⁾ Später ist diese Anzahl wesentlich gestiegen, denn es fehlte nicht an häufigen Nachzügen und auch die rasche Vermehrung hat das Zahlenverhältniss zu Gunsten der Germanen geändert; aber immerhin hat es eine Weile gedauert, bis das germanische Element dominirende Stellung erlangen konnte; namentlich da, wo die Römer in geschlossenen Mengen wohnten, war dies nicht leicht und in vielen Gegenden wurden die Germanen geradezu aufgesogen. Auch da aber, wo die Germanen endlich einen unbestrittenen Sieg errangen, hat das romanische Element in der Zeit, die seinem vollständigen Verfall voranging, oft Gelegenheit gehabt, die Sieger zu beeinflussen. —

Bei der Besprechung der einzelnen Völker werden wir die Entwicklung dieser Verhältnisse beobachten können. —

VI.

Wir haben somit die Wege kennen gelernt, auf denen fünf Jahrhunderte hindurch Germanen und Römer einander näher zu treten Gelegenheit hatten. Anfangs gingen die Individuen und Gruppen, die als Kriegsgefangene, als Ansiedler und Soldaten das römische Gebiet betraten, dem Germanenthum verloren. Je zahlreicher sie aber wurden, desto schwerer

¹⁾ s. Arnold: Wanderungen, weist die Folgen solcher Vermischungen an den Ortsnamen nach; so z. B. S. 163 u. 222 fränkische und alamannische S. 173 alamannische und romanische, S. 220 alamannische, fränkische und thüringische; ebenso Schiber: D. fränk. u. alam. Siedelungen, s. namentl. S. 67. —

²⁾ s. Kaufmann l. c. II. 172; Delbrück hat l. c. 471 ff. nachgewiesen, dass die Zahl der Germanen in der Regel sehr bedeutend überschätzt wurde. —

konnten sie romanisirt werden, desto häufiger waren sie in der Lage ihre Eigenart einigermaßen zu wahren. Eroberung, Politik und Handelsverkehr haben viele germanische Völkerschaften römischem Einflusse unterworfen; umgekehrt sind später viele germanische Völker in das römische Reich eingedrungen, um es nicht wieder zu verlassen. Infolge der seit langer Zeit bestehenden Berührungspuncte standen aber diese germanischen Völker der römischen Cultur nicht mehr ganz fremd gegenüber, sie erscheinen vielmehr in mancher Hinsicht für dieselbe vorbereitet und durch den Mangel eines eigentlichen nationalen Bewusstseins auch in der Lage, dasjenige, was ihnen nothwendig oder nützlich dünkt, anzunehmen und zu verarbeiten.

Der Eindruck muss beiderseits ein ungewöhnlicher gewesen sein. Die Germanen erblicken Vieles, was ihnen überirdisch erscheinen musste. Römische Schriftsteller erwähnen manchen Beweis abgöttischer Scheu, die der Anblick römischer Kaiser und Heere bei den Germanen hervorrief; und sollten auch die betreffenden römischen Berichte übertrieben sein, so bedarf es doch keiner besonderen Einbildungskraft, um zu ahnen, was Barbarenvölker, angesichts einer Pracht, deren Reste uns entzücken, empfinden mussten. Aber auch die Römer begegneten den Germanen nicht immer mit überlegener Gleichgiltigkeit und man darf sagen, dass kein Volk auf die Römer je einen solchen Eindruck gemacht hat;¹⁾ bei keinem Volke haben sie sich zu dem Geständniss veranlasst gefühlt, dass die Zerstörung des römischen Reiches durch diese Barbaren möglich sei, obwohl sie doch einzeln von der Uebermacht römischer Waffen besiegt werden. Tacitus und seine Zeitgenossen scheinen geahnt zu haben, wie gefährlich die Germanen werden können, sie scheinen in ihnen die Nachfolger und Erben der römischen Weltmacht gesehen zu haben und diese Ahnung hat sich später immer wiederholt.

Dessenungeachtet ist von nationalem Gegensatze²⁾ keine Rede; das mangelhafte Nationalgefühl der Germanen ist uns

¹⁾ s. Geffroy: Rome et les barbares 3 ff.

²⁾ s. Wattenbach: Dtsch. Gesch. qu. 6. Aufl. I. 90. Daher auch häufige Ehen zwischen Römern und Germanen (s. Gaupp: Germ. Ansiedl. 208. f.)

bekannt und auch die Römer waren keine Patrioten in unserem Sinne; sie hingen an den Rechten des Reiches, aber nicht in nationaler Weise, daher ist auch erst viel später ein nationaler romanisch-germanischer Antagonismus erwacht. Das Wort „barbarus“, dessen sich der Römer bediente, drückte weder Hass noch Verachtung aus¹⁾ und auch „Romanus“ hatte im Munde des Germanen keine verächtliche Bedeutung; erst später hat das Wort „Wlach“ oder „Wallach“ eine geringschätzende Bedeutung erhalten.²⁾

Die Germanen forderten von den Römern Ansiedlungsgebiete; die Römer forderten dagegen Anerkennung der Reichshoheit; Bekämpfung der Nationalität erscheint dazumal nirgends als politischer Zweck. Deshalb sind diejenigen germanischen Völker, deren Wünschen die Römer entsprochen haben, nur ausnahmsweise gegen Rom feindselig vorgegangen; sie haben vielmehr die Reichsgrenzen sogar gegen andere Germanen vertheidigt. Feindliche Schritte wurden in der Regel nur durch entfernte Völker unternommen, die näher wohnenden greifen zu den Waffen nur wenn Noth, oder römische Ungerechtigkeit sie dazu zwingt.

In vielen Theilen Germaniens konnten die Römer ihre Standlager in der nächsten Nähe germanischer Ansiedlungen anlegen,³⁾ ohne Ueberfälle berüchten zu müssen; und wenn es in manchen Gegenden anders war, so haben gewiss die Römer selbst durch frühere Bedrückung eine feindselige Stimmung hervorgerufen. Auch die christlichen Missionäre und die römischen Kaufleute blieben in den meisten Fällen unbehelligt. Dass die Germanen gerne im römischen Heere dienten, haben wir schon erwähnt; nationale Thaten, wie die Hermanns und seiner Cherusker gehörten zu seltenen Ausnahmen. —

Andererseits hat Vieles dazu beigetragen, dass die Germanen siegen konnten und sogar auf einen verhältnissmässig guten Empfang rechnen durften. —

¹⁾ s. G. Paris l. c. 3.

²⁾ s. G. Paris l. c. 5 und Havet: „Du sens du mot Romain“ (Rev. hist. 1876. II. 120 ff.).

³⁾ s. Hettner l. c. 4 f.

Die Provinzen waren überlastet und der fortwährenden Gesetzwidrigkeiten, die sich die Statthalter zuschulden kommen liessen, müde; sie fühlten, dass sie ihre Lebenssäfte dem Reiche opfern und jede Bürde ertragen müssen, um nur **Italien zu** entlasten. Die eigentliche römische **Bevölkerung** leistete so gut wie gar nichts, ruhte auf ihren Lorbeeren, hatte jedes Pflichtgefühl und sogar die **Gewohnheit des Waffentragens** eingebüsst.¹⁾ Es darf uns daher nicht wundern, dass man in den Provinzen der **Reichsgewalt** nicht die grösste Sympathie entgegenbrachte und dass namentlich die ärmeren Classen, die unter dem oligarchischen Drucke, der für das verfallende römische Reich bezeichnend war, am meisten zu leiden hatten und in cultureller Beziehung nicht so besonders hoch über den Germanen standen, mit einem gewissen Neide die primitive germanische Volksverfassung betrachteten. Wenn ein Schriftsteller wie Tacitus gegenüber manchem Zuge der germanischen Verfassung sein Entzücken nicht zu unterdrücken vermochte, so musste Vieles in noch höherem Grade die Anerkennung der des Druckes müden armen Volksclassen finden. Sie hatten so gut wie nichts zu verlieren und vielleicht doch Vieles zu gewinnen; überdies wiederholt sich immer die Erfahrung, dass man die Schattenseiten des Bestehenden härter empfindet als alles, was früher gewesen, oder alles, was später kommen kann. Salvian und Orosius gaben dieser Stimmung Ausdruck und auch an praktischen Beweisen hat es nicht gefehlt; so z. B. werden die Burgunder 457 durch die gallischen Provinzialen direct aufgefordert, ihr Gebiet zu vergrössern.²⁾

Diese Erwartungen, die man an das Kommen der Germanen knüpfte, wurden nicht immer getäuscht. Wir werden uns mit der Aufrechterhaltung römischer Einrichtungen in den germanischen Reichen zu beschäftigen haben; und wenn sehr viele römische Institute fallen mussten und überhaupt der Romanismus seinem Ende entgegenging, so ist dies in den meisten Fällen eine Folge der greisenhaften Erschlaffung gewesen, die sich der römischen Welt bemächtigt hatte. Aber

¹⁾ s. Raynouard: Hist. du dr. municipal I. 221.

²⁾ s. Jahn l. c. I. 428. —

die römische Cultur fand in den meisten germanischen Reichen eine gute Zufluchtsstätte und durfte sich noch eines langen Herbstblühens erfreuen.¹⁾ Neben Gallien bildeten Africa und Spanien²⁾ die Hauptsitze der spätlateinischen Literatur und Italien erlebte unter Theodorich d. Gr. einen neuen Aufschwung.³⁾ Im allgemeinen scheint — von Ausnahmen abgesehen — die Barbarenherrschaft, namentlich nachdem die Ansiedlung beendet war, nicht übermässig hart empfunden worden zu sein; grausame Uebergriffe ereigneten sich in kriegerischer Zeit natürlich fortwährend; sonst aber war der Druck gewiss ein geringerer, als in mancher römischen Provinz, die von einem habstüchtigen Statthalter verwaltet wurde. Recht und Gericht wurden den Römern in vielen Fällen belassen, manchmal sogar auch Waffen und die Möglichkeit eigene Miliz zu bilden;⁴⁾ die lateinische Sprache wurde allgemein benützt, das römische Vereins- und Gemeinderecht wurde geduldet. Unter byzantinischer Herrschaft hat man sich in Italien oft nach den Gothen wiedergeseht.⁵⁾

Trotzdem die Verhältnisse sich recht erträglich gestalteten, haben die Römer nur sehr geringe Assimilirungsfähigkeit bewiesen.⁶⁾ Ein Cassiodor, oder ein Patricius Cyprian, der ebenso wie seine Söhne gothisch gesprochen haben soll,⁷⁾ oder ein Syagrius, der germanische Sprachen und burgundisches Recht kannte,⁸⁾ gehörten zu seltenen Ausnahmen. Es muss gesagt werden, dass die Römer die Situation nicht mehr beherrschten und ihren culturellen Vorthail auszubeuten nicht in der Lage waren. —

¹⁾ s. Denk: Gesch. d. gallo.-fränk. Unterrichts- und Bildungswesens 163, 242, Geffroy l. c. 406 („Nous concluons avec Montesquieu, que l'invasion et l'établissement des Germains se sont montrés . . . conciliables avec les plus pressants intérêts de la civilisation“).

²⁾ s. Manilius: Christ. lat. Poesie 319 und Gröber: Gdr. d. roman. Philol. II. 1.

³⁾ s. unten.

⁴⁾ so z. B. in Armorica (Prokop: De bello Gall. I. 10).

⁵⁾ s. Diehl l. c. 245.

⁶⁾ s. Jung: Landschaften 404.

⁷⁾ s. Variae VIII. 21.

⁸⁾ Apoll. Sid. V. 5.

Dass ein culturelles Uebergewicht noch immer bestand, ist selbstverständlich. Wenngleich der Romanismus sehr geschwächt war und auch das arianische Bekenntniss die Unterwerfung unter den Einfluss der katholischen Römer erschwerte, so lässt es sich doch leicht nachweisen, dass die gesammte Anfangs-cultur der romanisch-germanischen Völker auf einer Fortentwicklung und Anpassung der noch immer mächtigen römischen Cultur beruht. Angesichts der Elemente, die diese Cultur den Germanen lieferte, verschwindet alles andere; an die Zeit, wo man Römertum und Christentum bekämpfte, hat man gänzlich vergessen. —

Die Germanen haben zu allen Zeiten gute Beispiele befolgt und nützliche Erfahrungen benützt. Schon Plinius¹⁾ erzählt, dass die Ubier, nachdem sie sich am linken Rheinufer angesiedelt hatten, den römischen Ackerbau nachzunahmen begannen. Rasch haben sie den Weinbau erlernt,²⁾ ebenso die Gemüse- und Obstpflanzung, wobei sie die lateinischen Namen beibehielten.³⁾ Im Decumatenlande, dessen wirtschaftliche Einrichtungen dem Mittelalter erhalten blieben,⁴⁾ hatten die Germanen Gelegenheit, manchen landwirtschaftlichen Fortschritt kennen zu lernen. Kaiser Probus schätzte ihre Fähigkeiten auf diesem Gebiete und verpflichtete die Alamannen zu Getreidelieferungen für das Heer. Im IV. Jh. steht die germanische Landwirtschaft schon so hoch, dass man anlässlich einer Hungersnoth, von der Italien unter Kaiser Honorius heimgesucht wurde, germanisches Getreide nach Rom führte.⁵⁾ Auch der Umstand, dass die Germanen als Ackerbauer so sehr geschätzt wurden, beweist, dass sie sich römischen Verhältnissen zu accomodiren verstanden, und wenn sich auch die betreffenden Nachrichten eigentlich nur auf einige Völker beziehen, so darf man doch hinsichtlich der daraus hervorgehenden Anpassungsfähigkeit eine Verallgemeinerung wagen.

¹⁾ Hist. nat. XVII. 4.

²⁾ s. Düntzer: D. Weinbau im röm. Gallien u. Germanien (in Bonner Jahrb. II.) 27.

³⁾ s. Kluge: Sprachgesch. bei Paul I. c. I. 308 und Hehn I. c. 406.

⁴⁾ s. Wolf I. c. 1, 3 f. —

⁵⁾ s. Stälin I. c. I. 107.

Den Impuls zu abstractem Denken und zur Bildung allgemeiner Begriffe verdanken die Germanen den Römern und der Kirche.¹⁾ Wenn auch nicht gezweifelt werden kann, dass diese Fähigkeit auch ohne fremden Impuls sich nach einiger Zeit ausgebildet hätte, so muss doch hervorgehoben werden, dass sie sich thatsächlich unter römischem Einflusse entwickelte.²⁾ Wir können das auf Schritt und Tritt beobachten. Die Namen der Tage und Monate entsprechen den betreffenden römischen Begriffen,³⁾ von den Römern haben die Germanen die Benützung des Geldes und den Wertbegriff gelernt,⁴⁾ von ihnen auch die Schrift entlehnt. Denn die Runen scheinen römischer Abkunft zu sein⁵⁾ und die nordgermanischen Völker, die keinerlei Beziehungen zu Rom unterhielten, haben die Runen von den Südgermanen gelernt.⁶⁾ Nach den Runen erscheint ein Alphabet, wiederum eine Nachahmung des lateinischen.⁷⁾

Lateinisch haben die Germanen in der Provinz schon zur Zeit Trajans gesprochen;⁸⁾ sie nahmen lateinische Namen an, Armin's Bruder hiess Flavus und viele Soldaten führten römische Namen;⁹⁾ überdies kamen Doppelnamen vor, wie z. B. Septimius

¹⁾ s. v. Amira: Recht bei Paul I. c. III. 45.

²⁾ Wackernagel: D. Umdeutschung fremder Worte (in Kl. Schriften III. 256) sagt ganz richtig: „Und war auch ein Begriff nicht völlig neu, so empfing und lernte man doch jetzt die Sache in einer vor dem nicht so gekannten Vollkommenheit“ und so kam es, dass man neben ein deutsches Wort auch ein verdeutschtes lateinisches setzte. —

³⁾ s. Jan Te Winkel: Gesch. d. niederl. Sprache (in Paul I. c. I. 705).

⁴⁾ s. l. c.

⁵⁾ s. (in Paul I. c. I. 246). S. auch Kirchhoff: D. gothische Runenalphabet u. J. Zacher: D. goth. Alphabet Vulfilas u. das Runenalphabet. — Wimmer's Untersuchungen haben hinsichtlich der ältesten Runen neue Zweifel angeregt, Meyer (Beitr. z. Gesch. d. dtsh. Spr. u. Lit. XXI 162 ff.) glaubt annehmen zu sollen, dass die älteren Runen nicht dem lateinischen Alphabete entstammen.

⁶⁾ s. A. Norden: Gesch. d. nord. Sprachen (bei Paul I. c. I. 419).

⁷⁾ Das mittelalterliche Schriftwesen beruht auf lateinischen Mustern. Mit Ausnahme der sog. scriptura scotica (s. W. Arndt: Schriftwesen, bei Paul I. c. I. 261) haben wir es durchwegs mit rein lateinischer Schrift zu thun. —

⁸⁾ s. Kluge I. c. I. 305.

⁹⁾ s. Mommsen in Neues Arch. VIII. 351.

Aristomodius¹⁾ u. s. w.; die Grabinschriften und Inschriften auf Ringen und Spangen waren ebenfalls oft lateinisch. Auch untereinander bedienen sich die germanischen Fürsten der lateinischen Sprache; die gotischen und vandalischen Könige correspondiren lateinisch,²⁾ was offenbar daher rührt, dass namentlich die Ostgermanen eine Zeit lang im Rahmen der römischen Provinzialverfassung lebten und ihre Könige als römische Statthalter fungirten. Die germanischen Dialekte konnten daher von römischem Einflusse nicht frei bleiben und gegen 300 altgermanische Worte sind römischen Ursprungs.³⁾

Auch die römische Kunst musste in entsprechender Weise auf die Germanen einwirken; wir ersehen dies aus Geräthen und Bauten, die überwiegend römischen Mustern entsprechen; das Schwinden des Stabreimes und das Ersetzen desselben durch den Reim soll auf römischen Einfluss zurückzuführen sein,⁴⁾ ebenso wie das Vorkommen christlicher Elemente in der Edda.⁵⁾ —

Was die Annahme des Christentums anbelangt, so scheint dieselbe der Berührung mit den Römern entsprungen zu sein. Eine besondere Anlage und Empfänglichkeit für das Christentum haben wohl Rettberg⁶⁾ u. A. angenommen, es wäre jedoch eher mit Tobler⁷⁾ das Gegentheil zu behaupten. Aber das Christentum war die Religion der Römer und als solche leichter annehmbar, namentlich da der Mangel einer consequent durchgeführten theokratischen Verfassung den Germanen in dieser

¹⁾ s. Kluge l. c. I. 306.

²⁾ Der Grenzstein zwischen den beiderseitigen Besitzungen trug eine lateinische Inschrift s. C. I. Lat. X. 7232.

³⁾ s. Kluge l. c. I. 309.

⁴⁾ s. H. Paul: Metrik (im cit. Gdriss II. 962).

⁵⁾ Es ist zweifelhaft, inwieferne die germanischen, namentlich aber die nordgermanischen Sagen auf classischen Einflüssen beruhen. Bugge (Studien üb. d. Entsteh. d. nordischen Götter- u. Heidensagen 1889 und Bang (Voluspa u. die sibyll. Orakel. 1880) scheinen wohl zu weit zu gehen. Im allgemeinen wird man jedoch mit v. Sybel l. c. 106 sagen müssen, dass sich die tiefere, aber unbestimmte germanische Religiosität, den scharf geprägten Formen des römischen Heidenthums gegenüber nicht behaupten konnte, daher auch in mythologischer Hinsicht eine Beeinflussung anzunehmen ist.

⁶⁾ Kirch. gesch. Dtschl. I. 246 ff.

⁷⁾ Kleine Schriften 156 ff.

Hinsicht die Resistenzfähigkeit benahm. Die Annahme des arianischen Bekenntnisses ist damit zu erklären, dass zur Zeit des Kaiser Valens dies Bekenntniss im Osten verbreitet war.¹⁾ —

Die militärische Taktik der Römer haben die Germanen nicht nachgeahmt; offenbar entsprach sie ihren Bedürfnissen nicht, sie vertrauten lieber ihrer eigenen, die sie ererbt hatten und die sich als zuverlässig erwiesen hatte.²⁾ —

Die wichtigsten Veränderungen mussten selbstverständlich die rechtlichen Verhältnisse und die Staatsverfassung erfahren. Durch Unterwerfung und Ansiedlung wurde eine Reihe von Völkern an dem Umherziehen gehindert und der römischen Oberhoheit unterstellt. Eine grosse Bedeutung hatte in dieser Hinsicht der Limes, der die Provinzen schützte und die benachbarten germanischen Völker zu ruhiger Lebensweise zwang; diese Völker begannen sich zu organisiren und in wirtschaftlicher Hinsicht zu entwickeln, wofür in mancher Beziehung römische Zustände vorbildlich waren. Nun ist es klar, dass Entlehnungen oder Nachbildungen auf wirtschaftlichem Gebiete mit eben solchen Vorgängen auf socialem Gebiete zusammenzuhängen pflegen.³⁾ Lernt man von den Römern gewisse Berufe und übt man sie in ähnlicher Weise aus, dann ergibt sich aus der notwendigen Arbeitstheilung auch eine der römischen entsprechende sociale Gliederung nach Berufsständen. Auch der Begriff der Staatsgewalt und ihre Kompetenz haben eine rapide Entwicklung durchgemacht. —

Einen gewissen Einfluss haben übrigens auch die Germanen auf die Römer ausgeübt. Es ist bekannt, dass die lateinische Sprache in den Provinzen gewissermassen barbarisirt wurde⁴⁾ und die Aufnahme zahlreicher germanischer Truppenkörper in

¹⁾ s. Wietersheim-Dahn l. c. II. 53 ff. Krafft l. c. I. 333 f. meint, der Arianismus sei für die Germanen geeigneter gewesen und Ulfila habe ihn gewählt, weil er einfacher und fasslicher war als das Nicaenum. Wir dürfen wohl annehmen, dass Krafft's Urtheil durch antikatholische Gefühle beeinflusst war. Primitive Völker stellen keine derartigen Vergleiche an, die Anregung der Phantasie und des Gefühles spielt bei ihnen eine grössere Rolle als die Fasslichkeit. —

²⁾ s. Delbrück l. c. 481.

³⁾ s. Schmoller in Jahrb. f. Gesetzg. etc. XIII. 3.

⁴⁾ s. Kluge l. c. I. 306 f.

die römische Armee hat die Einheit und das dynastisch-nationale Gefühl derselben beeinträchtigt.¹⁾ Das Heer nahm nach und nach gewisse germanische Sitten an und verbreitete sie auch unter der Civilbevölkerung. Denn die römische Sittengeschichte weist um die Wende des III. und IV. Jh. wesentliche Aenderungen auf; die Lebensführung wird anders und sogar hinsichtlich der Ernährung bemerken wir so Manches, wie z. B. grösseren Fleischconsum, was auf germanischen Einfluss deuten dürfte; gewisse orientalische Ausschweifungen, z. B. die Paederastie nehmen ab, im allgemeinen aber geht die feinere römische Lebensart zurück, sie wird erheblich rauher.²⁾

Es sinkt infolge aller die Auflösung des Reiches begleitenden Umstände — woran natürlich die Germanen den Hauptantheil hatten — auch das Niveau des römischen Rechtes. Rückbildungen finden statt³⁾ und in vielen Richtungen erweist sich die spätrömische Gesetzgebung volkrechtlichen Ideen zugänglich. Der Particularismus der einzelnen Provinzen lebt auf und manches peregrinische Rechtsinstitut dringt in das römische Recht ein.⁴⁾ Es ist ganz natürlich, dass diese volkrechtlichen Elemente, die an und für sich einer tieferen Culturstufe angehörten, als das reine römische Recht, gerade in der Zeit des Verfalles besonders kräftig auftreten. In wieferne die Germanen dabei unmittelbar mitgearbeitet haben, lässt sich nicht feststellen.

Zu bemerken ist, dass die spätrömische Gesetzgebung vorwiegend dem griechischen und orientalischen Volksrechte Zutritt gab, was mit der Verlegung des Reichscentrums nach Byzanz zusammenhängt. Gleichzeitig dürfte aber, namentlich im V. Jh. das Volksrecht der westlichen Gebiete schon deshalb wichtiger geworden sein, weil die Gesetzgebung der Ostkaiser sich mit den westlichen Zuständen wenig befasste und auch ihre Be-

¹⁾ s. Seeck l. c. I. 394.

²⁾ s. über diese Fragen Seeck l. c. I. 397.

³⁾ s. mein Immobiliareigenthum I. 185 ff.

⁴⁾ Mitteis hat in überzeugender Weise nachgewiesen, dass viele peregrinische Rechtsideen trotz der Constitution Caracallas fortbestanden und in der spätrömischen Zeit im Gebiete des römischen Rechtes eine neue Entwicklung gefunden haben.

deutung im Westen sich verminderte. Die volksrechtlichen Elemente des Westens hatten keine Gelegenheit von der Gesetzgebung entsprechend beachtet zu werden; sie konnten sich daher nur neben der Gesetzgebung äussern und bildeten eine wichtige Grundlage des Vulgarrechtes. Wie gross die Macht volksrechtlicher Elemente sogar gegen das geschriebene Recht war, ist aus den meisten von Mitteis angeführten Beispielen ersichtlich. War es aber selbst im Osten, wo die Gesetzgebung jedenfalls wirksamer war, als im Westen, möglich, dass die grausamsten Arten der Privatexecution selbst zur Zeit Justinians geübt wurden¹⁾ — ein Beweis für den schier unglaublichen Verfall des römischen Rechtes — so müssen diese, oder ähnliche volksrechtliche Elemente mit noch grösserer Kraft im Westen aufgetreten sein. —

Die Barbarisirung des römischen Rechtes, die sich in dem Eindringen volksrechtlicher Elemente und in dem mächtigen Umsichgreifen des Vulgarrechtes äussert, begründet einen Zustand, der die Annäherung römischen und germanischen Wesens erleichtert und das römische Recht den Germanen zugänglicher macht. —

Der wirtschaftliche Zustand der Provinzen erfährt, wenn wir von den wichtigeren Städten absehen, erhebliche Veränderungen. Die ärmere Bevölkerung, die gegen Ende des römischen Reiches in wirtschaftlicher Beziehung nicht viel über den Germanen stand, hat den letzteren viel zu verdanken gehabt. Die Germanen beschäftigten sich selbst mit dem Ackerbau und verwendeten weniger Sklaven als die Römer; die germanische Gemeinde war eine landwirthschaftliche Gemeinde, was auf die Lage des kleineren römischen Grundbesitzes günstig einwirken musste. So konnte denn auch die ärmere romanische Bevölkerung zum grossen Theile in ihren Sitzen verbleiben, denn zur germanischen Landnahme wurde zumeist Grossgrundbesitz verwendet.²⁾ Vielen Pächtern und Colonisten, die auf Grund verschiedenartigster Verträge Bodenrechte ausübten, ist

¹⁾ s. Mitteis l. c. 456 f. Gegen dieselbe Sitte auch Ed. Theod. 75.

²⁾ s. Nitzsch l. c. I. 133, Jung: Landschaften 84, 181, 266 u. 436, Hodgkin l. c. III. 135.

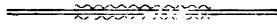
es gelungen, die höchst complicirten und daher den Germanen nicht leicht verständlichen Rechte der Grundherren zu beseitigen und volle Verfügungsgewalt zu gewinnen;¹⁾ die unklaren Besitzverhältnisse haben hierzu beigetragen, so dass im Grossen und Ganzen durch die germanische Herrschaft die Lage der ärmeren Classen gebessert wurde.²⁾

Auf diesen Grundlagen erfolgte die Annäherung und gegenseitige Beeinflussung der germanischen und römischen Welt. Wir wollen uns nun speciell mit den Früchten, welche diese Annäherung auf dem Gebiete des Rechtes den Germanen brachte, beschäftigen.

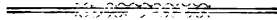
¹⁾ a. Jung l. c. 76, 83, 181, 266 u. 556.

²⁾ Pfaff (Ueb. d. rechtl. Schutz der wirthschaftlich Schwachen in der römischen Kaisergesetzgebung) versucht nachzuweisen, dass die Kaiser den Armen beizustehen bemüht waren; S. 45 ff. werden die diesbezüglichen Versuche zusammengestellt und ganz richtig zieht Verf. auch die Pächter und die Coloni partiarum in den Kreis seiner Betrachtungen. Nichtsdestoweniger muss Verf. (S. 10) zugeben, dass viele dieser Versuche als wirthschaftlich misslungen zu betrachten sind. Man wollte neuen Wein in alte Schläuche füllen und manches führte zu gerade entgegengesetzten Resultaten. Von den guten Absichten der Kaisergesetzgebung hat die Bevölkerung keinen Gewinn gehabt und ihre Lage wurde dadurch nicht gebessert. —

Die Entwicklung
in den einzelnen Staaten.



Die Entwicklung
in den einzelnen Staaten.



Wir haben im allgemeinen den Rahmen besprochen, innerhalb dessen sich die Annäherung der Germanen und Römer vollziehen musste und haben auch im allgemeinen die Consequenzen dieser Annäherung angedeutet. Den einzelnen Völkern konnten wir bei dieser übersichtlichen Darstellung der historischen Grundlagen nicht näher treten.

Indem wir uns nunmehr mit der eigentlichen Aufgabe, nämlich mit der Untersuchung der Rolle, die das römische Recht in den einzelnen germanischen Staaten spielte, befassen wollen, müssen wir in wenigen Worten auch der Beziehungen gedenken, in denen ein jedes der in Frage kommenden Völker zu Rom gestanden; erst dadurch wird es möglich, das Verhältniss dieser Völker zum römischen Recht, den Grad der Empfänglichkeit derselben für das römische Recht in's richtige Licht zu rücken. —

Bei der Besprechung der Sachlage und der uns interessirenden Vorgänge in den einzelnen Reichen, verfahren wir zunächst *descriptiv*;¹⁾ die sich aus der Beobachtung des Einzelnen ergebenden Schlussfolgerungen hinsichtlich der Art, in welcher die germanische Rechtsentwicklung durch römisches Recht beeinflusst wurde, bleiben dem letzten Theile vorbehalten. —

¹⁾ Deshalb musste Manches, was bei Behandlung der Rechtsverhältnisse eines Volkes und Staates nicht voll gewürdigt werden konnte, in Excursen verwiesen werden.

vandalisches Gebiet gebildet hätte. Ueberhaupt fand das Heer Belisars in allen Theilen des vandalischen Reiches Unterstützung seitens der Romanen, die als freie Besitzer, namentlich aber als Colonen auf vandalischen Gütern im ganzen Lande vorkamen. Auch sehen wir Gelimer südwärts nach Numidien zu fliehen und die Hauptstadt Carthago aufgeben, offenbar weil er sich in den nördlichen Gebieten nicht sicher fühlte.

Seit 442 hat der rechtliche Zusammenhang der Vandalen mit Rom aufgehört; sie behandelten ihre africanischen Gebiete als erobertes Land im wahren Sinne des Wortes. Daher ihr Vorgehen gegen die Römer, welches, — auch wenn wir eine Uebertreibung seitens der römischen Autoren annehmen — von dem Vorgehen in Spanien gründlich verschieden ist. —

Die höheren Stände, vor allem aber die katholische Kirche, erleiden Verfolgungen grausamer Art. Doch müssen wir annehmen, dass es den Vandalen durchaus nicht um Ausrottung des romanischen Elementes zu thun war und dass sie sich durchaus nicht durch einen irgendwie gearteten Nationalhass leiten liessen. Die Thatsache der Eroberung entschuldigt vieles; eine Rücksicht schien nicht geboten. Die Verfolgung der Römer steht im Zusammenhange mit der Verfolgung des Katholicismus, die ihrerseits durch die Massregeln, die man im römischen Reiche gegen die Arianer ergriff, beeinflusst wurde. Zu welchen Consequenzen der Gegensatz zwischen Katholiken und Arianern und die Retorsion gegen die Massregeln der oströmischen Kaiser führen konnte, sehen wir am besten an der Geschichte des ostgothischen Reiches, welches gewiss nicht anti-römisch vorging und doch zeitweise die katholische Kirche unterdrückte. Der arianische Fanatismus trat vollends in seine vermeintlichen Rechte und namentlich unter Hunerich haben wir es fast ausschliesslich mit Aeusserungen dieses Fanatismus zu thun;¹⁾ ohne denselben wären die Verfolgungen gewiss nicht so furchtbar

¹⁾ s. F. Görres: Kirche u. Staat im Vandalenreich S. 23 f. (in Quidde's Hist. Ztschr. X.) — Ebenso wie andererseits wieder Gelimer darauf rechnete, dass die römischen Soldaten arianischen Bekenntnisses zu ihm halten werden. Prokop II, 1.

ausgefallen und wir können uns darüber wohl keinem Zweifel hingeben, dass nicht das Römerthum, sondern der Katholicismus den eigentlichen Gegenstand der Verfolgungen bildete. Jedenfalls sind die kirchlichen Verfolgungen als wichtigster Grund jenes vernichtenden Urtheils anzusehen, welches seitens der Römer über die Vandalen gefällt wurde. Alles, was über die Vandalen in Africa berichtet wird, zu glauben, haben wir desto weniger Anlass, als ja z. B. erzählt wird, Genserich habe Rom zerstört, andererseits aber sicher ist, dass einige Tage nach seinem Abzuge in Rom Circusspiele stattfanden, als ob nichts vorgefallen wäre.¹⁾ —

Im Uebrigen bemerken wir so Manches, was dafür spricht, dass die Vandalen auch in ihrem Staate in Africa durchaus keine principielle Abneigung gegen die Römer bekundeten. Genserichs Sohn Hunerich heirathet Valentinianus III. Tochter Eudoxia; König Thrasamund unterhält gute Beziehungen zu Theoderich d. Gr. einem Förderer des Romanismus, ebenso zu Kaiser Anastasius;²⁾ der lateinischen Sprache begegneten die Vandalen ohne jeden Unwillen³⁾ und haben sie niemals zu beseitigen gesucht,⁴⁾ so dass auch die Münzenprägung lateinisch blieb; am königlichen Hofe verkehrten viele Römer⁵⁾ und eine Reihe lateinischer Dichter schaarzte sich um Hunerich, Gunthamund, Thrasamund und Hilderich,⁶⁾ so dass Spanien und Africa zu den Hauptsitzen der spätlateinischen Literatur gehörten.⁷⁾ Es konnte übrigens die im Verhältnisse zu der einheimischen Bevölkerung geringe Anzahl der Vandalen an die Ausrottung des Romanismus gar nicht denken. —

Bekannt ist auch, dass die Vandalen durch die von den Besiegten übernommene Lebensweise zu Grunde gerichtet

¹⁾ s. u. A. auch Dahn: Urgesch. I, 166.

²⁾ s. Prokop I, 9.

³⁾ Papencordt l. c. 296.

⁴⁾ s. G. Paris l. c. 18.

⁵⁾ Papencordt l. c. 188.

⁶⁾ Manitius: Gesch. d. christ. lat. Poesie 340.

⁷⁾ Manitius l. c. 319.

wurden; nun kann man doch nicht die Ueppigkeit an und für sich übernehmen, ohne überhaupt die ganze Lebensweise nachzuahmen.

Ihr germanisches Stammesbewusstsein haben die Vandalen deswegen doch nicht ganz verloren, was z. B. die Erhebung Gelimers gegen den romanisirten Hilderich beweist; romanischem Einflusse aber mussten sie, nach allem, was wir gesehen, in hohem Grade zugänglich gewesen sein. —

Religiöse Unterschiede trennten sie von den Römern und schützten sie vor einer vollständigen Romanisirung, der sie sonst, schon mit Rücksicht auf ihre geringe Zahl, erlegen wären, aber der Umstand, dass sie sich seit ihrer Ansiedlung in Pannonien bis zum J. 442 auf römischem Boden befanden und dass speciell die letzte Generation vor der Gründung des selbstständigen Staates, in Gallien, Spanien und Africa aufgewachsen ist, kann auch für die Rechtsentwicklung durchaus nicht gleichgiltig sein. —

Wir wollen uns jetzt mit der vandalischen Landnahme, mit der Frage nach dem Fortbestehen römischer Einrichtungen in den von den Vandalen besetzten Gebieten und mit der Einwirkung dieser Einrichtungen auf die vandalische Rechtsentwicklung¹⁾ befassen.

II.

Nach zweijährigen Wander- und Raubzügen in Spanien haben es die Vandalen vorgezogen, in geordneten Verhältnissen zu leben. Wir haben hierüber bloss folgende Nachricht des Idatius:²⁾ „barbari ad pacem ineundam conversi, sorte ad inhabitandum sibi provinciarum dividunt regiones.“³⁾ Daraus geht zunächst hervor, dass die Germanen mit dem Reiche Frieden schlossen und daraufhin einige römische Provinzen occupirten, die sie untereinander durch das Loos theilten. Eine Land-

¹⁾ Unsere Kenntnisse der vandalischen Rechtsentwicklung beruhen bekanntlich nur auf historischen Quellen, da es an Rechtsdenkmälern dieses Volkes gänzlich mangelt.

²⁾ M. G. H. Auctt. antiq. II, 18, c. 49.

³⁾ ähnlich bei Isidorus Hispalensis (M. G. H. Auctt. antiq. II, 296, c. 73.)

theilung wird nicht erwähnt und über etwaige Gegenleistungen an das Reich wird uns in diesem Zusammenhange nichts gemeldet.¹⁾

Wir wollen nun versuchen diesen Vorgang, der zu so manchem Zweifel Anlass bietet, zu beleuchten.²⁾

Der äussere Schein würde offenbar dafür sprechen, dass wir es hier mit einer selbständigen germanischen Staatengründung zu thun haben; denn es wird von einem Friedensschlusse, von einer Gebietstheilung und Occupation gesprochen, ja schliesslich sogar gesagt, dass die Spanier in diesen Provinzen „barbarorum dominantium se subijciunt servituti“; von einer Landnahme aber, wie wir ihr bei Gothen und Burgundern begegnen, kein Wort. Mit diesem Umstande collidirt das von Orosius erzählte Abkommen, betreffend die Verpflichtung der Germanen zur Vertheidigung Spaniens durchaus nicht; an und für sich wäre es ja denkbar, dass man ein solches Uebereinkommen völkerrechtlicher Art mit freien germanischen Staaten geschlossen hätte.

Dieser Anschauung können wir nicht beipflichten. Schon Gaupp³⁾ hat ganz richtigerweise darauf verwiesen, dass die Vandalen von Orosius als Ackerbauer geschildert werden, weshalb eine Landnahme bestimmt stattgefunden haben muss; jedenfalls muss ein geordneter Ackerbau möglich gewesen sein und wir dürfen daher eine Lückenhaftigkeit unserer Berichte in dieser Hinsicht als sicher annehmen.

Idatius nennt den Zweck der Besitzergreifung in bestimmter Weise; er benützt das Wort: „ad inhabitandum“. Wir werden aber weiter unten sehen, dass diese Bezeichnung etwas ganz anderes bedeutet als eine politisch selbständige Landnahme; eine

¹⁾ hierüber sagt Orosius VII, 43. „Quamvis et caeteri Alanorum, Vandalorum, Suevorumque reges eodem nobiscum placito depacti forent, mandantes Imperatori Honorio: Tu cum omnibus pacem habe . . . nos nobiscum configimus . . . tibi vincimus.“

²⁾ vgl. die beiden entgegenstehenden Ansichten Gaupp's: Die germ. Ansiedlungen und Landteilungen 434 ff. und Dahn's: Kge I, 145. v. Bethmann-Hollweg: Civilprocess IV, 131 schliesst sich der Ansicht Dahn's an. —

³⁾ l. c. 434.

solche erfolgte erst nach 442 in Africa, während die erste africanische Occupation auch noch keine politische Bedeutung hatte. —

Die Vandalen haben dem römischen Reiche die Anweisung von Wohnsitzen abgetrotzt, den Kaiser zu einem Uebereinkommen veranlasst, wonach ihr Verbleiben in einigen Provinzen Spaniens „ad inhabitandum“ bewilligt wurde und sie sich dagegen verpflichteten dem Reiche zur Vertheidigung Spaniens Dienste zu leisten. Eine politische Selbständigkeit geht daraus nicht hervor, einer Gebietsabtretung widersprechen die Worte „ad inhabitandum“ auf's Entschiedenste.

Die Vandalen bleiben nun von 411—429 auf Grund dieses Uebereinkommens in Spaniens; wir hören wenig Klagen über sie. Ist es nun denkbar, dass ein sich rasch mehrendes Volk 18 Jahre in einer Provinz lebt, sich daselbst gegen die eindringenden Gothen vertheidigt und offenbar Werth darauf legt, hier bleiben zu können, „ohne dass es zu einer festen Einrichtung kommt“;¹⁾ wir halten dies für ausgeschlossen und nehmen vielmehr an, dass es zu einer festen Einrichtung gekommen ist und zwar zu einer solchen, die von den Römern doch einigermaßen gebilligt wurde.

Für diese Frage ist das bei Prokop (I, 3) erwähnte Ausnahmsgesetz des Kaisers Honorius wichtig;²⁾ die Zeit des Verbleibens der Vandalen im Reiche („tempus, quo Vand. in Romano Imperio commorarentur“) soll nicht zur dreissigjährigen Verjährung gerechnet werden. Nachdem durch die germanische Occupation die Thätigkeit der römischen Gerichte in Spanien nicht behindert wurde,³⁾ kann dieses Gesetz nur den Sinn haben, dass Veränderungen in Grundbesitzverhältnissen, welche durch die vandalische Landnahme verursacht würden, mit keinerlei Verjährungswirkungen zu verbinden seien.⁴⁾ Es wäre anzunehmen, dass der vandalische Besitz nicht als Besitz im

1) Dies die Ansicht v. Bethmann-Hollweg's l. c. IV, 131.

2) s. hierüber Gaupp l. c. 436.

3) haben ja doch selbst im africanischen Reiche der Vandalen noch römische Gerichte bestanden. (s. unten).

4) s. Gaupp l. c. 437.

vollen Sinne des Wortes zu gelten habe, so dass auch der Verkauf eines Grundstückes durch einen Vandalen an einen Römer keinen rechtlichen Wert hätte. Die vandalische Landnahme sollte damit eigentlich als eine vorübergehende bezeichnet werden und die rechtlichen Zustände nicht berühren.¹⁾

Stellen wir nun die erörterten Thatsachen zusammen, so ergibt sich, dass die Vandalen gegen die Verpflichtung dem Reiche Kriegsdienste zu leisten, eine Provinz „ad inhabitandum“ erhalten haben, dass sie in derselben 18 Jahre lang wohnten, Ackerbau trieben und dass der Kaiser ihren Aufenthalt nur als etwas factisches, vorübergehendes und daher rechtlich gegenstandsloses betrachtete und die Einwohner auch ganz officiell hiervon in Kenntniss setzte. Wenn es richtig ist, dass die Landnahme der germanischen Völker in dem römischen Einquartierungswesen ihr Vorbild hat,²⁾ dann trifft dies in diesem Falle ganz gewiss zu. Wir können nicht daran zweifeln, dass die Vandalen in den ihnen angewiesenen Provinzen römische Ländereien erhielten;³⁾ Näheres ist hierüber nicht bekannt. —

Im J. 429 ziehen die Vandalen nach Africa und es dauert auch hier eine geraume Zeit, bis geordnete Verhältnisse eintreten; erst 435 ist dies der Fall und zwar sagt Prosper:⁴⁾ „Pax facta cum Vandalis data eis ad habitandum Africae portione“. Also auch jetzt keine Gebietsabtretung, sondern eine Landanweisung, bei welcher die volle Gebietshoheit des römischen Reiches hervortritt und die Unselbständigkeit der Vandalen überdies laut Prokop's Bericht durch Tributpflicht bestätigt wird. Es kann auch von einem vandalischen Reiche noch nicht die Rede sein, denn das den Vandalen eingeräumte Gebiet nennt Prosper „habitationis suae limites“. Der Sprachgebrauch stimmt mit demjenigen überein, dem wir auch hinsichtlich der vandalischen Landnahme in Spanien begegneten. In beiden Fällen handelt es sich um Wohnsitze und selbstverständlich um Grundstücke, nicht um politische Staatsgründung; in beiden Fällen

¹⁾ Die Stylisierung Prokops lässt u. E. keinen Zweifel zu über den Zusammenhang der vandalischen Landnahme und des erwähnten Gesetzes.

²⁾ hierüber Excurs I.

³⁾ s. auch v. Sybel I. c. 265.

⁴⁾ M. G. H. Auctt. antiq. I, 474.

sind uns die Details der Landnahme unbekannt und es ist irgend eine Theilungs- oder Einquartierungsart anzunehmen.¹⁾ Zu bemerken ist ferner, dass in beiden Fällen die Einräumung von Wohnsitzen mit gewissen Gegenleistungen der Vandalen zusammenhängt, doch sind die Leistungen so verschieden, dass sie auch das gegenseitige Verhältniss in beiden Fällen in wesentlich anderem Lichte erscheinen lassen. Im ersten Falle (Spanien) begegnen wir dem üblichen Zusammenhange des Kriegsdienstes foederirter Völker mit der Ansiedlung derselben; im zweiten Falle (Africa) dagegen einer Tributpflicht, die im Zusammenhange mit Landnahme wohl selten vorgekommen sein mag. Denn es ist klar, dass Rom lange Zeit hindurch ein grosses Interesse daran hatte, foederirte Völker dienstbereit zu finden, dass es aber kein besonderes Interesse an der Vergebung von Gebieten gegen Tributzahlung haben konnte. Als abhängige Colonisten hat man die siegreichen Vandalen jedenfalls nicht betrachten können und angesichts der ganzen Sachlage kann man auch nicht annehmen, dass neben der Tributzahlung auch noch Kriegsdienste zu leisten waren. Die vandalische Macht war im Steigen begriffen, wir müssen daher annehmen, dass das Uebereinkommen vom J. 435 für sie günstiger war, als das vom J. 411. Die Tributzahlung entsprach offenbar der Grundsteuer, die von den bisherigen Besitzern dem römischen Staatsschatze entrichtet wurde, vielleicht war sie auch geringer, so dass die Vandalen die africanischen Gebiete unter denselben, oder vielleicht unter günstigeren Bedingungen besitzen sollten, wie die Römer selbst. Wir haben es hier jedenfalls mit einem Uebergangsstadium zwischen der Ansiedlung in Spanien und der vollen Selbständigkeit, wie sie nach 442 eintrat, zu thun. —

Denn im J. 442 erfolgte eine wichtige Veränderung. Ueber den Friedensschluss dieses Jahres berichten Prosper²⁾ und Cassiodor: „et certis spatiis Africa interutrumque divisa est“. Der römische Kaiser und der Vandalenkönig theilen Africa.³⁾

¹⁾ s. Brunner R. G. I, 68.

²⁾ M. G. H. Auctt. antiq. I, 479.

³⁾ s. Victor Vitensis (I, § 13) „Valentiniano . . . Imperatore reliquas . . . provincias defendente, post cuius mortem totius Africae ambitum obtinuit.“

Mit Recht betont Gaupp¹⁾, dass dadurch ein selbständiger vandalischer Staat entstanden ist.^{1a)} Die Vandalen finden sich mit dem römischen Reiche ab, indem sie eine staatsrechtliche Territorialtheilung durchführen.

In den vandalisch gewordenen ehemaligen römischen Provinzen tritt der Vandalenkönig an die Stelle des Kaisers und eine Schonung der ehemaligen Einrichtungen und der Rechte der Römer erscheint überflüssig. Wenn man sich auf diesen Standpunkt stellt, dann muss man wohl das ganze Vorgehen der Vandalen in ihrem africanischen Reiche anders auffassen, als es die zeitgenössischen römischen Schriftsteller gethan. Dass der Eroberer zunächst an sich und seine Volksgenossen denkt, kommt ja leider auch bei höher stehenden Völkern vor. Die Vandalen sind nicht mehr einquartirte Soldatenhaufen, sondern ein freies Volk, das in erobertem Gebiete feste Wohnsitze wählt. Der König weist seinen Volksgenossen vornehmlich die Proconsularis an²⁾ und dort siedeln sich die Vandalen in ziemlich geschlossenen Massen an, während sie in anderen Gebieten eigentlich nur spärlich vorkommen. Es musste also nothwendigerweise für die Vandalen dadurch Raum geschaffen werden, dass man in der Proconsularis den bisherigen Eigenthümern ihre Grundstücke entzog; nicht anders machte es Rom, wenn es in eroberten Ländern Militärcolonien gründete. Die diesbezügliche vandalische Massregel musste einen grösseren Eindruck machen, weil ein grosses Gebiet geräumt wurde, während römische Militärcolonien niemals so dicht nebeneinander gegründet wurden und deshalb auch die Confiscation nicht ganze Länder betraf.

Von der Confiscation wurden zumeist die Grossgrundbesitzer betroffen; ihre politische Stellung und ihr Reichthum machten sie zum natürlichen Zielpuncte der vandalischen Landsucht; die kleinen Leute blieben entweder unbehelligt,³⁾ natürlich abgesehen

¹⁾ l. c. 446.

^{1a)} Deshalb wird auch in späteren Inschriften nach den Regierungsjahren vandalischer Könige dadirt; s. C. I. L. VIII 2.013, 10.516.

²⁾ Victor Vit. I, § 13.

³⁾ s. Papencordt l. c. 189 und Jung: Landschaften 181 f. Prokops Worte (I, 5), wonach nicht nur den Latifundienbesitzern, sondern allen die Grundstücke entzogen wurden, sind in dieser Allgemeinheit übertrieben. S. unten sub III.

von der Steuerpflicht, oder sie wurden zu Colonen degradirt.¹⁾ Auch in denjenigen Fällen, wo dem Bauern sein Grundstück entzogen wurde, verblieb er als Colone auf dem Gute und die Lasten, die er zu tragen hatte scheinen doch annehmbar gewesen zu sein, weil sonst ein Verbleiben nicht gut zu erklären wäre.²⁾ Die römischen Colonen blieben auch und haben wohl nur einen Herrenwechsel erfahren.

Ueber die Ansiedlung der Vandalen sind wir aber selbst für diese Zeit nicht genau informirt. Es heisst bei Victor Vitensis,³⁾ dass der König die Grundstücke „*funiculo hereditatis*“ vertheilt habe und die den Vandalen angewiesenen Grundstücke wurden „*sortes*“ genannt. Welchen rechtlichen Charakter diese Landtheilung hatte, apparirt nicht. Für die Möglichkeit sehr weit gehender Privatrechte an Grund und Boden spricht die Darstellung bei Victor Vitensis,⁴⁾ die zwar höchst ungenau ist,⁵⁾ dennoch aber vermuthen lässt, dass sich der König in irgend einer Weise mit dem Volke abgefunden hat und über das dem Volke Angewiesene keine Oberhoheit behielt. Ein Bodenregal scheint den Vandalen überhaupt fremd gewesen zu sein, denn es wurde nicht einmal den Besiegten gegenüber geltend gemacht. Man beschränkte sich darauf, ihnen nach der Eroberung so viel zu entziehen, wie viel König und Volk brauchten; im übrigen blieben, wie wir sehen werden, die römischen Besitzverhältnisse aufrecht.

1) s. Victor Vitensis III, § 20, I, § 14.

2) Die Römer hätten leicht in anderen Theilen des römischen Reiches Unterkunft finden können.

3) I, 4.

4) l. c.: „*sibi Byzacenam, Abaritanam atque Getuliam et partem Numidiae reservavit, exercitui vero Zeugitanam vel proconsularem . . . divisit.*“

5) unrichtig ist nämlich die Behauptung, der König habe einige Gebiete für sich behalten, die Proconsularis aber dem Volke gegeben, denn auch in dieser Provinz hat er Güter (s. Dahn l. c. I, 204) und umgekehrt dürften in den königlichen Provinzen auch Privatgüter vorgekommen sein.

III.

Dass die römischen Einrichtungen während des vandalischen Aufenthaltes in Spanien und auch während der ersten Periode ihres Aufenthaltes in Africa unverändert bestanden, bedarf keiner Erörterung und wird auch offenbar nicht angezweifelt werden können.¹⁾

Interessant werden für uns die Schicksale der römischen Einrichtungen erst nach 442, d. i. nach der Entstehung des selbständigen vandalischen Staates.

Wir betonten schon vorher, dass die Vandalen durch nichts verpflichtet waren, die römischen Einrichtungen und die Rechte der römischen Einwohner zu wahren. Als Eroberer hatten sie vielmehr das Recht, jede römische Einrichtung durch eine eigene zu ersetzen. Der religiöse Antagonismus hätte auch genügende Veranlassung geboten, an die Beseitigung aller Spuren der römischen Herrschaft zu schreiten. Der byzantinische Caesarpapismus und das vandalisch-arianische Staatskirchentum bildeten einen schroffen und unüberbrückbaren Gegensatz, der beiderseits verschärft wurde. Das vandalische Königthum konnte wohl nicht hoffen, in den Römern Africas gutgesinnte Unterthanen zu finden; die frische Erinnerung an die Landnahme, noch mehr aber die Verfolgung der katholischen Kirche, mussten den Römern die vandalische Herrschaft unerträglich machen und ein Schielen über die Grenze war selbstverständlich. Wir betonen dies alles, um festzustellen, dass die Vandalen, die keine Pflicht hatten, römische Einrichtungen aufrecht zu erhalten, auch durch kein politisches Interesse hierzu veranlasst werden konnten. —

Desto auffallender ist es, dass selbst unter so ungünstigen Verhältnissen so manches aus der römischen Vergangenheit in die vandalische Gegenwart hinüberreichte; die Anzahl der im vandalischen Staate erhaltenen römischen Einrichtungen ist grösser, als man annehmen sollte.

¹⁾ s. Papencordt l. c. 19.

Schon Papencordt¹⁾ hat auf Grund der Informationen, die das Werk Victors von Vita giebt, nachgewiesen, dass die römische Beamtenhierarchie fast vollständig geblieben ist. Als höchsten Beamten finden wir einen proconsul,²⁾ über dessen Machtbefugnisse wir direct nichts erfahren; doch glauben wir nicht fehl zu gehen, wenn wir in ihm nur einen obersten römischen Richter erblicken; das Amt eines „praepositus iudiciis romanis“ ist bezeugt³⁾ und neben ihm hätte ein eigentlicher Proconsul wohl keine Existenzberechtigung. Denn wir werden doch einen römischen Verwaltungs- oder Militärbeamten nicht annehmen dürfen; die Verwaltung des Landes ruhte in der Hand des Königs, ebenso der Oberbefehl über die Truppen, denen die Römer nicht angehören konnten; das Amt des Proconsuls konnte bei der neuen Sachlage höchstens als ein richterliches in Betracht kommen, natürlich auch in dieser Hinsicht nur unter vandalischer Oberhoheit.

Ausserdem kommen „iudices provinciarum“ vor,⁴⁾ deren Competenz nicht bekannt ist, denen wir aber offenbar auch nur richterliche Functionen beilegen können, bei deren Ausübung sie übrigens gar nicht frei waren; der König erlässt Befehle, denen sie sich, wie alle Unterthanen, zu fügen haben.⁵⁾ Bedeutend und vielbeschäftigt müssen aber diese Gerichte gewesen sein, denn die Richter haben Kanzleien (officia), die nach römischer Art organisirt sind.⁶⁾

Die römische Stadtverfassung hat ebenfalls die vandalischen Siege überdauert. Victor Vitensis erwähnt „ordines civitatum“,⁷⁾ „senatores“, „decuriones“⁸⁾ und auch das wichtige finanzielle städtische Amt des „procurator“ kommt vor.⁹⁾ Ein

¹⁾ l. c. 197.

²⁾ unter König Hunerich wird ein Victorianus, Bürger von Adrumetum als Proconsul in Carthago genannt. (Victor Vit. III, § 27).

³⁾ s. hierüber Papencordt l. c. 250 f.

⁴⁾ Victor Vit. III, § 13.

⁵⁾ l. c. Dies beruht auf der allgemeinen Geltung königlicher Gesetze.

⁶⁾ Es werden „primates officiorum“ erwähnt. (Victor Vit. III, § 11.)

⁷⁾ l. c.

⁸⁾ l. c. § 10.

⁹⁾ l. c. § 11.

solcher Procurator ist übrigens ausdrücklich einmal für Thelepte bezeugt,¹⁾ was desto interessanter ist, als Thelepte in der Byzacena, d. h. in einer dem Könige gelegenen Provinz gelegen war. Auch der bürgerliche Stadtverband existirt fort, denn wir sehen, dass der schon erwähnte Victorianus als Bürger von Hadrumetum genannt wird²⁾ und da muss hervorgehoben werden, dass Hadrumetum ebenfalls in der Byzacena und zwar hart an der Grenze der Proconsularis, also in dem von den Vandalen meist bevölkerten Gebiete lag. Ueber die städtische Autonomie sind wir nicht informirt; bemerkenswert aber ist es, dass z. B. zur Zeit Hilderichs die Stadt Carthago autonomes Münzrecht hatte.³⁾

Neben den „ordines civitatum“ kommen auch „procuratores possessionum“ vor,⁴⁾ als Verwaltungsbeamte privater Grundbesitzer; sie werden einerseits von den städtischen, andererseits von den Domänenbeamten unterschieden. Offenbar bezieht sich das auf die alten „saltus“ die keinem Stadtgebiete angehörten. Also auch in dieser Hinsicht sehen wir das Ueberleben der alten Zustände.

Ein allgemeines Fortbestehen der römischen Beamtenschaft, wenn auch in selbstverständlicher Unterordnung unter den vandalischen König, geht mit grösster Wahrscheinlichkeit hervor aus dem Religionsedikte Hunerichs, welches von Victor Vitensis wiedergegeben wird. Der König zählt hier, wenn wir unserer Quelle Glauben schenken dürfen, alle Classen römischer Functionäre auf.⁵⁾ Diese römischen Functionäre werden von den königlichen Beamten streng unterschieden⁶⁾ und dass die Classificirung, die im Gesetze angeführt wurde, auch thatsächlich praktisch war, ist aus der Strafandrohung ersichtlich, die für jede Kategorie eine andere Strafe anordnet und dann noch einmal ganz allgemein sagt: „pro gradibus suis decursas superius multarum inlationes cogantur excipere“.

1) Vita S. Fulgentii I, § 5, XIV, § 28. Papencordt l. c. 191.

2) Victor Vit. III, § 27.

3) Friedländer: D. Münzen d. Vandalen 36 ff.

4) Victor Vit. III, § 11.

5) l. c. III, § 10.

6) l. c. III, § 13.

Wenn wir auch über die Thätigkeit der einzelnen Aemter nicht informirt sind, so folgt doch daraus, dass in den von Vandalen nicht bewohnten Gebieten gar keine vandalischen Beamten vorkommen,¹⁾ notwendigerweise eine umfassende Thätigkeit der römischen Behörden; sie blieben die ordentlichen Behörden, insoferne sie nicht von Fall zu Fall in der einen oder andern Hinsicht durch den König eingeschränkt wurden. Denn dass der König seine Oberhoheit auch ihnen gegenüber und zwar durch seine Grafen²⁾ geltend machte, steht fest.

So wie die vandalische Eroberung die römischen Aemter fortbestehen liess, so hat sie auch an den römischen Grundbesitzverhältnissen, wenn kein dringendes Bedürfniss vorlag, keine wesentlichen Aenderungen vorgenommen. Von der die Eroberung begleitenden Landnahme müssen wir da natürlich absehen. Bei derselben handelte es sich doch nicht um die Aenderung römischer Bodenverhältnisse, sondern ganz einfach um die Ansiedlung vandalischer Volksgenossen, die den Anspruch erheben durften, mit genügenden Ländereien ausgestattet zu werden. Eine allgemeine Bodenconfiscation fand niemals statt. Die Vita S. Fulgentii erwähnt mehrmals Römer, die ihre Grundstücke für katholische Kirchenbauten hergaben:³⁾ die Römer hatten also in diesen Fällen freies Verfügungsrecht: natürlich konnte dies nur in denjenigen Gebieten der Fall sein, in denen die vandalische Ansiedlung nicht in geschlossenen Massen vor sich ging; einer solchen hätten die römischen Grundbesitzer nicht Stand halten können. Dass dessen ungeachtet auch in den vandalischen Gebieten Römer in verschiedenen Stellungen, zumeist wohl als Hörige, in grosser Anzahl blieben, ist bekannt.⁴⁾

Auch die Verfassung der römischen Kirche ist zunächst unberührt geblieben. Die Verfolgungen beeinträchtigten das kirchliche Leben und die materielle Grundlage der Kirche. Am Religionsgespräche zu Carthago im J. 484, also 42 Jahre

¹⁾ richtigerweise festgestellt durch Papencordt l. c. 190 ff. u. 198 ff

²⁾ Victor Vit. II, § 28 u. III, § 30.

³⁾ XIV, § 28, XIX, § 38.

⁴⁾ geht mit Sicherheit hervor aus Victor Vit. I, § 17.

nach Begründung des selbständigen vandalischen Reiches, theiligten sich 461 katholische Priester und Bischöfe,¹⁾ woraus wohl geschlossen werden darf, dass die kirchliche Hierarchie ihre Functionen nicht eingestellt hatte. Erst nach 484 kam es infolge der überaus grausamen Verfolgung zu einer momentanen Störung der Hierarchie, die aber schon unter Gunthamund (also nach 487) theilweise wieder beseitigt wurde. Das rege Synodalleben der afrikanischen Kirche ist aber durch die Vandalen in arger Weise geschädigt worden: erst gegen Ende der Vandalenzeit sind zwei Synoden abgehalten worden.²⁾

Ueber die Schicksale des römischen Rechtes im vandalischen Reiche sind wir noch weniger informirt, als über das bisher besprochene. Dass sich die vandalische Verfolgung auf das Gebiet des römischen Rechtes nicht erstrecken konnte, ist schon deshalb anzunehmen, weil die Eroberer nicht in der Lage waren, eigene Rechtsaufzeichnungen an die Stelle des römischen Rechtes zu setzen und weil ein Staat, der die römischen Behörden bestehen liess, doch das römische Recht nicht abschaffen konnte. In dem erwähnten Gesetze Hunerichs ist die Rede davon, dass die Katholiken (also doch vorwiegend Römer) einer Reihe von Beschränkungen unterworfen werden: „nec donandi, nec testandi aut capiendi vel ab aliis derelictum penitus jus esset, non fideicomissi nomine, non legati, non donationibus aut reliccione, quae mortis causa appellatur, vel quolibet codicillo, aliisve forsitan scripturis“; gegen Schluss wird nochmals eingeschärft: „universis rebus praedictis et contractibus praecipimus abstineri“. Es handelt sich hier um das ganze römische Privatrecht, welches offenbar erst durch dieses Gesetz beeinträchtigt werden sollte; ob eine solche Beeinträchtigung gelungen ist, darf bezweifelt werden; für Rechtsgeschäfte der Römer untereinander ist es wohl nicht anzunehmen.

¹⁾ Mansi VII, 1156.

²⁾ in den J. 523 und 525. — Andererseits ist aber zu bemerken, dass die Entwicklung der christlich-lateinischen Poesie unter dem Schutze der Kirche weitere Fortschritte machte, (s. Ebert: Gesch. d. christl. lat. Liter. I. 410) und auch die Pflege kirchenrechtlicher Traditionen erlitt keine Störung; im II. Theile der Avellana erscheint das bischöfliche Archiv von Carthago benützt. (s. Günther: Avellana-Studien S. 27 im Wiener Sitz.-Ber. Bd. 134.)

Das Fortbestehen des römischen Strafrechtes und Processes aber folgt aus dem Einflusse, der im vandalischen Straf- und Processrechte bemerkbar ist.¹⁾

Angesichts dieser Verhältnisse behauptet Dahn²⁾ die Geltung des sogenannten Personalitätsprincipes im vandalischen Reiche und zwar sowohl für Freie, als auch für Colonen untereinander.

Wir glauben dieser Fassung nicht beitreten zu können. Das Personalitätsprincip beruht seinem Wesen nach auf einer Anerkennung des fremden Rechtes, was bei den Vandalen durchaus nicht der Fall ist. Wir haben es hier vielmehr mit einer stillschweigenden Duldung römischer Rechtsverhältnisse zu thun, deren Hauptgrund darin zu suchen ist, dass die Vandalen noch nicht die nöthige Stufe erreicht hatten, um ein selbständiges, allen verschiedenartigen Anforderungen genügendes Staats- und Rechtssystem zu schaffen. Deshalb und nur deshalb allein dulden sie das römische Recht, zu dessen Anerkennung sie als Eroberer nicht verpflichtet und an dessen Fortbestehen sie politisch auch nicht interessirt waren. Eine Anerkennung des römischen Rechtes und ein ausdrückliches Belassen desselben können wir bei den Vandalen nicht gut annehmen. Wir denken uns die Sache viel einfacher. Den Vandalen, die sich noch nicht zum eigentlichen Staatsbegriffe aufgeschwungen hatten, bei denen die Begriffe Volk und Recht eng verbunden waren, konnte es gar nicht einfallen, von den Römern die Anwendung vandalischen Rechtes zu fordern; man dachte selbstredend gar nicht daran, dass es sich hierbei um eine wichtige Staatsaufgabe handle. Dass Gesetze, die der König erliess, sich auch auf Römer beziehen konnten, war selbstverständlich; aber uraltes, traditionelles Volksrecht auf Leute anzuwenden, die diesem Volke ferne stehen, hätte allen nationalen Begriffen widersprochen. Einem Volke, welches ganze Theile seines eroberten Gebietes ohne eigene Beamte lässt, fehlt überhaupt das Verständniss für staatliche Aufgaben; dieselben sind ihm so fremd, dass es sich um das Recht der Unterworfenen gar nicht kümmert.

¹⁾ s. unten sub IV.

²⁾ Könige I, 189 f.

Auch darf man das römische Recht im vandalischen Reich nicht als reines Personalrecht auffassen. Es ist eher als abgeschwächtes Territorialrecht zu bezeichnen;¹⁾ in den von Römern allein bewohnten Gebieten ist es, insoferne es durch königliche Anordnungen nicht verändert wurde, Territorialrecht; in den übrigen Gebieten wird es abgeschwächt, weil sich die Vandalen dem römischen Rechte als solchem natürlich nicht unterwerfen; aber auch da kann man, so lange römische Behörden bestehen und auch hinsichtlich der den Römern gehörigen Grundstücke römisches Recht zur Anwendung kommt, von Personalrecht nicht gut sprechen.

Irgend eine Vorsorge für den Fall von Processen zwischen Angehörigen beider Nationalitäten, also für gemischte Processe, ist offenbar nicht getroffen worden; zweifellos werden vandalische Rechtsgrundsätze angewendet worden sein, denn es ist nicht anzunehmen, dass ein Vandale gegen einen Römer bei römischen Gerichten Recht suchte oder es überhaupt darauf ankommen liess, sich nach römischem Rechte beurtheilen zu lassen.

Wenn wir diese Umstände im Auge behalten, dann müssen wir sagen, dass die auffallend grosse Duldung römischer Aemter und römischen Rechtes in diesem Reiche nur mit der Unfähigkeit oder Unlust der Vandalen zusammenhängt, dieselben durch eigene Schöpfungen zu ersetzen. Dies war hier um so schwieriger, als ja die Vandalen ihr Reich viel rascher erobert hatten, als z. B. die Westgothen oder Burgunden und auch zu wenig zahlreich waren, um sich in den wichtigsten Richtungen des öffentlichen Lebens wirksam zu bethätigen und germanisches Wesen geltend zu machen. Die römischen Einrichtungen traten ihnen fertig entgegen, in einem Augenblicke, wo es ihnen noch nicht möglich war, für die Länder, die sie besetzten, das Nöthige vorzukehren. Insoferne die römischen Einrichtungen politische Merkmale hatten, waren die Germanen bemüht, ihnen diese politische Spitze zu benehmen; hauptsächlich handelte es sich in solchen Fällen um militärische Fragen; mit demjenigen, was politisch irrelevant erschien, hat man sich nicht beschäftigt. Man ahnte natürlich nicht, dass auch das Fortbestehen politisch

¹⁾ s. über diese Frage Excurs II.

unerheblicher Einrichtungen dem Volksthum und der eigenen Entwicklung gefährlich sein könne.

Staatlichen Aufgaben nicht gewachsen, durch die plötzliche Versetzung in Umstände, die ein genussreiches Leben ermöglichten, der Thatkraft beraubt, kümmerten sich die Vandalen nicht um die Entwicklung ihres Staates und haben auch eine innere Eroberung im eigentlichen Sinne nicht vollzogen.

Als dann Belisar die Vandalen besiegte und Africa der römischen Herrschaft wiedergab, scheinen die Römer keine besonderen Aenderungen vorgefunden zu haben und konnten daselbst mühelos die regelmässigen Zustände wieder eintreten lassen. —

IV.

Wir wissen, dass trotz der ziemlich dichten vandalischen Ansiedlung in der Proconsularis eine Entfernung der römischen Einwohner nicht stattgefunden hat, dass vielmehr ein grosser Theil derselben, wenn auch in einer wesentlich ungünstigeren Lage an Ort und Stelle verblieben ist.

Daraus und aus der oben besprochenen Aufrechterhaltung eines grossen Theiles der römischen Einrichtungen, ergibt sich die Möglichkeit fortwährender Beeinflussung der Vandalen durch das romanische Element.

Zu berücksichtigen ist hierbei zunächst, dass, wie schon erwähnt, durch die vandalische Landnahme vorwiegend Grossgrundbesitzer getroffen wurden, die ärmeren Besitzer aber in viel geringerem Grade. Die niederen Classen konnten sich viel leichter an die vandalische Herrschaft gewöhnen und namentlich für die römischen Sklaven und Colonen blieb die grosse Umwälzung fast gegenstandslos, denn sie gelangten einfach unter die Herrschaft anderer Gebieter, was mitunter nicht unerwünscht gewesen sein mag. Und der Gegensatz zwischen den niederen Volksclassen der römischen Provinzen und den Germanen war nicht besonders gross, wodurch zu erklären ist, dass die Bauern in Africa den Vandalen nicht feindlich begegneten und ähnlich dürfte es hinsichtlich der Handwerker und

Kaufleute gewesen sein.¹⁾ Ein grosser Theil des Ackerbaues wurde durch römische Colonen betrieben, Handwerk und Handel aber waren gewiss ganz in römischen Händen und hätten nicht religiöse Gründe eheliche Verbindungen zwischen Römern und Vandalen hier unmöglich gemacht, so wäre wohl in den unteren Schichten eine sehr weitgehende Annäherung erfolgt.

Hierzu kommt noch ein speciell bei den Vandalen schwer in's Gewicht fallender Umstand, der bisher nicht genügend berücksichtigt wurde, nämlich die Lockerung des Gauverbandes, wodurch selbstverständlich die Resistenzkraft dieses Volkes gegenüber fremden Einflüssen wesentlich beeinträchtigt wurde. Schon aus Pannonien zog ja nicht das ganze vandalische Volk aus und seine Kriegszüge in Gallien und Spanien machen nicht den Eindruck der Wanderung eines ganzen Volkes. Mitglieder verschiedener Gaue bildeten das Vandalenheer. Während der Kriegsfahrten, die auch ziemlich ordnungslos vorgenommen wurden, konnte eine neue Gauverfassung wohl nicht hergestellt werden und auch die kurze Zeit der Ansiedlung in Spanien, welche übrigens durch Kriege mit anderen Völkern mehrmals unterbrochen wurde, konnte hierfür nicht genügen. So sehen wir denn auch, dass Geiserich nach der Landung in Africa eine von den Römern begreiflicherweise missverstandene²⁾ Eintheilung in Tausendschaften³⁾ vornimmt, eine Eintheilung, die ganz überflüssig gewesen wäre, wenn sich die alte germanische Verfassung bei den Germanen noch erhalten hätte. Künstlich wieder hergestellt, gewissermassen octroyirt hat diese Gliederung in Tausendschaften die Grundlage einer Volksverfassung in Africa nicht bilden können; denn eine solche Tausendschaftsverfassung frischen Ursprungs konnte nicht schnell dieselbe Autorität und Kraft gewinnen, wie eine seit alter Zeit bestehende, namentlich da die Tausendschaftsführer, wie Prokop (I, 5) ausdrücklich erwähnt, vom Könige ernannt wurden. Ueberdies musste der jähe Wandel, dem das Leben dieses bisnun rein kriegerischen Volkes mit einem Schlage in Africa

¹⁾ s. Jung: Landschaften 183.

²⁾ Victor Vit. I, § 2, ut famam suae terribilem faceret gentis.

³⁾ Prokop I. 5.

erlegen ist, die Hast, mit der sich die Vandalen dem Genuße ergaben, jede organisatorische Thätigkeit lähmen. —

Mit einem Worte: die Vandalen sind nicht gehörig organisirt nach Africa gekommen und haben auch dort für ihre Organisation wenig gethan; ihre Resistenzkraft konnte daher den ihnen drohenden Gefahren keinesfalls gewachsen sein; der vorhin constatirten Möglichkeit fortwährender Beeinflussung durch das romanische Element wurde somit Thor und Thür geöffnet. —

Die Folgen konnten nicht ausbleiben. Wenn wir auch nicht in der Lage sind das gesammte vandalische Staatswesen zu überblicken, so genügt doch das, was uns zu wissen vergönnt ist, um die Thatsache der Beeinflussung durch römisches Recht festzustellen.

Wir haben keinen Grund anzunehmen, dass das alte vandalische Königthum seinem Wesen nach sich von dem bei andern germanischen Völkern in der ältesten Zeit bekannten, unterschieden hätte.¹⁾ Nun sehen wir aber, dass das vandalische Königthum in Africa ganz anders geartet ist. Die Entwicklung, die durch stete Bekämpfung der Rechte des Volkes, — deren Geltendmachung an und für sich schwer war — zur Unabhängigkeit der königlichen Macht führte, hat sich im vandalischen Reiche besonders schnell und auch in etwas anderer Weise als sonst vollzogen. Zu berücksichtigen ist, dass ja die Vandalen ziemlich nahe beieinander wohnten und die Hauptmasse des Volkes jedenfalls in der Proconsularis concentrirt war, so dass die Beschränkung der königlichen Macht durch Volksversammlungen leichter möglich gewesen wäre, als in vielen andern germanischen Reichen. Aber mangels der hergebrachten Volksverfassung hat eine natürliche Grundlage der Volksversammlung so gut wie ganz gefehlt; die octroyirte Tausendschaftsverfassung konnte diesen Mangel nicht ersetzen; wir müssen es uns gegenwärtig halten, dass die Macht der Volksversammlung mit der Volksverfassung im Zusammenhange steht, die eine ohne die andere nicht denkbar ist; die Versammlung eines sonst nicht organisirten Volkes, dem auch Volksbeamte im wahren

¹⁾ s. Dahn: Könige I. 188, Rosenstein: Ueb. d. altgerm. Königth. (Zachr. f. Völkerpsych. VII.) 168.

Sinne des Wortes fehlen,¹⁾ kann dem Könige nicht gefährlich sein. Der vandalische König hat also bei der Geltendmachung seiner Macht mit einer Volksversammlung gar nicht zu rechnen und seine Macht ist nicht als Ergebniss eines Kampfes mit dem Volksrechte zu betrachten. Hierzu tritt noch der Umstand, dass der König von vorneherein gegen die wenigen, dem Katholicismus ergebenen Vandalen mit derselben Strenge vorzugehen sich veranlasst sah, wie gegen die Römer;²⁾ einen Einspruch scheint niemand dagegen erhoben zu haben, sonst hätte es Victor Vitensis bemerkt.

So haben wir es mit einem Königthum zu thun, welches viel mehr an den römischen Absolutismus erinnert, als an die durch Beseitigung der volksrechtlichen Beschränkungen erstarkte germanische königliche Gewalt. Nichts spricht für einen Kampf gegen das Volksrecht; das Volk hat nichts gethan, um das Königthum innerhalb der altgermanischen Schranken zu halten und unvermittelt erscheint der königliche Absolutismus auf der Bildfläche. Nur ein römisch-absoluter Herrscher konnte das wagen, was z. B. Hunerich gethan, der den arianischen Patriarchen Jocundus, das Haupt der Nationalkirche, in Carthago öffentlich verbrennen liess.³⁾

Die grossen Thaten Genserichs machen es begreiflich, dass er die gesammte politische Leitung des Volkes besorgt und bei den Verträgen mit Rom unbeschränkt auftritt; eine Theilnahme des Volkes würden wir da vergebens suchen. Aber auch in andern Beziehungen sehen wir den vandalischen König frei handeln.

Er ist oberster Richter und urtheilt, wenn es ihm beliebt auch ohne irgend welche Formen zu beobachten; in derselben arbiträren Weise übt er sein Begnadigungsrecht aus;⁴⁾ ein eigentliches Hofgericht als solches scheint gar nicht bestanden

¹⁾ Papencordt l. c. 249 nimmt an, dass die vandalischen millenarii richterliche Functionen ausübten; erwiesen ist dies nicht: jedenfalls aber wären sie, da sie vom Könige ernannt wurden, als königliche Richter zu betrachten.

²⁾ Victor Vit. III. § 38.

³⁾ l. c. II. § 13.

⁴⁾ An Beispielen fehlt es bei Victor Vit. nicht. —

zu haben. Wir haben es also in diesem Falle nicht etwa mit einem Königsgerichte zu thun, welches die Lücken der Volksjustiz ergänzt und daher gewissermassen im Interesse des Fortschrittes, gegenüber dem nicht mehr genügenden Volksgerichte als Notwendigkeit erscheint, sondern mit einem arbiträren Gerichte eines absoluten Herrschers. Das Gericht des vandalischen Königs ist kein echtes germanisches Königsgericht; es zeichnet sich durch einen Absolutismus aus, durch den es sich von allem, was wir über germanische Gerichtsbarkeit wissen, unterscheidet; dieser Theil der königlichen Macht ist wahrscheinlich auf das Beispiel der arbiträren Gewalt des römischen Kaisers zurückzuführen.

Dasselbe bezieht sich auf andere vandalische Gerichte. Ob nun die Gerichtsbarkeit durch die millenarii gehandhabt wurde,¹⁾ oder durch andere königliche Beamte, germanisch war sie nicht. Von einer Gerichtsgemeinde verlaute gar nichts; angesichts der schon erwähnten mangelhaften volkrechtlichen Grundlagen ist dies auch nicht zu erwarten; dagegen giebt es Notare²⁾ und das allein genügt wohl, um den Charakter dieser Gerichtsbarkeit zu kennzeichnen; dass sich hierin römischer Einfluss äussert, ist klar.

Mit Recht nimmt auch Papencordt³⁾ an, dass der König die volle Gesetzgebungsgewalt handhabte. Wohl hören wir zumeist nur von Gesetzen gegen die Römer und Katholiken, was bei der Beschaffenheit unserer Quellen natürlich ist, und den Römern gegenüber hatte der König zweifelsohne unbeschränktes Gesetzgebungsrecht, — aber auch das Erbfolgesetz Genserichs hatte allgemeine Geltung und nichts veranlasst uns anzunehmen, das Volk sei bei dieser Gelegenheit um seine Zustimmung gefragt worden;⁴⁾ hierzu kommt, dass dieses Gesetz auch keinen germanischen Charakter hat.⁵⁾ Wenn also die

¹⁾ Papencordt l. c. 249.

²⁾ Victor Vit. III. § 19.

³⁾ l. c. 217, 247.

⁴⁾ Dahn l. c. I. 200 nimmt dies an und ist überhaupt bemüht, Beschränkungen der königlichen Gesetzgebungsgewalt festzustellen; s. dagegen v. Bethmann-Hollweg l. c. IV. 13b. Anm. 27.

⁵⁾ Dahn l. c.; anderer Ansicht Mommsen: Ostgot. Studien (in Neues Archiv XIV) 540. Anm. 1.

Bestimmung über die wichtigste Frage des Staatslebens und über den Wegfall des bedeutendsten Rechtes der Volksgenossen (Königswahl) ohne Zustimmung des Volkes erfolgen konnte, dann darf wohl angenommen werden, dass auch in allen andern Fällen Beschränkungen der königlichen Gesetzgebungsgewalt fehlten, was übrigens bei der prekären Aeusserung volkrechtlicher Grundlagen im vandalischen Staate nur selbstverständlich ist.¹⁾

Und ebenso wie hinsichtlich des Gerichtes müssen wir auch hinsichtlich der Gesetzgebungsgewalt sagen, dass das Bild ein ganz eigenartiges ist. Auch in andern germanischen Staaten verschwindet die Volksversammlung nach und nach und der König bemächtigt sich der Gesetzgebungsgewalt. Aber es geschieht dies eben nach und nach, indem die Volksversammlung immer seltener zusammentritt, endlich aufhört und in demselben Verhältnisse der König ihre Rechte übernimmt. Hier geschieht nichts dergleichen; hier könnte ja eine Volksversammlung zusammentreten, denn die Hindernisse, die in andern Staaten aus der Zerstreung der Volksgenossen entstehen, sind hier nicht vorhanden; die Gesetzgebungsgewalt des vandalischen Königs beruht daher nicht auf einer absoluten Nothwendigkeit, sie beruht vielmehr auf der Verkrüppelung der volkrechtlichen Grundlagen der germanischen Staatsidee, für die man keinen germanischen, wohl aber einen römischen Ersatz sucht, indem man dem Beispiele der römischen kaiserlichen Gewalt folgt.

Es bildet daher nicht das Volk, sondern der König den Mittelpunkt des Staates; es giebt keine Volksversammlung und keine Volksbeamte: alle Functionäre, sowohl die römischen, als auch die germanischen, sind königliche Beamte, vom Könige ernannt und ihm unterworfen. Am königlichen Hofe sehen wir Germanen und Römer;²⁾ es giebt keine nationale Beamtenhierarchie, in echt römischer Weise spricht man von einem

¹⁾ Das Beispiel, welches Dahn l. c. 225 für ein Recht der Volksversammlung anführt, trifft nicht zu. Denn (vorausgesetzt, dass die ganze Erzählung richtig ist) hier handelt es sich um Privatrechte, die den einzelnen zustehen, eventuell ihnen vom Könige eingeräumt wurden. S. auch l. c. 226. —

²⁾ Papencordt l. c. 220, Dahn l. c. I. 221.

„in palatio militare“.¹⁾ Der König bedient sich römischer Ausdrücke, die Kanzlei scheint, wenn wir nach den wenigen Stylproben, die uns Victor aufbewahrte, urtheilen dürfen, ganz römisch gewesen zu sein.

Man darf sagen, dass germanische Beamte nur für diejenigen Aufgaben ernannt wurden, welche durch die bestehenden römischen Einrichtungen nicht berücksichtigt waren, oder die man aus politischen Gründen römischen Beamten nicht anvertrauen konnte. Wo ein germanisches Amt nicht dringend nothwendig war, wurde es auch nicht geschaffen; dass diese germanischen Beamten sämmtlich als königliche, nicht als Volksbeamte zu betrachten sind, haben wir schon gesagt. —

Unter solchen Umständen darf es nicht wundern, dass der König das römische Recht mannigfach bevorzugt und anwendet. Wir sehen ab von Hunerichs mehrfach erwähntem Katholikengesetz, welches so römisch ist, als ob es in einer römischen Kanzlei verfasst worden wäre. Aber auch sonst begegnen wir Anwendung römischen Strafrechtes; zweifellos sind die verschiedenen raffinirten Todes- und Folterungsarten auf römischen Einfluss zurückzuführen; die Bestellung eigener Henker ist entschieden römisch.²⁾ Die Gefängnisstrafe,³⁾ ebenso wie die Anwendung der römischen Infamia³⁾ und der römischen Vermögensstrafen,⁴⁾ beweisen, wie weit der römische Einfluss auf diesem Gebiete reichte. Zweifellos bewegte sich auch der Process in denjenigen Fällen, wo man sich einer gewissen Legalität befeissen wollte, in römischen Formen, denn der germanische Process setzt ja Mitwirkung der Gemeinde und Passivität des Richters voraus und beides trifft, nach Victors Schilderungen zu schliessen, bei den Vandalen nicht zu.

Ueber das Gebiet des Privatrechtes sind wir gar nicht informirt. Der Umstand aber, dass Handel und Verkehr in den Händen der Römer waren und dass die Vandalen, so weit bekannt, keine Rechtsaufzeichnungen verfasst, somit nichts

1) Victor Vit. II. § 23

2) Dahn l. c. I. 194.

3) oft erwähnt bei Victor Vit.

3) Victor Vit.

4) l. c.

gethan haben, um ihr Recht den neuen Verhältnissen anzupassen, lässt eine Beeinflussung auch in dieser Hinsicht annehmen. Für neue, früher unbekannte Verhältnisse, auf die das altgermanische Recht nicht anwendbar war, musste doch bestimmt römisches Recht angewendet werden; denn an eine selbständige Fortbildung des germanischen Rechtes kann man bei einem Volke, welches in jeder Hinsicht so wenig Initiative zeigte, nicht denken.

Wir sehen also, dass ungeachtet der vollen politischen Selbständigkeit nach 442, eine Beeinflussung durch römisches Wesen auf vielen Gebieten stattgefunden hat. Unter römischem Einfluss fand die Entwicklung der königlichen Gewalt statt, die sich mangels volksrechtlicher Grundlagen der vandalischen Verfassung selbständig vollziehen und an das so naheliegende römische Beispiel anlehnen musste; Gerichtsverfassung, Strafrecht und Process verrathen ebenfalls römische Beeinflussung; im Privatrecht ist sie schon deshalb anzunehmen, weil vandalischerseits an der zeitgemässen Ausgestaltung desselben, so viel wir wissen, gar nicht gearbeitet wurde. —

Den Umständen, welche diese Entwicklung begleiteten entsprechend, haben die Vandalen nicht gerade das Gute von den Römern gelernt; sie hatten kein organisatorisches Streben und waren auch nicht bemüht Fremdes entsprechend anzupassen und zu verarbeiten. Die ungenügende volksrechtliche Basis ist nicht einmal durch eine wirksame königliche Thätigkeit ersetzt worden: Monarchen, die für die politische Organisation so mangelhaft thätig waren, haben sich natürlich auch um die Ausgestaltung des Rechtes nicht gekümmert; unter den vandalischen Königen sehen wir keinen Theoderich d. Gr., keinen Eurich und keinen Gundobad.

In Africa ist es nicht gelungen Römer und Germanen zu einem Staatswesen zu vereinen; es ist auch eigentlich nicht versucht worden; die Rechte der Römer hat man nicht anerkannt, dennoch eine Reihe römischer Einrichtungen bestehen lassen und sich derselben mühe- und sorglos bedient, ohne zu bedenken, dass man sich auf diese Weise gewissermassen dem Rechte der Besiegten unterwirft. Man hat den mit dem Königthum untrennbar verbundenen Katholicismus verfolgt, hiedurch die Römer

erbittert, das eigene den neuen Verhältnissen nicht entsprechende Recht aber nicht geschützt und auch nicht entwickelt, es vielmehr ohne Schutz dem ungleichen Kampfe mit dem römischen Rechte ausgesetzt.

Gerade vom Standpunkte unserer Untersuchungen ist dieses Reich besonders interessant. Den Römern politisch selbständig gegenüberstehend, sie aus religiösen Gründen befehdend, unterwerfen sich die Vandalen — natürlich unwillkürlich —, der Beeinflussung durch das römische Recht auf allen Gebieten. Das bestehende und den Verhältnissen angepasste römische Recht hätte nur durch ein entsprechend entwickeltes, im Volksbewusstsein begründetes und den Verhältnissen folgendes Recht besiegt werden können; so aber hat es seine Macht behauptet. —

II. Das Reich Odovakers.

Bevor wir uns den eigentlich wichtigen germanischen Staaten zuwenden, wollen wir hier noch ganz kurz einer weniger wichtigen, symptomatisch aber sehr interessanten Erscheinung erwähnen, für deren inneres Wesen uns ebenso wie für das vandalische Reich keine Rechtsaufzeichnungen zu Gebote stehen und welche überhaupt in mancher Hinsicht, trotz äusserlicher Verschiedenheit, an das vandalische Reich erinnert.

Die Thätigkeit Odovakers hat ihren Schauplatz in Italien, wobei bemerkt werden muss, dass auch in diesem Falle, sowohl hinsichtlich des Bodens, als auch der hier auftretenden Völker Berührungspunkte zwischen dem germanischen und römischen Elemente durchaus nicht fehlten. Schon Ammianus Marcellinus (XXVIII. 12.) erwähnt germanische Ansiedler am Po, die also gewissermassen für die in Italien einrückenden Germanen eine culturelle Brücke bildeten, und im Heere Odovakers gab es Völker, die, sei es in den Donauprovinzen, namentlich im Reiche der Rugier, sei es auf andern Kriegszügen, genügende Gelegenheit hatten, mit römischen Einrichtungen bekannt zu werden. Namentlich das rugische Element war hierfür sehr wichtig. Von den Rugiern wissen wir, dass sie im allgemeinen mit den Römern gut lebten¹⁾ und wäre nicht das religiöse Zerwürfniss, so hätte es zu einer vollkommenen Uebereinstimmung kommen können.²⁾

Odovaker und seine Genossen kamen also nicht ganz unvorbereitet nach Italien. Er selbst trat in das kaiserliche Heer,³⁾

¹⁾ Eugippius. Vita S. Severini c. 31.

²⁾ l. c. c. 5.

³⁾ Prokop: De bello Goth. I.

blieb aber mit den germanischen Söldlingen in Fühlung, so dass er im Augenblicke, wo sich diese Söldner empörten, zu einer leitenden Stellung emporstieg. Als Grund der Emeute wird in glaubhafter Weise¹⁾ das Verlangen nach Landanweisung angegeben. Es ist erklärlich, dass Soldtruppen, die längere Zeit hindurch an Ort und Stelle verblieben, mit gewöhnlichen Einquartierungsverhältnissen nicht zufrieden waren, namentlich da die Annona in jenen Zeiten wahrscheinlich sehr unregelmässig gereicht wurde. Sie wollten daher wirtschaftlich unabhängig werden und forderten $\frac{1}{3}$ der Ländereien, offenbar zu dem $\frac{1}{3}$ der Wohnung, das ihnen laut Einquartierungsvorschriften gebührte und gleichsam als Ersatz für die Annona. In dieser Emeute, an deren Spitze Odovaker trat, fiel der Regent des Westreiches Orestes (Vater des Romulus Augustulus) und Romulus Augustulus wurde veranlasst zu abdizieren, was bei dieser Sachlage ganz selbstverständlich war; ohne Geld und Truppen hätte er sich doch nicht behaupten können.

Dadurch wird im Westen die oberste Staatsbehörde vacant. Nepos, der legitime Kaiser des Westens, war ja schon früher vertrieben worden, weilte in Illyrien und konnte eigentlich kaum in Frage kommen. Die Gewalt über den westlichen Theil des römischen Reiches fiel daher, wenn man von Nepos absieht, Kaiser Zeno zu; denn es ist ja von Bury²⁾ u. A.³⁾ mit Recht hervorgehoben worden, dass die Einheit des römischen Reiches nach, wie vor, juristisch feststand und keineswegs von zwei Reichen die Rede war. Dieser Auffassung gab der Senat Ausdruck, indem — natürlich unter Odovakers Pression, aber doch in einer juristisch unanfechtbaren Weise — an Zeno die ornamenta palatii mit der Bitte abgesendet wurden, Odovaker mit der Verwaltung des Abendlandes zu betrauen und ihm einen der höchsten Function des Abendlandes entsprechenden Titel, den eines Patricius zu verleihen.⁴⁾ Scheinbar die Rechte des

¹⁾ l. c.

²⁾ l. c. I. 277.

³⁾ s. jetzt Hartmann: Geschichte von Italien I. 36 f., 53. —

⁴⁾ Anonymus Valesii 622 und dazu Bericht des Malchus (Fragm. hist. Graec.) IV. 119. Mit Recht betont Gaudenzi: Sui rapp. tra l'Italia

Nepos während, ging Zeno doch eigentlich darauf ein und als Nepos vier Jahre später starb, übernahm Odovaker auch Illyrien, so dass er nun in vollem Masse, wenn auch ohne ausdrückliche Bestätigung, die Leitung des Westreiches, insoferne dasselbe noch frei war, an sich ziehen konnte.

Eine directe Anerkennung seiner Herrschaft in Italien erfolgte niemals und Odovaker rechnete auch damit insoferne, als er sich niemals des Purpurs bediente und auch keine Gelegenheit versäumte sich als loyaler Vertreter des Kaisers zu geben. Seinen Kampfgenossen gegenüber begnügt er sich mit der Stellung, zu der sie ihn erhoben hatten. —

Somit spielt er eine ganz eigenartige Rolle, die durch Sichel¹⁾ ganz richtig definirt wurde: er ist Verweser des Westreiches, hat also kein eigenes Territorium, denn er bewegt sich auf dem Territorium des Reiches und die Einwohner sind Unterthanen des Kaisers;²⁾ er ist aber auch kein germanischer König, denn erst durch seine Erhebung zur führenden Stellung sind die verschiedensten Söldner, die jene Emente veranstaltet hatten, zu einem gemeinsamen Verbands vereinigt worden, ohne dass irgend ein Volk diesem Verbands einen einheitlichen, nationalen Charakter aufgeprägt hätte. Diese Krieger traten aus dem Rahmen des römischen Reiches nicht heraus, sie wurden politisch nicht selbständig; sie hatten sich seinerzeit empört, weil sie mit der Einquartierung nicht zufrieden waren, sie hatten hierbei ihren eigentlichen Befehlshaber, den Patricius Orestes erschlagen und einen neuen Befehlshaber gewählt; der Königstitel, den Odovaker annahm hat an seiner Stellung nichts geändert; nach Aussen sollte damit wohl die Einheit dieser Söldnerschaaren documentirt werden, zu einem Volke im wahren Sinne des Wortes hat sie Odovakers Königthum nicht gemacht.³⁾

e l'impero d'Oriente S. 8 f., dass es sich nicht um einen blossen Ehrentitel, sondern um einen mit dem Commando über Reiter und Fusstruppen verbundenen „Patriciatus praesentalis“ handelte, welches Amt auch bei Cassiodor (Var. VIII. 9.) erwähnt wird.

¹⁾ Die Reiche d. Völkerwanderung 225 f.

²⁾ C. I. Lat. V. 6221, VI. 1794, IX. 3568.

³⁾ Vielleicht wären nach längerem Bestande diese Söldnerschaaren zu einem Volke geworden; es hätte dazu jedenfalls langer Zeit bedurft.

Dieser neue Befehlshaber führte die von den meuterischen Truppen verlangte Aenderung der Einquartierungsverhältnisse durch und stellte die Ruhe wieder her. Er beseitigte zwar den eigentlichen Kaiser im Westen, weil er offenbar in unmittelbarer Nähe keinen Herrn dulden wollte, er ahmte hierin aber eigentlich nur das Beispiel des Orestes und des Romulus Augustulus nach, ja er verfuhr sogar weniger rechtswidrig, da er durch die Botschaft des Senates gedeckt war und auch den Purpur nicht beanspruchte.

Mit einer Staatsgründung haben wir es hier nicht zu thun: es liegt vielmehr eine ganz eigenartige Verquickung des germanischen und römischen Elementes vor. Diese Erscheinung erinnert wohl an die Ansiedlung mancher germanischen Volkshefen, die unter ähnlichen Verhältnissen im römischen Reiche Ländereien erhielten; doch liegt der Unterschied vor, dass hier ein Volk im wahren Sinne des Wortes fehlt und ferner, dass der Kaiser beseitigt wurde und der Germanenführer als Reichsverweser praktisch an seine Stelle trat; andererseits wissen wir, dass eine volle Selbständigkeit, wie z. B. bei den Vandalen nach 442 nicht vorliegt. Odovaker ist mehr als ein Förderatenführer, weniger als ein selbständiger Monarch.

Mommsen¹⁾ hat angenommen, dass Odovaker — ebenso wie Theoderich d. Gr. — das Recht hatte Consuln und andere Beamte zu ernennen. Hinsichtlich der Consuln erscheint uns dies sehr zweifelhaft. Mommsen hat nachgewiesen, dass seit 480 die früher unterbrochene Ernennung der Consuln im Westen wieder beginnt und bis 493 (dem Todesjahre Odovakers) fort-dauert. Sodann tritt wieder eine Unterbrechung bis 498 ein, seit welcher Zeit Theoderich diese Ernennungen vornimmt.

Schon der Umstand, dass die Ernennungen bis 493 fort-dauern spricht gegen ein diesbezügliches Recht Odovakers. Wir können doch nicht annehmen, der Kaiser habe Cäs. des Mannes, den er durch Theoderich bekriegen liess, anerkannt. Im J. 488 sind die Ostgothen gegen Odovaker aufgebrochen und da hätte der Kaiser noch bis 493 von ihm ernannte Cäs. anerkannt? Wir nehmen eher an bis 480 habe Nepos dieses

¹⁾ Ostgoth. Studien I. c. 242.

Recht gehabt; dass er es oftmals nicht ausübte beweist nichts, denn Unterbrechungen kamen auch früher vor, so z. B. vor 473, d. h. in einer Zeit, wo Odovaker noch gar keine Rolle spielte. Nach Nepos' Tode hörte die Theilung des Principates auf, somit übernahm Zeno als einziger Kaiser¹⁾ die Ernennung beider Cäs. und Byzanz übte in ganz unanfechtbarer Weise dieses Recht so lange aus, bis im Westen wieder eine Gewalt erstand, die sich dieses Rechtes bemächtigen konnte. Der Zug Theoderichs änderte daran nichts; die vollständige Vernichtung des ehemaligen Reichsverwesers und die glänzende Stellung des siegreichen Theoderich gab der Sache eine andere Wendung. Wohl hatte der Ostgothenkönig officiell noch nicht die nöthige Autorität, um dies Recht, das eigentlich nur einem Kaiser zustand, auszuüben, doch dürfte dem Kaiser selbst eine so unmittelbare Einmischung in die Angelegenheiten des Westens unthunlich erschienen sein, und daher die Unterbrechung in der Zeit von 493 bis 498. Keineswegs kann angenommen werden, dass man Odovaker zur Zeit, wo man ihn bekämpfte (488—493) grössere Rechte zugestanden hätte, als seinem siegreichen Gegner in der Zeit von 493 bis 498.

Ueber das Recht, andere Beamte zu ernennen erfahren wir gar nichts; aus der Stellung Odovakers, der sogar von den Römern Steuern erhob,²⁾ wäre wohl zu folgen, dass die Beamten Italiens, deren Fortbestand urkundlich nachweisbar ist,³⁾ durch ihn ernannt wurden. —

Die Germanen wurden ihrer Forderung gemäss angesiedelt, an die Ausbildung eines Volksverbandes konnte aber natürlich nicht gedacht werden; es fehlte an dem nöthigen Material, denn die Scharen Odovakers bestanden aus Angehörigen verschiedener Völker und waren nur durch den militärischen Oberbefehl Odovakers verbunden. Als Befehlshaber hatte er natürlich auch die gesammte Gerichtsgewalt in Civil- und Strafsachen.⁴⁾

¹⁾ s. Karlowa: Röm. R. Gesch. I. 947.

²⁾ dies geht hervor aus Cassiodor's Var. IV. 38. und aus Ennodius: vita Epifani § 106 (M. G. H. Auctt. VII. 97.)

³⁾ s. Marini: Pap. dipl. No. 82 u. 83.

⁴⁾ s. Sickel l. c. 219.

Das Eindringen der Germanen hat daher in Italien die römischen Einrichtungen unberührt gelassen; die Germanen stehen, so wie früher, unter der Botmässigkeit ihres Oberbefehlshabers und die Civilbevölkerung tritt zu ihnen nur insoweit in Beziehungen, in wieweit dies eben durch die Landtheilungen nothwendig wurde. Dass der römische Reichsverweser die staatlichen Einrichtungen achtet, ist selbstverständlich, namentlich da Römer an seinem Hofe eine bedeutende Rolle spielen:¹⁾ irgend eine erhebliche Veränderung römischer Institute ist daher nicht anzunehmen und erscheint durch die Informationen, die wir besitzen, gänzlich ausgeschlossen. Hinsichtlich der Grundbesitzverhältnisse sind wir nicht im klaren, ob eine wirkliche Theilung, oder nur eine Besitzeinräumung erfolgte. —

Nur in seinem Verhältnisse zur katholischen Kirche, der er übrigens, obwohl Arianer, eingedenk seiner Rolle nicht feindlich begegnen konnte, soll ein gewisses Machtgelüste erkennbar sein.²⁾ Wenn man aber den einzigen Bericht,³⁾ der darüber vorliegt, aufmerksam betrachtet, kann man sich der Vermuthung nicht verschliessen, dass die beiden vielbesprochenen Eingriffe nicht durch Odovaker sondern durch den Praef. praetorio Basilius vollzogen wurden. Basilius spricht von einer „admonitio papae nostri,“ was auf einen Arianer wohl nicht passt; daher ist auch „nostra consultatio“ die des Basilius und nicht die Odovakers. Dass Basilius nicht nur als Praef. praetorio, sondern auch als vices agens Odovakers auftritt thut nichts zur Sache: selbst wenn man auf dieses „vices agens“ besonderes Gewicht legen wollte, könnte man höchstens ein allgemeines Oberaufsichtsrechts, aber lange noch keine wirkliche Kirchenhoheit Odovakers darin erblicken. Uebrigens scheint hinsichtlich des zweiten Eingriffes das Gesetz Leo's vom J. 470 (Cod. Just. I. 2. 14) als Vorbild gedient zu haben. —

Die Aufrechterhaltung des römischen Rechtes scheint hier keinem Zweifel unterliegen zu können, nachdem Odovaker, so

¹⁾ s. Hodgkin l. c. III. 142. †

²⁾ s. Hodgkin l. c. III. 148, Dahn: Könige III. 203 f., Hartmann l. c. I. 57.

³⁾ M. G. H. Auctt. antiq. XII 444 ff.

weit bekannt, gesetzgeberisch gar nicht thätig war.¹⁾ Ob die Germanen durch das römische Recht beeinflusst wurden, lässt sich nicht feststellen. Die Einquartierung bei römischen Grundbesitzern macht wohl eine Beeinflussung wahrscheinlich, namentlich da diese Germanen noch weniger als sonst in einem Nationalgefühl Rückhalt fanden. Da sie aber militärisch organisirt und der Macht des Befehlshabers unterworfen waren, kann auf rechtlichem Gebiete bis zu einem gewissen Grade Isolirung angenommen werden, natürlich nur dann, wenn keine Römer im Heere vorkamen und wenn nicht schon die Unterbefehlshaber etwa auch im Sinne des römischen Rechtes handelten, was gewiss häufig vorgekommen ist. Mangels eines Volks- und Gauverbandes fehlte die Grundlage für eine germanischen Traditionen entsprechende Rechtsentwicklung und es wäre auch schwer zu sagen, welches Recht bei diesen aus verschiedenen Völkern gebildeten Schaaren zur Geltung und Entwicklung geeignet war.

So wie die Vandalen, so hatten auch die Volkshaufen, aus denen Odovakers Heer bestand, durchaus keine freundlichen Absichten gegen Rom. Sie waren thatsächlich Eroberer; die Vandalen waren es offen, Odovaker hat seine Eroberung in legale Formen gekleidet, obwohl er eine sonst unerhörte That beging und einen römischen Augustus beseitigte.

Und dennoch blieb — zum grössten Theil aus ähnlichen Gründen — das meiste von den römischen Einrichtungen bestehen und die Sieger waren dem Einflusse des römischen Rechtes thatsächlich unterworfen. —

¹⁾ dies giebt auch Gaudenzi l. c. 148 zu.

III. Das Reich der Ostgothen.

I.

Die Gothen erhielten schon unter Alexander Severus Jahrgelder, unter Kaiser Aurelian gewinnen sie einen Theil Daciens, wo sie einige Decennien ruhig verbleiben; die Anflehnung des J. 321 wird besiegt, ebenso wie ihre weiteren ähnlichen Versuche, und seit 332 (oder 336) sind sie dem römischen Reiche verbündet; auf Kosten der Vandalen dehnen sie um 340 ihren Besitz aus und bleiben fortwährend in Beziehungen zu den Römern.

Der Einfall der Hunnen wirkte zerstörend auf die Anfänge des gothischen Stammes- und Staatsbewusstseins, führte eine Trennung der West- und Ostgothen herbei und liess die letzteren in hunnische Abhängigkeit gerathen. Die Ostgothen begleiteten sogar Attila auf seinem Zuge nach Gallien. Nach Attilas Niedergange verfielen sie in byzantinische Abhängigkeit, nahmen Sitze in Pannonien und erhielten römische Jahrgelder.¹⁾

Im J. 462 erfolgte ein definitives Abkommen mit Rom, wonach die Ostgothen 300 Pfund Gold jährlich erhalten und hiefür die Grenzen schützen sollten; Theoderich, damals ein Knabe, geht als Geisel nach Byzanz, verbleibt dort bis zu seinem 18. Lebensjahre,²⁾ erhält von Kaiser Zeno hohe römische Würden und wird sogar durch Waffenleihe von Kaiser adoptirt.

Ein Theil der Ostgothen vereinigte sich wieder mit den Westgothen,³⁾ während die übrigen unter Theodemar nach

¹⁾ Jordanes 50, 52.

²⁾ Jordanes 55.

³⁾ Es sind uns 2 Ereignisse solcher Art bekannt. Gleich nach dem Einfall der Hunnen geht ein Theil der Ostgothen unter Aletheus und Safrach den Westgothen nach (Amm. Marcell. 31. 3.); im J. 474 zieht wieder ein Theil dieses Volkes unter Widemer zu den Westgothen nach Gallien. —

Mösien zogen; ein kleiner Theil nahm eine Zeit hindurch unter der Führung des Theoderich Strabo in römischen Diensten in Thracien eine Sonderstellung ein. Nach dem Tode dieses Führers erwirbt der Amaler Theoderich auch dessen Anhang und steht seit 481 an der Spitze des ostgothischen Volkes.

Als Consul designatus erhält er im J. 483 für sein Volk einen Theil von Mösien und Dacien,¹⁾ also Provinzen, die schon mehrmals als germanische Zufluchtsstätten gedient hatten; im J. 484 war Theoderich Consul und genoss sogar im J. 486 die Ehren eines Triumphes,²⁾ was ihn aber an häufigen Missverständnissen mit Byzanz nicht hinderte. Es scheinen die Beziehungen zwischen Theoderich und Byzanz mehr persönlicher Natur gewesen zu sein, so dass das Volk von ihnen weniger ergriffen war.³⁾

Im J. 489 erfolgt der Zug nach Italien, das sich damals in der Hand Odovakers befand, trotzdem aber noch immer unter allen römischen Gebieten die erste Stelle einnahm. Die Ostgothen gründen ihr italienisches Reich mit der Residenz in Ravenna und zu diesem Reiche gehören dann auch Rätia I⁴⁾ und seit 510 ein Theil Südgalliens. Volksrechtlich schwach organisiert, den Römern gegenüber zu wenig zahlreich, und durch die Ansiedlungsart römischen Einflüssen noch zugänglicher gemacht, verfielen die Ostgothen in den meisten Beziehungen einer raschen Romanisirung, welcher durch den ganzen Charakter der Regierung Theoderich's und seiner nächsten Nachfolger Vorschub geleistet wurde.⁵⁾ Obwohl gewisse germanische Traditionen nicht beseitigt wurden⁶⁾ und sich in der Opposition gegen Amalansuntha und in den letzten Kämpfen der Ostgothen gegen Byzanz äusserten, so hat doch das römische Wesen ein so entschiedenes

¹⁾ Prokop: De b. Goth. I. 1.

²⁾ Jordanes 57. Prokop II. 6, Evagrius III. 27.

³⁾ über die Schicksale der Ostgothen in der zweiten Hälfte des V. Jh. s. Kleisse: Theoderich d. Gr. in seinen Beziehungen z. byz. Reiche (Görz Gymn. Progr. 1881) und K. Martin. Theod. d. Gr. bis zur Eroberung Italiens, Freiburg i. Br. 1888.

⁴⁾ s. Planta I. c. 235.

⁵⁾ s. Hartmann I. c. I. 122 f.

⁶⁾ Hodgkin I. c. IV. 74.

Uebergewicht erhalten und behauptet, dass die Ostgothen in ihren Verhandlungen mit Byzanz im J. 537 mit Recht hervorheben konnten, dass sie in Italien keine wesentlichen Aenderungen eingeführt, vielmehr die römischen Einrichtungen in diesem Lande geschützt hatten.

Römische Kunst und Literatur blüht im ostgothischen Reiche fort.¹⁾ Durch die Bauten, die er aufführen liess, trug Theoderich zur Entwicklung der Kunst bei; seine Nachfolger gingen weiter: Amalasantha war schon ganz im römischen Sinne gebildet und Theodahad beschäftigte sich mit Philosophie. Viele Gothen accomodirten sich der römischen Lebensweise. Ehen zwischen Gothen und Römern kamen vor,²⁾ und überhaupt bildet das ostgothische Reich auch vermöge seiner bedeutenden politischen Stellung inmitten der übrigen germanischen Reiche jener Zeit ein wichtiges Centrum, das die Uebertragung römischer Cultur in andere germanische Länder ermöglichte.

Der Glaubensunterschied, der auch, wie der Process des Boethius und andere Vorfälle beweisen, ab und zu politisch wichtig war, konnte das Uebergewicht der Römer doch nicht beeinträchtigen und der ostgothischen Sprache trotz der Zuflucht, die sie in der arianischen Lithurgie fand, keine erhebliche Entwicklung sichern. —

Wir sehen demnach, dass es den Ostgothen nicht an Gelegenheit fehlte, sich der römischen Cultur zu nähern; ihr Führer Theoderich d. Gr. hatte im Dienste Ostroths die höchsten Würden erreicht, die Beziehungen, die er dort angeknüpft hatte, prädestinirten ihn in höherem Grade als irgend einen germanischen

¹⁾ Giesebrecht: De litterarum studiis apud Italos primis medii aevi saeculis S. 3. —

²⁾ Wohl hatten die Gothen keinen Anspruch auf connubium mit Römern. Aber *Variae* V. 14. erwähnen Ehen zwischen Germanen und Römern und vom gothischen Standpunkte mussten solche Ehen jedenfalls anerkannt werden. Von den Römern wurden sie gewiss nicht als *justae nuptiae* betrachtet (s. v. Glöden l. c. 131) und der römische Theil musste angesichts des Fortbestehens des römischen Privatrechtes im ostgothischen Reiche (s. unten) mit gewissen familienrechtlichen Consequenzen rechnen. —

König zum Träger römischer Politik, die wechsellvollen Schicksale, denen sein Volk in mannigfaltigen Spaltungen seit dem Einbruche der Hunnen und dann namentlich in Unterordnung unter Byzanz ausgesetzt war, bereiteten es für die Rolle, die ihm in Italien zufiel, vor, machten es aber gleichzeitig zu wenig resistenzfähig.

Denn namentlich durch den Einbruch der Hunnen ist der politische Verband der Gothen gelockert worden. Die mühsam gewonnene Stammeseinigung, welche noch nicht in der Lage gewesen war die particularischen Traditionen ganz zu besiegen, wurde zerrüttet; die Theilherrschaft kommt auf Kosten der Volksherrschaft neuerlich zur Geltung, was besonders bei den Westgothen zu beachten ist. Die Ostgothen, die unter hunnischer Herrschaft bleiben mussten, haben unersetzliche Verluste erlitten; Königthum und Volk haben ihre Rechte eingebüsst. Das Königthum erhebt sich, wenn auch zunächst in Abhängigkeit von der hunnischen Macht¹⁾ doch wieder, aber die souveräne Freiheit des Volkes war für immer geschädigt; daher konnte sich die Erblichkeit der königlichen Macht verhältnissmässig leicht entwickeln.

Die Ostgothen waren überdies, bevor sie nach Italien zogen, zersplittert; wir meinen da nicht die Abspaltung von Volkstheilen, wie sie mehrmals während der Hunnenherrschaft vorgekommen ist, sondern die Zerstreung in den mösischen und thrakischen Sitzen. Als Theoderich nach Italien aufbricht, müssen die Volkstheile gesammelt werden;²⁾ wie unter solchen Verhältnissen der Volksverband und das Volksbewusstsein gelockert werden musste, kann man sich leicht vorstellen, namentlich da die Hunnenherrschaft vorangegangen war. Und dass auch später, in Italien der Volksverband als solcher nicht gewinnen konnte, ist klar. Ein schwaches Volksbewusstsein ist für die Ostgothen bezeichnend und äussert sich sogar in den Tagen der Gefahr, wo die Parteiungen und die Eigenpolitik der einzelnen Theile die nationale Vertheidigung schädigen. Nichtsdesto-

¹⁾ wir denken da an den Amaler Walemer, der es unter hunnischer Oberhoheit doch zu einer gewissen Macht brachte.

²⁾ Ennodius (Panegy. dictus Theoderico § 26.): *Commonitis longe lateque viribus innumeros diffusa per populos gens una contrahitur.*

weniger verläugnen die Ostgothen ihre Individualität nicht ganz und die Erhebung der nationalen Partei gegen Amalasantha muss, – auch wenn wir alle andern Gründe gehörig würdigen – als Beweis hierfür gelten.

Wenn wir nämlich, gewissermassen an der Grenze Italiens die Ostgothen mustern und uns ein Urtheil über sie verschaffen sollen, müssen wir sagen, dass sie trotz aller Lockerung dennoch als Volk in Italien einrücken und sich unter der Herrschaft eines Volkskönigs befinden.

Bekanntlich haben v. Glöden¹⁾ und v. Sybel²⁾ den Bestand eines ostgothischen Volkes geläugnet und hat letzterer speciell die Ansicht Köpke's³⁾ bekämpft. Denn „auf der einen Seite sehen wir, dass ein ansehnlicher Theil der Gothen in den oströmischen Ansiedlungen zurückbleibt, auf der anderen finden wir unter seinen Schaaren neben den Gothen auch sonstiges Volk verschiedener Herkunft“.⁴⁾ Nun das ist ja immer vorgekommen; man konnte ein ganzes Volk schwer fortbewegen; namentlich bei mangelhaftem politischen Zusammenhange hat es sich immer wieder ereignet, dass einzelne Theile des Volkes ihre eigenen Wege gingen; dass aber neben den Gothen auch andere Schaaren mitzogen, berechtigt uns noch lange nicht Theoderich mit Odovaker zu vergleichen; es ist unrichtig, wenn v. Sybel⁵⁾ sagt: „wie Theoderich Gothen, Gepiden, Breonen, Rugen in seinen kaiserlichen (!) Heerschaaren vereinigt, so vereinigt Odovaker mit einer Hauptmasse von Scyren verschiedene Haufen herulischer . . . Foederaten“. v. Sybel spricht also von einer Hauptmasse von Scyren, was unerwiesen ist, vergisst aber in Theoderichs Zuge die erwiesene Hauptmasse der Gothen hervorzuheben. Denn darin besteht ja der Unterschied vom nationalen Standpunkte; Theoderichs Führung vertrauen sich verschiedene kleine Gruppen an, aber die Ost-

¹⁾ Röm. Recht im ostg. Reich S. 44.

²⁾ l. c. 283 ff.

³⁾ l. c. 198.

⁴⁾ s. Sybel l. c. 283. Zu wenig beachtet werden die Worte Ennodius' (Panegyrr. Theod. § 28): „migrante tecum ad Ausoniam mundo, nullus praeter parentem iter adripuit“.

⁵⁾ l. c. 293.

gothen bilden die Hauptmasse, so dass man von einem gothischen Zuge und nicht von „kaiserlichen Heerschaaren“ sprechen muss; darüber lassen die Quellen keinen Zweifel aufkommen; dagegen ist es gar nicht klar, welches Volk in Odovakers Heere ein entschiedenes Uebergewicht hatte und auch daran darf man nicht vergessen, dass Odovaker keinen Volkszug organisirt hatte, sondern sich einfach an die Spitze meuternder Söldner stellte, so dass bei ihm von kaiserlichen Heerschaaren die Rede sein müsste; v. Sybels Darstellung könnte vielleicht auf Theoderich Strabo passen, für Theoderich d. Gr. aber ist sie abzulehnen. Einem regellosen Haufen hätte Zeno Italien nicht ausgeliefert.

Logischerweise ist auch das Volkskönigthum Theoderichs geläugnet worden. Dabei ist aber übersehen worden, dass das Königthum bei den Gothen ein uraltes Institut ist,¹⁾ dass Theodemer vor seinem Tode seinen Sohn Theoderich dem Volke als Nachfolger empfahl²⁾ und dass Theoderich noch lange vor dem Zuge nach Italien als Volkskönig auftritt;³⁾ er zählt nach seinen Regierungsjahren und feiert nach dem J. 500 sein dreissigjähriges Regierungsjubiläum.⁴⁾ Die einzige⁵⁾ Quellennachricht, wonach die Gothen ihren Führer erst nach der Besiegung Odovakers in Italien zum Könige erhoben hätten, darf uns nicht beirren; wir dürfen den Worten „sibi confirmaverunt regem Gothorum“ nicht diese entscheidende, alles übrige umstossende Bedeutung beilegen; wir können darin nicht⁶⁾ die

¹⁾ s. Rosenstein l. c. 170 f. Alles, was v. Sybel l. c. 227 gegen das Volkskönigthum einwendet, kann nur hinsichtlich der Machtfülle geltend gemacht werden, berührt aber nicht die Existenz und die thatsächliche Bedeutung desselben.

²⁾ Jordanes c. 56.

³⁾ Ennodius: Vita Epifani § 109: „dispositione caelestis imperii ad Italiam Theodericus rex cum immensa roboris sui multitudine comavit“.

⁴⁾ s. Mommsen: Ostgoth. Stud. (l. c.) 539 f. Das Datum schwankt; Anonym. Vales. und Marius v. Avenches meinen das Jahr 500, während Theoderich erst im J. 474 König wurde; möglich, dass sich Jordanes hier irrt; zu beachten immerhin, dass die Kopenhag. Fortsetz. des Prosper dies Jubiläum auf 504 setzt. Jedenfalls handelt es sich um eine Feier, die mit der römischen Stellung Theoderichs nicht zusammenhängt.

⁵⁾ Anon. Valesii c. 57; v. Sybel l. c. 291 legt darauf natürlich ein ganz besonderes Gewicht. —

⁶⁾ so v. Sybel l. c. 292.

„Constituierung . . . des ostgothischen Volkes“ oder eine Auflehnung gegen den Kaiser sehen. Man verkennt die Bedeutung des gothischen Volksthums, wenn man sagt, „der Heerhaufen, der bisher nur unter dem Commando des kaiserl. *magister militum* gestanden hatte, maasste sich an, ein selbständiges Volk unter einem Könige sein zu sollen“. ¹⁾ Dies kann für Odovakers Schaaren gelten, aber nicht für die Gothen. Wir können daher höchstens mit Sichel ²⁾ annehmen, dass das ursprüngliche Königthum Theoderichs durch die Auswanderung beeinträchtigt wurde; an ein Erlöschen des Königthums ist nicht zu denken und nur so gewinnt Jordanis Wort „confirmaverunt“ eine Bedeutung; es handelt sich höchstens um Erneuerung, keineswegs um Neuschaffung. ³⁾ Als Fürst der Gothen erhielt Theoderich seine römischen Würden; nicht die römischen Würden haben die Gothen zu einem Volke gemacht. Wir werden auch sehen, dass die Ostgothen in einer gewissen Ordnung in Italien angesiedelt wurden und einen eigenen Rechtsverband bildeten.

Nur das muss immer wieder hervorgehoben werden, dass der Volksverband schwach war und deshalb das Königthum eine immer grössere Rolle spielte; in staatsrechtlicher Hinsicht also ist die Entwicklung äusserst kümmerlich, die Rechte des Volkes treten gegenüber denen des Königs ganz zurück. Zwar war das Königthum der Gothen seit jeher kräftig, aber doch nicht unbeschränkt; ⁴⁾ das Volk hat sich bei manchem Anlasse geltend gemacht; ⁵⁾ jetzt hört das auf. (s. unten). —

Die Stellung Theoderichs und seiner Nachfolger gegenüber Byzanz ist schwer definirbar; man kann hier leicht aus einem Extrem in's andere verfallen; denn eine irgend wie zuverlässige Nachricht über die Mission, die dem Ostgothenkönige zu Theil wurde und über die Bedingungen unter denen er Italien zu occupiren hatte, ist nicht überliefert.

1) so Hartmann l. c. I. 85.

2) Reiche d. Völkerwanderung 229 f.

3) Auch wenn eine solche Interpretation nicht annehmbar wäre, so erscheint es doch thunlicher, eine mit dem ganzen Sachverhalte collidirende Nachricht über Bord zu werfen, als ihr gerade alles zu opfern. —

4) Dahn: Könige II. 103 ff.

5) l. c. 112 ff.

Am allereinfachsten wäre es Theoderich als römischen Beamten aufzufassen. Aber auch wenn wir geneigt wären, den Worten Prokops,¹⁾ die einer solchen Auffassung entgegenstehen keine besondere Beachtung zu schenken, so könnten wir doch angesichts wichtiger Thatsachen, dies nicht thun. Das monarchische Element überwiegt, der Beamtencharakter bildet bloss den Ausgangspunct, tritt aber dann zurück. —

Mommsen²⁾ und Hartmann³⁾ erblicken in dem ostgothischen Könige nichts weiter, als einen hohen Beamten des römischen Reiches, wobei aber Mommsen dem Umstande, dass Theoderich Purpur trägt und kaiserliche Hofhaltung führt, Rechnung trägt. Es ist in der That von höchster Bedeutung, dass Odovaker die ornamenta palatii nach der Resignation des Romulus Augustulus nach Byzanz schickte, dadurch also deutlich zu verstehen gab, dass er auf irgend eine mit seiner officiellen Function unverträgliche Erhöhung verzichtet, — während Theoderich dieselben ornamenta palatii aus Byzanz zurückerhielt.⁴⁾ Es gab aber im römischen Reiche keinen Beamten, der auf eine solche Auszeichnung hätte Anspruch erheben können; deshalb hat ihn auch Odovaker nicht erhoben und deshalb eben müssen wir sagen, dass Theoderich nicht Beamter gewesen, sondern sich von diesem Ausgangspuncte wesentlich entfernt hatte. Er beanspruchte kaiserliche Ehren und sein Edict spricht sogar von einem crimen majestatis (§§ 49, 113). Dem Gothenkönige eine Stelle in der römischen Beamtenhierarchie anzuweisen erscheint unmöglich.

Hartmann⁵⁾ meint seine Macht über die Römer sei eine delegirte, lebenslängliche, aber nicht erbliche und räumlich begrenzte gewesen. Eine ursprüngliche Delegation kann natürlich nicht bestritten werden, aber später ist man doch viel weiter gegangen und zwar sowohl hinsichtlich der zeitlichen, als

¹⁾ bell. Goth. I. 1. „Ζήνων . . . Θεοδορίῳ παρήνει ἐς Ἰταλίαν πορεύεσθαι . . . τῆν ἐσπερίαν ἐπικράτησιν . . . πορεύεσθαι.“ Weiter (p. 10) „βραδέως . . . Ρωμαίων ὅτε τοῦ γήματος ὅτε τοῦ ὀνόματος ἐπιβατεύσαι ἠξίωσεν.“

²⁾ Ostgoth. Stud. XIV 536 ff.

³⁾ l. c. I 87 ff.

⁴⁾ s. Köpke l. c. 182.

⁵⁾ l. c. I. 88.

auch hinsichtlich der räumlichen Einschränkung dieser Delegation.

Theoderich dachte bekanntlich zunächst daran, seinem Schwiegersohne Eutarich die Nachfolge zu sichern; er wirkte bei Kaiser Justinus, dass ihn derselbe, so wie einst Zeno den Theoderich durch Waffenleihe adoptirte. Man bediente sich also nicht etwa einer Ernennung, sondern einer Adoption und dies wirkt auch auf den seinerzeit dem Theoderich gewordenen Auftrag einiges Licht. Es steht fest, dass die Beziehungen Theoderichs zum oströmischen Kaiser, der dazumal alleiniger Kaiser war, nicht auf einer gewöhnlichen Delegation oder Ernennung, sondern auf einer Adoption beruhen und dass man auch für die Zukunft an diesem Modus festhalten will.

Dass es sich nicht um eine familienrechtliche Adoption handelt, darf wohl als bestimmt angenommen werden; sie erfolgt vielmehr zum Zwecke der Uebertragung der Gewalt, sie ist politischer Natur, wie etwa die früheren Kaiseradoptionen; wenn nun der Adoptirte irgend eine Gewalt ausübt, so übt er sie nicht als Beamter, sondern als kaiserlicher Verwandter aus. Auffallend ist es, dass hier in beiden Fällen nicht die römische Adoptionsform benützt wird; eine Adoption durch Waffenleihe entspricht wohl eher den germanischen Anschauungen. Man wird vielleicht an eine Combination der römischen und der germanischen Form denken dürfen, durch die sich beide Theile mehr gebunden erachteten, als bei Anwendung einer Form, die nur den Ansichten eines Theiles entsprochen hätte. Wir werden nicht irre gehen, wenn wir annehmen, dass dem Kaiser daran gelegen war, dass der von ihm adoptirte Germane die kaiserliche Macht nicht missachte und dem Kaiser wenigstens jene Pietät erweise, die man bei einem Adoptirten voraussetzen darf; um dieses Gefühl zu wecken, bedient man sich einer Form, die dem Germanen bekannt ist und deren Anwendung ihn verpflichten kann; was den Kaiser anbelangt, so ist er ja genügend gebunden, indem er dem Germanen ein Land ausliefert. --

Weitere Thatsachen bestärken uns in der Annahme, dass wir die Stellung des ostgothischen Königs eher auf dem Boden des Monarchenrechtes, als auf dem des Beamtenrechtes zu suchen hätten. In der Uebertragung der Gewalt an Theoderich und Eutarich haben wir es doch wenigstens mit einer directen

Handlung des Kaisers zu thun, wenn auch diese Handlung keine Beamtenernennung ist. Nun aber stirbt Eutarich und Theoderich überlässt die Nachfolgerschaft seinem Enkel Athalarich (dem Sohne Eutarichs) und seiner Tochter Amalasantha. Athalarich, der Sohn des vom Kaiser adoptirten Eutarich richtet nach seiner Thronbesteigung an Kaiser Justinus die Bitte, er möge ihm Freundschaft wahren, „illis pactis . . . quas cum divae memoriae . . . avo nostro decessores vestros constat habuisse.“¹⁾ Mit Beamten pflegt man doch keine „pacta“ zu schliessen; die Worte „avo nostro“ und „decessores vestros“ machen den Eindruck, als ob es sich um Beziehungen zwischen gleichgestellten Personen handeln würde, — und schliesslich können wir uns ein Kind und eine Frau doch nicht als Beamte denken. So giebt denn auch Mommsen²⁾ zu, dass „die Nachfolge principiell nicht magistratisch, sondern monarchisch“ gedacht ist. Wir sehen, mit dieser Delegation und ihrer zeitlichen Einschränkung hat es ein eigenes Bewenden, wir wüssten nicht, wo hier der Beamtencharakter zu suchen wäre. —

Aehnlich verhält es sich mit den räumlichen Beschränkungen. Theoderich erobert Provinzen, in denen es auch Römer giebt; dennoch hören wir nichts von einer Erweiterung seiner Delegation und nichts von einem etwaigen Proteste des Kaisers; so z. B. vereinigt er die Provence mit Italien und organisirt dieses Gebiet nach italienischem Muster,³⁾ was doch gewiss nicht in den Bereich seiner Delegation fällt, denn dieselbe ging nur dahin, Odovaker zu vertreiben. Dabei kann man wiederum doch nicht sagen, er sei Regent des Westreiches gewesen, denn Kaiser Anastas bleibt z. B. mit den Franken in directen Beziehungen, ohne eine Vermittlung Theoderichs in Anspruch zu nehmen.

Im übrigen übt Theoderich Machtbefugnisse aus, die einem Beamten nicht zukamen. So vor allem hinsichtlich der Ernennung der Consuln. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Ernennung der Consuln, die immer als Beamte des Gesamtreiches

¹⁾ *Variae* VIII. 1.

²⁾ l. c. 539 f.

³⁾ s. Hartmann l. c. I. 165.

betrachtet wurden,¹⁾ in die Competenz des Principates fällt: auch nach der Theilung des Principates erfolgte die Ernennung der beiden Css. in der Regel durch Cooperation,²⁾ da aber die Publikation nicht immer gleichzeitig erfolgte, kam es sowohl im Westen als auch im Osten vor, dass man nur nach je einem Consul datirte; namentlich die päpstliche Kanzlei that das seit 482 ausnahmslos,³⁾ wogegen die byzantinische Kanzlei nach beiden Css. datirt.⁴⁾ Nichtsdestoweniger müssen wir die Css. als Beamte des Gesamtreiches betrachten, was schon daraus ersichtlich ist, dass auch, wenn beide Css. von einem Herrscher ernannt wurden, sie dennoch auch in der andern Reichshälfte Anerkennung fanden; Mommsen⁵⁾ nimmt an, dass offenbar in solchen Fällen der eine Herrscher zu Gunsten des andern auf die Ernennung verzichtet habe.

Dass Theoderich Css. ernannte, kann nicht bezweifelt werden, und ist durch Mommsen's⁶⁾ Darstellung vollends erwiesen worden; nichts spricht dafür, dass die von ihm ernannten einer kaiserlichen Bestätigung bedurft hätten.⁷⁾ Es steht also fest, dass Theoderich seit 498,⁸⁾ d. h. seit der Zeit, in welcher seine volle Anerkennung unbestritten war, an der Ernennung der Css. ganz in derselben Weise theilnahm, wie der Kaiser selbst. In Bezug auf die Cooperation stand er auch dem Kaiser gleich: denn unter den Fällen, in denen die Ernennung beider Css. durch einen Herrscher eintrat, wird (und zwar für 522) ein Fall genannt, in dem beide Css. im Westen ernannt wurden. (Symmachus und Boethius.) Durch Theoderichs Regierungsantritt ist also in der Praxis der Consulernennungen keine Veränderung hervorgerufen worden. Dass Theoderich vor der vollen Anerkennung keine Css. ernannte, muss in dieser Anschauung

1) s. Mommsen l. c. 226.

2) l. c. 227.

3) l. c. 234.

4) l. c. 235.

5) l. c. 240.

6) l. c. 241 f.

7) l. c. 241 Anm. 4.; anderer Meinung Brunner R.-G. I, 52; auch Gaudenzi l. c. 29 hat es ohne genügenden Grund angenommen.

8) Mommsen l. c. 247 f.

nur noch bestärken: denn vor der bedeutsamen Steigerung seiner Stellung, wie sie durch die Uebersendung der *ornamenta Palatii* eintrat, konnte er ebensowenig wie Odovaker einen Beamten des Gesamtreiches ernennen.¹⁾ —

Dass der Ostgothenkönig auch die übrigen Beamten so wie der Kaiser ernennt, ist selbstverständlich; die *Variae* liefern hiefür Beweise in Hülle und Fülle, und dies Recht ist auch, so weit wir sehen, nicht angezweifelt worden. Auch Odovaker hat es als Reichsverweser ausgeübt. Doch besteht der Unterschied, dass Theoderich auch die *Patricierwürde* verleiht, was wir von Odovaker, der ja selbst um diese Würde bat, nicht annehmen können.

Daneben sehen wir aber willkürliche Eingriffe, durch welche in dem Aemterwesen Veränderungen eingeführt werden, so dass offenbar der König in dieser Beziehung eine weitgehende Macht hatte.²⁾ Und dies geschieht nicht nur in Italien, sondern auch ausserhalb Italiens; namentlich ist die Entsendung von ausserordentlichen Functionären (auch gothischer Nationalität), denen ganze Länder als Amtsbezirke zeitweise oder zur Bereisung angewiesen werden,³⁾ eine Neuerung und daher ein Eingriff in die Organisation der Aemter.

Ferner sehen wir den Ostgothenkönig im Besitze der Kirchenhoheit und der Jurisdiction über die Kirche; daraus, was wir in dieser Hinsicht geschehen sehen, ergibt sich der Schluss, dass er die Kirchenhoheit im selben Grade ausübt, wie der Kaiser.⁴⁾ Denn neben dem allgemeinen Oberaufsichtsrechts begegnen wir einer königlichen Gerichtsbarkeit über die Kirche,⁵⁾

¹⁾ s. oben S. 90 f.

²⁾ s. im Einzelnen bei Dahn: *Könige* III. 173 ff., 175 f. Ausserdem bemerken wir, dass z. B. der *praef. praetorio* die Leitung der Waffenfabriken erhält, die früher dem *magister officiorum* oblag und ihm im Orient auch geblieben ist. (Mommsen l. c. 462.) Ferner ist zu erwähnen, dass das *Consistorium*, das im Orient eine bedeutende Rolle spielte, im ostgothischen Reiche als *antiquit* bezeichnet wird (Mommsen l. c. 482). —

³⁾ s. *Variae* IV. 49, IX. 8. Den hier erwähnten Beamten sind Gothen und Römer untergeordnet. —

⁴⁾ s. Dahn l. c. III. 187 ff. Gerade im *Libellus pro synodo* (§ 74) nennt ihn *Ennodius Imperator noster* (M. G. H. Auctt. antiq. VII 59).

⁵⁾ s. *Variae* II. 29, III. 7, 14, 37 u. s. w.

die unumschränkt ist und jedes kaiserliche Recht auf diesem Gebiete ausschliesst. Auch werden Ansprüche staatskirchlicher Natur erhoben und vertreten, die keinen Zweifel daran aufkommen lassen, dass wir es mit der Thätigkeit eines vollberechtigten und auf sein Recht pochenden Staatsoberhauptes zu thun haben. Derartige Uebergriffe auf kirchlichem Gebiete hätte sich ein im allgemeinen maassvoll auftretender Herrscher, wie Theoderich, niemals erlaubt, wenn er sich hierzu nicht für irgendwie berechtigt gehalten hätte.¹⁾ So tritt er auch dem Papste und der Synode gegenüber als Erbe römischer Imperatorenmacht auf,²⁾ ohne dass von Byzanz aus ein Einspruch erfolgt und es hat auch offenbar niemand daran gedacht die Intervention des Kaisers anzurufen. Theoderich hat sogar manche kirchliche Tendenzen, mit denen Byzanz nicht einverstanden war, unterstützt.³⁾ Die Päpste erblicken denn auch in Theoderich den rechtmässigen weltlichen Herrscher, während Odovaker eigentlich ignorirt wurde.⁴⁾

Auch sonst unterschied sich der Ostgothenkönig in seinem Auftreten von allen Beamten und näherte sich wesentlich dem Kaiser; das Verhältniss der Einwohner Italiens zu ihm ist das der Unterthanen zu ihrem Herrscher;⁵⁾ sein Reich ist die „romana Respublica“⁶⁾ und es wird auch seine Stellung mit der des Kaisers verglichen.⁷⁾

Nichts ist in dieser Hinsicht belehrender als die Verhandlungen Theodahads mit den Römern. Arg bedrängt versucht er sich zu retten, indem er sich bereit erklärt auf einige Rechte zu verzichten; aus den bei Prokop⁸⁾ aufgezählten Bedingungen folgt natürlich a contrario, dass bisher die ost-

¹⁾ so z. B. wenn er anlässlich einer Ehedispensation (*Variae* VII. 46) sagt: „Laudamus hoc ad principis remissum fuisse iudicium, ut qui populorum mores regebat, ipse et moderata concupiscentiae frena laxaret“.

²⁾ s. hierüber Dahn l. c. III. 213 ff.

³⁾ s. G. Pfeilschifter: Theoderich d. Gr. u. die kath. Kirche 216.

⁴⁾ s. Gubo: Odovakar und die Kirche S. 10 f. Cilli (*Gymn. Progr.*) 1884.

⁵⁾ s. die bei Dahn l. c. III. 296 ff. zusammengestellten Ausdrücke.

⁶⁾ *Variae* XI. 2.

⁷⁾ namentlich Athalarich; s. z. B. *Variae* VIII. 18. „imperialis oculus“.

⁸⁾ I. 6. (pag. 29).

gothischen Könige weder Tribut zahlten, noch Truppen stellten, ferner, dass ihre oberste und unbeschränkte Gerichtsbarkeit sich sogar auf Senatoren und Priester ausdehnte, dass sie die Würden eines Senators und Patricius frei vergeben konnten, dass ihr Statuenrecht unbeschränkt war und dass sie bei öffentlichen Anlässen vor dem Kaiser genannt wurden, — und dass das alles legal geschah. Die „pacta“, welche Athalarich¹⁾ erwähnt, müssen also das alles enthalten haben. Was aber dieselben pacta zu Gunsten der Römer statuirten, ist nicht bekannt. Anzunehmen ist, dass sich die Ostgothen zur Erhaltung der römischen Einrichtungen, der katholischen Kirche und zur Besetzung der Aemter durch Römer verpflichtet hatten.²⁾

Wenn schon diese Einzelheiten genügend beweisen, dass wir es mit einem Herrscher und nicht mit einem Reichsverweser zu thun haben, so ist es noch bezeichnender, dass Theodahad trotz der Einschränkungen, zu denen er sich bereit erklärt, durchaus nicht gesonnen ist, auf seine Selbständigkeit zu verzichten; selbst aller dieser Vorrechte beraubt hält er sich für einen selbständigen Herrscher. Hartmann³⁾ geht hier u. E. zu weit, wenn er behauptet, Theodahad hätte alles aufgegeben, was den Gothenkönig von einem beliebigen Foederatenführer unterschied. Damit liessen sich doch die Worte: „cum nullam inter Romana regna deceat esse discordiam,“⁴⁾ nicht in Einklang bringen; denn es ist hier immer noch von zwei römischen Reichen die Rede. Auch wollte Theodahad nicht auf die Ernennung aller Beamten verzichten; vom Consulate ist keine Rede und auch die übrigen Stellen hätte er — eben mit Ausnahme der Senatoren und des Patricius, was ja praktisch wenig wichtig war — noch zu besetzen gehabt; immerhin wäre ihm eine Anzahl von Ehrenrechten geblieben, die keinem römischen Beamten und keinem Foederatenführer zugänglich waren; denken wir doch an die „ornamenta palatii“. —

¹⁾ *Variae* VIII. 1.

²⁾ mehr anzunehmen haben wir keinen Grund; *Gaudenzi* l. c. 29 geht wohl zu weit.

³⁾ l. c. I. 254.

⁴⁾ *Variae* X. 21.

Die absolute kaiserliche Gerichtsbarkeit des Theodericianischen Hofgerichtes ist niemals angezweifelt worden;¹⁾ ebenso erscheint der ostgothische König als Träger aller finanziellen und verwaltungsrechtlichen Befugnisse des Kaisers. Implicite wird diese Stellung Theoderichs und seiner nächsten Nachfolger durch Justinians Sanctio progmatica nachträglich anerkannt.²⁾

Allerdings führt Hartmann³⁾ einiges an, was — neben dem Mangel des kaiserlichen Titels — einen Unterschied zwischen dem Ostgothenkönige und einem Augustus erkennen lässt. Es handelt sich hierbei um dreierlei: um das Gesetzgebungsrecht, um das Recht Münzen zu prägen und um das Recht römisches Bürgerrecht zu verleihen.

Hinsichtlich des Gesetzgebungsrechtes ist durch Mommsen⁴⁾ festgestellt worden, dass, obwohl principiell die Gesetzgebung, ebenso wie die Ernennung der Coss. als Angelegenheit des Gesamtreiches angesehen wurde, dennoch neuere Gesetze des Ostens im Westen in der zweiten Hälfte des V. Jh. ignorirt wurden, so dass wir sagen müssen, der Kaiser habe für den Westen keinerlei gesetzgeberische Thätigkeit entfalten können und uns auch nicht wundern dürfen, dass etwaige Verfügungen des Ostgothenkönigs, — auch wenn wir ihm volles Gesetzgebungsrecht einräumen würden, — für den Osten gegenstandslos blieben.⁵⁾ —

Ein Gesetzgebungsrecht im formalen Sinne des Wortes übten die Ostgothenkönige nicht aus: Leges wurden von ihnen nicht erlassen; an allgemeinen Anordnungen aber fehlt es nicht und dieselben unterscheiden sich von den kaiserlichen Gesetzen nur durch die Benennung.

Von der magistratischen Legislative, mit der Mommsen⁶⁾ das Gesetzgebungsrecht des ostgothischen Königs vergleicht, unterscheidet sich dasselbe doch in mancher Hinsicht. Mommsen

1) s. Mommsen l. c. 530.

2) s. Dahn l. c. III. 318.

3) l. c. I. 90.

4) l. c. 518, und Gaudenzi l. c. 160. Anderer Meinung v. Glöden l. c. 140.

5) Somit entfällt das diesbezügliche Bedenken Gaudenzi's (l. c. 30).

6) l. c. 522.

selbst hebt ja hervor, dass die königlichen Edicte ebenso wie die Kaisergesetze für alle Zeiten erlassen werden und von rechts wegen auch unter den Nachfolgern gelten.¹⁾ Es fehlt also die zeitliche Schranke, die ein wesentliches Merkmal des magistratischen Edictes bildet. Aber auch dem Inhalte nach kommen Unterschiede vor; denn der Beamte kann mit seinen Edicten die bestehende Ordnung wohl in untergeordneten Punkten verschärfend oder mildernd modificiren,²⁾ während das Edictum Theodorici, wie wir sehen werden, wichtigere Aenderungen durchführt.³⁾ Uebrigens ist in der Kaiserzeit diese Quasilegislation der Magistratur gänzlich unpraktisch geworden⁴⁾ und da wäre es doch mehr als auffallend, wenn sie gerade im ostgothischen Reiche eine plötzliche Auferstehung erfahren hätte.

Wenn aber die ostgothischen Könige überhaupt gesetzgeberisch wenig thätig waren, so hängt das vor allem damit zusammen, dass sie ohne dringende Nothwendigkeit nichts änderten. Die Tendenz, Vorgefundenes aufrecht zu erhalten ist nicht nur für die Ostgothen bezeichnend; gesetzgeberische Pläne liegen ja den meisten Völkern ferne, und Prokop's Nachricht⁵⁾ hat, wenn man den Zusammenhang berücksichtigt, auch nur die Bedeutung, dass die Gothen weder gesetzlich, noch auf anderem Wege irgend etwas geändert hatten.

Wenn also formell zuzugeben ist, dass der ostgothische König in Italien kein Gesetz im technischen Sinne erlässt, so muss doch wieder andererseits hervorgehoben werden, dass die neuen Kaisergesetze in Italien keine Geltung erlangen und dass die Verfügungen, die er trifft, sich nur formell von eigentlichen Gesetzen unterscheiden

Dagegen ist ohne Widerspruch zuzugeben, dass hinsichtlich des Münzrechtes wichtige Beschränkungen bestehen und dass der König nicht das Recht hat, römisches Bürgerrecht zu verleihen, diese Befugniss vielmehr nur vom Kaiser geübt wird.⁶⁾

¹⁾ l. c. 521.

²⁾ l. c. 523.

³⁾ Dies muss denn auch Gaudenzi l. c. 151 anerkennen.

⁴⁾ Mommsen: Staatsrecht I. 2 199.

⁵⁾ bell. Goth. II. 6. (S. 170).

⁶⁾ Mommsen: Ostg. Stud. 528.

Aber der König überträgt ausnahmsweise römische Aemter auch an Gothen,¹⁾ und nachdem die Civilämter in der Regel nur Römern zugänglich waren, so könnte darin doch auch eine Art der Verleihung des Bürgerrechtes erblickt werden. Man darf also die Wichtigkeit dieser Fragen nicht überschätzen;²⁾ die Erklärung aber wäre vielleicht darin zu suchen, dass der Ostgothenkönig offenbar nicht als Vertreter des Reiches nach Aussen aufzutreten befugt war, sowohl Münze als auch Bürgerrecht aber für das ganze Reich und ebenfalls nach Aussen galten. An der Vertretung des Reiches nach Aussen nimmt der ostgothische König nicht theil; seine diesbezüglichen Handlungen beziehen sich höchstens auf Völker und Territorien, die dem Reiche auf irgend eine Weise angehören, oder verbündet sind.

Vielleicht trägt dieser Umstand zur Klärung der Sachlage bei. Wir haben gesehen, dass hinsichtlich der Gewalt im Innern dem ostgothischen Könige eigentlich nichts fehlt, wodurch er sich von einem selbständigen Herrscher unterscheiden würde; eine Abhängigkeit vom Kaiser ist nirgends zu constatiren; mit einem Beamten ist er in keiner Richtung zu vergleichen.

Diejenigen Beschränkungen, die mit Sicherheit festgestellt werden können, nämlich der Mangel der Befugniss römisches Bürgerrecht zu verleihen, Münzen mit eigenem Bildniss zu prägen und das Reich nach Aussen zu repräsentiren, hängen damit zusammen, dass er dem Auslande gegenüber als Theilnehmer an der kaiserlichen Regierung nicht anerkannt ist. Nur nach Aussen hin hat er eine geringere Stellung; in den Grenzen des römischen Reiches ist er praktisch in vollstem Maasse an die Stelle des westlichen Kaisers getreten. —

Damit stimmt es überein, dass die Gothen, als sie mit Belisar verhandelten, ihn zum Kaiser des Westens erheben wollten,³⁾ um dann, nach wie vor, unter seiner Herrschaft in Italien zu bleiben.

¹⁾ Dahn l. c. III. 175. Anm. 5.

²⁾ vergessen wir nicht, dass auch die vandalischen Könige, obwohl politisch ganz selbständig, Münzen mit kaiserlichem Bildnisse prägen liessen (s. Dahn: Könige I. 208).

³⁾ Prokop II. 29.

Und schliesslich noch Eines. Wir wissen, wie sehr sich Theoderich bemühte eine gewisse Hegemoniestellung unter den germanischen Fürsten des Westens einzunehmen; kann man denn annehmen, dass ein Mann, der nur Beamter gewesen wäre, es versucht hätte eine Hegemonie über selbständige Herrscher zu erlangen.

Im sinkenden römischen Reiche fehlte es nicht an immer neuen Combinationen; ist es vorgekommen, dass bei Theilung des Principates die Machtfülle ungleich vertheilt wurde, so war auch eine Combination, wie sie hier vorliegt, leicht möglich, nämlich eine thatsächliche Theilung der Gewalten des Principates ohne Kaisertitel und ohne Vertretung nach Aussen.¹⁾

Dass man die Stellung Theoderichs, so wie sie nach den obigen Ausführungen erscheint, eigentlich nicht präcis definiren kann, soll uns nicht wundern; ebenso schwer wäre es z. B. die Stellung des Syagrius in Gallien zu definiren, obwohl er viel weniger Rechte hatte als Theoderich; dennoch wird er König der Römer genannt. Viele Erscheinungen des sinkenden römischen Reiches sind undefinirbar, daraus folgt aber nicht, dass man sie längne oder bestimmten Kategorieen unterordne.

Nach dieser Auseinandersetzung wollen wir uns mit der Landnahme, mit dem Fortbestehen römischer Einrichtungen und mit der Beeinflussung des gothischen Rechtes durch das römische befassen. —

II.

Ob bei den Ostgothen auch vor der Eroberung Italiens geordnete Agrarverhältnisse bestanden, vermögen wir nicht zu sagen. Es dürften wahrscheinlich die allgemeinen germanischen Verhältnisse geherrscht haben, deren Entwicklung aber durch die letzte Ansiedlung in Thrakien und Mösien vermuthlich ge-

¹⁾ Vergessen wir auch nicht daran, dass schon der Glaubensunterschied die Ertheilung des Kaisertitels in diesem Falle erschwert hätte. —

stürt wurde. Ueber die Modalitäten dieser Ansiedlung ist uns nichts bekannt.

In Italien fanden die Gothen ein gut brauchbares Beispiel vor, nämlich die Ansiedlung der Germanen Odovakers. Diese Einquartierung bildete natürlich eine wichtige culturelle Brücke für die Ostgothen und erleichterte ihnen das sofortige Eintreten in die italienischen Bodenverhältnisse, das ihnen vielleicht sonst, trotz der Annäherung an römisch-byzantinisches Wesen, Schwierigkeiten bereitet hätte.

Ebenso wie Odovaker nimmt auch Theoderich $\frac{1}{3}$ der römischen Besitzthümer in Anspruch; in erster Linie wurden wohl die Aecker der Germanen Odovaker's herangezogen,¹⁾ was aber nicht genügen konnte, denn die Anzahl der Ostgothen war grösser. Deshalb musste an eine neue Landtheilung gedacht werden, die unter der Oberleitung des Liberius vorgenommen wurde und in den *Variae* besonders erwähnt wird.²⁾ Aus allem, was wir hierüber wissen, ist zu ersehen, dass man sich hierbei, wenigstens äusserlich, an die Formen der römischen Einquartierung hielt. Der hierzu bestellte Beamte (*Delegator*) stellte eine Anweisung (*pittacium*) aus.³⁾ Welche römische Besitzthümer zu diesem Zwecke herangezogen wurden ist nicht bekannt. So wie bei einer Einquartierung entschied das tatsächliche Bedürfniss und mit dem Augenblicke, wo die Anspruchsberechtigten theilhaft waren, hörte die Massregel auf; so gab es denn eine grosse Anzahl römischer Besitzer, die von der Einquartierung frei blieben. Der Grundbesitzer musste $\frac{1}{3}$ abtreten und zwar wahrscheinlich $\frac{1}{3}$ von allem, während in andern römischen Ländern verschiedene Objecte verschieden getheilt wurden.

Nun ist es selbstverständlich, dass von der Theilungsmassregel namentlich die Grossgrundbesitzer betroffen wurden, weniger die Eigenthümer mittelgrosser Ländereien, die kleinsten Grundbesitzer aber am allerwenigsten.

1) *Prækop* I. 1.

2) II. 16; s. auch *Ennodius*: *Epist.* IX. 23 (in *M. G. H. Auctt.* VII. Nr. 447).

3) *Variae* I. 18., III. 35.

Das $\frac{1}{3}$ eines kleinen Bauerngutes hätte wohl nicht genügt; das $\frac{1}{3}$ eines mittelgrossen Gutes konnte eher genügen und es wurden daher solche Güter gewiss zu Einquartierungszwecken benützt und der Umstand, dass in manchen Fällen die Gothen die öffentlichen Lasten zusammen mit ihren römischen Consortes zu tragen hatten, spricht dafür.¹⁾ Wenn aber auch vom Standpunkte der einfachen Vertheilung die mittelgrossen Güter sich vielleicht am besten eigneten, so darf doch nicht übersehen werden, dass aus andern Gründen der Grossgrundbesitz sich ebenfalls sehr gut eignete und gewiss noch häufiger von der gothischen Landnahme betroffen wurde.

Zunächst sprechen hierfür politische Motive; die Grossgrundbesitzer konnten in der Regel die Einbusse leichter ertragen, ohne einem wirthschaftlichen Ruin ausgesetzt zu werden; den Germanen aber musste daran gelegen gewesen sein, die Mittelclassen nicht verarmen zu lassen und in allen germanischen Reichen sehen wir eine gelindere Behandlung derjenigen Schichten, die kein politisches Interesse hatten, den neuen Herren entgegenzutreten. Die Schwächung der politischen Uebermacht der römischen Optimaten aber wird überall versucht. Daneben ist noch zu bemerken, dass die Einziehung der fundi von $\frac{1}{3}$ eines grossen Besitzes die Möglichkeit bieten konnte einen ganzen gothischen Verband nachbarlich anzusiedeln, was gewiss den germanischen Traditionen entsprach und auch vom militärischen Standpunkte wünschenswerth erschien. Manches spricht dafür, dass schon Odovaker bemüht war, seine Schaaren so eng als möglich anzusiedeln. Verona und Ravenna bildeten das Centrum seines Reiches. Aehnlich bei den Ostgothen. Ihre Zerstreung in Italien war ziemlich mässig und man darf sie nicht überschätzen. Die germanische Ansiedlung ist hinsichtlich ihrer Dichtigkeit sehr verschieden ausgefallen; im Süden war sie sehr gering und hauptsächlich ist es der Nordosten, der von ihr betroffen wurde.²⁾ Ob man hierbei einem bewussten Plane folgte, bleibe dahingestellt, thatsächlich aber sehen wir, dass wenigstens ein Theil der Sippschaftsverbände, die bei den Gothen so wichtig waren,

¹⁾ s. Gaupp l. c. 492.

²⁾ Hartmann l. c. l. 96. Hier gab es übrigens mehr Raum, als man gewöhnlich annimmt; s. Gaudenzi l. c. 5.

trotz der Ansiedlung, die sich an das Einquartierungssystem anlehnte, bestehen blieb,¹⁾ was man wohl am meisten der Möglichkeit geschlossener Ansiedlungen, wie sie eben in den fundi des Grossgrundbesitzes möglich waren, verdankt.

Daher die mächtige Partei der deposedirten Italiener am byzantinischen Hofe, die immer zum Kriege gegen die Gothen aufreizt,²⁾ während die Mittelclassen sich weniger getroffen fühlten, denn das $\frac{1}{3}$, das sie unter Umständen auch hergeben mussten, befreite sie von der Lieferung der Annona und von einer Reihe von Chikanen, die in der Regel doch nur den Mitgliedern des Hochadels zu Gute kamen. —

Dadurch, dass die Gothen die Grundsteuer zahlten, ihre Grundstücke also mit den römischen Lasten übernahmen,³⁾ trat eine gewisse Gleichberechtigung ein, die den Einwohnern gewiss wohl that. Zugleich aber wird dadurch der Charakter dieser Landnahme gekennzeichnet.

Dieselbe ist keine germanische und keine volkrechtliche. Sie ist nicht germanisch, weil sie durch römische Organe, unter Führung des Liberius, also sicher nach römischen Grundsätzen durchgeführt worden ist und weil die Germanen in schon bestehende Bodenrechtsverhältnisse eintraten und sich diesen Verhältnissen und Lasten anpassten; sie ist aber auch nicht volkrechtlich, denn nicht das Volk, sondern der König bestimmt die Art und Weise der Vertheilung; die königliche Anordnung bildet die formelle Grundlage des ostgothischen Bodenrechtes, beziehungsweise des Eintretens der Ostgothen in das römische Bodenrecht.

Dieses Bodenrecht ist ein individuelles, denn die Ansiedlung erfolgt durch Anweisungen an Einzelne; wenn man es auch aus politischen und militärischen Gründen vorzog, wo möglich eine grössere Anzahl von Gothen neben einander anzusiedeln, so spricht doch nichts für eine gruppenweise Ansiedlung. Es bestand natürlich bei den Sippschaften die Tendenz, womöglich zusammen zu bleiben, oder doch nicht durch zu grosse Ent-

¹⁾ s. die Ausführungen von Dahn l. c. III. 2 ff.

²⁾ s. Dahn l. c. II. 236.

³⁾ *Variae* I. 19; s. Savigny: *Gesch. d. röm. R.* I. 2 333 und Gaupp l. c. 480 ff.

fernungen getrennt zu sein, und dieser Tendenz wurde nach Thunlichkeit Rechnung getragen. Jedenfalls aber wurden nicht die Sippen betheilt, sondern die Einzelnen. Weder der Volksverband noch der Sippenverband hatte sich mit dem Bodenrechte zu beschäftigen und es ist auch nicht anzunehmen, dass irgend eine germanische bodenrechtliche Organisation entstanden wäre. Als Beweis des königsrechtlichen Charakters dieser Ansiedlung darf es gelten, wenn z. B. die Confiscation von Landloosen und zwar wegen fiscalischer Uebertretungen angedroht wird.¹⁾ Für die Rechtsentwicklung ist dies natürlich von grosser Wichtigkeit. —

III.

Die Aufrechterhaltung der römischen Einrichtungen im ostgothischen Reiche unterliegt nicht dem geringsten Zweifel,²⁾ so dass wir uns hierüber in mancher Hinsicht kurz fassen können. Abgesehen von den schon oben erwähnten wenigen Aenderungen, die immer einen sachlichen Grund hatten, ist die gesammte römische Organisation in Italien beibehalten worden, obwohl der König (wie oben auseinandergesetzt) sich unzweifelhaft für competent erachtete, Aenderungen vorzunehmen.

Dasselbe bezieht sich im Grossen und Ganzen auf die im Laufe der Zeit mit dem ostgothischen Reiche verbundenen Provinzen. Wenn wir auch hierüber nicht so genau informirt sind, wie über die italienischen Verhältnisse, für die wir die unerschöpfliche Fundgrube der Varien Cassiodors gerade in dieser Hinsicht ganz besonders ausbeuten können, so sind doch einige Vorfälle als hochwichtige Symptome hervorzuheben; so namentlich die Wiederherstellung römischer Aemter in den eroberten gallischen Gebieten.³⁾ Wer das thut, der schützt natürlich desto mehr das noch Bestehende.⁴⁾ —

¹⁾ *Variae* I. 19.

²⁾ s. Manso: *Gesch. d. ostgoth. Reiches*. 342 ff. und jetzt namentlich die detaillirte Untersuchung Mommsen's in *Ostgoth. Studien* (N. Arch. XIV. 460 ff.).

³⁾ Die Wiederherstellung des *Vicariates* für Gallien ist durch *Variae* III. 16, 17, die der *graef. praetorio* durch *Variae* VIII. 6. bezeugt. —

⁴⁾ hinsichtlich *Rätians* s. *Planta* l. c. 240 ff. —

Mit geringen Ausnahmen¹⁾ bleibt das römische Aemterwesen frei von germanischen Einflüssen; abgesehen von den Fällen, in welchen Germanen zu Aemtern gelangen,²⁾ ist bloss die Domänenverwaltung vorwiegend germanischen Functionären anvertraut worden. Der Einfluss der königlichen Macht äussert sich, so weit wir sehen, eigentlich nur darin, dass das Consistorium bei Seite geschoben wird. Denn der Senat ist durch Theoderich in seiner Stellung, die schon vorher wenig bedeutend war, nicht beeinträchtigt worden.³⁾ —

Eigenartig ist der Hof; denn der Hofdienst ist römisch organisirt, es kommen aber viele Gothen am Hofe vor,⁴⁾ sie bekleiden theils römische Hofämter, theils gehören sie dem rein gothischen Gefolge an.⁵⁾ Während also die Civilverwaltung römisch, die Militärmacht gothisch war, haben wir es am Hofe mit einer Vermischung beider Elemente zu thun. —

Die Beibehaltung des römischen Rechtes der vorgothischen Zeit ist unter diesen Umständen eigentlich ganz selbstverständlich. Eine Reihe von Ursachen hat dahin gewirkt. Italien gehört dem Reiche an; an seiner Spitze steht wohl ein Ostgothe, aber dieser Ostgothe ist durch den Kaiser adoptirt und führt eine kaiserähnliche Regierung. In Italien sind die Gothen Ausländer, ein foederirtes Volk, von dem niemand verlangt, dass es sein Recht aufgebe, das aber auch nicht in der Lage ist, das römische Recht zu ändern oder zu entwurzeln. Die Aufgabe des Königs besteht nur darin, das Nebeneinanderleben der beiden Völker und das Nebeneinanderbestehen der beiden Rechte zu ermöglichen. Aber auch wenn Theoderich in illoyaler Weise daran vergessen hätte, welche Stellung er einnahm und dieselbe missbraucht und aufgegeben hätte, um das römische Recht zu beseitigen, so wäre er doch durch unüberwindliche Schwierigkeiten daran gehindert worden; denn was hätte er an die Stelle des römischen Rechtes setzen können? Wenn in diesem Staate keine officiële Sammlung des römischen Rechtes publicirt wurde, wie dies

¹⁾ s. oben S. 106.

²⁾ s. Hartmann l. c. I. 39.

³⁾ s. über den Senat jetzt Usener in Comment. Mommsen 759. —

⁴⁾ s. Mommsen l. c. 512 ff.

⁵⁾ l. c. 514.

z. B. bei den Westgothen der Fall war, so ist daraus eben das Fortbestehen des gesammten römischen Rechtes der vorthischen Zeit zu entnehmen, während durch eine officiële Sammlung das in die Sammlung nicht aufgenommene zurückgedrängt wird. Dass gerade in Italien alle uns bekannten und natürlich auch die uns nicht mehr bekannten römischen Juristenschriften, Sammlungen u. s. w. vorkamen, darf ohne Weiteres angenommen werden. —

So sind denn auch die römischen Rechtsschulen während der Ostgothenherrschaft in Rom erhalten geblieben¹⁾ und Italien war nach wie vor eine der wichtigeren Stätten der Entwicklung des römischen Rechtes. Wenn auch das Justinianische Recht dem ostgothischen Reiche officiell fremd blieb,²⁾ so sind doch die Beziehungen zu den Juristen des Ostens nicht abgebrochen worden, und durch diese Beziehungen wurde die Kenntniß des justinianischen Rechtes vermittelt.³⁾

Dass der König Gesetzgebungsrecht übte, haben wir schon oben bemerkt.⁴⁾ Wenn wir die Ausübung dieses Rechtes näher in's Auge fassen, so bemerken wir, dass er wesentliche Aenderungen durchführt, obwohl, wie schon erwähnt, im allgemeinen das römische Recht beibehalten, ja sogar als Grundlage des Reichsrechtes benützt wurde.

So wird in vielen Fällen durch das Edictum Theoderici Strafschärfung⁵⁾ oder Strafmilderung⁶⁾ bestimmt; man hätte

¹⁾ s. *Variae* IX. 21. u. Justinians Pragmat. c. 22. —

²⁾ dies die herrschende Meinung; s. Conrat: *Gesch. d. Qu. u. Lit. des röm. Rechtes* I. 132.

³⁾ so ist z. B. die alte Turiner Institutionenglosse, die aus der Zeit Justinians stammt, mit grösster Wahrscheinlichkeit als lateinische Uebersetzung eines griechischen Werkes zu betrachten. (s. Conrat l. c. I. 116.) Für die Kenntniß des justinianischen Rechtes spricht auch die sog. Avelanische Sammlung, die um diese Zeit in Italien für kirchliche Zwecke entstand und justinianisches Recht enthält (s. Conrat l. c. 149 und die dort angef. Literatur).

⁴⁾ s. S. 108 f.

⁵⁾ s. *Ed. Theod.* §§ 1, 4 (theilweise) 17, 30 Abs. 2, 35, 41, 43, 45, 46, 56, 57, 64, 73, 75, 77, 78, 83, 97, 107, 108, 110 und 111. In manchen Fällen, z. B. bei Strafenaccumulation (§§ 56, 57) darf germanischer Einfluss angenommen werden (s. Schreier: *D. Behandl. d. Verbrechensconcurrrenz* 178. Anm. 19).

⁶⁾ s. §§ 4, 55, 111 und 112. —

darin vielleicht doch keine wesentliche Abänderung des römischen Rechtes zu erblicken, denn die Höhe der Strafe wird ja überall häufig durch Opportunitätsgründe beeinflusst und insoferne könnte man diese Abänderungen gewissermassen als politische und verwaltungsrechtliche Massregeln betrachten. Unter denselben Gesichtspunct fallen: §§ 90, 125 und 126; sie sind criminalpolitischen Charakters. Von geringer Bedeutung ist es auch, wenn in § 19 des Ed. Theod. die Latini Juniani wegfallen; wichtiger schon die Ausserachtlassung der fiducia in § 95,¹⁾ von thatsächlicher Bedeutung endlich eine Reihe wichtiger, materieller Aenderungen, wie: selbständige Regelung der Intestaterbfolge (§ 23),²⁾ die Ertheilung des Rechtes Militärtestamente zu errichten, an Gothen, d. i. an Peregrinen (§ 32), die Einführung einer Unterscheidung in der Behandlung der Mobiliar- und Immobiliarschenkung (§§ 51 und 52), was wahrscheinlich in Anlehnung an das Vulgarrecht geschehen ist,³⁾ die Verknechtung des Freien, der mit einer fremden Sklavin in Contubernio lebt (§ 64), die Gleichstellung aller Personen mit den römischen Bürgern für den Fall der Tödtung (§ 99) die Einführung des germanischen Reinigungseides (§ 119, Abs. 2), die theilweise Gleichstellung der Colonen und Sklaven (§ 121) und die Gleichstellung der originarii mit den Sklaven hinsichtlich der Veräusserung (§ 146). Auch die Stellung, welche die Ostgothen (§ 1) der Bestechung des Richters gegenüber einnehmen, entspricht dem römischen Rechte nicht. Denn zur Strafbarkeit dieses Delictes fordern die Gothen, dass der Richter „adversum caput innocens contra leges . . . judicaret“. Diese Auffassung finden wir auch in der Interpretation zu L. Rom. Vis. Paul. Sent. V, 30, sie scheint also schon im V. Jh. allgemein gewesen zu sein. — Diese Aenderungen genügen, um klarzustellen,

¹⁾ Hinsichtlich des Pfandrechts ist zu bemerken, dass § 124 dem Gläubiger weniger günstig ist, als andere römische Rechtsätze; s. Horten: Personalexecution II, 136 f. Was den § 123 anbelangt, scheint aber Horten's Interpretation (l. c. 135) zu weit zu gehen; richtigerweise ist hier ein allgemeines Verbot der Pfandnahme zu denken.

²⁾ s. Dahn l. c. IV. 53.

³⁾ s. Brunner: Rechtsgesch. d. Urk. I. 128 ff.

dass das Edictum Theoderici nicht als blosse Declaration¹⁾ des römischen Rechtes angesehen werden kann; als Declaration können höchstens diejenigen Bestimmungen gelten, in denen den Römern nichts Neues gesagt wird. Zu bemerken ist auch, dass das Edictum Theoderici sogar Kaisergesetze jener Zeit in manchen Fällen direct ignorirt; § 52 verhält sich ablehnend gegen eine Constitution Zeno's aus dem J. 478 (s. Cod. Just. VIII, 53, 31), § 12 ignorirt ein Gesetz des Kaisers Anastasius vom J. 491 (s. Cod. Just. VII, 39, 4) und § 69 ein anderes Gesetz desselben Kaisers (s. Cod. Just. VII, 39, 5), trotzdem doch Theoderich gerade zu diesen Kaisern in guten Beziehungen stand. Auch sonst geht Theoderich als Gesetzgeber selbständig vor: vergessen wir nicht daran, dass er es sogar wagen durfte, sämtliche Römer, die sich ihm widersetzten als rechtlos zu erklären.²⁾ — Die Anordnungen des Königs müssen von Gothen und Römern befolgt, von römischen und gothischen Gerichten gehandhabt werden, treten somit an die Stelle des eigentlichen römischen Rechtes. Wie sehr aber die ostgothische Gesetzgebung in Italien Wurzel fasste, beweist der Umstand, dass auch nach dem Untergange dieses Reiches die Kenntniss des ostgothischen Rechtes, wenigstens zum Theile fortbestand.³⁾ Die im VIII. Jh. abgefasste Lex legum legt auch davon Zeugniss ab.⁴⁾

Wenn der König, der sich wohl zweifellos für competent erachtete, durch gesetzgeberische Akte römisches Recht zu ändern, nicht mehr änderte, so geschah dies nicht aus Loyalität gegen das Reich und nicht aus Rücksicht für die Römer, sondern offenbar deshalb, weil weitergehende Aenderungen unthunlich erschienen. Von einem Personalitätsprincipe im eigentlichen Sinne des Wortes kann auch hier schwerlich die Rede sein. Das römische Recht erscheint hier eher als Reichsrecht, denn als Territorialrecht; das gothische Recht spielt die Rolle eines

¹⁾ so v. Glöden l. c. 139 ff. Dagegen Karlowa l. c. I. 948.

²⁾ Ennodius: Vita Epifani § 122.

³⁾ s. v. Savigny: Gesch. d. röm. R. II. ² 183.

⁴⁾ s. Conrat l. c. I. 268.

Personalrechtes; das römische Recht bildet die Grundlage der königlichen Edikte, es tritt als Regel, das gothische als Ausnahme auf. —

Einer bedeutsamen Aenderung müssen wir aber gedenken.

Wenn auch im allgemeinen die römischen Gerichte erhalten blieben und nach wie vor nur nach römischem Rechte urtheilten, so ist doch für den Fall eines Streites zwischen Gothen und Römern eine Beeinträchtigung der Römer zu constatiren. Denn der Satz: „actor sequitur forum rei“ wird eingeschränkt, der Gothe, der den Römer klagt bringt seine Klage bei dem gothischen Richter an und der Römer muss sich dem gothischen Gerichte stellen, welches allerdings zu seiner Information einen römischen Juristen beizieht.¹⁾ Allerdings wird in einem solchen Gerichte gewissermassen nach jus aequum geurtheilt,²⁾ so dass der Römer eine arbiträre Behandlung nach gothischem Rechte nicht zu befürchten hatte,³⁾ aber immerhin ist dies eine Aenderung von grosser Bedeutung, in der eine Benachtheiligung der Römer erblickt werden muss. Dennoch können wir diese Einrichtung nicht als Symptom einer Feindseligkeit gegen die Römer auffassen; denn wenn wir erwägen, dass im westgothischen Reiche, wo die Schonung der Römer gewiss nicht so weit ging, wie bei den Ostgothen, der Grundsatz „actor sequitur forum rei“ durchgeführt erscheint, so müssen wir wohl darauf verzichten in der Nichtbeobachtung dieses Grundsatzes eine absichtliche Verletzung der Römer zu suchen. Dadurch, dass der gemeinsame Herrscher sowohl an der Spitze des gothischen als

¹⁾ s. v. Bethmann-Hollweg l. c. IV. 281, Dahn l. c. III. 92. Wichtig *Variae* III. 13, VII. 3, IX. 14. —

²⁾ nicht nach römischem Recht, wie v. Glöden l. c. 75 annimmt. Dass man sich angesichts der überaus prekären Lage des gothischen Rechtes (s. unten S. 126 ff.), thatsächlich häufig des römischen Rechtes bediente, wird zuzugeben sein; formell ist aber die Anwendung des römischen Rechtes für diese gemischten Prozesse nicht angeordnet worden. Anderer Ansicht Mommsen l. c. 533; er meint die Zuziehung eines römischen Juristen dahin auslegen zu sollen, dass der gothische Richter in diesem Falle nach römischem Rechte zu urtheilen hatte. Den Quellen ist dies nicht zu entnehmen.

³⁾ Eine Invasion des gothischen Rechtes konnte überhaupt nicht gefürchtet werden. (s. unten S. 126 ff.) —

auch des römischen Gerichtswesens steht, wird diese Einrichtung einigermaßen gemildert; der Römer stellte sich nicht einem gothischen, sondern einem königlichen Gerichte, das mit diesbezüglicher Competenz ausgestattet war. Alle Gerichte sind in gleicher Weise dem Königsgerichte untergeordnet und eine Einschränkung des Königsgerichtes wäre nicht denkbar gewesen.¹⁾ Das Königsgericht konnte alle Urtheile cassiren und darin lag eine eventuelle Remedur gegen eine Benachtheiligung der Römer, die sich in gemischten Processen vor gothischen Richtern zu verantworten hatten. Das nationale Moment tritt auch deshalb zurück, weil das gothische Gericht kein Volksgericht ist. Dass man die Sache nicht anders auffasste, beweist der Mangel irgend welcher Beschwerden seitens der Römer über diesen Zustand und Byzanz hätte sich seinerzeit einen solchen Beschwerdepunct nicht entgehen lassen. Allerdings hat Justinian in § 23 der Sanctio pragm. diese übergrosse Competenz der Militärgerichte wieder eingeschränkt, was vom Standpuncte der gewöhnlichen römischen Organisation ganz selbstverständlich war.

Die wirthschaftlichen Zustände Italiens wurden durch die gothische Regierung eigentlich wenig beeinflusst; die römischen socialen und wirthschaftlichen Unterschiede wurden einigermaßen abgeschwächt, indem die Grossgrundbesitzer durch die Theilungsregel mehr betroffen wurden als die Bauern und den Bedürfnissen der niederen Classen ein Entgegenkommen der Regierung zu statten kam.²⁾ Gesetzlich ist für die niederen Classen, wenn man etwa von den Massregeln Totilas, die keinen bleibenden Werth hatten,³⁾ absieht, nichts geschehen, aber dadurch, dass der römische Hochadel einen grossen Theil seines Einflusses einbüsste, mussten die niederen Classen schon gewinnen. Die Lage der Unfreien wurde durch § 142 Ed. Theod. wesentlich verschlechtert.

Im allgemeinen werden die Folgen des Umstandes, dass der germanische König den Römern gegenüber in die Rolle des Kaisers trat, übertrieben. Es wird angenommen, er habe durch den Absolutismus, zu dem er hinsichtlich der Römer berechtigt

¹⁾ s. Mommsen l. c. 531.

²⁾ s. Hartmann l. c. I. 117.

³⁾ l. c. I. 306.

war, auch seine Macht gegenüber den Germanen gestärkt. In dieser Beziehung wäre vorsichtiger vorzugehen. Denn wir sehen, dass der germanische König die Römer oft nachsichtiger behandelt, als es der Kaiser und seine Beamten gethan. Dies bezieht sich nicht nur auf die niederen Classen, sondern vor allem auch auf die autonomen Verbände, auf die Städte. Sie werden ganz besonders geschont und wir begegnen keiner Spur jener arbiträren Gewalt, mit der die römischen Kaiser die Städte behandelt hatten.

Dennoch fand ohne Zuthun der Regierung, durch die Macht der Thatsachen, die den Untergang des Westreiches begleiteten, eine Rückbildung auf wirthschaftlichem Gebiete statt; es vollzog sich eine Rückkehr zur Naturalwirthschaft. Die antiken Städte waren ja von den mittelalterlichen wesentlich verschieden: es fehlte die freie Arbeit und die tüchtige Schaffenslust des gewerblichen Mittelstandes. Den eigentlichen Glanz verliehen der Stadt die obersten Gesellschaftsschichten, die sich um den Hof und um die höchsten Behörden scharten und durch ihren Luxus den Handel beschäftigten.¹⁾ Dies hat in der Gothenzeit aufgehört; der Hof weilte in Ravenna und man interessirte sich nicht mehr für die andern Städte. Ein grosser Theil der Lati-fundienbesitzer war weggezogen, der Schwerepunkt des politischen, gesellschaftlichen und künstlerischen Lebens nach dem Osten verlegt und die trotz aller Romanisirung doch einfachere Art der gothischen Lebensweise gewährte dem Handel keinen Ersatz. Die jetzt im Lande herrschende Classe, nämlich die Gothen, denen es vor allem um Grundstücke zu thun gewesen war, hatten für die Geldwirthschaft noch keinen Sinn und so ist denn die Rückbildung erfolgt, die auch durch die byzantinische Wiedereroberung Italiens nicht aufgehalten werden konnte. —

Das römische Recht und die römischen Einrichtungen, an deren Spitze ein mit unbeschränkter Machtvollkommenheit ausgestatteter König stand, die fortbestehenden römischen, socialen und wirthschaftlichen Verhältnisse, bilden den Rahmen, inner-

¹⁾ s. Manso l. c. 130 und Hartmann l. c. I. 364 f.

halb dessen sich die Entwicklung des ostgothischen Rechtes in Italien zu vollziehen hatte.

Die Aenderungen, die während der ostgothischen Herrschaft vorgekommen sind, waren geringfügig: auf dem Gebiete des römischen Rechtes bekundeten sie wohl eine weitgehende Selbständigkeit des gothischen Gesetzgebers, hatten aber materiell in der Regel keinen unrömischen Charakter und können in den meisten Fällen als zeitgemässe Fortbildung des römischen Rechtes gelten; auf dem Gebiete der socialen und wirthschaftlichen Verhältnisse waren sie das Ergebniss historischer Thatsachen und hatten auch keinen germanischen Charakter.

Eine wesentliche Beeinflussung der Römer durch die Germanen liegt hier nicht vor. Die Person des gemeinsamen Monarchen, sein Hof, seine Gesetzgebung, das gemeinsame Hofgericht, der gemeinsame königliche Schutz und endlich das gothische Richteramt in Processen zwischen Gothen und Römern, gaben wohl genügende Gelegenheit zu gegenseitiger Beeinflussung und zur Verflachung des römischen Rechtes in der Praxis, die sich jetzt gewiss mehr als je an das Vulgarrecht hielt. Aber eben bloss zu gegenseitiger, niemals zu einer solchen, bei der das gothische Element mit starkem Uebergewicht hätte auftreten und das römische beugen können. Mit Ausnahme des Heeres, dem aber die Römer in der Regel nicht angehörten, hat es kein Institut gegeben, welches germanischen Einfluss auf Römer ausgeübt hätte, ohne gleichzeitig römischem Einflusse Thür und Thor zu öffnen. —

Nun ist es selbstverständlich, dass, wenn zwei heterogene Elemente zusammentreffen und ein friedliches Nebeneinanderbestehen ohne wesentliche Aenderung des einen ermöglicht wird, diese Abschwächung der Gegensätze doch nur auf Kosten des andern Elementes erfolgen kann. Den Mangel wesentlicher Aenderungen des römischen Rechtes haben wir soeben besprochen, ja sogar gesehen, dass es die wichtigste Grundlage des gothischen Reichsrechtes bildet; die Kosten des friedlichen Nebeneinanderbestehens musste somit das gothische Recht allein tragen. —

IV.

Trotz der Ansiedlung auf italienischem Boden und ungeachtet der Stellung, die Theoderich und seine Nachfolger dem Reiche gegenüber einnahmen, ist zweifellos das gothische Recht nicht gänzlich untergegangen. In den Gerichten sollten wohl an erster Stelle die königlichen Edicte berücksichtigt werden: nachdem aber diese Edicte durchaus nicht erschöpfend waren, musste daneben für diejenigen Fälle, für welche ein königliches Edict nicht bestand, so wie für Römer römisches, ebenso für Gothen gothisches Recht angewendet werden. Ein Blick auf die königlichen Edicte genügt, um sich zu überzeugen, dass die Anzahl solcher Fälle sehr gross war. —

v. Glöden¹⁾ hat diesen Umstand gänzlich übersehen. Seine Ansicht ist durch Dahn²⁾ und v. Bethmann-Hollweg³⁾ derart widerlegt worden, dass sie trotz einer überaus geschickten Wiederaufnahme durch Gaudenzi⁴⁾ doch als abgethan betrachtet werden muss.⁵⁾ Wir müssen vielmehr annehmen, dass in Italien drei Rechtssysteme gegolten haben: das königliche, zumeist auf römischem beruhende Recht für alle Einwohner, daneben das römische Recht für Römer und das gothische für Gothen.⁶⁾

Das gegenseitige Verhältniss aber giebt doch zu Zweifeln Anlass. Die Anwendung des königlichen Rechtes bietet keine Schwierigkeiten; es musste in allen Fällen, auf die es anwendbar war, gehandhabt werden. Hinsichtlich des römischen und gothischen Rechtes unterliegt es keinem Zweifel, dass dasselbe im Verkehr der Römer, beziehungsweise der Gothen untereinander unbedingte Geltung fand; „es kann den Gothen des

1) l. c. 88 ff.

2) l. c. IV. 137 ff.

3) l. c. IV. 272 ff.

4) Gli editti di Theodorico e di Atalarico. Bologna 1884.

5) Gaudenzi übersieht vor allem, dass es keine einzige allgemeine Anordnung giebt, wonach die Gothen überhaupt dem römischen Rechte unterworfen worden wären. Praktisch stimmen wir aber vielen Ausführungen Gaudenzi's zu. —

6) so auch Karlowa l. c. I. 948.

Westens nicht versagt worden sein, was der Osten den Lazen und Sarracenen gewährte¹⁾ In gemischten Processen musste, wie schon erwähnt,²⁾ eine Art jus aequum eintreten, in dem natürlich das römische Element ein Uebergewicht behaupten konnte; je nach der Sachlage hatte der Richter römisches und gothisches Recht zu berücksichtigen, was in der Praxis zweifels- ohne schwierig werden musste.

Die eigentliche Schwierigkeit liegt in der Beantwortung der Frage, wie es sich mit dem Strafrecht und dem Process verhielt. Nach den Grundsätzen, die Mommsen als allgemein römische geltend macht,³⁾ hatten Strafrecht und Process territorialen Charakter; das Personalrecht der Gothen hätte sich in diesem Falle dem römischen Territorialrechte unterwerfen müssen.

Quellenmäßige Belege fehlen sowohl für als auch gegen diese Ansicht. Es kann selbstverständlich nicht bestritten werden, dass im römischen Reiche Strafrecht und Process territorialen Charakter hatten; dass aber überhaupt nicht das römische, sondern eher das gothische Recht in diesem Staate in der Rolle eines Personalrechtes auftritt, haben wir schon bemerkt.⁴⁾ Nun muss jedoch hervorgehoben werden, dass, wenn der territoriale Charakter des römischen Strafrechtes und Processes auch den Gothen gegenüber unbestritten gewesen wäre, ein guter Theil der Edicte, nämlich alles, was darin über Strafrecht und Process als allgemein geltend im römischen Sinne angeordnet wird, einfach überflüssig gewesen wäre. Wäre der Gothe schon ohnehin dem römischen Strafrechte und Prozesse unterworfen gewesen, dann hätte doch Theoderich nicht erst in diesem Sinne Vorsorge zu treffen gebraucht; eine der Hauptaufgaben der Edicte besteht aber darin, gothisches Strafrecht und Process durch römisches zu ersetzen. —

Mit Rücksicht auf diesen Umstand glauben wir daher annehmen zu müssen, dass sich die Gothen, deren thatsächliche Stellung im Reiche stärker war als die rechtliche und die man mit dem erstbesten kleinen Foederatenvolke nicht gut vergleichen

¹⁾ s. Mommsen l. c. 533.

²⁾ s. oben S. 120.

³⁾ s. l. c. 525 u. 533.

⁴⁾ s. oben S. 119 f.

kann, dem römischen Territorialrechte nicht fügten und erst durch ihre Könige dazu gebracht werden mussten. Dem Wehrstande angehörend, hatten die Gothen, was v. Glöden nicht genügend würdigt, darauf Anspruch, als eigener Rechtsverband behandelt zu werden. Daraus hätte sich eine Exemption vom Territorialrechte noch nicht in vollem Masse ergeben; aber als Volk und zwar als mächtiges, gewissermassen herrschendes Volk konnten sie jedwede Exemption beanspruchen. Die Gothen als irgendwie rechtlich beschränkt anzusehen, geht doch nicht an, dazu war die Autorität des römischen Kaiserreiches schon zu schwach. Mommsen scheint diesen Umständen nicht ganz Rechnung zu tragen; dass ein Hunne im Heere Belisars oder ein Herule im Heere des Narses nach römischem Recht bestraft wird,¹⁾ kann für die ostgothischen Verhältnisse in Italien nicht in's Gewicht fallen. —

Es ist also principiell an dem Fortbestehen des gothischen Rechtes nach der Ansiedlung in Italien festzuhalten und es ist daher, der Ansicht v. Glödens entgegen, die Frage nach dem Grade, in welchem dasselbe durch das römische Recht beeinflusst wurde, durchaus nicht gegenstandslos. Hierbei muss aber hervorgehoben werden, dass das Fortbestehen mit einer Fortentwicklung nicht identisch ist. Letztere ist eben so mangelhaft, als nur irgend möglich.

Bekanntlich ist der Volksverband bei den Gothen schwach gewesen und die wechsellvollen Schicksale des Volkes konnten ihn nicht kräftigen.

Diese Zersetzungsprozesse, denen wir bei allen Ostgermanen begegnen, haben, wie schon bemerkt,²⁾ die Resistenzkraft dieser Völker gegen fremde Einflüsse geschwächt. Für die Pflege alter Tradition waren Sippen- und Gauverbände sehr wichtig, denn sie ersetzten durch die solchen Verbänden inwohnende Anhänglichkeit an das Herkommen, das mangelnde Nationalgefühl.³⁾ In der primitiven Zeit konnten sie auch in dieser Hinsicht viel leisten; nachdem ihnen aber durch die wachsende

¹⁾ Mommsen l. c. 527. Anm. 3.

²⁾ s. oben S. 79.

³⁾ s. oben S. 5.

staatliche Macht der grösste Theil ihrer Competenz entwunden wurde und die Wanderungs- und Ansiedlungsverhältnisse ebenfalls das ihrige dazu beigetragen hatten, um die alten Verbände zu lockern,¹⁾ war es ihnen nicht mehr möglich ihre frühere Thätigkeit fortzusetzen. Auch da, wo die Sippenverbände während der Wanderung zu neuer Bedeutung gelangen, — was gerade bei den Gothen der Fall war, deren keimende staatliche Entwicklung durch die Hunnen gestört wurde — konnten sie doch nicht mehr die frühere Stellung wiedergewinnen; sie treten vielmehr als Staatstrümmer auf, deren hauptsächliche Bedeutung darin besteht, dass sie die Entwicklung des allgemeinen Volksverbandes hemmen, ohne aber die Veränderungen, die sie selbst erfahren hatten, rückgängig machen zu können; überdies war die Wanderungs- und Ansiedlungszeit, während der oft Gesippen auseinander und ganz fremde Elemente miteinander in Verbindung kamen, nicht geeignet, die alten Gruppen wieder herzustellen. Im Anschlusse an diese Bewegung erlangt die Hausfamilie immer grössere Bedeutung, ihre öffentlichrechtliche Stellung aber ist naturgemäss gering und ermöglicht die Wahrung alter Traditionen höchstens auf dem Gebiete des eigentlichen Familienrechtes. Der politische Schwerpunkt ist in der Ortsgemeinde und im Staate zu suchen; in der Ortsgemeinde aber sind, dank den Ansiedlungsverhältnissen nothwendigerweise auch fremde Elemente vertreten, so dass sie für die Wahrung nationaler Sitten nicht in Frage kommt, und vom Staate gilt bei den Ostgermanen das Gleiche; in Bezug auf diesen Theil ihrer Functionen sind die zurückgedrängten Sippen durch niemanden ersetzt worden. —

Das Volk und eine Versammlung desselben kann auf italienischem Boden für die Rechtsentwicklung nichts mehr leisten, der König aber hat sich, soweit bekannt, damit nicht befasst und eine schriftliche Abfassung des ostgothischen Rechtes lag nicht vor. Die königlichen Edicte bemühen sich etwaige Collisionen zwischen Gothen und Römern hintanzuhalten, thun es aber meistens in römischem Geiste und auf Kosten des germanischen Rechtes; indem sie römische Rechtssätze zu allgemein

¹⁾ s. Gierke: Genossenschaftsr. I, 14 ff., Ficker: Erbenfolge I, 242 ff.

geltendem, also auch auf Gothen anwendbarem Rechte erheben, schaffen sie die betreffenden gothischen Rechtssätze ab und ersetzen sie durch römische. Dies ist bezeichnend für die Schicksale des ostgothischen Rechtes; es muss absterben, weil nichts für seine Entwicklung gethan wird.¹⁾

Ein Blick auf das Ed. Theod. kann uns darüber belehren, in welcher Weise der König, dem doch das Recht zustand auch den Römern gegenüber als Gesetzgeber aufzutreten, der also das gothische Recht hätte schützen und entwickeln dürfen, dasselbe behandelt hat. Wir sehen zunächst vom Strafrechte und Prozesse ab, deren vollkommene Romanisirung schon erwähnt wurde;²⁾ auch sehen wir davon ab, dass das ganze Sklaverecht, mit Ausnahme des im § 142 angeordneten römisch geregelt erscheint. Auffallenderes liegt vor: § 12 führt die Ersitzung und Verjährung ein; § 17 verbietet den Frauenraub, also wohl auch die Raubehe; § 18 führt die Begriffe eines „curator“ und der „minor aetas“ im römischen Sinne ein; aus § 44 geht a contrario die Möglichkeit der Stellvertretung hervor und wenn in § 43 die cessio in potentiorem verboten wird, so ist daraus die Zulässigkeit einer anderweitigen Cession ersichtlich; §§ 51 und 52 befassen sich mit der Schenkung im römischen Sinne; § 53 romanisirt die Tradition; § 54 führt die römischen Ehescheidungsgründe ein; § 76 (und 132) behandelt den römischen Interdictenschutz; § 88 scheint auch gegen das germanische Recht gerichtet zu sein, denn dem letzteren hätte eher die Haftung des Erben für die Missethaten des Erblassers entsprochen;³⁾ § 94 ist gegen den vulgarrechtlich üblichen Verkauf in die Sklaverei, zugleich aber auch ebenso wie § 95 gegen die grosse väterliche Gewalt gerichtet; § 119 behandelt das receptum cauponum et stabulariorum; § 134 schränkt die Freiheit des Vertragsrechtes ein; § 137 richtet sich bestimmt gegen das ger-

1) F. Patetta: Sui frammenti di diritto germanico della collezione Gaudenziana S. 16 nimmt ein speciell für die Gothen erlassenes Edikt an, welches aber der Kategorie der verlorenen Quellen angehören müsste. —

2) s. auch unten.

3) s. Gaudenzi l. c. 37 u. Schreuer: Die Behandl. d. Verbrechensconcurrrenz 196. Anm. 38.

manische Recht, denn Gaudenzi¹⁾ bemerkt richtigerweise, dass dem Germanen die Arbeit mehr werth schien als der Boden und daher diese Bestimmung nothwendig war; § 145 führt für Gothen das römische Contumacialverfahren ein. —

In allen diesen Fällen hat römisches Recht dem königlichen Reichsrechte als Vorbild gedient und die Beseitigung der Gegensätze zwischen Römern und Germanen erfolgte auf Kosten der letzteren. Es ist zwar immerhin noch fraglich, ob diese Neuerungen in der Bevölkerung und namentlich in den niederen Classen durchdrangen; im Gerichte aber mussten sie gelten, kam es also zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung, so bildete nicht das alte germanische, sondern das neue Recht des Edictes die Grundlage des Urtheils.

Das Edict brachte den Römern wenig neues;²⁾ das meiste wäre für sie überflüssig gewesen. Den Germanen bringt es eine Neuregelung der betreffenden Verhältnisse, wozu der König als einziges gesetzgebendes Organ berufen erschien. In dieser Neuregelung darf man formell nicht eine Einführung des römischen Rechtes erblicken; denn der König sagt ja nicht, es habe in diesem oder jenem Falle römisches Recht zu gelten; formell werden die Gothen nicht dem römischen, sondern dem königlichen Rechte unterworfen; materiell haben wir es natürlich in allen diesen Fällen mit der Abschaffung des gothischen und der Einführung des römischen Rechtes zu thun, denn das königliche Recht bewegt sich auf dem Boden des römischen. —

Das ostgothische Recht befand sich in der denkbar ungünstigsten Lage. Gering entwickelt, konnte es den neuen Verhältnissen keineswegs entsprechen und kein germanisches Recht wäre dieser Aufgabe unter ähnlichen Verhältnissen gewachsen gewesen. Täglich tauchten angesichts des complicierten Culturlebens einer so hoch entwickelten Provinz in den Gerichten neue Fragen und Zweifel auf, die auf Grund des germanischen Rechtes nicht beantwortet werden konnten und doch irgendwie beantwortet werden mussten. Auch wenn das gothische Recht höher entwickelt gewesen wäre, als die übrigen germanischen, so hätte es doch in Italien mit dem römischen nicht wetteifern

¹⁾ l. c. 33 f.

²⁾ s. oben S. 117 ff.

können; es hätte sich den italienischen Verhältnissen leichter anpassen können, aber selbst dann hätte eine solche Anpassung umsichtig und langsam durchgeführt werden müssen. Wir haben gesehen, wie diese Mängel behoben wurden; an eine Anpassung und Entwicklung hat niemand gedacht, man zog es vor in einer Reihe von Fällen einfach römisches Recht auch für Gothen einzuführen.

Damit ist aber noch nicht alles gethan; denn es musste die Frage entstehen, was zu thun sei, wenn ein Streit über ein dem gothischen Rechte noch unbekanntes und auch durch königliche Edicte nicht geregeltes Rechtsverhältniss durch den Richter geschlichtet werden sollte.

Eine Subsidiarität des römischen Rechtes war nirgends angeordnet worden; für die Fortentwicklung des gothischen Rechtes, sei es auch nur um es den Verhältnissen anzupassen, geschah so gut wie nichts; königliche Instructionen konnten doch nicht für jeden Fall eingeholt werden und ebenso wenig konnte man jeden derartigen Process dem Hofgerichte vorlegen. So glauben wir denn, dass in solchen Fällen, nachdem an die an und für sich schwierige Entwicklung des nationalen Rechtes, zu der der Richter übrigens nicht berufen erschien, nicht zu denken war, nur ein Ausweg blieb, nämlich die Anwendung des römischen Rechtes in der Eigenschaft eines causalen Rechtes. So werden also ganze Theile des gothischen Rechtssystems nacheinander unbarmherzig beseitigt, die königlichen Edicte und die Praxis theilen sich in diese Aufgabe. Namentlich mussten die gemischten Prozesse hierfür von Bedeutung gewesen sein. Wenn auch¹⁾ eine directe Vergewaltigung des gothischen Rechtes niemals angeordnet wurde, so musste doch das causale Moment grossen Einfluss üben. Mit einem Worte: Entwicklung fehlt dem ostgothischen Rechte; was den Verhältnissen entspricht, bleibt aufrecht, wenn es nicht durch königliche Edicte beseitigt wird; wo aber das germanische Recht den neuen Verhältnissen nicht genügend entspricht oder ihnen gegenüber ganz lückenhaft erscheint, wird es nicht entwickelt, sondern durch eine fast unveränderte Aufnahme des römischen Rechtes ergänzt, beziehungsweise ersetzt.

¹⁾ s. *Variae* III. 23, 24.

Daher dieser plötzliche, unvermittelte Umschlag auf den meisten Gebieten; nicht folgerichtige Entwicklung, bei der wir einerseits ein Festhalten an den heimischen Traditionen, andererseits ein Nachgeben gegenüber den neu auftretenden Bedürfnissen sehen können, sondern müheloses Ergreifen des Fremden, wo Eigenes fehlt. Das Recht erliegt einer Zerklüftung; denn ohne inneres Band stehen sich germanische und rein römische Institutionen gleichzeitig gegenüber. v. Glöden¹⁾ hat Recht, wenn er hervorhebt, es sei unmöglich aus dem Ed. Theod. und irgend einem germanischen Rechte ein System zu construiren. Diese Unmöglichkeit bildet einen Krebschaden des gothischen Rechtes.

Einen bewussten Plan²⁾ darin erblicken zu wollen, erscheint uns unzutreffend; hätte man eine Romanisirung des gothischen Rechtes beabsichtigt, so hätte man es leicht gehabt, die königlichen Edicte vollständiger zu gestalten; so gut, wie man in manchen Richtungen das römische Recht an die Stelle des gothischen durch königliches Edict setzte, hätte man es für alle übrigen Fälle auch thun können. Es scheint vielmehr, dass die ostgothischen Könige sich dieser Aufgabe nicht bewusst waren; das numerische und culturelle Uebergewicht der Römer und die Aufrechterhaltung der römischen Einrichtungen erschwerte die Entwicklung des gothischen Rechtes; man fügte sich dem Uebergewichte des römischen Wesens.

Es treten auf allen Gebieten die radicalsten Aenderungen ein und zwar immer in Anlehnung an das durch die Römer gebotene Beispiel. —

Was den Volksverband anbelangt, wissen wir, dass derselbe so gut wie abgethan ist und zwar sowohl in politischer als auch in rechtlicher Beziehung.

Politisch äussert er sich nicht mehr, denn Volksversammlung und Gerichtsversammlung sind durch das Königthum beseitigt, aber auch seine rechtliche Aeusserung, die Gemeinfreiheit, ist verdunkelt durch die zunehmende Bedeutung des Adels. Die Entwicklung des Adels, dessen Entstehung ja in

¹⁾ l. c. S. 77.

²⁾ wie nach v. Savigny auch v. Bethmann-Hollweg l. c. IV. 249 thut; ähnlich Stobbe: R. Q. I. 98.

die frühere Zeit zurückreicht,¹⁾ verläuft in der oben angedeuteten Weise. Der römische Adel bildet das Vorbild und es ist bei der fortwährenden Berührung an dem königlichen Hofe natürlich, dass sich der gothische Adel ähnlich zu stellen sucht. In seiner Lebensweise und seinen Bestrebungen folgt der gothische Adel derart dem Beispiele des römischen, dass in einzelnen Fällen eine Unterscheidung schwer fällt.²⁾

Auch das Recht rechnet sofort mit der echt römischen Unterscheidung der *honestiores* und *humiliores* in einer Weise, die der germanischen Anschauung widersprechen musste; so wird z. B. auf die ärmeren Freien die Prügelstrafe angewendet und alle Strafen werden verschärft, wenn der zu Bestrafende nicht in der Lage war Vermögensnachtheile zu erleiden. Wir wollen uns hier nicht damit befassen, dass doch die Armuth nicht straflos machen kann und infolge dessen derjenige, bei dem ein Vermögensnachtheil gegenstandslos wäre, in anderer Weise getroffen werden muss, — wir heben bloss hervor, dass diese Art und Weise jene Frage zu lösen entschieden ungermanisch ist und auf römischem Vorbilde beruht. Im Einzelnen hat der König versucht, diesen Unterschied zu mildern.³⁾ —

Auch das auf dem Volksverbande beruhende Heerwesen, dem specielle Aufmerksamkeit gewidmet werden muss, wurde vielfach romanisirt, was um so auffallender ist, als ja das Heerwesen principiell gothisch blieb und Römer höchstens ganz ausnahmsweise ein militärisches Commando erhielten. Es ist nicht nur die Ansiedlung in einer der römischen Einquartierung nachgebildeten Weise erfolgt; an und für sich hätte sie mit dem germanischen Charakter des Heerwesens noch in Uebereinstimmung gebracht werden können. Wichtiger ist, dass das Heer nach römischer Art Geldzuschüsse erhält und während der Dienstzeit verpflegt wird⁴⁾ und dass das römische Officierschema zum Theile nachgeahmt wurde.⁵⁾ Das Verwaltungswesen des Heeres ist römisch.⁶⁾ Die Einrichtung stabiler

¹⁾ Dahn l. c. II. 98 ff., III. 27 ff.

²⁾ s. hierüber namentlich Dahn l. c. III. 35 f.

³⁾ s. §§ 89, 97 und 104 Ed. Theod.

⁴⁾ s. Mommsen l. c. 498.

⁵⁾ l. c. 504.

⁶⁾ Näheres bei Dahn l. c. III. 65.

Garnisonen musste die Ausbildung einer Truppendisziplin anbahnen, wie sie den germanischen Volksheeren ganz fremd war. Der Dienst wurde geregelt, einheitliche Bewaffnung und Uebungen wurden eingeführt und es kann nicht gleichgiltig gewesen sein, dass der Germane in Italien nicht nur in Civilämtern fast ausschliesslich und am königlichen Hofe auch vorwiegend Römer sieht, sondern sogar im Volksheere, dieser eigensten Domäne der Gothen römischen Gebräuchen begegnet.

Aber die wichtigste Rolle spielt in dieser Hinsicht das Königthum und seine vielverzweigte Thätigkeit. Seine Selbstständigkeit gegenüber dem Reiche steht mit der Herrschaft, die der König über die Gothen ausübt in engem Zusammenhange. Die germanische Stellung giebt ihm die Möglichkeit gegen Byzanz selbstbewusst aufzutreten, sie erhebt ihn über das Beamtenthum, sie erlaubt ihm auch die Formen des Beamtenthums abzustreifen. Die Stellung, die er im Reiche einnimmt, giebt ihm Gelegenheit sich bei der Entwicklung seiner Macht an römisches Vorbild anzulehnen. Wäre das Volksthum kräftig gewesen, hätte die römische Stellung dem Könige nicht viel geholfen; man hätte die eine und die andere Stellung, ihrem Wesen gemäss, unterschieden. Die Machtsteigerung des Königthums entsprang nicht der römischen Stellung des Königs, wohl aber wurde das naheliegende Beispiel in der durch das geschwächte Volksthum gebotenen Lage als Vorbild benützt. Schon der Charakter des Bodenrechtes¹⁾ lehrt, in wie hohem Grade das ganze Rechtsleben auf dem Königsrechte beruht.

Eine Volksversammlung fehlt; nicht die an und für sich etwas übertriebene²⁾ Zerstreung der Gothen im Lande macht sie unmöglich, obwohl darin natürlich doch eine Erschwerung zu sehen ist, aber auch das Verhältniss des Königs zu den Römern. Der König umgiebt sich mit Römern, holt ihren Rath ein, überlässt ihnen die ganze Civilverwaltung und nun hätten diese hohen Staatsbeamten kein Recht, an einer gothischen Volksversammlung theilzunehmen, die Volksversammlung aber würde als oberste Instanz über ihnen stehen. Ebenso verliert,

¹⁾ s. oben S. 114.

²⁾ s. oben S. 118.

wie schon erwähnt,¹⁾ das römische Consistorium seine Bedeutung, denn hier wären die Gothen ausgeschlossen gewesen. Von der Beschränkung, die ihm eine Volksversammlung auferlegt hätte, befreit, beherrscht der König nicht mehr ein organisirtes Volk, sondern vielmehr die Einzelnen, die jetzt auch als seine Unterthanen erscheinen; die Volkssouveränität ist nothwendigerweise auf den König übergegangen.²⁾

Die Veränderung äussert sich vor allem in der Besetzung des Thrones. Die Wahl ist abgethan. Theoderich d. Gr. nimmt die Bestellung seines Nachfolgers selbst vor. Wenn wir von dem misslungenen Plane bezüglich des früh verstorbenen Eutarich absehen, muss uns die Ernennung eines Kindes (Athalarich) und die Betrauung einer Frau (Amalasintha) mit der Regierung doch auffallen. Wir haben schon³⁾ hervorgehoben, dass darin ein Beweis grosser Selbständigkeit gegenüber Byzanz zu sehen ist; aber ebenso erblicken wir darin den Beweis eines dynastischen Thronrechtes, wie es den Germanen sonst fremd war und hier offenbar auf römischem Beispiele beruht. Nun stirbt Athalarich und Amalasintha wählt selbständig Theodahad zum Mitregenten; dem Kaiser und dem Senate wird dies angezeigt, den Gothen, soweit wir sehen, eigentlich nicht, denn es fehlt dem Volke an dem geeigneten Organe, dem eine solche Anzeige hätte erstattet werden können und welches zu einer Einsprache oder irgend einer Verfügung competent gewesen wäre. Die Thronbesetzung wird daher, wie wir sehen, ganz dynastisch vorgenommen.

Theodahad wird abgesetzt; man wählt Vitigis, d. h. die aufs Aeusserste gereizte Nationalpartei wendet sich einem neuen Führer zu, dem Ehemanne Matasunthas, dem Schwiegersohne Amalasinthas, und welche Bedeutung man gerade der Frau des Vitigis in echt dynastischer Weise beilegt, ist dem Umstande zu entnehmen, dass sogar Münzen mit Matasunthas Monogramm vorkommen.⁴⁾ Ein weiterer Beweis des dynastischen Kron-

¹⁾ s. oben S. 116.

²⁾ s. auch Dahn l. c. III. 296 ff.

³⁾ s. oben S. 103.

⁴⁾ v. Pflugk-Harttung: Die Thronfolge im Reiche d. Ostg. (Sav. Zschr. X.) 219.

rechtes ist in der Stellung zu erblicken, welche dieselbe Mata-suntha auch dann noch einnimmt, als sie nach des Vitigis Tode den Neffen Justinians Germanus geheirathet hatte.¹⁾

Unvermittelt, wie in den meisten Fällen bei diesem Volke, ist diese bedeutsame Aenderung des Kronrechtes vorgenommen worden. Derselbe Theoderich, der noch vor dem Zuge nach Italien mit der Zustimmung der Volksversammlung in gewissen Fällen rechnen musste, konnte an seinem Lebensabende die Bestimmung des Nachfolgers in römischer Weise vornehmen.

Man hat in der Wahl des Vitiges das Wiederaufleben der germanischen Königswahl erblicken wollen.²⁾ Wir können dieser Ansicht nicht beitreten;³⁾ denn abgesehen davon, dass man durch die absolute Unfähigkeit und politische Unzuverlässigkeit Theodahad's, dem Selbsterhaltungstrieb folgend, zu einer meuterischen Massregel Zuflucht nehmen musste, ist es doch bedeutsam, dass man auch in diesem Falle den Ehemann Matasunthas wählt. Auch spielt der Adel hierbei die Hauptrolle und diese oligarchische Macht ist doch gewiss nicht altgermanisch; sie kann eher den Verfall des Königthums als ein Wiederaufleben altgermanischer Zustände bedeuten.

Ebenso wenig kann man von der Wiederherstellung der Volksversammlung und ihrer Rechte sprechen. Die Könige, die seit Vitigis keine erbliche Gewalt haben und ihre Erhebung meuterischen Umtrieben verdanken, müssen sich an das Volk, eigentlich aber an den Adel anlehnen; in einzelnen Fällen mag es ihnen erwünscht gewesen sein, einen Theil der Verantwortung auf die Grossen abwälzen zu können.⁴⁾ Wo wir einer Einschränkung der königlichen Macht begegnen, da geschieht es immer zu Gunsten des Hochadels, also zu Gunsten der Oligarchen und nicht zu Gunsten der Volksherrschaft.⁵⁾ Auch wenn unter

¹⁾ l. c. 226.

²⁾ s. Dahn l. c. II. 211, III. 313.

³⁾ Zu weit geht aber in entgegengesetzter Richtung v. Sybel l. c. 349, indem er gegen Dahn hervorhebt, die ostgothischen Empörer hätten in diesen Fällen die Zügellosigkeit römischer Legionen nachgeahmt. An dieses Beispiel haben die Ostgothen wohl nicht gedacht. —

⁴⁾ so z. B. in dem Falle, den Dahn l. c. II. 211 bespricht. —

⁵⁾ so z. B. bei den Verhandlungen mit Belisar. (s. Dahn l. c. III. 50, 249.)

den späteren Königen oftmals der Gehorsam verweigert wird, dürfen wir nicht gleich an das Wiederaufleben der Volksfreiheit denken;¹⁾ eher wohl an die in unglücklichen Kriegen so häufige Desorganisation. Vollgiltige Beweise²⁾ für Volksfreiheit und Einschränkung der königlichen Gewalt durch dieselbe haben wir nicht zu finden vermocht. —

Die Eigenthümlichkeit der ostgothischen Entwicklung besteht nicht in der Steigerung der königlichen Macht, denn diese Steigerung ist ja durch die Schwäche des Volksverbandes zu erklären; eigenthümlich ist es aber, dass sich die Entwicklung in römischem Sinne vollzieht und dass sowohl das dynastische Princip selbst, als auch die wichtigsten Functionen des Königthums, sich ganz unvermittelt, ohne jede Zwischenbildung, an römische Vorbilder anlehnen. —

Die gesetzgebende Gewalt des Königs steht unzweifelhaft fest. Hinsichtlich der Römer hat er sie in der obenerwähnten³⁾ Weise geübt, hinsichtlich der Germanen fehlte ohnehin jede Beschränkung. Alle königlichen Verfügungen haben für die Gothen unbedingte gesetzliche Kraft, was angesichts des Mangels einer Volksversammlung selbstverständlich ist. Dieselben sind nicht als Aufzeichnung und auch nicht als Ergänzung des Volksrechtes aufzufassen, sie bedeuten vielmehr in der Regel einen unvermittelten Gegensatz zum Volksrechte, an das sie gar nicht anzuknüpfen suchen. Auch in Specialverfügungen übte der König gesetzgebende Gewalt aus; es steht ihm frei irgend eine Handlung als strafbar zu erklären und beliebige Strafen anzuordnen.⁴⁾ Die gesetzgebende Gewalt des Volkes ist nicht im Wege einer Entwicklung auf den König übergegangen; sie ist ohne jede Umbildung in Italien einfach erloschen und der König bildet seine diesbezügliche Gewalt römischen Vorbildern nach.

Aehnlich verhält es sich mit seiner richterlichen Gewalt. Man hat da von einem germanischen Königsgerichte

¹⁾ so Dahn l. c. III. 277.

²⁾ Dahn l. c. II 360 stellt alles, was sich darauf bezieht, aus Prokop zusammen.

³⁾ s. oben S. 108 f.

⁴⁾ s. Variae V. 5.

sprechen wollen;¹⁾ das Gericht des ostgothischen Königs in Italien ist aber kein Königsgericht, denn es ist nicht aus den Beziehungen des Königsrechtes zum Volksrechte hervorgegangen. Das germanische Königsgericht entwickelt seine Kompetenz Schritt für Schritt, ohne die Gerichtshoheit des Volkes plötzlich zu beseitigen und bleibt in mancher Hinsicht mit dem Volke in Fühlung. Ganz anders hier. Der zutreffenden Charakteristik Mommsens,²⁾ ist in dieser Beziehung nichts hinzuzufügen. „Das Königsgericht ruht in der Ordnung Theoderichs völlig wie in der byzantinischen, auf der formulirten personalen Allmacht des Herrschers.“ Dies gilt sowohl für Römer als auch für Germanen. Wir wissen, wie lange es gedauert hat, bevor in den germanischen Rechten die Appellation sich ausbilden konnte; das ostgothische Königsgericht ist Appellationsinstanz in echt römischem Sinne;³⁾ seine Kompetenz ist ganz unbeschränkt und geradezu willkürlich; dasselbe gilt vom Verfahren, welches ganz nach königlichem Belieben eingerichtet wird und welches oft darin besteht, dass man einem Richter Instructionen giebt. Römische Analogieen erscheinen auf Schritt und Tritt⁴⁾ und auch die Zusammensetzung des Gerichtes ist willkürlich,⁵⁾ denn weder die Anzahl noch die Art der Beisitzer erscheint irgendwie geregelt, was natürlich allen germanischen Begriffen widerspricht.⁶⁾

Cabinetsjustiz, wie sie absolute Herrscher üben, liegt da vor; willkürlich und ohne ordentliches Verfahren erfolgen Verurtheilungen⁷⁾ und Begnadigungen,⁸⁾ ebenso willkürlich andere, in's Privatrecht tief einschneidende Entscheidungen.⁹⁾ Es ist also anzunehmen, dass nicht in germanischer, sondern in römischer Weise vorgegangen wird und dass der König auch nicht einen

¹⁾ s. Kaufmann l. c. II. 78.

²⁾ l. c. 530.

³⁾ s. Dahn l. c. III. 93.

⁴⁾ s. Dahn l. c. III. 93 ff., 99 ff.

⁵⁾ l. c. III. 105.

⁶⁾ s. v. Bethmann-Hollweg l. c. IV. 284.

⁷⁾ z. B. *Variae* II. 36.

⁸⁾ *Variae* I. 18.

⁹⁾ *Variae* III. 18, II. 10. 11.

Augenblick daran denkt, seine Gerichtsgewalt gegen Germanen auf andere Art zur Geltung zu bringen, als gegen Römer. Das Hofgericht des absoluten Herrschers war eben den Germanen und Römern gemeinsam, es war ein römisches Institut, dessen sich der König auch seinen Landsleuten gegenüber bediente. Ebenso ungermanisch ist es, dass der König selbst keinen Richter über sich anerkennt¹⁾ und sich gewissermassen über das Recht stellt.

Auch die Verwaltungsthätigkeit des Königs bewegt sich in römischen Bahnen, was angesichts der Beibehaltung der römischen Aemter selbstverständlich war. Neue Verwaltungs-ideen hat Theoderich d. Gr. nicht gehabt und auch die Verwaltungspolitik ist römisch.²⁾ Eingriffe in individuelle Rechte kommen vor und werden allen Einwohnern gegenüber als nothwendig vertreten und geübt.³⁾ Hierin müssen wir natürlich ebenfalls eine sofortige, unvermittelte Uebnahme römischer Einrichtungen und der Rechte des Kaisers erblicken. Es genügt darauf hinzuweisen, wie schwer und langsam sich sonst verwaltungsrechtliche Befugnisse bei den germanischen Völkern entwickeln; und auch dass die Entwicklung in der Regel eine andere ist, wird nicht bestritten werden können.⁴⁾ Gerade für die Verwaltung fehlten im altgermanischen Rechte alle Vorbedingungen.

Dass der König auch als Träger aller finanziellen Rechte des römischen Kaisers erscheint, ist natürlich. Die Organisation des Finanzwesens ist römisch, wenn auch, der früheren römischen Gepflogenheit entgegen die Interessen der Einwohner mehr berücksichtigt⁵⁾ und namentlich Steuernachlässe mit grosser Liberalität gewährt werden.⁶⁾ Auch wird der Fiscus nicht mehr mit jener besonderen Auszeichnung behandelt, sondern

¹⁾ *Variae* VI. 4.

²⁾ so z. B. die Tarifpolitik (*Variae* VII. 11, 12).

³⁾ *Variae* I. 34, II. 12, IX. 5, XII. 5. u. s. w.

⁴⁾ denken wir an die langsame Entwicklung in dem sonst so thatkräftigen fränkischen Reiche. Es bedurfte der genialen Persönlichkeit Karls des Grossen, um eine Verwaltung zu schaffen, die immer noch gegen die ostgothische weit zurücksteht. —

⁵⁾ *Variae* V. 24, IX. 14, IX. 9, VII. 45.

⁶⁾ *Variae* I. 16, II. 30 u. häufig.

muss sich den allgemeinen Vorschriften fügen.¹⁾ Eine gothische Finanzverwaltung existirte natürlich nicht, die Gothen wurden dem römischen Steuersystem unterworfen²⁾ und mussten sich dieser, ihnen ganz fremden und gewiss unliebsamen Einrichtung fügen, worin ein neuer Beweis königlicher Macht erblickt werden muss. —

Interessant ist es aber, das sogar der königliche Schutz, ein Institut, dessen rein germanische Entwicklung gut möglich gewesen wäre, auf einer römischen Einrichtung beruht. Der Königsschutz hat auch bei andern germanischen Völkern bestanden; er hat sich immer geltend gemacht, wo die gewöhnlichen Rechtseinrichtungen den speciellen Bedürfnissen einer Person nicht genügten; die Könige haben dann eventuell dem Volksrechte entgegen handeln müssen, wenn sie nicht etwa die betreffende Person rechtlos lassen wollten.³⁾ Für den Königsschutz bei den Ostgothen fällt aber manches andere in Betracht. Denn ein germanischer Königsschutz war hier eigentlich gegenstandslos; es gab kein Volksrecht und keine Volksgerichte, der König war also immer in der Lage durch seine Verfügungen die Stellung der betreffenden Person entsprechend zu sichern. Dieser Schutz, mit allen seinen Folgen (gefreiter Gerichtsstand vor dem Könige, Bedrohung der Bedränger mit Geldstrafen und Beiordnung des Sajo) geht also nicht auf einen Gegensatz zwischen Königsrecht und Volksrecht zurück und braucht auch nicht auf Ausnahmefälle, wie sie durch Lücken des Volksrechtes geschaffen wurden, beschränkt zu werden. Er beruht, wie das meiste in diesem Reiche, auf der selbstbewussten, absoluten königlichen Gewalt, die in ganz unbeschränkter Weise beliebige Privilegien an Römer und Gothen gewähren kann. Nachdem die Competenz der königlichen Gewalt willkürlich ist, kann sie überhaupt einer Steigerung nicht mehr fähig sein und nachdem das Volk sich diese Competenz des Hofgerichtes gefallen lässt, kann im königlichen Schutze keine weitere Ausdehnung derselben erblickt werden.

1) z. B. *Variae* I. 22.

2) z. B. *Variae* I. 19, V. 14.

3) s. meinen Aufsatz über Königsschutz u. Fehde in der *Zschr. f. R. Gesch.* XVII. Germ. Abth. S. 63 ff.

Die Bedeutung des germanischen Königsschutzes liegt vornehmlich in seinen Beziehungen zum Volksrechte. Das alles fehlt hier und wir glauben daher mit Mommsen¹⁾ annehmen zu sollen, dass der gothische Königsschutz kein germanisches Rechtsinstitut ist, sondern auf die sonst wenig bekannte römische *Tuitio* zurückgeht. Wenn auch der spätere, voll entwickelte fränkische Königsschutz in mancher Hinsicht von denselben Folgen begleitet ist, wie der ostgothische, so kann man doch an eine Verwandtschaft der beiden Institutionen nicht denken; man kann darin durchaus keinen Beweis dafür suchen, dass „überall aus den ähnlichen Factoren, d. h. dem römischen und germanischen Nationalcharakter und den ähnlichen Zeitbedürfnissen, die ähnlichen Rechtsbildungen erwachsen.“²⁾ Denn sowohl die Verbindung des germanischen und römischen Nationalcharakters, als auch die Zeitbedürfnisse sind hier wesentlich verschieden. Das Resultat ist ähnlich, das Werden jedoch anders. Der germanische Königsschutz entspringt der Lückenhaftigkeit des Volksrechtes und der nothwendigen ergänzenden Thätigkeit der königlichen Gewalt; der ostgothische Königsschutz beruht auf der römischen *Tuitio*; der erstere ist das Ergebniss einer Entwicklung, die sich auf Grund des immer weniger ausreichenden Volksrechtes und des zu immer grösserer Thätigkeit veranlassten Königsrechtes vollzieht, der zweite dagegen steht fertig da und wird durch die gothische Regierung vielleicht häufiger angewendet, als in römischen Zeiten, wesentlich aber wird er nicht geändert.

Ueberhaupt müssen wir, wenn wir die Stellung des Königthums überblicken, sagen, dass auch bei andern germanischen Völkern der König in den Besitz mancher der hier erwähnten Gewalten gelangte; die Eigenthümlichkeit besteht hier aber darin, dass dasjenige, was anderswo durch langsame Entwicklung und in einer, den Volksverhältnissen entsprechenden Weise geschehen ist, hier ganz unvermittelt, durch Anlehnung an römische Vorbilder erfolgte. Die Hauptbestandtheile des ostgothischen Kronrechtes, sind dem römischen Rechte entlehnt, ohne dass eine entsprechende eigene Entwicklung, oder wenigstens An-

¹⁾ l. c. 531 f.

²⁾ Dahn l. c. III. 116.

passung des römischen Rechtes und Verarbeitung desselben in nationalem Geiste erfolgt wäre. —

Selbstverständlich ist auch das ostgothische Beamtenthum mit römischen Elementen versetzt; haben wir doch schon bemerkt, dass sogar in die Heeresverfassung römischer Einfluss gedungen ist,¹⁾ obwohl das Heer im Principe ausserhalb des römischen Interessenkreises stand und auch zu seiner Vervollkommnung des Römerthums nicht bedurfte.

Mit den Domänenbeamten wollen wir uns nicht befassen; dass die Domänenverwaltung, obwohl zumeist den Gothen anvertraut, in römischer Weise fortgeführt werden musste, ist selbstverständlich, doch ist dieselbe für die Rechtsgeschichte von geringer Bedeutung.

Der wichtigste gothische Beamte ist der Graf. Er ist militärischer Anführer, zugleich aber auch Richter für Gothen und für Processe zwischen Gothen und Römern, endlich Verwaltungs- und Finanzbeamter. Da lässt sich nun sofort ohne Schwierigkeiten annehmen, dass diese verschiedenen Competenzen verschiedenen Ursprunges sind. Das militärische Amt, in dem er über dem Tribunus und dem Millenarius steht, dürfte germanischen Ursprunges sein, denn Unterfeldherren und zwar solche, die über den gewöhnlichen Truppenführern stehen und den König vertreten, haben zweifellos existirt;²⁾ ob in dieser Beziehung eine wesentliche Veränderung Platz gegriffen hat, lässt sich nicht feststellen. Aber die andern Competenzen können nicht altgermanisch sein. Denn auch wenn man annimmt,³⁾ dass schon vor der Ansiedlung in Italien Gerichtsbeamte im wahren Sinne des Wortes vorkamen und dass Heerbann und Gerichtsbann von denselben Personen geübt wurden, so konnte es sich doch höchstens um die Leitung des Verfahrens handeln, keineswegs um die Rechtsprechung, die nach germanischen Principien der Gerichtsgemeinde zukam. Die Verwaltungs- und Finanzcompetenz konnte aus naheliegenden Gründen auch nicht

¹⁾ s. oben S. 132.

²⁾ s. die Ausführungen von Dahn l. c. III. 65, 180, IV. 159. Allerdings haben auch römische Unterfeldherren für das Gebiet einer Civitas und mit dem Titel Comes existirt!

³⁾ Dahn l. c. IV. 159.

germanischen Ursprungs sein. Diese Functionen sind also in Italien zu dem militärischen Amte neu hinzugekommen und sie verdunkeln — schon deshalb, weil sie im Frieden fortwährend ausgeübt werden — die militärische Competenz, die ja erst im **Kriegsfalle** wirklich praktisch werden konnte. Mit einem Worte: der neue **Theil** der gräflichen Gewalt ist wichtiger, als der ursprüngliche.

Die Ausdehnung der gräflichen Gewalt lässt sich leicht erklären. Nachdem es keine Gerichtsgemeinden **mehr** giebt, ist es natürlich, dass die Gerichtsgewalt demjenigen zufällt, **der** die Execution hatte; die Execution aber hängt bei allen germanischen Völkern mit der bewaffneten Macht zusammen. Somit schien der militärische Befehlshaber zum Richteramte geeignet und erhielt dasselbe nach Anhören des Volksgerichtes. Hinsichtlich des Hinzutretens der administrativen und finanziellen Thätigkeit, dürfte wohl das Beispiel der römischen Comites massgebend gewesen sein.¹⁾ Diese Competenz bestand im germanischen Rechte gar nicht, und da jetzt hier die Nothwendigkeit derselben eintrat, ahmte man, wie in so mancher Beziehung, das römische Beispiel nach. Daraus folgt, dass dieser ganze Zuwachs an Macht nicht germanischen Charakter hatte. Die Erwerbung der richterlichen Competenz hatte das Erlöschen der Volksjustiz zur Voraussetzung, an deren Stelle jetzt, ohne Schöffen, Beisitzer u. s. w. direct das königliche Richteramt trat; die Erwerbung der administrativen und finanziellen Functionen entsprang der veränderten Lage des Volkes in Italien und den Aufgaben, mit denen hier gerechnet werden musste.

Es ist also nicht zu erwarten, dass der Graf auf diesen neugewonnenen Machtgebieten zur Entwicklung germanischen Rechtes beitragen konnte. Seine Gerichtsbarkeit bildet einen schroffen Gegensatz zur germanischen und lässt sich mit der Gerichtsbarkeit des fränkischen Grafen nicht vergleichen. Auch hier haben wir keine Entwicklung, sondern eine ganz unvermittelte Umwälzung; es giebt keine Umbildung und Abschwächung der Volksjustiz, keine Spur dieses Processes, der bei den meisten germanischen Völkern Jahrhunderte lang währte und wir werden daher nicht fehl gehen, wenn wir in der Gerichtsgewalt des

¹⁾ s. Dahn l. c. IV. 159 f.

Grafen nicht ein Eintreten in die Thätigkeit der Volksjustiz, sondern die Bethätigung einer Amtsjustiz in römischen Sinne erblicken. Dass er auch hinsichtlich seiner übrigen Aufgaben ein Abbild eines römischen Beamten ist, bedarf keiner weiteren Begründung. Dem entspricht es, dass er ein officium,¹⁾ mit einem princeps officii an der Spitze hat, und dass dieses Bureau nach römischer Art eingerichtet war, wird man wohl annehmen müssen.²⁾ —

So ist, wie wir sehen, dieses germanische militärische Amt in römischen Sinne ungeändert worden; von römischer Bevölkerung und römischen Einrichtungen umgeben stehen die Ostgothen unter der Herrschaft eines ganz ungermanischen Königthums und ungermanischer Beamter. Hierzu kommt nun, dass der Graf nebst seinem officium, auch noch direct mit römischen Juristen zu thun hat, nämlich in den Fällen, wo er Prozesse zwischen Römern und Gothen entscheidet. Er kommt also in die Lage, wenn das Königsrecht der Edicte nicht ausreichte, nach römischem Rechte zu urtheilen, oder doch wenigstens das römische Recht entsprechend zu berücksichtigen. Wir werden zugeben, dass das gothische Recht in diesen Händen schlecht aufgehoben war; und das Grafenamt war doch das wichtigste germanische Amt des gothischen Reiches, das einzige von dem man Wahrung des nationalen Rechtes hätte erwarten sollen. Dasselbe bezieht sich auf das seltenere und weniger praktische Amt des Dux.³⁾

Als wichtigstes Hilfs- und Executivorgan kennt die gothische Verfassung den Sajo. Er führt die Befehle des Königs und des Grafen aus, vollzieht manchmal militärische Aufträge, kann aber, wie aus Var. XII. 3. ersichtlich ist, auch andern Beamten und namentlich dem Praefectus praetorio beigegeben werden. Inwiefern der Sajo germanischen Ursprungs ist, lässt sich

1) s. Ed. Theod. §§ 5, 10, 55 und die Ausführungen bei v. Bethmann-Hollweg l. c. IV. 267.

2) Ed. Theod. § 6 scharft die Schriftlichkeit ein und legt ein besonderes Gewicht auf die Executionsgewalt. offenbar deshalb, weil früher bei den Germanen diese Gewalt mit dem Richteramte nicht vereinigt war (s. auch §§ 123, 124). .

3) s. Dahn l. c. IV. 170 ff. —

schwer ermitteln. In Italien ist er, wie Mommsen¹⁾ in unzweifelhafter Weise dargethan hat, nichts anderes, als der römische „agens in rebus“. Also auch hier offenbar keine Entwicklung eines eigenen Instituts, sondern directe Uebernahme des fremden.

So sehen wir Volksverband, Königthum und Beamtenwesen auf völlig fremde Grundlagen gestellt. —

Wenn wir auch²⁾ die Ansicht vertreten, dass das ostgothische Recht nach der Gründung des italienischen Reiches nicht untergegangen ist, so müssen wir doch nochmals darauf hinweisen, dass es unter den erwähnten Umständen gewissermassen dem Tode geweiht war, keine Fortschritte machen konnte und dass ihm eine Entfaltung aus sich selbst heraus unmöglich gemacht wurde. So wurde denn das gothische Rechtsleben in Italien dem römischen Rechte in die Arme getrieben. Wir können dies, wenn auch nicht mit der gewünschten Genauigkeit, auf den einzelnen Rechtsgebieten verfolgen.

Hinsichtlich des Strafrechtes hätten wir zunächst die unbedingte Abschaffung der Selbsthilfe zu constatiren,³⁾ wodurch die aussergerichtliche Thätigkeit der Parteien ausgeschlossen erscheint; ein aussergerichtliches Handeln ist in keinem Stadium und in keiner Angelegenheit zulässig. Nun wissen wir, wie lange es gedauert hat, bis die germanischen Völker zu dieser Anschauung gelangt sind; nach und nach wurden Selbsthilfe und Fehde abgeschwächt, Ladung, Beweis und Execution dem Gerichte übertragen und erst nach langwieriger Entwicklung kam man zu einem Ergebnisse, welches wir im Ed. Theod. — kaum einige Jahre nach der Gründung des ostgothischen Reiches — schon fertig sehen. Und was noch wichtiger: in dieser rapiden Aenderung fehlt es an irgend welchen Zwischenstufen, es fehlt die wichtigste, allen germanischen Rechten bekannte, nämlich das Compositionensystem, welches überall die Einschränkung

¹⁾ l. c. 472 f. S. auch Zeumer: Zwei neuentdeckte westgoth. Gesetze (N. Arch. XXIII) 87 und 102.

²⁾ s. oben S. 126.

³⁾ Ed. Theod. §§ 10, 16, 97, 123, 124; Variae III. 23, IV. 12. IV. 39, V. 39.

der Fehde begleitet.¹⁾ Sofort und ganz unvermittelt erscheint bei den Ostgothen an Stelle des germanischen Systems das der öffentlichen Strafe. Das Fehdewesen musste dem Könige unbrauchbar und schädlich erscheinen; er sinnt nicht darauf, eine entsprechende Verbesserung anzubahnen, er lässt dem gothischen Rechte keine Zeit zu eigener Entwicklung, er ersetzt es durch römisches Recht.

Eine Reihe neuer Verbrechen taucht auf; es ist nicht anzunehmen, dass die Ostgothen in ihren primitiven, einfachen Verhältnissen alle die Verbrechen gekannt hätten, die im Ed. Theod. vorkommen. Der Begriff der strafbaren Beihilfe zum Ehebruche (§ 39), des *crimen falsi* (§§ 41 und 90), der Amtsvergehen (§ 55), der Zeugenbestechung (§ 91), der Anstiftung (§ 99), der Grenzsteinverschiebung (§ 104), der Antastung öffentlicher Gelder (§ 115) u. a. waren ihnen offenbar fremd, ebenso wie die Strafwürdigkeit heidnischer Opfer (§ 108); in allen diesen Fällen erfolgt directe Anlehnung an römisches Recht, als deren Ergebniss eine den Gothen gewiss unbekannte Häufung und Schärfung der Strafen zu bezeichnen ist. Aus der durch Dahn²⁾ vorgenommenen Zusammenstellung aller Strafarten ergibt sich auf den ersten Blick die volle Annahme des römischen Strafrechts,³⁾ eine Reception im wahren Sinne des Wortes. —

Dass auch der Process nicht mehr germanisch sein konnte, ergibt sich schon aus der veränderten Gerichtsverfassung, deren ungermanischen Charakter wir nachzuweisen versucht haben. Die ungermanische Gerichtsgewalt wendet auch ungermanische Formen an und sowohl im Civil- als auch im Strafprocesse begegnen wir dem römischen Verfahren.⁴⁾ Das Ed. Theod. lässt mit Ausnahme des Reinigungseides (§ 119 Abs. 2) nicht ein einziges Institut des germanischen Processes bestehen.⁵⁾ Und

¹⁾ Selbst der gerichtliche Vergleich wird ausgeschlossen (Ed. Theod. §§ 18, 19).

²⁾ I. c. IV. 114.

³⁾ Besonders bemerkenswerth die häufige Prügelstrafe gegen Freie.

⁴⁾ Der Zusammenstellung bei v. Bethmann-Hollweg I. c. IV. 285 ff. können wir nichts hinzufügen. —

⁵⁾ Aufhebung der aussergerichtlichen Ladung in § 8 Ed. Theod., der aussergerichtlichen Execution in §§ 6, 73 daselbst.

hier wird man wohl an ein Durchdringen dieser Reception glauben müssen. Die Ausrottung der Fehde und jeder Selbsthilfe dürfte schwierig gewesen sein, denn die Sitten eines Volkes können nicht sofort geändert werden,¹⁾ aber die Anwendung processualer Bestimmungen oblag ja nicht dem Volke, sondern den Gerichten, also den dem Könige ergebenen Beamten; auf rechtliche Anerkennung konnten Fehde und Selbsthilfe nicht mehr rechnen. —

Schwieriger ist es, über die Beseitigung des gothischen Privatrechtes durch das römische ein Urtheil zu gewinnen. Denn wenn auch das Edictum eine Reihe privatrechtlicher Bestimmungen enthält, so muss doch daran erinnert werden, dass das Edict für Römer und Gothen galt, die Erwähnung eines privatrechtlichen Instituts mithin noch gar nicht beweist, dass dieses Institut bei den Gothen praktisch war. Es konnte sich mitunter darum handeln, dem Comes, der ja in gemischten Fällen zu urtheilen hatte, einen römischen Rechtssatz noch ganz besonders einzuschärfen, namentlich, wenn der König die Erfahrung hatte, dass man in dieser Hinsicht zu willkürlich vorzugehen pflegte. Bezüglich der Gothen kann aus dem Edicte bloss die Behauptung abgeleitet werden, dass das betreffende Institut den Gothen zugänglich gemacht wurde, dass sie sich desselben bedienen durften, selbst, wenn es allen heimischen Traditionen widersprach. Ob in der Praxis die germanische Tradition, oder das zum allgemeinen Reichsrechte im Edicte erhobene römische Recht siegte, ist nicht bekannt; wenn aber ein Gothe, der Tradition entgegen, sich eines im Edicte vorkommenden römischen Rechtsinstitutes bediente, musste selbstverständlich, bei eventueller gerichtlicher Austragung das römische Recht siegen.

Doch muss bemerkt werden, dass gerade auf dem Gebiete des Privatrechtes der König manchmal so vorgeht, wie die modernen sog. Rahmengesetze, die innerhalb der von der Reichsgesetzgebung gezogenen Grenzen den Fortbestand des particulären Rechtes ermöglichen. — Diesen Eindruck macht § 23, der die Intestaterbfolge so allgemein regelt, dass überhaupt alle

¹⁾ Daher auch die oftmaligen Wiederholungen der diesbezüglichen Bestimmungen. Man denke übrigens an unsere Duelle.

Kategorien von erbberechtigten Personen darunter fallen und diese Bestimmungen auf alle Arten von Erbrecht Anwendung finden können; nicht einmal die Frage des Vorrechtes der Agnaten vor den Cognaten, des Repräsentationsrechtes¹⁾ und der Frauenerbfolge²⁾ wird geregelt.

Aehnlich in § 28. Es handelt sich hier um Testamente derjenigen Personen, „quos testari leges permittunt“; welche Personen dieses Recht haben, wird aber nicht gesagt. Gaudenzi's Ansicht,³⁾ dass auch die Gothen darunter fallen müssen, wird durch kein stichhältiges Argument unterstützt. Ja, es könnte sogar aus § 32, der „barbaris, quos certum est reipublicae militare“ das Recht verleiht, Testamente zu errichten, geschlossen werden, dass den übrigen dieses Recht fehlte. Dasselbe bezieht sich auf § 72. —

Als Rahmengesetz muss auch § 36 aufgefasst werden; denn er stellt weder den Begriff noch die Voraussetzungen, oder die Form der „justae nuptiae“ fest; er passt also in das System eines jeden Familienrechtes, ebenso wie § 128. —

Auch aus § 121 wäre keineswegs zu entnehmen, dass die gothischen Sklaven peculium hatten, oder Anspruch darauf erheben durften; es wird hier nicht die Frage der Entstehung der Peculium's besprochen, sondern bloss für den Fall, wenn ein solches besteht, Bestimmung getroffen. —

§ 131 könnte ebenfalls als ein derartiges Gesetz betrachtet werden, weil nicht gesagt wird, was mit dem Pfande zu geschehen hat, ob es Deckungs- oder Verfallpfand ist. —

In solchen Fällen muss also auf Grund einer Bestimmung des Königsrechtes nicht immer an eine Beseitigung des gothischen Privatrechtes durch das römische gedacht werden; es konnte, wenn es den Bedürfnissen der interessirten Kreise genügte, fortbestehen. Die Gerichte mussten sich natürlich an das Königsrecht halten; aber ebenso wie es jetzt noch selten vor-

1) dies hat Gaudenzi l. c. 30 übersehen.

2) Daher unbegründet die Annahme Opet's: Die erbrechtl. Stell. d. Weiber, S. 65, wonach hier ein Beweis der Gleichstellung beider Geschlechter erblickt wird. —

3) l. c. 30.

kommt, dass gewisse Angelegenheiten gerichtlich ausgetragen werden und man es vorzieht, dieselben anderweitig zu erledigen, ebenso kann es auch dazumal gewesen sein. Jahrhunderte lang behaupten sich alte Sitten siegreich neben dem Rechte, welches ihnen entgegentritt und ignoriren dasselbe. —

Hinsichtlich seiner Schicksale aber muss wiederholt werden, dass es durch nichts gefördert wurde, dass seine Quelle versiegte und dass es im Falle gerichtlicher Auseinandersetzung durch den königlichen Beamten gewiss stiefmütterlich behandelt wurde. Das Absterben des gothischen Privatrechtes musste daher selbst in den Fällen, wo es durch die königliche Gesetzgebung nicht beseitigt war, nur eine Frage der Zeit sein. —

Im Familienrechte allein dürfte es sich ungehindert erhalten haben,¹⁾ denn die Familienverhältnisse zeigen bei allen Völkern die grösste Resistenzkraft; sie eignen sich auch am wenigsten zu gerichtlicher Behandlung. Im Bodenrechte dagegen war nationales Recht so gut wie ausgeschlossen; neben dem königsrechtlichen Charakter der Landnahme²⁾ muss auch die Schonung der römischen bodenrechtlichen Verhältnisse hervorgehoben werden; selbst auf seinem Landlose bleibt der Germane von diesen Verhältnissen umgeben. Mit Recht bezeichnet Momm sen³⁾ den Ostgothen in Italien als römischen Possessor.⁴⁾ Doch dürfte bei dem Verfall des römischen Bodenrechtes eine Einigung der beiden Elemente natürlich nicht in germanischem Sinne gerade auf diesem Gebiete leichter durchführbar gewesen sein.⁵⁾

Dass das gothische Recht solchen Anstürmen, die in der Praxis durch das ganze römische Urkundenwesen und den römischen Notariat nur noch verstärkt wurden,⁶⁾ nicht wider-

¹⁾ Dies nimmt sogar v. Glöden l. c. 37 ff. an. Ausführliche Besprechung dieser Frage bei Dahn l. c. IV. 146 ff. auf die wir verweisen dürfen. — Allerdings ist auch hier durch Ermöglichung der Testamente eine sehr wichtige Aenderung angebahnt worden. —

²⁾ s. oben S. 114.

³⁾ l. c. 533.

⁴⁾ dies wird bestätigt durch §§ 52, 53, 105, 137, 151 Ed. Theod.

⁵⁾ s. mein Immobiliareigenthum I. 148 ff., 185 ff. u. 373. Nähere Besprechung des Eigenthumsrechtes muss hier unterbleiben; s. Vorwort. —

⁶⁾ s. Brunner: R. G. d. Urk. I. 104. Anm. 2.

stehen konnte, darf uns nicht wundern. Es erhielt gar keinen neuen Zuzug und auch keine entsprechende Umbildung und musste erliegen. Die Reception des römischen Rechtes erfolgte in einer zu starken Dosis, ohne dass dem ostgothischen Volke die nöthige Zeit vergönnt worden wäre, sich an dieses Recht zu gewöhnen und es nach und nach zu verdauen. Fast plötzlich wurde dem Volke sein Recht entzogen und ein ganz fremdes, andern Culturideen entsprechendes, an seine Stelle gesetzt.

Wenn wir auf die drei bisher besprochenen germanischen Reiche zurückblicken, bemerken wir trotz grosser politischer Unterschiede in dem Verhältnisse zum römischen Reiche, trotz bedeutender staatsrechtlicher Verschiedenheit doch so manchen ähnlichen Zug.

In allen drei Fällen fehlt die Grundlage eines kräftigen Volksverbandes; bei Vandalen und Ostgothen ist er geschwächt worden, im Reiche Odovakers war er überhaupt gar nicht vorhanden. Deshalb fehlt es auch an der nöthigen Resistenzkraft gegen das politisch unterworfenen, thatsächlich aber noch nicht überwundene Römerthum.

Das, was diese Germanen mitbrachten, genügte, um sie für den Romanismus empfänglich zu machen, genügte aber nicht, um ihnen die Beherrschung der schwierigen Situation zu ermöglichen. Der Abstand zwischen ihrem Rechte und den höheren Rechtsverhältnissen, in die sie plötzlich herrschend eintreten sollten, war so gross, dass der Aufbau eines eigenen und dabei diesen Verhältnissen doch genügenden Rechtes den grössten Schwierigkeiten begegnete. Diese Schwierigkeiten wurden durch das ungünstige Zahlenverhältniss und durch den Mangel eines genügenden raschen germanischen Nachschubes, der die Zahl der Germanen wesentlich vergrössert hätte, noch gesteigert. So ist denn ein Aufbau germanischen Rechtes nicht erfolgt und ohne Rücksicht auf die politische Tendenz lehnten sich die Germanen in diesen Staaten an die bestehenden römischen Einrichtungen an. Man verliess den Boden des eigenen Rechtes und wie durch einen Sprung in's Dunkle begab man sich auf den Boden des römischen Rechtes. —

Wenn wir von dem kurzlebigen und eines nationalen Elementes entbehrenden Staate Odovakers absehen, gelangen wir zu der hochinteressanten Parallele zwischen dem Ergebnisse der Rechtsentwicklung bei Vandalen und Ostgothen, trotzdem dass die einen als Eroberer auftraten und die Römer schonungslos behandelten, während die andern sich dem römischen Reiche anschlossen. —

IV. Das Reich der Westgothen.

I.

In noch höherem Grade als die Ostgothen haben die Westgothen fortwährende Beziehungen zu Rom aufrechterhalten. Diese Beziehungen waren nicht nur politischer, sondern auch kirchlicher Art; die letzteren gründen sich auf die römischen Bekehrungsversuche, die wohl von einigem Erfolge waren, da wir bekanntlich schon um 325 einem gothischen Bischofe begegnen,¹⁾ dennoch aber nicht ganz gelingen wollten, denn nicht einmal Ulfila ist es möglich gewesen, die Kraft des gothischen Heidenthums zu brechen; desto mehr lehnt sich das hilfsbedürftige Christenthum der Gothen an Byzanz an,²⁾ wo auch gegen Ende des IV. Jh. eine gothische Kirche mit gothischer Liturgie existirt.³⁾ Von weitgehenden culturellen Einflüssen zeugt die Sprache Ulfilas und überhaupt die Sprachgeschichte.⁴⁾ --

Vor den Hunnen suchten die Westgothen im römischen Reiche Zuflucht; im J. 376 schlossen sie den bekannten Vertrag, auf Grund dessen sie über die Donau ziehen sollten. Der Sieg vom J. 378 gab ihnen die Möglichkeit, Thracien, Thessalien, Mösien, Dacien, Illyrien, Pannonien, Epirus und Achaja zu überschwemmen und sich auf diese Weise eine Zeit lang unbehindert in den — nächst Italien — meist cultivirten Provinzen des römischen Reiches aufzuhalten.

Nach verschiedenen Zwischenfällen, von denen der Vertrag Athanarichs mit Rom im J. 381 und die nochmalige Durchstreifung Griechenlands unter Alarich im J. 395 erwähnt zu

1) s. Krafft l. c. I. 214.

2) s. Richter l. c. 445. 448.

3) s. Krafft l. c. I. 398 und Kelle l. c. 15.

4) s. Dahn: Könige VI.² 6. 16.

werden verdienen, wird Alarich im J. 396 zum Dux per Illyricum orientale ernannt. In dieser Provinz, zu der auch Achaja gehörte, verbleiben die Gothen 3—4 Jahre und sehen sich dort von römischen Staatseinrichtungen umgeben.¹⁾ Sodann ziehen sie nach Italien; wir sehen sie in den Jahren 401—403 in diesem Lande, 403—408 wieder in Illyrien, 408—412 nochmals in Italien, wo ihre Reihen namentlich nach der Ermordung Stilicho's und infolge der römischen Reaction gegen barbarische Elemente in römischen Diensten, durch Germanen, die von den Römern abfallen, wesentlich verstärkt werden.

Im J. 412 ziehen sie nach Gallien und bewegen sich auf dem Boden der besteingerichteten südgallischen Provinzen: hier erfolgt (in Narbonne) im J. 414 die Vermählung Athaulfs mit Placidia, wobei der Westgothenkönig in römischer Tracht auftritt und überhaupt die ganze Feier in römischer Weise abhalten lässt.

Im J. 416 wird hinsichtlich Spaniens ein neues Uebereinkommen mit Rom geschlossen, zwei Jahre später ein Vertrag betreffend Aquitanien, wobei aber immer noch westgothische Garnisonen in Spanien verbleiben, — allerdings als römische Besatzung.²⁾

Das tolosanische Reich, welches von da ab nahezu ein Jahrhundert lang den eigentlichen Sitz der westgothischen Macht bildet, ist anfangs durch römisches Gebiet eingeschlossen, so dass die Gothen auch in ihrem eigenen Lande von innen und von aussen römischem Einflusse begegnen; der Einfluss der Römer, die den Westgothen zum Theile freundliche Gesinnung entgegenbringen,³⁾ macht sich in allen Richtungen geltend; die Gothen nehmen römische Namen, römische Masse, lateinische Monatsnamen an u. s. w. Das occupirte Gebiet wird fortwährend erweitert, bis endlich Eurich eine definitive Abrundung bewirkt und vollkommene Selbständigkeit erlangt.

Aber der Einfluss der im Innern dieses Reiches fortbestehenden römischen Elemente wird dadurch nicht gebrochen;

¹⁾ s. Hodgkin l. c. I. 259.

²⁾ s. Dahn: Könige V. 69.

³⁾ s. Yver: Euric roi des Wisig. (in Etudes d'hist. du moyen âge, ded. à G. Monod) 21.

an Eurichs Hofe spielen die Römer eine bedeutende Rolle, Apollinaris Sidonius schätzt diesen Hof sehr hoch:¹⁾ auch denken die Westgothen durchaus nicht daran, eine germanische Politik zu führen; wir sehen sie in wechselvolle Kämpfe mit Vandalen, Burgundern und Franken verwickelt.

Im J. 477 begann die Eroberung Spaniens, welches seit 507 die Hauptstütze der westgothischen Macht bildete. Wenn auch Spanien bereits die Herrschaft der Sueven und Vandalen durchgemacht hatte, so war doch das römische Element daselbst noch bedeutend genug; nach dem Abzuge der Vandalen hat es Gelegenheit gehabt sich zu erholen und neue Kräfte zu sammeln: daneben war auch das griechische Element stark vertreten, es spielte ja noch in der zweiten Hälfte des VI. Jh. in Spanien eine Rolle.

Wir haben schon erwähnt,²⁾ dass Africa und Spanien Hauptsitze der spätlateinischen Literatur gebildet haben. Nach dem Falle des vandalischen Reiches ist der westgothische Hof in Spanien als wichtiges Centrum literarischer Bestrebungen³⁾ zu betrachten; selbst Könige nehmen an diesen Bestrebungen Antheil und auch an Schulen fehlt es nicht; an die hochwichtige Schule von Sevilla reiht sich später die von Saragossa an.⁴⁾

So fehlte es den Westgothen, wie wir sehen, weder während der Wanderungen, noch auch in ihrem Reiche, an reichlicher Gelegenheit dem römischen Wesen nahe zu treten, namentlich da auch die Art und Weise ihrer Ansiedlung eine solche Annäherung wesentlich erleichtern musste. An principielle Gegensätze nationaler und politischer Art ist also auch hier nicht zu denken. Das einzig trennende bildete der Glaubensunterschied, der aber so milde Formen annahm, dass noch vor der officiellen Annahme des Katholicismus manche Gothen zu

¹⁾ s. Auctt. Antiq. VII. 73 v. 4 s. 99. — s. auch Yver l. c. 22 f. Besonders interessant sind die Intriguen des Seronatus und Arvandus.

²⁾ s. oben S. 63.

³⁾ wir erinnern an Martin von Braga, Ildefons von Toledo, Paulus von Merida, Julian von Toledo und vor allem an den hochbedeutenden Isidor von Sevilla. —

⁴⁾ s. Bourret: L'école chrétienne de Seville. Paris 1855.

diesem Glauben übertreten konnten¹⁾ und der endlich gegen Schluss des VI. Jh. ganz ausgeglichen wurde; dadurch aber verlor die gothische Sprache ihre wichtigste Zufluchtsstätte, die Liturgie.

So ist es denn natürlich, dass im westgothischen Staate das romanische Element eine grosse Rolle spielte und sich das ganze VI. Jh. hindurch so kräftig erhielt, dass es sodann, nach Annahme des Katholicismus in verstärkter Weise seinen Einfluss geltend machen konnte. Auch in ihrer Lebensweise nähern sich die Westgothen dem Römerthum, so dass sie z. B. den Franken gegenüber als romanisirt gelten konnten. —

Für die Beurtheilung des Verhältnisses zwischen den Westgothen und Rom kommt Mehreres in Betracht.

Zunächst ist daran zu erinnern, dass der Hunneneinfall, der die Geschicke der Gothen in so entscheidender Weise beeinflusste, zugleich auf das Werden der politischen Verfassung des Volkes störend gewirkt hat; eine Zersplitterung trat ein und selbst nach dem günstigen Vertrage, den Athanarich mit den Römern geschlossen hatte, war an Einigung des Volkes nicht zu denken; die Gothen mussten in verschiedenen Theilen des römischen Reiches Kriegsdienste leisten.

Diese Zersplitterung sollte durch nichts mehr gut gemacht werden; die centrifugalen Kräfte, die bei so vielen germanischen Völkern eine grosse Rolle spielten, wurden gross gezogen und konnten selbst im späteren Volksstaate nicht beseitigt werden; und wenn auch anerkannt werden muss, dass die Traditionen nationaler Freiheit und Selbständigkeit nicht untergingen, sich vielmehr kräftig genug erwiesen, um Alarich's Unternehmen zu ermöglichen, so bildeten doch eben diese Traditionen in Verbindung mit der Zersplitterung und Zerstreung des Volkes ein Hinderniss für eine starke Consolidirung. Die fortwährenden

¹⁾ s. Dahn: Könige V. 153. Y ver l. c. 43 vertheidigt Eurich gegen den Vorwurf besonderer Feindseligkeiten gegen die Katholiken.

Kriegszüge durch Griechenland, Italien, Gallien und Spanien konnten auch nicht fördernd wirken.

Trotzdem müssen wir auch hier, ebenso wie hinsichtlich der Ostgothen, der Ansicht v. Sybel's entgegenzutreten. Die Westgothen sind ein Volk¹⁾ und stehen im Augenblicke, wo ihre active Rolle im Westreiche beginnt, unter einem Könige, der die Gewalt über seine Volksgenossen durchaus nicht von dem römischen Kaiser ableitet.

Es ist wahr, dass Alarich seine Laufbahn nicht als germanischer König begonnen hat; er war römischer Commandant und befehligte nur einen kleinen Theil der Westgothen. Aber im J. 395 stellte er sich an die Spitze desjenigen Theiles seiner Volksgenossen, welcher der römischen Abhängigkeit überdrüssig geworden war und selbständig werden wollte.²⁾ Nicht durch Römer, sondern gegen Rom erfolgte diese Veränderung und Alarich gab sein römisches Amt zunächst auf, um an die Spitze der Mehrheit seines Volkes zu treten.³⁾

Daraus folgte noch nicht ein dauerndes Abbrechen der Beziehungen zu Rom. Zu unterscheiden ist nämlich — wie es W. Sickel thut — die Schaffung des germanischen Volkskönigthums und das Verhältniss des betreffenden germanischen Volkes zu den Römern.⁴⁾ Durch die Ereignisse des J. 395 ist die

1) v. Sybel l. c. 261 hebt auch hier mit besonderer Betonung die Thatsache hervor, dass es in den gothischen Schaaren zahlreiche fremde Elemente gab. Diesbezüglich verweisen wir auf das oben S. 98 gesagte. Köpke l. c. 120 hat in überzeugender Weise dargethan, dass trotz der Zerfahrenheit in der sich der westgothische Volksverband befand, der innerste Kern des Volkslebens doch noch nicht abgestorben war. — Noch schärfer als v. Sybel formulirt Fustel de Coulanges (Invasion 416) seine Ansicht, die in dem Satze gipfelt: „De la nation gothique il ne restait plus rien. —

2) Auch wenn wir annehmen, dass die Veranlassung hierzu durch Rufin gegeben wurde (s. v. Sybel l. c. 258) so haben wir es nur mit einer andern Ursache, keinesfalls aber mit einer andern Thatsache zu thun; dies schien v. Sybel zu verkennen. —

3) s. Köpke l. c. 121, Dahn: Könige V. 31. Unzutreffend ist es daher, wenn v. Sybel l. c. 249 sagte: „Suchen sie grössere Macht, so ist der einzige gesetzliche Weg dazu die Ernennung durch das Reichsoberhaupt.“

4) v. Sybel l. c. 263 f. hat dies übersehen, indem er den Grund der formalen Unterthänigkeit unter Rom in einem „Gefühle der Folgerichtigkeit, welches dem eigenen Volke gegenüber ein officielles Aufgeben der ersten

Mehrzahl der zersplitterten und von verschiedenen Persönlichkeiten befehligten gothischen Schaaren wieder vereinigt werden und als logisches, den nationalen Traditionen entsprechendes Ergebniss dieser Vereinigung erscheint die Ausrufung Alarichs zum Könige und zwar ohne Mitthun des römischen Reiches.

Die Existenz des Volkes war aber dazumal ausserhalb des römischen Reiches so gut wie unmöglich, nachdem ja alle begehrenswerthen Gebiete diesem Reiche angehörten und eine Gebietsabtretung in staatsrechtlichem Sinne von Rom nicht leicht erzwungen werden konnte.¹⁾ Deshalb begnügte sich Alarich mit der Ernennung zum Dux per Illyricum orientale, die ihm im J. 397 die Möglichkeit gab, sein jedenfalls schon ruhebedürftiges Volk unterzubringen. Auf diese Weise treten die Westgothen wieder in ein Vertragsverhältniss zu Rom, aber die Veränderung, die inzwischen stattgefunden hat, ist nicht zu unterschätzen. Nicht mehr als lose Schaaren unter verschiedenen Häuptlingen treten die Westgothen auf, sondern als geeinigtes Volk, unter einem Anführer, den sie sich selbst bestellt haben und unter dessen Leitung sie zwei Jahre hindurch vollkommen unabhängig²⁾ waren und Kriege gegen Rom führten. —

Wenn sich dieses Volk nun nach dieser Unterbrechung wieder den Römern nähert, sich von ihnen Sitze einräumen lässt und der König ein hohes römisches Amt übernimmt,³⁾ so erblicken wir darin füglich nicht die Fortsetzung ehemaliger Zustände, sondern ein wesentlich neues Verhältniss, in dem die

Grundlage misslich erscheinen lässt*, sucht. Dem eigenen Volke gegenüber bedurfte es der römischen Autorität nicht. —

¹⁾ s. Dahn: Könige V. 47 gegen Rosenstein (in Forschungen z. dtsh. Gesch. III. 163 und 192).

²⁾ s. Jordanes c. 29. „Alaricus cum suis deliberans suasit eis suo labore quaerere regna, quam alienis per otium subjacere.“ Darin drückt sich der Gegensatz klar aus.

³⁾ Alarich hat sein Amt nicht besonders ernst genommen, denn schon im J. 400 verlässt er Illyricum und unternimmt einen Zug nach Italien. Das römische Amt war ihm nicht Zweck, sondern Mittel zum Zwecke, nämlich zur Unterbringung seines Volkes. Wenn Fustel de Coulanges (Invasion 416) sagt: „Se figurer ce personnage (Alarich) comme un chef de nation est absolument impossible“ — so ist darüber einfach nicht zu discutiren. —

Westgothen eine viel selbständigere Rolle spielen, als vorher. Diese Selbständigkeit sehen wir auch in ihrer ganzen Haltung während der nachfolgenden Kriegszüge¹⁾ in Italien und Gallien. Auch der Vertrag von 418 beweist einen hohen Grad von Selbständigkeit. Wohl sagt Idatius,²⁾ der Kaiser habe die Westgothen nach Gallien zurückgerufen, aber einen plausiblen Grund würden wir hierfür vergebens suchen. Als kaiserliches Heer hätten sie in Spanien entschieden mehr zu thun gehabt, als in Südgallien, welches dazumal nicht bedroht war! Sie selbst sehnten sich aber nach ruhigen Sitzen und Gallien musste ihnen besonders begehrenswerth erscheinen.³⁾ Als Gegenleistung für die Einräumung gallischer Gebiete boten sie dem Reiche ihre Dienste zur Vertheidigung Spaniens an, wo sie einige Besatzungen zurückliessen.

Das Rechtsverhältniss des tolosanischen Reiches und der demselben später angegliederten Gebiete⁴⁾ zu Rom ist nicht genau bekannt. Gegenüber der allgemeinen und besonders von Rosenstein⁵⁾ vertretenen Ansicht, wonach die Westgothen bis auf Eurich als römische Foederati zu gelten hätten, hat namentlich Kaufmann⁶⁾ hervorgehoben, dass wir eigentlich über dieses Bündniss nicht informirt sind und dass die Thatsachen eher dagegen sprechen. Denn die Hilfe, die die Westgothen nach 418 den Römern leisten,⁷⁾ ist kaum nennenswerth, dagegen kommt es vor, dass sie sich mit den Feinden Roms verbanden und das Vorgehen gegen Atilia erfolgte erst auf Grund eines speciellen Abkommens, welches wohl überflüssig gewesen wäre,

1) Alarich hat (s. Jordanes c. 20) dem römischen Kaiser Bedingungen gestellt, und die Art und Weise, wie er dabei voring, kennzeichnet seine Stellung.

2) Gothi per Constantinum ad Gallias revocati.

3) Den entgegengesetzten Standpunct vertritt Fustel de Coulanges l. c. 430.

4) über die Ausdehnung der gallischen Besitzungen der Westgothen. s. besonders Lognon: Géographie de la Gaule. Paris 1878 p. 40 ff.

5) Gesch. d. Westgothenreichs in Gallien. Berlin 1859.

6) Ueber das Foederatverhältniss des tolosanischen Reiches zu Rom. (Forsch. z. dtsh. Gesch. VI.)

7) nur in Spanien gegen Vandalen und Sueven.

wenn das Bündniss damals noch bestanden hätte.¹⁾ Wenn man die Kriege der Westgothen gegen Rom in's Auge fasst, bemerkt man, dass Theoderich I. den Römern im J. 426 so demüthigende Bedingungen auferlegt hat, dass wohl von einer Abhängigkeit nicht mehr die Rede sein konnte.²⁾ Hinsichtlich der westgothischen Neuerwerbungen in Gallien wird dies gewiss richtig sein, ob aber auch hinsichtlich derjenigen Gebiete, auf die sich der Vertrag von 418 bezog, wäre doch zu bezweifeln. Denn Kriege allein beweisen nichts, Auflehnung römischer Foederaten kam doch sehr häufig vor und die Auferlegung schimpflicher Bedingungen haben die Römer auch schon mehrmals über sich ergehen lassen; Tributzahlungen an Foederaten waren ja auch nicht ehrenvoll und sprechen dennoch nicht für eine staatsrechtliche Unabhängigkeit der letzteren. Wenn also die Römer im J. 426 sogar Geiseln stellen mussten, so ist das natürlich eine noch grössere Demüthigung, beweist aber bloss, dass die Westgothen die nöthige Macht hatten, um von den Römern Garantien zu fordern, die sonst nicht üblich waren. —

Das gegenseitige Machtverhältniss war jedenfalls ein derartiges, dass die Westgothen es unterlassen konnten hinsichtlich der neu eroberten Gebiete entsprechende Verträge mit Rom zu schliessen; nachdem sie bei jeder Gelegenheit die Absicht klar an den Tag legten, das Foedus vom J. 418 nicht einzuhalten, so ist anzunehmen, dass sie es auf neue Besitzungen nicht ausdehnten.³⁾ Wenn also gesagt wird, Eurich habe das Bündniss beseitigt, so folgt daraus durchaus nicht, dass nicht auch schon früher bezüglich der nach 418 erworbenen Gebiete eine selbständige gothische Herrschaft bestanden habe.

Die Zwitterstellung des westgothischen Reiches ist, wie v. Bethmann-Hollweg⁴⁾ richtig bemerkte, auch daraus zu

¹⁾ s. Kaufmann l. c. 455 Fustel de Coulanges l. c. 431 ff. lässt das alles einfach unberücksichtigt. —

²⁾ s. Kaufmann l. c. 458.

³⁾ Die mehrmals im Laufe des V. Jh. vorkommende Aussöhnung mit Rom darf nicht missverstanden werden. Eine Aussöhnung hat nicht immer ein Bündniss zur Folge; und selbst die Erneuerung des Bündnisses bedeutet noch keineswegs eine Ausdehnung desselben.

⁴⁾ l. c. IV, 177 f.

entnehmen, dass man erzählte,¹⁾ Athaulph habe an die Abschaffung des römischen Rechtes in seinem Reiche gedacht, doch habe er sich überzeugt, dass dies unmöglich sei und infolge dessen habe er es aufrecht erhalten. Diese Erzählung, deren Wahrheit wir nicht untersuchen wollen, illustriert die Art der Beziehungen der Westgothen zu Rom: Foederaten, die aber sehr häufig und sehr gerne an das Vertragsverhältniss vergessen, selbständig um sich greifen, so dass die volle Souveränität eines Eurich nur als natürliches Ergebniss erscheinen musste. So lange als dies den Provinzialen gegenüber nöthig war, fand der westgothische König im Vertrage mit Rom die erforderliche legale Grundlage; als sich aber die Provinzialen an die germanische Regierung gewöhnt hatten und namentlich in dem Umsichgreifen der Westgothen einen Beweis ihrer Kraft erblicken mussten, bedurfte er dieser Grundlage nicht mehr; ohne jedwedes Palliativ errang er den Gehorsam seiner neuen Unterthanen.

Wir glauben daher, dass die Wahrheit zwischen der von Rosenstein und der von Kaufmann vertretenen Ansicht in der Mitte liegen dürfte.²⁾ Den Zeitpunkt, in dem die Westgothen die volle Selbständigkeit erlangten, kann man nicht genau bezeichnen; jedenfalls hat Eurich nur den letzten Schritt gethan. Als bemerkenswerthes Symptom dürfen wir den Umstand anführen, dass seit Athaulph kein westgothischer König römische Titel geführt zu haben scheint;³⁾ als kaiserliche Statthalter dürfen wir daher diese Könige nicht betrachten. —

Gasquet⁴⁾ erblickt in den goldenen Kaiserbildnissen, die von Byzanz aus den germanischen Königen zum Tragen gesandt und von ihnen auch angenommen wurden, ein Zeichen kaiser-

¹⁾ Orosius VII, 43.

²⁾ Dafür spricht auch die Art und Weise, wie man im tolosanischen Reiche mit den römischen Staatseinrichtungen umging. S. unten sub III.

³⁾ der Titel „Flavius“ erscheint erst seit Rekared constant und ist kein Amtstitel, sondern eher eine Nachahmung imperatorischer Würde. (s. Sickel Acta I, 213 und Stark in Sitz-Ber. d. Wiener Akad. 1852, S. 304.)

⁴⁾ Etudes byzantines p. 62.

licher Suprematie. Dies trifft nicht zu; denn wir hören, dass z. B. Dagobert sich nach dem Bildnisse sehnt, welches der westgothische Swintila besitzt¹⁾ und es wäre doch eigenthümlich, wenn sich jemand nach einem Abzeichen der Abhängigkeit sehnen würde. Es handelt sich hier einfach um Geschenke, deren Nichtannahme auch heute als Beleidigung gelten müsste, deren Annahme aber durchaus nicht als Zeichen der Unterwerfung betrachtet wird. —

II.

Ueber die Landnahme der Westgothen in ältester Zeit ist uns nichts bekannt; wir kennen ihre älteste Agrarverfassung nicht und auch über ihre ersten Ansiedlungen auf römischem Boden sind wir nicht unterrichtet. Nichts spricht dafür, dass die Ansiedlung, so wie sie durch Valens bewilligt wurde, nach dem Vorbilde der Einquartierung hätte vorgenommen werden sollen;²⁾ es ist im Gegentheil möglich, dass Valens ihnen ein ganzes Gebiet einräumen wollte,³⁾ denn an ödestehenden Landstrichen fehlte es nicht. Gegen eine Landtheilung mit den Römern spricht aber ganz entschieden die Forderung, die sie vor der Schlacht bei Adrianopel stellen: „habitanda Thracia sola cum pecore omni concederetur et frugibus;“⁴⁾ die Westgothen begnügen sich mit der einen Provinz, verlangen sie aber ganz und ohne jede Einschränkung. Wie sich die Verhältnisse später, d. i. nach dieser Schlacht und bis zur Erhebung Alarichs gestalten, ist ebenfalls unbekannt. Die einzige Nachricht, die wir hierüber haben,⁵⁾ macht keinen besonders glaubwürdigen Eindruck, denn sie erscheint phrasenhaft. Sollte sie dennoch

1) Fredegar c. 73.

2) Ammian Marcellin, 31 4: „copiam adepti . . . colendi Thraciae partes . . . quibus et alimenta pro tempore et subigendos agros tribui statuerat Imperator.“

3) Jordanes c. 25: „Daciam ripensem, Moesiam, Thraciasque permissu principis insedere.“ — Von einer Theilung mit den Römern keine Rede. —

4) Ammian Marcellin 31, 12.

5) Jordanes c. 26: „Wesegothae Thracias, Daciamque ripensem . . . tamquam solo genitali potiti ceperant incolere.“

als glaubwürdig bezeichnet werden, dann würde sie eher gegen Landtheilung sprechen. „Tanquam solo genitali potiti“ würde jedenfalls ein entschiedenes Uebergewicht der Westgothen bedeuten und zu einer Landanweisung in römischem Sinne übel passen;¹⁾ auch ist nicht anzunehmen, dass die Westgothen nach dem Siege weniger gefordert hätten, als vor der Schlacht. Das Eintreten stabiler Verhältnisse irgend einer Art kann man aber für die Zeit von 378—395 nicht leicht leugnen;²⁾ die Westgothen treten in dieser Zeit, namentlich anfangs, häufig gegen die Römer auf, werden also von ihnen keine annonarischen Lieferungen erhalten haben; eine Zeit von 17 Jahren ohne irgend welche stabile Einrichtungen ist schwer denkbar. Das Bündniss, welches 381 zustande kam, muss diese Fragen geregelt haben, die königlichen Ehren aber, die der Kaiser dem Gothenführer zukommen liess, lassen vermuthen, dass die Folgen des grossen Sieges von Adrianopel noch nachwirkten, so dass an ein gewöhnliches Hospitalitätsverhältniss in Thracien und Uferdacien schwer zu denken ist.

Wir hätten da nur die Wahl, entweder eine vollkommene Einräumung des Landes (im Sinne der gothischen Forderung vor dem Siege), oder Verpflegung durch Annona anzunehmen. So wichtig es wäre hierüber näheres zu erfahren, so liegt doch andererseits für unsere Zwecke in beiden Eventualitäten ein gleiches Resultat vor; denn in dem einen und dem andern Falle wäre eine Vermischung der Westgothen mit der romanischen Bevölkerung so gut wie ausgeschlossen. —

Nach der Erhebung Alarichs kommt zunächst die Uebernahme Illyriens in Betracht. Wir wissen, dass die Westgothen hier 397—400 und dann wieder 403—408 hausten; da war allerdings die Zeit vielleicht zu kurz, um an dauernde Einrichtungen zu denken; auch machen alle diese Züge den Eindruck ruhelosen Umherschweifens, einen Eindruck, den man wohl für die Zeit von 378—395 nicht hat. Die fortwährenden Getreidelieferungen beweisen auch, dass es an stabilen Ein-

1) Gaupp l. c. 376 kann hier für seine Ansicht, wonach schon jetzt ein Hospitalitätsverhältniss entstanden wäre, keinerlei Belege beibringen. —

2) s. Dahn, Könige VI, 22.

richtungen fehlte; der Krieg nährte das Volk in dieser Zeit und gewährte ihm auch vorübergehende Unterkunft.

Erst nach 418 kommen die Westgothen zur Ruhe und erhalten Sitze in Aquitanien; hier erst erfolgt eine Landtheilung.

Zweifellos ist dieselbe schon durch die uns zu Gebote stehenden historischen Quellen¹⁾ gemeint und wir begegnen hier ähnlichen Ausdrücken, wie bei der vandalischen Ansiedlung in Spanien und anfangs auch in Africa.²⁾ Ob aber eine Landtheilung sofort durchgeführt wurde, erfahren wir nicht und ebensowenig über ihre näheren Modalitäten; auch wer sie durchführte wird nirgends gesagt. —

Dennoch spricht so manches für eine recht frühzeitige Landnahme. Paulinus erwähnt in seinem Eucharisticum (v. 498), dass seine Söhne bei Bordeaux „Gothico quamquam consorte colono“ leben, die vielbesprochenen Worte des Apollinaris Sidonius (VIII 9.) sind ebenfalls für diese Auffassung zu verwerthen³⁾ und namentlich aus den Fragmenten der ältesten westgothischen Gesetzgebung geht eine frühzeitige Theilung hervor.

C. 276 befasst sich mit dem Falle, wo ein Römer vor der gothischen Ansiedlung seinen Grundbesitz vermindert, offenbar um von der Theilung weniger betroffen zu werden. Es muss häufig vorgekommen sein, dass man, bevor eine Theilung erfolgte, fictive Verträge vornahm, um so viel als möglich zu retten und der Landnahme zu entziehen; man that das aber natürlich nur da, wo eine Theilung zu befürchten war; auch hätten sich die Germanen um die Integrität eines römischen Fundus wohl nicht bekümmert, wenn es sich nicht um eine eventuelle Verkürzung ihrer Interessen gehandelt hätte. Der ganze Fall konnte nur dann sowohl für Gothen als auch für Römer praktisch sein,

¹⁾ Idatius, Prosper, Isidor und Epitome Philostorgii. —

²⁾ Prosper sagt Aquitanien sei den Gothen „ad inhabitandum“ gegeben worden; ebenso Isidori Chronicon Goth., während Epitome Philostorgii (bei Bouquet I. 601) berichtet, die Gothen hätten „quandam Galliae partem ad agros excolendos“ erhalten. —

³⁾ s. namentlich Saleilles: De l'établissement des Burgondes (Revue bourguignonne I.) 374—381. —

wenn eine Landtheilung in nächster Zeit nach dem Eindringen der ersteren erfolgte. —

Doch soll gleich hinzugefügt werden, dass sich dies alles nicht durchaus auf den Aquitanischen Besitz, also auf die Ereignisse des J. 418 beziehen müsste. Die Westgothen haben ja ihren Besitz mehrmals ausgedehnt und bei jeder Ausdehnung konnten solche Fälle praktisch werden. Wenn also dieses Argument noch nicht hinreichen könnte, um eine frühzeitige Theilung nachzuweisen, so muss ein desto grösserer Werth dem Umstande zugeschrieben werden, dass laut c. 277 (in der Lex Recessv.¹⁾ X. 2. 1.) eine Landtheilung, die 50 Jahre hindurch nicht angefochten wurde, als unanfechtbar betrachtet wird. Nachdem derzeit wohl kein Zweifel mehr darüber möglich ist, dass diese alten Fragmente aus Eurichs Zeit stammen,²⁾ also vor 485 abgefasst sind, ersehen wir daraus, dass der König mit einem mehr als fünfzigjährigen Besitzstande der Gothen rechnet. Die Möglichkeit eines mehr als fünfzigjährigen Besitzstandes zu dieser Zeit beweist, dass die Landtheilung wohl sehr frühzeitig eingetreten ist. Nimmt man also mit Gaupp³⁾ oder Meitzen⁴⁾ an, dass zunächst ein Miteigenthum der Römer und Gothen stattfand und erst später eine förmliche Divisio vorgenommen wurde, — was an und für sich ganz plausibel erscheint, — so wird man jedenfalls hinzufügen müssen, dass ein solches Uebergangsstadium von sehr kurzer Dauer war.

Der gothische Antheil wird „sors“ genannt; er ist steuerfrei.⁵⁾ Ueber seine ursprüngliche Ausdehnung liegt ausser der

¹⁾ wir citiren nach der neuesten Ausgabe von Zeumer (Leges Visigothorum antiquiores).

²⁾ s. Gaupp: Germ. Abh. 31., Hänel in den Proleg. zur L. R. V. XCVI. Anm. 31. Brunner: RG. I. 323., Zeumer in der Einl. zu seiner Ausgabe S. IX ff. und Westg. Gesetzgebung (N. Arch. XXIII) S. 437 f. S. 462 giebt Zeumer als Zeitgrenze die Jahre 469—481 an. — Die Zweifel, die zuletzt noch Ficker: Erbenfolge I. S. 433 geltend machte, können wohl, wie Zeumer l. c. bemerkt, angesichts zwingender Gründe, die für die gegentheilige Ansicht sprechen, nicht berücksichtigt werden. —

³⁾ l. c. 400 ebenso Brunner RG. I. 67.

⁴⁾ l. c. I. 528.

⁵⁾ s. Helfferich: Entstehung und Geschichte des Westgothenrechtes 112. Brunner R. G. I. 67.

oberwähnten Nachricht des Apollinaris Sidonius keine directe Angabe vor. Aus leg. Eur. c. 277 ist aber zu schliessen, dass die römische „*tertia*“, als Gegensatz der gothischen „*sors*“ seit langer Zeit existirte, so dass anzunehmen ist, dass schon die ursprüngliche Landtheilung den Römern $\frac{2}{3}$ des Besitzes entzog, oder doch wenigstens, dass, wenn auch die ursprüngliche Landtheilung eine den Römern günstigere gewesen ist, die Aenderung zu ihren Ungunsten recht bald eintrat. Im Genusse des letzten $\frac{1}{3}$ sollte der Römer geschützt werden und ein eventueller Uebergreif der Gothen unwirksam sein,¹⁾ wenn nicht eine fünfzigjährige Verjährung entgegenstand. Doch behielt sich der König das Recht vor, auch über das letzte $\frac{1}{3}$ des Römers zu verfügen.²⁾

Von den Wäldern scheinen die Westgothen die Hälfte beansprucht zu haben,³⁾ und zwar blieb die Waldnutzung oft ungetheilt, aber doch mit dem Rechte zu roden,⁴⁾ wobei auch die Rechte des Consors in entsprechender Weise gewahrt wurden. Auch die Weide wurde, wenn nicht umzäunt, gemeinsam benützt⁵⁾ und beide Theile hatten das Recht, eine gleiche Anzahl von Viehstücken auf die Weide zu senden.⁶⁾ Hinsichtlich der Theilung der Knechte erfahren wir nichts bestimmtes; doch wäre vielleicht auf die in leg. Eur. c. 277 enthaltene Bestimmung hinzuweisen, wonach hinsichtlich der entlaufenen Knechte dieselbe fünfzigjährige Verjährungsfrist bestimmt wird, während im übrigen eine 30jährige Frist besteht; die Anwendung derselben Verjährungsfrist auf die Regelung des römisch-gothischen Besitzstandes und auf die Behandlung der entlaufenen Knechte ist auffallend, so dass man vielleicht doch annehmen könnte, auch die Knechte habe man getheilt. —

So ungenau diese Nachrichten sind, so ergeben sie doch für uns interessante Resultate.

1) s. L. Vis. X. 1. 8. und X. 1. 16.

2) s. L. Vis. X. 1. 8.

3) Die scheinbar dem widersprechende Bestimmung in L. V. X. 1. 8. hat Gaupp richtig gedeutet (l. c. 398).

4) L. V. X. 1. 9.

5) L. V. VIII. 5. 5.

6) L. V. VIII. 5. 2.

Es darf angenommen werden, dass die Westgothen trotz dieser Ansiedlungsart zunächst noch weniger als die Ostgothen einer übermässigen Vermischung mit den Römern unterlagen. Die römische Politik, die ihnen im J. 418 ein kleines Gebiet einräumte, hat sie offenbar veranlasst $\frac{2}{3}$ der in diesem Gebiete liegenden Fundi zu nehmen; wäre ihre Anzahl im Verhältnisse zur Ausdehnung des Territoriums geringer gewesen, so hätten sie sich gewiss mit weniger begnügt. Wenn man ausserdem berücksichtigt, dass der König für sich das Recht in Anspruch nahm, sogar das letzte $\frac{1}{3}$ einzuziehen, gelangt man zur Ueberzeugung, dass gewiss in vielen Fällen einigermaßen geschlossene gotische Territorien entstanden und dass eine übermässige Zerstreung der Westgothen nicht anzunehmen ist. Die römische Politik, die begreiflicherweise mit dem schönen Gallien geizte, hat die Westgothen in einem verhältnissmässig kleinen Territorium concentrirt und dadurch einem raschen Aufgehen derselben unter der romanischen Bevölkerung vorgebeugt. Während die Ostgothen die Möglichkeit hatten, ganz Italien zu besetzen und $\frac{1}{3}$ der italischen Ländereien ihnen so sehr genügte, dass sie den grössten Theil Italiens frei lassen konnten, erhielten die Westgothen ein kleineres Gebiet, in dem sie $\frac{2}{3}$ und oft mehr nehmen mussten. Unter solchen Umständen hatten sie natürlich, wenigstens momentan, bevor sie ihr Gebiet erweiterten, ein Uebergewicht über das romanische Element, während in Italien das Gegentheil der Fall war. Höchstwahrscheinlich ist der westgothischen Landnahme nicht nur der Grossgrundbesitz, sondern in höherem Grade als im ostgothischen Reiche auch der mittlere und kleinere Grundbesitz zum Opfer gefallen. Meitzen's Forschungen¹⁾ weisen nach, dass in Gallien das Hofsystem überwiegend vertreten war; es bildete die Grundlage des grossen und mittelgrossen Grundbesitzes, konnte sich aber natürlich durch Zusammenkaufen mehrerer benachbarter Höfe in Latifundienbesitz, umgekehrt aber durch Theilungen der Höfe in Dorfschaften umwandeln; das letztere kam in römischer Zeit seltener vor, viel häufiger dagegen in germanischer Zeit.

¹⁾ l. c. I. 515 ff.

Daher war bei den Westgothen die Entwicklung eines nachbarlichen Verbandes,¹⁾ der sich auf eine Hufenverfassung stützte,²⁾ oder doch wenigstens eine solche Verfassung ermöglichte, denkbar und dieser nachbarliche Verband konnte sogar bis zu einem gewissen Grade nationalen Charakter haben;³⁾ in Anlehnung an den althergebrachten Sippschaftsverband, der ja gewiss — wenn thunlich — bei der Landanweisung nicht unberücksichtigt blieb, konnten solche nachbarliche Verbände, da wo sie keine römische Beimischung erhielten, die Aufrechterhaltung nationalen Rechtes ermöglichen. So erscheint zunächst die Entwicklung des eigenen Rechtes durch die Ansiedlungsverhältnisse in geringerem Grade gehindert, als bei den Ostgothen. —

Damit ist aber die Frage nicht erschöpft. Denn es erscheint nach dem Vorerwähnten fast sicher, dass die Nachrichten, die in den ältesten Gesetzesfragmenten enthalten sind, sich zunächst auf die Landnahme beziehen, die nach 418 erfolgte. Nun haben aber die Westgothen ihr Gebiet rasch erweitert; über die Landnahme in den neu erworbenen Territorien Galliens und Spaniens ist nichts bekannt. Anzunehmen wäre, dass man in der Regel nicht über das thatsächliche Bedürfniss hinausging und dass die neugewonnenen Gebiete vor allem zur Unterbringung der stets wachsenden Volkszahl verwendet wurden. Wir werden also nicht an ein massenhaftes Verlassen des Hauptgebietes zu denken haben; nicht geordnete Gruppen, sondern diejenigen, die im Hauptgebiete keine Unterkunft finden konnten, zerstreuten sich in den neu erworbenen Ländern; dass sie dabei der Romanisirung in höherem Grade unterliegen, als im Hauptgebiete, ist selbstverständlich, denn von einem Uebergewichte der Gothen über die Romanen kann in den neu eroberten Landstrichen keine

¹⁾ s. L. V. VIII, 5, 6.

²⁾ s. Meitzen l. c. I, 533. — Nähere Berücksichtigung der Ansiedlungsverhältnisse und der Ansiedlungsformen, wobei römische und germanische Typen zum Vorschein kommen, muss hier unterbleiben. —

³⁾ L. V. VI, 1, 7, verbietet die Verfolgung des „vicinus pro vicino“ und des „propinquus pro propinquo“. Diese Vicini müssen wohl derselben Nationalität angehören, denn einen Römer hätte niemand wegen der Verbrechen seines gotischen Nachbarn verfolgt und umgekehrt. —

Rede sein. Dies gilt namentlich für Spanien, in dem sich das romanische Element seit dem Abzuge der Vandalen wieder kräftigen konnte, so dass die nach und nach hereinströmenden Westgothen einer ernstern Romanisirungsgefahr gegenüber standen. Auch als im VI. Jh. zahlreichere westgothische Schaaren Gallien verlassend, nach Spanien übersiedelten, war doch das Verhältniss kein so günstiges, wie seinerzeit in Aquitanien. —

Ob überhaupt in diesen eroberten Ländern die Rechte der römischen Grundbesitzer irgendwie berücksichtigt wurden, ist nicht bekannt. Wenn wir annehmen,¹⁾ dass hinsichtlich der neu eroberten Gebiete schon vor Eurich kein Vertragsverhältniss mit Rom bestand, dann liegt auch kein Grund vor, eine geordnete Landtheilung anzunehmen. Wenn dennoch die Römer nicht allzu sehr geschädigt wurden, so liegt dies offenbar daran, dass, wie schon erwähnt, die Westgothen nach diesen bedeutenden Gebietserweiterungen in Bezug auf ihre Anzahl dem gewonnenen Territorium gegenüber in ein Missverhältniss traten, das an die ostgothischen Verhältnisse in Italien erinnert, oder dieselben vielleicht erreicht. —

III.

Ueber die Aufrechterhaltung römischer Einrichtungen bei den Westgothen sind wir nicht so genau informirt, wie über die diesbezügliche Sachlage im ostgothischen Reiche, für welches wir über eine Quelle allerersten Ranges, nämlich über die Variensammlung Cassiodor's verfügen konnten. Dennoch ist es möglich ein nicht ganz ungenügendes Bild zu gewinnen.

Wir wissen, dass Athaulph seinen Vorsatz, römisches Recht abzuschaffen, aufgegeben hat; mag die Nachricht hinsichtlich jenes Vorsatzes noch so unglauwürdig sein, so ergibt sich doch daraus, dass, nachdem diese vermeintliche Absicht nicht ausgeführt wurde, Orosius selbst das Fortbestehen römischer Einrichtungen im westgothischen Reiche bezeugt. In der That muss das Bewusstsein der Rechtsunterschiede zwischen Römern und Gothen bedeutend gewesen sein, wenn noch im J. 506, also nach mehr als 80jährigem Bestande des tolosanischen Reiches

¹⁾ s. oben S. 158.

die Nothwendigkeit eines eigenen Gesetzbuches für die Römer empfunden wurde und auch noch später, nachdem die Westgothen in Spanien zum Katholicismus übergetreten waren, fehlt es nicht an Beweisen für den Fortbestand des Gefühles nationaler Verschiedenheit, welches selbst nach Einführung der Rechtsgemeinschaft für beide Völker nicht ganz schwindet.¹⁾ Desto mehr müssen sich diese Verschiedenheiten zu Beginn der westgothischen Herrschaft geäußert haben, und wenn die Westgothen noch im J. 506, wo über ihre vollste Selbständigkeit kein Zweifel mehr bestehen konnte, sich veranlasst sahen den Römern ein so umfassendes Gesetzbuch zu geben, so kann man daran ermessen, wie lebensfähig sich römisches Recht und römische Einrichtungen in diesem Reiche erwiesen haben. —

Allerdings werden wir hier an ein unverändertes Bestehen wohl nicht in dem Masse denken dürfen, wie in Italien; das Uebergewicht des germanischen Elementes hat sich, wie sub II. erwähnt, hier sofort in höherem Grade geltend gemacht, auch das äussere Verhältniss zum römischen Reiche war so wesentlich anders, dass es an politischen Anlässen für die Aufrechterhaltung der römischen Einrichtungen fehlte.

Genauere Informationen bietet erst die *Lex Romana Visigothorum*,²⁾ so dass wir nicht in der Lage sind, diejenigen römischen Einrichtungen zu nennen, die während der Zeit von 418 bis 506 Aenderungen erfahren haben oder gänzlich verschwunden sind. Wenn wir den *Codex Theodosianus* mit der *Lex Romana Visigothorum* vergleichen, so bemerken wir, dass namentlich hinsichtlich der Centralbehörden leicht begreifliche Veränderungen vor sich gegangen sind. Es fehlen demnach in

¹⁾ Noch in der *Lex Recessvinthiana* werden die auf das gegenseitige Verhältniss beider Völker bezüglichen Stellen der *Antiqua* wiederholt. Das Bewusstsein der nationalen Verschiedenheit beweisen z. B. L. Vis. III, 1, 1. und in späterer Zeit das Gesetz Erwig's über die Heeresfolge (*Madr. Ausg. d. L. Vis. IX, 2. 9.*)

²⁾ Literatur s. bei Brunner R. G. I 354 und Zeumer: *Gesch. d. westg. Gesetzgebung.* —

der L. R. V. die Tit. VI—XV,¹⁾ XVII—XIX,²⁾ XXIII—XXVI,³⁾ XXVIII,⁴⁾ XXX—XXXIV⁵⁾ des I. Buches Cod. Theod. Wichtig ist, dass alle diese Titel auch der Interpretation entbehren. Nachdem nun die Interpretationen, wie allgemein angenommen wird, nicht erst für die L. R. V. angefertigt wurden, sondern im Gegentheil die Compileroren der L. R. V. sich der älteren Interpretationen bedienten,⁶⁾ so liefert der Mangel einer Interpretation zu den erwähnten Titeln einen indirecten Beweis dafür, dass der Inhalt derselben bereits im Laufe des V. Jh. in Gallien als gegenstandslos betrachtet wurde und für die Praxis nicht existirte. Die Interpretation, deren Schweigen, wie wir sehen, von grosser Bedeutung sein kann, hat sich auch veranlasst gesehen, in mancher Hinsicht ändernd einzugreifen, um den thatsächlichen Umständen Rechnung zu tragen.⁷⁾ Aus diesem Schweigen und aus den Abänderungen ist zu ersehen, dass man sich in dem tolosanischen Reiche im Laufe des V. Jh. um die römischen Staatseinrichtungen viel weniger kümmerte, als im ostgothischen, wo fast ausnahmslos alles beim alten blieb. Wir glauben, dass sich daraus auch gewisse Schlussfolgerungen für die politische Stellung des tolosanischen Reiches gegenüber

1) De officio praefecti urbis, de off. magistri militum, de off. quaestoris, de off. magistri officiorum, de off. comitis sacrarum largitionum, de off. comitis rei privatae, de off. proconsulis et legati, de off. comitis orientis, de off. praefecti augustalis. Ob Tit. XV. de off. vicarii der L. R. V. einverleibt wurde, ist zweifelhaft; Hänel spricht sich in den Prolegomena zu seiner Ausgabe p. XV. Anm. 73 dagegen aus; viele Hss. aber enthalten diesen Titel.

2) De off. rationalis summarum et rei privatae, de off. praefecti, vigillum, de off. tribuni voluptatum.

3) Diese Titel fehlen auch im Cod. Theod. und sind unbekannt.

4) De defensoribus Senatus.

5) De curatoribus civitatum, de administrationibus intra urbem, de procuratoribus gynaecei et metallorum, de primiceriis. —

6) s. Hänel l. c. X. Fitting: Ueb. einige R.-quellen der vorjust. Zeit (Zschr. f. R.-Gesch. XI, 228 ff.), Krüger, Gesch. d. Q. und Lit. d. röm. R. 312 f.

7) so z. B. wenn sie (in L. R. V. C. Theod. III, XVII, 3, den praefectus urbis und den Praetor durch den „judex“ ersetzt. Ausdrücklich sagt Interpr. zu § 1 Pauli de in integr. rest. (I, 7). „Hoc enim quod per praetorem antea fiebat, modo per iudices civitatum agendum est.“

Rom ergeben. Das Verschwinden einer Reihe römischer Aemter beweist, dass das Abhängigkeitsverhältniss der Westgothen ein sehr fragliches war und bestätigt unsere oben ausgeführte Ansicht.¹⁾

Wenn man aber von den Centralstellen und von solchen specifisch römischen Aemtern, deren Wegfall leicht erklärlich ist, absieht, so gelangt man zur Ueberzeugung, dass dennoch vieles erhalten blieb, obwohl in veränderter Form. Die Tit. XVI (de off. rectoris provinciae), XX (de off. iudicum civilium), XXI (de off. iudicum militarium), XXII (de off. iudicum omnium), XXIX (de defensoribus civitatum), XXXV (de assessoribus, domesticis et cancellariis) und theilweise auch XXVII (de episcopali definitione) des I. B. des Cod. Theod. waren interpretirt und kommen in der L. R. V. vor; einzelne der hier behandelten Einrichtungen spielen sogar im westgothischen Reiche eine nicht unbedeutende Rolle. —

Das Land zerfällt, wie in römischer Zeit in Provinzen, die namentlich als Metropolitansprengel und als Aufsichtsgebiete wichtig sind;²⁾ die Provinzen zerfallen in Civitates, als deren Mittelpunkt die Städte erscheinen. Die Civitas bildet die Grundlage der kirchlichen Diözese³⁾ und der weltlichen Grafschaft; sie wird noch bei Gregor von Tours sowohl als Territorium, als auch als Stadt an und für sich aufgefasst, was der römischen Einrichtung entspricht.⁴⁾ Der Zusammenhang zwischen der Stadt und ihrem Gebiete war derart zur Gewohnheit geworden, dass sogar „Urbs“ manchmal dieselbe Bedeutung hat und zur Bezeichnung des Stadtgebietes verwendet wird,⁵⁾ obwohl betont werden muss, dass die römische Obergewalt der Stadt über ihr Gebiet hier nicht mehr besteht, so dass die Emancipation der ausserstädtischen Ansiedlungen, die sich ja schon in römischer Zeit vorbereitete,⁶⁾ jetzt als abgeschlossen und das damalige

¹⁾ s. oben S. 158 f.

²⁾ s. Eichhorn (Zschr. für gesch. R.-wiss. VIII, 290) und v. Bethmann-Hollweg l. c. IV, 189.

³⁾ s. Lognon l. c. 3.

⁴⁾ s. Lognon l. c. 7 ff.

⁵⁾ s. Lognon l. c. 9.

⁶⁾ s. meine: Entst. d. dtsh. Immobiliareigenthums. I, 113 ff.

Stadtgebiet eigentlich als Provinz betrachtet werden muss.¹⁾ Aenderungen der Grenzen der einzelnen Civitates waren gewiss nicht beabsichtigt, konnten aber nicht ausbleiben, wenn z. B. ein Theil einer Civitas durch Krieg oder Theilung einem andern Reiche einverleibt wurde. Der Ansicht v. Savigny's,²⁾ wonach die römische Provinzialverfassung im westgothischen Reiche nicht mehr bestanden hätte, wäre, wie wir sehen, höchstens mit der Modification beizutreten, dass jetzt kleinere Gebiete, nämlich die ehemaligen Civitates als Provinzen im verwaltungsrechtlichen Sinne erscheinen, während, wie erwähnt, die früheren Provinzen als Aufsichtsgebiete zu betrachten sind.

Das Städtewesen ist grösstentheils römisch geblieben³⁾ und die Städte sind überhaupt als Burgen des Romanismus zu betrachten. Wir können bemerken, dass namentlich aus den Novellen sehr viele Bestimmungen über das Städtewesen in der L. R. V. Aufnahme gefunden haben. Die Curiales bestehen fort; sie bilden nach wie vor den Stand, der zur Uebernahme der Aemter verpflichtet ist und daher mit der Stadt aufs Engste verbunden erscheint,⁴⁾ jedoch ist der Zwang, dem sie unterworfen waren, schon bedeutend gelindert.⁵⁾ Diese Bestimmungen sind nicht nur in den meisten Epitome wiederholt, sondern theilweise sogar in das eigentliche Westgothenrecht übernommen worden; Chindaswind hat in einem Gesetze, welches auch in den späteren Redactionen vorkommt,⁶⁾ der Pflichten der Curiales gedacht. Andererseits sind sie social gehoben worden, denn die Interpr. zu Cod. Theod. I. VII. nennt sie „honorati“.

Die Curie erscheint als Gericht,⁷⁾ hauptsächlich aber als „officium“⁸⁾ und befasst sich namentlich mit Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit ausser Streitsachen,⁹⁾ was bekanntlich lange Zeit

¹⁾ s. v. Bethmann-Hollweg l. c. IV, 189, Anm. 7.

²⁾ Gesch. d. röm. Rechts I². 303.

³⁾ s. Helfferich l. c. 113 ff.

⁴⁾ L. R. V. C. Theod. XII. 1; ferner Nov. Theod. II. XI, 1 und 2, Nov. Valent. III, X, Nov. Majoriani I, s. Dahn, Könige VI,² 307 ff.

⁵⁾ s. Interpr. zu Nov. Major. I.

⁶⁾ s. L. V. V, 4, 19.

⁷⁾ s. Interpr. zu L. R. V. C. Th. II. 4. 1. —

⁸⁾ s. L. R. V. C. Th. III. 19, 4, XII. 1. 8. —

⁹⁾ s. Interpr. zu L. R. V. C. Th. III. 1. 3, III. 17. 1, IV. 4. 4, V. 1. 2, VIII. 5. 1, IX. 32. 2, XII. 1. 8, Paulus I. 13. § 3. —

hindurch praktisch wichtig blieb.¹⁾ Als wichtigster Functionär der Stadt ist der „Defensor“ zu nennen. Seine Bestellung erfolgt durch Wahl der Bürger;²⁾ wählbar ist aber nur derjenige, der bereits alle Curialämter innegehabt hatte.³⁾ Unter Reccared ist dem Bischofe eine Ingerenz auf die Besetzung des Amtes, das offenbar noch immer als sehr wichtig erschien, eingeräumt worden.⁴⁾ In der Gerichtsbarkeit des Defensor kann füglich ein Machtzuwachs erblickt werden, dessen sich dieser Beamte erst in gothischer Zeit zu erfreuen hatte. Die Interpr. ändert diesbezüglich den Text vollkommen ab. Während Cod. Theod. I. 10. 2. den Defensoren die Ausübung der Gerichtsbarkeit verbietet, schränkt die Interpr. dieses Verbot ein, indem sie bemerkt: „nullum de innocentibus aut condemnare aut verberare presumat“ was doch eigentlich selbstverständlich gewesen wäre; die Interpr. zu l. 3. dess. Titels fasst die Defensoren schon als *Judices* auf, Interpr. zu L. R. V. C. Th. II. 1. 8. bezeichnet sie als „*Judices mediocres*“ und bestimmt ihre Competenz. Dies alles geschieht, wie gesagt, im Gegensatz zum Texte, dem eine Gerichtsbarkeit dieser Beamten vollkommen fremd ist. Diese Stellung des Defensor wurde auch durch die *Lex Vis.* anerkannt.⁵⁾

Im Gegensatz zum Gesetzestexte hat auch die Interpr. zu L. R. V. C. Th. II. 4. 2. die Defensoren mit denjenigen Personen identificirt, „*quibus actorum perficiendorum jus est*“. Dass der Defensor überhaupt die Curie vertreten konnte, geht hervor aus der Interpr. zu L. R. V. C. Th. III. 19. 4. Während nämlich der Text „*praesentibus primatibus, defensore, officiis*“ lautet, sagt die Interpr.: „*primatibus civitatis vel defensore cum suo officio*“. In der Praxis aber rechnete man ebenso wie bei den Ostgothen damit, dass nicht jede Stadt einen Defensor hatte.⁶⁾ Neben dem Defensor erscheint auch der *Numerarius*, ein Finanzbeamter und Richter in Finanzsachen, wie ihn die Constantinische Staatsverfassung geschaffen hat.⁷⁾

¹⁾ s. *Form. Visig.* XXI und XXV.

²⁾ L. R. V. C. Th. I. 10. 1.

³⁾ L. R. V. C. Th. XII. 1. 4.

⁴⁾ L. Vis. XII. 1. 2.

⁵⁾ s. L. Vis. (*Recessw.*) II. 1. 25 und L. Vis. (*Madr. Ausg.*) IX. 1. 21. (*Egika*). —

⁶⁾ s. *Ed. Theod.* § 52 und *Gaudenzi'sche Fragm.* XV.

⁷⁾ s. *Eichhorn* l. c. 291, *Helfferrich* l. c. 123f., *Dahn* l. c. VI² 341 f. —

Die städtische Organisation ist also wesentlich vereinfacht; so wie der grösste Theil der Gewalt in der Hand des Defensor concentrirt wurde, ebenso darf auch angenommen werden, dass manches geringere städtische Amt mit der Zeit ganz eingehen musste. An und für sich aber müssen wir die besondere Lebensfähigkeit der Stadtverfassung constatiren.

Denn die städtische Autonomie treibt unter der westgothischen Herrschaft neue Blüten und mit Recht hat v. Savigny¹⁾ bemerkt, dass die Stadtgemeinde im westgothischen Reiche freier geworden ist; diese Bemerkung trifft zu, auch wenn wir einen ganz besonders grossen Einfluss der gothischen Oberbeamten auf den Gang der städtischen Angelegenheiten annehmen wollten. Es genügt in einer Reihe von Fällen den Text mit der Interpr. zu vergleichen, um zu ersehen, wie bedeutend der Aufschwung der städtischen Autonomie im Gegensatze zu den römischen gesetzlichen Bestimmungen gewesen ist.²⁾

Die Stadt erscheint demnach als Zufluchtsort der römischen Verfassung und in der Steigerung ihrer Autonomie erblicken wir einen Beweis für die Lebensfähigkeit des romanischen Elementes im westgothischen Staate, zugleich aber auch einen interessanten Beleg zur Beurtheilung der Stellung, welche der germanische König den Römern gegenüber einnahm. Es wird ja oft angenommen, der germanische König sei in die Rolle des Kaisers getreten, habe die Römer in römisch-despotischer Weise behandelt und dadurch seine Macht auch den Germanen

¹⁾ l. c. I. 303 f.

²⁾ Wir verweisen auf folgende Worte der Interpr., die den Text dem Sinne nach abändern:

ad L. R. V. C. Th. I. 11. 2. „nisi qui ei fuerit civium electione deputatus“.

ad L. R. V. C. Th. II. 4. 1. „aut per iudicem aut per curiam“.

ad L. R. V. C. Th. II. 17. 1. un.: „praecepto iudicium, vel consensu curialium“.

ad L. R. V. C. Th. III. 1. 3. „auctoritate iudicis aut consensu curiae“.

ad L. R. V. C. Th. III. 17. 1. „curiae testificatione“. —

ad L. R. V. C. Th. IV. 4. 4. „apud curiae viros“.

ad L. R. V. C. Th. V. 1. 2. „ante curiam affiliatum“.

ad L. R. V. C. Th. IX. 32. 2. „iudicem vel curiales“.

ad L. R. V. Paul. I. 7. § 2: „quod per praetorem antea fiebet, modo per iudices civitatum“. — S. auch die Glosse (Pariser Hss. 4413) zur Interpr. ad L. R. V. C. Th. I. 6. 1. —

gegenüber gestärkt. Wir sehen aber hier gerade das Gegentheil dessen. Der germanische König behandelt die Städte bei weitem nicht so arbiträr, wie es der Kaiser gethan. —

Ueber den Fortbestand der städtischen Innungen sind wir nicht informirt; aus dem diesbezüglichen Material des Cod. Theod. ist nur Tit. III (De collegiatis) im Breviar wiederholt. Die vermögensrechtliche Stellung der Städte scheint unverändert geblieben zu sein; L. R. V. C. Th. V. 2. 1. Interpr. kann hierfür als Beweis gelten.

Wenn auch die Lex Visig. Recessv. römische Städte nicht erwähnt, so muss doch schon deshalb, weil z. B. die Curie im Westgothenrechte angeführt wird,¹⁾ angenommen werden, dass die römische Stadtverfassung auch später, nachdem die Rechtsverschiedenheit im Reiche behoben wurde, fortbestand.²⁾ —

Welche Competenz die noch immer vorkommenden *Villici*, *Praepositi*, *Seniores loci* und der *Conventus publicus vicinorum* hatten, lässt sich nicht feststellen und es lässt sich auch nicht sagen, ob sie der römischen, oder der romanisirten gothischen Verfassung angehören. Wir glauben das letztere annehmen zu sollen, weil doch auf dem Lande die Römer mit den Gothen gemischt wohnten, während in den Städten wohl eine lange Zeit hindurch die Gothen nur in verschwindend kleiner Zahl vorkamen³⁾ und auch die in den Städten wohnenden die Beziehungen zu ihren ausserstädtischen Volksgenossen und Behörden nicht lösten.⁴⁾ —

Wenn wir nach der Gerichtsverfassung fragen, so sehen wir, dass die römische Gerichtsverfassung diejenigen Veränderungen durchzumachen hatte, die sich aus den politischen Umständen ergaben. An die Stelle des Kaisers trat der westgothische König,⁵⁾ an die Stelle des *Praeses Provinciae* der *Dux*. Die

1) L. V. V. 4. 19.

2) in überzeugender Weise hat es Heflerich l. c. 118 ff. nachgewiesen

3) s. Pariser Glosse (Ms. 4413) „*Qui Romana consuetudine vivunt, vel in Romanis civitatibus vivunt*“, so dass Römer und Städter identificirt werden. —

4) s. v. Savigny l. c. I. 293.

5) Die Interpr. rechnet schon damit und setzt an die Stelle des Kaisers die „*rerum domini*“.

Provinzialverfassung, die, wie schon erwähnt, jetzt in kleineren Gebieten, den ehemaligen Civitates, ihren Schauplatz findet, stellt den gothischen Grafen an die Spitze dieses kleineren Gebietes und räumt ihm dadurch die Stellung eines Provinzstatthalters ein. Insofern also hat die römische Gerichtsbarkeit aufgehört und sie konnte sich nur in Unterordnung unter den Comes entwickeln. Der Judex Provinciae¹⁾ ist Richter über alle in seiner Provinz (d. h. der Grafschaft) wohnhaften Römer, er untersteht aber, trotz des manchmal noch begegnenden Titels „Rector Provinciae“ dem Comes, wohl so, wie er ehemals dem Praeses Provinciae unterstand.²⁾

Die Competenz des Judex bezieht sich natürlich auch auf die Städte, jedoch nur insoferne, als es den Städten nicht etwa gelungen ist, ihre Autonomie auszudehnen und einen Theil der Gerichtsbarkeit mit dem Amte des Defensor zu verknüpfen.³⁾

In gemischten Processen gilt der Grundsatz: „actor sequitur forum rei“,⁴⁾ so dass der Römer niemals in die Lage kommt, sich in erster Instanz vor einem gothischen Richter verantworten zu müssen. Nach der Beseitigung der Rechtsverschiedenheit sind alle diese Fragen natürlich gegenstandslos geworden; ein Recht galt für Römer und Gothen und ein Gericht war ihnen gemeinsam.⁵⁾ —

Die Bedeutung der Verwaltung nimmt ab. Die mehrfach erwähnte Pariser Glosse erläutert die Worte „in predicto honore“, die sich im Sinne von C. Th. (L. R. V.) III. 6. 1. auf Justiz und Verwaltung beziehen, mit „in judiciaria potestate“ und ferner die Worte „nam si post administrationem“ mit „id est postquam expleti anno cessaverint ab officio judiciario“.⁶⁾ Dennoch hat

1) L. R. V. C. Th. II. 1. 2.

2) s. über die Frage Eichhorn l. c. 3 ff., v. Bethmann-Hollweg l. c. IV. 193, v. Sybel l. c. 373 ff., jetzt auch besonders Zeumer: Zwei neuentdeckte westg. Gesetze (N. Arch. XXIII) 82 f.

3) s. oben S. 173.

4) L. R. V. C. Th. II. 1. 2; s. v. Bethmann-Hollweg l. c. IV. 194.

5) Zeumer: Zwei neuentdeckte westgothische Gesetze (N. Arch. XXIII) 82 nimmt an, dass die Gemeinsamkeit der Gerichtsverfassung für Römer und Gothen in's VI. Jh. zurückreicht. —

6) Damit hängt es zusammen, wenn Interpr. zu L. R. V. C. Th. I. 6. 4. an Stelle der Worte „Provinciis praesidentes“ „Judices provinciarum“ setzt. —

der Judex Verwaltungsaufgaben besorgt; nach wie vor soll er Steuern, die vom Staatsoberhaupte bestimmt werden, eintreiben;¹⁾ auch hat er, wie der ehemalige Statthalter die Schwachen zu schützen.²⁾ Es scheint ihm also neben der Gerichtsbarkeit auch ein Theil der Verwaltung zugefallen zu sein, natürlich in Unterordnung unter den Grafen. —

Die römische Steuerverfassung ist, so weit wir sehen, zum grössten Theil erhalten; dies gilt nicht nur für die Grundsteuer,³⁾ sondern auch für eine Reihe anderer Abgaben, so z. B. die „auraria“,⁴⁾ die Zölle⁵⁾ u. s. w. Dagegen sind gewisse Lasten offenbar unpraktisch geworden, wahrscheinlich weil die westgothische Verwaltung nicht genügend entwickelt war, um auf sie Werth zu legen,⁶⁾ oder weil überhaupt die Nothwendigkeit weggefallen ist.⁷⁾

Besonders wichtig muss es erscheinen, dass diese Einrichtungen auch nach der Reform Reccessvinds, durch welche bekanntlich eine einheitliche Rechtsordnung für das ganze Reich eingeführt werden sollte, fortbestehen, so dass die meisten noch erhaltenen römischen Institute von da ab als gemeinsame und allgemein gültige anerkannt wurden.

So ist der ehemals römische Richter (Judex) nunmehr überhaupt als Vertreter des Comes Richter über Römer und Gothen im Frieden,⁸⁾ während der frühere gothische Richter (Thiuphadus) in der Lex Vis. als militärischer Vertreter des Comes und als Militärrichter erscheint. Das römische Princip der Scheidung der Militär- und Civilgerichtsbarkeit ist somit durchgedrungen.

1) L. R. V. C. Th. XI. 3. 1. Daraus, dass die Interpr. hier den „rerum dominus“ an die Stelle des Kaisers setzt, ist am besten zu ersehen, dass diese Function noch praktisch wichtig ist. —

2) L. R. V. C. Th. I. 6. 5. Interpr. setzt auch hier an Stelle der „moderatores provinciarum“ die „judices“. —

3) L. R. V. C. Th. XI. Tit. 1, 2, 4. —

4) L. R. V. C. Th. XIII. 1.

5) L. R. V. C. Th. XI. 11. 1. Auffallend ist es, dass die im Cod. Theod. enthaltenen Vergünstigungen für die Provinzialen hier weggefallen sind. —

6) vergl. C. Theod. VIII. 5. mit L. R. V. C. Th. VIII. 2. 1.

7) so ist z. B. C. Theod. VIII. 8. „De metatis“ überflüssig geworden. —

8) über diese etwas complicirte Frage besonders Eichhorn l. c. und v. Bethmann-Hollweg l. c. IV. 191, 211.

Auch die römischen Municipalgerichte dauern fort. Die *Lex Vis.*¹⁾ hat sich mit dem Gedanken befreundet, dass *Civitates* und *Castella* als Centralpuncte für die Militärverwaltung wichtig sind und dass die städtischen Behörden, — natürlich auch in Unterordnung unter den *Comes* — sowohl in als auch ausser Streitsachen, Gerichtsbarkeit üben.²⁾ Nachdem der Unterschied zwischen Römern und Gothen jetzt juristisch gegenstandslos ist, bezieht sich die Competenz dieser durch und durch römischen Behörden auch auf die Gothen. — Ebenso fand die römische Grundsteuer auf Gothen Anwendung.³⁾

Auch hinsichtlich der socialen Verhältnisse der römischen Bevölkerung bemerken wir manches, was an die älteren Zustände lebhaft erinnert. Selbstverständlich können wir die feinen Distinctionen des spätrömischen Ständewesens nicht mehr unterscheiden.⁴⁾ Es ist zunächst fraglich, ob alle diese Distinctionen in allen Provinzen des Westreichs existirten und auch wenn das der Fall war, so muss doch die barbarische Landnahme und die Auswanderung der höheren Classen eine Vereinfachung der socialen Unterschiede hervorgerufen haben. Nur der allgemeine Gegensatz von Reich und Arm, von Mächtig und Schwach, äussert sich unverändert, und zwar in ganz römischer Art auch in gothischer Zeit.⁵⁾ Auf dem Gebiete der Abhängigkeits- und Schutzverhältnisse äussert sich eine gegenseitige Beeinflussung, die vielleicht zurückzuführen ist auf die Art und Weise, in welcher seinerzeit die germanischen Schutzverhältnisse auf die Entstehung ähnlicher Institute im spätrömischen Reiche eingewirkt hatten.⁶⁾

¹⁾ IX. 2. 6.

²⁾ s. oben S. 171 und v. Bethmann-Hollweg l. c. IV. 223 f.

³⁾ s. Gaupp l. c. 404 und Dahn l. c. VI² 257.

⁴⁾ C. Th. IV. 6. 3. ist in der L. R. V. nicht wiederholt. — In L. R. V. C. Th. IX. 30. 2. setzt die Interpr. an Stelle der „*viri senatorii ordinis*“ einfach „*majores personae*“.

⁵⁾ L. R. V. C. Th. I. 5. 1. „*si patrimonio circumfluit*“, „*si agrestis vitae sit aut etiam egentis*“. Diese Worte erläutert die Interpr. durch: „*digna idoneaque persona*“ und „*indigna et pauperior*“. Die „*potentiores*“ kommen sehr häufig vor; s. z. B. L. R. V. C. Th. II. 13. 1., II. 14. 1., III. 1. 9. u. s. w.

⁶⁾ s. Brunner in *Forschg. z. Gesch. d. dtsh. u. franz. R.* '84 ff.

Selbstverständlich begegnen wir dem Unterschiede zwischen Freien, Unfreien und Freigelassenen und ebenso den Grundsätzen über die Lage von Kindern aus Ehen zwischen Freien und Unfreien.¹⁾ Im Einklange damit sehen wir nicht nur den Colonat,²⁾ sondern auch die Freilassung zu römischem Rechte fortbestehen.³⁾

Dasselbe gilt hinsichtlich des römischen Grundbesitzes. Denn das Uebergewicht und die grössere Werthschätzung des Immobiliärbesitzes, die sich in der spätrömischen Zeit geltend machten, bestehen fort,⁴⁾ aber die vielgestaltige Entfaltung des Immobiliärrechtes tritt schwächer auf. L. 3. Cod. Theod. X. 3., die das Princip der Unauflöslichkeit der Locationes aussprach, wurde der L. R. V. nicht einverleibt, wohl aber manches aus den Novellen.⁵⁾ Emphyteusen werden zwar erwähnt,⁶⁾ aber entweder falsch oder gar nicht interpretirt und die hochwichtigen Tit. 13 und 14 des V. Buches C. Theod. fehlen überhaupt.

Also sowohl auf socialem, wie auf immobilienrechtlichem Gebiete bedeutende Vereinfachung im Detail, dabei aber dem Wesen nach die alten Principien. —

Auch die aus römischer Zeit stammenden Einrichtungen der katholischen Kirche blieben erhalten. Die Westgothen haben, wie schon erwähnt, zunächst keine feindlichen Schritte gegen die katholische Kirche unternommen. Wenn auch spätere⁷⁾ Nachrichten schon Theoderich I. oder Theoderich II. als Verfolger der Kirche hinstellen, so ist das einfach unrichtig; erst

¹⁾ L. R. V. C. Th. IV. 8. 3.

²⁾ s. z. B. Form. Visig. 36.

³⁾ L. R. V. C. Th. IV. 7. 1. Interpr. In den Formeln (2—16) wird gesagt, der Freigelassene werde nunmehr „civis Romanus“. Wenn man aber sieht, dass z. B. Form. 2 ihm auch das Recht giebt „larem colendi“, was doch in christlicher Zeit gewiss antiquirt war, so gewinnt man den Eindruck, dass auch der „civis Romanus“ nicht ernst zu nehmen ist. —

⁴⁾ C. Theod. III. 19, 4, § 1: „et quoniam etiam mediocris pensanda fortuna est, si cui forte in hereditate mobilia tantum, non etiam immobilia relinquuntur.“ Die Interpr. tritt dieser Anschauung bei.

⁵⁾ z. B. Nov. Martiani III.

⁶⁾ III. 19. 3, IV. 11. 3, X. 2. 1.

⁷⁾ s. z. B. Vita Viviani (M. G. H. SS. rev. Merov. III. 96) und andere Heiligenleben des VIII. Jh.

unter Eurich befand sich die katholische Kirche, deren Würdenträger römischer Umtriebe beschuldigt wurden, eine Zeit lang in ungünstiger Lage,¹⁾ was aber nach Herstellung des Friedens aufhörte.

Alarich II. hat die Bischöfe seines Reiches bei der Abfassung der L. Rom. Vis. mitwirken lassen; das Commonitorium erwähnt dies ausdrücklich und der Inhalt der L. R. V. macht es zweifellos. Denn das Meiste, was der Cod. Theodosianus für die Kirche Günstiges enthielt, wurde aufgenommen,²⁾ Ungünstiges weggelassen,³⁾ oder geändert.⁴⁾ Und wenn auch der König die Kirchenhoheit in Anspruch nahm,⁵⁾ so ist doch zu bemerken, dass an der Stellung des Metropolitens von Arles nichts geändert wurde; so oft er sich der päpstlichen Unterstützung zu erfreuen hatte, wurde er als Vertreter des Papstes in Gallien anerkannt und in seiner Hand ruhte nicht nur die Leitung der westgothischen, sondern auch der burgundischen Kirche. Es ist für die Aufrechterhaltung des römischen Rechtes gewiss nicht gleichgültig, dass der Vertreter des Papstes in Gallien gerade dem westgothischen Reiche angehörte und in diesem Reiche wirkte.

Durch das Concil von Agde (506) wurden frühere Conciliarbeschlüsse in Erinnerung gebracht; man ging bis auf das Concil von Valence v. J. 374 zurück⁶⁾ und stellte nach einer fast

¹⁾ s. Lönning: Gesch. d. dtsh. Kirchenr. I. 512 ff. Dahn: Könige VI² 363 ff.

²⁾ so die Befreiung der Geistlichkeit von der Folter (L. R. V. C. Thed. XI. 14. 5), ferner die Constitution des Kaisers Constantius v. J. 355, die hinsichtlich des gefreiten Gerichtsstandes am weitesten ging (L. R. V. C. Th. XVI. 1. 2.) Man nahm zwar auch die weniger günstigen Bestimmungen auf, liess also die Frage einigermassen offen.

³⁾ so das Verbot wohlhabende Personen in den Clerus aufzunehmen (C. Th. XVI. 2. 6, 17), ferner das Verbot, wonach Frauen unter 40 J. nicht den Schleier nehmen sollten (Nov. Major. Tit. VI.), ebenso die Nov. Valentinians III v. J. 441, wonach die Befreiung des Kirchengutes von den üblichen Lasten rückgängig gemacht wurde (Nov. Valent. III. Tit. X.).

⁴⁾ s. die Auseinandersetzung Lönning's l. c. I. 525 über die Nov. Majorians v. J. 460.

⁵⁾ s. unten sub IV.

⁶⁾ s. Arnold: Caesarius von Arles. 228 f.

30jährigen Unterbrechung die Thätigkeit der Concilien wieder her; es ist kein Zufall, dass dieses wichtige Concil in demselben Jahre tagte, in dem die L. R. V. publicirt wurde. Von nun an sehen wir sowohl in den gallischen,¹⁾ als auch in den spanischen Gebieten des westgothischen Reiches die Concilien in voller Thätigkeit und Verfassung und Verwaltung der Kirche werden durch die westgothische Staatsgewalt nicht eingeschränkt. Weder die Bereicherung der Kirche, noch die Gründung neuer Kirchen und die Ausgestaltung der Pfarreien wird gehindert,²⁾ obwohl gerade die Gründung von Pfarreien auf dem Lande eine ernste Gefahr für die Arianer bedeuten musste; auch die Entwicklung des Nonnenwesens, das in Arles und Marseille zu grosser Blüthe gelangt,³⁾ erfährt keine Einschränkung. So bleibt denn auch das in römischer Zeit entwickelte Asylrecht erhalten,⁴⁾ um theilweise in die L. V. überzugehen⁵⁾ und auf allen Gebieten sehen wir kirchliche Ordnung anstandslos durchgeführt. Nicht uninteressant ist es, dass die Bekämpfung der im germanischen Rechte begründeten privatrechtlichen Auffassung der dem Kirchenstifter zukommenden Rechte, gerade im westgothischen Reiche besonders energisch vorgenommen werden konnte.⁶⁾ —

Nun ist zu berücksichtigen, dass die katholische Kirche, deren freie Entwicklung ausser Zweifel steht, als wichtiger romanischer Factor in Betracht kommt. In den Städten repräsentiren die Bischöfe das romanische Element gegenüber dem gothischen Grafen⁷⁾ und sind jedenfalls die mächtigsten Persönlichkeiten des communalen Lebens. Die relative Selbstständigkeit, der sie sich erfreuen, macht sie zu den wichtigsten Stützen der römischen Sitten und des römischen Rechtes; sie

¹⁾ es kommen hier in Betracht das Concil von Arles (524) Carpentrais (527), Vaison, Orange und Valence (529), Marseille (533).

²⁾ s. Arnold l. c. 155 f.

³⁾ l. c. 407 ff.

⁴⁾ L. R. V. C. Th. IV. 34. 1., Conc. von Lerida 524 oder 546 c. 8. s. Hinschius K. R. IV. 384.

⁵⁾ L. V. IX. 3. 1 ff. (Antiqua).

⁶⁾ s. Hinschius l. c. II. 621. Das hierfür wichtige Concil von Braga (572) fand vor der vollen Bekehrung der Westgothen statt.

⁷⁾ s. Dahn l. c. VI² 384 f. 387 ff. — Der romanische Charakter der Kirche ist auch aus der Beibehaltung der römischen Datierung (s. Le Blant: Inscr. chrét. I. Préf. 68) zu ersehen.

allein bleiben mit dem päpstlichen Rom in Verbindung, zu einer Zeit, wo es kein weltliches Rom mehr giebt und der Romanismus keine weltliche Kräftigung erfahren kann.

Die Kirche hat für ihre Zwecke schon frühzeitig Rechts-sammlungen angelegt und wenn wir in Gallien neben der L. R. V. so viele Sammlungen verbreitet sehen, die theils auf dem Breviar beruhen,¹⁾ theils aber darüber hinausgehen und Rechtsquellen, die dem Breviar nicht einverleibt wurden, vor Vergessenheit retten,²⁾ so erblicken wir darin den Beweis einer wohlverstandenen Fürsorge, die aber mittelbar der Kenntniss und Anwendung des römischen Rechtes Vorthail brachte. So wie die Kirche bei der Abfassung des Breviars mitwirkte, so hat sie auch in ihren Gerichten und auf ihren Synoden, überhaupt auf allen Gebieten ihrer ausgedehnten Thätigkeit an der Anwendung des römischen Rechtes festgehalten.

Die Thätigkeit der Kirche griff vielfach auf das weltliche Gebiet über. Wir sehen den Bischof neben dem Grafen im Besitze einer Verwaltungscompetenz³⁾ und sein Controllrecht gegenüber der weltlichen Rechtspflege ist sofort nach der Bekehrung der Westgothen durch das III. Concil von Toledo (c. 18) ausdrücklich ausgesprochen, sodann durch die L. Vis. anerkannt worden;⁴⁾ später (c. 30. Conc. Tolet. IV.) tritt das Reichsconcil sogar als ordentliches Gericht für Landesverrath und (c. 3.) als Berufungsinstanz gegen die Urtheile aller Richter auf und auch privatrechtlich, auf dem Gebiete des Vormund-schaftsrechtes⁵⁾ und des Erbrechtes⁶⁾ sind die Bischöfe thätig.⁷⁾

1) s. Conrat l c. I, 264.

2) s. unten S. 184.

3) s. Dahn: Könige VI² 388, 390 f.

4) z. B. L. Vis. II. 1. 22 u. 28, VIII. 5. 6. u. a. S. auch Conc. Tolet. IV. cc. 31, 32.

5) L. Vis. IV. 3. 4.

6) L. Vis. II. 5. 12.

7) Ueber die richterliche Competenz der Bischöfe s. jetzt Zeumer N. Arch. XXIV 80 ff. S. 85 bringt Zeumer diese Competenz mit dem Einflusse Justinianischer Gesetzgebung in Zusammenhang. Es ist aber möglich, dass die spanischen Bischöfe auf anderem Wege von diesem Machtzuwache der Kirche Kenntniss erhielten und von den Königen dasselbe verlangten. Wir erblicken daher auch darin keinen zwingenden Grund, eine directe Nachahmung des Justinianischen Rechtes anzunehmen.

Die Bedeutung der Synoden für die weltliche Gesetzgebung ist hinlänglich gewürdigt worden;¹⁾ zu bemerken ist dabei, dass das westgothische Reichsconcil kein gewöhnliches Concilium mixtum war; es war eine vorwiegend kirchliche Versammlung, die ihre Kompetenz auf die staatlichen Verhältnisse ausdehnte.²⁾ Geringere Bedeutung haben die Provinzialsynoden, die nur ganz ausnahmsweise das weltliche Gebiet betreten.³⁾ Dass sich die kirchlichen Organe des römischen Rechtes bedienten, ist erwähnt worden; die Gesetzgebung der Concilien bestätigt dies auf Schritt und Tritt; wir verweisen in dieser Hinsicht auf die Zusammenstellung von Türk,⁴⁾ Dahn⁵⁾ und Zeumer.⁶⁾ —

Dass wir nach alledem die Kirche als wichtige Stütze des römischen Rechtes zu betrachten haben, ist zweifellos. —

Angesichts dieser Sachlage ist die Geltung des römischen Rechtes, die uns übrigens durch das Erlassen der L. R. V. bewiesen wird, über jeden Zweifel erhaben. Für die römischen Gerichte ist dies ganz selbstverständlich, insoferne es sich nicht um Reichsgesetze, die sowohl für Gothen als auch für Römer erlassen waren, handelte; fraglich ist nur, nach welchem Rechte in den sog. gemischten Processen vorgegangen wurde. Hierüber gehen die Meinungen bekanntlich auseinander. Helfferich,⁷⁾ v. Bethmann-Hollweg⁸⁾ und Brunner⁹⁾ glauben Anwendung des gothischen, Gaupp¹⁰⁾ hingegen die des römischen Rechtes annehmen zu sollen, während Dahn¹¹⁾ die Frage unentschieden lässt, im allgemeinen aber eher zur Gaupp'schen Ansicht hinneigt. Mit Recht hebt Zeumer¹²⁾ hervor, dass wir nicht in der Lage sind in unanfechtbarer Weise festzustellen, ob das

¹⁾ s. Dahn: Westg. Stud. 313 und Zeumer: Gesch. d. westg. Gesetzg. 500 ff.

²⁾ s. Hinschius l. c. III. 543 ff.

³⁾ s. l. c. III. 697 f.

⁴⁾ Forschungen 1 Heft, 63 ff.

⁵⁾ Westg. Stud. 296 ff.

⁶⁾ l. c. 500 ff.

⁷⁾ l. c. 90.

⁸⁾ l. c. IV. 194.

⁹⁾ R. G. I, 260.

¹⁰⁾ l. c. 238.

¹¹⁾ l. c. VI² 227 und Westg. Stud. 53 ff. u. 142.

¹²⁾ Gesch. d. westg. Gesetzgebung 471.

alte westgotische Recht auch in gemischten Processen angewendet wurde; er nimmt dies an, weil das Personalitätsprincip, wie Brunner nachgewiesen, sich eigentlich erst im fränkischen Reiche entwickelt hat. Zuzugeben ist, dass dieses Princip, so wie wir es im fränkischen Reiche ausgebildet sehen, ein Product des fränkischen Rechtslebens ist; an eine Ursprünglichkeit dieses Principes ist nicht zu denken,¹⁾ denn eine ausdrückliche Anerkennung fremder Rechte hat etwas zweckbewusstes an sich, was ursprünglichen Zuständen kaum entspricht; einem zweckbewussten Bestreben entsprang das fränkische Personalitätsprincip²⁾ und ein solches Bestreben können wir weder bei den Vandalen³⁾ noch bei den Westgothen annehmen. Ebenso wenig aber sind wir in der Lage, ein Bestreben in der entgegengesetzten Richtung zu constatiren,⁴⁾ und wenn wir den Umstand in's Auge fassen, dass im westgotischen Reiche ausnahmslos der Grundsatz galt „actor sequitur forum rei“, daher der Römer sich nur vor dem römischen, der Gothe ebenso nur vor dem gothischen Richter zu verantworten hatte und man weder dem römischen⁵⁾ noch dem gothischen Gerichte ohne weiteres zumuthen konnte, nach fremdem Rechte zu urtheilen, so müsste daraus geschlossen werden, dass in gemischten Processen das Recht des Beklagten ausschlaggebend war. Wir glauben dies als Regel betrachten zu sollen, von der man wohl in der Praxis zahlreiche Ausnahmen gemacht haben dürfte, können aber solche Ausnahmen eher zu Gunsten des römischen als des gothischen Rechtes annehmen. Denn die Anwendung gothischen Rechtes hätte im römischen Gerichte schon mit Rücksicht auf die Gerichtsverfassung und den Process in den meisten Fällen auf bedeutende

¹⁾ Stouff: Etude sur le principe de la personnalité des lois 2 ff. geht natürlich viel zu weit und berücksichtigt die Resultate, zu denen Brunner gelangt ist, gar nicht.

²⁾ s. Brunner R. G. I, 260.

³⁾ s. oben S. 76.

⁴⁾ natürlich mit Ausnahme jener Bestimmungen, die von vorne herein für Gothen und Römer erlassen wurden.

⁵⁾ höchstens wenn ein für beide Völker geltendes Reichsgesetz vorlag, so z. B. hinsichtlich der Landtheilung, oder die Bestimmungen der L. Vis. III, 5. 2. XII. 1. 2 u. a. — Ein solches Reichsgesetz liegt auch in L. Eur. 312 vor; es befasst sich direct mit Römern.

Schwierigkeiten stossen müssen,¹⁾ wogegen die Nothwendigkeit der Anwendung römischen Rechtes in allen denjenigen Fällen, in denen sich das gothische Recht ungenügend erwies, eintreten konnte. Wir glauben also in dieser Hinsicht die vermittelnde Ansicht Dahn's als diejenige bezeichnen zu sollen, die mit den thatsächlichen Umständen am meisten rechnet. —

Dass man sich in Gallien mit dem Studium und der Pflege der Rechtswissenschaft befasste, ist hinlänglich bekannt.²⁾ Die Reichhaltigkeit des für die L. R. V. verwendeten Materials beweist an und für sich, dass man sich im westgothischen Gallien nicht nur mit den officiellen Sammlungen, sondern auch mit Juristenschriften und der Interpretationsliteratur beschäftigte. Auch die ausserhalb der officiellen Sammlungen liegenden Materialien sind der Vergessenheit nicht anheimgefallen. Die Sirmond'sche Sammlung³⁾ besteht bekanntlich aus kaiserlichen Constitutionen, die in Gallien und zwar unabhängig vom Cod. Theod. gesammelt wurden; dies beweist eben, dass neben dem Cod. Theod. kaiserliche Gesetze auch noch auf andere Weise überliefert wurden.⁴⁾ Die *Collectio legum Mosaicarum et Romanarum*⁵⁾ (*Lex Dei*) in der Zeit zwischen 390—438 entstanden, scheint auch in Gallien nicht gefehlt zu haben,⁶⁾ und die *Consultatio veteris cujusdam jurisconsulti*,⁷⁾ bei der sogar eine gewisse Verwandtschaft mit der L. R. V. quellenmässig nachweisbar ist, stammt, wie allgemein mit Recht angenommen wird, aus Gallien und ist gegen Ende des V. Jh. entstanden. —

¹⁾ s. auch Zeumer: Zwei neuentd. westg. Ges. (N. Arch. XXIII) 84.

²⁾ Kaufmann: Rhetorenschulen und Klosterschulen (Raumer's Hist. Taschenb. 1869.) 13 ff. Ausser den für die Literatur- und Culturgeschichte wichtigen Werken, s. auch Fitting: Ueber d. Heimath u. das Alter des sog. Brachylogus 23 ff.

³⁾ s. Conrat l. c. I, 94, Karlowa l. c. I. 966, Krüger l. c. 294.

⁴⁾ Hierfür sprechen auch spätere Novelleusammlungen, die im VI. Jh. in Gallien entstanden und die L. R. V. ergänzen sollten. S. Conrat l. c. I. 93.

⁵⁾ s. Rudorff in Abh. d. Berl. Akad. 1868, Conrat l. c. I. 87 f. Karlowa l. c. 966 f., Krüger l. c. 303 ff.

⁶⁾ s. Conrat l. c. I. 88. Anm. 1.

⁷⁾ s. Rudorff in Ztschr. f. gesch. R.-wiss. XIII, Karlowa l. c. I. 975, Krüger l. c. 306 f.

Durch die im J. 506 erlassene L. R. V. (Breviarium) Alarich's II. wird natürlich das ältere Material verdrängt, denn die leichtere Handhabung des Breviars, das nun die Stelle des in vielerlei Sammlungen zerstreuten, oft mangelhaft überlieferten Rechtes einnimmt, und auch seine officielle Autorität, lassen diese neue Sammlung sofort in den Vordergrund treten.

Das Breviar sollte, wie wir wissen, die bisherigen Aufzeichnungen des römischen Rechtes vertreten. Dies allein genügt, um uns auf einen wichtigen Mangel desselben aufmerksam zu machen. Es ist unzulänglich; denn Neues, den Zeitumständen entsprechendes, wurde nicht hinzugefügt und die Anpassung an die praktischen Bedürfnisse erfolgte nur durch Weglassung des unpraktisch gewordenen; die Abänderungen, denen wir ab und zu in der Interpretation begegnen, sind nicht von den Compilatoren der L. R. V. vorgenommen worden, denn die Interpretation ist, wie schon erwähnt, früheren Ursprungs und ist den Sammlungen, aus denen die Compilatoren schöpften, entlehnt. Sowohl der Text, wie auch die Interpretation stammen aus viel früherer Zeit als die L. R. V.

Wenn also die Rechtsquellen, welche von den Compilatoren benützt wurden, auf irgend eine praktisch wichtige Frage keine Antwort boten, so ist die Lösung einer solchen Frage auch in der L. R. V. unterblieben. Wir können in dieser Quelle nur eine Zusammenfassung desjenigen erblicken, was von dem dazumal bekannten römischen Rechte noch als geltend aufgefasst wurde, — wobei übrigens auch Irrthümer mit unterlaufen konnten — müssen aber damit rechnen, dass neu auftauchende Fragen und Zweifel nicht gelöst wurden, dieselben daher auch für Römer nur durch die königliche Gesetzgebung gelöst werden konnten. Daneben weist die L. R. V. noch einen andern Mangel auf; sie beschränkt sich auf Excerpte aus den officiellen Sammlungen und den wichtigsten Werken, das Vulgarrecht aber bleibt gänzlich unberücksichtigt, obwohl dessen praktische Bedeutung zweifellos gross war und auch, wie wir sehen werden, hervorgetreten ist.

Trotz dieser Mängel muss das Breviarium den Bedürfnissen seiner Zeit in hohem Grade entsprochen haben, denn es erfreute sich, wie bekannt, einer Benützung, die geradezu erstaunlich ist, es wurde glossirt, epitomirt und auf die verschiedenste Weise verarbeitet, es bildete die meist verbreitete Sammlung

des römischen Rechtes im Westen und wurde selbst in kirchlichen Kreisen, denen doch eine genauere Kenntniss des römischen Rechtes zugänglich war, als Hauptquelle benützt. Dies bezieht sich sowohl auf das westgothische, als auch auf das fränkische Reich und theilweise auch auf das burgundische. —

Die Bestimmung des „Comonitoriums“ Alarich's II., wonach nach Erscheinen der L. R. V. andere römische Rechtsquellen nicht mehr beachtet werden sollten, konnte natürlich angesichts der hervorgehobenen Mängel der Compilation nicht durchdringen; es blieb vielmehr neben der L. R. V. noch manches bestehen. Wir haben schon erwähnt,¹⁾ dass auch solche Materialien, die sich ausserhalb des Cod. Theod. befanden, in Gallien nicht in Vergessenheit geriethen.²⁾ Dem wäre hinzuzufügen, dass auch der Cod. Theod., obwohl durch die L. R. V. officiell verdrängt, nicht ganz vergessen wurde. Wenn später auf der französischen Synode von Douci (a. 871. Mansi XVI. 569 ff.) das XVI. Buch des Cod. Theod. benützt wird, so kann das nur damit erklärt werden, dass, wie wir wissen, die Kirche auch in der Zwischenzeit neben der L. R. V. den Cod. Theod. kannte. Die Quesnel'sche Sammlung,³⁾ und die Kölner Conciliensammlung (VI. Jh.)⁴⁾ haben gleichfalls manches aufzuweisen, was nicht der L. R. V. entlehnt ist; sie beweisen ebenfalls, dass die Kenntniss mancher Rechtsquellen neben der L. R. V. in Gallien fortlebte und durch diese officielle Sammlung nicht ganz unterdrückt wurde. Auch Julian's Epitome⁵⁾ und Excerpte aus Ulpian's liber singularis regularum⁶⁾ kommen vereinzelt vor. Eine besonders grosse Belesenheit weist Isidor von Sevilla auf, dessen Etymologien von weitgehender, wenn auch oberflächlicher Quellenkenntniss zeugen; die wichtigsten Werke der vorjustinianischen Jurisprudenz erscheinen, wenn auch zumeist aus zweiter Hand, benützt.⁷⁾ Dies beweist, dass man auch im spanischen Reiche an das frühere römische Recht

¹⁾ s. oben S. 181.

²⁾ s. auch Conrat l. c. I. 83 ff.

³⁾ s. Maassen l. c. I. 498.

⁴⁾ s. Maassen l. c. I. 577 u. Conrat l. c. I. 146.

⁵⁾ s. Conrat l. c. I. 39.

⁶⁾ l. c. I. 86.

⁷⁾ s. Voigt: Jus naturale I. 576 ff.

nicht ganz vergessen hat und ihm neben dem Breviar eine gewisse Anerkennung zollte. —

Aber auch praktisch ist es nicht möglich gewesen, dem Commonitorium gemäss, alle Bestimmungen, die in der L. R. V. fehlten, zu unterdrücken, und man wird hierbei wahrscheinlich nicht besonders streng vorgegangen sein. Wir wissen, dass die Abfassung der L. R. V. durch Alarich II. nicht als ein römerfeindliches Werk in Angriff genommen wurde; sie wurde im Gegentheil als ein Entgegenkommen betrachtet¹⁾ und so können wir annehmen, dass man oftmals, wenn es nöthig schien, neben der officiellen Sammlung manches andere berücksichtigte.

An Beweisen hierfür fehlt es nicht.

Zunächst bemerken wir, dass schon die Leges Eurici²⁾ theilweise auf römischen Rechtssätzen beruhen, deren officielle Anerkennung dadurch ausser Zweifel erscheint und die dennoch später im Breviar nicht vorkommen.

c. 280. ordnet die „poena quadrupli“ für Diebstahl bei einer Feuersbrunst an; wir begegnen dieser Strafe später in den Digesten,³⁾ im Breviar aber kommt dieser Fall nicht vor;

c. 292. entspricht seinem Inhalte nach der l. 7. Cod. IV. 49.

c. 294. ist einigermassen verwandt mit L. Rom. Burg. 35.

§ 5. (s. Zeumer l. c. 9. Anm. 3.)

c. 295. stammt aus dem Provinzialvolksrechte;⁴⁾

c. 296. entspricht wesentlich einer Reihe verbreiteter Sätze, die wir in l. 13 § 20 D. XIX. 1., in l. 18 § 1. D. XXII. 1., in l. 5. Cod. IV. 49, in l. 2. Cod. IV. 32, in Paul. Sent. II. 18 und in fragm. Vatic. 2. finden;

c. 300. entspricht der l. 7. D. XL. 12. —

Diese sechs Stellen,⁵⁾ deren romanistischer Ursprung nicht bezweifelt werden kann, kommen, wie gesagt, in der L. R. V. nicht vor, obwohl sie im späteren Westgothenrechte wiederholt werden, ihre Geltung demnach keine vorübergehende war. —

¹⁾ s. Brunner RG. I. 358.

²⁾ Benützt wird die neue kritische Ausgabe Zeumer's. Diese Ausgabe und die reichhaltigen Anmerkungen ermöglichen ein kritisches Studium in einer bisher ungeahnten Weise. —

³⁾ l. 1. D. XLVII. 9.

⁴⁾ s. Mitteis l. c. 510.

⁵⁾ Wir heben natürlich nur das zweifellos sichere hervor. —

Nachdem diese Sätze kein auf Gothen und Römer direct anzuwendendes Reichsrecht enthalten und nachdem andererseits nicht anzunehmen ist, dass man romanistische Vorschriften für Germanen dauernd aufgenommen, für Römer aber bei Abfassung des Breviars abgeschafft hätte,¹⁾ muss logischerweise angenommen werden, dass diese Bestimmungen, obwohl sie in der L. R. V. nicht vorkamen, dennoch neben derselben Geltung hatten.

Ferner ist zu bemerken, dass es Rechtssätze giebt, die dem officiellen Texte der L. R. V. nicht angehören, dennoch aber in manchen Handschriften und zwar mitunter sogar mit der Interpretation hinzugefügt wurden.²⁾ Auch dies spricht dafür, dass es der L. R. V. nicht gelingen konnte, das übrige römische Recht zu beseitigen. Die Fortentwicklung der L. R. V. erfolgte überdies noch auf anderem Wege, nämlich durch speciell für diesen Zweck erlassene Königsgesetze. Das Processkostengesetz des Königs Theudis v. 24. November 546, dessen Inhalt zum grössten Theile dem römischen Rechte entlehnt ist, wurde der L. R. V. einverleibt.

Wie sehr manche Bestimmungen des römischen Rechtes, trotzdem, dass sie in der L. R. V. nicht vorkommen, verbreitet waren, beweisen weitere Antiquae. Den Bestimmungen der L. Vis. II. 3. 6 und 7, III. 2. 3. und 4. liegen, wie Zeumer nachgewiesen hat, römische Quellen zu Grunde, die in der L. R. V. fehlen, ebenso der L. Vis. III. 4. 10., VI. 1. 7. und VII. 2. 15. und 16.³⁾ Dies gilt auch für VIII. 2. 1., VIII. 6. 1., IX. 1. 3., IX. 1. 10. Die Reccessvindische Redaction des Westgothenrechtes bietet ähnliche Beispiele; VIII. 4. 2. beruht auf römischem Rechte, ohne dass wir in der Lage wären, im Breviar ein Vorbild dafür zu finden. —

¹⁾ namentlich wenn es sich um Bestimmungen handelt, die offenbar wichtig und anerkannt waren und deshalb auch in die Justinianische Sammlung Aufnahme fanden. —

²⁾ Hänel stellt diese Stellen in seinen Prolegomena p. XXX zusammen. Conrat l. c. I. 83 sagt richtigerweise, dass alles, was nachweisbar im früheren Mittelalter von den in die Codificationen nicht aufgenommenen Stücken alter Jurisprudenz bekannt war, unter der Flagge des Breviars segelt. Thatsächlich bildete das Breviar den Mittelpunkt, um den sich alles sammelte.

³⁾ s. Zeumer: Gesch. d. westg. Gesetzgebung 454 ff. und N. Arch. XXIV. 97.

Auch in der Gesetzgebung Chindasvinds kommt Benützung solcher, dem Breviare nicht angehörenden römischen Rechtsätze vor: II. 5. 11.,¹⁾ X. 1. 17. haben römischen Inhalt, stammen aber nicht aus der im Breviar enthaltenen Rechtsmasse. Die gothischen Könige selbst haben, wie wir sehen, das Commonitorium Alarich's II. nicht befolgt, sie selbst haben das Breviar trotz seiner officiellen Publication nicht als die einzige Quelle des römischen Rechtes in ihrem Reiche betrachtet, sondern vielmehr selbst über dasselbe hinaus gegriffen und dadurch manchem Rechtssatze, der durch die Nichtaufnahme in die L. R. V. officiell als abgeschafft zu gelten hätte, zu neuer Bedeutung verholfen. Angesichts eines solchen Vorgehens darf es uns nicht wundern, wenn auch — wie schon erwähnt — in andern Kreisen manches fortlebte, trotzdem es in die L. R. V. keine Aufnahme gefunden.

Das alles beweist auch, dass, wie schon hervorgehoben, die L. R. V. von wesentlichen Mängeln nicht freizusprechen ist. Volks- und Vulgarrecht hat sie gar nicht berücksichtigt, überhaupt alles, was ausserhalb der von den Compilatoren excerpierten Quellen lag, einfach ignorirt. Die Bedeutung des Volks- und Vulgarrechtes aber kann nicht bezweifelt werden. In den L. Eur. c. 295 finden wir es benützt und wir sehen auch, dass diese Bestimmung sodann in L. Vis. V. 4. 2. wiederholt wurde; VIII. 4. 15. und IX. 1. 3. beruhen auch auf solchem Rechte, ebenso wie Form. Visig. 32, deren Inhalt dem geschriebenen römischen Rechte direct widerspricht, die aber sicher nur auf Römer angewendet wurde.²⁾ Der gesammte Handelsverkehr der „Transmarini“, wobei man wohl an römische und byzantinische Kaufleute zu denken hat,³⁾ war autonom geregelt⁴⁾ und bekanntlich kamen hierbei zum grossen Theile vulgarrecht-

1) Hierbei soll bemerkt werden, dass in der L. R. V. das testamentum militare gestrichen wurde! (s. Gaius II. 2. Paul. III. 4.). Wir hätten es somit mit einem ganz eigenartigen Ereignisse zu thun: eine römisch-rechtliche Einrichtung, die in der officiellen Sammlung des römischen Rechtes gestrichen erscheint, dennoch aber bei den Germanen Anklang findet. —

2) s. Zeumer: Formulae 575.

3) s. Dahn: Westg. Stud. 54.

4) s. L. V. XI. 3. 2.

liche Grundsätze in Frage. So glauben wir denn auch annehmen zu sollen, dass die meisten jener römisch-rechtlichen Sätze, die, wie wir gesehen, nicht dem Breviar entstammen, durch die westgothische Gesetzgebung dem Volksrechte, dem Vulgarrechte, und dem Gewohnheitsrechte entlehnt wurden. An eine Benützung des Justinianischen Rechtes ist nicht zu denken. Ganz abgesehen davon, dass manche der hier in Frage kommenden römisch-rechtlichen Sätze schon in vorjustinianischer Zeit in die L. Eur. eingedrungen sind, ist überhaupt aus den von v. Savigny¹⁾ und Dahn²⁾ geltend gemachten Gründen die Kenntniss des Justinianischen Rechtes im Westgothenreiche abzulehnen.³⁾ Nur für die südlichen Landstriche Spaniens, die dem byzantinischen Reiche lange Zeit hindurch unterstanden, kann das Eindringen des Justinianischen Rechtes angenommen werden; weiter in's Land hinein aber ist es nicht vorgedrungen;⁴⁾ dem steht auch nicht entgegen, dass Isidor in seinen Etymol. ab und zu Justinianische Rechtssätze vorbringt; er benutzt dieselben offenbar auf Grund von literarischen Quellen.⁵⁾ Ueberhaupt hat das Breviar fast überall im Westen die Verbreitung des Justinianischen Rechtes verhindert. In dieser Beziehung ist die Absicht Alarich's II. erreicht worden; wenn es seinem Commonitorium nicht gelingen konnte, das frühere, ausserhalb seines Breviars liegende römische Recht abzuschaffen, so ist doch wenigstens, so weit bekannt, die Aufnahme neuen römischen Rechtes verhütet worden. Für die Entwicklung des westgothischen Rechtes ist dies sehr wichtig gewesen; denn es ist klar, dass diese Entwicklung einen ganz andern Verlauf genommen hätte, wenn das romanische Element immer wieder neue Stärkung erhalten und seine ohnehin bedeutende Stellung noch gesteigert hätte.

Vor einer Gefahr aber konnte die L. R. V. eben wegen ihrer mehrmals hervorgehobenen Mangelhaftigkeit das römische Recht im Westgothenreiche nicht genügend schützen. Wir meinen seine Verflachung und das Sinken seines Niveaus

¹⁾ l. c. II² 74. Anm. 6.

²⁾ Westg. Studien 297.

³⁾ Helfferich l. c. 60 ff. hat das Gegentheil zu beweisen gesucht.

⁴⁾ s. Conrat l. c. I. 32.

⁵⁾ s. Conrat l. c. I. 97 ff. —

durch die Berührung mit dem germanischen Rechte. Die westgotischen Formeln beweisen dies zur Genüge. Sie zeigen uns das römische Recht in der Praxis zu Beginn des VII. Jh. in Spanien. Sie stammen aus einer Zeit, in der die Rechtsverschiedenheit der Römer und Gothen noch nicht beseitigt war und sind selbstverständlich zunächst für die Römer bestimmt, sind aber wahrscheinlich auch bei Rechtsgeschäften zwischen Römern und Gothen benützt worden. Denn auf diese Weise ist es zu erklären, dass manche dieser Formeln¹⁾ sowohl durch Gothen als auch durch Römer angewendet werden konnten.²⁾

Anlässlich solcher Rechtsgeschäfte konnte und musste sich eine gegenseitige Beeinflussung ergeben. Zu Ungunsten des römischen Rechtes macht sich dies auf dem Gebiete des Dotalrechtes geltend, denn die Formeln, die sich damit befassen,³⁾ weisen ausnahmslos germanischen Inhalt auf.⁴⁾ Dies erscheint um so auffälliger, als ja die Westg. Formeln sich im übrigen bemühen, auf dem Boden des römischen Rechtes zu verbleiben und sogar ganz obsolete Ausdrücke bringen;⁵⁾ sie hätten sicherlich auch in Bezug auf das Dotalrecht römischen Inhalt, wenn dies nur irgendwie möglich gewesen wäre. Auch in den Form. 27. 33. und 37,⁶⁾ ebenso wie in 20. 39. und 40⁷⁾ und in Form. 35⁸⁾ wird germanischer Rechtsinhalt trotz der römischen Form erblickt. Ein abschliessendes Urtheil über den Grad der Beeinflussung des römischen Rechtes durch das gothische ist nicht möglich, nachdem diese Formeln die einzigen Denkmäler der römischen Praxis im westgotischen Reiche sind und auch hinsichtlich einzelner eine spätere Entstehung nicht geleugnet werden kann; es ist sehr wahrscheinlich, dass nach der Be-

¹⁾ 2—5, 11, 38. 41—43.

²⁾ Insofern einzelne Formeln besonders für Gothen taugten, sind sie als Werkzeug der Romanisirung des gothischen Rechtes zu betrachten. (s. unten sub IV.)

³⁾ 14—19.

⁴⁾ s. hierüber Zeumer l. c. 575.

⁵⁾ so z. B. „civis Romanus“ und namentlich das Recht „larem fovendi“ (Form. 2.), oder „jus praetorium et urbanum“ (Form 21.).

⁶⁾ s. Helfferich l. c. 59.

⁷⁾ s. Zeumer l. c. 575.

⁸⁾ s. Zeumer: Zwei neuentd. westg. Ges. (N. Arch. XXIII) 84 f.

seitigung der Rechtsverschiedenheit zwischen Gothen und Römern die Formelsammlung eine Bereicherung erfahren hat. —

Ueber diese Verflachung des römischen Rechtes im westgothischen Reiche kann Isidor's Darstellung (Etym. V.) nicht täuschen; sie bezweckt offenbar die Darstellung reinen römischen Rechtes und ignorirt die thatsächlich erfolgten Veränderungen: mit Recht hat Zeumer¹⁾ darauf hingewiesen, dass es ihr dennoch nicht gelingt, die Kenntniss des römisch-gothischen Mischrechtes zu verleugnen. —

Zu erwähnen ist endlich, dass neben dem Breviar eine kurze Zeit hindurch (508—526) auch das Edictum Theodorici im westgothischen Reiche gegolten hat.²⁾ Es galt natürlich für Römer und Gothen und war schon dadurch geeignet, zur Romanisirung des westgothischen Rechtes beizutragen.³⁾ —

IV.

Dem vorher gesagten ist zu entnehmen, dass es den Westgothen nicht an Gelegenheit fehlte, dem römischen Rechte näherzutreten und sich seinem Einflusse zu fügen. Dass eine Ergänzung ihres Ideenkreises durch das römische Recht nothwendig war, kann auch nicht bezweifelt werden, denn trotz aller Entwicklung konnten sie doch den complicirten Verhältnissen, wie sie ihnen in einer gut organisirten römischen Provinz entgegentraten, nicht gewachsen sein. Wenn wir hören, Athaulf habe seine Absicht, das römische Recht abzuschaffen, aufgegeben, so erblicken wir darin auch einen Beweis der Unzulänglichkeit des gothischen Rechtes. —

Doch werden wir sehen, dass die Beeinflussung, um die es sich in diesem Falle handelt, eine andere war, als diejenige, welche wir bei den Ostgothen und sogar bei den Vandalen beobachtet haben.

¹⁾ Gesch. d. westg. Gesetzgebung 480 f.

²⁾ s. Dahn: Westg. Stud. 33. Anm. 3.

³⁾ Auch auf die westgothische Gesetzgebung hat es unter König Theudis directen Einfluss geübt; s. Zeumer l. c. 96.

Denn es ist zunächst zu bemerken, dass die Vorgeschichte der Westgothen dieselben für eine Staatsgründung auf römischem Gebiete besser vorbereitet hatte. Die Gegensätze zwischen romanischem und germanischem Wesen sind hier geringer als bei den Ostgothen; die Westgothen standen zur Zeit der Gründung des tolosanischen Reiches höher und hatten mehr Gelegenheit gehabt, römische Sitten und Einrichtungen kennen zu lernen, als die Ostgothen. Auch auf römischer Seite lag die Sache anders, da es sich in dem einen Falle um Italien, in dem andern um Gallien und Spanien handelte. Zu einer jähen Verdrängung des westgothischen Rechtes durch das römische konnte es nicht kommen, denn das Eintreten der Westgothen in die römische Welt war bei weitem kein so plötzliches, wie das der Vandalen und selbst der Ostgothen. Sie waren, — nach einer sehr lehrreichen Wanderung — zunächst auf ein kleines Gebiet beschränkt, in dem sie, wie schon hervorgehoben, näher bei einander wohnend, als die Ostgothen, ein Uebergewicht erlangt hatten, gegen eine überlastete Romanisirung also im ersten Augenblicke wenigstens geschützt waren; das zwischen Gothen und Römern bestehende Eheverbot¹⁾ hat diesen Schutz vermehrt. Erst nach und nach, als die Westgothen durch Ausdehnung des Gebietes in ein numerisch ungünstigeres Verhältniss zu den Romanen getreten waren, konnte sich der Einfluss des Romanismus steigern, namentlich, da es nicht an Umständen fehlte, die diesem Einflusse Vorschub leisteten.

Dass im allgemeinen eine Ueberbrückung der Gegensätze durch gegenseitige Annäherung im westgothischen Reiche möglich war, ersehen wir auch daraus, dass trotz wesentlich anderer Beziehungen zum römischen Reiche die kirchlichen Verhältnisse hier nicht ungünstiger lagen, als im ostgothischen Italien; die Ostgothen waren durch die staatsrechtliche Stellung ihres Reiches zu einer Schonung des römischen Rechtes und der katholischen Kirche veranlasst; bei den Westgothen fehlte dieser Anlass und dennoch geht die Schonung des römischen Rechtes²⁾ und der katholischen Kirche fast ebenso weit wie in Italien. Die ganze

1) s. Gaupp l. c. 210, Dahn l. c. VI² 80 f.

2) abgesehen von Veränderungen im Aemterwesen.

Entwicklung des westgotischen Rechtes bestätigt ebenfalls diesen Eindruck; während in Italien ein Brechen mit der Vergangenheit, ein Verkümmern des eigenen Rechtes der Staatsgründung auf dem Fusse folgte, war dies weder im gallischen, noch im spanischen Reiche der Westgothen der Fall. —

Unter den Umständen, welche dem Romanismus bei den Westgothen Vorschub leisteten, ist in erster Linie die Mangelhaftigkeit des Volksverbandes zu erwähnen. Ebenso wie bei den Ostgothen erscheint das Sippegefühl stärker, als das Gefühl der Zusammengehörigkeit des Volkes.¹⁾ Dem Volksverbande war es nicht mehr beschieden, eine alles umfassende Stellung einzunehmen; nur die kleineren Verbände haben sich zu militärischen Abtheilungen und später auch theilweise zu nachbarlichen Gruppen entwickelt, ein Volksverband mit allen seinen germanischen Eigenschaften konnte hier ebenso wenig wie bei den Ostgothen bestehen. Die kleineren Verbände aber konnten aus den oben²⁾ angeführten Gründen auch nicht mehr diese Bedeutung behaupten, die sie in früherer Zeit gehabt, namentlich als sie bei der Vergrößerung des Gebietes immer mehr mit Römern zusammenkamen. Dies gilt natürlich besonders für Spanien, wo das numerische Verhältniss der Gothen zu den Romanen kein günstiges war und wo es ausserdem byzantinische Besitzungen gab, die natürlich dem römischen Elemente neue Nahrung boten.³⁾

Eine wichtige Stütze fand der Romanismus an der katholischen Kirche, namentlich seit der Bekehrung der Westgothen. Das absterbende römische Aemterwesen wurde durch die Kirche ersetzt; ja die Kirche sollte sogar die weltliche Amtsführung überwachen.⁴⁾ —

In den Quellen des westgotischen Rechtes können wir den Einfluss dieser Verhältnisse wahrnehmen.⁵⁾

¹⁾ s. auch Köpke I. c. 110 f.

²⁾ s. oben S. 127.

³⁾ Erst 615 ist ein grosser Theil der byzantinischen Besitzungen an der spanischen Küste von den Westgothen erobert worden; unter König Svinthila sind diese Eroberungen zum Abschlusse gebracht worden. —

⁴⁾ s. L. Vis. II. 1. 28., Conc. Tolet. III. c. 18.

⁵⁾ s. v. Savigny I. c. II.³ 76 ff.

Zu bemerken ist, dass die Westgothen sich durch die Existenz eines eigenen Rechtes von den Vandalen und Ostgothen, die für die Entwicklung ihres eigenen Rechtes nicht in gehöriger Weise sorgten, vortheilhaft unterscheiden. Die Existenz und die Aufzeichnung des eigenen Rechtes beweist, dass den Westgothen ein kräftiges Bewusstsein ihrer juristischen Selbständigkeit und des Unterschiedes zwischen ihrem Rechte und dem der Römer eigen war,¹⁾ und dass sie ihr Recht aufzugeben nicht geneigt waren. Aber die Existenz des eigenen Rechtes hat eine Beeinflussung desselben durch das römische Recht nicht behindern können und an den einzelnen Rechtsdenkmälern sind wir in der Lage die Fortschritte des Romanismus zu beobachten.

Dies gilt bereits für den ältesten Theil der westgotischen Gesetze, für die Pariser Fragmente, in denen wir, wie schon gesagt, Bruchstücke der Gesetzgebung Eurich's zu erblicken haben. Schon ein oberflächlicher Vergleich z. B. mit der Lex Salica genügt, um die höhere Stufe der Leges Eurici nachzuweisen. Es fehlt nicht an römisch-theoretischen Sätzen,²⁾ die ganz ungermanisch klingen und ein guter Theil dieser leider fragmentarischen Bestimmungen lässt sich, wie Zeumer hervorhebt, direct auf römisches Recht zurückführen.

c. 282 erinnert an Paul. II. 4. 2. (in L. R. V.)

c. 283 stimmt inhaltlich überein mit L. R. V. C. Th. II. 31.

c. 285 lehnt sich theilweise³⁾ an die Interpr. zu L. R. V. C. Th. II. 33. 2.

c. 286 (letzter Satz) steht im Zusammenhange mit der Interpr. zu L. R. V. C. Th. III. 1. 9.

c. 289 erinnert an Interpr. zu L. R. V. Paul. II. 17. 1.⁴⁾

¹⁾ Zeumer: Gesch. d. westg. Gesetzgebung 440 und 468 macht die Existenz westgotischer Gesetze schon in der Zeit vor Eurich wahrscheinlich. Dies würde für eine grosse Selbständigkeit der Westgothen sprechen.

²⁾ c. 282: „Justum est enim etc.“ Mit Recht betont Zeumer l. c. 470, dass die Aufzeichnung offenbar durch Römer erfolgte, was natürlich die Romanisirung fördern musste.

³⁾ s. Brunner R. G. I. 324. Anm. 20.

⁴⁾ und widerspricht den germanischen Grundsätzen über Vindication.

- c. 292 entspricht der l. 7. Cod. Just. IV. 49.
- c. 293 der Interpr. zu L. R. V. C. Th. III. 1. 1., 4. 7.
- c. 295 beruht auf römischem Vulgarrecht.¹⁾
- c. 296 entspricht einer Reihe römischer Bestimmungen.²⁾
- c. 298 ist zu vergleichen mit Interpr. zu L. R. V. C. Th.

IV. 5. 1.

- c. 299 mit L. R. V. Paul. V. 1. 1.
- c. 300 mit den bei Zeumer³⁾ angeführten Stellen.
- c. 321 erinnert an die Interpr. zu Nov. Valent. III. 12.
- c. 334 ist zu vergleichen mit l. 9. C. Theod. V. 11.

Auch bei vielen andern Bestimmungen liegt jedenfalls bedeutende Beeinflussung vor. Die poena quadrupli⁴⁾ und die poena dupli⁵⁾ sind römisch, die dreissigjährige Klagverjährung,⁶⁾ das Erforderniss der Schriftlichkeit,⁷⁾ die Bedeutung von vis ac metus,⁸⁾ die Unterscheidung der testamentarischen Erbfolge von der Intestaterbfolge,⁹⁾ das gleiche Erbrecht der Männer und Frauen,¹⁰⁾ die Abweisung der laesio enormis,¹¹⁾ die Stellung der verwittweten Mutter¹²⁾ und die Regelung der Schenkung¹³⁾ bieten ebenfalls Beweise für die grosse Beeinflussung des gothischen Rechtes durch die neuen Verhältnisse. Auch das arianische Kirchenrecht, dessen Einfluss wir in cc. 306 und 335 begegnen,¹⁴⁾ hat römischen Charakter, was damit zu erklären ist, dass trotz der dogmatischen Unterschiede zwischen Katholiken und Arianern das Kirchenrecht der letzteren sich wohl auch auf römischer Grundlage entwickelt hatte. Die Sklavenjurisprudenz ist gewiss

¹⁾ s. Mitteis l. c. 510.

²⁾ s. oben S. 187.

³⁾ l. c. 10, Anm. 3.

⁴⁾ c. 280.

⁵⁾ c. 290.

⁶⁾ c. 277.

⁷⁾ c. c. 286, 307.

⁸⁾ c. 309.

⁹⁾ c. 320.

¹⁰⁾ c. c. 320. 329. Ebenso das Erbrecht der Ehegattin c. 334; s. Savigny l. c. II. 78.

¹¹⁾ c. 294.

¹²⁾ c. 322.

¹³⁾ c. c. 307—309, 319.

¹⁴⁾ s. Gaupp: Germ. Abh. 56.

auch römisch und überhaupt spricht sehr häufig die Stylisirung, in der nur ab und zu eine etwas schwerfälligere Fassung germanischen Ursprung verräth,¹⁾ für den grossen Einfluss, den das römische Recht anlässlich der ersten westgothischen Gesetzgebung ausgeübt hat. —

Dieses Eindringen des römischen Rechtes war, wie schon angedeutet, keineswegs vorübergehender Natur; die romanistischen Stellen der *Leges Eurici* sind auch der späteren westgothischen Gesetzgebung erhalten geblieben und ausserdem enthält diese spätere Gesetzgebung eine immer zunehmende Anzahl römisch-rechtlicher Bestimmungen. Wir können, namentlich jetzt, wo wir über die mustergiltige Ausgabe der westgothischen Gesetze, wie sie von Zeumer hergestellt wurde, verfügen, diese fortwährenden romanistischen Nachschübe feststellen, überdies aber an der Hand der Gaudenzi'schen Fragmente und der schon erwähnten Westgothischen Formeln die Wirksamkeit des römischen Rechtes in der Praxis beobachten.

Was die westgothische *Antiqua* anbelangt, so kommen bekanntlich unter diesem Titel Gesetze vor, die aus verschiedenen Zeiten, etwa seit Eurich bis Reccared,²⁾ stammen. Den ältesten Theil bilden natürlich jene Sätze, die wir schon in den *Leges Eurici* finden. Wie viele Capitel der *Antiqua* noch sonst auf die *Leges Eurici* zurückgehen, lässt sich nicht mehr feststellen, wohl aber giebt die von Brunner³⁾ in's rechte Licht gerückte Verwandtschaft zwischen den *L. Vis.*, *L. Burg.*, *L. Bajuv.* und *L. Salica*, einen willkommenen Anhaltspunct für die Heraushebung eines älteren Theiles, wobei natürlich nicht bestimmt gesagt werden kann, dass unter den übrigen Theilen der *Antiqua* nicht auch noch ebenso alte vorkommen, deren Euricianische Vorlagen uns nicht erhalten sind und deren Altersbestimmung auf besondere Schwierigkeiten stossen würde.⁴⁾ —

¹⁾ so c. 312.

²⁾ s. Brunner R. G. I. 326. Zeumer l. c. 431 ff. hat festgestellt, dass der ganze Inhalt der Redaction Leovigild's von den späteren Gesetzgebern als „*Antiqua*“ bezeichnet wird. —

³⁾ l. c. I. 301, 325.

⁴⁾ so z. B. ist *L. Vis. VII. 2. 8.* als Gesetz Recessvinds bezeichnet; die Stelle ist aber inhaltlich alt (s. unten) und kommt auch in der *L. Baj.* vor.

Wenn wir auf die erwähnte Weise vorgehen, erhalten wir 91 Capitel, die als älterer Theil der Antiqua zu bezeichnen sind,¹⁾ während hinsichtlich der übrigen eine Feststellung hier nicht versucht werden soll. Und nun sehen wir, dass von diesen 91 Capiteln 31 eine directe Anlehnung an römisches Recht aufweisen,²⁾ 3 mit canonischem Rechte³⁾ im Zusammenhange stehen und von den übrigen viele⁴⁾ inhaltlich, oder formell, dem römischen Rechte verwandt sind, wenn auch eine unmittelbare Quelle nicht genannt werden kann.

Die übrige Antiqua, die nach Ausschluss der soeben erwähnten 91 Capitel noch gegen 230 Capitel umfasst, enthält weitere 60 Stellen,⁵⁾ in denen sie sich unmittelbar auf römisches und 5⁶⁾ in denen sie sich auf canonisches Recht stützt, daneben aber auch eine grosse Anzahl solcher, deren Inhalt unzweifelhaft römischen Einfluss verräth.⁷⁾ Somit steht fest, dass von der etwa 320 Capitel umfassenden westgothischen Antiqua 91 direct römisch, 8 canonisch und ausserdem mehr als 20 in hohem Grade von römischem Rechte beeinflusst sind; ein Drittheil der Antiqua ist ungermanisch. —

Aber auch weitere Nachschübe bleiben nicht aus.

1) Die mit der L. Burg. Bajuv. u. Salica verwandten Stellen der Antiqua sind: L. Vis. II. 1. 19, 1. 21, 5. 2, 5. 8; III. 2. 8, 3. 4, 4. 4; IV. 2. 2, 2. 3, 2. 6—9, 2. 11—15, 2. 18; V. 1. 3, 1. 4, 2. 1, 2. 2, 2. 5—7, 3. 1, 3. 2, 4. 1—3, 4. 5, 4. 7—12, 4. 14—16, 4. 20, 5. 1—8; VI. 3. 1, 3. 2, 3. 4; VII. 1. 5, 2. 6—9, 2. 11, 2. 12, 2. 16, 2. 23, 5. 1; VIII. 2. 3, 3. 2, 3. 6, 3. 10, 3. 13, 3. 14, 4. 1, 4. 4—6, 4. 9, 4. 15, 4. 24, 4. 25, 5. 1; IX. 1. 1, 1. 3, 1. 5—7, 1. 13, 1. 15; X. 2. 1—3, 3. 1, 3. 3, 3. 5. —

2) nämlich: L. Vis. II. 1. 19, 5. 8; III. 3. 4, 4. 4; IV. 2. 2, 2. 7, 2. 9, 2. 11; V. 2. 1, 2. 6, 4. 1—5, 4. 7—10, 4. 12, 4. 16, 5. 3, 5. 5, 5. 6, 5. 8; VII. 1. 5, 2. 16, 5. 1; VIII. 4. 15; IX. 1. 1, 1. 3, 1. 13; X. 2. 3. —

3) IV. 2. 12; V. 1. 3, 1. 4. —

4) z. B. II. 1. 21; V. 2. 7, 5. 1, 5. 2. —

5) II. 2, 8, 3. 2, 3. 6—8; III. 2. 1—4, 4. 10, 4. 11, 4. 15; IV. 1. 1—7, 2. 1, 2. 10, 3. 3, 4. 1; V. 5. 9, 5. 10, 6. 3, 7. 1, 7. 2, 7. 9—11; VI. 1. 3, 1. 7, 4. 2, 4. 4; VII. 2. 4, 2. 10, 2. 15, 2. 16, 2. 18, 3. 3, 4. 3, 5. 4, 5. 6, 6. 5; VIII. 1. 2, 1. 3, 2. 1, 4. 12, 4. 18, 5. 7, 6. 1; IX. 1. 3, 1. 10, 3. 1—4; X. 1. 5, 3. 2.

6) III. 3. 1, 3. 2, 4. 9; V. 1. 2; VIII. 3. 3. —

7) z. B. II. 2. 3, 3. 3, 4. 2; III. 4. 17; V. 6. 2, 7. 12, 7. 16; VI. 4. 8; VII. 1. 1, 4. 2, 4. 4, 5. 3, 5. 5; X. 1. 2, 1. 6, 1. 12 u. s. w.

Von Reccared und Sisebut's Gesetzen besitzen wir in der L. Vis. Bruchstücke, im Ganzen nur 5 Capitel, 3 von Reccared und 2 von Sisebut; sie alle weisen auf römisch-canonischen Einfluss hin, kein einziges ist germanisch im wahren Sinne des Wortes.¹⁾ —

Bedeutend grösser ist die Anzahl der von Chindasvind und Reccessvind erlassenen Gesetze; diese beiden Könige repräsentiren gewissermassen die Blüthe der westgothischen Gesetzgebung im VII. Jh. Aber es genügt schon, die Form und den Styl ihrer Gesetze zu betrachten, um die Kluft, die sie von der Antiqua trennt, beurtheilen zu können; auch inhaltlich erscheint die Romanisirung so sehr fortgeschritten, dass man nur mit Mühe hie und da germanischer Rechtsauffassung begegnet; während wir in der Antiqua nur einen dritten Theil romanisirt fanden, könnten wir hier nur einen geringen Bruchtheil als rein germanisch bezeichnen. Es ist inzwischen, wie wir weiter unten sehen werden, im westgothischen Reiche ein Rechtszustand eingetreten, dem die Vermischung beider Elemente, natürlich mit Uebergewicht des römischen, zur Grundlage diente; auf dieser Grundlage vollzieht sich die Entwicklung und Ausgestaltung aller Rechtsgebiete, die germanischen Ideen sind, wo sie dennoch wirken, in römische Form gekleidet. Dem ist auch zuzuschreiben, dass wir für die späteren romanistischen Nachschübe nicht leicht die directe Quelle anzugeben vermögen; man schöpft bereits aus dem in's allgemeine Rechtsbewusstsein eingedrungenen römischen Rechte und lehnt sich nicht mehr an bestimmte Quellen an. Dass die Nachschübe nicht aufhören, geht schon daraus hervor, dass später, noch im Castilianischen Fuero Juzgo (III. 1. 15.), eine neue römisch-rechtliche Bestimmung vorkommt, die sich auf das bis dahin dem spanischen Rechte fremde

¹⁾ Reccared's Gesetz in L. V. III. 5. 2. „De conjugis et adulteris incestivis, seu virginibus sacris ac viduis et penitentibus laicali veste vel coitu sordidatis“ beruft sich auf die Canones und droht mit Infamie; XII. 1, 2. enthält Anklänge an c. 21 des III. Conc. von Toledo; XII. 2. 12 ist gegen die Juden gerichtet und lehnt sich an L. R. V. C. Th. III. 1. 5, XVI. 4. 1. 2. Sisebut's Gesetze in L. V. XII. 2. 13 u. 14 beschäftigen sich nur mit der Judenverfolgung.

„jus osculi“ bezieht.¹⁾ Selbstverständlich aber wurden die Nachschübe immer seltener, weil auch die Nothwendigkeit, neue römisch-rechtliche Sätze aufzunehmen, nicht mehr so stark hervortritt; ist ja doch dasjenige romanistische Material, dessen man im Rechtsleben bedurfte, schon entlehnt worden und eine neue Kräftigung des romanischen Elementes, die auch eine neue Zufuhr römischen Rechtes bewirkt hätte, ist in Spanien nicht mehr erfolgt. Im Gegentheil nimmt das romanische Element an Bedeutung ab und dem ist es zuzuschreiben, dass im späteren Recht wieder Erinnerungen an altgermanisches auftauchen, so z. B. das Gottesurtheil in der Gesetzgebung Egika's (L. Vis. Vulg. VI. 1. 3.). Wir werden bei Besprechung des Straf- und Privatrechtes auf Aehnliches zu verweisen haben. Im spanischen Recht kommt dann das Ordal des Handeisens vor:²⁾ auch der Zweikampf zu Ross ist ein westgothisches Ordal, das der L. Vis. nicht bekannt war.³⁾ Dies würde dafür sprechen, dass solche Ordalien neben der L. Vis. bestanden; allerdings aber ist es nicht ausgeschlossen, dass fränkische und kirchliche Einflüsse hierbei mitwirkten; die katholische Kirche hatte entsprechende Riten, die der arianischen vielleicht fehlten.

Ausser der eigentlichen Gesetzgebung sind für die Geschichte der Romanisirung des westgothischen Rechtes und für die Kenntniss der gegenseitigen Beziehungen beider Elemente noch, wie erwähnt, die Gaudenzi'schen Fragmente und die Westgothischen Formeln von Bedeutung.

Die Gaudenzi'schen⁴⁾ Fragmente stammen, wie man mit Zeumer,⁵⁾ Brunner,⁶⁾ A. Schmidt,⁷⁾ Schröder⁸⁾ und Conrat⁹⁾ annehmen muss, aus einer im VI. Jh. in Aquitanien

¹⁾ s. Helfferich l. c. 321, Dahn: Westg. Stud. 116.

²⁾ s. Ficker: Erbenfolge I. 167.

³⁾ s. Brunner in Zschr. d. Sav. Stift. VIII. 16.

⁴⁾ Un antica compilazione di diritto romano e visigoto.

⁵⁾ Neues Arch. XII. 387 ff.

⁶⁾ R. G. I. 325.

⁷⁾ Zschr. d. Sav.-Stift. XI. 223 ff. u. XVI. 235 ff.

⁸⁾ R. G.³ 234.

⁹⁾ l. c. 277 ff.

oder in der Provence abgefassten Privatsammlung.¹⁾ Sie sollte offenbar die *Leges Eurici* ergänzen und benützte hiezu zumeist römische Materialien, die in Südgallien verbreitet waren, also vor allem die Interpretationsliteratur und das *Edictum Theodorici*.

Der enge Anschluss an die L. Eur. ergibt sich aus c. VII., welches offenbar mit L. Eur. cc. 327 und 331 zusammenhängt und gewissermassen eine Exemplification für c. 331 bietet, ferner aus c. XVI, welches eine Ergänzung des c. 283 L. Eur. bildet, sodann aus c. XVII, welches gegen c. 300 L. Eur. gerichtet ist und auf Grund der Interpr. ad Nov. Valent. III. 11. einen wesentlich andern Standpunct einnimmt, und endlich aus c. XVIII, welches die Bestimmungen der cc. 280 und 282 L. Eur. ergänzt.²⁾

Eine Entwicklung in römisch-rechtlicher Richtung sehen wir in c. IX, welches sich an die Interpr. zu L. R. V. C. Th. IV. 6. 1. anlehnt, wobei natürlich nicht ersichtlich ist, ob der Compiler die L. R. Vis. oder den Cod. Theod. selbst benützte, — ferner in dem schon erwähnten c. XVII, wo die Interpr. zu Nov. Valent. III. 11. benützt ist, — endlich in der Copirung einer Reihe von Bestimmungen des, wie wir wissen, durchwegs romanistischen *Edictum Theodorici*. Dies gilt für c. X, das dem c. 2. Ed. Theod. entspricht, für c. XII, bei dem an c. 131 Ed. Theod. zu denken ist, für c. XIV, das sich an c. 51 Ed. Theod. anlehnt, für c. XV, welches dem c. 52 Ed. Theod. nachgebildet ist, für c. XIX, bei dem wir an c. 80 Ed. Theod. erinnert werden und für c. XX, welches in Ed. Theod. 65—67 sein Vorbild hat.

Germanistisches Material ist dagegen in sehr geringer Menge vertreten; so beruht c. XIII. auf einer Rechtsquelle, die

¹⁾ Die abweichende Meinung F. Patetta's: „Sui frammenti di diritto germanico della collezione Gaudenziana (Arch. giurid. 53. 1894) hat mit vollem Rechte zurückgewiesen A. B. Schmidt in Zschr. d. Sav.-Stift. XVI. 235 ff. Die von Zeumer in Gesch. d. westg. Gesetzg. 465 f. vertretene Ansicht, wonach die Gaud. Fragm. aus Leovigild's Zeit stammen würden, erscheint zweifelhaft, weil eine so lange Geltung der Ed. Theoderici nicht gut erklärt werden kann. —

²⁾ Die Worte „negligentia sua“ bedeuten einen Zusatz zu c. 280. L. Eur., wo nur der Verlust der fremden Sache durch *furtum* berücksichtigt ist. —

auch von der Lex Burg. benützt wurde;¹⁾ germanischen Anschauungen, wohl aber auch dem römischen Vulgarrechte, entspricht die höhere Wertschätzung der Immobilien, die in c. XV. darin ihren Ausdruck findet, dass für Immobiliarschenkungen die Mitwirkung der Curie erforderlich ist; den germanischen Anschauungen entspricht wohl auch c. XVIII in höherem Grade, als die spätere Bestimmung der L. Vis. V. 5. 3., in der, wie Schmidt²⁾ richtig bemerkt, der Einfluss des römischen Rechtes sich geltend macht; es haben in diesem Falle germanische Ideen in der Gaudenzi'schen Sammlung gesiegt, konnten aber später ihren Sieg nicht behaupten. Umgekehrt aber ist es auch vorgekommen, dass die Romanisirung einen Rückschritt machen musste, denn L. Vis. II. 1. 20. nimmt einen andern Standpunct ein, als c. X der Gaud. Samml., das sich, wie schon erwähnt, an Ed. Theod. 2. hält.

Wenn auch jeder gesetzlichen Autorität bar, haben doch die von Gaudenzi entdeckten Fragmente eine grosse Bedeutung, die namentlich durch die Untersuchungen Zeumer's und Schmidt's festgestellt wurde. Sie liefern einen hochinteressanten Beitrag zur Geschichte der inneren Entwicklung des westgothischen Rechtes, das trotz der schriftlichen Aufzeichnung im täglichen Leben offenbar einer noch weitergehenden Romanisirung ausgesetzt war.

Dasselbe entnehmen wir den schon mehrmals erwähnten westgothischen Formeln. Wir betrachten sie in erster Linie als ein römisches Rechtsdenkmal, wenn wir aber sehen, dass die Sammlung manche Formeln enthält, die von Germanen benützt werden konnten,³⁾ ja sogar eine Formel, die, wenn sie überhaupt einen Sinn haben soll, nur für Germanen passen konnte,⁴⁾ so gelangen wir zur Ueberzeugung, dass sich auch Germanen dieser Formelsammlung bedienten, dass sie also in

¹⁾ s. L. Burg. XIX. 3. ferner L. Vis. V. 6. 1. Vgl. hierzu die Ausführungen Zeumer's in N. Arch. XII. 399.

²⁾ l. c. 234. Anm. 2.

³⁾ so die Dotelformeln; ausserdem form. 9 u. 10, die sich auf königliche Schenkungen beziehen, also auf Handlungen des germanischen Königs.

⁴⁾ form. 20.

der Praxis trotz der Rechtsverschiedenheit, die in der Zeit, aus der diese Formeln stammen, noch öbwaltete, die Grenzen zwischen dem römischen und westgothischen Rechte nicht einhielten, sondern dieselben zu Ungunsten des germanischen Rechtes verschoben. —

Zu bemerken ist aber auch andererseits, dass sich dieser Romanisierungsprozess durchaus nicht ohne Schwierigkeiten abspielte. So wie einerseits die Praxis offenbar bisweilen weiter ging, als das gesetzlich fixirte Recht, so ist andererseits die Durchführung mancher Sätze auf bedeutende Hindernisse gestossen. Bei Besprechung der Gaud. Samml. haben wir eines solchen Falles gedacht, aber auch die Geschichte der L. Vis. liefert ähnliche Beispiele. So hat z. B. schon die Antiqua (L. V. IV. 2. 1. und 10) die Gleichheit der Frauen und Männer hinsichtlich des Erbrechtes festgestellt, dennoch sah sich Chindasvind genöthigt, dies nochmals zu wiederholen; der Vergleich des c. 290 L. Eur. mit L. Vis. V. 4. 11. und des c. 300 L. Eur. mit L. Vis. V. 4. 12.¹⁾ beweist, dass hier ein Rückschritt der Romanisirung vorliegt. Dieser Fluctuation werden wir weiter unten mehrmals begegnen, und wollen hier nur darauf hinweisen, was Wolf²⁾ und Ficker³⁾ hervorgehoben haben; das Fortbestehen germanischen Rechtes und seine spätere Entwicklung im mittelalterlichen Spanien beweisen zur Genüge, dass dieses Recht trotz des Sieges, den der Romanismus in der L. Vis. errungen hat, dennoch lebte und später, als das romanische Element aufgehört hatte seinen Einfluss auszuüben, neue Blüten treiben konnte. Aus dem spanischen Rechte kann ersehen werden, dass man in mancher Hinsicht den Standpunct der L. Vis. verlassen hat und dagegen die, neben dem geschriebenen, romanisirten Rechte, lebenden germanischen Rechtsideen zum Ausgangspuncte der Entwicklung wählte. Mit Recht weist

¹⁾ s. Zeumer l. c. 435 f.

²⁾ Ein Beitrag z. Rechtssymbolik aus spanischen Quellen. (Wiener Sitz.-Ber. Bd. 51.) 67 ff.

³⁾ Ueber näh. Verwandtsch. d. goth. span. und norwegisch. isl. Rechtes in Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch. f. Ergbd. II. 455 ff. und die dort cit. Literatur; ausserdem Ficker: Erbenfolge passim.

Ficker¹⁾ auf die Nothwendigkeit einer Unterscheidung zwischen dem aufgezeichneten und dem thatsächlich geltenden Rechte hin.²⁾

¹⁾ Erbenfolge I. S. 156.

²⁾ Eine solche Unterscheidung lässt sich leider nicht gut durchführen. Es ist wohl anzunehmen, dass — ebenso wie bei den Ostgothen (s. oben S. 146 ff.) — nicht alle romanistischen Neuerungen der officiellen Gesetzgebung durchdringen und nicht alle officiell beseitigten germanischen Rechtsbräuche wirklich beseitigt werden konnten. Denn wenn auch die Gerichte verpflichtet waren sich an das officielle Recht zu halten, so folgt daraus nicht, dass man sich in denjenigen Fällen, in denen eine Intervention des Richters nicht angerufen wurde, des officiellen Rechtes bediente. — eine Erscheinung, die sich überall im Zeitalter wichtiger Reformen wiederholt. So konnte in vielen Fällen altes, germanisches Recht, neben dem neuen, romanisirten Rechte fortleben. Wenn aber Wolf (l. c.) den Fuero de Navarra viel germanisches entnimmt, so z. B. Abgrenzung der Viehweiden durch Wurf, Maass der Tüchtigkeit eines Zaunes durch den Sprung eines Esels, Ordalien, Form der Uebertragung von Immobiliareigen u. s. w. und Ficker (l. c.) überhaupt alles, was im spanischen Rechte germanisch ist, als Nachlass des westgothischen Rechtes behandelt wissen möchte, so hat doch, trotz der Verlockung, die eine solche Ansicht für jeden Germanisten hat, v. Amira (Gött. gel. Anz. 1892. I. 274) mit Recht geltend gemacht, dass die fränkischen Einflüsse im spanischen Rechte nicht zu unterschätzen sind und daher mancher germanische Rechtsbrauch, dem wir im spanischen Rechte begegnen, nicht westgothisch, sondern fränkisch sein kann.

Dass westgothisches Recht dem fränkischen oftmals unterlag, ist auch daraus zu ersehen, dass im Languedoc die meisten fränkischen Institute durchdringen und das westgothische Recht verdrängen (s. Sohm: Fränk. Recht u. röm. Recht 14 f.). Daraus, dass gothisches Recht durch fränkisches verdrängt wurde, folgt natürlich nicht, dass es auch schon früher durch römisches besiegt wurde; im Gegentheil folgt daraus, dass es bis zur Berührung mit dem fränkischen lebte; immerhin aber sehen wir, dass es dem Einflusse des fränkischen zugänglich war und da sich aus den Beziehungen zwischen dem nördlichen Spanien und Frankreich die Möglichkeit einer Beeinflussung des spanischen Rechtes durch das fränkische ergibt, so ist eben das spanische Recht nicht als reine Fortentwicklung des westgothischen und sein germanischer Inhalt nicht einfach als westgothischer Nachlass zu betrachten. (S. auch Mäurer in Krit. Vierteljahrschr. Bd. 31. S. 192 und Schröder: R. G.³ 236.)

Es ist ein bleibendes Verdienst Ficker's, auf die Nothwendigkeit einer Unterscheidung zwischen dem officiellen und dem thatsächlich geltenden Rechte bei den Westgöthen hingewiesen zu haben, — eine irgendwie präcise Durchführung dieser Unterscheidung erscheint durch die erwähnten Hindernisse sehr erschwert. —

Wenn wir aber davon absehen, und uns an den Text der westgothischen Gesetze halten, dann müssen wir sagen, dass angesichts der hochgradigen Romanisirung derselben namentlich, in der Zeit Chindasvinds und Reccessvinds, die Anwendung des so gestalteten gothischen Rechtes auch auf die Römer ohne Bedrückung derselben stattfinden konnte;¹⁾ die Lex Rom. Vis. ist überflüssig geworden und die Rechtsverschiedenheit zwischen Römern und Gothen konnte beseitigt werden, ohne dass die Römer dadurch Schaden litten.

Die Reccessvind'sche Redaction des L. Vis. steht auch sonst auf einer Höhe, die den Anforderungen des VII. Jh. vollauf genügen musste. Im I. Buche namentlich versucht sie sich sogar theoretisch über das Niveau germanischer Volksrechte zu erheben und sowohl diese Leistung, als auch ihre Systematik ist anerkennenswerth; die Romanen des VII. Jh. durften wohl nicht mehr beanspruchen. Man mag diese Systematik mit Recht abfällig beurtheilen,²⁾ man wird immerhin darin einen Beweis dafür erblicken müssen, dass die westgothischen Gesetzgeber — natürlich unter römischem und kirchlichem Einflusse — bemüht waren, das Recht zu gruppiren, die einzelnen Gesetze nach gewissen Gesichtspuncten zusammenzufassen.

Dahn³⁾ hat die Vermuthung ausgesprochen, man habe seit Chindasvind die Gesetze nicht mehr allein den gothischen Zuständen, sondern auch den römischen Bedürfnissen angepasst. Eine bestimmte Absicht lässt sich in dieser Hinsicht nicht nachweisen; denn schon die L. Eur. und die Antiqua sind, wie

¹⁾ Namentlich wenn wir mit Zeumer: Zwei neuentdeckte westgothische Gesetze (N. Archiv XXIII) 82 annehmen, dass die Gemeinsamkeit der Gerichtsverfassung für Römer und Gothen in's VI. Jh. zurückreicht. Für eine Annäherung des römischen und germanischen Rechtes spricht auch der Umstand, dass in manchen Hss. die L. R. V. mit germanisch-rechtlichen Texten verbunden erscheint; s. Hänel Proleg. XLI sqq.

²⁾ Dahn in Westg. Stud. 294 ff.

³⁾ l. c. 296. Neuerdings vertritt auch Zeumer (Gesch. d. westg. Gesetzgebung 483) diese Ansicht. Hinsichtlich der Gesetze Chindasvinds meint Zeumer, dass nichts dafür spreche, „dass Chindasvind jene Gesetze nur für die Römer, diese nur für die Gothen bestimmt habe, vielmehr erklären sie sich sämmtlich aus dem Bestreben, die beiden Rechte auszugleichen.“ Eine quellenmässige Begründung erscheint aber unmöglich.

wir gesehen haben, stark romanisirt, obwohl dazumal gerade für die Römer gleichzeitig separates Recht bestand und man damals gewiss an die Schaffung der Rechtseinheit gar nicht dachte. Die Romanisirung des gothischen Rechtes hat nach und nach zugenommen und nach dem, was die Antiqua geleistet hat, darf uns das Ueberwuchern des römischen Einflusses in den Gesetzen Chindasvind's und Reccessvinds nicht wundern, namentlich da wir seit Ende des VI. Jh. auch mit der besonders regen Thätigkeit der Kirche zu rechnen haben; diese Thätigkeit musste die Romanisirung des Rechtes wesentlich fördern und beschleunigen. Auch dürfen wir daran nicht vergessen, dass die schroffsten Unterschiede zwischen Römern und Westgothen durch den steten Verkehr¹⁾ während einer so langen Zeit bereits abgeschwächt waren, dass das römische Recht einer Verflachung nicht entronnen ist, dass auch der gemeinsame Glauben und vielfache Mischehen manches Vorurtheil und manches Hinderniss zu überwinden geeignet waren.²⁾

Das römische Recht ist aber trotz der Rechtseinheit nicht vertilgt worden. Sowie es seinerzeit dem Commonitorium Alarich's II. nicht gelingen konnte das in die L. R. V. nicht aufgenommene römische Recht zu beseitigen, ebensowenig gelang dies jetzt; an der L. R. V. wurde auch fernerhin für das Rechtsstudium festgehalten³⁾ und sowohl die Kirche, wie auch die späteren Könige haben, wie schon erwähnt, das römische Recht noch immer zu Rathe gezogen. Somit erscheint Conrat's⁴⁾ Annahme, dass seit Reccessvind das römische Recht für Jahrhunderte lang aus der Geschichte Spaniens geschwunden sei, nicht zutreffend. —

Den oben besprochenen Thatsachen entspricht es, dass wir es im Westgothenreiche mit einer auf allen Gebieten sichtbaren Beeinflussung des gothischen Rechtes durch das römische zu thun haben, als deren Ergebniss eine Umbildung und eigenartige Entwicklung der wichtigsten Einrichtungen erscheint. —

1) für den wir in den Westg. Formeln Belege finden; s. oben S. 202.

2) Zeumer: Gesch. d. westg. Gesetzgebung 477.

3) s. L. Vis. II. 1. 8. (9). S. auch Zeumer: N. Arch. XXIV. 120 f.

4) l. c. I. 33.

Die Schwäche des Volksverbandes ist schon erwähnt worden. Das Volk gliederte sich in Phylae, deren Bedeutung aber später¹⁾ ebenfalls zurückgeht und an deren Stelle eine mehr willkürliche Heereseintheilung nach Zahlengruppen tritt. Ein Volksverband im wahren Sinne des Wortes konnte sich nicht entwickeln und in die Summe jener Rechte, die in früherer Zeit der Gesamtheit der Gemeinfreien zustanden, theilten sich, namentlich im spanischen Reiche, König und Adel. Nur das Heer konnte, wenn es versammelt war, doch noch hie und da seinen Willen durchsetzen.²⁾

Die Existenz eines alten Adels³⁾ macht das Volk dem zersetzenden Einflusse der römischen Zustände zugänglich. Wo man schon im Gegensatz zum Adel eine Plebs unterscheidet,⁴⁾ da hat der Begriff der Gemeinfreiheit keinen Boden mehr. Bereits in dem ältesten Theile der Antiqua kommt der echt römische Unterschied der Höheren und Niederen vor;⁵⁾ dass dieser Unterschied dann weitere Fortschritte macht ist selbstverständlich, bis unter Chindasvind ausdrücklich gesagt wird, zur Zeugenschaft genüge nicht freie Geburt, „sed etiam sint honestate mentis perspicui atque rerum plenitudine opulenti“.⁶⁾ Die „qualitas personae“ tritt an die Stelle der ehemaligen Gemeinfreiheit und beim Armen wird eine gewisse Unzuverlässigkeit geradezu vorausgesetzt.⁷⁾

Die Unterschiede gehen hier weiter als bei den Ostgothen. Bei den letzteren dienten nur die römischen Verhältnisse als Vorbild, daher genossen die honestiores, potentes u. s. w. ebenso wie bei den Römern gewisse Vortheile hinsichtlich der Bestrafung und selbstverständlich nehmen sie politisch eine höhere

1) aus den oben S. 127 erwähnten Gründen.

2) s. v. Pflugk-Harttung in Zschr. d. Sav.-Stift. XI. 199 f. —

3) Dahn l. c. II. 101, V. 24, VI.² 23. In der Antiqua (s. L. V. II. 4. 2 und III. 6. 1.)

4) s. Dahn l. c. VI.² 25.

5) s. L. V. VIII. 3. 14 „honestior“ und „humillioris loci“. Häufiger in den späteren Antiquastellen. (s. L. V. II. 4. 2; III. 6. 1; VII. 2. 22, 5. 1; VIII. 1. 10, 4. 29; IX. 3. 3.)

6) L. V. II. 4. 3. Aehnlich Reccessvind in L. V. II. 4. 8.

7) Egika in L. Vis. Vulg. VI. 1. 3. „Hic quoque et de suspectis habitis personis, id est de vilibus scilicet et de infamia notatis.“

Stellung ein. Bei den Westgothen kommt noch hinzu die höhere Strafe für Verbrechen gegen Adelige,¹⁾ die wohl nur in geringer Weise durch römische Traditionen²⁾ begründet werden könnte,³⁾ wogegen zu bemerken ist, dass bei allen germanischen Völkern, denen eine besondere rechtliche Stellung des Adels bekannt war, auch ein höheres Wergeld desselben vorkam.

Ausserdem wurde hinsichtlich der Morgengabe⁴⁾ ein Unterschied zwischen Adel und Freien gemacht. Der Begriff der standesgemässen Ehe, wie er schon in der Antiqua⁵⁾ aufgetaucht, lässt vermuthen, dass man auch bei der Eheschliessung auf volle Ebenbürtigkeit sah,⁶⁾ womit das Reccessvind'sche Verbot einer Ehe zwischen dem Freilassenden und seiner Nachkommenschaft und den Freigelassenen und ihrer Nachkommenschaft andererseits⁷⁾ harmonirt.

Also sowohl im Prozesse, als auch im Strafrechte und im Ehrechte begegnen wir Aeusserungen des Ebenbürtigkeitsprincipes und wenn auch aus der Vorzeit nichts bekannt ist, was für eine allgemein germanische Ursprünglichkeit eines solchen Principes sprechen könnte, so zeigt doch die ganze Art und Weise seiner Entwicklung in der historischen Zeit bei verschiedenen Völkern, dass dies Princip dem Geiste des germanischen Rechtes entsprach⁸⁾ und da wo der Adel sich einer besonderen Stellung erfreute, aufkommen musste.⁹⁾

Wir hätten es also schon in diesem Falle mit einer den Westgothen überhaupt eigenthümlichen Combination römischer und germanischer Rechtsideen zu thun. Die Beschleunigung der Entwicklung des Adels, seine aus dem Hofdienste hervor-

1) s. Conc. Tolet. XI c. 5. in fine.

2) s. Salvian VI. 1. 34.

3) denn die casuistische Anpassung des gesammten Strafrechtes an die Ständegliederung (s. Dahn: Westg. Stud. 155 ff. und 220 ff.) geht entschieden über das römische Vorbild hinaus.

4) L. V. III. 1. 5. und form. 20.

5) L. V. V. 2. 5.

6) s. Dahn l. c. VI² 147 f.

7) L. V. V. 7. 17.

8) s. Heusler: Instit. I. 155

9) s. Schröder: R. G.³ 303

gehenden Rangstufen¹⁾ beruhen auf römischen Einflüsse. Während aber bei den Ostgothen dieser Einfluss so weit geht, dass römischer und gothischer Adel gewissermassen eine gemeinsame Gruppe bildet, der gothische Adel eine römische Stellung einnimmt, hat der westgothische Adel doch in mancher Beziehung seine Stellung unter der Herrschaft germanischer Rechtsideen entwickelt. —

Auch in den übrigen Ständeverhältnissen²⁾ begegnen wir römischen Vorbildern. So zunächst hinsichtlich der Freigelassenen, was schon daraus ersichtlich ist, dass das römische Recht noch in späterer Zeit bei den Freilassungen eine grosse Rolle spielte;³⁾ wenn aber die Freigelassenen in allen Beziehungen als ein von den Freigeborenen geschiedener Stand gelten sollten,⁴⁾ so geht das wohl über die Tendenz des römischen Rechtes hinaus, dem auch ein dauerndes Obsequium in dem Sinne, wie es die Westgothen kennen, nicht entsprochen hätte, am allerwenigsten aber der Versuch, die Stellung der Freigelassenen erblich zu machen.⁵⁾ Wir dürfen hier wohl den Einfluss germanischer Rechtsideen vermuthen, weil dem germanischen Rechte in seiner volkrechtlichen Entwicklung ein Stand der Halbfreien eigen ist.

Was die Unfreien anbelangt, so ist es selbstverständlich, dass die gesammte, oft sehr complicirte Sklavenjurisprudenz jedenfalls wenigstens formell auf römisches Recht zurückzuführen ist. Ganz ungermanisch ist es, wenn Unfreie sogar zu höheren Stellungen gelangen, namentlich, wenn sie bei der Durchführung des Heerbannes als *compulsores exercitus*,⁶⁾ oder gar als Vertreter der Richter⁷⁾ fungiren.⁸⁾

1) s. Dahn l. c. VI² 108.

2) s. die genaue Darstellung bei Dahn: l. c. VI² 157 ff.

3) s. L. Vis. XII. 2. 13.

4) L. Vis. V. 7. 12. 17; in dem letztgenannten Falle ist an L. R. V. Paul II. 20. 6 zu denken. —

5) Conc. Tolet. XIII. c. 6.

6) L. V. IX. 22.

7) L. V. II. 1. 16.

8) Dagegen entspricht es schon eher der Stellung des königlichen Sklaven, dass er vor Gericht Zeugenschaft ablegen kann (L. Vis. II. 4. 4), während andere Sklaven nur ausnahmsweise dazu befähigt sind. (L. Vis. II. 4. 8.)

Dass durch alle diese Umstände, die wir hier nicht weiter im Detail besprechen können, die Organisation des Volkes zersetzt wird, braucht nicht erst hervorgehoben zu werden. Der Gemeinfreie muss sich die Stellung des Adels gefallen lassen, unter Umständen sogar dem Befehle eines Unfreien, der als *compulsor exercitus*, oder als Vertreter des Richters erscheint, Folge leisten. Es ist eine Phrase, wenn Isidor (*Etym.* IX. 4.) die „*proceres*“ als „*principes civium vel civitatum*“ erklärt, denn thatsächlich stehen sie den Gemeinfreien als abgeschlossener Stand gegenüber und können nicht als ihre Vertreter betrachtet werden.¹⁾ Die Verarmung, der die Gemeinfreien verfallen, beschleunigt die sociale Zerrüttung des Volkes; schon die *Antiqua* stellt die „*ingenui*“ mit den „*servi*“ zusammen.²⁾ Wenn das westgothische Recht hierin über das römische Recht hinausgeht, so geschieht es wohl deshalb, weil das germanische Recht vor allem die thatsächlichen Zustände berücksichtigte und theoretische Unterschiede weniger beachtete; durch ihre Armuth³⁾ und die sociale Unterdrückung haben sich die Gemeinfreien ebenso sehr von den Adeligen entfernt, wie auch den Unfreien genähert. —

Wie schon erwähnt, theilen sich in die Volksherrschaft im westgothischen Staate König und Adel, ein sowohl weltliches als geistliches Optimatenthum, welches nebst der Gewalt, die ihm weltliche und geistliche Aemter gaben, auch in den Schutz- und Senioratsverbänden⁴⁾ die Macht fand, die Gemeinfreien zu

1) and. Meinung Türk: Forschungen I. 63.

2) L. V. II. 2. 8.

3) Diese Verarmung ist natürlich auch zum grossen Theile auf das Eintreten eines kriegerisch und agrarisch organisirten Volkes in die wesentlich verschiedenen wirtschaftlichen Verhältnisse der römischen Provinzen, zurückzuführen. —

4) Die Schutzverhältnisse beruhen auf der von *Salvian* in so beredter Weise geschilderten Uebermacht der Reichen über die Armen. Für ihre rasche Einbürgerung bei den Westgothen sprechen L. Eur. 310, L. V. V. 3. 1—4. Hierher gehören auch die *Precarii* und andere Formen materieller und juristischer Abhängigkeit s. L. V. X. 1 11—14. Vgl. auch v. Sybel l. c. 455 und Dahn l. c. VI² 126 ff. — Speciell für die Geschichte der *Buccelarii* s. Helfferich l. c. 105, Roth, *Gesch. d. Benef.-Wesens*

knechten und dem Könige die Stirne zu bieten. Wenn auch die letztgenannten Machtquellen grösstentheils auf römische Zustände zurückgeben, so ist doch die Entwicklung auch in dieser Beziehung weiter gegangen; im römischen Reiche wurden diese staatsgefährlichen Machtquellen wenigstens durch die Gesetzgebung bekämpft, während sie hier gesetzliche Anerkennung fanden. Das Gesetz rechnet mit der Thatsache, dass der Client seinem Patron folgen muss, dass er sogar ungesetzliche Handlungen begehen muss, wenn es der Patron fordert¹⁾ und somit exemirt es den Clienten von der staatlichen Gewalt und unterstellt ihn der Gewalt des Patrons. Auch in dieser Beziehung hat das westgothische Recht die thatsächlichen Zustände berücksichtigt und die theoretische Freiheit des Clienten ausser Acht gelassen; deshalb ist es weiter gegangen als das römische Recht, welches in diesem Falle, wie in so manchem andern, den thatsächlichen Zuständen nicht entspricht. An und für sich ist die staatsrechtliche Neuerung, welche darin liegt, dass der Patron als Mittelinstanz zwischen dem Clienten und dem Staate erscheint, weder römisch noch germanisch; sie beruht auf dem Zusammentreffen einer Reihe von Umständen: der schwache Volksverband, zu dessen Stärkung nichts geschah, die römischen Schutzverhältnisse, die durch keine genügende Centralgewalt eingeschränkt werden konnten, die schwache königliche Gewalt, — sie alle haben die Kräftigung solcher Mittelinstanzen gefördert und dadurch sowohl eine rein römische, als auch eine rein germanische Entwicklung verhindert. — Bei den Ostgothen wäre dies Resultat nicht eingetreten; denn dort wurden die römischen Zustände mit ihren Fehlern und Vorzügen zum grössten Theile aufrechterhalten, die Entwicklung musste den germanischen Rechtsideen ganz und gar ungünstig sein, — hier dagegen gestaltete sich die Lage zwitterhaft, beide Elemente

²¹⁵; Feudalität 304 ff, jetzt auch Seeck in Zschr. d. Sav. Stift. XVII. 107 ff. Auf die gegenseitige Beeinflussung auf diesem Gebiete ist schon oben S. 177 hingewiesen worden. —

¹⁾ L. Vis. VI. 4. 2. Antiqua: „nam illi non erunt culpabiles, qui jussa patroni videntur esse complentes.“ L. Vis. VIII. 1. 1 „quare non suo excessu, sed majoris imperio id commisisse probantur.“

haben mitgearbeitet, ohne dass es dem einen oder dem andern gelungen wäre, das andere zu beseitigen. —

Selbstverständlich ist es, dass eine Volksversammlung angesichts dieser Erniedrigung der Gemeinfreien unmöglich war; nur dem Heere ist es ab und zu noch gelungen, seinen Willen durchzusetzen.¹⁾

Auch hinsichtlich des Königthums haben wir es mit einer andern Gestaltung zu thun, als bei den Ostgothen. —

Das von Alarich wiedererweckte Königthum ist von Athaulph weiter entwickelt worden²⁾ und seinen, mehr aber noch Theoderich's I. Bemühungen ist es gelungen die königliche Macht zu steigern. Nichtsdestoweniger ist das Königthum nicht erblich geworden;³⁾ ein römisch-monarchisches Recht ist bei den Westgothen nicht durchgedrungen und der ganzen socialen Entwicklung gemäss hat sich ein aristokratisches Wahlrecht eingebürgert, ähnlich demjenigen, das wir in vielen mittelalterlichen Staaten finden. Diesem Zustande entspricht es auch, dass der König vor der Thronbesteigung einen Eid leisten musste,⁴⁾ dem in nicht ganz klarer Weise ein dem Könige zu leistender Eid entgegensteht.⁵⁾ Wir haben es also mit einem Gebilde zu thun, das weder den Grundsätzen des römischen Monarchenrechtes, noch dem volkrechtlichen Königthume der Germanen entspricht, in dem aber doch die germanische Idee, der nunmehrigen aristokratischen Verfassung angepasst und dabei auch kirchlichem Einflusse unterworfen,⁶⁾ fortlebt. Seiner Form nach lehnt sich das westgothische Königthum an römische Vorbilder an; dass Athaulph römische Gewänder anlegte, ist bekannt, Chindasvind trug Purpur, die Hofsitte waren über-

¹⁾ Dahn l. c. VI² 541.

²⁾ s. Köpke l. c. 129 ff.

³⁾ s. Zeumer: N. Arch. XXIV. 55 ff.

⁴⁾ L. Vis. II. 1. 5.

⁵⁾ L. Vis. (Vulgata) V. 7. 19. Brunner R. G. II. 61 führt den Treueid auf römische Vorbilder zurück. Anderer Meinung Roth: Gesch. d. Beneficialwesens 111.

⁶⁾ man denke an die Salbung. (s. Hinschius l. c. IV. 156 ff.) Dennoch scheint man an die Schilderhebung nicht vergessen zu haben; sie kommt auch im späteren spanischen Rechte vor. (s. Fnero de Navarra I. 1. 1.). —

haupt römisch und seit Rekared erscheint auch der Titel Flavius,¹⁾ der später constant benützt wird.²⁾

Dass der König in den Augen der Romanen gewissermassen die Stelle des Kaisers einnahm — wie denn auch die Interpr. seiner anstatt des Kaisers erwähnt — hat an und für sich zur Steigerung der königlichen Macht nicht viel beigetragen. Wir haben hier einen Beweis dafür, dass aus der Macht über die Römer nicht immer ein absolutes Königthum hervorgehen musste. Mag sich auch der König kaiserlicher Redensarten bedient und in manchen Akten seiner Willkür den Kaiser nachgeahmt haben,³⁾ zur Machtfülle des Kaisers fehlt ihm doch sehr viel. Wir können im Gegentheil manche Aeusserung des Kampfes römischer und germanischer Principien beobachten.

Schon hinsichtlich des Gesetzgebungsrechtes liesse sich diese Machtfülle bezweifeln. Denn selbst den Römern gegenüber übt der König dies Recht nicht ganz frei aus; das *Comitorium* Alarich's II. erwähnt die Zustimmung der Bischöfe und der Provincialen. Isidor definirt (*Etym.* V. 10) das Gesetz als „*constitutio populi*“, Sisibut erwähnt die Mitwirkung des „*officium palatinum*“,⁴⁾ Erwig fügt noch den „*omnis populus*“ hinzu.⁵⁾ Wenn wir auch die Mitwirkung des Volkes als nichtssagende Phrase betrachten dürfen, so ist doch die Rolle der Optimaten nicht zu unterschätzen; die aristokratische Verfassung brachte es mit sich, dass der König wichtigere Akte nicht selbständig vornahm und die Bedeutung der Synoden, die auch für das weltliche Rechtsgebiet vieles statuirten, hat die Freiheit des königlichen Gesetzgebungsrechtes thatsächlich eingeschränkt. Selbstverständlich war die Ausübung des Gesetzgebungsrechtes an die Machtfrage gebunden. Nachdem es an Volksversammlungen fehlte, ist das königliche Gesetzgebungsrecht über den germanischen Standpunct hinausgekommen; jede gesetzlich nicht

¹⁾ s. oben S. 159. Anm. 3.

²⁾ über das westgothische Thronrecht in der Praxis s. Pflugk-Hartung in *Zschr. d. Sav. Stift.* XI. 180 ff.

³⁾ so bei Ausübung arbiträrer Strafgewalt (*L. Vis.* VI. 2. 3) oder bei der willkürlichen Verheirathung (*Conc. Tolet.* III. c. 10).

⁴⁾ *L. Vis.* XII. 2. 14.

⁵⁾ *L. Vis.* (*Vulg.*) II. 1. 1: „*videntibus cunctis sacerdotibus Dei, senioribusque palatii atque gardingis, omnique populo.*“

geregelt Angelegenheit musste dem Könige vorgelegt werden:¹⁾ thatsächlich aber konnte er die Optimaten nicht übergehen und ein unbeschränktes, kaiserartiges Gesetzgebungsrecht übte er nicht aus; insoferne blieb man hinter der römischen Machtfülle zurück.

Der Form nach wurde die Gesetzgebung römisch gehandhabt; Datirung der Gesetze, Bestimmung des Anfangstermins ihrer Geltung u. s. w. entsprechen den römischen Vorbildern.²⁾ Hervorzuheben ist auch die Exclusivität der Gesetzgebung, die weiter ging als bei den Ostgothen. Neben dem Gesetze soll nichts anderes gelten, während bekanntlich das Ed. Theod. für die darin nicht geregelten Fragen das ausserhalb des Gesetzes liegende Recht fortbestehen liess. Dass der westgothische Standpunkt praktisch nicht durchführbar war, haben wir erwähnt.³⁾

Seine Gerichtsgewalt handhabt der König in freierer Weise;⁴⁾ der König ist der höchste Richter, seine Gewalt wächst⁵⁾ auf diesem Gebiete zusehends und zwar in durchwegs römischem Sinne;⁶⁾ namentlich die Ausdehnung der staatlichen Gerichtsbarkeit auf die Unfreien⁷⁾ beweist eine erhebliche Steigerung der königlichen Gerichtsgewalt.

Doch fehlt es auch hier nicht an Beschränkungen, die der Gerichtsgewalt des römischen Kaisers nicht entsprechen würden: wir meinen die Verkürzung des königlichen Begnadigungsrechtes, dessen Ausübung unter Umständen von der Zustimmung der Bischöfe und des Hochadels abhängig gemacht⁸⁾ oder doch hinsichtlich seiner Ausdehnung eingeschränkt wird;⁹⁾ ebenso die

¹⁾ L. Vis. II. 1. 11. Während aber die Gesetzeskraft der kaiserlichen Urtheilssprüche ohne weiteres sofort eintrat, war dies, wie Zeumer (N. Arch. XXIV. 71.) richtig hervorhebt, bei Westgothen und Burgundern erst nach Aufnahme in die Gesetzsammlung der Fall.

²⁾ s. Dahn: Westg. Stud. 287 ff.

³⁾ s. oben S. 186 und 203.

⁴⁾ s. v. Bethmann-Hollweg l. c. IV. 224 f., Dahn l. c. VI² 228 ff.

⁵⁾ es genügt die auf die Gerichtsgewalt bezüglichen Stellen chronologisch nacheinander zu betrachten.

⁶⁾ s. v. Bethmann-Hollweg l. c.

⁷⁾ Chindasvind in L. Vis. VI. 5. 12.

⁸⁾ Chindasvind in L. Vis. VI. 1. 6.

⁹⁾ ders. König in L. V. II. 1. 6 (letzter Satz).

unter Erwig erfolgte Normirung der politischen Processe gegen Adel und Geistlichkeit¹⁾ und die ebenfalls in dieser Zeit statuirte Beschränkung der königlichen Verfügungsgewalt über confiscirte Güter.²⁾ Ohne auf die vielfachen Schwankungen in dieser Beziehung einzugehen, wollen wir bemerken, dass wir auch hier einer Combination der schon über das germanische Mass hinausgehenden grossen Gerichtsgewalt des Königs mit einer Reihe unrömischer Beschränkungen, --- mithin also einem zwitterhaften Zustande begegnen. —

Die Amtshoheit dagegen ruht vollständig in der Hand des Königs, in dieser Beziehung wird das römische Vorbild vollkommen nachgeahmt; die traditionellen germanischen Aemter fügen sich dem römischen Einflusse. Wenn auch der Instanzenzug nicht in allen Provinzen in gleichmässiger Weise geordnet war und auf manchem Gebiete eine gewisse Verwirrung herrschte, so ist dennoch aus dem Umstande allein, dass es eine complicirte Amtshierarchie giebt, auf nachhaltigen römischen Einfluss zu schliessen. Andererseits ist die Complicirung, der wir hier begegnen, bezeichnend. Bei den Ostgothen ist das Aemterwesen einfacher und die Competenzen treten klar hervor; denn dort haben wir es mit einer fast vollständigen Aufrechterhaltung der römischen Einrichtungen zu thun. Bei den Westgothen dagegen behalten die Römer einen grossen Theil ihrer Einrichtungen kraft königlicher Zustimmung, deren wichtigste Aeusserung im Breviar vorliegt, die Gothen aber bilden einen selbständigen Rechtsverband, ahmen die römischen Einrichtungen nicht sofort und auch nicht vollständig nach, sondern sie entwickeln ihre eigenen unter römischem Einfluss. Daher eine gewisse Vermischung und Unklarheit, zu welcher auch der Umstand beiträgt, dass das römische Aemterwesen in Italien viel vollständiger dastand und durch die Existenz des römischen Senates und die Beziehungen zu Byzanz reiner erhalten werden konnte, als in den westgothischen Gebieten.

An der Spitze der Provinz³⁾ steht der Dux, an der Spitze der kleineren Provinz, des ehemaligen Stadtgebietes,⁴⁾ der

1) Conc. Tolet. XIII in der Einleitung.

2) L. Vis. (Vulg.) XII. 3. 5.

3) s. oben S. 170.

4) l. c.

Comes; unter ihm besteht in früherer Zeit der Judex (Vicarius) als Richter für Römer und der Thiufadus (Millenarius) als Richter für Gothen, -- in späterer Zeit, d. h. nach Einführung der Rechtseinheit, der Judex als Civilrichter für Römer und Gothen, der Thiufadus als militärischer Vertreter des Grafen und Militärrichter.¹⁾ Das, was Dahn²⁾ über die Combination der militärischen und richterlichen Gewalt in den Unterinstanzen sagt, erscheint zweifelhaft, denn es ist nicht abzusehen, in welcher Weise die Jurisdiction des Decanus, Centenarius, Quingentenarius, gegenüber der des Millenarius und des Grafen hätte geregelt werden können. Nachdem jedermann einer Zehntschaft angehörte, wäre eigentlich der Decanus der ordentliche Richter gewesen. Deshalb sind diese Unterbeamten wohl nur als militärische Commandanten zu betrachten. Hinsichtlich der Verbindung der militärischen und richterlichen Functionen des Grafen verweisen wir auf das bezüglich der Ostgothen³⁾ vorgebrachte, wobei jedoch bemerkt werden muss, dass der westgothische Graf auch den Romanen vorstand. —

Eine Reihe von Aemtern wird der römischen Organisation entlehnt.⁴⁾ Der Sajo ist dem römischen Compulsor verwandt,⁵⁾ der assertor pacis scheint ganz römischen Ursprungs zu sein,⁶⁾ die Finanzämter sind nach römischem Muster organisirt⁷⁾ und vor allem sind die Subalternbeamten, die vielfachem officia, römisch. Wenn wir hier noch auf die zahlreichen städtischen

1) Wir folgen der Darstellung Eichhorn's (Zschr. f. gesch. R.-Wiss. VIII. 292 ff.) und v. Bethmann-Hollweg's l. c. IV. 189 ff., 221 ff. S. aber diesbezüglich die höchst beachtenswerthen Ausführungen in Zeumers: Zwei neuentdeckte westg. Gesetze (N. Arch. XXIII) S. 82. Demgemäss hätte der gothische Thiufadus (Millenarius) schon unter Leovigild keine Civiljurisdiction mehr gehabt und diese wäre schon frühzeitig auf den römischen Richter übergegangen, so dass wir hierin ein besonders wichtiges Moment für die Romanisirung der Westgothen zu erblicken hätten. —

2) l. c. VI² 337 ff.

3) s. oben S. 141 f.

4) s. Dahn l. c. VI² 334 f.

5) s. oben S. 143. Er kommt noch im IX. Jh. in Spanien vor; s. Praeceptum pro Hispanis a. 812 (Boretius: Capitt. I. 169).

6) s. Interpr. zu L. R. V. C. Th. II. I. 8.

7) s. Dahn l. c. VI² 341 ff.

und die übrigen für Römer bestehenden Behörden hinweisen,¹⁾ so erhalten wir eine ansehnliche Summe römischer Beeinflussung des königlichen Beamtenthums, in dessen Reihen die Römer zahlreich vertreten waren.²⁾ Auf diesem Gebiete war natürlich das gothische Recht zu wenig entwickelt, es konnte den Anforderungen eines höheren Staatswesens nicht genügen und daher eine besondere Nothwendigkeit der Anlehnung an erprobte römische Einrichtungen.

Eine Einschränkung der königlichen Amtshoheit durch das Optimatenthum liegt nicht vor; ob nicht dennoch thatsächlich in einzelnen Fällen ein derartiger Einfluss geltend gemacht wurde, lässt sich u. E. nicht feststellen. Alle Beamten unterstehen dem Könige, der auch die Regelung aller Competenzen an sich zu ziehen weiss.³⁾ Nur der Kirche gelingt es, nach und nach das Recht zu erlangen, den weltlichen Richter zu beaufsichtigen⁴⁾ und so üben Bischöfe und Synoden Rechte aus, die sie schon in den letzten Zeiten des Imperiums beanspruchten. Die kirchlichen Würdenträger, in denen wir, wie schon erwähnt, Träger des Romanismus zu sehen haben, beeinträchtigten auf diese Weise die königliche Amtshoheit, ohne sich ihr zu unterwerfen;⁵⁾ ihr Auftreten entspricht weder germanischen, noch römischen Einrichtungen und verleiht dem westgothischen Aemterwesen trotz der überwiegenden römischen Eigenschaften doch einen eigenartigen Charakter. —

Die Kirchenhoheit des westgothischen Königs ist schon theilweise berücksichtigt worden.⁶⁾ Die römischen Zustände sind hiefür vorbildlich gewesen. Das Recht zur Einberufung

¹⁾ s. oben S. 171 f.

²⁾ s. Helfferich l. c. 153 ff. Unter den Rathgebern Eurich's spielte der Jurist Leo aus Narbonne eine grosse Rolle. S. Zeumer (N. Arch. XXIV) 119.

³⁾ Chindasvind in L. Vis. II. 1. 16, 2. 7; Reccessvind in L. V. II. 1. 25. —

⁴⁾ Rekarad in L. V. XII. 1. 2; Chindasvind in L. V. II. 1. 22, 29; s. v. Bethmann-Hollweg l. c. IV. 225.

⁵⁾ Es wäre vielleicht zu vermuthen, dass die Kirche auch deshalb auf diesem Gebiete so grosse Fortschritte machte, weil der weltliche Adel eine Beeinträchtigung der königlichen Macht nicht ungerne sah; er fand an der Kirche in dieser Hinsicht einen Bundesgenossen.

⁶⁾ s. oben S. 179.

einer allgemeinen Synode die Zustimmung zu ertheilen, schliesst sich an das Recht an, welches der Kaiser hinsichtlich der Einberufung ökumenischer Concilien hatte.¹⁾ Eine ausdrückliche Anerkennung der königlichen Kirchenhoheit ist durch Conciliarbeschluss vom J. 666 erfolgt,²⁾ obwohl, wie schon erwähnt, die Kirche im westgothischen Staate einen Machtzuwachs erfahren hatte, der über die römischen Vorbilder weit hinausgeht; nur in einer Beziehung, nämlich hinsichtlich der Besetzung der Bisthümer ist eine Steigerung der königlichen Macht erfolgt;³⁾ in allen andern Beziehungen hat die königliche Macht wesentliche Einbussen erlitten und wenn die Conciliarbeschlüsse königlicher Bestätigung bedurften, so hatte das seinen Grund darin, dass sie auch als weltliche Gesetze galten. Die westgothische Kirchenhoheit ist also nicht als reines römisches Product zu betrachten, sie hat sich vielmehr von dem römischen Ausgangspuncte weit entfernt. —

Auch in Bezug auf die Finanzhoheit war eine Anlehnung an die römischen Einrichtungen dringend nöthig, nachdem die Westgothen in dieser Beziehung so gut wie ganz unvorbereitet waren. Hinsichtlich des Münzregals ist sie sofort erfolgt,⁴⁾ obwohl, wie Lelewel⁵⁾ nachgewiesen hat, die Westgothen zu denjenigen Völkern gehörten, die sich ziemlich rasch von dem römischen Münztypus zu befreien begannen und auch die Domänen fructificirt der König nach römischer Art,⁶⁾ während die Unterwerfung des eigenen Volkes unter die römisch geartete Grundsteuer erst nach und nach erfolgen konnte.⁷⁾

¹⁾ s. Hinschius l. c. III. 694.

²⁾ praefatio: „quoniam de saecularibus saucta illi manet cura et ecclesiastica per divinam gratiam recte disponit“

³⁾ s. c. 6. Conc. Tolet. VIII (681).

⁴⁾ Dahn l. c. VI² 264 ff.

⁵⁾ Numismatique du moyen âge I 3 f.

⁶⁾ L. R. V. C. Th. III. 19: 3; IV. 10 3; X. 2. 1; XI. 1. 1. — Ein germanisches Boden- oder Bergregal scheint nicht bestanden zu haben. — Bemerkenswerth ist es, dass die Scheidung des Krongutes von dem Königsgute bekannt war; s. Zeumer l. c. 45 ff.

⁷⁾ s. Gaupp l. c. 404. Zu bemerken, dass schon die Antiqua (VII, 2, 10) einen thesaurus publicus kennt. — Die Anfänge des germanischen Steuerrechtes, wie sie in den Gaben an den König zu erblicken sind, scheinen bei den Gothen während der Wanderung in Vergessenheit gerathen zu sein.

Wenn schon in dieser letzteren Beziehung eine gewisse Selbständigkeit zu erblicken ist, so muss die später auftretende Beschränkung der königlichen Verfügungsgewalt über Staatsgut¹⁾ als eine ganz unrömische Neuerung betrachtet werden, die mit dem westgothischen Oligarchenthum und dem Wahlkönigthum eng zusammenhängt und der Entwicklung selbst auf diesem Gebiete, welches einer Anlehnung an römische Vorbilder gewiss bedurfte, eigenartige Merkmale verleiht.

Wenn wir nun dieses Königthum betrachten, müssen wir sagen, dass es ein Product des Zusammenwirkens germanischer und romanischer Elemente bildet. Unbotmässigkeit und centrifugales Oligarchenthum bildeten eine Eigenschaft der Gothen,²⁾ die unter Umständen auch durch die socialen und wirthschaftlichen Verhältnisse, die sie in den römischen Provinzen fanden, begünstigt wurde. Da, wo sich der König an die römischen, absolutistischen Beispiele hält, wird die centrifugale Tendenz niedergehalten; wo dies aber nicht möglich ist, da wächst sie und schwächt im Verein mit den römischen destructiven Elementen das Königthum in arger Weise. Daher bei den Ostgothen ein römisch-absolutes Königthum, bei den Westgothen aber ein auf der Entartung germanischer und romanischer Elemente beruhendes Oligarchenthum. —

Den meisten Einrichtungen der Westgothen haften ähnliche Merkmale an. —

Die Heeresverfassung beruht wohl auf germanischer Grundlage und ein Absterben der diesbezüglichen Theile des römischen Rechtes ist daraus zu ersehen, dass aus dem Tit. „De re militari“ des Cod. Theod. nur eine Constitution Aufnahme gefunden hat. Aber alterirt wird der germanische Charakter des Heeres — wie übrigens auch bei den Ostgothen — dadurch, dass Annonarverpflegung³⁾ erwähnt wird, und dass römische Elemente häufig in's Heer eindringen.⁴⁾ Im engsten

1) Conc. Tolet. XIII. 1.

2) Man sieht dies auch bei den Ostgothen gerade in der letzten Zeit ihres Reiches, in der die nationalen Tendenzen aufflackerten.

3) schon in der Antiqua L. Vis. IX. 2. 6.

4) Dahn l. c. VI² 213.

Zusammenhänge damit steht die Existenz des „jus postliminii“¹⁾ und des „peculium castrense“ und „quasicastrense“.²⁾ Namentlich ist das Fortbestehen des Unterschiedes³⁾ zwischen pec. castr. und quasicastr. wichtig; wäre nämlich nur vom peculium im allgemeinen die Rede, dann könnte angenommen werden, dass es sich vielleicht nur um ein pec. quasicastr. handelt, so aber ist diese Annahme wohl ausgeschlossen.

Der Verfall des gothischen Volksheeres ist gewiss zum Theile auf die sehr zahlreichen romanischen Elemente zurückzuführen und auch die Reformen Wamba's bewegen sich bekanntlich nicht mehr auf durchwegs germanischem Boden.

Immerhin aber ist zu betonen, dass die Romanisirung des westgothischen Volksheeres anders geartet ist, als die des ostgothischen; bei den Ostgothen nämlich giebt es noch römische Donativen und theilweise auch römisches Officierschema,⁴⁾ Einrichtungen, die den Westgothen fremd waren; zu berücksichtigen ist auch, dass das Heer bei den Ostgothen als eine von dem übrigen romanischen Staatswesen getrennte Domäne des Volkes betrachtet werden kann und den Römern des Ostgothenreiches im allgemeinen ferne lag. Auf diesem Gebiete gab es bei den Ostgothen weniger Ursachen zur Romanisirung und dennoch erfolgte sie in höherem Grade als bei den Westgothen. —

Wenn wir schon in den staatlichen Einrichtungen des Westgothenreiches trotz des überall ersichtlichen römischen Einflusses, dennoch so manchen selbständigen Zug gesehen haben, der für die Rechtsentwicklung in diesem Staate bezeichnend ist, so gilt dies in noch höherem Maasse für Strafrecht, Privatrecht und Process.

Was das Strafrecht anbelangt, so ist darin zunächst eine bedeutsame Beschränkung der Privatrache zu constatiren. Ganz ausgeschlossen ist dieselbe nicht; denn wenn auch die Privatrache im Ehebruchsfalle⁵⁾ mit den Grundsätzen des

1) L. R. V. C. Th. V. 5. 2—11; auch L. Vis. V. 4. 21 (Recessvind).

2) Interp. zu L. R. V. C. Th. I. 11. 1, II. 10. 3. Paul V. 10. 4.

3) in L. R. V. C. Th. II. 10. 3.

4) s. oben S. 132.

5) Antiqua in L. V. III. 4. 4 u. 5.

römischen Rechtes harmonirt,¹⁾ so ist doch die eigenartige, wir möchten sagen abgeschwächte Privatrache, der wir in der L. Vis. begegnen, gewiss nicht direct auf römisches Recht zurückzuführen, sondern vielmehr auf die unter dem Einflusse des römischen Rechtes erfolgte Entwicklung.

Die abgeschwächte Privatrache²⁾ äussert sich in der Vernechtung³⁾ des Verbrechers, der dem Beschädigten übergeben wird; der Beschädigte soll nach späterem Recht in der Regel das Leben des Verbrechers schonen,⁴⁾ während die Antiqua in einzelnen Fällen diesen Vorbehalt nicht kennt,⁵⁾ ja sogar bei Menschenraub ausdrücklich das Tötungsrecht erwähnt,⁶⁾ so dass im allgemeinen für Ehebruch und Menschenraub das Tötungsrecht des Verletzten besteht. Die Staatsgewalt selbst besorgt hier dasjenige, was nach germanischem Rechte der Verletzte und seine Sippe thun durften; sie übergibt den Verbrecher dem Verletzten und überhebt ihn dadurch der Mühe, dem Verbrecher nachzustellen; der wesentliche Fortschritt liegt darin, dass eine Fehde der beiden Geschlechter abgeschafft wird,⁷⁾ die Sippe des Verletzten zu gar keiner Thätigkeit veranlasst wird, und die Sippe des Verbrechers keinen Schaden leidet,⁸⁾ — ferner auch darin, dass mit Ausnahme des Ehebruches und des Menschenraubes die Privatrache von der Tötung des Verbrechers absteht. Eine weitere Abschwächung bedeutet es, wenn bei geringeren Verbrechen dem Verletzten die Möglich-

1) s. II. 21, 24, § 4, 25 Dig. XLVIII. 5 und L. R. V. Paul II, 27.

2) s. v. Bethmann-Hollweg l. c. 226.

3) s. Dahn: Westg. Stud. 199.

4) L. Vis. III. 4. 13, VI. 5. 16.

5) L. Vis. III. 4. 2, 4. 3, 4. 5.

6) L. Vis. VII. 3. 3: „ut illi occidendi aut vendendi eum habeant potestatem.“

7) gegen einen solchen Fehdeversuch scheint L. Vis. VIII. 1. 3 gerichtet zu sein; es ist wichtig, dass dagegen ex officio eingeschritten wird.

8) L. Vis. VI. 1. 7 (Antiqua), wobei eine Anlehnung an l. 11 D. 48. 4 zu verzeichnen ist, während eine andere ebenfalls der Antiqua angehörige Stelle (VII. 2. 19) die Verpflichtung desjenigen, der einen Dieben beerbt in germanischer Weise regelt. S. Lewis: Succ. des Erben in die Oblig. d. Erblassers 159.

keit, persönlich Rache zu üben, benommen, ihm dafür aber die Möglichkeit geboten wird, anstatt einer Busse Talion zu fordern;¹⁾ es soll damit sowohl der gegenseitige Geschlechterkrieg, als auch eine übermässige Rache ausgeschlossen werden. Wenn endlich noch die Erhebung der Klage den nächsten Angehörigen zur Pflicht gemacht wird,²⁾ so haben wir ein Bild der Veränderungen, denen die Fehde, natürlich unter Einfluss des römischen Rechtes, unterworfen wurde; zu einem vollen Siege des römischen Rechtes aber ist es nicht gekommen. —

Aehnlich verhält es sich mit der Beurtheilung der Strafwürdigkeit des Missethätters im einzelnen Falle. Böser Vorsatz, Fahrlässigkeit, Zufall, Zwang, Affect, Irrthum und überhaupt alles was den Begriff des Delictes und die Strafwürdigkeit desselben näher zu bestimmen geeignet ist, wird wohl im allgemeinen berücksichtigt,³⁾ so dass man sagen kann, dass die Westgothen sich der Wichtigkeit dieser Momente bewusst waren, zu einem tieferen Verständniss und zu einer Klarheit sind sie jedoch nicht gelangt;⁴⁾ die Casuistik⁵⁾ kann die Verwirrung natürlich nicht beseitigen. Die mangelhafte Klarheit hinsichtlich des Versuches ist mit Recht auf das Beispiel des römischen Rechtes zurückzuführen.⁶⁾

¹⁾ Chindasvind in L. Vis. VI. 4. 3.

²⁾ Chindasvind in L. Vis. VI. 5. 14.

³⁾ Die Scheidung von Zufall und Fahrlässigkeit ist in der L. Vis. und Burg. durchgreifender berücksichtigt, als in andern germanischen Rechten; s. Frank: Kasuelle Tödtung 26 ff., 44. Im allgemeinen aber sind die meisten Unterscheidungen als gekünstelte zu betrachten. S. Brunner: Forschungen 492. Auf eine interessante Verwechslung von Zufall und Fahrlässigkeit verweist A. B. Schmidt: Grundsätze über den Schadensersatz 33. — Die Heimlichkeit als besondere Qualification des Delictes (VII. 2. 23) ist germanisch.

⁴⁾ besonders bezeichnend für diese Unklarheit L. Vis. VI. 4. 3. Speciell für Tödtung ist Unklarheit ersichtlich in L. Vis. VI. 5. 6. Nothwehr und Affect schlecht unterschieden in L. Vis. VI. 5, 19 u. s. w. — Wamba's Gesetz: De homicidiis (s. Walter I. 668) giebt die Unterscheidungen ganz auf; es straft in gleicher Weise, ohne Rücksicht darauf, ob jemand „volens aut nolens homicidium perpetraverit.“ Es bedeutet einen Rückschritt, eine jener Erscheinungen, auf die schon oben S. 203. hingewiesen wurde. —

⁵⁾ s. Dahn I. c. 143 ff.

⁶⁾ s. Dahn I. 148.

Im allgemeinen wird ein Unterschied gemacht zwischen den Missethaten, bei denen Umstände vorliegen, die die Strafwürdigkeit beeinflussen, und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist; es hat den Anschein, als ob die Westgothen alle diese Umstände zusammen, als mildernde aufgefasst hätten; so viel steht aber doch fest, dass sie den Standpunct der Beurtheilung des Delictes nach dem objectiven Thatbestande in der Regel verlassen haben¹⁾ und sich der Würdigung der Zurechnung nähern. Darin, dass die Beweislast unter Umständen den Thäter trifft,²⁾ er also zu beweisen hat, dass er unschuldig ist, beziehungsweise, dass Umstände vorliegen, die die Strafwürdigkeit des Delictes mindern, oder ausschliessen, erblicken wir den Einfluss germanischen Rechtes; der objective Thatbestand bildet den Ausgangspunct, alles, was davon abweicht, ist zu beweisen. Also auch hier doch ein theilweises Festhalten an germanischen Rechtsideen und Fortentwicklung derselben unter römischem Einflusse. —

Dieser Einfluss äussert sich ganz besonders bei der Begriffsbestimmung mehrerer Delicte. Mit Recht hat Dahn³⁾ darauf hingewiesen, wie sehr das römische Recht bei der Feststellung des Begriffes des „furtum“ mitgewirkt hat; dass das „falsum“ ganz römisch-rechtlich ausgestaltet ist, lehrt schon der Vergleich der L. R. V. C. Th. IX. 15. 1.⁴⁾ mit L. V. II. 5. 10.,⁵⁾ namentlich aber mit L. V. VII. 5. 1—8; auch bei der Brandlegung (VIII. 2. 1.) begegnen wir römischen Reminiscenzen; hinsichtlich des Verbrechens der Urkundenfälschung braucht das wohl nicht erst bewiesen zu werden, ebenso wenig wie hinsichtlich des Majestätsverbrechens, der Falschmünzerei und der Amtsvergehen;⁶⁾ die Religionsverbrechen sind natürlich auch

¹⁾ Ausnahmsweise kommt dies doch vor; so L. Vis. VI. 3. 2.

²⁾ s. L. Vis. V. 7. 8.

³⁾ l. c. 209 ff.

⁴⁾ und Paul. V. 27. 1 und 10.

⁵⁾ s. Helfferich l. c. 173.

⁶⁾ wobei aber die Westgothen, ebenso wie die Ostgothen (s. oben S. 118.) hinsichtlich der Bestechung einen unrömischen Standpunct einnehmen. —

ungermanisch, sie beruhen auf einem Zusammenwirken des römischen und canonischen Rechtes, welch' letzteres in der Bestrafung des Ehebruches des Mannes¹⁾ siegreich hervortritt. Daneben fehlt es nicht an Beweisen für das Fortbestehen germanischer Anschauungen. Auch wenn wir absehen von den verschiedenen Freveln, die mit dem Agrarleben zusammenhängen und ferner von der weitgehenden Specialisirung und Cumulirung in den Bestimmungen der Missethaten,²⁾ müssen wir doch bemerken, dass z. B. hinsichtlich der Entführung³⁾ und der Weigerung gute Münze anzunehmen,⁴⁾ die römisch-rechtliche Strafe abgeschwächt wird, obwohl man sich unzweifelhaft an römisches Recht anlehnte; ebenso ist für die Behandlung der Aussetzung von Kindern⁵⁾ römisches Recht angewendet worden, wobei dennoch bedeutende Unterschiede vorliegen.⁶⁾

Auch in dem Strafsystem ist römischer Einfluss bemerkbar. Die öffentlichen Strafen nehmen, entsprechend der Einteilung der Verbrechen in „*crimina capitalia*“ und „*non capitalia*“⁷⁾ eine bedeutende Stellung ein. Dennoch wird das Wergeld nicht abgeschafft; es wird zurückgedrängt, nichtsdestoweniger aber erfreut es sich einer weitgehenden Entwicklung in sehr casuistischer Weise. Mit Recht bemerkt Dahn,⁸⁾ dass diese „Künstelei“ nicht alt sein kann; wir erblicken darin den Beweis einer selbständigen Entwicklung, die eben dadurch veranlasst war, dass das Wergeld- und Bussensystem gegenüber den Capitalstrafen eine untergeordnete, aber praktisch doch wichtige Rolle spielte. —

Von den einzelnen Strafmitteln ist zunächst die Confiscation auf römische Vorbilder zurückzuführen.⁹⁾ Ihre Entwicklung

1) an der Ehebrecherin s. L. Vis. III. 4. 9.

2) z. B. VI. 4. 1, VI. 4. 3, VII. 2. 1, VIII. 3. 7, VIII. 4. 10. Es handelt sich hiebei um eine möglichst genaue Ermittlung der Strafe, die dem Grade des Delictes angepasst werden soll.

3) III. 3. 7.

4) VII. 6. 5.

5) IV. 4. 1. u. 2.

6) s. L. R. V. C. Th. V. 7. 8.

7) L. Vis. VI. 1. 2.

8) l. c. 175.

9) s. v. Bethmann-Hollweg l. c. 229.

verläuft indessen auch eigenartig, indem anstatt gewöhnlicher Confiscation manchmal der Verfall des Vermögens an die Erben¹⁾ oder die Verwirkung desselben an den Beschädigten²⁾ tritt. Aus der römischen „poena dupli“ scheinen sich die vielfachen Steigerungen ergeben zu haben,³⁾ an denen die L. Vis. so reich ist. Auch die römische Infamie ist den Westgothen geläufig,⁴⁾ als deren Hauptfolge der Verlust der Zeugnissfähigkeit genannt wird. Die römische Geisselung wird unmässig gesteigert, was wahrscheinlich auch mit dem Verfall der Freien zusammenhängt. Römisch ist das Exil, besonders aber die Kerkerstrafe,⁵⁾ die den Germanen früher unbekannt war und als Abschwächung der Friedlosigkeit zu betrachten ist.⁶⁾

Das Westgothenrecht kennt auch die eigentliche Noxae datio, durch die man sich von weiterer Haftung befreit.⁷⁾ Römisch ist es, wenn der Verleumder mit derselben Strafe bedroht wird, die dem Verleumdeten bevorstand.⁸⁾

Daneben sind germanische Strafmittel zum Theil aufrechterhalten, zum Theil abgeändert worden. Germanisch ist das separate Friedensgeld,⁹⁾ das mit dem Busssystem zusammenhängt, wobei bemerkt werden soll, dass die Westgothen über das altgermanische Duodecimalsystem schon hinaus sind. Die germanische Friedlosigkeit, die dem altgothischen Rechte wahrscheinlich bekannt war,¹⁰⁾ fehlt.

Noch mehr hat sich das römische Recht auf dem Gebiete des Strafprocesses geltend gemacht. Derselbe ist seinen Hauptprincipien nach so gut wie römisch; er lehnt sich an das

¹⁾ L. Vis. VI. 5. 17.

²⁾ L. Vis. VII. 2. 14.

³⁾ dreifacher Ersatz L. V. VIII. 1. 7; siebenfacher L. V. VII. 2. 6; neunfacher VII. 1. 1; elffacher VI. 4. 2.

⁴⁾ L. Vis. II. 1. 17; III. 5. 3; VI. 4. 2, 5. 12 u. s. w., obwohl sie auch als germanische Ehrlosigkeit gedeutet werden könnte; s. Zeumer (N. Arch. XXIV) 99.

⁵⁾ L. Vis. VI. 4. 8 u. VII. 4. 3: beide Stellen gehören der Antiqua an.

⁶⁾ s. Brunner: Forschungen 473.

⁷⁾ VIII. 4. 12 u. 20.

⁸⁾ s. L. R. V. C. Th. IX. 1. 8 und L. Vis. VII. 1. 5 (Antiqua).

⁹⁾ VII. 2. 22; s. Dahn l. c. 176 und gegen ihn Schreuer: Behandl. d. Verbrechensconcurrentz 110, Anm. 66.

¹⁰⁾ s. Brunner R. G. I. 172.

römische Inscriptionsverfahren an. In der Regel ist er accusatorisch, anerkennt aber das Einschreiten *ex officio*,¹⁾ womit auch die Anzeigepflicht gewisser Verbrechen zusammenhängt.²⁾ Dem römischen Rechte entspricht die Schriftlichkeit³⁾ und die Anwendung der Untersuchungshaft;⁴⁾ germanisch erscheint die Oeffentlichkeit,⁵⁾ die aber oft beschränkt wird.⁶⁾

Unter den Beweismitteln finden wir den Beweis *ex iudiciis*,⁷⁾ den Urkunden⁸⁾ — und Zeugenbeweis,⁹⁾ sowie die eventuelle Folter,¹⁰⁾ — die alle dem römischen Rechte entlehnt sind. Daneben aber auch den eventuellen Reinigungseid,¹¹⁾ das ebenfalls eventuell anzuwendende Gottesurtheil,¹²⁾ deren germanische Herkunft über allen Zweifel erhaben ist.¹³⁾ Auch ist zu bemerken, dass die Folter im westgothischen Rechte eine eigenthümliche Entwicklung durchmacht,¹⁴⁾ so dass wir selbst im Strafprocesse, trotz dessen hochgradiger Beeinflussung durch das römische Recht, dennoch manches germanische und manches selbständige finden; auch hier haben die Westgothen ihr eigenes Recht nicht ganz aufgegeben. —

Dasselbe Bild bietet das Privatrecht. Schon für die Frage des Beginnes der Rechtspersönlichkeit begegnen wir selbst bei *Recessvind*¹⁵⁾ einer Anschauung, die ihre germanische

¹⁾ und zwar schon in der Antiqua bei Sittlichkeitsverbrechen (L. V. III. 2. 2, 4. 17) gegen Fehdeversuche (VIII. 1. 3) und wegen Kindesaussetzung (IV. 4. 1). Später immer häufiger.

²⁾ bei Hochverrath und andern Verbrechen.

³⁾ s. L. V. VI. 1. 2.

⁴⁾ schon in der Antiqua L. V. VII. 4. 2, VIII. 1. 3.

⁵⁾ z. B. beim Eid. L. V. VIII. 2. 1.

⁶⁾ L. V. II. 2. 3 u. II. 2. 2.

⁷⁾ L. V. III. 4. 3 (Antiqua).

⁸⁾ L. V. II. 4. 3, II. 1. 21 (Antiqua).

⁹⁾ L. V. II. Tit. 4. u. *passim*. Hinsichtlich der Fähigkeit Zeuge zu sein ist im gesammten Processe eine Vermischung römischen und selbständigen Rechtes eingetreten; s. Zeumer l. c. 99 f., 102, 106.

¹⁰⁾ L. V. VI. 1. 2 vgl. L. R. V. C. Th. IX. 1, 3, 4, 6, 8, 11. —

¹¹⁾ L. V. VIII. 4. 14 u. A.

¹²⁾ Egika (L. V. Vulg. VI. 1. 3).

¹³⁾ Auf Spuren der Eideshilfe macht aufmerksam Dahn l. c. 279.

¹⁴⁾ s. v. Bethmann-Hollweg l. c. IV. 241.

¹⁵⁾ L. Vis. IV. 2. 17; s. auch 18. — S. Ficker: Ueber näh. Verw. etc. 488. —

Wurzel nicht verleugnet; die lebendige Geburt allein genügt nicht, es bedarf noch der Taufe und eines 10 tägigen Lebens. Dagegen erscheint der Einfluss des Geschlechtes auf die Rechts- und Handlungsfähigkeit nach römischen Principien geregelt. Schon die Antiqua¹⁾ giebt der Frau das Recht ihre Prozesse zu führen und behandelt den Mann durchaus nicht als den selbstverständlichen Vertreter;²⁾ die Antiqua kennt auch eine Frau, „quae in suo consistat arbitrio“,³⁾ wodurch die Nothwendigkeit einer Geschlechtsmundschaft fraglich wird; ein gänzlich Verschwinden derselben wäre nicht anzunehmen, weil die Zustimmung des Vaters, beziehungsweise der Eltern, zur Ehe für die Tochter in höherem Grade gefordert wird, als für den Sohn.⁴⁾ Hinsichtlich der Hausgewalt stehen Mann und Frau gleichberechtigt nebeneinander,⁵⁾ auch an der elterlichen Gewalt hat die Frau einen Antheil, der wohl über das römische Recht hinausgeht⁶⁾ und der, wenn auch nicht direct germanisch ist, doch dem Geiste des germanischen Rechtes entspricht. Diese ganze Entwicklung vollzog sich natürlich unter dem Einflusse des römischen Rechtes, eine directe Nachahmung aber liegt nicht vor; von Bedeutung war hier die schon mehrfach erwähnte Zersetzung des Sippschaftsverbandes, wodurch natürlich das

1) L. Vis. II. 3. 6; s. aber L. R. V. C. Th. II. 12. 4, 5; IX. 1. 2; Paul. I. 2. 2.

2) s. Rive: Vormundschaft I. 271. Damit stimmt es überein, dass laut L. V. VI. 1. 7. der Mann für die Frau nicht haftet. —

3) L. Vis. III. 4. 2. Der Antiqua gehört auch die Bestimmung an (III. 4. 14), wonach derjenige, der sich der Nothzucht schuldig gemacht hat, der beleidigten Frau verknechtet wird. Dies beweist also, dass die Frau vermögensrechtlich unabhängig ist. —

Hierher gehört auch L. Eur. c. 319. Interessant ist es, dass L. Vis. IV. 5. 2 und V. 2. 4 und 5 der Selbständigkeit der Wittve weniger günstig ist als das genannte Cap. der Gesetze Eurichs. M. Wolff (Z. Gesch. d. Witwenehe in Mitth. d. Instit. f. österr. Gesch. f. XVII 384) meint, es habe sich früher vor allem darum gehandelt, die Witwen social frei zu machen. Dies ist gelungen und nun trat die Nothwendigkeit ein, die Kinder aus erster Ehe gegen eventuelle ungünstige Verfügungen der wiederheirathenden Witwe zu schützen.

4) L. Vis. III. 1. 1, 1. 2, 1. 7.

5) L. Vis. VIII. 1. 4.

6) s. Ficker: Erbenfolge I. S. 166.

engere Familienrecht in den Vordergrund trat; da musste es sich oft ereignen, dass eine Frauensperson, z. B. nach Aussterben ihrer Familie, selbständig blieb und dem gelockerten Sippenverbände nicht mehr unterworfen wurde. Je grösser die centrifugale Bewegung in der Sippe, desto grösser musste die centripetale Bewegung in der engeren Familie werden, daher die gesteigerte Bedeutung der Mutter und die grössere Abhängigkeit der Kinder.¹⁾ Das gleiche Erbrecht der Männer und Frauen im Falle der Intestaterbfolge²⁾ ist schon dadurch, dass dabei überhaupt von Intestaterbfolge (also Gegensatz zur testamentarischen) die Rede ist, als ungermanisch gekennzeichnet. Als Ueberbleibsel altgermanischer Zustände³⁾ kann man es wohl nicht betrachten;⁴⁾ denn wenn wir auch annehmen, dass das Mutterrecht im altgermanischen Rechte eine grosse Rolle spielte, so ist es doch in historischer Zeit überwunden⁵⁾ worden und jede Begünstigung des weiblichen Geschlechtes bildet eine Neuerung, die dem römischen und canonischen Rechte ihre Durchführung verdankt. —

Die Rechtspersönlichkeit des Fiscus,⁶⁾ der Stadtgemeinde⁷⁾ und der Kirche⁸⁾ ist dem römischen Rechte entlehnt.

Was die Sachen anbelangt, so ist der theoretische Unterschied zwischen Mobilien und Immobilien⁹⁾ ganz römisch gehalten, ebenso der Begriff der *res extra commercium*,¹⁰⁾ wogegen aber

¹⁾ z. B. das Zustimmungsrecht zur Ehe des Sohnes L. Vis. III. 1. 7.

²⁾ Leg. Eur. cc. 328, 329, 331; Antiqua in L. Vis. IV. 2. 1; Chindasvind in L. Vis. IV. 2. 9. Ueber die specielle Bedeutung des c. 320 im Verhältniss zu L. Vis. IV. 2. 1 s. Zeumer: Gesch. westg. Gesetzg. 435.

³⁾ wie Ficker l. c. und besonders IV. 42 ff. behauptet.

⁴⁾ dagegen spricht schon die Textgeschichte; s. Zeumer l. c.

⁵⁾ Damit ist natürlich nicht gesagt, dass bei allen Völkern die Beschränkung der Frau eine gleiche werden musste. Wir glauben vielmehr, dass sich die mannigfaltigsten Combinationen ergeben haben, die durch Specialforschung für jedes einzelne Volk festzustellen sind. S. Opet: Z. Frage d. fränk. Geschlechtvormundschaft (Mitth. d. Instit. f. österr. Gesch. f. Ergbd. V. Heft 2).

⁶⁾ z. B. L. Vis. II. 3. 10.

⁷⁾ s. Dahn Könige VI² 314.

⁸⁾ L. Vis. Vulg. V. 1. 6. (Wamba).

⁹⁾ L. Vis. VI. 2. 4.

¹⁰⁾ s. Dahn: Westg. Stud. 65.

die Eintheilung der Sachen nach Massgabe ihrer rechtlichen Provenienz¹⁾ nicht dem römischen, sondern dem germanischen Rechte entspricht; wir haben es in dieser Hinsicht mit dem Versuche einer eigenen Systematik zu thun. Die Lehre von den Fructus²⁾ und den Zinsen³⁾ ist römisch und nur hinsichtlich der selbstverdienten Frucht tritt die germanische Anschauung auf, wonach der in gutem Glauben auf fremdem Boden arbeitende geschützt wird;⁴⁾ consequent ging man dabei übrigens nicht vor, denn bei der Inaedificatio wurde guter Glaube nicht geschützt, vielmehr praesumirte man ganz zu Ungunsten des Bauführers, den man geradezu als „pervasor“ betrachtete.⁵⁾ —

Wir begegnen ferner der aus dem römischen Rechte recipirten Verjährung,⁶⁾ die schon in den Leg. Eurici (c. 277) auftritt und im System des westgothischen Rechtes einen wichtigen Platz einnimmt; ebenso der Ersitzung.⁷⁾ Auch der Besitzschutz ist römisch und schon die Antiqua⁸⁾ basirt in dieser Beziehung vollinhaltlich auf den Sätzen der L. R. V.⁹⁾

Desgleichen sind die Conventionalstrafen¹⁰⁾ und Strafclauseln, deren man sich zur Sicherung der Verträge bediente, der spät-römischen Urkundenpraxis entlehnt. Doch ist zu bemerken, dass nach römischem Rechte die Strafclausel sich nur gegen die Parteien selbst richten konnte; zu einer Strafandrohung gegen dritte Personen sind die vertragschliessenden Parteien nicht berechtigt, denn es kann ihnen nicht anheim gestellt werden, durch ihre vom Gesetzgeber nicht bestätigte Strafclausel ein allgemein geltendes Gebot und Verbot zu schaffen und die Missachtung des zwischen zwei Personen geschlossenen Vertrages gleichsam zum Delict zu stempeln. Es scheint, dass

1) s. Dahn l. c. 67. 87 f.

2) L. Vis. II. 2. 7. V. 5. 9.

3) L. Vis. V. 5. 8. 9, V. 4. 5, V. 6. 3.

4) L. Vis. X. 1. 6.

5) L. Vis. X. 3. 5.

6) s. Helfferich l. c. 131 f.

7) L. Vis. IV. 3. 2.

8) L. Vis. VIII. 1. 2.

9) L. R. V. C. Th. II. 26; IV. 20. 3; IX. 7. 2.

10) L. Vis. II. 5. 4, 13. Form. Vis. 1, 5, 7, 24, 39, 45.

die Kirche¹⁾ durch ihre Initiative und ihren Einfluss den Strafclauseln der Privaturkunden diese Geltung gegen Dritte verschafft hat.²⁾

Im Sachenrechte begegnen wir dem römischen „Jus postliminii“,³⁾ dem römischen Eigentumsschutz⁴⁾ und der römischen rei vindicatio;⁵⁾ doch ist die ausnahmsweise beschränkte Eigentumsverfolgung unrömisch und im Falle, wenn der Eigentümer seine Sache einem andern anvertraut hat, gilt der germanische Grundsatz: Hand muss Hand wahren.⁶⁾ Ja selbst gestohlene Sachen können, wenn man sie von überseeischen Kaufleuten gekauft hat, nicht mehr vindicirt werden.⁷⁾ Kennzeichnend für das westgothische Eigentum ist der Mangel jedweder Eigentumsbeschränkungen,⁸⁾ dem Chindasvind im Interesse der Kinder entgegnetrat;⁹⁾ ob hierfür die Nov. 115 als Vorbild gedient hat, lässt sich nicht feststellen.¹⁰⁾ — Germanisch erscheint endlich die Weidedienstbarkeit auf nicht umzäuntem Gebiete;¹¹⁾ sie wurde aus der Antiqua übernommen und beibehalten. Germanisch ist ebenfalls die Behandlung des Wasserrechtes; privatrechtliche Befugnisse auf diesem Gebiete werden geschützt;¹²⁾ sie dürfen aber nicht ausarten und die, dem germanischen Rechte eigene, sociale Auffassung der Pflichten des Besitzes, tritt hier klar hervor: „nullus contra multorum commune commodum suae tantummodo utilitati consulat.“¹³⁾ Das egoistische römische Sachenrecht ist doch nicht ganz durchgedrungen. Das Immobilien-

1) Löning: Ueber Ursprung und Bedeutung d. Strafclauseln 29.

2) Auf kirchlichen Einfluss deutet schon die Form. Visig. 1.

3) L. Vis. V. 4. 21.

4) L. Vis. VIII. 1. 2.

5) L. Vis. V. 4. 8 (L. Eur. c. 289).

6) L. Vis. V. 5. 3 (L. Eur. c. 280). Nicht der Deponent, sondern der Depositar erscheint zur Klage gegen den Dieben legitimirt. —

7) L. Vis. XI. 3. 1.

8) s. L. Vis. II. 5. 3.

9) s. L. Vis. IV. 5. 1 u. 2.

10) Wir werden uns mit dieser Frage seinerzeit in der Fortsetzung der Studien über das Immobiliareigentum näher befassen. —

11) L. Vis. VIII. 3. 12.

12) L. Vis. VIII. 4. 30.

13) L. Vis. VIII. 4. 29 (Antiqua).

recht ist aber im übrigen überwiegend römisch. Es giebt kein Bodenregal, kein Bergregal und kein volksrechtliches Eigenthum. Aus den römischen Bodenrechtsverhältnissen, in welche die Westgothen eintraten, hervorgegangen, hat das Immobilienrecht wohl Modificationen durchgemacht,¹⁾ germanisch-volksrechtlich ist es aber nicht geworden; die gemeinsame Benützung der nicht aufgetheilten Wälder und Weiden mit den römischen Consortes hat das Bodenrecht beeinflusst. —

Die Behandlung der Schenkung dürfte auf römischen Vorbildern beruhen. c. 305 L. Eur. beschäftigt sich mit der königlichen Schenkung und die besondere Betonung des Eigenthums, das durch die königliche Schenkung erworben wird, richtet sich sichtlich gegen das germanische Recht. Auch die andern Vorschriften über die Schenkung²⁾ machen den Eindruck einer Neuerung, deren Durchdringen Schwierigkeiten bereitet. —

Das westgothische Pfandrecht steht ebenfalls unter römischem Einflusse;³⁾ in der Praxis ergaben sich Schwierigkeiten und c. XII. der Gaudenzi'schen Fragmente behandelt eine Erscheinung, die als Mittelding zwischen dem germanischen und römischen Pfandrechte zu betrachten ist.⁴⁾ Selbstpfändung kann nur an dem schädigenden Vieh vorgenommen werden.⁵⁾ Das Pfand dient zur Deckung und mit Recht hat es Helfferich⁶⁾ als ganz römisch bezeichnet.

Dem Geiste des römischen Rechtes entspricht die Stellung, welche die Lex Visig. gegenüber der Anfechtbarkeit der Verträge einnimmt;⁷⁾ überhaupt ist auf dem Gebiete des Obligationenrechtes der Einfluss des römischen Rechtes sehr bedeutend, was mit der bekanntlich sehr geringen Ausbildung des alt-

1) ich werde mich damit in der Fortsetzung meiner immobilienrechtlichen Forschungen befassen.

2) L. Eur. cc. 307, 308, 309.

3) über L. Vis. V. 6. 1 u. 3 s. v. Meibom: D. dtische. Pfandrecht 257 f. Helfferich l. c. 177.

4) s. Brunner RG. II. 457.

5) L. Vis. V. 6. 1; VIII. 3. 13—17.

6) l. c. 177.

7) über Vis ac metus s. L. Eur. c. 286 u. L. Vis. II. 5. 8; über turpis causa L. Vis. II. 5. 6.

germanischen Obligationenrechtes zusammenhängt. Selbständigkeit bekunden die Westgothen nur hinsichtlich einiger Fragen: so z. B. in Betreff der *Laesio enormis*,¹⁾ ferner hinsichtlich der Verantwortung für die Gefahr,²⁾ wobei aber doch bemerkt werden muss, dass die Begriffe der *Culpa*, der *Negligentia* u. s. w. offenbar römisch sind und nur die Art ihrer Verwendung in der juristischen Construction selbständig erscheint.³⁾ Germanisch ist auch der Ersatz des Schadens *in natura*,⁴⁾ ebenso die Möglichkeit, vom Kaufe unter bestimmten Modalitäten zurückzutreten:⁵⁾ namentlich der Ersatz des Schadens *in natura* scheint auf altem Herkommen zu beruhen, weil er auch bei Beschädigung durch Thiere,⁶⁾ — einem Gebiete des urältesten Rechtes — angewendet wird. Selbständig ist auch die Construction des Gesamtbegriffes „*commendare*“,⁷⁾ obwohl einzelne der darunter fallenden Verträge römischer Art sind. Das *Mandatum* ist ganz römisch.⁸⁾ —

1) s. Dahn I. c. 98.

2) L. Vis. V. 5. 1. 2. 3. 4. 5. Denn L. Vis. V. 5. 1. (L. Eur. c. 278) macht den Schadenersatz des Depositors für den Fall des unverschuldeten Verlustes davon abhängig, ob das Depositum entgeltlich war, oder nicht, was offenbar unrömisch ist (s. A. B. Schmidt: Grundsätze über den Schadenersatz 23). L. Vis. V. 5. 3. (L. Eur. 280) behandelt im zweiten Theile den Verlust deponirter Sachen durch Diebstahl; der Depositor hat die Hälfte zu ersetzen, was eine selbständige Neuerung bedeutet; während nämlich der Depositor nach römischem Rechte in der Regel nur für Verschulden haftet, verlangt andererseits z. B. Luitpr. 131 Ersatz des ganzen Schadens; L. Vis. nimmt somit eine Mittelstellung ein. — L. Vis. V. 5. 4 (L. Eur. c. 281) ist ebenfalls unrömisch, denn es widerspricht dem Grundsatz: „*genus perire nequit*“; ob dies altgermanisch, oder, wie Stobbe: Vertragsrecht 276 meint, selbständig ist, lässt sich nicht feststellen. — L. Vis. V. 5. 3 u. 5 (L. Eur. cc. 280 u. 282) macht den Schadenersatz davon abhängig, ob der Depositor die eigenen Sachen gerettet hatte; Dahn I. c. 101 glaubt hier an die *Lex Rhodia de jactu* anknüpfen zu sollen. —

3) Der Grundsatz, dass Haftung nur im Falle der *Culpa* eintrete, ist dem germanischen Rechte fremd. s. Brunner: Forschungen 506.

4) L. Vis. VIII. 4. § 21.

5) L. Vis. V. 4. 4. (L. Eur. c. 297) s. Heusler I. c. I. 84, II. 253 und Schröder RG, 3 295. Wenn wir die von Siegel (Versprechen als Verpflichtungsgrund 33) vorgeschlagene Interpolation annehmen, tritt der germanische Charakter dieser Stelle noch mehr hervor. —

6) L. Vis. VIII. 3. 11.

7) L. Vis. V. 5.

8) L. Vis. II. 3. 7 u. 8.

Zweifellos ist auch die Schriftlichkeit,¹⁾ die so grosse Dimensionen angenommen hat, dass man sie geradezu als selbstverständlich voraussetzte,²⁾ dem römischen Vulgarrechte entlehnt; auch bei der symbolischen Uebergabe durch Urkunden³⁾ ist römischer Ursprung anzunehmen. Das westgothische Urkundenwesen schliesst sich an das römische eng an; wir begegnen den meisten Bräuchen des römischen Urkundenwesens.⁴⁾

Den Mittelpunkt des Familienrechtes bildet die Ehe; germanischer Auffassung entspricht die grosse Bedeutung des Verlöbnisses, welches trotz der Religiosität der Westgothen nicht einmal durch ein Klostersgelübde annullirt wird;⁵⁾ germanischer Auffassung entspringt auch das Recht des Bräutigams auf die Treue der Braut;⁶⁾ durch eine Entführung wird sein Recht verletzt;⁷⁾ diese Bedeutung der Verlobung gilt noch im späteren Rechte.⁸⁾

In der Lehre von den Eehindernissen begegnen wir gewaltigem Einflusse des römischen⁹⁾ und canonischen Rechtes. Reccared hat das Keuschheitsgelübde als Eehinderniss anerkannt;¹⁰⁾ das spätere Recht (Erwig) hat auch die Verwandtschaft bis zum 6. Grade als ehehindernd anerkannt.¹¹⁾ Hinsichtlich der Ehescheidung ist es schwer, volle Klarheit zu schaffen; man hat es offenbar mit einem Uebergangsstadium zu thun, in dem das germanische Scheidungsrecht noch nicht vergessen, durch das canonische Recht aber erschüttert wurde.¹²⁾

1) schon in der Antiqua z. B. L. Vis. II. 5. 2.

2) s. Dahn l. c. 69.

3) L. Vis. V. 2. 6.

4) s. die grundlegende Abhandlung Zeumer's: Z. westg. Urkundenwesen in N. Arch. XXIV. 15, 18, 20, 25, 30, 38.

5) s. Dahn l. c. 115. Anm. 5.

6) L. Vis. III. 4. 2.

7) L. Vis. III. 3. 5.

8) L. Vis. III. 6. 3.

9) L. Vis. III. 2. 1. S. v. Savigny l. c. II. 78. Anm. f.; III. 2. 2, III. 2. 3.

10) L. V. III. 5. 2.

11) L. V. Vulg. XII. 3. 8.

12) s. L. Vis. (Antiqua) III. 6. 1 und Chindasvind L. V. III. 6. 2; namentlich den Schluss des Chindasvind'schen Gesetzes. —

Auch im ehelichen Güterrechte sehen wir germanisches und römisches Recht vermischt; die Scheidung zwischen *Dos*¹⁾ und Morgengabe besteht; das römische System der Gütertrennung bildet die Grundlage des ehelichen Güterrechtes, andererseits aber tritt der Begriff der Errungenschaft deutlich auf,²⁾ so dass wir hier wichtige Elemente der späteren Entwicklung nebeneinander sehen. Nach dem Tode der Frau hat der Mann einen Niessbrauch an ihrem, den Kindern zufallenden Vermögen und *Dahn*³⁾ bezeichnet diesen Niessbrauch richtigerweise als einen *usufructus juris germanici*.

Das Familienrecht befasst sich, nachdem ja, wie schon erwähnt, die Sippe den grössten Theil ihrer Bedeutung verloren hatte, nur mit dem engeren Verwandtenkreise; wir begegnen hier der Mitwirkung der Familie bei der Verheirathung der Töchter und der minderjährigen Söhne⁴⁾ und dem Rechte die Vormundschaft auszuüben, wenn dieselbe von der Mutter nicht übernommen wird.⁵⁾ Der Vormund hat Anspruch auf den vormundschaftlichen Niessbrauch an dem zehnten Theile des Gutes.⁶⁾ Die Behandlung der Minorität⁷⁾ und überhaupt die Tutel⁸⁾ weisen mehrfach römische Beeinflussung auf. Die strafrechtliche Stellung der Familie ist erwähnt worden. Die Abschwächung der Herrschaft geht Hand in Hand mit dem Fortfalle der Haftung.

¹⁾ Dieselbe ist identisch mit dem „*pretium*“, dem *Muntschatze* (s. Schröder: *Ehel. Güterrecht* I. 71). Die *dos* ist ein wesentliches Erforderniss der Ehe. Durch *Chindasvind* erfährt die *dos* eine romanistische Aenderung (L. Vis. III. 1. 5) und nähert sich der *donatio ante nuptias*. *Chindasvind* kennt auch eine *dos*, die der römischen *d. profectitia* ähnlich ist. (s. Schröder l. c. I. 124). — Das Erbrecht der Ehegatten ist römisch. (s. Schröder l. c. I. 168).

²⁾ s. *Dahn* l. c. 123 ff.

³⁾ l. c. 126.

⁴⁾ III. 1. 1, 2, 6.

⁵⁾ IV. 3. 3. — Daher ist mit Brunner RG. I. 90 anzunehmen, dass die vormundschaftliche Stellung der Mutter mit der ehemaligen Gesamtmundschaft der Sippe zusammenhängt.

⁶⁾ l. c.

⁷⁾ s. *Helfferich* l. c. 173. Eine Mischung germanischen und römischen Rechtes weist in L. Vis. II. 5. 9. *Zeumer* (N. Arch. XXIV) 115 nach

⁸⁾ s. v. *Savigny* l. c. II. 78, *Helfferich* l. c. 175.

Wenn wir also auch im Familienrechte eine Reihe germanischer Institute wahrnehmen können, so müssen wir doch zugeben, dass selbst auf diesem Gebiete die Romanisirung wichtige Veränderungen hervorgerufen hat. Und dies darf uns nicht wundern; denn wenn wir sehen, dass der Sippenverband gesprengt wird und das Familienrecht sich nur noch im engeren Verwandtenkreise geltend machen kann, dann ist es klar, dass die Resistenzkraft gegen das Eindringen des fremden Elementes schwächer wird, namentlich da das römische Recht in dem kirchlichen Eherechte einen Bundesgenossen findet, unter dessen Schutze es in das germanische Familienrecht eindringt. —

Das westgotische Erbrecht kennt bereits den Gegensatz der testamentarischen und der Intestaterbfolge. Hinsichtlich der Erbenfolge schliesst sich die L. Vis. der römischen Rechtsprache an;¹⁾ diese Erscheinung erklärt Ficker²⁾ damit, dass er eine sachliche Uebereinstimmung des altgothischen und römischen Rechtes annimmt; diese sachliche Uebereinstimmung habe sodann die Uebernahme römischer Zählung erleichtert. Wir können uns über diese Frage hier nicht äussern und müssen uns ihre Behandlung in anderem Zusammenhange³⁾ vorbehalten, wollen nur bemerken, dass Ficker selbst zugiebt, es habe schon in der ältesten Zeit auf dem Gebiete des altgermanischen Erbrechtes die allergrösste Zerfahrenheit und Verschiedenheit geherrscht; wenn wir nun sehen, dass bei einem Volke, dessen Recht noch nicht auf allen Gebieten feste Formen angenommen hat, eine derartig präzise Ausbildung vorliegt und dass diese Ausbildung wörtlich mit dem römischen Rechte übereinstimmt, — dann ist wohl der Verdacht einer besonders wirksamen Beeinflussung auf diesem Gebiete begründet.⁴⁾

1) L. Vis. IV. Tit. 1. S. Siegel: D. germ. Verwandtschaftsberechnung 15.

2) Erbenfolge I. S. 303 f., 431 f. Dieser Ansicht scheint jetzt auch Zeumer: Gesch. d. westg. Gesetzgebung 432 beizutreten.

3) nämlich anlässlich der weiteren Studien über das Immobiliareigenthum.

4) Ueber das westg. Repräsentationsrecht s. Ficker l. c. II. §§ 439—442, über die Erbgränze l. c. II. § 523.

Was die Testamente¹⁾ anbelangt, so ist deren römische Herkunft und Form unbestritten; selbständige Fortbildung fehlt aber auch hier nicht.²⁾ Römisch ist die Auffassung, wonach der Nachlass als eine Gütermasse erscheint, und von dieser Auffassung wurde nur eine Ausnahme gemacht,³⁾ nämlich die Unterscheidung des ererbten und errungenen Gutes. —

Hinsichtlich des Civilprocesses, — dessen römischer Charakter schon daraus zu entnehmen ist, dass hier die Trennung des Civilprocesses vom Strafprocesse durchgeführt erscheint, was bekanntlich bei den Germanen nicht der Fall war, — können wir uns ganz kurz fassen. Er ist dem römischen Civilprocesse in noch höherem Grade nachgebildet,⁴⁾ als die übrigen Theile des westgothischen Rechtes. Die Ausnahmen von dieser Regel sind nicht besonders zahlreich; anzuführen wäre die Möglichkeit, eine Klage auch mündlich einzubringen,⁵⁾ der Mangel einer *litis contestatio*⁶⁾ und die Richtung der Execution vor allem gegen die Person, die veranlasst werden soll über ihr Vermögen in einer dem Urtheile entsprechenden Weise zu verfügen.⁷⁾ Nur das Requisitionsverfahren⁸⁾ und die Diebsklage⁹⁾ gehören dem germanischen Rechte an. Die eigenthümliche Bethheiligung beider Parteien an der Beweislast¹⁰⁾ und die abgeschwächte Urtheilschelte¹¹⁾ sind auch germanischen Ideen zuzuschreiben, während die allgemeine Zulässigkeit der processualen Vertretung natürlich römisch ist.¹²⁾ —

1) s. Dahn l. c. 137, Helfferich l. c. 173.

2) hinsichtlich der mündlichen Testamente; s. L. Vis. II. 5. 10 Zeumer (N. Arch. XXIV) 116.

3) s. Dahn l. c. 140.

4) s. v. Bethmann-Hollweg l. c. IV. 242 ff., Dahn l. c. 243 ff. S. besonders L. Vis. II. 1. 23.

5) L. Vis. II. 1. 18.

6) s. v. Bethmann-Hollweg l. c. IV. 243 u. Dahn l. c. 251.

7) s. Horten l. c. II. 148 ff.

8) s. Dahn l. c. 252 f.

9) l. c. 257. L. Vis. VII. 2. 8, in der eine Erinnerung an den Anfang vorliegt, scheint dem ältesten Rechte anzugehören; die Stelle führt zwar die Ueberschrift „Recessvind“, ist aber auch in der L. Baj. enthalten.

10) L. Vis. II. 2. 5.

11) s. Brunner RG. II. 360 f.

12) L. Vis. II. 2. 4, II. 3. 2 und 3; s. Lass: D. Anwaltschaft im Zeitalter d. Volksrechte u. Capitularien 15. —

Wir sind, ohne genau in's Detail eingehen zu können, bei diesem Ueberblicke über das westgothische Recht einer Reihe interessanter Erscheinungen begegnet. Wir haben gesehen, dass trotz weitgehender Beeinflussung durch das römische Recht die Westgothen dennoch in der Lage waren, manches von ihrem Rechte zu retten und überdies, — was noch wichtiger ist, — in der Lage waren auf vielen Gebieten eine selbständige Entwicklung anzubahnen, indem sie sowohl germanische, als auch römische Elemente in entsprechender Weise combinirten und dadurch zu neuen Producten gelangten. Die von Ficker in dankenswerther Weise herangezogene Geschichte des mittelalterlichen spanischen Rechtes lässt mit der Möglichkeit rechnen, dass ausser den in die Lex Visig. aufgenommenen, noch andere germanische Institute trotz der im Gesetze vertretenen Romanisirung in zäher Weise weiter lebten und sich später als lebensfähig erwiesen, so dass wir, natürlich unter Berücksichtigung der oben geäusserten Bedenken, annehmen dürfen, dass das geschriebene Recht dem thatsächlich geltenden nicht entsprach. —

Die Westgothen haben also ihr Recht nicht in der Weise, wie die Ostgothen, aufgegeben; sie haben das römische Recht nicht kritiklos recipirt, sondern doch eine gewisse, — wenn auch unbewusste, — Auswahl getroffen und ein gemischtes System geschaffen, in welchem germanisches, römisches, zum grossen Theile aber auch ganz neues, aus der Berührung beider Elemente entstandenes Recht, nebeneinandersteht. —

Von einer folgerichtigen, gesunden Entwicklung kann nichtsdestoweniger keine Rede sein. Es genügt nicht, verschiedenartige Elemente nebeneinander zu stellen und äusserlich in ein System zu bringen; ein mechanisches System kann die Stelle eines organischen nicht ersetzen. Das ostgothische Volk und Recht sind an einer jähen Romanisirung zu Grunde gegangen; das westgothische krankte an der Zwitterhaftigkeit seiner Zustände, an der Aufnahme der zersetzenden Elemente des Römerthums, die es nicht heilen konnte und durch deren Existenz und Einfluss es momentan gehoben, gleichzeitig aber auch zerrüttet wurde.

Gothischem Einflusse aber werden wir noch begegnen; wir werden ihn anlässlich der Besprechung der bairischen, der alamannischen und der fränkischen Entwicklung zu erwähnen haben.

V. Das Reich der Burgunder.

I.

Die Vorgeschichte der Burgunder ist eine ziemlich kurze. Für unsere Frage erscheint es erwähnenswerth, dass sie um die Mitte des III. Jh. in Folge der Niederlage, die ihnen die Gepiden beibrachten, ihre alten Sitze zwischen Oder und Weichsel verliessen und in die Maingegend zogen, wo sie sich in nächster Nachbarschaft der Alamannen ansiedelten. Kaiser Julianus findet sie um das Jahr 360 am Ober-Main, wo sie schon seit mehr als 100 Jahren ansässig waren und von Ammian Marcellin¹⁾ als zahlreich und kriegerisch geschildert werden. Im Verlaufe des III. Jahrhunderts waren sie wohl ziemlich isoliert. Wir sehen sie in feindlicher Nachbarschaft mit den Alamannen und durch die Alamannen auch von den Römern geschieden.²⁾ Im Jahre 370 werden sie von Valentinian gegen die Alamannen benützt und 5 Jahre später siedeln sie sich in grosser Anzahl am rechten Rheinufer an.³⁾ — Zu Beginn des V. Jahrhunderts ziehen sie gegen Südwest und im J. 412 sehen wir ihren König Gundahar in die römische Politik thätig eingreifen und an der Erhebung des Jovinus zum Kaiser theilnehmen. Seit Anfang des V. Jahrhunderts schützen sie den Rhein und scheinen frühzeitig zum Katholicismus übergetreten zu sein.⁴⁾ Dadurch

1) XXVIII. 5.

2) s. Jahn: *Gesch. d. Burgundionen* I. 46, 52, 54 f.

3) Orosius VII. 32 erwähnt mehr als 80 000 bewaffnete Burgunder; s. Jahn l. c. I. 247 ff.

4) Diese Frage bereitet Schwierigkeiten; Binding: *Gesch. d. burg. rom. Königr.* I. 40 spricht sich dagegen, Jahn l. c. I. 112, 116 und Brunner *RG.* I. 56 dafür aus. —

nähern sie sich der römischen Welt, und wenngleich sie später arianisch werden, so bewahren sie doch eine gewisse Toleranz gegenüber den Katholiken und ihr Arianismus wird niemals verfolgungssüchtig. Sodann versuchen sie weiter vorzudringen, werden aber in der Folgezeit durch den römischen Feldherrn Aëtius an weiteren Eroberungen gehindert,¹⁾ müssen sich aus Belgien, welches sie auf ihren Raubzügen berührt haben, zurückziehen und erleiden im Jahre 437 eine furchtbare Niederlage seitens der Hunnen. Diese Niederlage, die bekanntlich zum Ausgangspuncte des Nibelungenepos geworden ist, unterbricht ihre Traditionen in der Weise, dass ihre spätere Epik mit der Vernichtung des alten burgundischen Reiches und dem Untergange des Königshauses beginnt.²⁾

In geschwächtem Zustande ziehen sie mit Zustimmung der Römer nach Savoyen (443), dessen Umfang durch die Forschungen Binding's,³⁾ Jahn's⁴⁾ und Lognon's⁵⁾ festgestellt erscheint; erst später folgen Nachzügler aus den ehemaligen Sitzen und die Vergrößerung des Volkes scheint die Ausdehnung des Gebietes zur Folge gehabt zu haben. Im Jahre 457 ziehen sie aus Savoyen südwärts und bemächtigen sich einer Reihe gallischer Landstriche. Auch nach 457 erfolgen bedeutende Eroberungen zum Theile auf Kosten des römischen Reiches,⁶⁾ zum Theile auf Kosten der Alamannen.⁷⁾ Nichtsdestoweniger erscheint die Continuität des burgundischen Reiches in Savoyen zweifellos. König Gundahad bezeichnet die Könige Giselbert und Gundahar als seine Vorgänger.⁸⁾ Wenn Binding⁹⁾ von

1) Prosper ad a 435 „... Gundicharium ... intra Gallias habitantem Aetius bello obtrivit, pacemque ei supplicanti dedit“ und Idatius ad a 435. —

2) s. Koegel: Gesch. d. dtsh. Literatur I. 124 f.

3) l. c. 4 ff.

4) l. c. I. 386.

5) l. c. 69. — Das burgundische Reich umfasste schliesslich die römischen Provinzen: Lagdunensis I u. IV, Sequanorum, Alpes graicae, Viennensis, Alpes maritimae u. Narbonensis II. —

6) aber auch mit Zustimmung der Provincialen; s. Binding l. c. 9, Jahn l. c. I. 254, 322 ff., Brunner l. c. I. 50.

7) s. Binding l. c. 104 ff.

8) s. Lex Burg. Tit. 3.

9) l. c. 8.

einer Fortsetzung in diesem Falle nichts wissen will, und der Meinung Ausdruck giebt, dass ein Staat auf dem Boden haftet, auf dem er gewachsen ist, so wäre zu entgegnen, dass für germanische Staaten jener Zeit dieser Standpunct nicht eingenommen werden könnte. Mit der Behauptung Fustel's,¹⁾ der in gewohnter Weise alles leugnet, was die Continuität und das Wesen germanischer Völker betrifft, haben wir uns hier nicht weiter zu befassen. — Die Burgunder erscheinen nach wie vor als ein einiges Volk unter der Herrschaft eines alten Königthums. Die Existenz dieses Königthums könnte für das IV. Jh. zweifelhaft erscheinen. Jahn²⁾ bringt die Entstehung des gemeinsamen Königthums der Burgunder mit dem Eindringen in Gallien in Zusammenhang, wogegen Gaupp³⁾ schon im IV. Jh. bei den Burgundern ein wahres Königthum findet, dessen Charakter durch den Umstand, dass die Gewalt unter mehrere Könige getheilt erscheint, nicht berührt wird. Jedenfalls ist aber Gundahar, unter dessen Führung die Burgunder im J. 411 am Rhein ihre Sitze erhielten, als König im vollen Sinne des Wortes zu betrachten.⁴⁾ v. Sybel⁵⁾ erblickt in ihm keinen Volkskönig, sondern nur einen Häuptling, dem sich einige Schaaren angeschlossen haben, und zwar zum Zwecke des Dienstes im römischen Heere; er giebt aber doch zu,⁶⁾ dass diesen Schaaren sich später die in der früheren Heimath zurückgebliebenen Burgunder anschlossen, dass also auch andere Burgunder unter die Herrschaft dieses Königs, respective seiner Nachfolger traten. Darin dürfen wir wohl einen Beweis dafür erblicken, dass die Herrschaft jenes vermeintlichen Häuptlings durch das eigene Volk anerkannt wurde und dürfen darin auch ferner den Beweis eines Zusammenhanges zwischen dem alten

¹⁾ Invasion 439 ff.

²⁾ l. c. I. 83 ff.

³⁾ l. c. 276.

⁴⁾ s. Gaupp l. c. 281 und Jahn l. c. I. 299.

⁵⁾ l. c. 270 ff.

⁶⁾ l. c. 273.

und dem neuen burgundischen Reiche sehen. Das burgundische Königthum des V. Jh. kann nicht bezweifelt werden.¹⁾

An der grossen Völkerschlacht des Jahres 451 nahmen die Burgunder theil, denn ihr Gesetz erwähnt diese Schlacht und wird der Bedeutung derselben gerecht. Wenn sie aber unter den Kämpfern keine hervorragende Rolle einnahmen,²⁾ so beweist dies, dass sie wenig zahlreich waren, was mit den Berichten, die sie im J. 443 als Ueberbleibsel bezeichnen, vollkommen stimmt. Diese Schlacht bildet für die Burgunder eine Thatsache von grösster Bedeutung, gewissermassen einen zweiten Abschnitt ihrer Geschichte, denn das burgundische Volksrecht³⁾ betrachtet alle Angelegenheiten, die vor dieser Schlacht nicht ausgetragen wurden, als verfallen, so dass Ansprüche aus jener Zeit nicht mehr verfolgt werden können.⁴⁾

Im allgemeinen werden auch in dem neuen Reiche gute Beziehungen zu Rom aufrecht erhalten.⁵⁾ Die Römer im burgundischen Reiche haben sich trotz des Glaubensunterschiedes einer gelinden Behandlung zu erfreuen. Die Beziehungen zwischen Burgund und Italien hören auch später nicht auf,⁶⁾ und damit hängt es zusammen, dass das burgundische Volksrecht theilweise auch im cisalpinischen Gallien verbreitet war. Eine Rückwirkung der italienischen Verhältnisse auf das burgundische Reich konnte nicht ausbleiben und es ist bemerkt worden,⁷⁾ dass die *lex Romana Burg.* mit dem *Edictum Theodorici*

¹⁾ s. über das burgundische Thronrecht Pflugk-Hartung in Sav. Zschr. XI. 185.

²⁾ nur Jordanes c. 36 nennt sie unter den römischen Hilfstruppen.

³⁾ L. Burg. Tit. 17, § 1.

⁴⁾ s. L. Eur. c. 277; wenn man den Standpunct vergleicht, den die Westgothen in dieser Beziehung einnehmen, so bemerkt man, dass die Burgunder wesentlich weiter gingen.

⁵⁾ zuletzt noch namentlich im Kriege, den die Römer gegen die Westgothen führten.

⁶⁾ Monod (*Etudes critiques sur les sources de l'hist. merov.*) verweist S. 155 auf die Beziehungen zwischen Burgund und Italien. Damit hängt es offenbar zusammen, dass die L. Burg. auch im cisalpinischen Gallien verbreitet war (s. Bluhme in der Vorrede zu seiner Ausgabe M. G. H. LL. III. 505).

⁷⁾ Gaudenzi Gli editti 49.

mehrfache Aehnlichkeit aufweist. Die jüngere Generation der Burgunder eignete sich die lateinische Sprache an¹⁾ und die burgundische wurde geringgeschätzt,²⁾ trotzdem sie in der arianischen Liturgie Verwendung findet, Römer und Burgunder schliessen Ehen untereinander³⁾ die burgundischen Könige und besonders Gundobad gelten als Förderer der römischen Cultur.⁴⁾ Im allgemeinen kann gesagt werden, dass sich die Burgunder durch eine sehr geringe Widerstandsfähigkeit gegen die Beeinflussung seitens der Römer auszeichneten.⁵⁾ Selbst der religiöse Antagonismus ist unbedeutend und dies gilt auch für die Zeit vor Sigismund, der officiell zur katholischen Kirche übertrat. Wenn wir den burgundischen Arianismus mit dem der Vandalen und Gothen vergleichen, so bemerken wir eine auffallende Schwäche desselben. Viele Burgunder sind katholisch; die Gemahlin Hilperich des Jüngeren war katholisch und es war ihr möglich, an dem burgundischen Königshofe ihre Töchter katholisch zu erziehen. Ebenso schwach ist auch das germanische Bewusstsein dieses Volkes; die Burgunder rühmen sich römischer Herkunft⁶⁾ und ihre ganze Politik ist viel schwankender, als die der anderen germanischen Völker jener Zeit. Sie werden auch von den römischen Geschichtsschreibern als besonders friedlich geschildert;⁷⁾ nichtsdestoweniger ist ein gewisses nationales Zusammenhalten zu bemerken. Es äussert sich darin, dass die Burgunder miteinander in Fühlung bleiben. Wir sehen im V. Jh. die Burgunder vom Main ihren Lands-

¹⁾ s. v. Bethmann-Hollweg l. c. IV. 145. Anm. 21.

²⁾ s. Wackernagel (bei Binding) 332: die Spuren der burgundischen Sprache in einzelnen Gegenden erwähnt Jahn l. c. I. 201.

³⁾ dies geht hervor aus L. Burg. 12. § 5 u. 100.

⁴⁾ s. Bluhme in Jahrb. f. gem. dtsh. R. I. 64 ff. — Die Einwirkung der römischen Cultur macht sich auch in der Vervollkommnung der Landwirtschaft recht bemerkbar. —

⁵⁾ Obwohl andererseits das Bild, welches Jahn l. c. I. 145 ff. entwirft, doch einigermassen übertrieben erscheint; l. c. I. 190 ff. bespricht er so manches, was auf ein Ueberleben germanischer Sitten hinweist. Besonders interessant ist es, dass sich das germanische Element sogar auf dem Gebiete der Kunst äusserte (s. l. c. I. 209).

⁶⁾ Ammian Marcellin XXVIII. 5. 11.

⁷⁾ z. B. Orosius VII. 32.

leuten nach Savoyen nachziehen und als im VI. Jh. einzelne Landtheile gothisch wurden, wiederholt sich dieselbe Erscheinung. Binding¹⁾ hat glaubhaft gemacht, dass die Burgunder wenigstens in der Zeit von 500 — 534 eine eigene Annalistik hatten, was wohl für ein einigermaßen entwickeltes nationales Bewusstsein spricht. Dieses Bewusstsein erlischt auch später im fränkischen Reiche durchaus nicht; die Burgunder fühlen sich vielmehr immer als ein selbständiger Theil desselben.

Die rechtliche Natur der Beziehungen, in welche die Burgunder zu Rom getreten waren, lässt sich noch schwerer bestimmen, als die der Westgothen. Wir wissen, dass die Burgunder frühzeitig den Römern Hilfe leisteten und hauptsächlich gegen die Alamannen benützt wurden; sodann griffen sie auch thätig in die römische Politik ein. Gundahar betheiligte sich bei der Erhebung des Jovinus zum Kaiser. Später haben Gundiok und Hilperich (457) in ähnlicher Weise zu Gunsten des Avitus intervenirt und auch die Regierung des Kaisers Majorian unterstützt, was dadurch zu erklären ist, dass dieser Kaiser durch die Hilfe Ricimers den Thron bestiegen hat. Die burgundischen Könige haben römische Würden angenommen. Gundiok war magister militum, Hilperich Patricius, Gundobad, der Neffe Ricimers, hat auch den Patriciat erhalten²⁾ und sein Amt derart ernst genommen, dass er nach dem Tode des Kaisers Olybrius dem Glycerius zur Thronbesteigung verholfen hat. Auch Sigismund erklärte sich als miles des Kaisers und bei der Freundschaft, die fast die ganze Zeit hindurch seitens der

¹⁾ l. c. 274 ff.

²⁾ auch Hilperich d. Jüng. hatte ein römisches Amt; er war magister militum. Interessant ist es, dass die Kaiser bei diesen Titelverleihungen das Altersverhältniss offenbar berücksichtigen und älteren Mitgliedern des Königshauses den Patriciat, jüngeren den Titel eines mag. militum gewähren. —

Burgunder den Römern thätig bewiesen wurde, hat es fast den Anschein, als ob die burgundischen Könige in einem engeren Verhältnisse, als die übrigen, durch römische Titel ausgezeichneten Barbaren zu Rom gestanden hätten. Wenn Gundobad zur Zeit Odovakers die Herrschaft über Ligurien an sich reisst, so dürfte das ebenfalls auf die Stellung zurückzuführen sein, die er dem römischen Reiche gegenüber einnahm; praecisiren lässt sich aber dieses Rechtsverhältnis doch nicht, und Fustel¹⁾ geht entschieden zu weit, wenn er die burgundischen Könige einfach als römische Beamte betrachtet.

Nicht gleichgiltig ist die Art, in welcher Jordanes (36) die Burgunder als eine dem römischen Heere angehörige Hilfstruppe nennt, während er die Westgothen als Bundesgenossen betrachtet; dies beweist, dass die Burgunder in einem engeren Verhältnisse zu Rom standen, also auch nicht so selbständig waren, wie die Westgothen. Der Kriegszug, den die Burgunder im J. 455 in das römisch-gallische Gebiet unternahmen, bedeutet eine Auflehnung, die mit der Schwäche des Reiches und mit der Kräftigung der abhängigen Völker zusammenhängt. Diese Kräftigung äussert sich denn auch in einer bedeutenden Gebietserweiterung, die kurz darauf erfolgte. Seither werden die guten Beziehungen zu Rom nicht mehr getrübt. Hilperich der Jüngere führt seine Volksgenossen gegen die Westgothen und unterstützt dadurch die Römer. Auffallend ist es nun, dass, als es dann zum Friedensabschlusse kommt, neben den diesbezüglichen Verhandlungen, die zwischen Römern und Westgothen gepflogen werden, auch ein eigener Friedensschluss zwischen den Burgundern und Eurich angestrebt wird.²⁾ Dieser Umstand lässt die Burgunder nicht mehr als ein abhängiges Hilfsvolk erscheinen, sondern vielmehr als ein selbständiges Volk, welches, wenn auch auf Grund uns nicht näher bekannter Verträge, so doch jedenfalls als freier Bundesgenosse den Römern zur Seite steht. —

¹⁾ Invasion 452.

²⁾ s. Binding l. c. 90.

Ebenso unklar ist die Frage der burgundischen Gebiets-erweiterungen. Es unterliegt zunächst keinem Zweifel, dass sowohl die Ansiedlung am Rhein und Main,¹⁾ als auch der Einzug in Savoyen in Uebereinstimmung mit den Römern erfolgte; denn zu eigenmächtigem Handeln waren die Burgunder zu schwach und nach den Niederlagen, die ihnen Aëtius und die Hunnen in kurzer Aufeinanderfolge beibrachten, konnten sie noch weniger als je daran denken. Die geringfügige Rolle, die sie im J. 451 spielten, ist ein weiterer Beweis dafür. Ueber die etwaigen Gegenleistungen, die von den Burgundern für die Einräumung Savoyen's verlangt wurden, verlaudet nichts; anzunehmen ist aber die Pflicht der Landesvertheidigung gegen andere Germanen, vor allem gegen die Westgothen. Als dann die Burgunder im J. 456 der Aufforderung der Lugdunenser folgend ihr Gebiet ausdehnten, dürften sie den Römern dieser Provinz gegenüber ähnliche Verpflichtungen übernommen haben. Ueber die Verträge, die doch jedenfalls geschlossen wurden, verlaudet nichts. — Erst die Eroberung v. J. 457 dürfte einen anderen Charakter gehabt haben. Denn in diesem Falle spricht alles dafür, dass die Ausdehnung des ihnen früher gewährten Gebietes durch die Unterstützung der Westgothen, also gegen Rom erfolgte. Was die weiteren Eroberungen durch grössere und kleinere burgundische Schaaren anbelangt, so scheinen dieselben entschieden jeder vertragsmässigen Grundlage entbehrt zu haben,²⁾ obwohl diese Eroberungen in einer Zeit erfolgten, wo die Burgunder in Gallien auf Schritt und Tritt die Römer unterstützten und speciell gegen die Westgothen an ihrer Seite kämpften. Es ist schwer möglich, einen Zeitpunkt zu nennen, in welchem die Burgunder zu voller politischer Selbständigkeit gelangten. Denn trotz all' dem, was uns ihre Geschichtsschreiber erzählen, trotzdem, dass sie, wie erwähnt, sich einer Reihe von Gebieten ohne Zustimmung der römischen Reichsregierung bemächtigten, haben sie fast ebenso wie die Ostgothen

¹⁾ Jahb l. c. I. 318 nimmt hier Eintreten in ein römisches Unterthanverhältniss an; Grenzvertheidigung wurde den Burgundern jedenfalls aufgetragen. —

²⁾ s. Binding l. c. 75.

an der Zugehörigkeit zum römischen Reiche immer festgehalten,¹⁾ obwohl bemerkt werden muss, dass sie zu dem byzantinischen Kaiser in kein Abhängigkeitsverhältnis traten. Auch die Römer selbst scheinen die Stellung der Burgunder verschiedenartig aufgefasst zu haben. Die Ansicht, welche Arvandus²⁾ vertritt, darf als ein bedeutungsvolles Symptom angeführt werden; er betrachtet die Burgunder nicht mehr als abhängiges Volk und stellt sie den Westgothen, deren Selbständigkeit dazumal schon gar keinem Zweifel unterlag, vollkommen gleich. Die Datierung, die überwiegend in römischer Weise üblich war,³⁾ ebenso wie das römische Münzsystem⁴⁾ dürfen uns nicht beirren, denn wir wissen, dass auch vollkommen freie Völker, wie z. B. die Vandalen in Africa, römische Münzen beibehielten. Der Schein der Abhängigkeit darf uns nicht trügen. Während noch Sigismund sich miles des Kaisers nennt, betrachten die burgundischen Könige die Römer schon längst als ihre Unterthanen,⁵⁾ regeln ihr Recht in selbständiger Weise⁶⁾ und die Existenz von römischen Militärtestamenten⁷⁾ beweist, dass die Römer im burgundischen Heere dienen und dass dieses Heer nicht mehr als eine foederirte Truppe im eigentlichen Sinne zu betrachten ist. — So muss denn auch Sickel⁸⁾ anerkennen, dass es den Burgunderkönigen gelungen ist, die 3 Rechtskreise, nämlich den des Foederatenführers, den des römischen Statthalters und den des germanischen Volkskönigs zu einer einzigen gleichartigen Rechtsmasse zu vereinigen, die mit der formalen Reichsangehörigkeit in immer schärferen Widerspruch tritt. —

In ganz eigenartiger Weise hat sich die Selbständigkeit dieses Reiches entwickelt. Ohne auffallenden Bruch mit Rom haben sich die Burgunder vom römischen Reiche abgelöst und offenbar nur den Sturz des Westreiches und die Erfolge Odovakers

¹⁾ s. Brunner l. c. I. 52.

²⁾ s. Binding l. c. 68.

³⁾ s. Binding l. c. 315 u. Jahn l. c. I. 156.

⁴⁾ Jahn l. c. I. 161.

⁵⁾ s. L. Burg. 2. § 1: „De populo nostro cujuslibet nationis“.

⁶⁾ s. unten.

⁷⁾ s. L. R. B. 45, § 3.

⁸⁾ Reiche der Völkerwanderung 232.

und Theoderich des Grossen benützt, um ein Verhältniss, welches praktisch ohnehin unbedeutend war, definitiv zu lösen. Die Autorität des oströmischen Kaisers lebt in der germanischen Welt fort. Sie wurde aber im Westen durch einen germanischen König vertreten, dem es trotz aller Erfolge nicht gelungen war, die übrigen germanischen Völker zu unterwerfen. Durch die Herrschaft Theoderich des Grossen in Italien ist die Autorität des oströmischen Kaisers im Westen praktisch gegenstandslos geworden. An theoretischer Anerkennung fehlt es nicht; nichtsdestoweniger aber konnten sich alle germanischen Völker des Westens als unabhängig und frei betrachten. —

II.

Besser als über die Beziehungen zu Rom sind wir über die Landtheilung der Burgunder informiert. Allerdings beziehen sich unsere Nachrichten erst auf die Ansiedlung in Savoyen; denn über die Ansiedlungsverhältnisse in den früheren Sitzen ist nichts Genaues bekannt. Wohl hat Jahn¹⁾ angenommen, dass schon im J. 413 eine den gewöhnlichen Einquartierungsverhältnissen entsprechende Landtheilung stattgefunden hat; wenn dies auch nicht unmöglich ist, so lässt es sich doch mit Sicherheit durchaus nicht feststellen.²⁾ Jedenfalls dürfte diese Landtheilung nicht vor dem Jahre 413 vorgenommen worden sein, während die Burgunder in den rheinischen Gebieten sich schon vor dieser Zeit befanden. Der Umstand, dass sie, wie wir wissen, an der Erhebung des Jovinus im J. 412 theilgenommen haben, beweist dies zur Genüge. Sollte daher Jahn's Annahme richtig sein, dann müsste zwischen dem Einzuge in die rheinischen Gebiete und der Landtheilung daselbst eine gewisse Zeit verstrichen sein. Im J. 443 rücken die Burgunder in Savoyen ein und da hören wir, dass ihnen dieses Land zum

¹⁾ l. c. I. 322 ff.

²⁾ Prosper's Worte: „Burgundiones partem Galliae proquinquam Rheno obtinuerunt“ sind zu unendlich. „Obtinuerunt“ bedeutet jedenfalls eine Concession seitens der Römer. Eine solche Concession musste, um nicht werthlos zu sein, den Germanen irgendwelche Bodenrechte einräumen.

Zwecke einer Theilung mit den einheimischen Bewohnern überwiesen wurde.¹⁾ Ueber die Art der Theilung wird zunächst gar nichts gesagt. Wollten wir mit v. Savigny,²⁾ Jahn³⁾ und Brunner⁴⁾ annehmen, dass eine wirkliche Landtheilung sofort nach 413 vorgenommen wurde, so würde alles dafür sprechen, dass die Burgunder höchstens ein Dritteltheil der römischen Ländereien beanspruchen konnten. Nun ist es aber fraglich, ob sie wirklich sofort nach ihrem Einzuge in Savoyen zu einer Theilung schritten. Eine quellenmässige Bestätigung dieser Annahme erscheint unmöglich; gegen eine sofortige Theilung spricht im Gegentheil so manches. So vor allem der Vorgang in den rheinischen Sitzen zu Beginn des V. Jahrhunderts, ferner auch der Umstand, dass, wie aus Tit. 54 der Lex Burgundionum geschlossen werden darf, alle⁵⁾ Burgunder bei römischen Grundbesitzern einquartiert, aber nicht alle bei der Theilung berücksichtigt wurden, weil in der Zwischenzeit viele Volksgenossen aus dem Krongute ausgestattet wurden. Daher wäre die Annahme der sofortigen Landtheilung eher abzuweisen.⁶⁾ Es scheint, dass man sich in der ersten Zeit mit einer ideellen Betheiligung begnügte und zu einer Realtheilung erst viel später gelangt ist. An der Einquartierung waren, wie Saleilles mit Recht hervorhebt, alle Burgunder betheiligt. Diese Einquartierung berechtigte sie nach römischem Muster zu einer Theilnahme an Haus und Hof der Römer. Ueber die Theilungsverhältnisse erfahren wir in directer Weise nichts. Jedenfalls war dieses Verhältniss ein ungünstigeres als dasjenige, welches unter Gundobad eintrat. Gundobad berücksichtigt in Titel 54 L. B. die früheren Verhältnisse und nach allem, was dieser Titel enthält, darf geschlossen werden, dass die Burgunder bis dahin höchstens auf die Hälfte der römischen Besitzungen Anspruch

¹⁾ Prosper: Sabaudia Burgundionum reliquiis datur cum indigenis dividenda. —

²⁾ l. c. I. 296.

³⁾ l. c. I. 397, 475.

⁴⁾ RG. I. 66.

⁵⁾ Dies hebt mit Recht Saleilles: De l'établissement des Burgundes S. 67 f. hervor.

⁶⁾ s. Gaupp l. c. 317 und Binding l. c. 25.

erheben konnten. Die Erhöhung der Theilungsquote, wie sie durch Gundobad durchgeführt wurde, bezieht sich auf die Aecker und lässt in Bezug auf alles andere die bisherigen Verhältnisse fortbestehen, wonach den Burgundern das Recht auf die Hälfte zukam; somit muss früher auch rücksichtlich der Aecker dasselbe gegolten haben.¹⁾ Ueberhaupt muss der Anspruch auf Haus und Hof unterschieden werden von dem Ansprüche auf Ländereien. Denn selbst diejenigen Burgunder, welche mittlerweile durch den König mit Ländereien beschenkt wurden, haben nichtsdestoweniger einen Anspruch auf die Hälfte des Hauses und des Hofes der römischen Grundbesitzer. Sklaven scheinen die Burgunder vor Gundobad nicht erhalten zu haben, denn Titel 54 L. B. verfügt die Zuweisung eines Drittels der römischen Sklaven in einer Weise, welche diese Verfügung als eine Neuerung erscheinen lässt. Nun könnte allenfalls angenommen werden, dass früher eine geringere Sklavenanzahl den Burgundern zufiel. Dies scheint aber unwahrscheinlich, weil bekanntlich ein Drittel die geringste Quote bei einer germanischen Theilung bildete.

Durch die Einquartierung sind höchstwahrscheinlich alle römischen Grundbesitzer betroffen worden,²⁾ insoferne die Burgunder der Einquartierung bedurften. Die bekannte Nachricht, welche Marius hinsichtlich der Gebietserweiterung vom J. 457 bringt,³⁾ darf uns nicht beirren, denn sie kann offenbar nur dahin gedeutet werden, dass man vorzugsweise die reicheren Grundbesitzer heranzog. Ein Ausschliessen der übrigen geht aber daraus nicht hervor. Der Ausdruck *senatores* lässt eine solche Deutung nicht zu, denn wie Gaupp, Binding, Boretius und Saleilles⁴⁾ dargethan haben, ist dieser Begriff so allgemein, dass darunter nicht nur der romanische Adel, sondern auch die vermögenden Persönlichkeiten in den Städten und vielleicht sogar überhaupt alle freien Grundbesitzer fallen. Zu bemerken ist auch, dass im Allgemeinen

¹⁾ s. Gaupp l. c. 326, Binding l. c. 27 und Saleilles l. c. 62.

²⁾ s. Gaupp l. c. 333, Binding l. c. 20, Boretius (in Hist. Zschr. XXI), 22.

³⁾ *terrasque cum Gallis senatoribus diviserunt.*

⁴⁾ s. oben Anm. 1 u. 2.

bei der Einquartierung nur die thatsächlichen Bedürfnisse berücksichtigt wurden. Wenn nun in ein neu erworbenes Gebiet eine nicht besonders grosse Anzahl germanischer Krieger einzog, so wird man natürlich nur soviel Einquartierungen vorgenommen haben, wie viel nöthig waren zur Unterbringung der Anspruchsberechtigten, und da ist es wohl möglich, dass man im ersten Augenblicke besonders die grösseren Besitzer ins Auge fasste, weil dadurch die socialen und wirthschaftlichen Wirkungen einer solchen Massregel nicht in so schroffer Weise hervortraten, eine Bedrückung der römischen Grundbesitzer aber der germanischen Politik nicht entsprach. Was die in dem von Marius erwähnten Gebiete vorgenommene Einquartierung und Theilung anbelangt, so darf angenommen werden, dass auch hier dasselbe Verhältniss eingehalten wurde wie in Savoyen; ein ungünstigeres Verhältniss erscheint uns nicht glaubwürdig, weil ja, wie wir wissen, die von Marius erwähnte Gebietserweiterung wohl ohne Zustimmung der römischen Regierung, dagegen aber in Folge einer Aufforderung der römischen Bevölkerung stattgefunden hat.

Die ideelle Theilung als Vorbote der wirklichen Theilung tritt bei den Burgundern nach allem, was wir sehen, in weit kräftigerer Weise hervor, als bei den Gothen.¹⁾ Dieser Umstand verdient Berücksichtigung, denn die ideelle Theilung bildet zweifelsohne einen historischen Uebergang von der uns unbekanntem germanischen Bodenverfassung der Burgunder zu dem modernen römischen Zustande, der nach der Realtheilung eingetreten ist. Diese Thatsache ist für die Geschichte des Immobiliareigenthums ungeheuer wichtig, und auch für die Beurtheilung des Verhältnisses zwischen der eigentlichen römischen Einquartierung und der germanischen Landnahme von hervorragendem Interesse. Als Gegenstand der einschlägigen Massregeln sind die Fundi zu betrachten, also nicht etwa die Gesammtheit der Güter, die einer Person gehören, sondern jedes Gut für sich. Binding²⁾ und Saleilles³⁾ haben dies als zweifellos hingestellt und auch bei den anderen germanischen

¹⁾ s. oben S. 163.

²⁾ l. c. I. 21.

³⁾ l. c. 81 ff.

Theilungen haben wir Aehnliches bemerken können. Für die burgundischen Verhältnisse geht dies aus Titel 38 L. B. mit Klarheit hervor; denn wir sehen hier in einer und derselben villa mehrere Burgunder und Römer selbständig nebeneinander. Der Fortschritt von der ideellen zur Realtheilung lässt sich beobachten, man folgt hiebei offenbar dem thatsächlichen Bedürfnisse und so sehen wir denn zunächst die Separierung der Häuser. Titel 38, § 6 der L. B. kennt bereits burgundische und römische Häuser, so dass wohl in dieser Beziehung die wirkliche Theilung am ehesten durchgeführt wurde. Dies ist auch leicht erklärlich. Denn ein Zusammenwohnen so verschiedener Elemente in einem und demselben Hause konnte auf die Dauer nicht wünschenswerth erscheinen. Grundstücke konnten eine Zeit lang gemeinsam besessen werden, bei Haus und Hof war dies jedoch schwieriger. In welcher Weise der Burgunder, der auf seinen Anspruch auf die Hälfte des römischen Hauses verzichtete, von dem Römer abgefunden wurde, ist unbekannt.

Titel 54 der L. B. wird richtigerweise¹⁾ dem Könige Gundobad zugeschrieben. Dieser Titel beschäftigt sich mit der Realtheilung, welche zur Zeit dieses Königs vorgenommen wurde, erwähnt überdies ein älteres, von demselben Könige stammendes Gesetz, durch welches offenbar die Theilungsquote erhöht wurde. Es sollten nämlich jetzt die Burgunder anstatt der Hälfte zwei Drittel der römischen Höfe und ein Drittel der Sklaven für sich beanspruchen dürfen. Als Grund für diese günstigere Vertheilung könnte vielleicht das Beispiel der Westgothen²⁾ in höherem Grade aber die Vermehrung der burgundischen Bevölkerung angesehen werden. Ob in allen Gebieten dieselbe Quotenerhöhung stattgefunden hat, lässt sich nicht feststellen; ein einheitliches Vorgehen anzunehmen, sind wir in diesem Falle nicht berechtigt, denn wir sehen überall, dass das wirkliche Bedürfniss als Grundlage der betreffenden Massregeln zu betrachten ist. — Ueber die Art und Weise, in

¹⁾ s. Gaupp l. c. 32, Garsonnet: Locations perpét. 190 u. Saleilles l. c. 58.

²⁾ so Gaupp l. c. 331.

welcher die Beurtheilung durchgeführt wurde, sind wir nicht genau informiert. Anzunehmen ist aber, dass die Burgunder jedenfalls sich anfangs an die römische Sitte hielten, wie dies auch für die Ostgothen sicher ist. Die einzelnen Grundstücke wurden mit der Einquartierung belastet, ohne Rücksicht darauf, ob die betreffenden Eigenthümer mehrere solche Grundstücke besaßen oder nicht. Für die Anlehnung an römische Beispiele spricht auch Tit. 54, § 2 L. B., dem wir mit Sicherheit entnehmen können, dass nach der Theilung des betreffenden Hofes in 2 Hälften, die Römer das Recht hatten, ihre Hälfte zu wählen.¹⁾ Binding²⁾ nimmt an, dass die zur Einquartierung zu verwendenden Grundstücke unter die Burgunder verlost wurden; dies würde wohl den germanischen Sitten, in denen das Los bekanntlich eine grosse Rolle spielt, und ebenso demjenigen Vorgange, der bei Gründung römischer Colonien beobachtet wurde, entsprechen, ist aber quellenmässig nicht bezeugt.

Das Auftreten der Burgunder nach dem Jahre 443 würde eher eine directe Anlehnung an die römischen Einquartierungsvorschriften glaubwürdig machen, etwa in derselben Weise, wie wir dies bei den Ostgothen bemerkt haben. Offizielle Berücksichtigung der Standesunterschiede, die ja in jener Zeit bei den Burgundern schon vorkommen, dürfte bei der Landtheilung nicht vorgekommen sein, ebensowenig wie dies bei den Gothen der Fall war. Unmöglich war sie aber nicht, denn selbst bei einer Verlosung hätte sie in der von Boretius³⁾ angedeuteten Weise stattfinden können. Wenn wir die Annahme der Verlosung fallen lassen, dann ist die Berücksichtigung der Standesunterschiede natürlich noch leichter. —

Die Durchführung der Realtheilung ist bekanntlich von mehreren Forschern⁴⁾ bestritten worden; man wollte auch fernerhin nur eine ideelle Theilung zugeben und dadurch die Selbst-

¹⁾ ut medietatem Romani estiment praesumendam.

²⁾ l. c. I. 18.

³⁾ l. c. 21.

⁴⁾ neben Fustel de Coulanges kommt besonders Leouzou-le-Duc: *Le regime de l'hospitalité chez les Burgundes* (Nouv. Rev. hist. de droit fr. et étr. XII) in Betracht. Dieser Aufsatz leistet geradezu ungläubliches.

ständigkeit der Burgunder schmälern. Die Unrichtigkeit dieser Ansicht bedarf keiner besonderen Widerlegung. Aus Tit. 67 der L. B. ergibt sich mit grösster Bestimmtheit, dass die Realtheilung von Wäldern und gerodeten Grundstücken zu den häufigsten Erscheinungen des burgundischen Rechtslebens gehört; dass Rodungen niemals gemeinsam besessen wurden, dass daher ein gerodetes Grundstück immer Gegenstand eines individuellen Rechtes war, darf wohl als sicher angenommen werden. Wenn wir nun sehen, dass die gerodeten Grundstücke „secundum terrarum modum“ zu vertheilen sind, d. h. den einzelnen Anspruchsberechtigten in demselben Verhältnisse zufallen, wie die übrigen Grundstücke, so folgt daraus, dass diese übrigen Grundstücke jedenfalls schon vertheilt waren und dass an diesen übrigen Grundstücken kein geringeres Recht erworben wurde, als an den Rodungen. Auch die Abtretung der Sklaven spricht in bestimmtester Weise dafür, denn wenn man hinsichtlich der Grundstücke doch noch einigermaßen an ein abgeleitetes Besitzthum denken konnte, so trifft dies für die Sklaven gar nicht zu und die juristisch gleiche Behandlung des Antheiles an Sklaven und des Antheiles an Grundstücken kann nach dem Wortlaute der Hauptquelle nicht bezweifelt werden. Nichtsdestoweniger möchten wir die Durchführung der Realtheilung durchaus nicht als eine obligatorische betrachtet wissen; es ist selbstverständlich, dass niemand dazu gezwungen wurde. Wenn der Burgunder mit dem römischen Grundbesitzer, dem er zugewiesen war, auch weiterhin wirtschaften wollte, so konnte ihn niemand daran hindern. Es war seine Sache, wie er sich mit dem Römer auseinandersetzte. Eine weitgehende Freiheit in dieser Hinsicht bekundet Tit. 14, § 2 der L. B. und aus Tit. 54 kann das Gegentheil nicht geschlossen werden. Wir stellen uns die Durchführung der Realtheilung als eine successive vor, je nachdem in dem einen oder dem andern Falle das Bedürfniss oder die Bequemlichkeit es verlangten. Durch das Gesetz Gundobad's sollte nun das Theilungsverhältniss zu Gunsten der Burgunder abgeändert und ihnen die Möglichkeit gewährt werden, von ihren römischen hospites eine Realtheilung in diesem Ausmasse zu fordern. — Besonders interessant für diese Frage ist die Behandlung der Wälder. Während bei den Westgothen der Wald nur hie und da unge-

theilt blieb,¹⁾ ist dies bei den Burgundern später gewiss viel häufiger vorgekommen. Denn selbstverständlich stellt sich ein dringendes Bedürfniss einer Realtheilung in erster Linie hinsichtlich des Hauses, des Hofes und des Gartens heraus, später erst hinsichtlich der Aecker und in allerletzter Linie hinsichtlich des Waldes, der Weiden und der unbebauten Grundstücke. Den gemeinsamen Wald behandeln Titel 13 und 17, mit dem gemeinsamen Campus beschäftigt sich Tit. 31. Wir sehen hier förmlich die nach und nach fortschreitende Realtheilung sich vor unseren Augen vollziehen. Jedem der beiden Theilhaber ist es überlassen, ein Stück des gemeinsamen Besitzes für sich in Anspruch zu nehmen; gleichzeitig wird verfügt, dass ein ebenso grosses Grundstück dem andern Theilhaber zufallen muss. Der Rest des Waldes, beziehungsweise des Grundstückes konnte aber nach wie vor unvertheilt bleiben und gemeinsam benützt werden. Wenn dies hinsichtlich der bebauten Aecker nicht mit derselben Klarheit hervortritt, so ist das damit zu erklären, dass offenbar zur Zeit Gundobad's die Realtheilung der bebauten Aecker bereits sehr weit vorgeschritten war. So sehen wir, dass die burgundische Landtheilung in manchen Fällen zu Verhältnissen führen konnte, wie sie sowohl den römischen Dörfern, wie auch natürlich in höherem Masse den germanischen Markgenossenschaften entsprachen.²⁾

Diejenigen Volksgenossen, die mittlerweile durch den König mit Grundstücken ausgestattet wurden, hatten auf eine derartige Theilung keinen Anspruch mehr. Wir dürfen die Anzahl solcher Fälle durchaus nicht unterschätzen. Denn die Ausdehnung der Krondomänen war gewiss sehr bedeutend, namentlich da dieselben im Laufe des fünften Jahrhunderts durch Schenkungen an Kirchen noch nicht geschmälert wurden. Der König hatte ein Interesse daran, seine Volksgenossen womöglich in dichteren Gruppen nebeneinander anzusiedeln. Hiezu eigneten sich neben dem Grossgrundbesitze gerade die Domänen am allerbesten. Ausserdem aber muss dem Könige

¹⁾ L. Vis. X. 1. 9. „forsitan“.

²⁾ s. Saleilles l. c. 96.

wohl daran gelegen gewesen sein, die römischen Grundbesitzer, namentlich in der Zeit, wo die Oberhoheit des römischen Reiches in vollem Masse anerkannt wurde, nicht übermässig zu belasten und dadurch einer eventuellen Auflehnung derselben vorzubeugen. Ein rechtlicher Unterschied zwischen den durch den König Beschenkten und den bei den Römern einquartierten Burgundern ist, soweit es sich um die Beziehungen zu den Römern handelt, keineswegs anzunehmen,¹⁾ denn an der Einquartierung nahmen alle Theil, und hinsichtlich der Häuser waren alle in gleichem Masse anspruchsberechtigt. Rechnet doch auch Tit. 54 noch damit, dass die auf königlichen Gütern Angesiedelten nichtsdestoweniger in römischen Häusern wohnen. Die in dieser Hinsicht von Fustel und Leouzon aufgestellte Unterscheidung trifft nicht zu. — Die burgundischen Freigelassenen erhielten, wie schon v. Savigny bemerkte,²⁾ nur ein Drittel, sie sollten also mit der geringsten Theilungsquote abgefunden werden; jede andersgeartete Interpretation des Tit. 57³⁾ ist mit Recht abgelehnt worden. Was die später angekommenen Burgunder anbelangt, mit deren Ansiedlung sich der König in fürsorglichster Weise beschäftigte, so sollten dieselben, wie aus Extrav. XXI § 12 hervorgeht, mit der Hälfte der römischen Güter zufriedengestellt werden und durften einen Antheil an dem Sklavenbesitze nicht fordern, sie sollten also offenbar ebensoviel bekommen, wie die übrigen Volksgenossen vor der durch Gundobad verfügten Erhöhung der Quote erhalten haben. Dies spricht einerseits dafür, dass die ursprüngliche Vertheilung in Savoyen nur die Hälfte der römischen Güter betraf, andererseits aber auch dafür, dass, wie schon oben hervorgehoben, die Erhöhung der Theilungsquote offenbar auf die Vergrößerung der burgundischen Bevölkerung, also auf ein gesteigertes Bedürfnis zurückzuführen ist. Die neu ankommenden Burgunder bilden an und für sich gewissermassen

¹⁾ anders Leouzon l. c., der nur die vom Könige beschenkten als eigenthumsberechtigt betrachtet. — Das Gegentheil ist wahr; denn die königliche Schenkung war, wie wir wissen, ursprünglich eine persönliche, während die aus der Landtheilung resultierenden Rechte erblich waren. —

²⁾ s. l. c. I. 297. Ebenso Gaupp l. c. und Boretius l. c. 22.

³⁾ Binding l. c. I. 33.

die erste Generation, müssen sich also damit begnügen, was die erste Generation der nach d. J. 443 Angesiedelten erhielt. Ob sie in späterer Zeit ebenfalls zu grösseren Ansprüchen berechtigt wurden, ist nicht bekannt. Die Möglichkeit, immer neue Ankömmlinge auf römischen Grundstücken unterzubringen, beweist, dass nach der ersten Theilung noch eine grosse Anzahl römischer Besitzer von dieser Last verschont geblieben war, was unsern Nachrichten über die nicht besonders bedeutende Anzahl der im Jahre 443 Eingewanderten entspricht.

Mit der juristischen Bestimmung des den Burgundern eingeräumten Besitzrechtes haben wir uns hier nicht zu befassen. Dass dieses Recht dem Eigenthumsrechte am nächsten kommt, ist nach allem, was wir gesehen haben, zweifellos. Das Vorkaufsrecht des Römers, mit dem sich Tit. 84 § 2. L. B. beschäftigt, ist denn auch nicht aus irgend einem Obereigenthume des Römers zu erklären und erscheint durch die Rücksicht auf die ehemalige und vielleicht zur Zeit noch theilweise bestehende wirtschaftliche Einheit des Gutes begründet. Nachdem trotz der ermöglichten Realtheilung doch noch so manches gemeinsam geblieben war, konnte es dem römischen Besitzer durchaus nicht gleichgiltig sein, wer an die Stelle desjenigen Burgunders, der seit längerer Zeit bei ihm lebte und mit dem ihn vielleicht schon vielfache Beziehungen verbanden, treten sollte.¹⁾ Aus Titel 55. L. B. ist auch eine Inferiorität des burgundischen Besitzrechtes gegenüber dem römischen gefolgert worden;²⁾ ein solcher Schluss erscheint gänzlich unzulässig, denn der Sachverhalt erinnert eher an den in L. Vis X. 3. 5. behandelten, wo man, wie wir wissen, auch an die römischen Besitzverhältnisse anknüpft, um auf Grund derselben die spätere Situation aufzuklären. In der That handelt es sich darum, dass, wenn die Grenzen des ehemals einheitlichen römischen Gutes angezweifelt wurden, hiemit auch die burgundischen Antheile fraglich werden mussten; denn diese Antheile beziehen sich auf ein bestimmtes römisches Gut und konnten je nach

¹⁾ S. übrigens L. R. V. C. Th. III. 1. 6. — In seiner Weise deutet Leouzon l. c. 243 die erwähnte Stelle der L. B.

²⁾ so Leouzon l. c. 237.

der Ausdehnung dieses Gutes grösser oder geringer sein. Diese Sicherstellung der Ausdehnung des römischen Gutes bildet die Grundlage des burgundischen Antheiles und diese Sicherstellung ist daher als praejudicierend aufzufassen; sie musste daher, wenn man nicht zu einer rechtswidrigen Gewaltmassregel greifen sollte, in römischer Weise erfolgen. Dass es sich hiebei um die wichtigsten Interessen der Burgunder handelte, ist auch daraus zu entnehmen, dass nach vollzogener Aufklärung der im Prozesse obsiegende Römer mit seinem burgundischen Theilhaber abrechnen sollte und ihm einen entsprechenden Antheil an dem durch den erfolgreichen Process gewonnenen Grundstücken einräumen musste. Wenn wir das durch diesen Zustand geschaffene Bodenrecht im allgemeinen ins Auge fassen, so müssen wir, ohne auf die Einzelheiten hier besonders einzugehen, finden, dass es weder volksrechtlichen, noch auch überhaupt germanischen Charakter hatte. Volksrechtlich ist es nicht, denn Tit. 84 L. B. führt ohne weiteres rechtliche Einschränkungen der Verfügungsgewalt ein. Diese Beschränkungen sind durchaus nicht als altgermanisch anzusehen, wie Maurer¹⁾ anzunehmen geneigt war. Sie werden vielmehr im Interesse des Staates und des Königthums statuirt, denen es nicht gleichgiltig sein konnte, wenn die nunmehr mit Grundstücken theilhaftigen Volksgenossen zu Proletariern wurden. Auch wenn man annimmt, dass das altgermanische Immobiliareigenthum durch ähnliche Beschränkungen gebunden war,²⁾ so ist doch schon die Form, in welcher diese Beschränkungen hier auftreten, nichts weniger als altgermanisch. Eine directe Verneinung des germanischen Charakters dieses Eigenthums ist auch in Tit. 55 L. B. zu bemerken. In Processen soll das Grundeigenthum nach römischem Rechte behandelt werden, es wurzelt also gewissermassen vollkommen in den römischen Verhältnissen; nur wenn es sich um die Rechtsverhältnisse der Burgunder unter einander handelt, namentlich aber um diejenigen Rechtsverhältnisse, die sich aus dem Familienrechte ergeben, entfernt sich das burgundische

¹⁾ s. Einleitung etc. 157; s. Gaupp l. c. 356.

²⁾ mit dieser Frage werden wir uns an anderer Stelle eingehend befassen. —

Bodenrecht von seiner römischen Grundlage. Das Recht, welches jedem Römer und Burgunder eingeräumt wird, im Falle, wenn er keinen eigenen Wald hat, in fremden Wäldern für eigenen Gebrauch Holz zu nehmen und hiezu diejenigen Bäume zu benützen, die keine Früchte tragen,¹⁾ könnte wohl als germanisch betrachtet werden. Zu bemerken ist aber, dass hierdurch in erster Linie diejenige Ungleichheit aufgewogen werden sollte, die sich aus allen bei einer Vertheilung möglichen Zufällen ergab. Ein markgenossenschaftliches Recht ist es aber nicht, denn eine markgenossenschaftliche Verfassung hätte eher eine gerechtere Vertheilung der Waldungen und Weiden überhaupt erfordert und davon bemerken wir keine Spur. —

Mit dem hier Besprochenen hängt in allerengster Weise die für uns besonders wichtige Frage zusammen, ob die Burgunder mehr oder weniger zerstreut wohnten. Bei den Westgothen war durch die sofortige Entziehung von zwei Dritteln römischer Ländereien die Möglichkeit gegeben, eine grössere Anzahl von Germanen neben einander anzusiedeln. Hier ist die germanische Landquote erst nach und nach gesteigert worden. Offenbar war das Verhältniss der Anzahl der eingewanderten Germanen zur Ausdehnung des ihnen überlassenen Gebietes kein derartiges, wie bei den Westgothen. Binding²⁾ spricht sich für die Zerstreung der Burgunder im ganzen Lande aus. Dies scheint auch richtig zu sein, doch wäre zu bemerken, dass die Betheilung von Volksgenossen mit königlichen Grundstücken die Möglichkeit gab, grössere Gruppen nebeneinander wohnen zu lassen. Wenn aber in Südgallien, wie schon erwähnt,³⁾ trotz der Ansiedlung der Westgothen und Burgunder das Hofsystem sehr häufig bestehen blieb und das Dorfschaftssystem, welches hier mit Rücksicht auf die Agrarverhältnisse ganz leicht durchführbar gewesen wäre, dennoch kein wesentliches Uebergewicht erlangte, so steht das eben mit der Thatsache im Zusammenhang, dass Römer und Germanen in bunter Mischung mit einander wohnten. Die Römer, namentlich die Angehörigen der

¹⁾ Tit. 28 L. B. s. Gaupp l. c. 348.

²⁾ l. c. I. 29 u. 323 ff.

³⁾ s. oben S. 165.

niedereren Classe, bequemten sich wohl den germanischen Dorfeinrichtungen an, durchgedrungen sind dieselben aber nicht, und wenn dies trotz der im allgemeinen guten Beziehungen zwischen Römern und Germanen und der energischen Betonung des burgundischen Rechtes¹⁾ in diesem Reiche der Fall war, so dürfen wir darin den Beweis der politischen Schwäche des burgundischen Volkes erblicken. —

III.

Sowie die Burgunder in ihren äusseren Beziehungen zum römischen Reiche trotz des Scheines der Abhängigkeit eigentlich mit einer zähen Energie vorgegangen sind, so haben sie auch im Inneren ihres Gebietes die Römer ihre Herrschaft empfinden lassen. Gregor v. Tours rühmt es dem König Gundobad nach dass er für sein Volk mildere Gesetze erlassen hat, damit die Römer nicht bedrückt werden. Diese Milderung hängt zum Theile mit den hohen Geistesgaben Gundobad's, zum Theile aber mit der drohenden fränkischen Gefahr zusammen, und diese Milderung ist auch nicht weitgehend. Denn gerade die Gesetzgebung Gundobad's zeigt uns das Vorherrschen des burgundischen Rechtes auf den meisten Gebieten. Er hebt die Gleichberechtigung der Römer und Burgunder hervor, so dass man fast den Eindruck haben könnte, als ob dies eine Neuerung wäre. Wenn wir dies auch nicht behaupten wollen, so wird man doch sagen dürfen, dass offenbar die Stellung der Römer im burgundischen Reiche keine besonders hervorragende war und wird daraus auch gewisse Schlüsse auf das Wesen der Abhängigkeit dieses Reiches vom römischen Kaiserthum ziehen dürfen. So kann denn von einer Aufrechthaltung römischer Einrichtungen im burgundischen Reiche eigentlich nur in sehr beschränkter Weise die Rede sein.

Das Staatsgebiet zerfällt nicht nach römischer Art in Provinzen, sondern in Gaue und Stadtgebiete;²⁾ die römische

¹⁾ s. unten S. 266 f.

²⁾ S. Prima constitutio § 5.

Provinzialverwaltung hat aufgehört. Der burgundische Graf steht an der Spitze des Gaues,¹⁾ er ist das einzige Verwaltungsorgan, er vereinigt die Civil- und Militärgewalt. Dem Grafen sind sowohl Burgunder, als auch Römer unterworfen und die Existenz eigener Obrigkeiten für die Römer lässt sich quellenmässig wohl nicht begründen. Wenn unter den burgundischen Grafen auch solche vorkommen, deren römische Herkunft unzweifelhaft feststeht, so ist dies ein Beweis dafür, dass frühzeitig auch Römer in die Reihen der burgundischen Beamten-schaft eintraten, kann aber den Bestand eigener römischer Behörden desto weniger wahrscheinlich machen.²⁾ Der Graf hat die gesammte Strafgerichtsbarkeit³⁾ die somit vom Standpuncte des Territorialrechtes zu beurtheilen ist und ihm zur Seite stehen die *judices deputati*,⁴⁾ ohne welche der Graf nicht urtheilen darf;⁵⁾ sie scheinen, wie richtig hervorgehoben wurde,⁶⁾ zur Sicherung einer von nationalen Rücksichten freien Justizpflege bestimmt gewesen zu sein. Darin wäre wohl eine Connivenz gegenüber den Römern zu bemerken. Aber an und

1) Der Grafschaftsbezirk ist in der Regel identisch mit der römischen *Civitas*. Die römische *Civitas* als Grundlage der kirchlichen und staatlichen Einrichtungen bespricht Lognon l. c. 3 ff.

2) s. v. Savigny l. c. I. 299 u. v. Bethmann-Hollweg l. c. IV. 153 f. — Specielle Grafen für Römer nehmen an Jahn l. c. I. 134, v. Sybel l. c. 382 und besonders Brunner RG. II. 163. Anm. 14. Dieser Annahme steht aber die Zwecklosigkeit eines solchen Amtes entgegen; denn es ist nicht klar, welche Competenz und Aufgabe einem römischen Grafen angesichts der grossen Competenz des burgundischen Grafen hätte eingeräumt werden können. Seine Competenz hätte sich nur auf die Angelegenheiten der Römer untereinander erstrecken können und da wäre es wieder auffallend, wenn man für diese Angelegenheiten einen römischen Beamten mit germanischem Titel bestellt hätte, anstatt ein Organ der ehemaligen römischen Verfassung damit zu betrauen. Der *Comes* kam natürlich auch bei den Römern vor, aber nicht als Richter; und wenn wir vollends sehen, dass in Burgund der *Defensor* richterliche Functionen übt, gelangen wir zur Ueberzeugung, dass für einen römischen Grafen mit der Competenz, wie sie der burgundische Graf hatte, kein Raum war. —

3) s. Extr. 19, 21. § 11.

4) Const. I, § 11, L. B. 90.

5) Const. I. § 13.

6) s. v. Bethmann-Hollweg l. c. IV. 162.

für sich können die *judices* nicht als römische Beamte im engen Sinne des Wortes aufgefasst werden, sie sind vielmehr als eine Einrichtung des gemischten Rechtes zu bezeichnen und über ihre Unterordnung unter die burgundische Verfassung kann kein Zweifel bestehen.¹⁾ Ueber ihre Einsetzung und über ihre Competenz sind wir gänzlich im Unklaren. Das Verschwinden der römischen Provinzialverwaltung ist auch aus dem Umstande zu entnehmen, dass in der L. R. B. der Richter an die Stelle des *rector provinciae* getreten ist.²⁾ Nur in der Stadt ist wohl das meiste beim Alten geblieben. Die städtische Curie wird noch erwähnt,³⁾ die städtische Aktenführung⁴⁾ existiert ebenfalls fort und ebenso wie bei den Gothen erscheint der grösste Theil der städtischen Gewalt in der Hand des *defensor civitatis* vereinigt. Man rechnet mit der Thatsache, dass nicht jede Stadt ihren eigenen *defensor* hat,⁵⁾ dass also die Reihen dieser Beamten gelichtet sind; nichtsdestoweniger betrachtet man seine Intervention in vielen Fällen als dringend nothwendig und überweist ihm die gesammte freiwillige Gerichtsbarkeit, sowie auch die Civilgerichtsbarkeit überhaupt.⁶⁾ Die Appellation vom *defensor* geht an den König.⁷⁾ Als Strafrichter tritt aber der *defensor* niemals auf. Ihm zur Seite steht eine Reihe von Hilfsbeamten, die ebenfalls römischen Ursprungs sind. In erster Linie ist das *officium apparitorum* zu nennen.⁸⁾ Ausserdem werden einmal die Gerichtsgebühren der Executoren erwähnt⁹⁾ und auch Notare dürfte der *defensor* beschäftigt haben,

1) s. besonders v. Sybel l. c. 383 f.

2) L. R. B. 2, § 2; cf. Interpr. zu Valent. III. Nov. Tit. 19.

3) s. v. Savigny l. c. I. 299.

4) s. L. R. B. 1 § 1, 11 § 2, 22 §§ 3, 4. — In 11 § 2 treten die *gesta* an die Stelle der *acta* überhaupt; cf. Interpr. zu C. Theod. II. 12. 1.

5) L. R. B. 22 § 4.

6) s. L. R. B. 36 § 8; s. v. Bethmann-Hollweg l. c. IV. 161 f. und v. Sybel l. c. 382. — Er hat also eine grössere Bedeutung als bei den Westgothen (s. oben S. 172) und dies spricht gegen die Existenz eines speciellen Grafen für Römer; s. oben S. 260. Anm. 2.

7) L. R. B. 33 §§ 2, 3.

8) L. R. B. 30 § 1.

9) L. R. B. 30 § 2.

weil ja Notare auch im burgundischen Gerichte vorkommen,¹⁾ daher im römischen eine desto bedeutendere Rolle spielen mussten. Der römischen Stadtverfassung gehören ebenfalls die corpora publica an, deren Fortbestand in unzweifelhafter Weise bezeugt ist.²⁾ Von den übrigen römischen Aemtern kommen noch die Fiscaladvocaten und die procuratores,³⁾ sowie der Quaestor palatii⁴⁾ vor; überhaupt scheint auch die Steuerverfassung, wenigstens zum Theile bestanden zu haben.⁵⁾ Wenn wir dies mit den Zuständen des ostgothischen, ja sogar westgothischen Reiches vergleichen, gelangen wir zur Ueberzeugung, dass, wie schon gesagt, trotz des äusseren Scheines einer weitgehenden Abhängigkeit des burgundischen Reiches vom römischen, thatsächlich die burgundischen Könige sich in ihrem Lande vollkommen selbständig fühlten. —

Nicht so leicht war es, die römischen Ständeunterschiede zu beseitigen. Die römischen Aemter konnten durch burgundische ersetzt werden, die römische Bevölkerung konnte bis zu einem gewissen Grade den burgundischen Behörden unterworfen werden. Aber die gesellschaftliche Theilung der Bevölkerung, die auf einer jahrhundertelangen Entwicklung beruhte, konnte selbstverständlich nicht so leicht verschwinden. Wir sehen, dass jetzt, wie früher, der Gegensatz zwischen Reich und Arm das römische Rechtsleben beherrscht.⁶⁾ Der Unterschied der humiliores und honestiores spielt nach wie vor eine grosse Rolle. Auch das burgundische Recht rechnet mit den römischen Stände- verhältnissen, ja man könnte behaupten, dass es sich diesen Verhältnissen accomodirt.⁷⁾ Beiden Völkern ist die Ständegliederung, wonach man optimates, mediocres und inferiores unterscheidet, gemeinsam geblieben; eine Vereinfachung liegt darin, dass die Colonen jetzt den Sklaven geradezu gleich-

1) s. unten S. 283.

2) L. R. B. 46; s. Jahn l. c. I. 135.

3) L. R. B. 6 § 5.

4) s. Jahn l. c. I. 155. Anm. 5.

5) s. L. R. B. 40.

6) s. z. B. L. R. B. 5. § 1.

7) s. L. B. 26 §§ 1—3.

gestellt werden,¹⁾ dass man sich also offenbar durch den Schein der Freiheit, der dieser Bevölkerungsschichte anhaftet, nicht beirren liess, und bloss den thatsächlichen Zustand berücksichtigte. Hinsichtlich der römischen Freigelassenen²⁾ aber ist zu bemerken, dass sich ihre Stellung nicht verschlechtert, denn sie gelten immer als höher stehend als die burgundischen Freigelassenen; daher verschwindet auch die Freilassung nach römischem Rechte durchaus nicht. Auch der König nimmt solche Freilassungen vor³⁾ und die durch Testament oder in der Kirche freigelassenen Sklaven werden sogar als römische Bürger bezeichnet.⁴⁾ Selbstverständlich handelt es sich nicht um die politische Stellung des römischen Bürgers, ebensowenig wie wir annehmen können, dass die L. R. B. die Latinität, die sie noch erwähnt,⁵⁾ ernst genommen hat. So wie die römischen Ständebeziehungen, so bleiben auch manche Ständeprivilegien erhalten; so vor allem das Militärtestament,⁶⁾ welches als Privileg des Soldatenstandes gilt und die weiter unten zu besprechenden Privilegien der katholischen Kirche. Auch die Familienverfassung konnte nicht ohne weiteres beseitigt werden; wir sehen daher die strenge Abhängigkeit des Familiensohnes vom pater familias⁷⁾ und bemerken sonst in der L. B. eine gewisse Connivenz gegenüber dem römischen Familienrechte, indem für die Ehen zwischen Römern und Burgundern der Standpunct des römischen Rechtes angenommen wird.⁸⁾ —

Wichtiger aber als die römischen Ständebeziehungen und die römische Familienverfassung ist die Stellung der katholischen Kirche gewesen.

Die religiöse Toleranz der Burgunder ist schon erwähnt worden. Romanischen Sitten und Ideen gefügig, konnten die

1) s. L. B. 7, eine Stelle, die sowohl auf Burgunder als auch auf Römer Anwendung fand. Ebenso L. B. 21 § 1 u. 38 § 11.

2) L. R. B. 3 § 1.

3) L. R. B. 3 § 2; s. Brunner RG. I. 268. Anm. 49.

4) L. R. B. 3. § 1; s. auch 45 §§ 2 u. 4.

5) L. R. B. 44 § 5.

6) L. R. B. 45 § 3.

7) L. R. B. 14 § 4, 22 § 1 zweiter Absatz, 38 § 1.

8) L. B. 12 § 5.

Burgunder auch der wichtigsten und lebensfähigsten Aeusserung des Romanismus gegenüber nicht feindlich auftreten. Nur ganz ausnahmsweise ist es vorgekommen, dass die Arianer katholische Kirchen an sich zogen,¹⁾ im übrigen aber bemerken wir, dass die katholischen Kirchen²⁾ und Klöster³⁾ Bereicherung erfahren, sich somit gut entwickeln können. Aus der energischen Haltung, welche die katholische Hierarchie Burgunds den Arianern und andern Sekten gegenüber beobachtet und besonders aus der freien und muthigen Sprache, die Avitus in allen seinen an Gundobad gerichteten Schreiben führt, geht hervor, dass das katholische kirchliche Leben keine wesentliche Einbusse zu erleiden hatte.

Die hierarchische Organisation der katholischen Diöcesen Burgunds bleibt erhalten; sie erfreut sich eines wohlwollenden Interesses seitens des Königs, der auch die Fortsetzung der Beziehungen zwischen den burgundischen Diöcesen und den angrenzenden gallischen, sowie die Aufrechterhaltung der directen Beziehungen zu Rom in keiner Weise hindert.⁴⁾ Die katholische Kirche erfreut sich mit einem Worte, ungeachtet der Kirchenhoheit, die der burgundische König in Anspruch nimmt⁵⁾ voller Freiheit, sie entwickelt sich ihren Aufgaben gemäss, und wenn sie, die Förderung kirchlicher Zwecke im Auge behaltend, mit ihren Sympathien für das aufstrebende fränkische Reich, in dem sie den künftigen Hort des Katholicismus fühlt, nicht zurückhält, so ist darin kein Landesverrath zu erblicken, sondern eher ein Vorgeifen der weiteren Entwicklung der Dinge, woraus man keinem selbstbewussten und seine höheren Aufgaben verfolgenden Elemente einen Vorwurf machen kann.

Die Rechtslage der Kirche erscheint vollständig gesichert und beruht auf römischer Grundlage. Denn die Burgunder erlassen in dieser Hinsicht keine neuen Gesetze und beschränken sich auf die Aeusserung: „Ecclesiae aut sacerdotes in nullo

¹⁾ erwähnt werden solche Vorgänge in C 33 Conc. Epaon.

²⁾ s. Avitus: Epist. 30.

³⁾ s. Löning l. c. I. 553.

⁴⁾ s. Avitus Ep. 31, 36. —

⁵⁾ s. unten S. 284.

penitus contemnantur“;¹⁾ auch die L. R. B. enthält keinerlei Neuerungen. Wenn überdies selbst nach der Bekehrung der Burgunder zum Katholicismus seitens der Kirche keine Neuregelung angestrebt wird, so folgt daraus, dass die Kirche keinen Grund hatte, Aenderungen zu wünschen und sich mit den bisherigen Zuständen einverstanden erklären konnte. Das Epaonensische Concil konnte auf dieser Grundlage bauend, die kirchliche Disciplin in jeder Beziehung zum Ausdruck bringen.²⁾

Nur das Conciliarleben der burgundischen Kirche äusserte sich in schwächerer Weise,³⁾ was aber nicht ohne weiteres auf den Einfluss der burgundischen Herrschaft zurückzuführen ist; denn nichts spricht dafür, dass die Könige durch etwaige Verbote das Abhalten von Concilien gehindert hätten; wäre dies der Fall, dann hätte der Papst dem Avitus doch daraus keinen Vorwurf machen können, dass in seinem Sprengel keine regelmässigen Synoden abgehalten werden. Dieser Vorwurf des Papstes⁴⁾ beweist am besten, dass andere Umstände daran schuld waren; die Zeiten waren an und für sich derart, dass Synoden auf Schwierigkeiten stossen konnten und gerade ein so energischer Kirchenfürst wie Avitus mochte es unter Umständen für rathsam erachten, keine Synoden abzuhalten, da er in denselben nicht mit der ihm erwünschten Offenheit auftreten konnte; wenn er auch dem Könige gegenüber mit grösstem Freimuth seine Ansichten vertrat, so hätten doch ähnlich freimüthige Conciliarbeschlüsse leicht zu einem Conflict mit der Staatsgewalt Anlass bieten können; man zog es vor „*quieta non movere*“. Eine Abhängigkeit der Concilien vom Könige geht aus all' dem nicht hervor;⁵⁾ für die Concilien nach der

¹⁾ Extr. 21. § 13.

²⁾ s. Binding l. c. I. 228 ff.

³⁾ Nach 475 scheint in Lyon eine Synode getagt zu haben (s. Hefele l. c. II. 601); sodann fand 499 (501) das bekannte Religionsgespräch zu Lyon statt (s. Hefele l. c. II. 629); im J. 517 wurde das Concil von Epao und bald darauf (516—523) das von Lyon abgehalten. —

⁴⁾ s. Avitus Ep. 80.

⁵⁾ Dass die Concilien in Burgund selbständiger waren als bei den Westgothen haben Löning l. c. I. 567 f. und Arnold: Caesarius von Arles 233 nachgewiesen und Binding's gegentheilige Ansicht widerlegt.

Bekehrung der Burgunder kann eine solche Abhängigkeit natürlich desto weniger behauptet werden; wir sehen in c. 30 des Epaonensischen Concils einen Kampf gegen die staatliche Ehegesetzgebung, wobei offenbar an ein vorgängiges Einvernehmen mit dem Staate nicht zu denken ist, denn bekanntlich rief dieser Beschluss einen scharfen Conflict hervor;¹⁾ in cc. 15 und 33 wird den Arianern gegenüber ein so energischer Ton angeschlagen, dass man sich nicht wundern kann, dass die burgundische Geistlichkeit, für deren Stimmung dieser Ton bezeichnend ist, es lieber unterliess, vor der Bekehrung der Burgunder Concilien abzuhalten. Eine Concession an den Staat bedeutet die Abschwächung des Asylrechtes, der wir in c. 39 desselben Concils begegnen.

Diese hervorragende Stellung hat die burgundische Kirche auch nach der Eroberung Burgunds durch die Franken behalten; in keinem Theile des fränkischen Reiches haben die Concilien eine derartige Bedeutung und Competenz erlangt.²⁾ Die Kirche war somit in diesem Lande in der Lage, für die Wahrung romanischen Elementes wichtiges zu leisten. —

Neben der Aufrechterhaltung der römischen Standesverhältnisse und der auf römischer Grundlage beruhenden Kirchenverfassung kommt für den Fortbestand römischer Elemente auch der Grossgrundbesitz in Betracht. Er ist durch die burgundische Landnahme wohl geschwächt, aber keineswegs vernichtet worden; ohne hier auf die Frage des Grossgrundbesitzes einzugehen, die vielmehr im Zusammenhange mit dem Eigenthumsrechte zu behandeln sein wird, möchten wir nur auf das häufige Vorkommen des „actor“ in den burgundischen Rechtsquellen verweisen; der actor ist zweifellos ein Functionär des Grossgrundbesitzes. —

Unter diesen Umständen konnte eine Schonung des römischen Rechtes natürlich nicht ausbleiben, Der König übt wohl auch den Römern gegenüber sein Gesetzgebungsrecht in unbeschränkter Weise aus und die L. B. selbst, deren viele Sätze sich auch

¹⁾ s. Arnold l. c. 233 f.

²⁾ s. Drapeyron: *De Burgundiae historia et ratione politica.* 62 und 68.

auf Römer beziehen, kann als Beweis dafür angeführt werden; aber nichtsdestoweniger ist eine Bestätigung des römischen Rechtes für die Römer schon vor Gundobad¹⁾ erfolgt, nur sind wir nicht in der Lage anzugeben, in welcher Ausdehnung dies der Fall war. Zur Zeit Gundobad's gilt das römische Recht für Römer unter einander, für den Verkehr der Römer mit den Burgundern dagegen ausschliesslich burgundisches Recht;²⁾ die Römer dieses Reiches sind also bei weitem ärger daran, als die Römer bei den Gothen. Allerdings ist hiebei zu berücksichtigen, dass die Burgunder in Bezug auf Anerkennung fremder Rechte im allgemeinen zu geringeren Concessionen geneigt waren, und den bei ihnen lebenden Germanen keine derartige Berücksichtigung zukommen liessen,³⁾ somit gewinnt dasjenige, was den Römern belassen wurde, entschieden an Bedeutung. Die Römer behalten ihr Recht, insoferne es durch burgundische Königsgesetze nicht abgeändert wurde, für den Verkehr unter einander bei und selbst in Criminalsachen, wo sie vor dem Gerichte des Grafen zu erscheinen hatten, ist die Anwendung des römischen Strafverfahrens, wenn es sich um Fälle handelt, in denen Angeklagter und Kläger Römer waren, zweifellos.⁴⁾ Zu bemerken wäre noch, dass, obwohl im allgemeinen die Anwendung des burgundischen Rechtes für die gemischten Processe angeordnet war, dies thatsächlich nicht immer durchführbar sein mochte. Denn das burgundische Recht konnte insoferne gelten, als es überhaupt ausreichte; handelte es sich um eine Frage, die durch das burgundische Recht nicht beantwortet werden konnte, dann musste wohl der gesetzliche Standpunct verlassen und das römische Recht als causales Recht angewendet werden. Vom Standpuncte der burgundischen Gesetzgebung werden die Römer zum Theile durch das Reichsrecht regiert,⁵⁾ zum Theile durch speciell für sie erlassene königliche Gesetze,⁶⁾

1) Constit. I. § 8 sicut a parentibus nostris statutum est.

2) Constit. I. §§ 3 und 8; s. Brunner RG. I. 260.

3) L. B. 47 § 1.

4) Bethmann-Hollweg l. c. IV. 171.

5) s. L. B. Tit. 2, 4, 6—10, 13, 15, 17, 21, 22, 26, 28, 31, 38, 44, 47, 49, 50, 54, 55, 57, 67, 84, Extrav. 8, 12, 19, 20, 21.

6) Const. I, § 8: Spuren solcher Gesetze in L. R. B. 2.

zum Theile durch die L. R. B., zum Theile endlich durch das übrige römische Recht, insoferne dessen Geltung durch Königsgesetze nicht ausgeschlossen war. —

Als Hauptquelle kommt natürlich die L. R. B.¹⁾ in Betracht. Man mag sie als Gesetz betrachten oder nicht, eine eigentliche Bedeutung hat sie doch jedenfalls gehabt, und wenn sie auch nicht in der gewöhnlichen Gesetzesform erlassen war, so erscheint es doch unpassend, sie nur als ein halbofficielles Rechtsbuch zu betrachten.²⁾ Sie ist ein selbständiges Werk, welches von allen ähnlichen Rechtsbüchern unabhängig dasteht³⁾ und ihrer ganzen Anlage nach mit keinem verwandten Product verglichen werden kann. Ihre Selbständigkeit ist festgestellt und ihre vielfache Verwandtschaft mit dem Edictum Theodorici⁴⁾ kann nur so erklärt werden, dass in dem einen und dem anderen Falle der Gesetzgeber bemüht war, die praktisch wichtigsten Fragen in möglichst kurzer und entschiedener Form zu behandeln. Die L. R. B. ist bekanntlich nicht als ein das übrige Recht ausschliessendes Rechtsbuch zu betrachten,⁵⁾ sondern es ist vielmehr das ganze übrige römische Recht, insoferne es nicht ausdrücklich abgeändert war, in Geltung geblieben und dass man neben diesem Rechtsbuch sich auch fernerhin der römischen Rechtsquellen bediente, beweist die älteste Handschrift, in welcher neben dem Cod. Theodosianus und der L. R. B. auch die Fragm. Vatic. vorkommen.⁶⁾ Ueberhaupt tritt die L. R. B. handschriftlich mit einer Reihe anderer, sowohl römischer⁷⁾

¹⁾ über die L. R. B. s. Brunner l. c. I. 354 ff. und die dort cit. Literatur; hiez zu jetzt v. Salis in der Vorrede zu seiner Ausgabe.

²⁾ so Bluhme in Jahrb. f. gem. R. II. 201.

³⁾ s. namentlich Hänel in den Proleg. zur L. R. V. XCIII.

⁴⁾ s. Gaudenzi: Gli editti 49.

⁵⁾ Bluhme l. c. 202, Ginoulhiac l. c. 533 f., Brunner l. c.

⁶⁾ s. Brunner l. c. I. 356, Anm. 13.

⁷⁾ so in der von Brunner l. c. erwähnten Hs.; im Cod. Vaticanus 7277 folgen der L. R. B. die Novellen Theodos und Val. III. (s. Bluhme in der Vorrede zu seiner Ausg. M. G. H. LL. III. 585); im Cod. Regino-Vaticanus 1050 steht vor der L. R. B. die Epitome Monachi (s. Bluhme l. c. 586); im Cod. Paris. 4412 schliesst sich die L. R. B. der L. R. V. an (s. Haenel in seinen Proleg. LX); im Cod. Berolin 270 kommen nach der L. V. R. B. Excerpte aus dem Cod. Theod. und den Novellen vor (s. Haenel

als auch germanischer¹⁾ Rechtsquellen in Verbindung. Das erstere beweist, dass man neben ihr ebenso wie neben der L. R. V. vielfach auch andere Rechtsquellen kannte und schätzte; das zweite beweist, dass in der Praxis, für welche doch diese Handschriften gesammelt wurden, offenbar das römische und germanische Recht nach und nach zu einer Masse verschmolz und sich gegenseitig beeinflusste; in vielen Handschriften der L. R. B. wurde bekanntlich eine Theodosianische Constitution als Tit. 48 angehängt. Und es ist anzunehmen, dass nicht nur die Römer, sondern auch die Burgunder sich ab und zu solcher römischen Rechtsquellen bedienten, die ausserhalb des Kreises der durch die L. R. B. benützten Quellen lagen. Wenn wir auch in dieser Beziehung lange nicht über so reichhaltiges Material verfügen können, wie hinsichtlich der westgothischen Zustände, so ist doch zu erwähnen, dass eine später im Cod. Just. aufgenommene Constitution Kaiser Zeno's durch die L. B. benützt wurde,²⁾ dass auch in viel späterer Zeit noch, nämlich gegen Ende des VI. Jh. burgundische Concilien römisches Recht kennen, welches weder in der L. R. B. noch in der L. R. V. vorkommt;³⁾ ausserdem scheint in späterer Zeit im Gebiete des ehemaligen burgundischen Reiches auch justinianisches Recht bekannt gewesen zu sein.⁴⁾ Burgund bildet in dieser Beziehung eine Ausnahme, denn wir wissen, dass von

l. c. LIV); Cod. Paris. 4415 umfasst neben der L. R. B. auch die L. R. V. (s. Haenel l. c. LXVII); ähnlich Cod. Paris. 4414 (s. Haenel l. c. LXVI); im Cod. Vatic. reginae 520 finden sich Novellenbruchstücke und L. R. V. (s. Bluhme l. c. 590 f.); ähnlich in Cod. Montispass. H. 136 (s. Bluhme l. c. 591), in Cod. Paris. suppl. lat. 215 (s. Bluhme l. c.) und in Cod. Vatic. reg. 1128 (s. Bluhme l. c.).

¹⁾ so in Cod. Regino-Vatic. 1050, wo ausser der L. R. B. auch die L. Rib. Alam. und Sal. nebst einigen Capitularien vorkommen (s. Bluhme l. c. 586); in Cod. Vatic. reg. 520 nebst der L. R. B. die L. Alam. (s. Bluhme l. c. 590); im Cod. Paris. suppl. lat. 215 die L. Alam. und L. B. (s. Bluhme l. c. 591); im Cod. Vatic. reg. 1128 neben der L. R. B. auch die L. B. (s. Bluhme l. c.).

²⁾ nämlich die in Cod. Just. XII. 21. 8 vorkommende Constitution; s. L. B. Constit. I. § 7.

³⁾ Conrat l. c. 7 f.

⁴⁾ s. Conrat l. c. I. 37 f., 284.

der Kenntniss Justinianischen Rechtes im übrigen Gallien keine Rede sein kann. Dies beweist, dass trotz der Einverleibung Burgunds in das fränkische Reich noch immer das Interesse für römisches Wesen und römisches Recht in weit höherem Grade vorhanden war, als in den übrigen Theilen Galliens. So muss man denn sagen, dass trotz der Verkürzung, welche das römische Recht durch die burgundische Gesetzgebung erfahren hat, in dem den Römern belassenen, ausserhalb der L. R. B. fortlebenden römischen Rechte, eine Quelle zu erblicken ist, aus der die Praxis immer fort schöpfen konnte. —

Hinsichtlich ihres Systems lehnt sich die L. R. B. bekanntlich an die L. B. an; sie bildet sozusagen eine römische Ergänzung des burgundischen Volksrechtes und soll offenbar mit diesem Volksrechte zusammen einen ähnlichen Zweck erfüllen, wie das Reichsrecht des Ed. Theodorici. Nur wenige Theile der L. R. B. stehen ausserhalb eines jeden Zusammenhanges mit der L. B. und geben zu keinem Vergleiche mit derselben Anlass.¹⁾ In allen diesen Fällen handelt es sich um wichtige Fragen, die durch das burgundische Recht nicht geregelt waren, deren Lösung aber nichtsdestoweniger für die burgundischen Rechtsverhältnisse wichtig war,²⁾ weshalb man sich offenbar nicht damit begnügen konnte, für diese Fragen das gesammte übrige römische Recht gelten zu lassen, sondern eine genaue und vor allem den burgundischen Verhältnissen entsprechende Bestimmung anstreben musste.³⁾ Andere redactionelle Unterschiede und Aehnlichkeiten zwischen den beiden Titeln des burgundischen Rechtes bespricht Ginoulhiac.⁴⁾

¹⁾ nämlich Tit. 37, 38, 40, 41, 42, 46, 47. —

²⁾ Tit. 37 L. R. B. befasst sich mit der wichtigen, bei den Germanen ungenügend oder gar nicht geregelten Frage der legitimen und illegitimen Kinder; 38 behandelt wichtige Fragen des Vertragsrechtes; 40 Steuerfragen; 41 das jus postliminii; 42 den Ausschluss der Zengenschaft in eigenen Sachen; 46 die corpora publica; 47 die Rechtsverhältnisse der consortes. — Man sieht, die meisten dieser Fragen waren für das gesammte burgundische Rechtsleben sehr wichtig und ihre Regelung erfolgte ebenso sehr im Interesse der Römer als der Burgunder. —

³⁾ Deshalb wurden manche dieser Fragen auch im Ed. Theodor. berührt; vgl. L. R. B. 37 § 6 mit Ed. Th. § 65, L. R. B. 41 mit Ed. Th. § 148.

⁴⁾ l. c. 549 f.

Dem Verfasser der L. R. B. waren der Cod. Theodos., die Novellen, die Institutionen des Gaius und Pauli sententiae bekannt und zwar ist anzunehmen, dass er nicht über Auszüge, sondern über die genannten Rechtsquellen selbst in vollem Masse verfügt hat. Dies ist schon dem Umstande zu entnehmen, dass er eine Reihe von Stellen aufgenommen hat, die in der L. R. V. fehlen und die auch nicht interpretiert erscheinen.¹⁾ Ausser der genannten Quelle dürfte er noch eine Reihe anderer wichtiger Materialien gekannt haben. Denn in vielen Fällen ist die Benützung römischen Rechtes zweifellos, ohne dass es möglich wäre, die betreffende Quelle genau anzugeben.²⁾ In einigen Fällen lehnt er sich auch an das für das praktische Leben so wichtige Vulgarrecht an,³⁾ was dem Rechtsbuche einen ganz besonderen Reiz und einen ganz besonderen Werth verleiht. Die ungenaue Kenntniss des Vulgarrechtes macht es heutzutage unmöglich, festzustellen, ob nicht auch wenigstens ein grosser Theil jener Bestimmungen, für die eine genaue

1) Wir begegnen:

C. Th.	XI.	20	in L. R. B.	I § 3.
" "	II.	8. 18	" " " "	11 § 5.
" "	V.	11. 2	" " " "	14 § 6.
" "	XV.	3. 3 u. 4	" " " "	17 § 1.
Nov. Theod.	II.	12	" " " "	21 §§ 1 u. 2.
C. Th.	VIII.	12. 8	" " " "	22 § 4.
" "	"	7. 21	" " " "	30 § 1.
" "	"	7. 16 § 3	" " " "	30 § 5.
" "	IX.	19. 2	" " " "	32 § 1.
" "	IV.	6. 7	" " " "	37 § 3.
" "	"	6. 3	" " " "	37 § 4.

S. Barkow: L. R. B. p. XLII.

²⁾ So in L. R. B. 6 § 1 (s. aber Gaud. fragm. 19); 7 § 3 (verwand mit Dig. 48. 10 l. 8 sq.); 11 § 1, (verwandt mit Cod. Hermog. 5 c. 2. mit Consult. veteris juriscons. VI. 2 u. Nov. Valent. III. 34. § 14); 11 § 6 (verwandt mit Cod. Just. III. 12. 4); 14 §§ 4, 5, 8; 17 §§ 4, 5; 19 § 1; 22 § 8; 25; 29; 30 § 2 (erinnert an Cod. Just. XII. 21. 8); 30 § 3 (an Cod. Just. III. 19. 2); 30 § 4; 33 § 5; 35 § 1; 36 §§ 3, 6—8; 44 §§ 2, 5; 46.

³⁾ Dies ist der Fall in L. R. B. 10 §§ 6—9 (aber doch auch eine Anlehnung an Gai Instit. III. 15, 16); ferner in 22 § 7 (s. Brunner RG. d. Urk. I. 129); in 35 § 2 (s. Brunner RG. I. 201, Anm. 34); und wahrscheinlich in 36 § 1. —

Quelle nicht genannt werden kann,¹⁾ dem Vulgarrechte entstammt.

Desto auffallender ist es nun, dass ein Compiler, der über eine so grosse Kenntniss des römischen Rechtes verfügte, und offenbar in der Lage war, die besten Quellen direct zu benützen, sich eine Reihe von Missgriffen zu Schulden kommen liess, die geradezu unerklärlich erscheinen. So sehen wir, dass er in manchen Fällen seine Quellen falsch bezeichnet.²⁾ Ferner, dass er das spätere Recht nicht berücksichtigt und wichtige Fragen auf Grund des früheren Rechtes regelt, obwohl die Unkenntniss des späteren so gut wie ausgeschlossen war;³⁾ oder dass er seine Quellen in einer höchst ungenauen Weise verarbeitet.⁴⁾ Wir können diesen Fehler keinesfalls dem burgundischen Könige, der die Zusammenstellung der L. R. B. veranlasst hat, zuschreiben.

Anders verhält es sich mit einer Reihe von materiellen Aenderungen, welche vorgenommen wurden, um das römische Recht den neuen Verhältnissen oder den Ansichten des Gesetzgebers in irgend einer Weise anzupassen; solche Aenderungen kommen durchaus nicht selten vor. Durch sie werden einzelne Bestimmungen theils in günstiger,⁵⁾ theils in ungünstiger⁶⁾ Weise

¹⁾ s. vorige Seite Anm. 2.

²⁾ So z. B. in L. R. B. 10 § 1. wo es sich nicht um Gai Regularum liber, sondern um Instit. III. 1 sqq. handeln kann; in 19 § 2 wird die Lex Aquilia und in 28 § 3 Paulus falsch citirt.

³⁾ L. R. B. 2 steht mit dem späteren römischen Rechte in offenem Widerspruch; sie beruht auf der Nov. Theodos II. vom J. 439 und berücksichtigt nicht die Nov. Valent. III. Tit. 34 § 11. Ebenso steht 37 § 4 in fine auf dem Standpunkte des älteren Theodosianischen Rechtes und trägt den Aenderungen desselben keine Rechnung.

⁴⁾ Eine sehr ungenaue Verarbeitung des römischen Rechtes liegt in L. R. B. 28 vor; s. Barkow l. c. praef. LV und 82. Anm.

⁵⁾ So wird in L. R. B. 1 § 3 die Bestimmung des C. Theod. XI. 20. 4. benützt, aber zugleich durch den Wegfall der darin enthaltenen Beschränkung abgeändert; L. R. B. 3 § 1 benützt C. Th. IV. 7. 1, giebt aber der Freilassung durch Testament die Folgen der Freilassung in ecclesia, während C. Th. I. c. dies nur für Clericaltestamente anordnet; L. R. B. 11 § 5 setzt an Stelle der römischen Strafe für Sacrilegium (C. Th. II. 8. 15) eine unbestimmte Strafe und L. R. B. 32 § 1 lässt die in C. Th. IX. 19. 2 angeordnete Todesstrafe weg.

⁶⁾ In L. R. B. 2 § 2 wird an Stelle der Worte „venia tribuatur orantibus“ (Nov. Valent. III. 19 § 2) gesetzt: „principis . . . sententia

abgeändert, theils endlich zum Ausgangspuncte selbständiger Verfügungen gewählt.¹⁾ Namentlich die letzteren Fälle sind besonders interessant. Denn trotz des äusseren Scheines haben wir es da oft nicht mit römischem, sondern mit germanischem Rechte zu thun; so z. B. wenn mangels des den Römern unbekanntes Wergeldes die Verknechtung des Missethätters an den Beschädigten und ausserdem der Verlust des halben Vermögens zu Gunsten des Beschädigten festgestellt wird;²⁾ oder wenn die *Donatio nuptialis* zu einer Bedeutung erhoben wird, die ihr nach römischem Rechte fremd war³⁾ oder gar, wenn die *dos* in germanischer Weise zur Giltigkeit der Ehe gefordert wird,⁴⁾ während die römisch-rechtliche Bestimmung ausdrücklich das Gegentheil hervorhebt.⁵⁾ —

Bei einer solchen Behandlung des römischen Rechtes darf es auch nicht wundern, dass man sich ab und zu nicht mehr damit begnügte, in römische Form germanischen Inhalt zu pressen, sondern dass man ohne weiteres das Passende aus

expectanda“, also anstatt voller Straflosigkeit vielleicht nur eine Strafmilderung; L. R. B. 2 § 3 verhängt im Gegensatz zu C. Th. IX. 45. 4 über den aus dem Asyl entfernten Knecht Verknechtung an den Verletzten; L. R. B. 2 § 4 verhängt über den aus dem Asyl entfernten Freien eine arbiträre Strafe (*principis est expectanda sententia*); ebenso L. R. B. 4 § 2; L. R. B. 7 § 1 benützt C. Th. IX. 1. 14, wo es sich um Mord handelt und verallgemeinert diese Bestimmung auf jedes crimen; ebenso L. R. B. 7 § 2; auch L. R. B. 39 § 1 bestimmt eine strengere Strafe, als das römische Recht. —

¹⁾ So in L. R. B. 13 § 3 betreffend die fahrlässige Verbreitung der Viehkrankheiten: in L. R. B. 11 § 1 ist das „*intra triduum*“ eine selbständige Neuerung, ebenso wie der zweite Satz in 11 § 3; auch L. R. B. 14 § 5 ist aus den von Barkow l. c. 51 hervorgehobenen Gründen als selbständige Neuerung zu betrachten.

²⁾ L. R. B. 2 § 5. Der Verlust des halben Vermögens ist an und für sich keine dem römischen Rechte unbekanntes Strafe (s. z. B. Dig. 48. 8. 6).

³⁾ L. R. B. 16 § 1; cf. C. Th. III. 8; doch dürfte die „*sponsalitia largitas*“ des C. Th. mit der „*donatio nuptialis*“ nicht ganz identisch sein; die Romanen scheinen hier der *donatio nupt.* jene specielle Bedeutung beizulegen, die den Germanen eigen war.

⁴⁾ L. R. B. 37 §§ 1, 2.

⁵⁾ C. Th. III. 7. 3.

dem burgundischen Rechte entlehnte¹⁾ oder ganz willkürlich Combinationen zwischen römischem und germanischem Rechte eintreten liess.²⁾

So beschaffen hatte die L. R. B. im Vergleiche mit der L. R. V. wesentliche Vorzüge und Nachtheile. Ihr Vorzug besteht darin, dass sie auf die wichtigen, durch die L. B. aufgeworfenen Fragen, directe Antwort ertheilt, während sie sich, was hervorgehoben zu werden verdient, nicht auf die Quellen der L. R. V. beschränkt, sondern darüber hinausgeht. Sie bietet keinen so reichhaltigen, aber dafür umso lebensvolleren Auszug des geltenden römischen Rechtes. Der Nachtheil besteht darin, dass sie sich zu sehr an das System der L. B. hält und daher auf die von der letzteren nicht behandelten Fragen nur ausnahmsweise eingeht. Auch wird uns keine Antwort geboten auf diejenigen Fragen, welche durch das burgundische Recht in einer für Römer und Burgunder gemeinsamen Weise gelöst wurden, obwohl zweifellos solche Bestimmungen des Reichsrechtes im eigentlichen Leben der Römer untereinander gewiss nicht immer beachtet wurden. In solchen Fällen unterdrückt und verschweigt die L. R. B. das durch die Königsgesetze officiell abgeschaffte, aber praktisch wohl noch geltende römische Recht. Trotz dieser Mängel und ungeachtet ihrer stylistisch so ungenügenden Form, bietet die L. R. B. eine nicht unwesentliche Ergänzung des Cod. Theodos. und in noch höherem Maasse des Gregorianus und Hermogenianus.³⁾ Ihre Mängel

¹⁾ L. R. B. 2 § 5 beruht auf einem speciell für Römer erlassenen, seinem Inhalte nach germanischen Gesetze; ebenso § 6, wo eine Aehnlichkeit mit L. B. 10 §§ 1, 3, 4, 5 und 50 § 2 auffällt; L. R. B. 4 § 4 scheint auf L. B. 4 § 1 zurückzugehen, denn bei Paulus ist die Strafe geringer; L. R. B. 6 § 1 entspricht der L. B. 39 § 1; L. R. B. 6 § 4 der L. B. 39 § 3, denn keine römische Rechtsquelle droht dem „actor“ eine solche Strafe an (cf. C. Th. V. 10 u. C. Just. VI. 1. 4); L. R. B. 19 § 3 beruht auf L. B. 30 u. 35.

²⁾ L. R. B. 12 beruht auf einer Combination des germanischen Rechtes, wie es in L. B. 16 vorliegt mit Gaii Instit. III. 186; die Zeugenanzahl erinnert an L. B. 60 § 1, wogegen die poena quadrupli wieder römisch ist; in L. R. B. 14 § 8 begegnen Anklänge an L. B. 19 §§ 5, 8; in L. R. B. 34 ist der Inhalt wesentlich germanisch, die poena dupli aber römisch.

³⁾ s. Barkow l. c. LVIII f.

und Vorzüge hängen eng zusammen. Während die L. R. V. uns gerade wegen ihrer Vorzüge die lebendige Anschauung vermissen lässt, tritt umgekehrt in der L. R. B. das Leben in seine Rechte, die Theorie dagegen wird zurückgedrängt.

Neben der L. R. B. hat auch das Ed. Theodorici für die Römer des burgundischen Reiches seine Bedeutung; denn es wurde bekanntlich in den von den Ostgothen eroberten Theilen Burgunds eingeführt, und hat hier seinerseits eine Beeinflussung durch das burgundische Recht erlitten. Hinsichtlich der Wergeldbestimmungen, die, wie wir wissen, durch die burgundischen Könige auch für die Römer eingeführt wurden, ist dies zweifellos.¹⁾ Aber sowohl die L. R. B. als auch das Edict. Theodorici wurden von der L. R. V. überragt. Dieselbe tritt, wie wir wissen, an die Stelle der nicht gehörig gesammelten, ausserhalb der L. R. B. stehenden Masse des römischen Rechtes und bildet in diesem Reiche sowie in den übrigen Theilen Galliens den landläufigen Auszug und das allgemein benützte Handbuch des gesammten vorjustinianischen Rechtes.

Trotz dieser wesentlich geringeren Stellung des römischen Rechtes im burgundischen Reiche, die mit der Stellung desselben in den gothischen Reichen nicht verglichen werden kann, hat es doch auch hier seinen Einfluss in jeder Beziehung geltend gemacht. Aus der Zeit der Selbständigkeit Burgunds können wir natürlich nur auf Grund der L. B. hierüber zu Schlüssen gelangen; wir werden sehen, dass auch hier eine Reihe wichtiger Rechtseinrichtungen sich unter römischem Einflusse entwickelt hat und den römischen Ursprung nicht gänzlich verleugnet. Noch wichtiger aber ist es, dass selbst lange Zeit nach dem Falle des burgundischen Reiches das römische Recht dort eine Zufluchtsstätte findet, von der aus es seine friedlichen Eroberungen in allen Gebieten fortsetzen konnte.

¹⁾ s. Brunner l. c. I. 357 und Gaudenzi in Sav. Zschr. VII. 45. Anm. 3.

IV.

Aus der Vorgeschichte der Burgunder, ferner aus allem, was wir über ihre Ansiedlung in römischen Gebieten und über den Fortbestand so mancher römischen Einrichtung wissen, ist zu folgern, dass auch im burgundischen Reiche die Beeinflussung des germanischen Rechtes durch das römische möglich war. So wie in allen Sitten und Gebräuchen des täglichen Lebens, so mussten sich wohl auch in Bezug auf den Rechtsverkehr die Burgunder den in römischen Gebiete herrschenden vorgeschrittenen Verhältnissen anpassen. Die Beeinflussung durch römisches Recht war daher auch in mancher Hinsicht nothwendig; denn den Anforderungen des praktischen Lebens unter theilweise ganz neuen Umständen war kein germanisches Recht von Haus aus gewachsen.

Zu bemerken ist jedoch, dass wir es in diesem Falle, im Gegensatze zu den Gothen und Vandalen, mit einem Volke zu thun haben, welches sowohl in nationaler, als auch in organisatorischer Hinsicht weiter vorgeschritten war, welches dadurch, dass es längere Zeit hindurch auf einer Stelle blieb, in der Lage war, sein althergebrachtes Recht entsprechend zu entwickeln, welches daher mit einer Reihe wichtiger Rechtsideen und Rechtseinrichtungen ins römische Gebiet einrückte. Wäre dieses Volk zahlreicher gewesen, und hätte es nicht kurz vor seiner Ansiedlung in Savoyen Niederlagen erlitten, die seine Resistenzfähigkeit in hohem Masse beeinflussten, wäre es mit einem Worte politisch kräftiger aufgetreten, so hätte es wohl in einer ähnlichen Weise, wie später die Franken, oder Langobarden sein Nationalrecht in hohem Grade erhalten und wäre in der Lage gewesen, die römische Beeinflussung auf manchem Gebiete abzuwehren. Leider war dies nicht der Fall; es musste trotz seiner verhältnissmässig günstigeren Vorgeschichte dem römischen Einflusse unterliegen und die burgundische Politik zeichnet sich durch eine auffallende allgemeine Schwäche in allen Lagen aus, eine Schwäche, die man nicht dem ungenügenden staatsmännischen Sinn der burgundischen Könige in die Schuhe schieben darf, sondern eher als die Folge der thatsächlichen

Schwäche des Volkes auffassen muss.¹⁾ Nichtsdestoweniger haben wir mit der Thatsache zu rechnen, dass die Burgunder es wagen konnten, ihr Volksrecht den Römern zum Theile aufzuerlegen, und ihr eigenes Recht für Angelegenheiten zwischen Römern und Burgundern zur Anwendung zu bringen. Dies beweist, dass sie auf dem Gebiete des Rechtes sich widerstandsfähiger erwiesen, als auf dem Gebiete der Sprache und der Sitte, und dies ist nur damit zu erklären, dass ihre Vorgeschichte, wie schon erwähnt, ihnen die Möglichkeit bot, in einem mässig romanisirten Gebiete, nämlich am Rhein, längere Zeit zu verbleiben, so dass sie bei ihrer Ankunft in Savoyen und in den übrigen südgallischen Provinzen vom Römerthum nicht derart ergriffen wurden wie andere Völker und dass sie sich nicht veranlasst sahen, ihr Recht vollständig zu ändern, vielmehr so manches Wichtige beibehalten konnten. Es entstand daher in Burgund in noch höherem Grade als im westgothischen Reiche eine Mischung des Rechtes, in der das germanische Element eine wesentliche Rolle spielt und das römische nur zum Theile Berücksichtigung findet. Wenn wir die L. R. B. mit der L. B. vergleichen, so sehen wir, dass die Unterschiede viel geringer sind als diejenigen, welche wir bei einem Vergleiche der ältesten westgothischen Gesetze mit dem römischen Rechte des westgothischen Reiches finden. Aehnlich wie die Westgothen, waren auch die Burgunder bestrebt, eine Ausgleichung der Rechtsverhältnisse anzubahnen und haben auch ein ähnliches Resultat erreicht, indem sie ihr Recht als Reichsrecht bestimmten, das römische dagegen nur für die Römer untereinander bestehen liessen. Selbstverständlich musste eine Aufzeichnung des burgundischen Rechtes erfolgen; denn gerade deshalb, weil die Burgunder offenbar an ihrem Rechte mit einer besonderen Zähigkeit hingen und dasselbe auch den Römern gegenüber in gemischten Processen anzuwenden entschlossen waren, mussten sie von vornherein darauf bedacht sein, dieses Recht festzustellen. —

Eine Entwicklung ihres Rechtes schien somit gesichert; nichtsdestoweniger aber musste es in mancher Beziehung, ungeachtet des im übrigen energischen Auftretens gegenüber den Römern, der Romanisirung verfallen. Denn zur Entwicklung konnte die Fest-

1) Boretius l. c. 20.

stellung an und für sich nicht genügen. Zur Entwicklung bedurfte es auch eines aus der Rechtsüberzeugung des Volkes immer wieder schöpfenden Organs und an einem solchen hat es gefehlt. Wir können nämlich feststellen, dass trotz der verhältnissmässig ruhigeren Entwicklung, die dieses Volk durchgemacht hat, trotzdem es weniger gewandert und weniger Kriege geführt hat, dennoch kaum eine Spur der Volksverfassung bei ihm zu erblicken ist. Diejenigen Spuren, die wir finden können, sprechen höchstens für eine gewisse Aufrechterhaltung altherkömmlicher Traditionen,¹⁾ aber nicht für eine praktische Wirksamkeit derselben. So z. B. erblicken wir eine Spur der germanischen volksrechtlichen Verfassung darin, dass man sofort an Stelle der römischen Provinzialeintheilung eine Gebietstheilung nach civitates und pagi vornimmt. Aber diese Theilung ist eine durch den König festgestellte; sie ist eine gewissermassen von oben octroyirte, sie trägt also die Merkmale einer verwaltungsrechtlichen Eintheilung an sich, lehnt sich nur äusserlich an die germanischen Gaue an, kann aber mit einer alten Gauverfassung durchaus nicht identificirt werden.²⁾ Schon der Umstand, dass in den neuen Sitzen eine gemischte Bevölkerung vorkommt, beweist, dass an Gaue im alten Sinne hier keineswegs zu denken ist. Eine Volksversammlung kommt natürlich nicht vor; wenn auch in einzelnen Fällen Versammlungen einberufen wurden, so spielt doch in denselben der König und der Adel die erste Rolle, das Volk als solches bildet höchstens den Umstand, eine Thätigkeit des Volkes ist nicht bemerkbar. Alles, was wir über den Gau erfahren, lässt denselben als einen Verwaltungsbezirk erscheinen, so dass der Volksverband im Gau ebenfalls keine Stütze findet. Nur von den Hundertschaften scheint sich in denjenigen Gegenden, wo ein Zusammenwohnen mehrerer durch Geschlecht — oder Stammverwandtschaft verbundenen Genossenschaften möglich war, ein Rest erhalten

1) dies gilt für die Anerkennung des Beuterechtes der Volksgenossen; s. v. Bethmann-Hollweg l. c. IV. 150 f.

2) Theilweise and. Meinung Jahn l. c. I. 94, 95. Anm. v. Sybel l. c. 428 nimmt an, der Gaueintheilung sei die römische Bezirkseintheilung zu Grunde gelegt worden.

zu haben.¹⁾ In den Vordergrund treten, abgesehen von den Gauen, die Ortsgemeinden. Diese bestehen aber aus Burgundern und Römern. Beide Völker wohnen nebeneinander und beide tragen dieselben Lasten. Ueber die Dorfverhältnisse informirt uns am besten tit. 38 L. B.; denn dass es sich in Tit. 54 nicht so sehr um Dörfer, vielmehr um einzelne Grundstücke handelt, die natürlich einem Dorfe angehören konnten, die aber ebensogut Theile eines ausserhalb der Dorfverfassung stehenden und einem Grossgrundbesitzer gehörigen fundus bilden mochten, geht aus der Stylisirung genügend hervor. Nur ein einzigesmal begegnen wir einem conventus, in dem ehrenrührige Strafen vollzogen werden sollen;²⁾ sonst erfahren wir über etwaige Organe gar nichts, woraus sich allerdings noch nicht der Schluss ergibt, dass die betreffenden römischen Einrichtungen fortbestanden, obwohl ein solcher Schluss an und für sich möglich erscheint. Mit Unrecht erblickt daher Binding³⁾ in Tit. 17 § 5 L. R. B. ein Gemeindeguthum; diese Stelle bildet offenbar eine Ergänzung des vorhergehenden §, der sich auf die consortes bezieht; unter consortes ist hier das Verhältniss der Miteigenthümer oder der gemeinsamen Erben zu verstehen,⁴⁾ keineswegs aber das Verhältniss zwischen Burgundern und Römern an und für sich. — Die Zertrümmerung des alten Volksverbandes äusserte sich am besten in der hervorragenden Rolle, welche der Hochadel spielte. Dieser Hochadel umgiebt den König, berathschlagt über wichtige Massregeln⁵⁾ und wenn auch in der Ueberschrift⁶⁾ von einem conventus der Burgunder die Rede ist, so werden doch in § 1 die comites erwähnt und dem Volke direct entgegengesetzt. Die Schwäche des Volksverbandes wird auch daraus zu ersehen sein, dass der königliche Dienst über die Stellung der Person entscheidet; der Gemeinfreie sinkt zur inferior persona herab.

¹⁾ s. Jahn l. c. 94 f.

²⁾ L. B. 97.

³⁾ l. c. I. 32. Anm. 112.

⁴⁾ s. Gaupp l. c. 346.

⁵⁾ Constit. I. § 2.

⁶⁾ zu Extrav. 21.

Ueberhaupt bemerken wir, dass die römischen Ständunterschiede auch auf die Burgunder einwirken; denn in dieser Beziehung, wie in manchen anderen, erscheinen Burgunder und Römer vollkommen gleichgestellt,¹⁾ was übrigens angesichts des bestehenden Connubium selbstverständlich ist. Die Grundlage der Standesunterschiede ist daher zum Theile römisch insoferne als römische Beziehungen und römische Form nachgeahmt werden, zum Theile königsrechtlich, insoferne der königliche Dienst jeden Freien über die Masse des Volkes hebt. Dies ist um so bemerkenswerther, als nach wie vor die Gemeinfreien den Hauptbestandtheil der freien Bevölkerung bilden. Nur werden sie als *minores* bezeichnet; über ihnen stehen die *mediocres* als niederer und die *optimates* als höherer Adel.²⁾ Die Wergeldbestimmungen gehen von der Berücksichtigung der *mediocres* aus.³⁾ Ihr Wergeld bildet also die Regel und dies allein beweist zur Genüge, dass sie an Zahl überwiegen. Als eine Spur der Berücksichtigung der alten Gemeinfreiheit erscheint die Bestimmung der Todesstrafe für die Ermordung eines Freien, ohne dass hiebei die Standesunterschiede beachtet werden.

Der burgundische Adel ist ein Amtsadel, denn die *optimates* und *proceres* schliessen sich an die Person des Königs an. Wir sehen sie im Hof- und Staatsdienste verwendet.⁴⁾ Den gleichen Charakter scheint die Stellung zu haben, welche die *mediocres* einnehmen.⁵⁾ Die Bedeutung des Amtes und im allgemeinen des Königsdienstes geht am klarsten daraus hervor, dass der königliche Sklave dem freien Manne gleichgeachtet wird.⁶⁾

Wenn nun hinsichtlich der Freien Standesunterschiede angeführt werden, die an römische Vorbilder erinnern, so muss hinsichtlich der Freigelassenen bemerkt werden, dass für die

1) s. v. Bethmann-Hollweg l. c. IV. 149.

2) s. Brunner RG. I. 250.

3) s. Wilda l. c. 423 f.

4) Constit. I. §§ 2, 5, L. B. 38 § 2.

5) s. Brunner l. c.

6) L. B. 2. § 1. Der königliche Sklave erscheint als Zeuge (L. B. 60 § 3) während der Freigelassene nur ausnahmsweise ein solches Vorrecht genießt; s. L. B. 60 § 2.

Regelung ihrer Stellung nicht die römischen, sondern die germanischen Anschauungen massgebend waren.¹⁾ Daher können sich die burgundischen Freigelassenen nicht mehr zu einer vollen Freiheit emporschwingen;²⁾ und wenn wir einer Verbesserung ihrer Lage in Tit. 40 L. B. begegnen, so beruht dies offenbar auf einer Einwirkung des römischen Rechtes.³⁾ —

Nur im Heere äussern sich noch Spuren des germanischen Volksverbandes insoferne, als das Beuterecht der Volksgenossen eine weitgehende Berücksichtigung findet.⁴⁾ Doch kommen im Heere auch Römer vor, für die offenbar das Privileg des Militärtestamentes aufrechterhalten wurde,⁵⁾ so dass das Heer nur theilweise seinen germanischen Charakter beibehalten konnte.⁶⁾

Was das Kronrecht anbelangt, so begegnen wir der Auffassung, wonach die Königswürde auf alle Söhne übergeht.⁷⁾ Diese Gesamterbfolge des Thrones ist bekanntlich germanisch;⁸⁾ von der alten Grundlage hat man sich aber doch entfernt, indem eine Wahl, soweit wir sehen, nicht mehr vorkommt. Im übrigen scheint das burgundische Thronrecht am meisten dem fränkischen zu entsprechen⁹⁾ und in geringerem Grade dem römischen nachgebildet zu sein als das der Gothen. Das Gesetzgebungsrecht scheint der König selbständig ausgeübt zu haben. Es wird zwar die Mitwirkung der Optimaten erwähnt, doch spricht nichts dafür, dass dieselbe über einen Rathschlag hinausgegangen wäre¹⁰⁾ und wenn wir sehen, dass

1) s. v. Bethmann-Hollweg l. c. IV. 150.

2) s. L. B. 5 §§ 2, 5; 26, § 5; 32 § 2; 33 § 2; 60 § 2.

3) s. v. Salis in seiner Ausgabe 72.-Anm. 1.

4) s. oben S. 278. Anm. 1.

5) L. R. B. 45 § 3.

6) Zu bemerken ist, dass die L. B. bereits den „servus expeditioalis“ kennt (10 § 1), der offenbar eine bessere Stellung einnahm als andere Unfreie, der aber zugleich den volkrechtlichen Charakter des Heeres schädigen musste.

7) s. Gaupp l. c. 287, 289, Jahn l. c. II. 454; and Ansicht Binding l. c. I. 71.

8) s. Brunner RG. I. 332. Anm. 1.

9) s. Pflugk-Hartung in Sav. Zschr. XI. 185.

10) s. Gaupp l. c. 310, Jahn l. c. I. 93, Sickel in Erg. Bd. II. d. Mith. d. Inst. f. Öst. Gesch. f. 319, u. v. Salis in d. Ausg. 29. Anm. 3.

zweifelhafte Fragen, die im Gesetze nicht berücksichtigt waren, der königlichen Entscheidung in ähnlicher Weise wie bei den Westgothen vorzulegen sind,¹⁾ so spricht das jedenfalls für ein unbeschränktes Gesetzgebungsrecht. Auch Urtheilssprüche des Königs können unter Umständen Gesetzeskraft erlangen.²⁾ Das ausschliessliche Gesetzgebungsrecht ist auch darin zu finden, dass das bei den Germanen in so hohem Ansehen stehende Gewohnheitsrecht ausserhalb des Gesetzbuches nicht mehr fortbestehen, sich daher auch nicht fortentwickeln kann. Mit Unrecht wurde aus einigen Stellen der L. B. gefolgert,³⁾ dass man Gewohnheitsrecht neben dem aufgezeichneten Rechte gelten liess. Nur wo man sich darauf ausdrücklich beruft, wo es also durch Aufzeichnung zum Gesetze wird,⁴⁾ behält es seine Geltung bei: auch ausdrückliche Ablehnung des Gewohnheitsrechtes kommt vor.⁵⁾

Unrömisch dagegen ist es, wenn der König an seine Gesetze selbst gebunden erscheint.⁶⁾ Die römische Stellung des Monarchen über dem Rechte hat also bei den Burgundern keinen Anklang gefunden.

Der König erscheint auch als oberster Richter und zwar sowohl im Falle einer Rechtsverweigerung,⁷⁾ was offenbar auf germanische Tradition zurückzuführen ist, als auch in Appellationsfällen.⁸⁾ Der Instanzenzug ist in römischer Weise geregelt. Ueber das Königsgericht und dessen Thätigkeit erfahren wir gar nichts; wenn auch in einem Falle die Rede davon ist, dass der König sein Urtheil *ad standibus aulicis* fällt,⁹⁾ so kann daraus natürlich eine Besetzung des Königsgerichtes mit bestimmten Personen nicht gefolgert werden; es ist eher anzunehmen, dass wir es hier mit einem unbeschränkten Königs-

1) s. Const. I. § 10.

2) L. B. 52 § 5. S. oben S. 214 Anm. 1.

3) so Türk l. c. 37.

4) so L. B. 60 § 2.

5) L. B. 77 § 3.

6) Const. I. § 4.

7) Const. I. § 12.

8) L. B. 90.

9) in der Vita Lupicini; s. Binding l. c. I. 65. Anm. 252.

gerichte zu thun haben, dass also im allgemeinen die oberste Gerichtsbarkeit des Königs zum Theile auf germanischer Tradition, zum grösseren Theile aber auf römischen Vorbildern beruht.¹⁾

Was das Beamtenwesen anbelangt, so haben wir es zunächst mit den königlichen Rathgebern zu thun, unter denen viele Römer vorkamen.²⁾ Diese Rathgeber sind natürlich vom König vollkommen abhängig und können in keiner Weise als germanische Volksbeamte bezeichnet werden. Aber auch hinsichtlich der Grafen dürfte dies nicht der Fall sein, denn unter den Grafen bemerken wir ebenfalls Römer und das allein genügt, um sie als königliche Beamte im vollen Sinne des Wortes zu bezeichnen. Der Graf ist Strafrichter für Römer und Burgunder und Civilrichter sowohl in den gemischten Processen, als auch denen der Burgunder untereinander. Sein Amt wird durch die zweifellos germanischen *vittiscalci*³⁾ unterstützt, scheint also keine römisch organisierte Kanzlei gehabt zu haben. Andererseits aber kommen doch in den burgundischen Gerichten *Notare* vor,⁴⁾ woraus zu ersehen ist, dass trotz der grossen germanischen Autorität des Grafenamtes ein römischer Einfluss auch hier nicht abgewehrt werden konnte. Die Executionsorgane hängen vom Könige ab,⁵⁾ können somit für die Volksverfassung auch nicht beansprucht werden. Dem Grafen stehen bekanntlich zur Seite die *judices deputati*;⁶⁾ wir glauben, dass man richtigerweise in ihnen eine Mischung des römischen Assessoramtes und der Einrichtung germanischer Urtheilfinder erblickt hat.⁷⁾ Für weitgehenden römischen Einfluss in der Gerichtsverfassung spricht das römische Bestechungsverbot,

¹⁾ s. v. Bethmann-Hollweg l. c. IV. 164.

²⁾ l. c. 152 Anm. 32. Der Amtstitel der *Consiliarii* entstammt der römischen Verfassung; s. Mommsen N. Arch. 14. 477 f.

³⁾ L. B. 76. Die Aehnlichkeit der *Wittiscalci* mit den fränkischen *Sacebarones* hebt Brunner RG. II. 152 hervor.

⁴⁾ s. Const. I. § 7.

⁵⁾ L. B. 49 § 4 *pueros nostros, qui multam per pagos exigunt*.

⁶⁾ Const. I. §§ 11, 13; L. B. 90.

⁷⁾ s. v. Bethmann-Hollweg l. c. IV. 163; v. Sybel l. c. 383 ff.

welches hier in ganz allgemeiner Form, also nicht in der gothischen Fassung Aufnahme gefunden hat,¹⁾ ferner die Bestrafung unrichtiger Urtheile²⁾ und die Bestrafung der Rechtsverweigerung.³⁾

Ausser diesen Beamten kommt noch der königliche Major domus, ein germanischer Functionär, vor; seine Competenz ist unbestimmt, doch sehen wir in Extr. 21 § 14 die Majores domus mit den Domänenangelegenheiten beschäftigt. —

Die Kirchenhoheit⁴⁾ des burg. Königs äussert sich gegenüber den Bischöfen und Aebten und beruht offenbar auf römischem Vorbilde; denn es ist klar, dass der Charakter der Kirchenhoheit dadurch, dass dieselbe durch einen arianischen Herrscher geübt wird, keine Aenderung erfährt. —

Auch in der Verwaltung, über die wir allerdings sehr mangelhaft unterrichtet werden, kommen Spuren ehemaliger römischer Einrichtungen vor. Die Polizeipflichten der Unterthanen sind jedenfalls zum grossen Theile darauf zurückzuführen.⁵⁾ —

Was das burgundische Volksrecht anbelangt, so ist trotz der energischen Betonung seiner Bedeutung und trotz der hervorragenden Stellung, die ihm im Reiche eingeräumt wird, eine Unselbständigkeit desselben schon hinsichtlich der äusseren Form zu bemerken. Abgesehen davon, dass man, wie Brunner⁶⁾ festgestellt hat, das älteste westgothische Recht zum Theile als Vorlage benützt hat, was bei der Aehnlichkeit der Rechtsverhältnisse an und für sich annehmbar erscheinen dürfte und für die Stellung des Volksrechtes nichts Verletzendes enthalten mochte, fallen uns in der Stylisirung in vielen Fällen Phrasen⁷⁾ auf, die eine gewisse Bildung verrathen und den Verdacht erwecken, dass bei der Aufzeichnung dieses Rechtes Römer mit-

1) Const. I. §§ 5, 6.

2) Const. I. § 11.

3) Const. § 12.

4) s. Binding l. c. 137 ff., der aber, wie schon oben S. 265 bemerkt, hinsichtlich der Concilien zu weit geht. —

5) L. B. 6, 16, 20, 29; s. Brunner l. c. II. § 89.

6) l. c. I. 339.

7) so in L. B. 49 § 1, 50 § 11, 52 § 1, 60 § 1.

gewirkt haben. Aber auch hinsichtlich des Inhaltes ist abgesehen von der erwähnten Anlehnung an das westgothische Recht eine Unselbständigkeit in mancher Beziehung zu constatiren. Die Bestimmung über die Gerichtsgebühren der Notare¹⁾ lehnt sich an eine Constitution Kaiser Zeno's²⁾ an. In Tit. 18 L. B. haben wir es mit einer auf römischem Rechte beruhenden Neuerung zu thun.³⁾ Tit. 19 § 5 beruht auf römischem Rechte⁴⁾ und es erscheint unrichtig, in diesem Falle eine Abhängigkeit der L. R. B. von der L. B. anzunehmen.⁵⁾ Das Verbot der Cessio in potentiorem in Tit. 22 entstammt natürlich dem römischen Rechte. Die Regelung der zweiten und dritten Ehe in Tit. 24 beruht auf dem Codex Theodosianus.⁶⁾ In Tit. 27, der von geringeren, meistens die Landwirtschaft betreffenden Gewaltthätigkeiten und Schäden handelt, haben wir es auffallender Weise ebenfalls mit römischen Vorbildern zu thun⁷⁾ und eine Anlehnung der L. R. B. an burgundisches Recht scheint auch hier nicht annehmbar.⁸⁾ Ebenso sind in Tit. 29 die Quellen der L. R. B. 18 benützt, denn für ein umgekehrtes Verhältniss spricht gar nichts. Die Regelung der Scheidungen in Tit. 34 erfolgt mit Berücksichtigung des römischen Rechtes.⁹⁾ Die Behandlung der Incestes in Tit. 36 kann nicht als germanisch betrachtet werden und entspricht eher dem römischen und dem kirchlichen Rechte.¹⁰⁾ Dass die Bestimmung, welche Tit. 40 über die Freilassungen enthält, ebenfalls auf römischen Vorbildern beruht,¹¹⁾ haben wir schon erwähnt. Auch für Tit. 41 § 1 lässt sich eine Entlehnung aus römischem Rechte annehmen¹²⁾ und die in Tit. 43 bestimmte

1) Const. I. § 7.

2) s. Cod. Just. XII. 21. 8.

3) Dies beweisen die Worte: „etiam inter Burgundiones“.

4) s. L. R. B. 14 § 8.

5) so Bluhme in Jahrb. d. gem. R. II. 200.

6) s. v. Savigny l. c. II 5 und v. Salis in seiner Ausg. 61. Anm.

7) s. v. Savigny l. c. II. 20.

8) so gegen Bluhme l. c.

9) s. v. Salis in der Ausg. 68. Anm. 1.

10) s. v. Salis l. c. 69. Anm. 2.

11) s. v. Savigny l. c. II. 7.

12) s. L. R. B. 18 § 4 und die dort citirte Stelle von Paulus V. 20 3.

Zeugenzahl dürfte ebenfalls auf römisches Recht zurückzuführen sein.¹⁾ Wenn in Tit. 52 §§ 1 u. 2 grössere Feiertage als Grund für eine Begnadigung angeführt werden, so entspricht das dem Codex Theodos. (IX. 38); die Behandlung der Ehebrecher in Tit. 68 § 1²⁾ erinnert an römisches Recht und dürfte auf eine alte westgothische Vorlage zurückgehen, die aber, wenn auch missverstanden, materiell dem römischen Rechte entstammt.³⁾ Die Ordnung der Sklavenprocesse in Tit. 77 konnte auch nicht ohne Beispiel des römischen Rechtes zustandekommen.⁴⁾ Die Verjährung, wie sie uns in Tit. 79 entgegentritt, die Behandlung der Minderjährigen in Tit. 87, die Regelung der Freilassung in Tit. 88, die Bestimmung über die Viehpfändung in Tit. 105⁵⁾, ebenso wie Extr. 20 und das jus postliminii in Extr. 21 §§ 2, 9 beruhen sämmtlich auf römischem Rechte.

Handschriftlich sehen wir die L. B. oft in Verbindung mit römischen Rechtsquellen;⁶⁾ auch Bruchstücke derselben kommen in ähnlicher Umgebung vor⁷⁾ und dass man in der Praxis nicht ungeneigt war, römisches und burgundisches Recht mit einander zu verbinden und zu verarbeiten, geht aus den Gaudenzi'schen Fragmenten Cap. XIII hervor, wo eine Benützung der L. B. Tit. 19, § 3 vorliegt.

Zu bemerken ist auch, dass das burgundische Volksrecht trotz des hohen Grades der Reife, den man dem burgundischen Volke nicht absprechen kann, sehr häufig den Eindruck von etwas Unfertigem, nicht Abgeschlossenem bietet. Dies ist damit zu erklären, dass es allen Schwankungen unterliegt und allen oft widerstrebenden Kräften, die sich in der einen oder der anderen Richtung äusserten, Rechnung trägt, ohne sich zur

¹⁾ s. v. Savigny l. II. 7 und v. Salis l. c. 74. Anm.

²⁾ s. L. R. B. 25.

³⁾ s. Brunner l. c. I. 339. Anm. 24.

⁴⁾ s. v. Savigny l. c. II. 7.

⁵⁾ s. C. Theod. II. 30. 1.

⁶⁾ dies ist der Fall in den von Bluhme (Vorw. zu seiner Ausgabe) angeführten Codd. II, III, X, XI u. XII.

⁷⁾ so in den von Bluhme (l. c.) sub VI, VII u. VIII angeführten Codd.

vollen Klarheit durchringen zu können. Wir werden sehen, dass gerade die wichtigsten Institute des Privatrechtes sich im Zustande der Gährung befanden, so dass es schwer fällt, ein abschliessendes Urtheil über die eine oder die andere Frage zu gewinnen; man sieht förmlich, wie die widerstrebendsten Richtungen das einemal siegen, das anderemal unterliegen, so dass es nicht möglich ist, mit voller Bestimmtheit zu sagen, was eigentlich für diese Frage rechtens war. Wenn man das burgundische Recht mit dem westgothischen in irgend einer Phase vergleicht, so bemerkt man, dass die Anzahl der im Gesetzbuche selbst ersichtlichen Aenderungen und Widersprüche eine bedeutend grössere ist. Wir möchten vorläufig darauf hinweisen, dass z. B. in Tit. 2 § 1 für die Tödtung des königlichen Sklaven die Todesstrafe bestimmt ist, dagegen in Tit. 50 § 1 für dasselbe Delict eine Geldstrafe; dass ferner z. B. der ganze Tit. 14 den Eindruck macht, als ob die betreffende Rechtsanschauung sich erst im Flusse befinden würde und eine Klärung noch nicht vorliegt; dasselbe gilt hinsichtlich des Tit. 53. Ebenso soll ferner Tit. 75 die vorangehenden 14 und 51 corrigieren. In Tit. 34 stehen §§ 2 und 4 in offenbarem Widerspruche zu einander, Const. I. § 12 wird abgeändert durch Tit. 81 u. s. w. In allen diesen Umständen sind Symptome der versuchten Rechtsausgleichung zu bemerken; in der L. R. B. bemerken wir germanischen Einfluss, in der L. B. wieder umgekehrt römischen. Die burgundische Gesetzgebung sehen wir fortwährend thätig, die meisten Gesetze werden mehrmals abgeändert, so dass anstatt der angestrebten Klarheit im Gegentheile eine bemerkenswerthe Unklarheit Platz greift. Hätten die Burgunder längere Zeit hindurch ihre Selbständigkeit bewahrt, so wie dies bei den Westgothen der Fall war, so wäre es entschieden auch in diesem Reiche zu einem auf Römer und Germanen gleichmässig anwendbaren Rechte gekommen¹⁾ und die Entwicklung, die wir nur zum Theile beobachten können, hätte gewiss erfreulichere Ergebnisse zu verzeichnen gehabt. Durch den plötzlichen Zusammenbruch

¹⁾ obwohl es auch nicht an gegentheiligen Symptomen fehlte; so z. B. enthält Tit. 47 L. B., der aller Wahrscheinlichkeit nach später entstanden ist, als Tit. 24 L. R. B. wesentlich andere Bestimmungen, als der letztere.

der burgundischen Herrschaft ist diese Entwicklung zu einem jähen Stillstande gebracht worden und nur in geringem Maasse sind wir heute in der Lage, die treibenden Kräfte dieser Entwicklung zu übersehen und die Thätigkeit der burgundischen Gesetzgebung nach Gebühr zu würdigen. Zu bemerken ist auch, dass das im westgothischen Reiche so wichtige kirchliche Element im burgundischen Reiche nicht in demselben Maasse hervortreten konnte, nachdem ja erst unter Sigismund, also kurz vor dem Falle dieses Reiches, die officielle Anerkennung des Katholicismus erfolgt war; die Kirche konnte daher im burgundischen Reiche trotzdem, dass es ihr mangels der Verfolgungen möglich war, in humaner und günstiger Weise zu wirken,¹⁾ nicht dasjenige leisten, was sie bei den Westgothen geleistet hat. Wenn wir aber eines der späteren Denkmäler burgundischer Gesetzgebung, nämlich die Beschlüsse von Ambérieux ins Auge fassen, so bemerken wir, dass dieselben den Charakter einer hohen Entwicklung aufweisen²⁾ und auf die Rechtsauffassung jener Zeit ein günstiges Licht werfen. —

Dieselbe Mischung beider Elemente und beider Rechte, die wir in der Verfassung und in der Gesetzgebung bemerken können, sehen wir auch im Gebiete des Strafrechtes, des Strafprocesses und des Privatrechtes.

Was das Strafrecht anbelangt, so ist zunächst festzustellen, dass die germanische Fehde beseitigt erscheint. Direct gegen die Fehde gerichtet ist die Bestimmung der L. B. Tit. 2 § 7,³⁾ die überdies den Eindruck macht, als ob nunmehr ein bisher geltendes Recht abgeändert werden sollte. Durch die Abschaffung der Fehde treten die Burgunder hinsichtlich des Strafrechtes sofort auf eine höhere Stufe, obwohl doch auch hier, wie bei den Westgothen, eine abgeschwächte Rache nicht ganz fehlt. Es ist hiefür hinzuweisen auf L. B. Tit. 12 § 3, wo die Bestimmung getroffen wird, dass der Verführer den Eltern der Verführten zu einer beliebigen Behandlung überwiesen wird. Es soll somit einem als gerechtfertigt betrachteten Rachegeföhle

¹⁾ s. Jahn l. c. I 141 f.

²⁾ s. v. Hube l. c. 231.

³⁾ s. Wilda l. c. 397 und Gierke: Genoss. r. I. 21.

die Möglichkeit geboten werden, in beliebigem Maasse Rache zu üben. Die Staatsgewalt übergibt in diesem Falle den Missethäter dem Beleidigten. Selbsthilfe ist zum Theile erlaubt. So gilt die Tödtung von Dieben in der Nacht bei handhafter That als straflos;¹⁾ ähnlich die Tödtung von Flüchtlingen.²⁾ Ebenso ist das Schlagen des Eigenthümers des schädigenden Viehes³⁾ straflos und auch die der schädigenden Thiere⁴⁾ zieht keine Verantwortung nach sich. In der Regel aber gilt der Grundsatz, dass jede Angelegenheit gerichtlich ausgetragen werden soll und eine aussergerichtliche Abfindung ist verboten.⁵⁾ Somit wird der Grundsatz festgestellt, dass nicht der Beschädigte allein über die an ihm verübte Missethat zu urtheilen hat und zwar weder auf gewalthätige, noch auf eine andere Weise. Damit hängt es zusammen, dass principiell nur der Schuldige zu büssen hat;⁶⁾ ausgesprochen finden wir das allerdings nur für den Mord. Es darf aber angenommen werden, dass, wenn selbst für das grösste Verbrechen eine Verantwortung der Sippenossen des Missethätters ausgeschlossen wird, destomehr für geringere Verbrechen dasselbe zu gelten habe. Dennoch fehlt es nicht an Ausnahmen von diesem Grundsatz, an Ausnahmen, die vielleicht als Rückfälle in frühere Ansichten zu betrachten wären. Besonders bemerkenswerth ist es, wenn die L. B. ausdrücklich eine Bestrafung der Frau für Missethaten des Mannes,⁷⁾ ja sogar eine Bestrafung der mündigen Kinder für die Missethaten des Vaters⁸⁾ statuirt und die Nichtbestrafung der unmündigen Kinder ausdrücklich hervorheben zu müssen glaubt. Wir haben es übrigens in diesem Falle auch mit einem jener Widersprüche zu thun, die schon oben erwähnt wurden. Denn

1) L. B. 103 § 2; Schröder RG.³ 337. Anm. 13. erblickt in den Folgen der handhaften That L. B. 27 § 8, 29 § 2 und 68 Aeusserungen der vollen Strenge der Friedlosigkeit. —

2) L. B. 6 § 2.

3) L. B. 27 § 6.

4) L. B. 23 §§ 2, 4; 89 § 2.

5) L. B. 71 und Extr. 21 § 11.

6) L. B. 2 § 6.

7) L. B. 47 § 1.

8) L. B. 47 § 2.

Tit. 24 hat die Strafflosigkeit der Frau und der Kinder für die Verbrechen des Mannes, bezhw. Vaters, ausdrücklich betont. — Schwankend verhält sich das burgundische Recht in Bezug auf die Haftung des Herrn für Delicte des Sklaven. Im Allgemeinen muss bemerkt werden, dass man ein besonderes Sklavenstrafrecht und, was noch mehr heisst, einen besonderen Sklavenstrafprocess kennt. In demselben Maasse, in dem der Sklave persönlich zur Verantwortung gezogen wird, vermindert sich natürlich die Verantwortung seines Herrn und es wird dann in einer Reihe von Fällen besonders hervorgehoben, dass der Herr nicht zu haften habe. So Tit. 2 § 3, wo der Herr für ein Delict, welches der Sklave ohne sein Wissen verübt hat, nicht zur Verantwortung gezogen wird, wo aber nichts destoweniger in § 5 dem Herrn eine Busse auferlegt wird für den Fall, wenn der Sklave nach vollzogener That entwischt, während andererseits nach Tit. 6 § 2 der Herr für das Delict des flüchtigen Sklaven nicht zur Verantwortung gezogen wird. Nach Tit. 20 § 1 hat der Herr den Schaden zu ersetzen, wenn er des Sklaven wieder habhaft werden kann und in § 2 desselben Titels wird von dem Herrn des Sklaven, der nach vollzogenem Diebstahl entläuft, der Reinigungseid gefordert. Für einen Schaden, der einem Freien daraus entstanden ist, dass er mit einem Sklaven einen Vertrag abgeschlossen hat, haftet der Herr laut Tit. 21 § 1 nicht und laut Tit. 91 ist er auch von einer Haftung für Schäden, die der Sklave mit einem Freien zusammen verursacht hat, frei; ebenso haftet er für den Hausfriedensbruch des Sklaven nicht (15 § 2).

Andererseits fehlt es aber nicht an einer Reihe von Bestimmungen, welche den Herrn zum Schadenersatze verhalten. So hat er nach Tit. 4 §§ 2, 4 für den durch Sklavendiebstahl erwachsenen Schaden aufzukommen. Laut Tit. 27 § 5, Tit. 63 und Tit. 73 § 2 hat er für den durch den Sklaven verursachten Schaden Ersatz zu bieten und wenn es in Tit. 26 § 4 heisst, dass der Sklave für ein zufälliges Delict zahlen soll, so kann dies natürlich nur so verstanden werden, dass der Herr den Schadenersatz für ihn bietet. Wir sehen, dass man sich da offenbar noch nicht ganz schlüssig geworden ist, in welcher Weise man Sklavendelichte zu behandeln hat. Wir dürfen uns darüber nicht wundern, wenn wir sehen, dass bei den Burgundern

die Sklaven zum Theile bereits auch selbständig thätig waren, wenn z. B. in Tit. 21 § 2 ein Sklave erwähnt wird, der mit Zustimmung seines Herrn öffentlich ein Handwerk ausübt, wobei dann folgerichtig für etwa durch ihn verursachten Schaden der Herr aufzukommen hat. Für die Haftung des Herrn für Sklavendelictes ist auch bezeichnend die mehrmals vorkommende Alternative, wonach entweder der Tod des Sklaven, oder die Lösung desselben durch den Herrn zu erfolgen hat.¹⁾

Hinsichtlich der Zurechenbarkeit des Delictes sind die Burgunder natürlich auch über die Uranfänge des Strafrechtes schon hinausgekommen. Die Bestrafung des Versuches ist ihnen nicht fremd. Abgesehen von Tit. 37, der übrigens an die L. Vis. VI 4. 6. erinnert, darf auch angenommen werden, dass in denjenigen Fällen, wo das Gesetz von einer praesumptio spricht, an Versuch zu denken ist und dass die Strafbarkeit der praesumptio darauf beruht, dass man den Versuch nicht mehr als straflos betrachtet. Wir finden ferner eine ausdrückliche Berücksichtigung des bösen Vorsatzes in Tit. 2 § 1, sodann die Berücksichtigung des Affectes als Milderungsgrund in § 2 desselben Titels. Hinsichtlich des Zufalls führt Tit. 18, der, wie wir schon bemerkt haben, offenbar als eine auf römischem Rechte beruhende Neuerung zu betrachten ist, den Grundsatz ein, dass für Zufall keine Verantwortung, aber doch unter Umständen eine Hingabe des betreffenden Gegenstandes einzutreten habe. Unverschuldete, also zufällige Verletzungen eines Thieres durch ein anderes Thier, oder eines Menschen durch eine liegende Waffe, wobei die Unvorsichtigkeit des Verletzten offenbar angenommen wird, zieht keinerlei üble Folgen nach sich. Wenn hiebei die „antiqua calumnia“, also der ältere Zustand ins Auge gefasst wird, so beweist das zur Genüge, dass bis zur Erlassung des in Tit. 18 vorliegenden Gesetzes selbst solche zufällige Schäden verantwortet werden mussten.²⁾ Nichtverantwortung des Zufalls liegt auch vor in Tit. 41 § 2 und in Tit. 72, anders in Tit. 46 § 2 und 49 § 1. Wo keine volle Straflosigkeit eintritt, wird man sich doch mit einem geringeren Ersatze begnügt haben. Der volle Ersatz für den Zufall, wie er in Tit. 49

¹⁾ z. B. L. B. 92 §§ 4, 5, 6; 103 §§ 4, 5.

²⁾ s. Brunner in Forschungen 520.

§ 2 bestimmt wird, ist offenbar als Strafe für die Verabsäumung anderweitiger Pflichten, nämlich der Benachrichtigung des Eigentümers, aufzufassen. Auch die Fahrlässigkeit findet ihre Berücksichtigung. Während für den Tod eines Freien die Todesstrafe angeordnet wurde, wird die fahrlässige Tödtung mit der Zahlung des Wergeldes gebüsst.¹⁾ Für die Folgen der Fahrlässigkeit wäre auch nach Tit. 18 § 2 und 41 § 1 entsprechender Ersatz zu bieten. Die fahrlässige Verursachung eines Todes, zu unterscheiden von der fahrlässigen Tödtung, wird nach Tit. 46 § 4 ebenfalls mit Zahlung des Wergeldes bestraft. Ein durch Fahrlässigkeit zustandekommenes schlechtes Urtheil²⁾ wird ebenfalls mit einer Geldbusse gesühnt.

Hinsichtlich der Begriffsbestimmung der einzelnen Delicte steht die L. B. zum grossen Theile auf dem Standpunkte, den die übrigen Volksrechte einnehmen. Es fehlt somit die Definition der einzelnen Delicte, welche vielmehr in casuistischer Weise angeführt und erörtert werden. Als Fortschritt ist es zu bezeichnen, wenn z. B. in Tit. 70 ein allgemeiner Begriff des Diebstahls erscheint. Neben den alten germanischen Delicten erscheint natürlich auch hier eine Reihe neuer Missethaten, mit denen die Burgunder wohl erst durch ihre Berührung mit den Römern bekannt geworden sind; so vor allem das Verbrechen der Urkundenfälschung,³⁾ ferner das crimen majestatis, welches, obwohl nur in der L. R. B.⁴⁾ ausdrücklich angeführt, dennoch zweifellos auch innerhalb des rein germanischen Gebietes als strafwürdig galt.⁵⁾ Auch die Bestrafung der Zerstörung von Grenzsteinen lehnt sich an römische Vorbilder an und schon daraus, dass für Römer in diesem Falle die Todesstrafe, für Burgunder aber nur der Verlust einer Hand, beziehungsweise eine Busse angedroht wird, ergibt sich zweifellos, dass wir es hier mit einem den Burgundern bisher unbekanntem und von den Römern entlehnten Begriffe zu thun haben;⁶⁾ dieser Umstand

¹⁾ s. Frank l. c. 30. Anm. 10.

²⁾ Const. I. § 11.

³⁾ L. B. 6 § 10

⁴⁾ 7 § 6.

⁵⁾ s. v. Bethmann-Hollweg l. c. IV. 165. Anm. 30

⁶⁾ s. v. Hube l. c. 238 und v. Bethmann-Hollweg l. c. IV. 166.

erklärt uns auch, warum man nicht die volle Strenge des römischen Rechtes in diesem Falle walten lässt, sondern sich mit einer geringeren Bestrafung begnügt. Man trägt hier gewissermassen der germanischen Anschauung Rechnung, nimmt den römischen Begriff auf, wendet ihn aber in milderer Form an. Dem altgermanischen Rechte entspricht auch die gelindere Bestrafung des Raubes als des Diebstahls.¹⁾ L. B. Tit. 9 hält den Raub für ein geringeres Verbrechen als den grossen Diebstahl und bestraft ihn in ähnlicher Weise wie den kleineren Diebstahl. Demgemäss wird auch bei Raubmord nicht Mord und Diebstahl bestraft,²⁾ es tritt also keine Straconcurrenz ein, sondern nur der Mord wird gestraft und das Geraubte soll einfach ersetzt werden. Germanisch ist es ferner, wenn die widerrechtliche Fällung fremder Bäume nicht als Diebstahl bestraft wird³⁾ und zwar offenbar deshalb, weil hier die Heimlichkeit, welche zur Begriffsbestimmung des Diebstahls nach germanischem Rechte gehörte, fehlt. Germanischen Begriffen entspricht die Bestrafung des Meineides mit Geldbussen.⁴⁾ Römisch ist es dagegen, wenn Const I. § 9 für falsche Anklage des Richters dieselbe Strafe androht, welche im Falle der Wahrheit der Anklage den Beschuldigten betroffen hätte.

Als strafendes Organ tritt, nachdem ja die Fehde beseitigt und die Privatrache ad minimum beschränkt erscheint, selbstverständlich die öffentliche Gewalt auf; nur ausnahmsweise haben wir es auf diesem Gebiete mit einem Vorrechte der Sippe zu thun, die laut L. B. Tit. 35 § 2 in erster Linie competent erscheint, so dass erst, wenn sie von ihrem Strafrechte keinen Gebrauch gemacht hat, der König einzugreifen hat. Im Strafsysteme bemerken wir das Vorwalten der öffentlichen Strafen; so wird der Mörder, der Dieb, die Ehebrecherin, der Nothzüchtende mit dem Tode bestraft,⁵⁾ in anderen Fällen wird

1) s. Wilda l. c. 914, Brunner RG. II. 648.

2) L. B. 29 § 1.

3) L. B. 28 § 2.

4) L. B. 8 § 3; 80 § 2. S Schröder: RG.³ 353.

5) L. B. 2 § 1; 4 § 1; 29 §§ 1, 3; 35 § 2; 102 § 3; Extr. 19 § 2.

Verknechtung an den König¹⁾, oder Verlust der Hand²⁾ angedroht und zwar in der Regel in der Weise, dass eine Ablösung durch eine Geldbusse unzulässig erscheint. Dadurch entfernt sich das burgundische Strafrecht von der germanischen Grundlage und nähert sich in bedeutsamer Weise dem römischen Strafrechte. Nur bei Vorhandensein mildernder Umstände kann an Stelle der Todesstrafe die Zahlung des Wergeldes eintreten.³⁾

Das germanische Bussensystem ist nichts destoweniger beibehalten worden und zwar, wie man allgemein sagen kann, in allen denjenigen Fällen, in denen nicht ausdrücklich eine öffentliche Strafe statuiert wurde. Während die L. R. B. in den meisten dieser Fälle nur das System der römischen Poenalklagen kennt,⁴⁾ haben die Burgunder das Bussensystem für solche Fälle aufrechterhalten. Es erscheinen daher im burgundischen Strafrechte gewissermassen 2 Systeme neben einander in ähnlicher Weise, wie dies bei den Westgothen der Fall war. Eine Collision beider Systeme ist nicht anzunehmen, schon aus dem Grunde, weil, wie wir wissen, die germanische Busse selbst da, wo schon öffentliche Strafen vorkommen, doch noch einen strafrechtlichen Charakter hat und mit dem Schadenersatz durchaus nicht zu identificieren ist; sie schliesst vielmehr sowohl Schadenersatz als auch Strafe in sich.⁵⁾ Bussen erscheinen bei den Burgundern oft in Verbindung mit einem speciellen Schadenersatz, so dass sie dadurch schon das Merkmal einer Strafe zur Schau tragen. Dasselbe gilt für den Fall, wenn ein höherer Schadenersatz angeordnet wird, z. B. der 3fache,⁶⁾ der 6fache⁷⁾ oder selbst der 9fache.⁸⁾ Dieser höhere Schadenersatz kommt seinerseits wieder oft in Verbindung mit einer Busse vor,⁹⁾ so dass sich wohl eine genaue Abgrenzung

1) L. B. 35 § 3; 36.

2) L. B. 6 § 10; 55 § 6; 102 § 1.

3) so L. B. 52 § 3.

4) s. v. Bethmann-Hollweg l. c. IV. 167.

5) s. die lichtvolle Erörterung bei Brunner Forschungen 505 f.

6) L. B. 4 § 3; 12 § 4; 28 § 3; 39 § 2; 63; 70 § 1; 91.

7) L. B. 12 § 2.

8) L. B. 12 § 1; 19 § 11; 38 § 9; 76 § 2.

9) L. B. 4 § 3; 12 §§ 1, 2; 23 § 1; 28 § 3; 34 § 2; 38 § 9 u. s. w.

in dieser Richtung nicht gut machen lässt. Ein abschliessender Bussentarif ist in der L. B. nicht vorhanden. Doch kann man auf Grund dessen, was wir sehen, annehmen, dass die Burgunder an dem ursprünglichen Duodecimalsystem festgehalten haben, während bekanntlich bei vielen germanischen Völkern später eine Umwandlung desselben in ein Decimalsystem vorliegt. In gleicher Weise entspricht es dem germanischen Rechte, dass für die Hand das halbe Wergeld zu bezahlen ist.¹⁾ Der Casuistik des germanischen Strafrechtes gemäss kommen auch besonders specialisierte Strafen vor, so dass nicht für ein Delict an und für sich, sondern für die einzelnen Bestandtheile desselben, beziehungsweise für die Summe dieser Bestandtheile specielle Bussen bestimmt werden,²⁾ die wieder ihrerseits mit einer allgemeinen Busse verbunden werden können.³⁾ Auch der einfache Schadenersatz kommt häufig vor, wengleich er in manchen Fällen neben der Busse⁴⁾ erscheint. Besonders interessant ist der gegenseitige Schadenersatz, von dem die L. B. Tit. 64 handelt, sowie auch der Schadenersatz in natura,⁵⁾ der bekanntlich germanischen Auffassungen entspricht. Die *noxae datio* gehört auch hierher, denn sie ist in der Regel als ein abgeschwächter Schadenersatz zu betrachten.⁶⁾ Man räumt dem Ersatzpflichtigen die Wahl zwischen gewöhnlichem Schadenersatz und der Ueberlassung des schädigenden Gegenstandes ein, rechnet also offenbar mit der Thatsache, dass der Ersatzpflichtige das für ihn Günstigere wählen wird.

Neben der Todesstrafe, deren Ausdehnung für eine Reihe von Delicten auf römische Beispiele zurückzuführen ist, besteht auch die Confiscation und zwar entweder zu Gunsten des Königs⁷⁾ oder zu Gunsten anderer Personen, z. B. derjenigen,

¹⁾ L. B. 11.

²⁾ L. B. 5 §§ 1 u. ff.; 11 § 1 Abs. 2 u. § 2; 19 § 3 u. s. w.

³⁾ L. B. 23 § 3.

⁴⁾ L. B. 10 §§ 1—5; 15 § 1. Schadenersatz nebst öffentlicher Strafe L. B. 4 § 1.

⁵⁾ 4 §§ 5, 6; 7; 19 § 2; 20 § 1; 23 § 4; 27 § 9; 104.

⁶⁾ Schmidt l. c. 61.

⁷⁾ L. B. 36; 102 § 3.

die den Dieb gefangen haben.¹⁾ Römisch ist auch die grausame Behandlung der Sklaven,²⁾ die durch die Burgunder einigermassen abgeschwächt wurde.³⁾ Römisch ist ebenfalls die Ausdehnung der Prügelstrafe auf Freie, namentlich der Prügeltodesstrafe.⁴⁾ Im Uebrigen haben die Römer selbst damit gerechnet, dass gewisse Strafen des römischen Rechtes derzeit nicht mehr anwendbar waren, so z. B. die Gladiatorenstrafe und das Zerfleischen durch wilde Thiere in der Arena, an deren Stelle die gewöhnliche Todesstrafe getreten ist.⁵⁾ Hinsichtlich der Zwangsarbeit in Bergwerken ist man schwankend vorgegangen; es ist die Verbannung an Stelle dieser Strafe getreten. Mehrmals wird aber nichts destoweniger die Strafe der Zwangsarbeit in Bergwerken durch die L. R. B. beibehalten.⁶⁾ Die Anwendung der Gefängnisstrafe durch die öffentliche Gewalt geht aus der L. B. nicht hervor. Die Berücksichtigung des kirchlichen Asylrechtes, durch welches eine Abschwächung der verwirkten Strafen erfolgte, findet statt,⁷⁾ und beruht ebenfalls auf einem römischen Vorbilde. Wenn aber im Allgemeinen die Burgunder die römischen Strafarten eingeführt haben, so sind nichtsdestoweniger, abgesehen von dem schon erwähnten Bussensystem, — auch andere rein germanische Strafen erhalten geblieben, so z. B. die Strafe der Ehebrecherin⁸⁾ und die barbarischen Strafen in L. B. Tit. 97, 98. Wir haben es daher im Strafrechte und zwar in jeder Hinsicht mit einer eigenartigen Mischung römischer und germanischer Elemente zu thun, mit einer Mischung, die wohl in mancher Beziehung an die westgothischen Zustände erinnert, die aber doch im Grossen und Ganzen selbständig und von der germanischen Grundlage weniger entfernt ist.

Was den Process anbelangt, so ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Unterschied zwischen Civil- und Strafprocess,

1) Extr. 19 § 2.

2) Jahn l. c. I. 185.

3) s. Tit. 77.

4) Jahn l. c. I. 184.

5) L. R. B. 4 § 1.

6) L. R. B. 8 § 3; 18 § 3; 20.

7) L. B. 60 § 2.

8) L. B. 34 § 1; s. Brunner RG. II. 475.

dem wir bei den Westgothen begegneten, hier fehlt. Denn diesem Unterschiede wird nur in einer Richtung Rechnung getragen, nämlich insoferne, als der Graf verpflichtet ist, den Verbrecher ex officio zu verfolgen. Im Uebrigen dominirt die germanische Anschauung, welche ausgehend von dem subjectiven Gefühle des Verletzten, in der Regel jedes Unrecht in erster Linie als ein an der betreffenden Person verübtes betrachtet. Germanisch ist es ferner, wenn im burgundischen Rechte die Vertretung offenbar keine Rolle spielt. Es ist wohl richtig, dass aus dem Verbote der Vertretung eines Römers durch einen Burgunder nicht ohne weiteres zu schliessen ist, es sei auch die Vertretung eines Burgunders durch einen anderen verboten oder erlaubt gewesen; diese Frage wird durch die L. B. gewissermassen offen gelassen; man darf aber annehmen, dass man, wenn die Vertretung zulässig oder üblich gewesen wäre, dies auch ausdrücklich erwähnt hätte, nachdem in der Regel Neuerungen oder überhaupt Institutionen, die den neuen Zuständen entsprechen, besonders betont werden.¹⁾ Ob der in L. B. Tit. 80 § 3 erwähnte Rathgeber als Vertreter und Beistand der Partei,²⁾ oder wie wir glauben, eher als Anstifter zu betrachten ist, erscheint allerdings fraglich.

Das burgundische Recht kennt noch die germanische Privatladung,³⁾ welcher durch die Processbürgschaft offenbar nachgeholfen werden sollte;⁴⁾ erst subsidiär kommt auch die richterliche Vorladung auf.⁵⁾ Dass man aber die Processbürgschaft in einer so nachdrücklichen Weise betonte, beweist, dass man nicht ohne weiteres gesonnen war, die Privatladung fallen zu lassen, sondern im Gegentheil den Versuch machte, dieselbe zu schützen. Auch die Anefangsklage kommt vor⁶⁾ und es scheint bei der Vindication die Berücksichtigung des Schuldmomentes in hohem Grade vorzuherrschen,⁷⁾ was natürlich dem

1) s. Lass in Gierke's Untersuch. Heft 39 p. 13.

2) so v. Bethmann-Hollweg l. c. IV. 169.

3) L. B. 17 §§ 4, 5.

4) L. B. 17 § 4; 82; s. Horten l. c. I. 100.

5) L. B. 17 § 4.

6) L. B. 16; 19 § 2; 83.

7) s. hierüber die zutreffende Ausführung bei v. Bethmann-Hollweg l. c. IV. 167 f.

römischen Rechte nicht entspricht. Germanischen Charakter hat ferner die Aufbürdung der Beweislast dem Angeklagten¹⁾ und unter den Beweismitteln spielen weder die Zeugen noch die Urkunden eine solche Rolle, wie der Eid, trotzdem beide Institute den Burgundern wohl bekannt waren. Ja, man kann sagen, dass die Zeugen gewissermassen nur ausnahmsweise und zwar für Frauen²⁾ und für bestimmte Rechtsgeschäfte³⁾ vorkommen. Die Eideshilfe spielt eine grosse Rolle und wird sogar auf die Römer ausgedehnt,⁴⁾ obwohl die L. R. B. diesen Grundsätzen keineswegs huldigt.⁵⁾ Ueberhaupt kommt die Eideshilfe bei den Burgundern in einer Ausdehnung vor, die nur dem ältesten germanischen Rechte entsprechen konnte, denn die Eideshilfe der Frau und eventuell der Mutter beruht sicherlich auf der altgermanischen Auffassung, die den Eid der nächsten Angehörigen höher stellt, als den Eid der Fremden.⁶⁾ Man ist auch in der Praxis, wie spätere Klagen zeigen, in Bezug auf die Eideshilfe soweit gegangen, dass man selbst Kinder heranzog, wogegen sich das Billigkeitsgefühl der Franken bekanntlich sträubte.⁷⁾ Auch das Gottesurtheil spielt eine grosse Rolle und wird ebenfalls auf Römer angewendet,⁸⁾ woraus die grosse Kraft und Autorität dieser Einrichtung zu folgern ist. Dass die Urtheilsschelte⁹⁾ ebenfalls germanisch ist, braucht natürlich nicht besonders hervorgehoben zu werden. Römisch ist dagegen die schriftliche Ausfertigung des Urtheils, römisch ist auch die Anwendung der Folter auf die Sklaven, ebenso wie der Urkundenbeweis und die Gerichtsgebühren, welche wohl nur

¹⁾ L. B. 2 § 2; 6 §§ 3, 6, 9; 8; 20 §§ 2, 4; 39 § 3; Extr. 19 § 1.

²⁾ L. B. 33 § 1.

³⁾ v. Bethmann-Hollweg l. c. IV. 170.

⁴⁾ L. B. 8 § 1.

⁵⁾ L. R. B. 23 § 1.

⁶⁾ s. Brunner R. G. I. 89.

⁷⁾ s. Capitulare eccles. ex 789 c. 64 (Boretius I. 58); Syn. Francof. ex 794 c. 45 (l. c. I. 77); Agobardi adversus legem Gundobadi liber (Bibl. patrum Galland. XIII. 429 ff.); ja sogar manche Hss. des Decretum Gratiani (c. 14 C. 22 q. 5) gehen darauf ein.

⁸⁾ L. B. 8 § 2; 45.

⁹⁾ L. B. 90 § 1; Const. I. 11.

in der L. R. B.¹⁾ erwähnt werden, zweifellos aber auch in anderen Gerichten üblich waren. Ueber die Execution des Urtheils sind wir nicht genügend unterrichtet. Die eigenmächtige Pfändung ist überhaupt sehr eingeschränkt,²⁾ ohne dass man sie ganz beseitigt hätte.³⁾ Aus der verhältnissmässig grossen Anzahl der Vorschriften, die sich auf die Pfändung beziehen,⁴⁾ ist wohl zu schliessen, dass man hier gegen eingebürgerte Missbräuche Stellung nehmen wollte, dass es offenbar einen harten Kampf kostete, die Execution privaten Händen zu entziehen und der öffentlichen Gewalt zu übertragen. Besonders interessant ist es, dass die Pfändung des einen für den anderen ausdrücklich verboten werden musste: offenbar war ebenso wie die Fehde in früherer Zeit auch die Pfändung gegenüber anderen Personen, wahrscheinlich also gegenüber den Sippenossen des Schuldigen zulässig⁵⁾ und sollte durch L. B. Tit. 19 § 3 abgeschafft werden. —

Sowie Strafrecht und Process hat auch das Privatrecht gemischten Charakter. Der Sippenverband besteht zwar noch fort, aber in einer äusserst abgeschwächten Form; man kann sagen, dass in der Bezeichnung „Faramanni“ vielleicht das letzte Zeichen des engen Anschlusses der ehemaligen Geschlechtsverbände zu erblicken ist.⁶⁾ Durch die Ansiedlungsverhältnisse wurden dieselben in arger Weise zerrüttet und so darf es uns nicht wundern, dass trotz des bedeutsamen Conservatismus, den die Burgunder gerade im Rechte, wie wir gesehen haben, so vielfach äussern, diese wichtigste Grundlage des germanischen Familien- und Vermögensrechtes erschüttert erscheint und ihrer Vernichtung entgegengeht. Das, was wir in dieser Beziehung noch vorfinden, sind kaum spärliche Reste ehemaliger Zustände und selbst die Geschlechtsmundschaft äussert sich schwach; denn wenn wir auch sehen, dass der Muntschatz bei Eingehung der Ehe nicht der Frau, sondern

¹⁾ 30 § 2.

²⁾ L. B. 19 §§ 1, 4, 5.

³⁾ L. B. 19, § 3.

⁴⁾ s. L. B. 23, 49, 89.

⁵⁾ s. Brunner: RG. II. 448

⁶⁾ s. v. Sybel l. c. 428.

der Familie der Frau gezahlt wird,¹⁾ ja, dass sogar bei einer zweiten Ehe die Erben des ersten Mannes den Preis erhalten,²⁾ obwohl sie bei dieser zweiten Ehe in gar keiner Weise mitwirken, so ist doch andererseits damit zu rechnen, dass die Frau auch vor ihrer Verehelichung selbständig sein kann³⁾ und in diesem Falle ihr der Preis zukommen musste.⁴⁾

Demgemäss ist die Stellung der Frau eine ziemlich freie. Die Frau kann im Prozesse auftreten, denn es wird ihr das Recht gewährt, Anefang vorzunehmen.⁵⁾ Die Frau kann, selbst wenn sie unverheirathet ist, über ihr Vermögen frei verfügen⁶⁾ und die Beschränkung ihres Verfügungsrechtes über die Morgengabe,⁷⁾ welche für den Fall der Wiederverehelichung den Kindern aus erster Ehe verfangen ist, scheint später entstanden zu sein. Denn ursprünglich dürfte wohl die Morgengabe ins Eigenthum der Frau übergegangen sein, und erst die freie Stellung, welche die Wittwe einnahm, macht im Interesse der Kinder eine solche Beschränkung nothwendig. Wir hätten es hier mit einer ähnlichen Erscheinung zu thun, wie bei den Westgothen. Ebenso wie die L. Vis. sich später veranlasst sah, das Verfügungsrecht der Frauen einzuschränken, so that es auch die L. B., denn offenbar kamen hier und dort Missbräuche vor.⁸⁾ Wichtig ist es ferner, dass die Frau sich selbständig verheirathen kann, in welchem Falle der Mann volle Gewalt über ihr Gut erwirbt.⁹⁾ Eine Zurücksetzung der Frau auf dem

¹⁾ L. B. 14 § 3; 66; s. Rive l. c. I. 253, Heusler l. c. II. 279 und Brunner in Zschr. d. Sav. Stift. XVI. 104. Cf. auch L. B. 69 § 1; 86 § 2; 101 § 1. —

²⁾ L. B. 42 § 2; 69 § 1: s. Kraut l. c. I. 302 ff., Schröder: Ebel. Güterr. I. 45, Heusler l. c. II. 301 ff., Ficker in Mitth. d. Inst. f. öst. Gesch. f. Ergb. II. 529. — Bei Eingehung einer dritten Ehe erscheint die Frau von allen Sippenbanden frei; s. L. B. 69 § 2.

³⁾ L. B. 51 § 4.

⁴⁾ Das übergangsmässige dieser Zustände ist aus den von Schröder: RG.⁸ 296. Anm. 152 angeführten Umständen zu ersehen.

⁵⁾ L. B. 16 § 1.

⁶⁾ L. B. 14 § 7; 24 § 4; 51 § 4.

⁷⁾ L. B. 24 § 1; 42 § 2; 62. Hierher gehört auch L. B. 74 § 1.

⁸⁾ s. Wolff: Z. Gesch. d. Wittwenehe in Mitth. d. Inst. f. öst. Gesch. f. XVII. 381 f.

⁹⁾ L. B. 100.

Gebiete des Vermögensrechtes ist darin ersichtlich, dass die Tochter keinen gesetzlichen Anspruch auf einen Theil des väterlichen Vermögens hat; sie hat nur unter den in L. B. Tit. 14 §§ 5, 6 angegebenen Modalitäten Anspruch auf Fruchtgenuss und zwar auch da nur hinsichtlich eines Drittheils. Der Selbständigkeit der Frau entspricht es, dass sie, wenn sie sich nicht wieder verehelicht, die Vormundschaft über die Kinder und deren Vermögen führt¹⁾ und dass sie strafrechtlich ebenso behandelt wird, wie der Mann.²⁾

Für das Personenrecht ist es auch wichtig, dass die Rechtsstellung der Fremden in sehr liberaler Weise geregelt wurde,³⁾ was desto wichtiger ist, als ja die Burgunder ein Personalitätsprincip in der Weise, wie es bei den Franken vorkam, eigentlich nicht kannten.

Wichtige Aufschlüsse giebt die L. B. hinsichtlich des Sachenrechtes. Wir bemerken, dass ein einheitlicher Eigenthumsbegriff diesem Volke noch fremd war. Aus Tit. 1 § 1 und Tit. 51 § 1 ist der Kampf zwischen neuem und altem Rechte, ebenso wie zwischen neuer und alter Sitte zu entnehmen. Wir sehen, dass die Burgunder ihre alten Gewohnheiten nicht leicht opfern und weitgehende Unterschiede im Sachenrechte — der juristischen Bedeutung der einzelnen vermögensrechtlichen Gegenstände entsprechend — in consequenter Weise aufrecht erhalten. Besonders interessant sind in dieser Hinsicht die Bestimmungen hinsichtlich des Verfügungsrechtes über Grundbesitz. Nach Tit. 24 § 5 soll der Burgunder erst nach vorheriger Theilung mit den Söhnen, über dasjenige, was ihm geblieben ist, frei verfügen dürfen. Die einzelnen Vermögensgegenstände werden hier nicht unterschieden. Und auch in Tit. 51 § 1 fehlt dieser Unterschied, denn auch hier wird nur gesagt, dass der Vater mit dem Sohne theilen soll und über das Ganze ohne Theilung mit dem Sohne nicht verfügen darf;⁴⁾

1) L. B. 59; 85 § 1.

2) L. B. 76 § 3.

3) Extr. 21, §§ 4, 6.

4) § 2 dess. Tit. bestärkt in der Ueberzeugung, dass der Vater über das dem Sohne gebührende nicht verfügen darf; denn selbst nach dem Tode

Tit. 1 § 1 dagegen enthält eine Aufklärung, indem er bestimmt, dass die oberwähnten Grundsätze sich nur auf die *sors* beziehen. Ueber andere Vermögensgegenstände kann der Vater auch ohne Berücksichtigung der Söhne frei verfügen. Diese Aufklärung war offenbar nothwendig, nachdem laut Tit. 51 § 1 die Berücksichtigung der Söhne früher vielleicht nur der Sitte entsprach¹⁾ und erst durch Tit. 24 § 1 zu einem Rechtssatze erhoben wurde.²⁾ Letzteres erfolgte aber, wie wir aus der Stylisirung dieser Stelle entnehmen können, in einer höchst unklaren Weise, so dass noch ausdrücklich festgestellt werden musste, dass sich jenes Verfügungsverbot nur auf die *sors* bezieht, während hinsichtlich anderer Vermögensgegenstände eine freie Verfügung geduldet wird. Eben deshalb müssen wir mit Brunner³⁾ gegen Ficker⁴⁾ annehmen, dass wir es in Tit. 1 § 1 mit einer späteren Aeusserung des Gesetzgebers zu thun haben. — Das Verbot der Grundveräußerung zeigt, dass die Burgunder allen Gefahren des entwickelten Verkehrslebens einer römischen Provinz ausgesetzt waren. Die Anhänglichkeit der Germanen an den Boden wurde in demselben Grade erschüttert, in welchem der Tauschwerth des Bodens stieg. Der Immobilienbesitz wurde durch die Möglichkeit, neue und in ihren Folgen nicht überschaubare Verträge mit den Römern einzugehen, einer grossen Gefahr ausgesetzt, während zugleich der Grundbesitz als materielle Grundlage der engeren Familie, also in erster Linie der Söhne, eine gesteigerte Bedeutung erhielt. Wir haben es hier, wenn

des Sohnes hat er nur Fruchtgenuss an dem Theile des Sohnes, kann aber diesen Theil nicht veräußern. Vgl. auch L. B. 78 § 1.

¹⁾ Einige Hss. setzen auch wirklich „*consuetudo*“; s. Bluhme's Ausgabe.

²⁾ Wir stehen hier, — wie ja nicht erst hervorgehoben werden muss — vor einer der wichtigsten Fragen, die das germanische Eigenthum betreffen. Es ist selbstverständlich, dass diese Frage, ebenso wie viele andere, die mit der Entwicklung des deutschen Immobiliareigenthums und mit der Rolle der Familie auf diesem Gebiete zusammenhängen, hier nur angedeutet, aber nicht behandelt werden können. Ihre Behandlung bleibt dem hierfür bestimmten Buche vorbehalten. — S. Ficker: *Erbenfolge* I. 274 ff.

³⁾ RG. I. 338 u. Forschungen 21. Anm. 5; s. auch Huber: *Hist. Grdlage. d. ehel. Güterr. d. Berner Handfeste* 16. 18.

⁴⁾ l. c.

auch in ganz anderer Weise, mit einer Erscheinung zu thun, die den bei den Westgothen beobachteten Vorgängen entspricht. Je mehr sich der Sippenverband lockert, desto wichtiger wird die engere Familie und es erscheint daher unbillig, dieser engeren Familie die Subsistenzgrundlage zu entziehen. Ueberhaupt können wir gerade im Bodenrechte eine sehr charakteristische Vermischung germanischen und römischen Rechtes wahrnehmen¹⁾ und können beobachten, dass der Einfluss der römischen Zustände, dem sich die Burgunder natürlich nicht entziehen können, nicht immer zu Resultaten führt, die dem römischen Vorbilde entsprechen. Denn gerade in diesem Falle hat der Einfluss der römischen Zustände die Gebundenheit des Grundbesitzes zu Gunsten der Söhne hervorgerufen, ohne dass man sich mit einer Anlehnung an römische Vorbilder hinsichtlich des Intestaterbrechtes begnügt hätte. Es ist darin wohl ein Beweis für die verhältnissmässig grosse Selbständigkeit des burgundischen Rechtes zu erblicken. Es trägt den Veränderungen Rechnung, geht aber nicht soweit, dass es die eigenen Ideen verleugnet und einfach durch römische ersetzt hätte. Es entwickelt vielmehr, unter Berücksichtigung der Verhältnisse, eigene Institute. Auch den Gegensatz zwischen Viehzucht und Landwirthschaft löst es in selbständiger Weise. Diesen Kampf können wir in Tit. 73 beobachten; während aber in diesem Falle die Interessen der Viehzucht überwiegen, ist in Tit. 89 und in Extr. 18 das Gegentheil der Fall. Germanische Ansichten werden auch in Tit. 31 bekämpft, denn die darin enthaltene Vorschrift war ebenso wie § 137 Ed. Theodorici offenbar dadurch hervorgerufen, dass den Germanen die Arbeit höher stand als der Werth des Bodens, daher solche Zweifel oft aufkommen konnten.

Das Vertragsrecht wird nicht eingehend behandelt. Hinsichtlich der Form scheint man sich dem römischen Rechte accomodiert zu haben. Wohl wird in Tit. 60 § 2 der Partei die Wahl eingeräumt, sich entweder der römischen oder der germanischen Form zu bedienen. Die römische war die *scriptura legitima*, also wohl die Urkunde des römischen Vulgarrechtes.

¹⁾ s. Gaupp l. c. 360.

Wenn wir aber sehen, dass das Urkundenwesen eine grosse Rolle spielt,¹⁾ wenn sogar infolgedessen die Schenkung mit dem Testamente zusammen behandelt wird²⁾ und wenn wir hiebei berücksichtigen, dass ein germanisches Urkundenwesen natürlich nicht bestand, so müssen wir zur Ueberzeugung gelangen, dass hinsichtlich der Vertragsform die römische Praxis, wie sie sich in den Provinzen entwickelt hat, ein unbestrittenes Uebergewicht erlangte. Desto bemerkenswerther ist es, dass das burgundische Urkundenwesen sich ebenso wie das fränkische nicht in dem Maasse an das römische anlehnt, wie das westgothische. Zeumer³⁾ hat darauf aufmerksam gemacht, dass L. B. 43 § 1 die Anwendung der signa anstatt der subscriptio nicht nur dem Aussteller, sondern auch den Zeugen frei stellt, was dem römischen Brauche widerspricht. —

Was die Schenkung anbelangt, spielen germanische Ideen eine bedeutende Rolle. Zunächst ist zu bemerken, dass die königliche Schenkung ihrem Wesen nach ebenso wie bei den meisten anderen germanischen Völkern offenbar kein erbliches Recht verlieh und nur als eine persönliche, unter Umständen auch entziehbare Gunst betrachtet wurde. Es bedurfte einer ausdrücklichen Bestimmung,⁴⁾ die zweifellos den Charakter einer Neuerung trägt, um die Schenkung zu einer erblichen zu machen, woraus aber keineswegs ein Verässerungsrecht gefolgert werden darf.⁵⁾ Für die Beurtheilung der Schenkung ist die Bestimmung des Tit. 24 § 2 durchaus nicht gleichgiltig. Wir sehen hier, dass die Schenkung des Mannes an die Frau nach dem kinderlosen Tode der Wittve nur zur Hälfte an die Erben des vorverstorbenen Mannes fällt. Auch diese Schenkung erscheint also wenigstens zum Theile als eine persönliche Zuwendung und es ist überdies nicht unmöglich, dass wir es hier mit einer Neuerung zu thun haben und dass bis dahin nach dem kinderlosen Tode der Wittve die Schenkung

1) L. B. 43, 60, 84, 88, 99.

2) L. B. 43, 60.

3) Zum westg. Urkundenwesen in N. Arch. XXIV. 15 ff.

4) L. B. 1. §§ 3, 4.

5) Schröder: RG.³ 281.

des vorverstorbenen Mannes nicht zur Hälfte, sondern ganz an die Erben des Schenkers zurückfielen.

Die Klagverjährung ist natürlich römisch. Aber es fehlt auch in dieser Beziehung nicht an einer eigenthümlichen Ausbildung, die zweifellos germanischen Anschauungen entspricht.¹⁾

Den Burgundern ist die *cessio in potentiorem* bekannt und wird als unzulässig betrachtet.²⁾ Ebenso ist ihnen die römische Schadenersatzklage bekannt.³⁾ Im einzelnen dürfte aber im Vertragsrechte eine grosse Unklarheit geherrscht haben, denn wir sehen, dass in Tit. 21 § 1 das *mutuum* mit dem *commodatum* in einer ähnlichen Weise verwechselt wird, wie dies im alten Westgothenrechte der Fall war. Es ist dies einerseits dadurch zu erklären, dass bekanntlich das Obligationenrecht der schwächste Theil des germanischen Privatrechtes war und daher die grundverschiedenen Begriffe des römischen Rechtes, wenn man das germanische nicht ganz aufgeben wollte, schwer Eingang finden konnten,⁴⁾ andererseits aber damit, dass bekanntlich im römischen Vulgarrechte die Klarheit der Obligationen in bedenklicher Weise Schaden gelitten hatte. Römischen Vorbildern entspricht es ferner, dass die Erben durch Verzichtleistung auf die Erbschaft von der Haftung für die Schulden des Erblassers befreit werden konnten.⁵⁾

Eine eigenthümliche Stellung nimmt die Bürgschaft ein; sie ist ihrem Wesen nach *accessorisch*,⁶⁾ hat aber dabei einen vorwiegend formellen Charakter, denn der Bürge haftet nicht für die Zahlung des insolventen Schuldners, sondern vor allem für die Uebergabe des Zahlungsfähigen an den Gläubiger. Dies steht im Zusammenhange mit der Processbürgschaft, deren Zweck ebenfalls in dem Augenblicke erfüllt ist, wo die Partei vor Gericht erscheint. Ein Urtheil über die burgundische

1) s. über diese Frage Gaupp l. c. 366 ff. und v. Bethmann-Hollweg l. c. IV. 167 f.

2) L. B. 22.

3) s. darüber v. Bethmann-Hollweg l. c. IV. 167.

4) Wohl konnten aber die Bestimmungen der L. R. B. 38 angenommen werden.

5) L. B. 65.

6) L. B. 19 § 7.

Processes und wenn wir die einzelnen Bestimmungen, welche die L. B. über das Erbrecht trifft, miteinander vergleichen, so gelangen wir zur Ueberzeugung, dass uns wichtige Zwischenglieder fehlen;¹⁾ denn soviel steht wohl fest, dass eine praktische Anwendung der uns vorliegenden Bestimmungen so gut wie unmöglich erscheint, dass man daher in der Praxis mit einer Reihe von Bestimmungen und Grundsätzen operierte, die in der L. B. nur theilweise vorliegen; besondere Schwierigkeiten macht die Feststellung des burgundischen Repraesentationsrechtes²⁾ und des Warterechtes.³⁾ Nichtsdestoweniger sind wir in der Lage, zu sagen, dass das burgundische Erbrecht — abgesehen von dem Institut des Testamentes — zum grössten Theile germanisch ist. Hiefür spricht vor allem die Existenz eines eigenen Frauenerbrechtes,⁴⁾ also überhaupt die Existenz eines Erbrechtes, welches eine verschiedene Bestimmung einzelner Vermögensgegenstände ins Auge fasst, indem es in dem einen Falle den Frauen ein Vorrecht einräumt,⁵⁾ im Uebrigen dieselben aber im Vergleiche mit männlichen Erben stiefmütterlich behandelt; und auch da ist es übrigens zu einem abschliessenden Resultate nicht gekommen, denn z. B. die erbrechtliche Stellung der Mutter ist in der L. B. selbst verschiedenartig geregelt. Laut Tit. 24 § 3 hat sie Nutzniessung des ganzen Vermögens. Laut Tit. 42 § 1 dagegen nur die Nutzniessung am Drittheile, womit Tit. 62 § 1 übereinstimmt, während in Tit. 74 auch dieses Recht einer bedeutenden Einschränkung unterliegt; laut Tit. 53 § 3 erwirbt sie, im Gegensatze zu den soeben erwähnten Stellen, Eigenthum an der Hälfte. Nur soviel steht fest, dass die Frauen erbrechtlich sich entschieden in einer ärgeren Lage befanden, als die Männer.⁶⁾ Denn das Erbrecht der Tochter ist laut Tit. 14 § 1 durch die Brüder beschränkt und nur § 5 gewährt eine Ausnahme zu Gunsten der ins Kloster tretenden

¹⁾ Wir werden bei der Darstellung des Immobiliareigenthums darauf einzugehen haben.

²⁾ s. Ficker l. c. II. 120 ff., Schröder RG.³ 328.

³⁾ l. c. II. § 544.

⁴⁾ L. B. 14, § 6; 51 §§ 3, 5, 6; 86.

⁵⁾ so L. B. 51 § 4.

⁶⁾ L. B. 14 § 1; 75 §§ 1—3; 78 § 3.

Tochter,¹⁾ wobei übrigens die Analogie mit L. Eur. 320 auffallend ist. Die Burgunder stellen also ihre Töchter schlechter als es die Westgothen thun, denn sie räumen ihnen nicht nur keinen gleichen Theil ein, indem ja das Maximum des Antheils der Tochter auf ein Drittel beschränkt wird, sondern sie räumen ihnen auch diesen Theil nicht vom ganzen Vermögen ein, sondern nur von demjenigen Theile der sors, welchen der Vater im Augenblicke seines Todes noch besass. Die ungünstigere Stellung der Tochter ist übrigens noch daraus ersichtlich, dass der Vater laut Tit. 14 § 7 seine Tochter eventuell mit einem noch geringeren Theile abfinden konnte. Das römische Recht ist somit in dieser Hinsicht nicht durchgedrungen und es ist vorläufig gleichgiltig, ob wir die Zurücksetzung der Weiber im Sinne Ficker's als ein Ereigniss späterer Entwicklung und als Gegensatz zur ursprünglichen Gleichstellung der Weiber mit den Männern auffassen oder nicht. Denn selbst wenn diese Behauptung richtig ist, so steht doch fest, dass eine solche, der Gleichberechtigung der Frau feindliche, Tendenz zur Zeit der Abfassung der L. B. bestand und dass diese Tendenz bei den meisten germanischen Völkern durch den Einfluss des römischen Rechtes bekämpft wurde, bei den Burgundern aber nicht mit demselben Erfolg bekämpft worden ist.

So hat denn das burgundische Privatrecht einen durchaus gemischten Charakter und es äussert sich darin ebenso wie im Strafrechte und im Processe ein Kampf römischer und germanischer Principien, in welchem Kampfe aber die germanischen Elemente zum Theile siegreich blieben, zum Theile wenigstens eine selbständige Entwicklung erfahren; in derselben Weise verlaufen die weiteren Schicksale des burgundischen Rechtes. Es kann nicht genug betont werden, dass gerade dieses Volk, welches in seinen Lebensanschauungen, in seiner Sitte, in seiner Sprache, dem römischen Einflusse unterlag, ja später sogar im fränkischen

¹⁾ Ficker l. c. IV. 90 will diese Bestimmung auf alle Töchter angewendet wissen, indem er eine günstigere Stellung der Nonne ablehnt. Letzteres wäre aber entweder auf geistlichen Einfluss zurückzuführen, oder aus den von Pardessus (s. Opet l. c. 56. Anm. 2) hervorgehobenen Gründen zu erklären.

Reiche eine fortwährende Quelle römischen Einflusses bildete,¹⁾ gerade auf dem Gebiete des Rechtes sich wesentlich widerstandsfähiger erwiesen hat, als manches andere germanische Volk.

So ist es trotz der fast ununterbrochen guten Beziehungen zu den Römern, trotzdem, dass auch der religiöse Gegensatz hier lange nicht diese Rolle spielt, wie bei den anderen arianischen Germanen, zu einer vollen Ausgleichung des römischen und germanischen Rechtes in der Weise, wie sie bei den Westgothen beobachtet werden konnte, niemals gekommen. Die Unterschiede waren vielmehr sehr zahlreich und sehr bedeutend. Denn wenn auch das römische Recht, wie wir es in der L. R. B. sehen, in mancher Hinsicht dem germanischen Einflusse nachgegeben hat, wenn also dadurch thatsächlich eine wichtige Annäherung stattgefunden hat, so ist doch, wie wir wissen, hinsichtlich aller durch die L. R. B. nicht berührten Fragen das übrige römische Recht, soweit es nicht durch Königsgesetze ausdrücklich beseitigt war, aufrechterhalten worden und hat einerseits durch das Ed. Theodorici, andererseits durch die L. R. Vis. eine neue Unterstützung erfahren.

Und man kann auch nicht sagen, dass nur die kurze Dauer des selbständigen burgundischen Reiches eine Beseitigung der Unterschiede zwischen römischem und burgundischem Rechte verhindert hat, dass also, wenn die Selbständigkeit der Burgunder solange gedauert hätte, wie die der Westgothen, eine eben solche Ausgleichung erfolgt wäre; denn es ist nicht anzunehmen, dass die immer schwächer werdenden Romanen die Kraft gefunden hätten, jenen Selbständigkeitstrieb des burgundischen Rechtes, den es zu einer Zeit äusserte, wo die römische Bevölkerung noch zahlreich und mächtig war, niederzukämpfen. Es ist vielmehr anzunehmen, dass bei einer längeren Dauer der burgundischen Selbständigkeit das Recht dieses Volkes eine Klärung

¹⁾ Nicht unerwähnt bleibe es, dass in Burgund die römische Datierung bis 628 üblich war; s. Le Blant: Inscr. II. No. 397a.

und Entwicklung erfahren hätte und dass es einen Sieg über das römische Recht hätte feiern können.

Wir sehen nämlich, dass das burgundische Recht vor dem fränkischen in viel geringerer Weise zurückweicht,¹⁾ als selbst das westgothische, welches zur Zeit, wo sich der fränkische Einfluss geltend machte, in einer besser abgeschlossenen Gestalt vorlag und welches durch die romanistische Durchbildung ganz andere Voraussetzungen einer kräftigen Widerstandsfähigkeit hatte, als das weniger entwickelte, in systematischer Beziehung ziemlich haltlose und in seiner selbständigen Entwicklung unterbrochene burgundische Recht. Trotz aller dieser Schwierigkeiten fehlt es nicht an zahlreichen Beweisen eines sehr interessanten Fortbestandes des burgundischen Rechtes im fränkischen Reiche²⁾ Es ist durch das Recht der Sieger niemals vertilgt worden, obwohl es bekanntlich nicht an Versuchen fehlte, es gänzlich auszurotten; es hat im Gegentheile in der germanischen Welt eine Rolle gespielt und einen Einfluss ausgeübt,³⁾ der geradezu erstaunlich ist und mit der politischen Bedeutung dieses Stammes in gar keinem Verhältnisse steht.

1) s. Sohm: Fr. R. und röm. R. 16.

2) s. Brunner RG. I. 340, Ficker l. c. I. 428 f., v. Salis in seiner Ausgabe 52 Anm. 5 u. 103 Anm. 2; Türk l. c. 36 ff. Besonders auch Jahn l. c. II. 373 ff., 465, 475 und Bluhme in der Vorrede zu seiner Ausgabe § 10. —

Erwähnt wird burgundisches Recht bei Marculf l. 8, in den schon citirten Capit. eccles. v. J. 789 c. 64. (Boretius I. 58) in Synod. Francof. v. J. 794 c. 45 (l. c. I. 77) in der Einleitung zum Capit. Aquisgr (801—813: Boretius I. 170), in L. Rib. 31 § 2, 36 §§ 1 u. 2, in L. L. Langob. II. 54. 22, besonders aber in der schon erwähnten Streitschrift Agobards. —

Aber auch aus späterer Zeit ist Aehnliches zu verzeichnen; Zeumer (in Zschr. d. Sav. Stift. IX. 26) führt die Verbreitung der Falcidischen Quart in Gallien und die Aufrechterhaltung derselben im X. Jh. auf die L. R. B. zurück; ebenso erblickt Ficker (l. c. IV. 92) in dem Rechte des Vaters die Tochter abzufinden, wie es im Wallis und im Waadt geübt wurde, eine Nachwirkung des burg. Rechtes und auch Bluhme führt in der Vorrede zu seiner Ausgabe S. 505 § 13 Beweise des Fortbestandes der L. B. an. —

Dass die Auszüge und Excerpte, die im VIII. Jh. aus der L. B. gemacht wurden, (s. Bluhme l. c. 503) und die mehrmals als Zusätze zur L. Sal. vorkommen (s. die bei Bluhme angeführten Hss. No. IX, XIV u. XV) dazu beigetragen haben, bedarf keiner besonderen Erwähnung.

3) s. Bluhme l. c. 505 ff. und 520 ff.

Wir dürfen sagen, dass das germanische Recht durch den Untergang des burgundischen Reiches einen unersetzlichen Verlust erlitten hat. Wäre dieser Untergang um einige Jahrhunderte später erfolgt, wäre den Burgundern, deren Standhaftigkeit wir hervorzuheben Anlass fanden, ein günstigeres Schicksal beschieden gewesen, so wäre der Triumph, den in der germanischen Welt das fränkische Recht in unumschränkter Weise feierte, gewiss nur ein halber gewesen und es wäre eine Reihe von germanischen Instituten in ganz anderer Weise entwickelt, es wäre vielleicht auch für die spätere Reception des römischen Rechtes in einer ganz anderen, und zwar in einer viel erspriesslicheren Weise vorgearbeitet worden. —

So sehen wir denn wieder an diesen Beispielen, dass Rechtsentwicklung und politische Entwicklung durchaus nicht Hand in Hand gehen. Wir haben bemerken können, dass z. B. die Vandalen trotz ihrer politischen Selbständigkeit, trotz der Feindseligkeit, mit der sie den Römern begegneten, in bedeutendem Grade dem Einflusse des römischen Rechtes unterlagen; dass dagegen die Burgunder trotz wesentlich anderer politischer Verhältnisse dank einer besseren Anlage und dank dem Umstande, dass ihre Vorgeschichte ihnen eine ruhigere Entwicklung des Rechtes ermöglichte, gerade in dieser Beziehung eine bemerkenswerthe Leistungsfähigkeit an den Tag legten. —

Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte.

Herausgegeben von Prof. Dr. Otto Gierke.

21. Heft: **Das Recht des Überhangs und Überfalls.** Eine rechtsgeschichtliche und rechtsvergleichende Studie aus dem Gebiete der Nachbarrechte von Dr. Arthur Benno Schmidt. 4,— Mk.
22. Heft: **Die Geschlechtsverbindungen der Unfreien im fränkischen Recht** von Dr. Carl Koehne. 1,20 Mk.
23. Heft: **Verfassung und Verwaltung Wesels im Mittelalter** von Dr. F. Reinhold. 3,20 Mk.
24. Heft: **Das Verhältnis Kaiser Friedrichs II. zu den Päpsten seiner Zeit mit Rücksicht auf die Frage über die Entstehung des Vernichtungskampfes zwischen Kaisertum und Papsttum** von Dr. Carl Köhler. 2,— Mk.
25. Heft: **Die erbrechtliche Stellung der Weiber in der Zeit der Volksrechte** von Dr. Otto Opet. 2,40 Mk.
26. Heft: **Die donationes post obitum und die Schenkungen mit Vorbehalt des Niessbrauchs im älteren deutschen Recht** von Dr. R. Hübner. 4,— Mk.
27. Heft: **Das fränkische Staatskirchenrecht zur Zeit der Merowinger.** Rechtsgeschichtliche Studie von Dr. Richard Weyl. 2,— Mk.
28. Heft: **Ueber wiederholte deutsche Königswahlen im 18. Jahrhundert** von Karl Rodenberg. 1,60 Mk.
29. Heft: **Beiträge zum Kriege recht im Mittelalter insbesondere in den Kämpfen, an welchen Deutschland beteiligt war. (8., 9., 10. Jahrhundert, Anfang des 11. Jahrhunderts)** von Dr. phil. Albert Levy. 2,80 Mk.
30. Heft: **Der deutsche Reichstag unter König Sigmund bis zum Ende der Reichskriege gegen die Hussiten 1410 bis 1481** von Dr. phil. Heinrich Wendt. 3,60 Mk.
31. Heft: **Der Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speyer und Mainz.** Ein Beitrag zur Geschichte des Städtewesens im Mittelalter von Dr. Carl Koehne. Wird nicht einzeln abgegeben. 12,— Mk.
32. Heft: **Die Finanzverwaltung der Stadt Braunschweig bis zum Jahre 1574** von Dr. Heinrich Mack. 3,20 Mk.
33. Heft: **Beiträge zur Geschichte der Einzelerbfolge im deutschen Privatrecht** von Dr. G. Frommhold. 1,20 Mk.
34. Heft: **Das Verwandtschaftsbild des Sachsenspiegels und seine Bedeutung für die sächsische Erbfolgeordnung** von Ulrich Stutz. 2,40 Mk.
35. Heft: **Zur Entstehungsgeschichte der freien Erbleihen in den Rheingegenden und den Gebieten der nördlichen deutschen Colonisation des Mittelalters.** Eine rechtsgeschichtliche Studie von Dr. Ernst Freiherrn von Schwind. 5,— Mk.
36. Heft: **Die Romanisirung des Civilprocesses in der Stadt Bremen** von Dr. Alfred Kühnmann. 2,80 Mk.
37. Heft: **Ueber das Erbenwatrecht nach den ältesten Bairischen Rechtsquellen** von Dr. Sigmund Adler. 3,60 Mk.
38. Heft: **Anfänge und Entwicklung der Handelsgerichtsbarkeit in der Stadt Königsberg i. Pr.** von Dr. Otto Frommer. 1,— Mk.
39. Heft: **Die Anwaltschaft im Zeitalter der Volksrechte und Kapitularen** von Dr. Ludwig Lass. 1,80 Mk.

Abhandlungen zur Deutschen Recht- und Rechtsgeschichte

Herausgegeben von Prof. Dr. **Otto Meier**

48. Heft: Die Bestimmungen des Papstbannes zum Reichlichen Recht der Kirchenwelt unter dem Kardinalen. Zeitungsübersetzung von Dr. Eduard Weh. 1—11
49. Heft: Die städtische Verwaltung unter Kaiser des Reichs. Ein Versuch zur Zeit des großen Kampfes von Dr. phil. Otto Meier. 1—11
50. Heft: Die Verwaltungsgesetze der Reichlichen Zeit von Dr. phil. Eduard Weh. 1—11
51. Heft: Die Geschichte der Geschichte Kaiser von des Reichs Leben. Ein Versuch zur Zeit von Dr. phil. Eduard Weh. 1—11
52. Heft: Wirtschaftliche und Verwaltungsverhältnisse der Reichlichen Verwaltung im Reichslande in den Jahren 1780—1785 nach einem städtischen Bericht der Geschichte Verwaltungsverhältnisse von Dr. Friedrich Meier. 1—11
53. Heft: Die Verfügungen der mittel- und niederdeutschen Städte während des 12. und 14. Jahrhunderts von Dr. phil. Albert Wenzelhoff. 1—11
54. Heft: Das germanische Recht im Reich von Emil Immanuel. 1—11
55. Heft: Rada. Eine Studie über den Begriff der Suprematie von Dr. E. Meier. 1—11
56. Heft: Die Verordnungen im deutschen Recht. Von der ersten Fakultät der Universität von Walter Immanuel. 1—11
57. Heft: Die juristische Verfassung und ihre Umbildung und Testamentenvererbung von Dr. Alfred Schulte. 1—11
58. Heft: Die Behandlung der Verbrechenkonkurrenz in den Volksschichten von Dr. Hans Scherer. 1—11
59. Heft: Die Haftung für außerkontraktliche Schadensverletzungen durch Tiere nach dem deutschen Recht von Dr. Hans Hoffmann. 1—11
60. Heft: Niederrheinisches Städtewesen, vornehmlich im Mittelalter. Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte der rheinischen Städte von Erich Liesegang. 1—11
61. Heft: Die Päpste als Richter über die deutschen Könige von der Mitte des 11. bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts von Dr. Viktor Domeier. 1—11
62. Heft: Die Gemeindegerechtigkeiten der Schweiz auf Grundlage des Quellen dargestellt von Max Huber. 1—11
63. Heft: Das Strafrecht des Sachsenspiegels von Dr. Victor Meier. 1—11

13547.21

Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke,

Professor der Rechte an der Universität Berlin.

57. Heft.

Die Geschichte der Alamannen als Gaugeschichte

von

Julius Cramer,

Geh. Oberjustizrath.

Breslau.

Verlag von M. & H. Marcus.

1899.

Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte.

Herausgegeben von Prof. Dr. Otto Gierke.

1. Heft: **Geschichte des Rathes in Strassburg** von seinen ersten Spuren bis zum Statut von 1263 von Dr. Georg Winter. 2,40 Mk.
2. Heft: **Zur strafrechtlichen Stellung der Sklaven bei Deutschen und Angelsachsen** von Dr. Ignatz Jastrow. 2,40 Mk.
3. Heft: **Das Beispruchsrecht nach altsächsischem Recht** von C. Fipper 2,80 Mk.
4. Heft: **Das Heerwesen unter den späteren Karolingern** von Dr. Alfred Baldamus. 2,40 Mk.
5. Heft: **Zur Verfassungsgeschichte der Stadt Augsburg** von der römischen Herrschaft bis zur Kodification des zweiten Stadtrechts im Jahre 1276 von Dr. Ernst Berner. 4,— Mk.
6. Heft: **Die Rechtsverhältnisse des freien Gesindes nach den deutschen Rechtsquellen des Mittelalters** von Gustav Hertz. 2,40 Mk.
7. Heft: **Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien.** Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Rechtsystematik von Prof. Dr. Otto Gierke. 8,— Mk.
8. Heft: **Die Formvorschriften für die Verküserungsgeschäfte der Frauen nach langobardischem Recht** von Dr. Heinrich Rosin. Wird nicht einzeln abgegeben. 3,— Mk.
9. Heft: **Das Hausmeieramt ein echt germanisches Amt.** Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung, betreffend die wesentlichen Functionen des Hausmeieramtes der Germanenkönige und dessen Ursprung von E. Hermann. 2,80 Mk.
10. Heft: **Ueber die Entwicklung des altdutschen Schöffengerichts** von E. Hermann. 6,80 Mk.
11. Heft: **Die Viril-Stimmen im Reichs-Fürstenrath von 1495 bis 1654** von Dr. Waldemar Domke. 3,60 Mk.
12. Heft: **Das Recht des Breidenbacher Grundes.** Mit ungedruckten Urkunden und Schöffensprüchen von Dr. Carl Stammer. 3,60 Mk.
13. Heft: **Johannes Urbach** von Prof. Dr. Muther, herausgegeben von Dr. Ernst Landsberg. 1,80 Mk.
14. Heft: **Launegild und Garethinx.** Ein Beitrag zur Geschichte des Germanischen Rechts von Dr. Max Pappenheim. 2,40 Mk.
15. Heft: **Handelsgesellschaften in den deutschen Stadtrechtsquellen des Mittelalters** von Dr. F. G. A. Schmidt. 2,60 Mk.
16. Heft: **Mutterrecht und Raubehe und ihre Reste im germanischen Recht und Leben** von Dr. L. Dargun. Wird nicht einzeln abgegeben. 4,— Mk.
17. Heft: **Die Ständegliederung bei den alten Sachsen und Angelsachsen** von E. Hermann. 4,— Mk.
18. Heft: **Die Grundsätze über den Schadensersatz in den Volksrechten** von Dr. Arthur Beuno Schmidt. 2,— Mk.
19. Heft: **Die Lehre vom Schadensersatz nach dem Sachsenspiegel und den verwandten Rechtsquellen** von Dr. Otto Hammer. 3,— Mk.
20. Heft: **Die Grundelemente der altgermanischen Mobilienvindication.** Eine rechtsgeschichtliche Studie von E. Hermann. 5,— Mk.



Untersuchungen
zur
Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke,
Professor der Rechte an der Universität Berlin.

57. Heft.

Die Geschichte der Alamannen
als Gaugeschichte

von

Julius Cramer,
Geh. Oberjustizrath

Breslau.

Verlag von M. & H. Marcus.

1899.

Die
Geschichte der Alamannen
als
Gaugeschichte

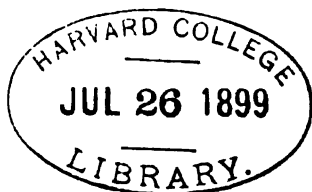
von

Julius Cramer,
Geh. Oberjüstizrath.



Breslau.
Verlag von M. & H. Marcus.
1899.

13547.21



Minot fund
(57)

Dem Andenken
meines Bruders Dr. Hermann Cramer
in Liebe und Hochachtung
gewidmet.



Inhalt.

Inhalt	VII—XIV
Einleitung	XV—XVII

Erstes Buch. Die Königszeit. 1

Erstes Kapitel. Das römische Obergermanien und Rätien. 3

Zweites Kapitel. Das alamannische Stammland. 8

1. Der Ursprung der Alamannen. 8. — 2. Das dritte Jahrhundert und die erste Hälfte des vierten. 11. — 3. Die Besitzergreifung. 21. — 4. Die zweite Hälfte des vierten Jahrhunderts. 23. — 5. Alamannen, juthungische Sueven, Lenzer und Andere. 26.

Drittes Kapitel. Die Gauverfassung. 34

1. Die germanischen Verfassungsformen. 34. — 2. Die alamannische erste Ansiedlung. 36. — 3. Die alamannische Gauverfassung. 44. — 4. Die römischen Bündnisverträge. 55. — *Anlage zu 1 und 2: Tausendschaften, Hundertschaften, Zehntschaften. 60.*

Viertes Kapitel. Die Gaugebiete. 68

1. Die Gaukönige und die Gaue. 68. — 2. Die rheinischen Gaue. 69. — 3. Die binnenländischen Gaue. 74. — 4. Ueberblick 77.

Fünftes Kapitel. Kriege und Streifzüge (Jahre 350—377). 80

I. Das Gesamtbild. 80

II. Der Kaiser Magnentius (Jahre 350—353). 85

1. Der Herzog Chnodomar. 85.

III. Der Cäsar Julian (Jahr 356). 88

2. Die Kämpfe in Gallien. 88.
IV. Der Kaiser Constantius (Jahre 354--358). 92
3. Die obern Alamannengau. 92.
V. Der Cäsar Julian (Jahre 357--359). 98
4. Die Kämpfe um das Elsass (Jahr 357). 98. — 5. Die Schlacht bei Strassburg (Jahr 357). 102. — 6. Der Herbstfeldzug am Main (Jahr 357). 125. — 7. Die rheinischen Gauen am Main (Jahr 358). 128. — 8. Der Zug durch das Main- und Neckargebiet (Jahr 359). 130.
VI. Die Kaiser Constantius und Julian (Jahre 360--363). 137
9. Der König Vadomar. 137.
VII. Der Kaiser Valentinian (Jahre 365--374). 143
10. Der Krieg in Gallien. 143. — 11. Der Zug durch das Neckargebiet. Die Schlacht bei Solicomnum (Jahr 368). 149. — 12. Die Burgundionen. 164. — 13. Der König Makrian. 167.
VIII. Der Kaiser Gratian (Jahr 377). 170
14. Die Schlacht bei Argentaria. 170. — 15. Die Lenzer. 172.

**Sechstes Kapitel. Die zweite Ansiedlungsperiode
des fünften Jahrhunderts.** 175

I. Die Grundsätze der Ansiedlung. 175

1. Neue Alamannische Ansiedlungen. 175. — 2. Germanische Ansiedlungen in Gallien. 176. — 3. Zeit und Art der alamannischen Besiedlung. 178.

II. Das westrheinische Gallien. 181

4. Der Einbruch des Jahres 409. 181. — 5. Die Burgundionen. 181. — 6. Die Alamannen. 183. — 7. Der Zug des Hunnenkönigs Attila (vom Jahr 451) 184. — 8. Die Alamannen als Sieger. 185. — 9. Die Franken 188.

III. Das Donaugebiet. 189

10. Die suevische und die römisch-suevische Zone. 189. — 11. Niederlagen an der Donau und dem Bodensee. 191. — 12. Der König Gibuld. 192. — 13. Alamannen und Ostgothen. 194. — 14. Die Alamannen in Noricum. 200. — 15. Der Abzug der Römer von der Donau. 200. — 16. Die Bestallungsformel für den dux Raetiarum. 201.

IV. Das Gebiet des Doubs und der Vorderschweiz. 202

17. Die Ausdehnung der Alamannen. 202. — 18. Alamannische Orte. 203. — 19. Zurückweichen der Alamannen vor den

Burgundionen. 203. — 20. Die Romanen in Currätien. 205. — 21. Züge nach Italien. 205. — 22. Alamannische Gaue und Grenzen. 207. — 23. Alamannische Ortsnamen. 207. — 24. Eine suevische Wandersage. 209.

V. *Das Alamannien des 5. Jahrhunderts.* 211

25. Das Stammland. 211. — 26. Neualamannien. 213. — 27. Alter und neuer Besitz. 213. — 28. Alamannien ein Stammkönigthum? 215.

Siebentes Kapitel. Die dritte Ansiedlungsperiode. 216

1. Zur Literatur. 216. — 2. Die Frankenkönige Sigibert und Chlodwig. 217. — 3. Der Ostgothenkönig Theoderich. 220. — 4. Ganz Alamannien unter den Franken (Jahr 536). 224. — 5. Der Königszins. 226. — 6. Die Alamannen in Italien. 230. — 7. Kein Stammkönigthum. 238. — 8. Die Lenzer und die Sueven. 240. — 9. Die dreifache Bedeutung des Suevennamens. 244. — 10. Die alamannischen Orte auf ingen und fränkischen auf heim. 249. — 11. Die alamannische und schwäbische Mundart. 255. — 12. Das Gesamtvolk der Sueven und ihre Einzelstämme. 259. — *Erste Anlage* zu 2, 3, 4: Die fränkisch-alamannische Stammesgrenze des Jahres 496. 264. — *Zweite Anlage* zu 11: Grenzen der Mundarten. 1. Schwäbisch-fränkische Grenze. 269. — 2. Alamannisch-schwäbische Grenze von i, u gegen ei, ou vor h, r. 271. — 3. Alamannisch-schwäbische Grenze von i, u vor folgenden Consonanten, die nicht h, r, t oder Nasal sind. 271.

Achtes Kapitel. Streiftfragen. 273

1. Zum Ursprung der Alamannen. 273. — 2. *Ipsa oppida ut circumdata retiis busta declinant.* 377. — 3. Zur Schlacht bei Strassburg. 279. — 4. Zum Ausgang der Juthungen. 281.

Zweites Buch. Die Grafenzeit. 287

Neuntes Kapitel. Die Grafschaftsverfassung. 290

1. Der Ausbau des Landes. 290. — 2. Die Verfassungsformen des alamannischen Gesetzbuchs. 296. — 3. Die Karolingischen Verfassungsformen. 303. — 4. Die Continuität der Gaue und Huntaren. 308.

Zehntes Kapitel. Die politischen Verbände**Alamanniens.**

312

1. Die Ermittlung der Verbände. 312. — 2. Die Ausdrücke für die Verbände. 317. — 3. Die Eigennamen für die Verbände. 319. — 4. Die Geschichte der Eigennamen. 323.

Elftes Kapitel. Die politischen und kirchlichen**Verbände.**

326

1. Die kirchliche Verfassung. 327. — 2. Das Bisthum Constanz. 330. — 3. Huntaren und Kapitel. 332. — 4. Gaue und Archidiaconate. 338.

Drittes Buch. Die alamannisch-fränkischen Gaue.

343

Zwölftes Kapitel. Uebersicht.

345

Dreizehntes Kapitel. Der Mattiakergau (?).

348

Huntaren. 1. Engersgau. 349. — 2. Einrich. 350. — 3. Rheingau. 351 (Die Amtswaldungen als Zehntmarken. 352. Hinterlandswald, Kammerforst, Wälder über der Höhe als Huntarenmark. 353). — 4. Kunigessundra. 365 (Mark Grefenhöhe oder Wiesbadener Höhewaldung und Mechtelhäuser Zent 366).

Vierzehntes Kapitel. Der Unterlahngau.

377

Huntaren. 1. Haigergau. 368. — 2. Herborn. 368. — 3. Hadamar. 368. — 4. Erdehe. 368.

Fünfzehntes Kapitel. Die Wetterelba.

370

Huntaren und Zehntschaften. 1. Niedgau. 373 (Zent oder Grafschaft zum Bornheimerberg. 374. Landgericht Heusels. 376. Grafschaft Ursel. 376). — 2. Kaichen. 377. — 3. Büdingen. 377. 4. Gründau. 378. — 5. Kinziggau. 379. — 6. Die Wälder des Vogelsgebirges. 379.

Sechszehntes Kapitel. Das Grabfeld.

380

Theilgaugrafschaften. 1. Das westliche Grabfeld. 381. — 2. Tollfeld. 381. — 3. Das östliche Grabfeld. 381.

Siebzehntes Kapitel. Der Rheingau.

383

Huntaren und Zehntschaften. 1. Mark und Zent Geran. 384. — 2. Zentgericht zu Oberramstadt. 384. — 3. Mark und Zent

Heppenheim. 384. — 4. 5. Zenten Zwingenberg und Pfungstadt. 385.

Achtzehntes Kapitel. Der Maingau. 387

Huntaren und Zehntschaften. 1. Phlimgau. 387. — 2. Bachgau. 387 (Zenten Ostheim und Umstadt. 388). — 3. Rodgau. 388 (Mark von Bieber. 388. Auheimer und Röder Mark, Mark Babenhausen, Dieburger Mark. 389). — 4. Das Freigericht vor dem Berg zu Alzenau und das Landgericht Krombach. 390.

Neunzehntes Kapitel. Der Lobdengau. 391

Schriesheimer und Kirchheimer Zent. 392.

Zwanzigstes Kapitel. Der Kraichgau. 393

Huntaren. Anglach-, Alb-, Uff-, Pfinz-, Würm-, Glems-, Enz-, Schmie-, Zaber-, Murr-Gau. 394.

Grafschaften. 1. Die Theilgaugrafschaft Vorchheim. 395. — 2. Die Theilgaugrafschaft Ingersheim. 395. — 3. Die Huntarengrafschaft Anglachgau. 396.

Einundzwanzigstes Kapitel. Der Unterneckargau. 397

Huntaren und Zehntschaften. 1. Wingarteiba. 398 (Schefflenzgau 398. Zenten Mosbach, Eberbach, Mudau. 400; Ripperg, Amorbach, Miltenberg, Thüren, Buchen. 401). — 2. Elzenzgau. 401 (Meckesheimer oder Neckargemünder und Reichartshäuser Zent. 401). — 3. Gardachgau. 402. — 4. Jagstgau. 402. 5. Brettachgau. 402. — 6. Sulmanachgau. 402. — 7. Schotzachgau. 402. — 8. Kochergau. 403. — 9. Mulachgau. 403.

Viertes Buch. Die alamannischen Gaue des Stammlandes. 405

Zweiundzwanzigstes Kapitel. Uebersicht. 407

Dreiundzwanzigstes Kapitel. Der Oberneckargau. 409

Huntaren. 1. 2. Die Huntaren der Grafschaft Neckargau, Kirchheim (?) und Vildern. 410. — 3. Ramestal. 413. — 4. 5. Die Huntaren des Filsthals, Filsgau und Pleonungotal. 413. — 6. 7. Pfullichgau und Swiggerstal. 413.

Vierundzwanzigstes Kapitel. Der Nagoldgau. 416

Huntaren und Zehntschaften. 1. Glehuntra. 418. — 2. Ambrachgau. 418 (Mark Gültstein. 418). — 3. Bibligau. 419

(Mark Haslach. 419). — 4. Sulichgau. 419 (Bildechinger und Eutinger Mark, Kirchspiel Mähringen. 420). — 5. Waltgau. 421 (Mark Waldahure. 421. Marken Schopfloch, Glatten, Dornstetten oder das Waldgeding. 422). — 6. Haglegau. 428 (Empfinger und Bierlinger Mark. 429). — 7. Hattenhuntare. 430 (Bisinger, Thalheimer, Mössinger Mark 431).

Fünfundzwanzigstes Kapitel. Der nördliche Albgau. 433

Huntaren. 1. Affa. 435. — 2. Suerzenhuntare. 435. — 3. Burichinga (Huntarenmark) 436. — 4. Munigisingerhuntare (Huntarenmark) 437. — 5. Flina. 437.

Sechszwanzigstes Kapitel. Der Westergau. 439

Huntaren und Grafschaften. 1. Scherra. 440 (Forst uff der Scher. 442). — 2. Sulz. 444. — 3. Rottweil. 444. — 4. Purihdinga. 445. — 5. Nidinga. 445. — 6. Aseheim (Huntarenmark) 446.

Siebenundzwanzigstes Kapitel. Die Mortenau. 448

Huntaren. 1. 2. Kinzigdorf und Otenheim. 448.

Achtundzwanzigstes Kapitel. Der Breisgau. 452

Neunundzwanzigstes Kapitel. Der Klettgau. 454

Theilgaugrafschaften. 1. Albgau. 455. — 2. Klettgau. 457.

Dreissigstes Kapitel. Der Hegau. 461

Huntaren. 1. Barga. 462. — 2. Eitrahuntal. 462. — 3. Unterseegau. 462 (Das Hori. 464).

**Fünftes Buch. Die neualamannischen Gaue
des zweiten Rätien. 465**

Einunddreissigstes Kapitel. Uebersicht. 467

Zweidunddreissigstes Kapitel. Der südliche Alpgau. 470

Huntaren und Zehntschaften. 1. Linzgau. 471 (Mark Theuringen. 474). — 2. Schussengau. 474 (Mark der Argengauer 475). — 3. Argengau. 475. — 4. Alpgau (Allgäu). 477 (Zehntschaften Eglöfs, unterer Sturz, oberer Sturz. 478).

Dreiunddreissigstes Kapitel. Der Donaugau (?). 479

Huntaren. 1. Goldineshuntare. 482. — 2. Ratoltesbuch. 482. — 3. Kreckgau. 482. — 4. Tiengau. 482. — 5. Eritgau. 484. — 6. Muntricheshuntare (Huntarenmark). 485.

Vierunddreissigstes Kapitel. Der Illergau. 487

Huntaren. 1. Ruadolteshuntare 488. — 2. Rammagau. 489. — 3. Heistergau. 489. — 4. Huntare unbekanntes Namens (Dietenheim?). 490. — 5. Nibelgau. 490.

Fünfunddreissigstes Kapitel. Der östliche Augstgau. 493

Huntaren. Hertishausen. 495. — 1. Duria. 495. — 2. Mindilriet. 496. — 3. Falaha. 496. — 4. Keltenstein. 496.

Sechsenddreissigstes Kapitel. Der Riesgau. 498

Huntaren. 1. Drachgau. 501. — 2. Alba. 501. — 3. Brenzgau. 501. — 4. Hurnia. 502. — 5. Sualafeld. 502.

Sechstes Buch. Die Bargarfschaften. 505**Siebenunddreissigstes Kapitel. Uebersicht. 507****Achtunddreissigstes Kapitel. Die westlichen Baren. 510**

1. Bertoltsbar. 510. — 2. Adalhartsbar. 511. — 3. Perihtilosbar. 511. — 4. Albuinsbar. 512. — 5. Bara. 512. — 6. Landgrafschaft Bar. 513.

Neununddreissigstes Kapitel. Die östlichen Baren. 515

1. Folcholtzbar. 515. — 2. Albuinsbar. 516.

Siebentes Buch. Die neualamannischen Gaue des Elsass. 517**Vierzigstes Kapitel. Uebersicht. 519**

Mark Quningisheim 521.

Einundvierzigstes Kapitel. Der Nortgau. 522

Huntaren. 1. Hettengau. 523. — 2. Ried. 523. (Mark Romanisheim 523). — 3. Hagenau. 523. — 4. Sorngau. 523. (Marca Aquilegensis 523). — 5. Strassburg. 523. — 6. Speries. 524. — 7. Bischofsheim. 525. — 8. Horburg. 525. — 9. Sasonia. 525. — *Theilgaugrfschaften.* 1. Barr. 526. — 2. Tronie-Kircheim, 526.

Zweiundvierzigstes Kapitel. Der Sundgau. 528

Huntaren. 1. Rubiaca. 529. — 2. Pfefferau. 529. — 3. Elsgau. 530. — 4. Huninga. 530. — 5. Sundgau. 530. —

6. Thurgau. 530. — 7. Kemptgau. 530. — *Gau- oder Theilgau- grafenschaft Illchicha.* 532.

**Achtes Buch. Die neualamannischen Gaue
der Schweiz. 535**

Dreißigstes Kapitel. Uebersicht. 537

Vierundvierzigstes Kapitel. Der westliche Augstgau. 538

Huntaren. 1. Siggau. 539. — 2. Buchsgau. 540. —
3. Frickgau. 540.

Fünfundvierzigstes Kapitel. Der Aargau. 541

Huntaren. 1. Lenzburg. 541. — 2. Rore 541. — 3. Vilvesgau. 542. — *Theilgau- grafschaften.* 1. Oberer Aargau. 542. — 2. Unterer Aargau. 542.

Sechsendvierzigstes Kapitel. Der Thurgau. 543

Huntaren. 1. Bischofshori. 544. — 2. Arbongau (Huntarenmark) 544. — 3. Schwyz (Huntarenmark) 545. — 4. Uri (Huntarenmark) 545. — 5. Unterwalden. 545 (Stanz und Sarnen 546). — 6. Oberhasli (Huntarenmark) 547. — 7. Rheingau. 547. — 8. Der Forst Arbon. 549. — *Theilgau- grafschaften.* 1. Thurgau. 551. — 2. Zürichgau. 551.

A n h a n g.

Siebenundvierzigstes Kapitel Der Gau Currätien. 553

Raetia Curiensis. 554. — Herzogthum. 554. — Gebiet. 555. — Gau. 555. — Scultatae (Schultheissereien) 556. a. In pago vallis Drusianae (Wallgau). 557. — b. In Planis. 557. — c. Prättigau. 557. — d. Scult. Curiensis. 557. — e. Tuverasca. 558. — f. Tumillasca. 558. — g. Impetinis. 558. h. Endena. 558. — *Theilgau- grafschaften.* Oberrätien (Lags) und Unterrätien. 558.

Berichtigungen und Zusätze	560
Zur modernen Literatur	566
Abkürzungen für Urkundenbücher	571
Sachregister	572
Stämmeregister	574
Gaugeregister	576

Einleitung.

Die Geschichte der Alamannen, die im 3. Jahrhundert aus dem deutschen Norden in den deutschen Südwesten einwanderten, und sich zwei Jahrhunderte darauf weit über ihre ersten Sitze ausdehnten, ist Ansiedlungsgeschichte; die Formen des Gemeinwesens, in dem die Angesiedelten lebten, ergibt ihre Verfassungsgeschichte, und die feindlichen wie freundlichen Berührungen, in die sie mit Römern und germanischen Nachbarstämmen kamen, bewahrt ihre politische Geschichte.

Die Alamannen siedelten sich in Gauen und deren Theilen, den Huntaren und Zehntschaften (Huntarenmarken und Zehntschaftsmarken) an, gaben ihrer Verfassung, der Gauverfassung, Gaue mit Königen an der Spitze, Huntaren mit Hunnen, und Zehntschaften mit Zehntern zur Grundlage, und handelnd oder leidend waren es Gaue, einzelne oder verbündete, welche ihre äussern Geschicke bestimmten. Die Geschichte der Alamannen ist somit Gaugeschichte.

Will man sie erkunden, so muss man nicht nur die natürliche Beschaffenheit ihres Landes, Gebirge und Flachland, Flüsse und Seen, sondern auch die Gestaltung kennen, welche die Ansiedler dem Boden gegeben haben, die Gaue und ihre Theile. Diese Kunde lehrt die Gaugeographie, sie giebt den festen Rahmen für die Gaugeschichte.

Nachrichten über die Gaue sind aus dem 4. und dann aus dem 8. und späteren Jahrhunderten überliefert. Von den älteren Gauen sind nach den geschichtlichen Andeutungen, welche Ammianus Marcellinus giebt, die ungefähren Umrisse herzustellen.

Reichlichere Nachrichten sind über die jüngeren vorhanden, theils in geschichtlichen Hindeutungen auf schon untergegangene Formen, theils in der Wiedergabe des aktuellen Zustandes bestehend. Die gaugeographischen Arbeiten aus dem Lauf des vorigen und unseres Jahrhunderts haben die jüngeren Nachrichten je für einzelne Staaten, Nassau, beide Hessen, Baiern, Württemberg, Baden, Elsass, die Schweiz, zur Darstellung der Gaue verwendet. Fasst man, was sie geschaffen, zu einem gemeinsamen Beobachtungsfeld zusammen, scheidet man die Gaue von den Huntaren, so ergeben sich die Anknüpfungspunkte für die alten Gaue des 4. Jahrhunderts und damit zugleich eine territoriale Erläuterung der Verfassung und der wirtschaftlichen und politischen Geschichte der Alamannen aus der Zeit ihrer nationalen Selbständigkeit. Bis zu deren Ende im Jahr 536 ist die Geschichte der Gaue zugleich die des Volksthums, und ich will versuchen, sie bis etwa um diese Zeit zu erzählen. Es ist die Geschichte des einzigen Germanenstammes, der, auf römischem Boden siedelnd, trotz seinen dauernden Berührungen mit dem römischen Gallien, wo es auch war von römischen Einflüssen sich freigehalten und dadurch den Südwesten Deutschlands und die deutsche Schweiz dem deutschen Volksthum gesichert hat.

Die Einverleibung eines Theils von Alamannien in das fränkische Reich, die Angliederung des anderen in den Jahren 496 und 536 verwandelte die Gau- in die Grafschaftsverfassung, indem sie an Stelle der Könige Beamte, die Grafen, setzte. Aber die Elemente der Gauverfassung blieben: Gaue, Huntaren und Zehntschaften; die ersteren lösten sich jedoch später auf. Die Grundlage der Grafschaft war erst der Gau, dann der Theilgau, dann die Huntare oder ein grösserer Complex, die Bar. Die Huntare oder in ihr die Zehntschaften bewahrten ihre wirtschaftliche Function. Auch hier ergänzen sich für die Erkundung die Verfassungslehre und das territoriale Vorkommen gegenseitig, und es wird möglich sein, den Entwicklungsgang der Gaue von dem 4. bis zum 10. Jahrhundert und weiter zu verfolgen.

Die Darstellung kann bei dem Zustand unserer Quellen inhaltlich nur eine ungleichmässige sein. Kein Alamanne hat die Geschichte seines Stammes geschrieben, sie ist uns fast allein in abgerissenen Notizen römischer und griechischer, fränkischer und gotischer Schriftsteller überliefert, in die sich hin und wieder eine mehr ausgeführte Einzelheit mischt.

Eine Ausnahme macht nur die zusammenhängende Darstellung des Ammian aus den Jahren 354—377, an die sich ergänzend einige andere Nachrichten anschliessen. Aus Ammian entnehmen wir die Kunde der Gauverfassung, der alten Gaue, die Stellung der Gaukönige, der Beziehungen der Gaue zu den Römern und ihre kriegerischen Unternehmungen von vorübergehenden Erfolgen und dauernden Niederlagen. Es ist die nüchterne Darstellung eines Soldaten, aber die eingehende Kenntniss von den Alamannen des 4. Jahrhunderts, die sie gewährt, ist um so werthvoller, als aus der gleichen Zeit der Zustand keines anderen Germanenstammes uns so deutlich vor die Augen tritt.

Für die Grafschaftsverfassung bietet sich das fränkische Reichsrecht, sowie der Inhalt des alamannischen Gesetzbuchs dar, und für die territorialen Verbände ein ungeheurer Trümmerhaufe von Einzelnachrichten, aus denen sie wieder hergestellt oder herzustellen sind. Aber das Gebäude kann nur noch lückenhaft aufgerichtet werden. Hier fehlen die Gaue oder ihre Ausdehnung ist unsicher, dort die Huntaren oder ihre Zugehörigkeit zu den Gauen ist ungewiss; die Darstellung der Grafschaften ist keine erschöpfende. Neuere Schichten überdecken die älteren und lassen diese nicht mehr erkennen. Findet sich da kein Trümmerstück zur Ergänzung, so muss, um nicht das Ergebniss gänzlich unbefriedigend zu lassen, eine sich als solche ankündigende Combination von immer zweifelhaftem Werth eintreten. Ganz unvollständig erscheint bei dem heutigen Stand der Untersuchung das System der Zehntschaften.

Erstes Buch.

Die Königszeit.

Erstes Kapitel.

Das römische Obergermanien und Rätien.

Wandernde germanische Kriegshaufen, die sich Alamannen nannten, besetzten und besiedelten im dritten Jahrhundert unserer Zeitrechnung Südwestdeutschland, im ethnographischen Sinn einen Theil von Germanien, im Sinne des römischen Staatsrechts römischen Provincialboden.

Germanien, sagt Tacitus, wird von den Galliern durch den Rhein, von den Raetiern durch die Donau getrennt. *Germania omnis a Gallis Raetisque Rheno et Danuvio fluminibus separatur.* Gallien war seit den Eroberungen Cäsars in den Jahren 58—50, Rätien seit dem Siege der Brüder Drusus und Tiberius im Jahr 15 v. Chr. fester römischer Besitz.

Als Tacitus im Jahr 98 n. Chr. sein Buch über Germanien mit jenen Worten einleitete, hatten die Römer bereits von Gallien aus den mittleren und oberen Rhein, von Rätien aus die obere Donau überschritten, hier das Decumatenland, vom Rhein bis zur Rhön 80 Leugen weit, besiedelt und zum Schutz des grössten Theils den obergermanischen und rätischen Grenzwall aufgeführt. Ein Zusatz zum Veroneser Provinzialverzeichniss sagt: *LXXX leugas trans Rhenum Romani possederunt* (Mommsen, Röm. Geschichte 5, 137) und Tacitus schildert den Hergang: „Nicht möchte ich, wie sie sich jenseits des Rheins und der Donau niedergelassen, zu den Völkern Germaniens diejenigen zählen, welche das Decumatenland bebauen. Das loseste, aus Mangel unternehmungslustige gallische Gesindel besetzte den Boden zweifelhaften Besitzes. Dann zog man den Grenzwall und schob die Besatzungen vor, und jetzt ist er ein Vorland des Reichs und ein Theil der Provinz.“ *Non numera-*

verim inter Germaniae populos, quamquam trans Rhenum Danuviumque consederint, eos qui decumates agros exercent: Levissimus quisque Gallorum et inopia audax dubiae possessionis solum occupavere; mox limite acto promotisque praesidiis sinus imperii et pars provinciae habentur. Germ. 29.

Der obergermanische Grenzwall verliess bei Rheinbrohl den Rhein, schloss die untere Lahn, den Taunus, einen Theil der Wetterau in sich, lief bis Grosskrotzenburg am Main, und während dieser bis Miltenberg den natürlichen Grenzschutz bildete, von hier aus in gerader Linie bis Lorch in der Nähe des Hohenstaufen. Im Norden von Lorch schloss sich in östlicher Richtung der rätische Grenzwall an, der die Donau bei Hienheim, gegenüber von Eining traf.

Das Gebiet, das zwischen dem Rhein und dem obergermanischen Grenzwall lag, wurde dem römischen Obergermanien, der Strich zwischen der Donau und dem rätischen Grenzwall dem römischen Rätien einverleibt. Die Grenze zwischen Obergermanien und Rätien wurde so gelegt, dass sie die Schweiz und Südwestdeutschland durchschneidet. In der Schweiz lief sie vom Gotthard, Adula aus, den Wallensee Rätien zuweisend, den Züricher See Obergermanien, über Pfyn, ad Fines und Eschenz, Tasgetium zu dem Punkt, wo der Rhein den Bodensee verlässt, theilte das gesammte Seegebiet, den Zeller und Untersee eingeschlossen, Rätien, den Rhein abwärts Obergermanien zu, überschritt etwa bei Tuttlingen die Donau und schied die schwäbische Alb als rätisch von dem Flussgebiet des Neckar als obergermanisch von einander, bis die Grenzlinie in dem Kreuzungspunkt der beiden Grenzwälle bei Lorch endete.

Rätien umfasste im Osten dieser Grenzlinie die Alpen der Ostschweiz und Westösterreichs sowie das Flachland bis zur Donau und darüber hinaus bis zum rätischen Grenzwall, mithin die Thäler des oberen Rheins mit seinen Zuflüssen, den Bodensee, ferner die Gebiete der obern Etsch, des Inn, der obern Donau etwa von Tuttlingen bis Eining, während die Donau selbst von da bis Passau und der Inn selbst von Kufstein bis Passau die Grenze der Provinz Rätien bildete. Gegen das Ende des dritten Jahrhunderts wurde sie in zwei Theile zerlegt, das obere alpine Rätien, Raetia prima, wahrscheinlich mit der Haupt-

stadt Chur (Curia) und das untere des Flachlandes, Raetia secunda mit der Hauptstadt Augsburg (Augusta Vindelicum).

Obergermanien begriff in sich die Alpen der westlichen Schweiz, den Jura, das Gebiet des rechten Rheins vom Ausfluss aus dem Bodensee bis Rheinbrohl abwärts mit dem Schwarzwald, dem Odenwald, dem Quellgebiet der Donau und den Flussthälern des Neckar in seiner ganzen Ausdehnung, des unteren Main und der untern Lahn.

Zur Zeit der Römer sassen in Obergermanien einige Völkernschaften, deren Namen auch später wiederkehren.

Die Mattiaker waren eingewanderte Chatten, deren Hauptstadt Mattium, Maden, Kreis Fritzlar, später die Malstätte des Hessengaus, pagus Hassiae war. Incenso Mattio, id genti (Chattorum) caput. Ann. I 56. Das Gebiet der Mattiaker umfasste im ersten Jahrhundert nach Christus den Taunus und bildete eine römische Civitas. Mattiacorum gens, Germ. 29; In agro Mattiaco, Ann. 11, 20; Mattiaticum, Cod. Theodos. 10, 19, 6; Civitas Mattiacorum Taunensium, Inschrift. Wiesbaden war ihre Hauptstadt, deren warme Quellen schon damals berühmt waren. Drei Tage lang, erzählt Plinius, kochte der Brunnen und setzte an den Rändern Bimstein an. Aquae Mattiacae, Ammian 29, 4, 3; Sunt et Mattiaci in Germania fontes calidi trans Rhenum, quorum haustus triduo fervet, circa margines vero pumicem faciunt aquae, Plinius hist. nat. 11, 20. Mattiakische Kügelchen, Mattiacae pilae, verwandte man zum Färben grauer Haare, Martial 14, 27. Man baute auf Silber ohne sonderlichen Erfolg. Curtius Rufus in agro Mattiaco recluserat specus quaerendis venis argento, unde tenuis fructus nec in longum fuit. Ann. 11, 20 zum Jahr 47. Neuerdings hat man an dem linken Ufer der untern Lahn bei dem Blei- und Silberbergwerk Friedrichsseen die alten Halden entdeckt.

Dem Bataverlande gegenüber hebt Tacitus die Bodenbeschaffenheit und das Klima als günstig und den geweckten Sinn der Mattiaker hervor. Zum Reich standen sie im Verhältniss der reichsfreien Civitates. Sie zahlten keinen Tribut und keine Steuer, stellten aber Hilfstruppen zum Heer. Er lobt ihre Römertreue. „Sie sitzen auf ihrem (Rhein-) Ufer, aber ihr Herz und Sinn ist für uns.“

Im Jahr 69 hatten sich die Mattiaker jedoch an dem Aufstand des Civilis betheilig't, indem sie mit Chatten und Usipern das ihnen benachbarte Mainz belagerten, wie es scheint, ohne Erfolg. Als sie genug Beute gesammelt, zogen sie ab, wurden aber auf der Rückkehr von herbeieilenden römischen Truppen geschlagen. Hist. 4, 37.

Die germanische Völkertafel des Ptolemaeus aus der Zeit des Antoninus Pius (138—161) thut der Mattiaker, die erst im 4. Jahrhundert wieder auftauchen, keine Erwähnung. Sie führt aber Völkerschaften auf, „die zwischen dem Rhein und dem Abnobaergebirge,“ μεταξύ τῆς Ἰγρίου καὶ τῶν Ἀβνοβαίων ὄρεων sassien, worunter gewöhnlich der Schwarzwald, hier aber die Gebirge, die vom Westerwald bis zum Schwarzwald den rechten Rhein begleiten, verstanden werden. Es sind, so weit sie hier interessieren, die Tenkerer, Τέγκερροι, die Ingrionen, Ἰγγρίωνες, die Intuergen, Ἰντουέργροι, die Vargionen, Ὀβάργιωνες, die Karitner, Καριτνοί, die Uisper, Οὐίσπροι, sowie die Oede der Helvetier, ἡ τῶν Ἑλουργίων ἔρημος. Zeuss setzt die Tenkterer (Tenkerer) etwa in den Norden des Westerwaldes, sieht in den Ingrionen die Bewohner des späteren Engersgau (am Rhein zwischen Linz und der Mündung der Lahn), verweist die Karitner, Intuergen und Vargionen auf die Umgebung des Taunus und erklärt, die Uisper für die Usiper, die aus dem Norden in die Maingegend gezogen seien. Weiter hat er Mainaufwärts die Maruingen, Μαρουίγγροι, und nördlich neben den Chatten die Tubanten, Τουβαντοί. Die helvetische Oede ist der Landstrich zwischen der Alp und dem Rheine. Zeuss, Die Deutschen und ihre Nachbarstämme, 305, 90, 99. Mir scheinen jedoch unter den Vargionen die Vangionen (um und hier gegenüber von Worms), unter den Karitnen vielleicht die Kraichgauer, unter den Uispern die Umwohner der Wisp, die bei Lorch in den Rhein mündet, verstanden zu sein. Dann müsste man am Rhein aufwärts schreitend so ordnen: im Norden der Lahn Tenkterer und Ingrionen (Engersgauer), zwischen Lahn und Main Wisperthäler, im Süden des Main Vangionen und Kraichgauer und zwischen Alb und Rhein die helvetische Oede. Weitere Völkerschaften des im 3. Jahrhundert von den Alamannen besetzten römischen Gebiets werden nicht genannt.

Es war das ganze Obergermanien des rechten Rheins, wenn

man von dem Strich nördlich des Lahngebiets absieht, und von Rätien der Antheil nördlich der Donau bis Günzburg, Guntia abwärts, Gebiete innerhalb der beiden Grenzwälle, welche die Alamannen den Römern abnahmen. Nie mehr sollten sie von den Römern ausser Besitz gesetzt werden. Sie liessen sich aber auch ausserhalb dieser Römergrenzen in der Rhön, dem Spessart, dem Taunus und dem Westerwald, in den Flussthälern des mittleren Main und der mittleren Lahn nieder. Von hier aus machten sie zwei Jahrhunderte lang Einfälle in das Rätien der rechten Donau, das Gallien des linken Rheins, das nördliche Italien; von da aus wurden sie zurückgeschlagen und alamannische Freiheit und römische Herrschaft schwankte hin und her, bis sie Sieger über die Römer, bis sie Besiegte der Franken wurden.

- - -

Zweites Kapitel.

Das alamannische Stammland.

1. Der Ursprung der Alamannen.

Welches war der Ursprung dieses Volkes, dessen Name, als es im Jahre 213 am Main auftrat, zuerst genannt wird? War es aus verschiedenen Stämmen gemischt oder ein einheitlicher Stamm? Und wie ist der Stamm entstanden? Die Meinungen sind darüber verschieden.

An die Spitze der Einen ist der Italer Asinius Quadratus zu stellen, der Verfasser einer um das Jahr 250, also kaum ein Menschenalter nach 213, in griechischer Sprache geschriebenen römischen Geschichte. Er wird um das Jahr 570 von Agathias, I, 6, der ihn einen genauen Schilderer germanischer Dinge nennt, citirt. Quadratus berichtet: Οἱ δὲ Ἀλαμαννοὶ ξυγγλοδῆς (andere Lesart ξύγκλυδῆς) εἰσιν ἄνθρωποι καὶ μιγάδες, καὶ τοῦτο δύναται αὐτοῖς ἢ ἐπωνομία. „Die Alamannen sind zusammengewommene (zusammengespülte, durch Zufall zusammengebrachte) und gemischte Menschen und dieses bedeutet ihnen die Benennung.“

Gleichzeitig mit dem Auftreten der Alamannen verschwinden aus der Geschichte im Nordwesten Germaniens unter Andern die Usiper und Tenkterer und im Nordosten die suevischen Semnonen, Stämme, die sich also auf der Wanderung zu dem neuen Volk der Alamannen vereinigt haben mögen. Zeuss 305 schliesst daher: „Das neue aus den verschiedenen Theilen vereinigte Gesammtvolk wird sich den Bundesnamen Alamannida (communio) beigelegt haben, davon hiessen dann die an der Vereinigung Theil nehmenden Völker Alamanni.“ In der gothischen Uebersetzung das Evangelium Johannis 7, 46: „Es hat nie

kein Mensch (in omnibus hominibus) also geredet, wie dieser Mensch“ heisst es: „in allaim alamannam“ d. h. „bei den Allmenschen.“ Johannes Meyer in Birlingers Alamannia VII 261. Die Allmenschen, die sich in dem neuen Volk zusammenfanden, waren Germanen, und wenn sie sich Alamannen nannten, so drückten sie damit *Allgermanen* aus.

Der alten Nachricht der alamannischen Völkermischung, wie sie Quadratus vorgetragen, steht eine neuere Theorie der Volkseinheit gegenüber. Das einheitliche Volk seien die Sueven, die nur den weiteren Namen Alamannen trügen. Diese Theorie findet ihren ersten Vertreter in Jacob Grimm, der Alamannen mit „ausgezeichneten Männern, Helden“, übersetzte, und ist neuerdings von Baumann mit anderer Begründung wieder aufgenommen. Ehe ich auf die letztere näher eingehe, will ich versuchen, sie durch die Darlegung der suevischen Wohnsitze im Südosten des Alamannenlandes zu widerlegen. (Siehe Abschnitt 5 und Kapitel 7, Abschnitt 4 und 5).

In der neuen Vereinigung sind einige ihrer ursprünglichen Bestandtheile zu erkennen, es treten die Namen der Sueven, Juthungen und Lenzer hervor. Die Suebi (dann Suevi, auch Suavi) sind die Schweifenden, Nomaden, nach Cäsar Völker im Westen der Elbe. Sueben waren es, die unter der Führung des Ariovist im Jahre 58 vor Chr. in Gallien einbrachen und von dort zurückgewiesen wurden. Nach des Tacitus Bericht vom Ende des ersten Jahrhunderts nach Chr. waren die Sueben blutsverwandte Völker, die den gesammten Osten von Germanien einnahmen. Die Oder hiess der Suebenfluss, Σουβίβος ποταμός.

Im 3. Jahrhundert, in dem sie als Theil der Alamannen auftraten, sind unter ihnen Namenaltsuebischer Völkerschaften nicht zu erkennen, und wie die Alamannen als Allgermanen, so mögen sie als *Allsueven* aufzufassen sein.

Zur Zeit des Tacitus galten unter den Sueben die Semnonen, welche zwischen der Elbe und der Oder in hundert Gauen, centum pagis, wohnten, als die ältesten, als der Ursprung und die vornehmsten aller Sueben. Bei ihnen versammelten sich seit uralten Zeiten die Abgesandten des Gesamtvolktes zur nationalen Götterverehrung in einem heiligen Hain. Nur gefesselt durfte man ihn betreten. Wer zur Erde

fiel, musste sich hinauswälzen, denn hier war der Ursprung des allwaltenden Gottes, hier wurden ihm Menschenopfer gebracht. Germ. 39.

Wie einst als die ältesten, so gelten die Semnonen gemeinlich auch als die Sueven der jüngsten Zeit, als die Ansiedler in Südwestdeutschland, aber ihr Name ist verschwunden und hier nur in dem Namen des Königs Semnon vom Lahngau erhalten. Zosimos I, 68. Die Sueven sind aber die Altvordern der heutigen Schwaben.

Wie die Namen der Alamannen, so sind auch die der Juthungen und Lenzer, Juthungi und Lentienses ohne Geschichte, sie mögen auf der Wanderung entstanden, Wandernamen sein. Die Juthungen und die Sueven sind, wie sich zeigen wird, ein und dasselbe Volk mit doppeltem Namen, und der Umstand, dass der Name der gepriesenen Semnonen verklungen ist, scheint besonders darauf hinzudeuten, dass diese nicht die einzigen Altsueven waren, die den Wanderzug mitmachten. So mag es zu erklären sein, dass die Wandernden sich sowohl nach dem alten Gesamtnamen Sueven, als auch nach dem unterscheidenden Wandernamen Juthungen nannten. Wie die langobardischen, oder englischen Sueben, Σουῆβοι, Αγγοβαρδοι, Σουῆβοι Ἀγγελιοί, kann man sie als juthungische Sueven bezeichnen. Für den Ursprung der Lenzer und ihres Namens fehlt es an jedem Anhalt. Dass die Juthungen (Sueven) und Lenzer Theile der Alamannen ausmachten, bezeugt Ammian ausdrücklich zum Jahr 368: Juthungi Alamannorum pars. 17, 6, 1; zum Jahr 377: Lentienses Alamannorum populus. 31, 10, 2.

Die juthungischen Sueven bildeten ein compactes Ganze im Norden der Donau, die Lenzer im Westen des Bodensees, und sie behielten auch in dem Alamannenbunde ihr Stammesbewusstsein. Die Juthungen rühmten sich im Jahr 270 dem Kaiser Aurelian gegenüber, ihr Heer bestehe rein aus Juthungen und sei nicht durch Zumischung Anderer geschwächt; οὐ μιγάδων, ἀλλὰ Ἰουθογγῶν καθαρῶς; οὐδ' ἐν τούτοις ταῖς ἐτέρων ἐπιμίξιας ἐπισιμάζοντες. Dexippos de bell. Syth. 1. Bei den Ansiedlungen des 5. Jahrhunderts und später trugen sie den suevischen Namen über die Donau und den Bodensee, die Lenzer den ihrigen in die

deutsche Umgebung und in die Schweiz, und bis auf den heutigen Tag haben die Schwaben das Stammesbewusstsein bewahrt.

Ausser den Namen der juthungischen Sueven und der Lenzer sind die der übrigen die Alamannida bildenden Völker nicht überliefert, (siehe jedoch den Schluss des Kapitels), und hieraus mag zu folgern sein, dass sie unter einander verschmolzen sind und damit Eigenart und Namen verloren haben.

Während diese erhaltenen Namen auf die Urzeit oder die der Wanderung hindeuten, gehören andere als Gaunamen der Periode der ersten Ansiedlung an. Es sind die der Genossen des Breisgau, Brisigavi; des Buchengau, Bucinobantes; des Labngau, Logiones. Auch der Name der Mattiakker, Mattiaci und ihrer römischen Civitas ist wahrscheinlich alamannischer Gauname geworden.

2. Das dritte Jahrhundert und die erste Hälfte des vierten.

Unter welchen Umständen die Alamannen das Land besetzt haben, die Schmach des Reiches hat kein römischer Schriftsteller berichtet. Sie sind da. Sie erscheinen am Main, sie sitzen, ob durch Eine ob durch mehrere Wogen hingetragen, an der Donau, in der Nähe des Bodensees, sie gerathen mit den Herrn des Landes in Kämpfe, überfluthen die römischen Nachbarländer oder werden von den Römern in ihren Sitzen heimgesucht. Hieraus können wir auf das Wann und Wo der Besitzergreifung schliessen. Von ihrer Geschichte lernen wir nur die äussere ihrer unaufhörlichen Kämpfe mit den Römern kennen, Erfolge und Niederlagen, und auch diese nur in abgerissenen Notizen, bis auf einen Theil des vierten Jahrhunderts, aus dem uns für die Jahre 354—377 die zusammenhängende Geschichte des zeitgenössischen Ammianus Marcellinus erhalten ist. Was auch er nur andeutet, wird durch andere Quellen germanischer Zustände ergänzt, und so können wir uns ein Bild davon machen, wie sie sich in Gauen häuslich und politisch eingerichtet, wie sie zu Herrn von Thal, Wald und Berg geworden.

Die alamannische Geschichte beginnt im *Westen und Norden* des Landes.

Am 3. August des Jahres 213 feierte die Bruderschaft der Arvalen vor dem Tempel der Juno in Rom den bevorstehenden Aufbruch des Kaiser *Caracalla* aus Rätien zur Vernichtung des Feindes, *ad hostes extirpandos*, ein Ziel, das Jahrhunderte lang aufgestellt, aber nie erreicht wurde. Er überschritt den rätischen Limes, zog durch Feindesland, *barbarorum fines*, und schlug die Alamannen, ein zahlreiches Reitervolk, in der Nähe des Main, oder erkaufte von ihnen, wie es scheint, den Ruhm eines Sieges. *Alamannos, gentem populosam, ex equo mirifice pugnans, prope Moenum devicit.* *Aurel. victor de Caes.* 21. 2. Von den Völkern, die den Alamannenbund bildeten, waren die Tenkterer berühmte Reiter. *Tac. Germ.* 32, und die Juthungen berühmten sich später der Stärke ihres Reiterheeres. *Dexippos* 1. Am 6. Oktober wurde der germanische Sieg *victoria Germanica*, von der Bruderschaft in Rom feierlich verkündet. *Acta fratrum.*

Der Main ist die erste Etappe der Alamannen, die wir kennen lernen. Der Name der Alamannen verschwindet vorab und taucht erst im Jahre 259 wieder auf. Aber unter den Germanen der nächsten Nachrichten sind auch Alamannen zu verstehen. Noch zur Zeit des Kaisers Probus, berichtet *Vopiscus*, seien die Alamannen Germanen genannt. *Vita Proculi* 13, 3.

Unter *Alexander Severus* (222 – 235) brachen die Germanen, eine Nation, die dem römischen Reiche im Nacken sass, *ea natio imminet rei publicae cervicibus*, mit grossen Heeren über den Rhein und die Donau in Gallien und Rätien ein, zerstörten die an den Ufern gelegenen Lager und überschwemmten Städte und Dörfer. Der Kaiser eilte aus dem Orient an den linken Rhein und zog bei Mainz ein Heer zusammen, bei dem sich insbesondere Parthische und Maurische Bogenschützen, als zum Fernkampf mit den Germanen geeignet, befanden, da diese im Nahkampf sich den Römern gewachsen zeigten; er schlug auch eine Schiffbrücke über den Rhein. Neben diesen Kriegsvorbereitungen leitete er aber auch Friedensverhandlungen mit den Germanen ein, versprach ihnen Alles, was sie bedürften, und vor Allem Geld. Er leitete damit das System ein, von den Germanen Frieden zu erkaufen. *Herodian* drückt dies so

aus: „Die Germanen sind geldgierig und bei dem Friedensschluss feilschen sie immer mit den Römern um Gold.“ Die Soldaten aber, empört über eine solche Art der Kriegführung, ermordeten den Kaiser in Mainz. Herodian 6, 7; Lampridius Sever. 59, 1; Zonaras 12, 15.

Sein Nachfolger *Maximinus* (235—238) führte die vom Severus gesammelten Streitkräfte über den Rhein, traf aber, da sich die Germanen in den Schutz ihres Landes, in Wälder und Sümpfe zurückgezogen, auf keinen Feind. 30, 40, 50 römische Meilen weit zerstörte er die reifenden Saaten und setzte die hölzernen Hütten der Dörfer, *vici*, in Brand. An einem Sumpf, in dem der voransprengende Kaiser fast versunken wäre, kam es endlich zur Schlacht, in der die Germanen unterlagen. Zahlreiche wurden erschlagen oder zu Gefangenen gemacht, Heerden wurden davongetrieben, Beute weggeschleppt. Die Besiegten ergaben sich ihm, er schloss mit ihnen Freundschaft und Bundesgenossenschaft, *φιλίαν καὶ συμμαχίαν*, und liess sich zahlreiche Mannschaften, insbesondere Reiter für sein Heer stellen. Dann marschierte er weiter nach Pannonien, ein Beweis, dass es ihrer Lage nach Alamannen waren, gegen die er gekämpft hatte. Herodian 7, 2 und 8; Capitolinus 10, 4; 13, 3.

Auch den folgenden Kaisern *Gordian* (238—244) und *Decius* (249—251) werden germanische Siege zugeschrieben. *Gallus* (251—254) schloss mit den Germanen einen Friedensvertrag, nach dem er ihnen einen jährlichen Tribut zahlte, während sie sich verpflichteten, das Reich mit ihren Verheerungen zu verschonen. Auch liess er die Legionen aus Germanien abziehen. Zonaras 12, 21; Zosimos 1, 28.

Gallienus (253—268) bewachte sorgfältig den Rhein, hielt die Germanen, soweit er konnte, vom Uebergang ab oder trieb sie zurück. Aber er versicherte sich dabei der Unterstützung des Königs eines Germanenstammes, mit dem er zu diesem Zwecke ein Bündniss abschloss, *σπονδὰς πρὸς τινα τῶν ἡγχομένων ἔθνους Γερμανικοῦ*. Zosimos 1, 30; Eutrop. 9, 8; Aurel. Victor Caes. 33. In den Jahren 259 und 260 drang jedoch ein gewaltiges Heer von Alamannen, so werden sie ausdrücklich genannt, unter der Führung ihres Königs Chrocus als Herzog, *Chrocus Alamannorum rex*; *Alamannorum vis*; *collectam Alamannorum gentem* in Gallien ein. Der Weg der Verheerung

ist in das Gebiet der Arverner zu verfolgen. Der König, der wie Gregor berichtet, auf den Rath seiner Mutter alle althehrwürdigen Gebäude vernichten liess, zerstörte hier ein gallisches Heiligthum Vasso. Weiter wird der Memmatensis mons (Mende im Departement Lozère) und Arles erwähnt, wo er seinen Untergang fand. (Nach den Einzelheiten scheint es derselbe Zug zu sein, den Fredegar 2, 40 im 5. Jahrhundert den Vandalenkönig Chrocus mit Sueven und Alanen, Chrocus Wandalorum rex cum Suaevis et Alanis egressus de sedibus, machen lässt. Sein Weg ging über Mainz, Metz, Trier und Arles.) Nach der Verheerung Galliens zog das Alamannenheer brandschatzend nach Italien, gelangte nach Ravenna und bedrohte Rom, wurde aber von Gallienus auf dem Rückwege bei Mailand (angeblich 10000 gegen 300000 Mann) geschlagen. Aurel. Victor Caes. 33; Gregor Hist. Franc. 1, 30 und 32; Eutrop. 9, 7.

Inzwischen hatte *Postumus*, vom Kaiser Valerian zum dux des limes transrhenanus eingesetzt, 258 eine zehnjährige selbstständige Herrschaft in Gallien begründet und hatte wiederum die Alamannen von dort zu vertreiben; summotis omnibus Germanicis gentibus. Sieben Jahre lang baute er im Barbarenland, in solo barbarico, Kastelle, die nach seinem Tode bei einem plötzlichen Einfall der Germanen, subita inruptione Germanorum, zerstört und von seinem Nachfolger Lollianus wieder hergestellt wurden. Treb. Pollio tyr. trig. 3, 6; 5, 4. Das Decumatenland innerhalb der beiden Limes ist gemeint, welches somit als Wohnsitz der alamannischen Germanen erscheint. Der Einfall ist auf neue Alamannenhäufen, die über den Main eindringen, zurückzuführen. Von einer Vertreibung der Angewohnten ist keine Rede. Seitdem wird von Zügen nach Gallien vorab nichts mehr berichtet.

Dagegen tritt nunmehr der *Osten und Süden* des Landes in den Vordergrund, in dem die Gaue der juthungischen Sueven lagen. Kein Zweifel, dass sie in den Jahren 259 und 260 an dem grossen Zuge der vereinigten Alamannen unter dem Herzog Chrocus nach Gallien und dem nach Italien Theil genommen hatten; jetzt in den Jahren 270 und 271 hatten sie die Führung zweier selbstständiger Unternehmungen, die wiederum auf die Eroberung Italiens ausgingen. Die zersplitterten und durch ihre scheinbaren Widersprüche verwirrenden Nachrichten nennen

sie während des ersten Zuges theils mit dem Gesamtnamen Alamannen, theils Sueven, theils Juthungen und gesellen ihnen bald ihre Nachbarvölker, bald sogar die Sarmaten zu, die man unbedenklich wird fallen lassen dürfen; während des zweiten Zuges werden sie als Alamannen oder als Juthungen, auch als Markomannen bezeichnet, ein Name, den schon Zeuss und Holländer als Alamannen gelesen haben. Als Sieger in der entscheidenden Schlacht des Jahres 270 wird der Kaiser *Claudius* (268—270), aber auch sein damaliger Reitergeneral *Aurelian* genannt, der gegen das Ende des ersten Krieges bereits als Kaiser (270—275) erwähnt wird und als solcher dann den zweiten führte.

Der zeitgenössische Dexippos bezeichnet die „Juthungen“ irrig als Scythen, Ἰουθούγγους Σκύθας. Ihre Heimath war die linke Donau. Aurelian, der mit ihren Gesandten auf dem rechten Ufer verhandelte, drohte ihnen, er werde sie, den Fluss überschreitend, in ihrem eigenen Gebiet aufsuchen, τὸν Ἰστρον ὑπερβαίντες ἐν ἑσροῖς ὑμετέροισι. Dexippos de bell. Scyth. 1. Näher wohnten sie an der obern Donau, ἐν ταῖς περὶ τὸν Ἰστρον ἐσχατιαῖς, wo nach Zosimos 1, 49 am Ende des ersten Krieges die „Alamannen“ geschlagen wurden. Die Sitze der juthungischen Alamannen umfassten also die schwäbische Alb, und wenn sie wirklich, wie sie sich nach Dexippos rühmten, ein Heer von 120 000 Mann hatten, noch darüber hinaus das Neckarthal. Nach diesen Erläuterungen wird die folgende Erzählung verständlich werden.

Die „Juthungen“ lebten mit den Römern in Frieden und Bündniss. Sie bezogen einen Jahrestribut und stellten dafür Mannschaft zum römischen Heer. (Dexippos.) Da brachen sie (die „Alamannen“) und ihre Nachbarvölker, Ἀλαμαννοὶ καὶ τὰ πρόστα τοῦτοις ἔθνη (Zosimos), wahrscheinlich Donau abwärts wohnende Stämme, welche Vopiscus Sarmaten nennt, über die Donau, bemächtigten sich der dort gelegenen römischen Städte, zogen durch das erste Rätien, über die römische Strasse des Brenner und gelangten bis in die Nähe des Gardasees. Hier trugen die Römer einen glänzenden Sieg davon, die Hälfte der „Alamannen“ blieb auf dem Schlachtfelde. Nach Aurelius Victor war der Kaiser Claudius der Sieger, seine Münzen melden von einer victoria Germanica und Inschriften nennen ihn Germanicus,

Nach Vopiscus war es unter der Regierung des Claudius sein Reitergeneral Aurelian, der die „Sueven“ und Sarmaten schlug, und nach Dexippos Aurelian, der die „Juthungen“ mit Heeresmacht besiegte. Alle diese Nachrichten haben denselben entscheidenden Kampf im Auge. Claudius adversum gentem Alamannorum haud procul a lacu Benaco dimicans, tantam multitudinem fudit, ut aegre pars dimidia superfuert. Aurel. Victor epit. 34, 2. Equites sane omnes ante imperium sub Claudio Aurelianus gubernavit. — Item Aurelianus contra Suebos et Sarmatas isdem temporibus vehementissime dimicavit ac florentissimam victoriam rettulit. Flav. Vopisc. Aurel. 18, 1 und 2. Ἀυρελιανὸς κατὰ κράτος νικήσας τοὺς Ἰουθούγγους. Dexippos 1. Aurelian verfolgte die Fliehenden bis zur Donau, ein Theil gelangte über den Fluss in die Heimath, während bei dem Uebersetzen ihrer Tausende erschlagen wurden (Dexippos, Zosimos). Ein anderer Theil des Heeres wurde auf dem rechten Ufer abgeschnitten. Hier setzt die Erzählung des Dexippos ein, der Aurelian bereits als Kaiser bezeichnet.

Die Juthungen schickten ihm Gesandte, die er mit dem kaiserlichen Purpur bekleidet, auf einer Empore sitzend, von dem Pomp des ganzen Heeres umgeben, empfing. „Stauend schwiegen sie lange, dann gab er ihnen die Erlaubniss zu reden.“ Und nun werden die Verhandlungen in rhetorischer Form wiedergegeben.

Die Juthungen erinnerten an die guten Beziehungen, die bis vor Kurzem zwischen beiden Völkern geherrscht. Sie seien nicht geschlagen, sondern dem Glück unterlegen. 40 000 Reiter, berühmt durch ihre Kriegstüchtigkeit, führten sie ins Feld, nicht mit andern gemischt und keine unkräftigen, sondern reine Juthungen, 80 000 Mann Fussvolk, unbesiegt, nicht durch die Beifügung Anderer geschwächt. Kein Volk würde den Juthungen und den Römern gewachsen sein. Bei der Unsicherheit einer Entscheidung zögen sie dem Kriege den Frieden vor, aber nöthig sei es, dass die Römer zur Zahlung gemünzten und ungemünzten Goldes und von Silber zurückkehrten. So boten sie Bündniss mit Tribut oder den Krieg an.

Auf diese Rede, welche an die des Ariovist erinnert, warf ihnen der Kaiser den Bruch des beschworenen Bündnisses vor. Ueber ihr Heer, Reiterei wie Fussvolk, sei er nicht im Unklaren.

Dem stürmischen Angriff der Germanen stellte er die überlegene Kriegserfahrung der Römer gegenüber und mahnte an das Schicksal der Scythen (Gothen), deren er 300 000, von beiden Seiten der Donau vereinigt, geschlagen habe. Er drohte, die Juthungen in ihrer Heimath auf der linken Donau heimzusuchen.

Bestürzt durch diese Worte des Kaisers, sagt Dexippos, und an dem Abschluss des Bündnisses verzweifelnd, kehrten die Juthungen zu den Ihrigen zurück. Der Ausgang ist nicht zu ersehen, wahrscheinlich wurde der Kaiser durch die einbrechenden Vandalen nach Pannonien abgerufen. (In der Niebuhrschen Ausgabe des Dexippos ist neben den geschlagenen Scythen auch von „Alamannen“ die Rede, einer blossen Conjectur des Herausgebers.)

Die „Juthungen“ benutzten die Abwesenheit des Kaisers und fielen (als „Alamannen“ bezeichnet) noch in demselben Jahre in Italien ein, ἐπὶ Ἰταλίας — — δὲ τὴν τῶν Ἰουδούγγων κῆτις παρωσία. Dexippos 2. (Italiae) urbes Alamannorum vexationibus affigebantur. Aurel. Victor de Caes. 35. Aurelian eilte aus Pannonien herbei, wurde aber bei Placentia so geschlagen, dass es beinahe um das römische Reich geschehen gewesen wäre. Tanta apud Placentiam clades accepta est, ut Romanum paene solveretur imperium. Vopiscus 21, 1. Die Alamannen bedrohten auch Rom, wurden aber, nachdem im Januar 271 die sybillischen Bücher zu Rathe gezogen waren, am Metaurus und bei Ticinum geschlagen. Epit. 35, 2.

Trotz dieser Niederlagen waren es wahrscheinlich die Juthungen, welche ihre Nachbarn, die Vindeliker unter ihre Herrschaft brachten. Der Kaiser befreite sie davon. Vindelicos obsidione barbarica liberavit. Vindelicis jugum barbaricae servitutis amovit. Vopisc. Aurel. 35, 4; 41, 8.

Auch auf den Münzen Aurelians wird eine victoria Germanica gefeiert und die Inschriften nennen ihn Germanicus. In seinem Triumphzuge wurden unter Andern „Sueben“, Vandalen, Germanen, Suebi, Vandali, Germani aufgeführt. Vopisc. Aurel. 35, 4.

Bis zum Tode Aurelians herrschte Ruhe *auf allen Grenzen*. Dann aber brachen, so hiess es in Rom, Germanen über den obergermanischen Limes ein. Es werden Alamannen gewesen sein, die jenseits des Limes sassen. Sie bemächtigten sich des Decumatenlandes, rückten zum Rhein und über den Rhein. Eine

Episode dieses Zuges wird es sein, wenn von *Probus* aus der Zeit vor seinem Kaiserthum erzählt wird, er habe Germanen und Alamannen weit vom Rhein zurückgetrieben. Sie bemächtigten sich aber dann Galliens, seiner mächtigen und reichen Städte. Hier besiegte sie zunächst Proculus, der Gegenkaiser des Probus, dann dieser selbst (276—282). *Limitem transrhenanum Germani rupisse dicuntur, occupasse urbes validas, nobiles, divites et potentes. Vopisci Tacitus 33. Germani et Alamanni (a Probo) longe a Rheni summoti litoribus. Vopisci Probus 12, 3. (Proculus) Gallis profuit, nam Alamannos, qui tunc adhuc Germani dicebantur, non sine gloriae splendore contrivit. Vopisci Proculus 13, 3.* Die Zahl der Städte, die Probus ihnen in Gallien abnahm, wird auf 60 oder gar 70 angegeben, die Zahl der dort Erschlagenen auf 400 000 Mann. Dann verfolgte er ihre Reste über den Rhein und durchquerte von der Lahn bis Rätien das Gebiet der Alamannen, die auch hier noch als Germanen bezeichnet werden. Zunächst brach im römischen Heere eine Hungersnoth aus. Unendlicher Regen strömte vom Himmel, aber Regen mit Getreide gemischt, so dass ein Wunder die Erschreckten rettete, die sich anfangs scheuten, das himmlische Brod zu verzehren. „Die Reihe der schweren Kämpfe begann bei den Logionen, einem germanischen Volk,“ *μάχας καρτεράς ἡγωνίσαστο πρότερον μὲν πρὸς Λογιῶνας, ἔθνος Ἰερμανικόν*, d. h. bei dem germanischen Volk des Lahngaus, der später pagus Logenahie hiess. Probus besiegte das Gauvolk, nahm ihren König, *τὸν τούτων ἡγούμενον* Semnon mit seinem Sohne gefangen, begnadigte die Flihenden und entliess sie nach Herausgabe der römischen Gefangenen und der Beute. Zosimos 1, 67; Zonaras 12, 29. Der Königsname Semnon erinnert an die suevische Abkunft eines Theils der Alamannen.

Probus wendete sich dann gen Süden und trieb die Alamannen über den Neckar und die Alb zurück, *reliquias ultra Nicrum fluvium et Albam removit*. Aber neun Könige verschiedener Gaue, *reguli novem ex diversus gentibus; novem reges diversarum gentium* (gentes = Gaue; siehe 3. Kapitel), wohl die von der Lahn, dem Main, dem Neckar und der Alb mussten sich ihm ergeben. Er schloss mit ihnen Frieden, dessen Bedingungen die Stellung von Geiseln, die Herausgabe aller Beute, die Lieferung von Getreide, Kühen und Schafen und die

Aushebung von 16000 Mann Hülfsstruppen waren, die zu 50 oder 60 unter die römischen Truppenkörper vertheilt wurden. Er verlangte auch, dass sich die Alamannen des Waffengebrauchs enthielten und den Angriffen anderer Völker gegenüber die Hülfe der Römer in Anspruch nehmen sollten, aber dies erschien nicht durchführbar, „es sei denn, dass der römische Limes ausgedehnt und ganz Germanien zur römischen Provinz gemacht würde.“ Gross war die Beute. Nicht nur was die Alamannen in Gallien erbeutet hatten, fiel wieder in die Hände der Römer, der Kaiser konnte vielmehr dem Senat berichten: Wir liessen ihnen nur den Boden, all' ihre Habe besitzen wir. *Illis sola reliquimus sola, nos eorum omnia possidemus.*

Vom Decumatenland zog Probus nach Rätien und schlug auch dort eine aufständische Bewegung nieder.

Trotz dieser Erfolge nennt Vopiscus, dem wir diese Nachrichten verdanken (*Vita Probi* 11—16), den linken Rhein das römische Ufer, den rechten Barbarenland, *nostra ripa, solum barbaricum*. Man liess es ihnen, aber Probus gründete hier von Neuem römische Städte und Lager und legte Besatzungen hinein, welche Landanweisungen erhielten. Das hinderte aber nicht, dass die Alamannen einmal die auf den Rheininseln aufgeführten Luxusegebäude in Brand steckten, in *Rheno Romanas lusorias incendissent*. *Vopisci Bonosus* 14. Dem Probus verdankt der Rhein, oder doch der linke Rhein die Reben.

Nach dem Tode des Probus wiederholte sich alles Frühere. Die römische Macht im Decumatenland wurde verstärkt und wieder über den Haufen geworfen. Verheerend gingen bald die Kaiser, bald die Alamannen über den Rhein. Das ergeben vor Allem die Lobreden auf die Kaiser.

Diocletian (285—305) baute innerhalb des Limes Städte und Castelle und legte Besatzungen hinein. Dann erfolgten Vorstösse der Alamannen, die nur aus ihren Folgen erkennbar sind. *Maximian* (285—305) überschritt den Rhein, bezwang die Aufständischen und verheerte ihre Gaue mit Feuer und Schwert. *Constantius I Chlorus* (293—306) durchmass als Cäsar ganz Alamannien von der Mainzerbrücke bis zum Donauübergang bei Günzburg, brennend und raubend. Ein alamannischer Gaukönig gerieth dabei in Gefangenschaft. So oft, heisst es dann an einer späteren Stelle, Alamannien nieder-

getreten ist, so oft ist Sarmatien vernichtet, so oft sind Juthungen, Quaden, Carpen geschlagen. *A ponte Rheni usque ad Danuvii transitum Guntiensem deusta atque exhausta penitus Alamannia: — cum toties proculcata esset Alamannia, toties obtrita Sarmatia; Juthungi, Quadi, Carpi toties profligati.* (Die wichtigsten der besiegten Völker werden in beiden Ländern hervorgehoben, in Alamannien sind es die Juthungen, in Sarmatien die Quaden und Carpen. Siehe Zeuss 314.) Vom Rhein bis zur Donau, von Mainz bis Günzburg, das war also die Ausdehnung der festen Alamannensitze in der Diagonale, aber auch bis an die Quellen der Donau wurden die Provinzen Germanien und Rätien wieder vorgeschoben, *porrectis usque ad Danubii caput Germaniae Raetiaeque limitibus* (Paneg. Constantio V, 2, 3, 10) und noch weiter. Denn um 300 schlug der Kaiser die Alamannen bei Langres, circa Lingonas und tödtete ihrer 60000 Mann. Bei Windisch auf den *campi Vindonii* oder *Vindonissae* schnitt er ungeheure Haufen von Alamannen aus verschiedenen Gauen, *immanem ex diversis Germanorum populis multitudinem*, die über den gefrorenen Rhein gesetzt waren, als der Strom aufthaute, ab und zwang sie zur Ergebung. Es mögen vorwiegend die benachbarten Breisgauer und Lenzer gewesen sein.

Maximian wie Constantius werden gerühmt, dass sie beide Limes wiederhergestellt und durch Castelle und Besatzungen gesichert haben. *Toto Rheni et Histri limite restituta.* Eumen. p. rest. schol. 18. Wenn aber im Jahr 289 ein Redner dem Maximian zurief: Was ich über dem Rhein sehe, ist römisch, *quicquid ultra Rhenum prospicio, Romanum est*, so entsprach das keineswegs einem sichern und dauernden Zustand. Mamerlinus paneg. Maximiano 5—7; Zosimos 2, 34; Paneg. Constantio V 2, 3, 10; Paneg. Constantino 7, 4—6.; Eutrop. 9, 23.

Unter den römischen Heerführern, welche *Constantin* (den Grossen 306—337) in Britanien zum Kaiser ausriefen, war vor Allen ein alamannischer Gaukönig Crocus, der an der Spitze von Hülfsstruppen seiner Landsleute stand, ein erstes Beispiel der einflussreichen Stellung eines Alamannen im römischen Reiche. *Quo (Constantio) mortuo, cunctis qui aderant adnitentibus, sed praecipue Croco Alamannorum rege, auxilii gratia Constantium comitato, (Constantinus) imperium capit.* Aurel. Victor epit. 41, 3. Auch später hatte der Kaiser viel-

fach Germanen bei sich im Heer. Aber er führte auch vielfache Kämpfe gegen Germanen, und an zweien waren auch die Alamannen beteiligt. Constantin vernichtete alamannische und fränkische Heere und zwang deren gefangene Könige bei seinem Triumphzuge zum Kampf mit wilden Thieren im Circus. Später vereinigten sich Bructerer, Chamaven, Cherusker, Vangionen, Alamannen und Tubanten wahrscheinlich zu einem Zuge nach Gallien. Er besiegte sie in einer Schlacht und verheerte ihre Gaue. Die wilden Völker vertrieb er, die gefügigen behandelte er milde. Vor Allem aber befestigte er die Rheinlinie, errichtete Castra und Castelle, hielt eine Flotte von Kriegsschiffen auf dem Strom und baute Brücken über den Rhein bei Cöln und über die Donau zum raschen Einmarsch in das Barbarenland. Der Rhein war römisch, der Neckar und Main barbarisch, barbarus Nicer et Moenus. Zosimos 2, 15; Eutrop. 10, 3; Johannes Antiochenus 169; Nazarii Paneg. Constantino 18; Eusebius vita Constantini 1, 25; Paneg. Constantino 13, 18, 22.

(Vergleiche: A. Holländer, die Kriege der Alamannen mit den Römern im 3. Jahrhundert n. Chr., in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Bd. 26, 1874, S. 265 u. flgde. A. Riese, das rheinische Germanien in der antiken Litteratur, 1892.)

3. Die Besitzergreifung.

Fasst man diese der ersten Besitzperiode von 125 Jahren entnommenen geschichtlichen Nachrichten zusammen, so ist es ausser Zweifel, dass die Besitzergreifung Alamanniens schon in der Mitte des 3. Jahrhunderts vollendet war.

Der Wanderzug der Alamannen ging von Norden nach Süden. Als sie 213 am Main angekommen waren, hatten sie wahrscheinlich bereits das Lahn- und Mainthal besetzt. Dass sie sodann im Süden in weiter Ausdehnung sich angesiedelt hatten, beweisen die starken Heere, die sie schon 256—260 über den Mittelrhein nach Gallien und Italien gegen den Kaiser

Gallienus, 270 bis 271 über die obere Donau nach Italien gegen die Kaiser Claudius und Aurelian sendeten. Die späteren Einbrüche nach Gallien bezeugen ein Gleiches. Für das Jahr 296 ist die Ausdehnung des Alamannenlandes vom Rhein bei Mainz bis zur Donau bei Günzburg und dann auch weiter bis zu dem Quellgebiet der Donau bezeugt. Spezielle Nachrichten darüber, dass auch der Schwarzwald und das Gebiet zwischen dem Ursprung der Donau und dem oberen Rhein, bis wo er aus dem Bodensee fließt, von den Alamannen besetzt sei, fehlen für dieses Jahrhundert. Aber es wird nicht daran zu zweifeln sein. Um 300 weisen die Siege des Constantius Chlorus bei Langres und Windisch darauf hin und in der Mitte des 4. Jahrhunderts ist auch hier alamannischer Besitz bekundet.

Die Occupation des römischen Decumatenlandes begann mit der Zerstörung der zwei Jahrhunderte alten, reichen römischen Kultur. Städte waren den Alamannen ein Gräuel. „Sie meiden sie wie umgitterte Grabstätten“. *Ipsa oppida ut circumdata retiis busta declinant.* Ammian 16, 2, 12. (Siehe Kapitel 8, Abschnitt 2.) Aber die Anlagen des römischen Ackerbaus machten sie sich zu Nutze. Die Gaue, die sie in dem eroberten Gebiet gründeten, bildeten selbstständige Staatsverbände, die völlig unabhängig vom römischen Reich waren. Man liess sie vorab gewähren, zahlte ihnen sogar Tribut, um nicht durch sie belästigt zu werden. Maximinus war der Erste, der nach ihrer Niederlage versuchte, die Alamannen durch Bündniss an das Reich zu ketten; sie antworteten durch die grossen Züge nach Gallien und Italien. Postumus war der Erste, der rechts vom Rhein wieder Castelle, Probus der Erste, der wieder römische Städte gründete, aber sie wurden zerstört. Es bildete sich ein System, das zwischen Tributzahlung, Verheerung und Abhängigmachung schwankte. Die Schöpfungen der energischen Kaiser waren vorübergehend, jeder folgende musste von Neuem beginnen. Den Besitz des Landes selbst den Alamannen zu nehmen, ist nie der Versuch gemacht.

Hatte Tacitus das Decumatenland ein Vorland des römischen Reiches genannt, so war davon im dritten und nächsten Jahrhundert selbst zur Zeit des Probus keine Rede mehr. Unter Postumus hiess der früher römische Besitz Alamannenland, *solum barbaricum*, und selbst Vopiscus, der Geschichtsschreiber

des Probus, nennt den linken Rhein Römerland, *nostra ripa*, Romanum solum und das Alamannische gleichfalls *solum barbaricum*. Neckar und Main waren Alamannenflüsse, und es wird gerühmt, wenn wieder einmal die Limes des Rhein und der Donau hergestellt sind. Das rechtsrheinische Gebiet zwischen dem Westerwald und dem Bodensee war *alamannisches Stammland* geworden.

Aber es auszudehnen, gelang den Alamannen nicht. Aus Gallien, Italien, Rätien wurden sie jedesmal unter furchtbaren Verlusten zurückgeschlagen. Dieses schreckliche Volk, sagt Ammian, obwohl von seiner ersten Kindheit an durch den Wechsel des Geschicks wiederholentlich geschwächt, wuchs eben so oft wieder zu jugendlicher Kraft heran, so dass man meinen sollte, es sei Jahrhunderte lang verschont geblieben. *Immanis natio, jam inde ab incunabilis primis varietate casuum imminuta, ita saepius adulescit, ut fuisse longis saeculis aestimatur intacta.* 28, 5. 9.

4. Die zweite Hälfte des vierten Jahrhunderts.

Die folgende Periode der alamannischen Geschichte von 354—377 ist uns durch die Darstellung des Ammianus Marcellinus bekannt. Sie ist von besonderem Interesse, da sie eine Vorstellung der Gaue des vierten Jahrhunderts bietet, dadurch das ganze Ansiedlungsgebiet Alamanniens kennen lehrt, und da sie zeigt, wie die Gaue die Grundlagen des politischen Lebens bildeten. Indem die Wiedergabe der geschichtlichen Entwicklung einer späteren Darstellung vorbehalten bleibt (siehe Kapitel 5), sollen hier daraus nur einzelne Daten zum Vortrag gebracht oder aus andern Schriftstellern ergänzt werden, welche die Wohnsitze der schon hervorgehobenen Bestandteile des Alamannenstammes, der Sueven oder Juthungen und der Lenzer erkennen lassen.

Etwa in der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts hatten sich, wie es scheint unter Verdrängung von Alamannen, am

mittleren Main bis an den Limes *Burgundionen* niedergelassen. Die Nachbarschaft zwischen beiden Stämmen, die sich — ein bemerkenswerthes Ergebniss der Völkerwanderung — später an den mittleren Rhein, an den Doubs und die Aare verpflanzte, sollte für immer eine feindliche sein. Schon vor 293 standen sie um Grundstücke im Nachbarkrieg von wechselndem Erfolg. *Burgundiones Alamannorum agros occupavere, sed sua quoque clade quaesitos. Alamanni terras amisere, sed repetunt.* Mamertin geneth. Maximiano 17. Die Kriege setzten sich im 4. Jahrhundert unter den Nachbarvölkern aus demselben Grunde fort, und Ammian behandelt in drei Gruppen von Nachrichten die Streitigkeiten und die Grenzen.

Im Jahre 356 wurde ein „rechtsrheinisches“ Volk (*trans-rhenana spatia*) vom Kaiser Constantius von Rätien aus, von den Truppen des Cäsar Julian wahrscheinlich vom Schwarzwald aus, und von „feindlichen Nachbarn“, *finitimis, quos hostes fecere discordiae*, eingeschlossen. Der Kaiser gewährte ihnen Frieden. *pace data*, zwischen den Nachbarn wurde der Gegenstand des Streits entfernt und der Streit damit beigelegt, *sedata iurgium materia vicinae gentes jam concordabant*. Im nächsten Jahre fielen „Sueven“ in Rätien ein, *Suebos Raetias incursare*, und im Jahre 358 wiederholten dies „Juthungen, des Friedens und Bündnisses vergessend“. Bei dieser Gelegenheit wird mitgetheilt, dass die Juthungen einen Theil der Alamannen bildeten und an Italien, dem Rätien zugerechnet wurde, *grenten: Juthungi Alamannorum pars, Italicis conterminans tractibus, obliti pacis et foederum.* 16, 12, 15 und 16; 16, 10, 20; 17, 6, 1. Fasst man diese Berichte zusammen, so ergibt sich, dass das rechtsrheinische Volk des Jahres 356 dem Stamm der Alamannen angehörte und dass es speziell Juthungen waren und, wie nicht zu bezweifeln, Sueven; Nachbarn einerseits der Burgundionen, andererseits von Rätien. Aber die Grenzen sind noch näher bestimmt.

Im Jahre 359 zog der Cäsar Julian von Mainz aus das Mainthal aufwärts quer durch das Alamannenland bis zum Limes, wo die Grenzsteine der Römer und Burgundionen standen. *ad regionem, cui Capellatii vel Palas (Pfahl, Pfahlgraben) nomen est, ubi terminales lapides Romanorum et Burgundiorum confinia distinguebant.* 18, 2, 15. Der Limes selbst bildete die

Grenze des römischen Decumatenlandes, die Burgundionen sassen also draussen. Das Wort „Romanorum“, welches sich in der Handschrift des Ammian findet, ist in den Ausgaben seit 1533 durch das Wort „Alamannorum“ ersetzt (Nissen in der Westdeutschen Zeitschrift 6, 332). Allerdings führt jedes dieser Worte geographisch zu demselben Sinn, da 359 die Alamannen thatsächlich an die Stelle der Römer getreten waren. Vielleicht waren die Burgundionen erst nach dem Siege und Friedensschluss von 356 bis unmittelbar zum Limes vorgedrungen. Zum Jahr 370 wird dann wieder über einen Grenzstreit berichtet. Sie stritten seit lange um Salzquellen und Grenzen. (Burgundii) salinarum finiumque causa Alamannis saepe iurgebant. 28, 5, 11. Die Salzquellen können nur die von Schwäbisch-Hall oder Kissingen sein. Schwäbisch-Hall, das man gewöhnlich annimmt, würde bedeuten, dass die Alamannen über die Grenze des Limes hinaus wieder Ansprüche erhoben, was ja nicht unmöglich ist. Ebenso gut kann aber auch Kissingen gemeint sein, im Norden des Main ein nicht unwahrscheinlicher Grenzpunkt zwischen dem Gebiet der Burgundionen und den alamannischen Gauen des Königs Makrian, der Wetterau und dem Grabfeld. Die Kampflostigen könnten übrigens auch um beide Quellen gestritten haben.

Der Name *Sueven* tritt wieder zum Jahr 368 hervor. An dem Feldzug des Kaiser Valentinian von diesem Jahre nahm auch sein neunjähriger Sohn Gratian Theil, dessen Erzieher Ausonius, der Dichter der Mosella war. Es wurden zwei Schlachten, die eine bei Heilbronn am mittleren Neckar (bei Solicomnum, sonst Solicinum genannt, siehe Kapitel 5 Abschnitt 5), die andere an der Quelle der Donau geschlagen. Ausonius besingt, wie der Gott Danubius seinen kühlen Quell mitten im „Suevenland“ ergiesst, fontem mediis effundo Suevis, und wie er dem Kaiser Valens, der an der untern Donau stand, mittheilen will, dass die „Sueven“ durch Niederlage, Flucht und Brand zu Grunde gegangen seien, caede, fuga, flammis stratos periisse Suevos. Der Dichter empfing als seinen Antheil an der Kriegsbeute ein „suevisches“ Mädchen, die schöne Bissula, deren Heimath der Ursprung der Donau war, in Suevae gratiam virgunculae; conscia nascentis Bissula Danubii. Diese Mittheilungen des Ausonius sind um so werthvoller, als er aus eigener Kriegs-

erfahrung oder aus dem Munde seines Zöglings und der Bissula wusste, dass am mittleren und obern Neckar und der obern Donau Sueven ihren Wohnsitz hatten. (Ansonius 4. und 5. Epigramm, Lieder der Bissula 2 praef.: Umland Suevisch-alamannische Vorzeit, 8, 282 — 284.)

Noch zweimal erscheint der Name der *Juthungen*, um dann völlig zu verschwinden. Im Jahre 387, schreibt der Erzbischof Ambrosius von Mailand (Epist. 24): Die Juthungen verwüsteten Rätien und gegen sie wurden Hunnen und Alanen herbeigerufen. *Juthungi populabantur Raetias et ideo adversus Juthungum Hunnus accitus est.* Die Herbeigeholten verheerten dann aber die Gaue Alamanniens und bedrohten Gallien, bis sie von Valentinian II. zurückgedrängt wurden. *Hunnus proterebat Alamanniam et jam urgebat Gallias. . . Valentinianus Hunnos atque Alanos appropinquantem Galliae per Alamanniae terras reflexit.* Zum letzten Mal wird der Name der Juthungen im Jahre 430 genannt. Aëtius hegte den Plan, sie zu vertilgen. *Aëtius Jhutingorum gentem delere intendit.* Chron. Gall. anni 452 zum Jahr 430. Er schlug sie auch sammt ihren Nachbarn an der Donau, den Vindelikern und Norikern. *Juthungi per eum debellantur.* Hydatius zum Jahr 430. *Nam post Juthungos et Norica bella, subacto victor Vindelico etc.* Sidonius Carmen VII, 233 — 235. (Siehe Kapitel 6 Abschnitt 6 und Kapitel 8 Abschnitt 3.)

5. Alamannen, juthungische Sueven, Lenzer und Andere.

Nunmehr lässt sich die Bedeutung der Namen Alamannen, Sueven, Juthungen und Lenzer geographisch feststellen.

Alamanni, Alamannia ist der allumfassende Name des Stammes und seines Gebietes. Zumal Ammian gebraucht ihn in diesem Sinn, die Ausdrücke Sueven und Juthungen hat er je nur einmal. Von der östlichen Grenze Alamanniens sind insbesondere zu fixiren: Günzburg an der Donau, der obergermanische Limes von Lorch bis Miltenberg und entweder Schwäbisch-Hall oder Kissingen.

Die *Sueven* sind uns als der Völkertheil überliefert, der an dem Donauursprung, an der linken Donau, an dem mittlern Neckar wohnt. Nach Ausonius entspringt die Donau mitten im Suevenland. Nach Jordanes überfällt etwa 473 Theodemir die Sueven in ihrer Heimath an der linken Donau. Nach Ammian fallen sie 357 in Rätien ein. Nach Ausonius werden sie 368 in ihrer Heimath am mittleren Neckar und am Donauursprung geschlagen.

Die *Juthungen* erscheinen als die Nachbarn Rätiens. Nach Ammian stossen sie 357 an Rätien, nach Ambrosius verwüsten sie 387 Rätien, nach Hydatius besiegt 430 Aëtius sie, sowie die benachbarten Vindeliker und Noriker.

Die *Sueben* und die *Juthungen*, als dasselbe Volk unter diesen zwei Namen an den gleichen Ereignissen betheiligte, sind 270 und 271 nach Victor und Vopiscus, Dexippos und Zosimos Anwohner der oberen linken Donau und nach Ammian 357 und 358 Nachbarn der Burgundionen am Limes, 370 in Schwäbischhall oder Kissingen, sowie 356 wahrscheinlich Angrenzer vom östlichen Abhang des Schwarzwaldes.

Stellt man diese Nachrichten zusammen, so zeigt sich, dass das Gebiet der Sueven und das der Juthungen überhaupt dasselbe ist, sie selbst also ein und dasselbe Volk sind. So sagen auch Zeuss 315 und Müllenhof, deutsche Alterthumskunde III 221, 315, 316.

Die Sitze der *juthungischen Sueven* sind umspannt im Süden von der Donau von deren Ursprung bis Günzburg, dem äussersten Punkt des Alamannenlandes, im Osten von da bis Schwäbischhall oder Kissingen, im Norden von da etwa bis um Heilbronn, im Westen von da wahrscheinlich über den Ostabhang des Schwarzwaldes bis zum Ursprung der Donau. Das ist das Gebiet der schwäbischen Alb und des oberen und mittleren Neckar. Darüber hinaus im Norden und Westen kommt nur der Alamannenname vor. Möglich, dass sich der suevische Besitz im Norden noch weiter erstreckt hat, im Westen erhielt sich der Gegensatz von Suevien und Schwarzwaldgebiet bis tief in das Mittelalter.

Die Juthungen sind nach der ausdrücklichen Bekundung Ammians ein Theil der Alamannen, mithin sind es auch die Sueven.

Von den *Lenzern* berichtet nur derselbe Schriftsteller und zwar zu den Jahren 355 und 377. Sie hatten mehrere Gae und grenzten an Rätien. Lentiensibus Alamannicis pagis; Alamannicus populus, tractibus Raetiarum confinis. 15, 4, 1: 31, 10, 2. Weiter siedelten sie in der Nähe des Bodensees, 15, 4, 1: am Rhein 31, 10, 4; um die Bergkegel des Hegau und am anstossenden östlichen Schwarzwald. 31, 10, Sätze 2; 4, 12—17.

Wie verhält sich zu diesen Ergebnissen der Inhalt der *Peutinger'schen Tafel* und die Völkerverzeichnisse, das *Veroneser* und das des *Honorius* hinsichtlich der Alamannen, Sueven und Juthungen?, denn von *Lenzern* ist darin keine Rede.

Die *Peutinger'sche Tafel*, nach *Mannert* aus der Zeit des *Alexander Severus* (222—235), nach *Müllenhof* aus der Zeit nach 271, aber auch nicht viel später, stellt die Strassen des römischen Reiches dar und enthält in einem langen schmalen Grenzstrich, der durch den Rhein und die Donau vom Reich getrennt ist, die Namen einiger germanischen Völker. Die beiden Flüsse sind in einer geraden, leise gewellten Linie dargestellt, die sich links als Rhein in den Ocean, rechts als Donau in das schwarze Meer ergiesst. Die Quellen liegen nicht weit von einander, und neben ihnen und dem Bodensee zieht sich der Schwarzwald, *silva Marciana*, hin. Die germanischen Völkernamen, die hier allein interessieren, sind in die Karte theils roth, theils schwarz eingetragen. Die Tafel liegt in einfarbigem photographischen Abdruck, wie nach der Ausgabe von *Dr. Conrad Miller* in den Farben des Originals (*Ravensburg* 1888) vor.

Die schwarzen Buchstaben tragen ein durchaus anderes Gepräge wie die rothen. Diese sind meist geschweift, von weicherer, jene von schärferer Zeichnung. Wo sich auf der Karte kein Platz für weitere Namen fand, sind die Buchstaben einiger schwarz zwischen die rothen anderer eingetragen, so an der mittleren Donau schwarz *Jutugi* (= *Juthungi*) zwischen roth *Quadi*, schwarz *Vanduli* zwischen roth *Marcomanni*, am unteren Rhein schwarz *Chrestini* (= *Cherusci*) zwischen roth *Chauci* und *Chamavi* etc. Hieraus und aus dem gesammten Charakter der Schrift ergibt sich, dass von den germanischen Völkernamen die rothen bei der Abfassung der Karte eingetragen, die schwarzen in späterer Zeit zugesetzt sind.

Roth steht eingetragen: am rechten Rheinufer (abgesehen von Francia etc. am Niederrhein) Burecturi (= Bructuri) und Alamannia und am oberen linken Donauufer Armalausi, Marcomanni, Quadi, Bur.

Die Namen stehen den Stationen der römischen Rhein- und der Neckar-Donau-Militärstrasse gegenüber und werden dadurch ihrer geographischen Ausdehnung nach festgestellt. Aber zwischen den Nachbarnamen finden sich meist weite Lücken und diese sind zwischen ihnen, so weit unsere Kenntniss reicht, aufzuthellen.

Der Name Alamannia steht roth dem Schwarzwald, silva Marciana, und dem Bodensee gegenüber und erstreckt sich von Windisch (Vindonissa) aus rheinabwärts bis Artalbrunum; dann folgen von oberhalb Coblenz (Confluentes) ab die Burecturi. Die zwischenliegende Lücke darf bis in die Gegend des Westerwaldes der Alamannia hingewiesen werden. Andererseits reicht dieser Name an der Neckar-Donaulinie von Windisch bis Rottweil (Arae Flaviae) und es folgen Armalausi von Aalen (Aquila) an. Die Lücke bis Lorch (Ad Lunam) am Kreuzungspunkt der beiden Grenzwälle gebührt ganz der Alamannia.

Ausserhalb der beiden Limes folgen die Armalausi bis etwa Gunzenhausen (Iciniacum), die Marcomanni von da bis etwa zur Mündung des Inn in die Donau bei Innstadt (castellum Bojodunum), die Quadi von da bis etwa Pressburg (Carnuntum) und von da die „Bur“ bis etwa Buda-Pesth (Aquincum). Die Bur sind nicht auf die Burgundionen zu deuten, die hier nie gesessen haben, es ist auch nicht mit Müllenhof Dur=Hermunduri zu lesen; vielmehr scheint es, dass der Zeichner der Karte hier irrthümlich die Burecturi habe eintragen wollen, die er dann, ohne diese Buchstaben zu beseitigen, an den Rhein zwischen Cöln und Coblenz, wohin sie auch wohl nicht gehören, versetzt hat.

Sonach erstreckt sich nach der Peutinger'schen Tafel Alamannia vom Bodensee den Rhein abwärts bis zum Westerwald, und erreicht vom See aus über die Donau hinweg den Winkel der beiden Limes. Der obergermanische Grenzwall wird in seinem weiteren Verlauf die Grenze bilden, da ausserhalb die Arma-lausen sassen. Man sieht, die Tafel in ihrer ursprünglichen Form hat nur die Alamannia eingezeichnet; die juthungischen

Sueven, die nur einen Theil der Alamannen ausmachten, einzutragen, war kein Anlass.

Seit dem 4. und insbesondere seit dem 5. Jahrhundert, wurde aber, wie unten (im 7. Kapitel) im Zusammenhang dargestellt werden soll, die Bedeutung der Namen Alamanni, Alamannia und Suevi, Suevia schwankend. Während der Sprachgebrauch den Namen der Alamannen einerseits in der umfassenden Bedeutung festhielt, setzte er ihn den Suevennamen gegenüber herab. Er unterschied die suevischen Alamannen von den nicht suevischen, für die es bis dahin keinen gemeinsamen Namen gab, und nannte nunmehr jene Sueven, diese gegensätzlich Alamannen. Dann aber dehnte er den Suevennamen aus und nannte den ganzen Stamm bald Alamannen bald Sueven. Vor dem Suevennamen verklang auch der Juthungename, und seine geographische Localisirung mag unsicher geworden sein. So kam es, dass dieser Fortbildung gemäss die Peutinger'sche Tafel später ergänzt wurde. In die Lücke zwischen den rothen Namen Burcturi und Alamannia (Mainz und Strassburg gegenüber) trug man schwarz ein: „Suevia“, (zwischen die rothen Buchstaben von Marcomanni, die schwarzen von „Vanduli“) und zwischen die rothen von Quadi die schwarzen von „Jutugi“ (Q J U U A T D U G J J). Suevia, Alamannia der ergänzten Tafel bedeutete nunmehr, sei es Suevien *und* Alamannien, sei es Suevien *oder* Alamannien und die Juthungen (Jutugi) waren, von Suevien getrennt, aus Mangel an Raum auf der Karte an die Donau zwischen Passau (Innstadt) und Pressburg, wo sie nie gegessen hatten, verschoben.

Der spätere Sprachgebrauch lag auch zwei weiteren Urkunden zu Grunde. Julius *Honorius*, dem eine Karte aus der Zeit von 375 vorlag und der im 5. Jahrhundert schrieb, hat, soweit es hier interessirt, folgendes Völkerverzeichniss: „Francii, Alanii (= Alamanni), Suebi Langobardi, Tutuncii, Burgundiones, Armalausini, Marcomanni . . . Quadi.“ Suebi Langobardi sind die langobardischen Sueven, Σουβῶν Λαγγοβάρδοι, denen die Tutuncii (= Juthungi) als juthungische Sueven angefügt sind. Und die *Veroneser Völkertafel* aus dem Anfang des 4. Jahrhunderts führt unter den Völkern, die in der Kaiserzeit emporwuchsen, den barbarae gentes, quae pullulaverunt sub imperatoribus auf: Cati (Chatten), Burgunziones, Alamanni, Suevi, Franci, Gallo-

vaci, Jotungi, Armilausini, Marcomanni, Quadi. Müllenhof entfernt aus dieser Folge, indem er ihnen einen anderen Platz anweist, die Franci, Gallovaci, und dann treten auch hier die Suevi Jotungi (Juthungen) als juthungische Sueven zusammen. Es sind die „nachmaligen Schwaben“, „dieselben mit dem Jotungi“ (Müllenhof).

Neben den Alamannen und den juthungischen Sueven ergeben diese Urkunden zugleich deren Nachbarn, soweit es nicht die Römer sind: im Osten die Armalauseu und Burgundionen, im Norden die Chatten und Franken.

Wenn auch nach späterem Sprachgebrauch die Begriffe Alamannen und Sueven sich decken, so ist doch niemals, weder vorher noch nachher, der Ausdruck Sueven speciell auf den Schwarzwald oder gar das Elsass ausgedehnt, vielmehr halten noch *Urkunden des 12. und späterer Jahrhunderte* fest, dass Sueven im Westen nur bis an den Schwarzwald reicht. Die Mortenau, der Breisgau und das Elsass sind nach ihnen nicht suevisch. In einer Urkunde werden im Jahr 1139 Orte in Mortunagia, in Brisegaugia, in Alsatia aufgeführt, und es folgen dann in „Suevia“ Rimigesdorf, Urslingen, Villingen, Aschaha, Gruorn, Steten, Witerhusen, so dass der Fuss des Schwarzwaldes die suevische Grenze bildet: links vom Neckar Römlensdorf im O.-A. Oberndorf, Steten im O.-A. Rottweil, Nidereschbach im B. A. Villingen, die Stadt Villingen selbst; rechts vom Neckar Wittershausen im O.-A. Sulz, Irslingen im O.-A. Rottweil und im suevischen Binnenland Gruorn im O.-A. Urach. Wirt. Urkundenbuch Nr. 310. In einer Urkunde von 1215 heisst es: *Brischaugia vel Alsatia vel Mortnowa aut „Suevia“ provinciis*. Herrgott. Gen. Austr. II, Nr. 270. Im Jahr 1280 liegen Güter in Brisgow, in Mortnowe und in „Swaben“. *Zeitschrift für Gesch. des Oberrheins* 9, 474. 1340 schlossen die schwäbischen Städte Villingen und Rottweil ein Bündniss mit Freiburg im Breisgau, in dem „Schwaben“ und Breisgau als zwei verschiedene Provinzen behandelt werden. Schreiber, *Urkundenbuch von Freiburg* I, 348. Im 14. Jahrhundert fassen die *Ann. Mellicenses* die rheinischen Gaugenoszen als *Renenses* den „Schwaben“ gegenüber zusammen. *Mon. Germ. Sc.* IX. 561. Felix Fabri setzt noch am Ende des 15. Jahrhunderts *Brisgaudia* und *Alsatia* „Schwaben“

gegentüber. Nur einmal wird am Ende des 12. Jahrhunderts ein elsässischer Ort, Hagenau, als suevisch bezeichnet. Episcopus Argentine et comes de Dasburg Suevo omnia sua devastant eique in tota Suevia cuncta diripiunt usque ad urbem imperialem, qui Hagenove dicitur. Ann. Col. max. zum Jahr 1198. Mon. Germ. Sc. 17, 806. (Die Citate bei Baumann, Schwaben und Alamannen in Forschungen zur deutschen Geschichte 16 S. 248, 255, 258). —

Während die Historiker in ihren Darstellungen nur von den Alamannen und (ihren Bestandtheilen) den Sueven, Juthungen und Lenzern reden, haben sich am Rhein aus der römischen Periode einige Völkernamen (Kapitel 1) auch noch in der alamannischen Zeit erhalten, insbesondere die der Mattiaker. Das römische Staatshandbuch, die Notitia dignitatum vom Jahr 400 führt unter den germanischen Auxiliärtruppen aus alamannischem Gebiet Breisgauer und Mattiaker auf. Es ist berichtet, dass die Ersteren, deren Gau in zwei Theile zerfiel, seit dem Jahr 354 mit den Römern im Bündniss standen, und dass ein solches die Stellung von Hülfsstruppen in sich schloss (Ammian 14, 10, 10 und 15). Die Truppen etwa des obern und untern Breisgau, die Brisigavi seniores waren in Hispanien, die juniores in Italien garnisonirt. Aehnlich heisst es von den *Mattiakern*: die Mattiaci seniores stehen in Italien, die juniores und die Gallicani in Gallien. Dies führt auf die Vermuthung, dass die eingeborene Bevölkerung der romanisirten civitas Mattiacorum sich den eindringenden Alamannen angeschlossen, ihre Sitze bewahrt und sie in einen Mattiakergau umgewandelt habe, der dann in die drei Theile der Mattiaci seniores und juniores, etwa des oberen und unteren rechten Rheinufer, und der Gallicani des gallischen Ufers zerfielen. Diese Vermuthung wird zur Wahrscheinlichkeit, wenn man in diesem Gebiet die Namen der von Ptolemaeus überlieferten Ingrionen und Uisper in dem alamannischen Engersgau und dem Wisperbach wiederfindet und erwägt, dass gerade hier (dem alamannischen und heutigen Rheingau) sich noch im vierten Jahrhundert nach römischer Art gebaute Wohnstätten (Ammian 17, 1, 7), also römische Kultur erhielten. Ebenso mögen die *Karitner* des Ptolemaeus in den *Kraichgauern* der späteren Zeit zu suchen sein. So wird, abgesehen von den Römern selbst, die ein-

geborene Bevölkerung nicht allenthalben von den Alamannen verdrängt sein, sie wird sich zum Theil neben ihnen oder mit ihnen vermischt erhalten, sich ihnen assimilirt und ihre Verfassung angenommen haben.

Ueberblickt man zum Schluss das gesammte alamannische Gebiet, so zeigt sich, dass am ganzen Rhein Nichtsueven sassen; vom Westerwald bis zum Kraichgau, wie es scheint, Reste alter dort eingesessener Völker, während alle anderen eingewandert sein mögen; am Rhein weiter aufwärts bis zum Bodensee Breisgauer und Lenzer. Im Binnenlande sassen links der Donau und um den Neckar Sueven, während es für die Völker um den Main und die Lahn an Anhaltspunkten für ihre Bestimmung fehlt.

Drittes Kapitel.

Die Gauverfassung.

1. Die germanischen Verfassungsformen.

Die Gliederung des germanischen Gemeinwesens stammt aus vorgeschichtlicher Zeit. Das Zahlensystem lag ihm zu Grunde, die Zahlen Tausend, Hundert, Zehn (mille, centum, decem).

Das Heer des Stammes zerfiel in Abtheilungen von 1000, und weiter von 100 und von 10 Mann, in Tausendschaften, Hundertschaften und Zehntschaften, jede mit einem Führer an der Spitze. Diese Gliederung wurde auf das politische Gemeinwesen übertragen, dessen hauptsächlichster Ausdruck das Heer war, und galt dann für Krieg und Frieden, für die kriegerischen und die politischen persönlichen Verbände und für die räumlichen Verbände der Wohnsitze. Nun wurde die Tausendschaft ein Verband von Familien, deren Häupter und Söhne tausend Freie: Krieger und politisch Berechtigte waren, und wurde zugleich das Gebiet, das sie einnahmen. Aehnlich die Hundertschaft und die Zehntschaft. Jedenfalls mit der festen Ansiedelung ging die geschichtliche Entwicklung über die Zahlen hinaus, aber sie blieben als Namen der Verbände und geben Zeugniß, wie sie sich abstufteten: sie lassen die Hundertschaften als Theile der Tausendschaft, die Zehntschaft als Theile der Hundertschaft erkennen.

Die *Tausendschaft*, mille, nahm später den Namen Gau, pagus, an (der, als noch später die Tausendschaft aufgelöst wurde, auf die Hundertschaft übertragen wurde). An der Spitze des Gaus stand der König, rex, als Herrscher, Richter und

Heerführer. Der Gau war somit eine politische und taktische Einheit. Ob, wie zur Zeit des Cäsar und des Tacitus, neben dem König eine Gauversammlung gestanden habe, mag dahingestellt bleiben.

Jeder Gau zerfiel in *Hundertschaften*, *centenae*, und an deren Spitze, des Hundertschaftsgebietes, wie der Hundertschaftsgenossen, stand der Hunne, *centenarius*, unter dem Befehl des Königs der Verwalter und Heerführer der Hundertschaft, unter dessen Mitwirkung ihr leitender Richter, dem an der Malstätte (*mahalstat*, *mallus*) der Hundertschaftsversammlung die Rechtspflege oblag. Das Gebiet war zugleich eine Hundertschaftsmark, *marca*, die Genossen Markgenossen, denen in der Gerichtsversammlung die Verwaltung der Mark zustand. Die Hundertschaft war somit als Theil des Gaus eine politische, tactische und wirthschaftliche Einheit.

Wie in der Tausendschaft, dem Gau die Hundertschaften, so schieden sich in dieser die *Zehntschaften*, *decaniae*, unter der Führung des Zehnter, *decanus*, jede in Dörfern oder in Einzelgehöften, umgeben von der Ackerflur, der Weide, dem Wald, die aus der Hundertschaftsmark ausgesondert waren. Dies war die Zehntschaftsmark, *marca*, die sammt den Zehntgenossen, ähnlich wie die Hundertschaft eine politische, tactische und wirthschaftliche Einheit bildete.

War der Stamm im Frieden, so waren die politische und wirthschaftliche Seite von Gau, Hundertschaft und Zehntschaft in Funktion, so war jeder Gau autonom. War der Stamm mit Weibern und Kindern auf der Wanderung, im Kriege, so trat er als Stammheer unter die Führung eines Herzogs, *dux*. Das Heer blieb in Heergaue, Heerhundertschaften und Heerzehntschaften unter dem Befehl ihrer Führer getheilt, und für Jene Landgaue mit reichlichen und fruchtbaren Hundertschaften und Zehntschaften zu gewinnen, war die Sehnsucht von Jahrhunderten.

(Siehe die Nachweise in der Anlage am Schlusse des Kapitels.)

2. Die alamannische erste Ansiedelung.

Suchen wir uns ein Bild der ersten Besitzergreifung des Landes zu machen, welche einem siegreichen Vordringen alamannischer Heerhaufen folgte.

Nach Zerstörung der römischen Städte, deren Häusermassen und enge Gassen den Alamannen ein Gräuel waren, galt es, die weiten Landstrecken, die jedesmal dem Sieger anheimfielen, für die Ansiedlung zu vertheilen. Die Flussthäler enthielten meist den fruchtbarsten Boden, hier lagen die Gehöfte der Römer, hier ihre cultivirten Feldmarken. Man wird daher, sei es gleichzeitig oder nach einander die Flussthäler eines oder beider Ufer in Abschnitte zerlegt und jedem König für seinen Heergau einen Abschnitt zugewiesen haben, ihm überlassend, das Hinterland, Wald, Sumpf und Gebirge nach Bedarf in Besitz zu nehmen. Am rechten Rhein vom Westerwald bis zum unteren Bodensee sind sieben solcher Abschnitte und ebensoviele im Binnenlande zu erkennen; sie nahmen vielfach die Namen der zugewiesenen Flüsse an und wurden Landgaue, die, wie sich weiter ergeben wird, Jahrhunderte lang sich als solche erhielten und theilweise als geographische Bezeichnungen auf unsere Zeit gekommen sind.

Am rechten Rhein waren es der Mattiakergau (?), Rheingau, Kraichgau, die Mortenau, der Breisgau, Klettgau, Hegau, im Binnenlande an beiden Seiten der Lahn der untere Lahn-gau, am rechten Main, an der rechten Kinzig und um die obere Fulda der Buchengau, am linken Main und um ihn der Main-gau, um den Neckar der Neckargau und Nagoldgau, in den Quellgebieten des Neckar und der Donau der Westergau und an der Donau der Albgau. Später erscheinen der Breisgau und Neckargau je in einen oberen und unteren und der Buchengau in die Wetterau und das Grabfeld getrennt, so dass sich die Gesamtzahl auf 17 erhob.

In jedem Gaugebiet wurde weiter die Niederung getheilt und je ein Antheil einer Heerhundertschaft, nach alamannischem Ausdruck Huntare, zugewiesen. Er wurde sammt dem Hinterland ihr Herrschaftsgebiet. Auf den Gau kamen durchschnittlich

4—5 Huntaren, und diejenigen, welche wie auf der Alb und Umgebung unverändert blieben, hatten, als sie ihre Siedlungen bis zu den Nachbarhuntaren erstreckten, einen Flächeninhalt von $3\frac{1}{2}$ —10 oder durchschnittlich, wie in den altnationalen Gebieten des Nordens, von 6 Quadratmeilen; andere zerfielen später durch Abzweigung.

Die Huntare vertheilte ihr Gebiet unter die Zehntschaften, für deren Zahl und Grösse sichere Durchschnittsziffern nicht angegeben werden können.

Das Heer, welches dem Feinde gegenüber als Ganzes wirkte, löste sich in seine Abtheilungen auf, um nunmehr mit dem Boden zu verwachsen. Nach dem germanischen Brauch wurden die öffentlichen Gewalten der Organisation des Heeres gemäss eingerichtet. Die Führer der Heeresabtheilungen wurden die Obrigkeiten der Ansiedler in ihren Abstufungen, Könige, Hunnen, Zehnter; die Malstätten wurden bestimmt, an denen die Malgenossen der Huntaren und Zehntschaften zum Dienst der Götter, zur Besorgung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten, insbesondere zur Rechtspflege zusammen zu kommen hatten.

Das politische Gerüst des Gemeinwesens stand fertig, als man zum wirtschaftlichen Aufbau überging. Er konnte nur von unten, vom Kleinern zum Grösseren erfolgen. Innerhalb der Zehntschaften richtete man sich häuslich und wirtschaftlich ein. Denn die Besiedelung setzt nachbarliche Beziehung des Ansiedlers zu Acker, Wiese, Weide, Wald und Wasser voraus. Er muss in ihrem Bereich seinen Wohnsitz aufschlagen, der Einzelne entweder mit seiner Familie mitten in seinem und seines Viehs Bedarf, im Einzelhof, oder zusammen mit einer mässigen Anzahl von Familien im Dorf mit nebeneinander gruppirten Gehöften, umgeben von gemeinschaftlicher Acker- und Wiesenflur, — im Einzelhof oder Dorf, weiter an gemeinschaftlicher Weide- und Waldmark betheilig.

Der Einzelhof und das Dorf waren germanische Formen der Ansiedlung, welche die Alamannen mit sich brachten: Hofsystem und Dorfsystem. Die Zehntschaften lösten sich zu kleineren Gemeinschaften oder gar zu einzelnen Familien auf, und während diese sich in ihrem Ackerbesitz isolirten, legten jene, jede für sich ein Dorf mit dem wirtschaftlichen Zubehör an, das charakteristische Gepräge der Massenbesiedlung.

Das germanische und also alamannische Dorf bestand aus einer mässigen Zahl von Gehöften mit Gebäuden und umgebendem Hofraum und Garten, die unregelmässig gruppiert neben einander lagen; es war ein Haufendorf.

Für die Namen, welche die Alamannen ihren Dörfern gaben, sind nach den Forschungen von Arnold die Endungen auf *ingen*, *weiler*, *hofen*, *ach*, *bronn*, *beuren*, *stetten*, *wang* charakteristisch. Von allen ist die Endung *ingen* am verbreitetsten. Sie ist die spezifische Ortsnamen-Endung der Sueven und Lenzer. Dem Nachbarstamm der Franken gegenüber erklärt Lamprecht, welcher ihre spätere Verbreitung im Moselland untersucht hat, sie für wesentlich alamannisch.

Die nächste Umgebung des Dorfes bildete die Acker- und Wiesenflur, die man aus römischer Zeit vorfand oder anlegte. Das zum Ackerbau geeignete Gelände wurde in unregelmässige Vierecke, jedes in sich von gleicher Beschaffenheit, aber meist von einander nach Lage und Bonität verschieden, in Gewanne getheilt, jedes Gewann nach der Zahl der ansiedelnden Familien in gleiche oder gleichwerthe Streifen getrennt, die man während eines Morgens mit einem Paar Ochsen pflügen konnte; auf ein ausreichendes Wegesystem wurde dabei keine Rücksicht genommen. Jeder Familie wurde in jedem Gewann ein Ackerstreifen, Morgen, *jurnalis*, *juger*, zugewiesen. So gab, über die ganze Flur zerstreut, der Besitz jeder Familie, die Hufe, *mansus*, gleichen Antheil an jeder Bodenbeschaffenheit; jede Hufe war der andern gleich. Nach der Art dieser Anlage war die Zahl der Hufen geschlossen. Sie betrug 10—30, so viel also die Zahl der Hufner, das ist der ersten Ansiedlerfamilien; jede hatte gleichen Besitz in der Flur, der für den Bedarf einer freien Familie, für ihr Vermögen an Hörigen und Vieh zugeschnitten war. Vielleicht war aber dies System der Hufen- und der Hufnergleichheit von vornherein dahin unterbrochen, dass man den Königen, Hunnen, Zehntern, dem Adel mehrere Hufen überwies. Die Gleichheit des Besitzes beschränkte sich nur auf das einzelne Dorf. In den verschiedenen Dörfern waren die Hufen keineswegs gleich, wie denn auch die Morgen der Gewannen, sogar in derselben Flur, nicht dieselbe Grösse hatten. Erst im Mittelalter wurden beide feste Ackermaasse, auf die

man Zinsen, Steuern und sonstige Abgaben legte. Gewöhnlich wurde die Hufe zu 30 Morgen gerechnet.

Die Ueberweisung der Hufe geschah durch das Loos, sie geschah zum Genuss: ob ursprünglich nur auf bestimmte Jahre, und ob nach deren Ablauf von Neuem ausgelost wurde, oder wie später auf Lebenszeit, muss dahingestellt bleiben. Der Genuss der Wiesen wurde jährlich durch das Loos bestimmt. So blieb die Flur in der Feldgemeinschaft der Dorfgenossen.

Die Zerstreung der Hufe über die Flur und der Mangel an Wegen führte zu einschneidenden Wirkungen für die Bewirtschaftung, zum Flurzwang. Zum Gehen, zum Fahren, zum Wenden des Pflugs musste der Hüfner die Grundstücke seiner Nachbarn benutzen, und damit dies ohne Schaden geschehen könne, musste die gleiche Zeit für die Bestellung, Saat und Erndte bestimmt werden. Dies war nur möglich, wenn für gewisse Schläge der Feldflur dieselbe Fruchtgattung vorgeschrieben wurde. Daraus hat sich unter dem Wechsel von drei Schlägen (Zelgen, Eschen) die Dreifelderwirtschaft entwickelt. Um die bestellten Schläge und die Wiesen wurden jährlich Zäune errichtet und ausserhalb der Zäune oder nach der Erndte stand die gesammte Flur der Heerde der Dorfgenossen offen.

Mit der Zeit konnte das Gleichmass der Hufen durch Abackern verrückt werden. Dann stand jedem Genossen die Neuvermessung durch das Seil (Rebnungsverfahren) zu. Mit der Zeit mochte auch das vertheilte Land für die Bedürfnisse der wachsenden Ansiedlerfamilien nicht mehr ausreichen. Dann konnte man im Anschluss an das Hufenland neue Gewannen schaffen und unter jene vertheilen, ein Mittel, das jedoch auf die Dauer nicht ausreichen mochte.

Während die ersten Ansiedler der Dörfer auf getrennten Stätten Wohnsitze bauten und Feldfluren anlegten, die unter die Hüfner vertheilt wurden, nahmen sie zugleich Weide und Wald der Umgebung, so weit sie ihrer bedurften, in Besitz, liessen sie jedoch ungetheilt. Wald und Weide und Wasser wurden zum Genuss weder den einzelnen Dorfschaften, noch den einzelnen Hüfnern zugetheilt. Sie bildeten die gemeine Mark oder Almend, an der gemeinsam die Genossen des der Zelntschaft zugewiesenen Landes Theil hatten. Das Mark-

recht des einzelnen Hufners galt als ein Theil seiner Hufe, deren wirthschaftliche Ergänzung es war. Dem Umfang nach reichte es soweit, als er Bedarf hatte, und nicht weiter. Aus der Mark durfte Nichts herausgeschafft, veräußert werden. In der Mark fand die gemeinschaftliche Heerde Wunne und Weide, hier beholzigte sich der Hufner für Bau, Heerd und Geräthe, hier übte er die freie Pürsch (Jagd und Fischerei), hier schöpfte er aus den Bächen, Flüssen, Seen zur Bewässerung der Felder und Wiesen, tränkte das Vieh, betrieb Flösserei und Schifffahrt u. s. w.

Aus den Dörfern, ihren Feldfluren und der gemeinen Almend setzte sich die *Zehntmark* zusammen; Dörfer, Feldfluren und Almend gab es in allen Zehntmarken. Dass aber in der That schon bei der ursprünglichen Besitznahme eine Reihe von Dörfern mit ihren Gewannfluren in jeder Zehntmark gegründet wurden, das erweist auf der einen Seite die Volksmasse der erobernd Eindringenden, auf der andern die geringe Zahl der Hufner eines Dorfs. Es war auch beschleunigter Anbau erforderlich. „Genügende Erträge schon der nächsten Ernte, sagt Meitzen in seinem grossen Werk über die Siedlungen, waren unumgängliche Anforderung für die Ernährung dieser zahlreichen mit Weib und Kind herandrängenden Schaaren. Ueberall bedeckten sich deshalb die zuerst zugänglichen, fruchtbaren, leicht anbaufähigen Länderstrecken ganz in der heimischen Weise (des Nordens) mit genossenschaftlichen Dörfern.“

Die Zehntmarken lagen nesterweise zerstreut, nur selter mögen sie in den ebenen Flächen des Flussthals an einander gestossen sein. Etwa zwischen ihnen oder um sie im Kranz herum, oder wo sie an das Gebirge stiessen, in ihrem Hintergrunde lag unbenutzt und frei der Urwald, das Hinterland der Huntare. Niemand achtete sein, so lange die Zehntmark für Holz und Trift ausreichte. Als aber die Bevölkerung stieg, als die Heerden wuchsen, da schallten die Aexte der Genossen aller ihrer Zehntschaften tiefer im Wald, da weideten sie das Vieh ferner ab von den heimischen Ställen. Soweit diese Besitzhandlungen reichten, occupirten sie den Urwald für die Huntare und schufen die *Huntarenmark*.

Wie in Grund und Boden, so konnte die Huntarenmark auch in Nutzungen bestehen. Weideten, jagten, fischten.

schifften die Huntarengenossen in allen Zehntmarken, so bildeten sich diese Besitzhandlungen, die Geschlossenheit der Zehntmarken durchbrechend, zu Rechten der Huntare an Weide und Wasser, zur Huntarenmark um. (Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 1, S. 255, 286 sieht darin nur Hundertschaftsreste.)

Es scheint jedoch, dass zumal in späterer Zeit Huntaren auch ohne Zehntschaften sich bildeten, etwa indem ihre Ansiedlung im Wald sich allmählig zu einer Huntare auswuchs: wenigstens sind Zehntschaften nicht allenthalben zu erkennen. Dann wurde eben das ganze Gebiet der Huntare Huntarenmark.

Vielleicht umspannte die Ausübung der Jagd, die freie Pürsch, ein noch weiteres Gebiet, den Gau, wofür bei der Untersuchung der umfangreichen Freienpürsch-Gebiete des Mittelalters sich gewisse Anhaltspunkte ergeben mögen.

Zehntmark und Huntarenmark entstanden durch Besitzergreifung in kleinerem oder grösserem Kreise und dehnten sich mit ihr aus. Noch Jahrhunderte lang lagen die Gebirge in ungemessener Ausdehnung öde da, vorab unberührt und werthlos, weite Grenzgebiete, der Westerwald, der Taunus, der Odenwald, die Rhön, der Spessart, die Alb, der Schwarzwald. Sie waren ein Kapital, das erst eine spätere Zukunft verwerthen sollte.

Mehrfach gab der erste Hunne seinen Namen dem Ort, an welchem die Malstätte lag, und der dadurch Hauptort wurde, sowie der Huntare selbst, mehrfach trugen wenigstens der Hauptort und die Huntare denselben Namen. Die Zehntschaft nahm immer den Namen ihres Hauptortes an.

So machte sich in neuen bequemen Sitzen der Stamm der Alamannen sesshaft, so entstand am rechten Rhein ein alamannisches Gemeinwesen. Das etwa ist das Bild der ersten Ansiedlung.

Zur Veranschaulichung der den Verfassungsformen entsprechenden Ansiedlungsart mögen hier einige geographische Beispiele aus verschiedenen Gegenden des alamannischen Stammlandes hervorgehoben werden, über welche allerdings erst aus der Zeit der Merovinger und des späteren Mittelalters berichtet wird. Dass sie sämtlich der Zeit der ersten Besiedlung angehören, ist zwar nicht zu behaupten, man wird

jedoch nicht fehl gehen, wenn man etwa die in den Flusstälern liegenden Verbände auf sie zurückführt. (Siehe Kapitel 9, Abschnitt 4).

In dem seit dem Jahr 496 alamannisch gebliebenen Süden des Stammlandes ist die von dem Neckar und der Donau umgebene Alb mit ihrem Steilabfall gegen Nordwesten ganz besonders charakteristisch. Hier sind Flusstäler und zwischen ihnen ein gebirgiges Hinterland. Denkt man sich die Alb in eine westliche und eine östliche Hälfte zerlegt, so bieten sich die Quellgebiete des Neckar und der Donau sammt dem Hinterland der westlichen Alb als das Gebiet eines Ganes, des Westergaus dar. Ein weiterer Abschnitt des Neckarthals sammt dem der anstossenden Nagold wird zum Nagoldgau, noch ein anderer mit dem Steilabfall der östlichen Alb zum Neckargau und ein der östlichen Alb entsprechender Abschnitt der Donau an ihrer linken Seite zum Albgau.

Von den 6 Huntaren des Westergaus tragen die Huntaren Nidinga und Aseheim den Namen ihrer Malstätten Neidingen und Aschbach, die Huntare Purihdinga den ihres Hunnen Purihdo.

Die Besiedlung des Nagoldgaus begann, wie sein Name anzudeuten scheint, im Quellgebiet der Nagold, setzte sich erst dann über den Neckar fort und fand seine Grenze unter dem Abfall der Alb. Von seinen 7 Huntaren liegen 5 auf der linken, 2 auf der rechten Seite des Neckar, links die Huntare Waltgau mit den Zehntmarken Waldach, Dornstetten, Schopfloch, Glatten, die Huntare Bibligau mit der Zehntmark Haslach, die Huntare Süllichgau mit ihrer Malstätte Sülchen und den Zehntmarken Bildechingen, Eutingen und (über dem Neckar gelegen) Mähringen; auf der rechten Seite des Neckar die Huntare Haglegau mit der Malstätte Hagalta (Haigerloch) und den Zehntmarken Bierlingen, Empfingen und Bisingen und die Hattenhuntare, nach dem Hunnen Hatto genannt, sammt den Zehntmarken Mössingen und Thalheim.

Im Neckargau steigen dessen 7 Huntaren aus dem Flussthal den Abfall der Alb empor und erstrecken sich noch über deren Höhenrand hinaus. Eine ihrer Huntaren, der Pfullichgau, nach dem Hunnen Fulhin genannt, hat die Malstätte Pfullingen, in einer anderen, deren Name nicht bekannt ist,

(Kapitel Kirchheim) liegen die Zehntmarken Bissingen, Weilheim und Zainingen, in der Huntare Filsgau die Sadelerhuser Mark (abgegangen im Oberamt Göppingen).

Die Besiedelung des Albgaus wird von dem linken Donauthal ausgegangen sein. Als die Ansiedler die Höhe der Alb hinaufstiegen, fanden sie deren Hochrand von den Genossen des Neckargaus bereits besetzt, so dass also die Besiedelung dieses Theils des Albgaus die jüngere ist. Von seinen 5 Huntaren seien hier erwähnt die Swerzenhuntare, die des Swerzo mit der Malstätte Schwörzkirch; die Burichingas, Huntare des Buricho, die zugleich als Huntarenmark, Burichinger marca erscheint, mit der Malstätte Buringen (abgegangen); die Munigisingerhuntare, die des Munigis, gleichfalls wie es scheint eine Huntarenmark, Munigisinger marca mit der gleichlautenden Malstätte Münsingen, dabei eine Zehntmark Auingen.

Aus dem Norden des seit 496 fränkisch gewordenen alamannischen Stammlandes ist auf verschiedenen Gauen angehörige einzelne Huntaren hinzuweisen, welche in Zehntmarken zerfielen. Die in dem fränkischen Neckargau liegende Huntare Wingarteiba, die ihren Namen den Rebhügeln der sie einschliessenden Flüsse Tauber und Main, Jagst und Neckar verdankte, umfasste nach Nachrichten des 16. und 17. Jahrhunderts 12 sie ausfüllende Zehntmarken, die Zenten Mosbach, Eberbach, Mudau, Amorbach, Walldürn, Buchen, Osterburken, eine unbekannte etwa um Boxberg, ferner die Zenten Königshofen, Lauda, Grünsfeld und Bischofsheim. Die in den Gau Wetterau fallende Huntare Niedgau hatte die Zehntmarken (Zenten, Marken, Landgerichte, Grafschaften) Bornheimer Berg, Ursel, Kronberg, Hensels. Einem Gau, der wahrscheinlich Mattiakergau hiess, gehörte die Huntare (unterer) Rheingau an. Sie zerfiel im späteren Mittelalter in 4 Aemter mit Amtswaldungen, wahrscheinlich alten Zehntmarken, und hatte daneben einen der Huntare gehörigen Wald, den Hinterlandswald, als Huntarenmark.

Noch seien hier aus der neualamannischen Schweiz zwei Huntaren genannt, die zugleich Huntarenmarken sind, im Thurgau die von Schwyz und Uri, deren Landesalpen sich bis auf unsere Tage erhalten haben.

In den fruchtbaren Geländen musste das jugendfrische Volk an Bevölkerung rasch zunehmen. Bald reichten sie nicht mehr für den Bedarf aus. Da regte sich von neuem die Wanderlust, und wie die Germanen des Ariovist brachen die Alamannen des 3. und 4. Jahrhunderts in Gallien, Rätien und Italien ein, um dort reiche und reichliche Sitze zu gewinnen. Aber jedesmal misslangen die Versuche, jedesmal wurden ihre Heere mit grossen Verlusten an Menschen und Habe zurückgeschlagen, die jedoch immer bald wieder ausgeglichen waren. Schon damals wären sie gezwungen gewesen, zum innern Ausbau des eigenen Landes überzugehen, wenn nicht ein glücklicher Umstand der Entwicklung der Dinge einen neuen Anstoss gegeben hätte. Mit dem Beginn des 5. Jahrhunderts wurde die Rhein- und Donaugrenze frei und führte fort, was an überschüssiger Bevölkerung da war.

3. Die alamannische Gauverfassung.

Die Kunde von der alamannischen Verfassung der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts (354—377) verdanken wir der römischen Geschichte des Ammianus Marcellinus, der sich im Gefolge des mit wichtiger politischer Mission betrauten Magister equitum Ursicinus in den Jahren 355 und 356 in Gallien, insbesondere in Cöln und am linken Rhein aufhielt und daher nach Anwesenheit und Stellung in der Lage war, eingehendere Kenntniss von den alamannischen Verhältnissen zu nehmen: denn seine Darstellung lässt nicht die Vermuthung aufkommen, dass er das alamannische Germanien selbst betreten habe. Seine Geschichte der Alamannen ist Kriegsgeschichte, und im Lauf der Erzählung bringt er gelegentlich vereinzelt verfassungsrechtliche Andeutungen, welche folgende *Grundzüge* erkennen lassen.

Alamannien zerfiel in selbständige Gaue, pagi, an deren Spitze — wie anzunehmen erbliche — Könige, Gankönige,

reges standen. Dass ihre Gewalt durch eine politische Gauversammlung beschränkt gewesen wäre, ist nicht zu ersehen. Von den Unterabtheilungen der Gaue, den Huntaren und deren Versammlungen, den Zehntschaften ist keine Rede, aber die reguli, welche erwähnt werden, sind als Hunnen anzusehen. Der Adel, optimates, primates, erscheint als politisch bevorrechteter Stand. Für grössere Angriffskriege schlossen sich die Gaue unter der Führung eines Herzogs zusammen. Kleinere kriegerische Unternehmungen führte jeder Gau allein, und für die Abwehr der Römer fehlte es meistens an einem einigenden Band.

Die *Germanen* heissen Germani, barbari, der germanische Stamm wird mit seinem Namen *Alamanni*, *Franci*, *Burgundii*, *Quadi* u. s. w. und generell als *natio* oder *gens* aufgeführt. *Nationes ejusdem* (der Alamannen) *primates*, Ammian 29, 4, 7; *Ex variis nationibus*, 12, 6, 26; *Quadorum natio*, 29, 6, 1; *Procerum gentis der Quaden*, 30, 6, 2; *Quados et gentes circumcumsitas*, 29, 6, 6. Das Stammgebiet ist *solum* oder *terra*, auch *barbaricum*. In *Alamannorum solo*, 17, 1, 11. *Terris Alamannorum*, 17, 10, 1. *Quadorum terrae*, 29, 6, 2. In *barbarico*, 18, 2, 14. Für seine Grenzen und Orte kommen die Ausdrücke *barbaros fines*, *barbaricus locus* vor, 28, 2, 1 und 5. Die Lenzer und Juthungen, welche als Völker von mehreren Gauen Theile der Alamannen bilden, werden als *natio*, *populus*, *pars*, ihr Gebiet als *terrae* bezeichnet: *Ex hac natione*, der Lenzer, 31, 10, 3. *Gentem*, der Lenzer, 31, 10, 11. *Lentiensis Alamannicus populus*, 31, 10, 2. *Genitales terras* der Lenzer, 31, 10, 17. *Juthungi Alamannorum pars*, 17, 6, 1.

Der Ausdruck für die *Gaue* ist in der Regel *pagus*, aber auch *regio*, *regnum*, *terra*, *territorium*. *Barbaricos pagos*, 14, 10, 11. *Lentiensibus Alamannicis pagis*, 15, 4, 1. *Alamannorum pagos*, 18, 2, 1; 30, 3, 1. *Hortarii regis pagus*, 17, 10, 5. *Ejus, des Königs Suomar, pagi*, 18, 2, 8. *Pago Vadomarii*, 21, 3, 1. *Pagus des Fraomar*, 29, 4, 7. *Eorum regionibus*, 17, 1, 3. *Regione des Königs Hortar*, 17, 10, 9. *Hortarii regna*, 18, 2, 14. *Alamanniae regna*, 20, 4, 1. *Terras regum*, 18, 2, 15. *Territoria sua*, des Königs Chnodomar, 16, 12, 59.

Das *Gauvolk* wird, ebenso wie der Stamm, mit *natio* oder *gens*, aber auch mit *populus*, *plebs* bezeichnet und hat auch

Eigennamen. Bucinobantibus, quae gens est Alamanna, 29, 4, 7. Alamannorum reges et populi, Gundomad und Vadomar, 14, 10, 14. Reges eorumque populi, Nachbarn des Königs Hortar, 18, 2, 14. Omnis ejus (Gundomadi) populus; Vadomarii plebs, 16, 2, 17.

An der Spitze des Gaus und des Gauvolks stand der *Gaukönig*, König, rex. Alamannorum reges Chnodomarius et Vestralpus, Urius quin etiam et Ursicinus cum Serapione et Suomario et Hortario, 16, 12, 1. Der Ausdruck rex wird häufig gebraucht. Den König der Burgundionen nennt Ammian hendinos, 28, 5, 14, wahrscheinlich eine Verwechslung mit dem Hundertschaftsführer. Die Könige waren von ihren Gefolgschaften umgeben. Der Herzog, König Chnodomar, hatte nach der Schlacht bei Strassburg 200 Gefolgen um sich, die es für Schande hielten, den König zu überleben oder nicht für ihn zu sterben, wenn das Schicksal es wollte. Sie ergaben sich mit ihm. Comites ejus ducenti numero flagitium arbitrati, post regem vivere, vel pro rege non mori, tradidere se vinciendos, 16, 12, 60. Julian nahm vier Gefolgen des Königs Hortar fest, auf welche dieser vermöge ihrer Dienste und Treue ein besonderes Vertrauen hatte, 17, 10, 8. Als der König Vadomar gefangen wurde, zwang man seine Gefolgen, sich von ihm zu trennen, 21, 4, 5. Die Gaugenossen des Königs Makrian stiessen mit den Schilden zusammen, als er zu einer Staatsverhandlung mit dem Kaiser Valentinian schritt, 30, 3, 4. Die Könige werden vielfach als Führer des Gauheerbanns und als die Vertreter ihres Gaus nach aussen, den fremden Gauen, fremden Stämmen und den Römern gegenüber dargestellt. Ihrer richterlichen Thätigkeit wird nicht gedacht. Aber es ist kein Zweifel, dass sie wie die principes des Cäsar und Tacitus in den zwei Jahrhunderten um Christus und wie die Grafen des 6. und späterer Jahrhunderte mit ihren Hunnen durch die Huntaren zogen und in den Versammlungen der Huntarengenossen des Rechtes walteten.

Bei Ammian findet sich nicht die mindeste Andeutung dafür, dass die *Königsgewalt* beschränkt gewesen, dass eine politische Gauversammlung neben den Königen gestanden habe. In der Erzählung erscheinen die Könige wie Selbstherrscher, aber auch ebenso bei Cäsar und Tacitus; allerdings berichtet dabei Jener von einzelnen politischen Versammlungen, und dieser schildert

die Gewalt als durch die Zustimmung der Versammlung, concilium, bedingt. Germ. 12. Bei den Nachbarn der Alamannen, den Burgundionen, wurden die Könige nach altem Recht abgesetzt, wenn den Stamm Unglück im Kriege oder Misswachs traf, während ihr Stammpriester, Sinistus genannt, lebenslänglich und dem Schicksal der Könige nicht unterworfen war. Hendinos ritu veteri potestate deposita removetur, si sub eo fortuna tubaverit belli, vel segetum copiam negaverit terra. — — Nam sacerdos apud Burgundios omnium maximus vocatur Sinistus, et est perpetuus, obnoxius discriminibus nullis ut reges, 28, 5, 14. Bei den Alamannen ist der Charakter der selbstständigen Königsgewalt kaum zweifelhaft. Der einzige Conflict zwischen der Königs- und der Volksmacht, von dem berichtet wird, war augenscheinlich revolutionärer Art. Bei dem nationalen Aufschwung vor der Schlacht bei Strassburg schloss sich das Volk des Breisgau dem Alamannenheer an, nachdem von den beiden Königen der eine romfreundliche Gundomad ums Leben gebracht, der andere zweifelhafte Vadomar, wie er vorgab, bei Seite geschoben war, 16, 12, 17.

Man wird davon ausgehen können, dass ursprünglich je ein König an der Spitze je eines Gaues stand. Makrian war der König des Buchengaus, seine Gauleute hiessen die Bucinobantes, 24, 4, 7, wobei Bant gleich Gau ist. Es kommen jedoch, wie es scheint, auch abweichende Gestaltungen vor, Halbgaue mit je einem König und mehrere Gaue unter einem König. Die Genossen des Breisgau waren nach der Notitia dignitatum von 400 in Brisigavi seniores und juniores getheilt, und schon im 4. Jahrhundert war der Breisgau im Besitz der königlichen Brüder Gundomad und Vadomar, von denen jeder ein besonderes (Halb-) Gauvolk hatte. Omnis ejus (des Gundomad) populus; Vadomarii plebs 16, 12, 17. Nachdem Gundomad 356 ermordet war, ist 361 von dem pagus Vadomarii 21, 3, 7 die Rede, wahrscheinlich dem gesammten Breisgau, da ein zweiter König nicht mehr erwähnt wird. Die Könige Hortar und Suomar mögen jeder, wenn man die Ausdrücke des Ammian als exacte auffasst, über mehrere Gaue gesetzt sein. Im Lauf der Erzählung der Kriegereignisse heisst es 358: pagus Hortarii, regio ejus 17, 10, 5 und 9; im nächsten Jahr regna Hortarii, 18, 2, 14. Von dem König Suomar wird in der Mehrzahl gesagt: Ejus pagi

Rheni ripis ulterioribus adhaerebant, 18, 2, 8. Eher jedoch dürften die Worte incorrect sein. Von der Zahl der Gaue der übrigen Könige ist nicht die Rede, so dass man für sie die Regel: Ein Gau, Ein König wird anwenden dürfen. Nach Tacitus trafen bei der Berufung zum König das Erbrecht einer Königsfamilie und das Wahlrecht des Volks, letzteres ausgeübt in einer Versammlung — sei es des Stammes, sei es des Gaus — zusammen. König war, wen das Volk aus einer Königsfamilie wählte. So würde sich auch bei Ammian die Theilung oder die Zusammenfassung von Gauen für einzelne Könige erklären, aber auch von einer Wahlversammlung ist nichts überliefert. Dagegen sprechen für das feste *Erbrecht* bestimmter Königsfamilien eine Reihe von Umständen.

Fünfzehn Könige werden mit Namen genannt, von denen Fraomar, als regelwidrig von dem Kaiser Valentinian eingesetzt und wieder entsetzt, nicht in Betracht kommt, 28, 4, 7. Unter den vierzehn andern waren gleichzeitig ein Oheim und ein Neffe und zwei Brüderpaare Könige und ausserdem der Sohn eines der königlichen Brüder dessen Nachfolger. Bei den übrigen Königen geschieht verwandtschaftlicher Beziehungen keine Erwähnung.

Im Jahr 357 war von den Brüdern Chnodomar und Mederich der erste König, der zweite römische Geisel in Gallien und dessen Sohn Agenarich (Serapio) König 16, 12, 23—25. Mederich war wohl ein von den Römern entsetzter König. Im Jahr 354 herrschten die Brüder Gundomad und Vadomar als Könige, regii duo fratres, 16, 12, 17, Gundomad, 356 wegen seiner Römertreue ermordet, wurde wahrscheinlich von Vadomar beerbt, und als dieser 360 nach Spanien verbannt war, wurde dessen Sohn Vithikab Nachfolger, 30, 7, 7, der einzige, der als solcher genannt wird. Endlich waren 359 die vollbürtigen Brüder Makrian und Hariobaud, germani fratres, Könige 18, 2, 15, der zweite wird später nicht mehr erwähnt, während Makrian bis 374 als einziger Herrscher, also auch wohl als Erbe des Bruders erscheint.

Bei der Hälfte der Alamannen-Könige sieht man somit das Königthum an bestimmte Familien gebunden. Der Fall des Vithikab zeigt den uns geläufigen Erbübergang vom Vater auf den Sohn, und die Seitenverwandten als gleichzeitige

Könige erklären sich wohl theils aus einer Theilung des Gaus unter die Söhne des Vaters, theils aus dem Erwerb eines weiteren Gaus durch den König, nach dessen Abgang dann jeder Gau je einem seiner Söhne zugefallen.

Den Königen, reges, werden die Vertreter der Könige, die *Königsboten*, regales, gegenübergestellt.

Bei den Quaden war der regalis Vitrodor ein Sohn des Königs Viduar, der sich mit dem subregulus Agilimund und anderen Adligen den Römern unterwarf; der regalis Arahar, unter dem Adel hervorragend, inter optimates excellens, war der Führer eines quadischen Heerhaufens, 17, 12, 21 und 12. Bei den Alamannen traten in der Schlacht von Strassburg ausser sieben Königen zehn regales auf. Diese, wie die Könige zu Pferde, wurden gezwungen, abzusteigen, 16, 12, 26 und 34 und 35. Der König Hortar bewirthete alle Könige, Königsboten und Hunnen, reges omnes, et regales, et regulos, 18, 2, 13 und der regalis Rando machte mit Leichtbewaffneten einen Raubzug nach Mainz, 27, 10, 1. Die regales waren also nicht nur adligen, sondern königlichen Geschlechts, Königs-söhne, königliche Prinzen, ohne die Ehrenvorrechte des Königs. Sie vertraten den König als Herrscher und als Heerführer, bei Strassburg insbesondere die abwesenden Alamannenkönige, die auf Grund von Bündnissen Zuzug leisteten.

Als *Hunnen* erscheinen die ebengenannten reguli.

Wie Cäsar die Ausdrücke für die Obrigkeiten nach dem Wort princeps abstuft, princeps pagi und princeps regionis, Gall. 6, 22, so Ammian nach dem Wort rex. Rex, regalis, regulus, der König, der Königsbote und der Hunne. Der Ausdruck subregulus wird in der alamannischen Geschichte nicht erwähnt, wohl aber in der quadischen und fränkischen. —

Unter den Franken bestanden dieselben Verfassungsformen, und da ist es bemerkenswerth, wie rasch deren Kunde nach dem Wechsel der Verfassung unsicher wurde.

Gregor, der Bischof von Tours, der um 577 seine Geschichte der Franken schrieb, unterscheidet nach seinem nur durch ihn bekannten Gewährsmann Sulpicius Alexander zwei Verfassungsperioden. Nach der ersten (der Gauverfassung) gab es an der Spitze von Gauen Könige, reges, die von königlichen Prinzen, regales, vertreten werden konnten, an der Spitze von Zehnt-

schaften Zehnter, subreguli, und an der Spitze des Stammes für den Kriegsfall Herzöge, duces; nach der zweiten (der Stammverfassung) an Stelle der regales und duces Einen Stammkönig, rex, der Franken. Relictis tam ducibus quam regalibus, aperte Francos regem habere (Sulpicius) designat. Dem gelehrten Bischof war es nun unklar, wieso Sulpicius dieselben Führer der Franken in den Jahren 388—392 Marcomerus und Sunno, die der älteren Periode angehörten, bald als duces, bald als regales, bald als subreguli bezeichnen konnte. Um die Lösung zu finden, muss man ihre bleibende zu der vorübergehenden Stellung in Gegensatz bringen. Beide waren (dauernd) königliche Prinzen, regales, und wie der Quade Agilimund Zehnter, subreguli. Vorübergehend waren sie in den Kriegen von 388 und 389, welche die Franken über den Rhein nach Gallien führten, Herzöge, duces: Marcomero et Sunnone ducibus; haec acta sunt, cum duces essent. Entweder waren sie direct oder als Vertreter ihrer Gaukönige gewählt. Gregor weiss nicht, utrum reges fuerint (nein!), an in vicem tenuerunt regnum.? Daneben tritt nun im Lauf der Erzählung ihre Bezeichnung als regales und, als 392 die Woge des Kriegs über den Rhein zurückschlug, als subreguli. Später war Marcomerus nochmals dux von Ampsivariern und Chatten. —

Die *Adalinge* der Alamannen heissen (nicht mehr wie bei Tacitus nobiles, sondern) optimates und primates. Sie werden als militärische Führer, als Gesandte, als Väter von Geiseln, als römische Officiere oder als Vertreter romfeindlicher Politik genannt, so dass ihre politische Stellung im Gemeinwesen deutlicher als bei dem älteren Schriftsteller hervortritt. In grosser Zahl nahmen sie an der Schlacht bei Strassburg Theil, optimatum series magna, ein Haufe von Königen, Optimaten und Gemeinfreien machten einen letzten Vorstoss gegen die römischen Legionen, optimatum globus, inter quos decernebant et reges, et sequente vulgo ante alios agmina nostrorum inrupit, 16, 12, 26 und 49. Die Könige Gundomad und Vadomar schickten Optimaten als Gesandte mit Friedensanträgen an den Kaiser Constantius, 14, 10, 9. Bei dem Bau der römischen Veste am Berge Pirus verhandelten Optimaten, welche ihre Kinder als Geiseln gegeben hatten, optimates obsidum patres, weil sie einen Angriff der Alamannen und damit den Verlust ihrer Kinder be-

fürchteten, 28, 2, 5—8. Bitherid und Hortar, zwei alamannische Adalinge, nationis ejusdem primates, wurden römische Officiere, später aber Hortar zum Feuertode verurtheilt, weil er mit Optimaten, barbaros optimates, gegen die Römer conspirirt hatte, 29, 4, 7.

Vom *Kultus* wird nur einmal des Einflusses der Zeichen-
deuter gedacht, welche den Kampf der Gaue des Gundomad
und Vadomar widerriethen. Dirimentibus auspibus vel congre-
di prohibente auctoritate sacrorum, 14, 10, 9.

Von den vier *Ständen* des Tacitus wird der der Gemein-
freien kaum hervorgehoben, z. B. sequente vulgo im Gegensatz
zu optimates, 16, 12, 49, der der Adalinge charakterisiert, der
der Freigelassenen nicht erwähnt und der der Hörigen in den
Kriegsgefangenen vielfach gezeichnet, z. B. captivi, 17, 10, 4;
auch servos, 18, 2, 13.

Hiermit ist Alles berichtet, was über die Verfassung der
alamannischen Gaue im 4. Jahrhundert von Ammian überliefert
ist. Wir sehen sie aber auch zum *Stamm* zusammengeschlossen.

In der Urzeit war es das Bewusstsein gemeinsamer Ab-
stammung, verwandtschaftlicher Beziehung und daraus hervor-
gegangener gemeinsamer Geschicke, das die Genossen zum
Stamm einigte und diese Einigung fand ihren regelmässigen
Ausdruck in dem gemeinsamen Kultus, den der Stamm den
Göttern weihte. Im Uebrigen waren die Gaue in Friedens-
zeiten autonom, sie hatten dann, wie Cäsar sagt, keine gemein-
same Obrigkeit. Wollte aber der Stamm einen Krieg beginnen,
oder sah er sich durch Krieg bedroht, so wählte er eine Obrig-
keit, welche den Oberbefehl im Kriege führte und Recht über
Leben und Tod hatte. Es war der Herzog, dux: Cum bellum
civitas aut inlatum defendit aut infert, magistratus, qui ei bello
praesint, ut vitae necisque habeant potestatem, diliguntur. In
pace nullus est communis magistratus, Gall. 6, 23. Kultus und
Krieg festigte die Zusammengehörigen zum politischen Stamm-
verband, zur Civitas.

Die Völkerwanderung fügte die alten Stämme zusammen
und schuf daraus neue, so die Alamannen. Beim Mangel ver-
wandtschaftlicher Zusammengehörigkeit wurde dem neuen Stamm
gemeinsamer Krieg, gemeinsame Wanderung und Ansiedlung
zum einigenden Band; beim Mangel verwandtschaftlicher Zu-

sammengehörigkeit fehlte ihm aber das Innige und bei der grossen Ausdehnung des in Besitz genommenen Landes das Geschlossene der alten Stammverbände.

Während im 4. Jahrhundert das Stammprincip bei dem Kultus der Burgundionen in dem lebenslänglichen Stammpriester, Sinistus (der im Gegensatz zu ihren Königen über dem Wandel aller Politik erhaben war), ihren Ausdruck fand, 28, 5, 14, lässt bei den Alamannen Nichts auf eine ähnliche Einrichtung schliessen.

In Bezug auf ihre kriegerischen Unternehmungen, muss man, wie schon Cäsar und Tacitus gethan, bellum und latrocinia, Gall. 6, 23; bella et raptus, Germ. 14, zwischen Kriegen und Raubzügen unterscheiden.

Kriege führten sämmtliche oder doch eine grössere Mehrzahl der Gaue; an der Spitze der Gauheere standen die Könige, und über die vereinigten Gauheere wurden ein oder zwei Könige als *Herzöge*, duces, gestellt. Raubzüge machten die einzelnen Gaue.

Die grossen Züge, die auf die Eroberung Galliens und Italiens ausgingen, waren *Angriffskriege*, an denen wohl alle Gaue Theil nahmen, nationale Volkskriege. Je einem der früheren von 259 und 260 erscheint der König Chrocus als Herzog. Er heisst der König der Alamannen, das Heer ist die Macht der Alamannen, das vereinigte Volk der Alamannen, Alamannorum rex, Alamannorum vis, collectam Alamannorum gentem. Ammian schildert aus seiner Zeit vier Volkskriege. Den seit etwa 351 unter dem Herzogthum des Königs Chnodomar; hier lässt die Zerstörung des östlichen Galliens auf die allgemeine Betheiligung der Gaue schliessen, 16, 12, 4 und 5. Dann den Feldzug des Jahres 357, der mit der Schlacht bei Strassburg einen vorläufigen Abschluss fand. Hier ist die Zusammensetzung des Heeres näher geschildert, aber doch nicht mit völliger Deutlichkeit. Es ist wahrscheinlich, dass an dem nationalen Feldzuge, wie an dem sogleich zu erwähnenden des Jahres 377, alle Gaue Theil nahmen. Neben den Alamannen, deren Stamm dem Heere das Gepräge gab, standen aber auch Angehörige fremder Stämme im Felde. Ein Theil, doch wohl die Alamannen, waren durch Schutz- und Trutzbündnisse einander verpflichtet, ein Theil, also wohl die

Fremden, geworben. Die Gesamtzahl der Bewaffneten betrug 35000 Mann. Unter den Führern werden unterschieden sieben Könige, von denen zwei Chnodomar und Serapio die Herzöge waren, zehn Königsboten und eine grosse Zahl von Adalingen. Die sieben Könige waren alamannische, und so auch, darf man annehmen, die zehn Königsboten: die Gesamtzahl 17 entspricht auch der Zahl der Gaue. Diese waren also nicht durch die Verfassung, sondern durch zeitliche Bündnisse geeinigt, und von den 17 Gauheerbannen standen die einen unter der Führung der Könige selbst, die andern unter der Führung der Königsboten. Alamannisch wird auch der grösste Theil der Adalinge mit ihren Leuten gewesen sein. *Ductabant omnes populos Chnodomarius et Serapio. Hos sequebantur potestate proximi reges numero quinque regalesque decem et optimatum series magna armatorumque milia triginta et quinque, ex variis nationibus partim mercede, partim pacto vicissitudinis reddendae quaesita.* 16, 12, 23 und 26. Im Jahr 367 fiel man in drei grossen Haufen, (Keilen, *cuneis, cuneatim*) in Gallien ein, und es mag der König Makrian einer der Herzöge gewesen sein. Ein Haufe war siegreich, zwei wurden geschlagen, und es hatte einer der letztern einen Verlust von 6000 an Todten und 4000 an Verwundeten, 27, 1 und 2; 28, 5, 8. Endlich zogen im Jahr 377 40000 Mann aus allen Gauen, *pagorum omnium incolis in unum conlectis*, unter dem Herzog Priari, einem Lenzer König, in das Elsass, wurden aber bei Argentaria zurückgeschlagen, 31, 10, 5 u. 8—10.

Wie die Alamannen mit grossen Heeresmassen in Gallien einbrachen, so die Römer in das alamannische Gebiet rechts des Rheins, und dann gestaltete sich auf Seiten der Alamannen die Abwehr zu *Vertheidigungskriegen*. Der Cäsar Julian überzog noch im Herbst des Jahres 357 die bei Strassburg geschlagenen Könige Suomar und Hortar vom unteren Main und dem Taunus, und diese erhielten Unterstützung aus den benachbarten Gauen, insbesondere von drei Königen, 17, 1, 13. Als Julian nach Abschluss eines Waffenstillstandes im nächsten Jahre wiederkehrte, fanden Suomar und Hortar aber keinen Schutz mehr bei ihren Stammgenossen, 17, 10, und auch im Jahr 359 sah Julian, nachdem die Könige vom mittleren Main mit einer starken Schaar, *viribus magnis*, den Versuch gemacht hatten,

ihn am Rheinübergang zu hindern, am Main und Neckar nur Könige, die sich ihm einzeln ergaben, Makrian und Hariobaud. während Uri, Ursicin und Westralp sich wenigstens der Fürsprache des Königs Vadomar vom Breisgau erfreuten, der seinen Frieden mit den Römern gemacht hatte, 18, 2. Im Jahr 368 marschirte der Kaiser Valentinian bis Solicomnum, wo er auf das alamannische Heer stiess, das augenscheinlich die Heerbanne mehrerer Gaue umfasste. 27, 10. Auch die Abwehr der Alamannen gegen die mit dem Kaiser verbündeten, einbrechenden Burgundionen vom Jahr 370 scheint ein gemeinsames Unternehmen gewesen zu sein, das sich aber bald auflöste, 29, 5. Im Jahr 374 verwüstete Valentinian einige alamannische Gaue, post vastatos aliquos Alamanniae pagos, 30, 3, 1, ohne dass von einem Widerstand die Rede wäre.

Alle diese Beispiele und zumal das des Heeres von Strassburg lehren, dass die Kriegsführung verfassungsmässig nicht Sache des Stamms, sondern der durch freies Bündniss geeinten Gaue war, dass das Gesammtheer sich aus den Heerbannen der Gaue zusammensetzte, und dass das Herzogthum nicht etwa dauernd mit einem Gau und dessen König verbunden war, sondern mit der einzelnen Kriegsunternehmung wechselte. Wie die Germanen des Tacitus, so wählten auch die Alamannen den Herzog nach der Tapferkeit. *Duces ex virtute sumunt*, Germ. 7.

Die *Raubzüge* waren von geringerem Umfange, sie waren Sache des einzelnen Gaus oder auch wohl mehrerer. Die Gaue des Gundomad und Vadomar machten 354, der Gau des Letzteren 360, die Lenzer Gaue 354, Juthungen 358, ein oder mehrere Gaue 365, der Königsbote Rando 368 Streifzüge in die römischen Nachbarprovinzen, um zu plündern und zu verwüsten. Im Jahr 359 wurden die Gefangenen befreit, welche die Könige Uri, Ursicin und Westralp auf ihren häufigen Streifzügen, *excursus*, gemacht hatten, und aus einem Gaukampf der Lenzer entwickelte sich im Jahr 377 der Krieg, in dem alle Gaue die Niederlage bei Argentaria erlitten.

Auch die *Friedensschlüsse* und *Bündnisse*, welche die Römer nach ihren Siegen eingingen, wurden nicht mit dem Stamm, sondern mit den einzelnen Gauen, die sich unterwarfen, abgeschlossen.

Es gab eben keinen politischen Stammverband, keine Civitas mehr, die, wie in alter Zeit einen Krieg hätten führen, einen völkerrechtlichen Vertrag eingehen können. Von ihr war nur der Herzog als gewählter Oberbefehlshaber übriggeblieben. Die Gaue waren wie im Frieden, so nunmehr auch im Kriege autonom.

4. Die römischen Bündnissverträge.

Diese gewohnheitsrechtlichen Verfassungsgrundzüge fanden im Wege des Vertrags ihre Ergänzung, wenn die Gaue zu den Römern dauernd in ein Verhältniss beschränkter Abhängigkeit traten. In allen Fällen mit Ausnahme eines einzigen geschah dies gezwungen. Rückte hinreichend römische Truppenmacht in den Gau ein, um Rache für Raubzüge oder für Theilnahme am Kriege zu nehmen, so blieb dem Könige nur übrig, um Verzeihung für das Vergangene und Frieden, pax, zu bitten. Demüthig, ängstlicher Miene, gekrümmten Rückens, gebeugten Knies, oder sich zu Boden werfend, erschienen nach der ständigen Erzählung Ammians der König selbst oder seine Gesandten vor dem römischen Heerführer. Die der Könige Uri, Ursicin, Westralp, in deren Gauen 359 Wohnungen und Saaten verbrannt waren, baten so demüthig, als hätten sie selbst dies gegen die Römer verschuldet. Das war die *Ergebung*, *editio*, die angenommen wurde. So die der Lenzer im Jahr 377: *post dedicationem, quam impetravere supplicii prece*, 31, 10, 17.

Aber nicht nur Verzeihung und Friede wurde den Gauen gewährt, sondern ihnen auch ein *Bündnissvertrag*, *foedus*, bescheert, *pax et foedus*, (*obliti pacis et foederum* 17, 6, 1), welcher, die Beziehungen zwischen dem römischen Reich und dem Gau, das Mass seiner Abhängigkeit feststellte. Er wurde durch feierlichen Eid, der seitens der Alamannen nach germanischer Art geschworen wurde und durch Stellung von Geiseln, Söhnen der Adalinge, oder gar der Könige, bestärkt. *Icto foedere gentium ritu perfectaue sollemnitate*, 14, 10, 15. *Ritu patrio*, 17, 1, 13. *Obsidum, quos lege foederis tenebamus*, 28,

2, 6. *Foedus solemniter impletum*, 30, 3, 7. Die föderirten Könige erhielten der Sitte oder auch Abrede gemäss beim Abschluss des Vertrags, oder die Gaugenossen auch dauernd römische Geschenke, geeignet ihre Botmässigkeit zu erhalten. Hortarius cum munerandus venisset ex more, 17, 10, 8. *Certa et praestituta ex more munera praebere*, 26, 5, 7.

Das Bündniss machte den Gau oder Stamm und deren Angehörige zu römischen Bundesgenossen, *socii*, aber nach römischem Staatsrecht entweder reichsunterthänig oder reichsfrei.

Die *reichsunterthänigen Gaue* oder Stämme, *populi stipendiarii, tributarii*, gehörten der römischen Provinz an und verloren ihr Eigenthum am Grund und Boden, das in römisches Staats-eigenthum, *ager publicus populi Romani*, umgewandelt und zu Besitz und Nutzung, *possessio* und *ususfructus*, ausgegeben wurde. Sie waren der römischen Gesetzgebung, Besteuerung, Gerichtsbarkeit und Verwaltung unterworfen, während die *reichsfreien Gebiete* nicht zur Provinz gehörten, Eigenthum am Grund und Boden behielten, *ager privatus ex jure peregrino, habere possidere*, nach eigenem Recht lebten, *suis legibus uti*, d. h. beschränkt autonom und frei von römischer Besatzung und Steuer, d. h. immun blieben. Dagegen hatten sie politische Beziehungen nur zum römischen Reich, dessen Sache ausschliesslich die auswärtige Politik war. Zum Reich standen sie in ewiger Wehrgemeinschaft und stellten ihm Hülfsstruppen. eine wichtige Vermehrung des römischen Heeres, welche zugleich eine Annäherung des Stammes an Rom einleitete. (Nach Marquardt.)

Wenn die Römer die alamannischen Gaue mit Krieg überzogen, so konnte dies nur den Zweck haben, sie für ihre Streifzüge und Kriegsunternehmungen nach Gallien, Rätien und Italien zu züchtigen und sie die Macht des Reiches fühlen zu lassen, um sie für die Zukunft von Gleichem abzuhalten. Denn die römische Macht reichte nicht mehr aus, das Land rechts vom Rhein und links von der Donau in Besitz zu behalten und, wie an den andern Ufern dieser Ströme geschehen, sich zu assimiliren. Man konnte daher den Alamannen nicht die strengere Form der Abhängigkeit, die Reichsunterthänigkeit, auferlegen, vielmehr musste die lockerere der Reichsfreiheit der jugendlichen Kraft des Germanenstammes gegenüber genügen,

die sich immer nur auf Zeit, bis zum nächsten Abfall bändigen liess, dann aber wild aufbäumte.

Von alamannischen *Friedens- und Bündnissbedingungen* werden nur erwähnt die Herausgabe von römischen Gefangenen, die Lieferung von Lebensmitteln für das Heer, von Fuhrwerk und Baumaterial für den Wiederaufbau zerstörter gallischer Städte und Stellung junger Mannschaft für den römischen Kriegsdienst, *auxilarii milites*, 18, 2, 6. Der Kaiser Probus liess sich 16 000 Mann stellen, die er zu 50 oder 60 unter die Truppenkörper verschiedener Provinzen vertheilte. Er soll nach der Erzählung des Vopiscus auch die Abgabe der Waffen verlangt haben, wogegen er den Schutz der Alamannen gegen fremde Angriffe zusagen wollte, aber jene war nicht durchzusetzen. Eine politische Vertretung der föderirten Gaue durch Rom hätte später den Burgundionen gegenüber von Werth sein können, der Kaiser Valentinian verbündete sich jedoch gegen die Alamannen mit den Burgundionen, allerdings als er sich mit jenen in dauerndem Kriegszustand befand, 28, 5, 8—15.

Ammian nennt die gezwungen föderirten Alamannengau niemals *socii*, sondern hat nur einmal den Ausdruck *auxiliatores*, 14, 10, 14. Die föderirten Könige waren Freunde, Klienten des römischen Reiches. *Suomarium regem amicum nobis ex pactione; rex Vadomarius ab Augusto (Constantio) in clientelam rei Romanae susceptus*, 18, 2, 8 und 17. Fraomar, von dem Kaiser Valentinian zum König des Buchengaus gemacht, stand später mit dem Rang eines Prätor an der Spitze einer alamannischen Cohorte in Britannien, die sich durch ihre Stärke auszeichnete. Der König Vadomar spielte eine politische Rolle in den Intriguen des Kaisers Constantius gegen den Cäsar Julian, wurde verbannt und dann römischer Statthalter in Phönike, belagerte Nicaea und kämpfte gegen den persischen König Sapor.

Das römische Staatshandbuch von 400 führt an alamannischen Hülfsstruppen auf: im Occident *Brisigavi juniores*, in Hispanien garnisonirend, *Brisigavi juniores* in Italien, *Mattiaci seniores* in Italien (sie waren Palasttruppen), *Mattiaci juniores* und *Mattiaci juniores Gallicani* in Gallien, *Bucinobantes* in Italien (sie waren gleichfalls *auxilia palatina*); im Orient *cohors nona Alamannorum* in Thebais, *ala prima* und *cohors quinta pacata Alamannorum*

in Phoenice. Ausserdem geschieht snevischer, in Gallien angesiedelter Läten, die unter Präfecten standen, Erwähnung. *praefecti laetorum gentilium Suevorum* in der *Lugdunensis secunda* und *tertia* und der *Aquitania prima*.

Der Zwang bei Eingehung der Bündnisse liess es zu keiner Sicherung der *Bundestreue*, *fides*, kommen. Der *Bundestreue* war *fidus*, 21, 3, 4. Der König Gundomad war *fidei firmioris*, 16, 12, 17. Das Bündniss wurde gebrochen, *foedus frangere*, 18, 2, 7; *rupto concordiae pacto*, 21, 3, 4; *violato foedere* 31, 10, 2; *pactis calcatis* 28, 2, 7 von den Alamannen, wenn die Gunst der Verhältnisse es erlaubte, von den Römern, wenn ihre Politik es mit sich brachte. Der alamannische Bundesbrüchige war *perfidus*, *infidus*, *malefidus*. *Si perfidum quicumque egisset*, 17, 10, 9; *gentis motus infidi*, 27, 10, 5; *malefidam gentem*, 31, 10, 11. Dass Mederich der Bruder des Königs Chnodomar, als Geisel in Gallien war und als *homo perfidissimus* bezeichnet wird (16, 12, 25), scheint auf ein mit seinem Gau abgeschlossenes Bündniss hinzudeuten. Im Uebrigen erzählt Ammian von später, seit 354 eingegangenen Bündnissverträgen. Sie wurden von den Alamannen durch die drei allgemeinen gegen Gallien gerichteten Unternehmungen der Jahre 357, 367 und 377 (Kämpfe bei Strassburg, an der Mosel und Marne und bei Argentaria) gebrochen. Insbesondere verletzten die seit 354 föderirten Breisgauer den Vertrag, indem sie 357 den bundestreuen König Gundomad ermordeten und an der Schlacht bei Strassburg Theil nahmen, sowie 360 nach Rätien einbrachen, und indem später ihr König Vithikab offen zum Aufstand gegen die Römer schürte; die Lenzer, seit 354 verbündet, schlugen gleichfalls die Schlacht bei Strassburg mit und erregten im Jahr 377 den grossen Aufstand, der zur Schlacht bei Argentaria führte. Die Juthungen schlossen im Jahr 357 ihr Bündniss, brachen es aber, *obliti pacis et foederum*, 17, 6, 1, schon im nächsten Jahr durch einen Streifzug nach Rätien. Die Könige Suomar und Hortar, seit 358 in Bündniss, blieben, soviel zu sehen, vertragstreu. Trotz des den Königen Makrian und Harioband, Uri, Ursicin und Westralp 359 gewährten Friedens, *pax*, war Ersterer Jahre lang der erbitterteste und erfolgreichste Feind der Römer, während von den andern nicht mehr die Rede ist. Uebrigens ist anzunehmen, dass den

beiden Ersten kein foedus auferlegt sei, wohl aber, und zwar „unter gleichen Bedingungen“, den drei Letztern. 18, 2, 18 und 19: 30, 3, 3.

Nicht so vollständig werden von Ammian die Bündnissebrüche der Römer mitgetheilt sein. Der Cäsar Julian liess den seit 354 verbündeten König Vadomar 361 aufheben und verbannte ihn nach Spanien. Der Kaiser Valentinian liess, entgegen dem 368 nach der Schlacht bei Solicomnum mit Gauen des Mittelrheins geschlossenen Vertrag, im nächsten Jahr Befestigungswerke im Alamannenland aufführen, subradens barbaros fines; in monte Piri, qui barbaricus locus est; pactis calcatis, 28, 2, 1 und 5 und 7. Den Verträgen, wie dem Völkerrecht zuwider liess er den König Vithikab ermorden, was zu seinen Grossthaten gezählt wird, und ging in eigener Person auf den Fang des König Makrian aus, musste jedoch mit Schimpf abziehen.

Ein *freiwilliges Bündniss* wurde 374 nur einmal zwischen ermüdeten Gegnern eingegangen, zwischen demselben Kaiser und demselben König, der nicht zur Unterwerfung zu bringen war. Beide kamen zu diesem Zweck, ad excipiendum foedus, am rechten Rhein in der Gegend von Mainz zusammen. Es wurde feierlich Freundschaft, amicitia, geschlossen. Makrian allein wird Bundesgenosse, socius, genannt. Er blieb den Römern bis an sein Lebensende treu. Dedit ad usque vitae tempus extremum constantis in concordiam animi facinorum documentum pulchrorum, 30, 3, 3—7.

Anlage

zum dritten Kapitel, 1 und 2, Seite 34 und 36.

Tausendschaften, Hundertschaften, Zehntschaften.

Bei Cäsar und Tacitus finden sich die ersten Andeutungen der verfassungsmässigen Gliederung, sowie die Namen der Glieder. Sie nennen den Stamm civitas, die Tausendschaften pagus (Gau). Die vielumstrittene Bedeutung der Worte rex und princeps kann hier dahingestellt bleiben und ebenso, welcher Stufe das concilium angehörte.

Cäsar hat die räumlichen und persönlichen Tausendschaften im Auge, wenn er jedem der hundert Gaue der Sueben tausend Krieger und tausend Ackerbauer giebt, die sich jährlich abwechseln. *Hi centum pagos habere dicuntur, ex quibus quotannis singula milia armatorum bellandi causa ex finibus educunt. Reliqui, qui domi manserunt, se atque illos alunt: hi rursus in vicem anno post in armis sunt, illi domi remanent,* Gall. 4, 1. Die hundert Gaue der Sueben wiederholen sich als Tausendschaften des Heeres, wenn es heisst, sie ständen am Rhein. *Pagos centum Sueborum ad ripam Rheni consedisse,* Gall. 1, 37. Die Nachricht von hundert Gauen, die Cäsar erhielt, lässt auf ein gewaltigeres Gebiet der Sueben schliessen, als ihm bekannt war. Denn die Zahl der Alamannengau betrug zur Zeit ihrer grössten Ausdehnung (abgesehen von den in Gallien wiederverlorenen Sitzen) und ihrer voll entwickelten Ansiedlung zwischen dem Westerwald und dem Gotthard, den Vogesen und dem Lech nur neun und zwanzig. Möglich aber auch, dass Cäsar von den Hundertschaften und Tausendschaften der Sueben gehört hatte und die Zahl hundert für die der Gaue hielt.

Die principes regionum atque pagorum, die inter suos ius dicunt, controversiasque minuunt, Gall. 6, 23, erscheinen als die Häupter des Gaus und der Hundertschaft, die wie auch zur

fränkischen Zeit in den Hundertschaften Gerichtsversammlungen abhielten. (Hier *regionum* für Gaue, *pagorum* für Hundertschaften?) Endlich mögen unter den Worten: *magistratus ac principes . . . gentibus cognationibusque hominum, qui tum una coierunt, quantum et quo loco visum est agri adtribuunt*, Gall. 6, 22, Hundertschaften (*gentes*) und Zehntschaften (*cognationes*), welche zugleich wirthschaftliche Einheiten darstellten, verstanden sein.

Am Ende des ersten Jahrhunderts unserer Zeitrechnung, 150 Jahre nach Cäsar hat *Tacitus* dessen Nachricht von den *centum pagi* auf die Semnonen bezogen, offenbar durch ein Missverständniß von Hundertschaften und Gauen verleitet, Germ. 39. Die Häupter, welche in Gauen und Dörfern des Rechts walten, *principes, qui jura per pagos vicosque reddunt*, sind die Häupter des Gaus, die wie bei Cäsar an den Malstätten (*vici*) der Hundertschaft Gericht halten. Unverkennbar treten die Gerichtsversammlung der Hundertschaft in den Worten *centeni ex plebe comites*, die Hundertschaft des Heeres als Abtheilung der Tausendschaft (des Gaus) in den Worten *centeni ex singulis pagis* und die Hundertschaften und Zehntschaften des Heeres in den engeren und weiteren Sippen, welche den Keil bilden, *familiae et propinquitates* hervor. Was früher eine Zahl war, setzt *Tacitus* bei den Heerhundertschaften hinzu, ist jetzt ein Name, *quod primo numerus fuit, jam nomen est*, Germ. 12 und 6 und 7.

Bei *Ammian* findet sich in der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts *pagus* und *rex* als Gau und Gaukönig häufig bei allen germanischen Stämmen, *regulus* als Haupt der Hundertschaft einmal bei den Alamannen, *subregulus* als Führer einer Zehntschaft einmal bei den Quaden, 18, 2, 13; 17, 12, 21.

Zur Zeit der *Volksrechte* kommt die *Tausendschaft* als persönlicher Verband oder als dessen Führer bei den Vandalen *millenarii*, Ostgothen *millenarii*, thusandifaths, Westgothen *thiuphadia*, Sachsen *duces cum singulis milibus* und bei den Alamannen *milia* vor. Der angelsächsische *Beowulf* v. 2196 und 2995 giebt in den Geschenken des Königs *Hygelac* an *Beowulf* und an *Wulf* und *Eofar* die persönliche und räumliche Tausendschaft wieder. *Simrock* übersetzt 30, 52 und 40, 49: „Er schenkte dem Sieger (*Beowulf* noch) Siebentausend mit

Burg und Gebieterstuhl. Ihnen Beiden war das Land gemeinsam und die Leute dazu.“ „Die Tapfern (Wulf und Eofar) lohnte er mit Hunderttausenden Lands.“ Die mystischen *centum pagi* des Cäsar und Tacitus finden sich in den Hunderttausenden des Liedes wieder.

Im Uebrigen scheint der Zahlausdruck für den territorialen Begriff der Tausendschaft und für sein Haupt verloren gegangen zu sein. Der neuere Ausdruck ist Gau (gothisch *gavi*, althochdeutsch *gawi*, *gawi*, *gowi*, altsächsisch und altfriesisch *gä*, *gô*), dem bereits der *pagus* der Römer entspricht. Das Tausendhaupt wird damit zum Gauhaupt, Gaukönig, *kuning*, *reiks*.

Die *Hundertschaft* findet sich bei den Nordgermanen. *hundari*, *herad* (Harde), den Angelsachsen *hundred*, den Friesen *hunderi*, den Alamannen *huntari* und *centena*, den Franken *centena*, am Niederrhein *hunaria* und *Hondschaft*. Der Hundertschaftsführer ist bei den Ostgothen *hundafaths*, bei den Sachsen und vereinzelt bei Franken und Alamannen *hunno*, bei Franken Alamannen und Baiern *centenarius*, auch *centurio*. Hierher gehören vermuthlich auch die *hendinos* der Burgundionen, welche Ammian 28, 5, 14 für Könige hält.

Die *Zehntschaft* ist in ihrem germanischen Ausdruck fast verschwunden. Vorwiegend kennen wir die lateinischen nach *decem* gebildeten Ausdrücke: *decanus*, *decania*. Bei den Westgothen werden als Führer im Heer und Träger richterlicher Funktionen (ausser dem *thiuphadus* = *millenarius*, dem *quingentenarius* – Fünfhundertführer und dem *centenarius*) der *decanus*, bei den Langobarden als richterlicher und polizeilicher Beamte der *decanus*, *deganus* erwähnt. Die *Decane* der Franken sind Aufseher oder Verwalter auf Gütern des Königs oder der Grossen (Waitz). Die folgenden Stellen, die sich bei Sichel finden, beweisen aber mit Sicherheit, dass sie wie Führer im Heer, so auch Richter des öffentlichen Rechts waren, und dass ihrer Zuständigkeit auch ein Gebiet, *decania*, entsprach.

Im Gesetzbuch der Baiern heisst es II. 5, 1, *comes ponat ordinationem suam super centurios et decanos, et unusquisque provideat suos, quos regit, ut contra legem non facerent*. In das Immunitätsprivileg für das Bisthum Seben-Brixen fügte Otto der II. (973—983) die Worte *seu und sive decanus* ein, die in dem Gesuch nicht standen, so dass es heisst: *Ut nullus iudex publicus,*

comes aut exactor, „seu decanus,“ seu centinarius . . . nec ullus iudex publicus aut exactor, „sive decanus“ ad suum placitum constringat. Ähnlich in einer Urkunde derselben Art von Ludwig dem Deutschen (843 — 876) für das sächsische Kloster Wildeshausen, ut nullus comes, neque centenarius vicarius, „neque decanus,“ neque iudex nec quislibet ex iudiciaria potestate potestatem habuisset, eos distringere. Hincmar von Rheims bekundet 882 von der Praxis dieser Beamten, ut comites et vicarii vel etiam decani plurima placita constituent et si ibi non venerint, compositionem ejus exsolvae faciant. Nach Landau ist der germanische Ausdruck für den decanus nach alten Glossen Zehaning, in Niedersachsen Tegeder = Zehnter.

Neben dem Zehntführer im Heer und Gericht ist aber auch das seiner Zuständigkeit entsprechende Zehntgebiet nachzuweisen. Eine Königsurkunde zeigt die decania als Unterabtheilung einer Grafschaft und wie es scheint einer Hundertschaftsmark: In partibus Karantaniae (wo?) in comitatu Hartwigi comitis, qui et ipse inibi cognomine Waltpoto (Waldbote, Obermärker) dicitur, ac in decania Wolframi decani.

Wie schon angedeutet, finden sich insbesondere auch bei den *Alamannen* Erinnerungen an die Zahlenamen. Die Hundertschaften sind geblieben, die Tausendschaften und Zehntschaften durch die neueren Ausdrücke Gau und Mark ersetzt. Aus der Mitte des 4. Jahrhunderts datieren die Bezeichnungen des Ammian von pagus und rex für die räumliche Tausendschaft und ihr Haupt, sowie von regulus für den Führer der Hundertschaft; aus dem Anfang des 7. Jahrhunderts der Ausdruck des Pactus Alamannorum generatio für den Zehntverband im Heer (Sippe): der Lite wurde vor der Heeressippe freigelassen, si litus fuerit, in heris generationis dimissus fuerit, 2, 45; aus der Zeit von 717 - 719 die Zeugnisse des alamannischen Gesetzbuchs. Es konnte nicht mehr von Tausendschaften oder Gauen und Königen reden, weil sie nicht mehr bestanden, wohl aber von Hundertschaften, centena, 36, 1, centenarius, 36, 1 und 2 und 3, oder centurio, 28, 3. Der generatio des Heeres im Pactus entspricht der persönliche und räumliche Verband der generalogia; zwei Sippen streiten über die Grenze ihres Gebietes, contentio inter duas genealogias de termino terrae eorum, 84. Das Wort Zehntschaft, decania, decanus kommt, soviel ich sehe, in

Alamannien niemals vor. Seit dem 8. Jahrhundert erscheinen in den Urkunden einzelne räumliche Hundertschaften unter dem Namen huntari (Huntare), oder centena, deren Obrigkeit unter der Bezeichnung hunno, centenarius. Der Pactus und die Lex haben weiter den Ausdruck marca, marcha (Mark) im Sinn von provincia (Provinz Alamannien, Pactus 3, 12, Lex 45, 46, 37, 2), aber die späteren Urkunden verstehen unter Mark das Gebiet der Hundertschaft wie der Zehntschaft.

Noch hundert Jahre nach dem alamannischen Gesetzbuch lässt Ermoldus Nigellus die aus Hundertschaften bestehenden Tausendschaften der Sueven (hier der Alamannen) über die hellen Fluthen des Rheins ziehn.

Alba Suevorum veniunt trans flumina Rheni
Milia centenis accumulata viris.

(Jahr 826; III, 261; mon. Germ. auct. II, 494).

Endlich stuft Walafried Strabo, der Abt von Reichenau (gestorben 849), also eine alamannische Quelle, die Obrigkeiten des fränkischen Reichs nach den Zahlnamen ab, welche nach ihm dem Alterthum entlehnt, die Oberen nach der Zahl der ihnen Untergebenen bezeichneten. Sunt ipsa vocabula ab antiquitate mutuata, in qua officia praelatorum dicebantur ex numero subjectorum, ut sunt chiliarchi Graeci, Latini millenarii (Tausendschaften), centenarii et centuriones (Hundertschaften), pentepontarchi et quinquagenarii, (Fünfzigschaften, sonst nicht bekannt), decani et centuriones (Zehntschaften) etc. Walter Corp. jur. Germ. 3, 526.

Somit finden sich folgende Ausdrücke:

für die *Tausendschaft* bei den Römern und zwar für die Genossen milia, für das Haupt rex, für das Gebiet pagus; bei den Germanen und zwar für die Genossen milia, thiuphadia, für das Haupt millenarius, chiliarchus, thusendifaths, thiuphadus, rex, dux, kuning, reiks, für das Gebiet gavi, gawi, gewi, gowi, gâ, gô, gau;

für die *Hundertschaft* bei den Römern und zwar für die Genossen centeni, propinquitas, gens, für das Haupt regulus, für die Malstätte des Gebiets vicus; bei den Germanen für die Genossen centeni, für das Haupt centenarius, centurio, hunda-faths, hunno, für das Gebiet centena, huntari, hundari, herad, hunaria, Hondschaft, Mark, marca;

für die *Zehntschaft* bei den Römern und zwar für die Genossen *cognatio, familia*, für das Haupt *subregulus*; bei den Germanen für die Genossen *generatio, genealogia*, für das Haupt *decanus*, Zehaning, Tegeder, für das Gebiet *decania*.

Die *alamannischen* Bezeichnungen sind für die Tausendschaft bei Ammian rex, *pagus*, in alamannischen Quellen *milia, millenarii, chiliarchi*, Gau; für die Hundertschaft bei Ammian regulus, in alamannischen Urkunden *centeni, centenarius, centurio, hunno*; *centena, huntari, marca*, Mark; für die Zehntschaft nach Strabo *decanus*, nach Urkunden *marca*, Mark.

Hier ist vorwegzunehmen, dass die öffentlich-rechtlichen Functionen, die in älterer Zeit an den Gau der Könige geknüpft waren, in fränkischer Zeit mit der Huntare des Grafen verbunden wurden. Der Gau wurde damit obsolet und sein Name ging in Folge dessen auf die Hundertschaft über, die nunmehr sowohl Hundertschaft wie Gau, *pagus*, hiess, z. B. *pagus Hattenhuntare, centena Eritgau*. Es sind sogar die meisten Hundertschaften, welche, wie der Eritgau die Bezeichnung *gau* in der Endung führen.

Ebenso wurden im Mittelalter die gerichtlichen Functionen der Hundertschaft vielfach auf die Zehntschaften übertragen. Die Hundertschaft verlor damit im Wesentlichen ihren Werth und die Bezeichnung wurde auf die Zehntschaft übernommen. Es wurden daher nach dem lateinischen *centum* (hundert, Hundertschaft) die Ausdrücke *Cent, Zent, Zenderei, Zender, centumgrafio, centurio* für die Zehntschaft gebildet, und es ist nur zufällig, wenn sie an den Ausdruck Zehntschaft anklingen, wie nur zufällig das lateinische *centum* an die deutsche *zehn* erinnert. (Das *e* in *centum* ist kurz, das in *zehn* lang.) So erklärt es sich auch, dass Strabo in der oben angeführten Stelle sowohl für den *centenarius*, wie für den *decanus* den weiteren Ausdruck *centurio* hat.

Diese Uebertragung der Bezeichnungen hat auf dem Gebiet der Gaugeographie und der Verfassung zu grossen Wirrnissen geführt, weshalb ich, wo es nothwendig erscheint, die Verbände nach ihrer ursprünglichen Bezeichnung von Hundertschaften und Zehntschaften vorführen werde.

Soweit die technischen Ausdrücke. —

Von der gemeinen Meinung sind Tausendschaften und Hundertschaften als uralte Glieder des germanischen Gemeinwesens nach Gebieten, Genossen und Führern anerkannt, hinsichtlich der Zehntschaften ist dies jedoch keineswegs der Fall.

Die Eigenart der *Zehntschaft* ist am sichersten da festzustellen, wo sie in lebendiger Function erscheint und geographisch genau bestimmt werden kann. Dies ist in fränkischen Gebieten, allerdings erst in der Zeit des späteren Mittelalters möglich. Hier ist die Zehntschaft (*Zent*, *Cent*) zunächst ein räumliches Gebiet und zwar ein Theil der Hundertschaft. Ihrem Inhalt nach ist die Zent eine Mark und ein Gerichtsbezirk, und dementsprechend schwankt die Bezeichnung zwischen Mark und Zent oder Cent.

Aber damit ist die Bedeutung der Zehntschaft nicht erschöpft. Wie die oben angeführten Urkunden und technischen Ausdrücke ergeben, sind die *decani* auch Führer im Heeres- und politischen Verband und als solche, wie als Richter jedesmal von geringerer Stellung, unter dem Grafen und unter dem Hunnen der Hundertschaft. Die Führerschaft setzt einen persönlichen Verband gleicher Ordnung voraus. Weiter ergeben die Urkunden, dass sich die Zehntschaft nicht auf Franken und das spätere Mittelalter beschränkt, sondern eine gemeinsame germanische Einrichtung darstellt, immer von derselben Bedeutung, auch wenn ihre Bezeichnung wechselt.

In Bezug auf Alamannien ist das Besondere hervorzuheben, dass es für die Zehntschaft nur den Ausdruck Mark hat, jedoch soweit man Strabo auch als eine für Alamannien fließende Quelle betrachten kann, den Führer auch *decanus* nennt. Ist hiernach die Zehntschaft ein persönlicher und räumlicher öffentlich-rechtlicher Verband (mit einem Zehnter an der Spitze) wie der Gau und die Hundertschaft, ist sie eine Mark wie die Hundertschaft, in der sie als Theil enthalten, so ist weiter zu prüfen, ob auch wie Jene die Zehntschaft auf die Ansiedlungs- und die Urzeit zurückzuführen ist.

Die Hundertschaft, die wir — allerdings nach ihrer vollständigen räumlichen Entwicklung — in der Durchschnittsgrösse von sechs Quadratmeilen kennen, war zu gross, um für die Ansiedlung und staatliche Organisation die letzte Einheit zu bilden. Dazu waren Verbände von nachbarlichem Umfang

erforderlich. Man fand sie, indem man die Zehntschaften des Heeres zu Grunde legte. In ihnen machte man sich ansässig.

Ein fernerer Beweis hierfür ist die weite Verbreitung der Zehntschaft über die germanischen Stämme, die bereits Cäsar vorfand; und schliesslich darf man auf die archaistische Bezeichnung der Verbände hinweisen, die, auf dem Decimalsystem beruhend, die Zahlenamen der Tausendschaft und Hundertschaft mit der kleinsten Abstufung, der Zehntschaft zum Abschluss bringt.

Wie die Tausendschaft und Hundertschaft ist die Zehntschaft das der Urzeit angehörige, und zwar letzte Glied des germanischen Gemeinwesens nach Gebiet, Genossen und Führern.

Viertes Kapitel.

Die Gaugebiete.

1. Die Gaukönige und die Gaue.

Es ist eine glückliche Besonderheit der alamannischen Geschichte, dass wir den Zustand ihrer Gaue aus zwei Perioden kennen, aus dem 4., sowie dem 8. und spätern Jahrhunderten. Die erstern können nur aus den Erzählungen Ammians festgestellt werden, in denen er häufig die Ereignisse nach dem Gau eines Königs bestimmt, die letzteren nach den Urkunden der merovingisch-karolingischen Zeit. Die Ergebnisse beider Untersuchungen sind lückenhaft.

Hier sollen die Zahl und die Lage der ammanischen Gaue ermittelt und ergänzend die Namen der späteren Gaue daneben gestellt werden. Wegen beider ist zunächst auf die Karte, wegen der letzteren auf die Kapitel 12—23 und hinsichtlich der Frage, ob der Verlauf der alamannischen Geschichte die Annahme einer Continuität der Gauentwicklung zulässt, auf das Kapitel 9, 4 zu verweisen. Vorwegzunehmen ist hier, dass die älteren und jüngeren Gaue der Zahl und im Allgemeinen auch der Lage nach einander decken.

Gegen den Cäsar Julian kämpften 357 bei Strassburg sieben Könige und zehn Königsboten. Sie waren die Führer von ebenso vielen Gauheerbannen des Heeres und lassen auf sieben-zehn Könige und Gaue schliessen (S. 52), *reges numero (septem) regalesque decem, 16, 12, 26*. Die Namen der Könige waren Chnodomar und Serapio als Herzöge, Suomar, Hortar, Uri, Ursicin und Vestralp. Die Namen der Königsboten sind nicht genannt. Ausser diesen bei Strassburg kämpfenden werden an Königen

zur Zeit des Julian noch vier andere erwähnt, 357—360 Gundomad und Vadomar, Makrian und Hariobaud und zur Zeit des Gratian 377 Priari, so dass gleichzeitig 11—12 Könige erscheinen. Die weiter genannten Fruomar und Vithikab sind Nachfolger schon bezeichneter Könige.

Zosimos bezeichnet Einen Gau nach seinem König und Gauvolk, es ist der Gau der Logionen unter dem König Semnon (der untere Lohn- oder Lahngau); Ammian die seinigen nach den Königen, pagus Hortarii, pagus Vadomarii, und andern, ist aber darin nicht vollständig. Er hat nur den Namen Eines Gauvolkes, den der Bucinobanten, des Buchengaus, Bucinobantibus quae gens est Alamanna, und nennt einen König Vestralpus, der augenscheinlich der König der Westalb ist, 28, 4, 7; 18, 2, 18. Ausserdem sind aus der Notitia dignitatum zwei Gauvölker Brisigavi und Mattiaci (Breisgauer und Mattiakker) bekannt. Huntaren und Zehntschaften sind aus der Zeit des 4. Jahrhunderts nicht überliefert.

Der Zahl von siebenzehn Gauen aus der Zeit der Schlacht bei Strassburg entspricht in demselben (altalamannischen) Gebiet die Zahl der Gaue des 8. Jahrhunderts. Es sind acht am Rhein: der Hegau, der Klettgau, der Breisgau, (hier doppelt gerechnet, wie der alte untere und obere Breisgau), die Mortenau, der Kraichgau, der obere Rheingau und der Mattiakergau, und neun binnenländische Gaue, im Lahnthal der untere Lahngau, nördlich vom Main als Theile des alten Buchengaus die Wetterau und das Grabfeld, im Mainthal der Maingau, im Neckarthal der untere und obere Neckargau und der Nagoldgau, im Quellgebiet des Neckar und der Donau der Westergau und weiter abwärts im Norden der Donau der Albgau.

2. Die rheinischen Gaue.

An den Rhein grenzten:

1. 2. die *Gaue der Lenzer*, von deren Königen Einer, *Priari* bekannt ist, 31, 10, 10. Die Sitze der Lenzer bestanden aus mehreren Gauen und stiessen an Rätien. Lentiensibus Ala-

mannicis pagis: Lentienses Alamannicus populus, tractibus Raetiarum confinis, 15, 4, 1: 31, 10, 2. Weiter lagen sie in der Nähe des Bodensees, 15, 4, 1, am Rhein, 31, 10, 4, um die Bergkegel des Hegau und den östlichen Abhang des anstossenden Schwarzwaldes, 31, 10, Sätze 2, 4, 12—17. Es waren die späteren *Hegau* und *Klettgau*. Ersterer stiess nach den späteren Urkunden im Osten unmittelbar an Rätien, dessen westliche Grenze gegen Obergermanien in der Richtung von Pfyn und Eschenz gen Norden zur Donau lief. Die Römer hatten das rechtsrheinische Obergermanien den Alamannen preisgegeben oder preisgeben müssen, hatten aber die rätische Grenze festgehalten, um das ganze Seegebiet, den Zeller- und Untersee eingeschlossen, in ihrer Gewalt zu behalten, und somit den Alamannen den Zugang zum See und damit zu dessen rätischen Gestaden zu versperrern. Constanz, Constantia, war der befestigte Platz, von dem aus die Lenzer bedroht wurden. Die Rheingrenze des lenzischen Gebietes, Hegau und Klettgau, reichte später von dem Ausfluss aus dem Bodensee bei Eschenz bis zum Hauenstein, Laufenburg gegenüber, der Westgrenze des Klettgaus (welcher ursprünglich den anstossenden Albgau umfasste).

3. 4. Die Gaue der *Könige Gundomad* und *Vadomar*, der *obere* und *untere Breisgau*. Ammian unterscheidet beide Gauvölker: *omnis ejus (Gundomadi) populus* und *Vadomarii plebs*, 16, 12, 17. Sie waren Gallien benachbart. *Gundomadi et Vadomarii fratres, Alamannorum reges, confines limitibus terrae Gallorum*, 14, 10, 1. In der *Notitia dignitatum* aus dem Beginn des nächsten Jahrhunderts werden breisgauer römische Hilfstruppen aufgeführt, *Brisigavi seniores*, die in Hispanien, und *Brisigavi juniores*, die in Italien garnisonirten. Weil damals nur das Rheinthal besiedelt war, kann die Grenze zwischen den älteren und jüngeren Breisgauern wohl nur von Osten nach Westen gelaufen sein. Sie schied so das breisgauer Oberland und Unterland und so auch die Gaue des *Gundomad* und *Vadomar*.

Nachdem *Gundomad* 357 ermordet war, scheint *Vadomar* der König des gesammten Breisgau geworden zu sein. 359 heisst es, sein Gau lag den Raurakern gegenüber, *Vadomarius rex, cujus domicilium erat contra Rauracos*, unweit der römischen

Grenze, vicinus limiti, 18, 2, 16 und 17. Im Jahr 360 verheerten Alamannen aus dem Gau des Vadomar die an Rätien grenzenden Gebiete (in Helvetien); Alamannos a pago Vadomarii exorsos . . . vastare confines Raetiis tractus. Julian schickte Truppen gegen sie nach Säckinggen, prope oppidum Sanctio, 21, 3, 1 und 3. Der Nachfolger des Vadomar war sein Sohn Vithikab, 27, 10, 3.

Der Gesamtbreisgau reichte am Rhein später von dem Hauenstein bis zur Bleiche bei Herbolzheim.

5. 6. Weder Gaue noch Gaukönige werden zwischen dem Breisgau und dem an der Mainmündung zu suchenden Gau des König Suomar genannt, man wird aber für den *König Chnodomar* die spätere *Mortenau*, für den *König Serapio* den *Kraichgau* bestimmen dürfen.

Chnodomar war der Oheim des Serapio. Wie sie in verwandtschaftlichen, so mögen ihre Gaue in räumlichen Beziehungen gestanden haben. Von den sieben alamannischen Königen waren sie in der Schlacht bei Strassburg die mächtigsten, potestate excelsiores ante alios reges, 16, 12, 23, was sich sowohl auf die Bedeutung ihrer Gaue in der reichen Rheinebene, als auch auf die Grösse ihrer Gauheerbanne beziehen kann, welche bei der Nähe des Elsass selbstverständlich zahlreicher vertreten waren, als die der entlegenen Gaue.

Die Nachbarschaft von Chnodomars Gau ist auch zum Ausdruck gebracht. Nach der Niederlage von Strassburg konnte er nur nach Ueberschreitung des Rheins zu ihm zurückkehren, non nisi Rheno transito ad territoria sua poterat pervenire, 16, 12, 59. Zu bemerken, dass sein Gau im Gebiete rechts vom Rhein gelegen sei, wäre überflüssig gewesen, es sollte aber gesagt werden, dass den Flüchtigen Nichts wie das Bett des Rheins von der schützenden Heimat, dem eigenen Gau trenne, und das weist auf die Strassburg gegenüberliegende Mortenau hin.

Im Jahr 360 ging Julian mit Truppen bei Speyer über den Rhein, ἀπὸ Νεμέτων ἄρας ἐπὶ τὸν Ἰῆνον, Exc. ex Eunapii hist., um stromaufwärts durch den Kraichgau und die Mortenau nach Basel-Angst zu marschieren. Der Kraichgau erscheint seit 357 unterworfen und darum Speyer eine sichere Uebergangsstelle.

Eine weitere Bestätigung für die Lage der Gaue von Chnodomar und Serapio wird sich weiter unten aus der geo-

graphischen Reihenfolge ergeben, in der die sieben Könige der Strassburger Schlacht aufgeführt werden.

Die Mortenau erstreckte sich nach den späteren Nachrichten am rechten Rhein von der Bleiche abwärts bis an die Oos, der Kraichgau von da abwärts bis unterhalb Speyer.

7. Die Gaue des *Königs Suomar* werden als rechtsrheinische in der Mehrheit bezeichnet, ejus (Suomarii) pagi ripis ulterioribus adhaerebant, 18, 2, 8.

Ob er aber König von mehr als Einem war, erscheint zweifelhaft. Sein Besitz erstreckte sich von der Grenze des Kraichgaus abwärts bis zum Main und bestand in dem spätern *oberen Rheingau*. Der Lobdengau scheint ein Theil desselben zu sein, könnte aber auch einen selbständigen Gau darstellen, so dass Ammian unter den Gauen des Suomar den Lobdengau und den oberen Rheingau verstanden hätte. (Siehe Kap. 14).

Im Jahr 358 ging der Cäsar Julian mit einer Schiffbrücke über den Rhein, um die Könige Suomar und Hortar mit Krieg zu überziehen. Die Uebergangsstelle war wohl gleichfalls Speyer. Als er rheinabwärts voranzog, kam ihm im alamannischen Gebiet der König Suomar mit den Seinigen entgegen, um sich zu unterwerfen, in terris Alamannorum rex Suomarius cum suis, 17, 10, 3.

Als Julian 359 zu seinem Zug von Mainz nach Palas (am Pfahlgraben) rüstete, stellten entlegenere Alamannen, denen der Zug galt, an Suomar das Ansinnen, ihm den Rheinübergang zu verwehren. Als er dies ablehnte, erschien ein Heerhaufen gegenüber von Mainz, prope Mogontiacum, 18, 2, 8.

Von den Gauen (?) des Suomar erstreckte der Lobdengau später sich auf der rechten Rheinseite abwärts von Speier bis gegenüber von Worms, schloss den untern Neckar in sich und begleitete den linken Neckar von Neckargemünd bis Neckargartach. Im Gau lagen die Ruinen des römischen Lopodunum, Ladenburg, das ihm den Namen gegeben hat, der Hauptstadt der Civitas Ulpia. Hier baute der Kaiser Valentinian am Rhein dem heutigen Altripp gegenüber die Veste Alta Ripa als Zwingburg für die Alamannen, hier versuchte er, auf dem Mons Pirus, dem Heiligenberg bei Heidelberg eine zweite zu errichten.

Der (obere) Rheingau lag im 8. Jahrhundert am rechten Rhein gegenüber von Worms bis Mainz, am linken Main von da bis unter Offenbach. Am linken Ufer, vielleicht bei Rüsselsheim oder Raunheim, lag die zerstörte Veste des Trajan, die Julian wieder errichtete, munimentum, quod in Alamannorum solo conditum Trajanus suo nomine voluit appellari, 17, 1, 11.

8. An das Gebiet des Königs Suomar stiess als ein anderer Gau der des *Königs Hortar*, wahrscheinlich der *Mattiakergau* genannt, Hortari regis alterius pagus; regione ejus, 17, 10, 5 und 9; Hortarii regna, 18, 2, 14.

Als Julian nach dem Rheinübergang von 358 die Ergebung des Suomar entgegengenommen, verheerte er den Gau des Hortar und legte ihm als Friedensbedingung die Stellung von Fuhrwerk und Material für den Wiederaufbau der römischen Rheinstädte des linken Ufers auf, zu denen insbesondere die seinem Gau gegenüberliegenden Städte Bingen und Andernach, Bingium und Antennacum, gehörten, 17, 10, 9; 18, 2, 4. Als ihm im nächsten Jahr der Rheinübergang bei Mainz durch alamannische Heerhaufen verlegt wurde, fuhr er auf vierzig Fahrzeugen stromabwärts, decurrere per flumen, schlug in nächtlicher Stille etwa bei Biebrich oder Schierstein eine Brücke, stand dann überraschend im Alamannenland, in barbarico, und marschierte durch den Gau des Hortar, per Hortarii regna weiter in der Richtung nach Palas, 18, 2, 4 und 12 und 14.

Im Jahr 357 sind es die Höhen des Tannus, die als nicht zu entfernt vom Main liegend, geschildert werden, montium vertices trans Moenum, 17, 1, 4 und 6.

Die römische Civitas Mattiacorum Taunensium mit der Hauptstadt Aquae Mattiacae, Wiesbaden, im Süden an den Main (Castellum Mattiacorum, Castel gegenüber von Mainz), im Norden an die Lahn (in agro Mattiaco bei Friedrichsseggen, S. 5), vielleicht weiter an den Westerwald stossend, hat wohl dem Gau den Namen gegeben. Denn noch in der Notitia dignitatum von 400 finden sich unter den römischen Hülfsstruppen Mattiaci seniores und Mattiaci juniores. Man darf daher annehmen, dass der Gau selbst Mattiakergau geheissen habe. Vielleicht war er wie der Breisgau, den älteren und jüngeren Mattiakern entsprechend, in einen oberen und unteren Mattiakergau getheilt,

woraus sich die mehreren Gaue des Hortar erklären würden. Der Gau lag später rechts vom Main, in der Nähe von Mainz und umfasste den Taunus und die untere Lahn bis Nassau. Am Rhein erstreckte er sich von Mainz bis Linz. So mag man nach späteren Nachrichten annehmen.

3. Die binnenländischen Gaue.

Wie aus der Zahl der in der Schlacht bei Strassburg vertretenen Gaue deren Gesamtzahl siebenzehn sich ergab, so zeigt die Ziffer der von Probus gebändigten neun Könige die gleiche Zahl der binnenländischen Gaue an. Auf seinem Zuge von der Lahn nach Rätien unterwarfen sie sich ihm, nachdem er ihre Gauheere über den Neckar und die Alb zurückgetrieben hatte. Die weiteren Nachrichten über diese Gaue sind äusserst spärlich und knüpfen sich wesentlich an den Zug des Cäsar Julian von 359, während von dem ähnlichen Zuge des Kaiser Valentinian von 368 Namen von Königen und Andeutungen ihrer Gaue gänzlich fehlen.

9. Zur Zeit des Kaiser Probus (276—282) erscheint der *Gau des König Semnon* und seiner *Logionen*. Die Logionen werden ein germanisches Volk genannt (S. 18). Jedenfalls war der spätere *untere Lahngau* (Logenahe), von Diez bis Giessen aufwärts und im Norden bis zu den Höhen des Westerwaldes reichend, alamannisch, wie zahlreiche Ortsnamen mit den alamannischen Endungen und die geographische Lage zwischen dem Gau des Hortar und der gleichfalls alamannischen Wetterau bezeugen.

10. 11. Nördlich vom Main lag der *Gau der Bucinobanten*, der einzige von Ammian dem Namen des Gauvolkes nach benannte Gau.

Die Bucinobanten sind die Genossen des Buchengaus, wobei die Endung bant gleich Gau ist. Der Buchengau ist die spätere Buchonia, ein weites Waldgebiet, welches das Vogelsgebirge, die hohe Rhön und den oberen Lauf der Fulda und Werra, sowie die fränkische Saale umfasste. Bis zur Rhön,

80 Leugen von Mainz entfernt, hatte sich dereinst die Herrschaft der Römer erstreckt, von welcher der obergermanische Limes den grössten Theil des Buchenwaldes preisgab. Dann gab dieser das Gebiet für drei jüngere Gaue ab: die Wetterau, das Grabfeld und den Saalegau, und wenn man den letzteren wegen der streitigen Salzquellen von Kissingen als burgundionisch ansehen kann, so bleiben die *Wetterau* und das *Grabfeld* als alamannische Gaue übrig; erstere im Gebiet der Wetter, von dem Limes quer durchzogen, letzteres zwischen Vogelsgebirge und Thüringer Wald, die hohe Rhön einschliessend, mit den Flussgebieten der oberen Fulda und Werra.

Die Buchengauer werden es gewesen sein, die nach dem Tode des Postumus und dann wieder zur Zeit des Probus über den Limes einbrachen, *subita inruptione Germanorum; limitem transrhenanum Germani rupisse dicuntur*, und bei letzterer Gelegenheit zusammen mit andern Alamannen sich des Decumatenlandes und Galliens bemächtigten, aber zurückgeschlagen und über den Neckar und die Alb getrieben wurden (S. 16 und 18).

Zur Zeit des Julian waren *Makrian* und *Hariobaud König* im Buchengau, (wohl an den später Wetterau und Grabfeld genannten Theilen) und mit dem Verschwinden des Hariobaud aus der Geschichte erscheint Makrian als einziger König der Bucinobanten, wenn man von einem kurzen Regiment des von dem Kaiser Valentinian eingesetzten, aber bald verjagten *König Fruomar* absieht.

Man muss an die Wetterau und speziell deren südwestliche Huntare, den Niddagau denken, wenn von der Nähe von Mainz die Rede ist. „Die Bucinobanten sind ein alamanischer Gau gegenüber von Mainz,“ *Bucinobantibus, quae contra Mogontiacum gens est Alamanna*, 29, 4, 7. Im Jahr 371 setzte Valentinian von Mainz aus Truppen über den Rhein, verfolgte den Weg über Wiesbaden, *contra Mattiacas aquas* (im Gau des Hortar) und zog weiter, nach der Lage in das Gebiet des Makrian (den Niddagau), um ihn in seine Gewalt zu bekommen. Als ihm dies nicht gelang, verwüstete er das feindliche Land, den Buchengau bis zum 50. Meilenstein, etwa bis zum Vogelsgebirge, *ad usque quinquagesimum lapidem terris hostilibus inflammatis* und wiederholte dies bald darauf, 29, 4, 3—7. Es entspricht auch der Lage seines Gebietes, wenn er 374 am rechten Rheinufer

in der Nähe von Mainz, prope Mogontiacum . . . ad ipsum marginem Rheni, eine Unterredung mit dem Kaiser hatte, 30, 3, 4.

12. Im Süden des Makrianischen Gebietes zwischen dem Main von Gemünden ab und der Kinzich bis Hanau, wo beide Flüsse zusammen kommen und weiter über den linken Main von Miltenberg bis Offenbach und bis zur Wasserscheide des Neckar erstreckte sich der spätere *Maingau*, dessen König nicht genannt ist. Im Süden bei Miltenberg stiess er an den vom Hohenstaufen herablaufenden Limes, und wenn dieser im Allgemeinen als die Grenze zwischen den aussen sitzenden Burgundionen und den innen wohnenden Alamannen anzusehen ist, so mag man annehmen, das weiter im Norden der Spessart die Grenze zwischen beiden Völkern gebildet habe, und dass vom Westen aus der Maingau das Gebirge erst überschritten habe, als die Burgundionen im Anfang des 5. Jahrhunderts nach dem Rhein abzogen. —

Das *Neckargebiet* zerfiel im 8. Jahrhundert in 4 Gaue, der untere Neckar mit dem schon erwähnten rheinischen Lobdengau, der mittlere mit dem Neckargau und der obere mit dem Nagoldgau und Westergau.

13. 14. Der jüngere Neckargau, der in fränkischer Zeit vom Main bei Miltenberg bis zum Neckar bei Eberbach reichte, und von da Neckaraufwärts bis Neckartenzlingen sich erstreckte, hatte etwa die doppelte Grösse eines Gaues und mochte daher in eine obere und eine untere Hälfte, einen *untern* und einen *obern Neckargau* geschieden sein.

Julian zog 359 vom Gau des Hortar aus quer durch das Alamannenland bis an dessen Grenze bei Palas oder Capellatii am Limes, und dieser wird damals auch die östliche Grenze der beiden Neckargaue gebildet haben. Ein *König* des unteren Neckargaus wird nicht erwähnt, während *Uri* oder *Ursicin* als der des obern anzusprechen ist.

In dem untern wurde 368 die Schlacht bei Solicomnum (Solicinium) auf dem Schweinsberg bei Heilbronn geschlagen.

15. Der jüngere *Nagoldgau* umfasste das Neckargebiet von Kirchentellinsfurt bis über die Beuge des Neckar unterhalb Sulz. Die Grenze war im Süden die Alb, im Norden die Stammgrenze von 496. Nur die obere, unbedeutendere Hälfte der Nagold fällt in den Gau, dem sie den Namen gegeben hat, und

es mögen vor der Scheidung von 496 noch Gebiete der untern Nagold, und damit der Enz, Würm und Glöms in den Nagoldgau gefallen sein, die dann wohl dem Kraichgau zugerechnet wurden. Der *König* des Gaus war *Ursicin* oder *Uri*, 28, 2, 18.

16. Der Gau der Quellgebiete des Neckar und der Donau, der die westliche Hälfte der Alb umfasste, war im 8. Jahrhundert der *Westergau* und sein *König* zur Zeit des Julian als der dritte der von ihm heimgesuchten Könige *Vestralpus*, 28, 2 18. Diese Bezeichnung ist kein Eigennamen, sondern heisst König der Westalb oder des Westergaus und die Bezeichnungen für diesen Theil der Alb, für den auf ihr gelegenen Gau, und für dessen König geben in ihrer Uebereinstimmung einen Beweis für die richtige Deutung der geographischen Lage der sonst so dunkeln im Neckargebiet gelegenen Gaue, ihrer Könige und des Weges, den Julian vom Limes aus verfolgte. Die Reihenfolge *Vestralpus*, *Urius*, *Ursicinus*, 16, 12, 1, und *Urius*, *Ursicinus*, *Vestralpus* 18, 2, 18, bezeugt die Nachbarschaft des *Uri* und *Ursicin* mit dem *Vestralp* (*Westeralb*).

17. Die östliche Hälfte der Alb von ihrer Höhe bis zum linken Ufer der Donau bildete den jüngeren *Albgau*. Die linke Flussseite ist mehrfach als die Heimath der juthungischen Sueven bezeichnet (siehe S. 26). Der Gau erstreckte sich um das Jahr 300 Donauabwärts bis zum Donauübergang an der Günz (Günzberg), *a ponte Rheni usque ad Danubii transitum Guntiensem devastata atque exhausta penitus Alamannia*. (Des Eumenius Rede auf Constantius I.) Da war zugleich das Ende Alamanniens, und bis gegenüber von Günzburg reichte noch zur Zeit der Karolinger der *Albgau*. Von einem König des *Albgaus* wird nichts berichtet.

Die Marke zwischen den beiden Gauen der Alb, dem *Albgau* und *Westergau*, sowie dem Gau der Neckarebene, dem *Nagoldgau* bildete der hochragende *Zollerberg*.

4. Ueberblick.

Von diesen Gauen sind es die der sieben Könige von *Strassburg*, deren geographische Lage zu bestimmen es noch einen weiteren Anhalt giebt. Als von ihnen zuerst die Rede

ist, werden sie in folgender Anordnung vorgeführt: „Die Könige der Alamannen Chnodomar und Westralp, auch Uri und Ursicin mit Serapio und Suomar und Hortar versammelten ihre ganze Heeresmacht bei Strassburg,“ Alamannorum reges Chnodomarius et Vestralpus, Urius quin etiam et Ursicinus cum Serapione, Suomario et Hortario in unum robore virium suarum omni collecto consedere prope urbem Argentoratum, 16, 12, 1.

Von ihnen waren Chnodomar und Serapio die mächtigsten, potestate excelsiores ante alios reges. Sie wurden zu Herzögen gewählt, ductabant populos omnes, Chnodomar befehligte in der Schlacht den linken, Serapio den rechten Flügel des alamannischen Fussvolks, 23—25. Uri, Ursicin und Vestralp werden zusammen noch einmal auf dem Zuge des Julian nach Palas erwähnt, pro Urio et Ursicino et Vestralpo, 18, 2, 18.

Danach ergeben sich zwei Gruppen einander benachbarter (und deshalb wahrscheinlich zusammen kämpfender) Könige, die Gruppe des Herzog Chnodomar mit Vestralp, Uri und Ursicin (wahrscheinlich der linke Flügel) oder die Gaue Mortenau, Westergau, Nagoldgau, oberer Neckargau, und die Gruppe des Herzog Serapio mit Suomar und Hortar (wahrscheinlich der rechte Flügel) oder die Gaue Kraichgau, oberer Rheingau, Mattiakergau.

Nachdem im Vorstehenden die alamannischen Gaue des 4. Jahrhunderts umschrieben sind, ist es auch möglich, mit Wahrscheinlichkeit die Sitze der *juthungischen Sueven* nach jüngern Gauen zu bestimmen. Es werden die Gaue der linken Donauseite, der Alb und der obere und mittlere Neckar sein, der Alpgau, Westergau, Nagoldgau und die beiden Neckargae. In ihnen allen ist der suevische, schwäbische Name bis auf den heutigen Tag geblieben.

Es erübrigt, *die burgundionischen Sitze* nach jüngern Gauen zu bezeichnen. Dahin werden an beiden Ufern des Main etwa zu rechnen sein, am rechten der Saalegau mit dem Weringau und dem Gotzfeld, am linken Ufer, ausserhalb der beiden Limes, das Folkfeld, der Gollachgau, Badenachgau, Taubergau, Jagstgau und Mulachgau.

Als die Burgundionen im fünften Jahrhundert über den Rhein abzogen, wurden ihre Sitze frei.

Nach der obigen Gaudarstellung sind es *fünf geographische Momente*, welche deutlich auf eine Identität von ebensoviel Gauen des 4. und des 8. Jahrhunderts hindeuten: die östliche Grenze des Gebiets der Lenzer und des Hegau, die in beiden Jahrhunderten mit der westlichen des römischen Rätien zusammenfallen; die Brisigavi seniores und juniores und der Breisgau, der Bucinobant und die Buchonia; die Königsbezeichnung Vestralpus und der Westergau, sowie die Ausdehnung des Alamannensandes an der Donau und die des Albgaues bis zur Günz. Ausserdem decken sich die ammanischen Gaue, soweit sie sich feststellen lassen, nach Zahl und Lage leicht und ungezwungen mit den merowingischen, und wenn ich sie in dem nächsten Kapitel als Rahmen für die geschichtlichen Ereignisse verwende, so wird sich auch dort ergeben, dass die Rechnung ohne Bruch aufgeht. Ein die Frage der Identität abschliessendes Urtheil wird sich erst im neunten Kapitel fällen lassen.

Nach dem Vorhergehenden sind die *Grenzen des alamannischen Stammlandes* im 4. Jahrhundert so zu bestimmen: im Süden und Westen ist der Rhein Grenzfluss von seinem Ausfluss aus dem Bodensee bei Eschenz bis abwärts zum Westerwald; im Norden und Nordosten bilden Gebirge die Grenze, der Westerwald, das Vogelsgebirge, die hohe Rhön, der Spessart; im Osten schliesst sich der obergermanische Limes (etwa von Miltenberg bis in die Gegend des Hohenstaufen) und die ganze alamannische schwäbische Alb an und im Südosten folgt die Donau von Günzberg bis etwa Tuttingen aufwärts, von wo die obergermanisch-rätische Grenzlinie bis zum Ausfluss des Rheins aus dem Bodensee führt.

.....

Fünftes Kapitel.

Kriege und Streifzüge, 350—377.

I. Das Gesamtbild.

Ammian erwähnt die alamannischen Geschehnisse nur, soweit sie in den Rahmen der römischen Geschichte seiner Zeit fallen, in die Geschichte des Kaisers Constantius II., des Cäsar und Kaiser Julian und der Kaiser Valentinian I. und Gratian. Von ihnen ist der Cäsar Julian sein Held und die Geschehnisse, welche unter ihm die Alamannen treffen, sind am eingehendsten gezeichnet, einmal weil sie in der That die bedeutendsten sind und dann weil er an diesen Erfolgen die Grösse Julians zu zeigen bestrebt ist. Hier erkennt die Darstellung die furchtbare Gewalt der Alamannen an, hier erhebt sie sich wie bei der Schlacht bei Strassburg zu farbenreichem Gemälde, hier zeigt sie aber auch die Demüthigung der besiegten Könige, die vor dem glänzenden Sieger in Person erscheinen. Wenn in diesen Schilderungen die Tendenz zur Vorsicht mahnt, so sind die späteren Ereignisse knapper und ruhiger gezeichnet. Kaum erscheint noch ein alamannischer Name, und die Könige, die den Römern furchtbar werden, sehen wir nicht in ihren Handlungen, sondern nur in schattenhaften Umrissen. Bei allen Ereignissen hört das Interesse und die Darstellung Ammians mit dem Augenblick auf, wo ein den Römern günstiger Erfolg eingetreten ist. „Denn es geziemt sich nicht, sagt er, die Geschichte in unbedeutenden Kleinigkeiten fortzuspinnen,“ 27, 2, 11.

Nur wenige Striche sind es, die Ammian der allgemeinen Schilderung der Alamannen gönnt. „Unerschöpflich ist ihre

Volkskraft, nach allen Schicksalsschlägen wachsen sie wieder zu jugendlicher Kraft empor,“ 28, 5, 9. „Sie meiden die römischen Städte wie die Grabstätten,“ 16, 2, 12. Dieses Freiheitsgefühl bewahrt sie, ungleich den Franken und Burgundionen vor römischer Art. Niemals, zeigt Ammian in zahlreichen Wiederholungen, hat eine Niederlage sie entmuthigt; sie warten ihre Zeit ab.

Nichts weiss er von ihrem Volksleben, sie sind ihm nur Krieger. „Recken an Gestalt, sind sie grösser und kraftvoller als die Römer, wild und stürmisch, von äusserster Hartnäckigkeit,“ 16, 12, 47 und 48; „sie verschwenden ihr Leben für den Sieg,“ 50. „Nach Barbarenart sind sie im Glück übermüthig, im Unglück demüthig,“ 61.

Im Lager sieht man sie trinken und das Haar roth färben, 27, 2, 2; der Herzog trägt den Scheitel mit feuerfarbenem Band umschlungen, 16, 12, 24. Vor dem Beginn des Kampfes werden die heiligen Zeichen befragt, 14, 10, 9. Unter die Reiter werden Fussgänger gemischt, 16, 12, 37, die schon Julius Cäsar sah, aber der Schlachtgesang, *barritus*, ertönt bei Ammian nur aus keltischen Kehlen, 43. Für den Kampf werden günstige Stellungen auf den Höhen gewählt.

Kriegsheere des ganzen Stammes, aus allen oder doch der Mehrzahl der Gaue gebildet, brechen viermal in Gallien ein, um zu erobern und Sitze zu gewinnen. Zahlreiche Städte werden bezwungen, geplündert, zerstört, das Land verheert, dann aber werden die Eindringenen zurückgeschlagen.

Raubheere eines oder einzelner Gaue ziehen zahlreich über die Grenzen, um römisches Besitzthum zu zerstören, Menschen, Vieh und Habe fortzuschleppen. Wohl ging es dann über den gefrorenen Rhein. Bald kehren sie mit Beute beladen heim, bald wird sie ihnen wieder abgenommen.

Zum Schutz gegen die Alamannen bauten dann Julian und Valentinian ein System von Befestigungen am linken Rheinufer. Der Strom selbst bildet während dieser Periode die Grenze zwischen dem römischen und alamannischen Besitz. Links liegen die gallischen Ausfallthore der Römer: Mainz (*Mogontiacum*) mit dem Brückenkopf Castel (*castellum Mattiacorum*), Strassburg (*Argentoratum*), Basel-Augst (*Augusta Rauracorum*), Windisch (*Vindonissa*). In Rätien sind es Constanz (*Constantia*) und Augsburg.

burg (Augusta Vindelicum). Die beiden Kaiser verstärkten die Rheinlinie auch auf dem rechten Ufer, indem Julian durch Wiederherstellung der alten Veste des Trajan den unteren Main und Valentinian durch den Bau der Veste Alta Ripa die Mündung des Neckar sperrte.

Trotzdem bleibt der Rhein der beste Schutz der Alamannen, versagt jedoch, wenn der Wasserstand niedrig ist, also die Rheininseln zugänglich macht, wenn sich sonst Furten finden oder wenn der Uebergang römischer Heere bei Mainz oder Alta Ripa bewerkstelligt werden kann. Sonst setzen sie auf Schiffbrücken über, heimlich, wohl unter Täuschung der Feinde. Wird diesen die Absicht verrathen, dann leisten sie den ersten Widerstand. Gelingt der Stromübergang, so giebt es in Thälern und am Gebirge heftige Kämpfe von verschiedenem Ausgang, oder der Uebermacht weichend, ziehen sich die Alamannen mit Weib und Kind, Vieh und Habe in das Innere zurück, die Ansiedelungen und die Ernte des Feldes preisgebend. So lernt der römische Soldat und wir mit ihm ein Weniges von alamannischer Art kennen.

Tagelang sieht man nichts wie verlassene Dörfer und Gehöfte, vici, villae, 17, 10, 7; 17, 1, 7. Die Gebäude sind hölzerne Hütten von Zäunen umgeben, habitacula, saepimenta fragilium penatum, tecta, 18, 2, 15 und 19; 27, 10, 7. Wir hören wohl von ihren Saaten und Ernten, aber nicht wie sie erzielt wurden. Ausser den Waffen besitzen sie Lebensbedürfnisse, Fruchtvorräthe und sonstige Habe, wie sie bei Barbaren zu sein pflegt, necessitudines et fruges opesque barbaricas, 16, 11, 10. Ein unwirthliches Land, ruft Symmachus aus, ohne ehrwürdige Städte, mit Häusern von Reisern, Dächern von Kraut, qualem te, inhospita regio invenimus! ignaram vetustatis urbium ac virgeis domibus et tectis herbidis (zweite Rede auf Valentinian, c. 14). Nur in dem unteren Rheingau und der Kunigesundra sind die Gebäude auf römische Art in Stein sorgfältig ausgeführt, domicilia curatius ritu Romano constructa, 17, 1, 7, wahrscheinlich Ueberbleibsel römischer Cultur aus der Zeit der civitas Mattiacorum (S. 32). Hier sind die Gehöfte mit Vieh und Frucht gefüllt und man bekommt den Eindruck behaglichen Wohlstandes.

Alles wird das Opfer des durchziehenden Heeres. Was sich an Menschen findet, wird zu Gefangenen gemacht, was sich widersetzt, niedergestossen, das Vieh fortgeführt; die Häuser gehen in Flammen auf, in die Saaten wird die Brandfackel geworfen, soweit die Ernte nicht dem römischen Bedürfniss dient. In diesem Sinn heisst es von Valentinian summarisch: er verwüstete einige Gaue, *post vastatos aliquos Alamanniae pagos*, 30, 3, 1, und immerhin giebt es in fruchtbareren Gegenden reichliche Beute, *opimitate praedorum onusti*, 16, 11, 9.

Zieht sich die Bevölkerung zurück, so verkünden aufsteigende Rauchwolken den entfernten Genossen das Herannahen der Römer. Dann werden die Wege, welche durch Wälder und über Gebirgspässe führen, durch Verhaue geschlossen. *Celsarum arborum obsistente concaede*, 17, 10, 6. *Concaede arborum densa undique semitis clausis*, 16, 12, 15. Oft sind sie nur auf langen Umwegen zu umgehen. Hinter ihnen und anschliessenden Gräben nimmt man Stellung. Vor einem so umgürteten, „durch seine Dunkelheit erschreckenden Walde“ kehrte Julian vorsichtig um. Ein ander Mal führte ihn ein junger Alamanne in die Irre vor einen Verhau, der fern ab von den Ansiedelungen lag. Es scheint nicht, dass es an einem Verhau jemals zum Kampf gekommen ist. Der Rückzug der Volksmassen in entferntere Gegenden und die Ungunst des Klimas bringen Mangel und grosse Entbehrung mit sich und schliesslich führt die Noth oder eine Niederlage, bei der die heimischen Wälder sich für die Ueberreste öffnen, zur Ergebung, zu Friede und Bündniss.

Persönlich in die Erscheinung treten nur die alamannischen Gaukönige und sie sind, so weit ich sehe, die einzigen, nach deren Geschicken wir uns ein Bild von der Stellung eines Gaukönigs jener Zeit, wenigstens hinsichtlich seiner Beziehungen zu den Römern machen können. Aber Ammian der Römer sieht auf die Barbaren, auf die kleinen Gaukönige mit Verachtung und doch mit scheuer Sorge herab. Wie das Volk selbst *immanis natio*, 25, 5, 9, sind sie ihm *immanes, immanissimi, feroces*, von ungeheurer Wildheit und schrecklich, rasend gegen das römische Reich, voll aufgeblasenen Hochmuths. *Vicinorum Gallis regum immanitatem, maxime omnium Marciani formidati*, 30, 3, 3. *Tres immanissimi reges*, 17, 1, 13. *Ferox saeviensque*

in *damna Romana*, 17, 10, 3. *Reges tumentes immaniter*, 17, 10, 10. Aber sobald sie einzeln bezwungen, und dann der überwältigenden Macht der Römer gegenüberstehen, demüthigen sie selbst sich vor dem Cäsar Julian. Selbst den Herzog Chnodomar schildert Ammian in äusserster Furcht, bleich, im Bewusstsein seiner Schuld verstummend, vor Julian sich zu Boden werfend, und ihn um Gnade anflehend, 16, 12, 61 und 65. Aber hier ist Ammian zu controlliren. Nach Libanios, dem Freund des Julian, tritt Chnodomar in derselben Scene im vollen Selbstbewusstsein des Helden auf, so dass er erst die Bewunderung, dann den Zorn Julians erregt; und man wird dieser Darstellung um so mehr Glauben schenken, da sie dem Charakterbild entspricht, welches Ammian im Uebrigen von Chnodomar entwirft. So mögen denn auch seine Erzählungen über die Selbstdemüthigung anderer Könige wohl übertrieben und als eine von Ammian dem Cäsar Julian dargebrachte Huldigung anzusehen sein.

Neben der schablonenhaften Charakterisirung der Gaukönige hat er doch die hervorragenden von ihnen in das gebührende Licht gestellt. Chnodomar ist ihm gross als Krieger wie als Feldherr, *strenuus et miles et utilis praeter ceteros ductor*, 16, 12, 24; Vithikab unternehmend und tapfer, *audax et fortis*, 27, 10, 3; Marcian furchtbar, *formidatus, terribilis* 30, 3, 3; 30, 7, 11; und Vadomar das politische Werkzeug des Kaiser Constantius gegen seinen Cäsar.

Von den Gemeinfreien ist nur die Rede, sofern sie die Masse der Heere stellen, und so sei denn hier zusammengetragen, was sich an Statistik, unzuverlässig wie jede antike eben findet. Die Juthungen rühmten sich nach Dexippos 270 dem Kaiser Aurelian gegenüber eines Heeres von 40000 Reitern und 80000 Mann Fussvolk, aber der Kaiser glaubte ihnen nicht. Probus erschlug um 280 nach Vopiscus in Gallien 400000 Mann, Constantius I. um 300 nach Hieronymus und Cassiodorus bei Langres 60000 Mann. Alle diese Ziffern erscheinen unglauwürdig. Als alle Gaue im Felde standen, hatten nach Ammian die Alamannen 357 bei Strassburg 35000 Mann, 377 bei Argentaria 40000, Zahlen, die vermöge ihrer ungefähren Uebereinstimmung sich gegenseitig decken. Dort war der Verlust auf dem Schlachtfeld 6—8000, im Rhein 6000, hier 35000 Mann. Im Jahr 367 hatte in Gallien von drei Heerhaufen einer 6000

Todte und 4000 Verwundete. Die Römer zählten bei Strassburg mindestens 13000 Mann und 247 Todte und 377 dem besiegten Heerhaufen gegenüber 1200 Todte und 200 Verwundete. Die Zahl endlich der Burgundionen, welche im Jahr 370 gegen die Alamannen aufbrachen, wird von Hieronymus auf 80000 Mann angegeben.

II. Der Kaiser Magnentius. 350—353.

1. Der Herzog Chnodomar.

Die Berufung der Alamannen nach Gallien.

Seit einem Jahrhundert und länger sassen die Alamannen an dem rechten Rhein, seit einem Jahrhundert kämpften sie gegen die Römer, angreifend in Gallien, Rätien, Italien, sich vertheidigend in ihrem eigenen Land, als sie nunmehr auch berufen wurden, in die innere Politik des römischen Reiches einzugreifen.

Von den Söhnen Constantin des Grossen war Constantius II. der Kaiser des Morgenlandes. Als sein Bruder Constans 350 ermordet war, beanspruchte Constantius die Alleinherrschaft über das gesammte römische Reich für sich, während der Germane Magnentius, wahrscheinlich ein Franke, sich Galliens, Italiens, Afrikas bemächtigt hatte. Vergebens bot ihm Constantius die Herrschaft über Gallien an, und so entstand ein grosser Krieg über den Purpur des Reichs.

Magnentius hatte seinen Bruder Decentius zum Cäsar (Mitregenten) für Gallien ernannt und befand sich mit einem Heer von zuverlässigen Volksgenossen, Franken und Sachsen, und von widerwilligen Galliern in Italien, als Constantius sich gleichfalls nach germanischen Bundesgenossen umsah und sich zu diesem Zweck an die Könige der Alamannen wendete. Er bot ihnen für ihren Beistand Lohn und eröffnete ihnen die Grenzen des römischen Reiches mit der Bewilligung, von Gallien, das er zu beherrschen hoffte, so viel für sich zu erwerben, als sie könnten. Sie griffen begierig zu und bewahrten die Briefe mit

der Zusage des Kaisers vorsorglich als die Urkunden für ihr Recht auf Gallien. Die Abreden wurden vorläufig geheim gehalten. (Libanios, Sokrates. Die Darstellung des Ammian über diese Zeit ist verloren gegangen.)

Die Herrschaft der Alamannen in Gallien.

Unter der Führung des Königs der Mortenau, Chnodomar, der zum Herzog gewählt wurde, stürzten sich die Heergaue der Alamannen auf das preisgegebene Gallien. Mord, Raub und Brand bezeichneten ihr Vordringen; Männer, Frauen und Kinder wurden getötet oder als Gefangene fortgeführt, Vieh und Habe erbeutet, die Ortschaften verwüstet, Städte, Burgen und Castelle zerstört und ihrer Mauern beraubt. Denn die Städte, sagt Ammian bei diesem Anlass, meiden sie wie umgitterte Grabstätten. Von den dem alamannischen Oberrhein gegenüberliegenden, so vernichteten Städten werden genannt: Strassburg (Argentoratum), Brumath (Brocomagus), Selz (Saliso), Elsass-Zabern (Tres Tabernae), Speyer (Nemetae), Worms (Vangiones), Mainz (Mogontiacum), Bingen (Bingium), Coblenz (Confluentes) und Andernach (Antennacum).

„Die edelsten Geschlechter,“ so schildern die römischen Schriftsteller, „dienen den Barbaren; Senatoren mit dem Rest ihrer Habe auf den Schultern, folgen den Zügen der Gefangenen. Wo die Mauern Schutz gegen die Gefangenschaft gewähren, bleibt den Einwohnern das Feld vor den Thoren entzogen und sie werden von Mangel verzehrt. Bald wird die Zahl ihrer Bewohner so gering sein, dass der Raum zwischen den Mauern für Wohnstätten und Erntefeld ausreicht. Unsere Aecker bestellen die Barbaren mit eigenen Händen, die eigenen (über dem Rhein) mit den Händen der gefangenen Römer.“ Denn im Rücken der raublustigen Gauheere dehnten sich in der fruchtbaren Ebene des linken Rheinufer die Dörfer und Felder germanischer Siedler aus. Insonderheit war dies die erste Periode der alamannischen Ansiedlung des Elsass, der Pfalz und Rheinhessens bis Mainz abwärts. Barbari, qui domicilia fiscere eis Rhenum, Amm. 16, 11, 8. Civitates (wie oben Strassburg bis Mainz) barbaros possidentes territoria earum habitare, 16, 2, 12.

Nach drei Jahren wurde über die Weltherrschaft entschieden. Nachdem der Centurio Silvanus, ein Franke, Feldherr von hohen Fähigkeiten mit seinen Schwebbewaffneten von Magnentius zu Constantius übergegangen war, wurde Jener bei Mursa an der Drau in entscheidender Schlacht besiegt und versuchte dann, sich nach Gallien zurückzuziehen, aber die Alamannen verlegten ihm die Alpenpässe. Beide Brüder wurden geschlagen, Magnentius in den cottischen Alpen, und sein Cäsar Decentius, Letzterer von Chnodomar bei gleichen Streitkräften; beide brachten sich ums Leben, jener in Lyon, dieser in Sens.

Silvanus und Julian.

Nun war der Kaiser Alleinherrscher und nun galt es, den von den Barbarenheeren der Alamannen, Franken und Sachsen überzogenen Osten von Gallien dem Reiche wieder zugewinnen. Der Kaiser, um den sich Silvanus nicht geringe Verdienste erworben hatte, bestellte diesen zum Oberbefehlshaber des Fussvolkes und betraute ihn mit der schwierigen Aufgabe. Silvanus durchzog Gallien, kam den Angriffen der Germanen zuvor, und drängte sie, die bereits ihr Selbstvertrauen verloren, zurück. Dann wurde er der Gegenstand einer Hofcabale, nahm als letztes Mittel zur eigenen Rettung in Cöln die kaiserliche Würde an und wurde hier im Auftrag des Kaisers durch den Reitergeneral Ursicinus beseitigt. In dessen Gefolge befand sich Ammian, der so Gelegenheit fand, alamannische Angelegenheiten in der Nähe kennen zu lernen. 355.

Nach dem Tode des Silvanus drangen Nachrichten von neuen, über den Rhein setzenden Germanenschaaren und von neuen Verwüstungen nach Rom, die befürchten liessen, dass Gallien verloren sei. Der Kaiser ernannte nun seinen Neffen Julian zum Cäsar (Mitregenten) und übertrug ihm den Schutz und die Verwaltung Galliens, und dieser schrieb über die Zustände, die er bei Antritt seines Amtes vorfand, später an die Athener: „Die Barbaren (Alamannen, Franken, Sachsen) hielten das ganze linke Rheinufer von den Quellen des Stroms (? vom Ausfluss aus dem Bodensee?) bis zur Mündung in den Ocean besetzt. In einem Gürtel von 300 Stadien (8 deutschen Meilen) Breite vom Rhein ab hatten sie sich angesiedelt, aber dreimal so weit war Alles verwüstet, so dass die Gallier nicht wagen

konnten, ihr Vieh auf die Weide zu treiben. Etwa 45 Städte (alte, blühende, reiche,) dazu Burgen und kleinere Castelle waren zerstört, ihre Mauern gebrochen. Andere Stadtgebiete waren von den Bewohnern verlassen, wenngleich von den Barbaren noch nicht berührt. So habe ich Gallien (356) übernommen.“ Von Vienne aus bestimmte Julian Rheims als den Sammelpunkt für die römischen Truppen und der Weg, den er selbst dahin einschlug, über Autun, Saulieu, Auxerre, Troyes, mag etwa die westliche Grenze des germanischen Machtgebietes bezeichnen, welches demnach die oberen Flussgebiete der Seine, Marne, Maas und Mosel umfasste.

III. Der Cäsar Julian. 356.

2. Die Kämpfe in Gallien.

Der Cäsar.

Julian war der Einzige, den der misstrauische Kaiser von der Ermordung der eigenen Familie übrig gelassen. Vierundzwanzig Jahre alt, wurde er den Studien der Akademie in Athen entrissen und ein Träumer, Bewunderer des Hellenismus, neuplatonischer Philosoph, Gegner des Christenthums in das verwüstete, von Germanen überschwemmte Gallien versetzt, um dem darniederliegenden empor zu helfen. Voll Geist und Feuer zeigte er sich „Sommers im Feld“ bald als genialer Feldherr, milde und ernst, „Winters im Tribunal“ als gerechter Richter, als erfolgreicher Organisator. Immerdar — bis auf seinen Tod — ist er vom Glück begleitet gewesen.

Als der Cäsar im Dezember 355 von Rom nach Gallien aufgebrochen war, empfing ihn in Turin (Taurinum) die Nachricht, dass Cöln, schon damals eine ansehnliche Stadt (Colonia Agrippina, *ampli nominis urbs*), nach hartnäckiger Vertheidigung von den Franken eingenommen und zerstört sei. In Vienne (Vienna) dagegen erwartete ihn eine freudige Aufnahme, war er doch gekommen, Gallien aus seiner hoffnungslosen Lage zu erretten, das Ende des allgemeinen Elends herbeizuführen.

Hier blieb er bis zum nächsten Sommer, beschäftigte sich schon mit dem Gedanken, die Bruchstücke Galliens wieder zu sammeln, und traf mit grosser Umsicht die Vorbereitungen für den Krieg.

Die Römer und Germanen.

Die Stellung der Germanen (Alamannen und Franken) erhellt nur aus den Zusammenstössen ihrer Heerhaufen oder deren Spitzen mit den Römern.

Julian brach mit den im Süden gesammelten Truppen im Juni 356 nach Rheims auf und zog, um die Vereinigung rasch zu vollziehen, in Eilmärschen über Autun (Augustodunum), Saulieu (Sedalaucum), den dichten Wald von Auxerre (Autosidorum) nach Troyes (Tricassae), nur an den beiden letzten Orten seinen erschöpften Soldaten eine kurze Rast gönnend.

Im Winter hatten die Germanen Autun, eine alte umfangreiche Stadt mit verfallenen Befestigungswerken zu überrumpeln versucht, ihr Angriff war aber durch ausgediente Veteranen von den Mauern aus abgeschlagen, während der übrige Theil der Besatzung (nach Libanios) an einer anderen Stelle einen Ausfall machte oder (nach Ammian) ganz unthätig blieb. In Auxerre zeigten sich schon umherstreifende Abtheilungen der Feinde. Vor Troyes warfen sie sich dem Cäsar haufenweise entgegen, und während er mit den Ganzgepanzerten und dem Zeug (cataphractarii und ballistarii) seinen Truppen voraneilte, kam es zu einer Reihe von Gefechten. Sah er den Feind in der Ueberzahl, so marschirte er mit geschlossenen Flanken weiter. Fand er eine Anhöhe, so besetzte er sie, um von da aus sich auf den Feind zu stürzen und ihn über den Haufen zu werfen. Andere ergaben sich und wurden gefangen genommen, noch Andere entkamen, da eine Verfolgung durch Schwerbewaffnete nicht möglich war. So stieg die Zuversicht des Cäsar, dass er auch weitem Angriffen gewachsen sein werde. Unter solchen Gefahren gelangte er nach Troyes und zwar so unerwartet, dass man ihm trotz der Furcht vor den umherstreifenden Feindesmassen erst nach langem Bedenken die Stadt öffnete.

Bei Rheims erfolgte die Vereinigung der Truppen des Cäsar mit denen des Generals des Fussvolks und der Reiterei

Marcellus, welche für den weitem Feldzug bestimmt waren. Ursicinus, General des Fussvolks, erhielt die Weisung, bis zu dessen Ende in der Gegend von Rheims stehen zu bleiben.

Die Römer und Alamannen.

Der Cäsar erfuhr hier, dass Alamannen bei Dieuze (Decempagi, südöstlich von Metz) ständen und beschloss sie anzugreifen. Auf dem Marsch dahin fielen aber bei nebligem Wetter ihre Haufen dem Cäsar in den Rücken, griffen zwei Legionen des Nachzuges an und hätten sie fast aufgerieben, wenn nicht auf deren Geschrei die Kameraden zur Hülfe geeilt wären. Dieser Unfall zeigte dem Cäsar, dass er keinen Weg zurücklegen, keinen Fluss überschreiten könne, ohne eines alamannischen Ueberfalls gewärtig zu sein. Statt dieser Nutzenanwendung des Ammian erzählt Libanios, wie der Ueberfall zurückgewiesen und die Legionen die Köpfe der Erschlagenen als Siegeszeichen davon getragen hätten. Von einem Angriff bei Dieuze ist nicht mehr die Rede.

Das Treffen bei Brumath.

Dagegen lief nunmehr die Kunde ein, dass die Germanen (hier Alamannen) im Elsass lagerten. Julian bemächtigte sich zunächst Brumaths (Brocomagus) und fand sich sofort einem alamannischen Heerhaufen gegenüber, der ihm eine Schlacht anbot.

Der Cäsar stellte seine Schlachtreihen in Gestalt eines Halbmondes auf, der die Feinde auf beiden Flanken umfasste. Der Zusammenstoß erfolgte und die Umschließung wurde ihnen verderblich. Das Ergebniss ist nur skizzirt: Einige wurden gefangen, Andere in der Hitze des Kampfes niedergemacht, der Rest entkam in der Schnelligkeit der Flucht.

Das linke Rheinufer.

Nach diesem Erfolg entschloss sich der Cäsar rheinabwärts zu ziehen, um das vor zehn Monaten an die Franken verlorene Cöln wiederzugewinnen. Auf dem Wege fand er nirgendwo Widerstand. Aber das ganze Rheinufer war verheert. Nirgend sah er eine Stadt oder ein Castell, mit Ausnahme von Coblenz (Confluentes), Remagen (Rigomagus) und eines einzeln stehenden

Thurmes bei Cöln. Er rückte in das Gebiet der Stadt ein, gewann die starkbefestigte wieder, urbs munitissima, und sicherte so durch den Eindruck, den seine Erfolge auf die fränkischen Könige machten, dem Reich auf einige Zeit den Frieden.

Froh der Erstlinge seiner Siege führte er das Heer durch das Gebiet der Trevirer (Trier) nach Sens (Senones), einer in der Mitte von Gallien an der Yonne für seine weitem Zwecke günstig gelegenen Stadt, und legte es in die Winterquartiere. In der That konnte der junge Cäsar mit Genugthuung auf den ersten Feldzug blicken. Mit Kühnheit und Glück hatte er die Alamannen, wo er sie traf, verdrängt, die Franken waren vor ihm gewichen und er hatte die römischen Waffen rheinabwärts bis Cöln gezeigt. Die Aufgabe, Gallien zu befreien, war jedoch noch nicht erfüllt. Frei war es nur, soweit der Arm der Soldaten reichte, und dies sollte der Cäsar an sich selbst erfahren.

Die Belagerung von Sens.

Er vertheilte die Truppen über die Landstädte, theils um sie an die verlassenen und dadurch gefährdeten Garnisonorte zurückzuführen, theils um in dem ausgesogenen Lande auf diese Weise die Verproviantirung zu erleichtern. Auch die Besatzung von Sens, welches Standquartier Julians blieb, wurde vermindert, die Langschildener und Haustruppen wurden verlegt, Marcellus blieb mit andern Truppen in der Nähe stehen.

Die Germanen (Franken?) erfuhren hiervon durch Ueberläufer und erschienen plötzlich in grossen Haufen vor der Stadt in der Hoffnung, sie zu erobern und des Cäsar sich zu bemächtigen. Dieser liess die Thore schliessen, die Mauern ausbessern, und war selbst mit den Bewaffneten Tag und Nacht auf Vorwerken und Bastionen anwesend, wüthend, dass ihre geringe Anzahl einen Ausfall unmöglich machte. Marcellus unterliess, wie man glaubte, aus Missgunst, seinem belagerten Feldherrn zu Hülfe zu kommen, weshalb er später seines Postens entsetzt wurde. Die Germanen zogen aber, in der Kunst der Belagerung nicht bewandert, nach dreissig Tagen ohne Erfolg wieder ab.

Nun trat für das Heer und seinen Feldherrn Ruhe ein, aber den Staatsmann sah man Geschäfte erledigen, den Officier

den Lagerdienst erlernen. Er lebte wie ein gemeiner Soldat, erhob sich um die Mitternacht von hartem Lager, betete zu Mercur als dem Weltgeist, der die Seelen in Bewegung setze, und kehrte wie der grosse Alexander zu seinen Studien zurück, zu Philosophie, Geschichte, Sprache, Dicht- und Redekunst.

IV. Der Kaiser Constantius. 354—358.

3. Die obern Alamannen-Gaue.

Der Kaiser.

Schon das erste Kriegsjahr zeigte, dass der jugendliche Julian es unternahm, das erschütterte Werk des Julius Cäsar wieder aufzurichten. Der Versuch wäre eines Kaisers würdig gewesen. Aber Constantius, sei es, dass er ihn für aussichtslos hielt, oder dass er sich die Kraft dafür nicht zutraute, sei es, dass er sich scheute, das von ihm den Alamannen preisgegebene Gallien zu betreten, beschränkte sich darauf, einzelne ihrer Gaue in ihren Gebieten selbst anzugreifen. In jedem der Jahre 354—356 leitete er derartige Expeditionen, die gegen die obern Gaue gerichtet waren. Für die innere Lage von Gallien waren sie von geringer Bedeutung.

Unansehnlich von Figur, verstand Constantius es doch, die kaiserliche Würde zu wahren. Er war wenig regen Geistes, aber ehrgeizig, von unerbitterlicher Härte und Grausamkeit; miss- traulich hatte er ein aufmerksames Ohr für Verläumdungen, furchtsam war er für Leben und Thron besorgt. Fremden Verdiensten gegenüber war er ohne Anerkennung und voll Neid, eigne erwarb er sich nicht. „Nie hat er ein fremdes Volk, das sich zum Kriege erhoben, selbst oder durch seine Feldherrn überwunden, nie ist er in der Noth der Erste oder einer der Ersten gewesen.“ Das Glück lächelte ihm nur in inneren Kriegen.

Die kaiserliche Aufmerksamkeit wendete sich nacheinander dem Breisgau in der Beuge des Rheins, den aufwärts gelegenen

lenzischen Gauen und den juthungisch-suevischen auf der Alb und am Neckar zu, welche durch häufige Raubzüge die ihnen benachbarten Landstriche Galliens oder Rätians verwüsteten.

Der Breisgau. 354.

Der Kaiser zog zunächst gegen den zweigetheilten Breisgau zu Felde, an dessen Spitze die königlichen Brüder Gundomad und Vadomar standen. Die meisten Wege waren noch mit Schnee bedeckt. Bei Kaiserangst (Rauracum bei Basel) angelangt, versuchte der Kaiser, eine Schiffbrücke über den Rhein zu schlagen, stiess aber auf eine Uebermacht des Feindes, der seine Truppen mit einem Regen von Pfeilen überschüttete. Es fand sich ein des Landes Kundiger, der gegen Bezahlung Nachts eine seichte Stelle im Flussbette anzeigte, durch die man waten konnte. Das Heer setzte über und während die Aufmerksamkeit der Alamannen auf einen anderen Punkt gerichtet war, hätte man ihr Gebiet unerwartet verwüsten können, wenn nicht, wie Viele glaubten, römische höhere Officiere alamannischen Ursprungs ihre Landsleute durch geheime Boten unterrichtet hätten. Genannt wurde der Befehlshaber der Haustruppen, der den römischen Namen Latinus angenommen hatte, der Oberstallmeister Agilo und der Tribun der Schildträger Scudilo.

Nun trugen die Breisgauer, vielleicht weil ihre Wahrsager abmahnten oder die heiligen Zeichen den Kampf untersagten, den drohenden Umständen Rechnung, beugten ihren Sinn und schickten Adalinge ab, Verzeihung für das Geschehene und Frieden unter billigen Bedingungen zu erbitten. Bei der Berathung im römischen Kriegsrath war man geneigt, ihn zu bewilligen und der Kaiser berief eine Versammlung des Heeres, um ihm die Umstände bekannt zu machen und es als Schiedsrichter entscheiden zu lassen. Von Officieren umgeben, legte er von der Bühne herab dar: Die Gaue und Könige der Alamannen seien in Schrecken gesetzt, durch ihre Gesandten bäten sie mit gebeugtem Nacken um Verzeihung und Frieden, den er für nützlich erachte. Denn der Ausgang des Krieges sei zweifelhaft, die Feinde würden, wie sie versprächen, nun Bundesgenossen sein, ihr Uebermuth, der den Provinzen so oft verderblich geworden, werde sich ohne Blutvergiessen legen, denn

auch ein Gegner, der sich freiwillig unter das Joch schmiege, sei besiegt.

Ohne Vertrauen zu dem Glück des Kaisers, stimmten die Soldaten zu. Der Friede wurde gewährt und ein Bündniss geschlossen und feierlich nach germanischem Brauch bekräftigt. Mehrfach von den Breisgauern gebrochen, sollte er doch längere Zeit bestehen.

Die Gane der Lenzer. 355.

Im nächsten Jahre brach der Kaiser mit dem Heere von Mailand (Mediolanum) auf, um die Lenzer im Klettgau und Hegau, deren Könige nicht genannt sind, zu überwältigen. Man schlug die römische Strasse an dem Lago Maggiore vorbei über die caninischen Felder, campi Canini, die Ebene des untern Tessin ein und gelangte von Bellinzona aus über den Bernhardin, den Splügen und Chur nach Bregenz (Brigantia). Von da aus sollte zunächst der General der Reiterei Arbetio mit einem Theil des Heeres die Lenzer in ihrem Gebiet angreifen, während der Kaiser mit dem Gros am Bodensee entlang marschiren würde.

Der weitere Bericht wird durch eine Lücke in den Handschriften des Ammian unterbrochen.

Dann sieht man den Arbetio in einen Gebirgskrieg verwickelt. Er gerieth in einen Hinterhalt, blieb unbeweglich stehen und wurde über diesen unvermutheten Unglücksfall bestürzt. Die Lenzer kamen hervor und machten mit Wurfgeschossen aller Art nieder, was ihnen in den Weg kam. Von Widerstand war keine Rede, und ein schleuniger Rückzug die einzige Rettung. Die Soldaten gaben sich ohne Ordnung und Deckung den alamannischen Geschossen von hinten preis oder verloren sich in den engen Schluchten, von wo sie, durch die Nacht geschützt, am andern Morgen sich bei ihrer Truppe wieder einfanden. Zehn Tribunen und eine nicht unbedeutende Anzahl Soldaten wurden vermisst.

Durch diesen Erfolg ermuthigt, umzingelten die Lenzer das römische Lager, indem Arbitio entmuthigt und unentschlossen sass. Im Morgennebel umschwärmten Jene die Verschanzungen, hohnlachten und drohten mit gezückten Schwertern zu den Römern hinüber. Die Schildträger rückten rasch hinaus, wurden

aber zurückgeworfen und riefen nun laut nach ihren Kameraden. Drei Tribunen mit ihren Cohorten folgten dem Ruf. Erst wehrten Alle den Angriff ab, dann einem reissenden Strom gleich auf die Feinde stürzend, trieben sie nicht in einer Schlacht, sondern in Einzelgefechten Alle in die Flucht. Die Alamannen warfen die Schilde weg und wurden durch dichtfallende Schwert- und Speerstösse niedergemacht. Viele, zusammt den Pferden getödtet, waren noch im Tode auf ihren Rücken wie festgewachsen. Bei diesem Anblick strömten auch die Bedenklichen aus dem Lager und unbesorgt vernichteten sie nun die feindlichen Haufen; andere Lenzer schritten über Leichenhaufen und entkamen, von dem Blut der Sterbenden bespritzt, auf der Flucht.

Der Kaiser, welcher nicht vor den Feind gekommen war, bewilligte auch den Lenzern einen Bündnissvertrag, der nach fast einem Vierteljahrhundert als bestehend erwähnt wird, und kehrte in freudigem Triumph an sein Hoflager zurück.

Die Gaue der juthungischen Sueven. 356—358.

Weitere Feldzüge galten den juthungischen Sueven. Ihre Darstellung bei Ammian ist zersplittert und dunkel und der Zusammenhang der Dinge nur mühsam zu erkennen. Das erste Jahr ist nicht im Lauf der gleichzeitigen Ereignisse erzählt, sondern episodisch bei der Schlacht von Strassburg von 357 eingeschaltet, um den Gegensatz einer günstigen und einer ungünstigen militairischen Lage zu demonstrieren. Darum sind auch die Gaue, um die es sich handelt, nur als über- (rechts-) rheinische Gegenden, *transrhenana spatia* bezeichnet, 16, 12, 15 und 16. Aus einer Nachricht von 357 kann man folgern, dass es die Sitze der „Sueven“, und aus einer zweiten wird es zweifellos, dass es solche der „Juthungen“ waren, 16, 10, 20; 17, 6, 1.

Die Gaue der juthungischen Sueven erstreckten sich im Norden der obern Donau über die Alb (Westergau und Albgau) und über den obern und mittleren Neckar (Nagoldgau und die beiden Neckargaue). Begrenzt wurden sie im Süden und Osten von Rätien, so weit es noch im Besitz der Römer war, im Nordosten von den ausserhalb der Limes angesiedelten Burgundionen und im Westen vom Schwarzwald (Oben Kapitel 2 Abschnitt 4 und 5, Kapitel 4 Abschnitt 4).

Im ersten Jahre waren die Gegner der Sueven dreifach, der Kaiser Constantius, der aus Rätien kam, von dem aus an beiden Seiten der Donau ihm römische Strassen zu Gebote standen, so dass er von Osten oder über den Fluss von Süden oder in beiden Richtungen einfallen konnte, die Burgundionen, die von Nordosten her den Limes zu überschreiten hatten, und der Cäsar Julian. Dieser stand in jenem Jahr nach dem Treffen bei Brumath am linken Rhein und zog mit seinem Heer stromabwärts vom Elsass bis Cöln. Er setzte nicht über den Rhein, was zu melden Ammian nicht unterlassen haben würde, und was aus dem Schreiben Julians an die Athener im Jahr 360 hervorgeht. Denn er theilte ihnen mit, dass er als Cäsar dreimal den Rhein überschritten habe, und das war erst in den folgenden drei Jahren 357, 358 und 359. An dem übrerrheinischen Unternehmen nahm er also persönlich keinen Theil, und doch sagt Ammian davon: Der Cäsar stand in der Nähe und liess nirgendwo Einen entweichen, *Caesare proximo nusquam elabi permittente*. Hier ist man auf Combination angewiesen.

In diesem Feldzug war der Kaiser der Agirende, Julian secundirte ihm nur, wie diese Worte ergeben; und so wird er zur Unterstützung des Kaisers von seinen Truppen über den Rhein gesandt haben. Dazu standen ihm theils Abtheilungen seines Heeres zu Gebote, mit dem er das siegreiche Treffen von Brumath geschlagen, theils die Besatzungen der oberen Rheinstädte, wie Kaiseraugst, Vindonissa und auch wohl anderer, die, als zu Obergermanien und damit zu Gallien gehörig, in dem Bereich seiner Macht standen. Auch der Durchmarsch durch den Breisgau stand ihm frei, da dieser seit zwei Jahren im Bündniss mit Rom war und römische Strassen sowohl von Freiburg, wie von Vindonissa nach Hüfingen und Donaueschingen führten. Von hier aus werden Truppen des Cäsar den Fuss des Schwarzwaldes besetzt haben, um die Flucht der Sueven in das Gebirge zu verhindern. Dies zur Erläuterung.

Der Feldzug von 356 bestand in ausgebreiteten Streifereien durch die Gaue der Juthungen, *Romanis per transrhenania spatia fusius volitantibus*. Während der Kaiser von Rätien her drängte, die Truppen des Cäsar am Schwarzwald standen und Niemanden entweichen liessen, fassten die Burgundionen die von zwei oder drei Seiten Eingeschlossenen im Rücken. Die

Römer suchten Rache für die Raubzüge der Juthungen, die Burgundionen machten zum ersten Male mit jenen gemeinsame Sache gegen ihre Nachbarn und langjährigen Feinde. Schon 293 berichtet Mamertin: „Die Burgundionen besetzten Ackerland der Alamannen, wurden aber auch mit Niederlage heimgesucht; die Alamannen verloren Landstriche, gewannen sie aber wieder.“ Dies ist die erste Nachricht von der dauernden Feindschaft zwischen Burgundionen und Alamannen, jenes die erste Bekräftigung der dauernden Freundschaft von Burgundionen und Römern.

Niemand von den Juthungen liess sich sehen, sein Eigen zu schützen oder sich zur Wehre zu setzen. Sie hatten die Strassen durch dichte Verhane gesperrt und zogen sich in das gebirgige Innere auf die Alb zurück, wo sie bei strenger Winterkälte ihr Leben kümmerlich fristeten, sich endlich dem Kaiser ergaben und ihn inständigst um Frieden baten. Er gewährte ihnen Frieden und Bündniss. Nachdem dann die römischen Truppen abgezogen, wurde auch der Streit mit den Burgundionen beigelegt. Vielleicht wurden damals die Grenzsteine am Limes aufgestellt, die im Jahr 359 der Cäsar sah.

Schon 357 kamen wiederholentlich zuverlässige Botschaften an den Kaiser, wonach „Sueven“ in Rätien verheerend eingefallen seien, und im nächsten Jahre wurde ein gleiches von „Juthungen“ gemeldet, die sich, den Vertrag von 356 brechend, sogar gegen die Gewohnheit an die Besatzungen der Städte gewagt hatten. In beiden Jahren mag es nur der Albgau gewesen sein, da 357 die Könige vom Neckar und der westlichen Alb, wahrscheinlich mit grossen Massen der Ihrigen, bei Strassburg standen und im nächsten Jahre den Cäsar bei sich erwarten konnten.

Der Kaiser schickte den General des Fussvolks Barbatio mit starker Mannschaft, der die Soldaten anfeuernd, in einem Treffen, pugna, zahlreiche Juthungen erschlug, während nur ein geringer Theil sich durch die Flucht rettete.

V. Der Cäsar Julian. 357—359.

4. Die Kämpfe um das Elsass. 357.

Der Kriegsplan.

Trotz der Erfolge des Cäsar vom Jahr 356 überschwemmten starke, schreckenerregende Massen der Alamannen im nächsten Jahre Gallien zwischen Rheims und dem Raurakerland (dem Oberelsass). Der Kaiser Constantius gewährte daher die Mittel zu einer grossen Unternehmung. Die Alamannen sollten wie mit der Zange, forcipis specie, von beiden Seiten gepackt werden. Zu dem Zweck wurde das Heer des Cäsar aus den Winterquartieren in Rheims vereinigt. Andererseits stand, vom Kaiser aus Italien gesendet, Barbatio, General des Fussvolks, nach Ammian mit 25 000, nach Libanios mit 30 000 Mann und mit Schiffen zum Brückenschlag über den Rhein im Gebiet der Rauraker. Er war von rohen Sitten, hochfahrenden Entwürfen, jedoch ohne Thatkraft. Ein Intriguant, erfüllte ihn insbesondere der Neid auf das junge Glück des Cäsar.

Barbatio durchzog das Oberelsass und schlug ein Lager am gallischen Schutzwall (Gallicum vallum) auf, nach Schrickler (Aelteste Grenzen und Gaue im Elsass in den Strassburger Studien II, 310—319) einem System von Gräben und Erdaufwürfen zwischen den Abhängen der Vogesen (der Hochkönigsburg) und den sumpfigen Niederungen der Ill und der Blindach, „da wo das Land in der Quer (der Rheinebene) am allerschmälesten ist“. Sie liefen von Kestenholz auf Schlettstadt und Schnellenbühl, von Rodern den Eckenbach entlang, wo noch ein trockener Graben von zwei Meter Breite zu sehen ist, und von Bergheim auf Gemar, schlossen das Leber-, Giesen- und Weilerthal und sicherten damit die Vogesenpässe der Senke von Markirch und der Steige im Weilerthal. Diese Verschanzungen bildeten nach Schrickler die Grenze zwischen Gallia (Maxima Sequanorum) und Germania superior, und führten daher den Namen Gallicum vallum (?). Seit der umfangreichen Ansiedelung der Alamannen im Elsass, dem 5. Jahrhundert, schieden sie den Sundgau von dem Nortgau, und später das Bisthum Basel von dem Bisthum Strassburg.

Julian marschirte mit seinem Heer von Rheims ab und bezog ein Lager, etwa an den Westabhängen der Vogesen. Die Alamannen standen, wie anzunehmen, zwischen beiden Lagern und dann war die Zange schon geöffnet. Es erschien nur nothwendig, sie zu schliessen. Dazu wurden die sorgfältigsten Vorbereitungen getroffen.

Die Läter.

Da schlichen sich — ein Zeugniss für die zerrütteten Zustände Galliens — Läter, unterworfenen und in Gallien unter Andern bei den Trevirern und Nemetern (Trier und Speyer) angesiedelte Germanenhäufen, in Raubzügen wohl erfahren, von Norden her zwischen beiden Heeren durch, drangen bis Lyon (Lugdunum) vor und machten überraschend einen Angriff auf die unbeschützte Stadt. Man konnte jedoch noch rechtzeitig die Thore schliessen, und sie mussten sich auf den Raub beschränken, der ausserhalb der Stadt in ihre Hände fiel. Auf ihrem Rückzuge liess sie der Cäsar auf drei Wegen durch Reiterei überfallen, niedermachen und ihnen die Beute abnehmen. Andern gelang es jedoch unter Benutzung der Pässe des Leber- oder Weilerthals, vermöge einer nicht zur Ausführung gelangten Anordnung des Barbatio, durch dessen Linien zu entschlüpfen.

Hinter dieser Episode, die sich wie ein Vorspiel anlässt, hinter dem Lob der Umsicht des Cäsar und dem Tadel des Ungeschicks seines Nebenbuhlers verschwindet in der Erzählung Ammians, wie hinter einer Wolke, der auf die Vernichtung der Alamannen angelegte Plan der beiden Heerführer.

Der ihnen zgedachten Einschliessung entzogen sich jene rechtzeitig, indem sie, „erschreckt durch die Ankunft der römischen Heere,“ in den Nordvogesen Schutz suchten.

Der Cäsar im Unterelsass.

Als der Cäsar ihnen folgte, fand er die Pässe geschickt durch Verhaue gesperrt, zu denen mächtige Stämme gefällt waren; die Hütten der Ansiedler standen leer, Weiber, Kinder, Vieh, Lebensbedürfnisse, Fruchtvorräthe und sonstige „Barbarenhabe“ waren auf zahlreiche Rheininseln geschafft, die der Strom in seinem ungezügigten Laufe am Unterelsass gebildet hatte. Auch die Kähne waren hier in Sicherheit gebracht.

Als die Römer sich dem Ufer näherten, drang Klagegeheul von den Inseln herüber, Schmähreden gegen die Römer und den Cäsar. Um übersetzen zu können, erbat sich dieser von Barbatio sieben von den Schiffen, die letzterer für einen Rheinübergang zusammengebracht hatte. Der aber liess, so erzählt Ammian, um sich jeder Möglichkeit einer Hülfeleistung zu entziehen, alle in Brand stecken.

Es war schon die trockene Zeit des Sommers eingetreten, der Wasserstand des Flusses sehr niedrig und der Uebergang zu einer der Inseln, wie sich aus der Aussage eines gefangenen Kundschafters ergab, zu Fusse zu bewerkstelligen. Der Cäsar beorderte dazu leichtbewaffnete Cornuten unter ihrem Tribun Bainobaudes, „um, wenn das Glück ihnen günstig, eine denkwürdige That zu vollbringen“. Sie wateten durch die seichten Stellen, benutzten dabei auch ihre Schilde zum Schwimmen, gelangten so überraschend an die Insel und schlugen Alles, ohne Unterschied des Geschlechts und Alters, nieder wie das Vieh. Sie bemächtigten sich sodann der vorgefundenen Kähne, gewannen das Fahrwasser und wiederholten die Metzelei auf andern Inseln. Endlich kehrten sie, satt des Mordens, Alle ungeschädigt, reich mit Beute beladen zurück, verloren jedoch unterwegs durch die Gewalt des Wassers einen Theil davon. Die übrigen Inseln wurden von den Alamannen geräumt und Weib und Kind und Habe ins Innere oder über den Rhein geflüchtet.

Die Wiederherstellung von Zabern.

Nach diesem von Ammian aufgebauchten Erfolg schritt Julian zur Wiederherstellung der Vertheidigungswerke von Elsass-Zabern (Tres Tabernae), einer der von den Alamannen vor einigen Jahren zerstörten festen Städte, in der Ueberzeugung, dass die Veste sie von den gewohnten Einfällen nach Gallien abhalten würde. Durch den Eifer der Soldaten ging das Werk seiner Vollendung schneller entgegen, als er erwartete. Zur Proviantirung von Zabern hatte der Kaiser Getreide geschickt, aber Barbatio nahm, als die Transporte seine Linien passirten, eigenmächtig einen Theil davon für sich, und liess den Rest auf einen Haufen zusammenführen und verbrennen. Empört über das Betragen des Barbatio, liess der Cäsar nunmehr überall

im Lande unter dem Schutz verschanzter Wachtposten durch seine Soldaten Proviant zusammenbringen, mit bewaffneter Hand und grosser Vorsicht und nicht ohne Gefahr, da Ueberraschungen der Alamannen zu erwarten waren. Aber die Krieger unterzogen sich mit Freuden diesen Mühen, „genossen sie doch lieber, was sie mit eigener Hand sich verschafft hatten“.

Es war die Ernte von den Aeckern der Alamannen, die nach dem Wort des Kaisers deren Eigenthum sein sollten. Ein ganzer Jahresbedarf ward für Zabern zusammengebracht, der die Besatzung auch gegen eine lange Belagerung im Winter, bei welcher auf einen Entsatz durch die Legionen aus dem Innern von Gallien nicht zu rechnen war, sicher stellte. Ausserdem ein Getreidevorrath für zwanzig Tage, der zu einer Art Zwieback, buccelatum, verbacken, für Expeditionen bestimmt war, und von den Soldaten gern getragen wurde.

Barbatio im Oberelsass.

Von der Vernichtung der Schiffe des Barbatio erzählt auch Libanios, aber in einer glaubhafteren Version. Denn schwerlich wird sich Jener freiwillig der Mittel beraubt haben, über den Rhein zu gehen. Nach Libanios baute er zu diesem Zweck eine Schiffbrücke. Die Alamannen warfen aber schwere Balken ins Wasser, welche durch ihren Anprall die Brücke zerstörten und die Schiffe zerstreuten, zertrümmerten oder zum Sinken brachten. Möglich, dass dann Barbatio einige gerettete Schiffe zerstörte, die ihm nicht mehr, wohl aber dem Cäsar nützen konnten.

Im Uebrigen stand Barbatio mit seiner Armee von 25 bis 30 000 Mann noch unthätig am oder in der Nähe des gallischen Schutzwalls, als er urplötzlich mit einer Schnelligkeit, die selbst dem Gerüchte voraneilte, von einem alamannischen Heer angegriffen wurde und trotz der Ueberzahl und der Kriegsgewandtheit seiner Truppen sich schimpflich zur Flucht wandte. An den Abzeichen auf den Schilden der Flüchtigen erkannten die Alamannen zu ihrem Triumph die Soldaten, welche die Raubzüge nach Gallien meist zum Stehen gebracht, vor denen sie sich gefürchtet, und wenn sie handgemein geworden, sich mit Verlusten hatten zurückziehen müssen. Die Flucht ging gen Süden weit über die Grenzen der Rauraker hinaus und die

Alamannen kehrten, begleitet von dem grössten Theil des Gepäcks und der Zugthiere, stolz auf diesen glänzenden Sieg zurück. Barbatio aber verlegte wie nach einem glücklich vollendeten Feldzuge seine Truppen in die Winterquartiere, und kehrte selbst an das Hoflager des Kaisers zurück, um hier, wie er gewohnt war, Ränke gegen den Cäsar zu schmieden.

Dieser war in Gallien nunmehr auf seine eigenen Streitkräfte angewiesen.

5. Die Schlacht bei Strassburg. 357.

Zur Literatur.

Der Cäsar Julian selbst schrieb über den Feldzug dieses Jahres eine Darstellung, die verloren gegangen ist, und äusserte sich über ihn in einem Briefe, den er nach einigen Jahren an die Athener richtete. Jene Darstellung liegt der sehr ausführlichen Erzählung des Ammian, 16, 12; 17, 1 und der kürzern Schilderung des Rhetor Libanios und einiger anderer zu Grunde. Ammian und Libanios haben als Männer das Ereigniss erlebt und haben daher als Zeitgenossen nähere Kunde von ihm erhalten; ausserdem stand der Letztere, wie die Correspondenz des Julian ergibt, diesem nahe und wird aus dessen Munde Einzelheiten des Feldzuges erfahren haben. Seine Schilderung findet sich in der Leichenrede, die er auf den Cäsar nach dessen Tode im Jahr 363 hielt. Ammian schrieb seine Geschichte um 390. So erklärt sich das Uebereinstimmende, wie das Abweichende in den Erzählungen Beider. Sie sind auch nicht ohne Tendenz zu Ehren des Cäsar Julian, denn dieser ist, wie schon erwähnt, der Held des Ammian und der Todte, dessen Ruhm Libanios zu verkünden hatte.

Seitdem in neuerer Zeit Gustav Freytag in seinen Bildern aus der deutschen Vergangenheit und den Ahnen die Aufmerksamkeit darauf gerichtet, ist der Feldzug des Jahres 357 und insbesondere die Schlacht bei Strassburg mehrfach behandelt, von Dahn, Wiegand, Hecker, Nissen und von Borries. Die Darstellungen lassen jedoch eine leidlich ausgiebige Nachlese zu.

Die Oertlichkeit der Schlacht bildet einen Gegenstand des Streits. Dahn hat sich darüber nicht ausgesprochen, Wiegand und Hecker verlegen das Schlachtfeld in die Nähe der Stadt Strassburg, Nissen und von Borries weiter nördlich, zwischen Brumath und Bischweiler. Ich halte die Lage durch Wiegand für festgestellt und folge ihm in seiner Auffassung und den wesentlichen Punkten seiner Erzählung.

Das alamannische Heer.

Die Erbitterung über die Metzelei auf den Rheininseln und die Vergewaltigung der alamannischen Ansiedler im Elsass einerseits, der Jubel über die Vertreibung der Armee des Barbatio andererseits warben gewaltig für ein grosses Unternehmen der Alamannen im Elsass. Chnodomar war die Seele auch dieses Krieges. Auf seinen Ruf schlossen alle alamannischen Gauen ein Bündniss zu Schutz und Trutz und strömten von allen Seiten die Gauheerbanne unter Führung von Königen oder Königsboten, die Adalinge mit ihren Mannen, sowie geworbene Söldner fremder Stämme, im Ganzen nach Libanios 30 000, nach Ammian 35 000 Mann zum Rhein (S. 52). Reges (numero septem) regalesque decem et optimatum series magna armatorumque milia triginta et quinque ex variis nationibus (Gauen und Stämmen), partim mercede partim pacto vicissitudinis reddendae quaesita, Amm. 16, 12, 26.

In besonderer Art ergriff der nationale Aufschwung den obern und untern Breisgau, die beide seit 354 im Bündniss mit Rom standen. Der mächtigere ihrer beiden Könige Gundomad wurde als romfreundlich ermordet und die Gauengenossen machten mit dem Stamm gemeinsame Sache; auch das Gauvolk des vorsichtigen König Vadomar verband sich, wie er vorgab, ohne sein Zuthun, urplötzlich mit den Schaaren der Krieg beginnenden Alamannen.

Der Gaukönige waren sieben. Die weitaus mächtigsten waren Chnodomar, der König der Mortenau, und sein Neffe Serapio, der König des Kraichgaus; Chnodomar seit 350 der Urheber aller Unternehmungen gegen Gallien, der Vernichter seiner Städte, der Sieger über den Cäsar Dicientius, Serapio ein Jüngling mit sprossendem Bart, ohne Vergangenheit, aber an Thatkraft seinen Jahren voraus. Sein Vater war Chnodomars

Bruder, Mederich, ein erbitterter Römerfeind, der lange als römische Geisel in Gallien zurückbehalten war und dort, in griechische Geheimlehren eingeweiht, seinem Sohn, der alamannisch Agenarich hiess, den Namen Serapio gab. Die fünf anderen Könige waren die rheinischen Hortar und Suomar von der Lahn und dem Main (dem Mattiakergau und dem Rheingau), Westralp von dem Quellgebiet der Donau und des Neckar (dem Westergau) und Uri und Ursicin vom obern Neckar (dem Nagold- und obern Neckargau).

Ausser diesen sieben Königen, welche eben so viele Gaue vertraten, waren zehn Königsboten als Anführer im Heer, welche an Stelle der Könige ebenso vieler, meist entfernterer Gaue im Felde standen, für die Könige von der Lahn (Lahngau), dem Main nebst Nebenflüssen (Wetterau, Grabfeld und Maingau), dem mittleren Neckar (unterer Neckargau), der Donau (Albgau) und des Oberrheins (beide Breisgaue, Klettgau und Hegau). Möglich übrigens, dass die Führung der Gauheerbanne der beiden erwählten Herzöge zwei Königsboten anvertraut war, und dass dagegen die beiden Breisgaue nicht unter Königsboten, sondern etwa unter Adalingen sich dem grossen Heer anschlossen, so dass noch immer zehn Königsboten blieben.

Sieben Könige und zehn Königsboten entsprechen der Gesamtzahl der siebenzehn Alamannengau. Sie führten Krieger des ganzen Alamannenstammes und noch weitere waren aufgebrochen und wurden erwartet, denn „kein Waffenfähiger blieb zu Hause“.

Den nördlichen Gauen war als Stelldichein der Kraichgau angewiesen, und hier wählten sie noch vor dem Ueberschreiten des Rheins die Herzöge. Es konnte nicht zweifelhaft sein, dass Chnodomar der eine war; als zweiter wurde ihm Serapio zugesellt.

Der Uebergang über den Strom geschah zu Schiff und die Schiffe blieben in Bereitschaft, sei es für den Verkehr mit dem Heimathlande, für die Beförderung des Nachschubes, sei es für den Nothfall, *navigiis paratis ad casus ancipites*. Zur Sicherung der Schiffe wurde drüben im Land der Triboker bei den früheren römischen Castellen Tribunci und Concordia ein Lager aufgeschlagen und ohne Zweifel mit einer Besatzung belegt. *Castra, quae prope Tribuncos et Concordiam munimenta Romana fixit* (Chnodomarius

rex) in Tribocis. Eine römische Strasse führte von Strassburg über Brumath und Selz nach Speyer, auf welcher nach dem Itinerar des Antoninus die Entfernung von Brocomagus (Brumath) nach Concordia 18, von da nach Noviomagus (Speyer) 20 Leugen betrug, während sie sich nach der Peutinger'schen Tafel von Brocomagus nach Saletio (Selz) auf 18, von da nach Noviomagus auf 23 Leugen belief. Concordia und Selz treffen also zusammen. Tribunci mag sprachlich die nördliche Grenze der Triboci andeuten und die würde, unter der Annahme, dass sie sich in der Grenze des späteren alamannischen Nortgaus erhalten habe, an den Selzbach zu verlegen sein. Der Platz der römischen Castelle wie des Alamannenlagers ist somit in der Nähe von Selz zu suchen, ungefähr 40 km von Strassburg oder dem späteren Schlachtfeld. (Siehe von Borries). Drei Tage und drei Nächte brauchte das Heer zum Uebersetzen, zog dann die Rheinebene hinauf und vereinigte mit sich die Heerhaufen der weiter oben über den Fluss gehenden südlichen Gaue. Dann nahmen die Könige in voller Stärke bei der Stadt Strassburg Stellung. Reges in unum robore virium suarum omni collecto consedere prope urbem Argentoratum, 16, 12, 1.

Die alamannische Gesandtschaft.

Durch einen Ueberläufer aus der Armee des Barbatio erfuhr man, dass bei Julian in Zabern nur 13 000 Bewaffnete zurückgeblieben seien, eine Nachricht, die augenblicklich der Wahrheit entsprach. Wie einst Ariovist an Julius Cäsar, so schickten die Könige nun Gesandte an Julian, der noch mit der Vollendung seiner Befestigungsarbeiten von Zabern und mit der Einheimsung der Ernte der im Elsass angesiedelten Alamannen beschäftigt war. Die Gesandten erhoben Beschwerde über die Fortführung der Ernte. Der Kaiser selbst habe ihnen befohlen, gallischen Boden zu besetzen und habe ihnen das besetzte Land angewiesen. Des zum Beweise legten sie die Briefe des Kaisers vor und beschuldigten den Cäsar, dass er des Kaisers Gebote nicht achte. Was geschrieben sei, müsse befolgt werden. Somit verlangten sie die Räumung der Gebiete, die sie im Kriege gegen Magnentius durch ihre Tapferkeit und ihr Schwert erworben. Wenn nicht, so würden sie den Krieg beginnen. Julian beschränkte sich darauf, „über die Anmassung der Barbaren

zu lächeln,“ hielt es aber gerathen, unter Bruch des Völkerrechts, gleichfalls wie Julius Cäsar, die Gesandten als Spione gefangen zurückzubehalten. Später, als er, zum Kaiser ausgerufen, zum Krieg gegen Constantius gedrängt wurde, hat er dessen Brief an die Alamannen öffentlich verlesen. (Libanios, Sokrates, Ammian.) So hatte denn das Schwert noch einmal über Besitz und Herrschaft zu entscheiden.

Ort und Zeit der Schlacht.

Die Schlacht zwischen den Alamannen und Römern wurde bei Strassburg, Argentoratum, geschlagen und danach wurde sie benannt. In dem Brief an die Athener erwähnt Julian, dass er Cöln und die befestigte Stadt Strassburg, τείχος Ἀργέντορα, eingenommen und eine Schlacht geschlagen habe, in der Chnodomar gefangen sei. Ammian nennt sie Argentoratensem pugnam und spricht von Argentoratus, barbaricis cladibus nota; ab Argentorato cum pugnaretur: post Argentoratum, 17, 1, 1; 15, 11, 8; 16, 12, 70; 17, 8, 1. Er bringt auch besonders die Nähe bei Strassburg zum Ausdruck. Reges consedere prope urbem; victis apud Argentoratum und nochmals prope Argentoratum 16, 12, 11; 17, 1, 13; 20, 5, 5, und ebenso Hieronymus und Cassiodorus in ihren Chroniken apud Argentoratum oppidum. Strassburg, in dessen Nähe die Alamannen lagerten, ist der eine feste Punkt zur Festlegung der Oertlichkeit, der andere ist Elsass-Zabern, Tres Tabernae, wo Julian mit seiner Armee stand. Amm. 16, 11, 11; 16, 12, 3 und insbesondere 17, 1, 1, ad Tres Tabernas revertit. Beide Städte waren durch eine römische Strasse verbunden, die nach dem Itinerar des Antoninus 14 Leugen zählte. Dieselbe Ziffer von 14 Leugen oder 21 römischen Meilen kehrt bei Ammian wieder, aber nicht als die Entfernung von Zabern bis Strassburg, sondern als die von Zabern bis zu der Stellung der Alamannen, welche die Römer, von Zabern kommend, bereits vor sich sahen. Diese Entfernung wurde wenigstens von ihrer Vorhut gemeldet. A loco, unde Romana promoti sunt signa, ad usque vallum barbaricum, quarta leuga signabatur et decima, id est unum et viginti milia passuum, 16, 12, 8. Dieses „Lager der Barbaren“, vallum barbaricum und die „Stellung in der Nähe von Strassburg“, consedere prope Argentoratum, ist ein und derselbe Platz.

Die auffälligen Angaben einer gleichen Entfernung zweier Punkte von Zabern aus (Strassburg und die Nähe von Strassburg) lenkte die Aufmerksamkeit auf die Strasse selbst und unter der selbstverständlichen Annahme, dass Julian die Strasse benutzt habe, um an den Feind, vallum barbaricum zu kommen, der prope Argentoratum stand, ermittelte Wiegand das Lager, mit anderen Worten die Oertlichkeit des Schlachtfeldes. Es liegt auf beiden Seiten der Strasse auf den Höhen von Hürtigheim und Ittenheim, im Westen von Oberhausbergen. (Das zerstörte Strassburg selbst spielt in der Schlacht keine Rolle. Julian knüpft in seinem Brief an die Erwähnung der beiden rheinischen Städte nur die Bemerkung, dass er bei Strassburg gekämpft habe.)

Uebrigens ist keine der beiden Entfernungsangaben genau. Die Leuge hat 2,22 km, so dass 14 Leugen 31,08 km ausmachen, Die Länge der Strasse beträgt aber in Wirklichkeit von Zabern bis Strassburg 36,5 km oder $16\frac{1}{2}$ Leugen; von Zabern bis zur Musau, der entscheidenden Mitte des Schlachtfeldes ungefähr 29 km = 13 Leugen, so dass für den Abstand von Strassburg, prope Argentoratum, noch 7,5 km oder $3\frac{1}{2}$ Leugen übrig bleiben. Die Aufstellung der Alamannen erstreckte sich etwa von Ittenheim ab ungefähr 5 km das Musauthal entlang in der Richtung auf Oberhausbergen, das sind 25—30 km von Zabern entfernt.

Es sei auch hier noch die Lage des Schlachtfeldes zum Rhein erörtert, dessen jetziger Lauf nicht massgebend ist. In früherer Zeit hat hier sein Ufer 4—5 km mehr nach Westen gelegen, wie die noch vorhandenen Ränder der Diluvialterasse, die Wimpern des Rheins, supercilia Rheni, erweisen. Ammian spricht sich nur unsicher aus. Als der Cäsar sich dem Schlachtfeld näherte, traf er auf einen Hügel mit reifem Getreide nicht weit von den Ufern des Rheins, collem a superciliis Rheni haud longo intervallo distantem, 16, 12, 19. Nach der Entscheidung ging die Flucht der Geschlagenen zu dem Flusse, der hart hinter ihrem Rücken vorbeifloss, ad subsidia fluminis eorum terga verterunt jam perstringentis, 16, 12, 54. Das passt wenig zu einer Entfernung von 7—8 km, aber die Nachricht Ammians erscheint auch wenig zuverlässig, da die Alamannen, welche den Kampfplatz wählten, sich nicht den Fluss im Rücken aufgestellt haben werden.

An der Römerstrasse selbst vollzogen sich die Ereignisse des Tages. Sie führt von Zabern im Nordwest nach Strassburg im Südost. „Von den Vogesen aus durchzieht sie zuerst Berg und Thal in raschem Wechsel, überschreitet sodann die Vorberge der Vogesen, ein hochgelegenes Plateau bei Willgottheim und Winzenheim, senkt sich weiter durch eine enge Thalmulde bei Küttolsheim und betritt sodann ein vorgelagertes niedriges Hügelland, dessen äussersten Rand gegen die Rheinebene hin der Hausberger Höhenzug bildet.“ (Wiegand.) Dieses Hügelland bildet das Schlachtfeld. In der Nähe von Küttolsheim zerfällt es in zwei breite Höhen, die durch das flache Wiesenthal des von Westen nach Osten fliessenden Musaubachs geschieden werden, auf seiner linken, nördlichen Seite die Hürtigheimer Höhe, rechts im Süden die Ittenheimer Höhe, die sich mehr erhebt und an der anderen Seite zur Rheinebene allmählig abfällt. Jede der beiden Höhen ist von der anderen zu übersehen.

Die Musau, jetzt ein unbedeutendes Wasserlein, lässt sich mit dem angrenzenden Gelände beider Höhen in drei Abschnitte zerlegen. In dem oberen bezeichnet sie kaum einen Einschnitt zwischen den Höhen, die daher eine zur Musau leicht geneigte Ebene bilden. In den mittleren und unteren Abschnitt schneidet sie tiefer in das Gelände ein, die Hürtigheimer Höhe fällt zum Bach gleichmässig sanft ab, während die Ittenheimer Höhe mit Thalrändern von etwa 10 Metern im mittleren, etwa 3 Meter im unteren Abschnitt aufsteigt.

Von Küttolsheim kommend, läuft die Römerstrasse in gerader Linie nach Strassburg weiter. Sie durchschneidet im mittleren Abschnitt schräg die Hürtigheimer Höhe, das Musauthal und die Ittenheimer Höhe, letztere, indem sie die Schiessstätte der Strassburger Garnison links liegen lässt, und steigt bei den Gehöften Musau vorbei in die Rheinebene hinab.

Auf der Höhe von Ittenheim erwarteten die Alamannen den Feind. Die Römerstrasse verfolgend, musste er sie überschreiten, ehe er in die Rheinebene gelangte. Die Höhe selbst mit den Thalrändern der Musau im Vordergrund bot eine günstige Stellung, die weite Fläche des oberen Abschnitts liess eine Entwicklung der Reiterei zu. In der Rheinebene selbst wären die Chancen für beide Theile gleich gewesen.

Wandert man über die beiden Höhen, so wird das landschaftliche Bild im Westen von den Vogesen, im Osten von dem Schwarzwald geschlossen. Ihre Linien zeichnen sich vom Horizont ab, ihre Abhänge blauen in die Ferne. Die Münsterthürme von Strassburg zeigen die Fortsetzung der Römerstrasse an. In der Nähe, soweit im Sommer das Auge über die weiten Gelände der Höhen und des Flachlandes schweift, lachende Fluren, wogende Kornfelder, Gerste, Roggen, Weizen, grünendes Brachland, dazwischen die Wiesen des Musauthales mit einzelnen Bäumen besetzt, im Osten Rebberg an Rebberg, ein Bild elsässischen Bodenreichthums.

Heute liegt das Schlachtfeld unter den weittragenden Geschützen des Forts Bismarck. —

Noch bleibt die Jahreszeit festzustellen. Schon während der Unternehmung gegen die Rheininseln war man im Hochsommer, konnte man doch bei der trockenen Zeit sie zu Fuss erreichen, *doctus, aestate jam torrida fluvium vado posse transire*. Die Ernte, die im Elsass Mitte Juli beginnt, war im Wesentlichen beendet, als Julian *fouragiren* liess, und später kamen die Gesandten, über den Raub der Ernte Beschwerde zu führen. An dem Schlachttage selbst stand noch auf einem Hügel reifes Getreide, *collem opertum segetibus jam maturis*, glühte rings der Boden vor Hitze, fehlte es an Wasser, *terrae protinus aestu flagrantes nullis aquarum subsidiis fultae*. Man war also in den Hundstagen des August, der Vollmond jenes Monats fiel auf den 16. August, der Mond war bereits im Abnehmen begriffen, und es stand eine dunkle Nacht bevor, *nox senescente luna nullis sideribus adjuvanda*, 16, 12, 11. Am 25. August des Jahres 357 ging die Sonne um 7 Uhr unter und der Mond erst um 11 Uhr 4 Minuten auf, so dass etwa an diesem Tage die Schlacht geschlagen ist (Niessen).

Der Anmarsch des römischen Heeres.

Schon strahlte (um 5 Uhr) die Sonne im Frühlicht, als Julian von Zabern beim Schmettern der Trompeten mit seinem Heer aufbrach. Es mochten mehr als 13000 Mann, von denen der Ueberläufer vor einigen Tagen geredet, sein, und nachdem Barbatio sich den Gefahren entzogen, war der Cäsar doch besorgt, mit wenigen, wengleich tapfern Leuten gegen zahl-

reiche Schaaren Stand halten zu müssen. Das Fussvolk marschirte langsamen Schrittes auf der Römerstrasse und wurde auf beiden Seiten von Reitergeschwadern gedeckt, unter denen auch Ganzgepanzerte und berittene Bogenschützen, eine furchtbare Waffe, waren. Es folgten Ballisten und der Tross, wahrscheinlich mit Proviant auf 20 Tage.

Die vorausgehende Vorhut kam, als die Sonne zum Mittag emporstieg, auf dem Plateau von Willgottheim und Winzenheim an und erblickte über Küttolsheim hinaus die Schaaren der Alamannen. Bis dahin waren es von Zabern aus nach Ammian 14 Leugen oder 21 römische Meilen, in Wahrheit etwa 29 km = 13 Leugen. Die Sonne brannte vom Himmel und die Soldaten waren vom Marsch erschöpft, hungrig und durstig.

Der Cäsar rief daher die Vorhut zurück und verkündete den in Keilen, cuneatim ihn umgebenden Truppen seine Absicht, ein Lager aufzuwerfen, in ihm zu nächtigen und am anderen Morgen, wenn die Soldaten durch Schlaf, Speise und Trank gekräftigt, den Marsch auf den Feind fortzusetzen. Die ganze Armee aber, Führer wie Geführte verlangten stürmisch, sofort vor den Feind geführt zu werden, und so gab denn Julian den Befehl zum Vorrücken.

Das Heer setzte sich in Bewegung und die Vorhut stiess zunächst auf einen sanft sich erhebenden Hügel mit reifem Getreide bedeckt, auf dem drei alamannische Reiter als Späher hielten, die von dem Nahen des römischen Heeres Kunde geben sollten. Sie zogen sich sofort zurück, ein sie begleitender Fussgänger, der ihnen nicht folgen konnte, wurde gefangen und von ihm erfuhren die Römer erst, dass die Alamannen zum Uebersetzen über den Rhein dreimal vierundzwanzig Stunden gebraucht hatten. Unter den vielen Erhebungen um Küttolsheim ist keine, die man ihrer Erscheinung nach mit Bestimmtheit als die gemeinte bezeichnen könnte. Die Hürtigheimer Höhe, auf welche Wiegand hinweist, lässt zwar den Ausblick nach allen Seiten hin frei, aber es ist kaum möglich, hier einen Punkt zu umschleichen oder sich von einem erwarteten Feind überraschen zu lassen. Schon bei ihrem Abstieg vom Plateau mussten die Römer von dem alamannischen Heer wahrgenommen sein.

Die Schlachtordnungen.

Als Jene nach weiteren 8 Kilometern auf der Hürtigheimer Höhe angekommen waren, sahen sie sich bereits den dicht sich zusammendrängenden Keilen der Alamannen auf der drüben liegenden Höhe gegenüber. Beide machten halt und unter den Augen des Gegners vollzog sich auf jeder Seite die Aufstellung in Schlachtordnung. Ammian 16, 12. Prope densantes semet in cuneos nostrorum conspexere ductores, 20; equitatum (Romanorum) vidissent (Alamanni) oppositum, 21. Beiderseits war sie so, dass die Centren den mittleren Abschnitt des Geländes, die Flügel den obern und untern einnahmen.

Nach Ammian stellte Julian das Fussvolk in das Centrum und auf den linken Flügel, in medio, 49; aciem laevam, 27; cornu sinistrum, 37 (im mittleren und untern Abschnitt). Es bestand aus den Legionen und den Auxiliartruppen. Unter den ersteren werden die Legion der Primanen, „der feste Rückhalt, den man als prätorisches Lager zu bezeichnen pflegt“, und die kriegserfahrenen Veteranen, „die Tapfern“ hervorgehoben, bei diesen die keltischen Cornuten (unter ihren Tribunen Bainobaudes, dem Führer bei der Metzelei auf den Rheininseln, und Laipso) und Braccaten, beide durch langen Kriegsdienst abgehärtet, „schon durch ihren Anblick Schrecken erregend“, und ferner die germanischen Bataver unter ihren Königen, „Retter aus äusserster Gefahr, eine furchtbare Truppe“. Primanorum legionem, quae confirmatio castra praetoria dicitur, 49; bellandi usu diutino callantes; viri fortes, 32; socii, 30; Cornuti et Braccati, 43, 63; Batavi cum regibus, 45.

Im ersten Treffen, primam aciem peditum, 42, standen die Truppen des Vorkampfes, die Antepilanen (antepilani, die vor den Pilumbewaffneten Triariern stehenden), die Speerträger und ordinum primi (ihre Hauptleute), „eine undurchdringliche Mauer“, velut insolubili muro fundatis, 20; im zweiten Treffen die Triarier, postsignanos in acie locati suprema, welche der Cäsar durch die Anrede Waffenbrüder, commilitones, auszeichnete, 31, und unter ihnen im Centrum die legio Primanorum. Wie im Uebrigen die Legionssoldaten, wie „die Uebereifrigen, welche die Anordnungen des Feldherrn durch unruhige Bewegungen zu nichte machen konnten“, 33, vertheilt waren, ist nicht zu ersehen; die

Stellung der Veteranen und Bundesgenossen wurde später geändert.

Die Reiterei fand Platz auf dem rechten Flügel (im oberen Abschnitt, der für ihre Entwicklung sehr geeignet war), *equitatum omnem a dextro latere*, 21; *cornu dextrum*, 37. In ihr waren zu unterscheiden die Ganz- (Mann und Ross) gepanzerten, *cataphractarii* unter der Führung von Innocentius, die ganz in Eisen gehüllten Kürassiere, *clibanarii*, und die berittenen Bogenschützen, „eine furchtbare Waffe“, *sagittarii formidabile genus armorum*, 7; 8; 22.

Libanios unterscheidet so: Das Fussvolk in dem Centrum, auf beiden Seiten die Reiterei. Der Kern beider Waffengattungen auf dem rechten Flügel um den Cäsar. Der Tross auf dem Rücken der (Hürtigheimer) Höhe. Reiske 540, 542. Augenscheinlich unrichtig ist, und die weitere Erzählung widerlegt es, dass auch auf dem linken Flügel Reiterei gestanden habe.

Während Julian unter der hochragenden purpurnen Drachensstandarte, umgeben von einer Leibwache von Fussvolk und zweihundert Reitern, *agnito Caesare per purpureum signum draconis summitati hastae longioris aptatum*, 39; *Caesar ducentis equitibus saeptus*, 28, seine Aufstellung etwa im Centrum oder zwischen dem Fussvolk und der Reiterei nahm, eilte er im Lauf des Kampfes immer dahin, wo seine Anwesenheit erforderlich war. Den linken Flügel befehligte Severus, General der Reiterei, ein alter erfahrener Soldat, verständig, der Führung eines hervorragenden Feldherrn gehorsam folgend. Der Führer des rechten Flügels ist nicht genannt.

Insgesamt waren die Linien des aufgestellten römischen Heeres von grosser Ausdehnung, die Massen zusammengedrängt. *longitudo spatiorum extenta, in unum coactae multitudinis crebritas*, 29. —

Waren die Alamannen, als die Römer auf der Hürtigheimer Höhe ankamen, bereits mit der Bildung ihrer Keile beschäftigt, *densantes semet in cuneos*, 20, so war die vollendete Aufstellung der Schlachtordnung diese.

Das Fussvolk stand nach Keilen geordnet, *hostes stetera cuneati*, 20, wahrscheinlich nach dreien.

Das erste Treffen, *primae barbarorum fronti*, 34, bestand wahrscheinlich aus den Heerbannen der Gemeinfreien, *plebe*, 34.

Es zerfiel in zwei Keile oder in einen linken Flügel (das Centrum des ganzen Heeres) unter dem Herzog Chnodomar (im mittleren Abschnitt) und einen rechten unter dem Herzog Serapio (im unteren Abschnitt). Chnodomarius auteibat cornu sinistrum, 23; *latus dextrum* Serapio agebat, 25. Jeder stand an der Spitze seines Heerbannes und die Heerbanne der übrigen Könige und der Königsboten und die geworbenen Söldner fremder Stämme werden je einem der beiden Flügel zugetheilt sein, dem des Chnodomar vermuthlich die Heerbanne des Westralp, Uri und Ursicin, dem des Serapio die des Suomar und Hortar (S. 53 u. 78). Die Könige und Königsboten waren zu Pferde, die Könige, vielleicht auch die letztern, von ihren Gefolgen umgeben, Chnodomar in einer Zahl von zweihundert, *comites ducenti numero*, 60.

Das zweite Treffen, von dem keine Rede ist, bildete vermuthlich der Kriegshaufen der Adalinge sammt den ihnen folgenden Kriegern als dritter Keil, *optimatum globus . . . et sequente vulgo* 49, eine Reserve, wie die der Legion der Primanen auf römischer Seite.

Als man die Aufstellung der römischen Reiterei auf deren rechtem Flügel sah, schickten die Herzöge, was sie an erlesener Reiterei besaßen, dichtgedrängt auf den linken Flügel, *quicquid apud eos per equestres copias praepollebat, in laevo cornu locavere confertum* 21. Ihr Führer ist nicht genannt. Unter die Reiter war nach altem germanischen Brauch, den schon Julius Cäsar sah, leichtes Fussvolk gemischt, das die Aufgabe hatte, während des Kampfes das Pferd des Gegners niederzustechen und ihn selbst herabzuziehen und zu durchbohren, 22.

Die Aufgabe des Tages, die Römerstrasse zu schliessen, übernahm vor Allen Chnodomar, der, das Musauthal und dessen steile Böschungen vor sich, auf der Ittenheimer Höhe mit dem Keil des Centrums die Strasse zu beiden Seiten besetzte. Serapio, der neben ihm stand, legte in die sumpfige, schilfbedeckte Niederung des Musauthales „unter einer hochliegenden Wassergraben“, *ὅπ' ὄχετῶν μεταώρωφ*, Liban. 541 (des Aquäducs, der von Küttolsheim und der Suffelquelle nach Strassburg führte,) einen für den römischen linken Flügel unsichtbaren Hinterhalt von dicht gedrängten Massen, welcher den Befehl hatte, plötzlich hervorzudringen, um Alles in Verwirrung zu setzen, *clandestinis*

insidiis et obscuris 23; prope fossas armatorum refertas, unde dispositum erat etc., 27.

Die Römer hatten unter Zurückweisung des Feindes das Musauthal zu durchschreiten, dessen Böschungen und die Höhe selbst zu ersteigen und die Strasse zu forciren.

Im oberen Abschnitt diente die beiderseitige Reiterei in Abwehr und Angriff denselben Zwecken.

In der Schilderung der Schlacht treten diese Momente nur vereinzelt hervor, aber die Gestaltung des Geländes, welche den Bericht des Ammian und Libanios erläutert, führt zu dieser Auffassung.

Die Einleitung des Kampfes.

So lagen die Würfel bereit, der Kampfpreis war Gallien. Die Spieler waren, hier ein junger Mann von 26 Jahren, von gedrungener Gestalt, geistvollen feurigen Augen, Schüler des Plato, auf der Stufe des Throns der Welt stehend, der Regent Galliens, von einzelnen, noch nicht entscheidenden kriegerischen Erfolgen; dort ein Barbar, Sieger über ein römisch-gallisches Heer, ein Gaukönig, jetzt der Herzog des Heeres, das auf seinen Ruf aus ganz Alamannen zusammengeströmt war. Eine Reckengestalt zog er vor dem Keil der Mitte einher, wie Civilis, den Scheitel mit fenerrothem Bande umwunden, mit kühnem Vertrauen auf die Riesenstärke seiner Arme. Hoch sass er auf schäumendem Ross, aufrecht trug er den gewaltigen Wurfspeer und strahlte im Glanze der Waffen, von jeher ein unternehmender Krieger, jetzt vor den Andern ein trefflicher Herzog. Vor dem Keil der Rechten der jugendliche Serapio, glühend vor Thatkraft.

Von jeher waren die Herzöge in der Schlacht zu Pferde, so Armin bei Idistaviso, Civilis bei Vetera und Vada. Auch die Könige hatten dieses Ehrenrecht. Aber auch die Königsboten stiegen beim Beginn der Schlacht zu Pferde. Da erhob sich ein unwilliges Geschrei unter dem Fussvolk: „Die Boten sollten von den Rossen steigen und ihren Platz unter ihnen einnehmen, damit sie nicht bei einem Unglück all zu leicht das Volk der Gemeinfreien im Stich lassen und sich selbst in Sicherheit bringen könnten.“ Ein kritischer Moment. Aber Chnodomar brach dem Verlangen die Spitze ab, indem er selbst vom Thiere sprang. Könige und Königsboten folgten ihm.

Nunmehr leitete der linke Flügel des Severus den Kampf ein. Unter dem Schmettern der Trompeten marschirte er in der Richtung zur Ittenheimer Höhe voran. Er stiess aber bald auf die aus dem Musauthal unversehens auftauchenden Massen, den Hinterhalt des Serapio, stutzte und blieb stehen. Weitere unbekannte Gefahren fürchtend, hielt er das Zurückweichen so wenig für gerathen, wie das Voranrücken. Der Cäsar, dies sehend, sprengte mit seinem berittenen Gefolge, thunlichst entfernt von den alamannischen Geschossen, zu seinem linken Flügel und mahnte hier und bei anderen Truppentheilen zu Thaten der Tapferkeit.

Zugleich hielt er es für rathsam, seine Aufstellung zu verstärken, indem er den Veteranen eine geeignetere Stellung anwies, *aptius ordinans* 32, und nunmehr einen grösseren Theil des Heeres dem ersten Treffen (entgegen dem ersten Treffen des Feindes) anschloss. Es waren die Auxiliartruppen der Cornuten, Braccaten und Bataver, letztere unter ihren Königen, *Majorem exercitus partem primae barbarorum opposuit fronti* 34; *Alamanni primam aciem peditum accesserunt* und hier standen *Cornuti et Braccati, Batavi cum regibus*, 42; 43; 45.

Wiederum auf das Zeichen der römischen Trompeten rückte man hüben und drüben mit starker Macht heran und ein Regen von Wurfgeschossen bezeichnete den Beginn der Feindseligkeiten. Es entwickelte sich nun ein Kampf erst der beiderseitigen Flügel und dann des gesammten Fussvolks.

Die Flügel des Fussvolks.

Im unteren Abschnitt des Musauthals erfolgte jetzt der Zusammenstoss zwischen dem Fussvolk des Severus und dem des Serapio. „Der linke Flügel der Römer,“ berichtet Ammian, „schritt immer weiter vor und trieb die auf ihn eindringenden Schaaren der Alamannen zurück, indem er mit lautem Ruf auf sie losstürzte.“ Ergänzend erzählt Libanios: „Als die Römer die alamannischen Truppenmassen des Hinterhalts entdeckten, warfen sie sich mit Geschrei darauf, vertrieben und verfolgten sie und setzten fast die Hälfte des Heeres in Verwirrung, *διετάρραξαν*, 541. Die Flucht der Vorderen wurde zu der der Hinteren.“ Severus durchschritt also das Musauthal und folgte den Weichenden zur Ittenheimer Höhe links der Heerstrasse.

Der ganze Keil des Serapio wurde hierdurch erschüttert, aber der Schlag war kein vernichtender. Denn der Keil des Chnodomar wird die Zurückgewichenen aufgenommen haben.

Die Flügel der Reiterei.

In dem ebenen, oberen Abschnitt war es die alamannische Reiterei, welche den Kampf gegen die der Römer eröffnete, ein Kampf, an dem secundirend auch Abtheilungen vom beiderseitigen Fussvolk der Mitte entweder von vornherein, oder durch den Verlauf darin verwickelt, Theil nahmen. Angriff und Erfolg blieben auf der einen Seite, die Abwehr auf der andern.

Auf den Klang der Trompeten rückte man mit grosser Macht gegeneinander und der Kampf begann mit einem Regen von Geschossen.

Mit Ungestüm stürmten, von ihren Fusskämpfern begleitet, die alamannischen Reiter, das Schwert in der Rechten schwingend, auf die römischen Geschwader ein, unter furchtbarem Geschrei, mit rasender Wuth, die Haare gesträubt, die Augen im Zorn leuchtend. Erst eilte den Bedrohten das römische Fussvolk zu Hülfe; ohne zu wanken, mit dem Schild das Haupt deckend, scheuchte es durch Schwert und Geschoss den anrückenden Feind. Bald aber musste sich die Reiterei, hart bedrängt, eng zusammenschliessen, und das Fussvolk deckte, Schild an Schild heftend, ihre Flanken. Da entstand Kampfgewühl, es erhob sich dichter Staub, und vor dem germanischen Anprall hielten die Gegner bald Stand, bald wichen sie zurück. Alterfahrene Alamannenkrieger sah man sich auf die Knie werfen, bemüht, den Gegner niederzureissen; die Rechte stiess an die Rechte, Schild traf auf Schild und das Geschrei hier der Jauchzenden, dort der Getroffenen drang zum Himmel empor.

Während so das Gefecht stand, geschah es, dass beim Wiederordnen ihrer Reihen die Ganzgepanzerten ihren Führer Innocentius und einen der Genossen, die, leicht verwundet, durch das Gewicht der Rüstung niedergezogen wurden, von den stürzenden Pferden niedergleiten sahen. Da stob Alles auseinander, wo Jeder Platz fand, die Vorderen machten Kehrt und drängten auf die Hinteren, die römischen Reiter wichen in unregelter Flucht zurück, ja sie würden die Legionen niedegeritten haben, wenn die nicht in dicht an einander gedrängten

Reihen, Einer den Andern stützend, unbeweglich da gestanden hätten.

Der Cäsar, welcher, vielleicht noch auf dem linken Flügel festgehalten, die Flucht der Reiterei erfuhr, sprengte herbei, und als man die kaiserliche Drachenstandarte sah, machte ein Tribun mit seiner Schaar halt. Julian stämmte sich wie ein Riegel den Flüchtigen entgegen, und es gelang seinen, sei es drohenden (Libanios), sei es ermunternden Worten (Ammian), sie zum Stehen zu bringen. Sie fanden Schutz in dem Schoss der Legionen und der Kampf konnte wieder hergestellt werden. Aber von Neuem zurückgeschlagen, wurden sie auseinander-gesprengt.

Nach Zosimos wäre das Gefecht nicht wieder erneuert. Es sei eine Schwadron von sechshundert Mann gewesen, die sich zur Flucht gewandt. Der Cäsar habe sie dann in Weiberkleider gesteckt und aus dem Lager gewiesen, und erst in dem nächsten Feldzug hätten sie sich durch Tapferkeit ausgezeichnet und ihre Ehre wieder hergestellt.

So waren die beiden linken Flügel, im unteren Abschnitt der der Römer, im oberen der der Alamannen siegreich.

Die ersten Treffen des Fussvolks.

Kaum waren die römischen Reiter geschlagen, so führten, mit Zuversicht erfüllt, Chnodomar und Serapio das Fussvolk des ersten Treffens, ihre Keile, soweit nicht der des letztern kampfunfähig geworden, die Böschungen des Musauthals im mittleren und unteren Abschnitt hinab, gegen das erste Treffen der Römer, die Vortruppen der Antipilanen und Speerträger und die Auxiliartuppen, die keltischen Cornuten und Braccaten und die germanischen Bataver. Die Kelten erhoben den ihnen und den Germanen gemeinsamen Schlachtgesang, den Barritus, der mit leisem Gesumme beginnend, allmähig answoll, und endlich erdröhnte, wie die Meereswogen, die an Felsen branden. Sofort erfolgte Zusammenstoss und Handgemenge, und lange wurde mit wechselndem, auf beiden Seiten gleichem Erfolg gekämpft.

Bei dieser Schlacht des Fussvolkes stellt Ammian die Kampfesart beider Heere in Gegensatz: „Wohl waren die Gegner ebenbürtig. Die Alamannen waren kräftig und höhern Wuchses, die Römer durch langen Dienst mehr geschult. Jene wild und

Das Ziel waren der Rhein und über ihm die heimischen Gaue, deren Höhen herabschauten. Die Masse der Flüchtigen theilte sich und wälzte sich „auf verschiedenen Wegen“ zu dem Rettung verheissenden Strom.

Der nächste Weg dorthin, wo „der Rhein hart in ihrem Rücken vorbeifloss“, schien der beste. Heute etwa 12 Kilometer entfernt, lag er damals um etwa 4—5 Kilometer näher, so dass die Entfernung vom Schlachtfeld 7—8 Kilometer betrug. Dahin etwa am südlichen Abhang der Hausberge über Oberhausbergen, Schiltigheim und Bischheim drängte sich ein Theil der Flüchtigen, von den Römern bis an das Ufer getrieben. Der Cäsar, die Tribunen und andere Anführer folgten der Jägd. Wen das Verderben bis dahin nicht ereilt hatte, sprang in die Wellen, um durch Schwimmen das andere Ufer zu erreichen. Noch im Wasser wollten die römischen Soldaten die Verfolgung fortsetzen, aber Julian hielt sie durch sein Wort zurück. Die Sieger schleuderten Geschosse aller Art den Schwimmenden nach und schauten von dem Hochgestade gemächlich wie im Theater den um ihr Leben Kämpfenden zu. Hier sanken Durchbohrte in die Tiefe, dort zog die Schwere des Körpers hinab, dort hingen sich Unerfahrene an die Schwimmenden und wurden, zurückgestossen, von den Wellen verschlungen. Andern endlich gelang es schwimmend, auf den Schild gestützt, den Fluss schräg zu durchqueren und am alamannischen Ufer emporzusteigen. Leichen und Waffenstücke verkündeten den abwärts wohnenden Alamannen das Schicksal ihres Heeres.

Mit diesem Gemälde giebt Ammian seiner Schilderung der Schlacht selbst den glänzenden Abschluss und vergebens forscht man bei ihm, Wer ausser den Wenigen gerettet sei.

Andere Wege führten die Flüchtigen zu den Inseln, die von den schmälern Armen des ungebändigten Flusses zahlreich und in weiter Ausdehnung gebildet waren. Libanios berichtet, dass, Wer sich dahin flüchtete und in den Wäldern Schutz suchte, erschlagen sei. Doch wird es bei der Ausdehnung des Inselgewirrs gefahrvoll gewesen sein, die Verfolgung zu verzetteln und nur in vereinzelt Fällen mag es den Römern gelungen sein, den schwimmkundigen Alamannen dahin zu folgen. So mögen die Inseln zahlreichen Mengen zum Heil gewesen sein.

Zuletzt war es das Lager, waren es die Schiffe, welche fern bei Selz, wenn einmal erreicht, die Ueberfahrt sicherten. Zum Lager am Ufer des Rheins entlang wird daher die Hauptmasse der Geschlagenen schnellfüssig und leichtbewaffnet mit beschwingter Eile sich gewendet haben.

Hier taucht auch in der Erzählung ein verfolgender Tribun mit seiner Cohorte auf. Mit der sinkenden Sonne wurde die Verfolgung auf allen Punkten abgebrochen. Der Vorsprung vor dem durch zwölfstündigen Marsch und Kampf in Hundstagshitze ermüdetem Heer des Cäsar, welchen die Nacht und der folgende Tag gewährte, wird ausgereicht haben, aus dem befestigten Hafen die Massen zur befreundeten Erde überzuführen, ihnen Leben und Freiheit zu sichern. Berichtet aber ist die Flucht zum Lager nur von Chnodomar.

Dieser verliess, über Leichenhaufen hinwegsetzend, das Schlachtfeld und eilte zu Pferde, ver mummt, um nicht erkannt zu werden, von zweihundert Gefolgen, darunter drei vertrauten Freunden umgeben, dem Lager zu. Sein Gau, die Mortenau, lag schräg gegenüber. Nahe dem Ufer hatte die Schaar ein Altwasser zu umgehen, und gerieth dabei in den zähen Morast, wobei der Herzog vom Pferde stürzte. Der schwere Körper arbeitete sich jedoch heraus und man rettete sich auf eine waldbedeckte Höhe. Aber schon war Chnodomar von den Verfolgenden erkannt. Ein Tribun und seine Cohorte waren ihm eiligen Laufs gefolgt, und besetzten, einen Hinterhalt befürchtend, den Rand der Höhe. Da stieg Chnodomar allein hinab und ergab sich aus freien Stücken. Ebenso seine Gefolgschaft. Denn der Gefolge hält es für eine Schmach, seinen König zu überleben, und nicht, wenn es sein muss, für ihn zu sterben. Dem Herzog liess man die Waffen und führte ihn frei von Fesseln. Die Gefolgen wurden gebunden.

Von dem Schicksal des Serapio schweigt die Geschichte. Sein Name wird überhaupt nicht mehr genannt. Die andern fünf Alamannenkönige sieht man bald wieder in ihren Gauen. Sie retteten sich also und mit ihnen grosse Massen der Ihrigen und anderer Gaue, indem sie, wie anzunehmen, den Schutz des Lagers erreichten und von da aus übersetzten.

Der Abschluss.

Von Sonnen-Aufgang bis -Untergang war das römische Heer in Thätigkeit gewesen. Julian versammelte es auf dem Hochgestade des Rheins um sich und wurde von den siegestrunkenen Soldaten zum Kaiser, Augustus, ausgerufen, eine Würde, die er besonnen ablehnte. Dann brachte man den gefangenen Chnodomar ins Lager. Der glückliche Gegner liess ihn vor sich in die Heerversammlung führen. Hier fand eine Unterredung statt, welche, so darf man annehmen, einerseits die Verheerung Galliens zum Gegenstand hatte, andererseits den Bruch des kaiserlichen Versprechens, auf das die Ansiedler im Elsass, und den Bruch des Völkerrechts, auf das die Alamannen mit ihrer Gesandtschaft vertraut hatten. Der geschlagene und gefangene Herzog äusserte sich mit edlem Freimuth, aber auch mit der rauhen Härte eines Barbaren. So wird man die Worte des Libanios aufzufassen haben: „Als er zur Rechenschaft gezogen, Edles redete, bewunderte ihn Julian, als er Niedriges sagte, verabscheute er ihn“. Anders freilich lautet die Erzählung des über den Eroberer und Verwüster Galliens erbitterten Ammian, eine Erzählung, die, an sich unglaubwürdig, durch die Mittheilung des Libanios widerlegt wird: „Es ist die Art der Barbaren, demüthig im Unglück, ganz anders aber im Glück zu sein. Nach der Gefangennahme durch den Tribun liess er sich, ein Slave fremden Willens, todtenbleich, schweigend im Bewusstsein seiner Schuld dahinschleppen, wie anders, als er das niedergeworfene Gallien mit Füßen tretend, wilde Drohungen ausstieß. Dann trat er tiefgebückt vor den Cäsar, warf sich ihm zu Füßen, bat in seiner Muttersprache um Verzeihung, und es ward ihm geheissen, gutes Muthes zu sein.“

Wenige Tage darauf wurde er mit einem Vertrauten, der ihm vom Kriege abgerathen hatte, an das kaiserliche Hoflager und von da nach Rom geschickt, wo er im Fremdenlager des cälischen Hügels in Lethargie versunken starb.

Das Heer wurde mit einer mehrfachen Reihe von Wachen umstellt, und sank, gesättigt durch Speise und Trank, erschöpft in Schlaf.

Ueber die Schlacht schreibt Aurelius Victor: „Die Heerhaufen standen wie die Berge, Blut floss in Bächen, der ganze

Adel wurde niedergestreckt, der Herzog Chnodomar gefangen.“ Der Cäsar errichtete an der Stätte der Entscheidung ein Siegeszeichen und später schrieb er an die Athener: „Bei Argentoratum habe ich nicht unrühmlich gekämpft; ob die Kunde von der Schlacht zu Euch gekommen, weiss ich nicht“. Er widmete auch, stolz auf seinen glänzenden Erfolg, der Darstellung der Schlacht ein ganzes Buch, das leider verloren gegangen ist.

Die Verluste.

Ammian giebt den Verlust des römischen Heeres von mindestens 13000 Mann auf 243 Mann und 4 Tribunen an, darunter die Tribunen der Cornuten Bainobandes und Laipso und der Führer der Ganzgepanzerten Innocentius, der durch seinen Sturz vom Pferde den Anlass zur Flucht der Reiter gegeben hatte; bei der Hartnäckigkeit des Kampfes eine ungläubliche Ziffer. Von römischen Verwundeten wird Nichts berichtet.

Von den 30—35000 Alamannen lagen nach Ammian und Zosimos 6000 Tode auf dem Schlachtfeld (denn die Ziffer des Letztern von 60000 enthält offenbar einen Schreibfehler), nach Libanios waren es 8000 Mann. Die Verwundeten, welche man erschlagen haben wird, sind einzurechnen. Zosimos berechnet die im Rhein Umgekommenen ebenfalls auf 6000 Mann. Ueber die auf den Inseln Erschlagenen und über die von Ammian erwähnten Gefangenen fehlt es an einer Zahl. Julian spricht von 1000 Gefangenen, die er in zwei Schlachten und nach einer Belagerung gemacht habe, von denen man ein Drittel auf die Schlacht bei Argentoratum rechnen könnte. Hiernach ergibt sich eine Gesamtziffer von 12—16000 Todten und Gefangenen, ein Drittel oder die Hälfte des Heeres. Die andere Hälfte oder zwei Drittel sind gerettet. Von dem alamannischen Heer, sagt Ammian, blieb kein Mann in Gallien zurück.

Der Cäsar liess alle Gefallenen ohne Unterschied bestatten und kehrte, ohne Mittel, über den Rhein zu setzen und den Krieg sofort in Feindesland zu tragen, nach Zabern zurück, entliess nunmehr die alamannischen Gesandten, die er in Verhaft genommen, und schickte von da aus die Gefangenen und die Beute nach Metz, Mediomatrici, zur Aufbewahrung.

Die politischen Ergebnisse.

Ueber das Schicksal der im Elsass, der Pfalz und Rhein-hessen angesiedelten Alamannen wird Nichts berichtet. Aber Ammian giebt einige allgemeine Andeutungen, wie Julian die in Gallien angesessenen Germanen behandelte. Nachdem Jener später von der Unterwerfung einiger (rechtsrheinischen) alamannischen Gaue gesprochen, sagt er, Julian gewann in Gallien die von den Barbaren zerstörten Städte zurück und legte ihnen selbst Steuern und Abgaben auf. *Post Alamanniae quaedam regna prostrata receptaque oppida Gallicana ante direpta a barbaris et excisa, quos tributarios ipse fecit et vectigales*, 20, 4, 4. Andererseits spricht er von linksrheinischen Läten, (die militairpflichtig und steuerfrei waren), insbesondere solchen, die sich den Römern freiwillig ergeben hatten. *Adulescentes Laetos quosdam cis Rhenum, editam barbarorum progeniem, vel certe ex dediticiis, qui ad nostra desciscunt*, 20, 8, 13.

In eine von diesen Kategorien fallen die in Gallien wohnenden salischen Franken und Chamaven, die Julian 358 besiegte und dort liess, 17, 8, 3 – 5, und wohl auch die oberrheinischen Alamannen des linken Ufers. Noch später gedenkt die *Notitia dignitatum* von 400 auch suevischer Läten in der *Lugdunensis secunda* und *tertia* und eine Verordnung von demselben Jahr stellt Läten, Alamannen und Sarmaten als dienstpflchtig nebeneinander, *Laetus, Alamannus, Sarmata*. *Cod. Theod.* 7, 20, 12. So darf man mit Nissen annehmen, dass die Oberrheiner auf dem linken Ufer geblieben und dass das nationale Gepräge des Elsass, der Pfalz und Rheinheßens aus der Zeit seit 350 stammt.

In den nächsten Jahren, berichten die Geschichtsschreiber, stellte der Cäsar Gallien wieder her. Den darniederliegenden Städten reichte er die Hand und sie erhoben sich wieder. Oder: die niedergebrannten Städte stellte er aus ihrer Asche wieder her, und unter seiner Aufsicht mussten die Barbaren bauen. So lange Julian (bis 363) lebte, setzte kein grösserer alamannischer Heerhaufen mehr über den Rhein.

Auf dem rechten Rheinufer waren es die oberen alamannischen Gaue, die sich wiederum unterwarfen. Kein Schriftsteller erwähnt dies, aber es ist aus dem Schweigen Ammians, der den

weiteren Verlauf der Ereignisse erzählt, mit Sicherheit zu folgern. Denn er redet nur von den widerspenstigen Gauen, die zu weiteren Kriegszügen führten. Die Lenzer (Hegau und Klettgau) und die Breisgauer nahmen die Bündnissverträge, die ihnen 355 und 354 auferlegt waren, und die noch 377 und 360 als bestehend bezeichnet werden, wahrscheinlich in drückenderer Form wieder auf sich. Auch die Selbständigkeit der Gaue des Chnodomar (der Mortenau) und des Serapio (des Kraichgau) erscheint gebrochen; es ist weder von einem Nachfolger des Chnodomar, noch wie erwähnt, von Serapio die Rede.

Dagegen entzogen sich die mittleren und unteren Gaue an der Donau, dem Neckar, dem Main und seinen Nebenflüssen, sowie der Lahn den Folgen der Niederlage im Elsass.

Zur neueren Literatur.

Gustav Freytag, Bilder aus der deutschen Vergangenheit 1866, I, 95; Dahn, Die Alamannenschlacht bei Strassburg, 1880; unter gleichen oder ähnlichen Titeln: Wiegand in den Beiträgen zur Landes- und Volkskunde von Elsass-Lothringen, 3. Heft, 1887; Nissen in der westdeutschen Zeitschrift 6, 1887, S. 319; Wiegand, Eine Entgegnung, daselbst 1888, S. 63; Hecker in den Jahrbüchern für classische Philologie 35, 1889, S. 59; von Borries im Jahresbericht der neuen Realschule zu Strassburg, Herbst 1892, S. 3; Wiegand, Eine Anzeige dieser Schrift in der Zeitschrift des Oberrheins, neue Folge 8, S. 134; von Borries, Eine Entgegnung in der Westdeutschen Zeitschrift 12, 1893, S. 242. — Siehe unten, Kapitel 8, Streitfragen, Abschnitt 3 und 4.

6. Der Herbstfeldzug am Main. 357.

Der römische Misserfolg.

Im Süden Alamanniens durch die Unterwerfung der oberen Gaue gedeckt, suchte der Cäsar, auf den Eindruck des Sieges rechnend, noch im Herbst die am mittlern Rhein um den Main gelegenen Gaue sich unterthänig zu machen, deren Könige an

der Schlacht bei Strassburg Theil genommen hatten. Es waren der obere Rheingau des König Suomar, südlich vom Main, und der Mattiakergau des König Hortar, nördlich vom Main im Taunus gelegen.

Mainz, wohl im vorigen Jahre wiederhergestellt, wurde wieder die grosse Ausfallspforte gegen Germanien. Julian schlug hier Brücken über den Rhein, sandte Fussvolk und Reiterei hinüber und überraschte die Alamannen, die sich zu dieser Zeit völlig sicher glaubten. Zuerst schickten beide Könige Gesandte und baten um Frieden und Bündniss, als aber benachbarte Könige, von denen insbesondere drei schreckliche, *tres immanissimi reges*, erwähnt werden, (nach der Lage und den Vorgängen eines späteren Jahres die vom Maingau, der Wetterau und dem Grabfeld), Hilfsmanschaften sandten, bedrohten sie die Römer mit einem Angriff, so dass diese die Gaue wieder räumen mussten.

Die alamannischen Verhaue.

Die Alamannen errichteten nun, nach einer hinsichtlich des Localen, wie der Ereignisse sehr dunkeln Darstellung Ammians, an beiden Seiten des Main Verhaue, rechts im Gau des Hortar wohl auf den Vorhöhen des Taunus Hinterhalte in entlegenen Schluchten *per montium vertices*, 17, 1, 5; *insidiis, quas per arta loca et latebrosa struxerant*, 6, und einen anderen links, im Gau des Suomar, *trans Moenum* 6, etwa am zehnten Meilenstein (zehn römische Meilen, zehntausend Passus,) von Mainz entfernt, in einem „dichten, durch seine Dunkelheit furchtbaren Wald,“ der mit zahlreichen Gräben zur Aufnahme von Kriegern versehen, und dessen Zugänge durch Eichen-, Eschen- und Tannenstämme verbarrikadirt waren. Ein Angriff war hier nur auf langen, rauhen Umwegen möglich, *nonnisi per anfractus longos et asperos*, 9. Alle Verhaue wurden besetzt. Aus dieser Schilderung liest man das Grauen der Römer vor dem germanischen Walde heraus, das wie Cäsar und Tacitus nun auch Ammian verräth.

Die Römischen Angriffe.

Eines Nachts liess der Cäsar 800 Mann auf leichten Böten den Main hinauffahren, mit dem Befehl zu landen, und was zu erreichen sei, mit Feuer und Schwert zu vertilgen. Die Reiterei

rückte zugleich an der rechten Mainseite vor, das Fussvolk landete ebenda und erklomm die Höhen, fand sie aber von den Alamannen, die sich noch vor Sonnenaufgang gezeigt hatten, verlassen. Denn sie waren durch die Signale aufsteigender Rauchwolken über den Main gerufen und hatten sich auf dem linken Ufer mit ihren Stammgenossen vereinigt. Ungeschützt fielen nun die an Frucht und Vieh reichen Landhäuser des (untern) Rheingau und der Kunigeshundra der Plünderung anheim, die Einwohner wurden zu Gefangenen gemacht, die Gebäude selbst, sorgfältig nach römischer Art in Stein gebaut, niedergebrannt; *opulentas pecore villas et frugibus; domicilia cuncta curatius ritu Romano constructa*, 7. So zerstörte Julian die Reste der römischen Kultur, die sich in diesen fruchtbaren Landstrich erhalten hatten (S. 5 und 32).

Dieser selbst rückte (von Mainz aus?) mit Truppen auf der linken Mainseite vor, machte vor dem Waldverhau Halt, blieb lange zaudernd stehen, wagte aber keinen Angriff und kehrte wieder um.

Er stellte auch die weiteren Operationen ein. Tag- und Nachtgleiche (vom 21. September) war längst vorüber, tiefer Schnee bedeckte die Höhen und das Flachland und die Strenge der Witterung machte jedes kriegerische Unternehmen für die Römer gefahrvoll.

Die Trajanische Veste.

Aber ein wichtigstes Werk gelang dem Cäsar. Er stellte schleunigst und ohne auf Widerstand zu stossen, die Veste, welche zur Zeit der römischen Herrschaft Trajan (98—117) gebaut, und welche längst von den Alamannen zerstört war, wieder her, *munimentum, quod in Alamannorum solo conditum Trajanus suo nomine voluit appellari*, 11, belegte sie mit einer einstweilen hinreichenden Besatzung und versah sie mit erbeutetem Proviant. Alles deutet hinsichtlich der Lage auf die Nähe von Mainz, etwa auf die Umgebung von Rüsselsheim. Denn die Veste konnte nicht wohl über den 10000 Passus von Mainz entfernten Verhau hinaus liegen, weil sonst die Arbeit gestört sein würde und bei späteren Angriffen von Mainz aus nicht Succurs gebracht werden konnte. Von diesem grossen befestigten Lager war sie ein auf alamannischen Boden vorgeschobenes

Fort, das den Main sperrte und gleichmässig den obern Rhein-, den Main-, den Mattiaker-Gau und die Wetterau bedrohte. Noch fehlte ihm freilich die Ausrüstung an Wurfmaschinen und sonstigem Vertheidigungsgeräthe.

Der Waffenstillstand.

Dem geringen militairischen Erfolg dieses Herbstfeldzuges entsprach auch der politische. Von einer Unterwerfung der Alamannen war keine Rede. Aber sie verstanden sich dem Sieger von Strassburg gegenüber zu einem zehnmonatlichen Waffenstillstand, der ihm die Trajanische Veste sicherte und seine Rückkehr über den Rhein gestattete. Ammian erzählt übertreibend, die Alamannen hätten, als der Bau der Veste begonnen, durch Gesandte demüthig um Frieden gebeten und dann seien die drei schrecklichen Könige, welche dem Suomar und Hortar Hilfe gesendet, zitternd herbeigekommen, um den bewilligten Waffenstillstand nach alamannischer Form, *ritu patrio*, zu beschwören. Die Eidesformel lautete, sie würden nichts Feindseliges unternehmen, sondern den Waffenstillstand bis zu dem nach dem römischen Belieben festgesetzten Tage beobachten, die Veste unangetastet lassen und Lebensmittel herbeibringen, sobald die Besatzung ankündige, dass es daran fehle. Diese Bedingungen wurden von den Alamannen innegehalten.

Nachdem der Cäsar erreicht, was er den Umständen nach erreichen konnte, kehrte er in das Innere von Gallien, nach Paris zurück.

7. Die rheinischen Gaue am Main. 358.

Der obere Rheingau.

Das Jahr nach der Schlacht bei Strassburg brachte zunächst eine erfolgreiche Unternehmung des Cäsar gegen die salischen Franken und die Chamaven.

Dann wendete er sich gegen die Alamannen, deren vereinigten Angriff er nach der Niederlage des vorigen Jahres befürchtete. Er schlug etwa bei Speyer eine Schiffbrücke über den Rhein und zog am rechten Ufer von Süden nach Norden

rheinabwärts, um nunmehr den Gau des Königs Suomar, den er etwa Worms gegenüber betrat, und den des Hortar zur Unterwerfung zu zwingen. Der Marsch ging langsam voran, da der General der Reiterei Severus, der bei Strassburg den siegenden linken Flügel des römischen Fussvolks commandirt hatte, tödlich erkrankte, als unvermuthet Suomar sammt Gefolgen vor Julian mit Miene und Aufzug eines Flehenden erschien und froh, wenn er nur das Seine behalten könne, mit gebeugtem Knie, ohne jeden Vorbehalt um Frieden bat. Julian gewährte ihn unter Verzeihung für das Vergangene und der Bedingung, dass er die Gefangenen zurückgebe und das Heer nach Bedarf mit Proviand versehe. Weise er sich darüber nicht jeder Zeit durch Empfangsscheine aus, so habe er Zwang zu gewärtigen. Suomar unterwarf sich auch einem Bündniss, dem er Treue bewahrte.

Der Mattiakergau.

Der Zug ging weiter in den Gau des Hortar. Da es im Taunus an Wegweisern fehlte, so wurde ein junger Alamanne aufgegriffen, der sich als Wegweiser anbot, wenn man ihm das Leben schenke. Er führte das Heer in einen tiefen Wald vor einen Verhau, von dem es erst nach langen Umwegen wieder zu alamannischen Ansiedlungen kam. Empört über diese Irreführung setzten die Soldaten die Ernte auf den Feldern in Brand, nahmen Menschen und Vieh weg und machten nieder, wer Widerstand leistete.

Der König gerieth in die äusserste Bestürzung. Die Massen der römischen Soldaten vor sich, sah er seine Dörfer in Schutt und Asche, und auf dem Punkte, Alles zu verlieren, bat er gleichfalls um Nachsicht. Auch er wurde zum Bündniss zugelassen und hatte zu beschwören, dass er sich den Befehlen des Siegers unterwerfen und, worauf man vor Allem bestand, sämtliche Gefangenen herausgeben werde. Als er aber nur Wenige auslieferte und kam, um das herkömmliche Geschenk der Verbündeten in Empfang zu nehmen, liess der Cäsar vier von seinen Gefolgen, ihm besonders durch Dienste und Ergebenheit vertraut, in Haft nehmen und liess sie nicht eher frei, als bis alle Gefangenen herausgegeben waren. Dann wurde er noch zu einer Besprechung mit dem Cäsar geladen, in der er von Neuem durch den Anblick des Siegers gedemüthigt, ihm

mit angstvollen Blicken seine Ehrfurcht bezeugte, jedoch weiter eine harte Bedingung des Inhalts auferlegt erhielt: Nach so vielen glücklichen Erfolgen sei es geboten, auch die von den Alamannen zerstörten Rheinstädte wieder aufzubauen; er habe daher zu diesem Zweck Baumaterialien und Fuhrwerke aus seinen und der Seinigen Mitteln zu liefern (was, wie es scheint auch fränkischen Königen auferlegt war) und für jede Treulosigkeit mit dem Leben zu haften. Die Lieferung von Proviant konnte man dem Hortar nicht wie dem König Suomar zumuthen, weil sein Gebiet gänzlich verheert war.

„So mussten, ruft Ammian aus, jene Könige, sonst aufgebläht von Hochmuth und gewohnt, mit dem Raube der Unrigen sich zu bereichern, ihren Nacken unter das Joch römischer Macht beugen. Sie leisteten jetzt, als wären sie unter tributpflichtigen Völkern geboren und aufgewachsen, unweigerlichen Gehorsam.“

Nach diesen Erfolgen verlegte Julian die Soldaten in ihre gewöhnlichen Standquartiere.

8. Der Zug durch das Main- und Neckargebiet. 359.

Der Wiederaufbau der Städte.

Die rheinischen Gaue waren bezwungen, und es blieb dem Cäsar übrig, auch die im Innern des Landes am Main, dem Neckar und der oberen Donau gelegenen Gaue zu Boden zu werfen.

Zunächst besuchte er die zerstörten und wieder aufgebauten Städte. Es waren ihrer sieben, von denen hier Bingen (Bingium) und Andernach (Antennacum), als die dem Gaugebiet des Hortar benachbarten hervorgehoben werden mögen. Mit ihnen, so wie den statt der abgebrannten neu errichteten Magazinen war man fertig. Die letzteren wurden bereits mit Getreide und sonstigen Vorräthen gefüllt, so dass der Bedarf auf lange Zeit gedeckt war. Nur die Mauern der Städte waren noch zu errichten, eine Arbeit, die keinen Anfschub erlitt, da der Krieg jeden Augenblick eine Störung herbeiführen konnte. „Und dabei war deutlich zu bemerken, sagt Ammian, wie die Alamannen aus

Furcht, die Römer aus Verehrung gegen den Cäsar das Werk förderten. Nicht nur die Könige liessen nach dem Vertrage des vorigen Jahres Baumaterialien mit eigenen Fuhrwerken herbeischaffen, sondern auch die römischen Auxiliartruppen, die sonst vor derartigen Geschäften einen Widerwillen hatten, gaben sich auf Julians Zureden zu Allem her, trugen Baumstämme von 50 Schuh und mehr auf den Schultern herbei und leisteten bei den Bauarbeiten die nützlichsten Dienste.“ (Auch im nächsten Jahre nahm Julian rheinaufwärts bis in das Land der Rauraker eine Besichtigung sämtlicher Kastelle vor, ordnete Verbesserungen an und setzte die von den Alamannen zerstörten Städte in Vertheidigungszustand.)

Die Vorbereitungen.

Inzwischen hatte der Cäsar insgeheim einen ihm ergebenen Tribunen, Hariobaudes, der mit der germanischen Sprache vertraut war, angeblich als Gesandten an den nunmehr verbündeten König Hortar geschickt, um von dessen Gau aus die benachbarten Gaue, mit denen man die Feindseligkeiten unmittelbar eröffnen wollte, zu erforschen und deren Absichten zu ermitteln. Er zog von Allem Kunde ein und erstattete seinen Bericht.

Auf den hin brach Julian mit dem von allen Seiten für den Feldzug zusammengezogenen Heer bei günstiger Jahreszeit des Juli, in der man von Gallien aus Derartiges unternehmen konnte, auf und rückte mit aller Eile nach Mainz. Seine Officiere bestanden hartnäckig darauf, über eine dort zu schlagende Brücke zu gehen. Der Cäsar wies dies aber auf das Bestimmteste von der Hand, indem er erklärte, die Gaue befreundeter Könige dürften nicht betreten werden, damit nicht, wie oft geschehen, die Plünderungssucht der Soldaten Anlass zu einem jähen Bruch des Bündnisses gäbe. Hier handelte es sich zunächst um den Gau des Suomar, der am anderen Rheinufer südlich vom Main lag.

Der Brückenschlag.

Schon hatten Alamannen, deren Gaue den Besuch des römischen Heeres erwarten konnten, mit Rücksicht auf die nahende Gefahr dem Suomar das drohende Ansinnen gestellt, den Römern den Uebergang zu verwehren. Auf seine Einwendung, dass er allein zum Widerstand zu schwach sei, erschien

eine starke Schaar von Alamannen gegenüber von Mainz, um jeden Versuch der Römer, über den Fluss zu setzen, mit aller Kraft zurückzuweisen.

Angesichts dieses drohenden Widerstandes unter eigenem schweren Verlust eine Brücke zu schlagen, erschien dem Cäsar nicht thunlich. Er griff daher zu einer Kriegslist.

Er bestimmte anscheinend einen Punkt für den Uebergang. liess hier Wall und Graben aufwerfen und die Truppen Zelte aufschlagen und Lagerfeuer anzünden. Die Alamannen, die bis dahin dem anderen Ufer entlang in Bewegung gewesen waren, machten darauf gleichfalls Halt und durchwachten die Nacht, eines trotzdem etwa versuchten Uebergangs gewärtig.

Der Cäsar gab nun einigen Tribunen, ohne ihnen den Zweck und Ort ihrer Bestimmung bekannt zu machen, den Befehl, je 300 Leichtbewaffnete mit Pfählen bereit zu halten. Es war schon spät in der Nacht, als man sie versammelte und auf 40 leichten Fahrzeugen, die man gerade zur Hand hatte, einschiffte. Der Befehl lautete: in aller Stille, selbst mit eingezogenen Rudern, damit der Feind nicht durch das Geräusch des Wassers aufmerksam werde, Strom ab zu fahren und Alles aufzubieten, um am anderen Ufer festen Fuss zu fassen. Dies geschah.

Das Gelage.

In derselben Nacht bewirthete der König Hortar, nicht einer Verschwörung halber, sondern als Freund seiner Nachbarn in seiner Halle alle Könige, Königsboten und Hunnen des in der Nähe liegenden Alamannenheeres. Das Gelage zog sich nach germanischer Sitte über die Hälfte der Nacht hinaus hin.

Jetzt waren sie auf dem Heimweg begriffen, als unvermuthet römische Soldaten auf sie stiessen. Da sie aber beritten im Schutz der Nacht nach allen Seiten auseinanderstoben, so wurde keiner gefangen oder getödtet. Der Tross dagegen und die Slaven, die zu Fuss folgten, wurden mit Ausnahme weniger entfliehenden niedergemacht.

Nachdem die Schwierigkeiten gehoben, wurde die Brücke geschlagen und das Heer hinübergeführt. Die Römer standen nun auf alamannischem Boden.

Der Ort des Rheinübergangs.

Man wird annehmen können, dass die Stelle des anscheinend vorbereiteten Uebergangs oberhalb Mainz lag, um die Alamannen dahin zu locken, während die des wirklichen Brückenschlags unterhalb im Gau des Hortar gewählt wurde. Wenn somit das alamannische Heer während der Nacht oberhalb Mainz stand, so konnte der Cäsar für den Uebergang seines in Mainz stehenden Heeres eine möglichst nahe Stelle unterhalb im Gau des Hortar bestimmen. Man möchte an Mombach-Biebrich, eine Stunde von Mainz entfernt, oder eine halbe Stunde weiter an Schierstein denken. Noch näher an Mainz wird man die Halle des Königs Hortar verlegen, da seine Gäste kaum wagen durften, sich weiter von dem Heere zu entfernen.

Als die Alamannen gewahrten, dass den Römern der Uebergang gelungen, löste sich das Heer auf, und jeder eilte in seinen Heimathgau, um Weib und Kind und Habe tiefer landeinwärts zu bergen.

Der Marsch zum Limes.

Die Römer brachen vom Rheinufer auf und marschirten zunächst durch den Gau des Hortar ohne die mindeste Gewaltthätigkeit. Der Grund, aus dem man den Gau des Suomar mit dem Durchmarsch verschont hatte, kam also bei dem ebenfalls förderirten Hortar nicht zur Anwendung.

Sobald der Cäsar dessen Gau hinter sich hatte, betrat er die Gaue der feindlichen Könige, und damit begannen die Feindseligkeiten dieses Feldzuges, welcher dem Main- und Neckargebiet galt.

Der eingeschlagene Weg ist im Allgemeinen unschwer zu bestimmen. Er ging im Mainthal aufwärts und zwar zunächst auf dem rechten Ufer, da das linke durch den zu schonenden Gau des Suomar gesperrt war. Von Wiesbaden, *Aquae Mattiacae*, führte eine römische Strasse nach Heddernheim bei Frankfurt, wo man bereits auf der südlichen Grenze des Buchengaus des Königs Makrian war. Immer im Mainthal weiter durchschritt das Heer quer den Maingau aufwärts, bis es etwa von Miltenberg an den unteren Neckargau betrat.

Alle diese Gebiete überzog der Cäsar mit Raub und Brand. Die umzäunten gebrechlichen Holzhütten gingen in Flammen auf. Die Menschen wurden niedergehauen oder, um Erbarmen flehend, zu Gefangenen gemacht. So kam man nach Palas (Pohl, Pfahl) oder Capellatium am Pfahlgraben, wo die Grenzsteine der Alamannen und Burgundionen standen (S. 24). Hier an der Grenze des einstigen römischen Besitzes, jetzt dem äussersten Alamannenlande, machte der Cäsar halt und schlug ein Lager auf, um die alamannischen Könige, die ihr Erscheinen angesagt hatten, mit militairischem Glanz und dem Zauber der Cäsarenwürde zu empfangen.

Die Könige des Buchengaus.

Zunächst kamen die beiden Könige des Buchengaus, die Brüder Makrian und Hariobaud, und hier zum ersten Male taucht der Name des Makrian auf, der den Römern ein Schrecken werden und sich nie unterwerfen sollte, während der Name des Bruders wieder verschwindet. Makrian war ein Jüngling, der, wie Hariobaud, bei Strassburg nicht mitgefochten und überhaupt noch kein römisches Heer gesehen hatte. Mit Behagen erzählt Ammian, wie der junge Barbar über den Reichthum der kriegerischen Ausstattung erstaunte.

Beide Brüder suchten unerschrocken dem Verderben zuvorzukommen, das ihnen drohte, wenn der Cäsar in veränderter Richtung seines Zuges auch ihre Gaue in ganzer Ausdehnung durchzöge. Sie baten daher besorgt um Frieden, und der wurde ihnen nach langer Berathung und einstimmiger Entscheidung im Kriegsraath bewilligt, vielleicht weil es dem Plan des Zuges nicht entsprach und bedenklich erschien, sich noch weiter vom Rhein zu entfernen und sich dem zweifelhaften Ausgang von Kämpfen in Wald und Gebirge auszusetzen. Von Friedensbedingungen ist keine Rede und auch später sieht man nicht, dass der Buchengau durch ein römisches Bündniss gefesselt worden (S. 58).

Die Gaue des Neckargebietes.

Den beiden Königen folgte unmittelbar der König Vadomar vom Breisgau. Er kam einmal, um dem Herrn über Alamannien zu huldigen, dann aber auch mit Aufträgen der Könige Uri,

Ursicin und Westralp vom Neckar-, Nagold- und Westergau versehen. Diese, welche ihre Heerbanne selbst nach Strassburg geführt und dort gegen die Römer gekämpft hatten, mochten ganz besonders den herannahenden Cäsar fürchten und bedienten sich der Fürbitte des Vadomar, eines genehmen Unterhändlers, um Frieden. Aber so leichten Kaufs sollten sie nicht davon kommen. Denn der Cäsar fürchtete, die Barbaren, deren Treue schwankender Art sei, möchten nach dem Abzug des Heeres sich wieder aufraffen und durch einen für sie nur vermittelten Frieden sich wenig gebunden erachten. Er zog daher von Palas zum Neckar und weiter Neckaraufwärts, den nordwestlichen Abhang der schwäbischen Alb zu seiner Linken, und verheerte die drei Gaue, indem er die Wohnstätten wie das Getreide auf dem Felde in Brand steckte, und Zahlreiche erschlug oder gefangen nahm. Da schickten die Könige Gesandte und liessen so demüthig bitten, als hätten sie selbst dies gegen die Römer verschuldet. Der Cäsar gewährte nun den Frieden, einem Jeden unter gleichen Bedingungen. Insbesondere wurde darauf gehalten, dass sie sämtliche Gefangene, die sie bei ihren häufigen Streifzügen in Gallien oder Rätien gemacht, herausgäben. Die Bedingungen deuten auf ein Bündniss hin.

In welcher Richtung Julian weiter marschirte, ist nicht berichtet. Er mag den Weg durch den Kraichgau gewählt haben, um zum Rhein, etwa nach Speyer oder Mainz zurückzukehren. Hier lagen die föderirten Gaue des Serapio und Suomar, die dem Ammian keinen Anlass zu Bemerkungen gaben.

Zosimos hat eine sehr dunkle Nachricht, die sich wohl nur auf die Feldzüge von 357 — 359 beziehen kann. Der Cäsar habe die Feinde in grosser Schlacht besiegt und über den Rhein bis zum hercynischen Walde verfolgt. Er habe dabei des Herzogs Sohn, den er Badomar nennt, gefangen, und an den Kaiser geschickt. Frieden habe er erst gewährt, nachdem ihm sämtliche Gefangenen ausgeliefert worden. Zu diesem Zweck, heisst es, liess er nach den Angaben der Angehörigen Verzeichnisse aufstellen und nannte bei der Uebergabe die Namen derjenigen, welche noch fehlten, eine Kunde, welche die Barbaren auf göttliche Eingebung zurückführten.

Die politische Lage.

Die Eroberungszüge des Cäsar in Alamannien waren damit vollendet und hier war die Lage nun diese:

Der Kaiser Constantius hatte 354—356 den Breisgau, Klettgau, Hegau und Albgau unterworfen und zum Bündniss gebracht. Der Albgau hatte sich dann 357 und 358 wieder erhoben und war von einem kaiserlichen General von Neuem unterdrückt.

Das Weitere war das Verdienst des Cäsar Julian. Seine Kriege umfassten einen Zeitraum von vier Jahren (356—359). Dreimal ging er über den Rhein.

Alle Gaue erhoben sich zu dem Zuge nach Strassburg und unterwarfen sich nach der Niederlage oder bei der Anwesenheit des Cäsar auf dem rechten Rhein entweder ohne weitem Zwang oder nach der Verheerung ihrer Gebiete. Nur der Albgau war bereits zur Ruhe gebracht und von dem entlegenen Lahngau ist nichts berichtet. Die Uebrigen wurden durch Bündnissverträge dem römischen Reich angegliedert oder kehrten zu ihren älteren Verträgen zurück. Nur der Buchengau blieb, wie es scheint, frei.

Wie viel an Blut die Kriege gekostet, wie viel Kriegsgefangene der Kaiser und der Cäsar in die Sklaverei führten, ist nicht zu ersehen. Der Cäsar befreite 20000 Römer, Männer, Frauen und Kinder, die er aus der Gefangenschaft nach Gallien zurückführte.

Die Alamannen gewöhnten sich bereits an die Beziehungen zu Rom, sie stellten nicht nur die durch die Verträge ihnen auferlegten Hülfsstruppen, sondern liessen sich auch freiwillig in Gallien anwerben.

Mit Recht konnte Julian, 360 von seinen Soldaten zum Kaiser ausgerufen, ihnen sagen: „Noch in der ersten Jugend in eure Reihen aufgenommen, habe ich die unaufhörlichen Einfälle der Alamannen und Franken und deren unersättliche Raublust unterdrückt. Mit eurer Hülfe habe ich römischen Heeren, so oft sie wollen, einen Weg über den Rhein gebahnt. Gallien ist nach so vielen Opfern an Menschenleben und Verlust von Eigenthum wieder hergestellt. In einer Reihe von Kriegen

gegen die verbundenen Haufen der Völker habt ihr mich besonnen und vorsichtig erkannt.“

Dem Kaiser Julian sollte noch das Nachspiel eines unbotmässigen Gaukönigs bevorstehen.

VI. Die Kaiser Constantius und Julian. 360—363.

9. Der König Vadomar.

Die Stimmung des Constantius.

Der Kaiser Constantius hatte mit Erstaunen, Neid und Misstrauen die überraschende und glänzende Laufbahn des jugendlichen Cäsar verfolgt. Bei sehr mässigen eigenen Erfolgen, die er einzelnen Gauen gegenüber davon getragen, scheute er sich nicht, in seinen öffentlichen Edikten über die Schlacht bei Strassburg vom Cäsar zu schweigen, und, während er damals im Orient 40 Tagemärsche entfernt abwesend war, zu schildern, wie Er die Schlachtordnung aufgestellt, wie Er unter den Vordersten gestanden, die Barbaren kopfüber in die Flucht gejagt und wie Chnodomar Ihm vorgeführt sei.

Von der Vernichtung des für Zabern bestimmten Proviants durch Barbatio sagt Ammian: „Ob er dies aus Unverstand that, oder auf einen kaiserlichen Befehl hin sich solcher Ruchlosigkeit erkühnte, liegt zur Zeit noch im Dunkeln. Doch wurde das Gerücht von Mund zu Mund getragen, Julian sei nicht Galliens halber nach Gallien geschickt, sondern um ihn in den Anstrengungen des Krieges verderben zu lassen. Hatte man doch geglaubt, der Neuling würde nicht einmal das Geklirr der Waffen ertragen.“

Eifersüchtige Generäle, wie Marcellus und Barbatio, freiwillige Verleumder, aufgestellte Spione trugen dem Kaiser zu, was dem Cäsar zum Schaden gereichte, was dem Kaiser gefiel, und am Hofe wurden die Erfolge des Cäsar verlacht. Während er in seinen Berichten nur Siege über die Alamannen melden konnte, nannte man ihn Victorinus (Siegerich).

Der Kaiser erkannte aber wohl die Gefahr, die der siegreiche Cäsar über ihn heraufbeschwören konnte und hegte den Wunsch, ihn in Gallien zu beschäftigen und ihn dadurch innerhalb der gallischen Grenzen festzuhalten. Dazu bedurfte er eines Werkzeuges und fand es in dem König des Breisgaus.

Die Mission und Huldigung Vadomars.

Dieser, von jeher ein geschmeidiger, verschlagener und gewaltthätiger Mann, stand, von Constantius besiegt, seit 354 im Bündniss mit Rom, und hatte sich der persönlichen Theilnahme an dem Zuge nach Strassburg, dem sein Volk sich angeschlossen, zu entziehen gewusst. Er war, wie es scheint, nach der Ermordung seines Bruders Gundomad König beider Theile des Breisgau geworden. Der Kaiser sah in ihm einen treuen, verschwiegenen und selbstthätigen Vollstrecker geheimer Befehle und beauftragte ihn daher, sogar wie es hiess schriftlich, unter scheinbarem Bruch des Bündnissvertrages von Zeit zu Zeit die ihm benachbarten Landstriche Galliens durch Einfälle zu beunruhigen.

Aber besorgt gemacht durch die glänzenden Thaten des Cäsar, kam er 359 in dessen Lager zu Palas, wohl weniger, um für die drei Könige vom Neckar Fürsprache einzulegen, als um seine eigene Person in Sicherheit zu bringen. Der Kaiser Constantius selbst ermöglichte ihm dies, indem er ihm einen Brief mit dringenden Empfehlungen mitgab. Da er vom Kaiser selbst in die Schutzverwandschaft des Reiches aufgenommen war, wurde er, wie es sich gebührte, freundlich aufgenommen, und es gelang ihm, mit dem Cäsar seinen Frieden zu machen.

Der Bruch zwischen den Kaisern.

Nun war zu den Erfolgen des Cäsar noch der Abschluss des Main-Neckarfeldzuges gekommen. Die Kunde von unendlichen Mühen, glänzenden Ruhmesthaten, von der Wiederherstellung Galliens, der Bändigung alamannischer Gaue war weit zu den Nationen gedungen. Das Alles brannte auf der Seele des Kaisers, und er hegte die Besorgniss, es werde immer noch schlimmer werden. Als er daher (360) zu einem Zuge nach

Persien rüstete, forderte er vom Cäsar die schleunige Absendung von Truppen seines gallischen Heeres; es waren die Hülfsruppen der Heruler und Bataver, der Petulanten und Celten und von den Legionen je 300 auserlesene Mannschaft.

Zwei Gründe standen dem entgegen. Die Alamannen waren wieder bis zur Wuth und zum Ausbruch eines Krieges gereizt, und die Soldaten weigerten sich der Verwendung im Orient; im Lager der gallischen Truppen fand man eine aufreizende Schrift mit den Worten: „Unsere Weiber, die wir nach mörderischen Kämpfen aus der Gefangenschaft befreit haben, sollen den Alamannen nicht wieder dienen“, und die germanischen Söldner hielten den Inhalt ihrer Kapitulation entgegen. Das Verlangen des Kaiser führte zum Bruch; die im Winterquartier zu Paris vereinigten Soldaten erhoben nach germanischer Art den Cäsar auf den Schild und riefen ihn zum Kaiser, Augustus aus. Gezwungen gab er diesmal nach und liess sich von dem Heer huldigen.

Der neue Kaiser suchte sich mit Constantius zu verständigen, aber dieser lehnte jedes Uebereinkommen ab; als tief unter ihm stehend, war ihm der Cäsar ein Gegenstand der Verachtung. Keine der Neuerungen, gab er ihm kund, erkenne er an. Wenn ihm sein und der Seinigen Heil lieb sei, so solle er von seinem thörichten Dünkel ablassen und in die Schranken seiner Cäsarenwürde zurückkehren. Diese Zumuthung war vergebens.

Die Doppelzüngigkeit des Königs.

In dem Streit zwischen den beiden Kaisern trat Vadomar anscheinend auf die Seite des Julian. Schrieb er ihm, so nannte er ihn den Herrn, den Kaiser, einen Gott, dominum et Augustum et deum. Er hatte aber das Missgeschick, dass man bei seinem Geheimschreiber einen an Constantius gerichteten Brief fand, in dem es unter Anderem hiess: Dein Cäsar hat keine Zucht, Caesar tuus disciplinam non habet. Julian sah ein, dass diese Doppelzüngigkeit für ihn verhängnissvoll sein könnte, und war zu seiner und der Provinz Sicherheit darauf bedacht, ihn unversehens festnehmen zu lassen.

Die Aufrufung der Germanen.

Zu den Nachrichten Ammians, auf denen die bisherige Darstellung beruht, treten nunmehr auch einige Notizen anderer Schriftsteller hinzu. Abgerissen und schon darum dunkel, ohne Erläuterung der Thatsachen, ohne Anhalt für die Zeitfolge und an sich wenig glaubhaft, sind sie doch in die weitere Erzählung eingeflochten, wo es am passendsten geschehen mochte.

Wie einst dem Gegenkaiser Magnentius gegenüber, berichtet Libanios, habe Constantius nunmehr zum zweiten Male die Germanen durch Briefe aufgefordert und von ihnen als Gunst erbeten, die römischen Provinzen für sich zu unterjochen. Von allen Königen habe er aber nur Einen willig gefunden, den Vadomar. Libanios weiss auch von Gebieten, die ihm zum Lohn überwiesen seien.

Constantius mag allerdings die Germanen zum Aufstand gegen Julian aufgerufen haben, aber an der von keinem Anderen bestätigten Nachricht erscheint wenig wahrscheinlich, dass Jener sich dem Schimpf zum zweiten Mal ausgesetzt habe, den er bei der früheren Preisgebung von Gallien auf sich geladen hatte. Richtig aber ist, dass Vadomar seine Politik thatsächlich unterstützte.

Der Einfall in Rätien.

Mit Beginn des Frühjahrs (360) brachen überraschend, da sie bis dahin dem Bündnisvertrag treu geblieben waren, zahlreiche Alamannen aus dem Gau des Vadomar, — er selbst blieb wie bei dem Zuge nach Strassburg zu Hause, — in die benachbarten Grenzstriche Rätiens ein und zogen verheerend und raubend weit umher. Nach Eunapius hätten sie dreitausend Gefangene gemacht. Vadomar, erzählt er weiter, ohne dass der Zusammenhang klar wird, habe dann dem Julian die Herausgabe der Gefangenen versprochen, und habe dafür seinen Sohn als Geisel gestellt, aber das Versprechen nicht erfüllt.

Die Niederlage der Römer.

Julian schickte von Paris aus den comes Libino mit Petulanten und Celten, um die Angelegenheit in Ordnung zu bringen, denn sie nicht beachten, hiess neuen Brennstoff für den Krieg

herbeitragen. Dieser gelangte nach Säckingen, Sanctio im Breisgau, während die Alamannen den Kampf erwartend, sich in die anstossenden Thäler zurückgezogen hatten. Die Römer waren in der Minderzahl, die Soldaten verlangten aber nach dem Kampf. Libino griff unbesonnen an und fiel als der erste. Dieser Erfolg erregte die Alamannen, der Verlust ihres Anführers erbitterte die Römer, und so kam es zu einem hartnäckigen Zusammenstoss. Schliesslich gab die Uebermacht die Entscheidung, der Verlust der Römer an Todten und Verwundeten war jedoch gering. Unter dem Eindruck dieses Sieges wird es, wie Eunapius weiter erzählt, gewesen sein, dass Vadomar seinen Sohn zurück verlangte und ihn auch erhielt, vielleicht, weil Julian, der schon einen Rachezug plante, ihn in Sicherheit wiegen und überraschen wollte. Er schickte ihm eine Gesandtschaft und schrieb dazu, wenn er ihm auch den Sohn zurückgäbe, so bleibe Vadomar doch verbunden, die Gefangenen auszuliefern. Weigere er sich, so möge er der Ahndung gewärtig sein.

Die Festnahme des Königs.

Es scheint, dass dies der Zeitpunkt war, an dem den Vadomar sein Schicksal ereilte. Schon vorher hatte Julian seinen Geheimschreiber Philagrius, auf dessen Klugheit er vertrauen konnte, in Amtsgeschäften an die Grenze geschickt und ihm ausser andern Aufträgen ein versiegeltes Schreiben mitgegeben, das er erst öffnen sollte, wenn er einmal den Vadomar in Gallien zu Gesicht bekomme. Er traf ihn auch, wie er unbefangen, als stände er und sein Gau im tiefsten Frieden mit dem Cäsar, mit Gefolgen über den Rhein kam, nach seiner Gewohnheit bei dem Befehlshaber der dort stationirten Truppen kurz vorsprach und vor dem Weggehn zu einem Mahl zusagte, zu dem auch Philagrius geladen war. Dieser sah den Vadomar, öffnete das Schreiben, wusste nun, was er zu thun hatte und setzte sich zu den Gästen. Nach geendetem Mahl packte er den König mit starker Faust, übergab ihn zur Aufbewahrung einem Offizier, verlas den Befehl des Julian und gebot den Gefolgen des Vadomar, von denen im Schreiben Nichts stand, in ihre Heimath zurückzukehren.

Die Unterwerfung des Breisgaus und Verschickung des Königs.

Inzwischen war Julian nach Eunapius seiner Gesandtschaft auf dem Fuss gefolgt. Er eilte von Speyer nach Kaiser-Augst, Rauracum, setzte hier in der Stille der Nacht mit leichtbewaffneten Hülfsstruppen über den Rhein und überraschte die Nichts ahnenden Breisgauer, die, erst durch Waffengetöse aufgeschreckt, nach Schwertern und Geschossen griffen. Man stürzte sich auf sie, einige fielen, andere flehten um ihr Leben, ergaben sich und wurden gefangen genommen. Im Lager wurde der Gefangene Vadomar dem Kaiser vorgeführt. Als er von dem aufgefangenen Briefe gehört hatte, wagte er nicht mehr, auf Gnade zu hoffen, Julian schickte ihn aber ohne ein Wort des Vorwurfs nach Spanien. Die Anführer der Breisgauer versammelte er um sich, hielt ihnen ihren Abfall vor, drohte ihnen für die Zukunft (Libanios) und, nachdem sie die Gefangenen und die Beute herausgegeben, gewährte er gegen das Gelöbniß, Ruhe halten zu wollen, den Frieden.

Die beiden Kaiser.

Im nächsten Jahre schickte Julian sein Heer Donauabwärts dem Constantius entgegen. Er selbst folgte, den Schwarzwald, Marcianae silvae übersteigend, dem Fluss entlang bis, wo er schiffbar wurde (bei Ulm), und fuhr mit dem Heer stromabwärts: „Er ging ohne Halt voran, wie er gewohnt war, sich einen Weg durch Barbarenland zu bahnen, auf das Glück vertrauend, das ihm bis dahin treu geblieben.“

Constantius wendete sich, nachdem er in Persien keinen Erfolg gehabt hatte, gegen ihn, aber ehe beide aufeinander gestossen waren, starb er 361 am Fieber in Cilicien. Julian empfing in Dacien die Nachricht von seinem Tode, und dass seine letzten Worte ihn zum Nachfolger der kaiserlichen Würde erklärt hätten. Bald sah er sich in Constantinopel als den Herrn der Welt. Erst jetzt erklärte er sich öffentlich für die Verehrung der alten Götter und wurde der „Abtrünnige“, Apostata, im Munde der Kirche und der Geschichte. Im Kriege mit den Persern drang er 363 über den Tigris vor, flog wie

bei Strassburg in einer Schlacht durch die Reihen der Kämpfenden hin und her und fand durch einen Pfeilschuss seinen Tod.

Die weiteren Geschehnisse des Königs.

Die Laufbahn des Vadomar fand mit seiner Verschickung nach Spanien keineswegs ein Ende. Der alte Alamannenkönig wurde unter der Regierung des Orientkaiser Valens Statthalter der römischen Provinz Phönike, deren landschaftliche Schönheit und Städte Tyrus, Sidon, Damaskus und Andere Ammian hervorhebt. Vadomar blieb auch hier der verschlagene Ränkeschmied. Später war er mit militärischen Aufgaben betraut. Im Jahre 365, in dem Procop sich zum Kaiser aufgeworfen und Thraciens und Bithyniens und in letzterem der Stadt Nicaea bemächtigt hatte, erhielt er und Andere, mit der Belagerungskunst vertraute, den Befehl, sie zu nehmen. Die Besatzung machte jedoch einen Ausfall und erschlug einen grossen Theil der Belagerer. Dagegen besiegte er und der Comes Trajanus im Jahr 371 ein Heer des Perserkönig Sapor, der in das römische Mesopotamien eingefallen war, bei Vagabanta, worauf Valens und Sapor einen dem Krieg ein Ende machenden Waffenstillstand schlossen.

VII. Der Kaiser Valentinian. 365 — 374.

10. Der Krieg in Gallien.

Der Kaiser.

Mit dem Tode des Kaiser Julian nahm das Haus des Constantius I. Chlorus ein Ende. Ihm folgte das des Valentinian. Nach der Reichstheilung von Sirmium (364) war er der Kaiser des Abendlandes mit den Hauptstädten Mailand und Trier, der, um die Nachfolge zu sichern, (367) seinen achtjährigen Sohn Gratian zum Mitregenten als Augustus ernannte. Der Orient wurde von Valens, dem Bruder des Valentinian regiert. Die beiden weströmischen Kaiser sollten mit mächtiger Hand in die Geschehnisse der Alamannen eingreifen, und selbst das Schicksal des Valens sollte dadurch berührt werden.

Valentinian war hart und strenge, grausamer Gemüthsart, aufbrausenden Zorns, ein Mann gewaltsamer Mittel. Von majestätischer Würde, war er ein Staatsmann von umfassender Wirksamkeit, ein Feldherr von Umsicht und Entschlossenheit, ein kraftvoller Kaiser.

Der Anlass zum Kriege.

Nach den schweren Verlusten und Niederlagen, die sie unter dem Cäsar Julian erlitten, waren die Alamannen, wenn auch nicht zu ihrer früheren Höhe, aber doch einigermassen wieder zur Kraft gelangt, und es ergab sich bald wieder Anlass zu Streit und Kampf.

Nach dem Thronwechsel fanden sich alamannische Gesandte am Hoflager des Kaisers in Mailand ein, um den Tribut in Empfang zu nehmen, der unter dem Namen von Geldspenden, munera, der Gewohnheit gemäss in festen Leistungen bestand. Was ihnen jetzt angeboten wurde, war aber so dürftig, dass sie es als ihrer unwürdig hinwarfen. Vom Oberhofmeister Ursacius, einem äusserst jähzornigen Mann, noch dazu grob angefahren, reisten sie ab, und ihre schimpfliche Behandlung brachte die Gae in gewaltige Erregung. Sie brachen in Gallien ein, verwüsteten, ein Gegenstand des Schreckens, die Grenzbezirke und hatten sich, ohne einen Mann zu verlieren, bereits zurückgezogen, als der Kaiser Truppen gegen sie aussendete.

Die Vorbereitungen.

Diesem Raubzug folgte 367, zehn Jahre nach der Schlacht bei Strassburg, wieder ein grosses Kriegsunternehmen des gesammten Stammes nach Gallien. Wer dessen treibende Kräfte waren, ist nicht zu ersehen. Es treten jedoch während der Herrschaft des Valentinian die Namen zweier Alamannenkönige hervor, die einzigen, die überhaupt genannt werden, deren Hände man auch hier als thätig erwarten kann. Sie gleichen den Planeten, die das Auge nicht sieht, die aber an der Wirkung erkannt werden, welche sie störend auf den Lauf anderer ausüben. Beklommenen Herzens schildert Ammian, wie die Könige Ruhe und Friede nicht aufkommen liessen. Im Norden war es der König Makrian vom Buchengau, der, nachdem er im Jahre 359 in Julians Lager am Limes naiv die römischen Waffen

bewundert hatte, erst nach länger als einem Jahrzehnt wieder auftaucht, der „furchtbare“ Makrian, der „wildeste der feindlichen Könige“, der das Reich „ohne Unterlass und Mass durch Einfälle in fortgesetzter Verwirrung erhielt“, „der selbst vor dem Angriff befestigter Städte nicht zurückscheute“. Im Süden war es der Sohn des vertriebenen Vadomar, der König Vithikab vom Breisgau, „ein junger Mann, zart und siech, aber kühn und tapfer, der immerdar das Feuer des Krieges schürte“. Sie beide verfolgte später der Kaiser mit ingrimmigem Zorn. Aber was der römische Geschichtsschreiber verschweigt, sind ihre Thaten. Die sehen wir nicht. Und doch, wer kann nach ihrer geschilderten Art zweifeln, dass sie an dem grössten Unternehmen ihrer Zeit mit Leidenschaft und Energie, vorbereitend und ausführend Theil genommen haben?

Denn wie zu dem Zuge nach Strassburg die Könige oder Königsboten aller Gaue mit 35000 Mann sich aufmachten, so werden auch jetzt alle Gaue vertreten, und die Gesamtzahl der Krieger wird eine viel grössere gewesen sein. Betrug der Verlust bei Strassburg 6 — 8000 Todte, die auf dem Felde lagen, so sollte sich jetzt bei einem Drittel des Heeres der Verlust einer Schlacht auf 6000 Todte und 4000 Verwundete belaufen. Die für die Römer beschwerlichste Jahreszeit, der Winter, wurde gewählt, und zum Schutz gegen die Kälte führten die Alamannen Zelte mit sich.

In den ersten Tagen des Januar 367 bei grosser Winterkälte fiel das alamannische Heer in Gallien ein und durchzog, in drei Keile getrennt (*cuneatim, prima portio, alter globus, tertius cuneus*), verschiedene Gegenden, ohne im Anfang Widerstand zu finden.

Ihnen entgegenzutreten, war die Aufgabe des Charietto, dessen aufsteigender Lebenslauf uns von Zosimos, Eunapius und Ammian bewahrt ist. Ein Germane, Riese an Leib und Unerschrockenheit, kam er, ehe Julian Cäsar von Gallien wurde (355), über den Rhein und fand in der Gegend von Trier einen Haufen von Chauken, die von einem Waldversteck aus die Umgebung ausplünderten. Selbst an das Leben von Räubern gewöhnt, schlich er sich Nachts zu ihnen und schnitt, so oft und so viel er konnte, ihnen die Köpfe ab. Zuerst er allein, bis sich Kerkio und Andere zu ihm gesellten. Der Cäsar Julian,

den er dann anging, verstärkte sie durch salische Franken und nahm sie in seine Dienste, Räuberbande gegen Räuberbande, und ihrem nächtlichen Treiben gegenüber mussten sich die Chauken ergeben. Im Jahr 358 begleitete Charietto, ein Mann von wunderbarer Tapferkeit, viro fortitudinis mirae, den Cäsar auf seinem Zuge gegen den König Hortar, und nunmehr war er Commandeur in beiden Germanien, per utramque Germaniam comes. Zur gemeinsamen Kriegsarbeit mit seinen kampflustigen Soldaten forderte er den Comes Severian, einen altersschwachen Mann, auf, der mit zwei Legionen bei Chalons an der Saone stand. Beider Truppen wurden mit einander verschmolzen.

Der erste Keil.

Charietto griff, einen kleinen Fluss überbrückend, den ersten Keil der Alamannen an. Ein Hagel von Geschossen aller Art wurde nachdrücklichst erwidert. Als aber die Scharen im Schwertkampf handgemein wurden, da sprengten die Alamannen durch den Ungestüm ihres Angriffs die Feinde, so dass sie weder zum Widerstand noch zum Kampfe fähig waren. Sie sahen den Severian durch ein Geschoss schwer verwundet vom Pferde stürzen und wandten sich ängstlich zur Flucht. Auch Charietto, der sich kühn den Weichenden entgegenwarf und sie mit scheltenden Worten aufzuhalten suchte, um den Schimpf abzuwaschen, fand seinen Tod, durch ein Geschoss durchbohrt. Nach seinem Fall ging auch die Fahne der Heruler und Bataver, germanischer Hülfsstruppen, verloren, welche die Alamannen unter Hohngeschrei und Freudensprüngen schwangen, bis sie nach hartnäckigem Kampf wieder erobert wurde.

Als Nachfolger des Charietto schickte der Kaiser von Paris aus den General der Reiterei Jovinus, der bereits unter Julian eine der gegen Constantius ziehenden Heeresabtheilungen befehligt hatte. Dieser traf, den weiterstreuten Alamannen gegenüber mit kluger Vorsicht die Flügel seiner Armee zusammenhaltend, endlich in der Nähe von Metz bei Charpeigne an der Mosel, Scarponna, die grössere Hälfte der Feinde, majorem barbarorum plebem, überfiel sie unvermuthet und machte sie, ehe sie zu den Waffen greifen konnten, bis auf den letzten Mann nieder. Was im Uebrigen aus dem siegreichen Keil geworden, ist nicht zu ersehen.

Der zweite Keil.

Ebensowenig erfahren wir von dem Schicksal des zweiten. Dagegen erzählt Ammian mit Emphase die Ueberrumpelung eines ihm angehörenden marodirenden Haufens, *vastatorius manus*. Er hatte Gehöfte geplündert und liess es sich nun an dem Ufer der Mosel wohl sein. Einige wuschen sich im Fluss, andere färbten sich nach germanischer Sitte das Haar roth, noch andere lagen dem Trinken ob. Ueberrascht fielen sie den Geschossen und Schwertern zum Opfer oder entkamen über die waldbedeckten steilen Berghöhen des Ufers.

Der dritte Keil.

Nun war allein noch, heisst es, der dritte Keil übrig. Geschickte Kundschafter voran, traf ihn Jovinus nach beschleunigtem Marsche bei Chalons an der Marne, Catalauni, in schlagfertiger Stellung. Er schlug ein Lager auf, gönnte seinen Truppen die Ruhe der Nacht und führte sie beim Morgengrauen auf eine offene Fläche. Hier gab er der Schlachtordnung eine Ausdehnung, dass der minder zahlreichen Römer eben so viele zu sein schienen, als der Alamannen. Die Hörner bliesen zum Angriff und der Kampf wurde, als man sich näher rückte, eröffnet. Da standen die Alamannen, erzählt Ammian, erschreckt von dem Glanz der zahlreichen Feldzeichen einen Augenblick wie gelähmt da, bis sie sich wieder ermannten. Der Erfolg des Tages schien auf römischer Seite zu sein, aber der Kampf zog sich bis zum Abend hin, und da drohte mit der Flucht eines Tribunen eine Wendung einzutreten, die Reihen der Römer widerstanden jedoch mit Muth und Kraft. Erst die Nacht machte dem erbitterten Kampf ein Ende. Die Alamannen zogen sich im Schutz der Dunkelheit zurück und liessen 6000 Todte und 4000 Verwundete auf dem Schlachtfelde zurück. Der Verlust des Jovinus belief sich nur auf 1200 Todte und 200 Verwundete.

Als er am anderen Morgen den Feind nicht mehr vor sich sah, rückte er im geschlossenen Viereck aus und folgte ihm über die offene, wellenförmige Ebene, holte ihn aber nicht mehr ein. Allenthalben stiess man auf Halbtodte oder starr gefrorene Leichen, bei denen in der heftigen Kälte die Wunden tödtlich geworden waren. Eines andern Weges schickte Jovinus einen

Tribun mit den Ascariern, einer Hoftruppe, um die Zelte der Alamannen zu erbeuten. Dabei fingen sie einen König sammt geringem Gefolge und erhängten ihn. Ueber diese Eigenmächtigkeit aufgebracht, wollte Jovinus den Tribun zur Strafe ziehen, aber die Aufregung des Sieges diente ihm schliesslich zur Entschuldigung.

Der glückliche Sieger kehrte, vom Kaiser eingeholt, nach Paris zurück.

Der Abschluss.

Mit diesem glänzenden Erfolg bricht Ammian seine Darstellung, ähnlich wie die der Schlacht bei Strassburg ab. Aber die Reste der drei Keile machten den Römern augenscheinlich noch viel zu schaffen. Zersprengt über Gallien, wird sich ein grosser Theil zum und über den Rhein durchgeschlagen haben. Denn Ammian hält es doch für nöthig, die Lücken seiner Erzählung durch die kühle Bemerkung auszufüllen: „Ausser diesen Treffen gab es viele andere in verschiedenen Gegenden Galliens. Doch ist es überflüssig, sie darzustellen, denn es ziemt sich nicht, die Geschichte mit unbedeutenden Kleinigkeiten fortzuspinnen.“

11. Der Zug durch das Neckargebiet. 368.

Die Pläne des Kaisers.

Zur Sicherung des römischen Reiches mag der Kaiser schon nach der Vertreibung der Alamannen aus Gallien die fortificatorische Verstärkung der Rheinlinie ins Auge gefasst haben, sie kam aber erst später zur Ausführung. Vorab erschien es wirksamer, zum Angriff überzugehen. „Denn von einem Stamm, der sich immer wieder so schnell erholte, waren stets neue Kriegsunternehmungen zu erwarten, und die Soldaten hatten bei einem Feinde, der bald demüthig flehend, bald mit den heftigsten Drohungen auftrat, keine Aussicht auf Ruhe und Waffenstillstand.“ Valentinian beschloss daher einen Feldzug von aussergewöhnlichen Vorbereitungen und ernstem Nachdruck, einen grossen Zug in das Innere des Alamannenlandes, wie ihn der

Cäsar Julian mit so dauerndem Erfolge ins Werk gesetzt hatte. Eine Voraussetzung dazu schien ihm die Schwächung des Feindes durch die Beseitigung des nationalen Führers vom oberen Rhein und die Gewinnung eines festen Uebergangs über den mittleren Rhein zu sein.

Die Ermordung des König Vithikab.

Den gefährlichen König des Breisgau aus dem Wege zu räumen, schente Valentinian kein Mittel. Als trotz wiederholter Versuche es nicht gelang, ihm mit Gewalt oder Verrath beizukommen, befahl der Kaiser seinen Mord. Der Diener des Königs wurde bestochen und durch dessen Treulosigkeit verlor er sein Leben. Der Mörder flüchtete auf römischen Boden. Ammian führt diese Handlung neben der Schlacht bei Solicomnum als kaiserliche Grossthat auf und sagt weiter: „Damit ging unerwartet für die Römer ein erfreulicher Hoffungsstern auf“. In der That liessen auch nach Vithikabs Tode für einige Zeit die Streifzüge nach.

Noch ein anderes Beispiel römischer Staatsraison und der Auffassung unseres Berichterstatters sei hier erzählt. Nach einiger Zeit bewältigten die Römer einen raubenden Heerhaufen der Sachsen und bewilligten ihnen Frieden und ein Bündniss, nach welchem sie Mannschaft zum Kriegsdienst zu stellen hatten. Als sie sorglos nach Hause zurückkehrten, wurden sie bis auf den letzten Mann erschlagen. „Ein strenger Beurtheiler,“ sagt Ammian, „mag wohl diese Handlung als treulos und hässlich verdammen, wenn er aber die Sache genauer überlegt, es nicht übel aufnehmen, dass eine verderbliche Bande Räuber endlich bei gebotener Gelegenheit zu Fall gebracht ist.“

Die Schriftsteller des Feldzugs.

Von der Unternehmung gegen die Alamannen erzählen drei zeitgenössische römische Schriftsteller, an deren Kunde und Zuverlässigkeit nicht zu zweifeln ist. Ausser dem Historiker Ammian sind es Symmachus, der zwei Lobreden auf den Kaiser Valentinian in dessen Gegenwart hielt, und Ausonius, der bekannte Sänger der Mosella, welcher den jungen Mitkaiser Gratian, seinen Zögling, in den Krieg begleitet haben mag. Aus der Darstellung eines Jeden erfahren wir ein anderes Stück der

Ereignisse und in anderer Form. Symmachus giebt, fast erstickt in höfischen rhetorischen Wendungen, die Besitzergreifung des rechten Rheinufers, die Flucht der Alamannen und den Bau der Veste Alta Ripa (ripa barbariae, cui altitudo nomen imposuit II 4, heute Altrip) in der Nähe von Lopodunum (Ladenberg am Neckar) wieder und spricht im Allgemeinen von zwei Schlachten des Kaisers, von seinen Siegen am Neckar (proeliis ambobus I 18; victoriis tuis externus fluvius — Nicer — publicatur II 24); Ammian erzählt, 27, 10 in geschichtlichem Vortrag den ersten Theil des Zuges ins Innere und das erste Zusammentreffen mit den Alamannen in der Schlacht von Solicomnum (Solicinium) und Ausonius hat in der Mosella einige Verse zur Flucht der Alamannen über den Neckar und Lopodunum, und über die Quelle der Donau. Hostibus exactis Nicrum super et Lopodunum et fontem Histri, II 423, 424. Alta Ripa, Lopodunum, Nicer, Solicomnum, Fons Histri sind die einzigen geographischen Namen, die erwähnt werden, alle mit Ausnahme von Solicomnum ihrer Lage nach sicher. Aber auch von diesem erhellt die Lage am Neckar, mag man in der Besitzergreifung des Rheinufers und in der Schlacht von Solicomnum die victoriae des Kaisers am Neckar, oder in dieser Schlacht und in der Vertreibung über die Donauquelle die ambo proelia sehen. Nach Riese nennen die Handschriften des Ammian den Schlachtort Solicomnum, während nach den älteren Ausgaben die geläufig gewordene Form Solicinium ist. Gänzlich fehlen die Namen der von den Römern durchzogenen Gaue und die ihrer Könige, und keine Nachricht sagt, in welcher Richtung das Heer von der Donauquelle weiter gezogen ist.

Die Zeit des Feldzuges.

Nach Ammian und Symmachus fällt der Zug in das Jahr 368. Schon in der ersten Rede des Letzteren, die am 25. Februar des folgenden Jahres gehalten wurde, ist von den zwei Schlachten die Rede, während erst die zweite Rede vom 1. Januar 370 Einzelheiten bringt. Die Erbauung von Alta Ripa begann zur Zeit der Alpenschneesmelze, also etwa im Mai, der Zug selbst nicht vor dem Juli. Denn vor diesem Monat, sagt Ammian bei einer anderen Gelegenheit, 17, 8, 1, kann man von Gallien aus eine Unternehmung gegen Alamannen nicht beginnen. Das

Heer ging über den Rhein, als es schon warm wurde, anni tempore jam tempente, ein Zeitpunkt, der nach der Auffassung der an italisches Klima gewöhnten Römer später eintrat, als nach der unsern. Weiter ist die Zeit der Ernte in Betracht zu ziehen, denn die Römer nahmen von den Feldern, aus den gefüllten Scheuern, was zum Unterhalt erforderlich war, während sie den Rest der Ernte in Flammen aufgehen liessen. Nach Verordnungen im theodosianischen Codex war der Kaiser am 4. April in Alzey, am 21. April bis 17. Juni in der Residenz Trier, am 31. Juli in Worms und später am 30. September in Cöln, so dass der Feldzug die Monate Juli, August und September ausgefüllt hat. Und nun zur Erzählung der Ereignisse.

Der Bau von Alta Ripa.

Zur Zeit der römischen Herrschaft hatte der Kaiser M. Ulpus Trajanus (98—117) zur Deckung der Main- und der Neckarlinie über der Mündung der Flüsse zwei Vesten angelegt, am Main das sog. Munimentum Trajani, am Neckar Lopodunum (Ladenburg), die Hauptstadt der nach ihm genannten Civitas Ulpia. Beide waren von den Alamannen zerstört. Die Mainveste hatte Julian 357 wieder hergestellt, den Ersatz für das in Trümmern liegende Lopodunum plante elf Jahre später Valentinian. Aber er sollte nicht nur die Neckarlinie sichern, sondern ähnlich wie Castellum gegenüber von Mogontiacum zugleich als Brückenkopf für den Rheinübergang dienen. Der Kaiser wählte dafür zwischen den grossen Lagern von Mogontiacum und Argentoratum in der regio Nemetensis, der Gegend von Speyer, in dem alamannischen Lobdengau den Winkel zwischen der (damaligen) Mündung des Neckar in den Rhein, das Hochgestade des linken Neckars in der Nähe des heutigen Orts Neckarau, zwei Stunden unterhalb Speyer.

Völlig überraschend, sogar als das Schneewasser der Alpen den Rhein schwellte, setzte eine Abtheilung Soldaten Nachts schweigend über den Rhein und bemächtigte sich des Hochgestades des Neckar. Die Alamannen wurden über Lopodunum hinausgetrieben, der Kaiser aber unterliess die weitere Verfolgung, da er die Absicht hatte, an dem bezeichneten Punkt dauernd festen Fuss zu fassen und die umliegenden Gaue für sich zu gewinnen. In dem Friedensvertrage, den er mit ihnen

schloss, liess er sich einen Streifen Landes abtreten, vielleicht so weit die Ebene reichte; die hier zu bauende Veste streifte die Grenze der Barbaren, aber schon der mons Pirus (der Heiligenberg bei Heidelberg) blieb alamannischer Boden, proxime adjuncta terra, Sym. II, 2; aedificiis positis subradens barbaros fines; in monte Piri, qui barbaricus locus est, Amm. 28, 2, 1 und 5. Zur Bestärkung dieses Vertrages wurden nach Ammian Söhne von Optimaten, nach Symmachus sogar Söhne von Königen als Geiseln gegeben, optimates Alamanni, obsidum patres, Amm. 28, 2, 6; regum liberi pro foederibus offeruntur, Sym. II, 23.

Valentinian schritt sofort zur Anlage der Veste, die Böschungen beider Flüsse wurden durch einen Steinbau, moles, gefestigt, und darauf erhoben sich mit Schiessscharten versehene Mauern und Thürme, zu denen man das Material aus den Ruinen der sieben Kilometer entfernten Stadt Lopodunum zu Schiff abwärts führte. So entstand auf der Erhebung des Bodens ein Lager, eine Burg, eine hochgelegene Stadt mit stattlichen Mauern, soli tribunal, castra, castella, arx, celsa urbs, moenium dignitatem, wie Symmachus II 20, 28, 12, 22, eine hohe Veste. munimentum celsum et tutum, wie Ammian 28, 2, 2, sagt. Die Alamannen selbst mussten dazu frohnen. Nach dem Hochgestade hiess sie Alta Ripa. Die Anlage fand unweit von Speyer in dem befestigten Kriegshafen für die römische Rheinflotte ihre Ergänzung.

Im nächsten Jahre zeigte sich, dass die starke Strömung des Neckar der Veste zum Schaden gereiche und sie mit der Zeit untergraben werde, so dass es nöthig sei, sie abzuleiten. Es geschah durch Rahmen von Eichenholz, die man, mit Steinen gefüllt, an Pfählen im Wasser befestigte. Das Werk wurde durch die Gewalt der Strömung häufig unterbrochen, aber durch die Ausdauer der Soldaten, die oft bis an das Kinn im Wasser standen, zu Stande gebracht.

Wenn es in späterer Zeit nicht schon die Alamannen waren, welche die Zwingveste zerstörten, so war es der Rhein selbst, welcher das Werk feindlicher Menschenhand vernichtete. Er riss ein Stück von etwa 400 Meter Breite vom rechten Ufer ab und damit versank das Mauerwerk in seinen Wellen. „Ueber die Stelle an der die Veste lag, fliesst gegenwärtig der Rhein“, und in ihm findet man stromabwärts in Stein gehauen Zeichen

römischen Besitzes, die allerdings ihrer Lage nach von der Veste selbst nicht herrühren (Ohlenschläger). „Der Name der verschwundenen Veste ist aber erhalten in dem Namen des in der Niederung des linken Ufers liegenden Dorfes Altripp“ (Maurer).

Der Aufmarsch des Heeres.

Während des Baus von Alta Ripa traf Valentinian die Vorkehrungen für den Feldzug mit langsamem Bedacht. Wie der grosse Zug des Cäsar Julian vom Jahr 359 dem Main- und Neckargebiet galt, so dieser dem Neckarthal in seiner ganzen Ausdehnung und dem Schwarzwald.

Für den Aufmarsch des Heeres wurde der linke Rhein bei Alta Ripa bestimmt, die Flotte zum Transport herangezogen. Truppenmassen aller Waffengattungen trafen zusammen, für Waffen und Proviant wurde eifrig Sorge getragen. Kriegsgewohnte Truppen strömten herbei unter Führern, die durch Erfahrungen und glänzende Erfolge bezeichnet waren. Illyrische (pannonische, wie Ausonius bestätigt) und italische Legionen unter dem Comes Sebastianus, dem früheren Befehlshaber in Egypten, der Julian auf seinem Zuge nach Persien begleitet, Mesopotamien besetzt gehalten hatte und später in der mörderischen Gothenschlacht bei Hadrianopel fallen sollte; die Abtheilungen des Generals der Infanterie Severus, der seiner Zeit neben Valentinian als Kandidat des Kaiserthrons aufgestellt war, und die Legion des Jovinus, der im vorigen Jahre die Alamannen aus Gallien zurückgeschlagen hatte. Auch die Besatzung von Mainz wurde herangezogen.

In die völlig von Garnison entblösste Stadt schlich sich, ein Schimpf für die Kriegsleitung, Rando, ein alamannischer Königsbote, vielleicht von dem unternehmenden König Makrian gesendet, mit einer für einen Raubzug leicht gerüsteten Schaar ein, überraschte die Christen bei der Feier eines Festes und schleppte, ohne Widerstand zu finden, wehrlose Männer und Frauen jeden Standes und werthvolle Habe mit sich fort.

Der Marsch zum mittleren Neckar.

Der Kaiser, der Alles vorsichtig anzuordnen gemeint hatte, traf, als das Heer versammelt war, mit seinem neunjährigen

Sohn Gratian, den er bereits zum Mitkaiser ernannt hatte, von Trier aus am Rhein ein, „als es schon warm wurde,“ führte es bei Alta Ripa über den Strom und theilte es für den Marsch in drei festgeschlossene Corps. Er selbst führte das Centrum, das Jovinus und Severus mit beiden Flügeln gegen Ueberfälle zu decken hatte. Des Weges kundige Führer an der Spitze, übernahm die Vorhut die Aufklärung der Umgegend.

Als die Römer dereinst aus dem Lande vertrieben waren, hatten sie den Alamannen ein Danaergeschenk zurückgelassen. Ihnen wurden die Heerstrassen für den Verkehr förderlich, den Römern aber blieben sie eine verborgene Waffe, die hervorgezogen wurde, wann die römische Hand frei war. Solche Strassen führten von Speyer tief ins Land zum Neckar, sei es über Wiesloch und Sinsheim (wo der Steinsberg die weiteste Rundschau zwischen Rhein und Neckar gewährte) nach Wimpffen, oder nördlich von Bruchsal und Bretten und dann weiter über Kürnbach nach Böckingen (Heilbronn) und andern Orten. Die Endpunkte am Neckar, Wimpffen, Böckingen und andere waren wiederum durch Heerstrassen am linken Ufer verbunden.

Auf und an beiden Seiten einer dieser Strassen zog man in breiter Ausdehnung durch das heute und auch wohl schon damals so fruchtreiche Hügelland des Kraich- und des Neckar-Gaus, aber im Lauf mehrerer Tage stiess man auf keinen Feind. Die Wohngebäude standen verlassen da und wurden wie das Getreide auf dem Felde niedergebrannt. Nur den Lebensbedarf führte man mit sich. Mit jedem Schritt wurden die Soldaten auf den Kampf erpichtet und machten sich in Drohungen Luft, als wären die Alamannen schon aufgefunden. So kam der Kaiser im langsamen Vorrücken in die Nähe des Orts Solicomnum (Solicinium), erhielt die Meldung der Vorhut, dass der Feind in Sicht sei und liess die Armee plötzlich halten.

Das Schlachtfeld des Schweinsberges.

Der Bund der alamannischen Gaue (*unum spirantibus animis*) hatte das offene Land, es mit Weib und Kind und Habe verlassend, preisgegeben und erwartete nun den Feind auf einem hohen Berge mit geräumigem Rücken, *montem praecelsum: ad editas sublimitates*, Amn. 27, 10, 9 und 12., auf dem sich wiederum eine Erhebung befand, *post montium terga*, 15. Der

Berg fiel rings durch zerklüftete Hügel, an denen hier das Gestein zu Tage trat, dort Gestrüpp stand, steil ab und erschien unzugänglich, *montem per confragosos colles undique praeruptum et invium*, 9; *ad arduos clivos*, 10; *ad celsiora*, 12; *ad rupium objecta*; *per hirta dumis et aspera*, 12. Zu seinen Füßen lag ein Sumpf, *radices aggerum*, 10; *palustres uligines*; *labilem limum*, 11. Nur die Nordseite des Berges lief in eine sanft geneigte Fläche aus, *septemtrionali latere*, unde *facilem habet devexitatem et mollem*, 9; *arctoam montium partem, quam clementer diximus esse proclivem*, 10.

Was Ammian so beschreibt, ist der Schweinsberg bei Heilbronn, ein gen Westen in das Neckarthal sich hinabsenkender Ausläufer der waldigen Löwensteiner Berge. Sein Rücken ist flach und geräumig, mit Eichwald bedeckt. Im Westen springt er halbkreisförmig vor (Schlag Kohlpfad mit der Hölle). Auf dem Rücken ist im Südosten eine weitere Erhebung gelagert, von deren Spitze ein Aussichtsthurm einen reizenden Blick über die Hügelreihen des württembergischen Unterlandes und des Neckar im Grunde gewährt, über Wald, Rebhügel, Aecker und Wiesen, Heilbronn und zahlreiche Dörfer.

Gen Norden senkt sich die Hochfläche sanft zum Thal hinab, das Wasser des Köpferbrunnens zum Trappensee führend, fällt dagegen gen Nordwesten nach Heilbronn, gen Westen nach Sontheim und Böckingen, gen Süden nach Flein und Donnbronn steil ab. Diese Berghänge (Ochsenberg, Riedenberg, Membrods) sind zu wohlgerundeten Hügeln gegliedert, deren Fuss nach der Ebene zu breit ausläuft. Das Gestrüpp hat sich in Reben verwandelt, und mit ihrer Jahrhunderte alten Kultur ist das früher zu Tage getretene Gestein, das die Abhänge zerklüftet erscheinen liess, verschwunden. Es waren die horizontalen Schichtenköpfe des farbigen Keupermergel (Leberkies), der abgegraben und auf der Oberfläche der Weingärten ausgebreitet, rasch verwittert und für die Reben fruchtbaren Boden liefert. Da wo sie an den Rand der Hochfläche reichen, sind noch Keuperschichten vorhanden, aber auch ihren Fuss hat man zu Menschengedenken abgegraben und es sind jetzt unersteigliche senkrechte Wände von 8—16 Meter zurückgeblieben. Vom Riedenberg aufwärts zwischen ihnen durch führt der Hölsteig auf die Hochfläche zum Kohlpfad und zur Hölle weiter.

Da wo der Riedenberg und Membrods unten die Ebene berühren, finden sich nebeneinander drei Wasserflächen etwa 100, 30, 80 Schritt lang, 40, 20, 50 Schritt breit, an den Rändern mit Weiden und Schilf bedeckt, in einer Gesamtlängenausdehnung von ungefähr 400 Schritten. In ihnen sammelt sich das Tagwasser der Höhen; die nördliche grösste, die nicht versiegt, soll eigene Quellen und eine Tiefe von etwa 10 Fuss haben. Jetzt von Wiesen umgeben, haben sie, nach der Gestaltung des Bodens zu schliessen, in früherer Zeit einen zusammenhängenden Sumpf gebildet. Die Berghänge und die Wasserflächen zu ihren Füßen werden durch den Staufenberger Weg von der Ebene geschieden, die sich in Aeckern und Wiesen bis zum Neckar erstreckt.

Verfolgt man den Schweinsberg gen Süden, so gelangt man zwischen ihm und dem Staufenberg, einem flachen mit Reben bedeckten Kegel, in eine Einsenkung, die sich an einer im Sommer wohl verschwindenden Wasserlache vorbei allmählig zum Aussichtsturm erhebt und einen durch einen holprigen Fahrweg gebahnten, weniger steilen Aufstieg gewährt, als die geschilderten Berghänge.

Das Alles ist historischer Boden.

Die Aufstellung der Heere.

Auf der Hochfläche des Schweinsberg und zerstreut an den Abhängen standen die Heerbanne der alamannischen Gaue. Im Süden des Sumpfes, zwischen Schweinsberg und Staufenberg, wohl durch Wald gedeckt, lag ein Haufe im Hinterhalt. Denn, sagt der römische Bericht, „sie sahen keinen anderen Ausweg zur Rettung mehr, als dem Angriff der Römer sich schnell entgegenzuwerfen“. Anders ausgedrückt: sie erwarteten in starker Vertheidigungsstellung die Römer, deren Legionen sie unter sich am Neckar sahen. Mochten sie sich doch überzeugt halten, dass sie von da aus einen Angriff zurückweisen, die Römer die Abhänge hinabstürzen und in der Ebene deren Niederlage vollenden würden. Nur an den Sieg denkend, versäumten sie, den Aufstieg von der Nordseite zu sichern, ex incauto latere, 15, und sich so eine Rückzugslinie offen zu halten.

Solicomnum, der Ort, bei dem die römische Armee Halt gemacht, mag etwa bei Böckingen, wo verschiedene Römer-

strassen am Neckar mündeten, zu suchen sein. Von Böckingen am linken, und von Heilbronn, Sontheim und Flein am rechten Ufer sieht man in einer Entfernung von etwa $\frac{3}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Stunde die steil aufsteigenden Rebhügel und über ihnen die Waldbekrönung des Schweinsberg vor und über sich. Angesichts der Berghänge und durch den Bericht der Vorhut über den nördlichen Zugang des Berges in Kenntniss gesetzt, beschloss der römische Kriegsrath unter der Ungeduld der Legionen und dem Kriegsgesang der Alamannen, der in die Ebene herabschallte, in aller Schnelligkeit, den nördlichen Zugang zu sperren, den Schweinsberg von unten auf an seinen steilen Abhängen zu stürmen, so die Alamannen, die sich endlich dem Angriff stellten, auf der Hochfläche festzuhalten und einzuschliessen und, wenn das Schicksal es vergönnte, dort zu vernichten.

Für diese dem römischen Heer gestellte Aufgabe sind die Höhenverhältnisse von Interesse. Der Neckar hat bei Heilbronn eine Höhe von 148, bei Sontheim von 154 Meter; aus der sich anschliessenden Ebene erheben sich die Berghänge bis zum Hochrande um 264 Meter, die zu ersteigen waren, denn die Hochfläche selbst liegt 318, der Fusspunkt des Aussichtsthurms 368 Meter hoch, während der Trappensee bei einer Entfernung von $\frac{3}{4}$ Stunden bereits zu 183 Meter über normal Null gesunken ist.

Die Römer schlugen nach ihrer Gewohnheit ein Lager auf und dann rief man überall zu den Waffen. Die Armee setzte etwa bei Sontheim über den Neckar, durchschritt die Ebene und stellte sich etwa auf dem Staufenberg Wege zu Füssen der Berghänge auf, im ersten Treffen der Kaiser und Severus, im zweiten, retro, 10, Jovinus, dem auch der Knabe Gratian beigegeben war. Der Sumpf blieb zur Rechten. Sebastianus marschirte, wohl im Schutz von Wäldern, unbemerkt über Heilbronn und den Trappensee, stieg in der Richtung zum Köpferbrunnen empor und besetzte hinter der Höhe des Aussichtsthurms, post montium terga, 15, das Hochplateau im Norden und Osten.

Die Legionen standen des Befehls des Kaisers und seiner Generale gewärtig, und sahen sehnsüchtig der Erhebung der kaiserlichen Standarte entgegen, dem Zeichen zur Eröffnung des Kampfes.

Der Kaiser.

Valentinian war der Ansicht, es müsse sich noch ein anderer Aufstieg zum Schweinsberg finden lassen, als der, welchen im Norden die Vorhut ermittelt hatte. Sonst zaudernd und vorsichtig, ging er unbedeckten Hauptes durch die Centurien und Manipeln, und eilte dann, ohne einen der höheren Officiere ins Geheimniss zu ziehen, seine Trabanten zurücklassend, mit wenigen tüchtigen und vertrauten Begleitern um den Fuss des Berges selbst in Augenschein zu nehmen, *speculatum radices aggerum*, 10. Auf unbekanntem Pfade an dem Sumpf vorbeisprengend, würde er seiner Voraussicht gemäss zwischen Schweinsberg und Staufenberg in der That den unten vielleicht versumpften Aufstieg zum heutigen Aussichtsturm gefunden haben, aber plötzlich brach der alamannische Haufe aus dem Hinterhalt, und es wäre um den Kaiser geschehen gewesen, wenn er nicht, das äusserste Mittel versuchend, mit dem Pferd durch den Sumpf, *per labilem limum*, 11, gesetzt wäre und sich mitten unter die Legionen gestürzt hätte. Und damit dem kaiserlichen Abenteuer auch nicht das Märchenhafte fehlte: der Träger seines mit Gold und Diamanten besetzten Helmes verschwand, und weder Träger noch Helm sah man jemals wieder.

Der Kampf.

Nun wurde das Zeichen zum Kampfe aufgesteckt und die Truppen setzten sich in Bewegung, voran zwei junge Krieger *Salvius* und *Lupicinus*, wie erlesen, den gefahrvollen Kampf zu eröffnen. Mit fürchterlichem Geschrei die Ihrigen anfeuernd, die Speere schwingend, stürzten sie zu den Abhängen vor und suchten, vielleicht auf dem Hüllsteig, unter den Gegenstössen der Alamannen die Höhe zu erklimmen. Das Gros des Heeres, wohl das erste Treffen, folgte und kletterte mit gewaltiger Anstrengung an Felsen und Gestrüpp bis zu der Hochfläche empor.

Hier entbrannte etwa in der Hölle unter furchtbarem Kriegsgeschrei, dem Klang der Tuben und dem Gewieher der alamannischen Pferde das Handgemenge, römische Taktik auf der Einen, Ungestüm und Unbedacht der Alamannen auf der anderen Seite. Die Römer fassten festen Fuss, gewannen

weiteren Spielraum und umfassten mit beiden Flügeln den Feind. Dieser widerstand um so ausdauernder, und so stellte sich das Gleichgewicht wieder her. Hartnäckig setzte sich der Kampf fort, beiderseits unter schweren Verlusten.

Endlich aber siegte die Wucht der Römer, die Masse der Alamannen wurde auseinandergedrängt. In völliger Bestürzung drängten die Vorderen auf die Hinteren zurück und wurden von Lanzen und Wurfspeeren durchbohrt. Dann flohen alle erschöpft und liessen den Verfolgern Rücken und Beine frei. Viele wurden niedergemacht. Und nun rächte sich der Unbedacht der Alamannen. Ein Theil der Flüchtigen fiel der Reserve des Sebastianus in die Hände, die Uebrigen zerstreuten sich in dem Dunkel der Wälder.

Hiermit bricht Ammian seine Darstellung ab, wie so oft, wenn er an der für die Römer günstigen Entscheidung der Kriegszüge angekommen ist; später fügt er an einer anderen Stelle, 30, 7, 7, wohl übertreibend, noch bei: es gelang dem Kaiser, die Alamannen zu vernichten und nur wenige rettete im Dunkel eilige Flucht.

Hat sich eine Erinnerung an den Kampf nur in der Darstellung der Römer erhalten? Zerstreut auf der Höhe des Schweinsberg, und insbesondere da, wo der Kampf gewüthet hat, liegen 24 Hügelgräber und 3 Reihengräber. Von den ersteren sind in früherer Zeit 8 geöffnet, ohne dass sich von ihrem Inhalt Kunde erhalten hat, in einem neunten hat sich nur Asche auf einer Steinplatte gefunden. Vielleicht geben die anderen Gräber, wenn befragt, Kunde von dem Geschehenen.

Der Schweinsberg im 17. Jahrhundert.

Nicht dies einzigemal war der Schweinsberg Zeuge kriegerischer Ereignisse. Als die Franzosen 1693 die Pfalz zerstört, zogen sie unter dem Dauphin Ludwig des XIV. südlich von Heilbrunn über den Neckar. Der Markgraf Ludwig von Baden deckte mit den Reichstruppen die Stadt, die zu einem befestigten Waffenplatz ausersehn war. Er legte auch auf der Höhe des Schweinsbergs drei Schanzen in Vierecken mit eingezogenen Seiten an, die von 50 bis 150 Schritt variirten. Zwei von ihnen lagen da, wo der Ochsenberg und der Riedenberg an den Hochrand stossen, der dritte vom Rande entfernter, nördlich

von der Hölle. Hier schützte man sich auf alle Fälle gegen einen Angriff der Franzosen. Es war in der That da, wo die Römer etwa die Höhe des Schweinsberges bestiegen hatten, und wo die Entscheidung fiel. Aber schwächlich war der Zusammenstoss der beiden modernen Heere in der Neckarebene. Die Franzosen zogen sich über den Fluss zurück, und man liess sie gewähren. Die Schanzen waren umsonst aufgeworfen. Ihre niedern Erdaufwürfe und Gräben sind noch heute zu sehen.

Die Lage von Solicomnum.

Nun aber ist zu prüfen, ob Solicomnum in der That bei Böckingen gelegen ist. Es spricht dafür seine Lage einmal zwischen Alta Ripa und der Donauquelle, dem Anfang und dem Ende des Zugs, dann am Kreuzungspunkt der römischen Strassen und weiter im Angesicht des Schweinsberges. Dazu kommt der sprachliche Zusammenhang des Namens mit Sol, der Sonne; übersetzt doch Backmeister Solicinium mit Sonnen-sang. Bei Böckingen am Rande eines alten Neckarbettes befand sich ein römisches Kastell, dessen Reste neuerdings aufgefunden sind, und weiter, bis der Eisenbahnbau ihn zerstört hat, ein Sonnenbrunnen, ein alter Name, denn auch das von Grossgartach auf ihn zu führende Thal heisst das Sonnenbrunnenthal, und es könnte nicht ohne locale Bedeutung sein, dass in Böckingen Votivsteine für den unbesiegten Mithras und den pythischen Apollo, allerdings unter Widmungen für andere Gottheiten, gefunden sind. Noch mag der Name des am Neckar gegenüberliegenden Orts Sontheim nicht unerwähnt bleiben, der Südheim bedeutend, neben Nordheim in Schwaben vielfach vorkommt. Auch in der Nähe von Sontheim am Neckar liegt, jedoch im Westen, ein Nordheim. Der Name Sontheim hat zur Sonne nur insoweit Beziehung, als Süden, „Sund“ mit „Sonne“ zusammengestellt werden kann. (Sanders, Wörterbuch: Sonne, Anmerkung).

Während hiernach Solicomnum jedenfalls am mittleren Neckar zu suchen ist, hat man es früher gemeiniglich an den oberen Neckar nach Sulz oder nach Sülchen, OA. Rottenburg, dem Gleichklang der Worte folgend, verlegt. Für Sulz sprechen sich Richter und von Wietersheim aus. Das Gebiet um Rottenburg bildete zur römischen Zeit die Civitas Sumlocenna, für

deren Hauptstadt man Solicinum hielt; zur alamannischen Zeit den Süllichgau mit der noch heute erhaltenen Malstätte, dem Ort Sülchen; so die beiden Stälin und Uhland. Sie stellen jedoch die Hypothese mit grösserem oder geringerem Vorbehalt dar und weisen selbst die Möglichkeit nicht ab, dass ein zweites Solicinum bestanden habe. Beiden Auffassungen steht entgegen, dass ein Berg, wie der von Ammian beschriebene, sich am oberen Neckar nicht auffinden lässt, doch meint Uhland, es lasse sich über die Frage nicht entscheiden, bevor der versunkene Kaiserhelm wieder aufgefunden sei.

Der Zug zum Donauursprung.

Vom Schweinsberg, an dessen Fuss er verloren gegangen, zog das römische Heer nun aufwärts, durch die Sitze der Sueven, den Neckar-, den Nagold- und den Wester-Gau zur Quelle des Neckar und von da zur Quelle der Donau. Verfolgte es bis dahin die geschlagenen Alamannen, stellten sich ihm neue Heerbanne anderer Gaue entgegen, und kam es mit ihnen von Neuem zu einer Schlacht? Wir erfahren von Ausonius nur von der Flucht der Alamannen über die Quelle der Donau. War es an dem Ursprung der Brigach, an dem der Brege oder bei Donaueschingen?

Mit keinem Wort hören wir, auf welchem Wege das Heer wieder zum Rhein gelangt ist. Die illyrischen und italischen Legionen des Sebastianus werden die grosse Consularstrasse eingeschlagen haben, die von Donaueschingen gen Süden durch den lenzischen Klettgau nach Vindonissa (Windisch) führte, während die übrigen Truppen quer durch den Schwarzwald, den Breisgau, das Gebiet des ermordeten Königs Vithikab ziehend, etwa bei Freiburg zum Rhein gelangt sein mögen, um auch auf diesem Wege die Schrecken der römischen Waffen zu verbreiten. Von hier kehrten sie in die Winterquartiere heim, der Kaiser mit seinem Sohne nach Trier.

Keine Ziffer bezeugt, wie gross das Heer der Römer war, wie gross die vereinigten Gauheere der Alamannen, wie stark die beiderseitigen Verluste waren. Mit all den Gauen, durch welche die Spur von Mord und Brand zog, werden erneute Bündnissverträge mit erschwerten Bedingungen abgeschlossen sein.

Die Folgen des Zuges.

Ammian zählt 30, 7, 7, wie die Ermordung des Vithikab, so den Sieg bei Solicomnum zu den Grossthaten des Valentinian. In der Lobrede des Symmachus auf den Kaiser heisst es: „Wir haben den Neckar nunmehr als Geisel empfangen, damit sich der Rhein des römischen Friedens erfreue. Jetzt erst ist der Neckar durch deine Siege bekannt geworden“. Ausonius singt in seinen Epigrammen die beiden Kaiser Valentinian und Gratian, Vater und Sohn an: „Der (dritte) Kaiser Valens, der an der unteren Donau gegen die Gothen kämpft, soll es wissen, dass jetzt die ganze Donau römisch ist, dass die Sueven durch Niederlage, Flucht und Brand untergegangen, dass der Rhein nicht mehr die Grenze von Gallien ist;“ und in seinem Lied auf die Mosel fasst er die Hauptmomente des Feldzuges dahin zusammen: „Die Mosel, von der Residenz Trier herabströmend, sah den vereinten Triumphzug von Vater und Sohn, als die Feinde über den Neckar und Lopodunum und über die Quelle der Donau, bis dahin der Geschichte des römischen Reichs unbekannt, getrieben waren“.

Augustae veniens quod moenibus urbis
Spectavit junctos natiq̄ue patrisq̄ue triumphos,
Hostibus exactis Nicrum super et Lopodunum
Et fontem Latiis ignotum annalibus Histri.

In Wahrheit waren aber weder der Neckar noch die Donau-Quelle unbekannt, in Wahrheit wurde weder der Neckar noch die obere Donau römisch, und der Rhein blieb, abgesehen von dem abgetretenen Streifen Landes bei Alta Ripa, was er gewesen war, die Grenze zwischen dem römischen Reich und dem Alamannenland.

Der Schutz der Rheingrenze.

Nachdem der Kaiser so das Ansehen des römischen Reiches in Gallien und Alamannien wieder hergestellt hatte, brachte er nunmehr den Plan des dauernden Schutzes der Rheingrenze zur Ausführung. Von Rätien bis zur Meerenge am Ocean liess er das linke Ufer durch grosse Dämme, Castelle, Schanzen und Thürme in geringen Entfernungen befestigen. Der Fortdauer der Arbeiten geschieht noch im Jahr 370 Erwähnung und im

Jahr 374 wurde ihre Reihe durch Anlage der Veste Robur (Basel-Augst) am Ausfluss der Ergolz in den Rhein ergänzt.

Aber auch auf dem rechten Ufer genügte ihm die Veste Alpa Ripa nicht mehr. Was am Main das Munimentum Trajani war, ein vorgeschobener Posten von Mogontiacum und Castellum, das sollte am Neckar der mons Pirus, der Heiligenberg bei Heidelberg werden. Er lag nicht innerhalb des um Alta Ripa abgetretenen Gebietes, sondern im Alamannenlande, in monte Piri, qui barbaricus locus est. Unter offenem Bruch des Bündnissvertrages von 368, pactis calcatis, 28, 2, 7, liess er im nächsten Jahre überraschend die Fundamente einer Veste legen. Aber die Alamannen überfielen die Soldaten und machten sie nieder. Dem gingen jedoch vergebliche flehentliche Bitten der Väter der Geiseln an die Römer vorher, von dem Unternehmen abzustehen. Denn sie mussten fürchten, dass ihre Söhne den Streit zwischen beiden Völkern mit dem Leben zu zahlen haben würden, und es ist nicht zu bezweifeln, dass ihre Furcht sich bestätigt hat, wengleich Ammian darüber schweigt.

Diese Schlappe des Kaisers beweist, wie unzuverlässig die Erfolge waren, die sich an den siegreichen Feldzug knüpften.

Bissula.

Ein für Schwaben Erfreuliches hat er gebracht: die Kunde von einem suevischen Mädchen, der ersten aller gefeierten Schwäbinnen.

Unter der Beute vom Donauquell war die schöne Bissula. Sie fiel dem Dichter Ausonius zu, der sie der Freiheit zurückgab und (nach der Uebertragung von Stälin) von ihr sang:

Bissula, jenseit des frostigen Rheins gezeugt und erzogen,
 Bissula, welche den Quell kennt von Danubius Strom,
 Einst gefangen im Krieg, dann losgelassen, ist jetzt sie
 Hohe Wonne für den, welchem zur Beute sie ward.
 Zur Lateinerin ist sie nun worden; doch deutsch noch von
 Antlitz,
 Himmelblau noch ihr Aug', golden das röthlichte Haar.
 Andre Heimath verräth die Gestalt, und andre die Sprache;
 Diese ein römisches Kind, jene das Mädchen vom Rhein.

An ihren Maler sang er:

Meine Bissula, Maler! — sie ahmt nicht Farbe, nicht
Wachs nach,
Reize verlieh ihr Natur, wie nimmer der Kunst sie gelingen.
Mennig und Bleiweiss! geht und malet andere Mädchen!
Denn dies Farbungemisch des Gesichts — nicht malen es
Hände.

Mische doch, Maler, wohlan die purpurne Ros' und die Lilje,
Und mit der duftigen Farbe davon dann male dies Antlitz.

Literatur.

Maurer, Valentinians Feldzug gegen die Alamannen in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins Bd. 42 S. 303. Öhlenschläger, Alta Ripa in der Westdeutschen Zeitschrift Bd. 11, S. 18. Uhland, Schriften zur Geschichte der Dichtung und Sage Bd. 8 S. 282. Die Beschreibung des Oberamts Heilbronn, S. 3, 4, 7, 28. Das württembergische Franken, Zeitschrift 1869, Bd. 8 S. 336. Härle, die Kriegsereignisse des Jahres 1693 in der Umgegend von Heilbronn, Vortrag 1882.

Weitere lokale Einzelheiten verdanke ich der Güte des Herrn Professor Dr. Dürr in Heilbronn.

12. Die Burgundlonen.

Das Bündniss.

Die Zurückweisung der Alamannen aus Gallien, ihre Niederlagen im eigenen Lande am Neckar und der Donau reichten nicht aus, auf den römischen Grenzen Ruhe zu schaffen. Die Alamannen und ihr König Makrian fuhren fort, durch unausgesetzte Einfälle die Nachbarprovinzen in Verwirrung zu halten. „Denn dieses schreckliche Volk, obwohl von seiner ersten Kindheit an durch den Wechsel des Geschicks wiederholentlich geschwächt, wuchs eben so oft wieder zu jugendlicher Kraft heran, so dass man meinen sollte, es sei Jahrhunderte lang verschont

geblieben.“ Valentinian sann daher auf Mittel, ihren Trotz zu brechen und kam endlich auf den Gedanken, die Burgundionen zu deren Vernichtung aufzurufen. 370.

Es war ein altes Mittel römischer Politik, zu ihrer Unterstützung Barbaren heranzuziehen. Hatte doch Constantius II. neuerdings die Alamannen gegen den Kaiser Magnentius und den Cäsar Julian verwendet. Dann hatte er in Gemeinschaft, wahrscheinlich nach vorherigem Einvernehmen mit den Burgundionen gegen die Alamannen gekämpft, und der Kampfgenossenschaft war es sicher förderlich gewesen, dass die Burgundionen sich den Römern für blutsverwandt hielten. Der Cäsar Julian wird nicht unterlassen haben, als er am Limes in der Nähe ihrer Grenze stand, in ihnen das Gefühl der Waffenbrüderschaft rege zu erhalten. In der That schickten sie auch dem Valentinian, als er die Veste Alta Ripa baute, eine Gesandtschaft, welche ein Freundschaftsbündniss antrug: als Verwandte in Frieden vereint, wollten sie sich dem sieggewohnten Reich anschliessen (Symmachus). Und werthvoll war eine solche Bundesgenossenschaft, denn sie waren ein streitbarer Stamm, unendlich reich an jugendlicher Mannschaft und furchtbar für alle Nachbarn.

Wie sie mit den Alamannen schon seit hundert Jahren im Grenzstreit mit wechselndem Erfolg gelebt, wie sie zusammen mit Constantius gegen sie gekämpft, ist bereits (S. 96) erwähnt. Und wenn damals auch der Limes als Grenze zwischen beiden Stämmen festgesetzt sein mochte, so lagen sie doch wieder im Grenzstreit zumal um die Salzquellen, sei es von Schwäbisch-Hall, sei es von Kissingen, und hier trafen die Burgundionen auf ihren alamannischen Nachbar, den König Makrian, ihren und der Römer gemeinsamen Feind.

Alle diese Umstände bestimmten den Kaiser, den Burgundionen ein gemeinsames Unternehmen gegen die Alamannen vorzuschlagen. Ihren Königen schickte er durch sichere Boten Briefe mit der dringenden Aufforderung, zu einer bestimmten Zeit über sie herzufallen. Er selbst werde mit Heeresmacht über den Rhein kommen und sich den Aufgescheuchten entgegenwerfen.

Die Könige der Burgundionen, von Ammian Hendinos genannt (S. 62), an welche Valentinian sich wendete, wurden nach alter Gewohnheit für das Geschick ihres Stammes verantwortlich

gemacht. Einen unglücklichen Krieg, einen Misswachs bürsteten sie mit dem Verlust ihrer Würde, während der Priester des Stammes, Sinistus genannt, lebenslänglich und den Fährlichkeiten der Könige nicht unterworfen war.

Die kaiserlichen Briefe fanden bei den Hendinos freundliche Aufnahme.

Der Feldzug.

Sie schickten auserlesene Truppen ins Feld, deren nach Hieronymus 80 000 Mann gewesen sein sollen, und zogen, sei es den Main, sei es den Neckar oder beide Flüsse hinab. Hier stiessen sie nur auf vereinzelte Haufen von Alamannen, die es zu einer Vereinigung nicht gebracht hatten, machten zahlreiche Gefangene und kamen noch vor der verabredeten Zeit an das Ufer des Rheins, wo ihr Erscheinen keinen geringen Schrecken erregte. Denn der Kaiser war abwesend und noch durch den Bau der Grenzbefestigungen in Anspruch genommen. Er kam auch nicht zu dem bestimmten Tage und that Nichts, um sein Versprechen einzulösen. Die Hendinos schickten daher Gesandte an das Hoflager und verlangten, um ihren Rücken zu decken, Beistand für die Heimkehr.

Aber die Arbeit, zu der die Burgundionen aufgerufen, war gethan. Sie hatten die Alamannen geschwächt, wie es nur ein Feldzug des Kaisers hätte thun können, und die Bundesgenossen heim zu geleiten, nur um eine Zusage zu erfüllen, lag ausser dem Bereich römischer Politik. Man suchte die Hendinos mit nichtigen Vorwänden hinzuhalten, bis sie empört über die kaiserliche Treulosigkeit, die Spott mit ihnen getrieben, wieder aufbrachen. Um den Zug zu erleichtern, liessen sie die alamannischen Gefangenen tödten und kehrten, ohne Zweifel von der Rache der Alamannen gefolgt und nach erbitterten Gefechten in die Heimath zurück.

Ob, was der Kaiser verbochen, die Burgundionen an ihren Hendinos gerächt haben, hat Ammian nicht überliefert.

Während Valentinian, der zu seinem Leidwesen erfuhr, dass Makrian nicht in die Hände der Burgundionen gefallen sei, ruhig in Gallien blieb, benutzte Theodosius, General der Reiterei (der Vater des spätern gleichnamigen Kaisers), die günstige Gelegenheit, von Rätien aus einen Angriff auf die Alamannen,

der Lage nach auf die Juthungen oder Lenzer zu machen. Viele wurden erschlagen, zahlreiche Gefangene schickte er auf Befehl des Kaisers nach Italien, wo sie fruchtbare Landstriche am Po erhielten und als reichsunterthänige Gaue tributpflichtig wurden.

13. Der König Makrian.

Die Jagd.

Nach einigen Jahren taucht Makrian, der König des Buchengaus, wieder aus seinem mystischen Dunkel auf. Bei den verschiedenen, gegen die Alamannen ergriffenen Massregeln war seine Bedeutung nur gestiegen, und jetzt erhob er sich wieder mit jugendlicher Kraft gegen die Römer, der furchtbare Makrian, der selbst vor Angriffen auf ummauerte Städte nicht zurückscheute!

Nachdem dem Kaiser die Beseitigung des Führers der alamannischen oberen Gaue, des Vithikab vom Breisgau, gelungen, beschloss er nun, sich auch des Haupts der untern Gaue, des mächtigen Makrian, des offenen Feindes mit List und Gewalt zu bemächtigen, wie einst Julian einem versteckten Gegner, dem Vadomar gegenüber gethan. 373.

Es wurde auskundschaftet, wo Makrian in seinem Gau sich aufhielt, und in aller Heimlichkeit ein Zug dahin vorbereitet. Der Kaiser kam dazu von Trier nach Mainz, bestimmte Reiterei unter Theodosius, Fussvolk unter Severus, und liess den Soldaten einschärfen, des Sengens und Plünderns in Feindesland sich zu enthalten. Alles Gepäck liess man zurück, nur einige Decken für den Kaiser wurden mitgeführt.

Er selbst führte die Truppen auf einer Schiffbrücke über den Rhein und schlug in der Stille die Strasse ein, die über Wiesbaden, Mattiacae aquae, hinaus in den Osten führte. Severus, mit dem Fussvolk voran marschierend, überzeugte sich aber bald, das dieses an Zahl zu gering sei, um einem kräftigen Angriff Widerstand leisten zu können, und liess daher weiteres von Mainz kommen. Unterdess stiess man auf einen Trupp Slaven,

die zum Markt geführt wurden. Sie wurden niedergehauen, um das Geheimniss nicht verrathen zu können.

In der Nacht machte man kurze Rast und brach gegen Morgen unter der Führung von Kundschaftern auf, Theodosius mit der Reiterei an der Spitze, Severus mit dem Fussvolk folgend. Schon kam man in die Nähe des Königs, als die Verheerungslust der Soldaten Meister wurde. Prasselndes Feuer und lärmende Rufe machten die Trabanten des Königs aufmerksam. Auf einem leichten Wagen konnte er entfliehen und durch eine Schlucht sich über Hügel in Sicherheit bringen. „So kam Valentinian durch die Zügellosigkeit der Soldaten um den Ruhm seiner Unternehmung.“ „Finster wie ein Löwe, der, wenn ihm ein Hirsch oder ein Reh entkommen, die leeren Zähne zusammeneisst,“ verwüstete er den Buchengau bis zum fünfzigsten Meilenstein, etwa bis an den Fuss des Vogelsgebirges und setzte an Makrians Stelle den Fraomar als König der Bucinobanten ein. Dann kehrte er nach Trier zurück.

Die Verwüstungen.

Der König Fraomar fasste jedoch keine Wurzel in seiner Stellung. Der Buchengau empörte sich gegen ihn und wurde zum zweiten Mal von einem römischen Heere verwüstet. Dann wurde aber der neue König mit dem Rang eines Tribunen an die Spitze der alamannischen Cohorte in Britannien versetzt, die durch ihre Stärke ausgezeichnet war. Seitdem erscheint Makrian wieder in seiner Königswürde.

Auch die Adalinge Bitherid und Hortar, primates, wurden zu römischen Officieren gemacht, Letzterer später jedoch wegen eines hochverrätherischen Briefwechsels mit Makrian und Adalingen seines Stammes, nachdem er unter der Folter ein Geständniss abgelegt, zum Feuertod verurtheilt.

Nachdem Valentinian 368 die Gaue des Neckargebiets, 373 zweimal den Buchengau verwüstet hatte, heisst es 374 wieder: er verheerte ein paar Alamannengaue, post vastatos aliquos Alamanniae pagos. Es werden die obern (der Breisgau und die Lenzer Gaue) gewesen sein, in denen wohl der Geist des Vithikab weiter lebte, denn der Kaiser baute dann die Veste Robur in der Nähe von Basel, prope Basiliam munimentum Robur. Wenn man von den Gauen des mittleren und unteren

Rhein absieht, welche unter dem Druck der übrerrheinischen Besatzungen standen, so waren es fast alle, welche sich gegen die römische Herrschaft empörten, fast alle, welche Valentinian mit Feuer und Schwert durchzog.

Das Bündniss.

Was dem Sturm nicht gelungen, sollte nun dem Sonnenschein gewährt werden. Der Kaiser wie der König Makrian waren des langen Streitens müde. Valentinian stand an der Schwelle eines Kriegszuges gegen die Quaden der mittleren Donau, und so lag es im Interesse des Reiches, von den Gallien benachbarten wilden Königen vor allen nicht den gefürchteten Makrian als Feind zurückzulassen, und dieser zeigte, nachdem er vor fünfzehn Jahren in dem Lager des Julian zuerst römische Waffen gesehen und ebenso lange Sinn und Waffen gegen sie gekehrt, ohne zur Ruhe gebracht zu sein, impacatum, sich nunmehr zur Annahme eines Bündnisses geneigt. Der Kaiser liess ihn daher zu einer Zusammenkunft an dem alamannischen Ufer des Rheins in der Nähe von Mainz einladen, eine Aufforderung, die wie die Wahl des Ortes für ihn von grossem Entgegenkommen war. 374.

Der König machte sich in dem Bewusstsein, der oberste Schiedsrichter über den Frieden zu sein, auf den Weg. Das Haupt hochtragend, erschien er unter den Schildklängen seiner Gefolgen am Ufer des Rheins. Der Kaiser setzte zu Schiff über und betrat gleichfalls von einer starken kriegerischen Begleitung umgeben, in dem Glanze schimmernder Feldzeichen vorsichtig das Land. Bei lebhaften Worten und Geberden der Alamannen und ruhiger Haltung der Römer wurden Gründe und Gegen Gründe ausgetauscht, wurde lange verhandelt und endlich ein Freundschaftsvertrag geschlossen und feierlich mit Eiden bekräftigt.

Dies Bündniss war nicht wie alle frühern das Resultat der Ergebung, sondern die Frucht freier Vereinbarung zweier in ihren Beziehungen zu einander ebenbürtigen Gegner. Beschränkte sich der Vertrag auf den Buchengau oder umfasste er auch die andern Gaue, auf deren Führung die ausserordentliche Machtstellung des Makrian beruhte? Nach dem weiteren Verlauf der alamannischen Geschichte scheint Letzteres nicht der Fall ge-

wesen zu sein. Von den Bedingungen schweigt der Bericht-
erstatte. Im Jahr 400 zählt die *Notitia dignitatum* unter den
Palasttruppen auch Bucinobanten auf.

Der grosse Anstifter aller Unruhen kehrte gewonnen in
seinen Gau zurück, *discessit turbarum rex artifex delinitus*. Er
blieb den Römern ein treuer Bundesgenosse, bis er später den
Tod im Lande der Franken fand. Als er unter fürchterlichen
Verwüstungen dort eindrang, wurde er von dem kriegerischen
König Mellobaudes in einen Hinterhalt gelockt und erschlagen.

In einigen Jahren war ganz Alamannien gegen die Römer
wieder geeinigt.

VIII. Der Kaiser Gratian. 377.

14. Die Schlacht bei Argentaria.

Die Vorgeschichte.

Nach dem Tode des Valentinian (375) hatte die grosse von
den Hunnen ausgehende Bewegung die Gothen nach Thracien
geführt, wo sie den oströmischen Kaiser Valens hart bedrängten.
Sein Neffe Gratian, der Herr des Abendlandes, traf im Jahr 377
die Vorbereitung, ihm schleunigst durch ein Heer zu Hülfe zu
kommen. Diese Kunde drang zu den Lenzern durch einen
Gaugenossen, der in Rom bei den kaiserlichen Schildknappen
diente, und seine Heimath besuchte. Er versicherte weiter, es
sollten die Grenzvölker, die sich zum Verderben der Römer
verschworen hätten, mit verdoppelter Kraft niedergeschlagen
werden. Diese Mittheilung brachte die Lenzer in gewaltige
Erregung. Seit fast einem Vierteljahrhundert mit den Römern
zwar im Bündniss, fürchteten sie doch, dass ihnen als unsichern
Grenznachbarn ein Gleiches in Aussicht stände. Ihre Erregung
machte sich zunächst dahin Luft, dass im Februar plündernde
Banden über den gefrorenen Rhein nach Gallien eindrangen,
aber nach beiderseitigen Verlusten von der Ueberzahl der
römischen Truppen zurückgeworfen wurden.

Die Rüstungen.

Aus dem Raubzug entwickelte sich ein Krieg. Als es bekannt wurde, dass ein grosser Theil des Heeres bereits auf dem Marsch nach Pannonien sei, und der Kaiser sich mit ihm vereinigen werde, riefen die Lenzer alle Alamannengau auf, pagorum omnium incolis in unum conlectis, und auf ihren Ruf versammelte sich ein Heer von 40 000 Mann, wählte den Lenzerkönig Priari, einen unternehmenden und tapfern Mann, den Anstifter dieser grossen Erhebung, zum Herzog, und setzte in das Elsass über, Alles wie zur Zeit des Chnodomar, des Makrian und Vithikab.

Der Kaiser Gratian, 18 Jahre alt, „beredt, mässig, kriegerrisch und milde,“ liess, rasch entschlossen, die Cohorten wieder zurückrufen und in Gallien zurückbehaltene Truppen zusammenziehen. Den Oberbefehl übergab er dem Nannienus, einem altbewährten verdienstvollen Krieger von besonnenem Muth und setzte ihm den Frankenkönig Mellobaudes, den Kommandanten der Haustruppen, einen tapfern, feurigen Mann, der wie erwähnt mit Makrian in Streit gerathen sollte, mit gleicher Gewalt zur Seite.

Die Schlacht.

Jener zauderte, dieser von hoher Kampflust fortgerissen, ertrug den Aufschub des Angriffs mit qualvoller Ungeduld, bis sich ihnen die Alamannen bei Argentaria (Horbürg an der Ill) in unermesslicher Menge entgegenstellten. Sie erhoben schrecklichen Waffelärm, auf römischer Seite erschollen die Hörner, Pfeile und Wurfspiesse eröffneten die Schlacht und streckten Zahlreiche nieder. Als dann der Zusammenstoss erfolgte, lösten sich nach heissem Kampfe die Reihen der Römer auf. Jeder floh, wie er konnte. Zerstreute Haufen warfen sich, das offene Gelände vermeidend, auf waldige Höhe, wo sie wieder begannen, festen Fuss zu fassen. Da brachte, schon aus der Ferne durch den Glanz der Rüstungen verkündet, die Ankunft des Kaisers mit frischen Truppen die Entscheidung. Nunmehr wendeten sich die Alamannen zur Flucht, hier und dort leisteten sie noch verzweifelten Widerstand. Nicht mehr als 5000 sollen nach Ammian in den Waldnngen entkommen sein, während der Ver-

lust gewöhnlich auf etwa 30 000 Mann angegeben wird. Unter den Gefallenen war der Herzog Priari selbst. Soweit die dürftige Darstellung dieser grossen, in ihren Entscheidungen schwankenden Schlacht.

15. Die Lenzer.

Die Ringwälle.

Der Kaiser führte das siegreiche Heer auf der grossen Heerstrasse weiter, welche um die Beuge des Rheins in den Orient führte, wendete sich aber den lenzer Gauen gegenüber links ab und ging in der Stille über den Rhein, in der Hoffnung, das bundesbrüchige auführerische Volk zu vernichten. Demgegenüber blieb den Lenzern, die erst von der grossen Niederlage, dann von der Ankunft des Kaisers unterrichtet wurden, und durch den Verlust der Ihrigen in der Schlacht fast aufgerieben waren, nur übrig, auf ihren Ringwällen Schutz zu suchen.

In der weiteren Erzählung werden zwei Gruppen von Bergen unterschieden, von denen die einen tiefer (in der Ebene), die andern höher (im Gebirge) lagen. In den erstern erkennt man die Kegel des Hegau, in den anderen etwa die Höhen des Randen.

Die erstern werden als gleich Mauerringeln emporsteigende, rauhe Hochwälle, unwegsam, ringsum mit zerrissenen Felsen bedeckt, in einen Gipfel auslaufend geschildert, das Ganze durch die Gunst der Oertlichkeit zur Abwehr wie bestimmt, aber freigelegen, so dass es durch Wall und Graben eingeschlossen werden konnte. Colles; montes; asperitates aggerum prominentium; velut murorum obicibus; abruptis per ambitum rupibus; obsessos inviis cautibus; editiora; barbaros, — — quia locorum iniquitate (vom Standpunkt der Römer aus) defendebantur; circumvallari placuit barbaros; 31, 10, 12 — 16. Diese Kegel besetzten die Männer und brachten Frauen, Kinder und Habe dahin, entschlossen, mit Aufgebot aller Kräfte für sie zu kämpfen.

Der Kaiser mochte sich der Schlacht bei Solicomnum erinnern, der er als neunjähriger Knabe beigewohnt hatte. Aber wenn dort die Höhen des Schweinsberges erstürmt waren, so war hier vermöge der steiler aufsteigenden Abhänge die Aufgabe eine erheblich schwierigere; nichts destoweniger suchte der Kaiser sie zu lösen. Bei einem der Kegel stiegen aus jeder Legion erlesene, erprobte Krieger, der Kaiser unter den Vordersten, die Abhänge hinan, als müsste ihnen der Siegespreis ohne Kampf zufallen, sobald sie nur die Höhe erstiegen hätten. Doch dauerten die Gefechte, welche um Mittag begannen, bis zum Dunkel der Nacht, beiderseits mit grossen Verlusten. Mordend wurden nicht wenige der Angreifer gemordet, die Rüstungen des kaiserlichen Gefolges, von Gold und lichten Farben strahlend, durch niedergewälzte Felsstücke zertrümmert und ihre Träger erschlagen.

Die Hartnäckigkeit, mit der diese Mauern bekämpft wurden, war verderblich und vergebens. Der Kriegsath berieth lange und kam bei entgegenstehenden Ansichten zu dem Beschluss, die Waffen ruhen zu lassen, die Lenzer durch Wall und Graben einzuschliessen und sie durch Aushungern zu Paaren zu treiben.

Diese kamen dem jedoch zuvor. Sie zogen höher in das Gebirge hinauf und besetzten hier steile Berghöhen. Als der Kaiser mit dem Heer ihnen folgte und die Saumwege besetzte, die hinaufführten, da sahen sie bald, dass die Zeit der Ergebung gekommen. *Alios montes his, quos ante insederant, altiores; semites ducentes ad ardua*, 31, 10, 16. Auf ihr flehentliches Bitten erlangten sie von dem nun zur Milde gestimmten Kaiser Frieden gegen die Verpflichtung, Hülfsstruppen zu stellen. Im Uebrigen konnten sie ungefährdet in die Heimath zurückkehren.

Die Wirkung in die Ferne.

Gratian theilte seinem Oheim, dem Kaiser Valens mit, dass er die Alamannen bewältigt habe, und marschirte mit dem Heer nun dem ursprünglichen Plane gemäss über Arbon (*Felix Arbor*) am Bodensee und Sirmium an der Save nach Thracien. Valens, eifersüchtig auf den glänzenden Erfolg seines Neffen, beschleunigte, um ihn nicht an dem erwarteten Sieg Theil nehmen zu lassen, die Entscheidung des Kriegs. Es war die gewaltige Gothen-schlacht bei Hadrianopel, welche, eine zweite Niederlage von

Cannae, ihm das Leben und dem römischen Heer über zwei Drittel seiner Krieger kostete. Die Alamannen hatten durch ihren Zug nach Gallien, die Lenzer durch ihren Widerstand den Marsch des Kaiser Gratian nach Thracien aufgehalten. Vielleicht führte diese Verzögerung, die grosse Niederlage der Alamannen ausgleichend, den grösseren Sieg der Gothen bei Hadrianopel herbei.

Sechstes Kapitel.

Die zweite Ansiedlungsperiode des fünften Jahrhunderts.

I. Die Grundsätze der Ansiedlung.

1. Neue alamannische Niederlassungen.

Im Lauf des 5. Jahrhunderts folgten die Alamannen der grossen Bewegung der osteuropäischen Völker in den Westen, drangen aus ihrem Stammland gen Westen, Osten und Süden, besetzten theils erobernd, theils friedlich colonisirend einen Theil von Gallien und Rätien und umspannten mit neuen Ansiedlungen ein Gebiet, bei Weitem grösser als ihr alter Besitz. Diese zweite Ansiedlungsperiode begann, wie es scheint, mit dem Jahr 407 und fand im Westen einen Abschluss mit den Siegen der Franken über die Alamannen seit 496, welche hier das Vorschreiten der Besiedlung hemmten, die Bevölkerung zum grossen Theil in den Süden trieben und so einen dritten Zeitraum der Ansiedlung einleiteten.

Das Neualamannien des 5. Jahrhunderts umfasste in Gallien am linken Rhein das Elsass, die Pfalz, Rheinessen, die Rheinprovinz bis Cöln und Jülich abwärts, das niederländische Limburg, Luxemburg, Deutsch-Lothringen, das Thal des mittleren Doubs bis zum Jura; in Gallien und Rätien die deutsche Schweiz und in Rätien weiter Oberschwaben.

Darüber, wie hier die Besitzergreifung und Ansiedlung der wandernden Alamannen stattgefunden, sind nur ganz vereinzelte Nachrichten auf uns gekommen. Sie nahmen an den grossen Einbrüchen der Völker des Ostens, Germanen und anderer, in

Gallien von 407 und 451 Theil; wir verfolgen sie in einzelnen Episoden der gallischen und rätischen Kämpfe und sehen sie dann angesiedelt, aber wir hören Nichts von ihren Beziehungen zum römischen Reich, zu den römischen Grundbesitzern und den germanischen Nachbarn, die neben ihnen Sitze erwarben. Besser unterrichtet sind wir über die Letzteren, die Burgundionen und Franken im Osten von Gallien, deren Geschichte mit der der Alamannen sich feindlich kreuzen sollte, und der Westgothen und Alanen im gallischen Westen und Süden. Was wir über diese vier Völker erfahren, wird einen Anhalt für die Untersuchung der Frage geben, in welcher Art die Alamannen sich in den römischen Nachbarländern ansässig gemacht haben.

2. Germanische Ansiedlungen in Gallien.

Mit der Lage des römischen Reiches änderte sich nothgedrungen auch die Politik gegen die eingedrungenen Völker des Ostens. Im 3. und 4. Jahrhundert waren die sich immer wiederholenden Einbrüche in Gallien zurückgewiesen, die Franken jedoch fassten schon im 4. im Norden festen Fuss. Im 3. und 4. drangen die Römer, wie dargestellt, über den Rhein, besiegten auf dem rechten Ufer die Alamannen einzeln in ihren Gauen und schlossen Bündnisse mit ihnen ab, die ihnen ihr Land liessen, keinen Tribut, aber römische Heeresfolge auferlegten und sie so in lockere Abhängigkeit vom römischen Reich brachten.

Im 5. Jahrhundert wurde dieses System auch auf Gallien angewendet. Erobernd drangen Franken, Burgundionen und Alanen ein, konnten aber nicht mehr über den Rhein zurückgewiesen werden. Der Sieg gestattete den Römern deren Duldung in Gallien, die Niederlage liess den Franken den Boden, den sie mit den Waffen erworben, verschaffte den Burgundionen und den (nichtgermanischen) Alanen angewiesene Sitze. Die Bündnisse, welche die Römer mit den bis dahin freien Germanen schlossen, nahmen Letztere in das Reich unter dessen Oberhoheit auf und verpflichteten sie zu Kriegsdiensten. Ihr Recht, ihre

Nationalität blieben unangetastet. So wurden aus den bis dahin freien, in Gallien eingedrungenen Germanen abhängige Föderaten des römischen Reichs. Aehnlich, doch ohne Niederlage, gestalteten sich die Beziehungen der siegreich aus Hispanien nach Gallien zurückkehrenden Westgothen zum Reich. Aber nach Jahrzehnten wurden die römischen Föderaten zu Herrn Galliens und an den Bündnissen fand das römische Reich in Gallien ein Ende.

Die grossen Einbrüche der östlichen Völker hatten ein Herabsinken der römischen Bevölkerung, insbesondere der Grundbesitzer (Possessores) zur Folge. Wo Jene nach der Eroberung zur Ansiedlung übergingen, fanden sie eine geminderte Zahl von Besitzern und viel freies Land. Ob und wie weit sie ihnen dann Schonung gewährt haben, ist nicht zu ersehen. Bei dem Abschluss der Bündnissverträge, wird aber das Reich den Ansiedlern Schonung auferlegt haben. Wo hingegen das Reich einem Stamm ein neues Gebiet zum Besitz anwies, konnte es diesen die Besitzergreifung im Ganzen, etwa unter Sicherung der römischen Possessores, überlassen, oder es konnte für den einzelnen Germanen einen Antheil an dem Grundbesitz des einzelnen Römers festsetzen. Bei einer solchen Landzuthheilung fiel, wie dem römischen Soldaten auf dem Marsch ein Drittel der Wohnung des Possessor als vorübergehendes Quartier eingeräumt wurde, in der Regel ein Drittel seines gesammten Grundbesitzes dem germanischen Ansiedler zu Eigenthum, sors, zu. Dann sassen beide mit einander in Gastfreundschaft, hospitalitas, ein Rechtsverhältniss, in dem sowohl der Römer als Wirth, wie der Germane als Gast mit hospes bezeichnet wurde. Ob die Burgundionen am Rhein in Hospitalität lebten, ist nicht zu ersehen; bei den verschiedenen Stadien ihrer spätern Ansiedlung im Südosten von Gallien bestand die Besitzquote ihres Stammgenossen am Haus des Römers in einem Drittel, am Acker in einem oder gar zwei Dritteln oder der Hälfte, an Wald und Weide ungetheilt in der Hälfte, zeitweise auch an Sklaven in einem Drittel. Der Westgothe bezog zwei Drittel des Ackerlandes, die Hälfte von Wald und Weide ungetheilt, während vom Haus keine Rede ist. Auch die Alanen erhielten mit den Einwohnern zu theilende Grundstücke, rura partienda, terrae cum incolis dividendae, sie trieben aber ihre wirthlichen

Gastfreunde mit Gewalt aus. In Italien begnügten sich Odoaker wie Theoderich mit einem Drittel des Besitzes.

Ueber die Beziehungen der nachbarlich sich ansiedelnden Germanenstämme zu einander ist Nichts zu ersehen.

3. Zeit und Art der alamannischen Besiedlung.

Ehe ich dazu übergehe, die spärlichen Nachrichten über die Ansiedlung der Alamannen zu deuten, seien hier einige allgemeine Bemerkungen vorangeschickt.

Ueber den Beginn ihrer territorialen Ausdehnung herrschen die verschiedensten Ansichten. Genannt wird das Jahr 409 im Anschluss an den grossen Einbruch der Barbaren, das Jahr 413, zusammenfallend mit der Besitzergreifung des Mittelrheins durch die Burgundionen, die Mitte des Jahrhunderts, das Jahr 455, anknüpfend an den Tod des Aëtius, 472 im Gefolge des Todes des Ricimer, des letzten Beschützer des Westreichs, und in Bezug auf die Besitzergreifung der rechten Donau, das Jahr 496.

Die gemeine Meinung bestimmt das Jahr 409 (oder 407) und erhebliche allgemeine Gründe sprechen für diese Annahme. Im 3. und 4. Jahrhundert waren die Alamannen, unerschöpflich an Kraft, immer und immer wieder in die römischen Nachbarprovinzen eingebrochen, um das Land zu erobern, dessen fruchtbare Gefilde, nur durch den Rhein und die Donau getrennt, lockend vor ihren Augen lagen. Immer wieder zurückgetrieben, mussten Vergangenheit und Nachbarschaft sie auffordern, sich den Zügen des 5. Jahrhunderts nach Gallien anzuschliessen und, sobald das Hinderniss für die Occupation gefallen, sich des Landes zu bemächtigen, das sie als ihre Domaine betrachteten. Dies geschah schon im Jahre 409, als den Zügen der östlichen Völker in den Westen gegenüber das römische Reich wehrlos da lag. Gewiss blieben die Alamannen nicht unthätig daheim, als die Franken, ihre alten Genossen, und die Burgundionen, ihre Erbfeinde, am Rhein Sitze erlangt hatten. Von alamannischen Einbrüchen nach Gallien hören wir zuerst 409, von ihrer Anwesenheit 411. Ist es ihnen schon damals gelungen, sich hier zu halten, so werden ihnen Tausende auf Tausende über den

Strom gefolgt sein, kühn und emsig, in Siedlungen voranzuschreiten. Wir kennen ihre Ausdehnung im Westen des Rheins von den Vogesen bis Cöln abwärts und wir wissen, wann dem weiteren Vorandringen halt geboten wurde. Es war im Jahr 496, als die Alamannen sich den Franken unterwerfen mussten und später, als Massen ihrer Ansiedler über den Rhein wieder zurückströmten, wenn auch starke Reste in der nun fränkisch gewordenen neuen Heimath zurückblieben. Fragt man nun, wie lange man zurückrechnen muss, um zum Beginn dieser grossen Colonisationsepoche zu gelangen, so wird man nicht im Jahr 472, nicht um die Mitte des Jahrhunderts anhalten, sondern in die ersten Jahrzehnte zurückgreifen müssen.

Die grossen Züge von 409 und 451 unter Attila nach Gallien, an denen die Alamannen sich beteiligten, waren mit allgemeiner Verheerung verbunden, und wo die Alamannen auch sonst noch ihre alten Grenzen mit grösseren Massen zum Zweck der Eroberung und der Colonisation überschritten, werden sie die Städte, die ihnen ein Gräuel waren, zerstört und die römischen Besitzer, die ihnen im Wege waren, vertrieben oder vertilgt haben. Denn wo auch das Schicksal der Alamannen zu verfolgen ist, haben sie ihren Stamm von römischer Mischung frei erhalten, und das setzt bei der überwiegenden Kultur der Römer deren Vernichtung voraus.

Abgesehen von den Berichten über die gemeinsamen Einbrüche von 409 und 451, spricht nur eine einzige Nachricht von einem Conflict der Alamannen mit der römischen Reichsmacht in dem Ansiedlungsgebiet. 430 schlug Aetius die Juthungen an der Donau, und wohl mit Rücksicht auf diesen Sieg (von einem anderen wissen wir nichts) sagt Jordanes von Aetius, er sei für das Reich besonders dazu geboren, den Uebermuth der Sueven (und die Rohheiten der Franken) durch grosse Niederlagen in die Unterthänigkeit des Reiches zu bringen; *rei publicae Romanae singulariter natus, qui superbiam Suavorum Francorumque barbariem immensis caedibus Romano imperio coegisset*, cp. 34. Diese Bemerkung scheint sich also auf die Gaue, seien es alte oder neue der juthungischen Sueven an der Donau zu beziehen, und zu bezeugen, dass die Sueven wie die Franken in die Abhängigkeit von Föderaten gekommen seien. Im Uebrigen mögen sich bei der zweifelhaften Lage des Reichs

in den ersten Jahrzehnten bald friedliche Beziehungen zwischen den alamannischen Ansiedlern und den Römern herausgestellt haben. Waren doch die Alamannen im Stammland schon seit länger als hundert Jahren, seit der Zeit der Kaiser Constantius, Julian, Valentinian und Gratian an römische Bündnisse gewöhnt, wenn sie auch gebrochen waren, so oft es anging; war doch ihr grosser König Makrian freiwillig in die Bundesgenossenschaft mit dem römischen Reich getreten und hatte sie treu gehalten: und hatte doch der Usurpator Eugenius (392—394) die alten Bündnisse mit den alamannischen und fränkischen Königen der Sitte gemäss erneuert, *cum Alamannorum et Francorum regibus vetustis foederibus ex more initis*, Gregor. Hist. Franc., 2, 9, und Stilicho, der Vormund und Reichsverweser für den Kaiser Honorius 395, ihre blonden Könige, *crinifero flaventes vertice reges*, zur Sicherung der Grenzen zum Gehorsam d. h. wiederum zum Bündniss gebracht, Claudianus de cons. Stilichon. 21, 203 etc. War es doch Herkommen, dem Reich Hülfsstruppen zu stellen, als Anführer wie als Soldaten im kaiserlichen Heer zu dienen. Ein Bündniss in Gallien sicherte den Alamannen, was sie erstrebt, so lange sie übrerrheinische Nachbarn gewesen, den Besitz des Landes, die Möglichkeit ruhiger Colonisation, den Römern dagegen die Oberhoheit, wie die Gewähr friedlichen Nebeneinanderlebens.

Will man aber der Bemerkung des Jordanes eine umfassendere Bedeutung geben, so wäre das Schicksal der alamannischen Einwanderer eine spätere und gezwungene Unterwerfung, wie die der Franken und Burgundionen gewesen. Wie diese oder doch wie die Franken, werden sie behalten haben, was sie gewonnen hatten, denn der Mitbesitz Galliens konnte den Germanen nicht mehr verwehrt werden. Zu einer Landtheilung von einem Drittel, von der wir auch bei den Franken nichts erfahren, wird die Voraussetzung gefehlt haben: in ihrem Gebiet gab es wohl keine römischen Besitzer.

II. Das westrheinische Gallien.

4. Der Einbruch von 409.

Im Jahr 400 hatte Stilicho die Besatzungen der gallischen Rheingrenze zurückgezogen, um sie in Italien gegen die Gothen zu verwenden. Die Alamannen, die wie die Franken ihm durch das 395 erneuerte Bündniss verbunden waren, blieben diesem bis 409 treu.

Die schon 406 mit Alanen und Vandalen nach Gallien einbrechenden Sueven, die 409 weiter nach Hispanien zogen, waren keine alamannischen (Siehe Kapitel 7 am Ende). Die Alamannen schlossen sich aber dem grossen Zuge der Barbaren von 409 an, der, „Quaden, Vandalen, Sarmaten, Alanen, Gepiden, Sachsen, Burgundionen, Alamannen und Pannonier“ umfassend, ganz Gallien zwischen den Alpen und Pyrenäen, dem Ocean und dem Rhein verwüstend überschwemmte. Hieronymus epist. 123 ad Ageruchiam.

Von den Eindringenen waren es Alamannen und Burgundionen, die schon seit der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts am mittleren Main in nachbarlicher Feindschaft gesessen hatten und deren Geschichte in der ganzen weiteren Entwicklung von einander bedingt blieb.

5. Die Burgundionen.

Das gesammte Volk der Burgundionen verliess seine alten Sitze, in denen dann ihr Name verschwand. Wer sie eingenommen, erfahren wir nicht. Es finden sich jedoch jenseits des Pfahlgrabens zwischen Schwäbisch-Hall und dem Main nach Arnold vielfach Ortsnamen mit alamannischen Endungen, die allerdings aus der Zeit vor der burgundionischen Einwanderung, wie aus der des Aufbruchs im Jahr 409 herrühren können. Bedenkt man, dass in der Zwischenzeit die Grenze zwischen beiden Völkern umstritten war, so ist zu vermuthen, dass, als

sie frei geworden, die Alamannen das burgundionische Gebiet oder doch dessen Grenzstriche, etwa das Main-, das Tauber- oder das Saalethal besetzt haben. Bezeichnet doch um die Mitte des Jahrhunderts der *Cosmograph von Ravenna*, IV, 27. neben Aschaffenburg auch Würzburg, Ascapha und Uburzis als eine alamannische Stadt.

Der Zug der Burgundionen an den Rhein wird von den nördlich und südlich gelegenen Alamannen nicht unangefochten geblieben sein. Die Ersteren finden sich dann 411 in Mainz in politischer Machtstellung. Ihr König Gunther und der Alanenhäuptling Goar riefen gegen den Honorius den Jovinus als römischen Kaiser aus, in dessen Heer sie in Gallien blieben. Dann sieht man später die Burgundionen im Besitz des rechten und linken Rheins um Mainz; das rechte Ufer mögen sie schon damals den Alamannen abgenommen, das linke den Römern gegenüber sich gesichert haben. Nach der Niederlage des Jovinus traten sie zu dem Kaiser Honorius in Beziehungen und zum römischen Reich in ein Föderativverhältniss, das ihnen als alten Freunden der Römer 413 den Besitz des linken Mittelrhein liess. *Burgundiones partem Galliae obtinuerunt*. Prosper Aquitanus zu diesem Jahr. Hier gründeten sie unter dem König Gundahar (Guntiar, Gundicar) und seinen Brüdern Godomar und Gislahar das Reich Burgunden des Nibelungenliedes mit der Hauptstadt Worms, das am linken Rhein die Stadtgebiete von Worms, Speyer und Mainz (die *civitates Vangionum, Mogontiacensium, Nemetum*), am rechten Rhein das Gebiet des Odenwaldes umfassen mochte — „beidenthalb der Berge“, wie es im Liede heisst, d. h. zu beiden Seiten des Rheinthals. Burgunthart wird 793 ein Waldrevier in der Gegend von Heppenheim genannt. Socrates erzählt zum Jahr 430 die Bekehrungsgeschichte der Burgundionen rechts vom Rhein.

Obgleich Föderaten der Römer, suchten die Burgundionen sich 435 der *Belgica prima* (Hauptstadt Trier) zu bemächtigen. wurden aber von Aetius, dem kaiserlichen Statthalter in Gallien geschlagen. Er gewährte ihnen zwar Frieden, aber im nächsten Jahr brachten im römischen Kriegsdienst stehende Hunnen unter der Führung des Aetius oder auf sein Geheiss ihnen eine zweite Niederlage in Gallien bei, die dem Könige Gundahar und 20000 Burgundionen das Leben kostete. Dreissig Jahre lang

bestand so an beiden Seiten des Rheins das Reich der Burgundionen, dessen Glanz und Untergang in sagenhafter Darstellung das Epos uns bewahrt hat. Im Jahr 443 wurden dann ihre Ueberbleibsel vom Mittelrhein versetzt und in der Sapandia (Savoyen) unter Landzuthellung angesiedelt. Die rechtsrheinischen blieben wo sie waren, und zogen ihren Volksgenossen später vielfach in den Süden nach. (Nach Jahn).

6. Die Alamannen.

Auch die Alamannen standen in Gallien auf Seiten der beiden Gegenkaiser des Honorius. Constantinus warb 411 am rechten Rhein ein Hilfscorps von Alamannen und Franken und dieses folgte dann sammt Burgundionen und Alanen den Feldzeichen des Jovinus. Als beide Gegenkaiser dann beseitigt waren, werden die Alamannen sich gleichfalls dem Honorius zugewendet haben, um die Sitze zugebilligt zu erhalten, deren sie in Gallien sich bemächtigt hatten.

Denn am unteren Main und im Odenwald aus ihren Sitzen verdrängt, hatten die Alamannen um so mehr Anlass, in Gallien Entschädigung zu suchen.

Hier festen Fuss zu fassen, ward ihnen um so leichter, als seit 350 alamannische Niederlassungen bereits im Elsass, der Pfalz und Rheinhessen bestanden und auch nach der Niederlage bei Strassburg unter römischer Herrschaft sich erhalten hatten (S. 124), auch wohl noch, als die Verheerung von 409 auch über sie ergangen sein mochte. Werden doch Mainz, Worms, Strassburg als damals zerstörte römische Städte von Hieronymus, epist. 123, genannt.

Zunächst war es das Elsass, das 409 auch die rechtsrheinischen Alamannen, erst in der Ebene, dann bis zum Kamm der Vogesen besetzten. Alisaz, Fremdsitz war sein Name, den es entweder bereits trug oder von den neuen Ansiedlern erhielt. Dann gründeten sie, soweit nicht die Burgundionen oder andere Stämme hindernd im Wege sassen, zwischen Maas und Mosel abwärts Niederlassungen und breiteten sich von da nach allen Seiten in Gallien aus. (Zunächst soll hier die Richtung nach

Norden verfolgt werden.) „Denn sagt Arnold, die Grenzen des römischen Reiches standen offen, die Einwohner waren geflüchtet oder vertrieben und wer zuerst kam, nahm das Land in Besitz.“ Dies colonisirende Vordringen ist aber nur unter der Voraussetzung denkbar, dass sie ihren Frieden mit dem römischen Reich gemacht hatten, ein Vorgang, der auf römischer Seite um so erklärlicher ist, als wie früher am mittleren Main, nunmehr am Rhein die alten Feinde Alamannen und Burgundionen wiederum einander berührten und sich gegenseitig in Schach hielten. Von Konflikten zwischen beiden Germanenstämmen ist jedoch nichts bekannt. Als die Burgundionensitze seit 443 frei wurden, fielen sie ein zweites Mal den Alamannen zu, und wenn Aetius dies zuliess, so scheint es zu beweisen, dass sie sich als zuverlässige Bundesgenossen bewährt hatten. Es erfolgte nun die Besetzung der Pfalz und Rheinhessens.

7. Der Zug des Hunnenkönigs Attila von 451.

Die Entwicklung germanischer Niederlassungen in Gallien erlitt eine Störung durch den Alles aufwühlenden Zug des Hunnenkönigs Attila. Er kam mit einem Heer östlicher Völker, unter denen die Ostgothen, den Main abwärts zum Mittelrhein. Von rechtsrheinischen Stämmen schlossen sich ihm unter andern Alamannen, Burgundionen, Franken an. Er gelangte unter Verheerung vieler Stadtgebiete, und der Zerstörung von Tongern, Trier, Metz in das belgische Gallien, bis ihn auf den catalaunischen Feldern zwischen Chalons sur Marne und Troyes Aetius mit einem Heer von keltischen und germanischen Stämmen, unter denen Westgothen, Burgundionen und Franken genannt werden, schlug. Das Heer des Attila wird auf 500 000 Mann angegeben. Der Gefallenen auf beiden Seiten sollen 180 000 gewesen sein. Dass die stammverwandten West- und Ostgothen gegeneinander gekämpft haben, wird ausdrücklich erzählt. In beiden Heeren waren Burgundionen und Franken (rechts- und linksrheinische), die sich also auch einander gegenüber standen, und ebenso mag es mit den Alamannen gewesen sein. Bezeugt ist die Theilnahme zwar nur der rechts-

rheinischen Alamannen auf hunnische Seite. Appollinaris Sidonius nennt in seinen Gedichten als Attilas Gefolgen: „Den der schilfige Neckar bespült“, *ulvosa quem Nicer alluit unda*, VII, 324, und Jordanes bezeichnet unter den Völkern des Attila, die nach dessen Tode mit einander kämpften „die Sueven, bewundernswerth zu sehen, wie sie zum Fusskampf sich in Schlachtordnung aufstellen“; *cernere erat, Suavum pede aciem struere*, ep. 3¹). Aber auch die linksrheinischen Alamannen konnten sich bei ihrer Verbreitung über das westliche Gallien der Parteinahme nicht entziehen, sie werden als durch die räuberisch einfallenden Hunnen bedrohte Ansiedler, wie als Befreundete der Römer deren Partei genommen und mit ihnen gegen ihre rechtsrheinischen Stammesgenossen gekämpft haben. (Apoll. Sidon. Carmina VII, 319 — 328; Jordanes 35—39; Gregor 2, 7.)

8. Die Alamannen als Sieger.

Nach dem Zuge des Attila war es der Tod des Aetius 454, der eine gewaltige Gährung in Gallien hervorrief. Die Germanen stürzten sich von Neuem auf die Provinz, soweit sie römisch geblieben. Der Kaiser Maximus sah 455, dass die überzogenen Gebiete verloren seien, ernannte den Avitus, den tapferen Unterfeldherrn und Kampfgenossen des Aetius, zum Heermeister, *magister militum*, und diesem gelang es, in drei Monaten die Germanen zurückzuweisen. So erzählt in einem auf den späteren Kaiser Avitus am Jahresanfang von 456 gehaltenen Panegyricus sein Schwiegersonn Apollinaris Sidonius (Carm. VII, 369—396):

Quin et Aremoricus piratam Saxona tractus

Sperabat . . .

Francus Germanum primum, Belgamque secundum

Sternebat, Rhenumque, ferox Alamanne, bibebas

Romani ripis et utroque superbus in agro

Vel civis vel victor eras . . .

Legas, qui veniam poscant, Alamanne, furori;

Saxonis incursus cessat, Chattumque palustri

Alligat Albis aqua; vixque hoc ter menstrua totum

Luna videt.

Diese Verse schildern zunächst, wie sächsische Seeräuber sich an der Loiremündung festgesetzt, wie ihre Nachbarschaft die Armoriker mit aufrührerischen Hoffnungen erfüllt, wie die chattischen Franken in die Germania prima und Belgica secunda eingebrochen, wie durch die Thatkraft des Avitus den Raubzügen der Sachsen ein Ende gemacht und die chattischen Franken aus Gallien vertrieben, über den Rhein verfolgt und (angeblich) bis zur Elbe zurückgeworfen worden, bis auf den letzten Satz Alles in trockenem Ton. Sobald Sidonius dann zu den Alamannen gelangt, geräth er in poetischen Schwung; zweimal redet er sie an, aber seine Redeweise ist dunkel. Wie er die Thaten der Sachsen und Franken im Imperfect erzählt hat, so fährt er in derselben Zeitform fort, die politische Lage der Alamannen zu zeichnen: „Sie tranken den Rhein auf römischen Ufern und stolz sassen sie auf beiderseitigem Boden, als Bürger oder als Sieger“, oder wie sie

. . . trotzig auf römischen Ufern

Tranken den Rhein und stolz auf linkem und rechten Gefilde,
Bürger hier hiessen, dort Sieger.

Wie das *utroque in agro* beweist, nennt der Dichter beide Seiten des Stromes „des Römers Ufer“. *Romani ripae* sind keineswegs, wie von Schubert annimmt, „das linke Ufer in langer Ausdehnung, in langen Uferstrecken.“ Beide Ufer römisch zu nennen, war in der Theorie in sofern nicht ohne Grund, als die Föderativverhältnisse der rechtsrheinischen Gaue eine Oberhoheit voraussetzten, thatsächlich aber eine leere Phrase, eine alte fortgesponnene Fiction. Die Verse bedeuten also: Stolz sassen die Alamannen an beiden Ufern, auf beiden Seiten tranken sie sein Wasser, auf beiden bauten sie den Acker; auf dem rechten Rhein, ihrem Stammland, waren sie Besitzer vermöge verjährten Rechts, drüben vermöge Eroberung. Das besagt der Gegensatz von Bürger und Sieger.

Es ist klar, dass hinsichtlich des rechten Ufers ein dauernder Zustand geschildert wird, und die Consequenz der Darstellung fordert ein Gleiches für das linke Ufer, so dass also auch hier der Besitz vermöge Eroberung als ein schon hergebrachter erscheint. Dies findet seine Bestätigung in dem Erfolg der Thätigkeit des Avitus, die darin bestand: „Du schickst Gesandte, Alamanne, die um Verzeihung für deine Wuth bitten“, und das wird als

preiswürdig von dem Dichter besungen. Wären die Alamannen erst jetzt über den Rhein gekommen (wie Jahn und von Schubert wollen), so wäre es ein Schimpf für den Kaiser gewesen, wenn er sich mit ihren Entschuldigungen begnügt hätte, um so mehr, da er die eingedrungenen chattischen Franken, wie mit Emphase erzählt ist, über den Fluss zurückgeworfen hatte. Man muss vielmehr annehmen, dass die Alamannen von ihrem gallischen Gebiet aus in den noch römischen Antheil der Provinz einen Vorstoss gemacht, dass sie sich vor den drohenden militärischen Massregeln des Avitus zurückgezogen und ihren Rückzug mit Entschuldigungen gedeckt haben. So erst wird die Darstellung des Sidonius deutlich: Er preist die Macht der Alamannen, die den Rhein an beiden Ufern beherrschen und die Gewalt des Kaisers, der selbst dieses stolze Volk zu seinen Füßen gesehen hat.

Dieser Auffassung gegenüber wird geltend gemacht, dass die Alamannen noch nicht am linken Rhein gesessen hätten. Von Schubert hebt hervor, noch 455 hätten die römischen Provinzialen vom Rhein Abgesandte zur Kaiserwahl nach Arles gesendet. Aber Sidonius erzählt dies nur Carm. VII 524 – 527 von zahlreichem Adel aus dem Gebiet der Pyrenäen, des tyrrhenischen Meeres, der cottischen Alpen und des Rheins:

Numerosa coisse nobilitas visa est . . .

. . . quam partibus ambit

Tyrrheni Rhenique liquor u. s. w.

Jahn führt weiter die Stelle Carm. II. 378, wonach Ricimer am Rhein den Frieden hergestellt:

Gallia, quod Rheni Martem ligat iste, pavore est.

und eine Bemerkung des Procop (Goth. I. 12.), nach der die Kaiser Gallien bis an den Rhein so lange besessen, als Rom (bis zur Auflösung des Westreichs durch Odoaker) in seinem alten Bestand blieb. Der Rhein ist jedoch vermöge seiner Ausdehnung einmal eine sehr unsichere Bezeichnung, andererseits erscheint es zweifellos, dass vornehme Römer sich auch irgendwo am Rhein erhalten, dass Ricimer dort Acte der Oberhoheit vorgenommen und dass bei dem Föderativverhältniss der Alamannen der Strom noch immer als Grenze des römischen Reichs betrachtet werden durfte. Diese Stellen stehn also der Annahme

dauernder alamannischer Sitze am linken Rhein keineswegs entgegen.

So lebten die Alamannen in gesicherten Zuständen in dem westrheinischen Gallien, als Föderaten der Römer, so lange deren Reich dauerte; selbstständig und frei, seitdem es ein Ende genommen. Die Burgundionen, ihre alten Feinde hatten ihnen am Mittelrhein Platz gemacht, und wo sie dann vom Elsass aus in Gallien festen Fuss gefasst, hat Arnold nach den alamannischen Ortsendungen auf ingen und wie er weiter annimmt, auf weiler, hofen, ach, brunn, beuren, stetten, wang ermittelt. „Alamannische Orte, sagt er, finden sich über das ganze Gebiet zwischen Mainz, Diedenhofen, Maastricht, Jülich und Köln zerstreut, in den Thälern des Rheins, der Nahe, Saar, Mosel, Elz, Kyll, Erft und Roer bis zur Maas, selbst in die entlegenen Seitenthäler und auf die Berge hinauf um den Hundsrück, den Hoch- und Idarwald und die Eifel, ein Beweis, dass der Strom der Auswanderung längere Zeit angedauert, und das Volk wirklich festen Fuss hier gefasst hat.“ Dessen ein Zeugnis ist zumal das grosse zusammenhängende Gebiet der Orte auf ingen, das sich in breiter Ausdehnung an beiden Seiten der Mosel von Metz bis Trier, im Saar- und im Sauerthal hinzieht. Aber zerstreut sassen die Alamannen, zwischen Maas und Mosel mit ripuarischen Franken, zwischen Mosel und Rhein mit chattischen Franken gemischt.

9. Die Franken.

Fränkisch sind die Orte auf heim, auch wohl auf bach, dorf, feld, hausen und scheid. In dieses Gemeinschaftsgebiet drangen die Alamannen von Süden, die ripuarischen Franken von Norden, die chattischen Franken von Osten vor.

Denn die Letzteren waren die nördlichen Nachbarn des alamannischen Stammlandes, und als hier die Züge und dauernden Auswanderungen nach Gallien die Bevölkerung gelichtet hatten, drangen die Chatten siedelnd in bis dahin ausschliesslich alamannischen Gegenden vor. Orte mit chattischen Namens-

endungen finden sich am Westerwald, im Lahnthal, im Taunus; dann gingen die Chatten die Thäler der Lahn, Sieg und Wied entlang über den Rhein, liessen sich zwischen Rhein und Mosel nieder und schoben ihre Ansiedlungen den Rhein, die Mosel und ihre Seitenthäler aufwärts nach Süden und Westen bis in das heutige Lothringen hinein voran. Eine Episode dieser Entwicklung war der nach Sidonius bereits erwähnte Einfall der chattischen Franken nach 455, der sich am linken Rhein über die *Germania prima* und *Belgica secunda* erstreckte und von Avitus zurückgewiesen wurde.

Für das colonisirende Vorandringen der Alamannen in Gallien lässt sich das Ende bestimmen. Es trat ein, als sie 496 von den Franken besiegt wurden. Wie weit aber damals der ripuarische und chattische Besitz bereits reichte, ist nicht zu sagen, da deren Ansiedlungen seitdem weiter, tief in das links- und rechtsrheinische Alamannenland vorgeschoben wurden.

Bei der Festsetzung der Stammgrenze von 496 blieb den Alamannen das Elsass mit dem Nordgau und Sundgau, welche durch spätere Nachrichten überliefert sind.

III. Das Donaugebiet.

10. Die suevische und die römisch-suevische Zone.

Die Grenze von Rätien zu überschreiten, also etwa von Tuttlingen abwärts über die Donau zu setzen und auch von Günzburg abwärts sich an beiden Seiten des Stromes zu verbreiten, wird für die Alamannen ebenso lockend gewesen sein, als über den Rhein in Gallien einzudringen. Man wird daher das erobernde Vorgehen im Donaugebiet gleichfalls an den Zug der Donauvölker und der Germanen von 409 knüpfen dürfen. Die Nachbarschaft des Suevengebietetes lässt vermuthen, dass die Einwanderer vorwiegend Sueven waren. Wie in den alten Sitzen die schwäbische Alb deren Namen trägt, so in den neuen das Gebiet von Oberschwaben (Beides erst seit neuerer Zeit), und ich begreife unter Letzterem auch den bairischen Kreis

Schwaben, der schon in dem alten Bisthums katalog von Angsburg provincia Suevia heisst.

Baumann hat in seiner Darstellung der „alamannischen Niederlassung in der Rätia secunda“ zutreffend geschlossen, dass, wo sich im alamannischen Gebiet nur eine geringe Zahl von römischen Ortsnamen erhalten hat, wie im Stammland und in der Schweiz, die Alamannen als Eroberer zerstörend eingedrungen seien, wo aber eine grössere Zahl derartiger Orte geblieben, die Einwanderung eine von den Römern gestattete, also friedliche gewesen sei. Er nimmt dies von Oberschwaben an, wo er 37 solcher Namen bezeichnet. Es ergibt sich jedoch, dass man hier zwei Zonen unterscheiden muss, eine südwestlich-östliche mit den Orten, welche nach den Römern oder Walchen (Wälschen) benannt sind und eine nordwestliche, welche davon frei ist, und dass man demgemäss auch zwei Einwanderungsperioden anzunehmen hat.

Die südwestlich-östliche Zone umfasst die deutsche Umgebung des Bodensees und weiter einen Landstrich, welcher zwischen der Eisenbahnlinie Friedrichshafen—Ulm, der Donau und dem Lech liegt. Die Namen gruppieren sich hier so:

nördlich vom Zeller- und Ueberlinger-See Walawis (jetzt Walwies), Wallenbrugge in der Nähe, Walahusen (Wallhausen), Walsburon (abgegangen bei Salem), Wahlweiler (bei Heiligenberg);

nördlich vom obern Bodensee zwischen der Bahnlinie und der Iller Welschreuti bei Tettngang, Ad Rhenum (Auf Rhein an der württembergischen Argen), Cassiliacum (Kissleg, OA. Wangen), Wallmusried (bei Kissleg), Castra Vermania (Gestratz an der obern Argen), Campodunum (Kempten), Canale 1057 (Känels bei Kempten), Wallenhaus bei Ravensburg, Waladorf (Halidorf, Aulendorf), Wallenreute, Waldsee (im dortigen Oberamt), Viana (Weinstetten und Weinhald, OA. Laupheim), Gewann Wallenmoos bei Thannheim im Illerthal;

zwischen Iller, Donau und Lech Romisperg (Rönsberg), Sollthürn und Ramsoi (bei Obergünzburg), Castra Navoae bei Eggenthal, Coelius mons (Kellmünz an der Iller), Wallenhausen (bei Weissenhorn); weiter an der Donau castra Piniana, Phaeniana (Finningen bei Neuulm), Guntia (Günzburg), Castra

Fabiana, Phoebiana (Feiningen bei Lauingen), Pomone (Baumgarten bei Dillingen), und im Lechgebiet Drusomagus (Druisheim an der Schmutter, Augusta Vindelicum (Augsburg), Waal und Waalhaupten (bei Landsberg), Abodiacum, Abuzacum (Epfach), Römerkessel (in der Nähe), Ramsau bei Schongau; Escone-Echt (bei Oberndorf), Ad frontes Alpium (Pfronten bei Füssen).

Die nordwestliche von Römernamen freie Zone erstreckt sich von der rätischen Grenze bei Tuttlingen donauabwärts bis Ulm und reicht südlich bis in die Nähe des Bodensees, und man wird kaum in der Annahme fehlgehen, dass die Sueven um 409 hier über die Donau eingedrungen sind, dass sie die zusammenhängenden Ortschaften zerstört und sich in neuen Wohnsitzen angesiedelt haben, soweit nicht der Wald und die römische Zone Hindernisse in den Weg legten.

Solche Hindernisse fanden sich an der Donau von Ulm bis Lauingen, wo die römischen Castra Piniana und Fabiana dem Eindringen der Sueven Widerstand geleistet haben mögen, an der Linie Ulm—Friedrichshafen und am Seegestade, das in ihrem Besitz zu erhalten, so lange es möglich, für die Römer ein Gebot der Nothwendigkeit war, um die gesammten Umgebungen des Sees nicht in jedem Augenblick den Ueberfällen der Sueven zu Wasser auszusetzen.

Erst nach dieser zerstörenden Periode wird eine andere friedliche eingetreten sein, in der sie sich mit den Römern des zweiten Rätians ins Gleichgewicht setzten, in der sie, wie in Gallien, als Föderaten aufgenommen wurden und so kolonisierend in das Gebiet eindrangten, das ihnen bis dahin vorenthalten war. Dies mag noch in der ersten Hälfte des Jahrhunderts geschehen sein.

II. Niederlagen an der Donau und dem Bodensee.

Noch vorher wird es gewesen sein, als „Juthungen“ wohl von beiden Seiten der Donau einen grossen Einfall etwa in die römische Zone machten. Aetius bekriegte sie „mit der Ab-

sicht, sie zu vertilgen“ und schlug sie 430, ein Sieg von dem Hydatius erzählt, und den Sidonius, als von seinem Schwiegervater Avitus miterfochten, feiert. *Aetius Jhutungorum gentem delere intendit*, Chron. Gallica anni 452 zum Jahr 430; *Juthungi per eum (Actium) debellantur*, Hydatius zum Jahr 430.

Nam post Juthungos et Norica bella, subacto

Victor Vindelico, Burgundio quem trux

Presserat, absolvit (Aetius) junctus tibi (Avito).

Wo der Kriegsschauplatz war, ist nicht gesagt, doch kann es nicht wohl ein anderer sein, als die Donaugegend, in der die besiegten Völker Juthungen, Vindeliker (Rätier) und Noriker neben einander wohnten (Siehe Kapitel 8, Abschnitt 4).

Zur Zeit des hunnischen Einfalls von 451 zerstörten die Alamannen auch am Bodensee gelegene römische Orte, unter denen Arbor und Brigantia genannt werden. Auch der hunnischen Bewegung folgte die Niederlage, und beide römischen Siege mögen die Alamannen von den Ufern des Sees zurückgeworfen haben.

12. Der König Gibuld.

Aber bald hört man wieder von Raubzügen eines Gaus des alamannischen Königs Gibuld oder Gebaud, die im Osten bis Passau in Noricum, im Westen bis Troyes in Gallien sich ausdehnten. Er war Christ und die Heiligengeschichte, die von seinen räuberischen Einbrüchen erzählt, schildert ihn zugleich als demüthigen Verehrer des heiligen Severin, der bald nach dem Tode Attilas 452 nach Rätien und Noricum kam, wo er 482 starb und des heiligen Lupus, der bis zu seinem Tode Bischof von Troyes war.

Der heilige Severin gründete in Passau ein kleines Kloster, das er auf Bitten der Einwohner hauptsächlich wegen der fortgesetzten Einfälle der Alamannen häufiger besuchte, *maxime propter Alamannorum incursus assiduus, quorum rex Gibuldus summa eum reverentia diligebat*. Als einmal der König mit seinen Alamannen auf Passau zu zog, ging ihm der Heilige entgegen, damit jener die Stadt verschone, und machte durch

die Gewalt seiner Rede einen so starken Eindruck auf den König, dass dieser ihm versprach, sein Volk von der Zerstörung der römischen Besetzung abzuhalten, und die von den Seinen gemachten Gefangenen ohne Lösegeld herauszugeben, *ut gentem suam a Romana vastatione cohiberet et captivos, quos sui tenuerunt, gratui ter absolveret*. Ein von dem Heiligen gesandter Diakon empfing auch, nachdem er viele Tage gewartet, siebenzig und ein Presbyter eine grosse Menge, *magnam copiam*, Gefangener zurück. *Eugippii vita Severini cap. 19.*

Ein Gleiches gewährte Gibuld (Gebaud) dem Bischof Lupus von Troyes, *episcopus Trecensis*, dem von allen Königen der Völker grosse Verehrung bezeugt wurde, insbesondere von dem König Gebaud, *ab omnibus gentium regibus ingens illi reverentiae adhiberetur affectus, specialius tamen a rege Gebaudo — — ; Gebaudus regia dignitate sublimis*. Er gab auf schriftliche Bitte des Bischofs Brionen aus dem Stadtgebiet der Champagne, die von Alamannen gefangen waren, die Freiheit wieder, *Brionenses, quos Alamannorum quondam cepit immanitas*. *Vita S. Lupi.*

Der König stand zu beiden Heiligen in persönlichen Beziehungen. Die Gefangenen waren auf Streifzügen gemacht, die weit über die alamannische Grenze hinausgingen, im Osten in der Gegend von Passau, wo Gibuld selbst zugegen war, im Westen in der Champagne, wo seine Anwesenheit nicht erhellt; Lupus schrieb ihm, die Gefangenen können also auch in den Gau des Königs verbracht sein. Die Expeditionen scheinen Streifzüge eines Gaus in die in der Auflösung begriffenen römischen Provinzen zu sein, an deren einem Gibuld als Gaukönig theilnahm. An einen nach zwei Seiten geführten grossen Krieg, bei dem er Herzog gewesen, zu denken, ist kein Anlass. Von Schubert sieht unter der weiteren Ausführung, dass die Alamannen inzwischen zum Stammkönigthum übergegangen seien, in ihm den ersten bekannten Stammkönig. Dass er in die Reihe „aller Könige der Völker“ gestellt wird, ist dafür nicht bezeichnend, auch kaum, dass er „hervorragend an königlicher Würde“ genannt wird, denn der Schriftsteller will nicht technisch seine staatsrechtliche Stellung, sondern seine hervorragende Person, und damit den erfolgreichen Einfluss des Heiligen auf ihn rühmen. Jedenfalls könnte die Nachricht zu einer Deutung

auf einen Stammkönig nur verwendet werden, wenn andere Mittheilungen sie ergänzen würden (Siehe unten Abschnitt 28 und Kapitel 7, Abschnitt 8).

13. Alamannen und Ostgothen.

Einleitung.

Die Alamannen haben sich bis dahin in kriegerischen und politischen Beziehungen nur zu den Römern und den Germanenstämmen der Franken und Burgundionen gezeigt, und die Gebiete ihrer auswärtigen Thätigkeit waren Gallien, Rätien und Italien. Nunmehr traten sie zu einem weiteren Germanenstamme in Beziehungen, zunächst in feindliche an der mittleren Donau. Es waren die Ostgothen. Aber die flüssigen Verhältnisse, welche zur Zeit der Völkerwanderung geschaffen wie zerstört wurden, sollten die Feindschaft bald in Freundschaft umwandeln, bis schliesslich gemeinsame Geschicke für beide Stämme verhängnissvoll wurden.

Die Geschichte des ersten Zusammenstosses der „Sueven“ (oder vielmehr „Suaven“) mit den Ostgothen an der mittleren Donau und des Rückschlags der Bewegung zur Heimath der „verbündeten Suaven und Alamannen“ verdanken wir der Gothen-geschichte des Jordanes von der Mitte des 6. Jahrhunderts. Seine Darstellung in den Kapiteln 53—55 ist jedoch hinsichtlich der Suavo-Alamannen schattenhaft, und theilweise schief und unrichtig. Unrichtig ist seine Unterscheidung von zwei getrennten und selbstständigen Gebieten des alten suevischen Gesamtvolktes an der mittleren und an der oberen Donau; schief seine Schilderung des Verhältnisses der Suaven zu den Alamannen, schattenhaft zumal der Zusammenhang der ersten und zweiten Hälfte der Kriegsereignisse. Unterrichtet zeigt sich Jordanes aber über die geographische Lage des Alamannenlandes an der oberen Donau.

In Wahrheit war dies das einzige „Suavien“. Die Alamannen und insbesondere Suaven zogen unter ihrem König-Herzog Hunimund (vielleicht war der König Alarich ein zweiter)

wohl über den Brenner nach Dalmatien und Pannonien an der mittleren Donau, wurden von dem Ostgothenkönig Theodemir geschlagen und kehrten in ihre Heimath zurück. Sie brachten dann einen Bund der Donauvölker gegen die Ostgothen zu Stande, und als auch dieser unterlegen war, zog Theodemir in das Gebiet der Alamannen an der oberen Donau und brachte ihnen eine letzte Niederlage bei. Hunimund erinnert an Chnodomar, die Kämpfe und Niederlagen an der mittleren Donau ähneln denen in Gallien und der Zug des Theodemir in die Heimath der Suaven gleicht den Expeditionen des Cäsar Julian über den Rhein. Mit diesem leitenden Faden in der Hand werden sich die dunklen Pfade des Jordanes verfolgen lassen.

Um das Jahr 473, in das etwa der letzte Zug fällt, scheint die Macht der Römer in dem zweiten Rätien schon gebrochen zu sein. Sie werden gar nicht erwähnt. Die Darstellung des Jordanes beginnt erst, wo die Alamanno-Suaven in den Gesichtskreis des Gothen treten und geht dahin:

Die mittlere Donau.

Unter dem Suavien der mittleren Donau ist seiner Lage nach augenscheinlich die römische Provinz Savia an der Save, Savus, um die Stadt Siszek, Siscia verstanden, denn es stieß einerseits (südöstlich) an Dalmatien, andererseits (nordöstlich) war es nicht weit von Pannonien entfernt, zumal von dem Theil, in dem damals die Gothen wohnten, das ist um den Plattensee, lacus Pelso. *Dalmatia Suaviae vicina erat, nec a Pannonios fines distabat, praesertim ubi tunc Gothi residebant.* Die Könige und wahrscheinlich Herzöge der Suaven waren Hunimund und Alarich; ersterer wird ausdrücklich als Herzog bezeichnet und erscheint als die treibende Kraft des Krieges, letzterer wird nur genannt. *Suavorum reges, Hunimundus et Halaricus, jener auch Suavorum dux.* Ueber die Gothen herrschten als Könige Theodemir (der Vater des grossen Theoderich) und Valamir.

Von Suavien aus zogen die suavischen Herzöge mit einem Heer nach Dalmatien, raubten unterwegs (wo?) Vieh der Gothen von der Weide, wurden aber auf der Rückkehr beim Durchzug durch das Gothenland am Plattensee von Theodemir überfallen und geschlagen, *ad sua revertans; in eorum transitu;*

ad lacum Pelsodis. Hunimund und die Reste seines Heeres geriethen in Kriegsgefangenschaft. Aber der Gothenkönig war ein mitleidiger Mann, amator misericordiae. Nachdem er an den Suaven Rache genommen, gewährte er ihnen Verzeihung, schloss also mit ihnen ein Bündniss, nahm den Herzog an Sohnesstatt an und entliess ihn mit den Seinen nach Suavien. *remisit cum suis in Suavia.*

Der Bund der Donauvölker.

Nach einiger Zeit, erzählt Jordanes weiter, verbündete sich Hunimund mit den Sciren, die damals über der Donau sassen. *Scirorum gente incitans, qui tunc super Danubium sedebant,* und überfiel mit ihnen die Gothen. In dem Kampfe fiel deren König Valamir, aber die Suaven und Sciren wurden geschlagen und die letzteren „sämmtlich“ vernichtet. Es folgte ein Bündniss der Suaven, Rugier (über der Donau Noricum gegenüber); der Reste der Sciren, der Gepiden und Sarmaten (diese drei über der Donau in Dacien) und eine Schlacht am Fluss Bolia (unbekannt) in Pannonien, *ad amnem Boliam in Pannoniis.* Das Schlachtfeld röthete sich von dem Blute der Gefallenen und Verwundeten, 10000 Leichen lagen zu Hügeln aufgehäuft da. Die Gothen unter Theodemir und seinen Brüdern blieben die Sieger.

Hunimund taucht noch einmal in der Vita Severini c. 22 auf, in der er weder als Alamanne, noch als König oder Herzog bezeichnet wird. Er überfiel mit geringer Truppenzahl Passau, *Hunimandus paucis barbaris comitatus oppidum Batavis invasit.* Während die Einwohner bei der Ernte waren, tödtete er 40 Mann, die als Besatzung zurückgeblieben waren. Woher er gekommen und wohin er weiter gezogen, ist nicht ersichtlich.

Das Kapitel 55 des Jordanes.

Post certum vero tempus instanti hiemali frigore amnemque Danubii solite congelato — nam istius modi fluvius ille congelascit, ut in silicis modum pedestrem vehat exercitum plaustraque et traculas vel quidquid vehiculi fuerit, nec cumbarum indigeat lintres — sic ergo eum gelatum Thiodimir Gothorum rex cernens, pedestrem ducit exercitum, emensoque Danubio Suavis improvisus a tergo apparuit. Nam regio illa Suavorum ab oriente

Baibaros habet, ab occidente Francos, a meridie Burgundzones, a septentrione Thuringos, quibus Suavis tunc juncti aderant etiam Alamanni; ipsique Alpes erectos omnino regentes, unde nonnulla fluenta Danubium influunt nimio cum sonu vergentia. Hic ergo taliterque munito loco rex Thiodimir hiemis tempore Gothorum ductavit exercitum et tam Suavorum gente quam etiam Alamannorum, utrasque ad invicem foederatas, devicit, vastavit et pene subegit; inde quoque victor ad proprias sedes, id est Pannonias revertens etc.

Im Gegensatz zu dem Gebiet der Suaven an der mittleren Donau, schildert das viel besprochene Capitel das Suavien an dem oberen Stromlauf. In schleppender Darstellung, unklar durch eine Reihe eingeschobener Sätze und durch den Wechsel der Tempora, schwerfällig durch Wiederholungen, skizzirt es einerseits die geographische Lage und Zustände der Alamannen (und insbesondere der Suaven) und vermischt andererseits damit den Lauf der Ereignisse.

Die obere Donau, Land und Leute.

Jordanes versteht dem schwankenden und verwirrenden Sprachgebrauch seiner Zeit (Mitte des 6. Jahrhunderts) gemäss, von dem weiter unten die Rede sein wird, einmal unter Suavien das ganze Alamannien, dann unter Suaven und Alamannen zwei conföderirte Völker und setzt richtig die Suaven in ihre historischen Wohnsitze an der linken Donau. Wenn nun die Suaven an dem linken Ufer wohnten, so lag ihm die Annahme nahe, dass die verbündeten Alamannen das rechte inne hätten, und so stellt er es dar.

Während es von dem Suavien der mittleren Donau im Fluss der Erzählung hiess: Dalmatia Suaviae vicina erat, wird hier der Gegensatz des Suaviens der oberen Donau absichtlich geographisch hervorgehoben. *Regio illa* Suavorum ab oriente Baibaros habet, ab occidente Francos, a meridie Burgundzones, a septentrione Thuringos. Da hier das Präsens gewählt ist, so sah man darin zunächst das spätere Einschiesel eines Kopisten (aber die gesammte Satzkonstruction des Capitals ist mangelhaft), und weiter einen Zusatz mit den Grenzen der Mitte des 6. Jahrhunderts; es sind aber in der That die Grenzen vor 496. Zunächst ist unter der regio Suavorum das ganze

Alamannen zu verstehen, und während im Süden und Westen zu beiden Zeitpunkten Burgundionen und Franken sassen, trifft doch die Lage der Thüringer im Norden nur für die Zeit vor 496 zu, während nach der Besiegung der Alamannen durch die Franken unter Chlodwig die Nordgrenze fränkisch war. Verhältnisse, auf deren Kenntniss Jordanes im Kapitel 57 anspielt. Damit ergibt sich auch die Ansiedlung der Bajovaren über dem Lech (im Osten der Suaven) bereits für die Zeit von 473 oder doch vor 496 (nach Riezler, nach dem sie wahrscheinlich im Jahr 488 eingezogen sind, für die Zeit von 488—520).

Weiter behandelt Jordanes die Suaven und Alamannen als zwei selbstständige conföderirte Völker: tam Suavorum gente quam etiam Alamannorum invicem foederatas. Die Suaven wohnten am linken Ufer, (von jeher bis gegenüber der Günz, jetzt vielleicht schon bis zur Wörnitz abwärts), denn Theodemir, welcher von Pannonien am rechten Ufer kam, drang zu ihnen über die gefrorene Donau vor; die Alamannen aber rechts von dem Strom. Alamanni Alpes erectos omnio regentes, unde nonnulla fluenta Danubium influunt nimio cum sonitu vergentia. Die Alpen können die schwäbische Alb, wie die schweizer und vorarlberger Alpen sein, in deren Gebiet, wie wir nach den älteren und späteren Nachrichten wissen, Alamannen (im ursprünglich weiteren Sinn des Wortes) angesiedelt waren. Von der schwäbischen Alb strömen keine „tosenden Nebenflüsse“ in die Donau (die bedeutendsten sind die Lauchert, Brenz und Wörnitz), während diese Bezeichnung eher auf die Flüsse der Allgäuer Alpen passt, die Oberläufe von Iller und Lech (denn die Isar und der Inn sind niemals alamannisch gewesen). Wenn also nach Jordanes Iller und Lech im Besitz der Alamannen und im Osten die Bajovaren ihre Nachbarn waren, von denen wir wissen, dass ihre Sitze bis an den Lech reichten, so folgt, dass die Alamannen (im ursprünglichen Sinn) in der That schon zur Zeit dieses gothischen Konflikts die Iller und den linken Lech besetzt hatten, aber wohl noch nicht dicht, denn die Hauptmacht des Volkes, auf deren Vernichtung Theodemir ausging, bestand in den Suaven auf der linken Donauseite.

Die Ostgothen an der oberen Donau.

Theodemir zog, so erzählt weiter Jordanes, einige Zeit nach der Niederlage der Donauvölker mit seinem Heer von Pannonien aus die Donau entlang, emenso Danubio, setzte über den gefrorenen Fluss, und überraschte die Suaven im Rücken, Suavis improvisus a tergo apparuit. Aber sie erhielten Zuzug von der anderen Seite des Flusses, quibus Suavis tunc juncti aderant Alamanni. Der Gothenkönig führte sein Heer daher zunächst an einen festen Platz, munito loco, und besiegte dann das gesamte Heer der Suaven und Alamannen, verwüstete ihr Land, unterwarf sie „beinahe“ und kehrte als Sieger in seine Heimath Pannonien zurück, tum Suavorum gente quam etiam Alamannorum — — devicit, vastavit et pene subegit. Inde quoque victor ad proprias sedes, id est Pannonias, revertens etc. (Die Auffassung Baumanns, Schwaben und Alamannen S. 239, der unter den Suaven die vannianischen Sueben in Ungarn versteht und nur einige Gefolgschaften der Alamannen aus dem Westen ihnen zuziehen lässt, ist unhaltbar. Besiegt doch Theodemir auch das Volk der Alamannen und verwüstet ihr Land, nicht nur das der Sueven).

Ueberblick.

Jordanes, welcher erst die in Pannonien angesiedelten Suaven schildert, ihre Könige Hunimund, den Herzog, und Alarich nennt und die Gründe der gothischen Kriegsführung gegen sie und ihre Genossen klarstellt, schweigt von dem Anlass des Zuges gegen die Suavo-Alamannen und erwähnt auch ihrer Könige nicht. Dieses Schweigen sichert die Annahme, dass der letzte Krieg die Fortsetzung des frühern, dass Hunimund der Herzog der Suevo-Alamannen war, dass er mit seinen Stammgenossen zunächst in Dalmatien, dann in Pannonien eingebrochen, mit den verbündeten Donauvölkern dahin zurückgekehrt und besiegt war, und nun in seiner Heimath an der oberen Donau aufgesucht und vernichtet werden sollte. Die räumliche Vermittlung zwischen den beiden Suavien der Jordanes bildet das Auftreten des Hunimund in Passau, das zwischen beiden liegt. Mommsen (Jordanes S. 165) führt aus, die Darstellung ergebe zur Genüge, dass Hunimund aus Germanien

nach Dalmatien gekommen, und dass Jordanes im Kap. 53 Suavia mit der Provinz Savia verwechselt habe. Nachdem er den Hunimund als Herzog der pannonischen Suaven habe auftreten lassen, habe er für ihn als Herzog der alamannischen keinen Raum mehr gefunden.

14. Die Alamannen in Noricum.

Als die Ostgothen abgezogen, durften die Alamannen Noricum wiederum als immer gelegene Beute betrachten. In der weiteren Darstellung der Vita Severini heisst es: Ein starker Haufen Alamannen verheerte wild Alles. Dann: die Bewohner von Quintanis (Osterhofen im zweiten Rätien), der häufigen Einfälle der Alamannen müde, wanderten nach Passau aus. Diese hofften nun, das Volk beider Städte auf Einen Zugriff ausplündern zu können, aber Severin machte die Seinen durch Ansprachen stark, prophezeite den Sieg und die Alamannen wurden geschlagen. Noch einmal wird von Plündern, Gefangennehmen und Morden der Alamannen berichtet. Cp. 25, 27, 31.

15. Der Abzug der Römer von der Donau.

Es ist schon erwähnt, dass während des Konflikts zwischen Alamannen und Ostgothen, welcher Rätien, Noricum, Pannonien und Dalmatien umfasste, von den Römern, römischen Besitzern, römischen Städten und Castellen nicht die Rede ist. Soweit sie sich aber unter Alamannen und Bajovaren an beiden Seiten des Lech und um den Bodensee erhalten hatten, so verschwanden sie spätestens im Jahre 488, als Aonulfus auf Geheiss seines Bruders Odoaker die römischen Provinzialen von den Donaustädten, die den Beutezügen der Germanen gegenüber nicht mehr zu schützen und zu halten waren, wegführte und in ver-

schiedenen Gegenden Italiens ansiedelte. *Universos jussit ad Italiam migrare Romanos. Provincialibus, qui oppidis super ripam Danubii relictis, per diversas Italiae regiones varias suae permigrationis sortiti sunt sedes.* Vita Severini cp. 45. — Das Ergebniss dieser Untersuchung ist, dass es im 5. Jahrhundert an der Donau nur Ein suevisches Volk gab, die alamannischen Sueven, dass sie sich über das zweite Rätien bis zum Bodensee und dem Lechthal ausgedehnt und hier die Römer verdrängt hatten.

16. Die Bestallungsformel für den *dux Raetiarum*.

Dieser Darstellung widerspricht völlig die Formel, die sich in der Ostgothischen Formelsammlung des Cassiodor VII, 4 aus der Zeit von 535 als *Formula ducatus Raetiarum* befindet. Sie schildert die beiden Rätien als ein Vorland und die dort stationirten Truppen als den Schild des römischen Reiches. Bewohner sind die Provinzialen und Soldaten, die nach *jus civile* leben sollen; jenseits der Grenzen wohnen die wildesten und rohesten Völker, ungebändigt und räuberischer Einfälle verdächtig. Der Verkehr der Römer unter ihnen soll nicht lässig gestattet, und die Germanen dürfen nicht ohne Prüfung aufgenommen werden. Die Grenze ist vielmehr sorgsam zu umwandern, und jeder Ansturm der Germanen zurückzuweisen.

Längst vergangene Zustände sprechen aus jedem Wort der Formel, die sich in der Kanzlei erhalten haben mag, jedenfalls entspricht sie der Lage des zweiten Rätien, zu keiner Zeit der ostgothischen Herrschaft. Die Alamannen waren bereits im Besitz von Oberschwaben, als Theoderich, der neue Herrscher von Italien und damit der beiden Rätien (nach den fränkischen Siegen seit 496) ihren gen Süden fliehenden Volksgenossen die weitere Ansiedelung unter Jenen gestattete. Das geschah ohne Beeinträchtigung des Reiches Italien an römischem Besitz. In der Lobrede des Ennodius auf den grossen König heisst es: *A te Alamanniae generalitas (die fliehenden Alamannen) intra Italiae terminos sine detrimento Romanae possessionis inclusa est.*

IV. Das Gebiet des Doubs und der Vorderschweiz.

17. Die Ausdehnung der Alamannen.

Nicht nur über den Rhein gen Westen und über die Donau gen Süden und Südosten, sondern auch vom Elsass und Deutschlothringen, wie direkt vom Stammland aus über den Rhein und Bodensee drangen alamannische Krieger- und Ansiedlerschaaren weiter gen Süden vor bis Langres, Besançon, den mittleren und oberen Doubs, ferner in die deutsche Schweiz und zwar in den Jura bis zum Neuchateler-See, die Aare aufwärts bis zum Thuner- und Briener-See und weiter, bis das Hochgebirge, der St. Gotthard, Tödi, Glärnisch, Sentis, Arlberg und die Allgäuer Alpen ihnen eine Grenze setzten. Wie weit bereits im Lauf des 5. Jahrhunderts die Ansiedlungen in den Voralpen vorgeschoben, ist nicht zu sagen, erst in der Zeit der Merowinger und Karolinger ist zu sehen, dass das Hochgebirge erreicht worden.

Das Voranschreiten der Alamannen aus dem Norden in den Süden fand sein Ende, als sie gegen Südwesten mit einem anderen germanischen Volk zusammenstiessen, das von Süden in den Norden vordrang; als sie gegen Osten auf eine compacte Masse von Romanen trafen, die sich nicht vertreiben liessen. Jene waren wiederum die Burgundionen, die sich als Nachbarn einfanden. Vom Mittelrhein in das südliche Gallien versetzt, wurden sie vom römischen Reich 443 in der Sapaudia (Savoyen) im Süden vom Genfer See und im Westen der grajischen und cottischen Alpen unter Landzuteilung angesiedelt und dehnten sich von hier aus nach Westen und Norden zu 457 in die Lugdunensis prima und seit 463 in die Viennensis und die Maxima Sequanorum, das Rhone-, Saone- und Doubsthal aus. Hier sollte wieder eins von beiden Völkern weichen.

Es waren die Alamannen, deren vor den Burgundionen zurückweichende Fusstapfen bis zur Aare im Osten zu verfolgen sind. Was darüber hinausliegt, blieb ihnen erhalten.

18. Alamannische Orte.

Als die Hunnen unter Attila 451 nach Gallien zogen, waren die römischen Festungen am oberen Rhein und im Süden des Bodensees noch erhalten. Sie wurden von Hunnen und Alamannen zerstört. Genannt werden: Augusta Rauracorum (Kaiser-Augst), Vindonissa (Windisch), Vitodurum (Winterthur), Arbor (Arbon), Brigantia (Bregenz) und andere.

Später bezeichnet der Kosmograph von Ravenna IV, 26 unter Benutzung des Gothen Athanarit Bazela (Basel), Augusta (Basel-Augst), Wrzacha (Zurzach), Constantia (Constanz), Bodungo (Bodmann), Arbore felix und Bracantia als alamannische Städte und ebenso Nantes (Nancois le grand), Ligonas (in der Lugdunensis prima, Langres), Bizantia (Besançon) und Mandroda (Mandeure), beide in der Maxima Sequanorum.

Ferner finden sich alamannische Spuren südlich von Besançon um Salins (Salina Sequanorum). Hier lag nach Nachrichten aus der Merowinger Zeit die Thallandschaft Scodinga, Scudingum, der pagus Scudensis oder Scotingorum, der nach den Scudigni, Scotingi genannt war. Baumann sieht nach den Namen in ihnen Nachkommen ausgewanderter Juthungen, eine zweifelhafte Annahme, da sonst die juthungischen Sueven nur die Suevennamen mit auf die Wanderungen nahmen. (Siehe weiter unten. Die weiteren Hypothesen, die Baumann hieran knüpft, sind jedenfalls abzulehnen. Siehe Kapitel 8, Abschnitt 4.) In der Nähe von Pontarlier liegt weiter ein Ort Les Allemands. Endlich ist hier an den schon berührten Ausspruch des Sidonius zu erinnern, nach dem Alamannen vor dem Jahr 456 als „Sieger“ auf dem linken Ufer des Rheins angesiedelt sassen. Die in der Nähe des Rheines gelegenen Orte sind alamannisch geblieben und ein Gleiches ist seiner Lage nach von Nancois le grand anzunehmen, das nicht mehr erwähnt ist.

19. Zurückweichen der Alamannen vor den Burgundionen.

Aber Langres fiel in die Hände der Burgundionen. Gregor von Tours erzählt (Hist. Franc. II, 23), dass Abrunculus der Bischof von Langres den Burgundionen wegen seiner Franken-

freundlichkeit verdächtig geworden und von ihnen verjagt sei. Da er nach dem Tode des Bischof Sidonius 480, dessen Nachfolger in Arverna (Clermont Ferrand) wurde, so ergibt sich die Zeit dieser Nachricht. Ebenso wurden Besançon und Mandeure burgundionisch, denn der Ravennat IV, 27 bezeichnet nach einer späteren Quelle des Römers Castorius Busuntius und Mendroda als den Burgundionen angehörige Orte. Mit ihnen war auch wohl der Verlust des Gaus Scudinga und der Umgebung von Les Allemands verbunden, da nach einer weiteren Nachricht, die schon auf den Beginn der zweiten Hälfte des Jahrhunderts zu datiren ist, der Jura die Grenze zwischen beiden Völkern bildete. Die Burgundionen sassen damals im Westen, die Alamannen im Osten des Gebirges.

Denn nach Gregors *vita patrum* I, 2 und 3 gründeten die Heiligen Lupicinus und Romanus in den öden Gegenden des Jura, und zwar in dem Theil des Gebirges, der, Burgundionen und Alamannen scheidend, an das Stadtgebiet von Avenches im Osten des Neuchateler-Sees stiess (*inter illa Jurensis deserti secreta, quae inter Burgundiam Alamanniamque sita, Aventicae adjacent civitati*), drei Klöster: Contadiscone (St. Claude), Lauconna (St. Lupicin) und wahrscheinlich Romainmotier, die beiden ersten auf der westlichen Seite des Jura südlich von Salins und Pont d'Hery, also in Burgundien, das dritte in Alamannien (*infra Alamanniae terminos; ihre Insassen sind die fratres, quos in illis Alamanniae regionibus diximus congregatos esse*), also auf dem Ostabhange des waadtländischen Jura. Nach der *Vita St. Eugendi* fürchteten sich aber die burgundionischen Mönche von Contadiscone wegen der Einfälle der benachbarten Alamannen, Salz von Pont d'Hery zu holen, wie sie gewohnt waren; lieber bezogen sie es vom tyrrhenischen Meer (*dum diros metuunt ac vicinos Alamannorum incursus; e limite Tyrrheni maris potius quam de vicinis Heriensium (Pont d'Hery) locis coctile decernunt petere sal*). Zweifellos, dass die Räuber von Alamannien über den Jura kamen, um die guten Brüder auf ihrem Wege nach Pont d'Hery zu belästigen.

Der Jura bildete aber nicht die definitive Grenze zwischen beiden Völkern, die Alamannen wichen bis zur Aare zurück, und diese Grenzlinie muss schon vor dem Jahre 536 bestanden haben, denn innerhalb des fränkischen Reiches, dem damals die

feindlichen Nachbarn einverleibt wurden, gab es wohl keine Grenzstreitigkeiten mehr. Ja die Burgundionen scheinen auch über die Aare vorgedrungen zu sein, denn die Verzeichnisse des Bisthums Constanz nennen noch einen Landstrich, der im Westen an die Aare stösst (von Winau aufwärts über Solothurn, Aarberg, Bern, Münsingen und über den Thuner- und Briener-See), das Archidiaconat Burgund, und es ist möglich, dass diese Bezeichnung eine Erinnerung an burgundionischen Besitz ist, der sein nationales Gepräge durch spätere starke alamannische Einwanderung wieder verloren hatte; denn auch hier reichte der alamannische Aargau schon im 8. Jahrhundert bis an die Aare. Bezeugt ist die Aare als Grenzfluss in dem Prolog zur Vita St. Galli des Walafrid Strabo aus der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts: *Mixti Alamannis Suevi partem Raetiae inter Alpes et Histrum, partemque Galliae circa Ararim obsederunt.*

20. Die Romanen in Currätien.

Wie im Westen und Süden auf die Burgundionen, so stiessen im Osten die Alamannen auf eine kompakte Masse von Romanen, die sich am Rhein in Currätien ihnen gegenüber erhielten. Sie waren und blieben römisch. Erst im Lauf des 9. Jahrhunderts rückten auch Massen von Alamannen ein.

21. Züge nach Italien.

In die Zeit, in welcher der Jura oder die Aare bereits die alamannische Westgrenze bildeten, fallen einige Nachrichten, welche von Einfällen der Alamannen nach Italien Kunde geben. Sie scheinen den Besitz der Schweiz vorauszusetzen.

Ende 458 besang Apollinaris Sidonius den Kaiser Majorian (457—461), der damals noch Heermeister war, wie die Alamannen durch das erste Rätien ziehend, die Alpen bis zur Oede des rätischen Joches erstiegen und plündernd sich bis nach Italien wendeten. Von den caninischen Feldern ent-

sandten sie ein Streifcorps von 900 Mann, das auf Befehl des Heermeisters durch Burco aufgerieben wurde.

Conscenderat Alpes
 Raetorumque jugo per longa silentia ductus
 Romano exierat populato trux Alamannus,
 Perque Cani quondam dictos de nomine campos
 In praedam centum novies dimiserat hostes.
 Jamque magister eras, Burconem dirigis illuc,
 Exigua comitante manu; sed sufficit istud,
 Cum pugnare jubes; certa est victoria nostris
 Te mandasse acies. Carm. V 373—381.

Die caninischen Felder sind das Gebiet von Bellinzoua, und damit ist der Weg gegeben, den die Alamannen durch das erste Rätien einschlugen. Hier führte eine Römerstrasse, *via strata*, von Chur über den Splügen und Bernhardin nach Bellinzona. Sie überschritt den Hinterrhein bei Rhäzüns, stieg am Heizenberg (bei Thusis) hinan und blieb fortwährend in der Höhe der linken Thalseite bis Sufers, die Schluchten (*Via mala*, *Roffla*) und Flussthäler des Hinterrheins tief unter sich lassend. Zwischen Sufers und Splügen existiert noch ein wohl erhaltenes Stück dieser *via strata* und dient für Holzfuhren. Die weitere Linie über Splügen und Hinterrhein, über den Bernhardin und durch das Thal der Moësa über Roveredo bis Bellinzona war so ziemlich dasjenige der jetzigen Strasse. Im Jahre 355 war der Kaiser Constantius von Bellinzona aus dieselbe Strasse gezogen, um die Alamannen zu bekriegen (S. 94). Die Strasse, die man jetzt über den Gotthard nach Bellinzona nimmt, ist erst im 14. Jahrhundert angelegt. Die schweizerischen Alpenpässe, Bern 1892, S. 3, 81; H. Dübi, die Römerstrassen in den Alpen, in dem Jahrbuch des Schweizer Alpenclubs, Jahrgang 21, 1885—86, S. 324. —

Aehnlich diesem Einfall, erzählt Gregor II, 19, dass die Alamannen (kurz vor 474) einen Theil von Italien durchzogen, aber, als sie zurückkehrten, von Odoaker und dem Frankenkönig Childerich, mit dem er ein Bündniss eingegangen, unterworfen wurden. *Adovacrius cum Childerico foedus iniit, Alamannosque, qui partem Italiae privaverant, subjugerunt.* Die Unterwerfung wird darin bestanden haben, dass sie besiegt und in ihrem Föderativverhältniss festgehalten wurden.

22. Alamannische Gaue und Grenzen.

Das Stammland im Rücken schufen die Alamannen drei Gaue: den westlichen Augstgau zwischen der Birs, dem Rhein und der unteren Aare, den Aargau zwischen der Aare und der Reuss und den Thurgau zwischen der Reuss, Aare, dem Rhein und Bodensee und um das obere Rheinthal. Die beiden letzteren dehnten sich allmählig bis zum Hochgebirge aus.

Als dann in christlicher Zeit Bisthümer entstanden, gehörten der Augstgau dem Bisthum Basel, der Aargau und Thurgau dem Bisthum Constanz, Burgundien dem Bisthum Lausanne an, während das romanische Currätien das Bisthum Chur ausmachte.

Mit Hülfe der Gau- und Bisthumsgrenzen sowie der Sprache sind die Grenzgebiete der drei Stämme näher festzustellen.

Das alamannische Land hatte als Grenzen im Norden den Rhein und Bodensee, im Westen die Birs und die mittlere und obere Aare, letztere vom Ausfluss der Sigger (unterhalb Solothurn) ab aufwärts, im Süden des Thuner und Brienersee das Haslithal, erst später das Berner Oberland, ferner das Sarnerthal, das Engelbergerthal, das Reussthal bis gegen den Gott hard, das Linththal bis gegen den Tödi und Glärnisch, Appenzell bis gegen den Säntis und im Osten das Rheinthal von Montlingen bis zum Bodensee. Das ist von der Aare ab die deutsche Schweiz.

In einer lausanner Urkunde von 1180 heisst das Land rechts der Aare *teutonica terra*, links des Flusses dagegen *romania terra*. Denn hier und im Rhonethal lagen die burgundionischen Grenzstriche. Das Thal des Vorder- und des Hinter-Rheins, sowie des Oberrheins von Chur bis Götztis bei Oberried abwärts und die Umgebung des Wallensees waren currätisch.

23. Alamannische Ortsnamen.

Dem gegenüber finden sich Spuren der Alamannen, speciell der Lenzer und Sueven in der ganzen Schweiz. Bei der Einwanderung gaben sie den von ihnen angelegten Orten vielfach

ihre Namen, die für uns geschichtliche Denkmale ausmachen. Die Namen blieben, auch als die Orte theilweise burgundionisch wurden. Auch innerhalb der Schweiz dauerten die Wanderungen und Siedelungen weit über das 5. Jahrhundert hinaus fort und auch mit ihnen verbreitete sich die nationale Namengebung. Wie an der Leitmuschel die geologische Formation, so erkennt man an den alamannischen, lenzer und suevischen Namen, die sie ihren Orten gaben, die colonisirende Ausdehnung dieses Stammes oder dieser Stammtheile.

Der alamannische Name hat sich zumal bei Orten des späteren burgundionischen Gebiets erhalten. Der Name der Lenzer ist über die ganze, der der Sueven über die deutsche Schweiz zerstreut, und wenn man jeden einzelnen nur als eine Insel in lenzischer oder suevischer Umgebung ansieht, so er giebt sich doch aus ihrer Zerstreung, dass der Ansiedlung, wie der bisherigen deutschen in fremden Ländern, ursprünglich jeder politische Gesichtspunkt fern lag, und dass erst aus der Mischung von Lenzern, Sueven und Andern neue politische Gebilde erwachsen.

Von den Orten *alamannischen* Gepräges haben sich in später burgundionischem Gebiet der Schweiz und des anstossenden Frankreichs folgende erhalten: Der schon erwähnte Ort bei Pontarlier Les Allemands; im Canton Freiburg Allemannia bei Plaffeyen; im Canton Waadtland Allamand und Les Allamands d'en bas und d'en haut bei Rougemont; im Canton Genf Allemagne; in Savoyen Les Allemands bei Samoens. Ausserdem im Thurgau, Canton Zürich Allmann bei Zürich.

Die Namen der *Lenzer* gehören an

dem westlichen Augstgau im Canton Baselland Lenz bei Sissach;

dem Aargau im Canton Bern Lenzlingen bei Grosshöchstetten; im Canton Aargau Lenzburg und dabei Lenzhardhof. Um Lenzburg sassen die Lenzer wohl dichtgedrängt, denn es war der Sitz einer Huntare, des comitatus Lenzburgensis (Episc. Const. I, 1, 91 und 254); im Canton Luzern Lenzinbach bei Menznau, Lenzenhüsli bei Sempach;

dem Thurgau im Canton Thurgau Lenzenhaus bei Erlen, Lenzenhorben bei Hüttenweilen, Lenzwyl bei Altnau; im Canton Zürich Lenz bei Hinweil, Lenzen bei Fischenthal; im Canton

St. Gallen Lenzle bei Nesslau, Lenzlingen bei Mosnang, Lenzikon bei Eschenbach.

Auch in später burgundionischem Gebiet finden sich lenzer Ansiedlungen: im Canton Freiburg Lentinach oder Lentigny bei Chénans im Gebiet der linken Aare; im Canton Wallis Lens bei Sion im Gebiet der rechten Rhone, und ebenso in dem Gau Currätien, und zwar in dem Canton Graubünden Lenz, Lenzer Haide (Lenzerhorn) südlich von Chur.

Nicht so zahlreich sind die Orte, welche den Namen der *Sueven* tragen. Es gehören an:

dem Aargau im Canton Aargau Schwabischthal bei Entfelden; im Canton Bern Schwabenried bei Saanen, Orschwaben bei Bern, Schwäbis bei Thun;

dem Thurgau im Canton Aargau Schwabenberg bei Birmenstorf; im Canton Zürich Schwabshof bei Münchaltorf; im Canton St. Gallen Schwäberg bei Gossau, Schwabsrüthe bei Engelburg; im Canton Appenzell a. R. Schwaberg bei Gais.

Der *juthungische* Name ist von den Sueven bei der Namensgebung der Orte nicht verwendet, und darum ist es auch kaum wahrscheinlich, dass die Thallandschaft Scodinga auf sie zurückzuführen ist (S. 203).

Darf man der Zahl dieser Namen Gewicht beilegen, so verdankt die deutsche Schweiz ihre nationale Colonisation in erster Linie ihren nördlichen Nachbarn, den Lenzern, in zweiter den entfernteren Sueven.

24. Eine suevische Wandersage.

Ueber die Ansiedlung in den Waldstätten (den Urkantonen) erzählt das weisse Buch vom Ende des 15. Jahrhunderts, das sich im Archiv zu Sarnen befindet: Uri war das erste Land, welches von den Römern gefreit wurde, dass ihnen gegönnt ward, da zu reuten und zu wohnen. Dann kamen Römer nach Unterwalden und endlich Schweden, deren zu Hause zu viele waren, nach Schwyz. Sie wurden mit denselben Rechten ausgestattet.

Auch andere schweizer Chroniken aus dem 15. und 16. Jahrhundert geben die Einwanderung eines Volkes aus dem hohen Norden noch zur Römerzeit wieder: Es waren Schweden, die von schwerer Landnoth getrieben, sich auf die Wanderung begeben hatten, endlich am Vierwaldstätter See Holz, frische Brunnen und ähnliche Verhältnisse, wie in der Heimath fanden, und sich hier als freie Leute niederliessen, die keinem Herrn als dem Kaiser dienten. Bald zeichneten sie sich aus und halfen 410 dem Ostgothenkönig Alarich und dem Papst, Rom den Heiden zu entreissen und wurden dafür mit grossen Freiheiten und Ehrenzeichen ausgestattet. Nun sind aber die Waldstätte erst im 7. und 8. Jahrhundert kolonisirt und noch im 12. und 13. Jahrhundert nur spärlich bevölkert gewesen.

In der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts bildete sich die Herkunft der Schwyzer und der Schweizer von den Schweden zu einem nationalen Glaubenssatz aus; als jedoch die sorgfältigsten Untersuchungen keinen Zusammenhang zwischen den beiden Völkern ergaben, führte man die Sage auf den Gleichklang der Worte Schwyzer (Schwidones) und Schweden (Schwedones) zurück. Dandliker Geschichte der Schweiz, 1884, I, 308.

Aber die richtige Deutung der Sage gab schon am Ende des 15. Jahrhunderts der Ulmer Mönch Felix Fabri, ein geborener Züricher: *Plurimum opinio est, quod Suiceri sive Suintenses, qui alias nominantur Suessii (Schwyzer), a Suevia sint exorsi . . . Suevorum filii sunt (Suiceri), et ab eis originaliter descenderunt, unde hodie inter Suevos computantur. Und weiter: Switzeri finibus nostris intrusi ab omnibus finitimis differunt moribus et lingua, quamvis ob temporis longaevitatem sint Suevis Alsatisque facti satis conformes. Das heisst also: Vom Mutterland Suevien (an der Donau) vorgeschoben, ist Schwyz eine Colonie der Sueven in fremder Umgebung (ähnlich wie die andern oben genannten Schwabenorte). Die Schwyzer unterscheiden sich von allen Nachbarn durch Sitte und Sprache, sind aber den sonstigen Schweizern und Elsässern leidlich ähnlich geworden.*

Die Ueberlieferung hat dann in sagenhaft-kühnen Verschiebungen die Geschichte bewahrt. Aus den Sueven wurden Schweden, aus der nördlichen Einwanderung von Suevien die Einwanderung aus dem hohen Norden, und die alamannischen

Beziehungen zu den Ostgothen unter Theoderich bis Vitiges von 496—536 und die fränkisch-alamannischen Züge nach dem noch gothischen Italien von 553 und 554 (siehe Kapitel 7) wandelten sich zu dem glänzendsten Ereigniss der Gothenherrschaft, der Einnahme Roms von 410 durch Alarich um, an der die Schwyzer Theil genommen und auf die sie ihre Freiheit zurückführten.

Die Erinnerung an die suevische Einwanderung bewahrt der Name von Schwyz, wie der Name der Schweiz.

V. Das Alamannien des 5. Jahrhunderts.

25. Das Stammland.

Das im 5. Jahrhundert von Alamannen neu besetzte Gebiet war umfangreicher, als ihr Stammland. Dieses muss also gewaltige Massen ausgesendet haben, welche die Wege in das gelobte Land bahnten; es muss aber auch ein zahlreicher Stamm der Bevölkerung zurückgeblieben sein, der, sich immer neu ergänzend, immer neue Haufen von Kriegern und Auswanderern in die Sitze jenseits der alten Grenzen abgab.

Gelegentliche Nachrichten aus der Mitte des Jahrhunderts zeigen die Alamannen im Besitz des mittleren Mains, wo Aschaffenburg und Würzburg als *Ascapha* und *Uburzis* von dem Ravennaten IV, 27 als ihre Städte bezeichnet werden (S. 182) und der Neckar, da Sidonius VII, 324, 325 den Alamannenstamm meint, den der schilfige Neckar bespült, *ulvosa quem Nicer alluit unda* (S. 185).

Andererseits ist im Anschluss an die Arnoldschen Ermittlungen (Ansiedlungen 177 und flgde., 209 und flgde.) anzunehmen, dass die Alamannen den Westerwald, die Lahn, den Taunus und den Buchengau freiwillig oder gezwungen geräumt und dass diese Gebiete von den chattischen Franken besetzt sind; ferner auch wohl, dass jene vom untern Main und dem

Odenwald durch die Burgundionen vertrieben und dass nach deren Abzug die chattischen Franken gleichfalls die Besitznachfolger geworden sind.

Ohne Zweifel hatte dann die starke und dauernde Auswanderung der Alamannen aus diesen und anderen Landstrichen des Stammlandes eine grosse Verminderung der Bevölkerung zur Folge, und sucht man sich klar zu machen, welchen Einfluss dies auf die Zustände geübt, so wird man sagen müssen, dass eine rückläufige Bewegung der Ansiedlung eingetreten sein werde. Nicht mehr der ganze der Kultur unterworfenene Boden blieb für das Bedürfniss der Zurückgebliebenen erforderlich, man gab daher den überflüssigen Theil auf und liess ihn wieder Weide oder Wald werden. Dies traf insbesondere die ungünstiger und höher gelegenen jüngeren Huntaren, die wohl ganz eingingen, während die älteren in den Flussthälern sich erhielten, aber auf die fruchtbarsten Lagen zurückzogen. Mit diesen Einschränkungen blieben, abgesehen von den gänzlich geräumten Gebieten, die Zustände constant, und es ist an einen Umsturz und Neuregelung der Verhältnisse nicht zu denken. Es blieben, soweit sie der geminderten Volkszahl entsprachen, die Huntaren mit ihren Hunnen und die Gaue mit ihren Königen, so dass das Stammland wieder auf den Punkt der Entwicklung zurückgeführt sein mag, den es eingenommen hatte, als man nach der ersten Occupation heimisch geworden war: dünne Bevölkerung, reichlicher Acker, reiche Ernten. Und unter diesen günstigen Lebensbedingungen mag im Laufe des Jahrhunderts auch das Stammland wieder emporgeblüht sein.

Procop erzählt, wie die in Pannonien zurückgebliebenen Vandalen ihren 409 ausgewanderten Stammgenossen den Grundbesitz aufbewahrten, und als diese 429 das grosse Vandalenreich in Afrika gegründet hatten, baten, man möge ihnen nunmehr das Land überlassen, deren reichlicher Ernten und hinlänglicher Nahrung sie sich erfreuten. Aber wegen der Wandelbarkeit des Geschickes schlug der König Geiserich ihr Verlangen ab. Die Sage erläutert die Fortdauer der Dinge in dem von den Wandernden verlassenen Lande. Wie oft waren in früherer Zeit alamannische Kriegshaufen einzelner Gaue oder des gesammten Stammes über die Grenze gezogen, um sich draussen anzusiedeln. Wie oft waren sie geschlagen zurück-

gekehrt, froh, den heimischen Boden wiederzufinden. Jetzt kehrten sie nicht wieder und fanden draussen neue Wohnsitze, aber die „Sieger“ über dem Rhein sollten sich dereinst doch noch erinnern, dass sie „Bürger“ des Stammlandes seien.

26. Neualamannien.

Zerstreut und dünn besetzt wie hier, werden auch die Niederlassungen Neualamanniens gewesen sein und das, je weiter sie sich von den Grenzen des Mutterlandes entfernten. Im Norden von Gallien verloren sich die alamannischen Ansiedlungen unter denen der Franken; Niederlassungen der Lenzer und Sueven waren über Oberschwaben und die ganze deutsche Schweiz ausgestreut. Klaffende Entfernungen lagen zwischen den Wohnstätten (von *dehiscentibus domiciliis* spricht Ennodius in seiner Lobrede auf Theoderich). Mit sich in das nunmehr alamannisirte Ausland nahmen die Wanderer die heimische Verfassung der Gaue, Huntaren und Zehntschaften; für die Ansiedlungen wurden die Marken von Acker, Weide und Wald bestimmt; schon jetzt, so kann man annehmen, wurden über dem Rhein, ausser andern, die wir nicht kennen, weil sie wieder verloren gingen, der Nord- und Sundgau, der westliche Augstgau, der Aar- und Thurgau, um die Donau der Riesgau, der Donaugau (?), der Iller- und der östliche Augstgau, am Bodensee der südliche Alpgau (?) gegründet und Gaukönige aus dem Adel gewählt.

27. Alter und neuer Besitz.

Es war ein lockeres Gefüge von autonomen Gauen, in dem das Stammland und die neuen Besitzungen zu einander standen. Jenes war in früheren Jahrhunderten durch das nationale Verlangen, Gallien und Rätien zu besitzen, zusammengehalten. Um es zu verwirklichen, bildeten sich von Zeit zu Zeit Heere des ganzen Stammes, die hinausgingen, aber regelmässig ge-

schlagen wurden. Folgte darauf der Angriff der Römer in Lande selbst. so waren es immer nur die von der Gefahr zunächst betroffenen Gaue, die sich zur Abwehr zusammenfanden. Noch an der durch die Hunnen hervorgerufenen Bewegung nahm, wie es scheint, das ganze Mutterland Theil, um als die Ebbe eingetreten, im Schutz des Rheines und des Bodensees unangefochten von den Römern und unanfechtend still zu sitzen. Jetzt gab es Nichts mehr, was das Stammland einigte.

Es bildete daher keinen Kern, an den sich die neuen Besitzungen hätten anschliessen können. Im Gegentheil bildeten diese eine schützende Hülle um das alte Land. Weniger auf die Herrschaft, wie auf die Colonisation bedacht, schoben sie ihre Ansiedlungen in den Machtbereich anderer Völker vor. zersplitterten sich im Westen, Süden und Osten nach alamannischer Art in Gaue und wurden bei deren weitschichtigen geographischen Lage nicht einmal durch gemeinschaftliche Interessen zusammen gehalten. Die westlichen Gaue standen der römischen Macht in Gallien, so lange sie bestand, gegenüber, die östlichen den römischen Besatzungen erst in dem zweiten, dann in dem ersten Rätien. Die südlichen Gaue waren bereits mit den Burgundionen an der Grenze feindlich und unterliegend zusammengetroffen, im Osten sassen über dem Lech die Bajuwaren und im Norden die Thüringer und Franken. Bei den Nachbarn war die politische Macht concentrirt, bei den Römern in Gallien und in Rätien, bei den Burgundionen und bei den salischen und ripuarischen Franken, die sich zu Stammkönigreichen zusammengeschlossen hatten. Nur den chattischen Franken gegenüber, die auf beiden Seiten des Rheins noch in Gauverfassung lebten, war für das anstossende alamannische Alt- wie Neuland ein gemeinsames Interesse gegeben.

Im Lauf der Zeit bildete sich ein Gegensatz zwischen den Gauen des Mutterlands und denen des neuen Gebiets heraus. Wenn auch beide Föderaten der Römer waren, so waren doch die rechtsrheinischen thatsächlich frei von römischem Einfluss und politisch unabhängig, während die linksrheinischen in Gallien, wenigstens so lange Aetius (bis 454) lebte, und die Umwohner des Bodensees, so lange sich die Römer in der

Rätia prima hielten, der Gewalt des römischen Reiches unterworfen blieben. Der Gegensatz trat zur Zeit des Hunnenzuges zu Tage, als die rechtsrheinischen auf hunnischer Seite standen, die linksrheinischen, wie zu vermuthen, den Römern treu blieben.

28. Alamannien ein Stammkönigthum?

Ist es bei diesem losen Zusammenhang und bei dem Gegensatz der Interessen wahrscheinlich, dass sich die Gae zu einem Ganzen zusammengeschlossen, dass sich über den Gaukönigen ein Stammkönig erhoben, dass sich aus dem lockeren Verband der Gae ein Stammverband, ein Stammkönigthum entwickelt habe? Es ist die allgemeine Annahme. Aber sprechen nicht die dargelegten Erscheinungen dagegen? Würde ein zum Stammkönigthum emporstrebender Gaukönig, wenn er im römischen Bann stand, von den Rechtsrheinischen anerkannt sein, würde er, wenn er aus deren Gauen hervorgegangen, von den Römern, so lange sie noch mächtig, zur Herrschaft über die Linksrheinischen zugelassen sein? Würden nicht während des Niederganges der römischen Macht die Gegensätze der Sitte und Kultur zwischen den weitschichtigen alamannischen Landestheilen zu gross geworden sein, um eine dauernde politische Einigung zu gestatten?

Kein Ereigniss ist zu ermitteln, das sie herbeigeführt, kein König, der sie ins Werk gesetzt, keiner, der sie übernommen und fortgesetzt hätte. Von Schubert hält den König Gibuld oder Gebaud, der seine Machtsphäre von Troyes bis Passau ausgedehnt habe (S. 192), für einen solchen Stammkönig, aber mit Sicherheit kann man in ihm doch nur einen Gaukönig sehen, der plündernd bald in den Westen, bald in den Osten der in der Auflösung begriffenen römischen Provinzen eindrang. Kein Zusammenhang späterer Erscheinungen lässt rückwärts auf Einigung schliessen, wie sich aus der weiteren Darstellung der Thatsachen ergeben wird.

Den Alamannen war es nicht vergönnt, ihre Volkskraft zum Reich zusammenzufassen und sie verloren darob Macht und Freiheit.

Siebentes Kapitel.

Die dritte Ansiedlungsperiode.

1. Zur Literatur.

Die Untersuchungen über die Beziehungen der Alamannen zu den Franken und Ostgothen sind durch von Schubert's „Unterwerfung der Alamannen unter die Franken, 1884,“ im Wesentlichen zum Abschluss gebracht.

Früher nahm man eine einzige Entscheidungsschlacht zwischen den Alamannen und Franken an, nannte sie die Schlacht bei Zülpich und datirte sie auf das Jahr 496. An die Stelle dieser einzigen sind nun drei Schlachten getreten, eine erste bei Zülpich, deren Zeit und Folgen nicht zu bestimmen, und zwei weitere Entscheidungsschlachten, die zweite am linken Oberrhein, deren Zeit sich nach der darauf folgenden Taufe des Chlodwig von 496 ergibt und die dritte ohne Ortsbezeichnung, auf deren Zeit ein Brief Theoderichs schliessen lässt, den von Schubert als in die Jahre 501—507 fallend nachgewiesen hat. Die erste Schlacht ist gegen den König der ripuarischen Franken Sigibert, die zweite und dritte gegen den König der salischen Franken Chlodwig geschlagen.

Die erste Schlacht wird nur beiläufig in der (um 577 geschriebenen) fränkischen Geschichte des Gregor von Tours 2, 37 erwähnt; die zweite von ihm 2, 30 wie von dem fränkischen Biographen des heiligen Vedastus (aus der Zeit von 540—667) beim Anlass von Chlodwigs Taufe vorgeführt, von Beiden, wie (496) von dem burgundionischen Bischof Avitus und (später) von den Gesta regum Francorum cp. 14 und 15 in ihren allgemeinen politischen Folgen skizzirt und in der Chronik des Fredegar 3, 21 (aus dem 7. Jahrhundert) erwähnt; die dritte

unter Andeutung ihrer Veranlassung in dem Brief des Theoderich (in Cassiodors *Variae* 2, 41) und in der Lobrede des Ostgothen Ennodius auf den König (*Fertig* 2, 281) in seinem thatsächlichen Ergebniss dargelegt.

Die Erfolge der Franken führten zu einer Theilung von Alamannien, bei der ihnen der Norden zufiel; ob schon nach der zweiten oder dritten Schlacht, bleibt allerdings dunkel. Nach den angeführten Quellen ist anzunehmen, dass sich der Erwerb des Nordens an die zweite, die Vertreibung der Alamannen aus ihm an die dritte Schlacht anschloss.

Die Beziehungen des Südens zu dem Ostgothenkönig Theoderich und seinen Nachfolgern sind aus dem mehrerwähnten Brief, den Cassiodor in den *Variae* 2, 41 nebst anderen Erlassen mittheilt und aus der Geschichte des Byzantiner Agathias 1, 6 (etwa vom Jahr 570) zu entnehmen. Letzterer hat auch 1, 6—22 und 2, 1—14 die spätere Geschichte der Alamannen und Franken geschrieben.

2. Die Frankenkönige Sigibert und Chlodwig.

Die Schlacht bei Zülpich.

Zerstreute Niederlassungen der Alamannen, der ripuarischen und chattischen Franken lagen in der Rheinprovinz im Gemenge (S. 188). Als sie einander näher rückten, musste, wie Arnold vermuthet, der Kampf ausbrechen.

Die Alamannen drangen bis vor die Mauern von Cöln, der Hauptstadt des ripuarischen Reiches und dessen König Sigibert trat ihnen bei Zülpich, apud oppidum Tulbiacense, entgegen. Es wurde ihm das Knie durchschossen, wesshalb er der Lahme genannt wurde, und diesem Umstande verdanken wir die Nachricht des Gregor. Wir wissen weder von der Zeit, noch von dem Ausgang der Schlacht. Sigibert lebte noch um 507—511.

Die Schlacht am linken Oberrhein. 496.

Nach dieser ersten folgte eine Entscheidungsschlacht, welche Gregor und der Biograph des Vedastus im Wesentlichen übereinstimmend schildern.

Die Gegner waren die salischen Franken unter ihrem Stammkönig Chlodwig und, wie nach ihren Sitzen zu vermuthen, die chattischen Franken auf der einen, die Alamannen auf der anderen Seite. Die politischen Folgen der Schlacht machen es wahrscheinlich, dass von den letzteren die den Franken benachbarten, diesseits wie jenseits des Rheins gelegenen Gaue theilnahmen, und zwar stromaufwärts bis an die Mortenau und den Nortgau, beide ausgeschlossen. Es waren Nichtsueven wie Sueven, auch wenn man auf die unsichere Ausdrucksweise der *Gesta c. 14: bellum contra Alamannos Suevosque* kein Gewicht legen will (S. unten Abschnitt 7). Sie folgten den Befehlen eines Gaukönigs, *rex*, der ohne Zweifel zum Herzog gewählt war, aber eben so wenig wie früher Chnodomar, Serapio und Priari so genannt wird. Nicht einmal sein Name ist überliefert.

Chlodwig brach mit seinem Heer von Soissons, seiner Hauptstadt, auf und kehrte nach der Schlacht über Toul und Rheims dahin zurück, *ad patriam*. Er wollte über den Rhein gehn, fand aber die Alamannen schon auf dem linken Ufer, und hier kam es zu einer mörderischen Schlacht am linken Oberrhein.

Der Erfolg schien auf Seiten der Alamannen zu sein, das Frankenheer war der Vernichtung nahe. Da gelobte Chlodwig, falls er siegen werde, den Glauben der Christen anzunehmen. Nun sprang die Entscheidung zu Gunsten der Franken um; die Alamannen wandten sich zur Flucht. Gregor erzählt: „Als sie ihren König fallen sahen, gaben sie sich in die Gewalt des Chlodwig, *Chlodouechi se ditionibus subdunt*, und sprachen: Nicht weiter verderbe das Volk, schon sind wir dein, *jam tui sumus*. Und jener hielt ein im Kampfe, ermahnte das Volk, gewährte ihm Frieden und kehrte heim, *cum pace regressus*.“ Nach dem Leben des Vedastus nahm er die Alamannen sammt ihrem König in seine Gewalt auf, *Alamannis (sic!) cum rege in ditionem coepit*. Im nächsten Winter nahm Chlodwig die Taufe.

Nur diese interessirt die beiden Schriftsteller, von den politischen Folgen der Schlacht erfahren wir bei ihnen nichts Weiteres. Die *Gesta* sagen darüber c. 15: Chlodwig nahm die Alamannen gefangen oder machte sie, ihr Land unterwerfend, tributpflichtig. *Alamannos cepit vel terram eorum sub iugo tributarios constituit*. Als der Bischof Avitus den König zu der

Taufe beglückwünschte, erwähnte er, dass dieser das neulich gefangene Volk freigelassen habe, *solutus a vobis adhuc nuper populus captivus*. Es ist also auf eine milde Behandlung zu schliessen. Da wir sehen, dass der Herzog oder doch das Heer der Geschlagenen sich ergiebt, in *ditionem, tui sumus*, und dass später der alamannische Norden unter der Herrschaft der Franken, der Süden in der Gewalt der Ostgothen stand, so wird damals der Norden den Franken als Siegesbeute unter Tributpflicht, aber im Allgemeinen milden Bedingungen zugefallen und der Süden ausserhalb ihres Machtbereichs geblieben sein. Den Vertrag, welcher zu diesem Ergebniss führte, wird Chlodwig mit den geschlagenen und sich unterwerfenden, autonomen Gauen, eben den nördlichen, geschlossen haben, wie wir von den Römern des 4. Jahrhunderts es wissen.

Die damals gezogene Grenze wurde in Folge der späteren Ereignisse die fränkisch-alamannische Stammgrenze und demgemäss auch die Grenze der anstossenden Bisthümer. Sie ist es auch im Ganzen für fränkische und alamannische Stammesart bis auf den heutigen Tag geblieben. Sie bestand etwa in einer westlich - östlich verlaufenden Linie, welche die Lage von Ludwigsburg dem Süden zuwies. In die nördliche Hälfte der Franken fielen die von den Alamannen in Gallien begründeten Besitzungen mit Ausnahme des Elsass, und am rechten Rhein die nördlichen Gaue bis zum Kraichgau und dem unteren Neckargau, diese eingeschlossen; in die südliche der Alamannen das Elsass und über dem Rhein die Mortenau, der Nagoldgau, der obere Neckargau und der Riesgau, sowie die davon südlich gelegenen Gaue Deutschlands und der Schweiz (Siehe die genauere Grenzlinie in der ersten Anlage am Schluss des Kapitels).

Nach anderthalb Jahrhunderten, als die Schlacht am Oberrhein schon sagenhaft geworden, schrieb Fredegar im Anschluss an die Darstellung des Gregor: „Als die Alamannen ihren König fallen sahen, zogen sie heimathlos neun Jahre umher, fanden aber keinen Stamm, der ihnen gegen die Franken Beistand leistete. Da unterwarfen sie sich dem Chlodwig.“

Die Schlacht um 501—507.

Nachdem Chlodwig inzwischen (500) auch die Burgundionen tributpflichtig gemacht hatte, ergiebt sich die weitere Entwick-

lung zunächst aus dem berühmten Brief, den Theoderich, der grosse König der Ostgothen, um 501—507 über die Verhältnisse der Alamannen an Chlodwig richtete. Jener war, seitdem sein Vater Theodemir die Sueven in ihrer Heimath an der Donau heimgesucht, wo sie ihre Ansiedlungen bereits zum Lech vorgeschoben hatten (S. 198), nunmehr der König von Italien geworden. Der Inhalt des Briefes lässt folgende ihm vorhergehende Ereignisse erkennen.

Die alamannischen Gaue des Nordens hatten die Verpflichtungen gebrochen, die ihnen durch Chlodwig auferlegt waren, und dadurch seinen Zorn erregt, *perfidia excessus* (S. 58): *motus vestros*. Er führte daher das Volk der Franken zu neuen Kämpfen und „schmettete die alamannischen Gaue durch höhere Tapferkeit zu Boden“, *gentem Francorum in nova proelia concitastis et Alamannicos populos causis fortioribus inclinos victrici dextra subditistis*. Wann und wo dies geschehen, ist nicht zu ersehen. Der König-Herzog, der Adel der Gaue fiel, es fiel „unzähliges“ Volk durch das Schwert oder wurde kriegsgefangen, *sufficiat innumerabilem nationem partim ferro partim servitio subjugatum*. Die kampfmüden Ueberbleibsel flohen in das zweite Rätien, das „Gebiet des Theoderich“, *fessas reliquias . . . qui nostris finibus caelantur exterriti*, und suchten dessen Fürsprache, *defensionem*, nach.

Ennodius in seiner Lobrede auf den Gothenkönig ergänzt dies Bild: Die Alamannen verloren ihren König-Herzog, *regem perdidisse*. Sie flohen ihr Vaterland, und die Masse der (nördlichen) Alamannen strömte in das „Gebiet von Italien“ und fand hier seitens des Königs Aufnahme ohne Schädigung römischen Besitzes, *a te Alamanniae generalitas intra Italiae terminos sine detrimento Romanae possessionis inclusa est*.

3. Der Ostgothenkönig Theoderich.

Die Vermittlung.

Dies war die politische Lage, in der Theoderich dem Chlodwig eine Gesandtschaft schickte und seinen Brief übergeben liess. Schwager des Chlodwig, dessen Schwester Audefeda er zur Gemahlin hatte, sprach er als Verwandter zum Verwandten,

erkannte den Zorn des Chlodwig als berechtigt an und trug ihm die Bitten der Alamannen vor, die ihn um das Geschenk des Lebens baten, *de vitae munere supplicare*. Er verstärkte sie durch die Fürsprache des Verwandten, zu der sie ihre Zuflucht genommen, *ad parentum vestrorum defensionem respicite confugisse*, und bat um freundliche Gewährung dessen, was Verwandte sich zuzugestehen pflegen, *quod sibi gentilitas communi remittere consuevit exemplo*. Im Uebrigen empfahl er ihm Mässigung und Bestrafung nur der Schuldigen, und verhiess ihm, wie es scheint, im Anschluss hieran mündliche Eröffnungen seiner Gesandten, damit er auf seiner Hut sein könne. Nur wie beiläufig bemerkt er, dass die Flüchtigen in seinem Gebiet Aufnahme gefunden, *nostris finibus caelantur exterriti*, dass Chlodwig, wenn den Bitten willfährig, von der Seite Beunruhigung nicht zu befürchten habe, die, wie er wisse, zu ihm, dem Gothenkönig, gehöre, *nec sitis solliciti ex illa parte, quam ad nos cognoscitis pertinere*; und selbst das Reich Italien, *regnum Italiae*, erwähnt er, allerdings in der verbindlichen Form, dass es an den Erfolgen des Chlodwig Theil nehme.

Es wird hiernach klar, dass Theoderich, als die aus dem Norden fliehenden Alamannen ihn um Schutz anflehten, in Besorgniss vor den Erfolgen Chlodwigs im nördlichen Gallien und gegen die Burgundionen und Alamannen, die Gelegenheit ergriff, ihm ein Halt im Siegeslauf zuzurufen, und dass er seine Vermittlung mit der durch die Alamannen erbetenen Fürsprache, keineswegs aber mit seiner Herrschaft über Rätien motivirte, in dem sich die Flüchtigen befanden. Sie hätte ihm ja ein Recht auf Schutz gegeben, das die blossen Fürbitte ausschloss. Der König von Italien mochte wohl ein Recht auf das zweite Rätien ansprechen, das zu Italien gehörte, so lange beide Gebiete römisch waren. Aber jenes war seit Menschengedenken alamannisch (S. 198) und der Rechtsanspruch erhielt, wie es scheint, erst durch die Zustimmung der Alamannen einen tatsächlichen Inhalt. Theoderich berief sich also nicht auf das Schutzrecht, welches ein eignes Gebiet gab, sondern deutete nur an, dass er nunmehr gewillt sei, Rätien als sein Gebiet zu behandeln, eine leise und verständliche Drohung. Auch hoffte er augenscheinlich noch, mit seinem Schwager sich friedlich zu verständigen.

Welche mündliche Aufträge Theoderich seinen Gesandten gab, und welches das Ergebniss der Verhandlungen war, ist nicht berichtet. Aber auch von einem jetzt ausgebrochenen Conflict mit Chodwig ist nichts bekannt, und da dieser sich scheuen mochte, die von dem Christengott zweimal gewährten Siege über die heidnischen Alamannen durch einen Kampf mit dem grösseren Gegner auf das Spiel zu setzen, und der alamannische Süden sich in ostgothischem Schutz befand, so ist anzunehmen, dass er mit dem Erfolg, den er bereits erreicht hatte, sich begnügte.

Der Norden national-fränkisch.

Der ihm seit 496 zugehörige Norden wurde durch die Vernichtung, Vertreibung und Auswanderung der Alamannen wohl im Wesentlichen frei und für die Besiedelung der Franken offen. Eine massenhafte fränkische Einwanderung ergoss sich dahin, die fränkische Verfassung wurde eingeführt und das Land nach Bevölkerung, Sitte und Sprache allmählig frankisirt.

Für das alamannische Volksthum ging, nachdem schon früher der Westerwald, das Lahnthal, der Taunus, der Buchenwald, der untere Main und der Odenwald eingebüsst waren, nunmehr auch das Gebiet des mittleren Main, des untern und mittlern Neckar und am linken Rhein Alles, was ausserhalb der elsässischen Vogesen lag, verloren. Dies von der Masse der Alamannen verlassene Land scheidet damit aus der alamannischen Geschichte völlig aus.

Der Süden unter den Ostgothen.

Andererseits erhellt, dass der Schutz, den Theoderich in bedrängter Zeit den Alamannen gewährte, zu einem dauernden Schutz- und Oberhoheits-Verhältniss geworden ist. Er machte sie tributpflichtig, aber sie bewahrten ihre Nationalität und ihr Recht. Agathias erzählt: Τούτους Θεωδέριχος, ἡνίκα καὶ τῆς ξυμπάσης Ἰταλίας ἐκράτει, ἐς φόρου ἀπαγωγὴν παραστησάμενος, κατήκρον εἰς τὸ φῶλον, und noch aus der Zeit von 536 fügt er hinzu, sie hätten bei einer Verfassungsveränderung das väterliche Recht (Privatrecht) behalten. Νόμιμα δὲ αὐτοῖς εἰσι μὲν ποῦ καὶ πάτρια, 1, 6 und 7.

Die ostgothische Oberhoheit beschränkte sich nicht auf Rätien, sondern erstreckte sich auf den ganzen alamannischen Süden. Das neue Reich Italien, *regnum Italiae, Italiae termini, Latiare imperium* umfasste die obere Donau und den oberen Rhein, konnte doch der ostgothische Herrscher Italiens aus eigenem Gebiet, wie Karpfen von der Donau, so nunmehr Salmen vom Rhein (bis aufwärts zum Rheinfluss von Schaffhausen) für seinen Tisch beziehen. *Destinet carpam Danubius, a Rheno veniat anchorago.* Cassiodor III, 4 etwa von 534.

Soweit dieses Land bereits früher von Alamannen besetzt war (*sine detrimento Romanae possessionis*), hielt Theoderich es zur weiteren Ansiedlung der Volksgenossen offen, die aus dem fränkisch gewordenen Norden herbeiströmten, um neue Wohnsitze zu erwerben und ihre Nationalität zu retten, und es ist ohne Grund, dies Gebiet auf Rätien, oder gar auf einen Theil des zweiten Rätiens zu beschränken.

So trat eine vollständige Umwälzung der Verhältnisse ein. Alamanniens Gebiet wurde um die Hälfte geschmälert, und die aus den nördlichen Gauen vertriebenen oder geflüchteten Bewohner wurden nun Ansiedler in den südlichen, deren weite und dünn besetzte Gebiete genügenden Raum liessen. Wenn nicht schon die neuen Niederlassungen vom Anfang des Jahrhunderts eine Mischung von Sueven und Nichtsueven, und Genossen verschiedener Gaue herbeigeführt hatten, so trat sie jedenfalls jetzt ein, wo in den Lücken der festen Ansiedlungen die Flüchtlinge sich festsetzten, so wie sie der Zufall herbeiführte. Die Fluthwelle, welche der fränkische Sieg über das Land ausbreitete, bedeutete ihm eine dritte Ansiedlungsperiode, welche das Land unter dem Frieden gewährenden Schutz des Gothenkönigs rasch zur Blüthe brachte. Einige Jahre später schildert, allerdings in rhetorischer Darstellung, Ennodius in der Lobrede auf den König die Entwicklung Alamanniens unter der Herrschaft Theoderichs mit den Worten: „Die Flucht aus der Heimath war nicht ohne Verlust, aber sie schlug zum Glück der Alamannen aus. Denn statt ihres Sumpflandes erhielten sie reichen Boden, gewohnt sich dem Karst zu fügen. An Stelle vereinzelter dehnen sich nunmehr dichtere Ansiedlungen aus.“ *A te (Theodorico) Alamanniae generalitas intra Italiae terminos sine detrimento Romanae*

possessionis inclusa est . . . Cui feliciter cessit, fugisse patriam suam, nam sic adepta est soli nostri opulentiam. Adquisistis, quae noverit lignibus tellus adquiescere, quamvis non contigerit damna nescire . . . Ulvis liberata (generalitas) gratulatur terram incolens, quae hactenus dehiscens domiciliis solidioris schoeni (Messseil) emergebat beneficio. So wurden die, welche die Provinz mit steter Verwüstung heimgesucht, die Hüter des latischen Reichs und mit Recht nennt man den König Theoderich „Alamannicus“. Facta est (generalitas) Latiaris custos imperii semper nostrorum populatione grassata . . . Rex meus sit jure Alamannicus. von Schubert, 78.

4. Ganz Alamannen unter den Franken 536.

Der Ostgothenkönig Vitiges und der Frankenkönig Theudebert.

Die grossen Könige aus der Zeit der Völkerwanderung, Chlodwig und Theoderich waren todt und eine neue Generation herangewachsen, als wiederum die Geschieke der Alamannen durch Gothen und Franken bestimmt wurden.

Das von Theoderich in Italien errichtete Ostgothenreich war in dem Kampf gegen den oströmischen Kaiser Justinian erschüttert. „Die Gothen kämpften nicht mehr um Herrschaft und Ruhm; sie liefen Gefahr, Italien selbst und Alles zu verlieren.“ Beide Theile bewarben sich um die Bundesgenossenschaft dnr Franken. Von ihrem unter Chlodwigs vier Söhnen vertheilten Reich stand Austrasien, das Gebiet um den Mittelrhein und die Loire mit der Hauptstadt Rheims und später Metz, darunter auch der früher alamannische Norden, dem grössesten der Nachfolger Chlodwigs, dem kühnen und unternehmenden König Theudebert zu, und ihn gewann der König der Ostgothen Vitiges, indem er den alamannisch gebliebenen Süden, welcher unter der Oberhoheit der Ostgothen stand, preisgab, τὸ Ἀλαμανικὸν γένος ἀφίεσαν. Theudebert bemächtigte sich seiner, τὸ τῶν Ἀλαμανῶν ἔθνος ὑπὸ Ἰότιων ἀραιμένον Θεουδιβερτος αὐτὸς ἐχειρῶσατο. So stellt Agathias den Hergang dar: Die Ostgothen übergaben nicht das

Land, wozu die blosse Oberherrschaft sie wohl nicht berechtigt haben würde, sondern zogen sich aus ihm zurück, so dass es der Besitzergreifung der Franken offen lag.

Aber die Alamannen wichen nur der Gewalt. Theudebert unterwarf die Alamannen, heisst es an einem anderen Orte.

Ἀλαμανοὺς κατεστρέψατο, I, 6 und 4.

So wurde, es war im Jahr 536, das frühere alamannische Stammland sammt den neuen Erwerbungen wieder vereinigt. Aber während der Norden seit einem Menschenalter nach Recht und Verfassung dem fränkischen Reich einverleibt und durch die eingeströmte Frankenbevölkerung frankisirt war, liess Theudebert dem Süden das väterliche Recht, d. h. das Privatrecht, und damit die Nationalität, und begnügte sich, die fränkische Verfassung einzuführen. Νόμιμα δὲ αὐτοῖς εἶσι μὲν πῦρ καὶ πάτρια, τὸ δὲ γὰρ ἐν κοινῷ ἐπικρατοῦν τε καὶ ἄρχον τῇ Φραγγικῇ ἔπονται πολιτεία.

Es scheint aber, dass er den Alamannen ihre Gaukönige liess, wenn auch mit der durch sein eigenes Königthum beschränkten Macht, und ebenso ihr Heer unter nationalen Herzögen. So mag die Nachricht des Agathias zu verstehen sein, dass er die alamannischen Brüder Leuthar und Buzelin, welche (als Könige und Herzöge) an der Spitze ihres Volkes standen, in ihrer Stellung belies, wodurch sie später (552) auch unter den Franken von grossem Einfluss waren. Τούτω δὲ τῷ ἄνδρῳ (Λεούθαρις καὶ Βουτιλῖνος) ἤστην (552) μὲν ἀδελφῶ, καὶ τὸ γένος Ἀλαμανῶ, δύναμιν δὲ παρὰ Φράγγους μεγίστην εἰχέτην, ὡς καὶ τοῦ σφετέρου ἔθνους ἴγεισθαι, Θεοδοβέρτου πρότερον (536) παρασχόντος.

Auch ihre Religion liess ihnen Theudebert. Dem rechtgläubigen Christenthum der Franken gegenüber schildert Agathias um 570 den Cultus der Alamannen: „Bäume und Bäche, Hügel und Schluchten verehren sie und opfern ihnen Pferde und Ochsen und unzählig Anderes, indem sie den Thieren die Köpfe abschneiden. Aber der Verkehr mit den Franken zieht schon die Verständigeren herüber, und ich denke, in Kurzem wird dies bei Allen der Fall sein.“

Zunächst aber rächten die Alamannen an den Gothen die Auslieferung ihres Landes, indem sie in deren Gebiet in Italien einfielen. Im Jahr 537 zogen Sueven über den Brenner nach Venetien und brandschatzten so, dass König Vitiges den

Provinzialen die Jahressteuer erlassen musste. Cassiodor *Variae* XII, 7. Wie es scheint wird derselbe Zug weiter in XII, 28 erwähnt. „Die jüngst erfolgte Zurückweisung des alamannischen Ueberfalls geschah so rasch, dass es zu einer Vernichtung gothischer Unterthanen nicht gekommen ist.“

5. Der Königszins.

Es scheint, dass zur fränkischen Zeit den Hufen der Alamannen ein Zins für den König auferlegt wurde, *census*, *tributum*, und zwar gesondert für den Norden und den Süden, wohl im Anschluss an die Geschieke beider Landestheile, von denen der Norden 496, der Süden 536 unter fränkische Herrschaft kam. Die Nachrichten darüber entstammen der Karolingerzeit, in welcher der Zins fortbestand.

Der Königszins des Nordens, die Osterstufe.

Zu Grunde zu legen ist die Nachricht der *Gesta regum Francorum* cp. 15 über die Unterwerfung des Nordens von 496: (Clodoveus) *Alamannos cepit, vel terram eorum sub jugo tributarios constituit.*

Der Zins, generell als *tributum* oder *census* bezeichnet, hiess *steora* (Steuer) oder *ostarstuopha* (*ostarstuapha*, *osterstopha*), auch *stopha* (*stofa*, *stoffa*, *stoffen*) oder *modius regis*. Da aber die Osterstufe und die Stufe als Verschiedenes angesehen wird, so soll jede für sich behandelt werden.

Die Osterstufe wurde zu Ostern erlegt. Sie kommt vor am linken Rhein in Nersten (Nierstein) im Nahegau, in Weissenburg im Speyergau und in Flagesstatt (wohl abgegangen, und nach der Reihenfolge der Urkunden in derselben Gegend). In Flagesstatt lag sie auf dem *mansus ingenuilis* und betrug einen Frischling, ein Lamm im Werth von einem *solidus*, zwei Hühner, zwölf Eier, fünf Karren Holz u. s. w., in Nersten vier Denare, ein Huhn, zehn Eier, zwei Karren Holz; in Weissenburg wurde sie in Geld erlegt und hiess daher Oster-

gelt. Lorschcr Urkundensammlung III, 3672 und 3675; Weissenburger Sammlung S. 305.

Am rechten Rhein erscheint sie in dem Jahre 889 und in folgenden später ostfränkischen Gauen, und zwar den alt-alamannischen, dem Grabfeld (mit der Huntare Tullifeld) und dem untern Neckargau (mit der Huntare Wingarteiba), den alt-burgundionischen im Norden des Main, dem Sala- und Werin-Gau und dem Gotzfeld, im Süden des Main, den Waldsassi, dem Tauber-, Badanach-, Iphi-, Gollach-, Mulach-, Jagst- und Kochergau. Hier kommen die Bezeichnungen tributum oder census, steora oder ostarstuopha vor. Sie wurde de partibus oder a pagis orientalium Franchorum (vel de Slavis) ad fiscum dominicum erhoben. Sie bestand in Honig oder Gewändern oder in anderen Gegenständen. Schon Pippin (König seit 751), ihm folgende Könige und zuletzt 923 Heinrich I. haben darüber zu Gunsten der bischöflichen Kirche zu Würzburg verfügt. Württembergisches Urkundenbuch I, Nr. 165; II, S. 438.

Die Stufe, auch Königsscheffel, modius regis genannt, kommt vor am linken Rhein 856 in Worms, 782 in Speyer, in Weissenburg, 857 in Metz, unter Ludwig dem Frommen in den Vogesen (westlichen fränkischen Antheils?). Von Worms heisst es: modius regis, quod vulgari nomine stuofchorn appellatur, auch sonst wird stufkorn erwähnt. Die Stufe wird also auch in Scheffeln gedroschenen Getreides aus der Scheuer (nicht nach Garben vom Feld als Ertragsquote) entrichtet. In den Vogesen hatten die Förster die Stufe zu liefern, hi (forestarii, qui forestum in Vosago provident), qui stoffam persolvant, wahrscheinlich in jagdbaren Thieren (siehe unten). Der Pflichtige der Stufe hiess nach einer alten Glosse zur Lex salica stopharius, qui censum regi solvit.

Am rechten Rhein wird der modius regis 912 im Lahngau und 914 in dessen Huntarn Heiger erwähnt.

Siehe die Nachweise bei Waitz deutsche Verfassungsgeschichte II, 2, 254; IV 115; Schröder, die Franken und ihr Recht, S. 72; Lamprecht, deutsches Wirthschaftsleben I, 1, 105.

Es decken sich also Osterstufe und Stufe nach dem Ausdruck, nach dem Verbreitungsgebiet zumal am linken Rhein und nach bestimmten Beträgen des Wirthschaftsbetriebs (geschlagenem Holz, gedroschenem Getreide, Frischlingen, Lämmern

und Hühnern, Eiern und Honig) oder Gewändern und Geld. Fasst man die Gebiete beider zusammen, so ergibt sich am linken Rhein alamannischer Besitz vom 5. Jahrhundert, am rechten Rhein altalamannischer Boden, und jenseits der beiden Limes die früher burgundionischen Sitze, die wohl von Alamannen eingenommen waren. Das ist der Norden, der 496 den Franken zufiel.

Nach diesem ist die Meinung älterer Germanisten nicht unwahrscheinlich, dass Chlodwig den unterworfenen Alamannen (des Nordens) die Osterstufe als Königszins auferlegt habe, und es mag ferner geschlossen werden, dass sie sich auf den Hufen derjenigen Alamannen erhalten habe, die auch nach 501 im Norden sitzen blieben. Und so mag sie als eine Abgabe bestimmter Hufen geblieben sein.

Demselben alamannisch-fränkischen Norden gehörte eine noch weitere Abgabe anderer Begründung an, der Medem, eine dem König als Obereigenthümer unbebauten Landes zustehende Ertragsquote des Rottlandes. Sie ist jedenfalls erst später von praktischer Bedeutung geworden und wird im Kapitel 9, Abschnitt 1, ihre Darstellung finden.

Der Königszins des Südens.

Theoderich, so berichtet Agathias, hielt die Alamannen zur Steuerzahlung an. (S. 222).

Census oder tributum, ohne irgend eine andere Bezeichnung, als des Königs oder des Grafen ist über den ganzen Süden, Alamannia, Wirt. 102, verbreitet. Dieser Zins ruht insbesondere in Deutschland auf Hufen des Nagold- und Westergaus, Wirt. 79; er kommt vor in zwei Grafschaften der Bertholdsbar, Mon. Boica 31, 1, 60; im Breisgau, Wirt. 79 und 102, Urkundenbuch von St. Gallen 312; in der Huntare Eritgau, Wirt. 102, in den östlichen Gauen Alamanniens, in finibus Alamannicis sub eoa (Iller-, Augst-, Ries-Gau?), Wirt. 102; im Illergau, Mon. Boica 31, 1, 10 und seiner Huntare Nibelgau, Gall. 49; auf Hufen des östlichen Alpgaus, Wirt. 79; in der Schweiz im Aargau, Gall. 527, auf Hufen des Thurgau, Wirt. 79, Gall. 328 und in Voralberg, Gall. 662.

Der Zins war des Königs; in einzelnen Fällen war er einem Grafen zu seinem Einkommen übertragen, und die Urkunden reden von ihm, wenn der König einen Theil des Zinses an eine Kirche oder ein Kloster schenkte. Schon Pippin, (König seit 751) und noch Karl der Grosse 887 haben darüber verfügt, Gall. 312 und 662. Jahr 766 in *marcha Nibalgaue* . . . *sicut debuimus regi et comite servire, . . . census quod ceteri paginsi nostri faciunt regi aut comiti*, Gall. 49; Jahr 828 in *pago Brisichaua* . . . *census, quod ad fiscum persolvi und quod annis singulis fisco inferri solebant*, Gall. 312; Jahr 829 *cum partibus regis tributum exigeretur*, Gall. 328; Jahr 839 *tributum ex ministerio Chuonradi comitis, . . . ex portione ministerii, quod Raban comes habet, . . . partem tributi, quae ad nostrum exigitur opus*, Wirt. 102; Jahr 867 de *Argengeuve* . . . de *tali censu, sicut illorum antecessores nostris (des Königs Ludwig) antecessoribus persolverunt*, Gall. 527; Jahr 887 *quodam censu, quod ad regium jus pertinebat*, Gall. 662.

Der Zins ruhte auf der Hufe. Jahr 817 *census de mansis XLVII* in verschiedenen Gauen, Wirt. 79; Jahr 829 *unam hobam . . . tributum* im Thurgau, Gall. 328. Die pflichtige Person hiess *tributarius*, Gall. 328. Jahr 828 werden im Breisgau *sechszehn liberi homines* als solche aufgeführt, Gall. 312.

Der Tribut war ein fester. Im Jahr 766 sollte er im Nibelgau in einem Fall geleistet werden, wie von den anderen Gauengenossen, *census, quod ceteri paginsi faciunt*, Gall. 49; im Jahr 867 im Argengau, so wie er den Vorgängern des Königs entrichtet war, Gall. 527. Worin aber des Königs Zins bestand, ist für Alamannien nicht überliefert. Nur in zwei Fällen, in denen der Zins dem Kloster St. Gallen übertragen war, liegt eine Abrede des Klosters mit den Pflichtigen über die Art der Leistung vor. Im Jahr 766 sollten die vier Söhne des Marulf im Nibelgau den *census* in wilden Thieren, in *silvaticas feras*, leisten, wenn es möglich wäre, sonst aber wie die übrigen Gauengenossen, Gall. 49, und im Jahr 328 sollte der *tributarius* Gisalmar von seiner einen Hufe im Thurgau den ganzen Ertrag an Wein bis zu 15 Siclen sammt einem Frischling, eine *tremissa* werth, liefern, wenn der Wein gerathen ist, *si fertilitas vini fuerit*, sonst aber 7 Malter Korn und 30 Siclen Bier, Gall. 328.

Es scheint hiernach, dass der Königszins des Südens nicht in einer Ertragsquote der Hufe, sondern wie die Osterstufe des Nordens in bestimmt fixirten Leistungen bestand. Als Ergänzung der Osterstufe mag er nach 536 den Alamannen des Südens auferlegt sein, falls er nicht etwa die alte Steuer des Theoderich ist.

6. Die Alamannen in Italien.

Der Herzog Buzelin. 549.

Die Alamannen scheinen sich rasch an die fränkische Herrschaft gewöhnt zu haben. Sie folgten unter Buzelin, ihrem Herzog, dem Heer des Königs Theudebert 549 nach Italien. Dieser kam so allerdings zunächst den bedrängten Gothen zu Hilfe, wie diese 536 gehofft hatten, eroberte jedoch einen grossen Theil von Oberitalien für sich und konnte im nächsten Jahre dem Gothenkönig Vitiges die Theilung von Italien vorschlagen. Als er dann selbst nach Gallien zurückkehrte, liess er die Herzöge Buzelin und Haming zurück, um den Krieg fortzuführen, ad subjiciendam Italiam, wie Paulus Diaconus 2, 2 berichtet. Später plante er einen Zug nach Byzanz, um den Kaiser Justinian zu entthronen, der sich immer noch Franciscus und Alamannicus nannte. Der weitere Verlauf der Ereignisse ist unklar. Nach Procop 3, 33 und 4, 24 besaßen die Franken von Italien noch 550 Venetien, einen Theil von Ligurien und die cottischen Alpen und noch im Jahr 553 scheinen sie im Besitz der letzteren gewesen zu sein (Agathias 2, 3). Aber das Geschick der Gothen war im Niedergang. Grosse Kämpfe der Feldherrn des Kaiser gegen die Gothen erfüllten Italien. Belisar schlug ihren König Vitiges und führte ihn gefangen nach Byzanz. Es folgten Kämpfe gegen den König Totila von wechselndem Erfolg und unter dem wechselnden Besitz von Rom, bis, von Narses geschlagen, er und der letzte König Teja fielen. Die über die nördliche Hälfte von Italien, Tuscien, Ligurien, die Ebenen diesseits und jenseits des Po zerstreuten Gothen hoben keinen König mehr auf den Schild; ein Theil wartete die Entwicklung der

Dinge ab, die am Po Angesiedelten dagegen planten die Fortsetzung des Krieges.

Die Herzöge Buzelin und Leuthar. 552.

Zu dem Zweck wendeten sie sich 352 an ihre früheren Kampfgenossen, die austrasischen Franken. Aber der feurige Theudebert war todt und sein Sohn und Nachfolger Theudebald ein kränkelder junger Mann. Vor dem Könige und seinen Grossen baten die gothischen Gesandten das befreundete Nachbarvolk um Hülfe, damit sie nicht von den Römern erdrückt würden; liege es doch im eigenen Interesse der Franken, die Macht der Römer nicht noch anwachsen zu lassen. Denn sie würden die Waffen gegen die Franken kehren, wenn sie die Gothen vernichtet hätten. Als der König jedoch kein Verlangen verspürte, die Sorgen der Gothen auf sich zu laden, da traten gegen die Meinung des Königs Theudebald die Gaukönige und Herzöge der Alamannen, die Brüder Buzelin und Leuthar, die vermöge ihrer Stellung auch unter den Franken von grossem Einfluss waren (S. 225), auf und setzten die Annahme des Bündnissvertrages durch. Sie selbst wurden als Herzöge zur Führung des Krieges berufen und brachten ein Heer von 72 000 Mann, Franken und Alamannen zusammen. Mit ihm rückten sie zunächst zum Po vor (553). So zogen, wenn auch unter fränkischem Namen, noch einmal alamannische Herzöge und ein Heer von Alamannen, mit Franken gemischt, nach Italien zur Eroberung des Landes, wie im 3. und 4. Jahrhundert, wo den Vorfahren Gallien oder auch Italien der Kampfpreis gewesen war.

Die Herzöge, voll Verachtung auf den Eunuchen Narses herabsehend, waren nach der Schilderung des Byzantiners Agathias, I, 7 und 20, des Vertrauens, dass sie ganz Italien und Sicilien unterwerfen würden, und dass dann ihre eigene Stellung nicht dieselbe bleiben würde. Bald sollte es sich zeigen, dass sie als die zu Hülfe Gerufenen ein Uebergewicht über die Gothen beanspruchten und, je weiter sie vordrangen, die Leitung der gothischen Angelegenheiten in die Hand nahmen, so dass diese die Befürchtung hegen mussten, die Franken würden, Sieger über die Römer, Italien nicht den Gothen herausgeben, sondern hier ein fränkisches Reich gründen; vielleicht, darf man

ergänzen, ein Reich alamannischen Gepräges, das sich aus Alamannen, Franken und Gothen zusammensetzen würde.

Die Alamannen am Po und in der Aemilia. 553.

Nach der Niederlage des Gothenkönig Teja am Mons lactarius in der Nähe des Vesuv suchte Narses sich in den Besitz der von den Gothen noch bewahrten Orte zu setzen. Der südlichste war die starke Veste Cumae in Campanien, wo auf steiler Höhe am Meer Aligern, der Bruder des Teja, den Schatz der Gothen hütete. Eine lange, hartnäckige Belagerung war ohne Erfolg, auch als von der berühmten Grotte der Sybille aus ein Theil der Befestigungswerke unterminirt und zum Sturz gebracht war. Als dann die Meldung kam, dass die Franken und Alamannen bereits am Po ständen, liess Narses eine Abtheilung seines Heeres, in dem sich römische Legionen, germanische Heruler und Warnen sowie Hunnen unter nationalen Herzögen befanden, vor Cumae zur Fortsetzung der Belagerung zurückzog selbst mit einer andern nach Tusciem, nahm Florentia, Centumcella, Volaterra, Pisa und Luna, die sich ohne Weiteres ergaben, und Luca, das ihn durch eine Belagerung aufhielt, ein und schickte Legionssoldaten und Heruler, den grössten und stärkeren Theil des Heeres zur Aemilia, um dem Feind gegenüber zu treten oder ihn doch aufzuhalten. In Parma wurde jedoch eine Abtheilung Heruler unter ihrem Herzog Fulkaris von Buzelin überrumpelt und nieder gemacht und auf diesen Erfolg hin standen die Gothen der Aemilia und Liguriens, die früher zum römischen Bündniss gezwungen waren, auf und schlossen sich den Heerhaufen des Buzelin und Leuthar an, denen sie durch germanische Abkunft, Sitte und Lebensart verbunden waren. Gothen, Franken und Alamannen strömten nach Parma zusammen und vor ihnen zogen sich die Römer schleunigst nach Faventia zurück.

Der Herbst ging zu Ende und die Wintersonnenwende stand bevor, als Narses, durch die Ergebung von Luca frei geworden, sich nach Ravenna begab, um das Heer aus dem Felde zurückzuziehen und in die befestigten Winterquartiere zu legen. Damit war den Germanen die Möglichkeit eines Massenangriffs genommen und sie scheinen den für sie zu

grösseren Unternehmungen so geeigneten Winter nicht benutzt zu haben.

Inzwischen war Aligern, der Befehlshaber von Cumae, erbittert über das selbstsüchtige Verhalten der alamannischen Herzöge, zu dem Entschluss gekommen, die Stadt und ihre Schätze den Römern zu übergeben und in Italien mit ihnen friedlich zu leben. Narses nahm ihn und seine Gothen mit offenen Armen auf und versprach reichen Lohn. Er schickte den Aligern nach Caesena, das von den Germanen belagert wurde, damit sie sähen, dass er aus eigenem Antrieb zu den Römern übergegangen sei. Er zeigte sich ihnen von einer hohen Stelle der Mauer aus und höhnte, sie brauchten sich nicht zu beeilen, Cumae zu entsetzen, denn es sei mit seinen Reichthümern bereits in den Händen der Römer, sammt den Insignien der gothischen Herrschaft. Sollte noch einmal ein gothischer König gewählt werden, so hätte er Nichts, um in königlicher Würde zu erscheinen. In Wahrheit bekundeten die Insignien den ächten König. Dagegen schalten ihn die Germanen den Verräther des eigenen Stammes. Narses schöpfte mit freigebiger Hand aus dem Gothenschatz, um sich die Treue seiner Bundesgenossen, der Heruler, Warnen, Hunnen und nun auch der Gothen des Aligern zu erhalten. Und die Feinde schwankten, ob sie nach dem Fall des südlichen gothischen Bollwerkes und ihrer Schatzkammer den Krieg fortsetzen sollten. Aber die Meinung siegte, dass das Unternehmen weiter zu führen sei.

Die Alamannen in Unteritalien. 554.

Bei Beginn des Frühlings 554 zog Narses seine Truppen in Rom zusammen, während die Germanen, die Hauptstadt vermeidend, sich über die Breite der Halbinsel zerstreuten und, die Orte verheerend und entvölkernd, bis Sannium vordrangen. Hier theilten sich die Heerhaufen der beiden Herzöge. Buzelin wandte sich zum tyrrhenischen Meer und durchzog Campanien, Lucanien und Bruttium bis an die Meerenge von Rhegium, Leuthar am adriatischen Meer Apulien und Calabrien bis Hydruntum. Mordend, sengend, und plündernd, bezeugten die christlichen Franken doch den Gotteshäusern ihre Ehrfurcht, während die heidnischen Alamannen sie vom Dach bis zum Fundament zerstörten, oder mit dem Blut der Erschlagenen

besudelten und ihre Kostbarkeiten entführten. Die Körper der getödteten Thiere liessen sie unverscharrt auf den Feldern liegen.

Die Rückkehr des Leuthar.

Es wurde Sommer und damit begann für die Germanen die Gefahr des italischen Klimas. Leuthar beschloss daher, mit der gesammelten Beute heimzukehren und mahnte unter Hinweis auf die Wechselfälle des Glücks den Buzelin, ein Gleiches zu thun. Dieser hatte sich den Gothen eidlich verpflichtet, mit ihnen gegen die Römer die Entscheidungsschlacht zu schlagen, und als sie ihm Hoffnung machten, ihn zu ihrem König zu wählen, entschloss er sich, mit seinem Heerhaufen zu bleiben. Als Leuthar mit dem seinigen abzog, versprach er, ihm aus der Heimath Ersatztruppen zu schicken.

Er gelangte ohne Unfall bis Umbrien, wo er bei Fanum am adriatischen Meer ein Lager aufschlug. Seine Vorhut von 3000 Mann wurde hier das Opfer eines Hinterhalts römischer und hunnischer Truppen, die unter der Führung des Artabanus und des Hunnenherzogs Uldach in Pisaurum standen. Hier erschlagen, dort in das Meer geworfen, dort fliehend, verbreitete die Vorhut Lärm und Verwirrung. Sofort stellte Leuthar sein gesamtes Heer in Schlachtordnung auf, ein Moment, den zahlreiche Gefangene benutzten, zu entfliehen und von der Beute, so viel sie konnten, in die römischen Kastelle wegzuführen. Artabanus und Uldach fühlten sich jedoch zu schwach, um die Herausforderung anzunehmen. Die Germanen kehrten daher in das Lager zurück und brachen, sich nicht weiteren Verlusten aussetzend, zur Aemilia auf, um weiter zu den cottischen Alpen zu gelangen. Nach beschwerlichem Marsch kamen sie über den Po nach Venetien und hofften in ihrer Stadt Ceneta von den Strapazen ausruhen zu können. Auf dem langen Wege war von der Beute wenig übrig geblieben, und sie sagten sich mit Schmerz, dass es der schweren Mühe nicht werth sei. Dann brachen die Folgen der Strapazen und des Klimas, Pestilenz und Fieber, aus und rafften das ganze Heer dahin. So ging Leuthar mit den Seinen elend zu Grunde.

Die Schlacht bei Capua.

Bereits begann der Herbst, als Buzelin in Unteritalien die Nachricht erhielt, dass das Heer des Narses in Rom versammelt

sei. Er beschloss mit allen Streitkräften die endliche Entscheidung herbeizuführen und marschirte zu dem Zweck in Eilmärschen nach Campanien. Die Trauben reiften, und da Narses alle Zufuhr von Lebensmitteln abschnitt, so verbreitete sich durch den Genuss von Trauben und Most im Heer die Dysenterie. Lieber kämpfen, so hiess es jetzt, sei es mit welchem Erfolge, als durch die Krankheit verzehrt werden! Von dem Untergang seines Bruders wusste Buzelin noch nichts, aber es wunderte ihn, dass die versprochene Hülfe noch nicht da sei, und er befürchtete schon, dass ihm ein Unfall zugestossen. Er bezweifelte jedoch nicht, dass er bei seiner Ueberzahl an Truppen den Sieg davon tragen werde; denn es waren ihm von den 72000 Mann, die ausgezogen, noch 30000 geblieben, während auf römischer Seite 18000 Mann standen.

In der Nähe von Capua am Casulinus, der sich in Windungen durch die Ebene ins Meer zieht, schlug Buzelin das Lager auf. Die Brücke, die über den Fluss führte, wurde durch einen hölzernen Thurm mit Besatzung gedeckt. Ein hoher Wall mit Pallisaden und einem engen Ausgang schützte die andere Seite. Im Inneren waren die Fuhrwerke, bis zur Nabe mit Sand bedeckt, zur Wagenburg zusammengefügt. So mochte der Herzog meinen, er könne die Zeit zum Angebot oder zur Annahme der Schlacht nach eigenem Ermessen bestimmen: „Wir kamen nach Italien,“ rief er den Seinen zu. „Ob wir es festhalten, ob wir ruhmlos ein Ende finden, in unsere Hand ist es gelegt.“

Narses führte das ganze römische Heer aus Rom und errichtete sein Lager in der Nähe des germanischen. Der Lärm eines jeden drang in das andere. Hoffnung und Furcht bewegte beide Theile und die Städte Italiens bangten, wem der Sieg, und wessen Partei sie selbst dann zufallen würden.

Die Germanen fouragirten unter den Augen der Römer und Narses liess durch seine Reiter die Fuhrleute niederhauen und ihre Gespanne aufheben. Ein mit Heu beladener Wagen wurde brennend an den Brückenthurm geschoben, setzte diesen selbst in Brand und zwang dessen Besatzung, ihn zu verlassen, so dass die Römer sich der Brücke bemächtigten. Vor Wuth rasend, verlangen die Germanen, sofort in den Kampf geführt zu werden, und vergebens weissagen die alamannischen Seher, der Tag

werde dem ganzen Heer verderblich sein. Schon greifen sie zu den Waffen.

Narses war bereits zu Pferde gestiegen, um sein Heer aufzustellen, als ihm ein vornehmer Heruler vorgeführt wurde, der einen seiner Sklaven zur Strafe für ein Vergehen getödtet hatte. Nach heiliger Satzung musste die Schuld gesühnt sein, ehe die Schlacht beginnen konnte. Als der Heruler es für sein heimisches Recht erklärte, den Sklaven nach seinem Gefallen zum abschreckenden Beispiel zu tödten, und sich hartnäckig seiner That rühmte, überwies Narses ihn dem Lictor, der ihn durch einen Schwertstoss in die Weichen tödtete. Das erfüllte nun die Heruler „als Barbaren“ mit Unwillen und sie beschlossen, sich von dem Kampf fern zu halten. Narses aber rief, unbekümmert um die Heruler, Wer des Sieges theilhaftig sein wolle, solle ihm folgen. Da versprach Sindual, der Herzog der Heruler, in der Einsicht, dass die Seinen im Moment der Kampferöffnung nicht zurücktreten dürften, ohne sich dem Vorwurfe des Abfalls auszusetzen, er werde sie beruhigen und sie baldigst herführen; worauf Narses erklärte, er könne die Aufstellung des Heeres nicht verzögern, werde ihnen aber ihren Platz offen halten.

Dann ordnete er die Hauptmasse seines Heeres, das Fussvolk, Legionen und Bundesgenossen, als Phalanx und behielt in der Mitte einen Raum für die Heruler vor; in das Vordertreffen vor die Feldzeichen (antesignani) stellte er bis zu den Füßen Gepanzerte, mit starken Helmen Bewaffnete, sie alle in geschlossenen Gliedern. Hinter der Hauptmasse fanden die Leichtbewaffneten: Bogenschützen, Schleuderer, zum Plänklerdienst bestimmt, ihren Platz.

Beide Flügel deckte er durch die Reiterei, mit Schild und Wurfspeer, umgehängtem Bogen und Schwert, sowie mit langer macedonischer Lanze bewaffnet. Narses selbst, von einer Leibwache umgeben, nahm seine Stellung auf dem rechten Flügel. Weiter an beiden Seiten, hinter Wald versteckt, stellte er römische Truppen unter Valerius und Artabanes, die sich unversehens auf den heranstürmenden Feind werfen sollten.

Zwei herulische Ueberläufer meldeten diesem, die Heruler seien abgerückt und dadurch Alles in Verwirrung gerathen. Auf das hin führte Buzelin sein Heer aus dem Lager direkt gegen die Römer. Ohne Ordnung, sich überstürzend stürmen

die Germanen herbei, als wollten sie im ersten Anlauf die Feinde über den Haufen rennen. Sie werfen sich im Keil, einem Eberkopf vergleichbar, unter Geheul auf den Feind, durchbrechen das Vordertreffen, ergiessen sich in die herulische Lücke und die Vordersten bahnen sich den Weg durch die geschlossenen Reihen bis an die hinterste. Einige drängen noch weiter vor, als wollten sie das römische Lager überrumpeln. Dabei war das Blutvergiessen nur gering.

Da liess Narses die berittenen Bogenschützen auf beiden Flügeln eine Schwenkung machen und die breite Masse des Keils mit Pfeilen überschütten; von rechts und von links kreuzten sich die Geschosse und die Eingeschlossenen konnten ihnen weder ausweichen, noch überhaupt sehen, woher sie kamen. Denn zugleich gingen die Schwerbewaffneten zum Angriff über.

Jetzt rückten auch, von ihrem Herzog beschwichtigt, die Heruler unter Sindual heran und stiessen zunächst auf die Germanen, welche die römischen Reihen durchbrochen hatten. Es kam hier zum Nahgefecht. Jene, überrascht, hielten sich von den beiden Ueberläufern für betrogen, fürchteten weiteren Hinterhalt und wandten sich zur Flucht, auf der sie verfolgt und zum Theil niedergemacht wurden. Die Masse der Heruler rückte in den ihnen vorbehaltenen Platz der Schlachtordnung ein, und die Phalanx war damit geschlossen.

So stand der germanische Keil, nunmehr selbst eingekeilt, seiner Stosskraft beraubt, und jetzt von allen eingreifenden Truppen bedrängt, da. Schwerter drangen ein, Geschosse wurden geworfen, Pfeile entsendet. Von allen Seiten wurde gemordet. Die Germanen wurden erschüttert und vernichtet, ein Sieg der Phalanx gegen den Keil. Was den Waffen entging, wurde in den Casulinus gejagt und kam in ihm um.

So fand Buzelin und sein ganzes Heer den Untergang, nur fünf Mann sahen die Heimath wieder. Die Römer gaben ihren Verlust auf 80 Mann an, die bei dem Ansturm des Keils gefallen waren. Es zeichneten sich auf römischer Seite fast alle Legionen aus, und von den Bundesgenossen die unter Sindual und Aligern, dem „Verräther“. Es kämpften Gothen gegen Gothen, Germanen gegen Germanen, hier Alamannen, Franken, Gothen, dort Heruler, Warnen und Gothen, sowie Hunnen.

Nach der Niederlage zogen sich siebentausend gothische Krieger, die an verschiedenen Orten lagen, den Angriff der Römer fürchtend, nach Campsac, einem wohl versorgten Bergkastell (wohl Conza in Samnium) zurück. Sie erlitten unter der Führung eines Hunnen Regnaris die Belagerung des Narses. Als sie im nächsten Frühjahr 555 sich ergaben, schickte er sie nach Byzanz zum Kaiser Justinian.

Für die Gothen bedeutete der Ausgang des Krieges das Ende ihrer Herrschaft und ihres Volkstums.

Für die Alamannen (in der Vereinigung mit den Franken) war der Krieg in Italien das letzte grosse Unternehmen unter selbstständiger Führung alamannischer Herzöge, ruhmlos für die eine Hälfte des Heeres, tragisch für die andere, der Abschluss der heroischen Zeit der Alamannen. Die weitere gehörte im Wesentlichen der Kolonisation an.

7. Kein Stammkönigthum.

Die lockeren Beziehungen, welche verfassungsmässig zwischen den einzelnen Gauen herrschten, das weitschichtige Gebiet und die mangelnde Interessengemeinschaft, welche sich während der zweiten Ansiedlungsperiode bis zur Katastrophe von 496 zwischen dem Stammland und den einzelnen Gebieten Neualamanniens herausstellten, hatten mich den Uebergang der Alamannen zum Stammkönigthum bereits bezweifeln lassen. (S. 213—215).

Auch die Unsicherheit über die Stellung des König Gibuld, der als erster bekannter Stammkönig in Anspruch genommen wird, (S. 192) fördert die Entscheidung nicht.

Die Erörterung kann erst hier wieder aufgenommen werden.

Der nächste, der als Stammkönig in Betracht kommen könnte, ist der Gegner Chlodwigs von 496. Gregor und der Biograph des Vedastus nennen ihn rex, der erstere lässt ihn fallen, der zweite sich ergeben. Aus dem Erfolg der Schlacht, der Unterwerfung der nördlichen Gaue habe ich geschlossen, dass der König nur diese unter seiner Führung vereinigt habe, dass er mithin deren Herzog, dux gewesen sei, im Uebrigen

ein Gaukönig, der ebenso wie die Herzöge Chnodomar, Serapio und Priari nur rex genannt werde.

Ebenso nennen Theoderich und Ennodius den Gegner von 501 — 507, der nach beiden gefallen ist, rex. Er war der Führer im zweiten Kampf gegen Chlodwig. Einen Stammkönig konnte dieser im Norden nicht dulden. Sollte sich seit 496 der Süden zum Stammkönigtum vereinigt haben? Es wäre nicht unmöglich, denn seit dieser Zeit lag dazu ein dringender Anlass und bei dem verkleinerten Gebiet die Möglichkeit vor, aber es fehlt dafür an jedem Anhalt. Jedenfalls wäre dies Stammkönigthum von kurzem Bestand gewesen. Denn auch im Süden konnte Theoderich keinen alamannischen Stammkönig dulden. In der That hatte der gefallene König keinen alamannischen Nachfolger, wie sich aus Ennodius ergibt, der es für ein glückliches Geschick der Alamannen erklärt, einen König (Theoderich) zu besitzen, nachdem sie verdient, ihn (den gefallenen Alamannenkönig) verloren zu haben; Theoderich sei in Wahrheit Alamannicus, wenn auch ein anderer (der Kaiser in Byzanz) sich so nenne. *Cui (Alamanniae generalitati) evenit habere regem, postquam meruit perdidisse Rex meus sit jure Alamannicus, dicatur alienus.* Hier ist Theoderich als Nachfolger des gefallenen letzten Alamannenkönigs gedacht. Es würde dem Gedankengang des Ennodius am Besten entsprechen, wenn man in diesem einen Stammkönig sehen könnte. Aber die Stelle ist durchaus rhetorisch und daher nicht zu verwerthen.

Der nächsten Häupter, die unter der fränkischen Herrschaft erwähnt werden, sind schon zwei, Buzelin und Leuthar, alamannische Gaukönige und Herzöge, als solche von dem Frankenkönig Theudebert bestätigt und von seinem Nachfolger Theudebald überkommen. Sie scheinen sog. Amtsherzöge zu sein (Kapitel 9, Abschnitt 2).

Nach dem früher Entwickelten darf man es daher für innerlich unwahrscheinlich erklären, dass die Alamannen — vielleicht abgesehen von den letzten Jahren — zum Stammkönigthum übergegangen seien, jedenfalls fehlt es dafür an einem Anhalt. Vielleicht war es die Selbstständigkeit und der Mangel an Zusammenhalt ihrer autonomen Gaue, denen sie gegenüber der gefestigten Gewalt des fränkischen Stammkönigs Chlodwig

ihre Niederlage verdankten. Dem spätern fränkisch-alamannischer Stammherzogthum ist kein alamannisches Stammkönigthum vorhergegangen, aus dem es sich, wie man wohl angenommen hat, hätte entwickeln können.

8. Die Lenzer und die Sueven.

Die Orte, welche in der Schweiz den Namen der Lenzer und Sueven tragen, sind bereits verzeichnet (S. 208 und 209). Aber sie umspannen nicht nur dort ein weites Colonisationsgebiet, sondern finden sich auch zahlreich in Süddeutschland, werden dort wie hier aus dem 5. und nach den verhängnissvollen alamannischen Niederlagen aus dem 6. Jahrhundert stammen und sich auch später noch von den neuen Sitzen aus weiter verbreitet haben. Man wird diese Ortsnamen nicht in der alamannischen Heimath suchen, aber sie begleiteten die Wandernden in die Fremde und wurden hier Nichtlenzern und Nichtsueven gegenüber zum unterscheidenden Merkmal. So wurden sie Urkunden der voranschreitenden Colonisation beider Theilvölker und sind es bis auf den heutigen Tag geblieben. Wir finden beide Namen von der Heimath aus im Westen und Osten (in Süddeutschland), sowie im Süden (in der Schweiz). Gegenseitig einander kreuzend, ist in der Schweiz der Lenzername, in Süddeutschland der Suevenname überwiegend. Die Lenzer gründeten in beiden Ländern neue Huntaren, von den Sueven tragen ganze Landstriche in Süddeutschland den Namen und wo man weiter auf Gruppen lenzischer oder suevischer Namen stösst, wird man auf massenhafte Einwanderung jedes dieser alamannischen Theilvölker schliessen dürfen.

Von den sonstigen Alamannen sind, abgesehen von einigen schweizerischen Orten des Alamannennamens selbst, ähnliche Ansiedlungsspuren nicht zu entdecken, und es ist hervorzuheben, dass auch alamannische Gau- oder Huntarennamen in dem neuen Gebiet nicht verwendet sind. Ob das vielfache Vorkommen derselben Ortsnamen im Alt- wie Neu-Alamannien auf eine Verwandtschaft ihrer Bewohner zu deuten sei, könnte nur eine sehr eingehende Untersuchung ergeben.

Die Orte lenzischen Namens.

Von dem gezwungenen Auszug aus der Heimath, welcher auf die Niederlagen vom Ende des 5. und dem Anfang des 6. Jahrhunderts folgte, wurden die Lenzer nicht betroffen.

Ihr latinisirter Name Lentienses, den sie bei Ammian führen, hat sich in ihren Ansiedlungen in der Form von Lenz oder Linz erhalten.

Es scheint, dass sie, wie in der Schweiz die Huntare Lenzburg, so im östlichen Anschluss an den Hegau zwei neue Huntaren gegründet haben, die sich am Bodensee bis zum Schussen erstreckten, den Unterseegau und den Linzgau, von denen der Letztere sammt der Malstätte Linz, BA. Pfullendorf ihren Namen trägt (Siehe Kapitel 28).

Weiter heissen Orte nach den Lenzern in

Lothringen, K. Forbach, Lenzweilerhof;

Oberelsass, K. Gebweiler, Linzersmatt;

Baden, BA. Neustadt, Lenzkirch; BA. Lahr, Lenzisburg; und (schon genannt) BA. Pfullendorf, Linz;

Württemberg, OA. Waldsee, Lenzers; OA. Wangen, Lenzers;

Baiern,

K. Schwaben, BA. Kempten, Lenzfried; BA. Sonthofen, Lenzen; BA. Oberdorf, Lenzer;

K. Oberbaiern, BA. Mühldorf, Lenz und Lenzfeichten; BA. Altötting, Lenzen; BA. Rosenheim, Lenzmühle;

K. Niederbaiern, BA. Bogen, Lenzing; BA. Pfarrkirchen, Lenzloh und Lenzhub; BA. Vilshofen, Linzing; BA. Passau, Lenzingerberg; BA. Wolfstein, Lenzmühle;

K. Mittelfranken, BA. Neustadt a. A., Lenzenhaus; BA. Ansbach, Lenzersdorf;

K. Unterfranken, BA. Ochsenfurt, Lenzenbronn;

K. Oberfranken, BA. Höchstedt a. A., Lenzenmühle.

Die Orte suevischen Namens.

Die Sueven wurden nur theilweise von den verhängnissvollen Ereignissen berührt. Sie bürsteten zwar den unteren Neckar ein, hatten aber schon vorher in compacten Massen

das ihnen benachbarte Land abwärts der Donau und über dem Strom, sowie Gebiete der Schweiz besetzt, und während die übrigen flüchtenden Alamannen sich ansiedelnd in den neuen Gauen verloren, musste ihre Bedeutung immer mehr hervortreten. Anderswo dagegen mischten sie sich mit Franken und Bajuwaren und büssten dabei ihr Volksthum ein.

Die lateinische Form des Namens *Suave*: *Suebus*, *Suevus*, *Suaevus* war dem althochdeutschen *Suapa* entlehnt. Nach dem mittelhochdeutschen *Swabe* hat sich die heutige Form *Schwabe* gebildet, die sich auch in den Ortsnamen findet.

In der alten Suevenheimath ist nur einziger Name ihres Gepräges zu verzeichnen, Schwabach im württembergischen Oberamt Weinsberg.

Im Uebrigen finden sich ihre Namen zunächst im *Osten* und *Süden* an beiden Ufern der Donau.

An der *linken Seite der Donau*

in Württemberg, im Riessgau, OA. Ellwangen, Schwabsberg; es blieb mit dem Riessgau suevisch. Die Gebiete der weiteren Orte wurden fränkisch oder bajuvarisch;

in Baiern und zwar im

K. Oberfranken, BA. Staffelstein, Schwabthal;

K. Mittelfranken, BA. Rothenburg an der Tauber, Schwabenmühle und Schwabsroth; BA. Gunzenhausen, Schwabenmühle; BA. Weissenburg, Schwabenmühle; BA. Schwabach, Schwabach.

K. Oberpfalz, BA. Beilngries, Schwabstetten, BA. Amberg, Schwabenhof; BA. Kemnath, Schwabeneggaten; BA. Neunburg v. W., Schwabach; BA. Roding, Schwabenhof; BA. Stadtamhof, Schwabelweis.

K. Niederbaiern, BA. Viechtach, Schwabwies.

An der *rechten Seite der Donau* muss man das obere Gebiet, das bis zum Lechthal (dieses eingeschlossen bis zum Ammersee) reicht, und das untere unterscheiden.

Im *oberen Gebiet* heisst das württembergische und bairische Land bis zum Lech noch heut zu Tage Oberschwaben oder Schwaben, das bairische Land bis zum Lech ist der administrative

Kreis Schwaben. An Orten sind bis zum Ammersee zu verzeichnen:

in Württemberg, im südlichen Alpgau BA. Wangen, Schwabenbauer, Schwabenhof.

in Baiern, im Augstgau und zwar im

K. Schwaben, BA. Augsburg, Schwabegg, Schwabmünchen, Schwabmühlhausen, Schwabaich; BA. Kaufbeuren, Schwabishofen; BA. Kempten, Schwabelsberg;

K. Oberbaiern, BA. Schongau, Schwabmühle, Schwabniederhofen, Schwabsoien, Schwabbruck; BA. Landsberg, Schwabhausen; BA. Friedberg, Schwabhof, Schwabstadt.

Der durch diese Orte bezeichnete Landstrich blieb mit dem Augstgau suevisch, aber im Osten trat eine Mischung mit Bajuwaren ein. „Eine grössere Menge Alamannen, sagt Riezler in der Geschichte Baierns I, 61, haben sich mit den Baiern vermischt. Im Südosten von Oberbaiern und im Westen von deutsch Tyrol tragen Sprache und Art der Bewohner ein stark alamannisches Gepräge. Eine Linie von Augsburg nach dem Ammersee, weiter über den Kochelsee, die Leutasch, Lermoos, Telfs, das Otzthal, Finstermünz bis zur Malserheide, ja vielleicht bis Meran bezeichnet die Ostgrenze eines Landstrichs, wo Alamannen mit Baiern streckenweise besonders im Süden, vielleicht das germanische Element ausschliesslich vertraten.“

Die Orte des *unteren Gebietes* fielen der Herrschaft der Bajuwaren anheim; in

K. Oberbaiern, BA. Dachau, Schwabhausen; BA. München I, Schwabing; BA. München II, Schwabbruck; BA. Erding, Schwabelsöd, Schwabersberg, Schwabstetten, Schwäbl; BA. Ebersberg, Schwaben, Schwaberswegen; BA. Miesbach, Schwabenham; BA. Rosenheim, Schwabering;

K. Niederbaiern, BA. Kelheim, Schwabbruck.

Auch gen *Westen*, donauaufwärts, den Schwarzwald und die Vogesen wendeten sich die Sueven.

Im Grossherzogthum Baden liegen im erweiterten Hegau, BA. Pfullendorf, Schwablishausen; im Klettgau die Halbinsel Schwaben (Suabona im 9. Jahrh.) bei Rheinau, beide im Land der Lenzer; im Westergau, BA. Neustadt, Schwabenhof; im Breisgau, BA. Wolfach, Schwabach; BA. Freiburg, Schwabenhof; im Lobdengau, BA. Heidelberg, Schwabenheim; im Tauber-

gau, BA. Tauberbischofsheim, Schwabhausen; Alles mit Ausnahme des letzten Ortes altalamannischer Besitz.

Im neualamannischen Gebiet, dem elsässischen Nordgau sind K. Zabern, zwei Schwabenhof und K. Weissenburg, Schwabweiler zu verzeichnen. (Auch weit über alamannische Grenzen hinaus liegen Orte des suevischen Namens über ganz Deutschland zerstreut, einer in Coburg-Gotha, zwei in Weimar-Eisenach, drei im Grossherzogthum Hessen, zwei im Königreich Sachsen, elf in Preussen und einer in Mecklenburg-Schwerin.

9. Die dreifache Bedeutung des Suevennamens.

Die geschichtliche Stellung der Sueven.

Die Herkunft der Sueven, das Gemeingefühl, welches sie sich auch innerhalb des alamannischen Stammes bewahrt hatten, die Kraft, die sie in ihren früheren Zügen nach Italien, in der Theilnahme an den grossen gallischen Unternehmungen, in der fortgesetzten Beunruhigung Rätians, sogar der mittleren Donau gezeigt hatten, und nunmehr ihre Ausdehnung nach Süden und Osten und die Stetigkeit ihrer politischen Zustände, während der alamannische, grösstentheils nichtsuevische Norden, zusammenbrach, — alle diese Umstände mögen es erklären, dass auch die Namengebung für den Stamm der Alamannen eine wesentlich andere, als die alte wurde, und dass die Bedeutung des Namens der Sueven sich erweiterte.

Wie wir gesehen haben, war die Bezeichnung für den Stamm, der aus der Wanderung hervorgegangen, Alamannen, und für den südöstlichen Theil Sueven oder Juthungen; der Name Sueven war der historische Völkernamen, uns aus der Zeit des Cäsar und Tacitus bekannt; die Namen Alamannen und Juthungen waren Wandernamen (S. 8—10, 26, 27). Der Völkernamen blieb und seine Bedeutung wuchs, die Wandernamen verschwanden oder erlitten doch ihre Bedeutung mindernde Aenderungen. Die Bezeichnung Juthungen findet man seit ihrer Niederlage von 430 nicht mehr, es sei denn, dass die Huntare Scudinga im Jura ihren Namen das Mittelalter hindurch bewahrt hat (S. 203, 209).

Hinsichtlich der Namen Alamannen und Sueven ist zeitlich und räumlich ein dreifacher Sprachgebrauch zu unterscheiden.

Sueven, ein Theil der Alamannen.

Der Name Alamannen behielt die alte den Stamm umfassende Bedeutung, wie zur Zeit der Römer, so zu der der gothischen und fränkischen Herrschaft, durch das ganze Mittelalter in der amtlichen und kirchlichen Sprache und zu allen Zeiten in der Feder der Geschichtsschreiber. Daneben drückt der Name Sueven die alte Beschränkung auf den Südosten des Landes aus. Die erste Form des Sprachgebrauchs war mithin: Sueven ein Theil der Alamannen, oder wie Ammian sagt: *Juthungi pars Alamannorum*, 17, 6, 1. Zu den älteren Nachrichten des zweiten Kapitels treten folgende hinzu: Von den Kämpfen des Jahres 496 heisst es bei Gregor *bellum contra Alamannos; Alamanni terga vertentes*; in der *vita Vedasti* (7. Jahrhundert) *Alamannus, gentem ferocem; cum Alamanni ad caedem inbiarent; Alamannis cum rege u. s. w.*, von den Kriegern des Jahres um 501–507 bei Cassiodor *Alamannicos populos, Alamannum acerimum*, bei Ennodius *Alamanniae generalitas*. Cassiodor lässt 537 Sueven über den Brenner nach Italien einbrechen und bezeichnet sie später als Alamannen. *Incursio Suavorum; Alamannorum nuper fugata subreptio*, XII, 7 und 28.

Alamannien schloss noch immer die östlichen Gaue (der Sueven) in sich, grenzte an den Lech und an die Noriker oder Bojoaren z. B. im 8. Jahrhundert: *Rex Carlus venit in fines Alamannorum et Beiweriorum ad flumen, quod appellatur Lech* (*Mon. Germ. SS. I, 33, 34, vergl. 64*). Im 9. Jahrhundert schied der Lech Bajoarios ab Alamannia, (*SS. II, 449*), im 13. Jahrhundert die Noriker von den Alamannen. In *confinio Noricorum et Alamannorum, quae Lycus fluvius determinat* (*Vita Gregor. VII*). Die Stadt Augsburg lag im 10. Jahrhundert nach der *Vita Udalrici in provincia Alamannorum*, in der auch die Iller floss.

Daneben war der Suevenname im 3. und 4. Jahrhundert im Stammland auf den mittleren und oberen Nekar und auf die schwäbische Alb beschränkt (S. 27) und dehnte während der zweiten und dritten Ansiedlungsperiode sein Namensgebiet auf das Land südlich der Donau, auf „Oberschwaben“, *tota regio*

Suevorum (Mon. Germ. SS. IV, 387, 399, 400) aus. Das Bisthum Augsburg hatte zwischen der Iller und dem Lech die Provinz Suevia. So reichte das Suevenland vom mittleren Neckar bis zum Lech und hier ist es und nirgendwo anders, wo die Sueven sich heute mit Stolz Schwaben nennen.

Sueven und Alamannen.

Mit der grossen Umwälzung der Geschieke des Stammes verdunkelte sich aber diese ursprüngliche Bedeutung der Namen. Der Sprachgebrauch schmälerte den Namen Alamannen, so dass dem Stamm in zweiter Form nun zwei Bestandtheile gegeben wurden: Sueven *und* Alamannen. Sie wurden von einander unterschieden, wohnten neben einander, waren verbündet oder überhaupt vermischt. Procop sagt: Σουάβου τε ὑπὲρ Θεοδέμιων καὶ Ἀλαμαννοῖ, ἰσχυρὰ ἔθνη. Jordanes sagt von dem Kampf der Ostgothen unter Theodemir: Suavis tunc juncti aderant etiam Alamanni; (Theodemir) tam Suavorum gentem, quam etiam Alamannorum, utrasque ad invicem foederatas, devicit, Cp. 55. Nach Jordanes wohnten, wie oben dargelegt, die Sueven nördlich, die Alamannen südlich von der Donau bis an den Lech. In der Gesta regum Francorum c. 11 heisst es: Bellum contra Alamannos Suevosque. Der Fortsetzer Fredegers, schreibt im 8. Jahrhundert: Carlus Martell Rhenum fluvium transiit, Alamannosque et Suavos lustrat, usque Danubium perarcessit, illique transmeato fines Bavarienses occupavit (Bouquet II, 454); Walfried Strabo im 9. Jahrhundert: Mixti Alamannis Suavi (das Weitere unten. Mon. Germ. SS. II, 2—3) und der Romane Hugo von Flavigny im 11. Jahrhundert: Suavia et Alamannia, Waitz, V, 165, Anm. 3.

Sueven oder Alamannen.

Daneben bildete sich ein dritter Sprachgebrauch, welcher dem Namen Sueven einen erweiterten Sinn beilegte. Man nannte den Stamm Sueven *oder* Alamannen, das Ganze mit dem einen oder anderen Namen bezeichnend, und dieser Sprachgebrauch wurde der herrschende. Schon im Jahr 400 gebrauchen die Notitia dignitatum und der Dichter Claudianus die Worte abwechselnd und in gleichem Sinn, Letzterer in Cons. Stilichonis. Im 6. Jahrhundert sagt Gregor von den

Sueven in Gallacien: Suebi id est Alamanni, I, 2; im 7. der Ravennat: Patria Suevorum, quae et Alamannorum patria, IV, 26, im 8. Paulus Diaconus: Suavia hoc est Alamannorum patria und Suavorum hoc est Alamannorum patria; über dasselbe Ereigniss vom Jahr 709 erzählen die Ann. S. Amandi: Pippinus pervexit in Suavis contra Vilario, die Ann. breves S. Galli: Pippinus Alamanniam ingreditur, und die Ann. S. Col. Sen.: Pippinus pervexit in Alamanniam contra Witharium ducem. (Mon. Germ. SS. I, 6, 8, 11, 22, 23, 64, 102). Endlich der Fortsetzer des Fredegar: Suavia, quae nunc Alamannia dicitur (Bouquet II, 458).

Im 9. Jahrhundert war die Kaiserin Hildegard nach Einhart de gente Suavorum, nach Thegan nobilissimi generis Suavorum puella, nomine Hildegarda, quae erat de cognatione Gotefreci, ducis Alamannorum, (Mon. Germ. SS. 453, 590): Ludwig der Deutsche gab nach der Cont. prima Adonis seinem Sohn Carl III. Alamanniam et Curwalam, der gleich darauf rex Suavorum genannt wird. Im 10. Jahrhundert nennt Hartmann in der vita Wiboradae die Alamannen zugleich Suaven, Alamanni, qui et Suevi (M. G. SS. IV, 452), und nach Balther brachte der heilige Fridolin die Reliquen des Hilarius nach Säckinggen in Alamannien und in Alamanniae quendam insulam (im Rhein) ibique Suevorum fidei se commendans (Mon., Badische Quellen I, 5, 11).

Dieses Material, das sich bei Baumann „Schwaben und Alamannen“, aber ohne Unterscheidung der verschiedenen sprachgebräuchlichen Bedeutungen der Worte befindet, könnte nach ihm noch bis ins 11. und 12. Jahrhundert fortgesetzt werden. Es seien daraus weiter Zeugnisse dafür erbracht, dass auch im amtlichen Leben Alamannisch und Suevisch ein und dasselbe bedeutete. Im 11. Jahrhundert hiess der Gegenkönig Rudolfs bei Ekkehard von Würzburg indigena Suaviae und dux Alamannorum, bei Lambert von Hersfeld dux Suevorum (M. G. SS. VI, 202, 203; IX, 199, 226). Vom 11. Jahrhundert an wurden die alamannischen Herzöge vorwiegend duces Suevorum oder Sueviae genannt. Die lex Alamannorum vom 8. Jahrhundert wurde auch als lex Suevorum bezeichnet; Güter wurden 1003, 1077, 1083, 1094 secundum legem (leges) Alamannorum oder Alamannicam (Wirt I, 238, Neug. II, 825,

Zeitschrift des Oberrheins IX. 215), 1080, 1142, 1228 *secundum legem, jus Suevorum* (M. G. SS. XX, 656, Wirt, II, 18, Mon. Boica VI, 519, X, 22) behandelt. 1144 wurde ein Grenzstreit zwischen dem Kloster Einsiedeln und den Leuten von Schwyz entschieden: *Alamannorum, quibus ejusdem terrae jurisdictio pertinet, iudicio und Suevorum, qui et Alamanni dicuntur, lege ac iudicio* (Herrgott Gen. Austr. II, 196, Nro. 246). Im 13. und 14. Jahrhundert war aus der *lex Alamannorum* Swäbe ê, Swäbe reht, schwäbisches Landrecht geworden: das Weisthum der Stadt Winterthur von 1297 berief sich auf Swabenreht, 1311 wurde es in Schwyz und Einsiedeln, 1357 im Breisgau angewendet (Waitz V, 150--151; Bluntschli, Rechtsgeschichte von Zürich I, 233, Schröder in Haupts Zeitschrift XIII, 167, 168). Auch das schwäbische Recht des Vorstreits war nach Lambert ein *peculiare Suevorum privilegium*, nach Bernold durch eine *lex Alamannorum* gegeben. (M. G. SS. V, 226, 278).

Schon im 9. Jahrhundert gab Walafrid Strabo eine Erklärung für den Doppelnamen des Stammes. Er nahm eine Mischung von Alamannen und Sueven, deren Namen uralt seien, zu Einem Stamm an, und führte von beiden Namen den der Alamannen auf den Gebrauch der römisch redenden, den der Sueven auf die Gewöhnung der germanisch redenden Nachbarn zurück. *Terra, quam nos Alamanni vel Suevi incolimus. . . . Quia mixti Alamannis Suevi partem Germaniae ultra Danubium, partem Raetiae inter Alpes et Histum, partemque Galliae circa Ararim obsederunt, antiquorum vocabulorum veritate servata, ab incolis nomen patriae derivemus et Alamanniam vel Sueviam nominemus. Nam eorum sint duo vocabula, unam gentem significantia; priori nomine nos appellant circumpositae gentes, quae latinum habent sermonem, sequenti usus nos nuncupat barbarorum* (Prolog zur vita S. Galli, M. G. SS. II, 2—3).

Der Rückgang der Namensgebiete.

Seit der Steigerung des suevischen oder schwäbischen Namens in der eben gezeichneten zweiten und dritten Periode kehrte derselbe allmählig zu seiner ursprünglichen Bedeutung zurück und auch für den alamannischen Namen trat der Niedergang ein.

Von dem Herzogthum Alamannien oder Suevien wurde schon im 7. Jahrhundert das Herzogthum im Elsass abgezweigt,

und jedenfalls seitdem verschwanden hier beide Namen. Vom 12. Jahrhundert ist urkundlich nachgewiesen, dass der Suevenname nur im Osten des Schwarzwaldes verbreitet war (S. 31). Im Jahr 1488 schlossen Fürsten, Ritter und Städte Südwestdeutschlands unter kaiserlichem Schutz zu Esslingen den „schwäbischen Bund“ zur Aufrechterhaltung des Landfriedens. Die Schweizer verweigerten den Beitritt, und es ging aus den Streitigkeiten beider Theile der „Schwabenkrieg“ hervor, dessen für die Schweizer günstiger Ausgang in dem Frieden zu Basel 1499 thatsächlich die Unabhängigkeit der Schweiz vom Reich herbeiführte. Damit schied aus ihr auch der Name Schwaben.

Um dieselbe Zeit, 1495 und 1512 erfolgte zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung die Eintheilung des Reiches in 4, dann in 10 Kreise. Unter ihnen war der „schwäbische Kreis“, der abgesehen von Enclaven Alamannien bis an den rechten Rhein umfasste, dann bis zu seiner Auflösung (1802 bis 1806) den Namen Schwaben an ihn knüpfte und ihn somit auch staatsrechtlich und dauernd der Schweiz entzog. Im Verlauf dieser Zeit war auch der Name der Alamannen im Volksbewusstsein, wie Baumann sagt, „im Grossen und Ganzen verschollen“.

Wie dann im 13.—15. Jahrhundert die Entwicklung der Sprache zur „schwäbischen“ Mundart wiederum das Gebiet des alten Sueviens zu Tage treten liess, wie sich der Ausdruck Schwaben auf dasselbe zurückzog, und wie im Anfang unseres Jahrhunderts der fast verklungene Name der Alamannen neben dem der Schwaben wieder zum Leben gerufen wurde, soll im Abschnitt 11 dargestellt werden.

10. Die alamannischen Orte auf ingen und fränkischen auf heim.

Ortsnamenendungen.

Auf die Wanderungen und Ansiedlungen der Alamannen und Franken werfen die Ortsnamenendungen bemerkenswerthe Schlaglichter.

Arnold erklärt für alamannisch die Endungen ingen, weiler, hofen, ach, brunn, beuren, stätten, wang, für fränkisch heim, bach,

dorf, hausen, scheid, von denen als alamannische ingen und als fränkische heim bis auf Schiber und Witte allgemeine Anerkennung gefunden haben. Sie finden sich in Massen an beiden Seiten des Rheins, ingen auch insbesondere in der deutschen Schweiz, während heim hier nur ganz vereinzelt vorkommt, wohl ein Beweis, dass die Franken nicht in die letztere vorgedrungen sind. Die hier verbreiteten anderen Endungen dürften daher auch alamannische sein. eine Feststellung, die auch für die gleichen Endungen in Deutschland von Erheblichkeit sein würde. Eine bezügliche Untersuchung steht aber noch aus.

Die Endungen ingen und heim sind, abgesehen von Arnold, von Lamprecht für die Moselgegenden, von Bohnenberger für das schwäbische Albgebiet, und von Riese für ihre gesammte Ausdehnung (von der Schweiz jedoch nur für die Umgebung des Rheins und des Bodensees) untersucht. Letzterer stellt darüber eine Karte her, die einzusehen mir vergönnt war und welche in verkleinertem Massstab, aber noch nicht abgeschlossenem Zustand sich in den nassauischen Annalen Bd. 29 für 1897, S. 48 befindet. An sie knüpft das Weitere an.

Die alamannischen Orte auf ingen.

Patronymischen Ursprungs erscheinen die Ortsnamen auf ingen in grossen kompakten Massen im Stammland und bei den über die bisherigen Grenzen sich ausdehnenden Alamannen verbreitet.

Im *Stammland* zeigt sich zunächst, dass abgesehen vom Breisgau, (mit ganz geringer Ausnahme) die Rheinebene, der Schwarzwald und der Odenwald von Namen auf ingen frei sind. Aber Eine dichte Masse füllt das Gebiet der Lenzer und Sueven aus, den Rhein vom Ausfluss aus dem Bodensee bis zum Altbach im Süden, den östlichen Fuss des Schwarzwalds im Westen, die Donau im Südosten, die Alb und den obergermanischen Limes im Osten als Grenze, während sie im Norden mit der alamannisch-fränkischen Grenze von 496 abschneidet. Es sind an 400 Namen, im Allgemeinen gleichmässig vertheilt und nur auf der Höhe der Alb gehäuft (die Zahlen sind überall Minimalziffern).

Von den Grenzen ist die des Schwarzwaldes näher ins Auge zu fassen. Die Natur machte ihn zur Grenze von Suevien,

als dessen äusserste Orte nach S. 31 Villingen, Niedereschach, Stetten, Rümllinsdorf ermittelt sind, und ebenso zur Grenze des Ansiedlungsgebiets der Orte aufingen. Im Süden dringt am meisten Löffingen, Bräunlingen, Wolterdingen in den Wald vor. Im Uebrigen wird die Brigach und Eschach, der Heimbach, die Steinach und der Glattbach nicht überschritten. Die äussersten Orte sind, mit den Suevenorten sich deckend, Villingen, Flötzingen, Dunningen, Waldmössingen und dann weiter Ober-, Unter-Ifflingen, Böffingen, Dettlingen, Schietingen, Gundringen, Effringen (nur Göttingen weiter westlich). Auch sie wird man als suevische Grenzorte ansprechen dürfen.

Dem Massencharakter gegenüber tragen die Namen der Rheinebene im Breisgau den des Landstrichs oder der Gruppe. Zusammenhängend mit der grossen Masse zieht sich am Rhein vom Albbach ab bis zur untern rechten Wiese ein Strich von 11 Namen und es folgen dann, mehr oder weniger zusammengedrängt, Gruppen von 18 Namen in der Beuge des Rheins, Basel gegenüber, von 5 Orten um Müllheim und von 24 Orten, wo die Rheinebene sich bei Freiburg verbreitert. Und damit ist das nördliche Ende des Breisgaus erreicht. Alles wohl ein Beweis, dass die Ebene des Breisgau von den Gauen der Lenzer aus in verschiedenen Zeitfolgen besiedelt worden.

Im Norden, wo die suevischen Sitze an die Grenze von 496 stossen, schliesst sich, nur durch eine schmale Zunge verbunden, auf fränkischer Seite links vom Neckar, den Stromberg und Heuchelberg im Süden, Westen und Norden umkreisend, eine Gruppe von 42 Orten an.

Dann aber tritt eine grosse Lücke ein, die abgesehen von durchaus vereinzelt Beispielen in dem gesammten Main-, Fulda- und Werragebiet, einem zahlreichen Vorkommen der Endung ingen erst wieder an der Lahn Platz macht.

Im Lahnthal bis Wetzlar aufwärts und an der Dill befinden sich 12 Orte, dichter gedrängt an der mittleren Stufe des Westerwaldes 25, und schon über alamannisches Herrschaftsgebiet hinaus an der unteren Nister und Sieg 17 Orte.

Die Orte aufingen in *Neualamannien* deuten auf alamannische Wanderungen und Siedlungen des 5. und 6. Jahrhunderts, sowie auf Namensfortpflanzungen in späterer Zeit.

Die Lenzer, die schon die Rheinebene des Breisgau occupirt hatten, wanderten sammt anderen Alamannen gen Süden in die Schweiz, wo zahlreiche Orte auf ingen, igen, ikon, iken von ihnen Zeugniss ablegen. Lenzer waren es vor Allen, welche, den Hegau im Osten überschreitend, die Gelände des Zeller-, Ueberlinger- und Obersees bis zum Schussen mit 40 Orten auf ingen übersäeten, in der Schweiz wie hier am Bodensee in neuen Hüntaren oder vielfachen Orten zugleich ihre Lenzer-namen der Nachwelt übermachend. Dieses Volk, von dem die Geschichtsschreibung nur einige Raubzüge und Kämpfe gegen die Kaiser Constantius und Gratian, unter denen allerdings die Führung eines grossen alamannischen Krieges, aufbewahrt hat (S. 92—95, 170—173), trug sich selbst in die Bücher der Siedlungsgeschichte ein, und Lenzer vor Allen waren die Colonisatoren der deutschen Schweiz und der südlichen Hälfte von Baden.

Ein weiteres Gebiet der Besiedlung ist ein Strich von etwa 10 Kilometer Breite der sich südlich der Donau von der Grenze der lenzer Gaue etwa bei Leibertingen bis Donauwörth hinzieht, und sich Iller- und Lech- aufwärts bis Memmingen und Schwabmünchen fortsetzt, 74 Namen, ein Gebiet, das vorwiegend auf die über die Donau kommenden Sueven zurückzuführen sein wird. Während der Suevenname sich noch weiter östlich findet (S. 242, 243), scheint hier die Endung ingen unter der herrschenden bairischen Endung ing sich verloren zu haben.

Im Osten finden sich, voraussichtlich vorwiegend suevischer Einwanderung, der Riesgau mit 80, und die Mittelläufe des Kocher und der Jagst mit 20 Namen.

Grösser als das neualamannische Namensgebiet in Deutschland rechts des Rheins ist das übrerrheinische. Hier zieht sich ein grosser und dichter Namenscomplex an beiden Seiten der Mosel von Metz bis Trier hin, der im Norden das Sauerthal, im Süden das ganze Saarthal umfasst, und an der sich im Westen zahlreiche vereinzelte Namen schliessen. Frei von ingen sind dagegen die Rheinlande im Osten des Complexes, Rheinhessen, die bairische Pfalz und das Elsass.

Die fränkischen Orte auf heim.

Die Orte auf heim an beiden Seiten des Rheins kommen nicht in so grossen zusammenhängenden Massen vor, wie die

auf ingen, sondern gehn in grösseren oder kleineren Gruppen von der unteren Maas und dem unteren linken Rhein aus, dringen bis an die Mosel heran und schliessen sich an der oberen Saar in zwei kleineren Haufen der grossen Masse von ingen an. Dann folgt eine grosse Gruppe, die sich von Bingen aus die untere Nahe aufwärts zieht, Rheinessen erfüllt, sich in kleinere Gruppen durch die Pfalz nach dem Elsass hinzieht, und hier in schmäleren und breiteren zusammenhängenden Strichen im Wesentlichen die Rheinebene einnimmt.

An der rechten Rheinseite sind es grössere oder kleinere Gruppen oder Striche, welche sich, ohne irgendwo zu einem umfangreicheren Complex zusammenzutreten, über ganz Alamannien — ohne die Schweiz — ausdehnen. Insbesondere finden sich im Anschluss an den rheinhessischen Complex oder in zusammenhangslosen Gruppen Orte auf heim in der ganzen Ausdehnung der Rheinebene.

Ergebnisse.

Wie sind nun einerseits die alamannischen massenhaften Orte auf ingen und die Lücken, die sich in den beiderseitigen Rheinebenen und im Maingebiet u. s. w. befinden, zu erklären, andererseits das mehr gruppenartige Vorkommen der fränkischen Orte auf heim und welche Folgerungen sind für die Siedlungen daraus zu ziehn?

Die Massen der ingen im Stammland um Donau und Neckar und um den Westerwald lassen die Endung als die eigenthümliche der Alamannen erkennen und sie auf die Zeit der ersten Ansiedlungsperiode zurückführen. Die zweite und dritte Periode führten die Namensendung im Westen, Süden und Osten weit über die alten Grenzen hinaus. Selbstverständlich pflanzten sich von den ursprünglichen Ansiedlungscentren aus die Namen auch noch in späterer Zeit fort. Wenn auch die Hauptmasse auf die Gebiete der Lenzer und Sueven fällt, so zeigt doch der Westerwald und in der zweiten Periode die Moselgegend, dass es die volksthümliche Ortsendung nicht dieser Volkstheile, sondern der Alamannen überhaupt war. Es muss durch gemeinsames Geschick auf der Wanderung schon eine Annäherung oder gar ein Zusammenschluss der verschiedenen Volkstheile zu „Ala-

mannen“ stattgefunden haben, als mit der ersten Ansiedlung den Orten das Gepräge der gemeinsamen Namensendung aufgedrückt wurde.

Bemerkenswerth ist zunächst, dass im Stammland der gesammten rechten Rheinebene mit Ausnahme des Breisgau die Endung *ingen* fehlt, und man könnte dies im Gegensatz zu dem gleichfalls *ingen*-freien Maingebiet auf die Annahme zurückführen, dass dort die schon in römischer Zeit angesiedelten Völkerschaften geblieben seien, und dass eine Aneignung der alamannischen Endung nicht erfolgt wäre. Zu den S. 5 und 32 genannten könnten hier noch die Neckarsueven gezählt werden. Nach den Worten einer Inschrift „*Sueba Nireti*“ hat Zangemeister die Namen der „*civitas Ulpia S. N.*“ zur *civitas Ulpia Sueborum Niretum* ergänzt, der von Trajan geschaffenen *civitas* um *Lopodunum*, dem späteren Loblengau (S. 72, 127, 151). Wahrscheinlich sind diese Sueven Ueberbleibsel der Sueven vom Heer des Ariovist oder des Nachschubs der hundert Suevengäue vom Jahr 58 v. Chr. *Caesar Gall. I, 37 und 51*. Haben sie sich, wie anzunehmen, bis zur Alamannenzeit erhalten, so werden sie sich am Neckar mit den Sueven des 3. Jahrhunderts nachbarlich berührt haben, und wie das badische Oberland vorwiegend den Lenzern, so wäre die Neckarumgebung des badischen Unterlandes zumal den Sueven zuzuschreiben.

Wie dem auch sei, so werden die Orte auf *ingen* in der rechten Rheinebene, wenn sie hier überhaupt verbreitet waren, und in dem Main-, Fulda- und Werragebiet mit dem Eindringen der Franken verschwunden sein.

Es ist schon hervorgehoben, dass die grosse Masse auf *ingen* um die Donau und den Neckar im Norden (abgesehen von der grossen Gruppe um den Heuchel- und Stromberg) mit der Grenze von 496 abschneidet. In die nördliche Hälfte des Alamannenlandes drangen die Franken, soweit es nicht schon geschehen war, ein und vor ihnen verschwanden die alamannischen Ansiedlungen oder doch ihre Namen, welche fränkischen Platz machten. Aber die Franken verschmähten den weniger ergiebigen Boden und nahmen für sich das Beste. So sind die gebliebenen Alamannennamen am Westerwald, so die verschwundenen am Rhein und Main und weiter zu erklären.

Am linken Rhein blieben die alamannischen Ansiedlungen und Ortsnamen um die Mosel bestehen; vielleicht, weil hier bereits vor 496 eine Mischung mit Franken stattgefunden hatte, und die Ansiedlungen und deren geläufige Namen durch die nunmehr herrschenden Franken und deren neue Genossen aufrecht erhalten wurden. Ob neben ihren Dörfern und Namen auch die Alamannen selbst geblieben sind, muss dahingestellt werden. Dagegen drang das fränkische heim bis an die Grenze von 496 vor und nahm weiter im alamannischen Süden das Elsass ein, während die alamannische Sprache sich erhielt, so dass also auch die Alamannen selbst geblieben sind; eine Erscheinung, die nach meinem Dafürhalten noch der genügenden Erklärung harret. (Siehe über die neuere Theorie, nach der die Endungen *ingen* und *heim* nicht den Stämmen der Alamannen und Franken, sondern den verschiedenen Zeiten der Ortsgründungen angehören: Schiber, Die fränkischen und alamannischen Siedlungen in Gallien, insbesondere in Elsass und Lothringen, 1894, und Witte, Ueber das deutsche Sprachgebiet in Lothringen, in Kirchhoffs Forschungen zur deutschen Landes- und Völkerkunde, Band X, Heft 4, 1894).

11. Die alamannische und schwäbische Mundart.

Ueber die Entwicklung der Sprache der zur Alamannida vereinigten Völkerbestandtheile können nur Vermuthungen ausgesprochen werden. Mit der Bildung des Stammes wird sich aus den Sprachen der einzelnen Theile eine gemeinsame, die alamannische Sprache gebildet haben, nicht ohne provinzielle Eigenarten, die sich bei der Ansiedlung nach Gauen vorbehalten oder gebildet haben werden. Insbesondere werden auch Sueven und Lenzer, deren geschichtliche Individualität so vielfach in den Vordergrund der alamannischen Geschichte tritt, und die auch seit den Ereignissen von 496, jedes Volk für sich, der feste Kern blieben, an den sich die Flüchtlinge des Nordens anschlossen und mit denen sie weiter wanderten, innerhalb des grossen alamannischen Sprachgebiets sprachlich gegliedert geblieben sein. Und ebenso die an beiden Seiten des Rheins gelegenen

Gaue, die schon durch die Gebirge des rechten Ufers, den Schwarzwald u. s. w. von den übrigen isolirt waren.

Unterrichtet sind wir aber über eine sprachliche Bewegung des 13. — 15. Jahrhunderts, welche Baiern, Franken und Thüringer ergriff und sich auf einen Theil von Alamannien übertrug. Das Charakteristische dieser Bewegung, soweit sie hier interessirt, besteht darin, dass sie die Laute i, u, iu zu ei und ou entwickelte. Es entstand neben der alten Mundart eine neue und man nannte die neue die suevische oder schwäbische, die alte seit 1803 die alamannische Mundart, nachdem damals Hebel seine „alamannischen Gedichte“ in letzterer geschrieben hatte. Die Ausdrucksweise erinnert an die ältere Namensform, welche Alamannen und Sueven in Gegensatz brachte (S. 246).

Man suchte nun zunächst die geographische Grenze der neuen Mundart festzustellen, und sie wurde von Birlinger, dann von Baumann, Brener und Piper umschrieben. Alle stimmten hinsichtlich des Nordostens wesentlich überein, während im Südwesten Birlinger ein engeres Gebiet und jeder der drei andern ein weiteres, aber von den übrigen abweichendes Gebiet fand.

Fischer wies dann 1895 nach, dass beide Mundarten durch eine ganze Reihe von sprachlichen Merkmalen unterschieden seien und dass jedes sein besonderes Verbreitungsgebiet habe. Er bezeichnete die Baumannsche Grenze als „nur eine von mehreren mögliche,“ kam zu dem Schluss, „dass von einer Einheit des schwäbischen Sprachgebiets nimmermehr die Rede sein könne“ und sprach generell aus, „dass ein Causalzusammenhang zwischen Abstammung und Sprache aus der Betrachtung der Sprachgeschichte und Sprachgeographie nicht nachzuweisen sei.“

Bohnenberger nahm die Untersuchung 1897 wieder auf, indem er das sporadische Vorkommen derselben Spracherscheinung ausschloss, den „geschlossenen Lautbestand“ zu Grunde legte und die Grenze von ei und ou gegen i und u nachwies, „die schon deshalb besonderes Interesse beanspruchen dürfe, weil sie die beiden Haupttheile der (schwäbisch-alamannischen) Gesamtmundart von einander trenne.“ Er fand zwei Grenzlinien, eine nordöstliche von i, u gegen ei, ou vor h, r und eine südwestliche i, u vor folgenden Consonanten, die

nicht h, r, t oder Nasal sind, Grenzlinien, die weiter im Süden der Donau zusammentreffen. Beide sind in die Karte eingetragen. (Siehe die genaueren Linien in der zweiten Anlage am Schluss des Kapitels). Die erstere trifft im Wesentlichen mit der Baumannschen Linie überein.

Es möge einem Laien gestattet sein, neben diese sprachwissenschaftlichen Ergebnisse einige geographische und geschichtliche Thatsachen zu stellen, welche im Lauf dieser Untersuchungen zu Tage getreten sind.

Abgesehen von Baumann, welcher Schwaben und Alamannen für ein und dasselbe erklärt, geht keiner der genannten Forscher von einem geschichtlichen, geographischen Begriff Sueven oder Schwaben aus. Bilden aber, wie ich nachzuweisen gesucht habe, die Schwaben nur einen Theil der Alamannen, so entsteht sofort die Frage, wie verhält sich die sprachliche Neuerung, welche sich an den Namen der Schwaben knüpft, nach Gebiet und Trägern zu den Sueven der alten Zeit?

Im Anschluss an die sprachliche Bewegung der Nachbarstämme, hat sie zunächst neualamannisches Gebiet im Osten (Augsburg), und dann die suevischen Gaue des Stammlandes ergriffen, im Norden der Donau die Alb mit dem Alb- und Westergau und die Neckarebene weiter mit dem Nagold- und obern Neckargau bis an die Stammesgrenze von 496 und noch darüber hinaus.

Was insbesondere den Westergau betrifft, so fand auf der Höhe der westlichen Alb, wo sie sich zum oberen Neckarthal hinabsenkt, der Lautwandel ei, ou vor h, r sein Ende, während der vor den übrigen Consonanten bis zur alten Suevengrenze, dem östlichen Fuss des Schwarzwaldes (S. 31 und 251) vordrang.

Weiter umfasste die Bewegung alle die Gebiete, die in Neualamannien als suevisch zu betrachten sind, an der linken Donau den Riesgau, an der rechten von Tuttlingen oder Friedingen ab nicht nur den Strich der Orte auf ingen von 10 Kilometer Breite, sondern darüber hinaus in dem Flachland das Gelände (das allerdings nicht als suevisch nachzuweisen) bis an den südlichen Alpgau, also etwa den Donau-, Iller- und Augstgau. Die Grenze bildet das zum Bodensee herabsinkende Terrain: der Altdorfer Wald, das Gebiet des Schussen von der Wolfegger

Ach ab, und die Wasserscheide zwischen der Aitrach und der unteren Argen, so wie weiter das Gebiet der Allgäuer Alpen.

Sucht man im Sinn von Fischer und Bohnenberger nach „Hindernissen des Sprachverkehrs“, welche den Fortgang der sprachlichen Bewegung hemmten, so waren es dort das obere Neckarthal, hier die Umgebung des Bodensees, welche eine selbstständige Cultur- und Interessensphäre darstellten, an deren Grenzen wie weiter an dem Schwarzwald und den Allgäuer Alpen benachbarte sprachliche Einflüsse ein natürliches Ende fanden. Damit sind wir an den Grenzen des Sueventhums angekommen.

Denn alle Gebiete, welche in Alamannien früher nicht suevisch waren, machten die Bewegung nicht mit, sondern behielten die alten Mundart bei, das Elsass, die Rheinebene, die Schweiz und die unmittelbar an die Sueven stossenden Lenzer. Die Lenzer insbesondere blieben ihr treu in der Heimath, dem Klettgau und Hegau, und in ihren jüngeren Ansiedlungen am nördlichen Bodensee, dem Gebiet der früheren Huntaren Unterseegau und Linzgau, und das gesammte weiter zum Bodensee gravitirende oder in den Allgäuer Alpen isolirte Gebiet des Allgäu, für den man daher gleichfalls westliche Einwanderung in Anspruch nehmen mag, gesellte sich zu ihnen im Haften an dem Alten.

Wenn hiernach das Gebiet der Sprachneuerung thatsächlich mit dem der Sueven zusammenfällt, so kann dies doch nach tausend Jahren nicht ein Spiel des Zufalls sein. Nein, denn in demselben Bereich haben auch die Sueven sich tausend Jahre und länger in den Schwaben erhalten; der Begriff des Sueventhums ist bei den Schwaben lebendig geblieben, wie der des alten Baiern- und Frankenthums bei den heutigen Baiern und Franken. Das geschichtliche Bewusstsein des Schwabenthums hat sich stark, innig und spröde erhalten, während das des Lenzerthums verschwunden ist; lebhafter und stolzer erhalten, als bei den Baiern und Franken. Das schwäbische Stammesbewusstsein hat sich nicht nur im Gegensatz zu diesen, sondern auch zu der alamannischen Nachbarbevölkerung der Lenzer und Anderer unterscheidend geltend gemacht und hier den alten Gegensatz, wie zwischen Sueven und Nichtsueven, so

zwischen Schwaben und Nichtschwaben autrecht erhalten, wie dies vielfach noch zu erkennen ist.

Wir kennen das Gebiet des alten Sueviens und die Gebiete der die beiden Mundarten trennenden Sprachmerkmale. Fällt mit dem suevisch-schwäbischen in der That der Bereich des herrschenden schwäbischen Stammesbewusstseins zusammen? Am mittleren Neckar, auf der Alb, im nördlichen Oberschwaben nennt sich Jeder mit Stolz einen Schwaben, und noch wäre es Zeit, die genaueren Grenzen, bis an welche schwäbisches Bewusstsein reicht, festzustellen, ehe in dem steigenden Völkerverkehr das Erbe der Vorfahren verschwindet. Gehört doch das Gebiet des Stammesbewusstseins zur Geschichte von Schwaben.

Aber schon heute, so will mich bedünken, darf man sagen, dass neben Baiern und Franken die Suevo-Schwaben die Träger der Sprachneuerung im suevisch-schwäbischen Gebiet geworden sind, und dass die Bewegung speciell am Schwarzwald, in der Bodenscenenähe und an den Allgäuer Alpen in Wahrheit ein Ende desshalb gefunden, weil hier das Schwabenthum aufhörte, und ihm nichtschwäbische Stammtheile sich entgegenstellten. *Hic Suebiae finis.*

12. Das Gesamtvolk der Sueven und ihre Einzelstämme.

Nachdem die Geschichte der alamannischen Sueven dargestellt, sei auch der verwandten Stämme gedacht, welche den Suevennamen auf ihren Wanderungen bewahrt haben.

Die *Sueben*, später Sueven, auch Suaven sind die Völker der schweifenden Lebensart (*swiban* = schweifen); althochdeutsch heissen sie *Suapa*, mittelhochdeutsch *Swabe*, nach der Wessobrunner Handschrift auch *Ziuuari* (*Ziuvari*), die Verehrer des *Ziu*, des Gottes des Kriegs.

Tacitus sagt am Schluss des 1. Jahrhunderts nach Chr.: Die Sueben sind nicht Ein Stamm wie die Chatten oder Tenkterer. Sie haben den grössten Theil von Germanien inne, zerfallen in besondere Stämme mit eignen Namen, obgleich sie insgesamt Sueben genannt werden. (*Sueborum*) non una ut Chattorum

Tenctorumve gens; majorem enim Germaniae partem obtinent, propriis adhuc nationibus nominibusque discreti, quamquam in commune Suebi vocentur. Germ. 38. Cäsar (im 1. Jahrhundert vor Chr.) kannte die Sueben, die westlich der Elbe bis an den Wald Bacenis (den Harz) wohnten (später Chatten und Hermunduren), das Volk der „hundert Gaue“ (S. 60); hier waren die Sitze der Sueben des Ariovist, von denen die Suebi Nicretes wahrscheinlich abgezweigt sind (S. 254). Ptolemäus (im 2. Jahrhundert nach Chr.) unterschied Σουῆβοι Ἀργγολοί, Σουῆβοι Ἀγγελοί und Σουῆβοι Σέμνονες, von denen nach seiner Völkerstellung die ersten zwischen Rhein und Elbe, die zweiten am Mittellauf der Elbe, die letzten von der Elbe bis an den Suebenfluss, die Oder, μέχρι τοῦ Σουῆβου ποταμοῦ wohnten.

Nach Tacitus hatten die Sueben Skandinavien und den ganzen Osten von Deutschland inne. Im Westen ihres Gebiets nennt er die bekannteren Stämme, an der linken Elbe die Langobarden, Hermunduren, Markomannen, zwischen der Elbe und Oder in der Havelgegend das grosse Volk der *Semnonen*, das μέγα ἔθνος des Strabo, das Land der „hundert Gaue“ des Tacitus (S. 61). Sie waren der Mittelpunkt der Sueben (S. 9) und in „ihrem heiligen Hain, sagt Zeuss, erneuerten die Suebenstämme zu bestimmten Zeiten in grauser Feier ihre Verbindung“.

Die Markomannen zogen im Jahr 9 vor Chr. vom Main nach Böhmen, von wo aus ihr König Marobod im Norden der Donau, um Elbe und Oder ein Suebenreich bildete, das unter Anderen Semnonen, Langobarden, Lugier umfasste. Im Jahr 17 nach Chr. von Armin geschlagen, zog er sich zu den Markomannen zurück, wurde hier von dem Gotonen Catualda vertrieben, und dann wurden die Gefolgte Beider (barbari utrumque comitati; Suebi) im Jahr 21 von den Römern zwischen der March und Waag angesiedelt und unter die Herrschaft des Quaden Vannius als König gestellt, — die sogenannten *vannianischen Sueben*. Zeus identificirt sie mit den Quaden. Dies Suebenreich erhielt sich unter den Schwestersöhnen des Vannius, dem Vangio und Sido, als der Oheim nach dreissig Jahren vertrieben und mit seinem Anhang, secuti clientes, in Pannonien angesiedelt wurde. Tac. Ann. II 45, 63; XII 29, 30.

Der Name der Semnonen, zur Zeit des Markomannenkrieges (166—180) zuletzt genannt, verschwindet seitdem aus der Ge-

schichte und es liegt nahe, sie in den Sueven unbekannter Herkunft, welche später in grossen Massen auftraten, zu vermuthen.

Solche waren zunächst die *Sueven*, welche mit den *Alamannen* 213 am Main erschienen. Unter ihnen ist auch im 3. Jahrhundert der Semnonenname in dem König Semnon des Unterlahngaus erhalten, allerdings in dem nichtsuevischen Alamannengebiet (S. 18 und 74). Baumann hält sogar sämtliche Alamannen für Sueven (Siehe Kapitel 8, Abschnitt 1).

Massenhafte Sueven, wie ihre Geschichte erweist, waren weiter die *Sueven*, welche 406 in Gemeinschaft mit den Alanen und Vandalen nach Gallien, von da 409 nach Hispanien zogen (S. 181), mit den Vandalen Gallicien einnahmen, und im Stammkönigthum nach deren und der Alanen Abzug unter erbitterten Kämpfen von wechselndem Erfolg mit den Eingesessenen und mit den Westgothen einen grossen Theil von Hispanien eroberten, bis sie 585 von diesen unterworfen wurden. Gregor von Tours ist der einzige, der über ihre Herkunft redet: er hält sie für Alamannen: *Vandalos secuti Suevi, id est Alamanni, Galliciam adprehendunt*, 2, 2, und bezeichnet sie auch in der weitern Erzählung als solche. Aber er ist hierin sehr wenig zuverlässig, denn es ist kaum glaubhaft, dass die Alamannen, die sich über Gallien und Rätien ausbreiteten, zu gleicher Zeit starke Heereskörper nach Hispanien hätten entsenden können. Zeuss hebt auch hervor, dass die *galläischen Sueven* niemals Juthungen genannt würden, und dass die Endungen ihrer Königsnamen Rechila, Maldras, Audica bewiesen, dass das Volk nicht zum oberdeutschen Zweige der (alamannischen und vannianischen) Sueven gehöre. Er selbst hält sie für die Semnonen.

Es wird immerhin zweifelhaft bleiben, ob die alamannischen oder galläischen Sueven auf die Semnonen zurückzuführen seien; können sie doch auch von noch andern Sueven Ostdeutschlands abstammen.

Ein weiteres suevisches Volk sind, seit Plinius bekannt, die *Warnen* (Varini, Verini, Warni, Ἀῶρνοι, Guerni), die auch unter dem Namen *Suavi*, Nordsuavi auftraten. Ursprünglich im Norden der Semnonen, woher wohl ihr Name Nordsuaven, an der rechten Elbe angesessen, wurden sie später an die linke verpflanzt. Ihre Geschicke sind die typischen der Zeit der Völkerwanderung. Zunächst treten ihre auswärtigen Beziehungen hervor. Der

Westgothenkönig Theoderich II (453—466), der mit seinem Feldherrn, *cliens*, dem Warnen Aiulf oder Agrivulf in Hispanien einen Theil der galläcischen Sueven unterworfen hatte, setzte diesen über sie. Aiulf — als suevischer Warne ein Stammverwandter — verständigte sich mit ihnen, *animus ex Suevorum suasionibus commutans*, und fiel von Theoderich ab. Die übrigen im äussersten Galläcien unabhängig gebliebenen Sueven hatten aber den Maldras zum König gewählt und Aiulf starb, ehe er zum Königthum gelangte, *dum regnum Suevorum sperat*. Jordanes c. 44; Hydatius 180, 187. Um die Wende des Jahrhunderts forderte der grosse Ostgothenkönig Theoderich neben den Königen der Heruler und Thüringer auch den der Warnen (*rex Guar-norum*) zur Absendung einer gemeinschaftlichen Gesandtschaft an den kriegslustigen Frankenkönig Chlodwig auf. Cassiodor *Variae* 3, 3. Dann aber fielen die Warnen dessen austrasischen Nachfolgern anheim. Theodebert unterwarf sie, die „Nordsuaven“, *Norsavorum* (*Norsuavorum*, *Nordsuavorum*) *gentis*, nach den Thüringern 431, aber noch 453 kämpfte ein „Warne“ an der Spitze von warnischen Hülfsstruppen unter Narses in Italien gegen das fränkisch-alamannische Heer (S. 232). Es war Vakkar, äusserst hervorragend und kriegsliebend, und nach seinem Tode sein Sohn Theodebald. Agathias I, 21.

Als später die Sachsen aufbrachen, um sich mit den Langobarden unter Albuin in Italien 568 zu vereinigen, wies der Frankenkönig Sigibert (561—575; auch sein Vorgänger Chlotar wird genannt) den Warnen die Sitze der Sachsen an, *Suavos et alias gentes in locis (Saxonum) posuerunt*, sprach sie aber diesen wieder zu, als sie aus Italien zurückkehrten. Die Warnen wollten nur einen Theil herausgeben, und es entstanden nun erbitterte Kämpfe, die nach zwei mörderischen Schlachten den Ueberlebenden zur Genüge Raum zum friedlichen Zusammenleben liessen (um 575). Gregor 5, 15; Paul. Diacon 2, 6. Als die „Warnen“ 595 gegen den Frankenkönig Childebert rebellirten, schlug er sie der Art, dass nur wenige übrig blieben, *ut parum ex eis remansisset*. Fredegar 15.

Die nachbarlichen Beziehungen zu den Sachsen zeigen sich in der Nachricht über einen Zug des Pippin von 748. Er führte sein Heer durch Thüringen nach Sachsen zu den Grenznachbarn, den Nordsueven, *fines Saxonum, quos Nordosquavos vocant*.

Annal. Mettens. Sie, die Suavi Transbadani (jenseits der Bode) hatten jedoch ein anderes Recht als die Sachsen. Wituk. 1,14. Andererseits gehen ihre Beziehungen zu den Thüringern, deren nordöstliche Landestheile sie sammt den Angeln bewohnten, aus ihrem Volksrecht von 802 hervor, welches die Bezeichnung *Lex Angliorum et Werinorum, hoc est Thuringorum* führt.

Das Gebiet der Warnen war das Werenofeld. Zur Zeit Karls des Grossen wird die Werinesvilla erwähnt, das heutige Wernsdorf zwischen Weissenfels und Teuchtern. Aber wahrscheinlich wurde dieser Theil ihres Gebietes zwischen Saale und Elster im 9. Jahrhundert von Wenden eingenommen, denn schon im nächsten war der Name der Warnen verklungen. Dagegen ist der Name eines ihrer Gaue überliefert, der des Nordschwabengaus, auch Suevon genannt. Er scheint im 10. und 11. Jahrhundert in zwei Grafschaften zerfallen zu sein, bildete aber im 12. die Grafschaft Aschersleben mit vier Goschaften und Gerichten Eilwardesdorf (südlich Gröningen), Vrevelo (zwischen Halberstadt und Wegeleben), Weddersleben und Aschersleben. Es werden sich also die Sitze der Warnen über das Gebiet der Saale von der Elster bis zur Bode erstreckt haben. Schröder *Zeitschrift der Savigystiftung* VII, 20; V, 23; *Rechtsgeschichte* 244.

Endlich ist noch von Sueven in *Flandern* die Rede, über deren Herkunft nichts zu sagen ist. *Vita S. Eligii*; *Annal. Vedast. ad a. 880.*

(Das weitere Material bei Zeuss.)

Erste Anlage

zum siebenten Kapitel, 2, 3 und 4, Seite 219, 222, 224.

Die fränkisch-alamannische Stammesgrenze von 496.

Ueber die Anordnung der Grenze ist nur zu sagen, dass der Sieger sie zog. Wir kennen auch den damaligen Zustand der von ihr getroffenen Gegenden nicht. Waren sie schon besiedelt oder nicht? Mit Bestimmtheit wird man dies nur von der fruchtbaren Neckarebene annehmen können.

Wir können die Grenze erst aus Nachrichten des 8. oder 9. Jahrhunderts herstellen. War sie damals noch dieselbe, wie 496, oder war sie mittler Weile durch Einwanderung und Besiedlung von hüben und drüben verändert? Denn da seit 536 der Süden wie der Norden dem fränkischen Reich angehörte, so wird die Grenze einer gegenseitigen Ansiedlung nicht mehr im Wege gestanden haben.

Verfolgt man sie nach den Nachrichten des 8. und 9. Jahrhunderts, so scheint sie sich an Gebirge und Flüsse im Westen (an die Vogesen und die Gebiete der Moder, der unteren Zinsel, der oberen Sauer und der Selz im Elsass, an Schwarzwaldgebiete, die untere Murg und die Oos in der Mortenau) und im Osten (an den Welzheimer Wald, die Frankenhofer Höhe, den Hesselberg, die Sulzach und Wörnitz im Riesgau) anzuschliessen, aber in der Mitte durchschneidet sie, wie willkürlich gezogen, die Enz, Nagold, Würm, Glerns, den Neckar, dann den Kocher, die theils unbesiedelten Limpurger und Ellwanger Berge und die Jagst, und ihr Zug geht im Allgemeinen von Westsüdwest gegen Ostnordost, als wäre es darauf angekommen, eine compacte Masse des Alamannenlandes von ihm loszutrennen. Der scheinbare Gegensatz löst sich, wenn man in den einzelnen Theilen des Grenzgebiets oder der Grenzlinie das Ergebniss vorangeschrittener Ansiedlung, mit anderen Worten schon bestehende Gaugrenzen sieht. Aber auch bei ihnen mögen seit 496 Verschiebungen

vorgekommen sein, z. B. bei dem Nagoldgau (S. 76), dessen ursprüngliche Nordhälfte im unteren Nagoldthal erst durch spätere fränkische Einwanderung fränkisch geworden sein mag, wodurch sich auch die hier tief nach Süden ausladende Grenzlinie erklären würde.

So kennen wir also nicht die Grenze, wie sie 496 lief, sondern wie sie sich durch massenhaften Abzug der Alamannen und massenhaften Einzug der Franken, und durch spätere Besitzveränderungen bis in das 8. und 9. Jahrhundert gestaltet hatte, und wie aus den Gaugrenzen zugleich die Stammesgrenze und damit die Sprachgrenze geworden war. Die Gaugrenzen und die Stammesgrenze lernen wir aber aus urkundlichen Nachrichten kennen, und jene sind uns specieller überliefert durch die kirchlichen Verzeichnisse über die Bisthümer, welche sich seit der Durchführung des Christenthums den Gaugrenzen angeschlossen hatten.

Auf fränkischer Seite stiessen an die Stammesgrenze von Deutsch-Lothringen aus der Saar-, Blies-, Speyer-, Kraich-, untere Neckar- und Kochergau und die Bisthümer Speyer, Würzburg und Eichstätt, auf alamannischer der Nortgau, die Mortenau, der Nagold-, obere Neckar- und Riesgau und die Bisthümer Strassburg, Constanz und Augsburg.

Schon vor der Niederlage von 496 hatten die chattischen Franken den Mattiaker-, den Lahn-, den Buchengau, und auch vielleicht ganz den obern Rhein- und den Maingau in Besitz genommen. Dann 496 verloren die Alamannen auf dem rechten Rhein den Lobden-, Kraich-, unteren Neckar- und Kochergau und auf dem linken alle Gaue, die sie seit fast einem Jahrhundert gegründet (mit Ausnahme des Elsass) und sie alle, Nachbarn der Franken, mögen an den Schlachten und ihren Folgen Theil gehabt haben, während es scheint, dass die südlichen Gaue es nicht für ein Stammesinteresse gehalten haben, sich ihnen gegen die entfernt wohnenden Franken anzuschliessen.

Im Einzelnen verlief die Grenze längs folgender alamannischer Grenzorte:

Elsass.

Bisthum Strassburg.

Es war in Archipresbyterate (gleich Landkapiteln) getheilt, deren Grenzpfarreien von den Vogesen an aufgeführt sind. Die

Archipresbyterate, Pfarreien und deren die Grenze noch specieller zum Ausdruck bringende Filialen befinden sich in den Bisthumsverzeichnissen bei Würdtwein Nova subsidia VIII. 105, 148, 128, 287.

Nortgau.

Archipresbyterat Zabern: Dagsburg, Garburg, Lützelburg, Pfalzburg, Weschheim, Graufthal (Vogesen).

Archipresbyterat Oberhagenau: Diefenbach, Lützelstein (Gebiet des Moder); Wingen, Lichtenberg, Oberbronn (Gebiet der unteren Zinsel); Obersteinbach, Lembach (Gebiet der oberen Sauer).

Archipresbyterat Niederhagenau: Görsdorf, Dieffenbach, Niederkatzenhausen, Sulz, Hatten, Selz, Winzenbach (Gebiet der Selz).

Baden.

Mortenau.

Archipresbyterat Ottersweier: Ottersdorf, Iffezheim, Sandweier (in der Rheinebene); Sinzheim, Steinbach, Bühl, Bühlerthal, Kappel (bei Windeck), Ottersweier, Sasbach, Achern, Oberachern, Kappel bei Rodeck (am Fuss des Schwarzwald mit Ausnahme vom Bühlerthal, Sasbach, Kappel bei Rodeck, welche im Gebirge liegen). Die Grenze bildet die untere Murg bis Rastatt aufwärts, die Oos bis zu ihrer Quelle, und verläuft von da über die Höhen bis zur Hornisgrinde, von da die badisch-württembergische Landesgrenze entlang bis Enzklösterle, im Jahr 496 ohne Zweifel ödes Gebiet.

Württemberg.

Bisthum Constanz.

Siehe die Diöcesanurkunden unten Kapitel 11, Abschnitt 2, und über die Grenzorte P. F. Stälin Geschichte Württembergs I, 65.

Nagoldgau.

Landkapitel Herrenberg. OA. Calw.: Enzklösterle, (die Enz) Hühnerberg, Meistern, Agenbach, Oberkollwangen, Breiten-

berg, Liebelsberg, Altbulach, Kohlersthal, (die Nagold) Holzbronn, Deckenpfronn, Dachtel; OA. Nagold: Gültlingen.

Landkapitel Böblingen. OA. Böblingen: Deufringen, Aidlingen, (die Würm) Döffingen, Darmsheim, Dagersheim, Sindelfingen.

Neckargau.

Landkapitel Cannstatt. OA. Leonberg: Gerlingen, (die Glems) Ditzingen rechts der Glems (siehe unten), Münchingen; OA. Ludwigsburg: Müglingen, Pflugfelden, Geisnang (das heutige Ludwigsburg), Harteneck, Ossweil, (der Neckar) Poppenweiler; OA. Marbach: Siegelhausen, Weiler zum Stein; OA. Welzheim: Nellmersbach, Hertmannsweiler, Oeschelbrunn.

Bisthum Augsburg.

Siehe Steichele, das Bisthum Augsburg.

Riesgau.

OA. Backnang: Kallenberg, Lutzenberg, Schöllhütte; OA. Welzheim: Klaffenbach, Kaisersbach; OA. Gaildorf: Altersberg, Frickenhofen, Untergröningen, (der Kocher) Wegstetten; OA. Aalen: Adelmansfelden; OA. Ellwangen: Bühlerzell, Klapperschenkel, Matzengehren, Borsthof, (die Jagst) Treppelmühle, Ellenberg; OA. Crailsheim: Matzenbach, Gunzach, Wäldershüb, Neustädtlein.

Baiern.

BA. Feuchtwangen: Ober-, Unter-Ampfrach, Zumhaus, (die Wörnitz) Breitenau, Dorfgütingen, (um die Sulzach) Feuchtwangen, Dentlein; BA. Dinkelsbühl: Dürrwangen, Amelbruch, Dorfkemmenathen, Michelbach, Mittelhofen, Gerolfingen, (um die Wörnitz) Reichenbach, Fürnheim; BA. Nördlingen: Seglohe, Schopflohe, Belzheim, Munningen, Laub, Wechingen, Holzkirchen, Fessenheim, Rudelstetten, Bühl, Schrattenhofen, Heroldingen; BA. Donauwörth: Harburg, Ebermergen, Wörnitzstein, Berg, (und an der Donau) Zirgesstein, Donauwörth, Altisheim.

Zum Riesgau gehörte der Welzheimer Wald und die Frankenhöfer Höhe, während die Limpurger und Ellwanger Berge sammt dem Kocher und der Jagst von der Grenze durchschnitten wurden. Das Gebiet der Sulzach und Wörnitz blieb alamannisch.

Vom Rhein an bis zum obergermanischen Limes war es altalamannisches Gebiet, das nunmehr nördlich der Stammgrenze fränkisch wurde. Ausserhalb der beiden Limes hatten im Norden die Burgundionen gesessen, deren Gebiet wohl theilweise von den Alamannen eingenommen war (S. 78, 181), im Süden in der Ausdehnung etwa von Lorch bis Gunzenhausen (S. 29—31) die Armalausen. Sie haben nur ihren Namen der Geschichte gelassen und was aus ihnen geworden, wissen wir nicht. Die altburgundionischen Sitze fielen, so mag man annehmen, auf die fränkische, die armalausischen auf die alamannische Seite. —

Die Stammesgrenze als solche ist weiter urkundlich bezeichnet.

Das Bisthum Constanz reichte (den Bisthümern Speyer und Würzburg gegenüber) im Norden bis an die Grenze der Alamannen und Franken, *versus aquilonem usque ad marcam Francorum et Alamannorum*. Diplom. Friedrich I. von 1155. Wirt. 352.

Die Huntaren Würm- und Glemsgau waren fränkisch. In ersterer lag das Kloster Hirsau an der Nagold. 1057. *Monasterium in provincia Theutonica Francia in pago Wiringowe. quod Hirsaugia (Hirschau, OA. Calw) nuncupatum est*. Wirt. 233. Ferner Heimsheim, OA. Leonberg. 965. *In confinio Franciae et Alamanniae in villa Heimbogesheim. Saxo*.

Im fränkischen Glemsgau lagen Gerringen und Tizingen (Gerlingen, Dizingen um die Würm, OA. Leonberg) nach den Lorscher Urkunden 5354—5356, 5363, 5364 aus den Jahren 856—871, während nach dem Hirsauer Codex Gerringen in Suevia lag, und nach den Diöcesantabellen Dizingen rechts der Glems als constanzisch, links der Glems als speyerisch bezeichnet wird.

Cannstatt am Neckar fiel in das alamannische Gebiet. 746. *Karломannus, cum vidisset Alamannorum infidelitatem, cum exercitu fines eorum irrupit et placitum instituit in loco, qui dicitur Condistat. Annal. Mettens*.

Weiter zog sich die Grenze von der Quelle der Wieslauf (auf der Ebni nordwestlich von Welzheim über Kaisersbach und Altersberg) zum Steigersbach, einem Zufluss des Kocher. 1027. *usque Cochinhaha et per ascensum ejus Steigirisbach et sic per confinia Francorum et Suevorum usque ad fontem Wisilaffa*. Wirt. 219.

.....

Zweite Anlage
zum siebenten Capitel, 11, Seite 255.

Grenzen der Mundarten.

1. Schwäbisch-fränkische Grenze.

Die nach den Nachrichten des 8. und 9. Jahrhunderts uns bekannte Stammesgrenze wird auch die alamannische (suevische) und fränkische Mundart geschieden haben. Heute steht das schwäbische ei (oi, oa) dem fränkischen ai und a gegenüber. Nach Bohnenbergers Ermittlungen für Württemberg fallen jedoch die Stammes- und Sprachgrenzen nicht mehr allenthalben zusammen. Während die Strecken, auf denen beide identisch sind, einen neuen Beweis für die Richtigkeit der erstern bilden, zeugen die abweichenden von einer Verschiebung der letztern.

In Württemberg decken sich beide Grenzlinien von der Hornisgrinde bis zur Würm, während von der Würm bis zur Jagst die Sprachgrenze nach Norden, von der Jagst bis gegen die Wörnitz nach Süden verschoben ist.

Dass von der Hornisgrinde über die Nagold bis zur Würm, die Sprachgrenze die alte geblieben ist, erklärt sich wohl aus der Stabilität der Lebens- und Verkehrsverhältnisse im Schwarzwald.

Dass dagegen das schwäbische Sprachgebiet von der Würm über den Neckar bis etwa Murrhardt weit nach Norden verschoben ist, am linken Neckar das Strohgäu in sich schliesst und bis gegen die Enz reicht, und am rechten Ufer den grössten Theil der Oberämter Marbach und Backnang umfasst, dafür ist, wie Bohnenberger sagt, „kaum je eine genügende Ursache aufzuzeigen“; denn es ist nicht daran zu denken, dass die Alamannen etwa durch Einwanderungen den herrschenden Franken diese Landstriche der Neckarebene, die Kornkammern des Landes, entzogen hätten. Dem gegenüber mag ein colonisirendes Vor-

dringen im Waldgebirge (dem Welzheimer Wald, der Frankenhöfer Höhe, den Limpurger und Ellwanger Bergen) den Grund für die Grenzverschiebungen zwischen Murrhardt und der Wörnitz gegeben haben, wofür die Ellwanger Berge ein Beleg sind. Denn in ihnen sind drei Grenzlinien zu unterscheiden: zunächst die Stammesgrenze, die über Bühlerzell, Klapperschenkel, Matzengehren, Borsthof, (die Jagst) Treppelmühle, Matzenbach, Gunzach, Wäldershub, Neustädtlein lief, und die nördliche Grenze von einem Theil des Bannforstes Virngrund, welchen der Kaiser Heinrich II. 1024 dem Kloster Ellwangen schenkte. Sie verlief zwischen Kocher und Jagst im Norden der Stammesgrenze (Bühlerzell, Kottspiel, den Nestel- oder Aisenbach aufwärts, Hochtänn, über den Bergrücken nach Gauchhausen, nördlich von Hegenberg, den Sulzbach abwärts bis zur Jagst), im Süden der Stammesgrenze von der Jagst aus (Stimpfach, Matzenbach, Ellenberg u. s. w.). Wirt. 217. Der Forst wird vom Kloster Ellwangen bis an diese Orte besiedelt worden sein und so wird es sich erklären, dass die dritte, die schwäbische Sprachgrenze von Kottspiel bis Stimpfach mit geringen Abweichungen (siehe unten Nr. 2 und 3) sich der Forstgrenze anschloss. Diese wurde so massgebend, dass über die Stammgrenze hinaus an der linken Jagst die Schwaben, an der rechten die Franken bis zur Forstgrenze vordrangen.

Die heutige schwäbisch-fränkische Sprachgrenze verläuft innerhalb Württembergs auf schwäbischer Seite, wie folgt,

1. Die Stammesgrenze ist auch Sprachgrenze:

von der Hornisgrinde bis zur Nagold über Gompelscheuer, Aichelberg, Meistern, Agenbach, Oberkollwangen, Breitenberg, Liebelsberg, Albulach;

von der Nagold bis zur Würm über Stammheim, Gechingen, Ostelsheim, Simmozheim.

2. Die Sprachgrenze ist nach Norden verschoben:

von der Würm bis zur Glens über Schafhausen, Renningen, Malmsheim, Rutesheim, Weissach, Eberdingen, Rieth;

von der Glens bis zum Neckar über Markgröningen, Thamm, Geisingen;

vom Neckar bis zum Limes über Pleidelsheim, Höpfigheim, Mundelsheim, Gemrichheim (Mundelsheim), Winzerhausen,

Lembach, Hof, Klein-Aspach, Rietenau, Reichenberg, Ellenweiler, Siebenknie, Fautsbach;

vom Limes bis zum Kocher über Mettelberg, Neustetten, Honkling;

vom Kocher bis zur Jagst über Laufen, Kohlwald, Kottspiel, Bühlerthann, Frohnroth, Rosenberg, Geiselroth, Grünberg;

3. Die Sprachgrenze ist nach Süden verschoben: von der Jagst bis gegen die Wörnitz über Sperrhof, Stimpfach, Dankoltsweiler, Eichenrain, Deufstetten.

2. Alamannisch-schwäbische Grenze von i, u gegen ei, ou vor h, r.

Alamannisch Schiltach (?) gegen schwäbisch Schenkenzell—Fluorn gegen Röthenberg, Peterzell—Hochmöffingen gegen Dornhan, Weiden—Altoberndorf, Bochingen gegen Aistaig, Boll, Brittheim—Harthausen, Böhringen, Gösslingen gegen Trichtingen, Leidringen, Täbingen—Schömberg, Ratshausen gegen Dautmergen, Dotternhausen, Thieringen—Reichenbach, Egesheim, Königsheim, Renquishausen, Kolbingen, Friedingen gegen Bärenthal, Irrendorf—Buchheim, Worndorf gegen Thalheim—Boll, Mindersdorf, Aach, Linz, Denkingen gegen Krumbach, Rast, Wald—Pfrungen, Esenhansen, Frohnhofen, Wolpertschwende gegen Burgweiler, Fleischwangen, Ebenweiler, Esbach—Baindt, Einthürnenberg, Immenried, Kisslegg gegen Bergatreute (?), Ziegelbach, Diepoldshofen, Engerazhofen—Missen, Beuren, Menelzhofen, Rohrdorf gegen Urlau, Friesenhofen.

3. Alamannisch-schwäbische Grenze von i, u vor folgenden Consonanten, die nicht h, r, t oder Nasal sind.

Alamannisch Schiltach (?) gegen schwäbisch Schenkenzell—Aichhalden gegen Röthenberg, Fluorn, Winzeln—Schön-

bronn, Locherhof gegen Sulgau, Sulgen, Dunningen—Mariazell. Fischbach mit Sinkingen, Weilersbach, Dauchingen gegen Flözlingen, Niedereschach, Deisslingen—Weigheim, Thalheim. Esslingen gegen Trossingen, Schura, Seitingen mit Oberflacht. Tuttlingen — dann jenseits der badischen Grenze wieder Pfrungen, Esenhausen, Frohnhofen, Wolpertschwende gegen Riedhausen, Fleischwangen, Ebenweiler, Esbach, Schindelbach — weiterhin in Baintdt, Wolfegg, Kisslegg jedenfalls alamannischer Laut, vielleicht auch in Einthürnen, Immenried — sicher wieder Beuren, Menelzhofen, Rohrdorf gegen schwäbischen Laut in Urlau, Friesenhofen.

(Nach Bohnenberger: Ueber Sprachgrenzen und deren Ursachen, insbesondere in Württemberg. Württ. Vierteljahreshefte für Landesgeschichte VI, 1897, S. 161 u. fgd).

Achtes Kapitel.

Streitfragen.

Die nachstehend behandelten Fragen sind so grundlegend für die alamannische Geschichte oder einzelne ihrer Theile, dass es unumgänglich erscheint, auch die entgegenstehenden Ansichten einer eingehenden Besprechung zu unterziehen.

1. Zum Ursprung der Alamannen.

Der S. 8 und 9 vorgetragenen Meinung, dass die Alamannen ein Mischvolk seien, steht die Ansicht gegenüber, sie hätten von jeher Einen Stamm gebildet. Sie findet ihren Hauptvertreter in Jakob Grimm, welcher in den Alamannen die Nachkommen der alten Sueven, zu denen schon Ariovist gehörte, und sprachlich die Leute und Nachkommen des Mannus als „Deutsche“ sieht. Der in dem Namen liegende Begriff: Männer, Menschen werde durch das vorgesetzte ala- verstärkt und bedeute „rechte, tüchtige Männer“. Neuerdings hat F. L. Baumann (Schwaben und Alamannen, ihre Herkunft und Identität, in den Forschungen zur deutschen Geschichte, Bd. 16, S. 216—277) dieser Theorie eine andere Grundlage gegeben. Ihm sind die Alamannen die alten suevischen Semnonen. Seine Ausführungen, die vielfach Anklang gefunden haben, sind folgende.

Die Sueven nahmen gegen das Ende des ersten Jahrhunderts nach Chr. ganz Ostdeutschland in verschiedenen Völkerschaften ein; die älteste, vetustissima, waren die Semnonen, ein Volk von hundert Gauen, in deren Land sich ein dem Gott des Krieges Ziu seit alten Zeiten geweihter heiliger Hain befand. In ihm

brachten die sämtlichen Suevenstämme dem Gott jährlich Opfer dar, den Hain aber durfte Niemand ungefesselt betreten. Die Semnonen hielten sich demgemäss für das Haupt der Sueven. *caput Sueborum*. Soweit Tacitus in Kap. 39 der *Germania*.

Es gab also, schliesst Baumann, ursprünglich nur Einen Suebenstamm, eben die Semnonen. Sie hiessen somit damals einfach Sueben. Als dann jüngere Aeste sich abzweigten (Hermunduren, Markomannen, Langobarden u. s. w.), bekamen diese unterscheidende Beinamen und legten dem Mutterstamm den Semnonennamen bei. Dieser ist ein hieratischer und heisst von der lithurgischen Anwendung der Fessel im Zihain „Fessler“. Sie selbst haben aber desshalb schwerlich aufgehört, sich schlicht und einfach Sueben zu nennen. Als sie nun im letzten Viertel des 2. Jahrhunderts aus ihren Wohnsitzen an der Spree gen Südwesten wanderten, liessen sie den Semnonennamen fallen, tauchten den Hermunduren gegenüber, durch die sie von Osten her bedrängt wurden, auf und nahmen dann Sitze am Main, wo sie mit Caracalla zusammenstiessen. Als sie das Land des Zihains verliessen und die Anwendung der Fessel damit unmöglich wurde, ward der Namen Fessler (Semnonen) hinfällig und die Hermunduren nannten sie daher „Leute des Alah, „Alahmannen“ d. h. Leute des Götterhains des Ziu. Der Name wurde den Römern bekannt und auch diese nannten die semnonischen Sueben, auf die sie am Main stiessen, *Alamanni*, während diese selbst den Suebennamen beibehielten. Daraus folgert dann Baumann die Identität der Sueben oder, wie sie seit dem 4. Jahrhundert genannt wurden, der Sueven mit den Alamannen, die Einheit des Stammes und die Einheit ihrer Sprache.

Diese Hypothese leidet an Unwahrscheinlichkeit und ist in sich widersprechend: Der Satz, dass die Nachbarn den Völkernamen geben, ist zweimal angewendet. Die Ursueben werden zunächst von den Jungsueben Semnonen, dann von den Hermunduren Alahmannen genannt. Warum sollten sie den hieratischen Namen der Fessler (Semnonen) fallen lassen, der sie als die Hüter des allgemeinen suebischen Zihaines auszeichnete, als *caput Sueborum* charakterisirte? Unrichtig aber ist, dass mit der Fessel der Name Fessler hinfällig wurde, denn es ist gerade eine Eigenschaft der Namen, dass sie ihre

Veranlassung überdauern. Der Breisgau führt seinen Namen fort, auch wenn er seit tausend Jahren aufgehört hat, ein Gau zu sein. Wenn aber in dem Aufhören der Fesselung ein Anlass vorlag, den Semnonen einen anderen Namen zu geben, so war es doch unmöglich, dafür die uralte Alah zu Grunde zu legen. Denn die Beziehung zur Alah war ebenso, wie die zur Fesselung, gelöst. Und wie endlich sollten die Römer, die, wie wir wissen, länger als ein Jahrhundert die Semnonen Semnonen nannten, dazu kommen, der Namengebung durch die Hermunduren sich anzuschliessen?

Alamannen und Sueven sind nicht dasselbe Volk und zur Zeit der Wanderung oder Ansiedlung fallen auch ihre Namen keineswegs zusammen, wie das später allerdings geschah.

Lässt man die innere Glaubwürdigkeit der Baumannschen Idee dahingestellt, so muss man doch sagen, dass sie sich jedem Beweise entzieht. Eins aber muss bewiesen werden, dass der Suevennamen vom 3. und 4. Jahrhundert ab das ganze Stamm-land, und vom 5. ab das ganze Neualamannien umfasst habe. Der Verfasser hat diesen Beweis angetreten, aber nicht geführt.

Er lässt die Geschichte der Namen Alamannen und Sueven ausser Acht.

Er berücksichtigt nicht, dass nach der ersten Namensstufe „Sueven ein Theil der Alamannen“ (S. 245) der Suevenname im Stammland nur vom Neckar bis zur Alb reicht, in Neualamannien nur Oberschwaben umfasst und dass er, abgesehen von vereinzeltem Vorkommen, weder am östlichen Ufer des Rheins (insbesondere am Schwarzwald), noch dominirend in der Schweiz, wo der Lenzername als der herrschende anzunehmen ist, noch im Elsass vertreten ist (S. 27, 31, 208, 209, 243 und 244).

Baumann erkennt auch die zweite Namensstufe: „Sueven und Alamannen“ nicht an, indem er die meisten Nachrichten (S. 246). als bedeutungslos hinstellt. In der Nachricht des Prokop seien nicht die alamannischen Sueven, sondern die Ahnen der Bojoaren gemeint; Sueven und Alamannen seien hier zwei selbstständige, nicht verbundene Ganze, ἴσχυρα ἔθνη, also keineswegs Eidgenossen. Dass jedoch die alamannischen Sueven gemeint sind, geht aus ihrer bereits nachgewiesenen Nachbarschaft zu den Thüringern hervor (S. 197, 198). In der Nachricht des Jordanes versteht Baumann unter den Sueven die vanni-

anischen an der Waag, denen die Alamannen (vom Rhein und der oberen Donau) zugezogen seien; es seien lediglich einzelne Gefolgschaften gewesen, denn für den gesammten Stamm erscheine der Weg dahin doch zu weit. Es ist auch hier schon gezeigt, dass es Sueven und Alamannen von und an der obern Donau waren (S. 199). Von der Stelle des Hugo von Flavigny nimmt Baumann an, es sei nicht sicher, ob er unter „Suavia et Alamannia“ nicht Deutschland verstehe; aber wie sollte gleichwertig Suevien neben Deutschland aufgeführt werden? Ferner, es sei der Angabe des fern wohnenden Romanen kein Gewicht beizulegen. Man wird dies doch thun müssen, da er zweifellos eine verbreitete Meinung wiedergibt. Das Zeugniß des Fortsetzers des Fredegar ist nicht angefochten.

Nachdem Baumann so von der ersten Namensstufe abgesehen hat, und der zweiten, wie mir scheint, nicht gerecht geworden, schildert er mit vollen Zügen die dritte (S. 246), indem er Zeugnisse vom 6. bis 12. Jahrhundert häuft. Jetzt ist auch die Schweiz in den Bereich des Sueven- oder Schwabennamens einbezogen, es fehlen jedoch nach wie vor das östliche Ufer des Rheins (insbesondere der Schwarzwald) und das Elsass. Aber was nützen diese an sich so interessanten Beweismittel der Baumann'schen Hypothese? Die Identität von Sueven und Alamannen ist nicht mit Zeugnissen aus dem 6. bis 12. Jahrhundert zu erweisen, wenn die des 3. bis 5. das Gegentheil ergeben.

Die Abbröckelung der Namensbedeutung von Suevien oder Schwaben (S. 248) schildert dann Baumann so: Das Elsass wurde eine besondere Provinz und stellte sich Alamannien gegenüber. Die Rheinalamannen des rechten Ufers „vergassen ihr Schwabenthum“, die Schweizer „bekannt“ es noch im 14. Jahrhundert, und waren sich seines bis ins 15. „bewusst“, aber am Ende dieses Jahrhunderts „nahm unseliger Weise das Wort Schwaben einen falschen Begriff an“. Der Gründung des „schwäbischen Bundes“ gegenüber „verleugneten die Schweizer ihre ethnographische Zugehörigkeit zum Schwabenstamm“. Aber bei beiden Theilen „rührte sich das historische Gewissen gegen die Verfälschung des Schwabennamens“, denn der Schwank von den sieben Schwaben, der im 16. Jahrhundert in die jetzige Form gegossen sei, zähle zu den Sieben auch die der „ala-

mannischen Mundart“ angehörigen, den Allgäuer, den Seehasen und den schweizerischen Nestelschwab.

Wer sind denn nun, wenn man sich auf den geschichtlichen Standpunkt Baumanns stellt, heute die Schwaben? Ich meine diejenigen, die „ihr Schwabenthum nicht vergessen haben“, die sich seines „bewusst“ sind und die es „bekennen“. Ohne das würde der Begriff des heutigen Schwabenthums völlig in der Luft schweben, da Baumann ihn an das wahrhafte Suevenggebiet, das er nicht anerkennt, nicht knüpfen kann.

2. *Ipsa oppida, ut circumdata retiis busta declinant.*

Es ist von Interesse, festzustellen, ob diese Bemerkung Ammians sich an einen speciellen Anlass knüpft oder derartig allgemeinen Inhalts ist, dass sie einen Charakterzug der Alamannen wiedergibt, und auch für spätere Besitznahmen von Land verwendet werden kann. Nissen ist der ersten Ansicht, während ich der letzten gefolgt bin.

Als der Cäsar Julian im Jahr 356 in Rheims anwesend war, wurde ihm berichtet, dass die Alamannen die Stadtgebiete des Elsass, der Pfalz und Rheinhessens, Strassburg, Brumath, Elsass-Zabern, Selz, Speyer, Worms und Mainz besetzt und auf dem Lande sich angesiedelt hätten. *Audiens, . . . civitates barbaras possidentes territoria eorum habitare.* Warum sie nicht auch die Städte bewohnten, sucht er durch ein Bild zu erläutern: *nam ipsa oppida ut circumdata retiis busta declinant,* 16, 2, 12, (S. 86). Weiter erzählt Ammian von den Hunnen, sie kennten kein festes Haus, *aedificiis nullis unquam tecti,* und fügt zur Erläuterung ähnlich hinzu, *sed haec velut ab usu communi discreta sepulcra declinant,* 31, 2, 4. In beiden Fällen ist das Bild dasselbe, um aber zu erklären, bedarf es vorab selbst der Erklärung: Die Gräber sind umgittert, oder was dasselbe sagt, vom gemeinen Gebrauch geschieden. Man mag sie nicht (in der Umgebung des Lebens, kann man hinzufügen). So mag der Hunne kein festes Haus, der Alamanne keine Stadt. Sie sind ihnen widrig. Damit sind Sitten der Alamannen und Hunnen berichtet und aus ihrem Empfinden heraus erklärt.

Wenn der Hunne kein Gebäude errichtet und der Alamanne keine Stadt bewohnt, so entspricht es ihrer wirthschaftlichen Stufe als Nomade oder Ackerbauer, und aus dieser Stufe entspringt ihr Widerwillen gegen häusliches und städtisches Leben, ihr Unabhängigkeitsgefühl oder „der Freiheitsdrang unserer alamannischen Vorfahren“, eine Auffassung, die Nissen jedoch als moderne Anschauung zurückweist.

Er trägt dagegen in das Bild noch ein fremdes Moment hinein, das nur auf den Fall der Alamannen passt, indem er an den Verkauf eines römischen Landguts erinnert. Das darauf befindliche Grab wird als *res extra commercium* von dem Besitzwechsel nicht berührt und ist unverletzlich: es wird „geschont“. Die Schonung ist für Nissen in dem Bilde das *tertium comparationis* und er kommt im Anschluss an gewisse geschichtliche Voraussetzungen zu folgenden Ergebnissen: Die Besitznahme des Landes sei unter Zustimmung des Kaisers Constantius vergleichsweise friedlich erfolgt. Das linke Rheinufer sei von den Römern an die Deutschen übergegangen, bis auf die Städte. Die des Elsass, der Pfalz und Rheinheßens seien durchweg, wie es scheine, der Zerstörung entgangen. Sie seien eben wie Gräber geschont und diese Zurückhaltung erkläre sich aus der wirthschaftlichen Entwicklung u. s. w.

Dieser Auffassung sind aber folgende Thatsachen entgegen zu halten. Im Jahr 350 war Gallien im Besitz von Magnentius. Für Constantius war es also Feindesland. Er wollte es als Kaiser erwerben und benutzte dazu die Alamannen, denen er Land versprach. Ihre Besitznahme erfolgte aber nicht „vergleichsweise friedlich“, sondern sie mussten das Land und insbesondere die befestigten Städte erobern, *Caesari mandaverunt, ut terris abscederet virtute sibi quaesitos et ferro*, 16, 12, 3. Für eroberte Städte kannten die Alamannen keine Schonung, und der Kaiser wird sie von ihnen auch nicht erwartet haben. Dass sie Zabern durch hartnäckige Angriffe zerstörten, ist insbesondere bezeugt. *Tres Tabernas munimentum obstinatione subversum hostili*, 16, 11, 11.

Die Alamannen hassten die Städte; sie eroberten und plünderten sie und, statt sich in ihnen niederzulassen, zerstörten sie die eroberten. Das war ihre Eigenart.

3. Zur Schlacht bei Strassburg.

Zur Literatur.

Entgegen meiner Auffassung über die Quellen, aus denen Ammian und Libanios geschöpft (S. 102), geht Hecker davon aus, dass beide nur die schriftliche Darstellung des Julian benutzt haben, und er folgt bei Abweichungen der „Ehrlichkeit und Glaubwürdigkeit“ des Ammian und verwirft dagegen die „Verlogenheit“ des Libanios.

Es ergibt sich aber, dass die Widersprüche, die Hecker findet, zum Theil gar keine sind. Die alamannischen Gesandten beriefen sich nach Libanios (Reiske 540) auf die Briefe des Kaisers Constantius, der ihnen Gallien zusprach, nach Ammian 16, 12, 3 auf das Schwert, durch das sie Gallien erobert. In der That ist beides richtig, wie eben dargelegt. Der eine Schriftsteller wählt für seine Darstellung das eine, der zweite das andere Moment, und die des Libanios entspricht dem Briefe Julians an die Athener und wird also auch wohl in dessen Werk über die Schlacht gestanden haben. Hier müsste mithin Ammian und nicht Libanios der unzuverlässige sein. Aehnlich ist es mit dem Ende der Verfolgung. Ammian lässt es am Hochgestade des Rheins, 56, Libanios auf den Inseln, 542, eintreten. Man floh auf verschiedenen Wegen, per diversos tramites, 51, hier zum Hochgestade, dort zu den Inseln. So mag sich auch der Hinterhalt hinter der Wasserleitung ὡς ἐπέμετρώρη des Libanios, 541, und an den Gräben, fossae des Ammian, 27, erklären.

In anderen Fällen ist der eine Schriftsteller vollständiger als der andere. Ammian schildert in zwei Absätzen erst das Halten des Severus und dann seinen Erfolg, 27 und 37, Libanios nur den letzteren, 541. Dieser spricht von dem Gepäck und dem Eingreifen der Trossbuben, 542, Ammian schweigt darüber. Ammian malt die Flucht der römischen Reiterei, 37, Libanios die des alamannischen Fussvolks aus. 541; Ammian gebraucht bei der Reiterei die Phrase: „Die ersten hinderten die letzteren im Fliehen“, *primi fugientium postremos impediunt*, 37, und Libanios bei dem Fussvolk: „Die vordersten rissen die weiter hinten stehenden in die Flucht hinein“, *πρωτῆς πρῶτην τακούσας τῆς τῶν*

πρώτων τὴν τῶν δευτέρων, 541. Julian wird die Wendung nur einmal gebraucht haben und Wer hat sie nun an den unrichtigen Platz gebracht? Oder war dies eine bei Schlachtenschilderungen geläufige Form? Ammian wendete sie bei der Schlacht von Solicomnum noch einmal an: „Die vordersten mischten sich unter die hintersten“, *miscetur ultimis primi*, 27, 10, 15.

Wirkliche Widersprüche liegen endlich in zwei Fällen vor. Nach Libanios wartete Julian mit dem Aufbruch von Zabern, bis ihm berichtet, dass 30000 Alamannen über den Rhein gesetzt seien, 541, eine ganz unhaltbare Nachricht, während er nach Ammian erst auf dem Schlachtfelde erfuhr, dass sie drei Tage und drei Nächte zum Uebersetzen gebraucht hätten, 19. Der gefangene Chnodomar benahm sich nach Ammian demüthig, nach Libanios stolz. Ich habe schon S. 122 nachzuweisen gesucht, dass die letzte Nachricht die innerlich wahrscheinliche sei, und darf wohl folgern, dass die Verurtheilung des Libanios durch Hecker nicht begründet ist.

Zum Schlachtfeld.

Der (S. 106) auch von mir vertretenen Ansicht gegenüber, Julian habe von Zabern aus die römische Strasse nach Strassburg verfolgt und die Alamannen nicht weit von dieser Stadt geschlagen, ist von Borries der Meinung, der Cäsar habe von Zabern aus die römische Strasse, die über Brumath nach Selz führte, bis Weitbruch benutzt und das Schlachtfeld sei zwischen Brumath und Bischweiler, näher zwischen Weiersheim und Gries gelegen. Diese Ansicht hat vermöge einer Reihe von topographischen Einzelheiten sehr viel Ansprechendes, scheidet aber an zwei Umständen, einmal an dem Ried, das die Alamannen hier im Rücken gehabt hätten und in dessen (für die damalige Zeit nach Wiegand anzunehmendem) Sumpf stecken geblieben sein würden, statt flüchtig an den Rhein zu gelangen, und sodann an der weiten Entfernung von Strassburg. Zwar sagt Nissen, der gleichfalls das Schlachtfeld etwa nach Bischweiler verlegt, unter *prope* oder *apud Argentoratum* könne ebenso gut eine deutsche Meile wie das drei- und vierfache verstanden werden. Aber entscheidende Schlachten werden in allen Zeiten nach Orten der Nachbarschaft benannt, und wenn deren Namen noch nicht weltbekannt sind, so werden

sie es eben. Wenn Nissen sagt, dem Ammian wie seinen Lesern seien äusserst wenige Namen aus barbarischen Gegenden bekannt gewesen, und er habe daher die Ortsbestimmungen *prope* und *apud* im weiteren Sinne verwendet, so ist zu bemerken, dass Ammian und seine Leser ja schon die Namen Brocomagus, Brumath, kannten, wo der Cäsar bereits vor einem Jahr den Alamannen eine siegreiche Schlacht geliefert hatte, 16, 2, 12, und Brocomagus wäre der passende Name auch für die zweite Schlacht gewesen, wenn sie in seiner Nähe geschlagen worden. Ammian hat ihr jedoch nicht erst nach 30 Jahren künstlich den Namen gegeben, sondern, als sie vor den Thoren der Stadt Strassburg geschlagen, wird ihr von selbst der Strassburger Name zugefallen sein, *pugna prope urbem Argentoratum*.

Aber bedeutet denn *urbs* nur die Stadt? Kann unter dem Wort nicht auch das Stadtgebiet, die *civitas* von Strassburg verstanden werden? Von Borries zeigt, dass sie nach der *Notitia Galliarum* und der *Notitia dignitatis civitas Argentoratensium* oder *tractus Argentoratensis* hiess, und bestimmt deren Gebiet von der Grenze der *Maxima Sequanorum* bis zum Selzbach. So wunderlich nun auch in der Provinz, die seit 400 Jahre römisch war, die Bezeichnung einer grossen Schlacht nach einem geräumigen Gebiete, nein nicht nach dem Gebiete, sondern nach seiner Nachbarschaft ist, enthält doch der Gedanke von Borries', die Schlacht sei in der Nähe, *prope* oder *apud civitatem Argentoratensium* geschlagen, eine Unmöglichkeit, denn Brumath oder Bischweiler liegen nicht in deren Nähe, sondern mitten darin. Auch haben für die Nähe der Stadt Strassburg selbst Hieronymus und Cassiodorus das unzweideutige Wort *apud Argentoratum oppidum*.

4. Zum Ausgang der Juthungen.

Baumann, der die Juthungen nicht für identisch mit den Sueven, sondern für einen Theil des Suevo-alamannischen Stammes hält, „wie die Lentienser und Bucinobanten“, erzählt von dem Niedergang dieses Theils fern von der Heimath, und

giebt damit der alamannischen Geschichte des 5. Jahrhunderts eine umfassende Grundlage, neben welcher, wenn sie begründet wäre, meine Darstellung über die Ansiedlung im Donaugebiet (S. 189—201) nicht aufrecht erhalten werden könnte.

Was wir wissen, ist aus folgenden Notizen zu entnehmen:

Tiro Prosper erzählt zum Jahre 429: *Aetius Juthingorum gentem delere intendit.*

Apollinaris Sidonius, dessen Grossvater und Vater *praefecti praetorio Galliarum* waren, wurde der Schwiegersohn des Avitus, eines Kriegsgenossen des Aetius, und als Jener, 455 zum Kaiser gewählt, bei Beginn des nächsten Jahres das Consulat erworben hatte, schilderte sein Schwiegersohn die Grossthaten des Avitus und damit die des Aetius, an denen er betheiligte war, in einem Lobgedicht. Sidonius wurde später *praefectus* der Stadt Rom und dann Bischof bei den Arvernern, so dass Gregor 2,21 von ihm sagen kann: Er war ein Mann von dem vornehmsten Adel nach seiner Stellung in der Welt und von einer der ersten Familien Galliens abstammend, so dass er die Tochter des Kaisers Avitus sich zur Gattin erwählen konnte. *Vir secundum saeculi dignitatem nobilissimus et de primis Galliarum senatoribus. ita ut filiam sibi Aviti imperatoris in matrimonium sociaret.*

Die feiernden Worte des Sidonius auf Aetius und Avitus in seinem *Carmen VII*, *paenegyricus dictus Avito Augusto*, 233—235 lauten dahin:

Nam post Juthungos et Norica bella, subacto
Victor Vindelico, Belgam, Burgundio quem trux
Presserat, absolvit (Aetius) junctus tibi.

Sidonius ist vermöge seiner Stellung und durch seine verwandtschaftlichen Beziehungen zu Avitus ein Kundiger ersten Ranges und um so mehr von untadlicher Zuverlässigkeit, als er in diesen drei Versen die Thaten seines Schwiegervaters nicht wie ein Poet schildert, sondern wie der nüchternste Chronist aufzählt, und es erscheint daher die Kritik, welche Baumann an den von Sidonius erwähnten Thatsachen übt, von vornherein verfehlt. Aber auch seine einzelnen Einwendungen seien gehört.

Zwischen dem vindelikischen und burgundionischen Feldzug fehle der Krieg gegen die ripuarischen Franken; aber Avitus wird an ihm nicht theilgenommen haben. Keine andere Quelle nenne die Burgundionen als die Bedrücker Belgiens; Sidonius

ergänzt mithin die übrigen Mittheilungen. Vindeliker hätten als solche seit Jahrhunderten nicht mehr existirt; aber Vindeliker ist der geschichtliche Name für die Bewohner des zweiten Rätians. Vindeliker und Noriker, seit zwei Jahrhunderten Patrioten des Römerreichs, sollten sich gegen dieses erhoben haben?; so lässt sich eine positive Nachricht nicht beseitigen und man kann an Steuerdruck, Mangel an Schutz oder dergl. denken. Sie sollten sich mit ihren Feinden, den Juthungen verbündet haben? Das ist nicht gesagt. Dann heisst es widersprechend, Sidonius habe wohl einen nicht gerade bedeutenden Feldzug zu einem grossen Krieg aufgebauscht und vielleicht, verführt durch die Namen Juthungen und Noren (siehe unten), in gutem Glauben an die ferne Donau versetzt; aber keins von beiden ist geschehen. Der Kriegsschauplatz wird allerdings für den unbefangenen Leser in der Donauegengend sein, wo die besiegten Völker Juthungen, Vindeliker (Rätier) und Noriker nebeneinander wohnten, wie es S. 192 dargestellt ist. Unangetastet geht aus der Kritik Baumanns nur die Nachricht hervor, dass Aetius und Avitus die Juthungen — irgendwo — geschlagen habe.

Baumann wendet sich dann zu den Mittheilungen des Hydatius, des Bischofs von Gallaecien, dem wir zuverlässige Notizen zur Geschichte seiner Zeit verdanken. Seine Nachrichten lauten zum Jahr:

430. Per Aetium comitem haud procul de Arelati quaedam Gothorum manus extinguitur. Juthungi per eum similiter debellantur et Nori.

431. Aetius dux utriusque militiae Noros edomat rebelantes. (Hydatius episcopus) ad Aetium ducem, qui expeditionem agebat in Gallis, susceperat legationem.

432. Susperatis per Aetium in certamine Francis et in pace susceptis, Censorinus mittitur ad Suevos in Hispaniam.

Aus Hydatius ist also zu entnehmen, dass Aetius siegreiche Expeditionen unternahm: 430 gegen die Gothen in Arles und gegen die Juthungen und Noren, 431 eine zweite gegen die Noren und eine weitere in Gallien, 432 gegen die Franken, während von den Vindelikern nicht die Rede ist. Sie verschwinden auch gänzlich aus der Beweisführung Baumanns.

Er sieht nun in den Noren des Hydatius nicht Noriker der Donau, denn die hiessen ausnahmslos Norici, niemals Nori, und von dem Römer Hydatius dürfe nicht vermuthet werden, dass er die Namen abendländischer Provinzen nicht recht gewusst habe. Sidonius spricht von Norica bella, und dem im äussersten Spanien wohnenden Hydatius wird man schon eine Inkorrektheit zu Gute halten können.

Wenn aber auch die Nori Noriker seien, so sei doch der Krieg an der Donau zeitlich unmöglich. Nach Hydatius fällt in das Jahr 430 der Krieg des Aetius gegen die Gothen bei Arles und gegen die Juthungen und Noren (Noriker), in das Jahr 431 der zweite Kampf gegen die Noren und die Rückkehr des Aetius nach Gallien. Baumann meint nun, Aetius habe Hin- und Rückweg nicht durch Helvetien nehmen (da es schon alamannisch gewesen), oder den Weg nur um den Preis eines Krieges erzwingen können, den Hydatius kaum verschwiegen haben würde. Für den Umweg über Italien nach dem Juthungenland, Rätien und Noricum und zurück reiche aber die nach Hydatius zu berechnende Zeit nicht aus. Die Voraussetzung, dass das helvetische Alamannien den Römern feindlich gewesen, erscheint jedoch als eine ebenso willkürliche, wie die Annahme, dass Hydatius, dem wir keine Geschichte, sondern nur Notizen zur Geschichte verdanken, über einen Krieg hätte berichten müssen.

Nach diesen negativen Ausführungen drängt sich dem nunmehr zu den positiven übergehenden Baumann der Schluss auf, dass Aetius die Noren und Juthungen nicht an der Donau, sondern in Gallien, und zwar auf dem Wege von Arles in das Gebiet der Ripuarier besiegt habe.

In der angegebenen Richtung findet er einen pagus Warecorum und südlich davon den schon erwähnten pagus Scutingorum. Im ersteren sassen die germanischen Warasci, Warasti, früher am oberpfälzischen Regen, Regnum, genannt Naristi, Narisci, nach Baumann, wie er glauben möchte, die Nori des Hydatius, eine kürzere Form für Naristi. Wären die Besiegten des Avitus Naristen, so würden, dünkt mich, die Kriege bei Sidonius wohl Narista bella heissen, nicht Norica; die Form Nori und Norici ist für sie nicht nachzuweisen.

In dem zweiten pagus dagegen, der Thallandschaft Scodinga, Scudingum, dem pagus Scudensis oder Scodingorum, der nach den Scudigni, Scotigni genannt ist, sieht Baumann, wie der Name zeige, Juthungen, nicht eine Colonie derselben, sondern die Reste des ausgewanderten Volkes selbst (Siehe dagegen oben S. 203 und 209 und vergleiche über beide Huntaren Zeuss 584—586). Wenn er weiter ausführt, diese Scudigni seien die Alamannen, welche die Mönche von St. Contadisco belästigt haben (S. 204), so ist das wohl nicht anzunehmen, denn ganz von Burgundionen umgeben (wenn sie nicht bereits vertrieben waren), konnten doch die Scudigner nicht wagen, ein burgundionisches Kloster zum Gegenstand ihrer Raubzüge zu machen.

Sind diese Fäden, so fein ausgesponnen, nicht haltbar, so darf ich mich darauf beschränken, darzustellen, zu welchem Gewebe sie verknüpft sind.

Die Juthungen, sagt Baumann, wanderten 407 oder 413 nach Gallien in das Land der Sequaner aus; die Naristen schlossen sich ihnen an. Sie besetzten unter andern Langres, Besançon, Nancois le grand und Mandeuire (S. 203). Aber Aetius, der Wiederhersteller der alten Reichsgrenzen, schlug sie, bereitete den Juthungen schon bei dem ersten Angriff das Loos der Burgunder, er rottete sie, wie es scheint, grösstentheils aus; die Naristi-Noren machten einen zweiten Feldzug nöthig. In Folge der totalen Niederlage der Juthungen fielen die genannten Orte wieder an das Reich (in Wahrheit fielen sie an die Burgundionen), die Reste der Besiegten wurden in die öden Juraberge von Salins verpflanzt. Rings umgeben von Romanen, konnten sie ihre Nationalität nicht retten und gingen frühzeitig unter den Romanen auf. Durch den Auszug der Juthungen war das Gebiet an der Donau mindestens halb entvölkert, sie wurden durch keine Einwanderer ersetzt. So kam es, dass das Land rechts der Donau, trotz seiner Offenheit und Schutzlosigkeit von den Alamannen bis nach der Schlacht von 496 nicht besetzt, sondern nur wiederholt mit Raubzügen heimgesucht wurde.

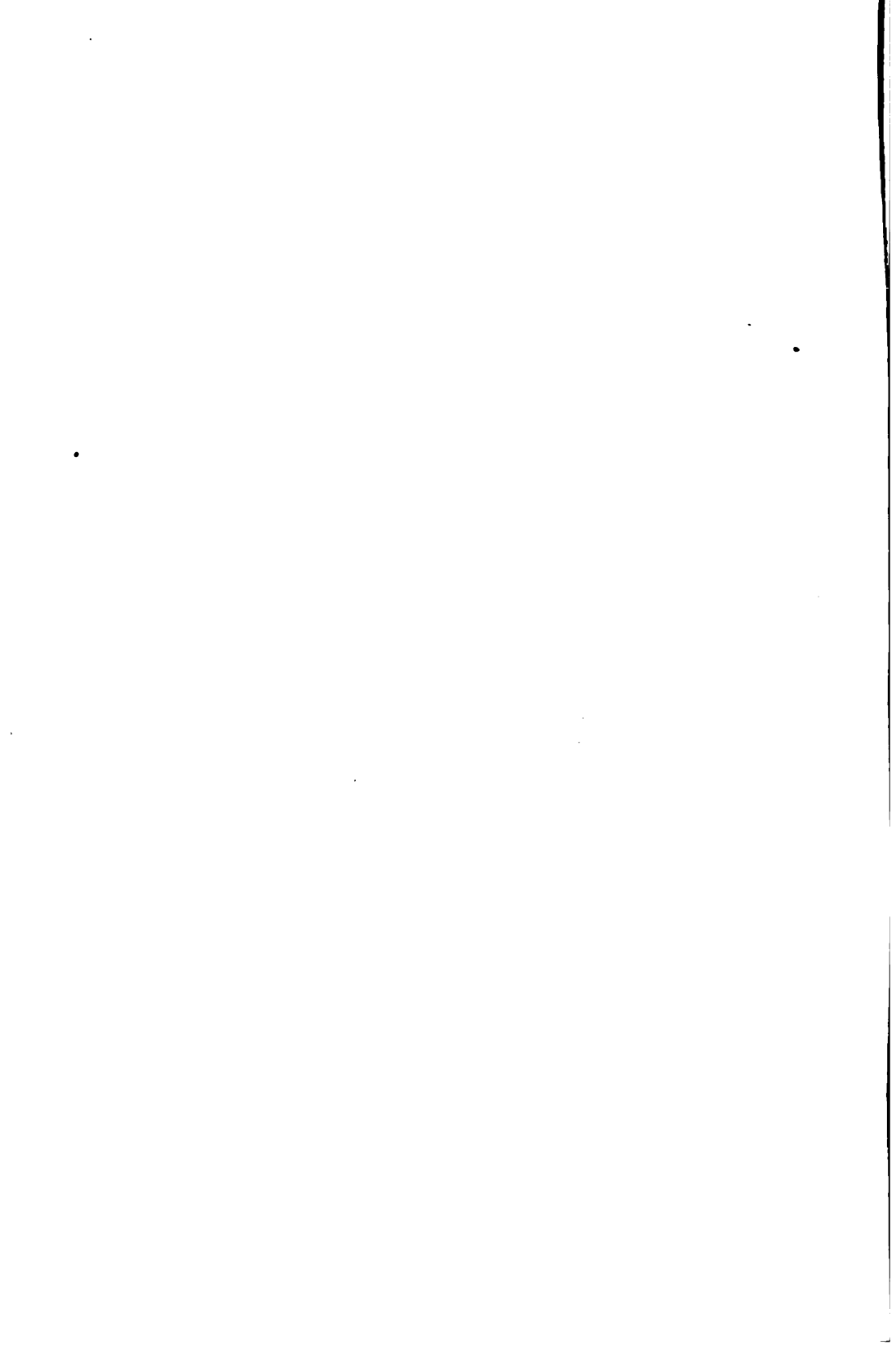
Soweit die Baumannsche Juthungenhypothese. Sie soll mit der Auswanderung des Juthungenvolkes einerseits die Entvölkerung ihrer Heimath und deren Besiedlung erst nach 496, andererseits die Besitzergreifung und Niederlage der Juthungen in Gallien, sowie die Ansiedlung des Restes der Scudigni und

im Uebrigen das Verschwinden der Juthungen aus der Geschichte erklären. Baumann läst das kräftigste der Alamannenvölker im Jura verkümmern, während es als Suevenvolk kolonisirend weit um sich griff und den Suevennamen über den hinsterbenden Namen der Alamannen erhöhte.

- - -

Zweites Buch.

Die Grafenzeit.



Neuntes Kapitel.

Die Grafschaftsverfassung.

1. Der Ausbau des Landes.

Wie im 3. und 4. Jahrhundert im Stammland, so erfolgte im 5. und 6. die Besiedelung in Neualamannien. Es wurden Gaue, Huntaren, Zehntschaften gegründet. Die zehn neuen Gaue, welche alamannisch blieben, grenzten an Flüsse oder schlossen sie ein. Es waren in Deutschland im Norden der Donau der Riesgau, im Süden des Flusses der Donaugau (?), der Illergau, der östliche Augstgau, am Bodensee und in Voralberg der südliche Alpgau, speziell im Elsass der Nortgau und Sundgau, in der Schweiz der westliche Augstgau, der Aargau und Thurgau. Schon im 8. Jahrhundert zerfiel der Aargau in den obern und untern, und der Thurgau in den Thurgau und Zürichgau. In den Zehntschaften und Huntaren entwickelten sich die Marken. Es ist (S. 223) bereits erwähnt, dass im Anfang des 6. Jahrhunderts Ennodius es pries, wie, von zahlreichen einwandernden Stammesgenossen befruchtet, das Alamannenland unter der friedenschützenden Herrschaft des König Theoderich von dichten Ansiedlungen bedeckt war. Mag in diesen Worten auch rhetorische Uebertreibung enthalten sein, so ist doch anzunehmen, dass das Land in seinen besten Lagen, den Ebenen, bald mit Dörfern übersät war. Es waren Gewannfluren, die sich um sie ausdehnten. In dieser Richtung hebt Meitzen von den neualamannischen Landstrichen die Flächen zwischen der Donau, der Iller und dem Lech, die Bezirke von Kempten, Immenstadt, Bregenz, die Umgebungen des Bodensees, die Rheinebene des Elsass und die Vorderschweiz bis an die Hänge der Hochalpen hervor.

Dann kam eine Zeit, in der das besiedelte Flachland zur Herberge und Unterhaltung der wachsenden Bevölkerung nicht mehr ausreichte. Die alte Gewöhnung, über die Grenzen zu gehen, war nunmehr ausgeschlossen; die kriegerische Kraft der fränkisch gewordenen Alamannen war gebrochen, und Franken, Burgundionen und Baiern hatten unter der Oberhoheit des fränkischen Reichs friedliche Nachbarschaft zu halten. Man musste also zu dem inneren Ausbau des Landes übergehen; der Wald, das grosse bis dahin unfruchtbare Kapital des Landes wurde durch Rodung der Kultur zinsbar gemacht, im Anfang wohl im Wege freier Besitznahme, dann unter Zustimmung der Berechtigten, der Markgenossen oder des fränkischen Königs, eine Entwicklung, die in verschiedenen neben einander herlaufenden Formen sich bis tief in das Mittelalter erstreckte.

Die Siedlung im Wald geschah einmal in der alten genossenschaftlichen Form des *Dorfsystems*. Wo es dem jungen Nachwuchs zu enge wurde, da lichtete er mit Feuer und Axt den benachbarten Markwald der Zehntschaft oder Huntare, gewann neues Saatland und baute zu dem Mutterdorf ein Tochterdorf, dem im Lauf der Zeit sich wohl weitere anschlossen. Ihnen wurde das neue Feld überwiesen, während Weide und Wald der Zehntschaft oder der Huntare gemeine Mark blieb. Oder man überliess fremden Einwanderern, sich in ihr den Wohnort und den Acker zu schaffen. Während so der Wald und mit ihm sein Begleiter, der Sumpf sich zurückzog, schoben sich die Wohnstätten und Saatfelder voran, verliessen die Ebene, wo diese nicht mehr Raum bot, und stiegen die Hügel empor, wo sie zum Ausbau lockten.

Neben den Gewanddörfern entwickelte sich das *Hofsystem* weiter. Der Einzelhof hatte zwar das Ackerland ausserhalb des Hufenlandes, aber daneben Theil an der gemeinen Mark. Nun wurden Höfe von grossem Umfang geschaffen, von Ackerland, Wiese, Wald und Weide umgeben, und diese durch Einzäunung von der Mark erst thatsächlich, dann rechtlich abgeschlossen, Rodungen mit Bifang. Es waren die Grossen und Reichen, die derartige Bifänge anlegten; sie bauten darin einen Herrenhof (Frohnhof) und gaben an ihre Hörige und an Freie Land zur Bewirthschaftung in eigenen Höfen gegen Zins aus. Daraus entsprang die Grundherrlichkeit, ein System, dass im

Anschluss an das Recht der fränkischen Könige, das unbebaute Land in Besitz zu nehmen, eine grosse Ausdehnung gewann.

Die Ausübung dieses Rechts, des Bodenregals, erwies sich wirkungsvoll sowohl für genossenschaftlichen Besitz, wie für die Anlage von Höfen. Die Könige übertrugen es an Gemeinden (Nachbarn), und zwar im fränkischem Norden unter Auferlegung des Medem, der Abgabe einer Ertragsquote von wenigstens einem Siebentel. Nachweisbar ist der Medem am linken Rhein in der Moselgegend, südlich im Saar-, Trier-, Nahegau, Wormsfeld, Hundsrück, Trechhere, nördlich im Bietgau und Mainfeld; am rechten Rhein um die Lahn, den Main und den untern Neckar im Engersgau, Lahngau (mit Haiger), Wetterau, Lobdengau, (Schröder die Franken und ihr Recht). Die Könige legten aber auf unbebautem Boden auch eigne Höfe an, oder übertrugen ihn zu demselben Zweck in grossen Massen durch Schenkungen, Rodungsprivilegien an den Herzog, die Grafen und sonstige Grosse, an die Kirche und insbesondere an die Klöster, und bis zum 10. Jahrhundert erstanden königliche und sonstige weltliche, wie kirchliche Frohnhöfe sammt den abhängigen Höfen der Zinsleute.

Das Recht der Krone ging mit der erstarkenden Landesherrlichkeit an die Landesherrn über und 1291 verbot ein Reichsgesetz als ihnen gehörig die Occupation noch unbesetzten Grenzlandes. Freie Markgenossen trugen ihnen und andern Grundherrn ihre Hufen auf, um deren Schutzes sicher zu sein und erwarben ihren Besitz gegen Zins zurück. Als Obermärker gewannen die Landesherrn auch über das Markland eine einflussreiche oder gebietende Stellung. Markland und Hofesland ging in einander über, Freiheit und Hörigkeit schmolzen zur Unterthänigkeit zusammen.

Neben Gewanddörfern und Höfen gab es noch ein drittes System, das der *Weiler*. Während die Dörfer ursprünglich 10—30 Wohnstätten, Hufen und Hufner zählten, bestand der Weiler aus 3—6 Höfen. Wie dort die äusserste Regelmässigkeit in Gewannen und Ackerstreifen und Gleichheit des Besitzes herrschte, so hier Willkür nach Lage und Maas, auch nach der Form der einzelnen Ackerstücke; sie war eine streifen- oder auch blockartige. Nur die Gemenglage war dieselbe. Während die Dörfer das Flachland aufgesucht hatten, fanden sich die

Weiler „meist in den durch geringere Fruchtbarkeit oder Unebenheit ungünstigen Oertlichkeiten“. Mit dem Hofsystem theilten die Weiler die verhältnissmässige Nähe des Ackerbesitzes, allerdings im Gemenge durchbrochen durch den der Nachbarn an Wiesen, Weiden und Wald.

Die Weiler liegen insbesondere auf Hochebenen und an oder in den Gebirgen, und durchbrechen auch die Anlage der Gewanddörfer, man darf also im Allgemeinen annehmen, dass sie erst nach der Occupation der freien Ebenen und des günstig gelegenen Waldes entstanden sind.

Meitzen schliesst wesentlich aus der Regellosigkeit und Willkür ihrer Anlage, dass sie der Anordnung eines Machthabers (Vaters, Grundherrn) entsprungen seien und stellt einen genossenschaftlichen Ursprung in Abrede, aber die Gemengelage der Grundstücke lässt doch auch die Annahme genossenschaftlichen Ausbaus zu, bei dem die geringere Beschaffenheit der Grundstücke dem Belieben des einzelnen Anbauers einen weiten Spielraum liess.

Grössere Höfe wurden durch Theilung vielfach zu Weilern, Weiler wuchsen vielfach zu Dörfern heran.

Die Weiler waren eine charakteristische Ansiedlungsform der Alamannen und Baiern und der Ausdruck Weiler, villa, vilare war zumal bei Jenen eine weitverbreitete Endung der Ortsnamen.

Nach Meitzen finden sich von Gewannfluren scharf abgegrenzte Weilergebiete im Stammlande, und zwar dem Odenwald und Schwarzwald, wie in Neualamannien, hier wesentlich ausserhalb der beiden Limes, ein Beweis, welche fruchtbareren Landstriche die Römer des Schutzes, und welche geringeren die Alamannen im 3. Jahrhundert der Ansiedlung werth hielten. Die aussen gelegenen Landstriche waren schon im 3. Jahrhundert die Sitze der Burgundionen und der Armalauseu und erscheinen im 5. Jahrhundert von den Alamannen bis zur Wörnitz, und darüber hinaus von den Baiern eingenommen. Die fruchtbaren Thäler des Main und der Tauber gehören dem Gebiet der Gewannfluren an, mit Weilern dagegen sind von Alamannen bedeckt (ohne übrigens Gewanddörfer völlig auszuschliessen): zwischen dem Main und der Donau das grosse Plateau, das sich von Miltenberg aus zur Tauber erstreckt, der mittlere und obere Lauf der Jagst und des Kocher, die hohenloher Ebene, das Härdtfeld und — nur

auf einer kleinen Strecke über die Limes eindringend — der Welzheimer Wald und das Aalbuch bis Ulm; ferner im Süden der Donau in Oberschwaben, in Vorarlberg und der Schweiz. Hier finden sich nach der Riese'schen Karte (S. 250) zusammenhängende Mengen von Orten mit der Endung weiler, und zwar an den Abhängen des Schwarzwaldes, im Norden der Donau jenseits der Limes und an beiden Seiten des oberen Bodensees, sowohl in Oberschwaben (abgesehen von dem die Donau begleitenden Strich der Namen auf ingen, S. 252) wie in der Schweiz.

Die Gewöhnung der Siedlung in Dörfern, Weilern und Einzelhöfen ist geblieben. Nach der württembergischen Statistik von 1881, bei der ich „Städte, Pfarrdörfer und Dörfer“ zu Dörfern, „Pfarrweiler und Weiler“ zu Weilern zusammenrechnet, gab es

in den Kreisen	Dörfer,	Weiler,	Einzelhöfe,
Neckar	396	269	138,
Schwarzwald	511	342	277,
Jagst	409	1082	528,
Donau	524	1552	1644.

Die Weilerzone der Baiern erstreckt sich im Norden der Donau über die Altmühl, Rezat, Naab, den Regen, den bairischen Wald und den zwischen Regensburg und Passau zur Donau abfallenden Plateaurand, und an der anderen Seite des Flusses über den Südosten von Nieder- und Oberbaiern. Von hier dringen die Weiler südlich und östlich in die offenen Thäler, hier lagern sie auf vortrefflichem, selbst für Gewinnfluren geeignetem Boden.

Zu den Rodungen im Wald und zu den Weileranlagen, die bis auf das 6. Jahrhundert zurückzuführen sein werden, gesellte sich die innere Umgestaltung der Zehntmark und die Auflösung der Hufenverfassung, welche schon aus den Urkunden des 8. Jahrhunderts zu entnehmen sind.

In den Zehntmarken waren die Gehöfte der Dörfer und deren Gewinnfluren von jeher in dem ausschliesslichen Besitz der Gemeinschaft der Dorfgenossen und die Nachbarschaft brachte

es mit sich, dass sie die Theile der Mark, welche sich anschlossen, vor den anderen Zehntgenossen, dann gleichfalls ausschliesslich zur Benutzung zogen. Es lag im gegenseitigen Interesse der Dörfer, sich hier gewähren zu lassen. So musste sich für den einzelnen Ort das Bewusstsein ausschliesslichen Besitzes, ausschliesslichen Rechts entwickeln, und damit trennte sich Dorf, Flur und nahe Mark als *Dorfmark* von der Zehntmark los und ergab sich die politische Organisation des Dorfs: Versammlung der Dorfgenossen, Vorsteher (Heimbürgen) und Dorfmarkzuständigkeit.

Eine ähnliche Erscheinung musste sich hinsichtlich des Besitzes des einzelnen Hufners herausstellen. Das Gehöft wurde wohl immer als sein *Eigen* betrachtet. Mit der Zeit schied auch seine Hufe aus dem genossenschaftlichen Besitz aus und wurde sein *Eigen*, vorbehaltlich der Beschränkungen, die sich aus dem Flurzwang und aus dem Weiderecht der Genossen ergaben.

Damit hörte innerhalb der Dorfmarken die mit der Hufenverfassung verbundene Gleichheit des Besitzes auf. Die Hufe wurde theilbar. Die Eltern vertheilten sie gleichmässig unter ihre Kinder und es gab dann halbe, viertel, sechstel, achtel Hufen. Dabei wurde jeder einzelne Gewinnstreifen getheilt, erst der Länge (Spilistheile), dann auch der Breite nach (Trummer). „Erst gesplisst und dann getrumpft.“ Bisher Zubehör der Landhufe wurde das Markrecht von ihr losgelöst. Hufe und Hufentheile einerseits, das Markrecht andererseits wurde veräusserlich. Dieser Neigung zur Zertheilung, der das später recipirte römische Erbrecht entgegenkam, hat unsere Zeit die unendliche Zersplitterung des Grund und Bodens im Alamannen- wie im Frankenlande zu verdanken. Die Beweglichkeit des Besitzes führte weiter hier zur Minderung, dort zur Häufung desselben und erweiterte den Gegensatz von Klein- und Grossgrundbesitzern. Hatte innerhalb der Dorfflur der Adel bereits einen grösseren Landbesitz, so konnte einen solchen auch der Reiche, der vermöge seiner Hörigen und seines Viehs die Mittel zum wirthschaftlichen Grossbetrieb hatte, erwerben und ihn durch Rodung steigern. Die alamannischen Gesetze des 7. und 8. Jahrhunderts unterscheiden den Adel, *primi*, die sonstigen Grossgrundbesitzer, *mediani* und die Kleingrundbesitzer, *minoffidi*.

Je dichter die Bevölkerung der Zehntschaften und Huntare, je ausgedehnter ihre Besitznahme wurde, umso mehr mussten die Genossen einander entfremdet, um so weiter der Weg zu der einigenden Malstätte werden. Dann schied man den Verband in *zwei Huntaren* und es gab dann statt der Einen zwei Huntarenmarken mit zwei Malstätten, und statt des Einen zwei Hunnen. Oder es zogen die Genossen oder die Grossen aus bewohnter Umgebung in die Wildniss von Wald und Gebirge hinaus, siedelten sich hier rodend an und bildeten erstarkt aus den neuen Zehntmarken mit ihren Dörfern eine *neue Huntare*. Die Zahl der Huntaren eines Gaues vermehrte sich und während die ältern in den Flussthälern und Ebenen zu suchen sind, finden sich die jüngern in höhern, weniger fruchtbaren Lagen. Auch in fremden Gauen sind Ansiedlungen benachbarter Gaugenossen zu finden (Wirtemb. Urkundenbuch Nro. 132). Die Zehntschaften, Huntaren und Gaue, die ursprünglich isolirt gelegen hatten, von herrnlosen Waldgebieten umgeben, hatten sich einander genähert, aus den Grenzgebieten wurden Grenzlinien, und der Besitz erstarrte nun in festen Grenzen.

Meitzen findet, dass Oberdeutschland zwar Dorfmarken von Weide und Wald sowohl genossenschaftlicher wie grundherrlicher Art kennt, dass sich dort aber „im Wesentlichen nur in einem wenig ausgedehnten nordwestlichen Landstrich markenähnliche Organisationen, d. h. Wald und Weideländereien, an welchen die Einwohner verschiedener Ortschaften Nutzungsrechte ausüben und für welche eine besondere genossenschaftliche Verfassung und Verwaltung besteht“, befinden. Gemeint sind die Marken, die ich Zehnt- und Huntarenmarken benenne. Die Grimm'schen Weisthümer, welche Meitzen als Quelle benutzt, weisen jedoch solche für den grössten Theil des alamannischen Stammlandes nach, für den Westerwald, den Taunus und auch nach Meitzen selbst für die Wetterau, sowie die Gebiete zwischen Main, Neckar und Rhein und für den Schwarzwald. Es kann sich also nur um das suevische Gebiet vom Neckar und der Alb und um das deutsche Neualamannien handeln, und da will ich für Oberschwaben an die *marcha Argungauensium*, Wirt. 132, und die grosse Mark Theuringen am Bodensee, *marcha Duringas*, Gall. 219 erinnern. Es dürfte jedenfalls bei diesem sonst noch nicht behandelten Gegenstand ausser dem Schweigen der Grimm'-

schen Sammlung noch nähere Untersuchung abzuwarten sein. Vielleicht auch, dass hier früher als anderswo eine Auftheilung der grössern Marken zu Dorfmarken stattgefunden hat. Jedenfalls sind jene in der Schweiz noch jetzt zu finden.

2. Die Verfassungsformen des alamannischen Gesetzbuchs.

Seitdem im Jahr 536 der Süden des Landes, welcher allein den Namen Alamannien bewahrte, dem fränkischen Reich angegliedert war, blieb ihm das Stammesrecht, soweit es nicht durch Reichsrecht abgeändert wurde (S. 225).

Die politischen Formen, welche der Zeit der Ansiedlung und Freiheit entsprochen hatten, gingen in fränkischer Zeit der Zersetzung entgegen, und neue entstanden, dem Bedürfniss der Macht, der gesteigerten Bevölkerung, der intensiveren Cultur entsprechend. Der Gau, der Träger des Königthums, wurde zur Grafschaft eines fränkischen Beamten, welcher nunmehr die politischen Functionen übertragen wurden.

Was sich diesen Entwicklungen gegenüber als Stammesrecht erhielt oder bildete, trug den Namen *Phaat*, wie wir aus einer Urkunde des König Ludwig von 867 erfahren, welcher einigen Bewohnern des Argengaus auf ihr Ansuchen das volle Recht der Alamannen verlieh, *ut eis liceret, habere plenam legem, quae vulgo dicitur Phaat, sicut ceteri Alamanni*. Wirt. 142.

Als erste amtliche Sammlung alamannischen Rechts ist der *Pactus Alamannorum* aus dem Ende des 6. oder dem Anfang des 7. Jahrhunderts in 5 Fragmenten auf uns gelangt. Eine umfangreichere ist die *Lex Alamannorum*, die in einer Versammlung des Alamannenstammes unter dem Vorsitz ihres Herzogs zu Stande gekommen ist. Es heisst in ihr: *Sic convenit duci et omni populo in publico concilio, Lex 41. Post conventum nostrum, quod conplacuit cunctis Alamannis, Lex 37.* Ausserdem hat in einer St. Galler Handschrift aus dem Jahr 793 die *Lex* die Einleitung: *Convenit enim majoribus nato populo Alamannorum una cum duci eorum Lanfrido vel citerorum populo adunato, Lex 1.* In zwei Handschriften trägt sie die Ueberschrift: *Lex*

Alamannorum, qui temporibus Lanfrido filio (Gotofrido) renovata est. Lantfried war der letzte Herzog der ersten Epoche des Herzogthums, welcher 730 starb. Die Mehrzahl der Handschriften hat noch einen späteren Prolog: Incipit lex Alamannorum, quae temporibus Hlodharii regis una cum principibus suis, id sunt 33 episcopis et 34 ducibus et 72 comitibus vel cetero populo constituta est. Sie wäre also in einer Reichsversammlung von dem fränkischen König Chlothar bestätigt; dieser könnte nur Chlothar IV. sein, welcher 717—719 regierte. Da der Herzog Lantfrid im Kampf mit der Reichsgewalt erlegen war, so mochte man Bedenken tragen, seinen Namen an der Spitze der Lex zu lassen und ersetzte daher Lantfrids Namen durch die Wendung temporibus Hlodharii. So Brunner. Chlothar kann aber auch nicht als Zeitgenosse des Lantfrid angesehen werden, da zwischen Beiden der Herzog Nebi 724 erwähnt wird, so dass als Abfassungszeit nur die Regierung des 730 gestorbenen Herzog Lantfrid bleibt.

Nach dem Stammesrecht zerfielen die *freien*, also politisch berechtigten *Alamannen* in drei Klassen, in die *Minofidi* (die auf ihrer Fleet Sitzenden) oder *Liberi*, Gemeinfreie, Kleinbesitzer mit einem Wergeld von 160 solidi, in die *Mediani*, oder *Medii*, den niederen Adel, Mittelfreie mit einem Wergeld von 200 solidi und in die *Primi*, den hohen Adel mit einem Wergeld von 240 solidi. Während die zwei ersten Klassen in beiden Rechtsquellen erwähnt werden, wird der *Primi* nur in dem *Pactus* gedacht, so dass sie zur Zeit der *Lex* bereits verschwunden waren. *Pactus* II 36—40; *Lex* 60.

Das Land wurde eine *Provinz* des fränkischen Reiches, *infra, extra provinciam*, *Lex* 7, 24; es kommen in demselben Sinn die Ausdrücke *marcha, termini* vor, *foris marcha, Pactus* 3, 15; *extra marcha, Lex* 46; *extra terminos, 45; foris terminum, 38*; später auch *provincia Alamannia* und *pagus Alamannia* oder *Alamannorum*.

Die Provinz bildete ein *Herzogthum*, *ducatus Alamanniae*, *ducatus Alamannicus*, später auch *ducatus Sueviae*, das der Einheit des Reichs gegenüber die Selbstständigkeit des Stammes vertrat und daher von starken Königen unterdrückt wurde, später wieder erstand und nochmals verschwand. Buzelin und Leuthar um 550 mag man als Beamte und Heerführer der

Könige (S. 225), als Amtsherzöge ansehen, die späteren waren Stammherzöge. In einer ersten Periode der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts bis zu Karl Martell um 730 sind neun Herzöge sicher nachzuweisen und nach den vereinzelt Jahresszahlen ihres Lebens ist anzunehmen, dass je ein Einziger regiert hat, dass er also Herrscher über ganz Alamannien war. Von Lantfrid, dem letzten Herzog, ist dies ausdrücklich bezeugt; er ist der *dux*, der *cum omni populo, cunctis Alamannis* die *Lex* erliess. Siehe P. F. Stälin I, 78—82.

Der fränkische König bestätigte den Herzog und war nach der *Lex* sein Herr, dessen Interesse jener zu wahren hatte. *Regi domini suo; utilitatem regis implere*, 35, aber andererseits hatte der Herzog den Charakter eines nationalen Landesherrn. Seine Stellung wird als eine Herrschaft, *regnum* 35 bezeichnet. Den Unterthanen gegenüber war Er der Herr, sein Eigenthum das des Herrn, *res dominicae*, 32. Seine Person, sein Bote, sein Hof, sein Eigenthum waren besonders geschützt, 28—35. Er konnte im Interesse der Landesvertheidigung und des Landfriedens das Heer entbieten, *si dux exercitum ordinaverit*, 26; er bestellte unter Mitwirkung der Huntarenversammlung die Hunnen, *judex a duce per conventionem populi constitutus*, 41, hatte wie der König ausserordentliche Gerichtsbarkeit, 17, 23, 42, 43, und gebot und verbot bei einer Strafe von 12 *solidi*, dem Herzogsbann, 27. So hatte das Herzogthum eine Art bundesstaatliche Stellung innerhalb des Reichsverbandes und wurde als die Reichseinheit verletzend von Carl Martell um 730 beseitigt.

Erst mit dem Erlöschen der Karolinger fand das Herzogthum 917 seine Wiederherstellung, verlor aber in den Händen der Hohenstaufen seine selbständige Bedeutung, als bei ihnen Königthum und Herzogthum zusammenfiel. Mit Conradin nahm es 1268 sein Ende. In der Zwischenzeit von 730 — 917 und seit 1268 war Alamannien reichsunmittelbar, und gingen die Functionen des Herzogs auf den König über.

Zu dem Herzogthum Alamannien, später auch Schwaben genannt, gehörte ursprünglich sowohl das Elsass, als auch Cürriätien. Sie wurden aber im Lauf der Zeit davon getrennt und bildeten eigne Ducate, um dann wieder dazu geschlagen zu werden. Getrennt scheinen sie schon im 7. Jahrhundert zu

sein. Erst nach dem Ende der ersten Periode des alamannischen Herzogthums von 730 sind darüber Nachrichten vorhanden, ein Beweis, dass die Bezeichnung *ducatus* den Ländern blieb.

Zunächst kommen die Reichstheilungen der Könige in Betracht. Bei der Theilung Carl Martells, gestorben 741, erhielt Karlmann Auster, *Suavia, que nunc Alemannia dicitur, atque Thoringia*, Pippin der Kleine *Burgundia, Neuster et Provincia*. Hier ist unter *Suevia* noch das Elsass und *Currätien* mitverstanden. In der Theilung Karls des Grossen von 806 ist dagegen vom *Ducatus Curia* die Rede. Die Theilung Ludwigs des Frommen von 829 bestimmte Karl den Kahlen zum *dux super Alisatiam, Alamanniam, Riciam* oder theilte ihm *terra Alamannia et Redica*, oder das *regnum Alisacinsae et Coriae* zu (nach den *Annal. Weiss. und Xant. und Thegan. Ricia, Redica, Coria* ist *Currätien*). Nach dem Vertrag von Verdun von 843 erhielt Ludwig der Deutsche *Alamanniam, oder totam Germaniam, id est . . . Alamanniam sive Rhaetiam, ultra Rhenum (am rechten Rhein) omnia, citra Rhenum vero Nemetum, Vangium et Moguntiam civitatem pagosque sortitos* (also nicht das Elsass); er herrschte in *Alamannia et Coria* (*Historia regum Franc., Cont. Ercenbr., Annal. Bert. und Xant.*). In den *Ann. Bert.* wird 833 *Alamannia* neben *Helisatia*, 839 *Ducatus Elisatie* und *Ducatus Alamanniae* neben *Curia*, in den *Ann. Xant.* 869 *Coria* neben *Alamannia* genannt, in dem *Galler Urkundenbuch No. 675* im Jahr 890 *Alamannia vel (copulativ) Alisatia*.

Diesen die drei Länder unterscheidenden Sprachgebrauch fand die zweite Periode des Herzogthums, beginnend mit dem Jahr 917 vor. Sie wurden wohl unterschieden, aber nicht von einander getrennt. *Alamannien* und *Elsass* hatten Einen Herzog. So heisst es 1002 *Dux Alamanniae et Alsatie*, 1126 *Dux Sueviae vel Alsatie*, 1138 im *Wirt. Urkundenbuch III S. 466 Friderici, ducis Suevie porro et Alsatie*, während die gleichzeitige Nachricht der *Annal. Colon. Rec. 2, S. 758 Conradus dux Alemanniae, frater Friderici ducis Alsatie* (nach Weitz) auf einem falschen Ausdruck beruht: der damalige Herzog war Friedrich II.; sein Bruder Conrad, der auch den Herzogstitel der Hohenstaufen führte, war der spätere Kaiser Konrad III. Für *Currätien* finden sich wohl die Ausdrücke *provincia Raetia, provincia*

Raetiae Curiensis, provincia Curevala, ducatus Curiensis, aber es blieb bis zum Erlöschen des Königshauses der Hohenstaufen mit dem Herzogthum Schwaben verbunden, allerdings vermöge der seit dem 10. Jahrhundert entstehenden Herrschaften immer lockerer. Planta Geschichte von Graubünden S. 39, 40. Einmal wird der Herzog als Raeticarum vel Jurenium partium dux bezeichnet, Folcuin c. 12, S. 60.

So war Alamannien, in früheren Zeiten ein Conglomerat autonomer Gaue, die sich nur vorübergehend zu Kriegszwecken verbanden, in fränkischer Zeit und im Mittelalter eine politische Einheit auf nationaler Grundlage geworden und schon erschien es den Nachbarvölkern, zumal den Italienern, Burgundern und Franzosen als die Verkörperung Deutschlands: Alamanni, Alamannia wurde der Name für die Deutschen, für Deutschland, Alamannia stellte man Gallia und Italia gegenüber, die Regna Alamanniae wurden das römische Reich deutscher Nation, und Reges Alamannorum, Alamannici, Alamanniae die deutschen Könige. Auch die Suevi, die Schwaben nahmen an dieser Namensweiterung Theil, bis beide Namen sich gleichwerthig neben die alten der Germani und Teutonici stellten und wie im Ausland so auch in Deutschland selbst Verbreitung fanden. Noch heute werden wir in Frankreich Allemands, Allemagne genannt.

(Siehe die Citate bei Waitz III, 32 und 354; IV, 678, V, 7, 10, 129, 156, 165—167; VII, 104 flgde.). —

Ausser der provincia und dem rex und dux erwähnt die Lex an Verbänden und deren Beamten die Grafschaft, locus 39 (später comitatus und ministerium), den Grafen, comes (häufig) und dessen Boten, missus comitis, 36 Absatz 1 und 3; die Huntare, centena, 36, und deren Hunnen, centenarius 36, Absatz 1, 2, 3, centurio, 27, judex, 22, 36, 39, 41, 42; die Zehntschaft des Heeres, heris generatio, Pactus II, 45, und die angeessene Zehntschaft, genealogia, Lex 81.

Jede Huntare hatte Einen Hunnen. Da aber eine Mehrheit von Hunnen in der Grafschaft vorkommt, a iudicibus loci, 39, ab aliis iudicibus, 41, so ergibt sich, dass die Grafschaft der Lex aus mehreren Huntaren bestand. Nicht die Grafschaft, sondern jede Huntare hatte ihre Versammlung, conventio populi, 41, conventus, 36, Absatz 1, placitum (placitus), 36, Absatz 1

und 3, *mallus*, 36, Absatz 2. Sie trat an der Malstätte, Dingstätte, *mallus publicus* 17, der *Huntare* zusammen.

Der *Graf*, dessen Stellung der Verfassung das charakteristische Gepräge gab, war ein über die Grafschaft gesetzter Beamter, der von dem Herzog (König) ernannt und entsetzt wurde. Er entbot auf Befehl des Königs oder Herzogs oder selbständig den Heerbann der Grafschaft zur Wahrung des Landfriedens, und war der Führer des Aufgebots. Er verwaltete die Grafschaft, übte die Polizei, erhob Steuern, Zölle und Strafgelder (*fredus*, *bannus*) und übte die ordentliche Gerichtsbarkeit als Vorsitzender des Gerichts und als Vollstrecker des Urtheils. Er gebot und verbot bei einer Strafe von 6 *solidi*, Grafenbann, *Lex* 27 und *epitome* 8. Die *Lex* erwähnt im Uebrigen nur seiner gerichtlichen Funktionen, 36, Absatz 1, 2, 3; 38. Er wurde durch seinen *Boten*, *missus*, vertreten, 36.

Der *Hunne* war der Beamte der *Huntare*. Er wurde vom Herzog unter Zustimmung der *Huntarenversammlung* ernannt, *a duce per conventionem populi iudex constitutus*, 41, nach Aufhebung des Herzogthums vom Grafen. Er war der ausführende Beamte des Grafen. Als solcher verkündete er das Aufgebot zum Heerbann, zog die öffentlichen Einkünfte ein und vollstreckte die gerichtlichen Urtheile in Straf- und Civilsachen. Er bannte bei einer Strafe von 3 *solidi*, *Hunnenbann*, *epitome legis* 9. Im Uebrigen war er bei der Leitung des Gerichts und hervorragend bei der Rechtssprechung betheilig.

Das *Gericht* wurde nach altem Brauch in jeder *Huntare* an der hergebrachten Malstätte, *secundum consuetudinem antiquam in omni centena*, 36, in *publico mallo* 17 abgehalten. Es bestand in der *Huntarenversammlung*, in der zu erscheinen jeder *Huntarengenosse* bei einer Strafe von 12 *solidi* verpflichtet war. Gerichtssitzung, *placitum*, *conventus* war alle 8 oder 14 Tage, je nachdem der Friede in der Provinz geringer oder besser war. Der Tag war der *Sabbath* oder welcher andere Tag dazu bestimmt wurde. Diese durch die *Lex* 36 bestimmten Gerichtssitzungen waren die echten oder ungebotenen Dinge. War es erforderlich, so konnten noch weitere, die gebotenen Dinge angesetzt werden. Vorher angesagt wurde aber jedes Ding.

Zur Haltung der Gerichte bereiste der Graf die verschiedenen *Huntaren* seiner Grafschaft. Das Gericht war daher das *Grafen-*

gericht, das Gericht, coram comite, ante comitem, 36, Absatz 2 und 3; 38. Seine Anwesenheit, so wie die des Hunnen der bestimmten Huntare war erforderlich. Der Graf hatte den Vorsitz, der Hunne den Mitvorsitz. Coram comite et coram centenario, 36, Absatz 1. Ante iudice suo. Illo centenario, qui praestet, Absatz 2. Der Graf konnte durch seinen Boten vertreten werden. Coram comite aut suo misso; misso comitis; missus comitis, 36, Absatz 1, 2, 3. Der Hunne lud den Beklagten, ut ille iudex illum dstringat, 36, Absatz 2.

Er war zugleich der Gesetzesprecher, esago, welcher in der Lex nur den allgemeinen Beamten-Namen iudex führt. Als solcher machte er der Huntarenversammlung den Urtheilsvorschlag, iudicium. Er war der iudex constitutus, ut causas iudicet. — Si iuste iudicaverit, — — si contra legem iudicavit — — iniuste iudicaverit, 41, Absatz 1; (Die Partei, welche) illius, qui ad iudicandum constitutus est, iudicium contemnit: — — Justum iudicium, Absatz 2; Cognoscat iudex, 42. Dieser Vorschlag konnte durch die Worte: Non recte iudicas gescholten werden, wodurch die Sache anderen Hunnen der Grafschaft, aliis iudicibus, 41, Absatz 2, zum Urtheilsvorschlag überwiesen wurde. Sie bildeten dann ein Collegium, das z. B. auch eine unerlaubte Ehe trennte, a loci iudicibus, 39. Die anfechtende Partei oder der angefochtene Hunne, welcher bei deren Vorschlag unterlag, zahlte dem Anderen 10 solidi. Der Vorschlag wurde durch die Zustimmung, Vollbort der Versammlung zum Urtheil erhoben und durch den Grafen oder den Hunnen vollstreckt. Es ist die gemeine Meinung, dass der Hunne und der iudex ein und dieselbe Person sei, und dass Jener vermöge seiner gerichtlichen Thätigkeit zugleich die Bezeichnung iudex führe.

Die *Zehntschaft* wird in zwei Formen vorgeführt. Vor der Zehntschaft des Heeres wurde der Lite freigelassen, litus in heris generationis dimissus, Pactus II, 45, und zwei angesessene Zehntschaften stritten mit einander über die Grenze ihres Besitzthums, contentio inter duas genealogias de termine terrae eorum, Lex 81.

(Siehe die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung von Sohm und die deutsche Rechtsgeschichte von Schröder und von Brunner.)

3. Die karolingischen Verfassungsformen.

Während in der Königszeit zumal der Gau und die Huntaren die festen geographischen Grundlagen der Verfassung bildeten, fiel in der Grafenzeit zunächst die Grafschaft mit dem Gau zusammen, man darf sie daher — bei Einem Grafen, mehreren Huntaren und Hunnen, — die *Gaugrafschaft* nennen.

Als solche haben sich in der Erinnerung erhalten die Gaugrafschaft des nördlichen Albgaus, Jahr 1127 comitatus Alpium, Wirt. 290, und die des Breisgaus, Jahr 870 und 1095 comitatus Brisigauge oder Brisiguensis, Gall. Nr. 555 und Bad. V, Nr. 15. Die Gaugrafschaft wurde der Beginn einer langdauernden geographischen Entwicklung der Grafschaft, die sich in zweifacher Richtung bewegte.

Die Eine vollzog sich innerhalb des Gaubezirks aus sachlichen, administrativen Gründen und daher durchaus systematisch. Als die Bevölkerung zunahm und die Ansiedlungen sich ausdehnten, erschien die Verwaltung einer Gaugrafschaft durch Einen Grafen nicht mehr ausreichend. Man zerlegte sie daher in zwei oder drei Grafschaften mit je Einem Grafen, mehreren Huntaren und Hunnen, in *Theilgaugrafschaften* z. B. den Klettgau in den engern Klettgau und westlichen Albgau, den Aargau in den obern und untern, den Thurgau in den engern Thurgau und Zürichgau, und als dann auch diese zu umfangreich erschienen, löste man sie auf und machte die Huntaren mit Einem Grafen und Einem Hunnen zur *Huntarengrafschaft*, z. B. die Hattenhuntare, comitatus et centena Affa. Man kam daher von dem Satz: Ein Gau, Eine Grafschaft, zu dem: Ein Theilgau, Eine Grafschaft und dann zu dem: Eine Huntare, Eine Grafschaft. Auch wurde die zweite und dritte Form combinirt, von den zwei Theilgaugrafschaften blieb Eine bestehen, während die andere sich in Huntarengrafschaften auseinanderlegte. So wurde der obere Neckargau augenscheinlich in Theilgaugrafschaften getheilt, von denen wir den Namen der Einen, gleichfalls Neckargau kennen, während an Stelle der anderen, nicht überlieferten nur die Huntaren genannt werden. Wurde die Huntare selbst getheilt, so war die Theilung der Grafschaft die Folge.

Die andere Richtung der Entwicklung lief neben der ersten her. Sie ging über die Grenze des Gaus hinaus und ist auf politische Gründe zurückzuführen, auf den Wunsch, in einzelnen Grafenfamilien eine grosse Macht zu vereinigen. Die Gestaltung der neuen Grafschaften war daher eine unterschiedliche; man schuf wiederum grosse Grafschaften, indem man zu diesem Zweck einem Gau mehrere Huntaren hinzufügte, oder mehrere Huntaren verschiedener Gaue zusammen zu einem Ganzen verband. Da ihnen die geschichtliche landschaftliche Bezeichnung fehlte, so wählte man dafür den Namen ihres Grafen in der Zusammensetzung mit *Bara*, z. B. die Bertholtsbar, Jahr 1105 *Para, comitatus Bertholdi*, Schweizer Quellen 3, 74; Jahr 886 *comitatus Peretoldespara*, Gall. 653; Jahr 880, 961, 999 *comitatus Bara*, Gall. 614, Wirt. 185, Bad. 37. Dies waren die in Deutschland um Neckar und Donau gelegenen *Bargrafschaften*, die, wie sie entstanden, dann wiederum in Huntarengrafschaften zerfielen. Vielfach vereinigte man auch mehrere der letzteren in der Hand eines Grafen, ohne dass sie als eine Grafschaft bezeichnet wären, z. B. *Albertus comes duos comitatus habuit antiquos valde Haigerloch et Hohenberg* (die alten Huntaren Haglegau und Scherra. Glossator des Mathias von Neuenburg).

So verdrängten die Theilgau- oder die Bargrafschaften die Gaugrafschaften, und wurden wieder von den Huntarengrafschaften abgelöst. Von den geographischen Grundlagen der Königszeit blieb also nur die Huntare. Gab es in der Grafschaft nur eine Huntare, so fiel das Collegium der Hunnen (S. 302) hinweg und es musste an diesem Punkte eine Verfassungsänderung eintreten. Die einzelnen Phasen der Entwicklung lassen sich zeitlich nicht feststellen. Zur Zeit der Karolinger gab es keine Gaugrafschaften mehr, der Begriff des Gaus war damals schon obsolet geworden, und in buntem Nebeneinander bestanden Theilgau-, Bar- und Huntarengrafschaften.

Es ergibt sich sonach, dass die Grafschaft geographisch ein Begriff von mannigfaltiger Gestaltung war. Wollte man versuchen, ein Bild der alamannischen Grafschaften zu zeichnen, das allerdings nur ein lückenhaftes sein könnte, so würde es von Generation zu Generation ein anderes werden.

Karl der Grosse wird gelobt, dass er jedem Grafen nur eine Grafschaft bewilligt habe. *Gesta Caroli I*, 13, Mon.

Germ. 2, 736, was wohl nur heissen kann, dass er den Umfang der bestehenden Grafschaften gewahrt und keine durch Zufügung anderer vergrössert habe. —

Soweit auf der Grundlage der Grafschaften und ihrer Abtheilungen, der Huntaren, Zehntschaften und Dorfschaften die karolingische Gerichtsverfassung sich aufbaute, mögen ihre Grundzüge hier dargestellt werden. Zunächst gestaltete Karl der Grosse sie für das gesammte Reich reformirend in den Jahren 770—775.

Es wurde hohe und niedere Gerichtsbarkeit unterschieden, die erstere über Blut, Freiheit und Eigen, die letztere an Haut und Haar, über Geld und fahrendes Gut. Karl liess jene dem Grafengericht der Huntarenversammlung und übertrug diese einem Hunnengericht. Weiter ordnete er lebenslängliche Schöffen in jeder Huntare an, die in der Zahl von sieben als festes Kollegium fungirten.

Für das Grafengericht, als echtes, ungebotenes Ding, blieb die allgemeine Dingpflicht der Huntarengenossen; es blieb das Vollgericht, dessen Gerichtsversammlungen auf drei placita jährlich festgesetzt wurden. Die Schöffen hatten den Urtheilsvorschlag und die Vollbort (Zustimmung) der Versammlung blieb erforderlich.

Das Hunnengericht, als gebotenes Ding, bestand aus dem Hunnen und den Schöffen, wurde das Schöffengericht, neben dem sich die Anwesenheit der Huntaren erübrigte. Die Sitzungen waren minus placita.

In Alamannien fand das Schöffencolleg einen Anknüpfungspunkt an dem Colleg der Hunnen (S. 302), das nach der Lex bei Berufungen gegen den Urtheilsvorschlag und bei der Trennung ungültiger Ehen fungirte, ab aliis iudicibus 41, a loci iudicibus 39, aber trotzdem behauptete sich der Gesetzesprecher, esago, hier in seiner Stellung noch im 8. und 9. Jahrhundert, allerdings mit Unterordnung unter den Grafen.

Für die weitere Entwicklung der Gerichtsverfassung ist zwischen Grafschaften mit mehreren Huntaren (Theilgaugrafschaften, Bargrafschaften) und mit einer (Huntarengrafschaften) zu unterscheiden.

In ersteren durchzog der Graf die Huntaren, um mit den Genossen an der Malstätte einer jeden das hohe oder Land-

gericht abzuhalten, während der Hunne mit den Schöffen das Niedergericht jeder Huntare bildete. Dieses übte auch als Nothgericht bei handhafter That die Blutgerichtsbarkeit aus.

In den Huntarengrafschaften hielt auf der Einen Malstätte der Graf oder ein von ihm eingesetzter Landrichter, der oft ein Hunne war, das hohe Gericht ab, wogegen die niedere Gerichtsbarkeit auf die Zehntschaften, auch wohl auf die Dorfschaften, deren Vorsteher und Schöffen überging. An diese Niedergerichte der Zehntschaften wurde auch wohl der Blutbann und die Gerichtsbarkeit über Eigen übertragen, so dass dem Hochgericht nur die Verkündigung des Weisthums verblieb, wegen deren man sich alle paar Jahre versammelte, bis auch dies in Vergessenheit gerieth.

In den Huntaren-, Zehnt- und Dorfmarken versammelten sich jährlich die Markgenossen zu Märkerdingen in Angelegenheiten der gemeinen Mark. Ihre Gerichtsbarkeit wurde unter dem obersten Märker durch die Gesamtheit der Genossen oder durch Markschöffen ausgeübt.

Eine systematische Darstellung der Obrigkeiten des fränkischen Reiches giebt Walafrid Strabo, der Bischof von Reichenau (gestorben 849) in einer Stelle, deren hinsichtlich der Zahlnamen bereits S. 64 und 65 gedacht ist. Um die Stellung der Obrigkeiten zu charakterisiren, setzte er sie in Parallele mit den kirchlichen Behörden, und zwar den Grafen mit dem Bischof (?), dessen Boten mit dem Chorbischof, den Hunnen mit dem Erzpriester der Taufkirche, den Zehnter mit dem Presbyter, die Unterbeamten mit den Diakonen, Subdiakonen u. s. w. „Die Grafen, comites, sagt er, setzen ihre Boten, missi, über das Volk der Grafschaft, und diese entscheiden geringere Sachen, während jene die bedeutenderen (nach ihrem Ermessen) sich vorbehalten. (Es sind Sachen der höheren Gerichtsbarkeit gemeint.) Die Hunnen, centenarii, centuriones, vicarii werden für den pagus (hier die Huntare) bestellt (Fünfigschaften und deren Vorsteher, quinquenarii, von denen weiter die Rede ist, kommen in Alamannien nicht vor). Unter den Hunnen stehen die Zehnter, decani, centuriones, welche die niedere Gerichtsbarkeit ausüben.“ Die weiter genannten Unterbeamten sind jedenfalls zum Theil alamannisch. Es sind „die collectarii, quaterniones, duumviri, Untergebene der Hunnen, welche durch ihren Zahlnamen be-

kunden, dass sie auch geringer sind als die Zehnter“. Nur die Funktionen der collectarii sind bezeichnet. „Sie berufen die Genossen zur Versammlung,“ sind also Büttel. Comites missos suos praeponunt popularibus, qui minores causas determinant, ipsis majora reservent. Centenarii, qui et centuriones et vicarii, qui per pagos statuti sunt. . . Decani et centuriones, qui sub ipsis vicariis quaedam minora exercent. . . Sub ipsis ministris centenariorum sunt adhuc minores, qui collectarii, quaterniones et duumviri possunt appellari, quia colligunt populum et ipso numero ostendunt, se decanis esse minores.

Die Urkunden der Karolinger Zeit gaben für die Verbände und Obrigkeiten Alamanniens noch andere Bezeichnungen wieder. Für den Grafen, comes, scheint der Ausdruck grafio nicht vorkommen. Die Grafschaft, gewöhnlich comitatus, hiess auch ministerium z. B. Jahr 817, Gall. 226, und im 13. Jahrhundert im Elsass comitia, comezia, Als. dipl. 480 und 786. Der Hunne, centenarius, trug noch wie früher die Namen centurio, Jahr 830, 877/80, 885 sub comite et centurione, Gall. 332, 693, und iudex 641; ferner wie bei Strabo auch die Bezeichnung vicarius, in Deutschland Jahr 807, 837, 838, 860, 874, 887, Gall. No. 195, 369, 377, 470, 581, 657, in der Schweiz Jahr 847, Gall. No. 402; ferner tribunus, in Deutschland Jahr 764, Gall. 42, speziell dem Elsass Jahr 728, Pardessus II. No. 543, in der Schweiz Jahr 779, 789 (ein tribunus und ein iudex), 863 (sub comite et tribuno), Gall. 85, 120, 494; tribunus Arbonensis, 8. Jahrhundert, Vita S. Galli; endlich Schultheiss in der deutschen Schweiz Jahr 772 sculdatio, Jahr 789 scultaicus, Gall. No. 62, 121, in Currätien Jahr 817 escultaizo, Jahr 860–820 scultaizus, Gall. 224, 354; hier kam auch 960 die Schultheisserei als Huntare vor, centena et scultatia Curiensis, von Mohr Cod. dipl. Raet. In dem deutschen Alamannien scheint die Bezeichnung Schultheiss nicht aufzutreten.

Die über das ganze Gebiet von Alamannien (und Franken) ausgedehnte Grafschaftsverfassung erhielt sich bis zum 12. Jahrhundert. Dann wurde sie zunächst in ihrer territorialen Grundlage durch ausgedehnte Immunitätsherrschaften durchbrochen, welche mit der Erwerbung der hohen Gerichtsbarkeit aus den Grafschaften ausschieden. Diese wurden auch ihrem Charakter nach verändert, indem das Lehenswesen aus dem gräflichen

Beamten einen erblichen Vasallen machte, der sich dann zum selbständigen Landesherrn umgestaltete. Die Grafschaftsgebiete, so weit sie noch neben den Immunitätsgebieten bestanden, lösten sich entweder in ihre mit der hohen Gerichtsbarkeit ausgestatteten Zehntschaften auf, oder verschwanden durch vielfache Veränderungen in neuen Territorien unter Landesherrn, auf welche die gräfliche Gerichtsbarkeit überging, oder sie blieben mit der hohen Jurisdiction im Besitz der gräflichen Landesherrn. So haben sich zumal in Oberschwaben landesherrliche Grafschaften bis zur Auflösung des Reichs im Jahr 1806 erhalten.

Auch Marken jeder Art sind trotz aller Aufteilungen bis auf unsere Tage bestehen geblieben (Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte und Zeitschrift der Savignystiftung für RG. XI, 244).

4. Die Continuität der Gaue und Huntaren.

Erst jetzt kann die Frage der Continuität der Gaue und Huntaren sammt ihren Zehntschaften zum Abschluss gebracht werden.

Für die Königszeit ist bereits geschildert, wie die Alamannen seit der Mitte des 3. Jahrhunderts in dem neuen Land sesshaft waren und von den Römern des Besitzes nicht mehr entsetzt wurden; wie die Gaue eine politische Einheit bildeten, und die Huntaren mit ihren Zehntschaften ein fest umschriebenes Ganze, eine wirthschaftliche und administrative Einheit darstellten. Dann konnten die Gaue der alten und die der neuern Zeit (des 4. und 8. Jahrhunderts) vergleichend neben einander gesetzt, die alamannische Geschichte im Rahmen dieser Gaue erzählt, und die Zustände des Stammlandes während der Auswanderung des 5. Jahrhunderts dargestellt werden. Bis dahin war für die freien Alamannen kein Anlass an dem territorialen System ihrer alten Gaue und Huntaren Veränderungen vorzunehmen, wenn auch der Rückgang der letzteren nicht zu verkennen war.

Dann trat der grosse Umschwung um die Wende des 5. und 6. Jahrhunderts ein. Der alamannische Norden und ins-

besondere der des Stammlandes wurde von grossen Massen von Alamannen geräumt und feindlich von Franken, der Süden friedlich von flüchtigen Stammgenossen überschwemmt und besiedelt, und weiter ging 536 auch der Süden in das fränkische Reich auf.

Wenn nun 496 im Norden die Franken das alamannische Königthum in das Beamtenthum von Grafen umwandelten, und die Hunnen beibehielten, deren Amtsbezirke gleichfalls Gaue und Huntaren waren, werden sie da neue Gaue und Huntaren sammt Zehntschaften geschaffen haben? Neue Huntaren, welche an die Stelle der noch bestehenden traten? Im Gegentheil muss man annehmen, dass sie die Vortheile eines bestehenden wirthschaftlichen Systems, das dem Bedürfniss und dem Gedeihen von Menschen und Vieh diene, nicht aufgaben und das Erbe alamannischen Besitzes, wo sie ihn vorfanden, antraten. Blieben aber die Huntaren in ihrem Bestand, so konnten neue Gaue nur gebildet werden, wenn die Huntaren zu neuen Gau-einheiten gruppirt wurden. Die Franzosen warfen während der Revolution alle historischen Bezirke über den Haufen und setzten eine Neuschöpfung an deren Stelle, ein systematischer Radikalismus, für den sich im 5. Jahrhundert kein Platz findet. Die Franken werden es somit um 500 im Norden bei dem bestehenden territorialen System gelassen haben. Die Gaue blieben dieselben, wie die Huntaren. Aber das Gebiet der Gaue war, da die schlechter gelegenen, jüngeren Huntaren verschwanden, an seinen Grenzen vielfach ins Freie gefallen und wenn die massenhaft eindringenden neuen Ansiedler sie wieder in Besitz nahmen, werden die Gaue an ihren Rändern vielfach verschoben sein.

Der Süden blieb um 500 von feindlicher Einwirkung frei und alamannisch. Die flüchtigen Einwanderer vom Norden waren befreundete Stammgenossen, denen in den weiten Gebieten des Elsass, Süddeutschlands und der Schweiz Raum zur Besiedlung gewährt wurde, sei es unter Aufnahme in den Mitbesitz an geräumigen Huntaren, sei es unter Ueberweisung un bebauter Waldstrecken. Aber man räumte vor den Flüchtlingen weder den Besitz, noch richtete man neue Gaukönigreiche ein. Im südlichen Stammlande traten dieselben Verhältnisse ein wie im Norden, und die neualamannischen Gaue mögen erst jetzt zum Gebirge sich fortgesetzt und dann ihre definitiven Grenzen ge-

funden haben. Diese Entwicklungen fallen in die kurze ostgothische Zeit (496—536) und als auch der Süden dann an das fränkische Reich kam, blieb ihnen „ihr väterliches Recht“. Zu einem Umsturz der Gaue war kein Anlass.

Seitdem war innerhalb des fränkischen Reiches in dem südlichen Alamannien die Entwicklung der Dinge eine wesentlich friedliche. Die Colonisation des Landes vollzog sich im inneren Ausbau, und dessen Geschichte gehört auch die Theilung der Gaue und Huntaren an, welche nur innerhalb derselben neue Grenzen schuf. Kein störendes Ereigniss trat mehr ein.

Hiernach lässt sich der Gang der Entwicklung der Gaue, Huntaren und Zehntschaften so fassen: Die Schilderung der Gaue von der Mitte des 4. Jahrhunderts, die sich aus Ammian gewinnen lässt, darf auf die Zeit der ersten, festen Besiedlung, die Mitte des 3. Jahrhunderts zurückbezogen und bis zum Ende des 4. Jahrhunderts erstreckt werden. Denn in diese Zeit fällt, abgesehen von den schweren, aber immer wieder ausgeglichenen Verlusten an Menschenleben, welche die unglücklichen grossen Kriege mit sich brachten, kein Geschelniss, welches auf die naturgemässe Gaubildung von Einfluss hätte sein können. Die Huntaren erweiterten sich allmählig an Umfang und die Gaue mit ihnen.

Die Entwicklung wurde aber mit dem Beginn des 5. Jahrhunderts, der Zeit der grossen Wanderung, rückläufig. Die Zurückbleibenden zogen sich auf die ihrem Bedürfniss genügenden, älteren, fruchtbaren Huntaren zurück und damit schmälerte sich der Umfang der Gaue, welche die überflüssigen Grenzstriche der Wildniss zurückgaben. Die über dem Rhein und der Donau neu gegründeten Verbände mögen von ähnlicher Dichte der Bevölkerung und ähnlicher Ausdehnung gewesen sein. Die rapide Einwanderung um 500 liess dann im Norden wie im Süden Gaue und Huntaren in ihrem Bestande unberührt, schuf aber neue Huntaren hinzu und dehnte so die Gaue aus, bis ohne trennende Waldöden Gau an Gau stiess. Die Neubildungen an den Grenzen werden vielfach zu Verschiebungen der alten verwischten Grenzen geführt haben. Seitdem gab es keine Grenzverrückungen mehr, sondern nur noch Theilungen der Verbände.

Gaue, Huntaren und Zehntschaften erhielten sich also constant, so weit nicht die Auswanderung des 5. Jahrhunderts sie räumlich einschränkte und das Einströmen neuer Ansiedler um den Anfang des 6. Jahrhunderts sie etwa zu neuen Grenzen ausdehnte.

Zehntes Kapitel.

Die politischen Verbände Alamanniens.

1. Die Ermittlung der Verbände.

Aus alamannischem Gebiet — von dem fränkisch gewordenen Norden sehe ich in diesem und dem nächsten Kapitel ab — sind zahllose Urkunden über Veräußerung von unbeweglichem Eigen aus dem 8. und späteren Jahrhunderten auf uns gekommen. von den Königen ausgestellte Urkunden, vor dem Grafen und Hunnen auf der Malstätte aufgenommene und Privaturkunden mit 6 oder 7 Zeugen, wie letztere in dem ersten Kapitel des alamannischen Gesetzbuchs für Vergabungen an Kirchen vorgeschrieben waren. Massen dieser Urkunden sind veröffentlicht, und es seien hier von den Sammlungen des vorigen Jahrhunderts die Urkundenbücher Neugarts über Alamannien, Schöpflins über das Elsass, sowie der Codex des Kloster Lorsch, aus diesem Jahrhundert die Urkundenbücher Dümges über Baden, Kauslers über Württemberg, der bairischen Academie über Baiern und Wartmanns über das Kloster St. Gallen erwähnt.

In diesen Urkunden sind die Grundstücke nach Orten und diese in den meisten Fällen nach Gauen, Huntaren, Marken in den verschiedensten Formen (Baumann, Gaugrafschaften S. 8 — 17) bezeichnet und auf diesem Material beruht unsere Kenntniss der Letzteren, die Gaugeographie.

Um Gaue, Huntaren, Marken und Grafschaften festzustellen, dürfte man nur alle die Orte zusammenlesen, welche als in demselben Verband liegend verzeichnet sind, wenn die Gattung der Bezirke in allen Fällen zu erkennen und das Verzeichniss der Verbände und Orte im Wesentlichen vollständig wäre. Aber keines von beiden ist der Fall.

Das Material der Urkunden ist ein lückenhaftes, bei dem der Zufall eine grosse Rolle gespielt hat. Er hat es gewollt, dass eines Orts und des Verbandes, dem er angehörte, Erwähnung geschieht, da in ihm eine Vergabung vorgekommen; er hat es herbeigeführt, dass gerade diese Urkunde erhalten, und dass von den vielen in den zahlreichen Archiven verborgenen gerade diese veröffentlicht ist. Andere Orte, selbst andere Bezirke sind uns dagegen nicht überliefert, oder ihre Urkunden harren noch der Veröffentlichung.

Hinsichtlich der Erforschung von *Gauen* und *Huntaren* aus dem Inhalt der Urkunden sind drei Stadien zu unterscheiden.

Zunächst ist festzustellen, welchem Ortsnamen der Urkunden der Name der Jetztzeit entspricht, eine in den Urkundensammlungen übernommene Arbeit, die öfter ohne Ergebniss ist, da der Ort abgegangen oder nicht zu ermitteln oder zweifelhaft zu bestimmen ist.

Dann sind die Orte zusammenzustellen, welche demselben Bezirk angehören. Es kommt aber vor, dass derselbe Ort, durch Eine Urkunde diesem, durch eine andere jenem Verband zugewiesen wird, so z. B. Aichstetten OA. Leutkirch, das 980 als Ort des Illergaus, 1043 als Ort des Nibelgais aufgeführt ist; ein Widerspruch, den man wohl durch Unterstellung eines Irrthums oder einer Grenzverrückung zu lösen versucht hat. Aber der Fall ist durchaus normal. Jeder Ort gehört zwei Verbänden an, einem höheren, dem Gau und einem niedrigeren, der Huntare; so Aichstetten dem Illergau als dem Gau, dem Nibelgau als der Huntare. Derartige Doppelbezeichnungen sind die besten Wegweiser für die Feststellung von Gauen und Huntaren.

Ein anderer Fall ist der, in welchem derselbe Ort zwei Verbänden gleichen Ranges angehört, als Grenzort zur Hälfte dem einen, zur Hälfte dem andern, so z. B. Dusslingen OA. Tübingen, das durch die Steinlach in zwei Theile zerlegt wurde; Jahr 888. In pago Hattenhunta et Sulichgeiuna in comitatibus Peringarii et Eperhardi villa, que dicitur Tuzzilinga, Wirt. 162. Ebenso ist Schaffhausen und die Enge dem Klettgau und Hegau, Trossingen OA. Tuttlingen den Huntaren Scherra und Nidinga, Hayingen OA. Münsingen den Huntaren Affa und Swerzenhuntare

und, wie es scheint, Kempten den Huntaren Allgäu und Nibelgau gemeinsam.

Andere Specialitäten sind zwei Namen für denselben Bezirk: Arbongau heisst auch, wie anzunehmen, Waldrammireshuntare und derselbe Name für drei Verbände: Der nördliche Albgau (rauhe Alb), die westliche Theilgaugrafschaft Albgau (Schwarzwald) und der östliche Alpgau, (jetzt das Allgäu).

Ist der Verband des Orts nicht angegeben, wohl aber dessen Grafenname und ist dessen Grafschaft aus andern Urkunden bekannt, so kann auf diese Weise auch die Lage des Orts in der Grafschaft festgestellt werden.

Hier einige typische Beispiele der Bezeichnung der Lage von Orten in verschiedenen Verbänden, und zwar

in Herzogthümern:

764. In ducato Alamannorum in pago Brisigaviensi (Breisgau) in fines vel in marcas Binubheime, Neug. 41.

815. In pago Alsacense et in pago Algagense (Elsass, Huntare Elsgau) in Bethoniscurte, Stricker 376;

in Gauen:

790. In pago Prisigauia (Breisgau) in loco Witraha, Gall. 126;

829. In pago Turgauve (Thurgau) in locis Seheim et Turbatun sub comite Erchanbaldo, Gall. 326;

in Huntaren:

789. In pago, que dicitur Hattenthuntari in villa que dicitur Hachinga, Gall. 123;

860—61. In pago Linzigouve in loco Keranberg. Actum sub Oadalricho comite, Gall. 475.

873. In pago Linzgowe in comitatu Odalrici in villa, quae vocatur Eilingo, Gall. 573.

Diejenigen Orte, welche nach dem Gau bezeichnet sind, werde ich Gauorte, die nach der Huntare bezeichneten Huntarenorte, nennen, und ähnlich von Theilgauorten und Barorten reden.

Zum dritten sind die Gaue von den Huntaren zu scheiden.

Der Gau war räumlich gleich dem Inbegriff seiner Huntaren, deren Zahl durchschnittlich sechs betrug. Begreift nach den Urkunden ein Bezirk räumlich den Umfang mehrerer anderen in sich, so ist ersterer der Gau, und sind letztere die Huntaren.

Diese einfache Form reicht aber bei unseren lückenhaften Quellen nur in einigen Fällen zur Bestimmung aus. Denn folgende sind zu unterscheiden:

Gau und Huntaren sind bekannt und decken sich urkundlich, der normale Fall, der anscheinend im Nort- und Sundgau des Elsass vorliegt.

Gau und einzelne Huntaren sind bekannt, aber es erscheint geographisch nicht abzuweisen, dass der Gau sich weiter erstreckte, als beurkundet ist, und dass er noch benachbarte Huntaren umfasst habe, deren Gauzugehörigkeit nicht urkundlich belegt werden kann, so die Gaue Nagold-, Alb-, Illergau und andere. Von dieser Erweiterung eines Gaus um weitere Huntaren ist die Theilung einer Huntare in zwei oder mehrere zu unterscheiden. So die Theilung des Filsgaus und der Goldineshuntare.

Der Gau ist seinem Umfang nach bekannt, aber nur ein Theil seiner Huntaren. So die Gaue Hegau, Thurgau, Aargau.

Der Gau ist seinen Grenzen nach bekannt, aber keine der Huntaren ist überliefert. So die des Breisgau und des Klettgau. Es ist anzunehmen, dass sie sich lange Zeit als Gau- grafschaften (und bis auf den heutigen Tag als Landschaften) erhalten haben, so dass ihre Namen und nicht die der Huntaren in die Urkunden aufgenommen.

Der Gau ist unbekannt, und es kommen in einer Gegend nur neben einander liegende Bezirke vor, also Huntaren ohne Gau. So die Huntaren zwischen Bodensee und Donau, als deren Gau der südliche Alpgau, und der von mir so genannte Donaugau anzusehen sind.

Die *Marken* sind vielfach aus der Lorscher Sammlung bekannt. Es sei angeführt zu den

Huntarenmarken:

772. In pago Alamannorum in Burichinger marca et in Megingen etc., 3275;

Zehntmarken:

769. In pago Alamannorum in Bildachinger marca, 3238.

Aehnliches, wie von den Gauen und Huntaren, ist von den *Grafschaften*, comitatus zu berichten. Die Ortsbezeichnungen nach Grafschaften kommen in dieser Art vor:

in Gaugrafschaften:

1127. In comitatu Alpium Schälkalingin, Wirt. 297;

870. In Agaringun in comitatu Prisigauge, Gall. 553:
in Theilgaugrafchaften:
1094. In villa Scaffhusa in (dem engeren) pago Clec-
gouva, Schaffh. 17;
861. In superiori pago Aragauginse in villa Peroltes-
vilare, Gall. 486:
in Bargrafchaften:
838. In pago Percoltespara in villa quod dicitur
Pacheim, Gall. 376;
838. In pago Albunespara in centena Ruadolteshuntra
in villa Patinhova, Gall. 373;
881. In Alamannia in comitatu Nidinga in pago Berch-
toltesbara in villa Cheninga, Gall. 615;
in Huntarengrafchaften:
1092. In villa Beroa in comitatu montium, qui vocatur
Serrae (Scherra), Oberrhein. Zeitschrift, IX, 212, 218;
961. In comitatu Muntricheshuntara in vico Rutelinga.
Wirt. 185;
873. In ducatu Alamannico in pago Linzgoue in comitatu
Odelrici comitis in villa Eilinga, Gall. 573;
817. In villa Filisininga Ingoltiswis sub Karamanno
comite, Gall. 320.

Um Grafschaften und Huntaren zu unterscheiden, ist wie
bei Gauen und Huntaren zu verfahren und es ergibt sich als
Resultat:

Gaugrafchaften und deren Huntaren decken sich, anscheinend
wie in dem Nort- und Sundgau des Elsass.

806. In Elisatio comitatus duo.

Die Gaugrafchaft ist bezeugt, aber nur ein Theil ihrer
Huntaren, wie in den Gauen nördlicher Albgau und Illergau.

Ebenso die Theilgaugrafchaften, wie (die engeren) Neckargau.
Klettgau, obere und untere Aargau, Zürichgau, Thurgau.

Die Theilgaugrafchaft ist bekannt, aber keine ihrer Huntaren.
so der westliche Albgau und der (engere) Klettgau.

Bei den Bargrafchaften scheinen die Huntaren Berchtolds,
vielleicht auch die der Perithilosbar sämmtlich, die der übrigen
nur theilweise bekannt zu sein.

Die Huntarengrafchaften fallen mit den Huntaren zu-
sammen.

2. Die Ausdrücke für die Verbände.

Der Ausdrücke für Gaue und Huntaren, sowie für Grafenschaften sind gar viele; in den meisten Fällen sind es dieselben, so dass in der Regel nicht zu sehen ist, um welche Art von Bezirken es sich handelt.

Technisch waren ursprünglich die Ausdrücke *Gau* oder *pagus* für den grösseren Bezirk, *Huntare* oder *centena* für dessen Theil, Gau und Huntare nur in der Zusammensetzung mit dem Eigennamen z. B. Brisigovia, Hattenhuntare. In dieser Eigenschaft wird das Wort *pagus* durch Ammian, Huntare und *centena* durch die Wortbedeutung, *centena* auch durch die *lex Alam.* 36 erwiesen. Huntare und *centena* haben ihre technische Bedeutung bewahrt, Gau und *pagus* dagegen verloren.

Dazu trat später der technische Ausdruck für die Grafenschaften aller Art *comitatus*, (*comicia*), *ministerium*, und insbesondere für die geschilderte grosse Grafenschaft *bara*, z. B. *comitatus Linzgouve*; *ministerium Frumoldi comitis*; *Perihtilipara*.

Dann verschwanden die Gaue mit ihren Grafen an der Spitze, und die Bezeichnungen Gau, *pagus* wurden frei. Allmählig wurde die Verfassung der Huntaren ihnen in sofern ähnlich, als nunmehr sie den Grafen an ihrer Spitze (Huntarengrafenschaften) hatten. So wurde innerhalb der Huntare das Bild des Gaus in einem hervorragenden Zuge wieder hergestellt, die Huntare wurde gleichsam Gau, und so nahm sie neben der eignen auch dessen Bezeichnung Gau oder *pagus* an, z. B. *pagus Hattenhuntare*, *pagus Affa*, *pagus Linzgau*. Nunmehr hiessen alle Huntaren „*pagi*“, und soweit sie nicht im Namen die Huntarenbezeichnung behielten, auch „Gae“. Die Theorie unterschied daher *pagi majores* (Breisgau) und *pagi minores* (Linzgau).

Damit ist aber die Verallgemeinerung der Bezeichnungen Gau und *pagus* noch nicht erschöpft. Die Herzogthümer Alamannen, Elsass und Currätien, die Bar- und die Theilgaugrafenschaften wurden *pagus* (*pagus Alamannorum*, *pagus Alamanniae*, *pagus Alsacense*, *pagus Raetiae*, *pagus Bertoldespara*, *pagus*

Zürichgowa) genannt, Gau und pagus bedeuteten also schliesslich jede Art von Bezirk bis zur Huntare herab.

Von ähnlichen Zweideutigkeiten sind andere Ausdrücke, welche seltner zur Bezeichnung für Gaue, Huntaren und Grafschaften vorkommen.

Das Wort *pagellus* hat die Entwicklung des pagus mitgemacht. Pagelli sind sowohl Gaue, so 754 der Breisgau, 787 der Hegau, 849 die Mortenau, wie Huntaren, so 836 die Afa, 854 die Goldineshuntare, 853 die Uronia, 1155 die Bischofsböri, wie auch Halbgau- und Bargrafschaften, so 861 Aargau, 864 und 874 die Bertoldsbar.

Provincia ist sowohl ganz Alamannien, wie der Gau: 976 Mortenau und Breisgau, wie die Halbgau Grafschaft: 884 Thurgau, 1050 Zürichgau und wie die Huntare: 610 Elsgau.

Regio Alamanniae Bara 1030 ist die Bargrafschaft.

Finis ist der Ausdruck für den Gau: 752 finis Prissegau-giensis und ebenso für die Huntare: 791 Finis Arbonensis.

Tal (Thal) bedeutet die Huntare: 853—1258 Vallis Urania (Uri), 770—826 Eitrahuntal, 861 Pleonungertal, 1275 Swiggertal, 1080 Ramestal.

Situs bezeichnet die Halbgau Grafschaft: 779 Thurgau, 744 Zürichgau; die Bargrafschaft: pagus et situs Perahtoltespara, die Huntare: 783 Linzgau, 788 Arbongau, 855 Waldrammishuntare. Es wechselt auch 745 situs Thurgau, situs Zürichgau als Halbgau Grafschaften und pagus Arbongau als Huntare. Situs hat ferner die allgemeine Bedeutung von Gegend: 759, 760 pagus Bertoltesbara et situs Vildira und 828 pagus Durgauve et situs Waninetale (falls letzteres nicht eine Huntare sein sollte).

Locus bezeichnet die Huntare: 806 Ratoltesbuch, 949 Nidinga; sonst unbestimmt den Ort.

Marca ist der Ausdruck sowohl für die Huntare (Huntarenmark): 769—804 Munigisingerhuntare, 766 Nibelgau, 772, 774 Burichinga, 792 Muntricheshuntare, 805 Arbuna, als auch für die Zehntschaft (Zehntschaftsmark) 767—788 Bildachingen, 752—844 Theuringen, 861 marca Argengaunensium. Sie heissen sämtlich marca.

Man sieht, einen festen Anhalt für die Charakterisirung der Verbände geben die technischen Ausdrücke huntare oder

centena (auch das gleichbedeutende Thal) und bara. Alle andern sind vieldeutig und es sollen daher zur sichern Unterscheidung, wo sie nothwendig ist, die Gaue im alten Sinn nunmehr *Grossgawe* genannt werden.

3. Die Eigennamen der Verbände.

Die Namen der Gaue, Huntaren und Grafschaften tragen im Stammland (3. und 4. Jahrhundert) und in Neualamannien (5. und 6. Jahrhundert) dasselbe Gepräge, wesshalb nicht zwischen beiden Gebieten unterschieden zu werden braucht. Eine Reihe davon ist bis auf unsere Tage geblieben.

Der seit 496 Alamannien bildenden Grossgawe (Currätien eingeschlossen) waren achtzehn. Die Namen schlossen sich an römische Benennungen, an Weltgegenden, Berge und Flüsse an.

Römische Namen: Breisgau (mons Brisiacus), Riesgau (Rhätia secunda), der östliche Augstgau (Augusta Vindelicum), der westliche Augstgau (Augusta Rauracorum), Currätien (Raetia Curionensis).

Weltgegenden: Westergau, Sundgau, Nortgau.

Berge: Breisgau (mons Brisiacus), Hegau (Höbengau), Alb-
gau (rauhe Alb), Alpgau (Allgäu).

Flüsse: Neckargau, Nagoldgau, Illichica (Ill), Lahngau, Illergau, Thurgau, Aargau. Nicht überliefert ist der Name eines Gaus, den ich Donaugau genannt habe.

Nicht erklärt sind Mortenau und Klettgau. Der westliche Augstgau und Baselgau, der Suntgau und Illichica sind Doppelnamen für die zwei Gaue.

Geblichen sind 7 Namen: Ortenau (Mortenau), Breisgau, Klettgau, Hegau, Riesgau, Thurgau, Aargau, Currätien.

Der *Huntaren*, die nur theilweise bekannt sind, mögen über hundert gewesen sein. Sie trugen ihre Namen nach Flüssen und Thälern, nach Bergen, nach Wald und Feld, nach den Namen von Orten, also wohl ihrer Malstätten, und nach den Namen ihrer Gründer, also wohl ihrer ersten Hunnen.

Flüsse: Filsgau, Ramestal (Rems), Ambrachgau (Ammer), Eitrahuntal (Eitrach), Brenzgau, Schussengau, Argengau, Nibel-

gau, Mindelriet (Mindel), im Elsass Zorngau, in der Schweiz Rheingau. Dahin gehören auch in Deutschland Affagau (Wassergau), Flina (nach Buck Alluvium?), Unterseegau (am Bodensee), im Elsass Ried (Niederung).

Thal: Ramestal (Rems), Pleonungertal, Swiggerstal, Eitrahuntal (Eitrach), Urania vallis (Thal von Uri).

Berge: Scherra oder Serrae. 1092 In comitatu montium. qui vocatur Serrae, Oberrhein. Zeitschrift 9, S. 215, 218; 1095 In rupibus, quae propter asperitatem videntur Serrae vocari: ebenda S. 219 (Nach Birlinger Skär, Serrae, gleich Säge, Felszacken am Wasser. Es sind die Kalkfelsen des oberen Donauthals bis Sigmaringen gemeint, die wie ungefügte Säulen aufsteigen); Alpgau (östlicher Allgäu).

Wald: Waltgau, Ratoldesbuch (Buchenwald); Drachgau (nach Buck keltisch Schlehengau), Haistergau (nach Buck junger Buchenwald).

Feld: Vildira (Fildern).

Malstätten: Pfullichgau (Pfullingen), Sulichgau (von dem römischen Sumlocenne, Sülchen), Haglegau (Haag, Haigerloch), Burichinga (Burichingen abgegangen), Munigisingerhuntare (Münsingen), Swerzenhuntare (Schwörzkirch), Muntricheshuntare (Munderkingen), Nidinga (Neidingen), Aseheim (Ober-, Unter-Eschach), Barga (Barga), Eritgau (Ertingen), Tiengau (Hohentengen), Heistergau (Heisterkirch), Linzgau (Linz), Hurnia (Hürben); speciell im Elsass Huningengau (Hünigen); Pfefferau (Perouse), Rubiaca (Rufach), Barga (Barr), Tronie (Traenheim) oder Kirchein (Kirchheim), Bischofshaim (Bischoffsheim), Strassburg? (Strassburg), Hagenau (Hagenau), Hettengau (Hatten); in der Schweiz Arbongau (nach dem römischen Arbor felix), Vilvesgau (Willisau), Sissgau (Sissach), Frickgau (Frick). Von diesen hier genannten Orten und Huntarenamen sind zurückzuführen auf

Personennamen: Burichingen und Burichinea (Buricho), Münsingen und Munigisingerhuntare (Munigis), Schwörzkirch und Swerzenhuntare (Swerco), Munderkingen und Muntricheshuntare (Munrich), im Elsass: Hatten, Hettengau (Hatto). Ferner sind Huntaren, nicht aber deren Malstätten, nach Personen genannt: Purihdinga (Purihdo), Glehuntra (Hleo), Hattenhuntare (Hatto); Ruadoltshuntare (Ruadolt), Goldineshuntare

(„Goldwin“), Ratoltesbuch (Ratolt); in der Schweiz Waldrammishuntare (Waldram). Im Ganzen also 8 Personennamen mit der Huntaren-Endung. Ausserdem sind nur noch 4 Huntaren gelegentlich als centena bezeichnet: 839 Centena Krecgow, 838 Centena Ruadolteshuntra, 839 Centena Eritgauua und 990 Centena Erigeune et Apphon. Ihnen schliesst sich in der Schweiz Bischoffshori (Heri nach Buck Kirchspiel, Gerichtsprengel) an.

Es bleiben von Huntarennamen zu erklären: Bibligau, Kreckgau, Ramma, Falaha, Duria, Keltenstein, Elsgau, in der Schweiz Rore, Buchsgau und andere.

Doppelnamen für dieselbe Huntare sind Flina und (allerdings nur umschreibend) pagus prope Ulmam; Tronie und Kirchheim; in der Schweiz Arbongau und Waldrammeshuntare.

Erhalten haben sich bis auf unsere Zeit, soweit ich sehe, nur Scherra („auf der Scher“), Vildira (Fildern), der östliche Alpau (Allgäu), in der Schweiz Frickgau. Ausserdem zeugen die zahlreichen Ortsnamen von ihnen, die oben als Malstätten aufgeführt sind.

Nicht überliefert sind die Namen für die Huntaren, denen folgende Landkapitel entsprechen: Kirchheim (im Gross-Neckargau), Rottweil (die Grafschaften Rottweil und Sulz, im Gross-Westergau), Dietenheim (mit der späteren Grafschaft Marsstetten im Gross-Illergau), die Huntare des elsässer Gross-Nortgau, als deren Malstätte Strassburg erscheint, Huntaren der Grossgaue Mortenau und Breisgau, und in der Schweiz zahlreiche der Grossgaue Thurgau und Aargau.

Jede *Grafschaft* hatte einen Namen und wurde auch wohl, sei es allein, sei es daneben mit dem Namen des jeweiligen Grafen bezeichnet.

Die Namen der Grafschaften waren ihrer Art nach verschieden. Die *Gauygraftchaften* trugen den des Grossgaus; als diese obsolet geworden, blieb der Name des Gaus als landschaftliche Bezeichnung, und die Landschaften wurden, eine geschichtliche Reminiscenz, auch noch weiter wie Gauygraftchaften benannt, z. B. 870 und 1095 comitatus Breisgau, 1049 comitatus Suntgau, 1127 comitatus Alpium (der rauhen Alb). Bei Bildung der *Theilgaugraftchaften* behielt die eine den Namen des Grossgaus, während die andere einen neuen

Namen annahm, oder sie wurden nach anderen Merkmalen unterschieden. So zerfiel der Klettgau in die Theilgaugrafschaften Klettgau und Albgau, der Thurgau in die Theilgaugrafschaften Thurgau und Zürichgau, die seit 867 als comitatus Thurgau, oder seit 965 als comitatus Zürichgau erwähnt werden, und der Aargau theilte sich in die obere und untere Grafschaft, von denen 816 und 894 der superior pagus et comitatus Aragouve überliefert ist. Vom oberen Neckargau ist die Eine gleichnamige Theilgaugrafschaft bekannt, 960 und 976 comitatus Neckargau, während an Stelle der zweiten sich nur Namen von Huntarengrafschaften bieten. Die *Huntarengrafschaften* wurden allgemein nach den Huntaren genannt. So heissen comitatus die Huntaren schon 799 Hürben, 861 Linzgau, 887 Nidinga, 961 Affa und Muntricheshuntare, 1040 Bargaen 1084 Aseheim, 1282 Graveschaft in Tiengowe, speciell im Elsass schon 662 Illnach, 801 Strassburg, 866 Elsgau, im 12. Jahrhundert Throne-Kirchheim, 1266 Hettengau, wann? Barr, in der Schweiz 1027 Rore.

Die *Bargrafschaften*, 886 comitatus Peretoldespara, Gall. 653: 880, 961, 999 comitatus Bara, Gall. 614, Wirt. 185, Bad. 37, aus einer grösseren Anzahl von Huntaren auch aus verschiedenen Grossgauen willkürlich zusammengesetzt, entbehrten, wie schon erwähnt, in Folge dessen einer landschaftlichen Bezeichnung und wählten daher den Namen ihres Grafen in der Zusammensetzung mit Bara. Um Neckar und Donau gaben die Grafen Bertolt, Perithilo, Adalhart, Albuin im Westen, Folcholt und Albuin im Osten der Bertoltsbar, Perithilosbar, Adalhart'sbar, der westlichen Albuinsbar, der Folcholtsbar und der östlichen Albuinsbar die Namen.

Die Bertoltsbar, welche als Amtsgebiet spätestens in der Mitte des 8. Jahrhunderts verschwand, ist als geographische Bezeichnung ihres früheren Bezirks in den Urkunden noch bis 890 zu verfolgen; ein Theil, die Landgrafschaft Bar, das fruchtbare Gelände im Quellgebiet der Donau und des Neckar, hat den Namen der Bar bis auf den heutigen Tag übertragen. Vielleicht führten auch noch andere Grafschaften, die mehr als eine Huntare umfassten, die Bezeichnung Bar mit dem Namen ihres Grafen, aber es ist nicht überliefert. Die Grösse des Gross-

Neckargaus (des oberen und unteren) legt die Vermuthung nahe, dass er gleichfalls eine Bargrafschaft gewesen sei.

Schliesslich ist noch ein Name zu erwähnen, der in allen Arten von Verbänden vertreten ist, Albgau oder Alpgau. Alb oder Alp ist der Name von Gebirgen und von Flüssen. Als Gebirgsname bezeichnet er zwei Grossgaue, auf der schwäbischen Alb den nördlichen Albgau, auf den Höhen, die den Bodensee im Norden und Osten begleiten, den südlichen Alpgau, dessen Name in der Huntare Alpgau (Allgäu) erhalten ist. Als Flussname gehört er im Schwarzwald der Alb an, welche der Theilgrafschaft Albgau den Namen gegeben hat, und weiter giebt es bei Karlsruhe eine Alb und eine fränkische Huntare Albgau.

4. Die Geschichte der Eigennamen.

Als mit der Entwicklung der Verfassung die Huntare allmählig an die Stelle der Grossgaue, der Theilgaue und der Baren trat, verloren deren Namen den amtlichen Charakter. Sie lebten aber als geschichtliche und landschaftliche weiter fort, und zumal die der Grossgaue, als Zeugnisse von der Zeit der Ansiedlung und der Selbständigkeit des Stammes; sind doch die Hälfte von ihnen im Munde des Volkes geblieben. Die Erinnerung blieb so lebendig, dass die Urkundenschreiber bei der Ortsbestimmung nicht immer den Namen des actuellen Verbandes eintrugen, sondern den des alten Grossgauses vorzogen. Diesem Umstand haben wir (abgesehen von Ammian) überhaupt die Kenntniss der Gaue zu verdanken, müssen dabei aber in den Kauf nehmen, dass uns öfter die Namen der Theilgaue, in einigen Fällen selbst die der Huntaren fehlen, vielfach andererseits aber auch wohl das ganze Gebiet eines Grossgauses und die zugehörigen Huntaren nicht zu erkennen sind. So wissen wir von dem Gross-Breisgau, aber nicht von seinen Huntaren, von dem Gross-Klettgau, aber nur von seinen Theilgauen, von dem Gross-Thurgau und dem Gross-Aargau, ihren Theilgauen, aber nur von einem Theil ihrer Huntaren, von dem Hegau und gleichfalls nur von einigen, der Mortenau und Einer seiner Huntaren. Wir erfahren von dem Nagoldgau, aber nicht, ob die neben

seinem urkundlich bezeugten Gebiet liegenden Hattenhuntare und Glehuntare ihm angehörten. Und so in vielen anderen Fällen.

Aber einen Verband gab es doch, der in der Erinnerung der nachfolgenden Generationen Namen und Gebiet von Grossgauen auslöschte.

Es war eine jüngere Schicht, die Bargrafschaften. In dem Gebiet der Bertoltsbar ist das des Gross-Westergaus, in dem der Folholts- und östlichen Albuinsbar das des östlichen Gross-Alpgaus nur schwer zu erkennen, der von mir so genannte Donangau gar nicht. Da zwischen Donau und dem Bodensee, abgesehen vom Gross-Illegau, Gau- und Theilgauenamen nicht erhalten und die Namen der Barorte nur spärlich gesät sind, so reden die Urkunden hier nur von Huntaren. Hier, bei meist zahlreichen Huntarenorten sind die Gebiete der Huntaren unschwer festzustellen, während da, wo der Gross-Westergau und seine der Zugehörigkeit nach zweifelhaften Huntaren von der vielbekundeten Bertoltsbar überdeckt sind, die Schwierigkeiten am grössesten erscheinen.

Mit der durch die Zunahme der Bevölkerung gebotenen Theilung der Verbände ergab sich auch in Berg und Thal die Erweiterung der Ansiedlungen, und mit ihr die Ausdehnung der Namensgebiete. Man denke an die Grossgaue, deren Ebenen die Alb, den Schwarzwald, den Altdorfer Wald umgaben, welche die Berge der Schweiz, die Vogesen im Rücken hatten. Besonders characteristisch tritt dies an den Gauen hervor, deren Namen an Flüsse sich anlehnten. Der Gross-Neckargau stieg aus dem Thal den Steilabfall der östlichen Alb empor und nahm auch dahin seinen Namen mit. Der Gross-Nagoldgau überschritt den Neckar, und sein Name fand sich auch jenseits des Letzteren. Der Gross-Thurgau dehnte sich von der Ebene der Thur bis zum Hochgebirge aus, der Gross-Aargau folgte dem Lauf des Flusses aufwärts, und die Gaunamen folgten dahin. So giebt die Bezeichnung nach Flüssen einen bedeutsamen Anhalt für die Richtung, welche die Besiedelung des Landes genommen. Andererseits zog sich der Name des Gross-Klettgau auf den Osten, die Theilgaugrafschaft Klettgau, der Name des Gross-Thurgau auf den Osten, die Theilgaugrafschaft Thurgau zurück und heutzutage

mögen die Cantone Thurgau und Aargau sich etwa auf dieselben Gebiete an den unteren Läufen der Flüsse zurückgezogen haben, welche die Grossgaue im 5. Jahrhundert ursprünglich eingenommen haben. Vom Namen des südlichen Gross-Alpgau ist nur der der Huntare Alpgau (Allgäu) übrig geblieben.

Von den Huntaren haben noch im Mittelalter zwei ihr Namensgebiet erweitert Scherra, wenn der Forst uff der Schär, der im Süden und Westen weit über den Umfang der Scherra hinausging, eine Wahrheit ist, (siehe 26. Kapitel) und die östliche Huntare Albgau, die als Allgäu im Norden statt bis Kempten nunmehr bis Memmingen hinabreicht. Dagegen sind bis auf vier (S. 321) alle Huntarennamen verschwunden, während zahlreiche Ortsnamen, die oben als Malstätten aufgeführt sind, von ihnen zeugen.

Schon vor dem 13. Jahrhundert, in welchem die Grafen die Landeshoheit ihrer Grafschaften erwarben, hatte sich der Brauch eingeführt, diese nach dem Sitz der Grafen zu benennen. Damit verschwanden die alten Namen, aber ihre Gebiete blieben vielfach als neu benannte Grafschaften. Als Beispiele aus dem Herzen Alamanniens seien hier die sechs Grafschaften genannt, aus deren Bestandtheilen sich die heutigen Hohenzollerschen Lande zusammensetzen.

Es sind die Huntare Haglegau, dann Grafschaft Haigerloch, die Hattenhuntare, dann Grafschaft Zollern, die Huntare Burichinga, dann Grafschaft Gammertingen, die Huntare Affa, dann Grafschaften Veringen und Grüningen, die Huntare Raltoltesbuch, dann Grafschaft Sigmaringen, die Huntare Scherra, dann Grafschaft Hohenberg.

Abgesehen von Stücken der Grafschaft Hohenberg, lässt die Gestalt der Hohenzollerschen Lande noch heute verwischt die Umrisse der Huntaren erkennen. Noch heute geben die königlichen und fürstlichen Titel der Hohenzollern die alten Grafschaften ihres Hauses wieder: Graf zu Hohenzollern (Fürst von Hohenzollern, für die Grafschaft Zollern), Graf zu Sigmaringen und Veringen, Herr zu Haigerloch und Werstein (für die Grafschaft Haigerloch).

Aus der bisherigen Darstellung geht zur Genüge hervor, dass eine Wiederherstellung der Gaue, Theilgaue, Huntaren und Marken sowie deren Orte nach dem lückenhaften Material

der Rechtsurkunden allein nicht möglich ist. Da bieten aber ein ergänzendes Hilfsmittel jüngere Grenzbeschriebe von Marken, Gerichtsbezirken, Grafschaften u. s. w., aus welchen auf die Zustände der Grafenzeit zurückgeschlossen werden mag, ferner die kirchlichen Verbände, Archidiaconate und Kapitel sowie deren Orte, diese ein Hilfsmittel, mit dem allerdings viel Missbrauch getrieben, und das daher in Misscredit gerathen ist. Die Theorie der Uebereinstimmung von politischen und kirchlichen Verbänden ist vielfach aufgegeben und Baumann, selbst ein Anhänger hinsichtlich des Bisthums Constanz, nennt sie „anrühig“, von Thudichum „ein altes Märchen“. Wie Baumann will ich versuchen, für Constanz die Theorie mit den erforderlichen Einschränkungen wieder zu Ehren zu bringen, indem ich den Entwicklungsprocess von Gauen und Archidiaconaten, von Huntaren und Kapiteln neben einander verfolge.

Elftes Kapitel.

Die politischen und kirchlichen Verbände.

1. Die kirchliche Verfassung.

In Alamannien verbreitete sich das Christenthum im Laufe des siebenten Jahrhunderts. Aus der Zeit seiner ersten Einführung wird die Doppelbedeutung des Wortes pagus herführen, das die Gaugenossen zugleich als Heiden bezeichnet. In der ersten Hälfte des 8. Jahrhundert, zur Zeit des Erlasses des alamannischen Gesetzbuchs nahm die Kirche im Gemeinwesen bereits eine bevorzugte Stellung ein; der Gottesdienst, ihre Diener und ihr Eigenthum waren durch hohe Bussen und Wergelder geschützt. Die Tödtung eines Bischofs wurde wie die des Herzogs mit dem Tode bestraft. Wer einen Pfarrer tödtete, zahlte ein Wergeld von 600 Schillingen, einen Diacon oder Mönch 400, während das Wergeld eines Adligen, primus 240, eines Mittelfreien, medius 200, eines Gemeinfreien, minofidus 160 Schillinge, bei Frauen das Doppelte, das Wergeld eines Freigelassenen 80 Schillinge betrug. Es scheint keine Heiden mehr gegeben zu haben; das Gesetzbuch 37 unterscheidet Christen und Heiden nur, wo es vom Auslande spricht.

In das siebente Jahrhundert fallen also auch die Anfänge der kirchlichen Organisation, in eine Zeit, in welcher Gaue und auch wohl die Gaugrafschaften bereits verschwunden waren.

Im Mittelalter zerfiel Alamannien in Bisthümer, Archidiaconate und Landkapitel, von denen die mittleren die jüngsten sind. Man wird annehmen dürfen, dass sich die kirchlichen Verhältnisse hier nicht anders entwickelt haben als in Franken nach Quellen des 8. und 9. Jahrhunderts.

Abgesehen von den Kathedalkirchen in den Bischofsstädten fanden sich auf dem Lande Taufkirchen (*tituli majores: ecclesiae baptismales, plebes, baptisteria*) und um sie zerstreut auf den Gütern der Grundherrn, in Klöstern u. s. w. kleinere Kirchen (*tituli minores: oratoria, capellae, basilicae, ecclesiae*). In letzteren wurde Gottesdienst gehalten und auch, abgesehen von den hohen Festtagen, Messe gelesen; in den Taufkirchen wurden weiter die Taufe und die übrigen Sacramente gespendet und an hohen Festtagen ausschliesslich hier Messe gelesen. Somit war die Taufkirche der Mittelpunkt des Gottesdienstes, woraus sich der Pfarrzwang aller Eingesessenen der Taufkirche gegenüber entwickelte.

Leiter der Taufkirche war der Erzpriester, Archipresbyter, welchem die Aufsicht über seine Gehülfen und die Vorsteher der kleineren Kirchen, sowie die geistliche Leitung der Eingesessenen zufiel.

Jenes Aufsichtsrecht blieb auch, als mit dem fortschreitenden Bedürfniss die kleineren Kirchen die Stellung der Taufkirchen (Vollkirchen) erhielten, als sich ihre Bezirke gegen die der historischen Taufkirche abschlossen und Parochien bildeten und als in Folge dessen ihre Vorsteher die Bezeichnung *presbyter parochianus, rector ecclesiae, plebanus* — Pfarrer erhielten: die historische Gruppe der Kirchen und ihrer Parochien hiess *christianitas, decania, decanatus, capitulum rurale* — Landkapitel, und sein Vorsteher, den sich der Bischof aus den Pfarrern wählte, *decanus ruralis, archipresbyter* — Erzpriester. Er hielt monatlich mit den ihm untergebenen Geistlichen Versammlungen ab, in denen diese Rechenschaft über ihre Amtsführung, über den kirchlichen Zustand ihrer Gemeinden abstatteten und in denen Bussen für kirchliche Vergehungen dem Bischof vorgeschlagen wurden und ihr Vollzug überwacht ward. Die sonst gäng und gäbe Theorie ging nun dahin, dass das Landkapitel mit der Huntare zusammenfalle.

Die Regierungsgewalt, *jurisdictio*, über die Landkapitel stand dem Bischof zu, der sich dabei der Hülfe des Archidiacons bediente. Wie es scheint, gab es ursprünglich in jeder Diöcese nur einen Archidiakon, den ersten Diakon der Kathedalkirche. Abgesehen von gewissen Functionen an dieser, hatte er als Gehülfe des Bischofs das Aufsichts- und Disciplinarstrafrecht,

insbesondere über die niederen Kleriker, und vertheilte den Unterhalt an die Geistlichen. Er ertheilte Censuren und hatte das Recht der Excommunication. Die geistliche Gerichtsbarkeit hatte er gegen Eingriffe der weltlichen Richter zu schützen, und das kirchliche Vermögen unterstand seiner Obhut u. s. w. Einer Mehrheit von Archidiakonen in dem Bisthum, mithin einer geographischen Eintheilung in mehrere Archidiakonate geschieht erst im 9. Jahrhundert Erwähnung, zugleich wird aber auch den Archidiakonen Missbrauch ihrer Stellung und Habsucht bei der Verwaltung der ihnen anvertrauten Parochien vorgeworfen und es wurden die Bischöfe zu einer gesteigerten Aufmerksamkeit auf sie gemahnt, ein Beweis dass die Eintheilung in mehrere Bezirke schon eine ältere war. Man nimmt aber an, dass sie erst im 11. Jahrhundert vollendet sei.

Seit dem 13. Jahrhundert wurden die Archidiakonate wieder eingezogen und Aufsicht und Visitation, welche sich zu einem selbständigen Recht der Archidiakone entwickelt hatte, ging wieder an die Bischöfe über. Im alamannischen Gesetzbuch ist von Archidiakonen keine Rede. Die Vorstellung, dass wie die Kapitel den Huntaren, so die Archidiakonate den Gauen entsprächen, war früher gleichfalls eine verbreitete.

(Nach Richter-Dove, Lehrbuch des katholischen und protestantischen Kirchenrechts §§ 137, 138, 141; Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts II §§ 89 und 90).

Es waren vier Bisthümer, welche sich über das alamannisch gebliebene Gebiet des Südens erstreckten, Constanz, Strassburg, Basel und Augsburg, deren Sitze sämmtlich (Vindonissa, Windisch für das spätere Constanz) schon zu römischer Zeit bestanden. Die räumliche Eintheilung des Landes zu Bisthümern kam erst mit dem 7. Jahrhundert, als dem der Christianisirung, und wird damals erfolgt sein, als noch Gauen oder Gaugrafschaften bestanden, was im nächsten Jahrhundert nicht mehr der Fall war. Denn die 4 Bisthümer fallen allenthalben mit Gauen (Grossgauen) und die Bisthumsgrenzen mit Gaugrenzen zusammen. Die Diöcese Strassburg besteht aus den Gauen Mortenau und Nortgau, Basel aus dem Sundgau und westlichen Augstgau, Augsburg aus dem östlichen Augstgau und Riesgau; Constanz aus den übrigen alamannischen Gauen bis an deren Grenzen. An die alamannischen Bisthümer

stiessen im Norden die fränkischen Speyer, Würzburg und Eichstätt, im Südwesten das burgundionische Lausanne, im Südosten das romanische Chur.

2. Das Bisthum Constanz.

Mit den weiteren Untersuchungen werde ich mich auf das grosse in der Mitte der andern liegende alamannische Bisthum Constanz beschränken und zwar, soweit es die Vergleichung von Huntaren und Ruralkapiteln angeht, auf den deutschen Antheil, da für eine Inbetrachtung der schweizerischen Huntaren ein geeignetes Material nicht vorliegt.

Der Sitz des Bisthums soll um 600 von Vindonissa (Windisch) nach Constanz verlegt sein. Eine Urkunde Friedrichs I. von 1155 bezeichnet als die Grenzen des Bisthums Constanz: im Osten gegen das Bisthum Augsburg die Iller bis zur Donau und diese bis zur Stadt Ulm, im Norden gegen die Bisthümer Würzburg und Speyer die fränkisch-alamannische Stammesgrenze, usque ad marcam Francorum et Alamannorum (S. 264), im Westen gegen das Bisthum Strassburg den Schwarzwald und die Bleiche (bis zum Rhein,) als Grenzbach zwischen der Strassburger Mortenau und dem Constanzer Breisgau, gegen das Bisthum Basel von der Mündung der Bleiche den Rhein aufwärts bis zur Mündung der Aare, gegen das Bisthum Lausanne die Aare bis zum Thuner-See und dann (im Süden und Südosten) die Alpen, gegen das Bisthum Chur rheinaufwärts die Grenzen des Gau Currätien bis zur Stadt Montigels (Montlingen, Canton Appenzell). Neug. 866; Wirt. 352. Die Bemerkung der Urkunde, dass die Bisthums-grenzen von dem König Dagobert festgesetzt seien, wird für sagenhaft erklärt (Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands II 100 u. flgde.) und mit Recht, da von einem constitutiven Act des Königs keine Rede sein kann; diese Grenzen sind keine willkürlich gezogenen, sondern sie entsprachen durchaus den äusseren Grenzen der Grossgaue. Die Regierung Dagoberts I. fiel in die Jahre 623–639, in das 7. Jahrhundert, das als die Zeit der Bisthumseintheilungen gefunden wurde. (Siehe weiter Kapitel 46 Abschnitt 7.)

Ueber die Gliederung des Bisthums in Archidiaconate und Kapitel und über die Orte, die den einzelnen Bezirken angehören, sind wir durch kirchliche Steuerregister des 13. und 14. Jahrhunderts, welche in dem Freiburger Diöcesanarchiv seit 1861 von dem Decan Haid veröffentlicht sind, genau unterrichtet. Die Register, von der grössten Bedeutung für die Gaugeographie, sind folgende:

1. Der Liber decimationis cleri Constantiensis pro Papa de anno 1274 (Archiv I). Unter Pabst Gregor X. wurde im Jahr 1274 auf der zweiten Synode zu Lyon ein Kreuzzug und für dessen Kosten eine Besteuerung des Klerus beschlossen. Jeder Inhaber einer kirchlichen Pfründe sollte 6 Jahre lang von 1274—80 den zehnten Theil seines Einkommens opfern, halbjährlich nach eigener eidlichen Angabe. Den Einzug der Steuer im Bisthum Constanstanz, welche ausser im Jahre 1275 auch noch 1276 und 77 erhoben wurde, beurkundet der liber decimationis. Der Kreuzzug kam „leider“, sagt der Herausgeber, nicht zu Stande.

2. Der Liber quartarum in dioecesi Constantiensi de anno 1324 (Archiv IV 3—41), ein Verzeichniss des kirchlichen Zehenden, von dem der Bischof den 4. Theil bezog, entweder jährlich zu $\frac{1}{4}$, oder alle 4 Jahre zu liefern.

3. Der Liber bannalium in dioecesi Constantiensi de anno 1324 (IV 42—62), ein Register über die Bannalpflicht, welche dem Archidiacon zu entrichten war.

4. Der Liber taxationis ecclesiarum et beneficiorum in dioecesi Constantiensi de anno 1353 (V 1—65); ein nicht vollständiger Pfarrbeschreib, enthaltend Einkommen und Lasten der Pfründen.

5. Der Liber marcarum von 1360—70 (V 66—118), in welchem Kapitel und Klöster nur im Allgemeinen genannt sind.

Alle diese Register ordnen ihren Inhalt nach Archidiaconaten, Kapiteln, Pfarreien und Orten, und erst in einem Katalog von 1519 finden sich keine Archidiaconate mehr, da sie inzwischen aufgehoben und durch das gemeinsame bischöfliche Generalvikariat ersetzt waren.

Das Constanzer Archidiaconats-, Landkapitel- und Orts-Register ist von Jakob Manlius, einen Bregenzer Canonicus, Rath Maximilians II. und Historikus (lebte zwischen 1540 bis

90) nach dem Stande seiner Zeit zusammengestellt und findet sich bei Pistorius *Rer. Germ. T. III*, bei Chn. F. Sattler *Abhandlung von den Ruralkapiteln* und bei Neugart *Episcopatus Constantiensis T. I. S. XCV* abgedruckt.

3. Huntaren und Kapitel.

Ziehen wir nun auf Grund dieses Materials erst die älteren Landkapitel mit den Huntaren, dann die jüngeren Archidiaconate mit den Gauen in Vergleichung. Es ist dabei der älteste *liber decimationis* von 1274 zu Grunde zu legen.

Im Bisthum Constanz gab es, abgesehen von dem Kapitel der Bischofsstadt, 65 Kapitel (Ruralkapitel, Landkapital, Dekanate), von denen 46 auf Deutschland, 19 auf die Schweiz fielen. Ihre Bezeichnung war nach dem jedesmaligen Wohnsitz des Decans eine wechselnde, und erst seit dem 16. Jahrhundert wurden ihre Namen nach einem grösseren Ort stehend. Für die Vergleichung mit Huntaren fallen von den deutschen Kapiteln weg 5 des Breisgau, 3 des Klettgau und die Kapitel Kirchheim und Dietenheim, deren entsprechende Huntaren nicht bekannt sind, so dass also 36 Kapitel und auf der anderen Seite 41 bekannte Huntaren für unsern Zweck übrig bleiben. Nach zahlreichen Orten sind die Grenzen der Kapitel zu bestimmen, während die Zahl der Huntarenorte von 41 (Argengau) bis herab zu 1 schwanken; sie sollen daher bei jeder Huntare angegeben werden. Fallen die Orte Einer Huntare ausschliesslich in den Bereich der Orte Eines Kapitels, so ist es zunächst möglich, dass sich die beiden Verbände decken. Sind der Huntarenorte nur wenige, oder ist es gar nur ein einziger, und wiederholt sich dieselbe Erscheinung an einer Reihe von Huntaren und Kapiteln, so dürfen wir annehmen, dass Huntare und Kapitel zusammenfallen. Ohne Weiteres ist dies klar, wenn zahlreiche Orte Einer Huntare vorliegen.

Bei der Vergleichung von Huntaren und Kapiteln stellen sich nun folgende Formen des Verhaltens heraus:

1. Die Orte Einer Huntare liegen im Bereich Eines Kapitels in 11 Fällen;

Huntaren:		Kapitel:
Pleonungotal 3 Orte,	—	Geislingen;
Filsgau 2,	—	Göppingen;
Glehuntra 1,	—	Böblingen;
Haglegau 2,	—	Haigerloch;
Waltgau 2,	—	Dornstetten;
Aseheim 2,	—	Villingen;
Burichinga 9,	—	Trochtelfingen;
Munigisingerhuntare 7,	—	Münsingen;
Flina 4,	—	Blaubeuren;
Eritgau 10,	—	Saulgau;
Heistergau 8,	—	Waldsee.

2. Die Orte zweier Huntaren liegen im Bereich Eines Kapitels in 3 Fällen:

Huntaren:		Kapitel:
Rottweil 14,	—	Rottweil;
Sulz 3,		
Goldineshuntare 2,	—	Mösskirch;
Ratoltesbuch 4,		
Krekgau 1,	—	Mengen.
Tiengau 1,		

Es ist anzunehmen, dass die Eine dem Kapitel entsprechende Huntare sich in zwei gespalten habe.

3. Die Orte dreier Huntaren liegen im Bereich von zwei Kapiteln in einem Fall:

Huntaren:		Kapitel:
Argengau 41,	—	Egebrechtshofen,
Oestlicher Alpgau 8.		
Nibelgau 29,		

Ursprünglich wird der Argengau dem Kapitel Egebrechtshofen, der Nibelgau dem Kapitel Isny entsprochen haben. Der Alpgau (Allgäu) wird aber bei seiner späteren Gründung im Gebirge sich über einen Theil beider Kapitel ausgedehnt haben. Der Argengau reichte auch durch Tettngang in das Kapitel Ravensburg.

4. Die Orte von vier Huntaren liegen im Bereich von zwei Kapiteln in einem Fall:

Huntaren:		Kapitel:	
Scherra 19,	}	— {	
Purihdinga 2,			Ebingen,
Nidinga 4,			Geisingen.
Eitrahuntal 2,			

Scherra hat das Kapitel Ebingen für sich und theilt sich mit den 3 übrigen Huntaren in das Kapitel Geisingen, das grösste von Allen. Es ist anzunehmen, dass letzteres ursprünglich Einer Huntare entsprach, die sich in drei zerlegte. Ausserdem wird Scherra rodend in das Gebiet von Geisingen eingedrungen sein.

5. Die Orte Einer Huntare liegen im Bereich von zwei Kapiteln in 2 Fällen:

Huntaren:		Kapitel:
Untererseegau 12;	}	— {
Bargen 2;		
		Stockach:
		Engen,
		Stein.

Die Kapitel werden ursprünglich der Huntare entsprechen haben und dann zerlegt sein. Reichenau war exempt, was seine Trennung von Stockach herbeigeführt haben wird.

6. Die Orte zweier Huntaren liegen im Bereich von zwei Kapiteln in einem Fall:

Huntaren:		Kapitel:
Fildern 7,	}	— {
Ramestal 3,		
		Cannstatt.

Je ein Kapitel wird ursprünglich sich mit einer Huntare gedeckt haben und dann werden die Kapitel unter sich anders abgegrenzt worden sein. In Folge dessen hatte der Süden von Fildern das Kapitel Esslingen für sich und theilte sich mit Ramestal in das Kapitel Cannstatt.

7. Die Orte zweier Huntaren liegen im Bereich von drei Kapiteln in einem Fall:

Huntaren:		Kapitel:
Linzgau 40,	}	— {
Schussengau 4,		
		Theuringen,
		Ravensburg.

Bei zunehmender Bevölkerung der 2 Huntaren werden die 2 entsprechenden Kapitel in 3 zerlegt worden sein. In das Kapitel Ravensburg drang auch der Argengau ein. (Siehe Baumann 29, 51, 55).

8. Die Orte von fünf Huntaren liegen im Bereich von fünf Kapiteln in einem Fall:

Huntaren :	}	—	{	Kapitel:
Affa 9,	}	—	{	Riedlingen,
Suerzenhuntare 11,				Ehingen,
Munterishuntare 7,				Munderkingen,
Ruadolteshuntare 3,				Biberach,
Ramma 5,				Laupheim.

Hier hat, wie auch in dem nächsten Fall, eine völlige Verwerfung der Schichten von Huntaren und Kapiteln stattgefunden. Die beiden ersten Huntaren liegen links, die drei letzten rechts der Donau. Wenn im Anfang auf jede ein Kapitel gekommen ist, so hat augenscheinlich später eine planmässige Neuauftheilung der letzteren stattgefunden, bei welcher die Huntaren Affa, Suerzenhuntare, Munterishuntare, Ruadolteshuntare, als Complex gedacht, einerseits, mit den Kapiteln Riedlingen links der Donau, Ehingen und Munderkingen an beiden Ufern der Donau als Complex andererseits sich decken. Es bleibt aber noch ein nordöstliches Stück der Ruadolteshuntare übrig, welches nun in das Kapitel Biberach fällt, dessen Rest sammt dem Kapitel Laupheim dem Rammgau entspricht.

9. Die Orte von sechs Huntaren liegen in dem Bereich von vier Kapiteln in einem Fall:

Huntaren:	}	—	{	Kapitel:
Bibligau 1,	}	—	{	Herrenberg,
Ambrachgau 1,				Rottenburg,
Sulichgau 4,				Hechingen,
Hattenhuntare 5,				Reutlingen-Urach.
Pfullichgau 2,				
Swiggerstal 3.				

Hier mögen sich die Verhältnisse so entwickelt haben. Der Bibligau, der lang am Neckar sich hin erstreckende Sulichgau und die Hattenhuntare werden ursprünglich entsprechende Kapitel gehabt haben. Ebenso ein später in die Huntaren Pfullichgau und Swiggerstal getrennter Bezirk, der im Wesent-

lichen Ein Kapitel hatte, das erst nach 1324 in die 2 Kapitel Reutlingen und Urach getheilt wurde. Zwischen den Bibligau und obern Sulichgau (richtiger oberen Theil des Süllichgau's) schob sich eine neue Huntare, der Ambrachgau ein und es erfolgte dann eine kirchliche Neueintheilung dieses Huntarencomplexes dahin, dass der Bibligau und obere Ambrachgau das Kapitel Herrenberg, der untere Ambrachgau und der obere Sulichgau das Kapitel Rottenburg, der mittlere Sulichgau und die Hattenhuntare das Kapitel Hechingen, der untere Sulichgau, der Pfullichgau und das Swiggerstal das Kapitel Reutlingen-Urach bildeten. Bei dessen Theilung nach 1324 umfasste dann das Kapitel Reutlingen den unteren Sulichgau und den Pfullichgau, das Kapitel Urach das Swiggerstal.

Damit sind, abgesehen von ganz localen Abweichungen, welche nicht ins Gewicht fallen (z. B. Karbach und Weiler bei Baumann 29), die Beziehungen sämmtlicher 41 Huntaren und 36 Kapitel nach dem Zustand von 1274 dargestellt. In 14 Fällen (zu Nr. 1 und 2) findet man die Orte einer oder zweier Huntaren (und es sind dabei solche mit 14, 10, 9, 8 Orten) innerhalb der Grenzen eines Kapitels, so dass man hier folgern kann, es decken sich bei Einer Huntare die Grenzen, oder bei zwei Huntaren deren äussere Grenzen mit Einem Kapitel. In ähnlicher Weise fallen in 8 weiteren Fällen (zu Nr. 3—9) die äussern Grenzen eines Complexes von Huntaren mit einem Complex von Kapiteln zusammen. Diese Identität der engern Grenzen zu 1 oder der weitern zu 2—9 ist also in allen Fällen zutreffend, so dass sich der weitere Schluss rechtfertigt, ursprünglich seien Huntare und Kapitel eins gewesen und eine theilweise Disharmonie sei erst das Ergebniss einer geschichtlichen Entwicklung.

Damit werden wir zunächst in das 7. Jahrhundert, die Zeit der Christianisirung Alamanniens, zurückersetzt. Die Kapiteleintheilung ist keine gemachte, sondern eine gewordene. Die Trägerin einer neuen Religion, die christliche Kirche, welche die Herzen der Germanen gewinnen wollte und sich ihren Vorstellungen und Gebräuchen pfleglich anschmiegte, baute die Taufkirche an die Malstätte, wo die Huntare sich zu versammeln gewohnt war (Schwörzkirch, Heisterkirch); zu den gottesdienstlichen Akten der Taufkirche berief sie die

Huntarengenossen, nicht die Leute aus fremden Huntaren, die durch Wald und Gebirge getrennt waren und andere ihnen liebe und bequeme Versammlungsorte hatten. Der Erzpriester vereinigte die Geistlichen desselben Bezirks um sich und übte mit ihnen die geistliche Aufsicht über die Huntarengenossen, mit denen sie in weltlichem Verbands und in Verkehr standen. Mit anderen Worten: Die auf die Missionsthätigkeit hingewiesene Kirche schonte die Interessen, die der Huntarenverband geschaffen hatte. Wie selbstverständlich wurde das Kapitel eins mit der Huntare und blieb es auch, wenn diese rodend sich ausdehnte. Beispiele sind die 11 Fälle zu Nr. 1. In Friesland hiess die Taufkirche Gankirche, in Alamannien lautete die Adresse an den Erzpriester: Archipresbytero pagi illius salutem (Sohm, Fränkische Verfassung I 203), und Walafrid Strabo, welcher 849 als Abt des alamannischen Klosters St. Gallen starb, konnte bei Vergleichung der weltlichen und kirchlichen Aemter noch damals den Centenar in dieselbe Linie mit dem Erzpriester stellen: centenarii, qui per pagos statuti sunt, presbyteris plebei, qui baptismales ecclesias tenent et minoribus praesunt presbyteris, conferri queunt. Walter, Corp. jur. Germ. 3, 527. Gau und pagus ist hier immer in dem Sinn von Huntare zu nehmen.

Dieser ersten Periode der Einheit von Huntare und Kapitel folgte dann eine weitere, in der die Entwicklung entweder der politischen oder der kirchlichen Verbände durch Anpassung an die Steigerung der Bevölkerung und des Verkehrs fortschritt, während der geographisch entsprechende andere Theil in seinen Grenzen erstarrt blieb. Die Huntaren entwickelten sich durch Theilung (oben S. 295), wozu die Nr. 2—4, 9 Beispiele liefern, die Kapitel durch Theilung einzelner oder Neuauftheilung mehrerer, so zu Nr. 5—9. Dieser Prozess ist aus dem (späteren) liber decimationis von 1275 zu entnehmen.

Die Kapitelentwicklung hatte damit aber ihren Abschluss noch nicht gefunden. Der liber quartarum von 1324 hatte noch Ein Kapitel, wo der liber marcarum von 1360—70 schon die beiden Kapitel Reutlingen und Urach aufführte. 1324 gab es noch Ein Kapitel, damals Egebrechtshofen genannt, dem Argengau und etwa Alpgau (Allgäu) entsprechend, an dessen Stelle im liber taxationis, von 1353 zwei erschienen: decanatus Sig-

marcell, locus in Lindangia und decanatus Grunenbach, locus in Stoffen. Im 16. Jahrhundert wurde dann ersteres in die Kapitel Lindau und Bregenz, letzteres in die Kapitel Stiefenhofen und Weiler zerlegt. Endlich wurde im Jahr 1788 das Kapitel St. Blasien neugegründet.

Wo die ursprüngliche Einheit des einzelnen Kapitels mit der einzelnen Huntare geblieben, oder wo aus einer Huntare durch Theilung ein Complex mehrerer gebildet ist, können die dunklen Grenzen der Huntare oder des Huntarencomplexes nach denen des Kapitels ergänzt werden; Nr. 1, 2—4, 9. Aehnlich dienen, wenn ein Kapitel getheilt oder mehrere neu aufgetheilt werden, deren Complexgrenzen zur Feststellung der Grenzen der Huntaren; Nr. 5—9. Besonders bemerkenswerth ist Nr. 8. Nr. 9 enthält eine Combination von Fällen der Theilung von Huntaren und Kapiteln.

Was von Huntaren und Kapiteln, das gilt nach verbreiteter Annahme auch von Zehntschaften und Kirchspielen.

4. Gaue und Archidiakonate.

Die constanzer Archidiakonats-eintheilung ist gleichfalls aus dem liber decimationis von 1275 bekannt. Es gab 10 Archidiakonate, davon 6 in Deutschland, 4 in der Schweiz (die ich hier mit einbeziehe) und es kommen auf sie 11 oder 12 Gaue, davon 9 oder 10 in Deutschland, 2 in der Schweiz. Gau (Grossgau) und Archidiakonats- decken sich, oder der Archidiakonats- umfasst mehrere Gaue oder ein Gau mehrere Archidiakonate. Diese Regeln haben aber auch ihre Ausnahmen.

1. Dem Gross-Breisgau wie dem Gross-Klettgau entspricht völlig je ein gleichnamiger Archidiakonats-.

2. Die Grossgaue Hegau, Westergau und Nagoldgau sind zu Einem Archidiakonats- zusammengefasst, dem man den Nemen Vor'm Wald, Antè Nemus (vor dem Schwarzwald, von Constanzaus gesehen), gegeben hat. Ob die Huntaren Goldineshuntare und Ratoltesbuch (gleich dem in den Archidiakonats- fallenden Kapitel Mösskirch) dem Hegau in Wahrheit angehören, oder

etwa einem Donaugau (?), ist jedoch unsicher. Im Norden ist auch — jedenfalls ohne geographischen Anlass — der nördliche Antheil der Huntare Filderen und die Huntare Ramestal, (gleich dem Kapitel Cannstatt), welche schon zum Gross-Neckargau gehören, dem Archidiakonat zugelegt. Er war der grösste in Deutschland und wurde 1275 von dem Domprobst zu Constanz als Archidiakon verwaltet. Wahrscheinlich schon damals, jedenfalls aber schon 1324 nach den Registern dieses Jahres schied sich der Archidiakonat nach Gebirge und Ebene in den obern, also gleich den Grossgauen Hegau und Westergau, und in den untern Archidiakonat, also gleich dem Gross-Nagoldgau.

3. Der Archidiakonat Albgau, Circa Alpes oder Alpnensis, der Osten der schwäbischen Alb, umfasste den Gross-Neckargau, mit Ausnahme der beiden genannten Huntaren und den nördlichen Gross-Albgau. Letzterer ist im Süden urkundlich nur bis zur Donau nachzuweisen. Der Archidiakonat erstreckte sich aber nach dem Süden der Donau auf die Huntaren Kreggau, Tiengan, Eritgau, Munterishuntare und Ruadoltshuntare, deren Grossgau dem Namen nach nicht überliefert ist (Donaugau?) Es waren die Kapitel Mengen, Saulgau und die Antheile von Munderkingen und Ehingen rechts der Donau.

4. Der Archidiakonat Illergau wird im Allgemeinen dem Gross-Illergau entsprochen haben, von dem jedoch nur die in der Nähe der Iller gelegene Striche bekannt sind. Der Archidiakonat besteht aus den Kapiteln Dietenheim, Laupheim, Biberach, Waldsee, ob aber die den drei letzteren entsprechenden Huntaren Rammagau und Heistergau dem Illergau oder welchem andern Grossgau (Donaugau?) angehörten, ist nicht bekannt. Die Huntare Nibelgau (Kapitel Isny) dagegen bildete urkundlich einen Bestandtheil des Illergaus, ist aber dem Archidiakonat zu Gunsten des nächsten entzogen.

5. Der Archidiakonat Allgäu, Allgovia umfasste ausser der Huntare Nibelgau einen Bezirk, dessen Grossgauname nicht überliefert ist und zwar die Huntaren Alpgau (Allgäu), Argengau, Schussengau, Linzgau, und es ist die Frage aufzuwerfen, ob nicht der Archidiakonat den Gaunamen Alpgau erhalten hat?

6. In der Schweiz zerfielen deren zwei Grossgaue Thurgau und Aargau je in zwei Theilgaugrafschaften; der Thurgau schon im 8. Jahrhundert in die Grafschaften Thurgau und Zürichgau

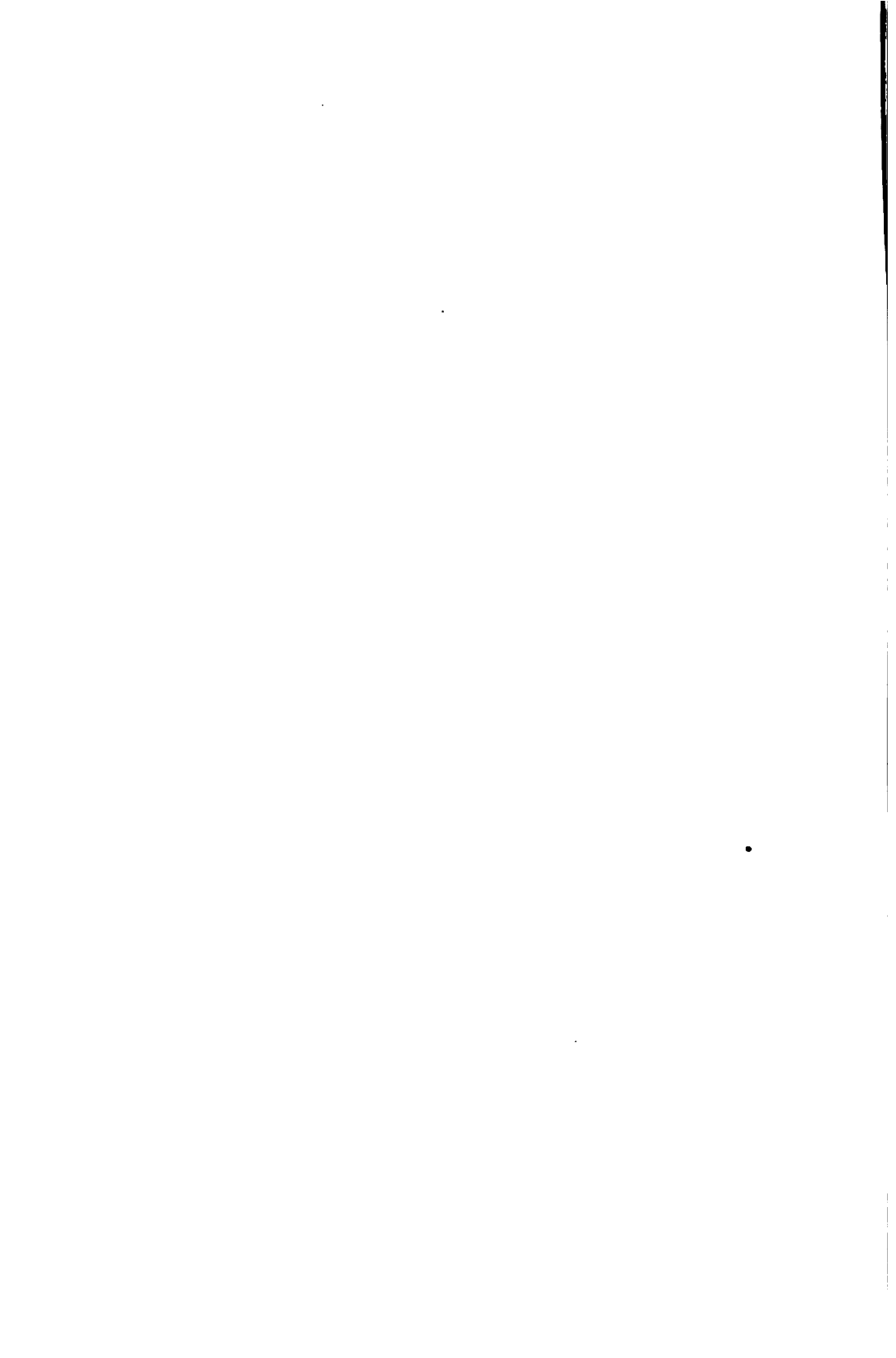
und der Aargau in die Grafschaften des untern und des obern Aargau. An diese Theilgaugrafschaften knüpfte die Bildung der Archidiakonate an. Es wurden Archidiakonate Thurgau, Zürichgau, Aargau (gleich dem untern) und Burgund (gleich dem obern Aargau) geschaffen, die Grenzen aber theilweise verschoben. Die Kapitel Mellingen und Bremgarten links der Reuss gehörten zur Grafschaft Zürichgau, sind aber zum Archidiaconat Aargau gelegt. Die Huntaren Luzern (?), Schwyz, Uri, Stanz, Sarnen, Theile der Grafschaft Zürichgau, sind dem Archidiakonate Aargau zugewiesen. Hier umfasste das grosse Kapitel Luzern, das von dem Vierwaldstätter See bis zum Gotthard reichte, die Sechstel sexturiatus, Luzern, Uri, Schwyz, den untern pagus Stanz und den obern pagus Sarnen (das sechste Sechstel ist nicht ersichtlich). Die beiden letztern bilden heute den Canton Unterwalden mit den Hälften Nidwalden (Stanz) und Obwalden (Sarnen).

Uebersieht man diesen Stoff, so zeigt sich, dass der Archidiakonateintheilung die Gaueintheilung zu Grunde gelegt ist, dass jene sich aber, abgesehen von Breisgau und Klettgau mit dieser nicht völlig deckt, sondern im Einzelnen sich Abweichungen gestattet hat. Ohne die Grossgaugrundlage ist im Uebrigen keiner der Archidiakonate und man darf daher auch für den Archidiakonateintheilung Allgäu einen gleichnamigen Grossgau annehmen. Es scheint, dass Ein Grossgau zwei Archidiakonaten, dem Vor'm Wald und dem der schwäbischen Alb zugetheilt ist und ich werde jenen, da auch sein Name fehlt, den Donaugau nennen. (Es ist der zweifelhafte zwölfte Grossgau). Aus den Abweichungen ist zu folgern, dass die Zeit der Grossgaue und Gaugrafschaften bereits zu Ende war, als man an die Archidiakonateintheilung herantrat. Vielleicht schuf man im Anfang grössere Bezirke, von denen sich die zwei Antenemus und Circa Alpes erhalten haben, und verwandelte dann die andere in die Gebiete einzelner Grossgaue oder gar Theilgaugrafschaften, wie wir sie kennen. Jedenfalls ist die Archidiakonateintheilung im Gegensatz zu der gewordenen Kapiteleintheilung eine planmässige, die ich dem 8. oder 9. Jahrhundert zuschreiben möchte.

Für das lückenhafte Material, das zum Aufbau von Gauen und Huntaren zu Gebote steht, bilden hiernach die bekannten Grenzen der Archidiakonate und Landkapitel eine äusserst

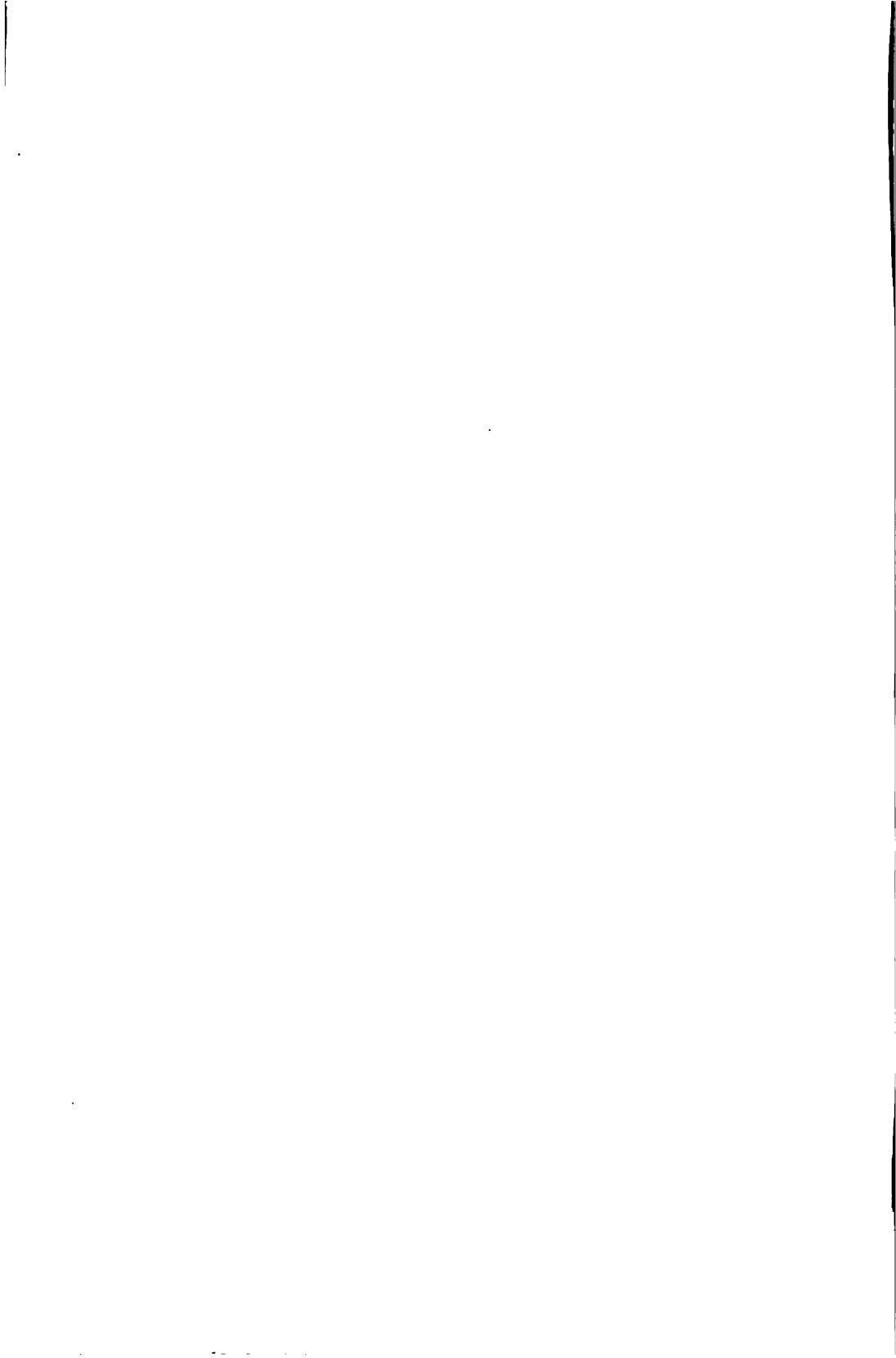
wichtige Ergänzung und es erscheint gerechtfertigt, zur Ausfüllung der Lücken an der kirchlichen Eintheilung so lange festzuhalten, als nicht entgegenstehende urkundliche Nachrichten oder sonstige Umstände es verbieten.

Ob dieses Ergebniss auch für andere Bisthümer als das von Constanz zutrifft, habe ich nicht untersucht und muss es, auf Einzelforschung verweisend, dahingestellt sein lassen. In allen Fällen wird man die ursprüngliche Identität von Huntaren und Kapiteln annehmen und die Kapitel als Zeugnisse vom ältesten Zustand der Huntaren zu Grunde legen können. Im Uebrigen wird es darauf ankommen, wie weit die spätere Disharmonie beider Arten von Verbänden vorangeschritten ist. Zeigt sie sich geringer, wie in den Fällen des Abschnitts 3, Nr. 1—7 oder auch 8, so wird die Vergleichung sich fruchtbar erweisen, zeigt sie sich grösser, wie in dem Fall Nr. 9, so ist ein Resultat nicht zu erwarten. Aehnlich werden die Beziehungen zwischen Gauen und Archidiakonaten sein, nur dass die Archidiakonate künstlich geschaffen sind.



Drittes Buch.

Die alamannisch-
fränkischen Gaue.



Zwölftes Kapitel.

Übersicht.

Nach den Schilderungen Ammians vom 4. Jahrhundert konnten die alamannischen Gangebiete jener, der ersten Periode in ihren allgemeinen Umrissen dargestellt werden (Kapitel 4, S. 69—79.) Es folgte dann fast ein halbes Jahrtausend, erst nach dessen Ablauf auf Grund der Urkunden der Merowinger- und Karolinger-Zeit, des 8. und späterer Jahrhunderte wieder ein Bild der geographischen Gestaltung gegeben werden kann, welche in Anknüpfung an die alten Gaue (S. 308—311) erfolgt war.

Diese zweite Periode der territorialen Gestaltung war in allen Theilen Alamanniens dieselbe, im Stammland wie in Neualamannien, in den seit 496 fränkisch gewordenen, wie in den alamannisch gebliebenen Gauen, und es kann aus allen Gegenden des Landes übereinstimmend nachgewiesen werden, wie die Entwicklung der Gaue, Huntaren und Zehntschaften vor sich gegangen, und welche Formen das Verhältniss zwischen ihnen und den Grafschaften angenommen hat. Bei der Lückenhaftigkeit des Materials, bei dem verschiedenen Charakter der bisherigen gaugeographischen Arbeiten und bei dem Umfang des Gebiets kann die Bearbeitung aber nur eine unvollständige und ungleichmässige sein. Ich habe mich zwar bemüht, die Grossgaue, wo die Nachrichten von ihnen fehlen oder spärlich sind, zu ermitteln, die Zugehörigkeit der Huntaren zu den Gauen und die Beziehungen dieser Verbände zu den Grafschaften zu erhellen, bin mir aber bewusst, dass selbst ein geneigter Leser meiner Führung nicht immer folgen wird. Von den Zehntschaften kann ich nur einige Beispiele geben. Eine

erschöpfende und gleichmässige Darstellung des Entwicklungsganges innerhalb der Gaue wird erst möglich sein, wenn zahlreiche geschichts- und lokalkundige Kräfte nach gemeinsamem Plan zusammenwirken.

Zu befürworten ist auch hier, dass im 8. Jahrhundert die Grossgaue, vielleicht mit wenigen Ausnahmen, längst verschwunden waren, und dass die jüngern, etwa in Wald und Gebirge angelegten Huntaren wohl in keinem Gauverband gestanden haben; sie werden aber doch dem landschaftlichen Gebiet eines Gaus oder seinem Hinterland zuzurechnen sein.

Den Gegenstand der folgenden Darstellung wird das alamannische Gebiet bilden, sowohl das seit 496 fränkisch gewordene (abgesehen von den linksrheinischen vorübergehenden Erwerbungen der Alamannen), wie das alamannisch gebliebene. Für dieses gesammte Gebiet ergeben sich folgende Grenzen: Im Westen der Rhein von Linz bis aufwärts Selz, das Gebiet der Vogesen, Basel, die Birsig, die Aare von (gegenüber) Solothurn bis zum Thunersee, im Süden die Furka, der Gott-hard, der Tödi, der Säntis, das Rheinthal bei Montlingen, der Bregenzer Wald, im Osten die Gebiete des Lech, der Wörnitz und der mittlern Altmühl, der oberen Jagst, der Erfa, des Main von Lohr abwärts, des Spessart, der Hassberge und Gleichberge, der obern Werra bis Schmalkalden und der Abdachung des Thüringer Waldes zu ihr, im Norden die Rhön, das Vogelsgebirge, der Taunus, der hohe Westerwald bis an die Sieg um Kirchen und bis an den Rhein bei Linz.

Unter Gauorten, Theilgauorten, Huntarenorten, Barorten verstehe ich im Folgenden nur diejenigen Ortschaften, deren Lage in den Urkunden ausdrücklich nach der Zugehörigkeit zum Grossgau, Theilgau, zur Huntare, Bar bezeichnet ist.

In diesem dritten Buch sollen zunächst die alamannisch-fränkischen Gaue behandelt werden, die ich so nenne, weil ihre Grundlage alamannisch blieb, als sie seit 496 fränkisch wurden. Sie reichten am rechten Rhein von dem Westerwald bis zur fränkisch-alamannischen Stammesgrenze jenes Jahres (S. 264—268). Der Westerwald, Taunus, Odenwald, das

Vogelsgebirge, die Rhön, der Spessart und die südmainischen Hochflächen, der Rhein, die Lahn, die obere Fulda und Werra, der untere und mittlere Neckar sind die Gebirge und Flüsse, welche die Gaue in ihrer Individualität geschaffen haben. Es sind ihrer vier nordmainische Grossgaue, der Mattiakergau, der Unterlahngau, die Wettereiba und das Grabfeld und fünf südlich vom Main, der Rheingau, der Lobdengau, der Maingau, der Kraichgau, der untere Neckargau. Der Name Mattiakergau hat ergänzt werden müssen. Die Gaue, welche östlich von der Wettereiba lagen (Saalegau, Weringau), von dem Maingau (Waldsassi, Gotzfeld, Folkfeld) und von dem unteren Neckargau (Tauber-, Badanach-, Iphi-, Gollachgau), schliesse ich von der Darstellung aus. Sie waren wohl ursprünglich burgundionische Sitze, die im 5. Jahrhundert von den Alamannen theilweise eingenommen und dünn bevölkert sein mochten, aber im nächsten Jahrhundert von den Franken besetzt wurden (S. 78, 181, 268), so dass es zweifelhaft erscheint, ob die Gestaltung, welche jene etwa dem Lande gegeben haben, in fränkischer Zeit geblieben ist.

Quellen für die alamannisch-fränkischen Gaue sind Kremer, Geschichte des Rheinischen Franzien; C. F. Stälin, Württembergische Geschichte, Theil I, S. 312 u. flgde; Böttger, Diöcesan- und Gaugrenzen Norddeutschlands, Theil I, welcher die nordmainischen Gaue, und Schultze, welcher die südmainischen Gaue behandelt (die fränkischen Gaue Badens, die fränkischen Gaugrafschaften Starkenburgs und Württembergs).

Dreizehntes Kapitel.

Der Mattiakergau (?).

Der im Norden des alamannischen Stammlandes an den Rhein stossende Grossgau mag diesen Namen getragen und der Ausdehnung der civitas Mattiacorum entsprechend, an rechten Rhein das Gebiet vom Westerwald und Taunus bis zum Main eingenommen haben; das sind die Huntaren Engersgau, Einrich, Rheingau und Kunigessundra. Des Ptolomäus Ingrionen scheinen die Engersgauer, die Uisper die Umwohner der Wisp, mithin die Bewohner des Einrich und des Rheingau zu sein. Zur Zeit des Ammian war Hortar der König des Mattiakergaus (S. 5, 6, 73).

Der Engersgau und Einrich gehörten im Bisthum Trier dem Archidiakonats des heiligen Lubentius in Dietkirchen an, ersterer dem Dekanat Cunolstein-Engers, letzterer dem Dekanat Marvels; der Rheingau und die Kunigessundra im Bisthum Mainz den Mainzer Collegialstiften, ersterer des heiligen Moritz, letztere des heiligen Petrus ausserhalb der Mauern.

Zum Bisthum Trier gehörte auch der dem Engersgau und Einrich im Osten anstossende Gross-Unterlahngau, und zum Bisthum Mainz die dem Rheingau und der Kunigessundra im Osten anstossende Gross-Wettreiba. Dagegen erscheint der nördlich vom Engersgau gelegene Avalgau, welcher bereits dem Bisthum Cöln angehörte, danach von der Zusammengehörigkeit mit den vier alamanischen Huntaren ausgeschlossen.

Landschaftlich haben diese und die anstossende, der Gross-Wettreiba angehörige Huntare Niedgau das Gemeinsame, dass sie aus den Ebenen des Rhein und Main und den zum Westerwald oder Taunus aufsteigenden Geländen bestehen.

Für den letzteren ist *mons Tannus* der römische Name (*Tacitus Ann. I 56; XII 58*), der erst im vorigen Jahrhundert wieder ausgegraben ist und seitdem den deutschen fast völlig verdrängt hat. Der deutsche Name ist die „Höhe“, der für die Strecke vom Niederwald bis zur Nidda und Wetter urkundlich nachweisbar ist und sich hier erhalten hat. Hier ist die Wasserscheide zwischen der Lahn einerseits und dem Rhein und Main (Nidda, Wetter) andererseits und da, wo die Wasser zum Rhein und Main herunterfliessen, ist man „vor der Höhe“. Die Stromebenen und dies Gelände vor der Höhe sind das gesegnete Culturland des Rheingau, der Kunigessundra und des Niedgau.

Hier einige Nachweise. Im Rheingau heisst es 1191 *silva Hobe juxta villam Eberbach*; 1211 *Mappen in Hoben sita*; 1327 *juger vinee an der Hoben situm* (bei *Eltville*); 1347 *unser Walt*, das die Hohe heisst von der *Wallaf bis Lorch*; 1416 stiess ein zwischen *Hattenheim und Hallgarten* streitiger Wald an die Hohe. Noch heute heisst *Hausen* vor der Höhe. In der *Kunigessundra* lag *Frauenstein* in der „*Herrn Hoe von Nassauwe*“ und 1360 bezeichneten die *Grafen von Nassau* ihre „*Graveschaft diesyt der Höhe*“; hier lag die *Mark Grefenhöhe* oder *Wiesbadener Höhewaldung*, hier der *Bezirk um Schlossborn* an oder auf der *Hohe* (*Grimm IV 568, I 556, 567*). In dem *Niedgau* war es die *Höhemark* oder die *hohe Mark* und die *Stadt Hoenberg 1192*, (*Homburg*), welche den Namen trugen und noch jetzt führen *Homburg, Holzhausen, Rodheim, Fauerbach* den Zusatz „*vor der Höhe*.“

Im Rheingau setzte man dem Namen der Höhe (im Sinn von *Vorhöhe*) den Namen *Ueberhöhe* entgegen, eine *Gebirgs-partie*, die den *Flussgebieten* theils der *Wisper* (zum Rhein), theils der *Aar* (zur Lahn) angehört. Die Leute der *Ueberhöhe* hiessen 1356 „*die Lude zwischen der Höe und Arde*“ (*Aar*) und ihre *Ansiedlungen* waren die „*15 überhöhsichen Dörfer*“.

Huntaren.

1. Engersgau.

Die *Gau* oder *pagus* genannte *Huntare* hatte einen sehr variirenden Namen: *Engeris, Engiris, Engris, Engeres, Angris, Anger, Angeres, Angeris, Ingeris*, seit 1371 *Engers*, immer mit der *Endung gau*.

815 wird der Gau auch *comitatus Sconenberg* genannt. In der Urkunde Konrads I. heisst es: *curtem nostram Nassowa (Nassau) cum omnibus rebus . . . in utroque latere fluminis Logene in duobus illis comitatibus Sconenberg et Marvels*. Diese Grafschaften sind der Engersgau und der Einrich. Den ersten Namen Engersgau hat die Huntare von dem Ort Engers, der also wohl ihre ursprüngliche Malstätte war. Die Lage von Sconenberg ist nicht ermittelt (Schöneberg?).

Der Engersgau fiel mit dem Dekanat Cunolstein-Engers zusammen, umfasste also

im Westen den Rhein von Linz bis zur Lahn, im Norden die Grenzorte Linz, Ohlenberg, Neustadt, Peterslahr, Horrhausen, Puderbach, Schöneberg, Niederwambach, Allmersbach, Hühstenbach, Dreifelden, Hartenfels, welche zugleich die alamannische Nordgrenze andeuten, im Osten Hartenfels, Dreifelden, Rückerod, Maxsain, Helferskirchen, Wirges, Montabaur, Heiligenroth, Kirchähr, Holzappel, Dörnberg und im Süden von da über Nassau und Ems zur Mündung der Lahn.

Huntarenorte sind

Kreis Linz: Hönningen, Leutesdorf;

Kr. Neuwied: Rodenbach, Meinborn, Niederbieber, Heddersdorf;

Kr. Koblenz: Irrlich, Heimbach;

Kr. Unterwesterwald: Nassau, Wirges, Krümmel.

2. Einrich.

Die ältesten Namensformen waren 790, 882, 880 *Heinrichi*, *Henrike*, *Enrichi*, sonst *Einriche*, auch vereinzelt *Einrichi* und *Einricha*. Die Huntare wurde *pagus*, einmal 1160 *provincia* genannt. Als Grafschaft führte sie auch nach ihrer Malstätte *Marvels* (Marienfels, dem Hauptort des gleichnamigen Dekanats); die Bezeichnung 815, 1031, 1039 *comitatus Marvels*, auch mit dem Zusatz in *pagu Einricha*. Die Rechtsurkunden ergeben folgende

Huntarenorte:

Kr. St. Goarshausen: Oberlahnstein, Braubach, Camp, Gemmerich, Marienfels, Obertiefenbach, Bettendorf, Wellmich, Dahlheim;

Kr. Unterlahn: Nassau (S. oben), Arnstein, Katzenelnbogen.

Nach dem Weisthum von 1361 (Grimm VI, 745) war das Landgericht auf dem Einrich lehnrührig von dem Pfalzgrafen bei Rhein und im Lehnsbesitz zweier Grafen von Nassau und zweier Grafen von Katzenelnbogen. Es hiess daher „das landgericht der vier hern uf dem Einriche“, das abgehalten wurde „an der stat, die man nennit zum Thorne“ (wohl in Marienfels).

In Lehnreversen des 15. Jahrhunderts hiess es: Ein Viertheil an der Vierherrn Gericht off dem Einrich; ein Zweitheil an der Grauesschaft zu Eynrich, die man nennet das Vierherrn Gericht uff dem Eynrich. Der Bezirk dieses Vierherrngerichts war eben der Einrich, als dessen Grenzen nach dem Weisthum erscheinen die linke Lahn von Oberlahnstein bis aufwärts Langenau und Arnstein, dann der Dörsbach bis zu seinem Ursprung bei Huppert, der Westengiebel der Kirche von Kemel, die Wisper bis in den Rhein (Markung Caub); der Rhein abwärts bis Oberlahnstein.

3. Rheingau.

Die Huntare Rheingau (im Gegensatz zu dem Gross-Rheingau der untere Rheingau, im Volksmund das Rheingau genannt), wurde im Süden vom Rhein begrenzt und zwar vom Ausfluss der Waldaff (Walluf) bei Niederwalluf bis zu dem der Wisper bei Lorch (genauer bis Lorchhausen). Von da abschloss sie im Nordwesten das Wisperthal in sich, stieg bis Kemel empor, erreichte im Westen das linke Ufer der Aar (Langenschwalbach) und von da die rechte Seite der Waldaff, welche sie zu ihrem Ausfluss begleitete.

Die so ungefähr umschriebene Landschaft zerfiel in drei Stufen, die Ebene am Rhein, die aus ihr aufsteigende „Höhe“ und weiter im Norden die „Ueberhöhe“ und aus dieser Bodengestaltung wird sich ein in den Hauptzügen leidlich gesichertes Bild der Gauentwicklung des Rheingaus ergeben.

Die Besiedlung wird in der Rheinebene, am Strom auf dem fruchtbaren Ackerland, für Gewannfluren geeignet, begonnen haben, hier werden die ältesten Dörfer gebaut sein, heute die grossen Orte des Rheingaus. Die Höhe und Ueberhöhe wird mit Wald bedeckt sein. Noch 1578 unterscheidet eine Urkunde die Vorderwaldte und die Hinterwaldte der erstern. Dann stiegen allmählig die Ansiedlungen die Höhe empor. In der Ebene wie an der Höhe waren es die durch ihren Weinbau berühmten Orte und die Höhe wie die Ebene hat Goethe im Auge, wenn er ruft

Zu des Rheins gestreckten Hügeln,
Hochgesegneten Gebreiten,
Auen, die den Fluss bespiegeln,
Weingeschmückten Landesweiten!

Hier haben sich Spuren genossenschaftlichen Verbandes lange erhalten, die man auf Zehntmarken deuten mag. Denn aus dem 12. Jahrhundert haben wir Nachrichten über die administrative Eintheilung des Landes in Aemter, welche aus Marken hervorgegangen waren, die theilweise als Waldmarken (Amtswaldungen) noch bestanden, während die Feldmarken bereits unter die Dörfer oder Komplexe von Dörfern als Dorfmarken ausgeschieden waren. Solcher Aemter oder Zenten, welche auch die Träger der Zentgerichtsbarkeit waren, gab es vier, deren Hauptorte als Stadt oder als Flecken, deren andere Orte als Dörfer bezeichnet werden. (Siehe unten.)

1. Das Oberamt (obere Amt) Eltville. Dazu gehörte ausser Eltville am Rhein Niederwalluf, das seit dem Rheinaustritt von 1625 abgegangene Steinheim, Erbach und Hattenheim, an der aufsteigenden Höhe Oberwalluf, Neudorf, Rauenthal, Kiedrich. Die Amtswaldung wurde in vier Marken zerlegt: Erbach, Hattenheim, Kiedrich erhielten je eine, Eltville und seine kirchlichen Filialen Niederwalluf, Steinheim, Oberwalluf, Neuhoof, Rauenthal die vierte. Eltville gerieth mit Rauenthal in lange Streitigkeiten, die 1518 dahin entschieden wurden, dass sie hinsichtlich der Beede, des Gerichtszwangs und des Schatzens geschieden wurden, hinsichtlich der Mark aber sollten sie ungeschieden sein, und die Trift, Wasser, Wald und Weyd bei ihrem alten Herkommen verbleiben. Niederwalluf soll erst 1713 von Eltville geschieden sein.

2. Das Mittelamt Winkel. Dazu gehörten ausser Winkel am Rhein Oestrich, Mittelheim und auf den Anhöhen Hallgarten, Johannisberg und Stephanshausen. Später wurde der Sitz des Mittelamts nach Oestrich verlegt. Die Amtswaldung blieb bestehen. Ausserdem besaßen Oestrich und Mittelheim bis 1386 eine gemeinschaftliche Feld- und Waldmark, die damals geschieden wurde, die Feldmark, „als ighichs dorf daz bizher behut und beschatzet hait“, die Waldmark sammt den landesherrlichen Lasten und Diensten aber dergestalt, dass auf Mittelheim ein Fünftel, auf Oestrich vier Fünftel fielen.

3. Das Unteramt Geisenheim. Dazu gehörte ausser Geisenheim am Rhein Rüdesheim und Assmannshausen und auf den Anhöhen Eibingen und Aulhausen. Der Sitz des Amts wurde später nach Rüdesheim verlegt. Die Amtswaldung blieb be-

stehen. Im Uebrigen stand Rüdesheim als Mutterort mit Eibingen und Aulhausen noch 1384 in besonderer Markgemeinschaft.

4. Das halbe Amt Lorch, dessen Hauptort mit seinem Tochterort Lorchhausen, beide am Rhein, in gemeinsamem Besitz ihrer Amtswaldung war.

Die Amtswaldungen sind erst in unserem Jahrhundert zur Theilung gekommen.

Die vier Zehntmarken, auf die aus ihren Resten, den späteren Aemtern, zurückzuschliessen ist, bildeten sammt ihrem Hinterland zur alamannischen Zeit die Huntare Rheingau und es erscheint nicht unwahrscheinlich, dass in dieser Zeit zum Schutz des damals besiedelten Landes, insbesondere der Höhe, das Gebück angelegt ist, eine germanische Befestigungsart, die schon Cäsar (Gall. II, 17) beschreibt. Das Rheingauer Gebück zog von Niederwalluf, die Waldaff aufwärts (Oberwalluf, Neudorf) zwischen dem Kloster Tiefenthal und Schlangenbad hindurch, vor Hausen vorbei, durch den Mapper Hof, über Weissen thurm zur Wisper, und die Wisper abwärts bis Lorch.

Die Malstätte des Rheingau war auf der Lützelau, einer Rheininsel bei Winkel, die für alle Dinggenossen vermöge des Rheins zugänglich und also günstig gelegen war. 1789 liess der Fluss von ihr nur geringe Ueberbleibsel bestehn, die seither auch verschwunden sind.

Das Hinterland des Gaus jenseit des Gebücks wird lange Zeit in unberührtem Wald dagelegen haben, bis die Genossen der Zehntmarken anfangen, ihn nach Bedarf zur Weide und zur Beholzung zu benutzen, zunächst die Wälder links der Wisper auf der Höhe, die man später den Hinterlandswald und den Kammerforst nannte, und dann die Wälder über der Höhe. Keine der Zehntschaften ergriff ausschliesslichen Besitz und der gemeinsame Besitz Aller führte dahin, die Wälder als Mark der Huntare des Landes anzusehen. Bei dem entlegenen Kammerforst kam es wohl nicht über die Benutzung durch die Anlieger hinaus, und als er in fränkischer Zeit dem Bodenregal des Königs und dann des Landesherrn anheimfiel, wurde er Bannforst, vorbehaltlich der durch die Besitzhandlungen der anliegenden Ortschaften entstandenen Rechte an Holz und Weide, welche fixirt und in Urkunden des 16. Jahrhunderts

anerkannt wurden. Der Kammerforst schied damit aus der Markgenossenschaft aus.

Im Hinterlandswald dagegen und über der Höhe trat zur Benutzung von Wald und Weide der allmälige Ausbau; die Besiedlungen erfolgten wohl im Hofsystem, denn später hatte fast jede der zu Dörfern erstarkten Anlagen einen andern Grundherrn. Sie erstreckten sich bis zur Schneeschmelze bei Kemel, bis zum Pfahlgraben. So weit dehnte sich der Rheingau aus.

Zur fränkischen Zeit wurde er eine Grafschaft, sein Graf war der Rheingaugraf oder Rheingraf, comes de Rinegowe, comes Reni oder de Reno, und die Lützelau wurde der mallus, das placitum, die insula comitis.

Die Entfernung der Ueberhöhe von der einzigen Malstätte im Rhein, und die mit deren Besuch verbundene Belästigung mochte die Schaffung einer zweiten Malstätte wünschenswerth erscheinen lassen. Sie wurde in Bärstadt errichtet und damit der Rheingau in den vorderen und den hinteren getheilt. Der vordere umfasste nunmehr die Ebene und die Höhe: die vier Zehntschaften (vier Aemter) und den bis auf den heutigen Tag sogenannten Hinterlandswald links der untern Wisper, also die Zehntmarken und die Huntarenmark mit der Grafeninsel, der hintere die Ueberhöhe zwischen der obern Wisper, der Aar und der oberen Waldaff mit den „fünfzehn überhöhschen Dörfern“. Es waren Niedergladbach, Obergladbach, Langenseifen, Fischbach, Hausen, Bärstadt (die Malstatt), Wambach, Hettenhain, Ramschied, Langenschwalbach, Lindschied, Heimbach. Hier im Norden reichte die Grenze bis gen Kemel an den Westengiebel. Drei weitere Dörfer Selhan, Förtelbach, Niederamstadt sind abgegangen.

Mit dieser Theilung schieden sich im Wesentlichen die Geschicke beider Theile, und den bevorzugten Bewohnern des gesegneten vorderen Rheingaus waren die andern (im Anfang) des 14. Jahrhunderts) „die Lude über Höe“, oder nach einem Weisthum: „die do sind und kommen von der Höe und von der Arde“ (Aar), die „Ueberhöher“.

War mit dieser Scheidung auch die Theilung in zwei Grafschaften verbunden? Bodmann behauptet es auf Grund einer Urkunde von 1025, nach welcher der Kaiser Konrad II.

comitatum Nederne in pago Reinicouue an das Kloster Fulda übertrug, Nass. 113; das sei die Grafschaft Nehren im hintern Rheingau mit der Dingstätte Nehren, an deren Stelle später Bärstadt getreten sei. Zunächst wurde bestritten, dass es einen Ort Nehren im Rheingau gegeben habe; Sauer hat aber urkundlich nachgewiesen, dass der Erlenhof auf der Ueberhöhe im 16. Jahrhundert auch den Namen Hof Nehren getragen habe. Es sind jedoch nicht die mindesten Beziehungen des Klosters Fulda zur Ueberhöhe, nicht besondere Grafen dieses Gautheils bekannt, während z. B. nach einer Urkunde von 1489 das Erzstift Mainz hier die Gerichtshoheit ausübte. Es ist daher wahrscheinlicher, dass nach der Ansicht Landaus und von Schenks unter Nederne nicht Nehren, sondern Netra, und unter dem pagus Reinicouue nicht der Rheingau, sondern der Ringgau in Thüringen zu verstehen sei, so dass mithin Bärstadt der ursprüngliche Mallus des hinteren Rheingau und nicht erst ein späterer wäre.

Im Jahre 1498 besass das Erzstift Mainz wohl seit einem halben Jahrtausend die Landeshoheit über den gesammten Rheingau und die Rheingaugrafschaft war vom 8. bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts im Lehnsbesitz ansehnlicher Geschlechter. Die „Rheingrafen“ hatten ihre Burg Rheinberg, castrum Rinberg im hintern Gau. Der Erzbischof belieh den Rheingrafen mit der Gerichtshoheit und der Burg und der König gab ihm Bestallung, die Bannleihe, das Recht der Rechtsverwaltung. Aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts heisst es in einem Urbar: Ab imperio habet in beneficio bannum in Rinchouue super cometiam . . . Ab archiepiscopo Mogontino habet in beneficio cometiam in Rinchowe et castrum Rinberg. Orig. Nass. 125. Aber der Rheingraf trat mit Ausbildung der Landeshoheit dem Vertreter des Erzbischofs im Rheingau, dem Vicedom (Vitzthum) gegenüber in den Hintergrund. —

Nur in dem vordern Rheingau wissen wir von *Markverbänden*. Hier war es der Wohnsitz, der persönliche Freiheit und Antheil an der Markgenossenschaft gewährte. Hier machte die Luft frei, hier herrschte die Freiheit des Zugs und hier wurde 1279 auf eine Klage der Abtei Eberbach, welche für ihre Angehörigen, omnes in confinio residentes, gleiches Markrecht mit den Burgern verlangte, gegen diese, die universitates

villarum, erkannt, dass der Abt und Convent, qui similiter sunt incole Rinichowie, vom Markrecht nicht auszuschliessen sein. a nemoribus, pascuis et aquis seu aliis communibus juribus, que Marke dicuntur, non essent excludendi. Urkundenbuch von Eberbach 471.

Einige von den hier geschilderten Rechtsverhältnissen sind in dem Rheingauer Weisthum, nach Bodmann und Grimm aus dem Jahr 1324, nach Sauer aus dem 14., wenn nicht aus dem 13. Jahrhundert, und in dem sogenannten Rheingauer Landrecht beurkundet. Letzteres ist nach Brunner eine Uebersetzung niederländischer Rechtsquellen, insbesondere des Dreter Landrechts von 1412, in welche Rheingauer Oertlichkeiten und Obrigkeiten eingesetzt sind. Nach Brunner ist füglich nicht zu glauben, dass dies Landrecht im Rheingau jemals praktisch angewendet worden sei, doch wird sein Inhalt immerhin als ein kundiges Zeugniß des Uebersetzers über Rheingauer Zustände anzusehen sein.

Das Weisthum sagt: Unser herre von Mentze und syn stift ist der oberste her und faut (Vogt) zu Rinkauwe und der termeyen . . . (es folgen die Grenzen des vorderen und hinteren Rheingaus). Eine gleiche Erklärung liess der Erzbischof sich 1489 auf einem „dinglichen Tag“ der „Hubener und Lantman der fünfzehen Dorf“ abgeben, „der in dem Dorf Berstadt Mentzer Bisthumbs uf eyne fryhen platz vor der Kirchen daselbst“ abgehalten wurde.

Unsere herre (heisst es im Weisthum weiter) sin abgesehen walt hait mit namen der forst (der Kammerforst), das nyman darin hawen sal und mag yderman in dem Rinckauwe swyn, die sie in iren husern zu irer noitturft slaheu und essen wollen, in den forst triben und nit mer.

„Auch bain wir (die Leute des Rheingaus) den andern wald zu Ryngawe und waz darzu gehort, herbracht manne, burgmanne, dienstmanne, hovismanne, und die weyde in allen welden (eine der Handschriften hat „felden“) zuschen der Wisper und der Waldaffe von gots gnaden und des guten sant Martins. . . . Und sal nyman das holz uss dem Ringawe furen.“ Der andere Wald ist nicht etwa der Hinterlandswald, sondern im Gegensatz zu dem erzbischöflichen Kammerforst der gesammte „andere Wald zu Rheingau und was dazugehört“,

also im gesammten Rheingau. Das ist dann noch einmal bei dem Weiderecht gesagt, das an „allen Wälden“ zwischen der Wisper und Waldaff, also wiederum im gesammten Rheingau zusteht. Wald und speciell die Waldweide sind als Mark charakterisirt und die Markweide auf Gott und den Heiligen, der Markwald auf das Herkommen zurückgeführt.

Während zwischen Wisper und Waldaff den Gaugenossen die Waldweide zustand, gebührte daselbst dem Herrn die Jagd und Fischerei: „Auch bekennen wir, dass der wiltbann und die fischereie yn dem Rinckauwe unsers obgenannten herrn ist“. Oberste Lehnsherrn waren erst die Grafen von Nassau, dann 1347 über „unsere (? des Erzbischofs) Walt, der die Hohe heisset, von der Waldaff bis Lorch“ die Herren von Walluf (Das war Wald, der in Wahrheit dem Land Rheingau gehörte.)

„Und yglich statt und dorf ir abegescheiden mark hait, die mogent sie bestellen zu allem ihren notze; so wann sie die welde offent, so sin sie inen allen offen.“ Also wiederum Markwald, aber nicht von der Mark des Landes, dem Hinterlandswald ist die Rede, sondern von den Sondermarken und es wird ausgedrückt, dass ihren Märkern gleiche Nutzungen zustehen. Unter „yglich statt und dorf“ und „ir abegescheiden mark“ wird man also die Amtsorte sammt den Amtswaldungen, oder Mutter und Töchterorte sammt den ihnen gemeinsamen Marken, oder die Einzelorte mit Dorfmarken verstehen müssen.

Was hier statt und dorf, heisst im Rheingauer Landrecht flecken und dorf. Sein Artikel 1 spricht zunächst von der gemeinen Landschaft des Rheingaus, die über „Sachen, das Land berührend“, auf der Lützelau zur Hagensprache zusammenkommt, und sagt dann: „Desgleichen mag jeder flecken und dorf zusammenkommen und ihre Marke berichten, alls im wald und waid, holz und trifft, weg und steg und anders zu thun, als dick des noth ist im Lande (Rheingau) und in ihren marken (der Flecken und Dörfer), aber gegen die Herrlichkeit des guten S. Martins und des Ertzbischof zu Menz sollen sie keinen Verbund machen.“

Es gab also im vordern Rheingau als älteste Marken die vier Zehntmarken, als jüngere die Huntarenmark, den Hinterlandswald, als jüngste die Dorfmarken (mehrerer oder einzelner Dörfer). Erhalten blieben der Hinterlandswald und drei von

den Amtswaldungen bis in die 20er Jahre unseres Jahrhunderts und im Uebrigen die Dorfmarken, in welche sich alle andern Marken aufgelöst haben.

Dagegen ist Bodmann 450 der Meinung, dass noch in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts alle zwischen der Waldaff und Wisper zum Rheingau gehörigen Waldungen der ganzen Landschaft gemein (Huntarenmark) gewesen, und dass erst in der Zeit von 1131—1158 eine Theilung des ganzen Waldbezirks vor der Höhe unter jede selbständige Gemeinde (zu Dorfmark) erfolgt wäre. Von den Amtswaldungen spricht er nicht. Er führt als Beweis der bisherigen Zusammenhörigkeit an, dass die „gemeine Landschaft im Rheingau“, *incolae ipsius provinciae*, die *comprovinciales* nach einer Urkunde von 1131. Nass. 184, für die Anlage der Abtei Eberbach Grund und Boden geschenkt habe. Aber abgesehen davon, dass die *incolae* nur im Gegensatz zu den gleichfalls schenkenden Ministerialen so genannt sind, also nicht nothwendig als die auf der Lützelau vertretene Landschaft aufzufassen sind, so ist vom Wald überhaupt keine Rede. Die *incolae* gaben für die Anlage des Klosters die Baustätte, *ipsum fundum monasterii*, und das Thal her, das zwischen den beiden Strassen lag, von denen die eine gegen Kiedrich aufwärts, die andere nach Hattenheim abwärts führte, der Erzbischof gab eine halbe Hufe und zwei seiner Ministerialen noch eine halbe Hufe Wiesen mit einer Mühle und Weinberg, Schenkungen, die dann in der Urkunde mit den Worten *quicquid utilitatis in agris, vineis, pratis et ortis in eadem valle*, zusammengefasst sind, also Kulturland, das nicht mehr im Markverband stand. Während hier Schenkungen, sei es der Landschaft, sei es Einzelner vorliegen, sind von 1158 und 1173 Nachrichten über Schenkungen von Gemeinden vorhanden, (Bodmann 455), also von Stücken ihrer Dorfmark. Hattenheim übergab 1158 dem Kloster einen „Wald“, der an das 1131 geschenkte Thal anstiess (die Urkunde liegt nicht vor); Erbach beurkundete 1137, dass die *ville* (Everbach), *inhabitatores universi, divites pauperes et mediocres* ein Stück Wald, *silva contigua monasterio* übertrügen, *et in hac silva nullus nostrum privatum habebat aliquid, sed communiter pertinebat ad omnes ville nostre incolas*. Wenn 1131 keine gemeine Waldmark sich über das Land Rheingau erstreckt hat,

so folgt also auch nicht, dass seitdem eine Theilung stattgefunden hat.

Soweit die Mark des vordern Rheingaus. —

Als die Hubener und Landleut des hintern 1489 die Landeshoheit von Mainz anerkannten, war von Marken keine Rede. Sie behielten sich aber „alle Rechte vor, welche der Landbrief, der zu Eltvill liegt, meer oder mynner inhalt“. Das war wahrscheinlich das Weisthum. Sie erkannten weiter die peinliche Gerichtsbarkeit des Erzstifts an. Eine weitere Urkunde von 1491 nennt das Gericht der fünfzehn Dörfer „das Lantgericht, das wie von Alters her zu Berstatt bleiben soll“, und bestimmt, dass sie den Galgen zu errichten und dass iglich Hussgesess ein Huhn, drei Kumpf Haber oder statt des Huhns 9 Binger Heller zu leisten habe. Bodmann 697.

1489 war die Landeshoheit über den hinteren Rheingau bereits streitig. Der Landgraf von Hessen hatte sie in Anspruch genommen und den dinglichen Tag zu verhindern gesucht. Man sieht ihn dann auch im Besitz, abgesehen von Ober- und Niedergladbach, die mainzisch blieben und dann zum Unteramt geschlagen wurden. Der Blutbann blieb gleichfalls dem Erzstift und dies fand seinen Ausdruck darin, dass die Verbrecher an das Gericht zu Eltvill abgeliefert werden mussten. —

Die *Verfassung des vorderen Rheingaus* (denn von dem hinteren ist nichts Weiteres bekannt) hatte sich im Lauf des Mittelalters so gebildet: An der Spitze der Gemeinde standen Schultheiss und Schöffen, welche niedere Gerichtsbarkeit hatten und mit oder ohne Zuziehung der Gemeinde auf öffentlicher Strasse, vor der Kirche oder sonst auf der gewöhnlichen Dingstätte handelten. Urkunden über Auflassung von Grund und Boden in dieser Form liegen aus dem 13. Jahrhundert zahlreiche vor, z. B. 1262 und 1286 in Rüdesheim coram sculteto et scabinis, in strato publico de Hattenheim ante ecclesiam, oder coram schulteto, scabinis et universitate villarum de Hattenheim aufgenommen.

In Bezug auf die Aemter spricht das Weisthum von dem amptmann (des Herrn von Mentz) und den scheffen des gerichts und von der (mit Fuhrwerk zu erreichenden) malestad des Begriffs (der hier nur die Malstatt des Amts sein kann, da

man die Malstatt auf der Insel Lützelau nicht mit Pferd und Wagen erreichen konnte). Das Amt umfasste 1463 seine Gemeinden und wurde von deren Bürgermeistern und Räten vertreten. (Siehe unten).

Die Landschaft des Rheingaus bestand 1225 aus villanis in pago Reni, 1226 aus Adel und Burgern des Gaus und den Orten vor der Höhe, milites et conprovinciales de Rinecouwe et de villis circa montes sitas, 1279 aus der Gesamtheit der Rheingauorte, universitates villarum Rinichouie. Eberbacher Urkundenbuch 138, 245, 472.

„Der Landtag zu Lützelauwe“, wie das Weisthum, „die gemeine Landschaft des Ringaws“, wie das Landrecht sie nennt, hatte inzwischen nicht nur durch die Abtrennung des hintern Gaus an Bedeutung verloren. Der Landtag war aus einem Grafengericht, das alle Einwohner, die „Lantrecht“ hatten, zu den Versammlungen vereinigte, zu einem Bischofsgericht geworden, das nach einem späteren Zusatz zum Weisthum aus dem „Vitzthum und allen schultheissen und schöffen in dem Rinckauwe“ bestand. Es wurde ihm auch der Blutbann abgenommen und auf die Zenten, Aemter, (Amtmann und Schöffen) übertragen, so dass sich seine Thätigkeit auf allgemeine Landesangelegenheiten und die Civilgerichtsbarkeit beschränkte, bis man etwa im 14. Jahrhundert den Landtag nach Eltville verlegte. Nach einer Urkunde von 1463 waren Vertreter und Bestandtheile des Landes „Bürgermeister, Rethen und Gemeyn der vier Ampt Eltnil, Oesterrich, Geysenheim und Lorch.“ Bodmann 514.

Neben diesen Obrigkeiten bestanden weiter *Haingeräthe* (Haingerichte) als Gerichte über die Mark, die aus alten Märkerversammlungen hervorgegangen waren, und adlige und burgerliche Mitglieder unter erzbischöflicher Obmannschaft vereinigten, eine Zusammensetzung, die fortwährend zu Irrungen und zu Aenderungen ihrer Art führte. Als erste Urkunde darüber liegt eine erzbischöfliche Verordnung von 1494 (Köhler 88) vor, welche zur Beseitigung dieser Irrungen vorschrieb: es sollten aus den Aemtern zweien vom Adel, drei von der Burgerschaft (nach Gelegenheit der Sachen aber auch mehr) dazu gegeben werden, also doch wohl Amtshaingeräthe. Konnte man sich nicht zu einem einmüthigen Schluss vereinigen, so

sollten die Aemter ein Gutachten abgeben, eventuell der Erzbischof selbst entscheiden.

Der Bauernkrieg führte auch im Rheingau zu einem allgemeinen Aufstand. Die Bauern versammelten sich als „gemeine Landschaft“ auf dem Wachholder vor dem Kloster Eberbach, stellten ihre Forderungen in 28 Punkten auf, unter denen die Freiheit von Wald und Wildbann und die Selbstständigkeit der Haingeräthe war und setzten sie auch durch, mussten sich aber bald dem Heer des schwäbischen Bundes unterwerfen und unter Andern anerkennen, „dass sie sich alles Jagens und Weydwerks, auch Fischerei in Bächen gänzlich enthalten wollten.“ Nachdem sie „durch den Bund von Schwaben aller ihrer Freyheiten, Begnadigung auch Amts, Gerichts und Rathes entsetzt, auch dieselbe zu unsern (des Kurfürsten von Mainz) Händen und Gewalt gestellt, uns dann über dies alles eine öffentliche, schriftliche Bekanntniss zugestellt“, erliess der Kurfürst Albrecht „die Neue Ordnung und Regiment der Landschaft des Rheingaus“ von 1527 (Schunks Beiträge zur Mainzer Geschichte I, 4, S. 385), deren Charakter aus dessen Art 1 hervorgeht: „Hinführo sollen alle hohe und niedere Aemter, Gericht und Rath von uns jeder Zeit besetzt und entsetzt und alle Geboth, Verboth, Bescheid und Befehl nicht anders ausgehn, dann von unsertwegen und in unserm Nahmen.“

Sechszehn Gemeinden (Stadt und Flecken) wurden vertreten durch Schultheiss und Rath (von 4—7 Personen). Eine gemeine Versammlung konnte bei Grösse der Sachen der Vizedom anordnen. Zwölf Dinggerichte mit niederer Gerichtsbarkeit wurden „in Zeit und Mahlstatt rein Herkommens“ abgehalten. Die alte Dingpflicht wurde für die Dingtage beibehalten, jeder Unterthan musste bei Strafe erscheinen. Richter waren der Schultheiss und sieben (in der Stadt Eltville 14) Schöffen. Dinggerichte hatten im Oberamt Eltville, Erbach, Hattenheim, Kiedrich, Rauenthal; im Mittelamt Oestrich mit Mittelheim, Winkel mit Johannisberg, Hallgarten; im Unteramt Rüdesheim mit Eibingen, Geisenheim, Assmannshausen, und im halben Amt Lorch dieses. Johannisberg und Eibingen hatten als Anführer des Aufstandes ihre Gerichte verwirkt und waren jenes zu Winkel, dieses zu Rüdesheim gelegt, denen sie je einen Schöffen gaben. Schultheiss und Rath hatten ausserdem je Walluf und Neudorf; Oestrich

und Mittelheim; Johannisberg. Der Zug der Gerichte ging an die Oberhöfe Eltville, Rüdesheim und Lorch. Hier erhielten sich die Dinggerichte auch Rath's.

An der Spitze des Amts stand der Oberschultheis, der in trefflichen (erheblichen) Sachen zu Zeiten und mit Genehmigung des Vicedoms das Amtsgebot machte. Wurde in Stadt oder Flecken Rath oder Gericht gehalten, so sollte der Oberschultheiss dabei sein.

Ueber das gesammte Land war die hohe Gerichtsbarkeit dem Gericht der Stadt Eltville übertragen. Erzbischöfliche Oberbeamte waren der Vizedom, der Untervizedom, der Landschreiber und der Waldpote (Fiscal). Bei Grösse der Sachen konnte der Vizedom eine gemeine Versammlung berufen, ihre Rathschläge hören, und ihr dann seine eigenen Entschliessungen eröffnen.

Neben den ordentlichen Gerichten blieben die Haingeräthe über die Wald- und Feldmark bestehn, „Feld- und Hengeräthe. nämlich Wald, Weyd, Wasser, Wege, Stege und dergleichen. sammt allen demjenigen, was daran hängt.“ Die waren verschieden nach der Art der Mark, der Gemeinde- (dorf-) mark, Amtsmark, Landesmark. Der Urtypus war das Haingeräth für die Gemeindemark, das Particularhaingeräth. „Wir ordnen, dass nun hinführo aus und von dem Adel zween oder einer. wo man die oder derer in selben Flecken haben mag, von Vater und Mutter rittermässig gebohren, zween aus dem Rath, sammt dem Schultheissen daselbst dazu verordnet werden.“ Sie hegen das „Gericht in Unserm Namen im Beisein des Vizedoms, Untervizedoms oder Landschreibers“ und sie erkennen „bis auf Unser Wiederänderung, Meinung und Bescheid“. Der Zug ging an ein benachbartes Haingericht gleicher Ordnung oder an das Generalhaingericht.

Anderer Art war „des Rath's Unterhengeräth“, das wo es in Gebrauch gewesen, bestehen bleiben sollte. Es hatte Maass und Gewicht und „alles was man an Essensspeise zu feilem Kauf trägt“, zu beaufsichtigen u. s. w.

Von den Amtswaldungen und dem Hinterlandswalde, also von Amts- und Landshaingeräthen ist in der Verordnung keine Rede. Sie werden somit bei ihrem frühern Bestand belassen sein.

Die Amtshaingeräthe des Mittel- und Unteramts bestanden nach Köhler aus den Haingeräthen der zum Amt gehörigen Gemeinden und dem Oberschultheissen des Amts als Obmann; das allgemeine Haingeräth aus den Haingeräthen des Landes unter der Obmannschaft des Vizedoms und des weitem landesherrlichen Beamten. Es wurde jährlich und ausserdem in besonderen Fällen gehegt und hatte die Aufsicht über sämtliche Waldungen und Haingeräthe, traf allgemeine Anordnungen und legte Streitigkeiten bei.

Die Vernachlässigung der Wälder und lang dauernde Streitigkeiten zwischen den adligen und burgerlichen „Haingeräthen“ (Mitgliedern) führten zu einer Haingerichtsordnung von 1732, welche zwischen dem Partikular- und General-Haingericht unterscheidet.

Die Partikular- (Gemeinde-) Haingerichte waren wie früher zusammengesetzt, nur kamen jetzt Ober- und Unterschultheiss jeden Orts. Die Adligen hatten die Direktion, nur mussten sie in Person erscheinen, wenn nicht, so konnten die bürgerlichen Haingeräthe in eiligen Geschäften das Gericht allein hegen. Die Stimme eines Adligen sollte soviel gelten als zwei Stimmen eines Bürgerlichen, aber nicht eher majora gemacht werden, als in dem Fall, dass entweder ein Adliger zu vier Bürgerlichen (den zwei Schulteissen und zwei Räthen) oder zwei Bürgerliche zu den zwei Adligen übertreten würden“, sonst, also bei itio in partes, hatte die Obmannschaft, Vizedom, Gewaltsbot und Landschreiber, oder das Generalhaingericht zu entscheiden. Der Zug ging bei nicht appellabler Summe an dieses, sonst an die bischöflichen Gerichte.

Das Generalhaingericht konnte nur von dem Vizedom berufen werden. Es bestand aus dem gesammten Adel des Landes, so weit er mit freiadligen Gütern angesessen war und aus den Oberschultheissen jeden Orts. Hier war das Stimmrecht ein gleiches, aber bei itio in partes sollte die Obmannschaft, eventuell die Landesregierung entscheiden.

1737 folgte eine Verordnung Philipp Karls und in den 70er Jahren unter Joseph Emmerich eine Vereinfachung der Verfassung. Es blieb der Vizedom, das Land wurde in zwei Aemter Eltville und Rüdesheim getheilt, und ihnen für die Verwaltung je ein Amtskeller und für die Justizpflege je ein

Amtsvogt. vorgesetzt. Die Mark- und Privatwaldungen wurden forstnässig abgeschätzt und in Schläge eingetheilt und im Jahr 1773 eine neue Haingerichtsordnung erlassen, die sich auf beide Arten von Waldungen erstreckte und vorab die vom Jahr 1732 bestätigte.

Die Partikularhaingerichte sollten nun aus zweien (oder einem) von Adel der Gemeinde, dem Schultheiss und drei von der Gemeinde zu wählenden lebenslänglichen bürgerlichen Beisitzern (die wegen Fehltritts vom Generalhaingericht entsetzt werden konnten,) bestehen. Der Aelteste vom Adel hatte den Vorsitz, in dessen Abwesenheit der Schultheiss. Das Gericht wurde jeden ersten Montag des Monats auf dem Rathhaus gehalten. Ein Waldschütz wurde bestellt, die Frevel nach der Bussordnung gerügt. Der älteste adlige und bürgerliche „Haingeräth“ führte die Kasse.

Im Generalhaingericht war Beisitzer Jeder von Adel (im Besitz von sitz- und stimmberechtigtem Gut) und jeder Schultheiss des Landes. Die Obmannschaft bildeten der Vizedom und die beiden Amtskeller, von denen der Erster, eventuell ein besonders Ernannter den Vorsitz hatte. Das Gericht versammelte sich jährlich am 1. Oktober auf dem Rathhaus zu Eltville. Es erkannte in erster Instanz (mit besondern Modificationen), wenn ein Partikularhaingericht belangt wurde; die Appellation ging an die erzbischöflichen Gerichte. Das Generalhaingericht selbst konnte nur vor einer Regierungscommission belangt werden. Es bestimmte jährlich ein Partikularhaingericht, das die Frevel im Hinterlandswald nach einer Rügetaxe zu thätigen hatte. Die Einnahme der von einem adligen und bürgerlichen Haingeräth verwalteten Kasse bestand in den Straf- und Holzgeldern des Hinterlandswaldes und der Mittel- und Unteramtswaldungen. Vor allen hatte das Gericht die Waldordnung aufrecht zu erhalten, wozu ein Forstmeister und ihm untergeordnete Förster bestellt waren.

In unserem Jahrhundert fand jedoch die nassauisch gewordene Regierung, dass die Haingerichtsordnung von 1772 ihren Erwartungen nicht entsprochen habe. Die Wälder seien verfallen, Forst und Waldfrevel ganz übermässig. Aber weder das Verbot der Ausfuhr von Holz in das Ausland noch eine neue Forstordnung waren von Einfluss. Man hob daher 1808

die Haingerichtsverfassung als fehlerhaft und verwickelt auf, unterstellte die Wälder der Regierung und dem Forstamt und theilte schlieslich den Hinterlandswald und die Amtswaldungen unter die Gemeinden auf.

Literatur.

Grimms Weisthümer I 534, IV 572, das Rheingauer Landweisthum von 1324, Brunner, die Quellen des sog. Rheingauer Landrechts, Zeitschrift der Savignystiftung III 87; Köhler, Alte Waldmark und Heingerathe im Rheingane, 1792; Bodmann, Rheingauische Alterthümer, 2 Bnde. 1819; Bär, Geschichte der Abtei Eberbach, 2 Bnde. 1855/58; Rossel, Urkundenbuch der Abtei Eberbach, 2 Bnde. 1862/70.

4. Kunigessundra.

Diese als pagus und 909 einmal als comitatus bezeichnete Huntare Kunigessundra, Kunigessuntere oder Kunigeshundera, Kunigeshuntra stiess im Westen an den Rheingau und erstreckte sich von dem Ausfluss der Waldaff am rechten Rhein bis zur Mündung der Kriffel am rechten Main. Sie nahm den entsprechenden Theil der Höhe ein, so dass das Weisthum von Frauenstein (Grimm IV 568) mit Recht sagen kann: „dass sie genannt wird der Herren Hoe von Nassauwe“, d. h. der Grafen von Nassau Höhe, oder 1360 die Grafschaft „diesyt der Höhe“, wengleich einige ihrer Orte über die Höhe hinaus lagen. Die Grafen Adolf und Johann von Nassau bestimmten 1353 die Grenze: „Zum ersten geet unsere Graveschaft, Herrschaft und Gerichte an: (im Osten), da die Cruftel springet (die Kriffel bei Waldkriffel) und die Cruftel (in dem untern Lauf jetzt Schwarzebach) inne biz in den Mayn, und (im Süden) den Mayn ab biz in den Rine und den Rin inne biz mitten in die Waldaffa und (im Westen) die Waldaffa uf bis gen Wambach an den hangenden Stein“; anderswo (Grimm I 555) heisst es: (im Norden) „von der Waldoff bis an Polgraben, den Polgraben

uss bis gen Selbach, zu Selbach usshene bis an den Westengiebel, da gehet ein wasser, heisst die Dusch (Daisbach), die Dusch inhene bis gen Eppenstein an dene hangenden stein, da verluset die Dusch ihren namen, von dem hangenden steine an bis an die Crüffel.“

Die Malstätte der Kunigessundra war der noch heute bestehende Hof Mechtelhausen; hie wurde die hohe Gerichtsbarkeit geübt. 1306 In campo dicto Wizerfelt, in quo curia dicta Mechtildistula stat; Lagerbuch von Altenmünster. 1360 Die hoisten gerichte uber hals und heubt zuschen der Crüffel und der Waldoffen horent zu Mechtelnhausen in den hoff. Die Grafen von Nassau trugen die Grafschaft vom Reich zu Lehn und von ihnen die Herrn von Eppstein die hohe Gerichtsbarkeit als Afterlehn. Heinrich VI. Godofrido de Eppstein bannum concessit super comeciam Mechtildehusen. Die Huntare zerfiel in zwei

Zentschaften,

an welche dann die Zentgerichtsbarkeit gebunden wurde. und zwar im Westen die *Mark Grefenhöhe* oder *Wiesbadener Höhwaldung*. die im Besitz der Grafen von Nassau, „als der herren hoe von Nassauwe“ (Frauensteiner Weisthum) blieb.

Es waren vor der Höhe die Orte Georgenborn, Frauenstein, Dotzheim. Niederwalluf, Schierstein, Biebrich, Mosbach, Erbenheim, Wiesbaden, Bierstadt, Kloppenheim, Sonnenberg, Rambach, Hessloch, Auringen, Naurod. Niedernhausen, Königshofen, Niederseelbach, Engenhahn; über der Höhe Wehen, Neuhoef, Orlen, Idstein.

Im Osten die *Mechtelhäuser Zent* oder „*Lantgericht*, deren oberster herr und fauth ein herr zu Eppstein war“ (Mechtelhäuser Centweisthum von 1479) mit den in dem Weisthum angegebenen Orten

Kostheim, Hochheim, Massenheim, Delkenheim, Wallau, Breckenheim. Nordenstadt, Igstadt, Madenbach, Langenhain und Diedenbergen. Als ältere Huntarenorte sind Wicker, Weilbach und Lorsbach zu verzeichnen. Flörsheim wurde beim Verkauf an Mainz 1270 vom Lantgericht abge sondert. (Grimm, Weisthümer I 554; IV 568. Bodmann, Rheingauische Alterthümer 48,602).

Vierzehntes Kapitel.

Der Unterlahngau.

Nach der Lahn, Logana sind zwei Grossgaue genannt, der obere Lahngau, der ausserhalb des Gebiets des alten alamannischen Stammlandes im Bisthum Mainz lag, und der untere Lahngau im Bisthum Trier.

Letzterer zur Zeit des Probus der Gau der Logionen und ihres Königs Semnon (S. 18, 74), später gewöhnlich pagus Logenahe oder Logenehe, einmal 821 inferior Lognahi und in einer älteren päpstlichen Urkunde von 738 provincia Lognais genannt, umfasste das Lahnthal von Diez bis aufwärts Giessen (Rödgen), stieg rechts bis zur Höhe des Westerwaldes empor und erstreckte sich links tief in den Taunus.

Grossgauorte sind folgende:

An der rechten Lahn

Unterlahnkreis: Diez, Hambach;

Kr. Limburg: Ahlbach, Dorndorf, Hadamar, Lahr;

Kr. Westerburg: Niederbach, Herschbach, Sek, Westernohe;

Oberlahnkreis: Steeten, Arfurt, Aumenau, Seelbach;

Kr. Wetzlar: Niedergirmes, Asslar, Werdorf, Holzhausen, Breitenbach, Niederlemp, Erda, Blasbach, Kinzenbach.

An der linken Lahn

Unterlahnkreis: Lohrheim, Oberneisen, Hahnstetten, Kaltenholzhausen, Burgschwalbach, Dörsdorf;

Kr. Goarshausen: Kettenbach;

Kr. Limburg: Limburg, Heringen, Dauborn, Nieder-, Oberbrechen, Niederselters, Würges;

Untertaunuskreis: Walsdorf, Bernbach;

Oberlahnkreis: Ennerich, Villmar, Traisfurt, Gladbach, Weilburg, Ahausen, Selters, Möttau, Altenkirchen;

Kr. Wetzlar: Burgsolms, Bonbaden, Neukirchen, Oberwetz, Schwalbach, Reiskirchen, Nauborn, Steindorf, Niederkleen, Dornholzhausen, Kleinrechtenbach, Münchholzhausen, Wetzlar, Garbenheim.

Kr. Giessen: Grossenlinden, Leibgestern, Hausen, Rödgen.

Huntaren.

1. Haigergau.

781. In pago Logenahe — — et in Heigrehe (Haiger, Dillkreis).

913. Cum curte nostra (Konrads I), que Haigera nominatur in pago Heigera etiam nuncupato.

913. Eine Urkunde des Erzbischofs Eberhard zu Trier, erneuert 1048, umschreibt die terminatio ecclesie ad Heigerin, die dann mit dem comitatu in Heigero marca zusammen zu fallen scheint. Die Umschreibung ist äusserst detaillirt. Der Haigergau oder die Grafschaft Haiger umfasste danach die obere Dill, Stücke vom oberen Gebiet der Nister (der grossen, kleinen und Hor-Nister), und einen Landstrich der mittleren Sieg mit dem Hellerbach; in den Gau fiel auch das predium liberorum virorum (der Freie und der Hicken-Grund) und die Höhe des „Westerwaldes“, der hier zum ersten Mal genannt wird. Eher werden die späteren Kirchspiele orientiren, welche der Taufkirche Haiger entsprechen. Es sind Ebersbach, Haiger, Dresselndorf, Burbach, Neunkirchen, Kirburg, Daaden, Gebhardshain zum Theil, Kirchen, Freusburg, vielleicht auch Niederrischbach. Urkunden bei Böttger I.

Der Verband Haiger war also Huntare, Huntarenmark und Grafschaft, was man auch von den drei folgenden wird annehmen können.

2. Herborn.

In derselben Urkunde wird auch die an die Grafschaft Haiger anstossende Herbare marca, sonst auch Herber Mark (Herborn Dillkreis) erwähnt. Zum Sprengel der Kirche Herborn gehörten die späteren Kirchspiele Driedorf, Emmerichenhain, Neukirch, Marienberg.

3. Hadamar.

1221 wird die comeicia de Hadamara (Hadamar Kr. Limburg) oder die Vogtei von Rotzenhahn genannt.

4. Erdehe.

Der pagus Erdehe, auch pagus Hardehe, oder Erdeher marca, Ardeher marca, charakterisirt sich durch diese Bezeichnungen als Huntare und Huntarenmark. Er nimmt den Südosten des Grossgau ein.

790. In Erdeher marca et in Wertorph (Werdorf, Kr. Wetzlar).

Ohne Datum. In Ardeher marca Oberendorph (Oberndorf im Dillkreis).

Ohne Datum. Pagus Erdehe — in Cruftorph (Krofdorf, Kr. Wetzlar),

-- in Waldgermice (Waldgirmes, Dillkreis), — in Breitenbach (Kr. Wetzlar),
— in Niwarn (Nauborn das.), — in Albodeshusen (Albshausen das.), — in
Holzhusen (Holzhhausen das.), — in Banamaden (Bonbaden das.). Urkunden
bei Böttger I.

Huntarenorte:

an der rechten Lahn

Kr. Wetzlar: Werdorf, Holzhausen, Breitenbach, Krofdorf;

Dillkreis: Oberndorf;

Kr. Biedenkopf: Waldgirmes;

an der linken Lahn:

Kr. Wetzlar: Bonbaden, Albshausen, Nauborn, Münchholzhausen.

Davon sind Grossgau- und zugleich Huntarenorte Werdorf, Holz-
hausen, Breitenbach, Nauborn, Münchholzhausen.

Die Erdehe lag sonach an beiden Seiten der Lahn. An
der linken reichte sie wohl so weit wie der Grossgau selbst, und
umfasste damit an beiden Seiten den Kreis Wetzlar und an-
liegende Stücke des Dillkreises (Oberndorf) und des Kreises
Biedenkopf (Waldgirmes).

Siehe zu 1, 2, 3 Heyn der Westerwald S. 18, 34, 67 und dessen
schriftliche Mittheilungen.)

Fünfzehntes Kapitel.

Die Wettereiba.

Die Bucinobantes Ammians 29, 4, 7 waren die Genossen des Bacinobant, des Buchengaus, der spätern Buchonia, welche im Norden des Main das Vogelsgebirge, die Rhön, die Hassberge und den Spessart, die Thäler der Kinzig, Nidda und Wetter oder die Gross-Wettereiba, die oberen Thäler der Werra und Fulda oder das Gross-Grabfeld, und das Thal der fränkischen Saale oder den Gross-Saalegau umfasste. Ueber die Zugehörigkeit dieser Grossgaue zur Buchonia einige Urkunden:

Ohne Datum In pago Wettereiba in Buchonia juxta Fulinesbach Sleraffa (Altenschlirf Kr. Lauterbach), Böttger I, 213.

750 Vulta (Fulda) in silva Buchonia . . . monasterium in pago Grapfeld super fluvium Fulda, Böttger I 237.

837 In pago Grapfeld in silva Buchonia villa, quae dicitur Motten (Motten Lg. Brückenau), Böttger I, 238.)

837 In pago Salagevve unam capturam in Buochonia infra terminos duorum fluminum Fliedena (linker Nebenfluss der Fulda) et Dulba (rechter Nebenfluss der Saale) in Chizzihero marca et silva Hurdorph, Schannat Vetus Buchonia 166.

Wetterau und Grabfeld waren im 4. Jahrhundert die Gaue des Makrian und Hariobaud, während der Saalegau burgundionisch gewesen zu sein scheint (S. 74).

Der erste der genannten Grossgaue hat seinen Namen von dem Fluss Wetter, von dem aus die Ansiedlungen sich ausgebreitet haben werden. Meist Wettereiba oder Wettereiba geschrieben, heisst er heute die Wetterau. Sie wird als pagus bezeichnet, 738 und 1079 als provincia, 909 als regio.

Sie hat auch als Grafschaft wohl den Namen Malstatt getragen.

1043 schenkte der Kaiser Heinrich III. dem Kloster Fulda comitatum Maelstat in Wetereiba, quam comes Bertoldus habere visus est.

1046 Praedium dictum Wirena (Wehrheim Kr. Usingen) situm in pago Weterreiba in comitatu Malstat.

1057 Mansos in loco Wulnestat (Oberwöllstadt Kr. Friedberg) et in pago Wethereibe atque in comitatu Malstat.

1057 Güter in dem Dorf, genannt Kebele (Marköbel Kr. Friedberg) und deme, daz do heizat Hintbach (Himbach Kr. Büdingen) und in deme, daz do heizet Bercheim (Langenbergheim das.), gelegen in der Wedrebe in der Grafschaft Bertholdes; die Grafschaft heizet Malstadt.

1064 Predium in villis Amene (zweifelhaft ob Ober-, Niederohmen Kr. Grünberg, das auch zum Lahngau gerechnet wird), Fischbrunnen (Fischborn bei Orb), Stratheim (Stratheimer Hof Kr. Friedberg) in comitatu Malstat situm.

Malstat ist eine Oertlichkeit bei Bauernheim Kr. Friedberg, das Mahlstetter Feld ein Gemarkungstheil von Weckesheim und die Mahlstetter Strasse eine von Melbach kommende zwischen Bauernheim und Dormassenheim durchziehende alte Strasse. Böttger I. 217; Thudichum, Kaichen, 16.

Die Grafschaft Malstat ist also jedenfalls für den Süden der Wettereiba, und auch für den Norden nachgewiesen, wenn man Ameno für Ober-, Niederohmen ansieht (und letzteres ist nach dem weiter Folgenden anzunehmen). Als ihr räumlicher Mittelpunkt erscheint Malstat bei Bauernheim und der Name zeigt an, dass es eine Gerichtsstätte war. Die Grafschaft Malstat ist somit ein jüngerer Name für den Grossgau oder Theilgau Wettereiba, und es drängt sich die Vermuthung auf, dass in Malstat bei Bauernheim ein oberstes Gericht für die Huntaren- oder Zentgerichte des Gaus oder Theilgaus bestanden habe, ähnlich wie für den benachbarten Hessengau ein solches in Maden am Fuss des Gudensbergs (Wotansberg, Kr. Fritzlär) angenommen wird.

Sind diese Vermuthungen richtig, so ist doch zu bemerken, dass Maden und Malstat als Gaumittelpunkte wohl die einzigen Fälle in Franken wären. In Alamannien kommen derartige gar nicht vor.

Dazu kommt, dass die Wettereiba (sammt ihrer Huntare Niedgau) bis tief in das Mittelalter eine Gaugrafschaft geblieben ist, wiederum ein einziger Fall. Lehnsherr über die Grafschaft des Gaus war der Pfalzgraf, Lehnsträger waren 1043 bis 1170 die Grafen von Nüringen, (insbesondere auch über den Niedgau nach Sauer, Nassau Urkundenbuch S. 128) deren Sitz in Nürings, heute Falkenstein im Niedgau war; später waren es die Grafen von Münzenberg. Dann

1256, 1272 und 1274 verlieh der Pfalzgraf einzelnen ihrer Erben die *comecia Wedrebiae*, *comecia in Wederabia sita* oder bestätigte eine *donatio propter nuptias in comecia de Surnigis* (soll heißen Nuringes). Die Grafschaft wurde nunmehr also nach der Wettereiba oder nach ihren früheren Grafen von Nüringen bezeichnet, wozu dann als dritter Name Malstat kommt.

Die Abhänge des Tannus im Westen, das Gebiet des Vogelsgebirges im Norden und sammt der Fulda im Osten, das Kinzigthal und den Main im Süden, füllte der Gau Wettereiba die schöne und fruchtbare Ebene aus, welche die Wetter. Nidda und Nidder durchfliessen.

Gauorte waren

Kr. Usingen: Eschbach, Usingen Wehrbach;

Landkr. Frankfurt: Niederursel, Heddernheim, Praunheim, Hausen;

Kr. Friedberg: Gambach, Trais-Münzenberg, Butzbach, Griedel, Oppershofen, Steinfurth, Södel, Beyenheim, Hochweisel, Obermörleu, Wisselsheim, Ockstadt, Bauernheim, Fauerbach, Ossenheim, Strassheim, Oberrosbach, Oberwöllstadt, Assenheim, Niederwöllstadt, Rodheim, Petterweil, Heldenbergen, Rendel, Büdesheim, Altenstadt, Rommelhausen, Vilbel;

Kr. Nidda: Birklar, Muschenheim, Langsdorf, Hungen, Bellersheim, Trais-Harloff, Utphe, Obbornhofen, Echzell, Bingenheim, Dauernheim, Ranstadt, Effolderbach, Selters, Bergheim;

Kr. Schotten: Lardenbach, Laubach, Ulfa;

Kr. Giessen: Lich, Dorfgüll, Grüningen, Holzheim, Eberstadt;

Kr. Grünberg: Queckborn, Oberohmen;

Kr. Alsfeld: Udenhausen;

Kr. Lauterbach: Uellershausen, Altenschlirf, Salz;

Kr. Fulda: Grossenlüder, Ober- und Unter-Bimbach;

Kr. Schlüchtern: Salmünster;

Kr. Gelnhausen: Orb;

K. Büdingen: Niedermockstadt, Rodenbach, Enzheim, Leustadt, Lindheim, Düdelsheim;

Kr. Hanau: Oberdorfelden, Rossdorf, Ostheim, Marköbel, Wachenbuchen, Hochstadt.

(Für das ganze Kapitel sind die Schriften Thudichums verwendet: Die Geschichte des freien Gerichts Kaichen 1858; die Gau- und Markverfassung in Deutschland 1860 und die unvollendet gebliebene Rechtsgeschichte der Wetterau, 2 Theile (1867—85).

Huntaren und Zehntschaften.

1. Niedgau.

Dass der Niedgau eine Huntare der Gross-Wettereiba war, geht aus den Urkunden über Orte hervor, die bald dem einen, bald dem anderen Bezirk zugeschrieben werden.

1132 In pago, qui in Wettereiba dicitur, in Prumheim (Praunheim), in Urselo (Niederursel), in Hetdernheim (Heddernheim), in Husun (Hausen), alle im Landkreis Frankfurt). Böttger I 218.

1458 Inne der Wederauwe in Petterwil (Petterweil), Budesheim (Büdesheim) und Vilbel (Vilbel, alle im Kreis Friedberg). Böttger das.

Andererseits

796 In pago Nitachgowe in villa Ursella (Oberursel) et in Steorstat (Stierstadt, beide im Obertaunuskreis). Nass. 32.

797 In pago Nitachgowe in Ursella et Caldenbach (Kahlbach das.) Nass. 33.

848 In pago Nitachgowe in Ursellare marca in Bommersheim (Bommersheim das.) et in Caltenbach. Nass. 61.

802 In pago Nitachgowe in villa Phetterenheim (Heddernheim Landkr. Frankfurt). Nass. 41.

825 In pago Nitahgowe in villa Petrina (Petterweil Kr. Friedberg). Böttger I 227.

864 In pago Nitachgau et in Filwila (Vilbel). Nass. 65.

Der Niedgau, nach der Nidda genannt, die ihn im Osten berührt und in der südlichen Hälfte durchfließt, gewöhnlich Nitachgowe geschrieben, als Gau oder pagus bezeichnet, umfasste die Abdachung der Höhe zum Main zwischen der Kriftel im Westen, der Wasserscheide von Main und Lahn (Feldberg) im Norden, dem Erlenbach, der mittleren Nidda, Vilbel, Fechenheim und Offenbach im Osten und dem rechten Main von da bis zur Mündung der Kriftel im Süden;

Huntarenorte waren

Kr. Höchst: Sindlingen, Zeilsheim, Unterliederbach, Höchst, Schwannheim, Griesheim, Eschborn;

Stadtkreis Frankfurt: Bockenheim;

Landkr. Frankfurt: Rödelheim, Hausen, Praunheim, Heddernheim, Niederursel;

Kr. Obertaunus: Hornau, Schwalbach, Nieder-, Oberhochstadt, Stierstadt, Oberursel, Obersteden, Bommersheim, Kahlbach, Kirdorf, Seulberg;

Kr. Friedberg: Petterweil, Ober-Niedererlenbach, Ober-Niedereschbach, Kloppenheim, Dortelweil, Vilbel, Haarheim.

Es scheint, dass der Niedgau drei alte Zehntschaften hatte, da wir im Mittelalter eben soviel Verbände sehen, welche

zusammen den Niedgau ausfüllten: es waren in der **Mainebene** und im Gebiet der unteren Nidda die Zent oder Grafschaft zum Bornheimerberg, und zur Höhe emporsteigend zwischen der Kriftel und dem Liederbach die Mark Eichelberg und das Landgericht Heusels, sowie zwischen dem Liederbach und der mittleren Nidda die marca Ursellare oder der pagus Ursella, vielleicht zusammenfallend mit der Höhenmark, deren Name wohl später in Folge von Theilungen eine räumlich beschränktere Bedeutung als „hohe Mark“ angenommen hat. Als die östliche und südliche Grenze der letzteren hat sich bis in unser Jahrhundert die Nidda erhalten, so dass ursprünglich wahrscheinlich ihr unterer Lauf die Grafschaft zum Bornheimerberg einerseits und das Landgericht Heusels und die Grafschaft Ursel andererseits geschieden hat.

Die Zent oder Grafschaft zum Bornheimerberg.

Die Zent, über welche seit dem 14. Jahrhundert Nachrichten vorliegen, umfasste nicht die freie Reichsstadt Frankfurt, sie und „ihre Bürger, zu Frankfurt und Bonames gesessen“, standen ausserhalb der Zent, aber die Stadt hatte zu ihr verfassungsmässige Beziehungen.

Die Zent oder Grafschaft hatte „eine Terminei, welche 19 Dörfe des heiligen römischen Reiches umfasste,“

es waren die Orte in oder an der rechten Mainebene Bornheim, Griesheim, Bockenheim, Ginnheim, Eckenheim, Preungesheim, Seckbach, Bergen (mit Enkheim), Bischofsheim, Fechenheim, die Orte über dem Main: Oberrad und Offenbach, und die Orte des unteren Niddagebiets Nied, Hausen, Eschersheim, Massenheim, Vilbel und Gronau. Alle gehörten dem Niedgau an mit Ausnahme der beiden linksmainischen Oberrad und Offenbach, von denen das erste in den Gross-Rheingau, das zweite in den Gross-Maingau fiel. Sie werden, ebenso wie die Orte der rechten Nidda, erst später zur Zent gezogen sein.

„Die Grafschaft zum Bornheimerberge und die Dörfe darin waren des Königs“, sagt das Weisthum von 1303: „Wasser und Weide waren des Königs, Niemandes sonst; dem Könige solle man dafür dienen, Niemanden weiter“; „man dienet dem König auf seinen Reisen und Kriegen“ und hatte, wenn der König oder die Königin in Frankfurt lagen, „aus den Reichswäldern dem Reiche Holz in die Küche“ zu führen. Das Reich hatte dagegen die Dörfe zu schirmen. Die Zent war also wie Frankfurt reichsfrei.

Jedes Dorf hatte seine abgetheilte Mark, „seine Tertermine“, Wasser, Wälder, Weide; gemeinsam sollen sie einen Hirten haben in jeglichem Dorf, keinen gesonderten (d. h. Niemand soll ohne den Dorfhirten weiden). Wo es ohne Schaden geschehen könne, möge des Dorfes gemeiner Hirt auf das andere Dorf fahren, nicht aber in die Holzmark“ (ein Beweis, dass die Zent eine Weidgemeinschaft gewesen war).

Jedes Dorf hatte (wohl ausser einem höfischen Gericht) ein Heimgericht, bestehend aus dem Zentgrafen und den Schöffen. Es verwaltete das Dorf, bestellte die Heimbürgen als Vermögensverwalter, gab Holz aus, hegte die Weide, setzte Hirten, Schützen, Wächter, zog Gräben um das Dorf u. s. w. Es hatte die niedere Gerichtsbarkeit, entschied auch über eigen Gut; der Heimbürge vollstreckte die Urtheile. Der Zug ging an „des heiligen Reiches zu Bornheimerberg Lantgericht“ als Oberhof. Wem dann das Urtheil gefallen, der solle den Zentgrafen (den Richtern des Lantgerichts) geben ein Viertel Weins nächst dem besten, als man zu Frankfurt feil findet, und solle der, dem das Urtheil entfallen ist, dann wiedergeben.“

Malstätte des Lantgerichts war der Berg bei Bornheim, ein Hügel, der zum Mainthal abfiel. Hier „möge der König alle richten von Recht über Hals und Haupt“, es war mithin ein kaiserliches Landgericht mit hoher Gerichtsbarkeit. Um das Jahr 1200 war es noch ganz „frei und erblos“. Es sass ihm vor von Reichswegen der Landvoigt der Wetterau und der kaiserliche Schultheiss zu Frankfurt.

Die alte Zugehörigkeit zur Wettereiba und deren Huntare Niedgau klingt auch in einer Formel nach, die sich noch 1415 erhalten hatte. Der Verurtheilte, welcher Urphede schwur, hatte zu geloben, dass er sein Lebtag bei 20 Meilen nahe Frankfurt und der Wetterau nicht kommen, gehn, wandern oder stehen solle noch wolle. Aber schon vorher war die in der Hand des Reichs vereinigte Richtergewalt theilweise an den Herrn von Hanau übergegangen, woraus langdauernde Kämpfe hervorgingen. Hier sei nur noch hervorgehoben, dass Urtheiler die Vorsteher der 19 Dörfe waren, die „Zentgrafen am Sess“, ein Beweis, wie das Landgericht aus der Zent hervorgegangen.

(Siehe zur Geschichte des Gerichts Euler in den Mittheilungen des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde in

Frankfurt a. M. I, 281; Scharff, die Grafschaft Bornheimer Berg in dem Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst V, 282—360).

Das Landgericht Heusels.

Zwischen dem Daisbach und der Kriftel lag die Mark des Eichelbergs, umfassend

den Hof zu Heusels, und die Orte Nieder-Oberjosbach, Oberseelbach Fritzis Mühl, Ehlhalden, Lenzenhain.

Das Landgericht Heusels schloss die Mark in sich und erstreckte ihr Gebiet im Osten bis an den Liederbach. Die Malstätte war auf freiem Felde beim Hof zu Heusels nächst Vockenhausen (zwischen Eppstein und Niederjosbach).

Das Landgericht umfasste Eppstein Schloss und Stadt, Hof Heusels Hausen an der Sonn. Bremthal, Vockenhausen, Nieder-, Ober-, Josbach. Ehlhalten, Wald-Kriftel, Ruppertshain, Fischbach am Reiss, Rödershof, Hornau, Kelkheim. Hof Gimbach, Oberliederbach, Lorschach.

Die Grafschaft Ursel.

Im Jahre 792 als pagus Ursella, 848 Ursellare marca (Oberursel) bezeichnet, war sie 1271 die grafschaft, genannt ursele, Nassau Urkbuch 25, 61; Hessen Archiv 8, 240. Vielleicht fiel die Grafschaft mit der Höhemark in ihrer ursprünglichen Ausdehnung zusammen. Denn Höhemark heisst die Mark vor der Höhe, die sich in ihrer ganzen Ausdehnung vom Rheingau bis zur Nidda erstreckte, und da im Westen das Landgericht Heusels anstiess, so mag von dem Liederbach bis zur Nidda die Höhemark sich erstreckt und mit der Mark oder dem Gau Ursel, dessen Malstätte Ursel etwa in der Mitte lag, zusammengefallen sein. Von dieser ausgedehnten Höhenmark wäre dann die heut zu Tage sogenannte „hohe Mark“, das mittlere sehr beträchtliche Stück.

Zwischen dem Liederbach und der Nidda lagen vor der Höhe fünf Marken, die durch Theilung aus einer einzigen entstanden sein werden. Es sind von Westen nach Osten die Cronberger (mit 10 Orten), die hohe Mark (mit 33—37), die Haard (mit 3), die Seulberg-Erlenbacher (mit 7) und die Rodheimer Mark (mit 2 Orten). Sie reichten von dem „Fluss oder Wasserstrom der Nidda“ bis zum Feldberg und seiner nördlichen Abdachung und füllten sammt den beiden andern

Zentschaften die Huntare Niedgau aus. Sie bestanden bis in dieses Jahrhundert.

(Thudichum Rechtsgeschichte der Wetterau I 162—314).

2. Kaichen.

Die Grafschaft Kaichen, 1293 comeie in Kuchene genannt, war wohl eine Mark und Zehntschaft des Grossgau. Sie bestand aus 18, Kaiser und Reich unmittelbar unterworfenen Dörfern. In jedem der bedeutenderen wählten die freien Nachgeburen (Nachbarn) auf ein Jahr einen Dorfgrefen, der mit der ganzen Gemeinde oder in einzelnen Orten mit Schöffen die niedere Gerichtsbarkeit ausübte. Der Zug ging an das freie Gericht zu Kaichen, das sich als ein kaiserliches unabhängig bis zum 15. Jahrhundert erhielt, wo es unter die Gewalt der Burggrafen von Friedberg kam. Dingpflichtig waren die Besitzer einer Hufe Landes, die durch sieben Wahlmänner einen obersten Grefen wählten, der mit zwölf Urtheilsfindern, den Dorfgrefen viermal im Jahre tagte. Das Gericht hatte den Blutbann und war zuständig über freies Eigen. Gegen seine Entscheidungen gab es keine Berufung.

(Thudichum Geschichte der freien Grafschaft Kaichen.)

3. Büdingen.

Der Büdinger Mark- und Gerichtswald stand, sei es Huntaren-, sei es Zehntmark, in der Gemeinschaft von 17 Ortschaften im Gebiet des Seemenbachs und seiner Zuflüsse, deren jede ausserdem gesonderte Dorfmarken an Acker, Wiese, Weide und Wald hatte. Zwischen einzelnen bestand Koppelweide.

Das Gebiet der Mark zerfiel, seit wann ist nicht ersichtlich, in zwei Gerichtsbezirke, in den des Gerichts Büdingen mit 13 und den des Gerichts Wolfenborn mit 4 Ortschaften. Ersteres bestand im Mittelalter (bei Dingpflicht aller volljährigen Männer) aus zwölf den Dörfern entnommenen lebenslänglichen Schöffen unter dem Vorsitz des herrschaftlichen (meist Isenburgischen) Amtmanns und hatte die hohe Gerichtsbarkeit. Oberhof war das Stadtgericht Frankfurt, dann das Reichskammergericht. Im 16. Jahrhundert trat an die Stelle

das isenburgische Kanzlei- und Hofgericht und den Schöffen blieb nur die Verkündung in Strafsachen.

Das Gericht Wolfenborn, noch im 13. Jahrhundert im Besitz von Kaiser und Reich und gleichfalls wohl mit der hohen Gerichtsbarkeit ausgestattet, wurde ebenso isenburgisch und war im vorigen Jahrhundert nur mit geringen Strafsachen befasst.

Thudichum Rechtsgeschichte der Wetterau I, 1—161).

4. Gründau.

An der Gründauer Mark, auch Gerichtswald genannt, waren 8 Orte betheilt, denen auch die Fischerei in der anstossenden Kinzig zustand. Die Aufsicht über die Mark führten zwei Märker. Zwischen einzelnen der Orte bestand Koppelweide.

Die Markgemeinden bildeten das Gericht Gründau, *judicium de Grindaha*, seit dem 13. Jahrhundert erwähnt. Es bestand unter dem damals kaiserlichen, später landesherrlichen Amtmann oder Schultheiss aus dem Zehntgrafen (*centurio*, Zentgrave, Czingrefe) und 11 aus den Orten gewählten Schöffen (Schöpffen). Der Name des Zentgraven lässt die Mark auch als eine Zehntmark erkennen. Der Galgen bei Niedergrinda deutet auf die hohe Gerichtsbarkeit.

In einem Privileg von 1495 nennt Kaiser Maximilian die isenburgischen Gerichte von Büdingen, Wolfenborn, Grindau (und jenseits der Kinzig Selboldt) die „hohen Gerichte“ und gestattet, dass die „missthetige, schedliche oder verdachten leuth im beywesen zweier scheffen des gericht zu Büdingen befragt und durch die scheffen zu Budingen in ihrer gewöhnlichen ratstuben abgeurtheilt würden.“

Damit fiel der Blutbann der vier alten isenburgischen Gerichte weg und wurde dem neuen isenburgischen Hof- und Kanzleigericht in Büdingen übertragen, das statt auf der Malstätte nunmehr in der Rathstube verhandelte, von den büdinger Schöffen zwei zur Untersuchung zuzog und ihrer Gesamtzahl wohl nur die Verkündung des hofgerichtlichen Urtheils überliess.

Ob die jenseit der Kinzig gelegenen Gerichte Selbold (mit Merholz), Altenhasla und Somborn zur Wettereiba gehört, und ob sie, wie Thudichum annimmt, mit dem Gericht Gründau

vor dem 13. oder 12. Jahrhundert ein Ganzes gebildet haben, erscheint zweifelhaft.

5. Kinziggau.

Die Wettereiba überschritt mit ihrer Huntare Kinziggau die Kinzig. Auf dem linken Ufer lag der Grossgauort Orb.

1064 Praedium situm in pago quodam Wettereiba Orbacha (Orb Kr. Gelnhausen. In dessen Nähe der Kinziggau.

976 Quasdam proprietatis loca, videlicet Wertheim (Wirtheim, Kr. Gelnhausen), Casselo (Kassel das.), Hosti (Höchst das.) in pago Kinzechowes. Böttger I, 216, 217.

Ueber die weitere Ausdehnung der Huntare ist Nichts zu ersehen.

6. Die Wälder des Vogelsgebirges.

An ihnen beanspruchten, nachdem die Ritter von Riedesel sie im 16. und 17. Jahrhundert als ihr Eigenthum in Besitz genommen hatten, die umliegenden Ortschaften, wie von Alters her, umfangreiche Holzberechtigungen gegen ein geringes Forstgeld und die Schweinemast. Sie waren zu Zenten oder Gerichten gruppirt; Moos (mit 10 Orten), Schlechtenwegen (mit 8), Engelrod (mit 10), Lauterbach (mit 8), Oberohmen (mit 7 Orten) und kleineren: Stockhausen, Landenhausen und Freiensteinau. Die Rechte wurden geschmälert und bestritten, bis 1843 ein Vergleich geschlossen wurde, wonach der Bezug des Jahresholzes als „ein auf dem hus ruhendes dingliches Recht“ anerkannt wurde. Das Bauernhaus bezog nun 2 Klafter, das Hintersiedlerhaus $1\frac{1}{2}$ Klafter Brennholz, das Forstgeld wurde für das Klafter Buchenholz auf 2 Fl. 45 Kr. festgesetzt.

(Zu No. 4—6 Thudichum Rechtsgeschichte der Wetterau II).

Sechzehntes Kapitel.

Das Grabfeld.

Das Grabfeld ist der zweite Grossgau, welcher in dem alten Gau der Bucinobanten, der spätern Buchonia lag. Es ist uns dreigetheilt überliefert: das westliche Grabfeld, das östliche Grabfeld und das Tollifeld haben theils nach dem Namen, theils nach ihrer geographischen Lage ursprünglich ein Ganzes, einen Grossgau gebildet, der dann in die drei Theile, in drei Theilgaugrafschaften zerfallen ist. Das westliche und östliche Grabfeld heissen pagus Grapfeld oder Grapfelda, Grabfelde oder Graffelde.

Das Grabfeld dehnte sich um die Wasserscheide zwischen der Weser und dem Main aus. Die Rhön, die Hassberge, die Gleichberge, die westliche und südliche Abdachung des Thüringer Waldes waren seine Gebirge, die obere Fulda von der Quelle bei Gersfeld bis Hersfeld abwärts, die obere Werra von dem Ursprung bei Eisfeld über Hildburghausen, gegen Schleusingen, Meiningen, Wasungen bis gegen Schmalkalden einerseits, die obere Kinzig bis Steinau abwärts, die obere Saale bis Kissingen (eingeschlossen) abwärts, die Bannach, Rodach (mit Kreck), .Itz, Steinach, alle mit Ausnahme der Kreck in ihren Oberläufen, andererseits waren seine Flüsse. Der Name Grabfeld hat sich in der Umgebung von Mellrichstadt und Römhild bis auf den heutigen Tag erhalten.

Theilgaugrafschaften.

1. Das westliche Grabfeld.

Es umfasste die obere Kinzig, die Fulda (im Quellgebiet an beiden Ufern, weiter abwärts das rechte Ufer) mit der Fliede und der linken Ulster und reichte im Osten bis zur Rhön.

Theilgauorte waren

- Unterfranken: Mottau;
- Kr. Schlüchtern: Uttrichhausen, Oberkallbach, Steinau;
- Kr. Gersfeld: Wickers;
- Kr. Fulda: Fulda, Dittershausen, Friesenhausen;
- Kr. Hünfeld: Hünfeld, Rusdorf, Grossentaft, Eiterfeld, Soisdorf, Giesenhain;
- Kr. Hersfeld: Herfa.

2. Tollifeld.

Der pagus Tollifeld (Tollifeldum), auch Tullifeld, schloss sich im Nordosten an das westliche Grabfeld an. Er umfasste die Wasserläufe der oberen Fulda und oberen Rosa.

Theilgauorte :

- Unterfranken: Simmershausen, Wendershausen;
- Weimar: Kaltensundheim, Kaltennordheim, Fischbach, Wiesenthal;
- Meiningen: Kaltenlengsfeld, Rossdorf.

3. Das östliche Grabfeld.

Es wird ausdrücklich als Grabfeld orientalis und neben pagus auch als provincia bezeichnet. Es schloss im Westen an Tollifeld und das westliche Grabfeld an und umfasste, was (abgesehen von der Kinzig) dem Main und der Werra tributär ist.

Theilgauorte:

- Weimar: Stetten, Ostheim vor der Rhön;
- Unterfranken: Leubach, Fladungen, Nordheim, Stockheim, Mellrichstadt, Oberwaldbehungen, Sondheim, Oberstreu, Hendungen, Bahra, Oberellbach, Wegfurt, Hohenroth, Salz, Münnerstadt, Grosswenkheim, Kissingen, Waldaschach, Rothhausen, Irmelshausen, Waltershausen, Wülfershausen, Saal, Ottelmannshausen, Grosseibstadt, Königshofen, Alsleben, Merkershausen, Grossbardorf, Birkenfeld;
- Kr. Schmalkalden: Hessles;
- Weimar: Helmershausen;
- Meiningen: Helmers, Grumbach, Schwallungen, Wasungen, Oberkatz, Solz, Walldorf, Herpf, Meiningen, Sulzfeld, Bauerbach, Untermassfeld, Ein-

hausen, Behlried, Marisfeld, Lengsfeld, Themar, Jüchsen, Bîbra, Beinerstadt, Troststadt, Dingsleben, Behrungen, Westhausen, Heldburg. Grattstadt: Brünn, Neubrunn, Effelder, Mupperg;

Coburg: Steinach;

Kr. Schleusingen: Vessra, Ahlstädt, Altendambach, Ebertshausen, Wichhausen, Rohr, Kühnhausen;

Coburg: Zella, Mehliß.

Eine *Huntare* des östlichen Grabfeldes ist der *pago Paringen*, wohl mit der Malstadt Baringe.

789 In pago Paringen et in villis istis Sundheim et in Nordheim et in Pladungen;

Ohne Datum In Grapfelde et in villa Baringe.

Huntarenorte:

Meiningen: Behrungen;

Unterfranken: Fladungen, Nordheim;

Weimar: Sondheim vor der Rhön.

Der dritte *Grossgau* des alten Bacinobant und der Buchonia war der *Saalegau*, der unterhalb Kissingen das Saaletal und Umgebungen ausfüllte. Er war burgundionisch, wenn man den Grenzort Kissingen als die Salzquellen ansehen kann, um welche die Alamannen und Burgundionen stritten. (S. 25, 75).

Siebenzehntes Kapitel.

Der Rheingau.

Der Gross-Rheingau, zur Unterscheidung von der Huntare Rheingau (dem Niederrheingau) auch der obere genannt, 1013 superior Rinicowe, in alter Zeit der Gau des Königs Suomar (S. 72), lag in dem Winkel des rechten Rhein und des linken Main. Ihm entsprach der Mainzer Archidiakonats St. Victor. Die südlichsten Gauorte am Rhein waren Bürstadt und Hemsbach, der östlichste am Main Schwanheim, die Grenze reicht aber dort bis an Lampertheim, hier bis an Offenbach heran. Bis zu diesen Endpunkten nahm der Rheingau die Rhein- und die Mainebene ein und drang von Westen und Norden in den Odenwald ein, ihn soweit besiedelnd, als seine Bäche dem Rhein zufließen. Der Melibocus und Felsberg und ihre Abdachung zum Rhein sind rheingauisch und es sei von den Flüssen hier nur die Weschnitz genannt, die bei Weinheim in die Rheinebene tritt. Das Gebiet der in den Main sich ergießenden, der Gersprenz, der Mümling, der Bieber, ist maingauisch.

Im Rheingau sind Gauorte:

Kr. Grossgerau: Bischofsheim, Geinsheim, Dornheim, Leeheim, Erfelden, Goddelau, Gernsheim;

Kr. Offenbach: Langen, Bürgel;

Kr. Darmstadt: Eberstadt, Pfungstadt;

Kr. Bensheim: Seeheim, Bickenbach, Bensheim, Schwanheim, Hausen, Rohrheim (Gross-Klein-), Bobstadt, Hofheim, Wattenheim, Bürstadt;

Kr. Heppenheim: Heppenheim, Fürth, Liebersbach;

B. A. Weinheim: Hemsbach.

Huntaren und Zehntschaften.

1. Die Mark und Zent Gerau.

Die Mark umfasste nach dem Markweisthum von 1424 sechszehn Orte (zwischen Grossgerau und Arheiligen), die alle der Ebene angehörten. Das gemeine Märkergeding wurde zu gewonlicher Zeit abgehalten. Der Märker, der nicht erschien, zahlte Strafe und sollte sein Markrecht verlieren, es sei denn, dass er „Ehehaften und nottringlich Ursachen“ dem Schultheissen vorher angezeigt hatte. Der Graf von Katzenellenbogen als Obermärker bestellte die Mark.

Die Mark und die Zent Gerau werden in alter Zeit sich räumlich gedeckt haben. Nach dem Zentweisthum Gerau hatte das Landgericht, dessen oberster Herr und Vogt der Landgraf von Hessen war, und dessen Beisitzer nach rheingauischer Art Bergschöffen hiessen, die hohe Gerichtsbarkeit (Grimm I, 493, 494, V, 717).

2. Das Zentgericht zu Oberramstadt.

„So weyt dies landtgericht gehet, uber halss und haupt. uber wasser und weydt, von Newkirchen (Neunkircher Höfe) biss gehn Stoxstatt (Stockstadt) ein messorode (eine Messruthe) in Rhein, also weyt der ring dieser zenth gehet.“ (1492). Die Malstätte war der Landberg bei Oberramstadt, der oberste Vogt und Herr der Graf zu Katzenellenbogen, die Schöffen hiessen Bergscheffen (Grimm I, 484).

3. Die Mark und Zent Heppenheim.

Die Mark Heppenheim wurde als von Alters her bestehend bezeichnet, als sie 773 der Abtei Lorsch geschenkt wurde: *descriptio marchae sive terminus sylvae, quae pertinet ad Hephenheim, sicut semper ex tempore antiquo sub ducibus et regibus ad eandem villam tenebatur*. Sie mag ursprünglich von Zwingenberg ab in der Rheinebene und dem Odenwald den gesammten Süden des Rheingaus eingenommen haben, also eine Huntare und Huntarenmark gewesen sein. Die zugehörigen Orte gruppirten sich um die Lauter, den Stadtbach, die Weschnitz,

die an der Bergstrasse bei Bensheim, Heppenheim, Weinheim aus dem Gebirge in die Ebene treten. (Weinheim gehörte bereits dem Lobdengau an).

Das Weisthum von 1430 zeigt die Mark als Zent. Zentvolk und Zent- oder Bergschöffen versammelten sich auf der Malstätte des Landberges bei Heppenheim, um als Landtag die hohe Gerichtsbarkeit zu üben. Den Vorsitz führte ein herrschaftlicher Amtmann. Seit dem 16. Jahrhundert scheinen 7 Schöffen aus dem Rath zu Heppenheim, 7 aus dem zu Bensheim genommen zu sein, auch pflegte der Schultheiss und Stadtschreiber von Heppenheim Zentgraf und Zentschreiber zu sein. Die niedere Gerichtsbarkeit stand den einzelnen Landesherrschaften zu, die an der Mark betheilt waren. Thudichum führt 33 Orte unter vier Herrschaften auf (Grimm I 469). Auch Zwingenberg war, wie dessen Weisthum ergibt zu früherer Zeit „gen Heppenheim centhbar gewesen“.

4. 5. Die Zenten Zwingenberg und Pfungstadt.

Später aber lagen zwischen den Marken Heppenheim und Oberramstadt die Zenten Zwingenberg und Pfungstadt, beide, wie es scheint, Dorfmarken, die mit hoher Gerichtsbarkeit ausgestattet waren. In beiden war der Landgraf zu Hessen der Gerichtsherr. Er hatte in der Zwingenberger „centh oberste herrschaft und gebott über hals und über haupt, über leib und leben, über ehr und glimpff und über alle centhbaren sachen, auch gebot und verbot zu machen, hoch und nieder, über wasser und weyd“ u. s. w. Auch der centhgraf und die centh- und landschöffen werden erwähnt. Aehnlich in der „cent und landgericht Pfungstadt“. Hier gab es einen centhgrafen, bergschöffen und centhbüttel (Grimm I, 477, 483; Thudichum Rechtsgeschichte der Wetterau I, 322).

Achtzehntes Kapitel.

Der Maingau.

Der Gross-Maingau umfasste das Gebiet des Main von Offenbach bis Lohr, auf der einen Seite den östlichen Odenwald, auf der anderen den Spessart; genauer den Odenwald, soweit dessen Bäche (Biber, Gersprenz, Mümling) zum Main, den Spessart, soweit dessen Gewässer nach Westen zum Main fließen. Hier waren Mespelbrunn, Wintersbach, Krausenbach maingauisch; auch Dorf- und Stadt-Prozelten. Die Abdachung des Spessart gegen die südöstlichen Mainecke (Werthheim bis Rothenfels) mit den Orten Hasslach, Breitenbrunn, Schöllbaum, Bischbrunn, Lindeufurt gehörten dagegen dem Waldsassengau an. Im Norden bildete die Kinzig die Grenze, soweit nicht der Kinziggau der Gross-Wettereiba sich auf deren linkem Ufer erstreckte (S. 379).

Dem Maingau entsprach der Mainzer Archidiakonats St. Peter und Alexander zu Aschaffenburg, und nach dessen Bezirk ist der Gaumfang näher festzustellen, da die Gauorte nicht sehr zahlreich sind.

Gauorte:

- Kr. Offenbach: Dörnigheim, Kleinauheim, Seligenstadt, Mainfingen;
 - Kr. Darmstadt: Messel;
 - Kr. Dieburg: Roden (Ober-, Nieder-), Umstadt, Grossbieberau;
 - Kr. Bensheim: Schlierbach;
 - Kr. Aschaffenburg: Aschaffenburg.
-

Huntaren und Zehntschaften.

1. Phlumbgau.

Die Huntare, welche ihren Namen von dem Pfaumbach erhielt, der gegenüber von Aschaffenburg in den Main sich ergießt, lag am linken Ufer, der Odenwaldseite des Main. Der Phlumbgau erstreckte sich aber auch zur Mümling, ein Beweis, wie die Ansiedlung von der Mainebene in das Gebirge vordrang.

8. Jahrhundert. In pago Phlungowe in villa Roden (in der Zent Ostheim);

795. In villa Bibinheim (Biebigheim in der Gemarkung Wenigenumstadt) in pago Phlungowe;

819. Michlenstadt (Michelstadt) in pago Plungowe;

820. Quinticha (König) in pago Plungowe;

Die beiden ersten Orte im Gebiet des Pfaumbach, die beiden letzteren in dem der Mümling.

Als eine Zehntschaft im Südwesten des Phlumbgaus ist die *Rodensteiner Mark* zu betrachten, die unter dem Herrn zu Rodenstein als Obermärker das Gebiet zwischen der linken Gersprenz von Krumbach bis Wersau abwärts und dem Felsberg (bei Beedenkirchen) in sechs Flecken und den Nebenorten ausmachte. Nach dem Weisthum von 1457 stand dem Märker am Wald Bauholz, vier Wagenpferd Brennholz („und wann er das verbrennt, mag er mehr holen“) und Windfall u. s. w. zu, die Weide war zwischen den Gemeinden getheilt. Das Märkergeding und Gericht wurde unter dem Vorsitz des Zentgrafen zu Rodenstein uff der Ebberbach abgehalten. (Grimm IV, 537).

Im 9. — 11. Jahrhundert erfolgte eine Theilung des Phlumbgaus, der südliche Theil behielt den Namen Phlumbgau, der nördliche nahm den Namen

2. Bachgau

an und wurde die Grafschaft Bachgau.

11. Jahrhundert. Unam hobam in pago Baggewe in comitatu Sigfridi in Osthemero marca (Ostheimer Mark);

11. Jahrhundert. In pago Pachgowen in Bibinheim (Biebigheim);

1381. Hof zu Hausen bei Rüdern (wo?) im Bachgau;

1267. In Bachgowe in villis Plumheim (Pflaumheim), Rode (beide in der Zent Ostheim), Slirbach (Schlierbach) et in Langestat (Langenstadt; beide im 15. Jahrhundert in der Zent Umstadt).

Der Bachgau setzte sich hiernach aus den Zenten Ostheim und Umstadt zusammen, welche ursprünglich Zehntschaften gewesen sein mögen.

Zu der *Zent* und Grafschaft *Ostheim* gehörten laut Weisthum von 1623 sechszehn Orte, über welche das Landgericht (Zentgraf und wahrscheinlich 12 Landscheffen) mit der Malstätte „under dem spielhuse zu Ostheim“ die hohe Gerichtsbarkeit ausübte. In den einzelnen Orten gab es auch Dorff- und Haingericht (wie im Niederrheingau S. 362), in denen der centhgraff von Ostheim, gewicht, ehlen und maas“ besichtigte u. s. w.

Die *Zent Umstadt* umfasste im 15. Jahrhundert siebenundzwanzig Orte: über das Zentvolk war das Landgericht zu Umstadt auch für höhere Gerichtsbarkeit zuständig.

3. Rodgau.

Die Huntare ist zwar nicht urkundlich überliefert, hat aber ihren Namen auf ein Landkapitel Rodgau übertragen, das am linken Main sich von Bürgel bis Aschaffenburg erstreckte. Der Name hat sich in der volkthümlichen Form Ruggau für die *Mark* von *Roden* erhalten, welche sammt den *Marken* von *Bieber* und *Aulheim*, der *Obermark*, der *Mark von Babenhause*n das Landkapitel Rodgau ausfüllten. Diese *Marken* und auch wohl die *Mark* von *Dieburg* wird man als Zehntmarken der Huntare Rodgau ansehen können.

Die *Mark* von *Bieber*, auch *Bibrauer Mark*, *Byger Mark*, umfasste um die Bäche *Bieber* (*Bybra*) und *Rodau* (*Roda*) die Orte *Heusenstamm*, *Bieber*, *Offenbach*, *Bürgel*, *Rumpenheim*, *Mühlheim*, *Rembrücken*, *Obersthausen*, *Hausen*, *Lämmerspiel*, *Dietesheim*. Nach dem Weisthum von 1385 war „walt, wasser und weide den merkern zu rechtlichem eigen, und han die von nymand zu lehen, weder von konige odir von keysern, noch von burgern oder von steden, dann sie ihr recht eigen ist. Auch die *Bybra* die bach als fry ist, das ein iglich merker drin mag geen fischen u. s. w.“

„Eyn iglicher gewerter man, der gewert wil sin, der sal han 32 morgen wesen und eckir, eine hobestad und off die hobstad mag er bauwen hush und schuren, bachhush, gaden und einen wenschopp, obe er iz bedarff, und mag sinen hoff be-freden (einfriedigen) uss der marg.“ „In sime hofe mag er

han 32 schafe“ und sal die tryben vor sinen rechten jares-
hirten“ (Gemeindehirten). „Kein man sal keine sunderunge
han mit keime hirt.“

Das Märkerding wurde am Dienstag nach dem 18. Tage
(von der Ladung an) abgehalten „und ist als fry, daz nymande
dar geboden ist“ (Niemand verpflichtet ist, zu erscheinen).
Zur Beschlussfassung reichte die Anwesenheit von drei Märkern
aus. „Auf den tag sal man meister und foyd kysen“ (Märker-
meister und der Vogt, Obermärker). „Wir wysen myn herren
von Falkenstein vur einen rechten gekaren (gekorenen) foyd,
nit vor einen geboren foyd; die wile das er den merkern recht
und ebin tut, so han sie in lieb und wert; dede er abir den
merkern nit recht und ebin, sie mochten einen andern setzen.“

„Der merker-scheffin sollen sin zwölf off diss stule zu Bebra
(der Schöffenstuhl zu Bieber bestand aus 12 Markschöffen).
Zwene sollen sin von Ofenbach und us ydem dorffe einre, ane
uss Rymprucken, die sollen der merker recht wysen“. Sie
hatten auch über die Rügen zu entscheiden (Weisthum von
1385. Grimm I, 512).

Die *Aulheimer Mark* hatte fünf Markdörfer, die *Obermark*
drei (Zellhausen, Mainfingen und Klein-Welzheim).

Die *Röder Mark* und Zent (der „Ruggau“) bestand aus acht
Dörfern. Obermärker waren der Erzbischof von Mainz und der Herr
von Hanau. Das Märkerding wurde in Oberrodten abgehalten; acht
Märkerschöffen setzten viermal im Jahre die Bussen an. Das
Landgericht, dessen Gerichtsherr der Erzbischof von Mainz
war, dinge auf der Malstätte zu Niederrodten. Hier erkannten
Zentgraf und 14 „Landschöffen und Rechtwyser“ auch über
Haupt und Hals. In beiden Gerichten waren die Schöffen
nach bestimmten Ziffern aus den einzelnen Dörfern gezogen.
(Weisthümer von 1436 und aus dem 16. Jahrhundert, Grimm
IV, 542—547).

Die 8 Dörfer der *Mark Babenhausen* und die 8 der *Röder*
Mark standen in gegenseitiger Weidegemeinschaft, ein Beweis
für ursprüngliche Zusammengehörigkeit der Marken. (Weisthum
von 1355, Grimm IV 547).

An der *Dieburger Mark* hatten 14 Dörfer Theil. Oberster
Märker war der Erzbischof von Mainz. Das Märkerding tagte
„vor der mulen zu Stockauwe an der Zymmern strassen vor

der stad zu Dicppurg, da ytzunt die merkerstulle (Märkerstühle) stent“, und es wurde das Recht gewiesen, und „umb hege und nutzbarkeit willen der marcken, die zu bestellen, in hude zu halten, als ir dann wole noit were.“ (Weisthum von 1429, Grimm IV, 533).

4. Vom rechten Ufer des Main sind Huntaren nicht überliefert. Hier sind aber nördlich vor Aschaffenburg zwei Landgerichte mit Zentgrafen und Scheffen zu bemerken.

Das *Freigericht vor dem Berg zu Alzenau*, auch das Freigericht Welmitzheim oder das Gericht Sonneborn genannt, mit vierzehn Orten und das

Landgericht Krombach (Weisthum von 1496, Grimm, 406).

(Siehe Thudichum, Rechtsgeschichte der Wetterau I, S. 324—330).



Neunzehntes Kapitel.

Der Lobdengau.

Der Lobdengau umfasste die Rheinebene um den unteren Neckar und anstossende Theile des Odenwalds, im Norden bis Lampertheim und Weinheim, im Süden bis zum Leimbach. Nach der Hauptstadt Lopodunum (Ladenburg) der civitas Ulpia Sueborum Nicretum genannt, ist er als Sitz der Neckarsueben anzusehen; im 4. Jahrhundert war Suomar der König des Gaus (S. 254, 72).

Gauorte:

BA. Weinheim: Weinheim, Grosssachsen, Heddesheim;

BA. Heidelberg: Dossenheim, Schwabenheimer Hof, Handschuchsheim, Wieblingen, Eppelheim, Heidelberg, Bergheim, Grenzhof, Rohrbach;

BA. Mannheim: Feudenheim, Wallstadt, Schaarhof, Ilvesheim, Ladenburg, Schriesheim, Mannheim, Seckenheim, Neckarhausen;

BA. Schwetzingen: Edingen, Plankstadt, Schwetzingen, Oftersheim;

BA. Wiesloch: Nassloch, Walddorf, Wiesloch, Dielheim, Baierthal, Hohenharter Hof.

Der Lobdengau zerfiel in zwei Zehntschaften. Am rechten Neckar lag die *Schriesheimer Zent* von 20 Orten mit grossem Zentwald im Odenwald. Das Zentgericht wurde in Grosssachsen, später in Schriesheim abgehalten. Mannheim und Edingen wurden durch den veränderten Lauf des Rhein und Neckar von der Zent losgerissen. Weinheim, Schönau, Ladenburg standen im Mittelalter ausserhalb der Zentgemeinschaft. Am linken Neckar lag die *Kirchheimer Zent* von 19 Orten mit der Malstätte Kirchheim, später Leimen. Heidelberg, Mannheim, Wiesloch waren ausgeschieden. Beide Zentgerichte hatten Zentschultheiss und aus den einzelnen Orten genomene Zentschöffen. —

(Siehe Schultze, Fränkische Gaue Badens, S. 79—84).

Ob der Lobdengau jemals mit dem Gross-Rheingau oder dem Gross-Kraichgau eins gewesen, ist nicht ersichtlich. Es scheint aber, dass er zur Zeit der Bisthumsgründungen in dem politischen Zusammenhang etwa einer umfassenden Grafschaft mit den benachbarten Huntaren Elsenzgau und Gardachgau gestanden habe, welche ursprünglich, wie die Urkunden erweisen, zum Gross-Neckargau gehörten. Denn die drei Verbände waren die einzigen auf dem rechten Rheinufer, welche dem Bisthum Worms einverleibt wurden. (Siehe über den Elsenz- und den Gardachgau Kapitel 21). Man mag die drei Gaue daher einem der alten Grossgaue gleichstellen.

- * -

Zwanzigstes Kapitel.

Der Kraichgau.

Das Bisthum Speyer hatte am rechten Rhein drei Archidiaconate des heiligen German, des heiligen Guido und der heiligen Dreieinigkeit. Sie wurden begrenzt: im Westen vom Rhein (südlich von Schwetzingen bis zur Stammesgrenze von 496), im Süden von dieser bis zum Neckar (S. 266, 267), im Osten vom linken Neckar (gegen Ludwigsburg bis zum Einfluss des Leinbach bei Neckargartach), im Norden etwa von dem Leinbach und dem Gebiet des Kraichbachs. Nur ein Landkapitel, das von Backnang überschritt den Neckar, den Murrfluss aufwärts zum Murrhardter Wald verfolgend.

Dieser speyerische Besitz entsprach etwa dem Umfang eines Grossgaus, es befanden sich aber in ihm nicht weniger als elf politische Verbände, welche den Namen Gau führten, unter denen der Name des Grossgaus nicht ohne Weiteres zu erkennen ist. Es ist jedoch der Name Kraichgau, wie sich als wahrscheinlich ergeben wird. Dieser setzte vielleicht den Namen der Karitner des Ptolemäus (S. 8) fort, er war der grösste der 10 Gaue und sein Name lebt im Munde des Volkes weiter, während sich im Uebrigen nur der Name des kleineren Zabergau erhalten hat. Der Grossgau war zur Zeit der Römerkämpfe gegen den Cäsar Julian dem König Serapio unterthan (S. 71).

Gauorte des Kraichgau waren:

BA. Sinsheim: Eschelbronn, Weiler, Birkenauerhof;

BA. Eppingen: Adelshofen, Eppingen, Landshausen, Tiefenbach;

BA. Bruchsal: Bruchsal, Forst, Ober-, Untergrombach, Heidelshheim, Jöhligen, Mingolsheim, Münzesheim, Oberöwisheim, Odenheim, Oestringen, Ubstadt, Zentern;

BA. Bretten: Bahnbrücken, Bauerbach, Flehingen, Gochsheim, Gondelsheim, Kirnbach, Menzingen, Neibsheim, Rettigheim, Rinklingen, Sickingen, Wössingen;

OA. Maulbronn: Eckertsweiler Hof, Oetisheim, Schützingen.

Von diesen Orten werden folgende zugleich in den Anglachgau, Uffgau und Enzgau gesetzt, und zwar in den Anglachgau Heidelshem und Mingolsheim (BA. Bruchsal), in den Uffgau Oberöwisheim (BA. Bruchsal), in den Enzgau Oetisheim (OA. Maulbronn), Helmsheim und Ubstadt (BA. Bruchsal). Diese weite Ausdehnung der Kraichgannamen über drei andere Gaue gestattet, den Kraichgau als den Grossgau, die drei anderen und weitere Verbände als dessen Huntaren anzusehen.

Huntaren.

Diese sind der Anglach-, Alb-, Uff-, Pfinz-, Würm-, Gloms-, Enz-, Schmie- und Zaber-Gau zwischen Rhein und Neckar und der Murr gau an beiden Seiten des Neckar.

Ihre Lage wird im Allgemeinen durch die Flüsse bezeichnet, nach denen sie genannt sind. Eine Ausnahme macht nur der Uffgau, der um Baden-Baden und Rastatt, und der Anglachgau, der um den Kraichbach und Saalbach lag.

Abgesehen von dem Anglach-, Uff-, und Enz-Gau, haben auch die übrigen Huntaren durch gemeinsame Orte in Verbindung gestanden, so dass man wohl Theilungen der Huntaren annehmen kann, dergestalt, dass derselbe Ort einmal nach der ungetheilten Huntare, das andere Mal nach dem Theil der neuen Huntare bezeichnet wurde. So wird z. B. Gemmingen (BA. Eppingen) einmal zum Anglachgau, ein andermal zum Enzgau gerechnet, Lienzingen (OA. Maulbronn) zum Enzgau wie zum Schmiegau; Berghausen (BA. Durlach) zum Alb gau wie zum Pfinzgau, Knielingen und das Kloster Gottesau (BA. Carlsruhe) zum Alb gau wie zum Uffgau, Bönnigheim (OA. Besigheim) zum Murr gau wie zum Zabergau. Alle diese Abzweigungen lassen auf eine intensive, immer steigende Besiedlung des von der Natur gesegneten Grossgaus schliessen,

ebenso wie die Ueberschreitung des Neckar auf die Erschliessung der Murr und des Murrhardter Waldes.

Der Murrgau, der hier im Süden an die Stammesgrenze stiess, hatte im Norden folgende Grenzorte: Bönningheim, Gemrichheim, Oberstenfeld, Sulzbach und Murrhardt, welche mit der nach Norden (vom Neckar bis zum Limes S. 270) vorgeschobenen alamannisch-fränkischen Sprachgrenze übereinstimmen. Dieser Umstand mag, entgegen dem S. 269 Ausgesprochenen, doch darauf hindeuten, dass die Besiedlung des Murrgau von alamannischer Seite erfolgt sei, und dass die Einwanderer ihre Mundart mit sich gebracht haben.

Man wird etwa annehmen können, dass der Uffgau, Enzgau, Murrgau, die grösseren Verbände, getheilt, und dass die anderen, kleineren von ihnen abgezweigt sind.

G r a f s c h a f t e n .

Im 10. und 11. Jahrhundert erscheint der Gross-Kraichgau in drei Grafschaften getheilt, in

1. Die Theilgaugrafschaft Vorchheim,
deren Sitz im Uffgau am Rhein lag.

1086 Comitatum pertinentem ad locum Vorechheim;

1102 In pago Uffgowe in comitatu Vorechheim Herimanni comitis;

Das Kloster Gottesau, das bereits als in dem Uffgau und Albgau liegend verzeichnet ist, lag zugleich in comitatu Vorechheim. Dieser mag auch die weitere Abzweigung des Uffgau, den Albgau und den räumlich anschliessenden Pfingzgau umfasst haben.

2. Die Theilgaugrafschaft Ingersheim,
deren Sitz Gross-, Klein-Ingersheim (OA. Besigheim) im Murr-
gau war.

978. In comitatu Ingerisheim;

1037. Eberhardus comes de Ingerisheim;

1075. Monasterium in pago Wuringowe (Würmgau) dicto, in comitatu Ingerisheim, quod Hirsaugia (Hirschau OA. Calw) nuncupatum est;

Ohne Datum. In villa Nussdorf (OA. Vaichingen) in Entzgowe in comitatu Ingersheim.

Die Grafschaft umfasste also urkundlich den Murr gau, Enz gau, Würmgau, und man wird die anstossenden Zabergau (in Abzweigung des Murr gau), Glemsgau und Schmiegau dazu rechnen können.

3. Die Huntarengrafschaft Anglachgau.

Während die Grafschaften Vorchheim den Südwesten, die Grafschaft Ingersheim den Südosten des Grossgaus einnahmen, bleibt für den Norden die Huntaren-Grafschaft Anglachgau.

Das etwa scheint die Entwicklung des Gross-Kraichgau zu sein, dessen Urkunden hinsichtlich der Zugehörigkeit der Orte zu den einzelnen Verbänden mehrfach, theils scheinbar, theils wirklich sich widersprechen.

Einundzwanzigstes Kapitel.

Der Unterneckargau.

Der Neckargau, ein Name, der sich um den Neckar von Neckargemünd aufwärts bis Nürtingen findet, mag ursprünglich ein einheitliches Gebiet gebildet haben, er wurde aber durch die Stammesgrenze von 496 in zwei Theile zerlegt, dergestalt, dass die untere Hälfte fränkisch wurde, die obere alamannisch blieb. Ein unterscheidender Ausdruck für beide Theile, zwischen die sich dann der dem Gross-Kraichgau angehörige Murr gau schob (S. 395), ist nicht überliefert.

Der Unterneckargau umfasste urkundlich die Huntaren Wingarteiba, Elsenzgau, Gardachgau, Sulmanachgau und Schotzachgau, von denen die erstere nach ihren Rebhügeln („euphemistisch aufzufassen“, sagt Schultze), die anderen nach Nebenflüssen des Neckar (Gardach ist der alte Name für den Leinbach) genannt sind.

Die nach dem Neckargau bezeichneten Orte gruppieren sich auf die Huntaren vertheilt, wie folgt:

1. Wingarteiba.

BA. Tauberbischofsheim: Berolzheim;

BA. Eberbach: Neckargerach;

BA. Mosbach rechts vom Neckar: Lohrbach, Binau, Neckarzimmern;
links: Obrigheim, Hassmersheim;

OA. Neckarsulm: Böttingen, Gundelsheim, Duttonberg, Offenau, Tiefenbach.

2. Elsenzgau.

BA. Heidelberg: Meckesheim;

BA. Sinsheim: Bargaen, Kirchart.

3. Gardachgau.

OA. Heilbronn: Ober-, Untereisesheim.

4. Sulmanachgau.

OA. Heilbronn: Heilbronn;

OA. Weinsberg: Sulzbach.

5. Schotzachgau.

OA. Besigheim: Laufen.

Ausser den genannten fünf wird man nach ihrer geographischen Lage auch den Jagstgau und den Brettachgau als Huntaren des Grossgaus anzusehen haben, so dass er umfasste: das Neckargebiet von Neckargemünd aufwärts bis Bönningheim und Ottmarsheim an beiden Seiten des Flusses, im Westen des Neckar das Gebiet der Elsenz und des Leinbachs, im Osten des Neckar den Landstrich bis zum Limes (von Miltenberg bis Murrhardt) und nördlich darüber hinaus bis zum Gebiet der Erfa, zur mittleren Tauber und zur mittleren Jagst aufwärts.

Huntaren und Zehntschaften.

1. Wingarteiba.

Diese, der nordöstliche Theil des Neckargaus, berührte im Norden den linken Main um Miltenberg und Burgstadt, umfasste die Abdachung des Odenwaldes zum Neckar, das Gebiet der Mudau und gen Osten das Gebiet der Erfa, rückte im Süden in die Nähe der Jagst vor, und überschritt im Westen den Neckar in einem unten ersichtlichen schmalen Landstrich.

Huntarenorte:

BA. Tauberbischofsheim links der Tauber: Schweigern, Schillingsstadt, Wittstadt;

BA. Adelsheim: Unterkessach, Seckach, Eichholzheim;

BA. Buchen: Altheim, Rinschheim, Buchen, Hettlingen, Hainstatt, Walldürn, Hardheim;

OA. Neckarsulm: Gundelsheim;

BA. Mosbach rechts vom Neckar: Schefflenz, Auerbach, Dallau, Neckarburken, Mosbach, Sulzbach, Neckarzimern, Neckarelz, Binau, Lohrbach, Robern; links vom Neckar: Hassmersheim, Asbach, Obrigheim, Mörstelstein, Breitenbronn.

Mehrere von diesen Orten werden auch als im Gau Waldsassi (um Wertheim am Main) liegend in den Urkunden aufgeführt, was nur auf Irrthum beruhen kann, wenn nicht etwa der Name Waldsassi zugleich eine weitere landschaftliche Bedeutung hat. Asbach wird auch als Elsenzort bezeichnet.

Als eine Abzweigung von der Wingarteiba erscheint der *Schefflenzgau* mit den Orten:

BA. Mosbach: Ober-, Mittel-, Unterschafflenz, Dallau der Zent Mosbach;

BA. Adelsheim: Eicholzheim der Zent Buchen; ausserdem mit dem nicht zu ermittelnden, wohl abgegangenen Lubesbach. Des Schefflenzgau wird die Zenten Mosbach und Buchen umfasst haben.

Im 16. und 17. Jahrhundert zerfiel die Weingarteiba in acht *Zenten*, die wahrscheinlich auf alte Zehntmarken und Zehntschaften zurückzuführen sind. Es sind Zenten mit einer Mehrzahl von Orten, die zwischen 9—30 variiren. Die Urkunden geben folgendes Bild ihrer Gerichtsverfassung.

Für die *niedere* Gerichtsbarkeit gab es in den einzelnen Gemeinden Untergerichte (Ruggerichte), die aus dem Schultheissen und sieben, oder an den grösseren Orten vierzehn Schöffen bestanden. Hinsichtlich ihrer Zuständigkeit heisst es z. B. „es wurde in peinlichen und bürgerlichen Sachen gerügt.“ „Was alsdann zentfällig, wird am Zentgericht abgehandelt und ausgetragen.“ Daher auch der Name Vorgerichte.

Wohl für die Gemeinden jeder Zent gab es ein Obergericht (Oberhof), bei denen die Untergerichte sich Raths erholten und an welche von diesen der Zug ging.

Ein gemeinsames Obergericht hatten die Gemeinden der Zenten Mosbach, Eberbach und Mudau zu Lohrbach. Es bestand aus 12 Richtern, von den die Zenten Mosbach 6, Eberbach 4, Mudau 2 stellten. Viermal im Jahr an einem Montag nach bestimmten Heiligtagen hielt man ungebotes Ding, daher der Name „Selbstbottengericht zu Lorbach“. „Solche Zwölf haben sonst alle Sachen auszuweisen, ohne allein ausgenommen die vier Zentartikel.“ „Wa die Untergericht der Sache nit genug verständig, wird die für die Zwölf gewiesene gen Lorbach, und müssen ihr zween Gerichtsmänner (des Untergerichts) Klag und Antwort für die gewelten Zwölf tragen. Dafür ist derjenig, so der Sachen verlustig wird, ihnen beeden einen Schilling zu geben schuldig.“ „Wa dann die Zwölf das Urtheil auch nit aussprechen, so weisen sie wieder hinter sich (an das Untergericht) und folgendes von dannen gen Eberbach“ — — „für ihren Obrichter.“ Dieser war das Landgericht zu Eberbach, das unter dem Vorsitz des dortigen Schultheissen aus 33 Land- oder Zentschöffen bestand.

Mit der *hohen* Gerichtsbarkeit waren Zentgerichte des Zentgebiets ausgestattet, deren jedes einen landesherrlichen Gerichtsherrn hatte. Die Zenten wurden nach ihrem Hauptort

genannt, zugleich dem Sitz des Gerichts, dessen Schultheiss der Vorsitzende war. Die Zahl der Zentschöffen wird mehrfach auf 12 angegeben, in zwei Fällen auf 33 und 38. Einzelne der Orte wählten dazu Richter, in der Regel einen oder zwei und „gaben sie in den Ring“, so dass unterschieden wurden „Dorffe, die Richter in Ring geben und die keine Richter geben“; jene werden die Mutterdörfer sein. Ein Zentschreiber vervollständigte das Gericht.

Viermal im Jahr, Dinstags oder Mittwochen nach gewissen Heiligkeitagen wurden „Ordinari- oder Selbstbotten-Zenturgerichte“ oder „Frygerichte“ abgehalten, in einzelnen Fällen hatte sich die Dingpflicht aller Zentangehörigen erhalten. Sollte ein Termin ausfallen, so wurde abgekündet. Von gebotenen Dingen ist keine Rede.

Zuständig waren die Zentgerichte für „die vier Zentartikel“, die „vier hohe Fälle für Zentbar- und Malefizsachen“. Es waren z. B. Diebstahl, Mordt, bindbar Wunden, Prantgeschrei; oder Steinwurf, Brennen, Diebstall und Mordtgeschrei; oder Mordt, Mordtgeschrei, fließende Wunden, Todtschlag, Diebstall, Schmach- und Scheltwort; oder auch Kriminalsachen und was Ehr und Glimpf belangt.

Die zweite Instanz bildete für einen Complex von Zenten das Zentobergericht (der Zentoberhof).

Die drei Zenten vom Südwesten der Wingarteiba *Mosbach*, *Eberbach* und *Mudau* waren der Zahl ihrer Ortschaften oder der Zahl ihrer Zentschöffen nach die bedeutendsten. Mosbach hatte 30 Orte, Eberbach 18 Orte an beiden Seiten des Neckar, Mudau 29 Orte. Wie ein Gericht II. Instanz für Sachen der niedern Gerichtsbarkeit in Lorbach, so hatten sie ein solches für Zentartikel in Mosbach. Es war der „Zentoberhof“ oder „das Landgericht“, bestehend aus dem Schultheiss der Stadt Mosbach als Zentgraf und 38 Schöffen, von denen die Stadt, 12 ihrer Rathsglieder und 13 Flecken der Zent je zwei Richter in den Ring gaben; nach der Zusammensetzung des Gerichts Zentgericht erster Instanz und nach seinen Namen zugleich das Zentobergericht. Aehnlich hatte die Zent Eberbach ein „Landgericht“ von 33 Land- oder Zentschöffen unter dem Vorsitz des Schultheissen von Ebersbach, das zugleich Zent- und

wie schon erwähnt, Obergericht über das Selbstottengericht zu Lorbach war.

Im Nordwesten lagen die Zenten *Ripperg* mit 10 Orten und einem Zentgericht von Zentgrafen und 9 Zentschöffen, *Amorbach*, auch die untere Zent genannt, mit 24 Orten und *Miltenberg* mit 13 Orten. Die Stadt Miltenberg selbst war „zue dem Zentgericht befreyet“, hatte aber zwei Zentschöffen, einen aus dem Rath, einen aus der Burgerschaft zu stellen, ein Ueberbleibsel alter Zentzugehörigkeit, aus der die selbstständige Gerichtsverfassung der Stadt hervorgegangen war.

Im Osten lagen die Zenten *Thüren* (Walldürn) mit 22 und *Buchen* mit 20 Orten (die S. 43 noch genannten Zenten *Burken* [Osterburken], um *Boxberg* gehörten dem Jagstgau, die Zenten *Königshofen*, *Lauda*, *Grünsfeld* und *Bischofsheim*, alle an der *Tauber*, mit dieser dem *Tauberg* an).

(Siehe die Urkunden bei Schultze, Fränkische Gaue Badens, S. 90—106 126—140; Fränkische Gaugrafschaften S. 295—302).

2. Elsenzgau.

Er umfasste das Gebiet der Elsenz vom Quell bis zur Mündung sammt der Umgebung ihrer Nebenflüsse, des *Birkenbachs*, *Schwarzbachs* und *Lobbachs*.

Huntarenorte:

BA. Heidelberg: Neckargemünd, Gaiberg, Bammenthal, Mönchzell, Gauangeloch, Reilsheim, Meckesheim;

BA. Eberbach: Schwarzach, Neunkirchen;

BA. Mosbach: Breitenbronn, Aglasterhausen, Daudenzell, Asbach;

BA. Sinsheim: Reichartshausen, Helmstadt, Waibstadt, Zuzenhausen, Daisbach, Sinsheim, Immelhäuser Hof, Steinsberg, Steinsfurt, Birkenauer Hof, Reihen;

BA. Eppingen: Elsenz, Ittlingen, Berwangen, Gemmingen, Schluchtern. Daudenzell und Asbach werden auch in der Weingarteiba aufgeführt.

Im Elsenzgau sind zwei Zenten zu vermerken. Die *Meckesheimer* oder *Neckargemünder Zent* mit 20 Orten um die untere Elsenz. Das Zentgericht wurde erst in Meckesheim, später in Neckargemünd abgehalten. Ferner die *Reichartshausener Zent*, die mit 18 Dorfschaften den Nordosten des Elsenzgaus ausfüllte. Sie hieß der Meckesheimer gegenüber auch die obere Zent und, da das Zentgericht in der oberen Stube des

Bathhauses in Reichartshausen abgehalten wurde, die Stüber Zent.

(Siehe Schulze, die fränkischen Gaue Badens, S. 85—90).

3. Gardachgau.

Er lag am linken Neckar im Gebiet des Leinbachs, früher der Gardach.

Huntarenorte:

BA. Sinsheim: Richen (auch Helmstadt wird genannt, das jedoch mitten im Elsenzgau lag);

BA. Eppingen: Schluchtern;

OA. Brackenheim: Massenbachhausen, Schweigern, Klingenberg, Nordheim;

OA. Heilbronn: Ober-, Unterensisheim, Böllinger Hof, Neckargartach, Frankenbach, Grossgartach, Böckingen.

Dass der Elsenz- und Gardachgau zur Zeit der Bisthumsgründungen mit dem Lobdengau wahrscheinlich in politischem Zusammenhang gestanden, ist S. 392 ausgeführt.

4. Jagstgau.

Die Huntare ging von der mittleren Tauber aus und begleitete die mittlere und untere Jagst in schmäler Ausdehnung auf beiden Ufern.

Huntarenorte:

OA. Mergentheim: Adolzhausen, Markelsheim, Rengershausen;

OA. Künzelsau: Bieringen, Berlichingen;

BA. Adelsheim: Ruhsen;

OA. Neckarsulm: Widdern, Möckmühl, Jagstfeld;

BA. Mosbach: Herbolzheim, Allfeld.

5. Brettachgau.

Die Huntare ist an dem unteren Kocher, der Brettach und der Sulm zu verfolgen.

Huntarenorte:

OA. Oehringen: Möglingen;

OA. Neckarsulm: Langenbentingen, Erlenbach.

6. Sulmanachgau

am rechten Neckar im Sulmthal hat den einzigen Ort Neckarsulm.

7. Schotzachgau

an dem gleichen Ufer mit dem Ort

OA. Besigheim: Ilsfeld.

Im 4. Jahrhundert schied der Limes die Sitze der Alamannen und Burgundionen. Es war dies jedenfalls da, wo Julian im Jahre 358 ihre Grenzmarken sah, also von Miltenberg in südlicher Richtung. Ueber den Limes hinaus war dann (wenn nicht Kissingen) Schwäbisch-Hall ein streitiger Grenzpunkt. Nach dem Abzug der Burgundionen überschritten die Huntaren des Unterneckargau (die Wingarteiba und der Jagstgau) den Limes, während andere (der Brettach, Sulmanach- und Schotzachgau) im Osten ihn berührten. Aber hier befinden sich über den Limes hinaus um die Mittelläufe des Kocher und der Jagst, oder in der Umgebung von Hall Orte mit der alamannischen Endung ingen, und es seien daher der Kochergau und der Mulachgau, der sich von ihm abzweigte, als alamannische hier dargestellt, und zwar im Anschluss an den Unterneckargau, dessen Genossen vorwiegend die Ansiedler gewesen sein mögen (S. 96, 143, 165, 181, 252).

8. Kochergau.

Die Huntare umfasste die Mittelläufe beider schon genannten Flüsse und erstreckte sich im Süden bis zur Stammesgrenze von 496, mit folgenden Huntarenorten:

OA. Oehringen: Langenbeutingen (auch im Brettachgau liegend genannt), Oehringen, Pfahlbach;

OA. Hall: Kupfer, Buch bei Sulzdorf, Westheim;

OA. Gerabronn: Lobenhausen (bei Guggstadt);

OA. Gaildorf: Oberroth.

Vermöge des gemeinsamen Orts Langenbeutingen könnte man den Brettachgau auch für einen Theil des Kochergaus halten.

9. Mulachgau.

Die Huntare füllte den Südosten des Kochergau aus. Hier lagen die Orte beider im Gemenge. Gemeinschaftlich war beiden der Ort Westheim, so dass der Mulachgau als Abzweigung vom Kochergau erscheint.

Huntarenorte:

OA. Hall: Westheim, Stökenburg, Altdorf (Gross-, Klein-);

OA. Gerabronn: Regenbach (Ober-, Unter-), Schmalfelden;

OA. Craillsheim: Gauchhausen (bei Unteraspach), Gerbertshofen (bei Weipertshofen), Matzenbach.



Viertes Buch.

Die
alamannischen Gaue
des Stammlandes.

Zweiundzwanzigstes Kapitel.

Übersicht.

Das Gebiet der hier zusammengefassten altalamannischen Gaue dehnt sich am rechten Rhein von der Stammesgrenze von 496 bis an den Bodensee aus. Es wird von der schwäbischen Alb, dem Schwarzwald und dem Randen beherrscht. Der Rhein, der mittlere und obere Neckar, die obere Donau sind seine Flüsse. Die Besiedlung ging von deren Thälern aus und folgte den Läufen der Nebenflüsse in die Gebirge aufwärts.

Die schwäbische Alb wird durch eins ihrer Doppelthäler, das von der Schlicht aus (zwischen Hausen und Burladingen) die Starzel gen Norden über Hechingen in den Neckar, die Fehla und Lauchert gen Süden bei Scheer, unterhalb Sigmaringen, in die Donau führt, in zwei Hälften getheilt, die Westalb und die Ostalb. Als Grenzmarke jenes tiefen Einschnitts erhebt sich der Zollerberg.

Die Westalb trug den Westergau, dessen Gaukönig Westeralb (Vestralpus S. 77) war. Der entsprechende Gauname für die Ostalb würde Ostergau gewesen sein; er ist aber nicht vorhanden oder mag verloren gegangen sein, der Gau hiess Alb-gau. Zu Füßen der Alb im Norden lagen, dem Alb-gau benachbart, der Neckargau, und, an den Westergau stossend, der Nagoldgau. Diese vier Gaue bildeten das Gebiet der Sueven, das sich nach Norden zu am Neckar über die Stammesgrenze fortsetzte.

Um den Schwarzwald gruppirten sich durch die Bleiche getrennt, die Mortenau und der Breisgau; um den Schwarzwald (von der Murg ab) und den Randen der Klettgau und Hegau, die beiden letzten die Gaue der Lenzer.

Die Mortenau gehörte dem Bisthum Strassburg, die übrigen Gaue dem Bisthum Constanz an. Mit dem Breisgau und Klettgau fielen die gleichnamigen Archidiakonate zusammen. Die übrigen Gaue fanden in den grossen Archidiakonaten Vormwald und Albgau Platz.

Die Mundart ist im Neckar- und Nagoldgau, sowie dem östlichen Theil des Westergau und im Albgau schwäbisch, im Uebrigen alamannisch.

Bearbeitungen sind C. F. Stälin, *Wirtembergische Geschichte* I, 279 u. flgde.; Baumann die *Gaugrafschaften im Wirtembergischen Schwaben*. Mit dem Ausdruck *Gaugrafschaften* habe ich einen anderen Begriff verbunden (S. 303), als Baumann gethan hatte. Er versteht S. 7, 8 unter *Gaugrafschaften* überhaupt die selbständigen Grafschaften der fränkischen und späteren Zeit und zwar die im alamannischen Württemberg. Walther Schultze hat im Sinn von Baumann die Untersuchungen in den *Gaugrafschaften des alamannischen Badens* fortgesetzt und sie dann auf die fränkischen Gaue bis an den Main ausgedehnt (S. 347).

Dreiundzwanzigstes Kapitel.

Der Oberneckargau.

In dem Grossgau, der am Neckar von der Stammesgrenze von 496 bis aufwärts Nürtingen urkundlich zu verfolgen ist, decken sich die Gauorte mit denen von zwei Huntaren, des Filderngaus, pagus uf Vilderen (oder des Gebiets des Kapitel Esslingen und des Westens vom Kapitel Cannstatt) und einer Huntare, deren Namen nicht bekannt ist, (welche mit dem Kapitel Kirchheim zusammenfiel).

Es ist aber anzunehmen, dass der Grossgau eine weitere Ausdehnung hatte oder im Lauf der Zeit erhielt. Denn die Grenzen der benachbarten Grossgaue waren im Westen neckar-aufwärts der Gross-Nagoldgau, im Süden der Gross-Albgau, im Osten der Gross-Riesgau (Siehe die Kapitel 24, 25, 36). Den Raum zwischen ihnen musste also der Gross-Neckargau ausfüllen. Es war dies der Nordosten des Bisthums Constanz und insbesondere der nördliche Theil des Archidiakonats Alpgau, dem jedoch das zum Archidiakonats Vormwald gezogene Kapitel Caunstatt als zweifellos grossneckargauisch hinzuzufügen ist, und es ergiebt sich demnach als Gaugebiet der Neckarabschnitt von der fränkisch - alamannischen Grenze, Poppenweiler und Ossweil (S. 267) abwärts bis etwa Neckartenzlingen aufwärts, das Thal der unteren Rems, das Thal der Fils und der Steilabfall der Alb bis auf die Höhe selbst hinauf.

Bemerkenswerth ist dabei einmal, dass erst in diesem Gebiet die Reihe der Ortschaften beginnt, deren Namen den Zusatz Neckar — trägt (wobei allerdings von Neckarhausen bei Sulz im Nagoldgau abzusehen ist): Neckar - Tenzlingen, Neckar - Thailfingen, Neckar - Hausen, Neckar - Gröningen, und sodann, dass die südliche Grenze nicht da ist, wo die Alb nach Nordwesten abfällt, sondern auf der Hochebene selbst, so dass

deren Rand zum Neckargau gehörte, während im Uebrigen die Hochebene grossalbgauisch war.

Aus diesem so umgrenzten Gebiet folgt auch die Besiedlungsgeschichte des Gaus. Man ergriff zuerst von den fruchtbaren Flussthalern des Neckar, der Rems und der Fils Besitz und jede an die Alb stossende Huntare arbeitete sich dann in den Thälern der Nebenflüsse zur Höhe empor, den Rand der Alb meilenweit besetzend. Als dann der Gross-Albgau von der Donau aus das Hochplateau der Alb besiedelte, fand er von dem Rand, der geographisch zum Albgau gehören würde, sich ausgeschlossen. Die Genossen des Neckargaus waren ihm zuvor gekommen.

Dem Neckargau gehörten ausser den genannten zwei noch weitere fünf Huntaren zu: zunächst an Neckar und Rems Ramestal (Osten des Kapitels Cannstatt), an der Fils der Filsgau und Pleonungotal. Der Name Filsgau deutet den Weg der Besiedlung des Thals an. Die Huntare wird ursprünglich den gesammten Lauf des Flusses umfasst haben, bis man den oberen Theil als Huntare Pleonungotal, Kapitel Geislingen abzweigte und dadurch die Huntare Filsgau auf den unteren Lauf, Kapitel Göppingen einschränkte. Weiter am Neckar die Huntare Swiggerstal, Kapitel Urach und die Huntare Pfullichgau, Kapitel Reutlingen, soweit in dieses nicht die Huntare Sulichgau hineinragte.

In der *Grafenzeit* zerfiel dann der Grossgau in Theilgaugrafschaften, von denen eine den Namen Neckargau behielt. Er ist in Urkunden von 960 und 976 in comitatu Neckergeuue, Wirt. 184 und 189 erhalten; 1046 und 1059 waren Wernher, dann Eberhard seine Grafen. Die Namen der übrigen Theilgaugrafschaften sind verloren. Huntarengrafschaften, comitatus waren bereits 861 Pleonungotal, 938 Pfullichgau, 1080 Ramestal, im Anfang des 12. Jahrhunderts Swiggerstal.

Huntaren.

1. 2. Die Huntaren der Grafschaft Neckargau, Kirchheim (?) und Vildern.

Die Theilgaugrafschaft Neckargau, aus den Kapiteln Kirchheim, Esslingen, West-Cannstatt bestehend, umfasste urkundlich

das Neckargebiet von Nürtingen bis Neckargröningen. Sie hiess Gau, pagus und 3 mal 960, 976, 1046 comitatus.

Etwa 894 Pagus Nechariensis, quae lingua Diutisca Neckargowe ab incolis nuncupatur. In den Miraculis S. Walpurgis nach Stälin I 304.

960 und 976 In comitatu Neckergeuwe. Wirt. 184 und 189.

Der Name der Huntare, welcher das Kap. Kirchheim entspricht, ist nicht bekannt. Die Huntare der Kap. Esslingen und West-Cannstatt ist der pagus uf Vilderen, der Filderngau.

Das Kapitel *Kirchheim* lag an beiden Ufern des Neckar von Neckarhausen bis Plochingen und erreichte mit dem Lauterthal die Alb.

Die Urkunden, die vom Theil-Neckargau im Kapitel Kirchheim handeln, sind folgende:

769 In pago Alemannorum et Nechergowe in Wilhelm (Weilheim OA. Kirchheim) et in Bissingen (Bissingen das.) et in Osingen (Iesingen das.). Laur. 3228.

781 In pago Neckergowe in Bissingen marca. Laur. 2455.

792 In pago Neckergowe in Adininger marca (Oethlingen OA. Kirchheim). Laur. 2414.

808 In pago Alemannorum in Neckergowe in Wilheimer marca (Wilheim) in loco Skeninbol (unbekannt). Laur. 3227.

861 In pago Nekkergauue in locis Nabera (Nabern OA. Kirchheim), Bissingen (Bissingen das.), Uilheim (Weilheim das.) Nidlinga (Neidlingen das.). Wirt. 126.

960 Chiriheim (Kirchheim) in ducatu Alamanniae in comitatu Neckergeuwe. Wirt. 184.

976 Ebenso, Bestätigung der vorigen Urkunden. Wirt. 189.

1046 Curtem Nivritingen (Nürtingen) situm in pago Nechergouue in comitatu Werinharii comitis. Wirt. 227.

1059 Villa Kiricheim (Kirchheim) in pago Nechergowe in comitatu Eberhardi comitis. Wirt. 232.

1158 Pridium Niordinge (Nürtingen) in pago Nikkerga. Wirt. 314.

Theilgau- und zugleich Huntarenorte rechts vom Neckar waren somit:

OA. Nürtingen: Nürtingen;

OA. Kirchheim: Oethlingen, Kirchheim, Iesingen, Bissingen, Nabern, Weilheim, Neidlingen.

Der Huntare *Vildern* in den Kapiteln Esslingen und West-Cannstatt entsprach das Gebiet des linken Neckar etwa von Neuenhaus bis über Ossweil. Die Kapitel Esslingen und Cannstatt dehnten sich auch noch am rechten Ufer aus, Esslingen Filsaufwärts etwa bis Reichenbach, Cannstatt, soweit es hier in Betracht kommt, vielleicht Remsaufwärts bis Waiblingen, denn hier lag noch der Neckargauort Oeffingen. Der Huntaren-

name ist in der jetzigen Landschaft der Fildern erhalten, eine Bezeichnung, die sich jedoch auf den linken Neckar südlich von Stuttgart zurückgezogen hat.

Die hierher bezüglichen Urkunden des Neckargaus sind
für das Kapitel Esslingen:

866 In Alamannia Hetsilinga (Esslingen) in pago Nechragauue super fluvium Nechra. Wirt. 141.

Etwa 1132 Predium in pago Nekkerfgangiae Chunningen (Köngen OA. Esslingen). Rotulus S. Petrus bei Leichtlen Zähringer 83 nach Stälin I 304.

für den Westen des Kapitel Cannstatt:

789 In pago Neckergowe in villa Zazenhusen (Zazenhausen OA. Cannstatt). Laur. 2418.

789 In pago Neckergowe in villa Ussingen (Oeffingen das.). Laur. 3794.

806 In pago Neckergowe in Gruonicheim (Neckargröningen OA. Ludwigsburg). Laur. 2461.

Theilgauorte

links vom Neckar:

OA. Esslingen: Köngen, Esslingen;

OA. Cannstatt: Zuzenhusen;

OA. Ludwigsburg: Neckargröningen;

rechts vom Neckar:

OA. Cannstatt: Oeffingen.

Ueber den Filderngau, pagus uf Vilderen, das territorium Vildern reden folgende Urkunden:

1279 In Oswile (Ossweil OA. Ludwigsburg) et in Rore (Rohr OA. Stuttgart) sito in Vilderen. Oberrheinische Zeitschrift III 331.

1291 Villam Moeringen (Möhringen das.) super Vildern sitam. Das. XIV, 115 und 120.

1291 Blieningen (Plieningen das.) et Aehterdingen (Echterdingen das.) super Vildern. Das. XIV, 119.

1292 Uf den Vildern ane Aehterdingen. Das. XIV 206.

1292 Territorium dictum Vilderen, — — decimas apud Aehterdingen, in Blieningen. Das. XIV, 208.

Ebenso wird zum pagus uf Vilderen Stetten OA. Stuttgart und Neuhausen OA. Esslingen verzeichnet. Cart. Salem. I 321; Baumann 108.

Huntarenorte

im Kapitel Esslingen:

OA. Esslingen: Neuhausen;

OA. Stuttgart: Stetten, Echterdingen, Plieningen, Möhringen, Rohr;
im Kapitel Cannstatt:

OA. Cannstatt: Ossweil.

Mithin lagen auch Esslingen, Stuttgart, Cannstatt, Ludwigsburg in der Huntare Vildern, welche zusammen mit der Huntare Ramestal (siehe No. 3) später den Kern der Grafschaft Wirtemberg ausmachte.

3. Ramestal.

Die Huntare, der Thalgau der Rems, deckte sich mit dem Osten des Kapitel Cannstatt, das Remsaufwärts bis über Schorndorf reichte.

Die Bezeichnung der Huntare ist pagus, 1080 comitatus.

1080 Praedia in pago Ramesdal sita videlicet Winterbach (Winterbach OA. Schorndorf) et Weibilingen (Waiblingen das.) in comitatu Popponis. Wirt. 283.

Huntarenorte:

OA. Schorndorf: Waiblingen, Winterbach.

4. 5. Die Huntaren des Filsthals, Filsgau und Pleonungotal.

Der Huntare *Filsgau* im Gebiet der unteren Fils bis Gross-Eislingen aufwärts entsprach das Kapitel Göppingen.

Sie heisst Gau und pagus.

861 In pago qui dicitur Feliwisgawe in villa nuncupata Isininga (Gross-Eislingen OA. Göppingen). Wirt 136.

1142 In loco qui dicitur Schopfloch (Schopfloch abgegangen; Schopflocher Acker“ bei Betzgenried OA. Göppingen) in pago Philiskove. Wirt. 315.

Huntarenorte:

OA. Göppingen: Betzgenried, Gross-Eislingen.

Die Huntare *Pleonungotal*, der Thalgau des Pleon, im Gebiet der oberen Fils entsprach dem Kapitel Geislingen.

Der Gau wird auch als pagus und 861 comitatus bezeichnet.

861 Talem locum qualem visus sum habere in pago nomine Pleonungotal, ipsum locum, qui vulgo dicitur Wisontessteiga (Wiesensteig OA. Geislingen) juxta flumen, quod vocatur Filisa (Fils); quodque est situm in Griubingaro marca (Gruibingen OA. Göppingen) in comitatu Warinharii comitis. — — Nec non locum in ipsa marca trado in loco qui dicitur Tiufental. (Dieser Ort ist abgegangen, aber nach Kausler giebt es jetzt noch ein Tiefenthal auf Mühlhauser Markung OA. Geislingen). Wirt. 136.

Huntarenorte:

OA. Göppingen: Gruibingen;

OA. Geislingen: Mühlhausen, Wiesensteig.

Die Huntare ist die spätere Grafschaft Helfenstein.

6. 7. Pfullichgau und Swiggerstal.

Vielleicht bildeten beide uns bekannte Huntaren sammt dem entsprechenden Kapitel ursprünglich ein Gauzes. Das Kapitel wird im liber quartarum von 1360—70 jedoch schon

in zweie zerlegt aufgeführt, die später die Kapitel Reutlingen und Urach hiessen. Möglich, dass dieser Theilung eine gleiche der Huntare vorausgegangen war, so dass nunmehr der Huntare Pfullichgau das Kapitel Reutlingen, der Huntare Swiggerstal-gau das Kapitel Urach entspricht. Man muss jedoch von dem Kapitel Reutlingen, was rechts und links vom Neckar liegt, insbesondere Kirchentellingsfurt, das zum Sulichgau gehörte, wegnehmen.

Der *Pfullichgau*, des Fulhin Gau, dessen Name in dem der Stadt Pfullingen erhalten ist, lag an beiden Seiten des Neckar von Kirchentellinsfurt bis Mittelstadt und füllte am rechten Ufer das Thal der Echatz aus. Die Huntare heisst Gau, pagus und einmal 938 comitatus.

938 Der König Otto verschenkte in Alemannia in comitatu comitis Herimanni in pago Pfullichgouue in loco Hohenouua (Honau OA. Reutlingen) quandam piscationem, hactenus ad regiam potestatem pertinentem, a natatorio fluminis Acheza (Echatz) nuncupati, quem circummanentes abusive nomine lacum (Gewann Entensee bei Pfullingen) appellant cum fundo et alveo ipsius fluminis etc. Wirt. 180.

Huntarenorte:

OA. Reutlingen: Pfullingen, Honau.

Die Huntare ist die spätere Grafschaft Achalm.

Das *Swiggerstal*, der Thalgau des Swigger, lag gleichfalls an beiden Seiten des Neckar von Neckartenzlingen bis unter Neckarthailfingen und gehörte im Uebrigen dem Gebiet der Erms an.

Die Huntare heisst pagus und einmal im 12. Jahrhundert comitatus.

1275 Tettingen (Dettingen OA. Urach) situm in Swiggerstal. Liber decimationis im Freiburger Diöcesanarchiv I, 78.

Anfang des 12. Jahrhunderts: Ruderchingen (Riederich OA. Urach), quod situm est in pago Swiggerstal in comitatu Eginonis comitis. Cod. Hirsau. Bl. 34b.

Aus derselben Zeit: Metzingen (Metzingen OA. Urach) in Swiggerstal. Ebenda Bl. 44.

1341 Hasslach, Schlaitdorf (OA. Tübingen), Harthausen (OA. Stuttgart), Aich, Grötzingen, Neckartenzlingen, Neckarthailfingen, Altdorf (OA. Nürtingen), Bempflingen, Mittelstadt (OA. Urach). Nürtinger Oberamtsbeschreibung 102 nach Baumann 117.

Zu dem Kapitel Urach gehörte auch Bleichstetten OA. Urach, auf der Alb gelegen.

1102 Quicquid supra Alpes habere videor in loco, qui Bleichstetin dicitur. Wirt 263.

Die Beziehung supra Alpes ist rein geographisch, ohne Beziehung auf den Grossalbgau.

Huntarenorte

links vom Neckar:

OA. Tübingen: Hasslach, Schlaitdorf;

OA. Stuttgart: Harthausen;

OA. Nürtingen: Aich, Grötzingen;

am Neckar:

OA. Nürtingen: Neckartenzlingen, Neckarthailfingen;

rechts vom Neckar:

OA. Nürtingen: Altdorf;

OA. Urach: Bempffingen, Mittelstadt, Riederich, Metzingen, Dettingen.

Später ist Swiggerstal die Grafschaft Urach.

Vierundzwanzigstes Kapitel.

Der Nagoldgau.

Innerhalb des Gross-Nagoldgau lagen, urkundlich nachzuweisen, fünf Huntaren, der Bibligau, Ambrachgau, Sulichgau, Waltgau, Haglegau.

Ihrer geographischen Lage nach schlossen sich dem Grossgau ferner die Hattenhuntare und die Glehuntare an; sie mögen ihm also auch angehört haben, falls man nicht annehmen sollte, dass beide Huntaren als solche erst nach Auflösung des Grossgauverbandes gegründet seien.

Wie der Name bezeugt, sind die ersten Ansiedlungen im Gebiet der Nagold zu suchen. Vielleicht umfasste der Grossgau ursprünglich den ganzen Flusslauf, aber die fränkisch-alamannische Grenze des Jahres 496 war es wohl, die ihn auf den oberen Lauf einschränkte, bis dahin, wo die Nagold die Tainach aufnimmt. Die Grossgaugenossen werden sich zunächst in den reichen Fluren der Umgegend, dem Bibligau, Ambrachgau, dem nördlichen Sulichgau, dem südlichen Waltgau links des Neckar angesiedelt haben (S. 76, 265). Hier unterscheidet man noch heut zu Tage das kornreiche „obere Gäu“, das sich in weiter Ausdehnung von Herrenberg bis Horb erstreckt, von dem westlich anstossenden „Schlehen-“ oder „Heckengäu“, das im Norden von Dornstetten bis zur Stammesgrenze reicht. Nachdem dann zunächst der Sulichgau den Neckar überschritten, werden am rechten Ufer die Huntaren Haglegau und Hattenhuntare gegründet sein. Die Glehuntare, die erst im Jahre 1007 erwähnt wird, ist als eine dem Schönbuch abgewonnene Rodung anzusehen.

Der Gross-Nagoldgau umfasste von der Stammgrenze im Norden bis zum Schwarzwald im Westen und zur schwäbischen

Alb im Süden den Abschnitt des Neckar, der, die grosse Biegung von Norden nach Osten umfassend, sich von unterwärts Sulz bis unterhalb Kirchentellinsfurt erstreckte.

Den Huntaren entsprachen in folgender Art die Gebiete von Kapiteln:

der Glehuntare das Kapitel Böblingen,

dem Bibligau und nördlichen Ambrachgau das Kapitel Herrenberg,

dem südlichen Ambrachgau und dem Sulichgau das Kapitel Rottenburg,

dem Sulichgau weiter Theile des Kapitel Hechingen und Reutlingen,

dem Waltgau das Kapitel Dornstetten,

dem Haglegau das Kapitel Haigerloch,

der Hattenhuntare und einem Theil des Sulichgaus das Kapitel Hechingen.

In der fränkischen Zeit wurde der Gau aufgelöst. Denn nicht er, sondern fünf seiner Huntaren werden als Grafschaften bezeichnet: Glehuntare, Bibligau, Waltgau, Haglegau und Hattenhuntare.

Die Bezeichnungen für den Grossgau sind Gau und pagus. Die über ihn sprechenden Urkunden sind, nach den Huntaren geordnet, folgende:

Im Bibligau

961 In pago Nagelekeue in vico Chuppinga (Kuppingen OA. Herrenberg). Wirt. 185.

Im Ambrachgau

881 In pago Naglachgowe in villis Mulenhusen et Reistodingen (Mühlhausen und Raistingen, jetzt Gewanne der Gemarkung Herrenberg). Laur. 3532.

883 In pago Naglachgowe in villis Mulenhausen et Reistodinga. Laur. 3533.

871 In pago Naglachgowe Reistodinga et Mulenhusa. Laur. 3534.

868 In pago Naglachgowe in villa Giselstede (Gültstein OA. Herrenberg). Laur. 3535.

868 In pago Nageldacgowe in Giselstedir marca. Laur. 2575.

Im Sulichgau

780, 791 In pago Naglagowe in villa Bildachingen (Bildechingen OA. Horb). Laur. 2012, 2013, 3528.

Im Waltgau

770 In pago Naglachgowe in villa Tornestat (Dornstetten OA. Freudenstadt). Laur. 3531.

770 In pago Naglachgowe in Gladeheimer marca (Glatten OA. Freudenstadt). Laur. 3530.

779 In pago Naglachgowe in villa Gundirichinga (Gündringen OA. Horb). Laur. 1529.

Im Haglegau

889 Duas curtes Pirninga (Bierlingen OA. Horb) (et Erichinga) dictas — — in pagis (Turgau et) Nagoltguue. Wirt. 163.

Hiernach sind Grossgauorte:

OA. Herrenberg: Kuppigen, Herrenberg, Gültstein;

OA. Horb: Gündringen, Bildechingen, Bierlingen;

OA. Freudenstadt: Dornstetten, Glatten.

Huntaren und Zehntschaften.

1. Glehuntra.

Der Glehuntra, Huntare des Gleo, entsprach das Kapitel Böblingen, das den Schönbuch von der Stammesgrenze, Sindelfingen im Norden, Steinenbronn im Osten, Weil im Schönbuch im Süden, Gärtringen im Westen, in sich schloss; Vaihingen auf den Fildern, das dem Kapitel Böblingen angehörte, wird man nach seinem Zunamen zu dem Filderngau zu rechnen haben.

Die Glehuntare trug die Bezeichnungen der Huntare, des pagus und des comitatus.

1007 Locum Holzgerninga (Holzgerlingen OA. Böblingen) in pago Glehuntra et in comitatu Hugonis comitis. Wirt. 206.

2. Ambrachgau.

Der Ambrachgau, im Süden des Kapitel Herrenberg, im Norden des Kapitel Rottenburg gelegen, umfasste das Gebiet der Ammer. Die Huntare führte nur die Gaubezeichnung.

779 In Ambrachgowe in Molenhusen et in Waldowe, in Reistodigen. Laur. 3638 (Mühlhausen und Raistingen sind Gewannen der Markung Herrenberg, wo wahrscheinlich auch Waldowe zu suchen ist).

Also Huntarenort: das jetzige Herrenberg.

Reusten OA. Herrenberg war die Malstätte des Ambrachgau:

Vor 1138 Haec traditio facta est in campo Rusten praesente comite Hugone et filio ejus Henrico. Schenkungsbuch von Reichenbach Wirt. II, 409.

Die *Zehntmark Gültstein* (OA. Herrenberg) fiel in die Huntare.

868 In pago Nageldacgowe in Giselstedir marca. Laur. 2575.

3. Bibligau.

Dem Bibligau entsprach das Kapitel Herrenberg, wenn man das Ammerthal davon ausnimmt. Die Huntare sties im Norden an die Stammesgrenze, umfasste den oberen Lauf der Nagold, reichte im Westen bis zum Schwarzwald, schloss im Osten Gechingen, Dachtel, Deckenpfronn und im Süden Haiterbach und Hochdorf in sich, während Herrenberg schon im Ambrachgau lag.

Die Huntare wird als Gau, pagus, comitatus bezeichnet.

966 In pago Bibligowe in villa Chuppinga (Kuppingen OA. Herrenberg) in comitatu Anselmi. Wirt. 187.

Huntarenort:

OA. Herrenberg: Kuppingen.

Die *Zehntmark Haslach* wird erwähnt:

775 In Haselacher marca (Haslach. OA. Herrenberg). Laur. 3616.

4. Sulichgau.

Dem Sulichgau entsprachen zunächst das Kapitel Rottenburg, abgesehen von dem Gebiet der unteren Ammer; dann dem Neckar nahe gelegene Theile des Kapitel Hechingen (der Bezirk auf den Hårdten) und des Kapitel Reutlingen (Kirchentellinsfurt). Die Huntare lag an beiden Seiten des Neckarthals, links von Bildechingen bis unter Tübingen, rechts von Biringen bis unter Kirchentellinsfurt.

Die Huntare wird als Gau, pagus, comitatus bezeichnet.

Jahr? Villa Argossingen in Sultzgowe (?). Hirschauer Traditionsbuch Bl. 99. Stälin I 310 liest mit Recht in Sulichgowe, da Argossingen das heutige Ergenzingen OA. Rottenburg ist.

Andere Namensformen des 12. Jahrhunderts sind Argozingen, Argozingun, Argozzingen, Ergozingin nach dem Schenkungsbuch von Reichenbach Wirt. II S. 396, 405, 407, 416, 417.

888 In pago Hattinhunta et Sulihgeiuua in comitatibus Peringarii et Eperhardi villa, quae dicitur Tuzzilinga (Dusslingen OA. Tübingen). Wirt. 162. Dusslingen, von der durchfließenden Steinlach in zwei Hälften und demnach zwischen den beiden Nachbarhuntaren getheilt, gehörte kirchlich dem Kapitel Hechingen an.

1007 Locum Kirhheim (Kirchentellinsfurt OA. Tübingen) dictum in pago Sulichgowe et in comitatu Hessini comitis. Wirt. 208. Die Orte Kirhheim und Thälinsfurt sind zu dem Einen Ort Kirchentellinsfurt zusammengewachsen.

11. Jahrhundert. In Alamannia in pago, quem ex villa Sulichi (Sülchen OA. Rottenburg) Sulichgeuwe vocant antiquitus. Leben des heiligen Menrad,

gestorben 861, in den späteren Interpolationen bei Hermannus Contractus genannt: comes de Sulgen, filius comitis de Sulgen. Stälin I 310.

1057 Predium Sulicha (Sülchen), nominatum in pago Sulichgowe in comitatu Hessonis comitis situm. Wirt. 230.

Huntarenorte

OA. Rottenburg: Ergensingen, Sülchen;

OA. Tübingen: Dussalgingen halb, Kirchentellinsfurt.

Drei *Zehntmarken* sind in der Huntare nachzuweisen, die Bildechinger, die Eutinger und die Mähringer Mark, die beiden ersten links, die letzte rechts vom Neckar.

Die *Bildechinger Mark* wird 10mal erwähnt, davon einmal als in dem Gross-Nagoldgau liegend; die villa Bildachingen oder der Ort ohne Zusatz, aber gleichfalls im Gross-Nagoldgau liegend, zweimal.

Die *Eutinger Mark* wird einmal neben der Bildechinger genannt (beide im OA. Horb).

780 In pago Alamannorum in Bildachinger marca et in Udinger (Eutinger) marca (OA. Horb). Laur 3230.

Weiter 767—783. In pago Alamannorum in Bildachinger marca. Laur. 3231—3238.

791 In pago Naglachgowe in Bildechinger marca. Laur. 2013.

780 In pago Naglachgowe in Bildichingen. Laur. 2012.

791 In pago Naglagowe in villa Bildachingen. Laur. 3528.

Eine weitere Zehntschaft der Huntare war das *Kirchspiel Mähringen* auf den Hårdten (OA. Tübingen), von dessen Mark allerdings Nachrichten nicht vorhanden zu sein scheinen. Aber lange erhielt sich das darauf hindeutende „Kirspel- und zulaufende Gericht“ Mähringen, das 1762 ein uraltes, in Vergessenheit gerathenes genannt wird. Das Gericht war für die Orte des Kirchspiels zuständig, für Mähringen, Immenhausen, Ohmenhausen, Wankheim, Jettenburg. Die Richter wurden aus den Kirchgängern, den Kirchspielleuten gewählt. Der Schultheiss von Mähringen war der Stabhalter des Gerichts, das weiter aus 24 Richtern bestand und an Sonn- und Feiertagen nach der Messe dingte. Nach dem Verlassen der Kirche wählte der Schultheiss die Richter, indem er sie innerhalb der Kirchhofsmauer ergriff und ihnen gebot, stille zu stehen. Wer aber zwei Schritte vom Kirchhof entfernt war, dem konnte der Schultheiss nicht mehr gebieten. „Es geschah dick, dass die Richter von der Kirche gingen, vor und ehe die Mess' bis zu End' beschehen, und dass man Gewalt anlegen musste, ein Gericht zusammen zu bringen.

Mancher wäre das Urtheil und Rechtsprechung gern vertragen gewesen.“ Man gab den Richtern daher 2, später 5 Schilling Heller (4—10 Kreuzer).

Das Gericht wurde auch von den dem Kirchspiel benachbarten Orten in Anspruch genommen, wenn die Parteien sich verglichen hatten, ihr Recht in Mähringen zu suchen. Der Beklagte, der dann nicht erschien, musste Strafe zahlen. „Es war ein gross Ding um dasselbe Gericht, das man von wydem gesucht, und etliche Dörfer ir urteil da gesucht.“ Da werden Kusterdingen, Wannweil und Kirchentellinsfurt; Nehren, Dusslingen, Derendingen, Windelsheim (wo?) und Bühl genannt. Daher auch der Name: „Zulaufendes Gericht“, ein Gastgericht für Fremde, Manche gaben ihm auch den Namen eines Landgerichts. (Georg David Beger: Von dem gantz in Vergessenheit gerathen gewesenenen uralten Kirspel- und zulaufenden Gericht zu Mähringen, Reutlingen 1762. Auszüge bei Gayler 1840 S. 117; Oberamtsbeschreibung Tübingen S. 438; Baumann Gaugrafschaften S. 121, 128, 135; Thudichum Beilage zur Allgemeinen Zeitung vom 2. Mai 1883).

5. Waltgau.

Der Huntare Waltgau entsprach das Kapitel Dornstetten (oder Horb). Sie füllte den Raum zwischen dem Schwarzwald (Reichenbach bis Losburg) und dem Neckar (unterhalb Sulz bis unterhalb Horb) aus. In der einzigen Urkunde, die von ihr spricht, heisst sie Gau und comitatus.

781 In Waltgowe in comitatu Geroldi comitis in villa Gladeheim (Glatten OA. Freudenstadt) et in Tornigestat (Dornstetten, daselbst). Chron. Gottwicense S. 699, 842 und Auszug in Laur. 3637.

Huntarenorte

OA. Freudenstadt: Dornstetten und Glatten.

Der Waltgau zerfiel mindestens in vier *Zehntmarken*: Waldahure, Schopfloch, Glatten und Dornstetten oder Waldgeding.

Die *Mark Waldahure*, wohl mit dem Hauptort (Ober-, Unter-) Waldach im Waldachthal (OA. Freudenstadt).

782 In pago Alemannie in Waldahure marca et (und zwar) in villa Tungelingen (Thumlingen OA. Freudenstadt) et in Daleheim (Ober-, Unterthalheim OA. Nagold) et in Mezestetten (Grünmetstetten OA. Horb). Laur. 3305.

Die *Mark Schopfloch* (OA. Freudenstadt).

772, 779 In pago Alemannorum in Scopfolder marca in Bertoldesbare Laur. 3270.

807 In pago Alemanie in Schopflochheimer marca. Laur. 3297.
Beide Schopfloch OA. Freudenstadt.

Die *Mark Glatten* (OA. Freudenstadt).

766, 783, 791 In pago Alemannorum in Glatheimer marca. Laur. 3281—84.

770 In pago Naglachgowe in Gladeheimer marca. Laur. 3530.

Die *Mark Dornstetten* oder das *Waldgeding*.

Sie führte den ersten Namen nach der Stadt Dornstetten OA. Freudenstadt. In der Lorscher Sammlung der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts ist bald von der Stadt, bald von der (Zehnt-) Mark die Rede. Die Stadt heisst Tornestat, villa Tornigestat, Tornegestat, villa Stedden. Ihre Lage ist bezeichnet nach folgenden Grossgauen, in pago Alemanie oder Alamannorum, in pago Naglachgowe (Laur. 3531), in pago Westergowe (wahrscheinlich irrig, 3803), nach der Bargafrschaft in Bertoldesbaren (3271), und nach der Huntare in Waltgowe (3637). Nach der Stadt heisst die Mark Tornigesteter marca (8mal), Tornigestater marca (2mal), Tornigesteter marca (2mal), Tornigavisteter marca (1mal), und man wird nicht zweifeln, dass sie eine Zehntmark war, wenn man bedenkt, dass aus ihr 13 Vergabungen an das Kloster Lorsch vorkamen.

Es scheint, dass die Stadt schon damals auch eine aus der Zehntmark ausgeschiedene Stadtmark hatte. Denn es heisst: In Dornstetten (das ist wohl in seiner Stadtmark) besitzt das Kloster Lorsch 5 Höfe, einen Herrenhof und 4 Hörigenhöfe, von denen jeder einen Frischling im Werth von 3 Denaren, 15 Maas Bier und 1 Huhn zu liefern hat. In Tornegestat sunt hube 5, una in dominico, 4 serviles, quarum unaquaque solvit 1 friscinc, tres denarios valentem, 15 situlas de cervisa, pullum 1. Laur. 3656.

Die übrigen Urkunden enthalten nur Vergabungen aus der Zehntmark an das Kloster, bei denen folgende auch sonst gebräuchliche Formeln verwendet wurden:

„Ich schenke dem Kloster, was ich in der Dornstetter Mark etwa besitze, auch mit dem Zusatz: „an Hufen, Wiesen, Wald, Wasser und Gebäuden“; oder „an bebautem oder unbebautem Land, beweglichem oder

unbeweglichem Vermögen besitze“; oder „50 Morgen Ackerland, ein Gehöft mit Gebäuden und eine Hufe“. Ego dono in Tornigesteter marca quidquid ibidem habere visus sum, wol mit dem Zusatz in mansis, pratis, silvis, aquis, domibus, edificis, oder in terris cultis et in incultis, rebus mobilibus et immobilibus, oder jurnales 50 de terra aratoria, curiam et mansum cum edificis, immer stipulatione subnixa.

Im 15. Jahrhundert wurde die Zehntmark nach ihrem Gericht „Waldgeding“ genannt und ihre damaligen Rechtszustände sind in einem Weisthum, der „Verkündigung des Waldgedings“, vermuthlich von 1456, und einigen anderen Urkunden verzeichnet, die sich in Grimms Weisthümern I 380—388 befinden.

In der Ahe (beim Dorf Aach) nimmt der Glattbach zwei andere Bäche auf, den Stockerbach und Ettenbach. Hier, wo die drei Flussthäler zusammenstossen, lag die Malstätte der Zehntmark. In den Thälern selbst oder ihrer Umgebung lagen die Markdörfer: Hallwangen am Glattbach (hier auch Kübelbach genannt), Untermusbach und Gründel (Grünthal) am Stockerbach, Wittlensweiler am Ettenbach, Aach an der Vereinigung der Bäche, und weiter Dietersweiler und Benzigen; sie bildeten das Kirchspiel Grünthal und besetzten das Gericht, sind also wol die ältesten Dörfer in der Mark. Ausserdem gehörte Dornstetten zur Mark, das ihr ja schon im 8. Jahrhundert den Namen gab. „Dieses, heisst es in dem Weisthum, sind die dörfflin und weyler, die gehörent zusammen inn das gericht, lenger und ellter denn Dornstetten die statt.“

Das Gebiet der Mark, „die wytraichi und gewaltsami, die jnn das gericht gehört“, ging aber noch weiter. „Sie hebt an (im Osten) by dem se (See) under Bittelbrunn (OA. Horb) und gät (im Westen) bis uff den waldt (Schwarzwald) by dem steinin Crütz und fähet dann an (im Süden) in dem Dierstein under Glatthaim (Burg Thürstein unter Glatten) und gat (im Norden) biss an den Dürrenbach zwischen den zweien Muespachen“ (zwischen Ober- und Unter-Musbach).

Diese 4 Grenzpunkte des Waldgedings fielen in die noch näher bezeichneten Grenzlinien eines Wildbannes des Markgrafen von Baden, welcher das Waldgeding umfasste, aber die Glatte und Schopflocher Mark einschloss. Die Grenzlinie des Wildbannes berührte (im Osten) im OA. Horb Bittelbrunn, Salzstetten und Lützenhard, (im Norden) im OA. Freudenstadt den Glattbrunnen

zwischen Unter- und Ober-Musbach, (im Westen) die Mündung des Thonbach in die Murg bis Baiersbronn (dieses ausgeschlossen), den Forbach aufwärts bis (im Süden) Lossburg, die Glatt bis zur Burg Thierstein unter Glatten, Schopfloch und Bittelbronn. Ein Theil dieses Wildbannes, wohl vom Markgrafen erworben, war dann im Besitz des Grafen von Württemberg.

Nach einem Grenzbeschrieb von 1601 standen Waldtingsteine von Waldach aufwärts am Beutenbach, bei Lossburg, und es sollte sich ein dritter an der Schopflocher Ziegelhütte befinden.

Soweit das Gebiet der Zehntmarken, insbesondere des Waldgedings.

Die „verkündigung des waldgedings“ führt in die ältesten Zeiten zurück. Die sieben genannten Dörfer waren die Urdörfer der Mark. Nur aus ihnen wurden die Richter des Gedings gezogen. Das Weisthum giebt einerseits das genossenschaftliche Recht der autonomen Mark wieder und zwar in ganzem Umfang das „der armen lütt uss den vorgenannten (7) dörrfern und wylern“, und daneben gewisse Markrechte, an denen auch „die burger von Dornstetten“, der jüngeren Stadt, theilhaftig waren, das Weide- und das Jagdrecht und das aus der Markgemeinschaft entspringende, gegenseitige Schutzrecht. Von den andern später gegründeten Orten ist überhaupt nicht die Rede. Im Uebrigen werden die Rechtsverhältnisse der Stadt nicht dargestellt. Sie waren jedoch dieselben, wie die der älteren Markgenossen und haben sich bis in unser Jahrhundert erhalten (das Königreich Württemberg 3, 288).

Neben dem Recht der Mark wird auch das Recht der fry aigen Güter dargestellt. Andererseits weisen die Urkunden das Recht des Landesherrn und Obermärkers, wie es, das der Unterthanen beschränkend, sich im Lauf der Zeiten entwickelt hatte. „Die wittraichi und gewaltsami, die in das gericht gehört, die sol ein her hon, der Dornstetten innhät“. Das waren in raschem Wechsel die Markgrafen von Baden, seit 1218 die Grafen von Urach-Fürstenberg, seit 1308 die Grafen von Hohenberg und seit 1320 die von Württemberg. Sie wurden durch den Amtmann von Dornstetten vertreten, der in dem Schloss der ummauerten Stadt seinen Sitz hatte.

Nach dem Weisthum sollen die armen Leute der Urdörfer (es waren Freie und Unfreie), und die 12 Richter, die aus ihnen gezogen würden, „jars zwürent“ zum Maitag und St. Gallentag oder 8 Tage vorher oder nachher zu ungebotem Ding in das Waldgericht kommen, das unter dem Vorsitz des Amtmanns von Dornstetten in der Ahe abgehalten wurde. Hier sollte man zu Gericht sitzen, „ob Beigensteinn hus an dem höflin und anders niendert, es were denn unwetter, so mags ein amptmann ziehen under ein obtach.“ Beigensteins Haus ist heute das Wirthshaus zur Sonne. Vor ihm auf der Landstrasse, die an den Glattbach stösst, wurde das Märkerding abgehalten, und bei Unwetter zog man sich in eine Art Veranda zurück, die in der Front der Sonne angebracht ist. Noch andere Umstände deuten auf eine alte Dingstätte hin. Hier war eine Freistätte für Uebelthäter. Bis in die 20er Jahre unseres Jahrhunderts war im oberen Stock der Sonne das Rathszimmer und noch wird dort ein Kästchen an der Wand gezeigt, das, wie man hört, gegen die Verfolgung schützte, sobald es mit der Hand ergriffen war. Im unteren Stock war das Wirthszimmer, in dem bis zur gleichen Zeit alle Hochzeiten des Kirchspiels Grünthal, dem die 7 Markorte angehörten, gefeiert werden mussten.

In den zwei Jahresgerichten hatten die Richter das Weisthum zu „verkhünden, unnssem gnädigen Herrn (von Dornstetten) sin herrlikheit, denn burgern von Dornstetten und denn armen lütten, die in das gericht gehörtent, wü recht und fryheiten.“ Ein solches Weisthum ist das vermuthlich im Jahre 1456 niedergeschriebene.

Die armen Leute hatten „alda zu rügen uff den aid, wass ruegbar ist vor denn elltern, es sye an holltz, an veld, an wasser, an waiden, oder an freueln, allss ferr denn die wyttraichi und gewalltsammi gäth.“ Die Richter hatten die Rügung der Frevel vorzunehmen und „recht zu sprechent um erb und umb aigen unnd umb die güeter, die da gehörtent“ zu den Markdörfern.

„Wer es, das den lütten uff die gericht inn der Ahe nit gericht möcht werden“, so hat der Amtmann ein „affterting auf den 9ten Tag genn Dornstetten an denn kreiben“ zu gebieten. „Were öch sach, das man vor unfrid oder unwetter inn dem

kreben nit bliben möcht, so ist das gericht so starckh an im selbs, ehe das underwegen belibe, so soll man das gericht ziehen under die glockschnur, und soll da richten, uns (bis) das jedermann gnuet gericht wurt.“ Der Kläger konnte aber in das Afterding nur dann gebieten, wenn er in das Waldgericht fürgeboten hatte.

Des armen Mannes „Recht und Freiheit“ war ein anderes, wenn es sich um „fry aigene Gueter“ und ein anderes, wenn es sich um sein Recht an der Mark handelte.

„Weres, ob einem armann noth angien, so mag er fry aigene güeter versetzen oder verkhoften, unnd die niessen, wie inn gelust unnd gelangt, unnd ob im eben were, er möcht die niessen über Rin, dass soll im nieman weren, doch so ferr das er daruss die gesetzten stüren geb, denen sy dann daruss gehörent.“

Das Märkerrecht dagegen hatte das Innehaben eines Hauses zur Voraussetzung, für das jährlich zwei Viertel Haber, genannt Waldhaber, an den Herrn von Dornstetten geliefert werden musste. „Gelust den arm mann, er mags abrechen und in ein anders (dorff) flühren, und ers in sie alle gebringt; gelangt in, er mags flühren inn die statt, da soll es denn inne beliben.“

Der arme Mann hatte gegen Lieferung des Waldhabers das Recht, „zu nüessen wun, weiden, holtz, veldt unnd wasser und sich daruss zu ernehren, wie er mag.“ Er konnte auch „holtz für denn waldt bringen; der mags dem geben, wem er will, darumb soll im nieman nichts thun.“

Er hatte weiter das Recht, „Haiden zu meigen“ (auf dem wildebewachsenen Land zu mähen).

Zwei Sägmühlen waren in der Mark. Es war gestattet, „auf einer darzu gueten hofstatt“ eine weitere zu bauen. Einige Wasser waren gebannt, im Uebrigen hatte der arme Mann das Recht „visch zu fahen, dass er in seinem hus isset.“ Nur mit des Amtmanns Willen durfte er sie verkaufen.

Nach der Darstellung der „Verkhündigung“ waren den Burgern der Stadt und den armen Leuten die Weide und die Jagd gemein.

„Den burgern von Dornstetten unnd allen den, die in das waldgericht gehörent, ein gemein ferdt vihewaid ist, unnd die statt unnd jegkliche dörfflin zusammen fahren mögent.“

Wie auch sonst im Nagoldgau (siehe meine Grafschaft Hohenzollern 171), so sind auch in der Mark des Waldgedings Reste der freien Pürsch nachzuweisen.

Ueber das Jagdrecht der Burger von Dornstetten und der Markgenossen in den Wildbannen des Markgrafen von Baden und des Grafen von Württemberg verhalten sich ausser der Verkhündigung ein „urthel von der Obermunspach wegen, an-betreffend das waldgeding“ ohne Jahreszahl, so wie eine „Kundschaft des Gerichts in der Ahe“ von 1400.

Von dem Wildbann des Markgrafen von Baden heisst es: „die von Dornstetten und welche inn das waldding gehören, mügent wohl hetzen über land schwin und beren und sust hasen, hurr, fuchs, aichhern fähen, oder wass sie wollent, ussgenommen rothwild, — doch dass sie khein wild schwein noch rechhag machen sollen“; und von dem Wildbann des Grafen von Württemberg: „Sie hand recht, zu jagen und zu fähen allerhandt wildprechtz, es syen vogel, aichhürn, schwin, beren, fuchs oder wölff, wie es genannt ist, — ohn allein rothwild, dass sind hürsch, hinden und reher, dass sollent sie nit vähen, denn mit eins amptmanns von Dornstetten willen. Welcher aber ouch über jâr einen hund hett, der mag wohl einen hasen fähen oder wie viel er gefähen mag, die er in sinem hus isset, doch soll er kheinen verkhoffen.“

Das Recht der Jagdfolge, so lange die Verfolgung dauerte, ist anerkannt; das Recht des Jagdherrn gebührte dem, auf dessen Gebiet das Wild fiel, im Bezirk des Markgrafen: „Sie sollent von eim beren das höpt und von einem hawenden schwin und einer lienen (Bache) öch das höpt geben und von einem frischling nuntz (nichts), unnd soll man dem schwin die ohren hinder sich biegen unnd hinder denn ohren das höpt abschniden“; im Gebiet des Grafen von Württemberg: „von eim beren das haupt und ein hand, item von ein hawenden schwin die schulter mit zwain rippen, dass das wildprett fürsclach, item von einer lienen das höpt, item von einem frischling nichtz.“

Soweit „von des jagens wegen.“

Die Genossenschaft der Mark äusserte sich auch in der Hilfsbereitschaft für Noth und Gefahr.

Wollten die Burger ihr Schloss in Dornstetten „bessern mit zunen (einzäunen), so sollten sie ein oder zwei Tage zunen,

und dann die armen Leute ihnen helfen. Auf Mahnung sollte man zu Hilfe eilen, „weres, dass die burger von Dornstetten vintschaft hetten, und ihnen oder den dörrflin einem wurt ihr vich genommen oder burger oder armme lütt gefangen, oder sust geröpt wurden.“ —

Die Auflösung der Mark erfolgte erst in unserm Jahrhundert. Die Stadt Dornstetten, heisst es in dem „Königreich Württemberg“ 3, 288, genoss mit Aach, Benzigen, Böffingen, Glatten, Hallwangen, Stockerhof, Untermusbach, Wittlensweiler grosse Holzgerechtigkeit, das sog. Waldgeding mit Gericht in der Ach, bis es 1834 vom Staat abgelöst wurde.“ Von den sieben Urdörfern fehlen Grünthal und Dietersweiler, dazu gekommen sind Böffingen und Glatten.

6. Haglegau.

Mit dem Haglegau fiel das Kapitel Haigerloch zusammen. Die Grenzen bildeten im Westen und Norden der Neckar, im Süden der Abhang der Alb. Die Grenzlinien zwischen Neckar und Alb wurden gegen Südwesten durch die Orte Vöhringen und Isingen, im Osten durch die untere Starzel und die obere Eyach angezeigt.

Die Bezeichnungen für die Huntare sind Gau, pagus, comitatus.

Man hat in dem Wort Haglegau und in dem Namen seiner Malstätte Hagalta bis dahin Schreibfehler für Naglegau und Nagalta gesehn, diese Bezeichnungen mit dem Nagoldgau und der Stadt Nagold identificirt und dadurch den Haglegau und Hagalta um seine Anerkennung gebracht. Stälin der Aeltere I, 302; Wirt. 228; Baumann, Gaugrafschaften 136.

Die Urkunden sind:

1048 In pago Haglegowe dictu in villa Dahun (abgegangen, wohl in der Herrschaft Werstein und in der Nähe von Empfingen, OA. Haigerloch) in comitatu Anselmi comitis. Wirt. 228. Der Ort Dahun scheint mit Taha identisch zu sein, welche beide weiter erwähnt werden.

1246 Hugo nobilis de Werstein (Herrschaft Werstein OA Haigerloch) curtem nostram in Dahun. Schmid Hohenberg 32.

772, 779, 799. In pago Alamannorum in Amphinger marca (Empfingen) — -- in Taha, — — in loco Taha — — in villa Taha. Laur. 3265, 3268, 3301.

860 Perahtlant schenkt an St. Gallen in villa Tatinse (Dettensee,

OA. Haigerloch). Actum in Tatinse publice — — sub Thiotiricho comite. Gall. 220.

881 Actum est in villa Hagalta (Haigerloch). Laur. 3532.

Malstätten waren somit Hagalta und Tatinse. Ein Stadtviertel von Haigerloch heisst heute noch der Haag.

Die Namen Haglegau und Hagalta verschwinden später und es tritt für die Huntare (als Grafschaft) und die Stadt der Name Haigerloch an die Stelle; ob er sprachlich von den alten Formen abzuleiten oder ein neuer Name für „die beiden Städte“ Haigerloch ist, die sich in und neben dem Haag bildeten, lasse ich dahingestellt.

13. und 14. Jahrhundert Heigirlo, Haigerloch, Haygerloch. Schmid Hohenberg 26, 29 u. s. w.

Der Zollergraf Albert der Minnesänger, gestorben 1298, wird im 14. Jahrhundert erwähnt. Albertus comes de Hohenberg et de Haigerloch duos comitatus habuit antiquos valde, scilicet Haigerloch et Hohenberg. Matthiae Neuburgensis chronica ed. Studer bei Baumann 129; Schmid Graf Albert von Hohenberg I, 385.

Auch die Malstätte hiess nun Haigerloch.

1095 Haec traditio facta est in castro Heigerloch in praesentia militum Arnoldi de Owingen (Owingen OA. Haigerloch) et Arnoldi de Kilchberg (Kirchberg, OA. Sulz) et Adalberti de Wildorf (Weildorf OA. Haigerloch) et Manegoldi de Abusin (Anhauser Mühle OA. Sulz, Alles Orte der Grafschaft Haigerloch). Notit fund. St. Georg. Oberrhein. Zeitschrift 9, 219.

Der einzige Ort, der ausdrücklich als dem Haglegau angehörig genannt wird, ist somit das abgegangene Dahun oder Taha, OA. Haigerloch.

Zwei *Zehntmarken*, die von Empfingen und die von Bierlingen lagen im Haglegau.

Die *Empfingener Mark* wird in den Lorscher Urkunden von 772—799 11 mal bezeichnet. In pago Alemannorum oder in pago Alemanniae Amphinger oder Emphinger marca. Laur. 3261—3269, 3301, 3656. Der Ausdruck pagus der Urkunde von 792: In pago Amphinga in Amphinger marca. Laur. 3802 ist inkorrekt. Empfinger Feld ist eine von der Mark übrig gebliebene Gewinn-Bezeichnung auf der Markung Dettensee. Als zur Mark gehörig werden 772 ausser Amphinga, Emphinga noch Wila (Weildorf), Taha und Fiscina (Fischingen, alle im OA. Haigerloch) und Muleheim (Mühlheim am Bach OA. Sulz) aufgeführt.

Zur *Bierlinger Mark* rechnet Baumann S. 141 die ganze

Pfarrei Bierlingen, nämlich die Orte des Oberamt Horb: Mühringen, Felldorf, Börstingen, Weitenburg, Sulzau und wahrscheinlich Bieringen und Wachendorf und des OA. Haigerloch: Imnau, Kremensee, Höfendorf.

Das Kapitel Haigerloch und damit der Haglegau gehörten auch dem System der Baren an (Kapitel 37).

In die Bertoltsbar fielen:

772 In pago Alamannorum in Bertoldesbaren Wisunstetten (Wiesenstetten OA. Horb) item et Muliheim (Mühlheim OA. Sulz). Laur. 3272.

782 In pago Alamannorum in Bertoldesbare in Muliheim. Laur. 3273.

In die Perithilosbar fielen:

785 In pago Pirihteloni in villis Altheim (abgegangen, Alheimer Thal bei Bergfelden OA. Sulz) et Hoolzaim in loco qui dicitur Lahha (Holtzhaim, abgegangener Hof des Klosters Kirchberg, Gewinn Lachenhalden und Lachenbrunnen zwischen Bergfelden und Kirchberg). Gall. 102.

786 In pago Perihitilipara in Petarale (sonst Betherane im Reichenbacher Schenkungsbuch Wirt. II, S. 409; Betra OA. Haigerloch), in Purrom (wahrscheinlich im Beurenthal bei Wittershausen OA. Sulz), in Usingum (Isingen OA. Sulz), in Wildorof (Weildorf, OA. Haigerloch), in Mereingum (Mühringen OA. Horb) etc. Gall. 108.

Heute ist der Norden und der Süden des Haglegaus oder der Grafschaft Haigerloch württembergisch (die Herrschaft Balingen seit 1403), die Mitte, die Hohenzollernschen Herrschaften Haigerloch und Werstein, bildet den Bezirk des preussischen Oberamts Haigerloch.

7. Hattenhuntare.

Mit der Hattenhuntare (Huntare des Hatto) deckt sich das Kapitel Hechingen, wenn man dessen nördlichen Theil, den Bezirk auf den Härden, davon ausschliesst. Es bleibt für die Huntare ein Abschnitt der Thalebene zwischen dem Abfall der Alb und dem Neckarthal, der Neckar selbst wird von ihr nicht erreicht. Es fallen also in sie der Zollerberg mit seiner Umgebung, die mittlere Starzel — nach dem liber decimationis von 1275 Cella (Mariazell) und Slate (Schlatt, OA. Hechingen) eingerechnet — bis Rangendingen das. abwärts, und das obere Steinlachthal bis Dusslingen OA. Tübingen.

Die Hattenhuntare ist jünger als der Sulichgau. Dieser hatte schon den Neckar überschritten, blieb aber in dessen Nähe: das weitere Stück der Ebene um die obere Steinlach

bis zur Alb wurde dann von den Ansiedlern der Hattenhuntare in Besitz genommen.

Diese wird als Huntare, pagus und comitatus aufgeführt. Mössingen und Ofterdingen waren ihre Malstätten.

776 In pago Alemannorum in Daleheimer marca (Thalheim OA. Rottenburg) in Hattenhuntare, quiquid habere videor. Laur. 3243.

789 In pago, que dicitur Hattenhuntari in villa, que dicitur Hachinga (Hechingen). Actum in villa publice Masginga (Mössingen OA. Rottenburg). Gall. 123.

817 gehörten zum Diensteinkommen eines Grafen Cunthard (eines Hattenhuntaregrafen (?) Güter in Biesingen OA. Hechingen), in ministerio Cunthardi comitis ad Pisingas (Biesingen in OA. Hechingen). Gall. 226 Wirt. 79.

873 In pago Alemannorum in Daleheimer marca portionem meam in ecclesia illa, quae ibidem constructa est in Hattenhundre. Laur. 3240.

888 In pago Hattinhunta (et Suligeiuua) in Peringarii (et Eperhardi) villa quae dicitur Tuzzilinga (Dusslingen, OA. Tübingen, das also zwischen den beiden Nachbarhuntaren geteilt war, übrigens dem Kapitel Hechingen angehörte). Wirt. 162.

Nach 1085 erscheint der erste beglaubigte Zollergraf, comes Friedericus, de Zolra, Friedrich I. genannt Maute als Beklagter in placido, quod erat Oftirdingen (Ofterdingen OA. Rottenburg). Wirt. II S. 393.

Huntarenorte sind hiernach

OA. Hechingen: Biesingen;

OA. Rottenburg: Mössingen, Thalheim, Ofterdingen;

OA. Tübingen: Dusslingen halb.

Als zugehörig zur Perithilosbar werden im Gebiete der Huntare weiter aufgeführt:

786 In pago Perihitilipara in his locis: — — in Pisingum, in Hahhingum, in Wassingum (Bisingen, Hechingen, Wessingen, OA. Hechingen). Gall. 108.

Für die Huntare sind drei *Zehntmarken* vermerkt, die *Bisinger*, *Thalheimer* und *Mössinger Mark*.

789 In Bisinger marca. Laur. 3287.

Die Daleheimer marca wird ausser in den 2 schon genannten Lorscher Urkunden noch 13 mal in den Jahren 765—873 aufgeführt. 3239, 3141, 3242, 3244—3253.

774, 777 In Messinger marca (Mössingen OA. Rottenburg). Laur. 3285, 3286.

Näheres ist von diesen Zehntmarken nicht zu sehen.

Die Hattenhuntare, die spätere Grafschaft Zollern oder Hohenzollern ist die Wiege des Hohenzollerngeschlechtes, wie der Name bezeugt, welcher dem in ihr gelegenen Zollerberg entlehnt ist. Das Steinlachthal ging im 14. und am Anfang

des 15. Jahrhunderts an Württemberg verloren. Der Rest war mit einem Theil der Huntare Burichinca, der späteren Grafschaft Gammertingen verschmolzen und bildete seit dem Jahr 1623 die fürstliche Grafschaft Hohenzollern, dann das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen, dann das hohenzollernsche Oberamt Hechingen (Siehe meine Grafschaft Hohenzollern).



Fünfundzwanzigstes Kapitel.

Der nördliche Albgau.

In dem auf der Ostalb urkundlich nachgewiesenen Albgau lagen an der linken Donau zwei ausdrücklich als Huntaren bezeichneten Bezirke, an der linken Lauchert die centena Affa und östlich an sie anstossend die Suerzenhuntare. Der Albgau war daher ein Grossgau und man darf ihm nach seiner geographischen Lage zwischen Donau und dem Steilabfall der Alb die weiteren Huntaren Burichinga, Munisigingerhuntare, Flina zurechnen.

Der Gross-Albgau fiel in den constanzer Archidiakonat Circa Alpes, (Rauhe Alb) der sich allerdings nach Norden und Süden zu weiter erstreckte, und in ihm deckten sich die Huntaren und Kapitel in folgender Art: Huntare Burichinga und Kapitel Trochtelfingen, Munigisingerhuntare und Kapitel Münsingen, die Huntaren Affa und Suerzenhuntare und die Kapitel Riedlingen, Munderkingen und Ehingen, soweit sie an der linken Donau lagen (S. 355), die Huntare Flina und das Kapitel Blaubeuren. Die westliche Grenze bildete der Einschnitt in der Alb, die nördliche, soweit die Burichinga reichte, der Steilabfall der Alb selbst, während sich bei der Gründung der Munigisingerhuntare und der Flina auf der Höhe der Alb bereits ein dem Neckargau angehöriger Rand der Hochebene vorgeschoben fand (S. 410).

Die linke Donau bildete die südliche Grenze des Grossgaus und seiner Huntaren Affa, Swerzenhuntare und Flina, somit die Grenze des Stammlandes gegen Rätien (S. 79). Die Huntare Flina überschritt jedoch von der Illermündung bis Laib den Fluss in geringer Ausdehnung, die erst eingetreten sein mag, als Rätien im 5. Jahrhundert alamannisch geworden

war. Auch im Osten ist Laib als alamannischer Grenzort anzusehen, während um das Jahr 300 das weiter abwärts gelegene Günzberg als das Ende Alamanniens bezeichnet war. (S. 19).

Die Besiedelung des Albgau wird von zwei Seiten erfolgt sein. Einmal von der Neckarebene aus über die Hattenhuntare weg, dann von der Donau aus; von beiden Seiten wird man zur Höhe der Alb emporgestiegen sein.

Was die Grafschaften angeht, so lebte der Albgau als Gau Grafschaft in der Erinnerung noch 1127 fort; als comitatus wurden bereits bezeichnet 778 Burichinga, 854 und 966 Swerzenhuntare, 904 Munigisingerhuntare und 961 Affa.

In den Urkunden wird die Alb auch als geographischer Bezirk zur Bezeichnung der Orte verwendet und ich rechne dahin folgende:

1102 Quicquid supra Alpes habere videor in loco, qui Bleichstetia (Bleichstetten, OA. Urach) dicitur. Wirt. 262. Der Ort liegt auf der Höhe der rauhen Alb, gehört aber der neckargauischen Huntare Swiggerstal an.

1068 Praedium in villa — — et in Alpibus in loco Weichstetten (abgegangen, Flurgegend von Laichingen OA. Münsingen) et Tennesheim (nicht zu ermitteln). Not. fund. St. Georg. Oberrheinische Zeitschrift 9, 204. Laichingen liegt in der Flina.

Soll dagegen der Grossgau bezeichnet werden, so heisst er Gau, pagus, 1127 comitatus.

Die Urkunden des Gross-Albgau sind nach Huntaren und Kapiteln geteilt diese:

1. Affa, Kapitel Riedlingen.

1093 Villa Touwondorf (Daugendorf OA. Riedlingen) in pago nomine Uf un Albun. Wirt. 243, bei Neugart 329, wo dieselbe Urkunde gelesen wird Vuhnalbun.

2. Suerzenhuntare, Kapitel Ehingen:

1127 In comitatu Alpium est locus sylvaticus, aquis irrigens, de quarum profuvio nomen accipit Urspring (Urspring OA. Blaubeuren). Adjacet castro et villae Schälkalingin (Schelklingen OA. Blaubeuren). — — Mansos apud Wagenweng (Muschenwang, OA. Blaubeuren) et apud Schelkaling. Facta est traditio apud villam Ehingin (Ehingen). Wirt. 290.

1309 und 1329 Algew. Die Urkunde handelt von Leibeignen des Grafen Conrad von Schelklingen. Baumann 71.

1261 Pagus ufen Albe mit Vrankenhouen (Frankenhofen OA. Ehingen). Pressel Ulmer Urkundenbuch I 114 bei Baumann 71.

Grossgauorte sind

OA. Riedlingen: Daugendorf;

OA. Blaubeuren: Urspring, Schelklingen, Muschenwang;

OA. Ehingen: Ehingen.

Huntaren.

1. Affa.

Die Huntare Affa, der „Wassergau“, deckte sich mit dem Kapitel Riedlingen und dem Westen des Kapitels Munderkingen. An natürlichen Grenzen hatte sie im Westen die Lauchert, im Südosten die Donau etwa von Sigmaringendorf bis oberhalb Zell.

Sie heisst pagus, pagellus, 854, 961 comitatus, 990 centena.

836 In pago qui dicitur Appha in villis nuncupatis Altheim (Altheim OA. Riedlingen), Hruodininga (Riedlingen), Waldhusir (Waldhausen das.) et Ostheim (abgegangen bei Grüningen das.). Wirt. 109.

854 In comitatu Ruadolti comitis palatii, in pagello Affa in villa Antolvinga (Andelfingen das.). Wirt. 121.

904 In pago Appha in villa Merigisinga (Mörsingen das.), in Fridingon (Friedingen das.), in Zuualtun (Zwiefalten OA. Münsingen), in Gounigon (Gauingen das.), in Heingon dimidium (Hayingen das.) Wirt. 175.

961 In comitatu Affa in loco Alzheim (Altheim OA. Riedlingen). Wirt. 215.

990 Centena (Erigeue et) Apphon. Bad. 93.

1016 (Ergoja et) Aphon Wirt. 259.

Huntarenorte:

im Kapitel Riedlingen:

OA. Riedlingen: Waldhausen, Altheim, Andelfingen, Riedlingen, Friedingen;

im Kapitel Munderkingen:

OA. Riedlingen: Mörsingen;

OA. Münsingen: Zwiefalten, Gauingen, Hayingen.

Da Hayingen auch zur Swerzenhuntare gerechnet wird, so werden die beiden Huntaren den Ort halbirt haben, wie die Hattenhuntare und der Sulichgau Dusslingen.

Später zerfiel die Affa in eine westliche Grafschaft Veringen und eine östliche Grüningen.

2. Suerzenhuntare.

Die Huntare des Swerzo bestand aus Theilen der Kapitel Munderkingen und Ehingen und erstreckte sich an der linken Donau von Zell bis unterhalb Oepfingen.

Sie erscheint als Huntare, pagus, 854 pagellus und 854, 966 comitatus.

854. In comitatu Charonis comitis in pagello Suerzenhuntare in villa Muntinga (Mundingen OA. Ehingen), Stetiheim (Stetten das.), Stützinga

Altsteusslingen das.) et in Heingina (Hayingen OA. Münsingen zur Hälfte hier, zur Hälfte in Affa) et Vuiltzinga (Ober-, Unterwilsingen das.) Wirt. 121.

966. In pago Suerzza in comitatu Gotefredi in villa Alemuntinga (Allmendingen OA. Ehingen). Wirt. 187.

Die Malstätte der Huntare war nach ihrem Namen Schwörzkirch (OA. Ehingen).

Huntarenorte sind somit

OA. Münsingen: Hayingen halb, Ober-, Unterwilsingen;

OA. Ehingen: Mundingen, Stetten, Altsteusslingen, Allmendingen, Schwörzkirch.

Im Bereich der Huntare auch die S. 434 genannten Orte.

3. Burichinga.

Der Huntare des Buricho entsprach das Kapitel Trochtelfingen, das theils im Killer-, Fehla- und oberen Lauchart-Thal, theils auf der Höhe der Alb lag.

Die Huntare wird als pagus, 772 und 774 als marca und 778 als comitatus bezeichnet. Sie war Huntarenmark.

772 In pago Alemannorum in Burichinger marca et in Burldadingen (Burladingen OA. Hechingen) et in Megingen (Mayingen, Maizingen, ein abgegangener Weiler bei Burladingen) et in Merioldingen (abgegangen, jetzt Gewann Mertingen zwischen Stetten unter Hollstein und Melchingen) et in Mulichingen (Melchingen OA. Sigmaringen) et Willimundingen (Willmendingen OA. Reutlingen) et Gengingen (Genkingen das.) et Gauzolfingen (Gauselfingen, OA. Hechingen). Laur. 3275.

772 In pago Burchincas in villa Willamundincas. Wirt. 14.

773 In pace, qui dicitur Burichyngas. Gall. 70.

773 In paco, qui dicitur Burichingas. Actuum in villa publici, qui dicitur Willimundingas. Wirt. 15.

774 In pago Alemannorum in Burichinger marca. Laur. 3276.

776 In pago Burichinga in villa Genchingen. Laur. 3623.

778 In comitatu Erkenberti in Buringen (Burladingen) et Erphinga (Erpfingen OA. Reutlingen), Merioldinga (abgegangen) et Mutlilstat (Meidlstetten OA. Münsingen). Laur. 3640.

885 In villa Untinga (Undingen OA. Reutlingen) vel in villa Genchinga. Actum in pago Purihinga in villa quae vocatur Untinga publici. Signum-Ercanperti comitis. Gall. 185 und II S. 382.

Nach dem liber decimationis von 1275 gehörten zum Kapitel Trochtelfingen auch Jungenthal (Jungingen), Kilchwiler (Killer), Husen (Hausen), also das Killertal im OA. Hechingen.

Huntarenorte

im Fehlthal:

OA. Hechingen: Burladingen, Gauselfingen;

auf der Höhe der Alb:

OA. Gammertingen: Melchingen;

OA. Reutlingen: Erpfingen, Willmandingen, Undingen, Genkingen;

OA. Münsingen: Meidelsstetten.

Später war die Burichinga die Grafschaft Gammertingen.

4. Munigisingerhuntare.

Der Huntare des Munigis entsprach das Kapitel Münsingen. Sie wird als Huntare, pagus, 904 als comitatus, 769—804 als marca bezeichnet; sie war Huntarenmark.

768—804 Munigesinger marca (15 mal) oder Munigisinger marca (4 mal). Villa Munigesinga. In Munigesinger marca in villa Dragolvingen (Trailfingen OA. Urach) et in Seburc (Seeburg OA. Urach). In Munigesinger marca et in Bernoldesbach oder Bertoldesbach (nicht zu ermitteln). Laur. 3206, 3207, 3209—12, 3214—25.

904 In pago Munigisingeshuntare in comitatu Arnolfi in locis nuncupatis Taffa (Dapfen OA. Münsingen) et Ecchenhusa (abgegangener Ort bei Grafeneck OA. Münsingen) et in Egilinga (Eglingen OA. Münsingen) Wirt. 174.

961 In Munigiseshuntare in villa Potinga (Böttingen OA. Münsingen). Wirt. 185.

Huntarenorte

OA. Urach: Seeburg, Trailfingen;

OA. Münsingen: Böttingen, Münsingen, Eckenhausen bei Grafeneck Dapfen, Eglingen.

In Taffa, Ecchenhusa und Egilinga war königlicher Grundbesitz, quidquid regiae potestatis, — — quidquid hactenus ad regiam ditionem pertinebat, der dann zum Genuss des Grafen bestimmt war, posthanc ad comitatum usum cedebat und im Jahr 904 von Ludwig dem Kind an das Kloster St. Gallen geschenkt wurde. Er bestand in ecclesia et ceteris rebus omnibus, tam domibus, quam aliis aedificiis, mancipiis, terris, agris, pratis, pascuis, silvis, aquis, aquarum decursibus, viis et inviis, tributis omnibus etc. Wirt. 174.

5. Flina.

Die Flina umfasste das constanzer Kapitel Blaubeuren. Sie lag an der linken Donau von Oberdischingen bis gegenüber von Laib, überschritt jedoch bei Ulm vom Einfluss der Iller bis Laib den Strom; daher auch der umschreibende Name pagus prope Ulmam. Die Huntare wird nur als pagus bezeichnet.

Von der Flina redet die Urkunde über die Gründung des Klosters Wiesensteig vom Jahr 861. Quartum locum in altero pago, qui dicitur

Flina, hoc est villam illam, qui dicitur Hohonstat (Hohenstadt OA. Geislingen) quicquid infra marcam ipsius villae est absque loco qui dicitur Uneisteti (abgegangen zwischen Westerheim und Laichingen OA. Münsingen).

Um 1106 Eggingiu (Eggingen OA. Blaubeuren) in pago prope Ulmam.
Wirt. 307.

Huntarenorte

OA. Geislingen: Hohenstadt;

OA. Münsingen: zwischen Westerheim und Laichingen;

OA. Blaubeuren: Eggingen;

OA. Ulm: Ulm.

Nicht mehr zum Flinagau, sondern zum Brenzgau gehörte Fleinheim
1356 Flyn) OA. Heidenheim.

.....

Sechszwanzigstes Kapitel.

Der Westergau.

Zwischen den Grossgauen Nagoldgau, Mortenau, Breisgau, Klettgau, Hegau und Albgau lagen das Gebiet der westlichen schwäbischen Alb und die anstossenden Flussthäler des oberen Neckar und der oberen Donau, Berg und Thäler, von denen man ohne Weiteres annehmen kann, dass sie einen Grossgau bildeten. Es entsprach ihm die nördliche Hälfte des oberen Archidiakonats Vormwald (S. 339). Seine natürlichen Grenzen waren im Westen der Schwarzwald, im Nordwesten der Steilabfall der schwäbischen Alb, im Osten der Einschnitt, der sie in eine westliche und östliche Hälfte scheidet, im Süden die Gelände, welche die Donau umgeben.

Dieser Grossgau war der Westergau, der Gau der westlichen Alb, der Gau des Königs der westlichen Alb, des Königs Vestralpus (S. 42, 77).

Die spärlichen Urkunden über diesen Gau gehören sämtlich der Lorscher Sammlung an.

767 In pago Westergowe in Tornegasteter marca (Dornstetten). Laur. 3803.

770 In pago Westergowe in Rosdorpher marca (unbekannt; man hat daher statt Rosdorph willkürlich Rohrdorf OA. Horb gelesen). Laur. 3293.

782 In pago Alemanniae in Westergouue in Corgozsinga (Gösslingen OA. Rottweil). Laur. 3306. Der Ort heisst 793 Cozninga, Gall. 135. Man hat statt Corgozsinga auch Eorgozsinga oder Argozsinga (Ergenzingen OA. Rottenburg) konjektiert.

Für die Bestimmung des Gaus scheiden die beiden ersten Urkunden aus. Denn Dornstetten gehört nach Urkunden von 770 und 783 dem Gross-Nagoldgau und seiner Huntare Waltgau (siehe dieselbe) an, und Rosdorf ist nicht zu ermitteln. Die Conjekturen zu den Urkunden von 770 und 782 sind ebenso zu verwerfen, da die gemuthmassten Orte gleichfalls im Gross-Nagoldgau liegen. Es bleibt also nur Gösslingen OA. Rottweil zur urkundlichen Feststellung des Bezirks.

Nach dem Aufhören der Gaugrafschaft Westergau trat an deren Stelle die Bertoltsbar, die auch die Huntaren Waltgau und Haglegau umfasste. Es ist daher erklärlich, dass der vielgenannte Name der Bar den des Westergaus fast verdrängte, und es mag auch der Schreiber der Lorscher Urkunden von 767 die Grenze der Bar mit der des Grossgaus verwechselt und daher Dornstetten in den Westergau verlegt haben.

Wenn die Grenzen des Grossgaus sich nach denen seiner schon genannten Nachbargaue bestimmen, so sind seine Huntaren auf der Westeralb und im Donauthal Scherra, im Donauthal weiter aufwärts Purihdinga und Nidinga, im Neckarthal die Huntare des Kapitel Rottweil (mit Gösslingen), deren Name nicht bekannt ist (mit den späteren Grafschaften Sulz und Rottweil), und die dem Schwarzwald abgewonnene, erst im 11. Jahrhundert erwähnte Huntare Aseheim.

Die Huntare Scherra schliesst das Kapitel Ebingen in sich und theilt sich mit Purihdinga und Nidinga in das Kapitel Geisingen, während Nidinga weiter und Aseheim im Kapitel Villingen liegen.

Huntarengrafschaften waren bereits Scherra 875, 889, 1092, Nidinga 881, Aseheim 1084, 1095. Ob letztere als Huntare noch dem Grossgauverband angehört hat oder erst nach dessen Auflösung gegründet ist, erscheint nach ihrer Lage im Gebirge zweifelhaft.

Huntaren und Grafschaften.

1. Scherra.

Die Huntare Scherra (niemals heisst es Scherragau) umfasste das Kapitel Ebingen und den Osten des Kapitels Geisingen oder das Donauthal etwa von Tuttlingen an bis oberhalb Sigmaringen und die Westalb mit dem für Nordwesten und Nordosten schon angegebenen Grenzen des Grossgaus. Im Westen sind als äusserste Orte Trossingen, Schörzingen, Frommern angegeben.

Eine Urkunde von 1095 leitet die Namen Scherra von *serrae* ab, nach Birlinger skär, Säge, Felszacken am Wasser, im Donauthal und Bärenthal

losgewaschene und isolirt sich erhebende ungefüge Felsblöcke. Hier hat man die ersten Ansiedlungen zu suchen, die dann auf die Höhe der Alb emporgestiegen sind.

Die Urkunden sind:

843 Ad ecclesiam, que instructa est in honore sancte Verenae in loco qui vocatur Burc (Strassberg OA. Gammertingen) in pago qui vocatur Scerra quicquid proprietatis in Alamannia visus sum habere — — in Scherzinga (Schörzingen OA. Spaichingen), in Richinbah (Reichenbach OA. Spaichingen), in Trossinga (Trossingen OA. Tuttlingen), in Muleheim Mühlheim OA. Tuttlingen), in Messtete (Messtetten OA. Balingen), in Storzinga (Storzingen OA. Gammertingen), in Hebinga (Ebingen OA. Balingen). Actum in Burc. Wirt. 109.

861 In Scherrun in locis Purron (Beuron OA. Sigmaringen), Puachheim (Buchheim BA. Mösskirch) et in Fridingum (Friedingen OA. Tuttlingen) Gall. 485.

875 Adelbertus comes in suo comitatu, qui dicitur Scherra, in loco qui vocatur Filisininga, (Vilsingen OA. Sigmaringen). Gall. 587.

889 Arnolfus rex. — — quasdam res juris nostri in pago Perichtoltesbara in villa Esginga, quae ad comitatum Adalperti, qui Scerra dicitur, usque huc pertinebant. Bad. 15. Der König Arnulf verschenkte ein Gut in Esginga, welches bis dahin zu dem Einkommen des Grafen von Scherra gehörte. Esginga braucht daher nicht in der Grafschaft zu liegen, und liegt nicht darin, mag es Donaueschingen oder Riedöschingen (BA. Hüfingen) sein (Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte IV, 141, 142).

889 Arnolfus rex — — quandum capellam in pago, qui vocatur Scerra, in comitatu Adelberti in loco Nusbinga (Nusplingen, OA. Spaichingen). Neug. 810.

1092 In villa Beroa (Beuron OA. Sigmaringen) sita in comitatu montium, qui vocatur Serrae.

1095 Cella apud Parmam (verschrieben für Beroa) in rupibus, quae propter asperitatem videntur Serrae vocari.

1095 In pago Serrarum apud villulam Ensigesheim in loco qui dicitur Oberenholz.

Die 3 letzten Urkunden in der Notitia fund. des Klosters St. Georgen Oberrhein. Zeitschrift IX. S. 212, 218, 219.

Um 1200 In Scherrum Husen (Hausen BA. Stetten am kalten Markt), Trucholvingen (Truchtelfingen OA. Balingen), Frumern (Frommern OA. Balingen), Vilsilingen (Vilsingen OA. Sigmaringen). Arx Geschichte von St. Gallen I, 464 nach Stälin I 309.

1283 Redditus molendini de Werbenwag (Werenwag BA. Stetten) et redditus in oppido nostro Stetten (Stetten am kalten Markt BA. Stetten). Schmid Mon. Hohenberg 93.

Huntarenorte sind im

1. Kapitel Ebingen:

OA. Balingen: Frommern, Truchtelfingen, Ebingen, Messtetten;

OA. Spaichingen, Nusplingen, Reichenbach, Schörzingen;

BA. Stetten am kalten Markt: Werenwag, Hausen, Nusplingen, Stetten;

OA. Sigmaringen: Vilsingen, Beuron;

OA. Gammertingen: Storzingen;

2. Kapitel Geisingen:

BA. Mösskirch: Buchheim;

OA. Tuttlingen: Friedingen, Mühlheim, Trossingen (Trossingen ist aus zwei selbständigen Dörfern, Ober- und Unter-Trossingen zusammengewachsen. Das eine gehört hierher, das andere zur Huntare Nidinga).

Huntarengrafschaft, comitatus montium war die Scherra bereits 875, 889, 1092. Später war sie die Grafschaft Hohenberg.

1361 Comitatus et totum dominium de Hohenberg war Gegenstand einer Verfügung des Grafen Rudolf III von Hohenberg. Mon. Hohenberg 770.

In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts erzählt Mathias von Neuenburg: Albertus comes de Hohenburg et de Haigerloch duos comitatus habuit valde antiquos, scilicet Haigerloch et Hohenberg.

Neben dem neueren Namen Hohenberg hat sich aber auch der alte als Landschaft „uff der Schär“ erhalten.

1393 sprach der Herzog Leopold von seinem Nutzen uff der Schär,

1409 von seiner vest Hohenberg, die da gelegen ist an der Scheer. Mon. Hohenberg 770.

1491—1500 bezeugte Gallus Oheim in der Chronik von Reichenau S. 19 die Lage zweier Orte uff der Schär, allerdings unrichtig. Es waren Burchingen oder Burladingen und Ringingen OA. Hechingen, die nicht der Scherra, sondern der Huntare Burichinga im Gross-Albgau angehörten.

Noch heut zu Tage wird der Ort Harthausen (OA. Gammertingen) „Harthausen an der Scher“ im Gegensatz zu „Harthausen bei Feldhausen (OA. Gammertingen) genannt, von denen das erste im Gebiet der Scherra, das andere im Bezirk der Burichinga lag, ein Beweis, wie die alte Scherragrenze im Volksbewusstsein sich erhalten hat.

Dagegen steht die Stadt Scheer OA. Saugau in keiner geographischen Beziehung zu der Scherra. Back, Oberdeutsches Flurnamenbuch 236 erklärt den Namen als „an Klippen klebend“, aber die Klippen von Scheer gleichen nicht den Felszacken des oberen Donauthals. Möglich, dass in der Stadt Scheer eine Ansiedlung von ausgewanderten Genossen der Scherra zu finden ist, welche sich in der benachbarten Huntare Ratoltesbuch niederliessen.

Von besonderem Interesse ist schliesslich der hohenbergische „Forst uff der Scher“, dessen Grenzbeschreibung vom Ende des 14. oder dem Anfang des 15. Jahrhunderts vorliegt. Schmid, Mon. Hohenbergica No. 890 und dazu die Karte in seiner Geschichte der Grafen Zollern-Hohenberg.

Nach dieser Grenzbeschreibung umfasste der Forst zunächst die ganze Scherra, deren Grenzen gegen Nordosten (Steilabfall der Alb, Gross-Nagoldgau), gegen Osten (Einschnitt in die Alb, Gross-Albgau) und Südosten (Gross-Donaugau) genau die seinen waren. Gegen Westen begriff er aber

auch einen Theil der Huntaren Purihdinga, Nidinga und das Kapitel Rottweil bis an den Neckar in sich, umfasste also bis zum Neckar im Westen noch einen grossen Theil des Westergaus.

Innerhalb dieser Landschaft nahmen die Grafen von Hohenberg „Forst“ in Anspruch d. h. den Wildbann, das ausschliessliche Jagdrecht im Gegensatz zur „freien Pürsch“, dem freien Jagdrecht. Es lagen aber grosse Bezirke der freien Pürsch in dieser Landschaft, sowohl in als ausserhalb der alten Scherra, die freie Pürsch der Städte Ebingen, Balingen und Rottweil rechts des Neckar (Meine Grafschaft Hohenzollern 266, 273), so dass der „Forst uff der Scher“, was Raum und Recht angeht, theilweise eine blosser Präntension war. Wenn aber das angesprochene Gebiet über das der alten Scherra hinausging, so mag darin ein Nachklang an die Zusammengehörigkeit der Westergaugebiete enthalten sein.

Die Beschreibung des Forstes umfasst das Kapitel Ebingen und den Osten der Kapitel Geisingen und Rottweil. Von den unten zu nennenden Grenzorten gehörte aber eine Reihe benachbarten Kapiteln, Gauen und Huntaren an, so Emmingen dem Kapitel Engen (Gross-Hegau), Erzingen und Engstlatt dem Kapitel Haigerloch (Gross-Nagoldgau und Huntare Haglegau), Burladingen und die Orte des Killer- und Fehllathals dem Kapitel Trochtelfingen (nördlicher Gross-Albgau und Huntare Burichinga) Vehringenstadt und Vehringendorf dem Kapitel Riedlingen (nördlicher Gross-Albgau und der Huntare Affa) und Rohrdorf dem Kapitel Mösskirch (Gross-Donaugau und Goldineshuntare). Nicht mehr auf der Höhe der Alb, wie die Nachbarorte, sondern in der Ebene liegt Engstlatt, Alles ein Beweis, dass die angegebenen Grenzorte ausserhalb der Grenzlinie liegen (Vergl. Baumann 24). Mit diesem Vorbehalt ist die Grenzbeschreibung auch für die Grenzen der Scherra im Nordwesten, Nordosten und Südwesten von Wichtigkeit.

Als Grenzorte des Forstes auf der Scher sind von Süden aus angegeben

Emmingen, Bussendorf, Immendingen, Esslingen (alle BA. Mühringen), Lupfen (OA. Tuttlingen), Schaltenburg, der Stechbach ab bis zur Neckarfurt (zwischen Trossingen OA. Tuttlingen und Dauchingen BA. Villingen). Neckar ab bis in die Schlichen (Schlichem, die gegenüber von Epfendorf OA. Oberndorf mündet), diese hinauf bis in die Schwarzach (südlich von Bühringen: Zimmern unter der Burg bis in die Nähe von Schömberg OA. Rottweil), Degwingen, (Dautmergen? von hier aus die alte Scherragrenze) Düttmaringen (Dormettingen, alle OA. Rottweil), Ertzingen (Erzingen), Engstlatt (Engstlatt) in die alte Zollerstaig (bei Zollersteighof, alle OA. Balingen). in das Killerthal (die obere Starzel mit Jungingen, Killer, Starzeln, Hausen, alle OA. Hechingen) untz gen Burlawdingen (Burladingen das.) und in die velg (Fehla über Gauselfingen das.), ab gen Nuffran (Neufra) bis in die Lauchert, Lauchert ab (Hermentingen) bis Feringen (Vehringenstadt und Vehringendorf, alle OA. Gammertingen), weiter Lauchert ab, Yssykofen (abgegangene Burg zwischen Jungnau und Hornstein), Gorben (Gorheim, alle OA. Sigmaringen), über Donau, Rohrdorf (Rohrdorf), Bucho (Buchheim), Tüningen (Denningen, alle OA. Mösskirch), Emmingen (BA. Mühringen: bis hierher die alte Scherragrenze).

2. Sulz.

Die Grafschaft Sulz mit der Stadt Sulz gehörte nach dem liber decimationis von 1275 dem Norden des Kapitel Rottweil an. Die Grenzen waren im Norden der Waltgau, im Osten der Haglegau, im Süden die Grafschaft Rottweil, im Westen der Schwarzwald.

Der Name der Huntare ist urkundlich nicht überliefert. Denn in der einzigen Urkunde ohne Jahr: Villa Argossingen in Sultzgowe Hirschauer Traditionsbuch Bl. 99 muss, da Argossingen Ergenzingen OA. Rottenburg ist und im Sulichgau liegt, statt Sultzgowe Sulichgowe gelesen werden. (Siehe Sulichgau S. 419).

Die Malstätte ist Sulz.

790 Actum in villa Sulza publici — — sub Geraldo comite. Wirt. 37. Grafen von Sulz werden wiederholt erwähnt.

1099 ist der comes Alvicus de Sulzo unter den Stiftern des Klosters zu Alpirsbach. Wirt. 254.

1125 wird er regionis illius (des Alpirsbacher Stiftungsbezirks) comes genannt. Wirt. 362.

1148 wird ein anderer Graf Alewig von Sulz bei der Vergabung von Gütern in Hausach und Einbach im Kinzigthal an der Spitze der Zeugen aufgeführt; Oberrhein. Zeitschrift IX 224 und

um 1200 stand den Grafen Hermann von Sulz und seinem Sohn Alwig die causa judicialis villae Dornhan (Dornhan OA. Sulz) zu. Besold, doc. rediviva 253 (Baumann 160).

Hundertorte sind:

OA. Sulz: Sulz, Dornhan.

OA. Oberndorf: Alpirsbach.

3. Rottweil.

Den Süden des Kapitel Rottweil füllte die Grafschaft Rottweil aus, deren ursprünglicher Huntarename nicht bekannt ist. Ihr Gebiet wird mit dem der Rottweiler freien Pürsch zusammenfallen, deren rechts vom Neckar gelegener Theil von den Grenzen des Forstes auf der Scher umspannt wird.

Die Pürsch war das Gebiet der Stadt Rottweil; Grenzpunkte rechts vom Neckar waren Zepfenhan, Böhringen, Harthausen, Trichtingen, Bochingen, links vom Fluss Oberndorf. Hochmössingen, Fluorn, Aichhalden, Sulgau, Sulgen, Tischneck, Niedereschach, Deisslingen -- im Norden lag die Grafschaft Sulz, im Westen die Mortenau, im Süden Aseheim, im Osten Scherra.

Grafen der Grafschaft Rottweil waren die Zähringer, Herzog Bertold II. 1099, Conrad 1140 und später Glieder des Hauses Teck, von dem der König Rudolph von Habsburg zwischen 1273—1291 das Geleite und die Gerichtsbarkeit in der Stadt Rottweil und in deren Gebiet, genannt freie Pürsch, sammt Zubehör kaufte, *theoloneum et jurisdictionem apud Rotwil ac bona sive possessiones dictas Bürsse (cum) eorum pertinentiis*, Rechte die später an seine Bürgin, die Stadt Rottweil übergingen. Die freie Pürsch, in Wahrheit ein freier Jagdbezirk, war das Gebiet der Malefizgerichtsbarkeit des Grafen, das Pürschgericht hatte seine Malstätte „unter der Linden auf der mittlern Stadt“ im nördlichen Theil des Dorfes Altstadt „an der freien offenen kaiserlichen Strasse.“ Baumann 163. Meine Grafschaft Hohenzollern 265.

4. Purihdinga.

Die pagus genannte Huntare lag innerhalb des Kapitels Geisingen und innerhalb des Forstes auf der Scher. Eine einzige Urkunde erwähnt zwei ihrer Orte, so dass die Grenzen nicht näher festzustellen sind.

791 In pago qui dicitur Purihdinga in villa Dirboheim (Dürbheim OA. Spaichingen) et in villa Speichingas (Spaichingen).

Huntarenorte

OA. Spaichingen: Spaichingen, Dürbheim.

5. Nidinga.

Die Huntare lag um Donaueschingen, ein Theil im Kapitel Villingen, ein anderer im Kapitel Geisingen. Nur Trossingen wurde von dem Forst auf der Scher berührt. Die Grenzen sind nur nach den Orten der Nidinga ungefähr zu bestimmen.

Die Bezeichnungen sind 881 comitatus, und 949 locus.

870 Actum in Nidinga (Neidingen BA. Donaueschingen) publice. Gall. 551.

881 In Alamannia in comitatu Nidinga in pago Berechtoldesbara in villa Cheneinga (Klengen BA. Villingen). Gall. 615.

949 Predium quale in villa Drossinga (Trossingen OA. Tuttlingen) habuimus, jam ad locum Nidinga pertinens. Wirt. 182.

1296 Ich Hainrich der Nidinger von Fürstenberg — — habe verkauft — — mein gut, das ze Haindingen (Hondingen BA. Donaueschingen) lit. Fürstenberg I. 642.

Huntarenorte

BA. Donaueschingen: Hondingen, Neidingen;

BA. Villingen: Klengen;

OA. Tuttlingen: Trossingen (Trossingen ist aus zwei selbständigen Dörfern, Ober- und Untertrossingen zusammengewachsen, Baumann 152. Das eine gehört hierher, das andere zur Scherra).

6. Aseheim.

Die Huntare machte den westlichen Theil des Kapitels Villingen aus, ihre Orte lagen in den Gebieten der Eschach und der Brigach, von denen die erstere einen Zufluss zum Neckar, die letztere zur Donau bildet. Ihre Grenzen werden mit denen des Kapitels übereinstimmen, soweit nicht im Osten die durch die untere Brigach getrennte Nidinga hineinreichte; im Norden stieß die Grafschaft Rottweil, im Süden die Theilgaugrafschaft Alpgau, im Westen ohne Grenzen der Schwarzwald an.

Der Name wird von Asch (Ober-Eschach BA. Villingen) abgeleitet. Die Bezeichnung ist nur comitatus.

1084 In pagum Bara, in comitatu Aseheim in quendam monticulum nigre Silvae, qui locus propter situm terrae dici potest et est ipse vertex Alemanniae (gemeint ist der Rossberg, nahezu 3200 Fuss über der Meeresfläche.) Notitia foundationis des Klosters St. Georgen, Oberrhn. Zeitschrift IX 198.

1094 Liberi de Aschaha (Eschach BA. Villingen). Dasselbst IX 213.

1095 In pago nomine Bara in comitatu Aseheim, in silva, quam dicunt nigrum, juxta flumen Briganam (Brigach), in honore St. Georgii (St. Georgen BA. Villingen) monasterium aedificaverunt. Bulle Papst Urban II, Schöpflin Als. dipl. 228.

1108 König Heinrich V. ebenso: Cella in pago nomine Bara in comitatu Aseheim, in Sylva quae dicitur Nigra juxta flumen Brigaham in honore Dei omnipotentis et St. Georgii martyris. Bad 28.

1139 und 1179 nennen Innocenz II und Alexander III unter den praedia des Klosters auch Aseheim. Oberrhein. Zeitschrift IX, 213.

Huntarenorte

BA. Villingen: Eschach. St. Georgen.

Die Huntare war zugleich Huntarenmark. „In der Baar, sagt Gothein in seiner Wirthschaftsgeschichte des Schwarzwalds, I, 85, gehörte der Schwarzwald und der Riedstreifen an seinem Rand als gemeinsame Allmende dem ganzen Gau, der insofern eine einzige Markgenossenschaft bildete. Der Mittelpunkt derselben war — — Aasen.“ (Da Aasen im Gebiet der Nidinga lag, so scheint Aseheim eine Abzweigung von ihr zu sein).

„Die Bauern von Aasen waren deshalb auch die geschworenen Feinde der Klöster, die doch fern von ihrem Dorfe Rodungen und Besiedlungen vornahmen, von St. Georgen und Tennenbach. So lebhaft sie ihre Ansprüche bald auf dem Wege der Gewalt, bald auf dem des Rechts geltend machten, mussten sie jedoch stets den Besitztiteln der Dynasten weichen, von denen auch die Klöster gegründet oder ausgestattet waren. Die Gemeinde Dürrenbach traf über eine meilenweit von ihr entlegene Waldallmende im Kirnachthal eine Grenzentscheidung mit dem Tennenbacher Gut in Roggenbach. Sie hat offenbar diese Waldstriche aus der Landesallmende als ihren Antheil erhalten.“

.....

Siebenundzwanzigstes Kapitel.

Die Mortenau.

Die Mortenau, jetzt Ortenau, im 4. Jahrhundert der Gau des König Chnodomar (S. 71), war ein Grossgau, der das rechte Rheinthal und den nördlichen Schwarzwald einnahm, und zwar von dem Oosbach, der alamannisch-fränkischen Grenze im Norden, bis zur Bleiche, dem Grenzfluss gegen den Gross-, Breisgau im Süden. Das Rheinthal und die hier einmündenden Flussthäler des Gebirges, des Sandbach, der Acher, Rench, Kinzig, Schutter und anderer bis zur unteren Elz und der Bleiche waren die Etappen der Ansiedlung, von denen aus der Schwarzwald bezwungen wurde. Gen Osten reichte der Gau bis dahin, wo er mit den Rodungen der am oberen Neckar liegenden Huntaren Waltgau, Sulz, Rottweil zusammenstiess. Hier bildete die Hornisgrinde, der Kniebis und die Wasserscheide zwischen der Rench und dem Harmersbach gegen die Wolfach die Grenze.

Die Mortenau, als pagus, 861 als pagellus, 926 als provincia bezeichnet, scheint sich lange als Gaugrafschaft erhalten zu haben. 961 heisst sie in geschichtlicher Erinnerung noch comitatus Mortenouua, und so mag es gekommen sein, dass die Urkunden die Bezirke übertragener Grundstücke nach dem Grossgau, nicht nach seinen Huntaren bezeichneten, jedoch mit einer Ausnahme in den unten angeführten Urkunden von 926 und 1070.

Huntaren.

1. 2. Kinzigdorf und Otenheim.

Nach der Urkunde von 1070 lag in comitatu Chinzidorf (Kinzigdorf, später die Stadt Offenberg) und zwar in Otenheim

(Otenheim BA. Lahr) das praedium und castrum Ulmena (das also nicht etwa Ulm BA. Oberkirch sein kann). Die Uebertragung wurde vor dem Grafen Luitfrid auf der Malstätte Otenheim, comitiis ejus Otenheim habitis, verlaublicht. 926 erscheint auch Kinzigdorf als publicus mallus, (der unter der Linde war). Somit gab es eine *Grafschaft* Kinzigdorf, die aus zwei Huntaren: Kinzigdorf und Otenheim mit den gleichnamigen Malstätten bestehen mochte. Bemerkenswerth ist noch, dass 926 an dem Rechtsact auf der Malstätte Kinzigdorf nach dem Ausdruck der Urkunde nicht die Genossen der Huntare, sondern die des Grossgaus, und nicht nur die der Mortenau, sondern auch die des benachbarten Gross-Breisgau Theil nahmen. Kinzigdorf und der benachbarte Weiler Uffhofen waren der Mittelpunkt einer *Mark*, die sich später in zwei sonderte, in die alte Mark mit Kinzigdorf, Uffhofen, Ortenberg und den Reborten Zell, Weilersbach und Vessenbach und in die Griesheimer Mark mit Griesheim, Bühl, Weier und Waltersweier; die Genossen der letztern Mark standen nur untereinander in Flurgemeinschaft. Seit dem 16. Jahrhundert wurde Kinzigdorf mit der Burg der Zähringer Herzöge, dem castrum Offenburg, zur Stadt Offenburg verschmolzen. Gothein *Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwalds*, I, 208. —

In kirchlicher Beziehung gehörte die Mortenau zum Bisthum Strassburg und theilte sich in die Archipresbyterate Ottersweyer, Offenburg und Lahr. Im Norden grenzte das Bisthum Speyer, im Osten und Süden das Bisthum Constanz an. Im Gegensatz zu diesem specifisch-alamannischen Bisthum mag dann die dem elsässischen Bisthum Strassburg angehörige Mortenau auch im Gegensatz zu Alamannien gedacht sein, z. B. Alsacine, Mortenavia, Alamannia. Test. breve Fulradi bei Schricker *Elsass* S. 320. Siehe auch die Urkunde von 736.

Die Bleiche als Grenze zwischen der Mortenau und Breisgau wie zwischen den beiden Bisthümern wird in der Urkunde von 1155 geschildert.

Ueber die *Mortenau* reden folgende Urkunden:

763 Monasteriolum in Nigra Silva in marca Ettinheim (Ettenheim) in loco nuncupato monachorum Cella super fluvio Undussa (Unditz) — — Quidquid Ernst in Alamannia vel in Mordunouva visus est habere. — — In Mordunouva in villa, quae dicitur Chipinheim (Kippenheim BA. Ettenheim). Neug. 39.

- 777 *Res per loca diversa, tam in Alisacius quamque in Mordinauia.*
 — — *Quantum cumque in Alisacius at Mordenauia et Brisegauia.* Wirt. 18.
- 777 (In Alsacis seu) in Morthenauia — Frosenheim (Friesenheim BA. Lahr) — — Scofheim (Schopfheim das.) — — omnia in Alsacise, Mortenauia, Alamannia. Wirt. 19.
- 845 Othenhen (Ottenheim das.), Nunnenwilre (Nonnenweier das.), Gundeneswilre (nicht bekannt) in pago Martinhauga. Schöpflin *Alsacia diplomatica* 101.
- 861 *Situm in pagellis (Prisigaugense, Aragaugense) Mortinausine* (Sasonia) — in saltu Ska (nicht bekannt). Gall. 487 und Nr. 7 S. 386 Thl. II.
- 866 In Mortenogowa. Wirt. 141.
- 888 In pago Mortunouua vocato in comitatu Eberhardi in locis Ouuanheim (Auenheim BA. Kork) et Baldanheim (nicht bekannt). Als. 120.
- 902 In Mortnowa in Hichenheim (Ichenheim BA. Lahr) et in Wittlimbach (Wittelbach das.) et in Gaminishurst (Gamshurst BA. Achern). Bad. 5 und mit dem Jahr 903 Als. 128.
- 926 *Acta est chartula in publico mallo in oppido quod dicitur Chincihdorf* (Kinzigdorf, später die Stadt Offenburg) coram frequentiam populi utriusque provinciae tam Mortinaugiae quam Brisigoviae, qui praesentes fuerunt. Neug. 714.
- 961 In comitatu Mortenouua in villa Tuntelingo (unbekannt). Wirt. 185.
- 974 In villa Badelesbach (unbekannt) in Mortanova. Als. 153 und unter dem Jahr 997 Als. 175.
- 979 *Situm in Mortenhoue.* Neug. 773; Als. 161.
- 1009 *Monasterium quod vocatur Offoniswilare* (Schuttern, BA. Lahr) et est constitutum in pago Mortugaugense super fluvium Schuttern. Bad. 15.
- 1057 In Mortenowa. Bad. 19.
- 1070 *Vir militaris Sigifridus praedium Ulmena* (unbekannt) dictum ejusdemque nominis castellum in *comitatu Chinzihdorff* (Kinzigdorf, später Offenburg) et Otenheim (Ottenheim BA. Lahr) situm Argentinensis (Strassburg) ecclesiae procuratrici tradidit. Huic actioni pio assensu cum legalijudicum suorum laudatione Luitfridus comes affuit. *Acta sunt sub Luitfrido predicto comite, comitiis ejus Otenheim habitis.* Als. 221.
- 1139 *Monasterium Genbachcensis* (Gengenbach), quod in pago Mortunagensi juxta fluvium Kinzicha situm est. — — In Mortunagia Gengenbach, Cella (Zell BA. Gengenbach), Steinach (BA. Haslach), Hademarsbach (Harmersbach BA. Gengenbach), Richenbach (Reichenbach das.) et quartam partem Gerolteshecke (Geroldseck BA. Lahr), Norderaha (Nordrach BA. Gengenbach), Ichenheim (Ichenheim BA. Lahr), Scopfheim (Schopfheim das.), Kinsdorf (Kinzigdorf, später Offenburg), Lincgisen (Linx BA. Bischofsheim), decimas etiam curtis Tutsuelt (Tutschfelden BA. Kenzingen). In Brisegaugia Nuwershusen (Neuershausen St. und BA. Freiburg), Wirt. 310. Tutschfelden ist hier ausdrücklich und im Gegensatz zum Breisgau als Ort der Mortenau aufgeführt. Da es rechts von der Bleiche liegt, so erscheint eine Urkunde von 973, Tuttersvelda in pago Brisikeouue, Wirt. 188, irrig.

1156 Grenzzug des Bisthums Constanz: Ad Occidentem per Silvam Nigram Swarzwalt in pago Brigowe inter Argentinensem episcopatum (Bisthum Strassburg) usque ad fluvium Bleichaha, qui dirimit Mortenawe et Brigowe, inde per decursum ejusdem aquae usque ad Rhenum fluvium. Neug. 866; Wirt. 352.

Gauorte sind hiernach:

- BA. Achern: Sasbachried, Gamshurst;
- BA. Bischofsheim: Linx;
- BA. Kork: Auenheim;
- BA. Offenburg: Kinzigdorf;
- BA. Gengenbach: Reichenbach, Gengenbach, Nordrach, Zell, Har-
mersbach;
- BA. Haslach: Steinach;
- BA. Wolfach: Rinkenbach;
- BA. Lahr: Ichenheim, Ottenheim, Nonnenweier, Schuttern, Nieder-,
Oberschopfheim, Friesenheim, Geroldseck, Wittelbach;
- BA. Ettenheim: Kippenheim, Ettenheim;
- BA. Kenzingen: Tutschfelden.

(Schultze, Gaugrafchaften des alamannischen Badens, S. 8—36.)

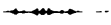
Achtundzwanzigstes Kapitel.

Der Breisgau.

Der Breisgau, nach dem mons Brisiacus der Römer (Altbreisach) genannt, ein Gauname, der sich erhalten hat, hatte im 4. Jahrhundert den Gundomad und Vadomar, dann den Vadomar, dann den Vithikab zu Königen (S. 70). Er nahm das Rheinthäl und den anstossenden südlichen Schwarzwald ein. Mit ihm deckte sich der constanzer Archidiakonats Breisgau. Von dem Grossgau ist, soweit ich sehe, nicht eine einzige seiner Huntaren bekannt, während der Archidiakonats aus den Kapiteln Freiburg, Eendingen, Breisach, Neuenburg und Wiesenthal bestand. Die Gauorte lagen dicht gedrängt im Rheinthäl, an der westlichen und südlichen Abdachung des Schwarzwaldes, und in den Thälern der in den Rhein mündenden Flüsse und deren Nebenflüsse: der Bleiche, Elz (mit der Dreisam), der Neumagen, dem Sulzbach, Klembach, der Kander, Wiese, Wehra und Murg und fehlten völlig im Osten, so dass hier die Grenze nicht nach den Orten hergestellt werden kann. Der Grenzbestimmung dient aber der Umfang des Archidiakonats Breisgau und der angrenzenden Archidiakonats Klettgau und Vormwald, wie des Theilgau Alb und der Huntaren Aseheim und Rottweil. Während im Westen und Süden der Rhein von der Bleiche und ihrer Mündung in die Elz bis aufwärts über die Murgmündung Grenzfluss war, trat im Norden die Grenze gegen die Mortenau (die Bleiche mit Tutschfelden, Wirt. 188 und 310) und die Biegung der Elz (bei Oberprechthal) ein, im Osten die sich anschliessende obere Elz und weiter die Wasserscheide zwischen der Dreisam und der Brege, der Feldberg und die Wasserscheide zwischen der Murg und der Alb. Hier ist der äusserste „Gauort“ des Breisgau Nollingen BA. Säkingen. Gall. 15.

Im Uebrigen die Gauorte einzeln aufzuführen, liegt hiernach kein gangeographisches Interesse vor. Schultze, welcher nicht unterscheidet, ob die Orte ausdrücklich nach dem Gau bezeichnet sind oder nicht, hat weiter im Südosten Säckingen selbst und im Bezirksamt Schönau Hepschingen und Schönau und sonst über den ganzen Breisgau zerstreut eine grosse Anzahl von Orten. S. 52—113.

Der Breisgau, immer pagus und nur einmal pagellus und provincia genannt, wird sich nach Beseitigung des Gaukönigthums lange als Gaugrafschaft erhalten haben. Noch 870, 1004, 1095 wird er als comitatus bezeichnet: in comitatu Prisegauge, Gall. 553; in comitatu Brisichgowe, Herrgott Gen. Habsb. II. 97; in comitatu Brisaguensi, Neugart episc. Constanc., S. 46, und so mag es sich erklären, dass die Orte nach dem Grossgau und nicht nach seinen Huntaren genannt sind. Die Bezeichnungen comitatus Breisgau mögen jedoch nur eine geschichtliche Erinnerung enthalten, denn schon im 9. Jahrhundert und später werden comitatus einzelner Grafen mit Ortschaften genannt, welche auf eine Mehrzahl von Grafschaften und also Huntaren schliessen lassen, z. B. 888 und 898 die Grafschaft des Wulfun, Gall. 666 und 716; die Grafschaft des Birthilo in den Jahren 962 und 993, Bad. 26 b und 12, in den Jahren 990, 994, 995, Neug. 785, 792, 796; die Grafschaft des Diethelm gleichzeitig im Jahr 771, Neug. 771 u. s. w., so dass es wahrscheinlich möglich sein würde, bei Zusammenstellung des gesammten weitschichtigen Urkundenmaterials (S. 314) und des Umfangs der kirchlichen Kapitel Grafschaften und Huntaren zu ermitteln.



Neunundzwanzigstes Kapitel.

Der Klettgau.

Klettgau und Hegau waren die Gaue des Lenzer; Priari war zur Zeit des Ammian König über einen derselben. (S. 69.) Der Albgau und der Klettgau, beides grössere Gebiete, liegen neben einander im Schwarzwald. Der Bezirk eines jeden wird durch zahlreiche Orte bezeichnet, aber drei Urkunden reden von vier Orten des Klettgaus, die mitten im Albgau lagen. Daraus geht hervor, dass jener der Grossgau war und dass er in zwei Theile zerfiel, den Klettgau im engeren Sinn und den Albgau.

Diese Auffassung wird durch die kirchliche Eintheilung bestätigt. Mit dem Gross-Klettgau stimmte der Archidiakonats Klettgau überein, und es entsprachen die Kapitel Waldshut (von dem 1788 das Kapitel St. Blasien abgezweigt wurde) und Stühlingen dem Albgau, das Kapitel Neunkirch dem Klettgau im engeren Sinne.

Huntaren des Grossgaus sind nicht bekannt, denn die beiden Gaue, die erst allmählig dem Schwarzwald abgerungen sind und in die Wildniss hinein sich erweitert haben, sind doch in dem uns überlieferten Umfang zu ausgedehnt, um als solche angesehen zu werden.

Seit dem 11. Jahrhundert erscheint der Albgau, durch die Schwarzach-Schlucht getrennt, in den oberen, die Landgrafschaft Stühlingen, und in den unteren Albgau, die Herrschaft Hauenstein getheilt, wohl die alten Huntaren des Albgau.

Wenn der Klettgau und Albgau keine Huntaren waren, so ist es glaubhaft, dass sie je aus mehreren Huntaren bestehende Theilgaugrafschaften waren, von denen (ähnlich wie der Thur-

gau und Zürichgau) bei der Auflösung des Gross-Klettgau der eine dessen Namen Grafschaft (Landgrafschaft) Klettgau bewahrte, der andere den zusammenfassenden Namen des Albgaues annahm. In der That werden beide auch als comitatus bezeichnet.

Die Grenze des Gross-Klettgaues bildeten im Westen die Wasserscheide zwischen der Murg und der Alb, im Süden der Rhein von da bis Schaffhausen aufwärts, im Osten der Randen, im Norden etwa der obere Lauf der Wutach.

Die Grenze der Grafschaft Klettgau giebt das Vidimus eines kaiserlichen Lehnbriefes von 1490 (Meyer, Geschichte des schweizerischen Bundesrechts, I 193) dahin an: Die Grenze fängt im Osten an „in dem Urwerf vor Schaffhausen, geht von da den Rhein ab bis zur Mündung der Wuthach, verfolgt diese aufwärts bis zum Schleitheimer Bach, diesen bis zum Randenburger Egg und läuft von da, „so vil dan mit wasser und schnee gegen der grafschaft in Cleggou vlüsset“ zur Enge und von dieser „bis vornen in die gassen, die gen Schafhusen hinin gehet und den graben (die jetzige Katzensteige) hinab biz wider in das Urwerf.“

Die Wutach und der Schleitheimer Bach bildeten zugleich die Grenze zwischen den Grafschaften Klettgau und Albgau.

Thellgaugrafschaften.

1. Albgau.

Der Name rührt entweder von dem Flusse Alb, der bei Albruck in den Rhein fällt, oder von der Alp, einem hohen Gebirgsrücken westlich von Stühlingen her, und wird Albgau geschrieben. Die Bezeichnungen sind Gau und pagus, 1071 und 1112 comitatus und 1150 provincia.

Die Zugehörigkeit zum *Gross-Klettgau* weisen folgende Urkunden nach:

912 In loco Munichinga (Münchingen BA. Bonndorf) dicto in pago Clethgeuve. Neug. 680; Gall. 765.

976 Lutwanga in pago Cleggou, in der Handschrift in Albegou corrigirt. Casus Mon. Petrishus. I, 14 in den Mon. Germ. script 20, 631. „Lutwanga scheint abgegangen zu sein, wenn es nicht etwa in Ober- oder Unterwangen bei Bonndorf fortbestehen sollte“; Baumann der Albgau in der Zeitschrift des historischen Vereins für Schwaben und Neuburg II, 14.

1087 Zeugen de pago Cletgouwe de Rodelingin, de Lienheim (Rädlingen BA. Schaffhausen und Lienheim BA. Iestetten, beide in der Grafschaft Klettgau), de Witelsperk (abgegangen Witlisberg bei Höchenschwand BA. Blasien), de Berouva (Berau BA. Bonndorf); de pago Briegaugiensi u. s. w. Schaffh. 7, 2.

Die Urkunde führt also Zeugen aus dem Klettgau und aus dem Breisgau auf und man ist berechtigt, ihr hinsichtlich der Heimath der Zeugen Glauben zu schenken, mithin anzunehmen, dass Witlisberg und Berau im Gross-Klettgau lagen. Baumann (das Kloster Allerheiligen in den Quellen zur Schweizer Geschichte III) ergänzt, da beide Orte auch in dem Albgau liegen „de pago Albigouwe“ und vor späteren Namen „de pago Eregouwe“ und „de pago Undersee“, willkürliche Interpolationen.

Sonach sind Orte des Grossklettgau in der Grafschaft Albgau:

BA. Bonndorf: Münchingen, Ober-, Unterwangen, Berau;

BA. Blasien: Witlisberg bei Höchenschwand.

Nach der Grafschaft *Albgau* selbst sind Orte bezeichnet wie folgt:

777 In pago Alpengowe in villa Lutinga (Luttingen BA. Waldshut).
Laur. 3627.

781 In Alpagaia in villa Wizia. Actum in villa Wizia (Weitzen BA. Stühlingen).

814 In pago Alpagaia in villa qui dicitur Birchinga (Birkingen BA. Waldshut). Actum in villa Birdorf (Birnorf das.) Gall. 213.

844 In pago Alpegoue in villa quae dicitur Tezzilnheim (Detzeln BA. Waldshut). Neug. 308.

855 In pago Alpagouwe in villa nuncupata Luzheim (Lausheim BA. Bonndorf). Gall. 442.

858 Actum apud Tuoingen (Thiengen BA. Waldshut) coram populo Alpeguense. Rheinan.

858 Cellam quae dicitur Alba (Cella Alba, an deren Stelle das Kloster St. Blasien getreten), quae sita est in pago Alpigowe Neug. 382.

861 In Alpegowe in villa Alaffin (Alpfen BA. Waldshut). Neug. 402.

866 In Alpegouue cella quae dicitur Alba, Alapfa, Waldchilcha (Waldkirch BA. Waldshut). Neug. 437.

873 In pago Alpigove in villa nuncupata Gurtwila (Gurtweil das.).
Neug. 474.

874 In Pirithorf (Birnorf BA. Waldshut) in pago Alpicauge — — ab istis villis id est ab ipsa Pirithorf et Pirihchinga (Birkingen BA. Waldshut et Chuchilipach (Kuchelbach das.) nec non et Pnah (Buch das.), Ezilwilare (Etzwil das.) et Haidwilare (Hechviel das.). Gall. 585.

885 In pago Alpegoue et in Chuhelebacharo marchio (Kuchelbach BA. Waldshut) — — quod in Alolfun est (Alpfen das.) — — in Chuchilipach — — in Piridorf (Birnorf das.), — — in Churtwila (Gurtweil BA. Waldshut) et Araberge (Hügel zwischen Gurtweil und Waldshut). Actum in Curtwila. Gall. 643.

890 In Alpagouwe — — Egipetingum (Ewatingen BA. Bonndorf).
Gall. 674.

894 Proprietatem in Alpigaue in loco qui dicitur Curtwila, in Tuotelingun (Dietlingen BA. Waldshut), in Ballenholz (Bannholz das.), in Tiufherreshusun (Tiefenhäusern BA. Blasien). Gall. 691.

912 In Alpegeuve locum Sveininga (Schwaningen BA. Stühlingen). Gall. 767.

917 Wilhelm situm in Alpegeuve — — in Aloupha (Alpfen BA. Waldshut). Actum in Alpegeuve in villa Eperolfuigga (Eberfingen BA. Stühlingen). Neug. 719.

948 Curtem Sueninga (Schwaningen BA. Stühlingen) in pago Alpegouue. Wirt. 181.

1071 In villa Ekkingon (Obereggingen BA. Stühlingen) in pago Alpegouue et in comitatu Gerhardi comitis. Bad. 21.

1106 In pago Alpegouue in comitatu Ottonis in loco Amelgerisfeith (Amertsfeld bei Grafenhausen BA. Bonndorf). Schaffh. 44.

1112 Quicquid proprietatis habere videor in loco Wilare (Weiler BA. Bonndorf). Ipsum vero predium in pago Albigoewe in comitatu Bertoldi situm est.

Um 1123 Burzilun (Bürglen BA. Waldshut) wird der Alpegowia zuge-theilt. Zapf, Monum. anec. I, 466 nach Neugart Const. XXV.

1150 Zwischen den Klöstern St. Blasien und Schaffhausen ist ein Streit entstanden de monte quodam Stouphen (Hochstaufen, südlich von Schluchsee BA. Blasien). Anwesend ist bei Schlichtung des Streits auch comes illius provincie Rudolfus de Lenzeburch (Lenzburg Ct. Aargau). Schaffh. 71.

Grafschaftsorte des Albgaus sind hiernach

BA. Waldshut: Luttingen, Buch, Hechwiehl, Etwiehl, Birkingen, Birndorf, Kuchelbach, Ober-, Unteralpfn, Waldkirch, Bannholz, der Hochstauen, Gurtweil, Bürglen, Thiengen, Weilheim, Dietlingen, Detzeln;

BA. Stühlingen: Obereggingen, Eberfingen, Weitzen, Schwaningen;

BA. Bonndorf: Weiler, Amertsfeld bei Grafenhausen, Lausheim, Ewatingen;

BA. Blasien: St Blasien, Tiefenhäusern.

(Siehe Tumbült. Die Grafschaft des Albgaus, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 46, 152.)

2. Klettgau.

Die Theilgaugrafschaft, auch Kletgau, Chletgau, Cleggau und ähnlich geschrieben, wird als Gau und pagus, 844, 1023, 1067 als comitatus bezeichnet.

806 Usque ad Renum fluvium in confinio Cletgowe et Hegowe in locum qui dicitur Enge (Schlucht oberhalb Schaffhausen) Neug. 158.

844 In pago Cleggouue in villa Louchiringa (Lauchringen BA. Waldshut). Actum in pago Chlegouue in comitatu Adelberti coram Gozberto comite. Neug. 308; Rheinau 6.

871 In pago Chlegowe in villa, qui dicitur Altenburch (Altenburg BA. Waldshut) et in silva Lotstetin (Lotstetten das.). Actum in villa Jesteten (Jestetten das.) Neng. 442; Rheinau 11.

876 In pago Chlegowe in villa, quae vocatur Lozestetin et in Raffo (Rafz A. Bülach Ct. Zürich) et in pago Chleggowe in villa quae dicitur Arcingen (Erzingen BA. Waldshut) et in villa Balba (Balm das.) et in Jestetin et in Honestetin (Hofstetten Ct. Schaffhausen) et partem, quem habuit in Suabona (Halbinsel Schwaben bei Rheinau). Rheinau 14.

876 In pago Cleggouwe in locis Wizwila (Weissweil BA. Waldshut) et Arcingen (Erzingen das.). Rheinau 19.

878 Aehnlich wie die Urkunde von 876 Rheinau 14. Dazu noch als Orte des Kletgau Trasmundingen (Trasadingen Ct. Schaffhausen) et Rehpergin (Rechberg, BA. Waldshut). Rheinau 20.

892 Actum in pago Chleggowe in villa Altenburch coram Gozperto comite. Rheinau 22.

912 In villa quae dicitur Hasala (Haslach bei Wilchingen Ct. Schaffhausen) in pago Chleggowe et in villa Ostrolvingen (Osterfingen das.). Actum in villa Hasala. Rheinau 25.

1023 Wizzinbure (Weissenburg, zerstörte Burg bei Weissweil BA. Waldshut) situm in pago Chegeuve. Rheinau 30.

1045 In villa Schafhusen (Schaffhausen) et in comitatu Odalrici comitis atque in pago Chletgouvi. Schaffh. 2.

1049 In pago Clechgove Gethelinga (Gächlingen Ct. Schaffhausen), Sibilinga (Sibilingen das.), Hovestat (Hofstetten das.), Heidestat (wo?), Aldenburg (Altenburg BA. Waldshut), Balba (Balm das.), Swabouva (Halbinsel Schwaben), Raffa (Rafz Zürcher Bezirk Bülach), Wolfenesriuti (abgegangen), Wilechinga (Wilchingen Ct. Schaffhausen), Haselaha (Haslach Schloss das.), Arzinga (Erzingen BA. Waldshut), Wizwila (Weissweil das.), Lochringa (Lauchringen das.). Rheinau 31.

1056 Pertoldus comes mansum in villa Wiessa in Cleccouve. Schaffh. 4. Die Deutung von Wiessa auf Wiechs BA. Engen ist unmöglich, da Wiechs im Kapitel Engen zweifellos im Gebiet des Gross-Hegau und der Huntare Barga liegt. Im Uebrigen ist Wiessa nicht zu ermitteln.

1067 Praedium suum in pago Cletgouwe et Hegowe in comitatibus Gerungi et Ludowici comitum siti. Schaffh. 6.

1087 Zeugen de pago. Cletgouwe Gerungus comes de Rodelingin (Rüdlingen Ct. Schaffhausen), de Lienheim (Lienheim BA. Waldshut u. s. w. Schaffh. 7, 2 (Siehe Albgau).

1092 Comes Burhardus de castello Nellenburk erklärt das monasterium S. Salvatoris in pago Cletgouwe in villa Scaffusa (Schaffhausen) super litus Reni a progenitoribus meis constructum, videlicet Eberhardo ex religioso comite in eodem monasterio monacho Dei gratia facto. Schaffh. 7.

1094 In villa Scaffusa in pago Clegouva. Schaffh. 17.

1095 Praedia in Cletgouwe in villis Hallangia superiori et inferiori (Ober- und Unterhallau Ct. Schaffhausen). Schaffh. 26.

1120—24 item Schaffh. 56.

1125 Griezhein et in Riuti, (Griessen und wahrscheinlich die Rentehöfe dabei BA. Waldshut), que ambe site sunt in pago Cleggouve. Rheinau 34 und 47.

Ohne Datum: In pago Chleggouve in Arzingin, Wizingin, Wiswilo (wie oben), Rudelingin (Rüdlingen Ct. Schaffhausen), Buchperch (Buchberg das.). Rheinau 44.

Orte der Grafschaft Klettgau sind hiernach:

Ct. Zürich, Amt Büllach: Rafz;

Ct. Schaffhausen: Buchberg, Rüdlingen, Hofstetten, Enge, Schaffhausen, Wilchingen, Trasadingen, Ober-, Unterhallau, Gächlingen, Siblingen, Haslach;

BA. Waldshut: Lienheim, Lauchringen, Rechberg, Griessen, Erzingen, Lotstetten, Balm, Iestetten, Halbinsel bei Rheinau, Altenburg.

Die Enge bildete die Grenze zwischen dem Klettgau und dem Hegau.

Dreissigstes Kapitel.

Der Hegau.

Mit dem Hegau der Lenzer (jetzt auch Hühgau) deckten sich die Kapitel Engen und Stein und der rechts der Donau gelegene Antheil des Kapitel Geisingen. Für den Gau und den Complex dieser Kapitel bildete die Grenze im Süden der Rhein, wo die äussersten Gauorte die Enge bei Schaffhausen und Oehningen BA. Radolfzell waren, im Osten eine süd-nördliche Linie, welche die Hegauorte Oehningen und Friedingen (BA. Radolfzell), Reuthe (BA. Stockach) und Honstetten (BA. Engen) einschloss, im Norden die Nähe der Donau oder der Fluss selbst, im Westen der Randen in seiner östlichen Abdachung. Die süd-nördliche Linie schloss sich augenscheinlich an die römische Grenzlinie *Ad fines-Tasgetium* (Pfy-Ober-Unter-Eschenz) an, welche Obergermanien von Rätien trennte, denn *Tasgetium*, an dem Punkt gelegen, wo der Rhein aus dem Bodensee tritt, lag auch Oehningen gegenüber, so dass die angedeutete östliche Hegaugrenze zugleich die westliche von Rätien war. (S. 3, 70).

Nicht nur seine Grösse und die Zahl der ihm entsprechenden Kapitel charakterisiren den Hegau als Grossgau, es sind auch zwei seiner Huntaren durch ihre Lage im Gebiet des Hegaus und eine davon auch durch urkundliche Ueberlieferung bezeichnet, Eitrahuntal und Barga. Andere sind nicht bekannt. Eine spätere Erweiterung des Hegau war der Unterseegau.

Der Grossgau wird als Gau und *pagus*, 806 einmal als *pagellus* bezeichnet; auch die (Huntaren?)-Grafschaften der einzelnen Grafen werden als *comitatus* 1067, 1090, 1094 erwähnt, und ebenso 1040 der *comitatus* Barga.

Ueber den Grossgau sprechen folgende Urkunden:

787 In pago Egaunasse in villa que dicitur Slat (Schlatt BA. Engen) et in Mulinusa (Mühlhausen das.), vel in Heginas (Ehingen BA. Engen), nec non et in Walasingas (Welschingen das.), vel in Gundihhinova (Uttenhofen BA. Blumenfeld), eciam et in Usa (Hausen BA. Radolfzell). Actum Sisinga villa (Singen das.). Gall. 111.

788 In pago Hegaugense in locis Witartingas (Weiterdingen BA. Blumenfeld) seu et in Oningas (Oehningen BA. Radolfzell). Gall. 115.

806 Usque ad Renum fluvium in confinio Chletgowe et Hegowe in locum qui dicitur Enge (Ct. Schaffhausen). Neug. 158.

806 In tertio loco qui dicitur Chirihheim (Kirchen BA. Möhringen) super fluvium, qui dicitur Eitarhaha (Eitrach) vel in situ pagellis Hegauvi. Gall. 190.

846 In pago Hegouve in locis Morinishusun (Merishausen Ct. Schaffhausen) et in Bersiningum (Berslingen Thal das.) Actum in villa Rammesheim (Ramsen das.) Gall. 400.

866 In Hadalongcella (Buch das.) in pago Heegewa. Wirt. 141.

892 In pago Hegowe in villa Buetingen (Bietingen das.). Neug. 600. Rheinau 23.

997 In villa Toginga (Thaingen das.) in pago Hegou. Wirt. 198.

1067 Praedium in pago (Cletgouve et) Hegowe in comitatibus (Gerungi et) Lodowici comitum. Allerh. Schaffh. 6.

1071 In villa (Ensinshain, Ensisheim Kreis Gebweiler, Ober-Elsass et) in Persiningin (oben) in comitatu Ludewici. Rheinau 33.

1083 Biberacha (Bibern Ct. Schaffhausen) in pago Hegowe. Chronicon Schaafl. S. 240 nach Neug.

1087 Testes de pago Hegouvensi de Grizpach (Griesbach Ct. Schaffhausen), de Singin (Singen OA. Radolfzell), de Honerhusen (nicht zu ermitteln), de Slato (Schlatt BA. Engen), de Gielingen (Gailingen Ct. Constanz), de Engin (Engen). Schaffh. 7, 2.

1090 In villa Fridinga (Friedingen BA. Radolfzell) in Hegowe in comitatu Ludowici. Schaffh. 7, 3.

1092 Lodewicus comes de Stofiln (Hohenstoffeln BA. Blumenfeld) Schaffh. 15.

1093 In pago Hegouwa in loco Biberacha (Bibern Ct. Schaffhausen) Schaffh. 16.

1094 In pago Hegouva in comitatu Ludowici in loco Wiesholza (Wiesholz Ct. Schaffhausen). Schaffh. 24.

1101 In pago Hegowa in comitatu Lodewici in locis ze Ruti (Reuthe BA. Stockach), ze Hohensteti (Honstetten BA. Engen). Wirt. 261.

Um 1106 Actum apud Rammisheim (Ramsen Ct. Schaffhausen) in pago Hegowe in comitatu Udalrici comitis de Ramersperch. Wirt. 248; Rheinau 44; Baumann 83, Anm. 2.

Ohne Datum: In pago Hegouve in villa Morinshusin (Merishausen das.)

Gauorte sind hiernach:

Ct. Schaffhausen: Enge Griesbach, Merishausen, Berslinger Thal, Bibern, Thaingen, Buch, Ramsen, Wiesholz;

- BA. Constanz: Gailingen, Bietingen, Oehningen, Singen, Friedingen, Hausen;
 BA. Stockach: Reuthe;
 BA. Engen: Honstetten, Engen, Ehingen, Welschingen, Mühlhausen, Schlatt.
 BA. Blumenfeld: Uttenhofen, Weiterdingen, Hohenstoffeln;
 BA. Möhringen: Kirchen.

Huntaren.

1. Bargaen.

Die Huntare, etwa im Westen der Kapitel Engen und Stein gelegen, wird als comitatus bezeichnet.

1040 In comitatu Bargaen (Bargaen BA. Engen) in villa Lanha (Lohn Ct. Schaffhausen). P. Hartmann Annales Heremi S. 130. Siehe Neugart Dioec. Const. S. XXXVIII.

Huntarenorte:

- BA. Engen: Bargaen;
 Ct. Schaffhausen: Lohn.

2. Eitrahuntal.

Die Huntare, etwa im Kapitel Geisingen rechts der Donau gelegen, wird als pagus und Thal bezeichnet.

770 In pago, qui dicitur Eitrahuntal (nach dem Nebenfluss der Donau, der Eitrach) in villa, qui dicitur Anwolvinca (Aulfingen BA. Möhringen). Gall. 57.

806 In tertio loco, qui dicitur Chirihheim (Kirchen das.) super fluvium, qui dicitur Eitarhaha vel in situ pagellis (sic), qui dicitur Hegauvi. Gall. 190.

Huntarenorte:

- BA. Möhringen: Aulfingen, Kirchen.

3. Unterseegau.

Die alamannisch-römische Grenze zwischen dem Hegau und Rätien wird mit den Bewegungen des 5. Jahrhunderts in Wegfall gekommen sein. An ihnen nahmen insbesondere die Lenzer den lebhaftesten Theil. Das beweisen die Orte Lenzer Namens im Westen und Süden ihrer Heimath, aber auch im Osten, dann im Anschluss an das Lenzer Gebiet der Orte auf ingen die 40 Orte derselben Endung, die sich im Norden der Bodenseegebiere bis zum Schussen finden, und endlich die Gemeinschaft

der „alamannischen“ Sprache, die sich bei den Lenzern und ihren südlichen wie östlichen Nachbarn erhalten hat (S. 208, 241, 252, 257). Aber noch direktere Spuren der Zusammengehörigkeit der Lenzer und insbesondere des Hegaus mit dem Osten sind zu erkennen. Nach der Tradition des Mittelalters erstreckte sich das Gebiet des Hegau bis aufwärts nach Constanz, denn der Hegau hat nach dem Schaffhauser Chronisten Rüger I 149 „by der Costanzer Rhybruggen, nach lüt der alten Grafen von Nellenburg marckbrieffen, angefangen und sich dem Rin nach durchnider erstreckt biz an das Urwerf, da der Landgrafschaft Kleckgöw hohe Oberkeit anfacht“. Von den Neuere erklärt Baumann in dem Vorwort der Quellen zur schweizer Geschichte III, dass der Unterseegau (bis aufwärts gegenüber von Constanz) stets ein Bestandtheil der Hegaugrafschaft gebildet habe, und ebenso Schultze, Gaugrafschaften des alamannischen Badens 220. Für diese Gemeinschaft ist auch der Bannforst Hori zu verwerthen, der theils dem alten Hegau, theils dem im Osten anstossenden Unterseegau angehörte. Und nicht nur der Unterseegau, sondern auch dessen östlicher Nachbar, der Linzgau, mit seiner Malstätte Linz weist vermöge des Namens auf die Lenzer hin.

Es erscheint daher nicht unwahrscheinlich, dass der Unterseegau eine Erweiterung des Gross-Hegau aus der Zeit des 5. Jahrhunderts darstellte und dass er als neugeschaffene Huntare dem Gaukönigthum, später der Gaugrafschaft des Hegau angeschlossen wurde, während der Linzgau zu dem benachbarten Grossgau, dem südlichen Albgau, zu rechnen ist.

Der Unterseegau umfasste den Ueberlinger See (im Westen von Ueberlingen ab), den Untersee bis zum Ausfluss des Rheins und die zwischen beiden Seen liegende hohe Landzunge, sowie die Insel Reichenau, endlich das Hügelland um Stockach, die Kapitel Reichenau und Stockach.

Die Bezeichnungen sind Gau in der Endung und pagus, jede sechs Mal in ebenso viel Urkunden, und so wechselnd auch die Bedeutung von Gau und pagus ist, so ist es doch immer ein politischer Verband, den diese Worte andeuten. Es ist daher nicht ersichtlich, wesshalb Baumann und Schultze den Unterseegau nur für einen topographischen Begriff erklären.

816 *Monasterii Sintleozesavia* (Kloster Reichenau BA. Constanz, dessen Gründer Sintlioz) quod est situm in ducatu Alamanniae in pago videlicet (Undresine. Neug. 188.

839 *Quandam villam constitutam sub jure fisci vocabulo Potamicus Bodmann* BA. Stockach), quae est sita in pago Huntarseue et appellatur *Tetingas* (Dettingen BA. Constanz) — — et hubas sitas in villa, quae appellatur *Alaholuesbah* (Allensbach das.) — — *Terras quae in Luxilonsteti* (Litzelstetten das). *Uualahuuis* (Wahlwies BA. Stockach), *Nanzingas* (Nenzingen das.) esse noscantur nostra. Bad. 3.

860 *Villulam nomine Mechinga* (Möggingen BA. Constanz), quae est sita in pago Untarsee et mansum in villa, quae dicitur *Chutininga* (Güttingen das.). Gall. 477.

886 (Siehe Urkunde von 839). *Quandam villam constitutam sub jure fisci vocabulo Potamicus*, quae est sita in pago Untersee et appellatur *Tettingas* — — et hobas in villa, quae appellatur *Alolvesbach*, et tributum quod *Radpold* ad supradictum fiscum persolvebat ab his locis, quae *Uualavuis*, *Lutteraniga* (Liggeringen BA. Constanz) et *Roehrnang* (Röhrnang das.) nominantur. *Terras*, quae in villis *Lucilonsteta*, *Uualavuis* et *Nancingas* esse noscuntur. Bad. 13.

892 *Augiensis monasterii* (Kloster Reichenau) in pago Untarsee, Bad. 19.

1094 In pago Untersee in comitatu Ludowici in loco *Orsinga* (Orsingen BA. Stockach). Schaffh. 23.

Huntarenorte:

BA. Constanz: Reichenau, Allensbach, Litzelstetten, Dettingen, Möggingen, Güttingen, Liggeringen, Röhrnang;

BA. Stockach: Bodmann, Wahlwies, Orsingen, Nenzingen.

Sehr bemerkenswerth für die Geschichte dieser Gebiete ist das *Hori*, heute das *Höri*, ein Bannforst, dessen Besitz der bischöflichen Kirche zu Constanz durch eine Urkunde des Kaiser Friedrich I. von 1155 bestätigt wurde. Wirt. 352. Das *Hori* gehörte, wie schon bemerkt, theils dem alten Hegau, theils dem Unterseegau an. Seine Grenzen waren im Hegau *Eigeltingen*, *Aach*, *Fluss* und *Stadt*, bis *Riesalingen*, *Ramsen*, *Flüsschen* *Biber* bis zum Einfluss in den Rhein bei *Bibern*, der Rhein bei *Oehningen* (bis dahin im Gebiet der Kapitel *Engen* und *Stein* und des Hegau). Dann tritt die Grenze in die Kapitel *Reichenau* und *Stockach* und den Unterseegau ein. Sie umkreist den *Schienenberg* und berührt den *Zeller See* bis *Radolfzell*, *Staringen*, *Wahlwies* bis wieder *Eigeltingen*.

Der pagellus *Biskoffeshori*, der in derselben Urkunde erwähnt wird, lag im Thurgau.

Fünftes Buch.

Die
neualamannischen
Gaue
des zweiten Rätians.



Einunddreissigstes Kapitel.

Übersicht.

Von dem Theil des zweiten Rätians, den die Alamannen im 5. Jahrhundert besetzten, dem Neualamannien rechts des Rheins, sind die Grossgauverhältnisse durch die Urkunden nur lückenhaft überliefert. Im äussersten Osten sind an beiden Ufern der Donau der Riesgau und der östliche Augstgau (beide dem Bisthum Augsburg angehörig) nachzuweisen und weiter in dem Strich an beiden Seiten der unteren Iller der Illergau, von dessen Huntaren nur Eine, der Nibelgau, feststeht. Wie weit sich der Gross-Illergau gen Westen erstreckte, welche die anderen Grossgaue Oberschwabens waren, ist unbekannt. Man sieht nur eine Anzahl von Huntaren, die anscheinend ohne den Zusammenhang höherer Verbände gewesen sind; verdunkelt oder verlöscht ist die Erinnerung an die Grossgaue durch die jüngere Schicht der Bargrafschaften. Hier tritt an die Stelle der Urkunden die Combination, allerdings nur mit unsicherer Gewährleistung ihrer Ergebnisse.

Die Gestaltung Oberschwabens, die Sprache und die kirchliche Eintheilung geben Anhaltspunkte. Oberschwaben dacht sich theils in wellenförmigen Erhebungen nach Süden zum Bodensee, theils in flacher Ebene nach Norden zur Donau ab, aber das Relief ist nicht prägnant, und man kann daher nicht, wie bei der Alb, ohne Weiteres sagen, dass die Grenzen des Grossgau der Wasserscheide folgen werden.

Mit dieser fällt jedoch ungefähr die Sprachgrenze des 13.—15. Jahrhunderts zusammen, so dass an der südlichen Abdachung die alamannische, an der nördlichen die schwäbische (suevische) Mundart herrscht, eine Unterscheidung, die auf den

Gegensatz von Nichtsueven und Sueven zurückzuführen ist (S. 255 u. flgde., 271), und ein Anhalt dafür, dass die Abdachung zum Bodensee von den gleichsprachigen Gauen des lenzischen Hegau und Klettgau, sowie des Breisgau, der Mortenau, vielleicht auch von den schweizer Gauen, die Abdachung zur Donau von den gleichsprachigen Gauen, dem Albgau, der östlichen Hälfte des Westergaues, dem Nagoldgau, dem Neckargau und anderen nördlich gelegenen, besiedelt ist.

Auf der Abdachung zum Bodensee stiess im Westen an den Hegau (alamannischer Mundart), dessen neualamannische Erweiterung, die Huntare Unterseegau mit den Kapiteln Reichenau und Stockach des Archidiakonats Vormwald, von der bereits S. 462 die Rede war.

Der im Osten anstossende Archidiakonats Alpgau (Algovia, Allgäu) erstreckte sich weiter über die Abdachung zum Bodensee in dessen Norden und Osten, und da alle Archidiakonate (mit Ausnahme des Vormwald) Namen von Grossgauen tragen, so kann man für den entsprechenden Grossgau den gleichen Namen Alpgau annehmen (S. 339, 340); den südlichen im Gegensatz zu dem nördlichen der schwäbischen Alb.

Die Urkunden kennen nur den Namen einer Huntare Alpgau (Allgäu) in den nach ihr benannten Allgäuer Alpen. Als Ansiedlung im Gebirge mag sie jüngerer Zeit angehören, und von der Nachbarhuntare des Gaus (dem Argengau) erst abgezweigt sein, als der Gau und der Gangrafschaftsverband schon aufgelöst war, die Huntaren nicht mehr nach dem Gau, sondern nach dem eigenen Namen bezeichnet wurden, und der Grossgauname zur Bezeichnung der neugeschaffenen Huntare ausreichte.

Legt man auch für die Abdachung zur Donau die Archidiakonats-eintheilung zu Grunde, so zeigt sich, dass die Donaubene südlich von Friedingen bis Ulm in zwei Abschnitte, in zwei Gaue, zerfiel, deren unterer, der Illergau, im Umfang des gleichnamigen Archidiakonats sammt der in den Nachbararchidiakonats Allgäu verlegten Huntare Nibelgau, deren oberer ein dem Namen nach unbekannter Gau, den ich in Analogie von Rhein- und Neckargau den Donaугau nennen will, war. Letzterer ist theils mit dem Alb- und dem Neckargau in den Archidiakonats Circa Alpes (Rauhe Alb), theils mit dem Hegau, Westergau

und Nagoldgau in den Archidiakonat Ante Nemus (Vormwald) aufgegangen.

So ergeben sich als neualamannische Grossgaue im zweiten Rätien am Bodensee der südliche Alpgau (Allgäu) alamannischer Mundart und an der Donau der Donaugau (?), Illergau, östliche Augstgau und Riesgau, alle (mit einer Abweichung im Illergau) schwäbischer Mundart.

Die Namen des Augstgau und des Riesgau geben römische Namen wieder; jener den von Augusta Videlicum (Augsburg), dieser von Raetia.

Das Bisthum Augsburg unterschied in seinen Eintheilungen an der rechten Donau Suevia, welches dem Augstgau, an der linken Donau Raetia, welches dem Riesgau entsprach. Aber im Mittelalter erhielt sich der Name Ries auch in Suevia. Nach Aventins Chronik sagte man: Augsburg im Riess, nach einer Augsburger Chronik von 1483: Die statt Augspurgk im obern Riess.

Von Bearbeitungen sind für Baden Schultzes, für Württemberg Baumanns Gaugrafschaften, für Baiern von Pallhausens Nachtrag zur Urgeschichte Baierns, von Langs Baierns Gaue und Steicheles Bisthum Augsburg zu nennen.

Zweiunddreissigstes Kapitel.

Der südliche Alpgau.

Um den Grossgau im Norden und Osten des Bodensees zu finden, muss man von dem Archidiakonat Alpgau (Allgäu) ausgehen (S. 468), von dessen Namen auf den gleichen des Grossgaus zurückzuschliessen ist.

Der Archidiakonat umfasste die Kapitel Ueberlingen, Theuringen, Ravensburg, Lindau, Bregenz, Weiler, Stiefenhofen und Isny.

Davon scheidet hier das Kapitel Isny mit der Huntare Nibelgau aus, welche urkundlich dem Gross-Illegau angehörte (S. 468). Es bleiben für den Gross-Alpgau die Kapitel Ueberlingen und Theuringen (von letzterem die südlichen zwei Drittel) mit der Huntare Linzgau, die Kapitel Theuringen (nördliches Drittel) und Ravensburg mit der Huntare Schussengau, das Kapitel Lindau mit der Huntare Argengau, die Kapitel Bregenz, Weiler und Stiefenhofen mit der Huntare Alpgau. An den Grenzen drang aber die Huntare Argengau in die Kapitel Bregenz (mit der Stadt Bregenz), Weiler (mit Niederstaufer und Opfenbach) und Ravensburg (mit Tettnang) ein. Die politischen wie die kirchlichen Bezirke lagen auf der südlichen Abdachung zum Bodensee im „alamannischen“ Sprachgebiet (S. 257, 271). Der Gross-Alpgau mit den Huntaren Linzgau, Schussengau, Argengau, Alpgau hatte als Grenzen: im Süden den Bodensee, im Westen die Schussen, im Norden die Bomser Höhe, den Altdorfer Wald und die obere Argen und umfasste weiter im Norden und Osten die Allgäuer Alpen mit dem Quellgebiet der Iller und dem Bregenzer Wald. Die umgebenden Grossgaue waren der erweiterte Hegau, Donau- und Illegau, der östliche Augstgau, Carrätien und der Thurgau.

Die letzte Besiedelung ist den Allgäuer Alpen zu Theil geworden. Sie erfolgte von Westen aus, wie die gleichen Grafen und die Entwicklung der kirchlichen Verbände ergeben und die Gemeinsamkeit der alamannischen Mundart zurückschliessen lässt. Denn im 9. Jahrhundert hatten der Linzgau, der Argengau und der Alpgau dieselben Grafen. Noch 1324 gab es ein Kapitel Egebrechtshofen, das sich über die Huntaren Argengau und Alpgau erstreckte; 1353 war es schon in zwei: Lindau (für den Argengau) und Grünenbach (für den Alpgau) getheilt und bei zunehmender Bevölkerung wurde dann im 16. Jahrhundert das Kapitel Lindau wiederum in zwei: Lindau und Bregenz, und ebenso das Kapitel Grünenbach in zwei: Weiler und Stiefenhofen, zerlegt. Weiter schliesst sich die „alamannische Mundart“ an den Hegau an und nimmt, wie sich weiter zeigen wird, im Norden und Osten der Huntare Alpgau ein Ende, damit zugleich die Grenze der westlichen Einwanderung und Besiedlung andeutend.

Wenn diese äusserste im Gebirge gelegene Huntare denselben Namen trägt, wie der Grossgau, so mag sich das damit erklären, dass der Gaugrafschaftsverband wohl schon aufgelöst war und die einzelnen Bezirke bereits Huntarengrafschaften waren, als die dichtere Besiedelung der Allgäuer Alpen in Angriff genommen und hier die neue Huntare geschaffen wurde. Da reichte der Name des Grossganes, der im Uebrigen bereits vacant geworden war, zur Bezeichnung der neuen Huntare aus.

Huntaren und Zehntschaften.

1. Linzgau.

Der Linzgau ist der Gau der Lenzer, Lentienses. Linz war die Malstätte und das Flüsschen, an dem sie lag. Bis zum Schussen trugen die lenzischen Ansiedler die Ortsendung *ingen* (S. 252), und sie mögen der Huntare ihren Stammnamen gegeben haben, indem sie einem neu gegründeten, fremden Grossgau sich anschlossen. Die Huntare stiess im Süden an den Bodensee von Ueberlingen (eingeschlossen) bis zum Schussen-

ausfluss, im Osten an die untere Schussen bis aufwärts etwa Amtszell OA. Ravensburg, im Nordosten von da bis Biedhausen OA. Saulgau, im Nordwesten von da bis Ueberlingen.

Der Huntare entsprachen das Kapitel Ueberlingen und die südlichen zwei Drittel des Kapitels Theuringen.

Die Bezeichnungen sind Gau, pagus, neunmal comitatus, 783 zweimal situs. Später bildete die Huntare die Grafschaft Heiligenberg.

771 In pago Linzgauvia in villa Ailingas (Ober-, Unter-Ailingen OA. Tettngang) et in alio loco, qui dicitur Scuzna (Ort an der Schussen). Actum Helingas villa (Ailingen). Gall. 59.

778 In pago Linzcauvia in villa, que dicitur Fisbahc. Actum in Fisbahc villa publici (Fischbach OA. Tettngang). Gall. 84.

779 In pago Linzgaugine in villa qui dicitur Permadingas (Bermatingen BA. Salem). Gall. 87.

783 In situ vel in pago Lincaugiensi in villa, que dicitur Aldunpurias (Altenbeuren BA. Salem). Neug. 84.

783 In pago vel in situ Linzgauwa in villa qui dicitur Duringas (Ober-, Unter-Theuringen OA. Tettngang), sub Ruadberto comite. Gall. 100.

786 In pago Linzgaugiensi in villa qui dicitur Chnuzeswilare (Gunzenhaus? OA. Tettngang). Actum in villa Duringas (Theuringen) publici. Gall. 106.

788 In Linggauia situm Gaerrinberg (Göhrenberg BA. Heiligenberg) in loco nuncupante Hounsteti (wo?). Actum in villa Perahtmotingas (Bermatingen BA. Salem) publice sub Ruadberto comite. Gall. 119.

816 In pago Linzgeuve et in loco qui vocatur Werinpertivilare (Wermetsweiler bei Markdorf BA. Meersburg), qui dicitur esse in marcha Duringas. Actum in Cella Majonis (Manzell OA. Tettngang) sub Odalricho comite. Gall. 219.

816 In pago Linzgaue in territorio pertinente ad villam Duringa (Theuringen). Wirt. 74.

826 In pago Linzgaue et in locis nuncupatis, videlicet in Stetin (Stetten BA. Meersburg) et in Scugginnothorf (Schiggendorf BA. Heiligenberg.) Gall. 314.

844 In Linzgaue et in loco qui nominatur Wickinhusa (Wiggenhausen OA. Tettngang) in Turingaro marca (Theuringen). Gall. 390.

849 In Linzgaue in ville Wildorf (Weildorf BA. Salem), in Lindoveswilare (wo?) et in Wintarsulaga (Wintersulgen BA. Heiligenberg). Gall. 408.

860—61 In pago Linzigouve in loco qui dicitur Keranberg (Göhrenberg BA. Heiligenberg). Actum in Rockanburra (Roggenbeuren BA. Meersburg), sub Odalricho comite. Gall. 475.

861 In comitatu Linzgaue in loco Eigileswilare (Eggenweiler OA. Tettngang). Gall. 479.

864 In pago Linzgauge in villa, que dicitur Adaldrudowilare (abgegangen). Gall. 505.

766 In pago Linzgaue in villa que dicitur Sikkinga (Ober-, Unter-Siggingen BA. Heiligenberg) publice sub Oadalricho comite. Gall. 517.

873 In ducatu Alamannico in pago Linzgoue in comitatu Odalrici comitis in villa, qua vocatur Eilinga (Ober-, Unter-Ailingen OA. Tett nang), in villa quae dicitur Thruoanteswilare (Trutzenweiler OA. Ravensburg) et ad Haboneswilare (Happenweiler das.). Gall. 573.

879 In pago, qui dicitur Linzgauge et in locis nuncupatis Druantesuulare et Eilingum et Habenuulare (wie oben) Wirt. 155.

890 Udalrico cuidam comiti de Lintzgouwe — — Omnes principes de tribus comitatibus, id est de Turgeuve, de Lintzgouwe et de Rhaetia Curiensi cum reliqua populorum multitudine comitatus dividerunt terminum inter Durgeuve et Rbingeue. Gall. 860.

892 In pago Linzgowe in villa Heichenstege (Aichstegen, jetzt Löwenthal OA. Tett nang). Laur. 2470.

913 De Linzgeue. Gall. 774.

973 In comitatu Linzihkeue Tyzindorf (Daisendorf BA. Meersburg), Turingen (Theuringen OA. Tett nang), Riutin (Reute das.). Wirt. 188.

1018, 1027, 1040 ebense. Wirt. 214, 220, 223.

1058 In villa quae vocatur Ouueltingen (Uhlldingen BA. Salem) in pago Linzgowe in comitatu Ottonis comitis. Casus Peterhus. Mon. Germ. script. 20, 642.

1094 In pago Linzigouva in comitatu Ottonis in locc Urenouva (Urnau BA. Ueberlingen). Schaffh. 20.

1117 Pagus Linzgo mit Pfruwanga (Pfrungen OA. Saulgau). Mon. Germ. script. 20, 661.

1121 In pago Linzgouwe in comitatu Hartmanni comitis partem villae, que dicitur Pfruwanga cum prediolo Tauerna (Tafern BA. Heiligenberg) vocitato. Wirt. 274.

1135 Villa Frickingen (Frickingen BA. Heiligenberg) in pago Linzgowe in comitatu Heinrici comitis. Casus Peterhus. Mon. Germ. script. 20, 667.

1143 Pagus Linzou das. 20, 673.

1151 Horinguncella (Horgenzell BA. Ravensburg) et caetera in pago Linhgowe. Wirt. II, S. 440.

1158 In pago Lienzegowe in villa Leustetin (Leustetten BA. Heiligenberg), in Liupretisruti (Lippertsreute BA. Ueberlingen), in villa Odiltingen (Uhlldingen BA. Salem), in Menzilshusin (Mendlishausen BA. Salem). Wirt. 365.

1272 Pagus Lintzegoe mit Tepfenhart (Tepfenhart BA. Salem), Adilristi (Adelsreute BA. Meersburg). Curt. Salem III, 102.

1282 Der Landrichter der Grafschaft Heiligenberg nennt sich: in pago Lienzego sive per totum comitatum comitis Sancti Montis iudex provincialis, oder auch: per totum Sancti Montis comitatum iudex provincialis in pago qui dicitur Linzigoe constitutus. Das. III 92, 150; Baumann 51.

Huntarenorte:

- BA. Ueberlingen: Lippertsrente;
 BA. Heiligenberg: Wintersulgen, Frickingen, Leustetten, Schiggendorf,
 Ober-, Unter-Siggingen, Göhrenberg, Tafern;
 BA. Salem: Weildorf, Altenbeuren, Mendlishausen, Uhdlingen, Ber-
 matingen, Tepfenhart;
 BA. Meersburg: Daisendorf, Stetten, Wermetsweiler, Roggenbeuren,
 Urnau, Adelsrente;
 OA. Tettngang: Mannzell, Fischbach;
 OA. Saulgau: Pfrungen;
 OA. Ravensburg: Horgenzell, Trutzenweiler, Happenweiler, Reutte;
 OA. Tettngang: Ober-, Unter-Theuringen, Eggenweiler, Ober-, Unter-
 Ailingen, Gunzenhaus (?) bei Kehlen, Wiggenhausen, Schnetzenhausen,
 Aichstegen, jetzt Löwenthal.

Den Südosten des Linzgau nahm

die Mark Theuringen

mit der gleichnamigen Malstätte ein.

752 Ego Mothari dono de curtis meis portionem, hoc sunt quod vocatum est curtis meus Duringas (Ober-, Unter-Theuringen OA. Tettngang. — Actum locum publice in ipse Duringas. Gall. 16.

783 In pago vel in sito Linzgauwa in villa qui dicitur Duringas. Gall. 100.

783 Actum in villa Duringas puplici sub Crodberto comite. Gall. 106.

816 Propriolum — — per loca determinata, ideat: A fluviola Mulibach usque in Chrumbenbach et de illo usque in Fisbach quod ipse situs est in fisco nostro, qui cadit in fluvium Scuzna et ex utraque parte ripae ejusdem fluminis — — Prodictum propriolum, quod est situm in pago Linzgaue in territorio ad villam Duriuga. Wirt. 74. Die Bäche sind nach Baumann 53 nicht zu bestimmen.

816 In pago Linzgeuve et in loco qui vocatur Werinpertivilare (Wermetsweiler bei Markdorf BA. Meersburg), qui videtur esse in marcha Duringas. Actum in Cella, quae nuncupatur Majonis cella (Mannzell OA. Tettngang) puplici — sub Odalricho comite. Gall. 219.

Um 817 Quicquid in loco Thuringarimarcho visus sum habere, excepto hobam in loco qui dicitur Kelinga (Kehlen OA. Tettngang). Gall. 231.

844 Quod trado est situm in pago Linzgaue et in loco qui nominatur Wickinhusa (Wiggenhausen OA. Tettngang) in Turingarro marchu. Gall. 390.

844 Quicquid in Turingaro marcha visi sumus habere. Gall. 392.

Markorte sind:

- BA. Meersburg: Wermetsweiler bei Markdorf;
 OA. Tettngang: Theuringen, Mannzell, Wiggenhausen, Kehlen.

2. Schussengau.

An den Linzgau stieß im Osten der Schussengau, der den Altdorfer Wald in sich einschloss. Er umfasste das Kapitel

Ravensburg (aber ohne die Umgebung von Tettngang, die dem Argengau angehörte) und das nördliche Drittel des Kapitel Theuringen. Er heisst Gau und pagus, einmal 816 fiscus.

816 In fisco, qui dicitur Szuznigauue. Wirt. 74 und I S. 413. Der Rest der Urkunde bezieht sich auf den Linzgau.

1087 In pago Suscengouue Rodolfus de Walthusin (Ober-, Unter-Waldhausen OA. Saulgau). Schaffh. 7, 2.

1152 Heriwigeruti (Rahlen OA. Ravensburg), Riuwinsperc (Rimmersberg das.), Hunoldisperc (wahrscheinlich in Weissenau das. aufgegangen) in pago Scuzengow. Wirt. 337.

Huntarenorte:

OA. Saulgau: Ober-, Unter-Waldhausen;

OA. Ravensburg: Rimmersburg, Rahlen, Weissenau (?).

Die Mark der Argengauer.

861 Dedit comis Chuonratus in comitatu Linzigauge in loco Eigilesuillare (Eggenweiler OA. Tettngang) unam basilicam et casam cum curte ceterisque edificiis ac de terra culta 60 jugera in Foraste (Forst OA. Ravensburg) et novale in marcha Argungauensium inter Eigilesuillare et Forastum et Rotinbahc (Rothenbach OA. Waldsee) situm etc. Wirt. 132.

Conrad scheint der Graf des Argengaus gewesen zu sein (856, Wirt. 125). Nachdem er eine Kirche in Eggenweiler und einen Hof in Forst übertragen hat, folgt ein Nebruchacker in der Mark der Argengauer. Er bezeichnet sie als zwischen dem entfernten Eggenweiler im Linzgau, Forst und Röthenbach (beide im Altdorfer Wald) gelegen. Die Bezeichnung nach Eggenweiler ist allerdings sehr vage, aber der Schreiber der Urkunde knüpft an die schon genannten Orte Eggenweiler und Forst an und fügt Röthenbach hinzu. Die Urkunde scheint zu erweisen, dass Genossen des Argengaus in den Schussengau eingewandert sind und sich in dem zugehörigen Altdorfer Wald eine Mark gerodet haben, welche den Namen der Gründer bewahrt hat.

3. Argengau.

Der Argengau erstreckte sich am Bodensee von Bregenz bis Langenargen und umfasste die Gebiete der oberen und der unteren Argen, der letzteren bis aufwärts etwa dahin, wo sie württembergisches Territorium berührt. Im Uebrigen dem Kapitel Lindau entsprechend, trat der Argengau mit der Umgebung von Tettngang bis zum Schussen in das Gebiet des Kapitel Ravensburg, mit der Stadt Bregenz in das Kapitel Bregenz, mit dem Ort Opfenbach in das Kapitel Weiler ein. Die Bezeichnung der Huntare ist Gau, pagus, 802 ministerium, 1112 comitatus.

771 In bago Argunensi. Wirt. 13.

773 In pago Argoninse in vilari, quod dicitur Haddinviare (Hatzenweiler OA. Wangen) et in villa, qui dicitur Argona (Langenargen OA. Tettngang). Actum Arguna villa publice. Neug. 54.

794 In pago Argunensis in insula vel loco qui dicitur Wazzerpurre (Wasserburg BA. Lindau), — in Mittenbach (Mitten das.). Actum in villa Arguna publice — in praesente Ruadperto comite. Gall. 152.

799 In pago Arconessa in villa, que dicitur Ratineshova (Rattenweiler OA. Tettngang). Actum in loco qui dicitur Wazzerburuc sub Roadberto comite. Gall. 156.

802 In ministerio Adalricho comitis in Liubililunaha (Leiblach; Voralberg), quod situm est inter Bregantia castrum (Bregenz) et inter fluvium qui vocatur Ascaha (Flüsschen Eschach, bei Lindau mündend) et in alio loco Cawicca (Gwigggen, Voralberg) et in tertio loco, qui vocatur Hohinwilari (Hohenweiler das.) Actum in Pregancia castro publici. Gall. 164.

805 Rettenauwia (Ober-, Unter-Reitenau BA. Lindau. Gall. 171.

809 In pago Argunense in villa nuncupata Crimolteshova (abgegangen). Actum in Wazzerpurre sub Odalricho comite. Wirt. 64.

815 In pago Argunense et in locis insertis subditis, id est in Uuazzarpurre et in Arguna (Langenargen OA. Tettngang) in Haddinuillare (Hatzenweiler OA, Wangen) et in Ziegalpach (Ziegelbach, Voralberg), in Suuarzinbach (Schwarzenbach OA. Wangen) et Uangun (Wangen) sub Odalricho comite. Wirt. 72.

834 In Argungauae in loco qui dicitur Engelbertisriuti (Englisreute OA. Ravensburg). Actum ad Birsachin (nicht zu bestimmen) publice sub Ruadchario comite. Wirt. 92.

839 In loco Patahinuillare (Bettensweiler OA. Wangen). In pago Argungoge in villa Apfulhouua (Apflau OA. Tettngang) — — et ad Leimouuo (Leimnau das.) — — et in Oberindorf (Oberdorf das.) — — ad Argunam. Actum in ipso Patechinuillare (Bettensweiler OA. Wangen) publice sub Choanrate comite. Wirt. 104.

856 In Argungone in loco que dicitur Nidironnuangun (Niederwangen OA. Wangen). Actum in Suuarzunpac (Schwarzenbach das.) sub Chuonrate comite. Wirt. 125.

860 De Aragungeuue — in Sigehartesuillare (Siggenweiler OA. Tettngang). Actum in Uuazzarbureh publice sub Uadalricho comite. Wirt. 130.

861 Dedit comis Chuonratus novale in' marcha Argungauensium etc. Wirt. 132. Siehe die Urkunde unter der Huntare Schussengau.

861 In pago Argengauae in loco qui dicitur Arguna. Actum in Uuassarbure publice sub Uadalricho comite. Wirt. 135.

Nicht nach 861. In pago Argauge et in loco qui dicitur Arguna. Actum in Uuazzarburch publice. Wirt. 134.

867 De Argengeuue. Wirt. 142.

882 In Argangauge videlicet in Tetinanc (Tettngang) — — et in Hasalacha (Haslach OA. Tettngang) — — ad Lintouam (Lindau). Actum in Wazzarbure public. Notavi Uodalricum comitem. Wirt. 157.

905 In *Uuolrammesuulare* (Ober-, Unter-Wolfertswiler OA. Tettngang) in pago *Argungeue*. Actum in *Pacenhovan* (Neuravensburg ? OA. Wangen). Wirt. 177.

909 In *Tagebretesuulare* (Dabensweiler OA. Wangen). Actum in *Pacenhovan publice*. Notavi comitem *Odalricum*. Wirt. 178.

Um 1100 *Loci qui dicuntur Balderichswilare* (Baldensweiler OA. Tettngang), *Wiserichswilare* (Wiesertswiler das.), *Dietmundeswilare* (Dietmannswiler das.) et sunt in pago *Aringoensi*. Stälin Cod. trad. Weingart major 34.

1112 In comitatu ad *Pacinhoven* in villa *Rodinwilare* (Rudenweiler OA. Tettngang) et *Tentinwilare* (Dentenweiler das.). Schweizer Quellen III, 84.

1122 *Hiltenswilare* (Hiltensweiler OA. Tettngang), *Escherichswilare* (unbekannt), *Bleichun* (Bleichnau das.), *Langenouva inferior et superior* (Unter- und Ober-Langensee das.), *Raprehteswilare* (Rappertswiler das.), *Wielandeswilare* (Wielandsweiler das.), *Erchenarteswilare* (Echetweiler das.), *Steinibach* (Steinibach das.), *Rodolfesriet* (Ober-, Unter-Russenried das.), *Rodenwilare* (Rudenweiler das.). Schweizer Quellen III, 98.

Danach sind Huntarenorte:

OA. Wangen: Wangen, Niederwangen, Hatzenweiler, Schwarzenbach, Neuravensburg (?), Bettensweiler, Dabensweiler;

OA. Tettngang: Haslach, Ober-, Unter-Russenried, Siggenweiler, Baldensweiler, Dietmannswiler, Tettngang, Wiesertswiler, Rappertswiler, Steinibach, Laimnau, Oberdorf, Langenargen, Apflau, Rattenweiler, Ober-, Unter-Langensee, Hiltensweiler, Wolfertswiler, Wielandsweiler, Bleichnau, Rudenweiler, Dentenweiler;

BA. Lindau: Opfenbach, Eggatsweiler, Ober-, Unter-Raitnau, Rickenbach, Flüsschen Aeschach, Lindau, Mitten, Wasserburg;

Vorarlberg: Hohenweiler, Gwigen, Laiblach, Bregenz.

4. Alpgau (Allgäu).

Die urkundlich nachzuweisenden Orte des Alpгаues fallen sämtlich in das Kapitel Stiefenhofen.

Die Anbauer zogen über die Argen, drangen zur oberen Iller bis zu ihrem Quellgebiet vor und dehnten sich vom Bodensee im Westen bis etwa zum Grünten im Osten aus. Im Süden ging es grenzenlos ins Gebirge; wie weit der Alpgau hier im Kapitel Bregenz reichte, ist urkundlich nicht zu sehen.

Die Bezeichnungen sind Gau, pagus und 1243 comitatus.

817 *Ego Wisirih trado ad coenobium Sti Galli unam cellam in pago Albgaugense sitam, que vocatur Wisirihis cella* (vielleicht Zell bei Staufen BA. Sonthofen). Gall. 222.

839 *Trado ad monasterium Sti Galli in villa, que dicitur Nordhovun* (Nordhofen, Correlat zu Sonthofen, in dieses aufgegangen). Gall. 320.

868 *Quicquid quidam homo Chadolt nomine de pago Albekeuve habere visus est in loco, qui dicitur Stoufen* (Staufen BA. Sonthofen). Gall. 542.

839 Cellulam appellatam Aldrici cella (nicht zu bestimmen), quae in ducatu Alamanniae sita est in pago Albigoi. Neug. 292.

905 (906) In pago Albegeuwe in loco Fiscina (Fischen das.). Gall. 744.

995 Lutwanga (nach Neugart Langenwangen bei Fischen) in pago Albegou. Neug. 797.

Um 1150 Zü Alhegouwa in Nortwang (Ortwang BA. Sonthofen) und zü Routy (Reute das.). Schaffh. Quellen zur Schweizer Geschichte III, 135.

1243 Comitatus in Alpigowe. Houillard-Breholles VI 86.

Huntarenorte sind sonach:

BA. Sonthofen: Staufen, Zell (?), Ortwang, Reute (beide bei Bleichach; Nordhofen (abgegangen bei Sonthofen). Fischen, Langenwangen bei Fischen.

Die weiteren Nachrichten beginnen erst wieder im 13. Jahrhundert, wo in dem Alpgau drei staatliche Verbände zu unterscheiden sind. Sie stellen sich als *Zehntschaften* dar, deren Bewohner als Freie sich erhielten. Die westliche ohne Namen hiess in späterer Zeit, wo ihr ein Stück des Nibelganes zugelegt wurde, Eglofs oder Meglofs, d. h. zum Eglofs, OA. Wangen, und soll hier schon so bezeichnet werden, die mittlere und die östliche waren die Bezirke des unteren und des oberen Sturzes. Es ergibt sich, dass die Orte der beiden Stürze mit dem Kapitel Stiefenhofen zusammen fallen, so dass die im Kapitel Weiler liegenden als die des Eglofs anzusehen sind.

Hiernach waren die Sitze der Freien, über welche wir aus der Zeit vom 14. bis zum Beginn unseres Jahrhunderts unterrichtet sind,

in *Eglofs*: Gestraz, Heimkirch, Röthenbach, Ebratzhofen, Scheidegg, Kapf ob Ruggsteig und Muggers;

im *unteren Sturz*: Rentershofen bei Stiefenhofen, Knechtenhofen, Reiti und Hinterreute, alle drei bei Staufen, Weissach, Kirchdorf, Wiederhofen, Aigis, Missen, Börlas halb;

im *oberen Sturz*, dem Illerthal: Börlas halb, im Hof, Rieggis, Gopprechts, Freundpolz, Wohlmuths, diese fünf um Niedersonthofen, Lampprechts bei Immenstadt, Blaichach, Gunzried, Rieden, Sonthofen, Schweineberg, Ofterschwang, Muderpolz, Tiefenbach, Sigiswang, Kirwang, Bolsterlang, Fischen, Hinnang, Schöllang, Oberstdorf;

in den drei Gebieten mehrfach auch Orte in der Umgebung der genannten.

Es ist schon erwähnt, dass der Alpgau innerhalb des alamannischen Sprachgebiets liegt und es ist hier zuzufügen, dass der obere Sturz noch in seiner ganzen Ausdehnung ihm angehört. Die Sprachgrenze umfasst auf alamannischer Seite von der Adelegg aus Bolsternang, Oberwengen, Weitnau, Eckarts, Diepholz und jenseits der Iller Maiselstein, Rauhenzell, Burg-

berg, Hindelang (Baumann Forschungen 571), eine Grenze, die da läuft, wo die Sitze des oberen Sturzes ihr nordöstliches Ende finden. Hier machte die suebisch-schwäbische Sprachneuerung an der Grenze eines Gaues halt, den man nach seinem geschichtlichen Zusammenhang mit dem Westen (S. 468) für nicht-schwäbischen Ursprungs halten muss.

Die innere Organisation der Freien von Eglöfs und den beiden Stürzen war es, vermöge deren die Freiheit der Genossen den Anfechtungen der erstarkenden Landesherrn gegenüber im Mittelalter wenigstens theilweise blieb. Hier sei nur noch mitgetheilt, dass der Graf Hartmann von Grüningen 1243 die Grafschaft im Alpgau mit der Burg Eglöfs oder Meglöfs und allem Zubehör zu Capua an den Kaiser Friedrich II. und das Reich verkaufte, comitatus in Albegowe cum castro Megeolves, hominibus, possessionibus et omnibus pertinentiis. Dieser Bezirk Eglöfs gehörte nach seinen Huntarenorten Willatz, Siggen, Eisenharz dem Nibelgau und dem damit übereinstimmenden Kapitel Isny an; dann mit dem Alpgau verbunden, gab er, wie es scheint, einmal deren westlicher Zehntschaft, dann aber der Huntare Alpgau selbst den Namen Eglöfs. Der Alpgau wurde damit die Grafschaft Eglöfs, der gegenüber der Name Alpgau in seiner amtlichen Bedeutung zurücktrat.

Je mehr letzteres geschah, um so mehr erweiterte sich schon im Mittelalter das landschaftliche Namensgebiet des Alpgau. Er war nach den Alpen benannt, wurde zum Allgäu oder Allgäu. Aus den Alpen wurden dann die Allgäuer Alpen und mit dem Gebirge schritt der Name über die Grenzen der Huntare Alpgau hinaus links der Iller in das vorliegende Berg- und Hügelland bis Kempten, Wangen, Kisslegg, rechts der Iller in die Ebene bis Memmingen, Kaufbeuren und zum Lech. „Dem Allgäu gemeinsam, sagt Baumann, der Erforscher und Geschichtsschreiber des Allgäu, ist den Bedingungen des Bodens entsprechend das Einödwesen (das Hofsystem), bei dem jeder Baner Haus, Acker, Weide und Wald als geschlossenes Ganzes besitzt, Viehzucht und das schindelbedeckte Landernhaus, während in dem benachbarten Oberschwaben an deren Stelle Dorf, Ackerbau und Strohdach tritt.“

Nach Baumann: Der Alpgau, seine Grafen und freien Bauern und die Geschichte des Allgäu.

Dreiunddreisigstes Kapitel.

Der Donaugau. (?)

Der auf Grund der orographischen Gestaltung Oberschwabens, des schwäbischen Sprachgebiets und der kirchlichen Eintheilung von mir angenommene Gross-Donaugau mag aus dem Archidiakonats Vormwald das Kapitel Mösskirch mit den Huntaren Goldineshuntare und Ratoltesbuch, und aus dem Archidiakonats Albgau das Kapitel Mengen mit der Huntare Kreggau und Tiengau, das Kapitel Saulgau mit der Huntare Eritgau und den Antheil des Kapitels Munderkingen rechts der Donau mit der Muntricheshuntare umfasst haben. Diese politischen Verbände charakterisiren sich sämmtlich als Huntaren, die Goldineshuntare, Muntricheshuntare und Ratoltesbuch nach den zu Grunde liegenden Personennamen Goldwin, Muntrich und Ratolt, die beiden ersten auch nach ihrer Endung, der Kreggau und Eritgau nach ihrer urkundlichen Bezeichnung als centenae und der Tiengau nach seinem mit der Malstätte Hohentengen übereinstimmenden Namen, und es erscheint daher ausgeschlossen, in einem dieser Verbände den verlorenen Namen des Grossgaues zu finden.

Dies gilt insbesondere auch in Bezug auf die Goldineshuntare und den Eritgau. Allerdings erstreckte jene, wenn man den Urkunden und deren zunächst sich bietender Auslegung Glauben schenken soll, sich fast über das gesammte Gebiet. Worndorf BA. Stockach und Krumbach BA. Mösskirch gehörten nach einer Urkunde von 993 und Herbertingen OA. Saulgau, wenn Heripretinga in einer Urkunde von 854 dahin zu deuten ist, der Huntare des Goldwin an, aber man wird diese Deutung von Heripretinga aufgeben oder

einen Irrthum annehmen müssen, da die Huntareneigenschaft nach dem Namen nicht zweifelhaft ist und es im Uebrigen keine Huntare von solcher Grösse giebt. Der Eritgau trägt neben der vieldeutigen Bezeichnung Gau und pagus in Urkunden von 839 und 990 die einer centena und in einer späteren von 1209 die einer provincia Erigaugie. Aber abgesehn von weiter unten hervorzuhebenden Bedenken gegen die letzte Urkunde, ist centena die technische Bezeichnung, dagegen das seltene Wort provincia von derselben Vieldeutigkeit wie Gau und pagus (S. 318). Es bleibt daher nur übrig, dem Grossgau für den unbekanntenen einen erdichteten Namen zu geben.

Der Donaugau hat nach den ihm zugerechneten Huntaren und Kapiteln als Grenzen: im Norden den nördlichen Albgau, die Donau von oberhalb Sigmaringen bis unterhalb Munderkingen, im Osten die angenommene Grenze des Illergaus, etwa das Gebiet des Sulzbachs, den Federsee und den Altdorfer Wald, im Süden die des südlichen Albgaus und des erweiterten Hegaus, nahezu die Sprachgrenze (vom Altdorfer Wald über Pfullendorf, das ausserhalb liegen bleibt, bis Sentenhart und Krumbach), im Nordwesten den Westergau mit der Scherra, Worndorf zum Donaugau ziehend.

Vielleicht weist die Kapiteleintheilung den Weg zur Entstehung der westlichen Huntaren. In dem Kapitel Mösskirch scheiden sich die Huntaren Goldineshuntare und Ratoltesbuch, in dem Kapitel Mengen die Huntaren Kreggau und Tiengau; sie mögen ursprünglich je eine Huntare gebildet haben. In dem Kapitel Saulgau ist die Huntare Eritgau ungetheilt geblieben und auch für die Muntricheshuntare in dem Kapitel Munderkingen rechts von der Donau ist eine Abzweigung nicht zu erkennen.

Huntarengrafschaften waren bereits die Muntricheshuntare 961, Eritgau 961, 1016, 1282, der Tiengau 1282. Später lassen sich mit dem Grenzfluss der Ostrach unterscheiden die Grafschaften Sigmaringen (mit Theilen von Goldineshuntare, Ratoltesbuch, Kreggau links der Ostrach) und die Grafschaft Friedberg (mit Theilen von Kreggau rechts der Ostrach, Tiengau, Eritgau, Muntricheshuntare). Vergleiche Baumann 74—79).

Huntaren.

1. 2. Goldineshuntare und Ratoltesbuch.

Beide dem Kapitel Mösskirch entsprechend, mögen ursprünglich ein Ganzes gebildet haben.

Die *Goldineshuntare* lag im Westen von Mösskirch und nahm den Westen des Kapitel Mösskirch ein.

Die Bezeichnungen sind pagus, pagellus und Huntare.

854 In comitatu Udalrici comitis in pagello Goldineshuntare in villa Heripretinga (Herbertingen, O.A. Saulgau liegt durch andere Huntaren von der Goldineshuntare getrennt, deren Erwähnung hier wahrscheinlich irrig ist). Wirt. 121.

993 In villis Worndorff (Worndorf) et Crumacha (Krumbach, beide BA. Mösskirch) dictus in pago Goldineshundere vocato ac comitatu Marquardi comitis. Neug. 788.

Huntarenorte

BA. Mösskirch: Worndorf; Krumbach.

Der Gau *Ratoltesbuch* lag etwa zwischen Mösskirch, Sigmaringen, Mengen, Pfullendorf und umfasste den Osten des Kapitel Mösskirch.

Die Bezeichnungen sind Gau, pagus.

806 In loco qui dicitur Ratoltespuah. Gall. 190.

1056 Villam Santanhart (Sentenhart BA. Mösskirch), in Rasta (Rast das.) in pago Ratoltespuoch. Schaffh. 4.

1087 Zeuge Bertholdus de Bietelschiess (Bittelschiess O.A. Sigmaringen) ex Radoltsbachergovia. Chronicon Schaffh. Oder de pago Ratoldesboch Bertoldus de Bittelscheiss. Schweizer Quellen III, 17; Schaffh. 7, 2.

1094 In pago Ratoltesbuch in villa Maingen (Mengen O.A. Saulgau) unam aream. Oberrhein. Zeitschrift IX, 217.

Huntarenorte

BA. Mösskirch: Sentenhart, Rast;

O.A. Sigmaringen: Bittelschiess;

O.A. Saulgau: Mengen (Siehe jedoch den folgenden Abschnitt).

3. 4. Kreckgau und Tiengau.

Zwischen dem Kapitel Mösskirch mit der Goldineshuntare und dem Ratoltesbuch im Westen und dem Kapitel Saulgau mit dem Eritgau im Osten lag das Kapitel Mengen mit den Huntaren Kreckgau und Tiengau mitten inne. Der *Kreckgau* ist nach 2 Urkunden gesichert:

819 König Ludwig schenkt dem Kloster Buchau quondam villam proprietatis nostrae sitam in centena Krecgow (oder Kretgow) nuncupata

quae vocatur Maginga (Mengen OA. Saulgau) et ecclesiam in villa Sulogau (Saulgau). Wirt. 82.

995 In Rapirgahusa (Repperweiler OA. Saulgau) in pago Creggow. Casus Mon. Petrish I, 14, in Mon. germ. script. 30, 631.

Während Mengen 819 im Krekgau lag, sollte es 1094 im Ratoltesbuch und 1209 im Eritgau liegen.

1094 In pago Ratoltesbuch in villa Maingen unam aream. Oberrhein. Zeitschrift IX, 217.

1209 wurde die Uebertragung von 819 vom König Otto in folgender Form bestätigt:

Quandam villam, in provincia Erigaugie (Eritgau) sitam, quae appellatur Maingen et ecclesiam, quae dicitur Suligen. Wirt. 544.

Den Urkunden von 819 und 995 gegenüber kann auf die in den Urkunden von 1094 und 1209 abweichend dargestellte Lage von Mengen kein Gewicht gelegt werden. Jene, die ältern, sind von einander unabhängig, und bezeugen durch ihre Uebereinstimmung den Krekgau; diese sind 3 und 4 Jahrhunderte jünger und widersprechen einander. Der Rechtsakt von 1209, welcher den von 819 corrigiren will, war vermöge seiner Zeit und als Urkunde der entfernten kaiserlichen Kanzlei um so leichter einem Irrthum ausgesetzt, als der miterwähnte Ort Saulgau zweifellos im Eritgau lag.

Dagegen erklärt Baumann 75—78 (nach dem Vorgang von Stälin I 293 und der Württembergischen Urkundensammlung) das Wort „Krekgau“ der beiden älteren Urkunden für Schreibfehler, überträgt „Mengen im Eritgau“ aus der von 1209 in die von 819, lässt also 819 den Eritgau Mengen in sich einschliessen, 1094 aber, bei Unterstellung einer Gauverschiebung, den Ratoltesbuch den Ort umfassen. Der Annahme desselben Schreibfehlers in beiden Urkunden von 819 und 995 widerspricht jedoch ihre Selbstständigkeit, da sie weder sachlich noch zeitlich in irgend einem Zusammenhang stehn, und weiter steht der Zugehörigkeit von Mengen zum Eritgau die Existenz des Tiengaus im Wege. Denn zwischen dem Krekgau (Mengen und Repperweiler) einerseits und dem Eritgau andererseits lag der *Tiengau*.

1282 Graueschaft in Tiengau und Ergowe (Eritgau). Wirt. Jahrbücher 1827, 160.

Der Name Tiengau ist von der Malstätte Diengen, jetzt Hohentengen, abzuleiten, und während der Tiengau noch 1477 erwähnt wird, hat die Gaubezeichnung sich als „Göge“ oder

„Gege“ bis heute erhalten. Wenn Baumann auch dem Tiengau das Dasein als Gau vorenthält und in ihm nur einen geographischen Begriff sieht, der sich aus der Mark Hohentengen entwickelt habe, so ist zu entgegnen, dass die Endung gau charakteristisch für den Grossgau wie für die Huntare ist, dass der Tiengau eine (Huntaren-) Grafschaft war und dass erst von ihr der Name Göge als geographischer Begriff übrig geblieben ist.

Die Huntaren Kreckgau und Tiengau werden aus einer einzigen hervorgegangen sein, welcher das Kapitel Mengen entsprach. (S. 333.)

5. Eritgau.

Dem Eritgau entsprach das Kapitel Saulgau. Ertingen, OA. Riedlingen, ist als seine Malstätte zu betrachten.

Die Bezeichnungen sind Gau, pagus, 839, 990, 916, 1101, 1016, comitatus, 1209 provincia.

839 Ex centena Eritgaouue et ex ministerio Chuonradi comitis. Wirt. 102.

892 In pago Eritgeuue in loco qui dicitur Pusso (der Bussen OA. Riedlingen). Wirt. 158; Gall. 684.

902 Pagus Erichgewe. Herimanni Augiensis chronicon in Mon. Germ. script. V 111. Buochangiense coenobium (Buchau OA. Riedlingen).

961 In comitatu Herekeuue in villis Tatumhusa (Datthausen OA. Ehingen (?), Meringa (Möhlingen OA. Riedlingen). Tiermuntinga (Dürrentingen OA. Riedlingen), Cella (Zell das.), Nunnunuuilare (Nonnenweiler OA. Saulgau), Moseheim (Moosheim das.), Wirt. 185.

990 Ex centena Eriggeuue (et Apphon). Bad. 32.

995 In Rapirgahusa (Repperweiler OA. Saulgau) in pago Eregou, richtiger Creggou. Casus Mon. Petrish. I 14 in Mon. Germ. script. 20, 631; Siehe oben Kreckgau. Wirt. 198.

1016 Pro comitatu in Erigauue. Bad. S. 15.

1016 Ex Ergoja. Wirt. 213.

Vor 1054 In pago Alamannicae Erichgewe. Herm. Contr. zum Jahr 902.

1096 Pagus Heriggon mit den Orten Tussin, Watte, Waldu, Stenowe. Chron. Isense bei Hess. Mon. Guelphica 276, Baumann 76.

1101 In pago Heregowa sub comitatu Manegoldi in villa que dicitur Pulster (Bolstern OA. Saulgau). Wirt. 261.

1209 Villam in provincia Erigaugie que appellatur Maingen (Mengen OA. Saulgau) et ecclesiam in villa que dicitur Sulegen (Saulgau). Wirt. 544. (Siehe Wirt. 82 und oben Kreckgau.)

1282 Graveschaft in (Tiengowe und) Ergowe. Baumann 76.

Huntaren sind hiernach:

OA. Sauggau: Bolstern, Moosheim, Nonnenweiler, Repperweiler;

OA. Riedlingen: Buchau, Dürmentingen, der Bussen, Möhringen, Zell;
man wird auch nach dem Gleichklang hierher rechnen können: Ertingen und
Erisdorf;

OA. Ehingen: Datthausen ist der Lage nach unmöglich.

(Buck, Erichgau und Ertingen. Wirt. Vierteljahrsschrift 1878, S. 100.)

6. Muntericheshuntare.

Der Huntare Muntrichs mit der gleichlautenden Malstätte (Munderkingen OA. Ehingen) entsprach das Kapitel Munderkingen, soweit es rechts der Donau lag.

Sie wird als Huntare, pagus, 792 Mark, 961, 980 comitatus bezeichnet.

792 *Infra marcha illa qui vocatur Muntharibeshuntari constructa villa nuncupante qui dicitur Pillinuthor (nicht zu ermitteln). Gall. 134; Wirt. 40.*

841—72 *Barah in comitatu Ualdarici. Gall. 563 (Barahdorf, Pargdorf in Sauggart aufgegangen nach Baumann).*

892 *Acta in pago Munteriheshuntere in villa Dieterskiriha (Dieterskirch OA. Riedlingen). Gall. 684; Wirt. 158.*

961 *In comitatu Muntricheshuntera in vicis Rutelinga (Reutlingendorf OA. Riedlingen), Adalharteshoua (Aderzhofen OA. Riedlingen), Parchdorf. Wirt. 185.*

980 *In pago Mundricheshundera in comitatu Hartmanni in villis Thieterschiricha et Pargdorf. Gall. 816; Wirt. 193.*

Huntarenorte:

OA. Ehingen: Munderkingen;

OA. Riedlingen: Reutlingendorf, Aderzhofen, Dieterskirch, Sauggart.

Vierunddreissigstes Kapitel.

Der Illergau.

Zwei Orte des Oberamts Leutkirch, Rieden und Aichstetten, werden in den Urkunden bald als dem Illergau, bald als dem Nibelgau zugehörig bezeichnet:

Um 980 In pago Ilregowe hoc est apud Eichstatt — — et Riedin. Mon. Germ. script. 20, 636.

797 In villa qui dicitur Eichsteti. Actum in villa uf Hova (Leutkirch) in Nibelcoge ante Steinharto comite (dem Grafen des Nibelgaus). Wirt. 49; Gall. 144.

861 In pago Nibilkeue et loco qui dicitur Ottrammesriohd (nach Neugart Rieden). Wirt. 133.

1043 In pago Nibelgowe — — in loco Eichstat. Wirt. 225.

Einer dieser Bezirke ist also der Grossgau, der andere eine Huntare. Grossgau ist der Illergau, eine Auffassung, welche seine grosse Ausdehnung am Fluss von Kempten bis zur Mündung erweist und welche durch die Bezeichnung eines Archidiakonats gleichen Namens nachdrücklich unterstützt wird.

Illergauorte finden sich an beiden Ufern des Flusses; an dem rechten Ufer kann der Gau aber nur bis zur Roth reichen, an der bereits Orte des benachbarten Gross-Augstgaves lagen, im Norden wurde er durch die Flina des Gross-Albgaus von der Donau getrennt; am linken Ufer begleiteten eine grössere Zahl von Illergauorten die Iller, erstreckten sich aber nicht weit gen Westen. Sie bezeichnen mit Sicherheit zwei Huntaren als dem Illergau angehörig. Die eine, deren Name nicht bekannt ist, nahm das Kapitel Dietenheim an der linken Iller ein, hatte aber auch Orte an der rechten; die andere war der Nibelgau an dem linken Flussufer. Man wird aber ihrer Lage auf der nördlichen Abdachung Oberschwabens und in dem schwäbischen Sprachgebiet nach auch die Huntaren Rammagau und Ruadoltes-

huntare, beide an der Donau, und Heistergau im Binnenlande dem Illergau zurechnen.

Das rechte Ufer der Iller gehörte dem Bisthum Augsburg an, das linke mit den genannten Huntaren dem Archidiakonats Illergau des Bisthums Constanx, jedoch mit Ausnahme der Huntare Nibelgau, die zum Nachbararchidiakonats Allgäu gezogen ist. Von den Huntaren entsprachen die namenlose dem Kapitel Dietenheim, die Ramma den Kapiteln Laupheim und Biberach (deren letztere auch die östliche Hälfte der Ruadolteshuntare an der Donau umfasste), der Heistergau dem Kapitel Waldsee, der Nibelgau dem Kapitel Isny. Die westliche Hälfte der Ruadolteshuntare gehörte theils dem Kapitel Ehingen rechts der Donau und damit dem Archidiakonats Albgau, theils dem Kapitel Munderkingen an (Siehe über die Neuauftheilung der benachbarten Kapitel S. 335).

Der Gross-Illergau umfasste hiernach im Osten das Illergebiet von Kempten abwärts bis zur Mündung in die Donau, im Norden den Strom aufwärts bis etwa Rottenacker. Von da lief im Westen die Grenze über den Federsee zum Altdorfer Wald. Im Süden sind die obere Argen, die Adelegg und Kempten zu nennen. Der Grossgau gehörte der nördlichen Abdachung Oberschwabens zur Donau an, überstieg aber auch die Wasserscheide zum Bodensee (die Adelegg, die beiden Argen). Sie ist zugleich die schwäbisch-alamannische Sprachgrenze, die quer durch die Huntare Nibelgau läuft. (S. 257, 258, 271, 272.) Bei der Besiedelung werden von Norden die Sueven, von Westen und Süden die Lenzer oder andere nicht suevische Alamannen eingedrungen sein.

Von der Grafschaftsentwicklung ist zu bemerken, dass die Gaugrafschaft Illergau, comitatus Ilregau, noch 1040 in der Erinnerung geblieben, und dass als Huntarengrafschaft der Rammagau 894, 1100, 1127, 1137 und der Nibelgau 1094 bezeichnet ist.

Urkunden über den Gross-Illergau:

832 In pago Hilargowe. Neug. 805.

833 Monasterium in pago Hilargaoe — — Campidona (Kempten) Neug. 806.

853 In Heimortingo marcu (Heimertingen, BA. Illertissen) in pago qui dicitur Ilargouve. Wirt. 120.

972 Pagus Hilargowensis mit Chyrchtorf (Kirchdorf OA. Leutkirch)

und Mosebrunge (Feldflur Moosbrugg bei Mooshausen OA. Leutkirch). Mon. Boica 31, Nr. 109: Mon. Germ. script. 23, 615.

Um 980 In pago Ilregowe, hoc est apud Eichstatt (Aichstetten OA. Leutkirch) et Breitinbach (Breitenbach das.), Riedin (Rieden das.) et Husin (Hausen das.) atque Steinbach (Steinbach BA. Memmingen) Mon. Germ. script. 20, 636.

1040 In comitatu Ilregouue Erolfesheim (Erolzheim OA. Biberach. Wirt. 223.

1087 Zeugen de pago Hilargouve: Otto de Chirchberk (Kirchberg OA. Laupheim), Henricus de Baldesheim (Ober-, Unter-Balzheim, das. Schaffh. 7, 2.

1090 Pagus Ilirgowe mit Adelgiseshouen (Auttagershofen OA. Laupheim), Oberrhein. Zeitschrift IX. 210.

Ohne Jahr Castrum Campidonense (Kempten) — — paganos Hilargaugenses. Goldast Rer. Alam. script. I, 198 (Stälin I, 297).

Gauorte

in der Huntare des Kapitel Dietenheim,

links in der Iller in Württemberg:

OA. Laupheim, Auttagershofen, Ober-, Unter-Balzheim, Kirchberg;

OA. Biberach: Erolzheim;

OA. Leutkirch: Kirchdorf, Moosbrugg bei Mooshausen;

rechts des Iller in Baiern:

BA. Illertissen: Illertissen, Heimertingen;

im Nibelgau

links der Iller in Württemberg:

OA. Leutkirch: Aitrach, Breitenbach, Rieden, Aichstetten, Hausen;

rechts der Iller in Baiern:

BA. Memmingen: Steinbach;

links der Iller in Baiern:

BA. Kempten: Kempten.

Huntaren.

1. Ruadolteshuntare.

An der rechten Donau etwa von Rottenacker bis abwärts zur Westernach sich hinziehend, lag die Huntare des Ruadolt in Gebieten der Kapitel Munderkingen, Ehingen, Biberach.

Die Bezeichnungen sind Huntare und centena.

838 In pago Albunespara in centena Ruadolteshuntra in villa Patinhova (Bettighofen OA. Ehingen) et in villa Tussa (Ristissen OA. Ehingen). Acta traditio in Patinhova publice — — in Patihovun et in confinio alterius villae Pilaringa (Kirchbierlingen OA. Ehingen). Gall. 372.

838 In villa Patinhova in pago Albunespara in centena Ruadoltes-huntre. Acta in villa Patinhova publice. Gall. 373.

Huntarenorte:

OA. Ehingen: Bettighofen, Kirchbierlingen, Ristissen.

2. Rammagau.

Die Huntare scheint das Gebiet der mittleren und unteren Riss, der Dürnach, Rottum, Westernach, der mittleren und unteren Roth und den Winkel zwischen Donau und Iller (bis gegen Illerrieden) oder die Kapitel Biberach und Laupheim eingenommen zu haben, soweit nicht die Ruadolteshuntare sie von der Donau verdrängt hat. Die Bezeichnungen sind Gau und pagus und viermal comitatus.

778 In pago qui dicitur Rammackeuui. Actum in villa qui dicitur Loupheim (Laupheim) publici — sub Stenbarto comite. Gall. 22.

894 in pago Rammackeuve in comitatu Arnulf in loco et villa nominata Sconenpurch (Schönebürg OA. Laupheim). Gall. 694.

1060—1090 In pago (Heisterechgowe et) Rammichgowe. Zeuss Trad. Wizenburg. 303.

1087 Zeuge de pago Ramesgowe: Bertoldus de Sunemotingin (Ober- oder Unter-Sulmetingen OA. Biberach). Schaffh. 7, 2.

1093 In pago Rammescouue in villa Dallmassingen (Dellmensingen OA. Laupheim). Not. fund. St. Georgii, Oberrhein. Zeitschrift IX, 212.

1100 Ochsenhusen (Ochsenhausen OA. Biberach), qui locus situs est in pago Ramechowe in comitatu Hartmanni Bozze. — Hatto de Ochsenhusen. Wirt. 256.

1127 Predium Hatempurch, Hatinpurch — — in monasterio Hossenhusen. Acta in cella Hossehussen in comitatu Diepoldi (Ochsenhausen mit der dabei gelegenen Parcellen Hattenburg OA. Biberach). Wirt. 292.

1137 Ohsenhusen (dasselbe) in pago Ramechowe in comitatu Bozze. Wirt. 307.

Huntarenorte:

OA. Laupheim: Dellmensingen, Laupheim, Schönebürg;

OA. Biberach: Ober- oder -Unter-Sulmetingen, Ochsenhausen mit Hattenburg.

3. Heistergau.

Die Huntare, welcher das Kapitel Waldsee entsprach, umfasste das Hochgelände und den Aulendorfer Tann, und reichte im Südwesten an den Altdorfer Wald, im Nordwesten an die obere Schussen. Das Gebiet der oberen Riss, der oberen Um-lach, das Wurzacher Ried füllten sie aus. Der Name wird von der Haister, der jungen Buche, abgeleitet. Die Bezeichnungen waren Gau und pagus.

805 In Heistilingauue et in Wangas (Wengen O.A. Waldsee) et in Hohdorf (Hochdorf das.) et ad Villare (Weiler das.). Gall. 186.

925 Walahse (Waldsee), Liutbrahtesriute (Lippertsweiler O.A. Waldsee), Heistinikirchen (Heisterkirch das.). Zeuss Trad. Wizenburg 297, 298. 1060—90 In pago Heisterechgowe (et Rammichgowe). Zeuss das. 303, 353.

Vor 1126 Haistirgouwe mit Ruggozeswilare (Rugetsweiler O.A. Waldsee) Mon. Germ. script. 10, 114.

1159 Heistirgow. Mon. Germ. script. 20, 628, 629.

1358 Haisterkilch (Heisterkirch O.A. Waldsee) et Rutiheistergo (Reute das.). Liber tax. in Freiburger Diöcesanarchiv 5, 10.

Huntarenorte:

O.A. Waldsee: Hochdorf, Weiler, Lippertsweiler, Rugetsweiler, Reute, Waldsee, Heisterkirch, Wengen.

4. Die Huntare unbekanntens Namens.

Das Kapitel Dietsenheim umfasste die Haslach und die (württembergische) obere Roth und reichte an der Iller von Mooshausen bis abwärts gegenüber Vöhringen. Die hier gelegene Huntare besass aber auch an der rechten Iller einen entsprechenden Strich bis zur (bairischen) Roth, der abwärts wohl bis an die Donau stiess, soweit nicht die Flina um Ulm das Terrain besetzt hatte (S. 437).

Ortsnamen der Huntaren sind nicht überliefert. Es finden sich hier nur Namen des Grossgaus, die S. 488 aufgeführt sind.

5. Nibelgau.

Mit dem Nibelgau, nach der Niebel (Eschach) genannt, deckte sich das Kapitel Isny. Seine Flüsse waren die linke Iller von Kempten bis unterhalb des Orts Aitrach, die Aitrach mit der Eschach (Niebel) und der Wurzach Ach sammt der Gebrazhofer Roth, die obere Wolfegger Ach, der Oberlauf der unteren Argen mit dem Karbach und der Mittellauf der linken oberen Argen. Die Grenzen waren im Osten die Iller, im Norden und Nordwesten Aitrach, Baierz, Arnach, im Westen Karssee, der Karbach, im Süden von dessen Mündung die untere Argen bis Prassberg und von da zur oberen Argen (Deuchelried gehörte schon zum Argeugau), diese bis Malaichen und von da eine westöstliche Linie über Bolsterlang, Wengen, Rechtis bis Kempten an der Iller. Die Bezeichnungen des Nibelgau waren Gau und pagus. Das Kemptener Gebiet und die

Umgebung von Eglofs wurden von der Huntare abgezweigt und der Rest hiess im 14. Jahrhundert comitatus in Cil oder die Grafschaft Leutkirch.

766 Confessi sumus ante Cozperto praeside et ante paganos nostros, — — quicquid in pago Nibalgaugensi habuimus, — — omnia quicquid in ipsa marcha (der villa) Nibalgaue — — tradimus. Actum in Nibalgauia villa publica (Leutkirch). Gall. 49.

788 In Nibulgauia. Actum in ipsa ecclesia Nibulgauia (Leutkirch) sub Stainhardo comite. Gall. 117.

797 In villa qui dicitur Eihsteti (Aichstetten OA. Leutkirch) et in alio loco, qui vocatur Asinwanga (Ausnang das.) Actum in villa qui dicitur uf Hova (Leutkirch) in Nibalcoge ante Stainharto comite et postea ante Hiranharto iudice. Wirt. 49; Gall. 144.

802 In Nibulgauva. Actum in villa Nibulgauva (Leutkirch) publice sub Rifoino comite. Wirt. 55; Gall. 168.

805 In Nibalgauia. Actum ad ecclesiam in Nibulgauia (Leutkirch) publice sub Waningo comite. Gall. 183.

812 In pago quod dicitur Nibulgauia. Actum in villa, quae dicitur uf Hova sub Waningo comite. Gall. 210.

820 In Nibalgaue in loco qui uf Hova (Leutkirch). Actum in loco qui dicitur uf Hova. Actum in Laubia (Lauben OA. Leutkirch) sub Roachario comite. Gall. 262.

824 In pago Nibalgaue in loco qui dicitur Hasalpuruc (Haselburg OA. Leutkirch). Actum in villa Ufhova publice sub comite Uuaningo. Wirt. 88 und 89.

824 In pago quod dicitur Nibulgogi in loco Ratbotizella (Kisslegg OA. Wangen). Actum in villa uf Hova sub Waningo comite. Gall. 279.

824 In pago Nibalgaue in loco Ratpotescella. Actum in villa uf Hova sub Waningo comite. Gall. 280.

827 In Nibalgaue ad Chirichun (Leutkirch). Actum in Nibalgaue publice Uuaningo comite. Wirt. 91.

834 In pago Nibalgaue et in loco Wintirstete juxta aqua Aschaa (Winterstetten an der Eschach OA. Leutkirch) et in Croninperc (abgegangen). Actum in Urallon (Urlau OA. Leutkirch). Gall. 352.

849 In pago Nibalgaue — — sub Pabone comite et Hunoldo centenario. Gall. 406.

853 In pago Nibalgaugiensi in loco Charabach (Karbach OA. Wangen). Wirt. 119.

860 In Nibalgaue in loco qui vocatur Cruoninperc (abgegangen). Actum uf Hovon ad publicam ecclesiam — sub comite Gozberto. Gall. 470.

860 In pago Nibilgoue in loco nuncupato Hupoldescella (Frauenzell OA. Memmingen) sub Cozberto comite. Gall. 474.

861 In pago Nibilkeue et loco, qui dicitur Ottrammesriohd (nicht zu ermitteln). Actum in Roto (Herroth OA. Wangen) publice sub Cozberto comite. Wirt. 133.

865 In Nibalgaugensi pago in loco qui vocatur Hettinesriohd (Hettis-

ricd BA. Memmingen). Actum in Liutoltesperg (Luttolsberg OA. Leutkirch) publice. Gall. 515.

872 In Nibilgauge. Actum in Roten (Herroth OA. Wangen) publice sub Cozperto comite. Gall. 558.

980 In pago Nibilgouve in vico Suarcensee (Schwarzensee BA. Lindau) in comitatu Adelberti. Wirt. 193.

1043 In pago Nibelgewe in locis Ritilines (Riedlings OA. Leutkirch) et Wegesaza (abgegangen) in silva Arinanc (Arnach OA. Waldsee), in loco Eichstat (Aichstetten OA. Leutkirch). Wirt. 225.

1094 In pago Niebilgouna in comitatu Heinrichi ze demo Willeheris (Willatz OA. Wangen), Isinhartis (Eisenharz das.), Siggun (Siggen das.), Egilsvendi (Alleschwende das.). Schaffh. 25.

1111—1116 Insula in pago Nibilgouwe, que vocatur Rotse (Röthsee OA. Wangen). Wirt. 268.

1311 Comitatum in Cil, videlicet castrum Cil cum attinentiis, Grafschaft Leutkirch. Historischer Verein für Schwaben und Neuburg 1835, S. 72.

1313 Castrum in Cil cum comitatu et oppido dicto Leutkirch auf der Haide. Baumann S. 33, 42.

Für Leutkirch und Kisslegg kommen wechselnde Ausdrücke vor. Für ersteres Ufhova, villa Nibulgaunia, Nibalgauwe ad chirichun und Liutchirichun, für letzteres Ratbotizella, Lutteraun, Cella, Zell im Amt, Zell bei Kisslegg, Kisslegg. Baumann S. 33—42.

Als Huntarenorte sind hiernach zu verzeichnen:

OA. Leutkirch: Rieden, Aichstetten, Lauben, Riedlings, Willeratsh ofen Leutkirch, Ausnang, Almishofen, Luttolsberg, Haselburg, Urlau, Winterstetten an der Eschach;

OA. Waldsee: Arnach;

OA. Wangen: Röthsee, Herroth, Kisslegg, Zaisenhofen, Lauterseebach, Karbach, Alleschwende, Willatz, Siggen, Eisenharz;

BA. Memmingen: Hettisried, Frauenzell;

BA. Kempten: Wangen an der unteren Argen;

BA. Lindau: Schwarzensee.

Fünfunddreissigstes Kapitel.

Der östliche Augstgau.

Zwischen der Donau und den Allgäuer Alpen, der Iller und den beiden Ufern des Lech weisen die Urkunden eine Reihe von Verbänden auf, die vorwiegend sich entlang den Gebieten der parallel laufenden, in die Donau mündenden Flüsse zu erstrecken scheinen, deren Lage jedoch nur unsicher durch die Namen weniger Orte bezeichnet ist. Von ihnen liegen die Orte des Augstgaus und des Ogesgaus im Gemenge. Der Name Augustgau (so 832, 839, 887 und ohne Jahr, Aogustgau ohne Jahr, pagus Augustaginsis oder Augustensis 825, 1123) ist auf die römische Hauptstadt des zweiten Rätiums Augusta Vindelicum (Augsburg) zurückzuführen. Es ist aber nicht wahrscheinlich, dass die Alamannen diesen Namen der lateinischen Urkunden, Augustgau, gebraucht, sondern zu vermuthen, dass sie ihn ihrer Sprache assimilirt und ihn Ogesgau oder ähnlich genannt haben; denn die Urkunden reden 888 von dem Ogas-, 897 von dem Oges-, 930 von dem Ougis-, 1111 von dem Ogesgau und letztere Form ist in die Gauliteratur übergegangen. Die Orte sowohl des Augustgaus, wie die des Ogesgaus liegen an beiden Ufern des Lech, von Kaufbeuren bis Donauwörth an dem linken, von Augsburg bis zum Ammersee an dem rechten, und dabei findet sich der Ogesgau auch in der Nähe von Aichach und fasst eine Grafschaft Hertehusa in sich. Die Ausdehnung beider und der ältere Gebrauch der historischen Form Augustgau, der jüngere der volksthümlichen Form Ogesgau führen zu der Annahme, dass Augustgau und Ogesgau ein und derselbe Verband ist. Lang und v. Pallhausen halten dagegen jeden dieser Gaue für einen besonderen. Sie und andere

nennen jenen den Augstgau, ein Wort einer von mir nicht nachzuweisenden Form, das zwischen Augstgau und Augsburg die Mitte hält. Hier sei Augstgau als gemeinsamer Name für die angeblich beiden Gaue gewählt und zwar mit dem Zusatz des „östlichen“, da es in der Schweiz (Kapitel 44) einen anderen „westlichen“ Augstgau gab, der nach Augusta Rauracorum, später Kaiseraugst, den Namen trug.

Der östliche Augstgau erscheint vermöge der Herleitung seines Namens und seiner Grösse als der Grossgau, der insbesondere im Osten das Machtgebiet der Alamannen bis um die obere Paar und an den Ammersee ausgedehnt erscheinen lässt, wohl schon gemischter alamannischer und bairischer Bevölkerung (siehe S. 243). Seine Huntaren waren zwischen Iller und Lech: Duria, Mindilriet, Falaha und Keltenstein, die sich als Huntarengrafschaften von ihm schieden, neben denen der Augstgau mit seiner rechts vom Lech liegenden Huntare Herteshausen als Theilgaugrafschaft zurückblieb. Insbesondere wird der Keltenstein 930 als comitatus bezeichnet und in einer allerdings verdächtigen Urkunde neben dem Augstgau, in pago Augustgowe et Gildinstein, aufgeführt. Ebenso löste sich Hertishausen im 11. Jahrhundert als comitatus Herteshusa von der Theilgaugrafschaft ab.

Von der Theilgaugrafschaft Augstgau (August- und Ogesgau) reden folgende Urkunden:

Ohne Jahr In pago Augustgoue. Juvavia S. 25.

Ohne Jahr In Augustkow ad Durigfeld (Dürgef.eld, Türkenfeld ? B.A. Bruck) unweit des Ammersees. Juvavia S. 39.

825 In pago Augustaginse villae Firinivilla (Wörishofen B.A. Mindelheim) et Munciacum (Schwabmünchen B.A. Augsburg). Goldast R. Al. II. S. 42.

832 Cella Stetiwang (Stöttwang B.A. Kaufbeuren), quae est sita in ducatu Alemanniae in pago Augustkowe. Reg. I 7, nicht unverdächtig.

839 In pago Augustgoi cellula Herilescella (Hirschzell B.A. Kaufbeuren). Neug. 292.

887 In pago Augustgowe et Gildinstein. Verdächtige Kemptener Urkunde nach Lang 74. —

888 Groseshusa (Grosshausen B.A. Aichach) in pago Ogagouuae in comitatu Ruodolfi comitis. Mon. Boica 28*, 83.

897 In loco Forzheim (Pforzen B.A. Kaufbeuren), Zugcilinga (Schlingen das.) et Hugelhus (Heusen ? das.) in pago Ougesgowe, comitatu Arbonis quos Perthold comes prius in beneficium tenebat. Reg. I 25.

930 In villa Husa (Hausen? BA. Mindelheim) in pago Ougiskeuue in comitatu Ruodperti comitis. Neug. 819, nach Lang verdächtige Urkunde.

1078 Moringen (Möring BA. Friedberg) in pago Owegowe in comitatu Arnoldi. Mon. Boica 29^a, 203.

1111 In loco qui dicitur Mardingen (Märtingen BA. Donauwörth) in provincia Suevia in pago Ogesgouue. Hund. Metrop. I, 308.

1123 Louctorf (Lauchdorf BA. Kaufbeuren) in pago Augustensi. Neug. hist. silvae nigrae.

Ausserdem ist der Ort Ochesgau (Oxesgau) auf der Strasse von Rain nach Donauwörth zu beachten. Lang 74.

Danach sind Theilgauorte

links des Lechs:

BA. Kaufbeuren: Hirschfeld, Stüttwang, Heusen (?), Pforzen, Schlingen Lauchdorf;

BA. Mindelheim: Wörishofen, Hausen (?);

BA. Augsburg: Schwabmünchen;

BA. Donauwörth: Märtingen, Ochesgau;

rechts des Lechs:

BA. Aichach: Grosshausen bei Haslangkreit;

BA. Friedberg: Möring;

BA. Bruck: Dürgefild (Türkenfeld?).

Innerhalb des durch die Orte rechts des Lechs angezeigten Gebietes lag um die obere Paar die

Huntare Herteshausen.

Anfang des 11. Jahrhunderts: Quidam comes officio nomine Adalbero — a loco Chiubach (Kühbach BA. Aichach) in comitatu Herteshusa (Heretshausen das.). Mon. Boica 11, 529; 31^a, 287.

Huntarenorte:

BA. Aichach: Heretshausen, Kühbach.

Huntaren links des Lechs.

1. Duria.

Im Gebiet der Roth und Günz, der oberen Mindel.

898 In loco ad Rotu (Ober- oder Unterroth BA. Illertissen) in pago qui vulgo Duria nuncupatur. Mon. Boica 28^a, 116. Baumann sieht der gemeinen Meinung zuwider in Rotu Ober- oder Unterroth bei Langenneufnach BA. Augsburg, das aber geographisch eher dem Gebiet der Huntare Mindelriet oder Falaha zuzuweisen sein wird.

1003 Curtis in Alemannia pago Duria et in comitatu Manegoldi comitis sita, nomine Navua. Nach Baumann die römischen castra Navvae, heute Eggenthal BA. Kaufbeuren. Mon. Boica 28^a, 312; Wirt 203.

1007 Locus Suntheim (Sontheim BA. Memmingen) dictus in pago Durihin. Mon. Boica 28*, 387.

1046 Curtus Mindelheim (BA. Mindelheim) in pago Duria. Remling Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe von Speier 34.

Huntarenorte:

BA. Illertissen: Ober-, Unterroth.

BA. Memmingen: Sontheim;

BA. Kaufbeuren: Eggenthal;

BA. Mindelheim: Mindelheim.

(Baumann, Alam. Niederlassung in der Raetia secunda, Ztschrft. Schwaben und Neuburg II 174; Kornbeck, Geschichte des Duriagaus Württ. Vierteljahrschrift 1881, 197.

2. Mindilriet.

Nachweisbar im unteren und mittleren Gebiet der Mindel (Mindelheim ausgeschlossen).

1095 In episcopatu Augustensi in pago Mindilriet praediam apud villam Choringen (Knöringen BA. Günzburg), in vicis Mathesowa (Matties BA. Mindelheim) et Weinga (nicht zu ermitteln). Oberrhein. Zeitschr. 9, 218.

Huntarenorte:

BA. Günzburg: Knöringen;

BA. Mindelheim: Matties.

3. Falaha.

Um die Zusan.

890 In pago, qui dicitur Falaha in comitatu Otgozi in villa, quae vocatur Logena (Laugna BA. Wertingen). Cod. dipl. Fuld. S. 291.

Huntarenort:

BA. Wertingen: Laugna.

4. Keltenstein.

Die Huntare Keltenstein umfasste oberhalb Kaufbeuren urkundlich den Bezirk zwischen der Keltnach und Wertach und den Orten Biesenhofen und Rudertshofen; nach von Pallhausen S. 73 weiter nicht nur die Strecke bis Füssen und Steinach, sondern von da noch die des kahlen oder kalten Gebirges hindurch bis zum Ursprung des Lechs und der Iller und bis zum Curischen Ries (Raetia Curiensis).

837 In pago Augustgowe et Gildinstein. Verdächtige Kemptener Urkunde bei von Lang 74.

839 In pago Keltenstein in loco qui dicitur Hruodoldishova (Rudolts-hofen BA. Oberdorf). Neug. 292.

930 In villa Buosenhova (Biesenhofen BA. Oberdorf) in pago Keltin-stein in comitatu Ruodperti comitis. Neug. 812.

Ohne Jahr. Invenit rex Pippinus in ipso loco vicino (d. h. in der Nähe von Currätien oder von St. Gallen) pagum, qui vocatur Keltinstein: inter coetera ergo munificentiae dona dedit ei (beato Magno) totum ipsum saltum cum marcha. Dieser Wald mit seiner Mark heisst noch heute der Holzgau (zwischen dem Ursprung des Lech und der Iller. Goldast R. Alam. I 199, 250.

Huntarenorte:

BA. Oberdorf: Bissenhofen, Rudoltshofen.

(Die Urkunden nach Lang, von Pallbausen, Steichele).

Sechsendreissigstes Kapitel.

Der Riesgau.

Schon nach seiner Ausdehnung ist der pagus Rezia (Rexia, Rezi, Rehtsa, Retiensis, einmal territorium Retiense, auch ohne nähere Bezeichnung Retia, Rhecia, Rieze, niemals mit der Gauendung) ein Grossgau. Urkundlich gehörten ihm Gauorte in folgenden Grenzen an: im Westen Aalen am Kocher und Schnaitheim an der Brenz, im Süden Donauwörth an der Donau, im Osten Solnhofen an der Altmühl, im Norden Wassertrüdingen an der Wörnitz.

In dem Grossgau sind als Huntaren nachzuweisen: im Westen der Brenzgau, links der oberen Brenz auf dem Härdfeld, in welchen der Grossgauort Schnaidtheim fiel, und die Huntare Hurnia, rechts der oberen Brenz, denn Herbrechtingen lag nach einer Urkunde von 866 in dem Riesgau und nach einer anderen von 779 in dem comitatus Hurnia; im Osten die Huntare Sualafeld, die nach Urkunden von 876 und 898 dem pagus Retiensis angehörte. Da im Uebrigen der Riesgau im Bisthum Augsburg lag, so wird man auch den Drachgau (Augsburger Kapitel Gmünd), und den Albagau (Augsburger Kapitel Guffenstadt) ihm zurechnen können.

Die Grenzen des Riesgau lassen sich hiernach so bestimmen: im Norden die Stammesgrenze von 496 von Kallenberg (Kocher und Jagst durchschneidend) bis zur Sulzach (S. 267); im Nordosten die Altmühl abwärts bis Solnhofen (hier einzig bekannter Ort); im Osten von da zur Donau (an einem Punkte zwischen Neuburg und Donauwörth); im Süden von da die Donau aufwärts bis Leib, (wo der Gross-Albgau aufhörte); im Westen über die Alb weg (Aalbuch) zum Welzheimer Wald.

Die Gründung des Gaus ist auf das 5. Jahrhundert zurückzuführen. Er war alamannisch. Dann aber wurde 496 die Stammesgrenze durch den Gau gelegt. Das Gebiet westlich der Wörnitz blieb alamannisch; das Gebiet östlich mit Sualafeld wurde als fränkischer Antheil abgezweigt und demnächst national fränkisch. Urkunden von 868 und 1053, welche den Riesgau im Gegensatz zum Sualafeld zeigen, setzen dies voraus.

Der westliche Rest des Riesgau wurde damit Theilgau-grafschaft. Nichts destoweniger umfasste das Bisthum Augsburg beide Theile, deren alte Zusammengehörigkeit sich noch 836 zeigte. Damals brachte der Abt Rabban von Fulda die Gebeine des Märtyrer Venantius aus Italien nach Deutschland, wo sie allenthalben mit Kreuz und Fahnen begleitet wurden. Die Baiern gingen mit bis Solnhofen in regione Sualafeldoni, und hier nahmen die Alamannen sie in Empfang; um sie bis Hassarod (Herrieden) zur Brücke der Altmühl zu begleiten, wo eine Procession von Ostfranken ihrer wartete (Leben des Abts Rabban bei Kremer 195).

Nach einer Nachricht des 10. Jahrhunderts wurde dann die kirchliche Consequenz der politischen Trennung gezogen, Sualafeld von Augsburg getrennt und zum Bisthum Eichstedt geschlagen; v. Pallhausen Nachträge zur Urgeschichte Baierns; Steichele Bisthum Augsburg II 567; Rettberg Kirchengeschichte II 348).

Der Grossgau wird in folgenden Urkunden erwähnt (die dem Riesgau und Sualafeld gemeinschaftlichen finden sich unten! unter Huntare 5 Sualafeld):

Ohne Jahr. Retiense territorium. Hermanni Aug. Chron. 9, 104.

Ohne Jahr. Praedia in his villis Lebezingen (Löbsingen BA. Nördlingen), Vuahingin (Wechingen das.), Uzmaningen (Utzmemmingen OA. Neresheim), Bromestat (Brachstadt BA. Dillingen), Rutenstat (Rudelstetten BA. Nördlingen), quod est in pago Reziae. Fuld. 22.

Ohne Jahr. In pago Rexiae in villa nuncupata Schneiten juxta fluvium Brenze (Schnaitheim). Fuld. 49.

Ohne Jahr. In Riezha in villa Rumeringa (Reimlingen BA. Nördlingen). Laur. 3656.

762 Villam quae dicitur Thininga (Deiningen BA. Nördlingen) sitam in pago Rezi super fluvio qui vocatur Agira (Eger). Fuld. 19.

777 Cella infra Alamannia quae dicitur Aribertingas, ubi sanctus Veranus requiescit. Wirt. 18.

777 Cella qui dicitur Haribosting, ubi sanctus Veranus requiescit. Wirt. 19.

779 Carolus rex: Villa nostra Hagrebertingas, ubi sanctus Caranus marthur corpore requiescit; — — in loco Hagrebertingas; — — infra ipsa sine Hagrebertingas super fluvium Branzia in docato Alamannorum in comitato Hurnia, hoc est in fisco nostro Hagrebertingas. Wirt. 23.

866 In Alamannia — Harbrittinga in pago Rehtsa, ubi sanctus Veranus requiescit. Wirt. 141.

Nach allen Urkunden von 777 bis 866 liegt der heilige Veranus an dem Ort begraben, der nach der Urkunde von 779 an der Brenz liegt. Es ist also Herbrechtingen an der Brenz OA. Heidenheim gemeint, und die Grafschaft Hurnia ist nach dem benachbarten Hürben das. benannt.

Zum Jahr 841 Comites — — in Retiense occurunt cum exercitu. Annal. Fuld. Pertz. M. G. Scr. I, 362.

Zum Jahr 876 Carlmannus et Hludovicus atque Karolus, Hludowici regis filii, in pago Retiense convenientis paternum inter se regnum diviserunt. Das. I 391.

898 Curtis, que dicitur Nordilinga (Nördlingen) in pago Retiensi constituta. Steichele 3, 555.

916 Apud Altheim (Hohen-, Nieder-Altheim BA. Nördlingen) in pago Retia. Synodus Alheimensis bei Pertz Mon. IV 555.

1007 Locus Teggingen dictus (Deggingen BA. Nördlingen) in pago Riese et in comitatu Sigehardi comitis situs. Mon. Boica 28, 239.

1016 Abbatia in Rhecia in comitatu Sigehardi comitis Teggingen dicta (Deggingen BA. Nördlingen). Mon. Boica 28, 288.

Um 1016 Regalis curia in Retia sita Nordelingen (Nördlingen) dicta. Pertz Mon. 9, 261.

1030 Locus Vueride (Donauwörth) dictus situs in pago Riese in comitatu Friderici. Mon. Boica 31, 163.

1258 Inter Danubium et terminos, qui Rieszhalde dicuntur. Mon. Boica 33*, nach Steichele III 558 wohl die Absenkung der den Riesgau begrenzenden Höhen um Höchstädt und Dillingen gegen das Donauthal.

1263 Castrum quod Lapis vocatur (Schenkenstein) in terminis Retie juxta Bopingen (Bopfingen OA. Neresheim) situm. Mon. Boica 33*, 102.

? Reichsstadt Aalen in Riess. Wegelin Landvogtei in Schwaben, Urkunden 161.

Im 12. Jahrhundert hiess die Alb Alpes Retianae, 1429 „Ries Rechia provincia Sueviae“. Bacmeister Alamannische Wanderungen 67.

Grossgauorte

OA. Aalen: Aalen, Bopfingen;

OA. Heidenheim: Schnaitheim, Herbrechtingen;

OA. Neresheim: Utzmemmingen;

BA. Dinkelsbühl: Karlsbrunn, Frankenhofen, Irsingen, Wörnitzfurt zwischen Irsingen und Wassertrüdingen;

BA. Nördlingen: Wechingen, Löpsingen, Deiningen, Nördlingen, Rudelstetten, Reimlingen, Hohen-, Niederaltheim, Deggingen;

BA. Dillingen: Brachstadt;

BA. Donauwörth: Donauwörth.

(Siehe weiter unten S. 502).

Huntaren.

1. Drachgau.

Dem Drachgau (Gau und pagus) entsprach das Kapitel Gmünd und später die Waibelhube (Baumann 93). Die Huntare, welche im Norden an die Stammesgrenze stiess, umfasste den Welzheimer Wald und die Frickenhofer Höhe, das Leinthäl und das Thal der oberen Rems.

783 In pago Drachgowe in villa Muniolvinga (Mulfingen OA. Gmünd). Laur. 3622.

805 In pago Drachgowe in Manolfingen. Laur. 3621.

847 In pago Trachgowe in villa Uechinga (Iggingen das.) Laur. 3618.

Huntarenorte

AO. Gmünd: Mulfingen, Iggingen.

2. Alba.

Ueber den pagus Alba spricht nur eine einzige Urkunde.

1125 In Augustensi episcoptu in pago Albae praedium, quod Hanbisis dicitur (Anhausen OA. Heidenheim). Wirt. 286.

Es liegt in dem Augsburgener Kapitel Guffenstadt. Pallhausen 116 liest: „in pago Albec“ und bildet auf Grund einer weiteren Urkunde bei Goldast II 43: „Stoufun in pago Albekewe“, einen Albekgau. Diese Urkunde vom Jahr 868 findet sich jetzt auch Gall. 342, bezieht sich aber auf Staufen im südlichen Alpgau (Allgäu).

3. Brenzgau.

Der Brenzgau lag auf dem Hårdtfeld links der oberen Brenz und wohl auch rechts des oberen Kocher.

Ohne Jahr. In pago Rexiae in villa nuncupata Schneiten juxta fluvium Brenze (Schnaitheim OA. Heidenheim). Fuld. 49.

Ohne Jahr. In Brenzegewe in villa Chuochheim (Gross- oder Klein-kuchen OA. Neresheim) et Norderenhusen (unbekannt). Fuld. 55.

Ohne Jahr. Reichsstadt Aalen im Ries. Wegelin Urk. 161 (im Brenzgau (?)).

Huntarenorte:

OA. Aalen: vielleicht Aalen;

OA. Neresheim: Gross- oder Klein-Kuchen;

OA. Heidenheim: Schnaitheim.

4. Hurnia.

Die Huntare Hurnia, nur comitatus, ist rechts der mittleren Brenz nachzuweisen.

779 Carolus rex: Villa nostra Hagrebertingas super fluvium Branzia (Herbrechtingen OA. Heidenheim) in docato Alamannorum in comitato Hurnia (Hürben das.). Wirt. 23.

866 In Alemannia Harbrittinga (Herbrechtingen) in pago Rehtsa. Wirt. 141.

Huntarenorte:

OA. Heidenheim: Herbrechtingen, Hürben.

5. Sualafeld.

Das Sualafeld lag links der Wörnitz und erstreckte sich bis in das Thal der Altmühl.

Die Urkunden zeigen:

1. Das Sualafeld als Huntare, und zwar des Riesgau.

793 Wemdinga (Wemding BA. Donauwörth) in pago Sualafeld. Urkunde Karl des Grossen. Wemding in Riess.

Zum Jahr 876 Sualifeld (Solnhofen BA. Weissenburg) in pago Retiensi. Annal. Fuld.

898 Sualafeld in pago Retiensi. Urkunde des Kaisers Arnulf.

898 Wemding und Nördlingen in pago Retiensi. Hund. Metrop. I 248, 249.

Diese Urkunden bei v. Pallhausen 114, 131.

2. Andere lassen den Riesgau als alamannischen Theilgau, das Sualafeld als fränkische Grafschaft erkennen.

868 De rebus St. Nazarii martyris inter Retiam et Swalevelton in locis (des Riesgau) Buila (Bühl BA. Nördlingen) et Rumilinga (Reimlingen daselbst; des Sualafeld) et Gunzenheim (Gunzenheim) et Mundilinga (Mündling) et Ranheim (Ranheim, alle drei im BA. Donauwörth). Steichele III 555.

1053 Kaiser Heinrich III. schenkt dem Bisthum Eichstätt einen Forst und Wildbann. forestum situm in comitatu Friederici comitis in pago Recia, et in comitatu Chunonis comitis in pago Swalaveldorum. Steichele III 556. Danach fallen

in den Riesgau (Diocese Augsburg) Wachingen (Wechingen), Bellesheim (Belsheim), Husen (Hausen), Segelowa (Seglohe, alle in BA. Nördlingen), Vranchenhof (Frankenhofen), Ursingen (Irsingen) Wunebaldi (jetzt Karlsbrunn), Rintgazza (Rindsgasse, ehemalige Furt der Wörnitz von Wassertrüdingen nach Irsingen), hinc ad fontem, ubi duo provinciae dividuntur, Swevia quidem et Franconia (am Vilsbrunn oder am Rockinger Bach);

in den Gau Sualafeld (Diocese Eichstätt) Rochingen (Röckingen am Hesselberg), Lanteresheim (Lentersheim), Sweiningen (Ober-, Unter-Schwaningen), Trahemotingen (Alten-Trüdingen), Magerichesheim (Ober-

Megersheim), Gnozesheim (Gnozheim), Kirschenloch (Kirschenlohe, Thal zwischen Heidenheim und Spielberg, alle im BA. Dinkelsbühl).

Nach beiden Urkunden waren Theilgauorte des Riesgau:

BA. Nördlingen: Seglohe, Hausen, Belsheim, Wechingen, Bühl, Reimlingen,

während in die Huntare oder den Gau Sualafeld zwischen Wörnitz und Altmühl fielen:

BA. Dinkelsbühl: Lentersheim, Altentrüdingen, Röckingen, Obermegersheim, Kirschenlohe, Gnotzheim, Ober-, Unterschwaningen;

BA. Donauwörth: Wemding, Ranheim, Mündling, Gunzenheim;

BA. Weissenburg: Solnhofen.



Sechstes Buch.

Die Bargrafschaften.



Siebenunddreissigstes Kapitel.

Übersicht.

Die Grundzüge der Bargrafschaften sind bereits geschildert (S. 304, 316, 317, 322). Die Namen Bara, Para darf man nicht, wie Birlinger thut, mit den Bezeichnungen Gau, Bant, Feld, Eiba, Huntare zusammenstellen, denn diese gehören der Zeit der Gauverfassung, Bara der Zeit der Grafschaftsverfassung an. Bar wird von Grimm auf eine Einöde, unbebautes Land, von Förstemann auf einen baumentblössten, zum Gottesdienst bestimmten Waldraum, von Wäckernagel auf ein eingehegtes Land, Grenze gedeutet, Erklärungsversuche, aus denen man den allgemeinen Begriff: Bezirk, Gebiet, abziehen mag. Specieller nennt Birlinger die Bara einen Gerichtsbezirk, Baumann eine Dingstätte (Schrane), im weiteren Sinn ein Landgericht, einen Grafenamtsbezirk; aber der Gerichtsbezirk oder die Dingstätte ist doch nur eine Huntare, die Bar dagegen ein Grafschaftsbezirk, der sich aus einer Mehrzahl benachbarter aber willkürlich verbundener Huntaren zusammensetzt. Die Baren werden mehrfach mit comitatus und dem vieldeutigen pagus oder pagellus, aber niemals mit dem Ausdruck Gau näher bezeichnet.

Ueber die Baren reden Urkunden (die sich in den Sammlungen von Neugart, Württemberg, Lorsch, St. Gallen und im Wesentlichen zusammengestellt bei dem älteren Stälin und Baumann, und zwar über die Bertoltsbar sehr zahlreich, befinden) aus dem 8. und 9. und vereinzelt bis zum 12. Jahrhundert, also aus der Zeit, aus der überhaupt die Gaurkunden stammen. Sie zeigen die Baren um den Neckar und die Donau (vereinzelt auch um die Wutach) sowohl im Stammland, wie in Neualamannien und weisen als neualamannische und als Graf-

schaftsgebiete auf eine Entstehungszeit erst nach Einführung der fränkischen Verfassung, also nach 536, hin. Weiter sind von den Grafen, deren Namen die uns bekannten sechs Baren tragen, vier nachzuweisen. Sie stammen aus dem 8. und 9. Jahrhundert, und da sie voraussichtlich die ersten Grafen ihrer Baren waren, so darf man die Entstehung dieser Baren in die Zeit dieser beiden Jahrhunderte verlegen. Sie sind mithin die neueste Schöpfung auf dem Gebiet der politischen Verbände, und wo sie bestanden, haben sie die Erinnerung an die geschichtlichen Grossgane verdunkelt oder gar ausgelöscht, so dass der Umfang des Westergau und Illergau unklar und der Name des Gaus, den ich Donaugau genannt habe, verschwunden ist.

Es gab ursprünglich zwei Baren. Die Bertoltsbar, die sich über die Thalgebiete der an die Westalb anschliessenden Flüsse, des oberen Neckar und der oberen Donau, erstreckte und in ähnlichem Umfang weiter donauabwärts an beiden Ufern die Folcholtsbar. Die erstere wird in der Zeit von 741—890, die letztere 805 erwähnt. Diese Baren stellten neben anderem Grafenbesitz die Hausmacht des alamannischen Herzoggeschlechts dar. Bertolt, der Graf der Bertoltsbar, der 724 erwähnt wird, war der Enkel, Bruder und Neffe von drei Herzögen, des Gotefried, Nebi und Lantfried; dagegen ist Folcholt, der Graf der Folcholtsbar, nicht zu ermitteln. Das Herzoghaus wurde um 730, vielleicht erst 748, gestürzt, und dann sieht man die beiden Baren zersplittert. An die Stelle der Bertoltsbar sind drei Baren getreten, die Bar des Adalhart (Graf 763—775, die Bar 769 erwähnt), des Perihilo (Graf 770—786, Bar 785 und 786) und des Albuin (Graf 842, Bar 851), und von der Folcholtsbar ist schon 788—838 eine zweite Albuinsbar abgezweigt.

Von den Theilbargrafen der Bertoltsbar war Perithilo ein Sohn des Bertolt, während in der Folcholtsbar ein Abkömmling desselben, ein zweiter Bertolt, und dann dessen Söhne, die Grafen Chadaloh und Wago, und ein Enkel, ein dritter Bertolt, gegen das Ende des Jahrhunderts und gegen den Anfang des nächsten stark begütert waren. Dagegen ist eine Verwandtschaft des Adalhart und der beiden Albuin nicht zu erkennen. Es ist daher ersichtlich, dass, wie schon Baumann als wahrscheinlich angenommen hat, der grosse Besitz des Herzoghauses mit dessen

Sturz zersplittert worden, und es scheint ferner, dass nur Theile davon den Familienmitgliedern gelassen, andere an Fremde übertragen sind. Trotzdem aber, sagt Stälin, „blühte das gestürzte Herzogsgeschlecht in grossen Grundbesitzern, welche oft die Grafenwürde bekleideten, noch lange fort, besonders auf dem Schwarzwald und in Oberschwaben und gelangte durch die Gattin Hildegard, welche Karl der Grosse aus ihm wählte, bald aufs Neue zu Glanz und Macht.“

Die Bezeichnung Bertoltsbar und Bar hat sich in den Urkunden bis in das 12. Jahrhundert, und für die Quellgebiete von Donau und Neckar als „Baar“ bis heute erhalten; die anderen Baren erscheinen dann wieder in die alten Huntaren als Huntarengrafschaften umgewandelt und ihre Namen sind vergessen. Die Meinung Baumanns, dass mit der Auflösung der Baren diese „kleineren Gaue“ erst entstanden, widerlegt sich mit der Geschichte der Gauentwicklung im ganzen Alamannenland. Huntaren bestanden seit der Ansiedelungszeit, sie wurden nur um Donau und Neckar eine Zeit lang zu Baren zusammengefasst.

(Birlinger, Alamannische Sprache 14; Baumann, Gaugrafschaften 4—8, 121; Stälin der Aeltere I, 242, die Stammtafel 243.)

Achtunddreissigstes Kapitel.

Die westlichen Baren.

1. Bertoltsbar.

Bertolt, welcher der Bar den Namen gegeben hat, war der Bruder des Herzogs Nebi, beide werden zum Jahr 724 von Hermannus Contractus erwähnt, der von ihnen als a Bertholdo et Nebi principibus redet. Sie bringen den heiligen Pirmin zu Karl Martell, der ihm die Insel Reichenau zur Anlage eines Klosters überweist. Die Vita Meginhardi dagegen führt die Errichtung des Klosters auf den Befehl Bertolts zurück, verlegt sie aber in die Zeit des Pippin, jussu Perhatoldi nobilissimi Alemannorum temporibus Pippini, regis Franchorum. In keiner dieser Urkunden wird er dux genannt.

Die Bertoltsbar, Bertoldespara, Perahtoltispara, Perachtoltesbara und ähnlich wird zuerst 741/47 in der Vita S. Galli in den Mon. Germ. script. II 21 als Peratholtespara, dann in Urkunden von 750/60 bis 890 erwähnt, also erst in der Zeit ihrer Auflösung, als landschaftliches Gebiet, und wird gemeiniglich als pagus, 763 pagus et situs, 886 als comitatus bezeichnet. Sie umfasste, wie schon erwähnt, an die Westalb stossende Gebiete der oberen Donau und des oberen Neckars, fünf Huntaren des Gross-Westergaus, welche die Scherra im Halbkreise umschlossen, nämlich Purihdinga, Nidinga, Aseheim, Rottweil, Sulz und zwei Huntaren des Gross-Nagoldgaus, nämlich Waltgau und Haglegau.

In ihnen werden folgende Barorte genannt:

1. Purihdinga

OA. Spaichingen: Spaichingen, Aldingen;

OA. Tuttlingen: Schura, Weigheim, Gunningen, Seitingen, das Riedthal, Wurmlingen.

2. Nidinga

BA. Donaueschingen: Mundelfingen, Behla, Hausen vor Wald, Pföhren, Donaueschingen, Wolterdingen, Heidenhofen, Ober-, Unterbaldingen;

BA. Villingen: Klengen, Biesingen.

3. Aseheim

BA. Donaueschingen: Bachheim;

BA. Neustadt: Göschweiler, Löffingen.

4. Rottweil

OA. Rottweil: Deislingen, Flötzingen, Rottweil, Dietingen;

OA. Oberndorf: Oberndorf.

5. Sulz

OA. Sulz: Bickelsberg, Brittheim, Sulz.

6. Haglegau

OA. Sulz: Mühlheim;

OA. Horb: Wiesenstetten.

7. Waltgau

OA. Haigerloch: Priorsberg;

OA. Freudenstadt: Schopfloch.

2. Adalhartsbar. *

Diese, ein Theil der Bertoltsbar im Süden der Westalb, findet sich in einer Urkunde von 769 (Adalhartespara), der Graf Adalhart selbst in Urkunden von 763 bis 775, so dass man die in letzteren aufgeführten Orte seines Amtsbezirks der nach ihm genannten Bar zurechnen darf. Die Barorte lagen in zwei Huntaren des Westergaus und einer des Klettgaus (westlichen Albgaus), so dass hier das Gebiet der Bar in das Wutachthal reichte.

1. Purihdinga

OA. Tuttlingen: Weigheim;

BA. Villingen: Baldingen.

2. Nidinga

BA. Donaueschingen: Wolterdingen.

3. Albgau

BA. Bonndorf: Achdorf.

3. Perihtilosbar.

Sie findet sich, ein Theil der Bertoltsbar, 785 als pagus Piriheloni, 786 als pagus Piritiloni und pagus Perihtilinpara, der Graf Pirihtilo in Urkunden 770—78 bis 786. Die in der Bar und seiner Grafschaft liegenden Orte gehörten theils der früheren Bertoltsbar in den Huntaren Purihdinga, Rottweil, Haglegau, theils auch der früheren Adalhartsbar in der Huntare

Purihdinga an, theils sind ihnen die Huntaren Scherra, Hattenhuntare zugefügt. Die Perihilosbar war mithin die Westalb mit ihrer Umgebung im Süden, Westen und Norden, aus drei Huntaren des Westergaus und zweien des Nagoldganes bestehend.

Barorte:

1. Scherra

OA. Rottweil: Dormettingen;

OA. Spaichingen: Dailingen, Schörzingen, Egeseheim, Steinweiler bei Spaichingen.

2. Purihdinga

OA. Spaichingen: Dürbheim;

OA. Tuttlingen: Rietheim, Seitingen.

3. Rottweil

OA. Rottweil: Dunningen, der Eberbach bei Dunningen;

OA. Oberndorf: Thalhausen, Seedorf.

4. Haglegau

OA. Sulz: das Beurenthal, Isingen, Bergfelden, Kirchberg;

OA. Haigerloch: Betra, Weildorf;

OA. Horb: Müßringen.

5. Hattenhuntare

OA. Hechingen: Biesingen, Wessingen, Hechingen.

4. Albuinsbar.

Erst im Jahr 851 wird wieder eine Bar erwähnt, die Albunespara, welcher ein Graf Alboin, der 842 die Scherra inne hatte, den Namen gegeben haben kann.

Barorte:

1. Aseheim in der Albunespara

BA. Neustadt: Röthenbach 851. Gall. 414.

2. Scherra in der Grafschaft des Alboin, sub Alboino comite 842.

Wirt 106.

OA. Spaichingen: Nusplingen;

OA. Balingen: Winterlingen;

OA. Sigmaringen: Frohnstetten.

Haben die von einander entfernten Huntaren Aseheim und Scherra zur Albuinsbar gehört, so wird man auch die dazwischen liegende Nidinga und Purihdinga dazu rechnen müssen, so dass die Bar die Westalb und deren Südwesten, Theile des Westergaus, umfasst hätte.

5. Bara.

Die Gebiete der genannten vier Baren werden von 843 an landschaftlich als die Bar, Bara, Para bezeichnet und daneben nur noch der Name der Bertoltsbar bis 890 weiter geführt.

Die gewöhnliche Bezeichnung ist pagus Bara, pagus Para, auch 880, 961, 999 comitatus Bara, eine Reminiscenz an die Einzelbaren, ferner blos Bara, Para, Bare, Bar; 843 ist von tota Para, 1030 von der regio Alamanniae Bara und 1237 von der provinciola illa, que Bare vulgo dicitur, die Rede (die Urkunde von 843 Wirt. 108 gilt zwar als gefälscht, wird aber ihrem topographischen Inhalt nach richtig sein).

Barorte:

1. Scherra

OA. Spaichingen: Wehingen;

OA. Tuttlingen: Tuttlingen (oder zur Purihdinga?).

2. Purihdinga

OA. Tuttlingen: Tuttlingen?;

BA. Engen: Möhringen;

BA. Donaueschingen: Ippingen (oder zur Nidinga?).

3. Nidinga

BA. Donaueschingen: Ippingen?, Pföhren, Heidenhofen;

BA. Villingen: Dürrheim, Villingen (oder zu Aseheim?).

4. Aseheim

BA. Neustadt: Löffingen;

BA. Villingen: Villingen?, St. Georgen.

5. Rottweil

OA. Rottweil: Deisslingen, Bösing, Feckenhausen, Rottweil, Irslingen und ein Zimmern;

OA. Oberndorf: Seedorf, Wald- oder Hochmössingen, Epfendorf, Oberndorf, Steighof, Harthausen, Bochingen.

6. Haglegau

OA. Sulz: Binsdorf;

OA. Haigerloch: Empfingen;

OA. Horb: Bierlingen.

Die Landschaft Bara umfasste also die Huntaren der früheren Einzelbaren mit Ausnahme von Albgau, Waltgau, Sulz, Hattenhuntare, und von der Scherra ist nur Ein höher gelegener Ort Wehingen (776 Meter) zu verzeichnen. Streicht man aber die Orte der zweifelhaften Urkunde von 843 (es sind Wehingen, Tuttlingen, Möhringen, Deisslingen, Binsdorf, Empfingen, Bierlingen) so bleibt die Landschaft der Quellgebiete von Donau und Neckar übrig, die man auch heute die Baar nennt.

6. Die Landgrafschaft Bar.

Aus dem Süden der Landschaft Bar wurde zwischen 1007 und 1083 wiederum eine Grafschaft gebildet, comitatus de Bare,

die Landgrafschaft Bar, deren Inhaber 1094 und 1108 wiederum ein Berchtold, ein schwäbischer Herzog der zweiten Periode aus dem Geschlecht der Zähringer, war. 1108 In pago Para in comitatu Bertoldi ducis. Im Jahr 1283 ging der comitatus de Bare von dem Grafen Hermann von Sulz an den Grafen Heinrich von Fürstenberg über. Die Landgrafschaft erhielt sich bis 1806.

(Der jüngere Stälin I 252; Urk. von Schaffhausen 49; Baumann 160; Fürstenberg I 582, 586).

Neununddreissigstes Kapitel.

Die östlichen Baren.

1. Folcholtsbar.

Die Folcholtsbar wird in einer einzigen Urkunde, Wirt. 60, und zwar erst 805, also nach Auflösung der Bar, wo ihr Name als Landschaft weiter lebte, erwähnt. Die Grafen Chadaloh und Wago übertrugen quicquid in pago Folcholtespara visi sumus habere, excepto in Heidgauwe (Heidgau OA. Waldsee) et in Antarmarhingas (Emerkingen OA. Ehingen). Vorher hatten sie in derselben Urkunde Besitz an einer Reihe von Orten ohne Barbezeichnung veräussert und man wird mit Baumann 68 annehmen dürfen, dass die Vergabung von Gütern an einzelnen Orten und der generell in der Bar gelegenen als zwei Wendungen für dieselbe Sache aufzufassen sind. Ausser dieser Schenkung von 805 haben Bertolt II. (Perathold und seine Gattin Gersinda), dann seine genannten Söhne Chadaloh und Wago und später der Sohn des Chadaloh, der Graf Bertolt III. (Pertold), sämtlich Abkömmlinge des alten Herzoggeschlechts, weiter Güter von grösserem Umfang, in derselben Gegend gelegen, in den Jahren 790, 817, 824, 842 (Wirt. 38, 80, 90, 105) an das Kloster St. Gallen geschenkt, so dass man auch sie als der Folcholtsbar angehörig wird betrachten können.

Danach waren Barorte (die unsichern der Urkunde von 805 sind mit * bezeichnet)

links der Donau in den Huntaren

1. Affa

OA. Riedlingen: *Grünigen, *Daugendorf.

2. Swerzenhuntare

OA. Münsingen: *Erbstetten, *Ober-, *Unterwilzingen;

OA. Ehingen: Untermarchthal (wenn nicht Obermarchthal), Mühlheim, Grötzingen.

rechts der Donau

3. Eritgau

OA. Riedlingen: Henauhof bei Buchau, *Seekirch, *der Bussen, Umlingen, *Möhringen, *Zell.

4. Muntricheshuntare

OA. Riedlingen: Reutlingendorf, Dieterskirch, *Ober-, *Unterwachingen, Obermarchthal (wenn nicht Untermarchthal).

5. Ruadolteshuntare

OA. Ehingen: Emerkingen.

6. Heistergau

OA. Waldsee: *Hochdorf, *Weiler, Ober-, Unteressendorf, *Wangen, Haidgau.

Die Folcholsbar gehörte somit links der Donau zwei Huntaren des nördlichen Albgaus, rechts der Donau vier Huntaren des Donaugaus an.

2. Albuinsbar.

So wenig wie Folcholt ist Albuin bekannt. Die Urkunden der Albuinsbar datiren von 788—838, also aus derselben Zeit, wie die der Folcholsbar. Diese und die Orte beider Baren liegen im Gemenge, so dass man annehmen kann, die Folcholsbar sei damals schon aufgelöst, und die Albuinsbar von ihr abgezweigt.

In letzterer (auch Albuinesbar, Albuinipara, Albuinespara) sind folgende Barorte zu verzeichnen:

1. Swerzenhuntare, links der Donau

OA. Münsingen: Hayingen (zur Hälfte auch in Affa, in der sonst keine Orte der Albuinsbar verzeichnet sind), Eschenbach (abgegangen), Bergach.

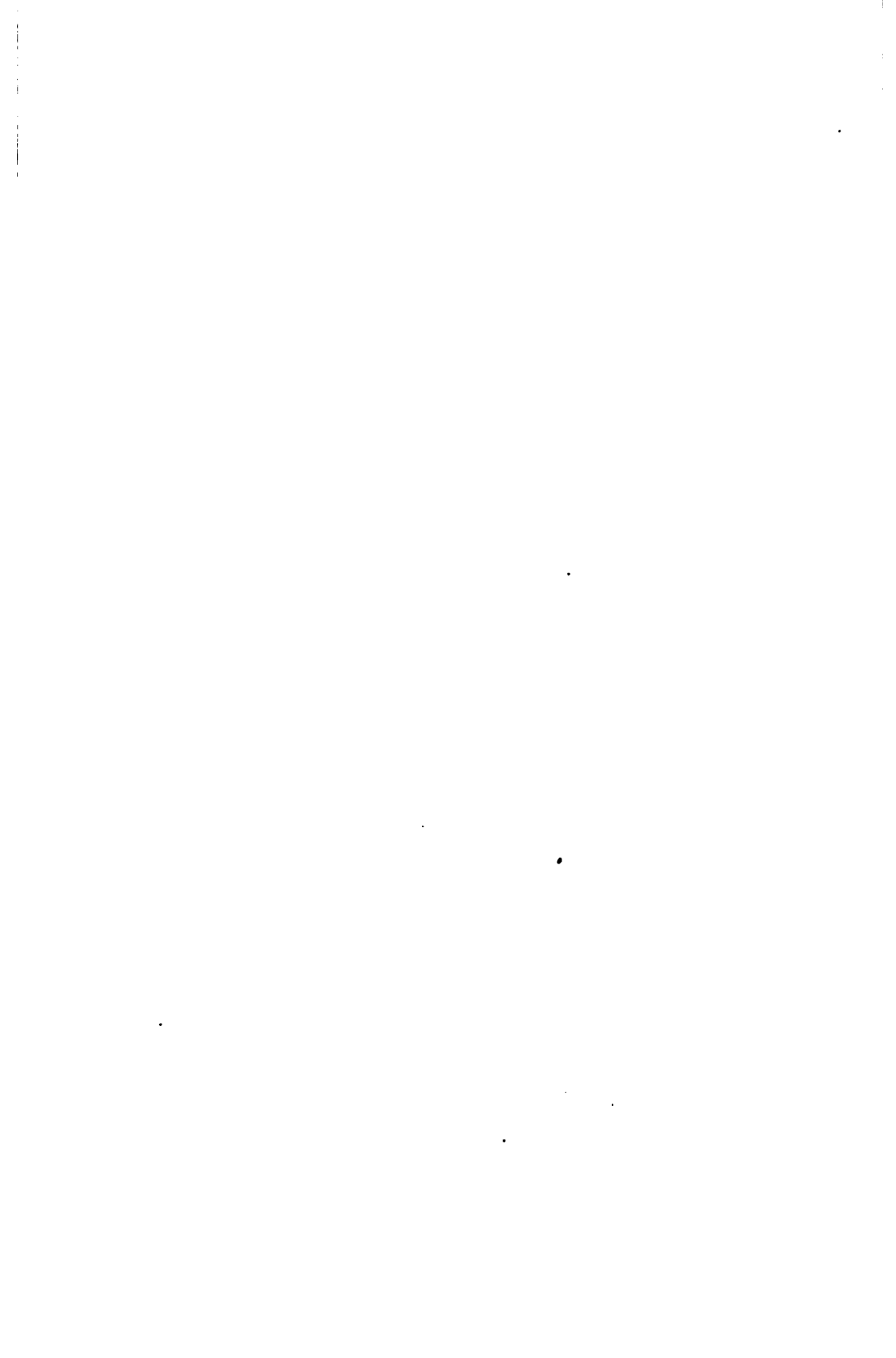
2. Ruadolteshuntare, rechts der Donau

OA. Ehingen: Bettighofen, Alt- oder Kirchbierlingen, Ristissen.

Somit an jeder Seite der Donau eine Huntare, hier des Albgaus, dort des Donaugaus, die aus dem Gebiet der Folcholsbar herausgenommen sind.

Siebentes Buch.

Die
neualamannischen
Gaue des Elsass.



Vierzigstes Kapitel.

Übersicht.

Etwa 30—50 Jahre nach der Zeit, die wir durch die Schilderungen Ammians kennen, nach dem Beginn des 5. Jahrhunderts, drangen die Alamannen über den Rhein und siedelten sich in Gallien an. Im Lauf des Jahrhunderts durch die Franken zurückgedrängt, blieb ihnen das Elsass in der ungefähren Ausdehnung der Jetztzeit: im Osten der Rhein, im Norden die Selz, im Westen die Höhe der Vogesen, im Süden „das obere Becken der Ill, die Landskron und der Lauf der Birsig“.

Der Anfangsvocal des Namens Elsass wechselte von A zu E, auch I. Die älteste Form ist *Alsatus*, *Alesaciones* (bei Fredegar 580—610), eine spätere *Alisacinse* und ähnlich (693—860), eine jüngere *Elisaciuse*, *Elisaze* und ähnlich (von 797 an), auch kommt 817 *Illisacia* vor. Der letzteren Form entsprechend wurde der Name bis auf Schöpflin von dem Illfluss hergeleitet, während man jetzt annimmt, die *Alisacen* seien, im Gegensatz zu den rechtsrheinischen *Alemannen*, die in der Fremde (*al*) Sitzenden, eine Bezeichnung, die nach Ermoldus Nigellus von den Franken herrühren soll (*cui nomen Helisaz Francus habere dedit*), aber mit demselben Recht den in die Fremde Einwandernden selbst zugeschrieben werden kann. (Vergl. S. 124.)

Als Verband wurde das Elsass mit *ducatu*, *pagu* oder *provincia* bezeichnet, z. B. 728 und 839 *ducatu Alsacensis* oder *Elisatie*; 898, 929, 12. Jahrhundert und 1199 *pagu Helisacensis*, *Heilisacensis*, *Alsatiensis*, *Elisazen*; 999 und 1153 *provincia Alsacia*, *Alsatia*.

Aus der Gestaltung des Landes ergibt sich, dass die Besiedelung im Rheinthal begann und erst allmählich zu den

Höhen der Vogesen emporstieg. Zwei Gaue wurden gegründet, der Nortgau und der Sundgau, den rechts rheinischen Gauen Mortenau und Breisgau gegenüber, alle von ähnlicher Ausdehnung. Eine ursprünglich, wie es scheint, römische Vertheidigungslinie am Kegel der Hohkönigsburg, der Eckenbach, der ihn begleitende Landgraben und die Blindachquelle, beides Zuflüsse der Ill, bildeten die Grenze zwischen dem Nort- und Sundgau. Dieselbe Linie schied und scheidet noch heute die Bisthümer Strassburg und Basel. Jenes bestand aus dem linksrheinischen Nortgau und der gegenüberliegenden Mortenau, dieses aus den linksrheinischen Gauen Sundgau und Augstgau, und die gleiche Grenze scheidet bis zum heutigen Tag das Ober- und Unter-Elsass, jedoch mit der Ausnahme, dass die Blindachquelle zum Ober-Elsass gezogen ist. „Man sol wissen“, heisst es in Pfyffers Habsburg-österreichischem Urbarbuch, „das die lantgrafschaft von oberen Elsaze an der birse (Birs) fahet an unde gaht nach der lengi unz uffen den eckenbach, nach der breite aber von dem Rin unz uffen den virsten des gebirges, das da heisset der Wesechen.“ Noch ein dritter kirchlicher Verband reichte in den Südwesten des alten Elsass hinein, das Erzbisthum Bisanz (Besancon).

Wie über dem Rhein, zerfielen die Gaue in Huntaren, eine Bezeichnung, die uns jedoch aus dem Elsass nicht aufbewahrt ist, und Marken. Nach Schrickler entsprechen im Nortgau der Huntare Hagenau im Allgemeinen die Archipresbyterate (Landkapitel) Hagenovia superior und inferior des Bisthum Strassburg, im Sundgau der gleichnamigen Huntare das Baseler Dekanat Suntgauria und der Huntare Elsgau das Baseler Dekanat Elsgauria und das Besançonner Landkapitel Besancon. Ob im Uebrigen die Untereintheilungen der drei Bisthümer für die Feststellung der Huntarengrenzen zu verwerthen sind, lasse ich dahingestellt sein.

Wie seit der fränkischen Zeit das Elsass erst dem almannischen Herzogthum angehörte und dann ein eignes darstellte, ist bereits geschildert (S. 298). Die Entwicklung der Grafschaften war dieselbe, wie am rechten Rhein. Unter den Grafschaften, welche Ludwig der Deutsche 870 bei der Theilung von Mersen erwarb: in *Elisatio comitatus duos* sind wahrscheinlich der Nortgau und der Sundgau verstanden, weungleich

in seinem Antheil unter den Städten noch „Strastburg“, unter den comitatus noch Elischove (der Elsgau, siehe Kapitel 42, Huntaren 3) erwähnt wird. Mon. Germ. Leges 1, 517.

Gedacht sei hier, weil sie sich in den Nort- wie in den Sundgau erstreckte, der *Mark Quningisheim* (Königsheim), eines königlichen Fiskus, den Karl der Grosse dem Kloster Leberau übergab.

774 In pago Alsacense ex marca fisco nostro Quningishaim.

843 Kunigesheim.

854 Ex marca fisci Domni Karoli, qui Qunningishaim dicitur in pago Alsacensi.

Grandidier Eglise Strasb. 67, 117, 125.

Die Mark lagerte sich um den Stophanberch (774, im romanischen Patois der Nachbarschaft Estuphin d. i. Stauffenberg), dessen Kegel seit Jahrhunderten mit der Hohkönigsburg gekrönt ist, welche den Namen der Mark Quningisheim bewahrt hat. Weit hinaus in die Rheinebenen weist der Berg mit seiner Burg die alte Grenze des Sund- und Nortgaus auf. Hier dehnte sich die Mark an beiden Seiten der Leber aus von Kinzheim im Osten bis Markkirch im Westen, und es werden als ihre Orte genannt Kinzheim, Wanzell, Leberau, La Hingrie, die drei Rombach, Markkirch und St. Blasien oder Heiligkreuz.

Die hier niedergelegte Auffassung der Gauentwicklung, welche deren in dem alamannischen Deutschland und der Schweiz gefundene Regeln auch auf das Elsass anwendet, weicht von der Darstellung Schrickers in dem Aufsatz „Aelteste Grenzen und Gaue im Elsass“ (Zeitschrift Strassburger Studien 1884 II, S. 305—402), dessen gaugeographisches Material hier benutzt ist, in wesentlichen Punkten ab.

Einundvierzigstes Kapitel.

Der Nortgau.

Der Nortgau umfasste das heutige Unterelsass bis an die Selz und vom Oberelsass noch die Blindachquelle.

903 In Nortgowa unam curtim qui dicitur Chunnengeshova (Königshofen bei Strassburg). Als. d. 128.

929 In pago Heilizacensi in comitatu Nordgouva et villa Senebredde (unbekannt). Als. d. 136.

999 Allodium, quod vocabulum sortitum est Thutelenheim (Düttlenheim Ct. Molsheim) in provincia Alsacia in pago quoque Nortgewi propencobium, quod dicitur Altorff (Aldorf das.). Als. d. 176.

1065 Duas villas Hochfeld (Hochfelden) et Schweichusen (Schweighausen Ct. Hagenau) dictus cum foresto Heiligenforst nominato in comitatu Gerhardi comitis in pago Nortcowe situs. Als. d. 218.

1074 Ad Scerlenheim (Scherlenheim Ct. Hochfelden), ad Mellesheim (Melsheim das.), ad Wluenesheim (Wilwisheim das.), ad Lupenstein (Lupenstein Ct. Zabern), ad Munmenheim (Mommenheim Ct. Brumath), ad Bardestede (Berstett Ct. Truchtersheim), ad Goddenesheim (Gottesheim Ct. Zabern), ad Osteruuilare (unbekannt), ad Wicchersheim (Wichersheim Ct. Hochfelden), ad Willingishusen (Wilshausen das.), ad Bossendorf (Bossendorf Ct. Hochfelden), ad Richeneshoven (Reichshofen Ct. Niederbronn), ad Muzenhusen in pago Nortgoae in comitatu Gerhardi comitis. Als. d. 223.

1085 Tres partes ecclesiae Hochfelden (Hochfelden) sitae in pago Nortguwe dicto. Als. d. 264.

1153 In allodio, quod dicitur Altorph (Aldorf Ct. Molsheim) in quo Hugo abbatiam construxit, in provincia Alsatia, in pago quoque Northgowe in comitatu Eberhardi, nunc autem haeredis sui Hugonis sito. Als. d. 289.

Ganorte des Nortgau sind hiernach

Ct. Niederbronn: Reichshofen;

Ct. Hagenau: Schweighausen;

Ct. Brumath: Mommenheim;

Ct. Hochfelden: Wilwisheim, Melsheim, Wilshausen, Wichersheim.

Scherlenheim, Bossenheim, Hochfelden, Mutzenhausen;

Ct. Zabern: Lupstein, Gottesheim;

Ct. Truchtersheim: Berstett;

bei Strassburg: Königshofen;

Ct. Molsheim: Düttlenheim, Aldorf.

H u n t a r e n .

1. Hettengau.

Im Norden der unteren Sauer.

1266 Graveschaft imme Hetteukouue. Als. d. I 639.

Huntarenorte im Hettengau sind

Ct. Sulz u. Wald: Hatten, Oberbetschdorf, Niederbetschdorf, Rittershofen, Schwabweiler, Reimersweiler, Kühllendorf, Lentersweiler. Als. ill. II 126, 240.

2. Ried.

Zwischen Hagenau und dem Rhein.

1266 Graveschaft imme Ried. Als. d. I 639.

Huntarenorte im Ried sind

Ct. Selz: Beinheim;

Ct. Bischweiler: Röschoog, Roggenheim, Forstfeld. Kauchenheim, Giesenheim, Sesenheim. Runzenheim, Auenheim, Statmmatten, Dalhunden, Dengelsheim. Als. ill. II 243.

Sesenheim mit Drusenheim u. s. w. lag 758 auch in der *Mark Romanisheim*, die somit einen Theil der Huntare Ried bildete. Als. d. 28.

3. Hagenau.

Die Umgebung von Hagenau.

1035 In ducatu Conradi in pago Hagenowe (Hagenau) in abbatis Surburg (Surburg) in comitatu Hugonis principis Alsatie. Königshofen Chronik.

Huntarenorte

Hagenau, Surburg.

4. Sorngau.

Die Umgebung von Zabern.

690—724 Terra mea in loco cognominante monte cottane (Monsweiler an der Zorn Ct. Zabern) in pago Sornagauginse. Trad. Wizenb. 99.

Huntarenorte

Ct. Zabern: Monsweiler.

In der Huntare lag 827 die *marca Aquiliensis* mit Schweinheim, Hattmatt, Dossenheim, Ottersthal, Maursmünster, Pertz Diplom. I 204.

5. Strassburg.

Die urkundlich nachzuweisenden Orte der Huntare Strassburg liegen zwischen dieser Stadt und Zabern.

739 Acta in civitate Argentoratinsae (Argentoratum, Strassburg. publice — Luitfrido duce. Trad. Wizenb. 10, 11.

801 Infra nova civitate Argentoratinsae. Cod. d. Fuld. 171.

982 Infra Argentinam civitatem, quae rustice Strazburg vocatur alio nomine, vel in suburbio ipsius civitatis (Strassb. Urk. 45).

Civitas ist die Stadt, suburbium deren Gebiet, beides zusammen die Huntare. Später wird sie als comitia, comitatus, comicia oder Grafschaft, jedoch ohne Namen bezeichnet.

1236 Proventus villarum comitiae aequaliter dividuntur. Als. d. 480.

1275 Bonis in comitatu et extra. Als. d. 702.

1293 Bonis ad comiciam spectantibus. Als. d. 786.

Etwa 1348 Redditus villae Kutzelsheim et villarum comitatus, quae vulgariter grafenschaft. Lehnbuch des Bischof Bertold von Bucheck, Bezirksarchiv Strassburg G. 377.

Die in dieser Urkunde aufgezeichneten Orte, also Huntarenorte, sind ausser Strassburg:

Ct. Truchtersheim: Dügensheim (Dingsheim), Criegesheim (Griesheim), Fulcriegesheim (Pfulgriesheim), Pfettensheim (Pfettisheim), Berstette (Berstett), Druchtersheim (Truchtersheim), Belheim (Behlenheim), Dossenheim (Dossenheim), Himmelotzheim (eingegangen) prope Wessenheim (Fessenheim), Kutzelsheim (Küttolsheim), Uttelnheim (Ittelnheim), Nügürte (Neugartheim), Avenheim (Avenheim), Franchenheim (Kleinfrankenheim), Offenheim (Offenheim);

Ct. Maursmünster: Crafftele (Krasstatt), Knürsheim (Knürsheim), Zeinheim (Zeinheim);

Ct. Zabern: Meinolzheim (Männolzheim), Luitenheim (Littenheim) Lupfenstein (Lupstein), Waltdolwisheim (Waldolwisheim);

Ct. Hochfelden: Fridesheim (Friedolsheim), Wndermützlheim (Mutzenhausen?).

Ferner nicht zu ermittelnde Orte Bütenheim, Uettingen.

6. Speries

wird auf die Umgebung von Börsch Ct. Rosheim gedeutet.

Nach einer unächten von 662 datirten Urkunde aus dem 12. Jahrhundert verlieh der König Dagobert einer Strassburger Kirche drei Höfe, darunter einen in pago, qui nuncupatur Speries (oder Species) et in comitatu Bargense (Barr). Strassburger Urk. 1.

Im Chronikon Ebersheim des 12. Jahrhunderts, S. 13, in dem diese Urkunde verwerthet ist, heisst es: Tercia (curtis vero ultra Ararim in comitatu Barga (Barr) sita est, que Speries dicitur. Auf der anderen Seite wird Species ultra Ararim auf Spiez jenseits der Aare am Thuner See gedeutet (Fritz, das Territorium des Bisthums Strassburg).

Huntarenorte

Ct. Rosheim: Börsch.

7. Bischofsheim.

Die Gegend von Bischofsheim Ct. Rosheim.

Dieselben Urkunden wie unter 6. Speries haben In pago, qui dicitur Bischofsheim et in comitatu Chilcheim (Kirchheim Ct. Wasselnheim) und Biscovesheim in comitatu Tronie.

Huntarenorte

Ct. Rosheim: Bischofsheim.

Ct. Wasselenheim: Kirchheim.

8. Horburg

an der oberen Blindach.

Jahr? Grusenheim (Grussenheim Ct. Andolsheim) in comitatus Horburgensis (Horburg das.) et praefecturae Markolsheimianae (Markolsheim Ct. Markolsheim) finibus. Als. ill. II 72.

Huntarenorte

Ct. Andolsheim: Grussenheim, Horburg;

Ct. Markolsheim: Markolsheim.

9. Sasonia.

Eine Urkunde von 861 (Gall. 487, correcter Bd. II S. 386) meldet von pagellis Prisigaugense, Aragaugense, Morinauginse, Sasonia und verschiedene darin gelegenen Orten, von denen der letzte, der also wohl in der Sasonia lag, Anheim heisst. Nach Neugart, welchem Wartmann beitrith, ist der pagellus zwischen Breisach und Schlettstadt zu suchen: Oberhalb Breisach liegt Obersaasheim, in der Nähe von Schlettstadt, Sassenheim, zwischen beiden auf badischem Ufer Sasbach. Anheim ist nach Neugart Ohnenheim Ct. Markolsheim, und ich habe danach die auch ihrer Lage im Nort- oder Sundgau nach unsichere Huntare in den erstern und in die Umgebung von Markolsheim gelegt.

Grafschaften.

Als frühere *Gaugrafschaft* ist der *Nortgau* nach der Urkunde von 929 in comitatu Nortgouve beglaubigt.

Als *Theilgaugrafschaften* erscheinen die Grafschaften Barr und Tronie-Kirchheim.

Barr.

Von dem comitatus Bargense, dem comitatus Bara (Barr) ist nur eine ihrer Huntaren bekannt: Speries (Börsch). Siehe die Urkunden von 662 und aus dem 12. Jahrhundert bei der Huntare Speries).

Tronie-Kircheim.

Diese Theilgaugrafschaft umfasste die Rheinebene von Wasselnheim (Marlenheim-Kirchheim) bis Schlettstadt (Orschweiler) aufwärts. Ihr Doppelname erklärt sich damit, dass sie bald nach Tronie (heute Tränheim), bald nach dem Nachbarort Kircheim (heute Marlenheim-Kirchheim) bezeichnet wurde. Von der Huntare Bischofsheim heisst es einmal, sie liege in der Grafschaft Tronie, ein andermal, sie liege in der Grafschaft Kircheim, sie war also eine Huntare der Theilgaugrafschaft Tronie-Kircheim. Deren weitere Huntaren sind nicht bekannt.

Jahr? Rex Dagobertus apud municipium tunc Troniam quasi Trojam novam Kircheim dictum sibi domicilium fixerat. Vita St. Florentii, Grandier Hist. de l'Egl. de Strassb. No. 22.

662 In pago, qui dicitur Bischofsheim (Ct. Rosheim) et in comitatu Chilcheim. Strassb. Urk. 1.

817 Actum Thronie seu Kilikheim in comitatu Wurardi. Als. d. 82

728 In pago Troningorum. Siehe unten.

12. Jahrhundert Biscovesheim in comitatu Tronie. Chron. Ebersheim 13. Ebenso lagen die Orte Orschweiler, Ebersmünster, Hüttenheim nach der folgenden Urkunde von 728 in der Grafschaft Tronie, nach der von 817 in der Grafschaft Kircheim. Als. d. 9, 82.

Nach der Urkunde von 728 bestanden 22 Orte in ducatu Alsacensi, seu in pago Troningorum et in pago Alsegauginse, also entweder in der Grafschaft Tronie-Kircheim oder in der Sundgauer Huntare Elsgau. Davon fallen ihrer Lage nach in den pagus Troningorum folgende Orte, die zugleich mit Orten der Grafschaft Kircheim nach der unten folgenden Urkunde von 817 im Gemenge lagen.

Ct. Schiltigheim: Wichersbint (Breuschwickersheim);

Ct. Erstein: Hyppenesheim (Hipsheim);

Ct. Benfeld: Hittenheim (Hüttenheim);

Ct. Schlettstadt: Otaléviler (Orschweiler), Selastat (Schlettstadt).

Fern von diesen Orten wird im Norden weiter aufgeführt: Diosesheim (Dossenheim Ct. Truchtersheim nicht weit von Marlenheim-Kirchheim. Dossenheim gehörte übrigens nach der Urkunde von 1348 der Huntare Strassburg an). Die übrigen 728 genannten Orte fielen in den Sundgau.

12. Jahrhundert. Est praefatus locus (Abbatia Novientensis, Ebersheim, Ebersmünster Ct. Schlettstadt) in Germaniae finibus, inter Renum et

Vogasum in pago Alsaciense in comitatu videlicet Thronie. Chron. Ebersh;
Grandidier II No. 425, S. 10.

817 Im comitatus Kircheim liegend werden im gefälschten Privileg Ludwig des Frommen für das Kloster Ebersheim aufgeführt: usque ad alveum Eggenbach et alveum Ille (Ill) fluvium:

Ct. Oberehnheim: Valva (Walf);

Ct. Erstein: Uttenheim (Uttenheim), Northus (Northausen), Lumersheim (Limersheim), Hundenesheim (Hindisheim);

Ct. Benfeld: Chagenheim (Kogenheim), Sarmeresheim (Sermeresheim), Hiddenheim (Hüttenheim);

Ct. Schlettstadt: Oleswilre (Orschweiler), Scerewilre (Scherweiler), Novientem sive Ebersheim (Ebersmünster);

Ct. Markolsheim: Niveratesheim (Niffern eingegangen, Kapelle in der Pfarrei Schwobsheim), Baldeheim (Baldesheim), Muoteresholz (Mütersholz), Witenesheim (Wittisheim), Hiltesheim (Hilsenheim).

Orte der Theilgaugrafschaft Thronie-Kirchheim sind also:

Ct. Wasselnheim: Marlenheim-Kirchheim;

Ct. Schiltigheim: Breuschwickersheim;

Ct. Rosheim: Bischofsheim;

Ct. Oberehnheim: Walf;

Ct. Erstein: Uttenheim, Northausen, Lumersheim, Hindisheim, Hipsheim;

Ct. Benfeld: Kogenheim, Sermeresheim, Hüttenheim;

Ct. Schlettstadt: Orschweiler, Schlettstadt, Scherweiler, Ebersmünster;

Ct. Markolsheim: Niffern bei Schwobsheim, Baldesheim, Mütersholz, Wittisheim, Hilsenheim;

Ist Tronie im 5. Jahrhundert burgundionisches Herrschaftsgebiet gewesen? — von Tronje Hagen! Der Recke des Nibelungenliedes ist der Sage nach in Marlenheim geboren.

Als *Huntarengrafschaften* sind nach der Bezeichnung comitia, comitatus, Graveschaft die Huntaren: seit 1236 Strassburg, seit 1266 Ried und Hettengau, ohne Jahr Horburg beurkundet.

Zweiundvierzigstes Kapitel.

Der Sundgau.

Der Gross-Sundgau hatte die Ausdehnung des hentigen Oberelsass ohne die Blindachquelle und umfasste ausserdem vermöge seiner Huntaren Elsgau und Pfefferau die Umgebung von Mömpelgart und Belfort.

898 Ad monasterium Sancti Gregorii, quod est constructum in pago Helisacensi in parte ipsius pagi, que vocatur Sundgeuui — — partem proprietatis mee in pago quod vocatur Helisacensi in villa, que nominatur Egisheim (Egisheim Ct. Winzenheim) et Duringheim (Türkheim das.). Als. d. 124.

903 Lutfredus in Sunckouue Souuenisheim (Schwoben Ct. Altkirch), Hugo in Eigenesheim (Egisheim Ct. Winzenheim). Als. d. 128.

1024 In loco Steinebrunno (Ober-, Nieder-Steinbrunn Ct. Landser) in pago Suntgowe in comitatu Ottonis. Als. d. 194.

1199 Predium Hostheim dictum (wo?) in pago Elesazen, in comitatu Suntgowe situm. Als. d. 206.

Gauorte sind also:

Ct. Winzenheim: Egisheim, Türkheim;

Ct. Landser: Schwoben;

Ct. Altkirch: Ober-, Nieder-Steinbrunn.

Es hat auch in dem Gross-Sundgau eine Huntare desselben Namens gegeben. Siehe unten.

Im 12. Jahrhundert zog sich der Name Sundgau, in räumlicher Uebereinstimmung mit einem Dekanat Suntgaudiae des Bisthums Basel auf das Gebiet südlich der Thur und nördlich von der Huntare Elsgau (Pfirt, Pruntrut, Delle; siehe unten) zurück, und diente zur Bezeichnung der hier gelegenen vorder-österreichischen Besitzungen im Elsass: Sundgau Ensisheim oder auch Sundgau Elsass, oder bloss Sundgau.

1298 In castris in Sangovia. Als. d. 810.

1333 Der londern, die in (dem Johannes von Halwilre pflegern in suntgowe) zu hörent und die nah geschriben stant suntgöwe Ensesheim. Cart. Mulh. 177.

1338 Sunggow Elsz und Brigow (Bezeichnung für die vorder-österreichischen Länder an beiden Seiten des Rheins). Cart. Mulh. 194.

1347 Altkirchæ (Altkirch) in Sundgovia. Als. d. 1017.

1358 Jura et statuta oppidi Delensis in Sundgovia. So in der Ueberschrift der Urkunde, während die Stadt im Context Dela (Delle Ct. Solothurn Schweiz) genannt ist. Als. d. 1081. Delle heisst in einer Urkunde von 728 Datira. Als. d. 9.

1361 Alsatia speciatim et Sundgovia. Als. d. 1109.

1387 In Ellsas und in der Sungaw. Als. d. 1210.

1402 Bartenhemium (Battenheim Ct. Ensisheim). vicum Sundgoviae Als. d. 1245.

1411 In Elsass und in Sungow. Als. d. 1260.

1458 Im Elsass und Sundgaw. Als. d.

1510 Wir Maximilian, von Gotes Gnaden ertvelter Römischer keyser bekennen, dass wir — — Wilhelm Herrn zu Rappoltstein zu unserm obristen hauptmann und landvogt in unsere vordern Landen Ellsass, Sunkew, Breysgew, der vier stet an dem Rein, an dem Schwartzwald und was darzu gehört, zusamt unser statt Villingen aufgenommen haben Als. d. 1442.

Der Name Sundgau in dieser engern Bedeutung hat sich noch bis heute erhalten.

H u n t a r e n .

Als solche sind die folgenden zu 1—4 beurkundet, die weiteren zu 5—7 zu erschliessen.

1. Rubiaca.

Dem Namen nach die Umgebung von Rufach Kreis Gebweiler inmitten des Oberelsasses.

Angeblich 662. In pago, qui vocatur Rubiaca (Rufach) et in comitatu Ilchicha (siehe unten). Strassb. Urk. 1.

2. Pfefferau.

Die östliche Umgebung von Belfort. Dass die Pfefferau dem Sundgau angehörte, ist nicht ausgedrückt.

792 In pago Pfefferauga in marca Roabach (Roppach Dep. Haute-Saône). Als. d. 67.

1394 Ze Perrusen (französisch Perouse). Stoffel Topograph. Wörterbuch des Oberelsass.

Huntarenorte:

Dep. Haute-Saône: Perouse, Roppach.

3. Elsgau.

Die Huntare umfasste den Südwesten des Oberelsass (und deckte sich hier mit dem baseler Dekanat Elsgaudiae) und weiter die Umgebung von Pruntrut, Delle, Mömpelgart und fiel hier mit dem Bisanzer Landkapitel Besançon zusammen.

Etwa 610 Ymerius ex provincia Alsegaudiae oriundus. Trouillat I 35.

728 In ducatu Alsacensi — — in pago Alsegaugensi mit dem Ort Datira in fine Datirensi. (Delle Ct. Solothurn Schweiz). Als. d. 9.

815 In pago Alsacense et in pago Algagense in loco, qui dicitur Bethonis curte (Bethoncourt, Ct. d'Audincourt, Doubs). Gefälschtes Privileg Karls des Grossen; Teulet Inventaires et documents, Paris 1863.

866 und 884 In Algaugensi comitatu mit curtis Mitia (Courtemaiche bei Pruntrut). Trouillat I No. 61, 67.

870 wird in dem Vertrage von Mersen unter den comitatus Elischowe erwähnt. Mon. Germ. Leges I 517.

1040 In pago Algogiensi — — altare S. Ypoliti (St. Hippolyte Ct. de Doubs) et altare de Domino Petro (Dampierre sur le Doubs) illudque de S. Mauricio (St. Maurice sur le Doubs). Trouillat I No. 111, S. 171.

1281 Vogtie ze Elscowe, Oberrhein. Zeitschrift IV 357.

1283 Advocatia de Ayogia. A. a. O.

Huntarenorte:

Courtemaiche, Delle, Bethoncourt, St. Hippolyte, Dampierre, St. Maurice

4. Huninga.

Die Umgebung von Hünigen, welches die Malstätte war.

828 Actum Huninga villa publice. Gall. 313.

1134 Hermannus — — praedium suum in pago Huningen situm in comitatu Adelberti. Schöpflin Cod. dipl. hist. Zaringo-Bad. V S. 79.

Huntarenort:

Hünigen.

5. 6. 7. Sundgau. Thurgau. Kembsgau.

In das noch freie Gebiet zwischen den Huntaren Rubiaca, Pfefferau, Elsgau und Huninga mögen nach zwei viel besprochenen urkundlichen Stellen (siehe Schricker S. 392—400) weitere drei Huntaren zu verlegen sein, die man Sundgau, Thurgau, Kembsgau nennen darf.

Nach der Erzählung des Fredegar theilten 596 bei dem Tode des Königs Childebert II. seine Söhne das fränkische Reich. Theudebert erhielt Austrasien mit der Hauptstadt Metz, Theuderich das Reich des Guntram in Burgund mit der Hauptstadt Orleans, dazu auch nach dem besonderen Willen seines

Vaters das Elsass, in dem er aufgewachsen war: cum Theudericus Alesaciones, ubi fuerat enutritus, preceptum patris seu Childeberti tenebat. Im Jahr 610 wurde er aber von Theudebert mit Krieg überzogen und von dessen Heer umzingelt, und trat so gezwungen und von Schreck erfüllt das Elsass durch Vertrag an Theudebert ab. Quactus atque compulsus Theudericus timore perterritus per pactionis vinculum Alesatius ad parte Theudeberti firmavit, auch die Suggentenser, Turenser und Campanenser, die er öfter zurückverlangte, verlor er, etiam et Suggentensis et Turenensis et Campanensis, quos saepius repetibat, idemque amisisse visus est. Fred. 37. Theuderich besass also das Elsass und musste es abtreten; seine Versuche die Suggentenser u. s. w. zurück zu erwerben (repetibat) waren vergeblich. Die Suggentenser, Turenser und Campanenser bildeten somit einen Theil des Elsass.

Um das Jahr 1000 nahm Aimonius, ein Mönch von Fleury, diese Nachricht in seine Darstellung de gestis Francorum auf, aber in einer Form, welche zu Missverständnissen führte: „Der Vertrag der Brüder ging dahin, dass Theuderich die Grafschaft des Elsass und die der Sugitenser, Turonenser und Camponenser abtrat und Theudebert alle Rechte an ihnen erwarb. Conventus fratrum hujusmodi fuit, ut Alesatio et Sugetensi, Turonensi quoque ac Campanensi comitatu Theodericus cederet et ad Theudebertum jus omnium horum transiret. Aim. III, 96. Da hiernach die drei letztgenannten Grafschaften ausserhalb des Elsass zu liegen scheinen, so hat man sie auch dort gesucht und den comitatus Sugetensis mit dem lothringischen Gau Sointensis (Saintois), den comitatus Turonensis mit dem Thurgau der Schweiz und den comitatus Campanensis mit der Campania, dem Weichbild etwa der Städte Troyes oder Augusta Rauracorum identificirt, so dass Theuderich, was nicht sehr wahrscheinlich, den Rückerwerb von drei von einander getrennt liegenden Grafschaften ins Auge gefasst hätte.

Vorwiegend hat man jedoch die drei Grafschaften der Nachricht des Fredegar gemäss im Elsass selbst gesucht, und da ergibt sich dann mit Wahrscheinlichkeit Folgendes:

Die Suggentenses oder der comitatus Sugitensis sind die Genossen des Sundgau. Darunter ist eine Huntare dieses Namens zu verstehn, welche südlich von der Thur mit dem

Dekanat *Suntgauriae* zusammenfällt (S. 520) und den Namen Sundgau bis heute bewahrt hat. Wie nach Auflösung des südlichen Gross-Alpgaus und nachdem seine Huntaren selbständige Grafschaften geworden, der Name Alpgau für die jüngst in den Allgäuer Alpen eingerichtete Huntare blieb (S. 471), so wird man das Verhältniss der Huntare Sundgau zum gleichnamigen Grossgau zu denken haben. Man siedelte sich erst spät in den Hochvogesen an, und da die umgebenden Huntarengrafschaften ihre eigenen Namen führten, so genügte es, den neuen gleichartigen Verband nach dem historischen Grossgau zu bezeichnen.

Die *Turenses* oder der *comitatus Turonensis* erklären sich als die Huntare Thurgau (Thur ein linker Nebenfluss der Ill) und die *Campanenses* oder *Campanensis comitatus* als die Huntare Kembsgau (Kembs Ct. Landser, nördlich von Hüningen), wobei zu bemerken ist, dass im Uebrigen von einem elsässischen Thur- und Kembsgau Nachrichten nicht vorliegen.

Wir sehen nicht, dass zwischen den drei Huntaren andere lagen, und es ist daher begreiflich, dass Theuderich gerade den Complex der drei Verbände zurückzuerwerben versuchte.

Grafschaften.

Dass der Sundgau eine *Gaugrafschaft* war, ergibt (wenn nicht die Huntare Sundgau gemeint sein sollte) die Reminiscenz in der Urkunde von

1049 In pago Elisazen in comitatu Suntgowe situm. Als. d. 206.

In dieser *Gaugrafschaft* wird auch ein nach der obern Ill genannter *comitatus Illichia* oder *Illechik* erwähnt, dessen Hauptort das heutige Illzach Ct. Habsheim (Azich oder Hilziacum) zu sein scheint.

Urkundlich lag in der Grafschaft *Illichia* die Huntare *Rubiaca*.

Angeblich 662. In pago, qui vocatur Rubiaca et in comitatu Illichia. Strassburg. Urk. 1.

817 Quae marcha (Sulza) est sita in comitatu Illechik. Im gefälschten Privileg Ludwig des Frommen für Ebersmünster. Nach dieser

Urkunde umspannte die *marca Sulza* in jugo montis, qui Peleus dicitur (dem Sulzer Belchen) Metzeral, Stossweier, Sigolsheim und Rädersdorf.

1040 In Alsatio juxta Rhenum in comitatu qui pertinet ad locum Azich (Illzach) situm. Als. d. 198; bei Trouillat I 167 lautet der Text ad locum Ilzicha situm.

835 Hilciaco (Illzach) palatio regio. Als. d. 97. Illzach eine königliche Pfalz, die von Hilla, der Ill, den Namen erhalten und auf die Grafenschaft Illichica übertragen haben mag.

Die Urkunde von 1040 hat weiter die Orte Ruodinsheim (Riedisheim Ct. Habsheim), Habkensheim (Habsheim), Blatzheim (Blotzheim Ct. Hünigen), Binningen (Binningen an der Birsig bei Basel).

Die Orte der Grafenschaft Illichica umfassen hiernach den Gross-Sundgau, im Norden in der Umgebung von Sigolsheim, im Westen in der von Metzeral und Stossweier, im Süden in der von Rädersdorf und Basel, und zwar

Ct. Kaisersberg: Sigolsheim;

Ct. Münster: Stossweier, Metzeral;

Ct. Sulz: Sulz;

Ct. Pfirt: Rädersdorf;

Ct. Hünigen: Binningen, Blotzheim;

Ct. Habsheim: Habsheim, Riedisheim, Illzach.

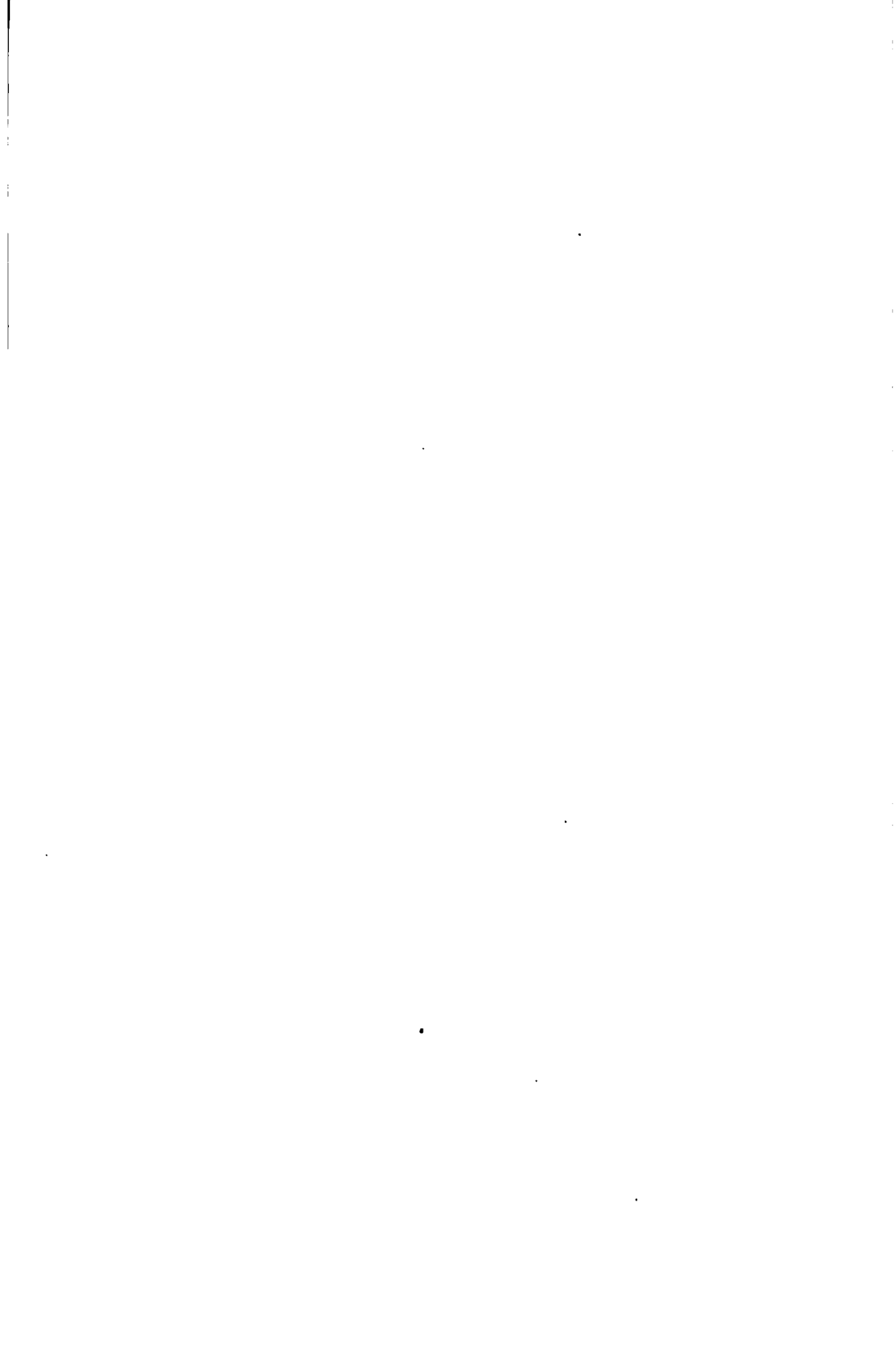
Diese Orte schliessen urkundlich die Huntare Rubiaca (Rufach) und räumlich die Huntare Huninga in sich, und man wird bei dieser Ausdehnung annehmen können, dass die Grafenschaft Illichica nur ein anderer landschaftlicher Name für die Gaugrafschaft Sundgau ist. Sollte dies nicht der Fall sein, so wäre sie als Theilgaugrafschaft aufzufassen.

Als *Huntarengrafschaft* ist 866, 877 und 884 der Elsgau, comitatus Algogiensis, comitatus Elischowe genannt, nachdem er etwa 610 die Bezeichnung provincia Alsegaudiae getragen hatte; und ferner nach der dunklen Nachricht etwa vom Jahr 1000 der Sundgau, Thurgau und Kembsgau als Sugetensis, Turonensis und Campanensis comitatus bezeichnet.

Achtes Buch.

Die
neualamannischen
Gaue der Schweiz.

.....



Dreiundvierzigstes Kapitel.

Übersicht.

Vom Beginn des 5. Jahrhunderts ab drangen die Alamannen von Norden her über den Rhein und den Bodensee und siedelten sich in der Vorderschweiz an, gen Süden voranschreitend, bis sie nach Jahrhunderten das Hochgebirge erreichten. Das Gebiet, soweit sie es den Burgundionen gegenüber behaupteten, lässt sich durch folgende Grenzen umschreiben: im Westen Basel, die Birsig, die Aare, im Süden der Thuner See, die Furka, der Gotthard, Tödi, Säntis, im Osten das untere Rheinthale, im Grossen die deutsche Schweiz. Hier gründeten sie drei Grossgauen, den Augstgau, Aargau und Thurgau, von denen der erstere sammt dem elsässischen Sundgau das Bisthum Basel bildete, während die beiden letzteren den Archidiakonaten Burgund, Aargau, Zürichgau und Thurgau des Bisthums Constanz angehörten. Die Constanz-Bisthumsgrenzen, denen von Basel und Lausanne gegenüber, schildert das Diplom Kaiser Friedrichs I. von 1155 so:

Inter Basiliensem episcopatum, ubi fluvius Bleichaha (Bleiche zwischen Mortenau und Breisgau) cadit in Rehnum et sic per ripam Rheni inter silvam Swarzwalt usque ad flumen Aare (Aare) ac deinde inter Lausanensem episcopatum per ripam Aare usque ad lacum Tunse (Thuner See), inde ad Alpes et per Alpes ad fines Retie Curiensis ad villam Montigels (Montlingen Ct. St. Gallen). Wirt. 352. Montigels am linken Rhein war hier die Südgrenze des Bisthums Constanz, mithin Alamanniens gegen das Bisthum und den Gau Currätien.

Eine Bearbeitung der schweizer Gauen findet sich in Johannes Meyer Geschichte des schweizerischen Bundesrechts I 192.

Vierundvierzigstes Kapitel.

Der westliche Augstgau.

Der Augstgau hat seinen Namen von der Römerstadt *Augusta Rauraracorum*, heute Kaiseraugst und Baselaugst am Rhein. Im Süden und Osten durch die untere Aare, im Norden durch den Rhein von der Aaremündung bis Basel abwärts, im Westen durch die Birs und „nach einer auf eine Urkunde Heinrichs II. von 1004 zu stützenden Ansicht durch die Birsig begrenzt, derart, dass die Grenze durch die jetzige Stadt Gross-Basel hindurch ging“ (Quellen der Schweizer Geschichte III. S. IV), wurde er von den Grossgauen Sundgau, Breisgau, Klettgau, Aargau umschlossen. 870 wird ein Baselgau erwähnt, nach Burckhardt der nach seiner grössten Ortschaft benannte Augstgau. Die Bezeichnung ist nur Gau und pagus.

752 In fine Augustinse — — in villa Anghoma (unbekannt). Actum in Augusta (Augst) publici. Gall. 15.

794 In pago Augustauginse et in fine Methimise et in fine Strenze (beide unbekannt). Actum in atrio Sti Germani ad villam Meline publice (Möhl in bei Rheinfelden). Trouillat I 83.

825 In pago Auguscauginse et in villis Firinivilla (Füllinsdorf bei Liestal) et in Munciaco (Munzsch das.). Actum in Augusta civitate (Augst) publici. Gall. 271 (In den Jahren 891 und 894 wird auch eine villa Augusta in pago Aragowe erwähnt, Gall. 284, 295).

843 erhielt bei der Theilung von Verdun Lothar I das Elsass mit Basel und dem Augstgau, 870 bei der Theilung von Mersen Ludwig der Deutsche ausser anderen Bisthümern Basula und anderen Gauen Basalchowa.

1041 Heinrich III. schenkte der Kirche zu Basel quendam nostrae proprietatis comitatum vocatum (Augst) in pago Ougestowe et Sigowe situm, Trouillat I 174. Der comitatus Augusta war eine königliche Domaine (nostrae proprietatis), deren Besitz früher einem Grafen zum Einkommen, comitatus, überwiesen war. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte IV 165.

Gauorte sind hiernach:

Basel, Augst, Möhlin, Füllinsdorf, Munzsch.

Huntaren.

Der Augstgau zerfiel in drei Huntaren, den Sisgau im Westen und in der Mitte des Augstgaus, den Buchsgau im Süden und den Frickgau im Osten. Die Zugehörigkeit der Huntare Sisgau steht urkundlich fest. Augst lag nach der Urkunde von 1041 im Augstgau und in dem Sisgau, Möhlin nach der von 794 im Augstgau und nach der unten folgenden von 1048 im Sisgau.

Die Namen der drei Huntaren finden sich in den decanatus Sisgaudiae, Buchsgaudiae, Frickgaudiae wieder.

1. Sisgau.

835 Honolteswilare (Onetzwilre, heute Oberdorf an der Hauensteinstrasse) in pago Sisgaugensi. Trouillat I 106.

1041 Comitatum Augusta (Augst) in Ougestowe et Sigsowe. Trouillat I 174.

1048 In pago Sysgowe in villis Melin (Möhlin) et Gurbelin (Görbel, Hof bei Rheinfelden) in comitatu Rodolfi comitis. Trouillat I 179.

Huntarenorte:

Augst, Möhlin und Görbel bei Rheinfelden, Oberdorf bei Waldenburg. Auch den Namen von Sissach wird man hierher stellen können.

Zum decanatus Sisgaudiae gehörte insbesondere die Umgebung von Rheinfelden (Möhlin, Olsberg, Magden).

Das durch die Huntarenorte bezeichnete Gebiet des Sisgau wurde später durch die gleichnamige Landgrafschaft umfasst.

Nach einer Urkunde von 1363 hatte die Lantgrafeschaft im Sissgowe diese Grenzen: im Westen die Birs bis zur Mündung in den Rhein, im Norden den Rhein bis aufwärts zum Einfluss der Ergolz. Die Grenze reichte soweit „in den Rin, als ein man uf eim rosse mit eim speer gelangen mag.“ Im Osten werden Buus, Wegenstetten, Rothenfluh als Grenzorte bezeichnet, im Süden (gegen die Huntare Buchsgau) Oltingen, Waldenburg, Nunningen, Beinwyl bis zur Birs. Boos Urkundenbuch I 366, 367. Auch von der benachbarten lantgrafschaft von obern Elsaze (Oberelsass) heisst es, sie fahet an der Birse an. Pfyffer Habsburg-Oesterreichisches Urkundenbuch 26.

1418 verpfändete der Landgraf Otto von Thierstein der Stadt Basel seine landgräflichen Rechte in den Aemtern Homburg, Waldenburg und Liestal, — — alle meine rechtunge, die ich meine ze habende an der lantgrafschaft im Sissgöw. Liestaler Archiv.

1439 Die Grafschaft im Sissgöw. Liestaler Archiv.

1458 Die lantgrafschaft im Sissgöw, darinne Brattelen (Pratteln) gelegen. Liestaler Archiv.

Als Landgerichte der Landgrafschaft werden in der Urkunde von 1363 aufgeführt, zunächst am Rhein das niderste uf Birserein und Muttentze under der eichen bei Muttenz (und nach einer Urkunde von 1453 die Dingstätte zu Augst „enet dem steg, so über die Ergentz, Ergolz geht“), das obreste uf Erfenmatte (das für die Landgrafschaften Sissgau und Frickgau, sowie für die von der erstern abgezweigte Herrschaft Rheinfeldern zuständig war); ferner in den höher gelegenen Theilen der Landgrafschaft die Landgerichte „uf Glünggiabüel bi Sissach, bi Rinapurq uf der matten (Rünenburg) und ze Nunningen uffe der Huben.“ Sie werden wenigstens teilweise als alte Malstätten der Huntare Sissgau anzusehen sein.

2. Buchsgau.

Die Südgrenze des Buchsgau war die des Grossgaus, die Aare, die Nordgrenze der Kamm des Jura. Mit welchen Orten hier der Sissgau an den Buchsgau stiess, ist nach der Urkunde der Landgrafschaft Sissgau von 1363 bereits dargestellt.

1080 Quendam comitatum Harichingen (wo?) in pago Buchsgowe situm. Trouillat I 203. Wahrscheinlich ein als Grafeneinkommen dienender Hof.

1428 werden in einer Buchsgauer Urkunde als nördliche Grenzorte aufgeführt: der niedere Hauenstein bei Läfelfingen, Eptingen, Langenbruck, Beinwyl. Solothurner Wochenblatt 1820, 336.

3. Frickgau.

Die Grenzen des Grossgaus im Norden, Osten und Süden, Rhein und Aare waren auch die der Huntare. Gegen Westen stiess sie an den Sissgau.

Zu 926 In pago, quem Friccouve dicunt. Ekkehardi Casus Sti. Galli 64.

Später wurde der Frickgau eine Landgrafschaft desselben Namens, der auch noch heute im Frickthal und dem Ort Frick erhalten ist.

G r a f s c h a f t e n .

Aus der Grafschaftsentwicklung sind nur die beiden Landgrafschaften Sissgau und Frickgau anzuführen.

(Heusler, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im Mittelalter S. 16—29; Burckhardt die Gauverhältnisse im alten Bisthum Basel und die Landgrafschaft im Sissgau, in den Beiträgen zur vaterländischen Geschichte des historischen Vereins zu Basel XI.

Fünfundvierzigstes Kapitel.

Der Gargau.

Die Aare schloss von der Reussmündung im Norden, dann im Westen und Süden, durch den Thuner- und Briener See hindurch bis zu ihrem Ursprung im Berner Oberland den Gross-Aargau ein und hat ihm den Namen gegeben. Die östliche Grenze gegen den anstossenden Gross-Thurgau bildete die Reuss (Siehe Näheres im nächsten Kapitel.)

Der Gross-Aargau heisst Gau und pagus, zweimal pagellus, einmal regio, z. B.:

763 In Argouwe regione. Neug. 39.

778 In pagello Aragaugense. Neug. 69.

881 In pago Argauginse. Gall. 338.

861 In pagellis — — Aragaugense. Gall. 487.

886 In pago Arageuve. Gall. 650.

Im 8. Jahrhundert waren die südlichsten Orte Scherzlingen und Spiez am Thuner See. Sie bestanden schon 763. Neug. 39.

Huntaren.

Nur drei finde ich verzeichnet.

1. Lenzburg.

Comitatus Lenzburgensis. Episcopatus Const. I, 1, 91 und 254.

2. Rore.

Die Huntare war 1027 eine Grafschaft, in der damals das Kloster Muri gegründet wurde.

1027 Monasterium in loco qui Mure dicitur in pago Argoia, in comitatu Rore. Quellen zur Schweizer Geschichte Muri III, 1.

1114 Monasterium in pago Argouve, quod Mure nuncupatum est. Muri 14.

Beide Huntaren lagen im Kapitel Mellingen.

3. Vilvesgau.

998 In villa Bilueshusa (Wolhausen) in comitatu Walteri comitis, in pago quoque Vilvesgeuue (Willisau) sitos. Neug. 799.

Die Orte liegen in dem Kapitel Willisau.

G r a f s c h a f t e n.

Bereits im 9. Jahrhundert sind im Grossgau zwei Theilgraftschafthen zu unterscheiden, eine *obere* mit dem Archidiakonat Burgund, und eine (nicht genannte *untere*) Graftschafth, die mit dem Archidiakonat Aargau zusammenfiel, so weit im Osten der Gross-Aargau reichte (S. 339). Der oberen Graftschafth und dem Archidiakonat Burgund entsprechen die Kapitel Winau, Aarberg, Münsingen, der unteren Graftschafth und dem Archidiakonat Aargau (soweit letzteres im Gross-Aargau lag) die Kapitel Burgdorf, Willisau, Russwil, Aarau, Mellingen, sowie die Huntaren Lenzburg, Rore, Vilvesgau und andere nicht bekannte.

816 In superiori pago Aragauginse. Gall. 486.

894 In superiori Aragouve in comitatu Heparhardi. — — In superiori pago et comitatu. Gall. 695.

Nach diesen Urkunden lagen in der oberen Graftschafth Langenthal, Kerrenried, Büren, Lyssach, Bärswil, Uetingen, Bigel, Alberswil, Gomerkingen, Radelfingen, Eichi.

Die untere Graftschafth umfasste somit das Gebiet der Sempacher, Boldegger und Hallwiler Seen bis zur Reuss.

Neben den comitatus Lenzburg und Rore wird auch ein Comitatus des Grafen Chadaloh mit einer villa Augusta erwähnt.

891 In pago Aragouve in comitatu Chadalohi in villa Augusta. Gall. 694.

(Meyer I, 195, 196).

Sechsvierzigstes Kapitel.

Der Thurgau.

Der Gross-Thurgau hat seinen Namen von der Thur (Dura), deren Gebiet die von Norden eindringenden Alamannen also zunächst besiedelt haben. Der Bodensee (Ober- und Untersee), der Rhein bis zur Einmündung der Aare bildeten die Grenze im Norden; die Reuss vom Ursprung ab, Wangen im Canton Schwyz waren thurgauisch, Schänis zwischen dem Züricher und dem Wallensee, dieser und Götzis am Rhein waren currätisch. Im Osten reichte der Thurgau, wenn der Rheingau ihm zuzählen ist (siehe unten), soweit das Rheinthal am rechten Ufer sich ausdehnte.

Im Westen stiessen der Thurgau und der Gross-Aargau an einander. Engelberg wird in Urkunden von 1122 und 1124 zum Thurgau gerechnet, eine Bestimmung, der wohl der Vorzug vor der Nachricht von Tschudi, Schweizer Chronik von 1534, zu geben ist: „Zwischen Gersow (Gersau) und Wättgis (Wäggis), also dass Gersow zum Thurgöw und Wätgis zum Ergöw gehöret, und von demselben ort durch den Waldstättersee hinüber bis an die Treib und damit dem Hochgebirg (Urirothstock) nach, so Uri und Underwalden ouch Engelberg (also zum Aargau?) von einanderen scheidet.“ Von Luzern bildete weiter die Reuss bis zu ihrem Einfluss in die Aare die Grenze zwischen dem Thür- und Aargau und von da weiter schied die Aare, bis sie im Rhein mündet, den Thurgau von dem Augstgau.

Im Süden und Südosten lagen die Furka, der Gotthard, Tödi und Säntis, sowie das Rheinthal bis Montlingen abwärts.

Der Grossgau trägt die Bezeichnung pagus und auch im Gegensatz zu seinen Huntaren und Grafschaften situs, z. B. 744

In pago Durgaugense, Gall. 10; 759 In pago Durgau, Gall. 24: 799 In pago Arbonensi vel in sito Durgogensi, Gall. 85; einmal provincia: 884 Durgaugiensis provincia, Gall. 638.

Huntaren.

Als solche sind Bischofshori, Arbongau, Schwyz, Uri, Unterwalden und wahrscheinlich Oberhasli und Rheingau zu ersehen.

1. Bischofshori.

Die Huntare wird in einer Urkunde von 1155 dreimal pagellus Biskoffeshori genannt, ihre Grenzen werden beschrieben. Wirt. 352, siehe auch Jahr 854: Quicquid habuerunt in Biscoffeshori. Wirt. 121. Die Huntare nahm die Umgebung von Constanz und den Osten des Kapitels Steckborn ein, mit den Orten Münsterlingen, Tägerwil, Triboldingen und anderen.

Die Bischofshori war 1155 eine dem Bisthum zinspflichtige Markgenossenschaft, in der Fremde nur mit Erlaubnis des Bischofs Grundbesitz erwerben konnten (Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes I, 71).

2. Arbongau.

Der Arbongau wurde nach dem Römerort Arbor am Bodensee genannt. Die Huntare fiel mit dem Kapitel St. Gallen zusammen, soweit dieses nicht im Osten dem Rheingau entsprach. In den Galler Urkunden des 8.—10. Jahrhunderts werden aber nur Orte in der Nähe des Bodensees bis St. Gallen aufgeführt. Appenzell war noch nicht besiedelt.

Die Huntare trägt die Bezeichnungen Gau, pagus, marca, situs, finis, und ihre Zugehörigkeit zum Gross-Thurgau wird öfter hervorgehoben; der gewöhnliche Ausdruck ist pagus Arbonensis.

811 In pago Arbuncauwe, Gall. 204; 837 In pago Arbungau, Gall. 361; 805 In marca Arbuna, Gall. 184; 775 In pago Thurgaugia in Arbonensi pago, Gall. 73; ähnlich 797, Gall. 144; 779 In pago Arbonensi vel in sito Durgogensi, Gall. 85; 788 In pago Durgaugensi et in sito Arbonensi, Gall. 117, 119; 791 In pago Turgaugense et in fine Arbonense, Gall. 130.

Als Huntarenorte werden aufgeführt: Egnach, Buch, Arbon, Steinach, Rorschach, alle am Ufer des Sees; Goldach, Berg, Mörswil, Gommerswil und St. Gallen.

In St. Gallen errichtete in der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts Gallus eine Anzahl Zellen um eine Peterskirche, in denen er mit seinen Schülern nach den Lehren des **Columban** asketisch lebte. Aus diesen Zellen entwickelte sich nach seinem Tode das Kloster, von dem aus die Umgebung bekehrt wurde. Der heilige Gallus und das nach ihm benannte Kloster nahm bald einen national-alamannischen Charakter an.

Der Grafenfamilie des Arbongaus, welche der Niederlassung Schutz gewährte und ihre politische Stellung förderte, gehörte in der ersten Hälfte des nächsten Jahrhunderts der Graf Waldram an (Rettberg, Kirchengeschichte II, 41, 45, 111–114). Es scheint, dass dieser Graf Waldram es war, nach welchem der pagus Arbonensis zugleich den Namen *Waldrammishuntare* annahm, denn um die gleiche Zeit werden die Orte Rorschach und Goldach als in der einen, wie in der anderen *Huntare* liegend aufgeführt, und Hefenhofen und wahrscheinlich auch Kesswil, die im Bezirk des Arbongau liegen, als der Waldramshuntare angehörig bezeichnet. Den Forst Arbon siehe unten.

850 In pago Arbonensi inter Coldahun (Goldach) et Rorschahun (Rorschach) situm. Actum in monasterio Sti Galli sub Uodalrico comite. Gall. 409.

852 In pago Turgaugensi, quod tamen specialiter dicitur Waldrammishuntari in villa Hebinhova (Hefenhofen). Actum in monasterio Sti Galli sub Odalrico comite. Gall. 419, 420.

855 In pago Durgaugensi et in situ Waldrammishuntari in loco Cotinuowilare (nicht zu bestimmen) — — villa Rorschaho seu Coldahun. Actum in Coldahun sub Odalrico comite. Gall. 444.

860 In Chez- (zinwilare ergänzt von Wartmann, Kesswil) in Waldrammeshuntare. Actum in monasterio St. Galli publice sub Adalberto comite. Gall. 478.

3. 4. 5. Schwyz. Uri. Unterwalden.

Die drei Waldstätte waren Huntaren und führten deren Bezeichnung Thal, vallis. Mit ihnen deckten sich Landkapitel. Sie haben als „Urcantone“ ihr Gebiet bewahrt.

Schwyz hiess universitas vallis de Switz, sein Kapitel Schwyz.

973 erscheinen die dem Canton Schwyz angehörigen Orte des Zürichgaus (siehe unten), im Süden des Züricher Sees: Bäch, Freyenbach, Alt-Rapperswyl, Siebneu, Rüti, Wangen (diese 3 in der March) und im Norden des Vierwaldstätter Sees: Schwyz. Wirt. 188.

Im Mittelalter zerfiel die Huntare in vier Viertel.

Uri hiess pagellus, vallis, universitas vallis *Uraniae*, seine Malstätte war unter der Linde in Altdorf, sein Kapitel hiess Uri oder Altdorf.

853 Curtim nostram Turegum in ducatu Alamanniae in pago Durgaugense, -- -- id est pagellum Uroniae. Neug. 349.

857 In valle Urania. Neug. 349.

972 Uronia, Urania. Neug. 817.

1258 war der Graf Rudolph von Habsburg während des Interregnums von Schwyz, Uri und Unterwalden zum capitaneus seu protector erwählt und überwies die Güter zweier Verurtheilter per sententiam diffinitivam cum consensu et conniventia universitatis vallis Uranie der Abtei in Zürich. Acta sunt haec sub tilia in Altorf. Neug. 96 6.

Als Huntarenorte sind Altorf, Bürglen, Attinghausen, Erstfeld, Silenen genannt.

Im Mittelalter zerfiel es in zehn Genossame.

Auch *Unterwalden* bildete noch nach Urkunden des 13. Jahrhunderts eine Einheit, universitas vallis Unterwalden, war aber schon damals getheilt in Unterwalden mit dem (Kern-) Wald, zusammenfallend mit dem pagus *Stanz*, dem Kapitel Stanz und dessen zwei Kirchspielen Stanz und Buochs, und in Unterwalden ob dem Wald, zusammenfallend mit dem pagus *Sarnen*, dem Kapitel Sarnen und dessen zwei Kirchspielen Kerns und Sarnen. Unterwalden war also eine Huntare, die in zwei zerlegt wurde und gewisse Angelegenheiten als gemeinsame beibehalten haben wird.

Die Bevölkerung bestand in den drei Waldstätten aus Freien und Hörigen, aus weltlichen und geistlichen Grundherren und bildete in Schwyz und Uri, und ohne Zweifel auch in Unterwalden, Markgenossenschaften.

Es gab Dorfmarken (in Schwyz unter der Leitung von Dorfzweiern oder Dorfvierern), ob auch Zehntmarken, die etwa den angegebenen Huntarentheilen entsprachen, muss dahingestellt bleiben; aber in Schwyz und Uri, und auch wohl in Unterwalden *Huntarenmarken*, Gemeingut der Landschaft an Wiesen, Waldungen, Alpen.

Markgenossen waren durch Geburt oder Aufnahme in das Landrecht Freie wie Unfreie, in *Schwyz* die „gemein Laundlüt“, „gemein Nachpuren“; sie waren „an velt, wasser, holz, wunn und weide des Landes“ berechtigt, trugen die Lasten des Landes und bildeten die Landsgemeinde, welche über die Mark verfügte

und die öffentliche Gewalt inne hatte. Unter ihr standen zwei oder später vier Amtmänner, von denen Einer (nach der Beseitigung der Reichsvögte) als Landammann, *vallis iudex*, die Geschäfte des Landes führte. Nicht vollberechtigt waren die „sunder Personen“, die Hintersassen und Ausleut. Aehnlich wie diese aus der Mark hervorgegangene Verfassung war die von Uri und wohl auch die der beiden Theile von Unterwalden.

In Uri zerfällt die Landsmark räumlich in zwei Thäler, welche durch die Schlucht der Schöllenen geschieden sind. Im unteren Thal von Uri ist ein grosser Theil des ebenen Landes in Privateigenthum übergegangen, während Wald, Alpen und einige Allmenden in der Nähe der Dörfer Gemeingut geblieben sind, dessen Nutzung vielfach einzelnen Kirchgängen (Kirchengemeinden) überlassen ist; die Weiden des oberen, des Urserenthales, sind der Korporation der Nutzniesser von Urseren überwiesen.

(Maurer, Einleitung 292, 302—322; Laveleye - Bücher, Ureigenthum 126.)

6. Oberhasli.

Auch die Landschaft Oberhasli wird als *Huntare* anzusehen sein. Sie besteht aus sechs Gemeinden: Meiringen, Hasliberg, Schattenhalb, Innertkirchen, Gadmen und Guttannen, welche als allgemeines *Landschaftsgut* die Aaralp, Grimsel, Handeck (und das Grimselspital) besitzt.

(Schatzmann, Die Alpenwirtschaft der Landschaft Oberhasli.)

7. Rheingau.

Das untere Rheinthal von Currätien (Götzis) an bis zu den Mündungen des Flusses bildete die *Huntare* Rheingau. Sie lag an seinen beiden Ufern, am linken, wo Montlingen nach der Urkunde von 1155 bereits (S. 330, 534) als Grenzpunkt des Bisthums Constanz gegen Currätien genannt ist, am rechten, soweit die Ebene reicht, zum grössten Theil dem Kapitel St. Gallen des Archidiakonats Thurgau, zum geringeren dem Kapitel Bregenz des Archidiakonats Allgäu zugehörig, so dass der Rheingau als *Huntare* wahrscheinlich mit dem Gross-Thurgau und nicht mit dem Gross-Alpgau verbunden war.

Der Rheingau wird Gau, *pagus* und 980 *comitatus* genannt.

890 In pago Ringouve curtem Lustenouvam (Lustnau). Gall. 680.

904 In Ringovve in loco Farniwang (Bernegg). Gall. 738.

957 In pago Ringuovve in villa, cujus vocabulum est Thornbiura. Actum in loco Thorrenbiurra (Dornbirn). Neug. 740.

980 In pago Ringovve in comitatu Adalberti in vicis utriusque ripae (der Dornbirner Ach) Hohstedi (Höchst, links) et Torremburra (Dornbirn rechts vom Fluss). Wirt. 193.

Nimmt man dasu Montigels (Montlingen) als die Südgrenze Alamanniens, hier des Rheingaus, so ergeben sich als dessen Huntarenorte links vom Rhein Montlingen und Bernegg;

rechts vom Rhein Lustnau, Höchst, Dornbirn, sodass der Rheingau das Rheinthal an beiden Ufern bis an die Appenzeller und Vorarlberger Alpen auszufüllen scheint.

Als die Trennung des Rheingaus vom Thurgau längst stattgefunden, wurde im Jahr 890 die Grenze zwischen beiden Verbänden, welche, da der Rheingau beide Ufer des Rheins umfasste, auf dessen linker Seite liegen muss, bei Gelegenheit eines Eigenthumsstreits um Güter des Klosters St. Gallen nach Vernehmung zahlreicher Zeugen festgestellt. Gall. 680. Was in der Urkunde Thurgau genannt wird, ist speciell dessen Huntare Arbongau, so dass man den einen Namen auch für den andern setzen kann.

Die Grenze lief de Schwarzunegka, ubi aquae adhuc ad nos (St. Gallen) vergunt, et inde usque ad Manen in medium gurgitem Rheni, et inde usque ad lacum Podamicum.

Von diesen Orten sind Schwarzenegg und Manen streitig. Ein Schwarzenegg oberhalb des Kirhdorfs Haiden auf der Berghöhe Kaien kann nicht das gemeinte sein, da es ausser jeder geographischen Beziehung zum Rheinthal steht, wohl aber Ober- und Unter-Schwarzenegg ein Alpen- und Weidestrich am westlichen Abhang der Berghöhen Fähnern und Kamor, von wo die Wasser nach St. Gallen fliessen. Der Name Manen wird auf den Plural von Mond, auf Mán zurückgeführt und als die darunter zu verstehenden Orte kommen Maningen (jetzt Meinungen), Montigels (jetzt Montlingen) und Monstein in Betracht. Meinungen ist nicht zu berücksichtigen, da es am rechten Rhein liegt und schon zu Currätien gehörte, welches bis Götzis hinabreichte; Montlingen nicht, weil eine von da zum Bodensee reichende Rheingrenze Bernegg, das nach der Urkunde von 904 zum Rheingau gehörte, ausschliessen würde, so dass nur Monstein bleibt. In seiner Nähe tritt ein Ausläufer der Appenzeller Berge, ein senkrecht abfallender Felsen von 30—50 Fuss Höhe bis hart an den Rhein heran und bildet einen natürlichen Abschluss des ganzen linksrheinischen Thales.

Die aus den Zeugenaussagen sich ergebende Grenze des Thurgau und Rheingau lief also von Ober- und Unter-Schwarzen-

egg am westlichen Abhang der Wasserscheide gegen St. Gallen zu dem bei Monstein vorspringenden Felsen, um den sich der Rhein windet, „bis zur Mitte des Rheins“, und diese blieb Grenze, „bis wo er in den Bodensee fließt“, von dem Felsen bei Monstein bis zum See noch heute die Grenze zwischen dem Canton Appenzell und Vorarlberg.

Innerhalb des Gebiets des Rheingaus, dessen westliche Grenze so bezeichnet ist, lagen, so wurde durch die Zeugen bekundet, auch die Güter, welche dem Kloster St. Gallen gehörten, oder an denen es Weidrechte hatte; a rivo Eichbach (nach Neugart und von Arx Eichberg in der Pfarrei Au) usque ad Scrienespach (nach Neugart Umgegend von Eichberg, nach von Arx und Mooser Schweinsberg neben Oberried und Montlingen) excepto Hermentines, qui specialis terminus est (unbekannt), exceptisque nemoribus (an denen jedoch Weidrechte zustanden) Cobolo (Kobelwald), Thiotpoldesouva (Diepoldsau), Iberinesouva (Neugart vermuthet Widnau, von Arx Au) et Palgaa (Balgach), so dass das Kloster am linken Rhein von Oberried bis Balgach berechtigt war.

Die gesammten Huntarenorte umfassten aber die Rheinebene beider Ufer links vom Rhein Oberried, Kobelwald, Montlingen, Diepoldsau, Widnau, Balgach, Bernegg, Monstein;

rechts vom Rhein Lustnau, Höchst, Dorubirn. Das letztere gehörte dem Kapitel Bregenz, alle andern dem Kapitel St. Gallen an.

Der Forst Arbon.

Nicht nur die vorwiegend kirchliche Zugehörigkeit würde für die politische des Rheingau zum Thurgau sprechen, sondern auch der Umfang des Forst Arbon, wenn er, wie wohl behauptet wird, sich über beide Verbände erstreckt hätte.

Die schon erwähnte Urkunde Friedrichs I. von 1155, welche die Grenzen des Bisthums Constanz verzeichnete, umschrieb auch die des Arboner Forstes.

Sunt termini foresti Arbonensis ad flumen Salmasa (die Salmsach), inde per decursum ejus aquae ad flumen Steinaha (die Steinach, beide münden zwischen Romanshorn und Rorschach in den See; statt der Steinach scheint jedoch der Ort Steinbrunn gemeint zu sein), inde ad locum Mola (Mühlen), inde ad flumen Sydronam (Sitter), inde ad albam Sydronam (den Weissbach, Nebenfluss der Sitter), inde per decursum ipsius fluminis ad montem Himelberg (in der Pfarrei Gonten), inde ad Alpem Sambatinam (Säntiser Alp am Säntiser See und dem Hohenkasten), inde per firstum (den First des Hohenkasten, Kamor, Fähnern) usque ad Rhenum, ubi in vertice rupis similitudo lunae jussu Dagoberti regis, ipso praesente, scalpta cernitur ad discernendos terminos Burgundie et Curiensis Rhetie, inde per medium Rhenum usque in lacum (den Bodensee), inde ad gemundas (zur Mündung) ad praedictum fluvium Salmasa. Neug. 866, Wirt. 352.

Der Forst umfasste somit die Umgebung von St. Gallen und Appenzell zwischen dem See und dem Rhein. Wo aber stiess er auf den Rhein? und da erhebt sich der Streit zum zweiten Mal um Montigels (Montlingen) und Manen (Monstein).

Die Urkunde von 1155 spricht an zwei Stellen von dem fränkischen König Dagobert aus der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts, und widerprechend von den Bewohnern des Rheinthal's zu seiner Zeit. Nach der zweiten, eben citirten Stelle sind es ad Rhenum die benachbarten Burgundionen und Currätier, denen er selbst anwesend mond förmige Grenzzeichen auf die Höhe von Felsen einhauen lässt, nach der ersten, welche die Grenze des Bisthums Constanz (S. 330, 534) im Süden und Südosten ad Alpes et per Alpes ad fines Retie Curiensis ad villam Montigels (Montlingen) laufen lässt, sind es hier die Alamannen, deren constanzer Bisthumsgrenzen er den anstossenden Currätiern gegenüber festsetzt. Die letztere Nachricht ist die richtige, da — möge die alte Bisthumseinrichtung von Dagobert herrühren oder nicht — diese bis 1155 und länger fort dauerte Dass dagegen die Burgundionen jemals im schweizerischen Rheinthal gesessen, widerspricht aller Wahrscheinlichkeit und allen Nachrichten. Sie hätten dann von den Currätiern vertrieben werden müssen, denn diese sassen zur Zeit der Karolinger im oberen Rheinthal und um den Vorder- und Hinterrhein, die Burgundionen dagegen um die Rhone. Die späte Nachricht über die Burgundionen ist daher ungeschichtlich und Dagobert selbst als die Verkörperung ehrwürdigen Alterthums aus unserer Urkunde zu beseitigen; und ebenso fällt die Setzung der Grenzzeichen durch den König als durchaus sagenhaft weg.

Aber die Nachricht über das Bestehen von mond förmigen Grenzzeichen ist doch ohne Weiteres nicht mit zu verwerfen. Setzen doch die Alamannen und Burgundionen schon 4 Jahrhundert, um ihre Gebiete zu begrenzen, am obergermanischen Limes Grenzsteine. Ammian 18, 2, 15. Die Mondzeichen weisen auf Montlingen und Monstein beide ad Rhenum hin, deren Namen von der Form der Zeichen, similitudo lunae, herrühren könnten.

Dass Montlingen der gemeinte Grenzort des Forstes sei, ist wenig wahrscheinlich, denn bereits die Urkunde von 890 lässt eine umfangreiche Besiedlung des Rheinthal's erkennen. Dagegen glaubt Pupihofen am Fuss der Föhnern — zwar nicht ad Rhenum, aber per firstum — die Mondzeichen zu finden. Hier erhebt sich eine knieförmig hervortretende Felsenterrasse, die als steile Felswand abfällt und als Bildsteinfels bezeichnet ist: den Namen Bildstein tragen auch die bei und unter dieser Felswand liegenden Alpenweiden, bei denen von einem Bildstock, von welchem der Name sonst etwa herrühren könnte, nichts bekannt ist. Ob damit das Problem gelöst ist, mag dahin gestellt bleiben. Aber es sei darauf aufmerksam gemacht, dass von hier aus die Grenz-Beschreibung des Forstes (wenn man die Dagobertschen Mondzeichen weglässt): per firstum usque ad Rhenum, — — inde per medium Rhenum usque in lacum mit der der Thurgau-Rheingauer Grenze von 890 übereinstimmt: „de Schwarzunegka usque ad Manen (Monstein) in medium gurgitem Rheni et inde ad lacum Podamicum“.

So darf man denn den Fuss der Appenzeller Alpen bis wo sie bei Monstein vorspringen, für die östliche Grenze des Arboner Forstes halten, welche mit der Thurgau-(Arbon)-Rheingauer übereinstimmte und den Namen des Arboner Forstes rechtfertigt. Sein Umfang ist mithin ohne Bedeutung für die Zugehörigkeit des Rheingau zum Gross-Thurgau.

(Siehe in den Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, Heft 5 und 6, die Aufsätze von Pupihofen, Meyer von Knonau und Mooser über die Grenze zwischen dem Rheingau, Currätien und Thurgau).

G r a f s c h a f t e n .

Schon bei Beginn unserer Urkundennachrichten (744) bestand im Gross-Thurgau ein nach Zürich (Turicum) genannter situs Zurichgauvia, ursprünglich wohl eine blosser Huntare. Im 9. Jahrhundert erscheint dann der Gross-Thurgau von Nordwesten nach Südosten in zwei *Theilgaugrafschaften* zerlegt, eine Grafschaft *Thurgau* im Gebiet der Thur, und eine Grafschaft *Zürichgau* im Gebiet des Züricher und Vierwaldstetter Sees. (Siehe oben 3, Schwyz.) Als geschichtliche Erinnerung blieb aber der Name Thurgau dem ganzen Umfang des alten Grossgaus, wie zahlreiche nach dem Thurgau benannte Orte erweisen.

Die Grenze, welche etwa von der Töss gebildet wurde, wies der Grafschaft Thurgau die den Kapiteln St. Gallen, Steckborn, Winterthur, Frauenfeld, Wil entsprechenden Huntaren (also den Arbongau, die Bischofshori und andere nicht bekannte) zu, der Grafschaft Zürichgau die den Kapiteln Regensburg, Bremgarten, Zürich, Wetzikon, und bei ihrer späteren Besiedelung Schwyz, Uri, Stanz, Sarnen entsprechenden gleichnamigen Huntaren. In beiden Grafschaften waren demgemäss regelmässig verschiedene Grafen.

744 In pago Durgaugense in sito Zurichgauvia. Gall. 10, 11; 775 ebens. Gall. 77, 85.

870 In pago Durgeuve vel ut nunc dicitur Zurichgeuve. Gall. 548

893 In pago Durgouve et in Zurichgouve. Gall. 689. —

873 Sub Adalberto comite Durgaugensi. Gall. 572.

875 Adalbertus comes in suo comitatu, qui dicitur Durgauge. Gall. 588

876 Adalberto comite in Durgouve. Gall. 595.

878, 879 In comitatu Turgeuwe. Gall. 608, 613.

887 Adalberto comite in Durgouve. Gall. 617, 618.

- 898 In pago Turgoue, comitatu Adelperti. Gall. 716.
 912 In pago Tuhrkouensi, comitatu Uodalrici. Gall. 769. —
 875 Zurigaugensis comitatus. Gall. 586.
 898 In pago Thurico, comitatu Adalgozzi. Gall. 716.
 903 Purchart, marchio Thuringionum. Gall. 726.
 965 In comitatu Zurichgouue. Neug. 756.
 973 In comitatu Zurichkevve. Wirt. 188.
 1040 In comitatu Ciurihogouue. Wirt. 223.
 1050 Eberhardus comes Turegie provincie. Schaffh. 3.
 1127 In pago Zurichgowa. Schaffh. 64.
 1282 Zurichgaudia. Neug. 1028.

Bis zum Jahr 1000 finde ich in der Galler Sammlung als südlichste Orte verzeichnet:

in der Grafschaft Thurgau:

St. Gallen, Gossau, Oberglatt, Wattwil, Oberhelfenschwil;

in der Grafschaft Zürichgau im Gebiet des Züricher Sees: Kaltenbrunnen, Utznach, Wangen, Lachen, Altendorf, Pfäffikon, Freyenbach, Bach, Hausen, Affoltern.

Neben diesen beiden Theilgaugrafschaften ist weiter der

980 als *Huntarengrafschaft* genannte Rheingau zu erwähnen.

(Meyer I, 194, 195).

A n h a n g.

Siebenundvierzigstes Kapitel.

Der Gau Currätien.

Wie sich in der Nachbarschaft der Alamannen die Gauverhältnisse bei den Romanen (Walchen, Wälschen) entwickelt haben, möge hier einer vergleichenden Betrachtung unterworfen werden. Manche Analogien stellen sich dabei heraus, und die alamannischen Einrichtungen sind geeignet, an einigen Stellen Licht auf die dunkeln romanischen zu werfen.

Nachdem Drusus im Jahr 15 vor Chr. Rätien und Vindelicien erobert, wurde aus beiden die römische Provinz *Raetia* gebildet, die etwa um das Jahr 300 nach Chr. in zwei getheilt wurde, in die südliche, alpine *Raetia prima* und in die nördliche *Raetia secunda* der Ebene, zwischen denen der Bodensee und der Saum der Alpen bis zum Inn die Grenze bildete.

Nachdem die Alamannen im 5. Jahrhundert die *Raetia secunda* bis zur Iller und zum Lech, die *Raetia prima*, soweit der Gross-Thurgau (sammt dem Rheingau) reichte, besetzt hatten, kamen beide Rätien 493 unter die Herrschaft des Ostgothenkönigs Theoderich, der ihnen die weitere Besiedlung gestattete, einen *dux Raetiarum* an die Spitze der beiden Provinzen stellte, und im Uebrigen die römischen Einrichtungen und das römische Recht bestehen liess. So kamen die Rätien 536 an die Franken.

In der *Raetia prima* war die Stadt Cur, *Curia Raetorum*, ein römischer Stadtbezirk, *civitas*, als solche der Sitz des

römischen praeses provinciae und auch wohl der gothischen Herrschaft und wurde nach der Ausbreitung des Christenthums seit dem 4. Jahrhundert der Sitz eines Bischofs, dessen Sprengel südlich von dem alamannischen Bisthum Constanz die romanische Bevölkerung im Westen und Südwesten der Rätia prima bis zum Arlberg und Meran umfasste. Die weltliche und geistliche Macht dieses Sprengels, der *Raetia Curiensis*, eines Gaus und eines Bisthums, vereinigte sich in der Hand des Bischofs, der als weltlicher Herr wie der römische Statthalter präses, später rector, als geistlicher episcopus hiess. Er war vom fränkischen König bestätigter Würdenträger des Reichs. Abgesehen hiervon wurde die Doppelwürde Jahrhunderte lang in dem Haus der Victoriden, bedingt von der Bischofswahl, erblich und erinnert durch ihre Erbllichkeit an die Stellung der alamannischen Gaukönige.

Wie der alamannische Gau in Huntaren mit Hunnen an der Spitze, so zerfiel die *Raetia Curiensis* in Schultheissereien (*scultatia*) mit Schultheissen als Vorstehern (*scultatius*, *scultaizus*).

An den Malstätten dieser Bezirke versammelten sich die freien Grundbesitzer (*boni homines*) zur Gerichtsversammlung (*placitum*), in der auch unter ihrer Zustimmung der Schultheiss von dem Präses ernannt wurde. Hier hielt in grösseren Sachen der Präses oder sein Stellvertreter (*judex publicus*) unter Zuziehung des Schultheissen, in kleineren dieser selbst Gericht ab, und nach dem System der persönlichen Rechte wurde den Romanen römisches Recht, dem Alamannen alamannisches gewährt. Hier treten allenthalben die Analogien alamannischer Rechtszustände zu Tage.

Wie die Merowinger dem alamannischen Königthum, so machte um die Jahre 805 oder 806 Karl der Grosse dem Rektorat der Bischöfe ein Ende, erklärte Currätien zum Herzogthum (*ducatus*) eines Herzogs (*dux*) und führte die fränkische Grafschaftsverfassung ein. Er zerlegte es in zwei Grafschaften (*comitatus*) mit je einem Grafen (*comes*) an der Spitze; gewöhnlich war der Herzog zugleich einer dieser Grafen, oder vereinigte wohl auch beide Grafschaften in seiner Hand. Zugleich führte der Kaiser das Schöffengericht, bestehend aus dem Grafen und sechs Schöffen, ein. Als Conrad I. 917 das Herzogthum Alamannien wiederherstellte, vereinigte er mit ihm das von

Currätien, so dass seitdem currätische Herzöge nicht mehr vorkommen. (Siehe im Uebrigen S. 299).

Die Urkunden dieser und der späteren Zeit geben ein deutliches Bild von den Gauverhältnissen Currätiens.

Das *Gebiet* hiess Raetia, Retia, Raecia Curiensis oder Curwalhen, Curowala und trug die letztere Bezeichnung nach der romanischen oder wälschen Sprache seiner Bewohner, der Curwalchen. Sie war in Unterscheidung von den benachbarten Alamannen zumal im Norden bis in das 14. und 15. Jahrhundert und länger im Gebrauch. Aber schon im 9. Jahrhundert drangen die Alamannen zahlreich in das Land ein; das Gaster Land (die Umgebung des rätischen Wallensee) war schon damals ganz germanisch. Sonst finde ich folgende Mittheilungen über die Zahl von Romanen und Alamannen, die in einzelnen Urkunden auftreten. In Vorarlberg kamen 800 bis 807 $\frac{1}{6}$ Alamannen auf $\frac{5}{6}$ Romanen, um 817 ungefähr $\frac{1}{4}$ zu $\frac{3}{4}$; von 820—850 nahezu $\frac{1}{3}$ zu $\frac{2}{3}$; 870—890 ungefähr die Hälfte. Im Oberrheinthal und im Sarganser Land scheint die Germanisirung langsamer vor sich gegangen zu sein. Nach Grabser Urkunden kamen 847 nur 4—5 Alamannen auf 17 bis 18 Romanen, 858 3 bis 4 auf 13 bis 14 und in Oberrätien erscheint um diese Zeit die Bevölkerung noch nahezu unvermischt romanisch.

Das Land bildete einen *Gau*: Pagus Raetiae, pagus Raetiae Curiensis, pagus Curiorum (die Mehrzahl mit Rücksicht auf die beiden Grafschaften), pagus Curwallense, pagus Recia, quod alio nomine Curwala appellatur, eine Provinz: Provinzia Raetia, provincia Raetiae Curiensis, provincia Curevala; ein Herzogthum: Ducatus Curiensis; es wird auch missbräuchlich Grafschaft genannt: Comitatus Retia, comitatus Curiensis.

Der *Herzog* hiess dux super Raetiam, wird auch als Markgraf marchio bezeichnet, und, wenn Inhaber beider Grafschaften, als comes Retiarum.

Nachdem schon im 8. Jahrhundert der Vinstgau (Vallis Venosta, das Unterengadin und das obere Etschthal bis Meran) unter den Grafen von Tirol gestellt und dadurch von Currätien in politischer Beziehung getrennt war (aber kirchlich im Bisthum Cur vereinigt blieb), umfasste Currätien das Vorder, Hinter- und Oberrheinthal (dieses abwärts bis Götzis bei Oberried),

im Nordwesten Schänis, den Wallensee, das Seezthal; die Thäler der rechten Nebenflüsse Albula, Landquart, Ill und das Thal des oberen Inn (Oberengadin), im Osten und Süden bis zu den Alpenpässen des Arlberg, der Bernina, Maloja, des Septimer, Splügen, Bernhardin, Lukmanier, also allenthalben bis zur Wasserscheide.

Bemerkenswerth ist, dass das Gericht zu Rankwyl, ursprünglich das Gericht des Schultheissenbezirks Vallis Drusiana (Wallgau, Vorarlberg, siehe unten) als kaiserliches Landgericht eine räumliche Zuständigkeit hatte, welche nicht nur ganz Currätien, sondern auch das nördlich davon gelegene Gebiet umfasste, welches der Raetia prima durch die Einwanderung der Alamannen entzogen war. Denn in dem Diplom des Kaiser Friedrich III. von 1465, dessen Inhalt auch in der Rankwyler Landgerichtsordnung von 1579 wiedergegeben ist, heisst es in lapidaren Zügen: „Das fry landtgericht zu Rankwyl in Müsinen (einem Hügel an der Frutz, der ursprünglichen Malstatt), das über sich durch Churwalhen bis an den Settmann (Septimer), gegen dem Etschland bis auf den Arlenberg, und auf der andern seyten bis an den Walensee und das Reyntal abe bis an den Bodensee mit sambt dem hindern Bregenzer Wald, dem Tannberg (dem obersten Lechgebiet) und was in denselben Marken gelegen ist, geet, zu richten hat.“

Die *Schultheissereien*, *scultatae* des Gaus, führten weiter, gleichfalls wie in Alamannien, die Bezeichnungen Gau, pagus, centena: Centena et scultatia Curiensis, Prättigau, Wallgau, pagus vallis Drusianae.

Dass in dem Gau, in welchem Staat und Kirche sich in derselben Spitze vereinigten, ursprünglich auch die staatlichen und kirchlichen Bezirke, *scultatae* und *decanatus*, zusammenfielen, erscheint wie selbstverständlich. Es waren ursprünglich ihrer sechs. Während aber jeder der Dekanate in seinem Umfange blieb, theilten sich zwei Scultatien in vier, so dass die Gesamtzahl acht geworden ist. Alles ähnlich wie in Alamannien.

Die ohne Zweifel aus ältester Zeit des Bisthums stammenden Dekanate ergeben sich aus einer Einnahmerodel des Bisthums Cur aus dem 13. Jahrhundert und ihr Umfang aus dem Verzeichniss der zugehörigen Pfarrkirchen aus den Jahren 1320,

1330 und 1525; die Schultheissereien, zusammenfallend mit den jüngeren bischöflichen Ministerien zur Verwaltung der Einkünfte (*ministro autem id est sculthacio*), aus einer Einkünfterodel des 11. Jahrhunderts. Der Decanate bzw. der bischöflichen Ministerien, welche zugleich die staatlichen Schultheissereien waren, werden folgende aufgeführt:

1. *Decanatus vallis Drusianae (Drususthal)*.

Damit zusammenfallend

a) *Ministerium in pago vallis Drusianae*, oder des *Walichgowe*, des *Wallgau*, umfassend Vorarlberg, soweit es currätisch ist, und Lichtenstein; es lag also am rechten Rhein. Die Malstätte des Bezirks war Vinomna, Rankwyl. Schultheissen, die einzigen, deren Namen überhaupt überliefert werden, waren 817 Folcoin und in demselben Jahrhundert Aurelianus (Gall. 224, 354). Aus dem Schultheissengericht Rankwyl hat sich, wie erwähnt, das grosse kaiserliche Landgericht gleichen Namens entwickelt.

Es folgen zwei Dekanate, welche als durch den Langarus (Landquart) „Unter“ und „Ueber der Landquart“ geschieden bezeichnet werden. Es ist aber nur der Ausfluss der Landquart in den Rhein gemeint, nicht deren Lauf durch das Prättigau, welches dem oberen Bezirk angehört.

2. *Decanatus sub Langaro, oder infra Langarum (Unterhalb der Landquart)*.

Damit zusammenfallend

b) *Ministerium In Planis, Im Boden*, umfassend den Kreis Meyenfeld, Oberrheinthal, Sarganser- und Gaster-Land bis Schänis. Es lag also am linken Rhein.

3. *Decanatus Curiensis, supra Langarum (Oberhalb der Landquart)*.

Er wurde staatlich getheilt und enthielt

c) ein *Ministerium*, dessen Name nicht überliefert ist, dessen entsprechende Schultheisserei aber, wie ihr Name ausweist, der *Prättigau* (Bretenkowe 1222, Brettigew 1344, Brettengöw 1348) war. Auch Davos mag dazu gehören;

d) *Ministerium Curisinum*, dessen entsprechende Schultheisserei besonders als *centena et scultatia Curiensis* bezeichnet

ist, umfassend die heutigen Kreise: Fünf Dörfer, Schanfigg, Chur, Rhäzüns und einen Theil der Kreise Churwalden und Trins.

4. *Decanatus supra Silvam* oder *Ob dem (Flimser) Wald*, oder in *Montanis, Oberland*.

Damit zusammenfallend

e) *Ministerium Tuverasca*, umfassend Grub, Lugnetz und Dissentis (Vorderrhein).

5. *Decanatus super Curwalde*, oder *Ultra Curwaldiam*, oder *Ob Churwalden*, oder *supra saxum vel lapidem, ob dem Stein*, eine von Motta Palousa hinabziehende dolomitische Felswand, die, nachdem bei Tiefenkasten der Oberhalbsteiner Rhein (die Julia) sich mit der Albula vereinigt, die Eingangspforte zu Oberhalbstein bildet. Der Dekanat wurde staatlich getheilt und zerfiel in das

f) *Ministerium Tumiliasca*, umfassend Domleschg, das den Namen bewahrt hat, Heinzenberg, Schams und Hinterrhein, und

g) *Ministerium Impetinis*, umfassend das Albulathal und Oberhalbstein.

6. *Decanatus Vallis Engadinae* oder *Thal Engadin*.

Damit zusammenfallend

h) *Ministerium Endena*, umfassend das Oberengadin.

Die von Karl dem Grossen geschaffenen zwei Grafschaften wurden wieder von der alten, inneren Grenzlinie des Gaues, der Mündung der Landquart, geschieden. Es geht dies hervor aus zwei Urkunden des Kaiser Heinrich III. vom 12. Juli 1050, nach denen die südliche Grafschaft des Grafen Otto sich bis zur Landquart und zu der durch Ragaz fließenden Tamina (usque ad fluvium Langarum, — — usque ad Tuminga, quae fluit per Regaciem) erstreckte, während die nördliche des Grafen Eberhard den Berg Ugo und den Argafuss zwischen Buchs und Grabs in sich schloss (a monte Ugo, wo? usque ad fluvium Arga, qui fluit inter Bugu et Quaravede). Namen haben die Grafschaften nicht gehabt oder sie sind doch aus den Urkunden nicht zu ersehen, sie werden nach dem Namen des Grafen bezeichnet, hier z. B. comitatus Ottonis comitis, comitatus Eberhardi comitis. Neuerdings nennt man sie Ober- und Unter-

rätien. Zu letzterem gehörten die Schultheissereien Vallis Drusiana (Wallgan), In Planis, Prättigau, zu ersterem Scultatia Curiensis, Tuverasca, Tumillasca (Domleschg), Impetinis, Endena (Engadin). Diese Grafschaft Oberrätien wurde, abgesehen vom Oberengadin, im Mittelalter in der Grafschaft Lags erhalten, deren Begrenzung 1309 wie folgt angegeben ist: „von dem wasser, das heisset Langwar unz uf dem Sepmen (Septimer) ze St. Peter (Hospiz), von dannen unz ze Fürkel (Bernhardin?), von dannen unz uf Agren (Graina-Pass), von dannen uns zuo dem kruize uf Luggenmein (Lukmanier), von dannen unz uf Crispalt, von dannen unz uf Wespeh (Panixer-Pass), von dannen unz uffen Furkel (Furkla auf der Sagenser Alp), von dannen unz an Wartenstein (Burg bei Pfävers), von dannen unz hinwider in die Langwar, da sie in den Rin gat.“

(Nach P. C. Planta, Das alte Rätien, Berlin 1872 und Die currätischen Herrschaften, Bern 1881 (mit einigen Abweichungen). Ferner A. Nüschler, Die Gotteshäuser der Schweiz. Erstes Heft, Bisthum Chur, Zürich 1864.)



Berichtigungen und Zusätze.

Zu Seite 5 und 32. Zu den in der Zeit der Römer am Rhein und untern Neckar sitzenden Völkern, welche sich noch in der alamannischen Zeit dort erhalten haben mögen, gehören auch die Suebi Nicretes, über welche S. 254 berichtet ist.

Zu S. 10. Der Name der juthungischen Sueven wird als Suebi Tutuncii in dem Völkerverzeichniss des Honorius, als Suebi Jotungi in der Veroneser Völkertafel aufgeführt (S. 30, 31). Much und Baumann ziehn weiter eine in Köln gefundene Weihinschrift heran: „Matribus Suebis euthungabus“, aber dem letzten Wort fehlt der Anfangsbuchstabe. „Wie das Wort zu vervollständigen, ob zu (L)euthungabus, (T)euthungabus oder anders muss leider dahingestellt bleiben.“ Ihm im Rheinischen Museum für Philologie, Neue Folge 45 S. 649. — Die Bemerkung über die Bedeutung der Bur ist dahin zu berichtigen, dass darunter die Buri, Nachbarn der Quaden zu verstehn sind.

Zu S. 32. Unter den alamannischen Auxiliartruppen des römischen Staatshandbuches sind auch die Bucinobantes genannt.

Zu S. 43. Die Wingarteiba hatte nur 8 Zenten. Siehe S. 401.

Zu S. 60. Der alamannischen Gaue waren nicht 29, sondern 27.

Zu S. 63. Die Karenthanische Mark wurde 976, definitiv 995 oder 1002 als eignes Herzogthum Kärnthen von dem Herzogthum Baiern abgezweigt. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte S. 382.

Zu S. 63 unten. Statt generalogia ist zu lesen: genealogia.

Zu S. 70. Die alte Westgrenze des Klettgau war nicht Hauenstein, sondern die Wasserscheide zwischen Alb und Murg, etwa Laufenburg gegenüber. Siehe S. 455.

Zu S. 77. Der Albgau erstreckte sich zur Zeit der Karolinger donauabwärts nicht bis gegenüber von Günzburg, sondern bis gegenüber von dem höher gelegenen Leib. Siehe S. 434.

Zu S. 78. Zu den burgundionischen Sitzen des linken Main werden auch die Gebiete der späteren Gaue Waldsassi, Iphigau, Kochergau gehören.

Zu S. 144. Im Jahr 365 brachen die Alamannen in Gallien und gleichzeitig in Rätien ein. Ammian 26, 4, 5.

Zu S. 157. Die Höhendifferenz zwischen dem Neckar und dem Hochrand des Schweinsbergs, die von den Römern zu ersteigen war, betrug nicht 264, sondern 164 Meter.

Zu S. 192. In dem zweiten Vers des Sidonius fehlt das Wort Belgam. Er heisst: Victor Vindelico, Belgam, Burgundio quem trux.

Zu S. 219. In die nördliche Hälfte der Franken fiel auch der Kochergau.

Zu S. 225. Die Brüder Buzelin und Lothar wurden durch die Unterordnung unter das fränkische Königthum, wie S. 297 gesagt ist, Beamte und Heerführer der fränkischen Könige, sind mithin als Amtsherzöge anzusehen.

Zu S. 250—255. Nach dem Aufsatz von Ehrenbergs: die Ortsnamen auf ingen in Schwaben und insbesondere Hohenzollern, sowie nach dessen gütigst zur Verfügung gestellten weiteren thatsächlichen Mittheilungen, ergibt sich Folgendes:

Ein Strom von Ortsnamen auf ingen ergiesst sich durch Deutschland und die deutsche Schweiz, bis er in dem Stammgebiet der Alamannen und Baiern seine grösste Stärke erreicht. Da sie von Norden nach Süden eingewandert, so ist anzunehmen, dass der Strom die Richtung von Norden nach Süden genommen. Er umfasst etwa 2350 Namen, zu welchen auch die verwandten auf ing und ungen eingerechnet sind, und welche sich so gruppiren:

1. Norddeutschland, mit Ausnahme von Holstein und dem Königreich Sachsen links der Elbe, etwa 245 (davon in Holstein etwa 3 auf ing und in der Provinz Sachsen 18 auf ungen); und zwar Holstein 9, Reg.-Bez. Stade 11 (davon Kr. Rotenburg 5), R.B. Lüneburg 58 (davon Kr. Fallingbostel 22), R.B. Magdeburg 31 (davon Kr. Salzwedel 3, Osterburg 3, Stendal 5, Gardelegen 9, Neuhaldeleben 4), Braunschweig 18

(davon Kr. Helmstedt 7), RB. Hildesheim 12, RB. Hannover 15 (davon Kr. Hannover 6), RB. Merseburg 18 (meist bei Sangerhausen, Querfurt, Eckartsberga), RB. Erfurt 18 (meist bei Langensalza, Worbis, besonders Nordhausen), Königreich Sachsen 3, Kurhessen und Waldeck 21 (alle hierher oder auch zu 2 ?), RB. Osnabrück 11 (davon Kr. Lingen 5, Osnabrück 4), RB. Arnshagen 20 (davon Kr. Soest 8). Im Uebrigen in Ostelbien etwa 40, davon in Anhalt 4, in den RB. Potsdam 5, Frankfurt a. O. 1, Stettin 4, Köslin 2, Königsberg 6, Gumbinnen 3.

2. Alamannisches Franken (im Norden der Stammesgrenze von 496) rechts des Rheins etwa 231, und zwar Thüringen 28 (alle hierher oder auch zu 1 ?), davon Meiningen 9, Weimar 7 (darunter 7 auf ungen eingeschlossen), Rheinlande 12, RB. Wiesbaden 22 (davon im Ober- und Unterwesterwaldkreis 13), Oberhessen 9, Starkenburg 3, Unterfranken 28 (darunter 9 auf ungen eingeschlossen), Mittelfranken 23 (davon um Dinkelsbühl 10), Württemberg 64, Baden 42. Ferner links des Rheins (ohne Elsass) etwa 496 (davon in Lothringen und Luxemburg 422).

3. Alamannien (im Süden der Stammesgrenze von 496) etwa 1082, und zwar Württemberg 408, Baden 217, Hohenzollern 38, Baiern (Schwaben-Neuburg) etwa 140, Elsass 29, deutsche Schweiz etwa 250.

4. Bairisches Stammgebiet (Oberpfalz, Nieder-, Oberbaiern) 250 und mehr auf ing. —

Von den 2350 Orten auf ingen sind diese 250 zu 4 als eigenthümlich dem bairischen Stamm zuzuschreiben und scheiden daher aus. Es bleiben 2100 auf ihren Ursprung zu untersuchen.

Dabei kommen in Bezug auf mehr als 1800 Namen Alamannen und chattische Franken in Betracht. Auf die Heimath der Alamannen, welche sie ausschliesslich besiedelten und auch seit dem Jahr 496 — abgesehen von sporadischen Einsprengungen der Franken — inne behielten, also auf das Gebiet südlich der Stammesgrenze, fallen davon 1082, auf die Heimath der chattischen Franken (Kurhessen und Waldeck) nur 21. Legt man das Verhältniss dieser Ziffern als charakteristisch für jeden der beiden Stämme zu Grunde, so wird man die 231 und 496 Namen auf ingen in den ihnen gemeinsamen Gebieten,

sowohl den alamannischen rechts vom Rhein, in welche die Franken massenhaft eindrangen, als auch den Gebieten links vom Rhein, welche beide Stämme im Gemenge besiedelten (S. 222, 188), zum weitaus überwiegenden Antheil den Alamannen, und nur zu einem geringfügigen den chattischen Franken zuschreiben dürfen. Zu Gunsten der letzteren ändert sich aber einigermaassen das Verhältniss, so bald man berücksichtigt, dass die Mattiaker eingewanderte Chatten waren (S. 5, 73), so dass die 21 ingen des R. B. Wiesbaden, oder gar die 54 der Sieg, Nister, Dill, Lahn (S. 251) ihrer Herkunft nach auf die Chatten zurückzuführen sein werden, — zugleich eine überraschende Bestätigung der Nachricht des Tacitus.

Dafür, dass die Orte aus der Ansiedlungszeit herrühren, geben Beispiele aus dem alamannischen und fränkischen Württemberg und dem alamannischen Hohenzollern weitere Anhaltspunkte. In beiden Ländern sind die ingen in jeder Art grösserer Wohnplätze hervorragend. Auf 1807 Dörfer fallen 382 auf ingen; auf 149 Städte 37; auf 2035 selbstständige Gemeinden 428; auf 1628 Pfarrorte 380; die auf ingen haben vielfach ausnehmend grosse Sprengel mit 4 oder noch mehr Filialen. Von den 18 ältesten Kirchen der Jahre 741–794 trägt die Hälfte die Endung ingen. Von den 300 sogen. alamannischen Friedhöfen liegt etwa die Hälfte bei Orten auf ingen. Die meisten Orte auf ingen findet man in weiten Thälern, Ebenen, Hochflächen und bequemen Hügelland. Wie die kirchlichen Sprengel, so scheinen auch die Markungen von grösserem Umfang zu sein, wenigstens kommen in Hohenzollern auf Städte und Dörfer durchschnittlich 881 ha; auf die auf ingen dagegen 1270 ha; von den absolut grössten 12 Markungen von 1827 bis 3013 ha fallen 9 auf ingen, und von den grössten je 5 der 4 Oberämter 16 auf ingen. „Auf Grund dieser Thatsachen, der Häufigkeit der ingen an sich, ihrer unverhältnissmässig grossen Zahl unter den Dörfern, Städten und überhaupt unter den selbstständigen Gemeinden, ihrer grossen Markungen und ihrer vortheilhaften örtlichen Lage findet von Ehrenberg, dass sie die wichtigsten unserer Ansiedlungen, insbesondere unserer Dorfansiedlungen, sind“. Die ingen finden sich, wo Land gut und reichlich, zu Gewinnfluren geeignet war; man konnte sie nur gründen, als man die Wahl hatte, das ist zur Zeit der Einwanderung, und

diese bevorzugten Orte haben ihre Lebensfähigkeit bewahrt: unter den abgegangenen Orten sind die auf ington die wenigsten zahlreichen. Andererseits findet unter Weilern, Höfen, Einzelhäusern, die einer späteren Zeit angehören werden (S. 292), sich die geringste Zahl von ington, es kommen in Württemberg und Hohenzollern auf 8142 Wohnplätze dieser Art nur 92 auf ington.

Wie die 250 Orte auf ington für die Baiern, so sind die 1800 auf ington in den Gebieten zu 3 und 2 vorwiegend charakteristisch für die Alamannen.

Wie sind aber die 245 Orte auf ington in Norddeutschland links der Elbe aufzufassen, die räumlich mit den alamannischen im Zusammenhang stehen? Orte auf ington, die weniger in compacten Massen, als in aufgelösten Gruppen bestehen? Da möchte ich nur ein Problem hinstellen. Ist hier, mag man fragen, das Gebiet zu suchen, von dem die Alamannen oder doch ein Theil von ihnen, wie die Mattiaker von den Chatten, ausgegangen? Sind hier die Wohnsitze ihnen verwandter Stämme zu vermuthen?

Dagegen sind die weiteren 40 Orte auf ington, die zerstreut rechts von der Elbe liegen, „wohl alle Entlehnungen aus dem Westen, in Folge von Colonisationen, die von dort ausgegangen sind, und neuere Schöpfungen.“

Zu S. 273. Der Aufsatz Baumanns Schwaben und Alamannen liegt in zwei Fassungen vor, die ältere in den Forschungen zur deutschen Geschichte, die neuere in den Forschungen zur schwäbischen Geschichte. Bei Besprechung der Doppelnamen Sueben und Alamannen heisst es nicht, die Semnonen hätten auf der Wanderung diesen ihren Namen fallen lassen (wie ich S. 274 irrig dargestellt habe), sondern sie selbst hätten sich ausschliesslich Sueben genannt, sowohl im Mutterlande, wie später am Rhein und an der Donau. Auf die Deutung des Namens der Semnonen als „Fessler“ ist Baumann später nicht mehr zurückgekommen. Hiernach modificiren sich somit meine Bemerkungen S. 274. Dagegen bleibt Baumann bei der Erklärung des Namens der Alamannen als Leute des Götterhains, der alah. „So,“ heisst es, „nannten die Hermanduren ihre von Osten herandrängenden Feinde. Ihnen als langjährigen, unmittelbaren Nachbarn der Semnonen, von denen

sie ja nur die Elbe geschieden hatte, ihnen als Sueben war aber der Hain des suebischen Nationalgottes Ziu im Semnonenlande der Götterhain κατ' ἐξοχὴν, sie konnten darum den nobilissimi et vetustissimi Sueborum, als deren Name durch ihren Auszug aus dem alten Ziulande hinfällig geworden, keinen bezeichnenderen Namen schöpfen, als den der Alamanna, der Leute von Zius alah, wenn sie im neuen Namen auch die Herkunft ihrer Feinde ausdrücken wollten.“ Es war jedoch kein Name, weder der Semnonen, noch der Sueben, hinfällig geworden, und es war somit kein Anlass, weder für die Hermunduren, ihnen einen neuen Namen zu schöpfen, noch für die Römer, den neuen Namen zu adoptiren. — In den Forschungen zur schwäbischen Geschichte 515 citirt Baumann eine Stelle bei Suidas (Kuster 2, 294), nach der die Rheinfranken das Land der Alamannen eingenommen haben: τὴν γῆν τῶν Ἀλβανῶν, οὗς καὶ Σήνωνας καλοῦσιν. Zeuss 317 und Baumann halten die Letzteren für die Semnonen, Much dagegen für Senonen. Wären es die Semnonen, so würde die Nachricht, die doch jünger ist, als das Jahr 496, der Baumann'schen Theorie von dem Verschwinden des Semnonennamens widersprechen.

Zu S. 285. In den Forschungen zur schwäbischen Geschichte S. 535 erklärt Baumann die Scotingi allerdings für Alamannen, giebt aber im Uebrigen die Ableitung ihres Namens von dem der Juthungi auf. Aus dem Wortlaut der Stelle ist nicht zu ersehen, ob damit auch die Hypothese von der Auswanderung der Juthungen nach Gallien und ihrer dortigen, fast völligen Vernichtung durch Aetius in Wegfall kommen soll.

Zu S. 298. Erst nachdem das alamannische Herzogthum um 730 aufgehoben, wurde das Herzogthum Currätien 806 oder vorher von Karl dem Grossen geschaffen und von Konrad I. bei Wiederherstellung des alamannischen Herzogthums im Jahr 917 mit diesem vereinigt, so dass seitdem besondere currätische Herzöge nicht mehr vorkommen. Siehe S. 554.

Zu S. 331. Der liber decimationis datirt nicht von 1274, sondern von 1275.

Zu S. 340. Das Kapitel Bremgarten liegt nicht links, sondern rechts der Reuss. Das Kapitel Mellingen fällt hier weg.

Zur modernen Literatur.

Alpenpässe, die schweizerischen 1892.

Arnold, Siedlungen und Wanderungen der deutschen Stämme 1875.

— Deutsche Urzeit 1879.

— Fränkische Zeit 1881.

Bacmeister, Alemannische Wanderungen 1867.

Bär, Diplomatische Geschichte der Abtei Eberbach im Rheingau, 2 Bde. 1856—58.

— Natürliche Beschaffenheit und Cultur des Rheingaus in mittleren Zeiten, in Beiträge zur Mainzer Geschichte 2, 1790.

Baumann, Der Alpgau, seine Grafen und freien Bauern.

— Die alamannische Niederlassung in Raetia secunda; beide in Zeitschrift des historischen Vereins für Schwaben und Neuburg, 2, 1875.

— Schwaben und Alamannen, ihre Herkunft und Identität, in Forschungen zur deutschen Geschichte 16, 1876 S. 215—277.

— Die Gaugrafschaften im Württembergischen Schwaben 1879.

— Die Geschichte des Allgäus, 2 Bde. 1882.

— Forschungen zur Schwäbischen Geschichte 1899 (auch die theils umgearbeiteten ersten drei Schriften enthaltend).

Becker, Die Rheinübergänge der Römer bei Mainz in Annalen des Vereins für nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung 10, 1870 S. 157—222.

Bernhardt, Geschichte Roms von Valerian bis Diocletians Tode 1867.

Birlinger, Die alamannische Sprache rechts des Rheins 1868.

— Das rechtsrheinische Alamannien, Grenzen, Sprache und Eigenart 1890, in Kirchhoffs Forschungen zur deutschen Volkskunde 4, 1890.

— Alemannia Zeitschrift für Sprache, Literatur und Volkskunde des Elsasses und Oberrheins 19 Bde. 1873—92.

Bodmann, Rheingauische Alterthümer 2 Bde. 1819.

Bohnenberger, Die Ortsnamen des schwäbischen Albgebiets nach ihrer Bedeutung für die Besiedlungsgeschichte, in Württembergische Vierteljahrshefte 9, 1886 S. 15.

— Ueber Sprachgrenzen und deren Ursachen, insbesondere in Württemberg, daselbst Neue Folge 6, 1897 S. 161.

Bornhak, Geschichte der Franken unter den Merovingern 1863.

- von Borries*, Die Alamannenschlacht des Jahres 357 n. Chr. und ihre Oertlichkeit, im Jahresbericht der neuen Realschule zu Strassburg 1892.
- Eine Entgegnung, in Westdeutsche Zeitschrift 6, 1887 S. 242.
- Böttger*, Diöcesan- und Gaugrenzen Norddeutschlands 1, 1875.
- Brunner*, Deutsche Rechtsgeschichte 2 Bde. 1887—92.
- Die Quellen des sog. Rheingauer Landrechts, in Zeitschrift der Savignystiftung 3, 87.
- Buck*, Oberdeutsches Namensbuch 1880.
- Erichgau und Ertingen, in Württembergische Vierteljahrshefte 6, 1878 S. 100.
- Burckhardt*, Die Gauverhältnisse im alten Bisthum Basel und die Landgrafschaft im Sissgau, in Beiträge zur vaterländischen Geschichte, herausgegeben vom historischen Verein zu Basel 11.
- Cramer*, Die Grafschaft Hohenzollern 1873.
- Dahn*, Die Könige der Germanen 8 Bde. 1861—99.
- Die Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker 2 Bde. 1880—81.
- Die Alamannenschlacht bei Strassburg (357) 1880.
- Danlliker*, Geschichte der Schweiz 1, 1884.
- Dübi*, Die Römerstrassen in den Alpen, im Jahrbuch des Schweizer Alpenclubs 16, 1885/86 S. 324.
- Dumbeck*, Geographia pagorum cisrhenanorum 1818.
- Dunker*, Zum Alamannenkriege Caracallas und der angeblichen Alamannenschlacht des Claudius Gothicus am Gardasee, in Annalen des Vereins für nassauische Alterthumkunde und Geschichtsforschung 10, 1879 S. 15—22.
- von Ehrenberg*, Die Ortsnamen auf ingen in Schwaben und insbesondere Hohenzollern, in Mittheilungen des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde in Hohenzollern 31, 1897/98 S. 65.
- Euler*, Zur Geschichte des Gerichts zum Bornheimer Berg, in Mittheilungen des Vereins für die Geschichte und Alterthumskunde in Frankfurt a. M. 1, 281.
- Fischer*, Geographie der schwäbischen Mundart nebst Atlas 1895.
- Franken*, Das württembergische, Zeitschrift 8, 1869 S. 336.
- Freiburger*, Diöcesanarchiv 1, 4, 5 seit 1861.
- Freytag*, Bilder aus deutscher Vergangenheit 1 S. 25.
- Fritz*, Das Territorium des Bisthums Strassburg und seine Geschichte 1884.
- Gaupp*, Die Germanischen Ansiedlungen und Landtheilungen in den Provinzen des Römischen Westreichs 1844.
- Gierke*, Das deutsche Genossenschaftsrecht 2 Bde. 1868—73.
- Gothein*, Wirthschaftsgeschichte des Schwarzwalds 1, 1892.
- Grimm*, Weisthümer 1840—78.
- Haas*, Urzustände Alamanniens, Schwabens und ihrer Nachbarländer 1865.
- Härle*, Die Kriegsereignisse des Jahres 1693 in der Umgegend von Heilbronn, Vortrag 1882.
- Hecker*, Die Schlacht bei Strassburg, in Jahrbücher für classische Philologie 35, 1889 S. 59.

- Heusler*, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im Mittelalter 1860.
- Heyn*, Der Westerwald 1893.
- Hinschius*, System des katholischen Kirchenrechts, seit 1869.
- Holländer*, Die Kriege der Alamannen mit den Römern, in *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 26, 1874 S. 265.
- Jahn*, Die Geschichte der Burgundionen und Burgundiens 2 Bde. 1874.
- von Inama-Sternegg*, Deutsche Wirthschaftsgeschichte 2 Bde. 1879—91.
- Junghans*, Kritische Untersuchungen zur Geschichte der fränkischen Könige Childerich und Clodovech 1856.
- von Kallée*, Das rätisch-obergermanische Kriegstheater der Römer in Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte 11, 1888 S. 81.
- Köhler*, Historisch-juristische Abhandlung von der Alten Waldmark und Haingerathe im Rheingau 1792.
- Kornbeck*, Geschichte des Duriagaus, in Württembergische Vierteljahrshefte 1881 S. 197.
- Kremer-Lamey*, Geschichte des Rheinischen Franzien 1788.
- Lamprecht*, Deutsches Wirthschaftsleben im Mittelalter 3 Bde. 1885—86.
— Deutsche Geschichte 1, 1891.
- Landau*, Die Territorien in Bezug auf ihre Bildung und Entwicklung 1854.
- von Lang*, Baierns Gaue 1830.
- Laveleye-Bücher*, Das Ureigenthum 1879.
- Lehmann*, Leges Alamannorum 1888.
- Marquard*, Römisches Staatsrecht 2 Bde. 1876—77.
- von Maurer*, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf-, Stadtverfassung und der öffentlichen Gewalt 1854.
— Geschichte der Markenverfassung in Deutschland 1856.
— Geschichte der Frohnhöfe in Deutschland 1862—63.
— Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland 1865.
- Maurer*, Valentinians Feldzug gegen die Alamannen von 369, in *Zeitschrift des Oberrheins* 42, 303.
- Meitzen*, Siedlungen und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Finnen und Slaven 3 Bde. 1895.
- Merkel*, De republica Alamannorum 1849.
- Meyer Johannes*, Geschichte des schweizerischen Bundesrechts 1.
- Meyer von Knonau*, Zur ältesten alamannischen Geschichte, in *Anzeiger für Schweizerische Geschichte* 3, 1878.
—, *Pupihofser und Moser*, Ueber die Grenze zwischen dem Rheingau, Currätien und Thurgau, Aufsätze in den Schriften des Vereins für die Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung Heft 5 und 6.
- Mialkowski*, Die Verfassung der Landalpen und Forstwirthschaft in der deutschen Schweiz vom 13. Jahrhundert ab 1878.
- Miller*, Pentingersche Tafel 1888.
- Mommsen*, Die Schweiz in römischer Zeit, in *Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich* 9, 1853—56.
— Römische Geschichte 5, 1885.
- Mone*, Urgeschichte des badischen Landes 2 Bde. 1845.
- Moser*, siehe Meyer von Knonau.

- Much*, Die Südmark der Germanen, in Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur 17 S. 1.
- Müllenhof*, Deutsche Alterthumskunde 3, 1892.
- Neugart*, Episcopatus Constanciensis 1852.
- Nissen*, Die Schlacht bei Strassburg, in Westdeutsche Zeitschrift 6, 1887 S. 319.
- Nüscher*, Die Gotteshäuser in der Schweiz, erstes Heft, Bisthum Chur 1868.
- Ohlenschläger*, Alta Ripa, in Westdeutsche Zeitschrift 11 S. 18.
- von Palmann*, Nachtrag zur Geschichte der Baiern 1815.
- Planta*, Das alte Rätien 1872.
- Geschichte von Graubünden 1872.
 - Die currätischen Herrschaften 1881.
- Pupihof*, siehe Meyer von Knonau.
- Rettberg*, Kirchengeschichte Deutschlands 1, 1846.
- Richter*, Das weströmische Reich 1865.
- Richter-Dove*, Lehrbuch des katholischen und protestantischen Kirchenrechts 1874.
- Riese*, Das rheinische Germanien in der antiken Literatur 1892.
- Nach *Riese*, Skizze der Ortsnamen auf ingen und heim, in Annalen für nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung 29, 1897 S. 48.
- Riezler*, Geschichte Baierns 1, 1878.
- Rüger*, Chronik von Schaffhausen.
- Sauer*, Das Weisthum des Rheingaus, in Annalen für nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung 19, 1885—86 S. 33.
- Schannat*, Patrimonium S. Bonifacii seu Buchonia vetus, in Corpus traditionum Fuldensium 1724.
- Scharff*, Die Grafschaft Bornheimerberg, in Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst 5 S. 282.
- Schatzmann*, Die Alpenwirthschaft der Landschaft Oberhasli, in Schweizerische Alpenwirthschaft, seit 1859 Heft 2.
- Schiber*, Die fränkischen und alamannischen Siedlungen in Gallien 1894.
- Schmidt*, Nachrichten über die Gaue des Herzogthums Nassau, in Annalen für nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung 3, 1839, S. 105.
- Schmid, Ludwig*, Geschichte der Grafen Zollern-Hohenberg 1862.
- Schricker*, Aelteste Grenzen und Gaue im Elsass, in Strassburger Studien 2, 1884 S. 305.
- Schröder*, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte 1889.
- In der Zeitschrift der Savigystiftung für Rechtsgeschichte:
 - Die Franken und ihr Recht 2, S. 1.
 - Das Gesetzesprecheramt und Priesterthum bei den Germanen 4, S. 215.
 - Zur Kunde der deutschen Volksrechte 7, S. 17.
 - Besprechung von Lamprechts deutsches Wirtschaftsleben, 3. Abschnitt 11 S. 244.
- von Schubert*, Die Unterwerfung der Alamannen unter die Franken 1884.

- Schultze, Walther*, Die Gaugrafschaften des alamannischen Badens 1896.
- Die fränkischen Gaue Badens 1896.
 - Die fränkischen Gaugrafschaften Rheinbaierns, Rhein Hessens, Starkenburgs und des Königreichs Württembergs 1897.
- Sohm*, Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung 1, 1871.
- Stälin*, C. F. Württembergische Geschichte 1, 1842.
- Stälin*, P. F. Geschichte Württembergs 1, 1882.
- Steichele*, Das Bisthum Augsburg.
- Thudichum*, Geschichte des freien Gerichts Kaichen in der Wetterau 1858.
- Die Gau- und Markverfassung in Deutschland 1860.
 - Rechtsgeschichte der Wetterau, ein Band 1857 und zwei Hefte 1874, 1885.
- Tumbült*, Die Grafchaft des Alpgaus, in Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 46, 1892.
- Uhland*, Schriften zur Geschichte der Dichtung und Sage 8, S. 282.
- Vogel*, Historische Topographie des Herzogthums Nassau 1836.
- Waitz*, Deutsche Verfassungsgeschichte 8 Bde. 1875—1878.
- Weller*, Die Ansiedlungsgeschichte des württembergischen Frankens rechts vom Neckar, in württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, Neue Folge 3, 1894.
- Die Besiedlung des Alamannenlandes, das. 7, 1898.
- von Wietersheim*, Geschichte der Völkerwanderung 3 Bde. 1859—64.
- Wigand*, Die Alamannenschlacht vor Strassburg 357, in Beiträge zur Landes- und Volkskunde von Elsass-Lothringen 3, 1887.
- Dazu eine Entgegnung, in Westdeutsche Zeitschrift 1888 S. 63.
 - Dazu eine Anzeige, in Zeitschrift des Oberrheins, Neue Folge 8 S. 134.
- Witte*, Ueber das deutsche Sprachgebiet in Lothringen, in Forschungen zur deutschen Landes- und Völkerkunde 10, Heft 4, 1894.
- Württemberg, das Königreich, vom statistisch-topographischen Bureau 3 Bde. 1884—86.
- Württembergische Oberamtsbeschreibungen.
- Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte seit 1878.
- Zangemeister*, Zur Geschichte der Neckarländer in Römischer Zeit, in Heidelberger Jahrbücher 3, 1893 S. 4.
- Zeuss*, Die Deutschen und ihre Nachbarstämme 1837.
- Von den während des Drucks erschienenen Arbeiten Wellers (Alamannenland), Baumanns (Forschungen), von Ehrenbergs (Ortsnamen) haben die beiden letzten in den Zusätzen noch verwendet werden können.

Abkürzungen für Urkundenbücher.

- Codex Laureshamensis** 3 Bde. 1768 (Auszug in den Württembergischen Geschichtsquellen 2). Laur.
- Dümge**, Regesta Badensia 1836. Bad.
- Kausler**, Württembergisches Urkundenbuch 1849—89. Wirt.
- Monumenta Boica.** Mon. Boica.
- Neugart**, Codex diplomaticus Alemanniae et Burgundiae Transjuranae inter fines dioecesis Constanciensis 2 Bde. 1791—95. Neug.
- Sauer**, Nassauisches Urkundenbuch 3 Bde. 1885—87. Nass.
- Schannat**, Corpus traditionum Fuldensium 1724. Fuld.
- Schöpflin**, Alsatia diplomatica 2 Bde. 1872—75. Als. dipl.
- Urkunden zur Geschichte des Klosters Allerheiligen in Schaffhausen, in den Quellen zur Schweizer Geschichte III. Schaffh.
- Wartmann**, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen 3 Bde. 1863—82. Gall. und Andere.

Sachregister.

Ansiedlung Erste Periode (3. und 4. Jahrhundert) im Stammland: Lahn- und Mainthal 21, Rhein- und oberes Donauthal 22; Bild der Besitzergreifung 36—43; Elsass, die Pfalz, Rhein Hessen 86, 277—278; am Po 167; Keine Städte 86, 277—278. **Zweite Periode (5. Jahrhundert) in Neu-alamannien:** Grundsätze der Ansiedlung 175—180; Westrheinisches Gallien 181—189; Donaugebiet 189—201; Doubsgebiet und Vorderschweiz 203—211; ganz Alamannien des 5. Jahrhunderts 211—215; Königszins 226—230. Medem 291. **Dritte Periode seit 496 südlich der Stammesgrenze:** Der Ausbau des Landes 289—296.

Gaue des 4. Jahrhunderts 68—79; des 5. und 6. Jahrhunderts 213: Gaue, Huntaren und Zehntschaften des 8. und späterer Jahrhunderte 343—552; Gaue und Archidiakonate 338—341; Huntaren und Kapitel 332—338; Continuität der Gaue und Huntaren 308—311; Gaugeographisches 312—326.

Heer, Germanisches: 34, 35; **Heergaue** 30, 60—67. **Alamannisches:** 44—50; **Kriege, Raubzüge** 52—54; römische Hilfstruppen 32, 560; Keilordnung bei Strassburg 112, 113, in Gallien 145—148, bei Capua 237; **Schlachten:** in Gallien bei Argentaria (Horbürg an der Ill) 170, Argentoratum (Strassburg) 102—125, 279—281, Brocomagus (Brumath) 90, Catalauni (Catalaunische Felder) 184, circa Lingonas (Langres) 20, am Oberrhein (Jahr 496) 217—218, wo? (Jahr 501—506) 219, Scarponna (Charpeigne an der Mosel) 146, Tulbiacum (Zülpich) 217; am rechten Rhein bei Solicomnum (Solicinium, auf dem Schweinsberg bei Heilbronn) 154—161; in Italien am lacus Benacus (Gardasee) 16, bei Placentia, am Metaurus, bei Ticinum 17; in Pannonien am lacus Pelsodis (Plattensee) 195, 196, am Fluss Bolia 196.

Kirche, christliche. Verfassung 327—330; **Bisthum Constanz** 330—341.

Mundarten, alamannische und schwäbische 255—259, 395, 467—469; **Grenzen:** schwäbisch-fränkische 269—271, alamannisch-schwäbische 271—272, 487.

Ortsendungen, alamannische 249—255, 561—564, fränkische heim 249, 252—255.

Religion, alamannische 51, 93, 225, 235.

Römische Orte und Werke. Am linken Rhein: vernichtete und wieder aufgebaute Städte 86, 130, Mediomatrici (Metz), 123, Tres Tabernae (Elsass-Zabern) 100—101, 105, 106, 109, 123, Brocomagus (Brumath) 90, Argentaria

(Horbürg an der Ill) 170, Gallicum vallum 98, Lugdunum (Lyon) 99; Ausfallsthore gegen die Alamannen Mogontiacum (Mainz) mit dem Brückenkopf Castellum Mattiacorum (Castel), Argentoratum (Strassburg), Augusta Rauracorum (Basel-Augst), Vindonissa (Windisch), Constantia (Constanz) 81; Castelle, Thürme, Dämme, Schanzen an der Rheinlinie 21, 131, 162, Tribunci, Concordia 104, Robur 163; am rechten Rhein Munimentum Trajanum (Rüsselsheim ?) 127, 128, Mons Pirus (Heiligenberg bei Heidelberg) 152, Alta Ripa Altrip) 150—152, Civitas Ulpia Sueborum Nicretum 254, Lopodunum (Ladenburg) 150, 151, 162, Sanctio (Säckingen) 141; Castelle, Städte im Decumatenland 14, 19, 21, Solicomnum (Solicinium bei Heilbronn) 154, 156, 160, 161, Limes obergermanischer und rätischer 4, deren Wiederherstellung 19, 20, Palas oder Capellatium 24, 134; in Rätien Transitus Guntiensis (Günzburg) 19, Augsburg 5, 81, andere Orte im Donangebiet und der Schweiz 190, 191, 203, Curia (Chur). 553; Grenzorte Ad fines (Pfyng), Tasgetium (Eschenz) 4, 460 u. s. w.

Politische Geschichte des 3. Jahrhunderts und der ersten Hälfte des vierten 11—22, der zweiten Hälfte des vierten 23—26, 80—174, des 5. Jahrhunderts 181—206, 217—219, des 6. Jahrhunderts 219—226, 230—238; die fränkisch-alamannische Stammesgrenze (des Jahres 496) 222, 264—268.

Stände. Adalinge, Gemeinfreie, Hörige 50, 51.

Statistik 84.

Verfassung. Germanische Gauverfassung 34, 35, 60—67, Heergaue, Landgaue 35. Alamannische Gauverfassung im Stammland 44—55, in Neu-alamannien 213; Römische Bündnissverträge 55—59; kein Stammkönigthum 215, 230—240; Grafschaftsverfassung des alamannischen Gesetzbuchs (Phaat) 296—302, der Karolinger 303—308.

Stämmeregister.

Alamannen. Ursprung und Name 8—11, 273—277, 564, 565. Ortsnamen 203, 208, 211.

Alamannische Könige: Agenarich (Serapio) 104. Alarich 195. Buzelin (fränkischer Amtsherrzog) 225, 230—237, 239, 561. Chnodomar (Herzog) 71, 85, 86, 103, 114, 121, 122. Chrocus (Herzog) 13. Crocus 20. Fraomar 168. Gibuld 192—194. Gundomad 70, 93, 103. Hortar 73, 104, 129, 132, 133. Hariobaud 75, 134. Hunimund 195—200. Lothar (fränkischer Amtsherrzog) 225, 231—234, 561. Makrian (Herzog) 75, 133, 134, 144, 145, 167—170. Priari (Herzog) 69, 171, 172. Semnon 18, 74. Serapio (Agenarich, Herzog) 71, 103, 104, 144. Suomar 72, 73, 104, 129. Uri 76, 104, 135. Ursicin 76, 104, 135. Vadomar 70, 93, 103, 134, 135, 137—143. Vestralpus 77, 104, 135. Vitlikab 70, 145, 149. Regales: Mederich 104. Rindo 153.

Alamannische Adalinge. Bitherid 168. Hortar 168.

Alamannische ältere Gauvölker. Breisgauer 70. Bucinobanten 74—76. Ingrionen 6. Karitner 6, 71. Logiionen 74. Mattiakker 5, 73. Suebi Nicretes 254. Vargiionen 6. Uisper 6.

Alanen 181. Häuptling Goar 182.

Armalausen 29—31, 268.

Burgundionen. Am Limes 24, 30, 31, 73, 164—167, 268. Schwäbisch-Hall oder Kissingen 25. Saalegau und andere Gaue 75, 78, 561. Im westrheinischen Gallien 181, 282. In der Sapaudia 183, 202. Zurückweichen der Alamannen 203—205. Hendinos 46, 62, 165. Sinistus 166. König Gunther 182.

Buri 29?, 560.

Franken. Chattische, ripuarische, salische, 30, 31, 179, 188, 211, 212, 218, 562, 563. Fränkisch der alamannische Norden 222, ganz Alamannien 224. Könige: Childerich 206. Chlodwig 218—222. Mellobaudes 170. Sigibert 217. Theudebald 231. Theudebert 224, 239. Amtsherrzöge Buzelin 225, 230—237, 239, 561 und Lothar 225, 231—234, 561. Fränkisch-alamannische Kämpfe 217—220, 224, 225, 230—238. Königszins 226—230.

Heruler 233—237. Herzöge: Fulcaris 232. Sindual 236.

Hunnen 184, 185, 233. König Attila 184, 185. Herzöge: Uldach 234. Regnaris 238.

Läten 99, 124.

Lenzer (Lentienses) 10, 28, 69, 70, 240. Ortsnamen 208, 209, 240, 241. König (Herzog) Priari 69, 171, 172. Kämpfe 94, 95, 170—174.

Markomannen 28, 30, 31.

Noriker 200, 282, 283.

Ostgothen. An der mittleren Donau 194, 195. Könige Theodemir 195—200, Valamir 195. In Italien Könige: Alarich 210, 211. Teja 232. Theoderich 220—224, 239. Vitiges 224, 230. Herzog Aligern 232, 233. Der alamannische Süden ostgotisch 222—225.

Quaden 28, 30, 45, 181.

Räter 3—5, Grenze gegen den Hegau 460, Curwalchen 554, Currätien 205, 553—559.

Römische Kaiser. Aurelianus 15—17. Avitus 185, 282. Caracalla 12. Claudius 15, 16. Constantinus der Grosse 20. Constantinus (Gegenkaiser des Honorius) 183. Constantius I. Chlorus 19. Constantius II. 24, 92—97, 137—142. Decius 13. (Decentius Cäsar 85). Diocletianus 19. Eugenius 180. Gallienus 13. Gallus 13. Gordianus 13. Gratianus 154, 157, 170—174. Honorius 182, 183. Jovinus 182, 183. Julianus Cäsar 88—92, 98—137, Kaiser 139—143. Magnentius 85—87. Majorianus 205. Maximianus 19. Maximinus 13. Maximus 185. Postumus 14. Probus 17—19. Proculus 18. Severus 12. Valens 173. Valentinianus 143—170. Valerianus 14.

Römische Staatsmänner und militärische Führer. Aetius 179, 184, 185, 191, 282, 283. Aonulfus 200. Apollinaris Sidonius 282. Arbeto 94. Avitus (später Kaiser) 185, 282. Aurelianus (später Kaiser) 15—17, Bainobandes 100, 111. Barbatio 97—102, 137. Burco 206. Charietto 145, 146. Hariobandes 131. Innocentius 112, 116. Jovinus 146—148, 154, 157. Libino 140, 141. Lollianus 14. Marcellus 90, 91. Odoaker 200, 206. Postumus (später Kaiser) 14. Severianus 146. Sebastianus 153, 157, 159. Severus (Fussvolk) 153. Severus (Reiterei) 112, 129. Silvanus 87. Stilicho 181. Theodosius 166. Ursicinus magister equitum 44. Ursicinus (Fussvolk) 90.

Sueven (Suebi, Suevi, Suavi; Suevoia, Suavia) Gesamtvolk: Ziuuari 259. Einzelstämme: Alamannische Sueven (siehe unten). Flandrische 263. Galläcische 261. Juthungische (siehe unten). Suobi Nicretes 254. Semnonen 9, 260, 274. Vannianische Sueben 260. Warnen, Nordsuavi 261. — Alamannische oder Juthungische Sueven (Schwaben), 9, 261, Alahmannen? 274. Suebi Tutuncii, Suebi Jotungi, Suebi Euthungi? 10, 15—17, 26, 27, 30, 560. Gebiet 15—17, 24—27, 30, 31, 95—97, 179—185, 189—192, 198, 201. Ausdehnung 209, 240—244. Ortsnamen 209—211, 241—244. Die drei suevischen Namensstufen 245—248. Feldzüge 15—17, 95—97, 153—164, 194—200, 281—286. Bissula 25, 163, 164.

Scudinger 203, 204, 284, 285.

Tenkerer, Tenkterer 6, 8.

Usiper 8.

Vandalen 181. König Chrocus 14.

Vargionen 6.

Vindeliker 282, 283.

Warasker (Naristen) 284.

Gauregister.

1. Gaue (Grossgaue).

Aargau	541	Maingau	76, 387
Albgau, nördlicher	77, 433	Mattiakergau (?)	73, 348
Alpgau, südlicher	470	Mortenau	71, 448
Augstgau, östlicher	493	Nagoldgau	76, 416
Augstgau, westlicher	538	Neckargau, oberer	76, 409
Breisgau	70, 452	Neckargau, unterer	76, 397
Bucinobant (siehe Grabfeld und Wettereiba)	74	Nortgau	522
Donaugau (?)	479	Rheingau (oberer)	72, 383
Grabfeld (siehe Bucinobant)	75, 380	Riesgau	498
Hegau	70, 461	Sundgau (siehe Ilchicha)	528
Ilchicha ? (siehe Sundgau)	532	Thurgau	543
Illegau	486	Unterlahngau	74, 377
Klettgau	70, 454	Westergau	77, 439
Kraichgau	66, 71, 393	Wettereiba (siehe Bucinobant)	75, 370
Lobdengau	72, 391		

2. Huntaren.

Afa	435	Dietenheim ? (Kapitel)	490
Alba	501	Drachgau	501
Albgau (Kraichgau)	394	Duria	495
Alpgau (Allgäu)	477	Einrich	350
Ambrachgau	418	Eitrahuntal	462
Anglachgau	394	Elsenzgau	401
Arbongau	544	Elsgau	530
Argengau	475	Engersgau	6, 349
Aseheim	446	Enzgau	394
Bachgau	387	Erdehe	368
Bargen	462	Eritgau	484
Bibligau	419	Falaha	496
Bischofsheim	525	Filsgau	413
Bischofshori	544	Flina	347
Brenzgau	501	Frickgau	540
Brettachgau	402	Gardachgau	402
Buchsgau	540	Glehuntra	418
Burichinga	436	Glemsgau	394

Goldineshuntare	482	Ratoltesbuch	482
Hadamar	368	Rheingau (schweizerischer)	547
Hagenau	523	Rheingau (unterer)	351
Haglegau	428	Ried	523
Haigergau	368	Rore	541
Hattenhuntare	430	Rodgau	388
Heistergau	489	Rottweil	444
Herborn	368	Ruadolteshuntare	488
Herteshausen	495	Rubiaca	529
Hettengau	523	Sarnen	546
Horburg	525	Sasonia	525
Huninga	530	Schefflenzgau	398
Hurnia	502	Scherra	440
Jagatgau	402	Schmiegau	394
Keltenstein	496	Schotzachgau	402
Kembsgau	530	Schussengau	474
Kinzigidorf	448	Schwyz	545
Kinziggau	379	Sisgau	539
Kirchheim ? (Kapitel)	410	Sorngau	523
Koehergau	304	Speries	524
Krekgau	482	Stanz	546
Kunigessundra	365	Strassburg	523
Lenzburg	541	Sualafeld	503
Linzgau	471	Suerzenhuntare	435
Mindilriet	496	Sulichgau	419
Mulachgau	403	Sulmanachgau	402
Munigisingerhuntare	437	Sulz	444
Muntricheshuntare	485	Sundgau	530
Murrgau	394	Swiggerstal	413
Nibelgau	490	Thurgau	530
Nidinga	445	Tiengau	482
Niedgau	373	Uffgau	394
Oberhasli	547	Unterseegau	462
Otenheim	448	Unterwalden (siehe Sarnen und	
Pfefferau	529	Stanz)	545
Pfanzgau	394	Uri (Urania)	545
Pfullichgau	413	Vildern (Fildern)	410
Phlungau	387	Vilvesgau	542
Pleonungotal	413	Waltgau	421
Purihdinga	445	Wingarteiba	398
Ramestal	413	Würgau	394
Rammagau	489	Zabergau	394

3. Huntarenmarken.

Arbongau	543	Erdehe	368
Aseheim	446	Haiger	368
Burichinga	436	Herborn	368

Munigisingerhuntare	437	Rheingau (unterer)	353
Muntricheshuntare	486	Schwyz	545
Oberhasli	547	Uri	545

4. Zehntschaften.

(Zenten = Z, Zebutmarken, Marken = M, Gericht = G.)

Alpenau vor dem Berg G	390	Mechtilhausen ZG	366
Amorbach Z	401	Meckesheim (siehe Neckar-	
Arbon Forst	549	gemünd) Z	401
Aquileiensis marca	523	Miltenberg Z	401
Argengauer, Mark der	475	Mosbach Z	400
Auheim M	389	Mössingen M	431
Babenhausen M	389	Mudau Z	400
Bieber M	388	Neckargemünd (siehe Meckes-	
Bierlingen M	429	heim) Z	401
Bildechingen M	420	Oberramstadt ZG	384
Bisingen M	431	Ostheim Z	388
Bornheimer Berg ZG	374	Pfungstadt Z	385
Buchen Z	401	Quningisheim M	521
Büdingen MG	377	Reichartshausen Z	401
Dieburg M	389	Rheingauer Amtswaldungen MZ	352
Dornstetten (siehe Wald-		Ripperg Z	401
geding) M	422	Roden MZ	389
Eberbach Z	400	Romanisheim M	523
Eglofs Zehntschaft	478	Schopfloch M	422
Empfingen M	429	Schriesheim ZM	392
Eutingen M	420	Sturz, oberer, Zehntschaft	478
Gerau MZ	384	Sturz, unterer, Zehntschaft	478
Glatten M	422	Thalheim M	431
Grofenhöhe (siehe Wiesbadener		Theuringen M	474
Höhewaldung) M	366	Thüren (Walldürn) Z	401
Gründau MG	378	Umstadt Z	388
Gülstein M	418	Ursel M	376
Haslach M	419	Vogelsgebirge, Wälder des, M	379
Heppenheim MZ	384	Waldahure M	421
Heusels G	376	Waldgeding (siehe Dorn-	
Hori Forst	464	stetten) M	422
Kaichen G	377	Wiesbadener Höhewaldung	
Kirchheim Z	392	(siehe Grefenhöhe) M	366
Krombach G	390	Zwingenberg Z	385
Mähringen G	420		

5. Theilgaugrafschaften.

Aargau, oberer	542	Barr	526
Aargau, unterer	542	Grabfeld, östliches	381
Albgau, westlicher	455	Grabfeld, westliches	381

Ingersheim	395	Thurgau	551
Illechichä ?	532	Tollifeld	381
Klettgau	457	Tronie-Kirchheim	526
Neckargau	410	Vorchheim	396
Riesgau	499	Zürichgau	551

6. Bargrafschaften.

Adalhartbar	511	Bar Landgrafschaft	513
Albuinsbar, westliche	512	Bertoltsbar	510
Albuinsbar, östliche	516	Folcholtzbar	515
Bara	512	Perihtlosbar	511

7. Raetia Curiensis.

<i>Gau</i> Currätien	555	Prettigau	557
<i>Scultatae</i> (Schultheissereien).		Tumiliasca	558
Im Boden (siehe In Planis)	557	Tuverasca	558
Curiensis	557	Wallgau (siehe Drusiana vallis)	
Endena	558	<i>Theilgaugrafschaften.</i>	
Drusiana vallis (siehe Wallgau)	557	Oberrätien (Laga)	558
Impetinis	558	Unterrätien	558
In Planis (siehe Im Boden)	557		

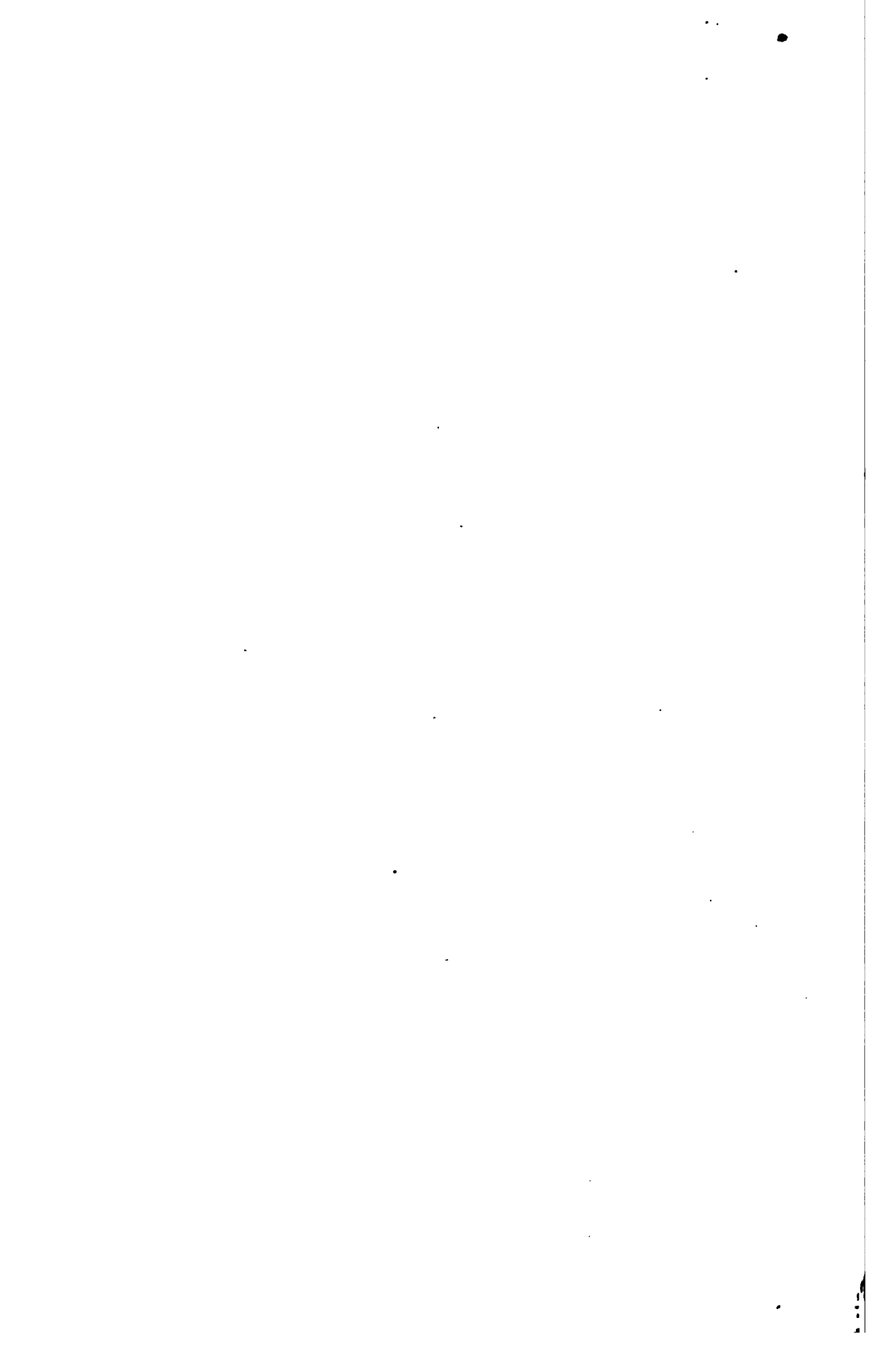
u
S
reg
(
ta
u

Druck von Otto Hilliger in Altwasser.



Alamannisch-Frä
und
Alamannische Ga
in ihrer Entwicklun
bis um das Jahr 100

Die Orte sind nur zur Verdeut
der geographischen Lage eiv



Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte.

Herausgegeben von Prof. Dr. Otto Gierke.

21. Heft: Das Recht des Überhangs und Überfalls. Eine rechtsgeschichtliche und rechtsvergleichende Studie aus dem Gebiete der Nachbarrechte von Dr. Arthur Benno Schmidt. 4,— Mk.
22. Heft: Die Geschlechtsverbindungen der Unfreien im fränkischen Recht von Dr. Carl Koehne. 1,20 Mk.
23. Heft: Verfassung und Verwaltung Wesels im Mittelalter von Dr. F. Reinhold. 3,20 Mk.
24. Heft: Das Verhältnis Kaiser Friedrichs II. zu den Päpsten seiner Zeit mit Rücksicht auf die Frage über die Entstehung des Vernichtungskampfes zwischen Kaisertum und Papsttum von Dr. Carl Köhler. 2,— Mk.
25. Heft: Die erbrechtliche Stellung der Weiber in der Zeit der Volksrechte von Dr. Otto Opet. 2,40 Mk.
26. Heft: Die donationes post obitum und die Schenkungen mit Vorbehalt des Niessbrauchs im älteren deutschen Recht von Dr. R. Hübner. 4,— Mk.
27. Heft: Das fränkische Staatskirchenrecht zur Zeit der Merowinger. Rechtsgeschichtliche Studie von Dr. Richard Weyl. 2,— Mk.
28. Heft: Ueber wiederholte deutsche Königswahlen im 13. Jahrhundert von Karl Rodenberg. 1,60 Mk.
29. Heft: Beiträge zum Kriege recht im Mittelalter insbesondere in den Kämpfen, an welchen Deutschland beteiligt war. (8., 9., 10. Jahrhundert, Anfang des 11. Jahrhunderts) von Dr. phil. Albert Levy. 2,80 Mk.
30. Heft: Der deutsche Reichstag unter König Sigmund bis zum Ende der Reichskriege gegen die Hussiten 1410 bis 1431 von Dr. phil. Heinrich Wendt. 3,60 Mk.
31. Heft: Der Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speyer und Mainz. Ein Beitrag zur Geschichte des Städtewesens im Mittelalter von Dr. Carl Koehne. Wird nicht einzeln abgegeben. 12,— Mk.
32. Heft: Die Finanzverwaltung der Stadt Braunschweig bis zum Jahre 1374 von Dr. Heinrich Mack. 3,20 Mk.
33. Heft: Beiträge zur Geschichte der Einzelerbfolge im deutschen Privatrecht von Dr. G. Frommhold. 1,20 Mk.
34. Heft: Das Verwandtschaftsbild des Sachsenspiegels und seine Bedeutung für die sächsische Erbfolgeordnung von Ulrich Stutz. 2,40 Mk.
35. Heft: Zur Entstehungsgeschichte der freien Erbleihen in den Rheingegenden und den Gebieten der nördlichen deutschen Colonisation des Mittelalters. Eine rechtsgeschichtliche Studie von Dr. Ernst Freiherrn von Schwind. 5,— Mk.
36. Heft: Die Romanisirung des Civilprocesses in der Stadt Bremen von Dr. Alfred Kühnmann. 2,80 Mk.
37. Heft: Ueber das Erbenwärtrecht nach den ältesten Bairischen Rechtsquellen von Dr. Sigmund Adler. 3,60 Mk.
38. Heft: Anfänge und Entwicklung der Handelsgerichtsbarkeit in der Stadt Königsberg i. Pr. von Dr. Otto Frommer. 1,— Mk.
39. Heft: Die Anwaltschaft im Zeitalter der Volksrechte und Kapitularen von Dr. Ludwig Lass. 1,60 Mk.

Verlag von M. & H. Marcus in Breslau:

Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte.

Herausgegeben von Prof. Dr. Otto Gierke.

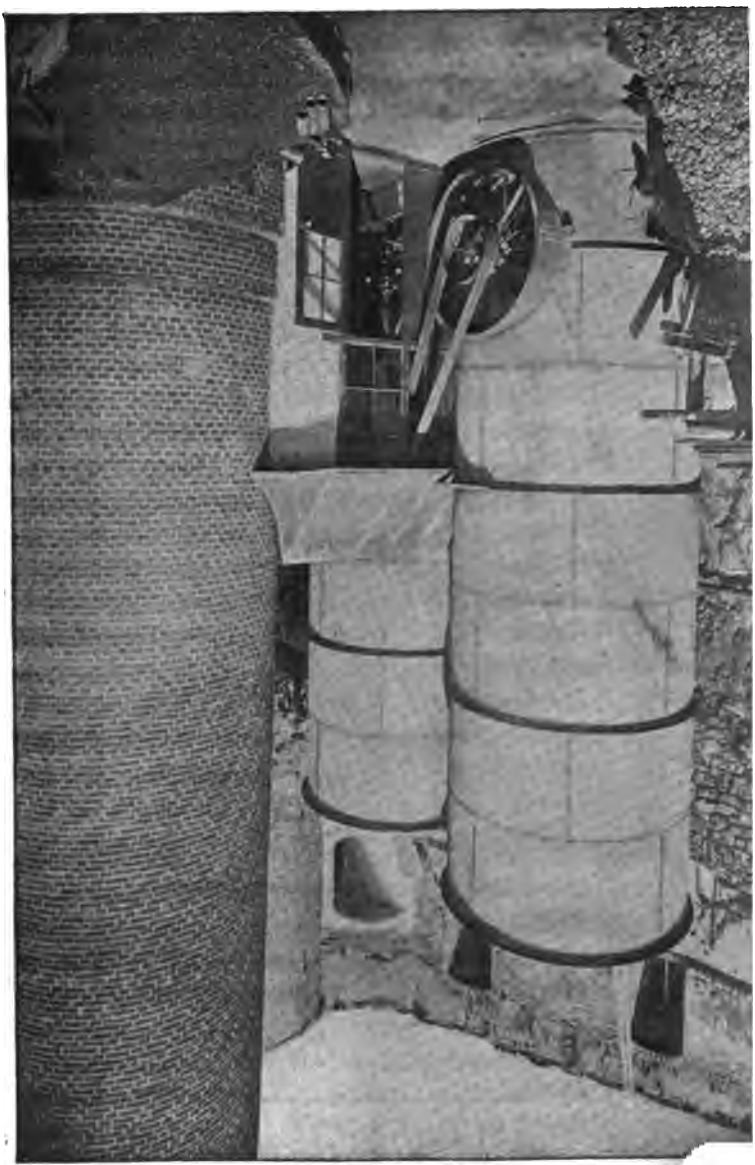
40. Heft: **Die Beziehungen des Papstthums zum fränkischen Staats- und Kirchenrecht unter den Karolingern.** Rechtsgeschichtliche Studie von Dr. Richard Weyl. 8,— Mk.
41. Heft: **Das fränkische Grenzsystem unter Karl dem Grossen.** Neu untersucht und nach den Quellen dargestellt von Dr. phil. Max Lipp. 2,50 Mk.
42. Heft: **Der Immobilienprozess der fränkischen Zeit** von Dr. Rudolf Hübner. 7,50 Mk.
43. Heft: **Das Zollrecht der deutschen Könige von den ältesten Zeiten bis zur goldenen Bulle** von Dr. phil. Erich Wetzel. 4,80 Mk.
44. Heft: **Wirtschafts- und Finanzgeschichte der Reichsstadt Überlingen am Bodensee in den Jahren 1550—1628** nebst einem einleitenden Abriss der Überlinger Verfassungsgeschichte von Dr. Friedrich Schäfer. 7,— Mk.
45. Heft: **Die Verpfändungen der mittel- und niederrheinischen Reichsstädte während des 13. und 14. Jahrhunderts** von Dr. phil. Albert Werminghoff. 5,60 Mk.
46. Heft: **Das germanische Recht im Holland** von Emil Lagenbusch. 2,50 Mk.
47. Heft: **Bodin. Eine Studie über den Begriff der Souveränität** von Dr. E. Haenke. 3,— Mk.
48. Heft: **Die Verschweigung im deutschen Recht.** Von der Berliner Fakultät gekrönte Preisschrift von Walter Immerwahr. 2,— Mk.
49. Heft: **Die langobardische Treuhand und ihre Umbildung zur Testamentsvollstreckung** von Dr. Alfred Schultze. 7,50 Mk.
50. Heft: **Die Behandlung der Verbrechenkonkurrenz in den Volksrechten** von Dr. Hans Schreuer. 9,— Mk.
51. Heft: **Die Haftung für ausserkontraktliche Schädenszufügungen durch Tiere nach Hamburger Recht** von Dr. Hans Hoffmann. 2,50 Mk.
52. Heft: **Niederrheinisches Städtewesen, vornehmlich im Mittelalter.** Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte der clevischen Städte von Erich Liesegang. 20,— Mk.
53. Heft: **Die Päbste als Richter über die deutschen Könige** von der Mitte des 11. bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts von Dr. Victor Domelaer. 3,60 Mk.
54. Heft: **Die Gemeinderschaften der Schweiz auf Grundlage der Quellen** dargestellt von Max Huber. 3,60 Mk.
55. Heft: **Das Strafrecht des Sachsenspiegels** von Dr. Victor Fries. 9,— Mk.
56. Heft: **Das römische Recht in den germanischen Volksstaaten** von Prof. Dr. Alfred von Halban. Erster Theil. 10.— Mk.

ARLO ELECTRIC STATION COOLING TOWERS.

I PUMPING ENGINE COMPANY,

Victoria Street, LONDON, E.C.

<p>Amsterdam. In. Isale. apast. nos Ayres, putta.</p>	<p>Caracas. Copenhagen. Havana. Johannesburg. Lima, Mexico. Milan,</p>	<p>Naples. New York. Paris. St. Petersburg. Sydney. Vienna,</p>
--	---	--



OVER
125,000
 Worthington
 PUMPS
 SOLD.
 STEAM
 AND
 ELECTRIC
 PUMPS
 FOR
 All Services.

horse-power to 5,000 horse-power each.

66, Victoria Street

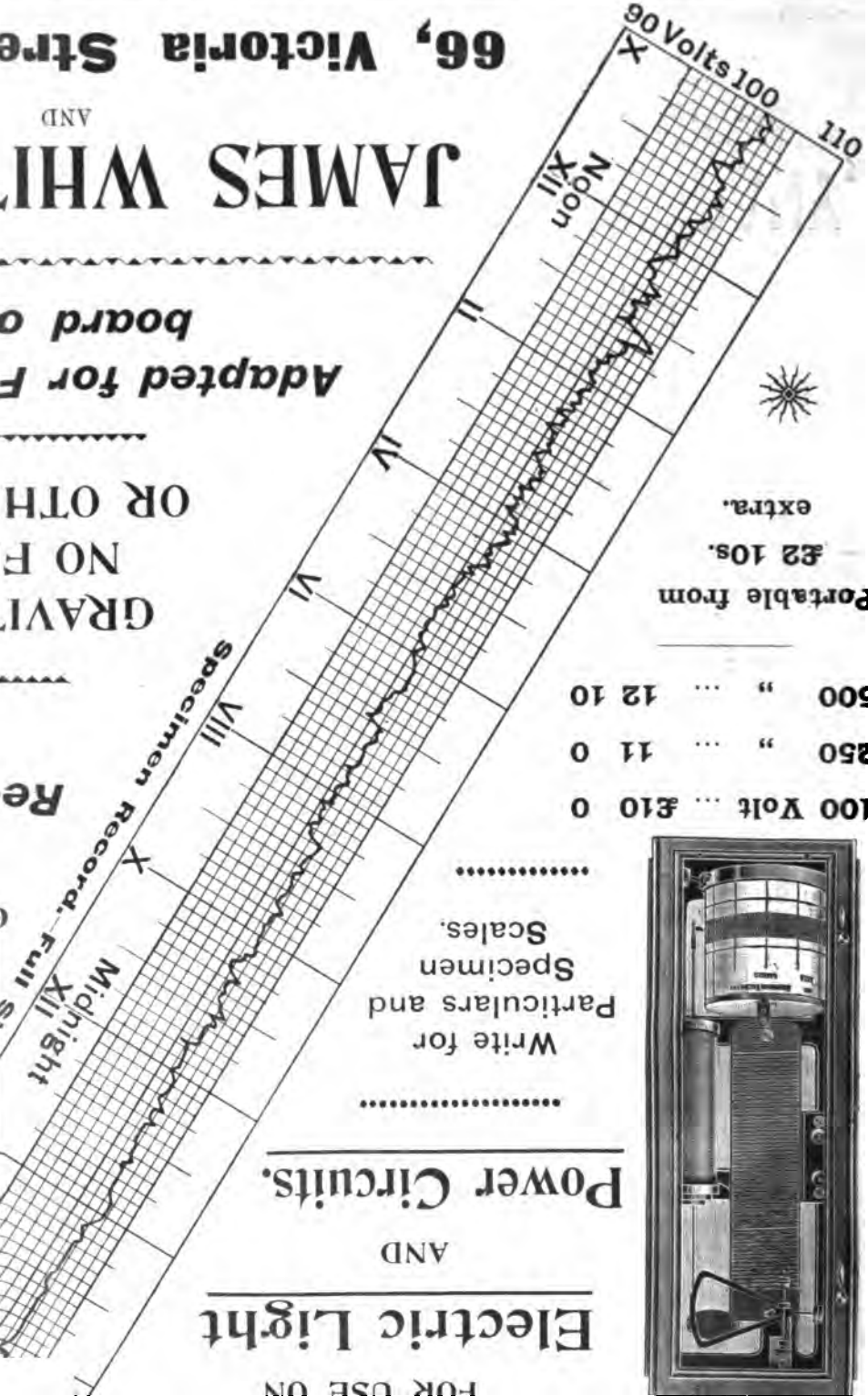
AND
JAMES WHIT

Adapted for F
 board o

GRAVIT
 NO F
 OR OTH

Re

Specimen Record. Full S
 Midnight
 XII



Portable from
 £2 10s.
 extra.

500	"	... £10 0
250	"	... 11 0
100 Volt	...	£10 0

.....
 Write for
 Particulars and
 Specimen
 Scales.

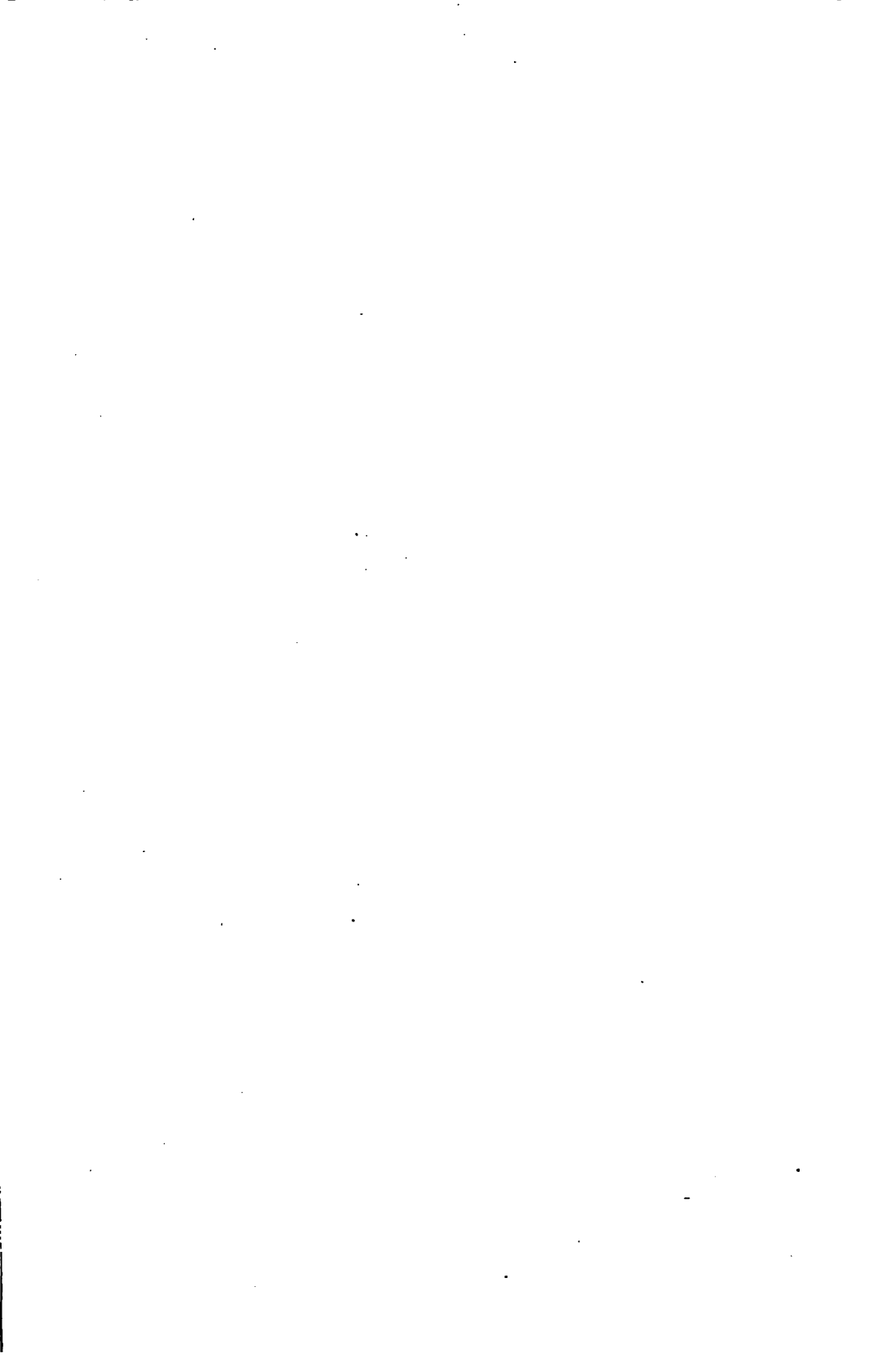
Power Circuits.

AND

Electric Light

FOR USE ON





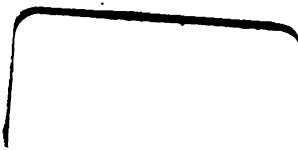




100

A FINE IS INCURRED IF THIS BOOK IS NOT RETURNED TO THE LIBRARY ON OR BEFORE THE LAST DATE STAMPED BELOW.

44178	
MAR 7 1974	
FEB 28 1974	





3 2044 085 979 201

